

Qualität in der rechtlichen Betreuung

Abschlussbericht

Qualität in der rechtlichen Betreuung

Abschlussbericht

herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Berlin

bearbeitet von

Dr. Vanita Matta, Dr. Dietrich Engels, Dr. Regine Köller, Alina Schmitz,
Christine Maur, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG),
Köln

und

Prof. Dr. Dagmar Brosey, Prof. Dr. Renate Kosuch, Alexander Engel,
Technische Hochschule Köln

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verlag:

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Internet: www.bundesanzeiger-verlag.de
Beratung und Bestellung:
Tel.: +49 (0) 221 97668-229
Fax: +49 (0) 221 97668-236
E-Mail: familie-betreuung@bundesanzeiger.de

ISG:

ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschafts-
politik GmbH
Weinsbergstraße 190
50825 Köln
www.isg-institut.de
Tel: +49 (0) 221 130 655 0
info@isg-institut.de

ISBN (Print): 978-3-8462-0909-7

ISBN (E-Book): 978-3-8462-0910-3

© 2018 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius

Satz: Cicero Computer GmbH – Medienservice, Bonn

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Appel und Klinger Druck & Medien GmbH, Schneckenlohe

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
Teil I: Theoretische und methodische Aspekte		
2	Konzept von Qualität in der rechtlichen Betreuung	7
2.1	Qualitätsbegriff	7
2.2	Grundprinzipien des Betreuungsrechts	8
2.2.1	Selbstbestimmungsrecht und Wille des Betreuten	8
2.2.2	Erforderlichkeitsgrundsatz	10
2.2.3	Persönliche Betreuung	10
2.2.4	Transparenz und Redlichkeit	11
2.2.5	Ehrenamtliche und berufliche Betreuung	12
2.3	Aufgaben der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine	13
2.4	Empirische Überprüfung des Qualitätskonzepts anhand von Indikatoren	14
2.5	Dimensionen der Qualität der Betreuungsführung	17
2.5.1	Strukturqualität	17
2.5.2	Prozessqualität	25
2.5.3	Ergebnisqualität	33
3	Erhebungs- und Auswertungsmethoden	35
3.1	Standardisierte Befragungen	35
3.1.1	Befragung der Berufsbetreuer	37
3.1.2	Befragung der ehrenamtlichen Betreuer	39
3.1.3	Befragung der Betreuungsgerichte: Gerichtsverwaltung, Richter, Rechtspfleger	40
3.1.4	Befragung der Betreuungsbehörden	43
3.1.5	Befragung der Betreuungsvereine	44
3.1.6	Schriftliche Befragungen und Rücklauf im Überblick	45
3.2	Vertiefende Fallstudien	46
3.3	Zeitbudgeterhebung	48
3.3.1	Gewinnung der Daten	48
3.3.2	Erhebungsverfahren der Zeitbudgeterhebung	49
3.3.3	Erhebungsverfahren bei der dreimonatigen Dokumentation	52
3.3.4	Datensatzbeschreibung für die Zeitbudgeterhebung	52
3.4	Erhebung zur Einnahmen-Ausgaben-Entwicklung	54
Teil II: Ergebnisdarstellung		
4	Rahmeninformationen zur rechtlichen Betreuung in Deutschland	57
4.1	Rahmendaten aus der Befragung von Berufsbetreuern	57
4.1.1	Anzahl der geführten Betreuungen, Tätigkeitsformen und Arbeitszeiten	57
4.1.2	Alter und Geschlecht der Berufsbetreuer	62
4.1.3	Berufserfahrung und Vergütungsstufen	63
4.1.4	Tätigkeitsanteile und Altersvorsorge von Berufsbetreuern	65

4.1.5	Anzahl der Betreuungsgerichte, von denen ein Berufsbetreuer bestellt ist	66
4.1.6	Strukturdaten zu den geführten Betreuungen	68
4.2	Rahmendaten aus der Befragung der ehrenamtlichen Betreuer	80
4.2.1	Ehrenamtliche Betreuer nach soziodemografischen Merkmalen	81
4.2.2	Zeitaufwand für die Betreuungsführung	82
4.2.3	Strukturdaten zu den geführten Betreuungen	83
4.2.4	Potenzial zur Abgabe beruflich geführter Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer	88
4.3	Rahmendaten aus den Befragungen von Richtern, Rechtspflegern und Gerichtsverwaltungen	95
4.3.1	Personelle Besetzung der Betreuungsgerichte	95
4.3.2	Arbeitsumfang und Fallbelastung	96
4.3.3	Betreuungsvereine im Zuständigkeitsbereich	99
4.3.4	Berufliche und ehrenamtliche Betreuungsführung	99
4.3.5	Entscheidungen in Betreuungsverfahren	100
4.4	Rahmendaten aus der Befragung der Betreuungsbehörden	102
4.4.1	Strukturangaben	102
4.4.2	Bearbeitete Betreuungsverfahren und geführte Betreuungen	106
4.4.3	Einbeziehung der Betreuungsbehörde	107
4.4.4	Gesamtzahl der Betreuer und eigene Betreuungsführung	108
4.5	Rahmendaten aus der Befragung der Betreuungsvereine	109
4.5.1	Strukturangaben	110
4.5.2	Personelle Besetzung der Betreuungsvereine	111
4.5.3	Arbeitszeitverwendung	112
4.5.4	Angaben zu den begleiteten ehrenamtlichen Betreuern	114
5	Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung	117
5.1	Strukturqualität	117
5.1.1	Fachkenntnisse der Betreuer	117
5.1.2	Soziale Kompetenzen der Betreuer	135
	(a) Berufliche Betreuungen	135
	(b) Ehrenamtliche Betreuungen	145
5.1.3	Organisatorische Anforderungen an die Betreuungsführung	148
	(a) Berufliche Betreuungen	148
	(b) Ehrenamtliche Betreuungen	161
5.1.4	Erreichbarkeit und Mobilität der Betreuer	166
	(a) Berufliche Betreuungen	166
	(b) Ehrenamtliche Betreuungen	170
5.1.5	Einrichtung der Betreuung, Auswahl geeigneter Betreuer und Zusammenarbeit von Betreuungsbehörden und -gerichten	171
5.1.6	Einführung und Begleitung von Betreuern	198
5.1.7	Aufsicht und Kontrolle über die Betreuer	222
5.1.8	Betreuerwechsel und Aufhebung der Betreuung	243
5.1.9	Fort- und Weiterbildung	246
5.1.10	Finanzierungssituation in der Querschnittsarbeit	253
5.1.11	Zufriedenheit der Berufsbetreuer mit ihrer Arbeit und ihrem Einkommen	264
5.2	Prozessqualität	265

5.2.1	Persönliche Betreuung	265
	(a) Berufliche Betreuungen	265
	(b) Ehrenamtliche Betreuungen	278
5.2.2	Rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten (sachliche Betreuung)	285
	(a) Berufliche Betreuungen	285
	(b) Ehrenamtliche Betreuungen	294
5.2.3	Planung und Steuerung der Betreuung	297
	(a) Berufliche Betreuungen	297
	(b) Ehrenamtliche Betreuungen	305
5.2.4	Aufgabenkreisbezogene Betreuerpflichten	309
	(a) Berufliche Betreuungen	309
	(b) Ehrenamtliche Betreuungen	336
5.2.5	Umgang mit Konflikten	346
5.2.6	Zufriedenheit der verschiedenen Akteure mit der Kooperation	357
5.3	Ergebnisqualität	365
	5.3.1 Sichtweisen der Betreuten	366
	5.3.2 Sichtweisen der weiteren beteiligten Akteure	373
6	Fallstudien zur Beziehung zwischen Betreuten und Betreuern	385
6.1	Konzeption und Durchführung der Fallstudien	385
	6.1.1 Konzeption der Fallstudien	385
	6.1.2 Charakteristische Merkmale der Fallstudien im Überblick	385
	6.1.3 Besonderheiten einzelner Fallkonstellationen	387
6.2	Multiperspektivische Fallanalysen	388
	6.2.1 Beschreibung des Vorgehens	388
	6.2.2 Beschreibungen der betreuten Menschen	391
	6.2.3 Was durch die rechtliche Betreuung erreicht wird	396
	6.2.4 Betreuerbestellung	398
	6.2.5 Persönliche Betreuung – Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem ..	401
	6.2.6 Unterlagen und Transparenz	404
	6.2.7 Bewertungsmaßstäbe Betreute	405
	6.2.8 Das Selbstverständnis von Betreuern	407
	6.2.9 Unterstützung und Vertretung bei rechtlichen Handlungen	414
	6.2.10 Weitere Auffälligkeit	437
	6.2.11 Strukturelle Rahmenbedingungen	437
	6.2.12 Zentrale Erkenntnisse aus den multiperspektivischen Fallanalysen	441
6.3	Rechtliche Fallanalysen	444
	6.3.1 Beschreibung des Vorgehens	444
	6.3.2 Persönliche Betreuung	445
	6.3.3 Umgang mit Wünschen der betreuten Menschen	447
	6.3.4 Erforderlichkeit	458
	6.3.5 Zentrale Erkenntnisse aus den rechtlichen Fallanalysen	465
7	Zeitaufwand in der Berufsbetreuung	467
7.1	Ergebnisse zum Zeitaufwand	468
	7.1.1 Einschätzungen aus der standardisierten Befragung der Berufsbetreuer	468
	7.1.2 Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung: Insgesamt	475

7.1.3	Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung: nach Stundenansätzen	478
7.1.4	Exkurs: Mittelwert oder Median?	482
7.1.5	Modellrechnungen zu Arbeitszeit und Vergütung von Berufsbetreuern	485
7.1.6	Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung nach Merkmalen der Betreuten ..	488
7.1.7	Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung nach Merkmalen der Betreuer ...	491
7.2	Ergebnisse zur Zeitverwendung: aufgewendete Zeit nach Tätigkeiten und Aufgabenkreisen	496
7.3	Relevanz von Vermögenssituation, Wohnform und Dauer der Betreuung zur Bestimmung des Zeitaufwands	502
7.4	Einschätzung der Ergebnisse aus methodischer Sicht	506
7.4.1	Mögliche Überschätzung durch Dokumentation von Mitarbeiterzeiten	507
7.4.2	Mögliche Überschätzung durch Einzelfälle	507
7.4.3	Mögliche Über- oder Unterschätzung aufgrund der Verteilung von Merkmalen der Betreuer oder deren Arbeitssituation	510
7.4.4	Mögliche Über- oder Unterschätzung aufgrund der Verteilung von Merkmalen der Betreuten oder des Betreuungsfalls	513
7.4.5	Mögliche Über- oder Unterschätzung durch saisonale Schwankungen im Zeitaufwand unter Einbeziehung bestehender Zeitdokumentationen	516
7.4.6	Mögliche Über- oder Unterschätzung durch Dauer der Erhebung	520
7.5	Zusammenfassung	521
8	Vergütungssituation in der Berufsbetreuung	523
8.1	Durchschnittliche Einnahmen, Ausgaben und Roherträge	523
8.1.1	Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung des ISG (2016)	523
8.1.2	Plausibilitätsprüfung anhand der Ausgaben der Länder für berufliche Betreuungen	525
8.2	Mögliche Einflussfaktoren	527
8.3	Durchschnittliche Einnahmen, Ausgaben und Umsätze pro Betreuung	529
8.4	Vergleich der Ergebnisse mit der Entwicklung von Rahmendaten	530
8.5	Fazit der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung	533
9	Zusammenhänge zwischen ausgewählten Merkmalen und der Qualität der Betreuungsführung	535
9.1	Methodisches Vorgehen	535
9.1.1	Ausgewählte Qualitätsindikatoren	536
9.1.2	Operationalisierung der Merkmale	539
9.2	Ergebnisse	541
9.2.1	Praktika vor der Tätigkeit als rechtlicher Betreuer	541
9.2.2	Berufserfahrung vor der Tätigkeit als rechtlicher Betreuer	544
9.2.3	Spezialstudiengang zur rechtlichen Betreuung	546
9.2.4	Anzahl der geführten Betreuungen	548
9.2.5	Berufliche Betreuertätigkeit als Vereinsbetreuer oder selbstständiger Berufsbetreuer	552
9.2.6	Qualifikationsanforderung an Betreuer und Beanstandungen durch Betreute und Dritte bei Gerichten und Behörden	554
9.3	Zusammenfassung	556

Teil III: Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

10	Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen	561
10.1	Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Strukturqualität	561
10.1.1	Strukturqualität beruflicher Betreuung	561
10.1.2	Strukturqualität ehrenamtlicher Betreuung	565
10.1.3	Sicherung der Strukturqualität durch die Aufgabenwahrnehmung der anderen Akteure	568
10.2	Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Prozessqualität	578
10.2.1	Prozessqualität beruflicher Betreuung	579
10.2.2	Prozessqualität ehrenamtlicher Betreuung	585
10.3	Zentrale Ergebnisse zur Ergebnisqualität	590
10.4	Zentrale Ergebnisse weiterer Untersuchungsschritte	591
10.4.1	Auswertung der Fallstudien	591
10.4.2	Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung	594
10.4.3	Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung	595
10.4.4	Ergebnisse der Prüfung von Zusammenhängen zwischen ausgewählten Merkmalen und der Qualität der Betreuungsführung	596
10.5	Fazit	598
11	Beantwortung der forschungsleitenden Fragen	602
11.1	Gesetzliche Anforderungen/Konformität	602
11.2	Eignung der beruflichen Betreuer/Qualität der beruflichen Betreuung	604
11.3	Eignung der ehrenamtlichen Betreuer/Qualität der ehrenamtlichen Betreuung	609
11.4	Eignung des Vergütungssystems	612
11.5	Geeignete Kontrolle der Tätigkeiten der Betreuer sowie der Betreuungsqualität	615

Teil IV: Anhang

12	Weitere Datentabellen	621
13	Literaturverzeichnis	634
14	Abbildungsverzeichnis	637
15	Tabellenverzeichnis	649

1 Einleitung

Die rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB ist ein Instrument der Rechtsfürsorge zur Unterstützung von Menschen, die krankheits- oder behinderungsbedingt nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Ihre Aufgabe ist es, diesen Menschen die Teilnahme am Rechtsverkehr und damit die gesellschaftliche Teilhabe dadurch zu sichern, dass sie bei der Ausübung und Verwirklichung ihres Selbstbestimmungsrechts unterstützt werden.

Das individuelle Wohl und die individuellen Wünsche der Betreuten stehen bei der Durchführung der Betreuung im Mittelpunkt. Dies gibt unter anderem auch das am 3. Mai 2008 in Kraft getretene und in Deutschland seit 26. März 2009 verbindliche „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (kurz UN-Behindertenrechtskonvention beziehungsweise UN-BRK) vor. Nach Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK haben die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Nach Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK müssen die Vertragsstaaten dabei sicherstellen, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen von Menschen mit Behinderungen geachtet werden.

Die Achtung des Willens und der Selbstbestimmung der betreuten Person wurde in Deutschland mit Einführung des Betreuungsrechts 1992 verpflichtendes und zentrales Element. Hierzu gehört ebenfalls, dass die Unterstützung auf den individuellen Bedarf und die Lebenslage der Betreuten spezifisch zugeschnitten ist.

Die Umsetzung dieser Prinzipien ist Aufgabe aller Beteiligten im Betreuungswesen:¹ Richter, Rechtspfleger, ehrenamtlich und hauptberuflich tätige Betreuer sowie Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass der betreuten Person die zugesicherten Rechte (das Recht auf Selbstbestimmung), aber auch der Schutz (zum Beispiel im rechtsgeschäftlichen Verkehr) in vollem Maße zukommen.

Die Diskussion, wie die Umsetzung dieser Anforderungen durch eine qualitativ adäquate Betreuungsarbeit erfolgen kann, bestimmt die Qualitätsdebatte im Betreuungswesen schon seit längerer Zeit und wirft verschiedene Fragen auf. Dazu gehören sowohl Fragen zu den notwendigen Strukturen und Voraussetzungen, um qualitativ hochwertige Arbeit leisten zu können, als auch Fragen danach, was Betreuungsqualität ausmacht. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Kooperation mit Frau Prof. Dr. Dagmar Brosey (Professur für Zivilrecht mit dem Schwerpunkt Familienrecht an der Technischen Hochschule Köln) mit dem Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ beauftragt.

Dieses Forschungsvorhaben wurde im Zeitraum von November 2015 bis August 2017 durchgeführt. Sein Ziel war es, empirische Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie das Betreuungsrecht in der Praxis umgesetzt wird, welche Qualitätsstandards dabei leitend sind, ob und gegebenenfalls welche strukturellen Qualitätsdefizite es gibt und was die Ursachen hierfür sein könnten. Des Weiteren sollten die Wirkungen des im Juli 2005 mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) eingeführten pauschalierten Vergütungssystems auf die Qualität der Betreuung in die Untersuchung einbezogen werden. Es sollte insbesondere untersucht werden, ob die nach Betreuungsdauer und Aufenthaltsort pauschalierten Stundenansätze die Realität

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird jeweils auf die Nennung des weiblichen Geschlechts verzichtet. Es sind stets alle Menschen gemeint.

richtig abbilden und zusammen mit den seit 2005 unveränderten Vergütungssätzen die richtigen Ansätze für eine qualitativ gute Betreuung, welche das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten in den Mittelpunkt stellt, liefern.

Das Forschungsvorhaben wurde in vier Phasen bearbeitet:

- In der ersten Phase wurde auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen und vorliegender konzeptioneller Empfehlungen in enger Abstimmung mit dem BMJV ein Konzept zur Beschreibung von Betreuungsqualität entwickelt, das die Dimensionen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unterscheidet. Die darin begründeten Qualitätsmerkmale wurden zu Indikatoren weiterentwickelt, um sie empirisch überprüfen zu können.
- In der zweiten Phase wurden auf der Grundlage dieses Konzeptes standardisierte schriftliche Befragungen von beruflichen und ehrenamtlichen Betreuern sowie von Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen durchgeführt. In Ergänzung dazu wurde anhand von selbst entwickelten Instrumenten die Betreuungstätigkeit einer Stichprobe von Berufsbetreuern² mit detaillierten Zeitangaben dokumentiert. Weiterhin wurden Einnahmen und Ausgaben selbstständiger Berufsbetreuer erfasst.
- In der dritten Phase wurden qualitative Fallstudien in allen Bundesländern durchgeführt, in deren Rahmen Betreuer, Betreute und nahestehende Personen interviewt wurden. Ein Teil der auf diesem Wege gewonnenen Beschreibungen von Fallkonstellationen wurde zum einen aus rechtlicher Perspektive und zum anderen multiperspektivisch unter Hinzuziehung psychologischer und sozialpädagogischer Perspektiven vertiefend untersucht.
- In der vierten Phase wurden die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsschritte in einer integrierten Auswertung zusammengeführt, die Forschungsfragen beantwortet und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Parallel dazu wurden Experteninterviews geführt, um einzelne Fragen beantworten und Einschätzungen zu den Handlungsempfehlungen gewinnen zu können.

Der vorliegende Abschlussbericht des Forschungsvorhabens ist in Orientierung an diesen Arbeitsschritten gegliedert. Im 2. Kapitel wird zunächst das Qualitätskonzept vorgestellt. Im 3. Kapitel werden die empirischen Arbeitsschritte beschrieben und die erzielte Beteiligung berichtet. Das 4. Kapitel enthält Ergebnisse zu den Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung. Im 5. Kapitel werden die Ergebnisse der quantitativen Erhebungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität präsentiert. Das 6. Kapitel enthält die Ergebnisse der Fallstudien und deren rechtswissenschaftlicher und multiperspektivischer Analyse. Im 7. Kapitel werden die Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung und im 8. Kapitel die der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung dargestellt. Im 9. Kapitel werden spezifische Fragen zur Wirkungsanalyse beantwortet. Das 10. Kapitel enthält eine Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen. Im 11. Kapitel werden die Forschungsfragen kurz beantwortet und mit einem Verweis auf die entsprechenden Textpassagen versehen.

Zur Begleitung des Forschungsvorhabens konstituierte das BMJV einen Beirat, dem Vertreter der Betreuungspraxis, weiterer Bundesressorts (BMAS und BMFSFJ), die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Vertreter der Länder (Landesjustizverwaltungen und Landessozialressorts), Interessenvertretungen von betreuten Personen und deren

² Im gesamten Bericht umfasst das Wort *Berufsbetreuer* alle Betreuer, die beruflich Betreuungen führen (das heißt für diese Tätigkeit vergütet werden), also sowohl selbstständige Berufsbetreuer als auch Vereinsbetreuer. Ebenso bezeichnet das Wort *Berufsbetreuung* eine Betreuung, die durch einen selbstständigen Berufsbetreuer oder einen Vereinsbetreuer geführt wird. Wenn nur eine der beiden Gruppen der Berufsbetreuer gemeint ist, werden die Worte *Vereinsbetreuer* oder *selbstständiger Berufsbetreuer* verwendet, um dies kenntlich zu machen.

Angehörigen ebenso wie Experten aus Praxis und Wissenschaft angehörten. In vier Sitzungen des Beirats wurden das Forschungskonzept (Dezember 2015), das Qualitätskonzept (Erster Zwischenbericht, April 2016), die Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung (Zweiter Zwischenbericht, Dezember 2016) und die Ergebnisse der Untersuchung (Entwurf des Endberichts, September 2017) vorgestellt und diskutiert. Weiterhin wurden die Erhebungsinstrumente im E-Mail-Verfahren mit den Beiratsmitgliedern erörtert.³

³ Den Mitgliedern des Beirats sei an dieser Stelle für ihre konstruktiven Beiträge herzlich gedankt.

Teil I:

Theoretische und methodische Aspekte

2 Konzept von Qualität in der rechtlichen Betreuung

Das im Folgenden dargestellte Qualitätskonzept konzentriert sich auf die Qualität der Betreuungsführung, das heißt auf die Umsetzung beziehungsweise Anwendung des Betreuungsrechts durch die ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer. Die Aufgaben und die Arbeit der Betreuungsgerichte, der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine bilden den Rahmen dieses Betreuungshandelns und werden insbesondere im Hinblick auf die Qualitätssicherung thematisiert.

2.1 Qualitätsbegriff

Der Begriff Qualität ist komplex. Das Betreuungsrecht enthält allgemein gehaltene Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Person zum Betreuer bestellt werden kann und wie diese Betreuung zu führen ist. Diese abstrakt-generellen Regelungen bedürfen einer konkretisierenden Auslegung und einer Anwendung auf den Einzelfall.

Die Frage nach Qualität in der rechtlichen Betreuung gibt zunächst nur an, in welchem Maße die rechtliche Betreuung den festgesetzten Anforderungen entspricht. Diese Festsetzung erfolgt durch Benennung von Eigenschaften und Merkmalen, die sich aus normativen und ethischen Regelungen und Zielsetzungen ergeben, durch Gesetz, gerichtliche Bestellung und die Vereinbarung mit dem Betreuten.

Es gilt daher, diese Anforderungen an die rechtliche Betreuung herauszuarbeiten und zu prüfen, welche Qualitätskriterien daraus ableitbar sind. Die „Qualität der rechtlichen Betreuung“ kann dann als das Ausmaß definiert werden, in dem die tatsächliche rechtliche Betreuung mit vorausgesetzten Kriterien für gute rechtliche Betreuung übereinstimmt (siehe Donabedian 1980).

Über die Anforderungen, die sich aus dem Betreuungsrecht und der UN-BRK ableiten lassen, werden in der betreuungsrechtlichen Praxis und in der wissenschaftlichen Debatte weiter gehende Standards für Qualität diskutiert. Es liegen von verschiedenen Akteuren im Betreuungswesen Stellungnahmen und Konzepte zur Qualität der rechtlichen Betreuung vor. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Empfehlungen, die an Berufsbetreuer gerichtet sind und die Betreuungsführung zum Gegenstand haben,¹ oder die sich bezüglich der Betreuerauswahl an Betreuungsbehörden² richten.

Von der Qualifikation des Berufsbetreuers³ zu unterscheiden sind Kriterien für eine gute rechtliche Betreuung, die sich an gesetzlichen Vorgaben und Leitbildern orientieren und sowohl für Berufsbetreuer als auch für ehrenamtliche Betreuer gelten.

1 Zum Beispiel „Berufsethik und Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement“ des BdB e.V., „Pflichten und Aufgaben eines Betreuers/einer Betreuerin“ der LAG Betreuungsrecht Berlin; Qualitätsleitlinien für das Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung Version 1.1/22.04.2010 der Caritas.

2 Gemeinsame Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.1.2013. Daneben gibt es regionale und örtliche Empfehlungen zur Betreuerauswahl, zum Beispiel der LAG für Betreuungsangelegenheiten im Freistaat Sachsen und das „Anforderungs- und Eignungsprofil an eine Berufsbetreuerin/einen Berufsbetreuer“ des Arbeitskreises „Betreuung“ der Landeshauptstadt Schwerin. Auch haben verschiedene Verbände Anforderungsprofile für Berufsbetreuer erstellt, so zum Beispiel der BdB e.V. und der BVfB e.V. mit dem gemeinsamen Papier „Berufsbild für Berufsbetreuer“ vom 9./10.5.2003 und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ in der Abschlusserklärung vom 9.8.2012 in Kassel („Kasseler Forum“ aus BGT e.V., BAGFW, BuKo, BdB e.V. und BVfB e.V.).

3 Unter den Begriff der „Berufsbetreuer“ fallen neben den selbstständigen beruflichen Betreuern auch die Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer (§ 1897 Absatz 2 BGB). Die Ausführungen zum Berufsbetreuer sollen daher auch für die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden gelten, wenn sie zu Betreuern bestellt werden (§ 1900 BGB).

Im vorliegenden Entwurf eines Qualitätskonzepts sind sowohl Indikatoren, die auf Standards und Anforderungen des Gesetzes, als auch solche, die auf weiter gehenden Standards aus der betreuungsrechtlichen Praxis basieren, enthalten.

2.2 Grundprinzipien des Betreuungsrechts

Gute Betreuungsführung hat sich an den Grundprinzipien des Betreuungsrechts zu orientieren, wie sie sich aus dem Grundgesetz, der UN-BRK und den betreuungsrechtlichen Vorschriften des BGB ergeben. Aus den Regelungen ergeben sich rechtliche Pflichten sowohl für Betreuer als auch für Gerichte, Behörden und Vereine, somit für die Gesamtheit der rechtlichen Betreuung.

Rechtliche Betreuung hat zunächst die Funktion der Unterstützung zur Herstellung von Selbstbestimmung, aber auch die Funktion des Schutzes vor erheblichen Schädigungen, die nicht auf Eigenverantwortlichkeit des Betreuten beruhen (Lipp 2000; Lipp 2005). Überdies hat die Betreuung die Aufgabe, den Betroffenen vor missbräuchlicher Einflussnahme, Ausbeutung und Fremdbestimmung zu schützen.⁴ Sie ist auf das individuelle Wohl des betreuten Menschen ausgerichtet. Die Unterstützung bei der Ausübung der Selbstbestimmung und der Schutz unterliegen den Regelungen des Betreuungsrechts, insbesondere dem Erforderlichkeitsprinzip. Die vorrangige Aufgabe des Betreuers ist dabei die Unterstützung und nur erforderlichenfalls die Vertretung des Betreuten. Ein freier Wille (sei er aktuell oder früher geäußert) des Betreuten ist stets zu beachten, auch hat der Betreuer den Wünschen zu entsprechen, sofern diese dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen. Um einem Wunsch nicht zu entsprechen, muss der Betreuer positiv feststellen und begründen, dass und inwiefern der Wunsch dem subjektiven Wohl zuwiderläuft. Insoweit hat der Betreuer auch keinen Ermessensspielraum.

Rechtliche Betreuung ist eine personenzentrierte Unterstützung, sodass die rechtliche Betreuung nur begrenzt standardisierbar ist. Rechtliche Betreuung muss variabel sein und die unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der betreuten Menschen berücksichtigen. Daher weist die Betreuung in ihrer Ausführung individuelle Qualitäten auf, zu denen es aber klare gesetzliche Vorgaben gibt. Kenntnis und Anwendung dieser Vorgaben sind ein wichtiger Indikator für die Qualität der rechtlichen Betreuung.

2.2.1 Selbstbestimmungsrecht und Wille des Betreuten

Zentrales Grundprinzip des Betreuungsrechts ist das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen als Kern der durch Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Menschenwürde, das jedem Menschen in gleicher Weise zusteht. Die rechtliche Betreuung muss zum einen so ausgestaltet sein, dass dieses Selbstbestimmungsrecht geachtet und geschützt wird, indem die Betreuung für dessen größtmögliche Verwirklichung sorgt. Zum anderen muss die rechtliche Betreuung in Erfüllung des staatlichen Schutzgebots dem Ziel dienen, denjenigen Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung in ihrer Eigenverantwortlichkeit eingeschränkt sind, ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dessen Unterstützung sie ihr Selbstbestimmungsrecht in gleicher Weise wie andere Menschen realisieren können (Lipp 2000; Lipp 2005).

Auch Artikel 12 UN-BRK betont das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen. Nach Artikel 12 Absatz 2 UN-BRK genießen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behin-

⁴ Im Sinne von Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK.

derungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Eine geeignete Maßnahme im Sinne dieser Regelung ist nach deutschem Recht die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 Absatz 1 BGB.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ empfohlen, „alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen“ sowie „professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln“ (Nr. 26 a) und b)).⁵ Die Bundesregierung hat in der Denkschrift zur UN-BRK (BT-Drucks. 16/10808) und in dem Staatenbericht vom 3. August 2011⁶ jedoch dargelegt, dass die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland den Vorgaben der UN-BRK entspricht. Denn das deutsche Betreuungsrecht ist im Sinne der vom UN-Fachausschuss gewählten Terminologie kein System der ersetzenden Entscheidung, sondern ein System der unterstützten Entscheidungsfindung, bei dem das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Mittelpunkt steht (siehe oben). Das schließt aber nicht aus, dass im Einzelfall zum Wohl des Betroffenen auch eine ersetzende Entscheidung getroffen und durchgesetzt werden darf, wenn der Betroffene nicht (mehr) handlungs- und entscheidungsfähig ist und dies zur Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung erforderlich ist. Fragen zu Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung in der Betreuungspraxis werden im Rahmen des vorliegenden Forschungsvorhabens berücksichtigt.

Die Aufgaben des Betreuers werden zentral in § 1897 Absatz 1 und § 1901 BGB beschrieben: Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Leitlinie des Betreuerhandelns ist dabei das Wohl des Betreuten (§ 1901 Absatz 2 BGB). Dieses ist bereits nach dem Wortlaut der Regelung in erster Linie subjektiv zu bestimmen: Zum Wohl des Betreuten gehört die Möglichkeit, „im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten“ (§ 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB). Dabei sind der eigene Lebensentwurf, die konkrete Lebenssituation, die Ressourcen und Fähigkeiten, die konkreten Auswirkungen seiner Einschränkungen, die finanzielle Lage des Betreuten, nicht aber die Belange anderer Personen oder des Betreuers zu berücksichtigen.

Nach der gesetzlichen Handlungsanweisung hat der Betreuer nach § 1901 Absatz 3 BGB grundsätzlich den Wünschen des Betreuten zu entsprechen. Er darf seinem Betreuerhandeln nicht seine eigenen Wertungen und Vorstellungen zugrunde legen.⁷

Dies setzt aber auch voraus, dass der Betreuer die Wünsche des Betreuten zu ermitteln hat und den Betreuten auch bei der Bildung von Wünschen, die die Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit betreffen, unterstützt.

Der Vorrang der Wünsche des Betreuten begegnet nur zwei gesetzlichen Einschränkungen: Der Betreuer darf den Wünschen des Betreuten nicht entsprechen, soweit dies dessen Wohl zuwiderläuft, oder er braucht es nicht, soweit es dem Betreuer nicht zuzumuten ist. Dass den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen ist, ist der gesetzliche Ausnahmefall, der des Vorliegens nachvollziehbarer Gründe bedarf. Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur⁸ läuft ein Wunsch des Betreuten nicht bereits dann im Sinne des § 1901 Absatz 3 Satz 1 BGB dessen Wohl zuwider, wenn er dem objektiven Interesse des Be-

5 <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/096/31/PDF/G1509631.pdf?OpenElement>.

6 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile.

7 Jürgens, BtR, 5. Auflage § 1901 Rdnr. 8.

8 BGH, Urteil vom 22.07.2009 – XII ZR 77/06 –, BGHZ 182, 116–140, MünchKomm BGB-Schwab 2012, § 1901 BGB Rdnr. 14; Jurgeleit-Kieß, Betreuungsrecht 2010, § 1901 Rdnr. 47; Jürgens, Betreuungsrecht 2010, § 1901 Rdnr. 11.

treuten widerspricht. Vielmehr ist einem Wunsch des Betreuten nur dann nicht Folge zu leisten, wenn dessen Erfüllung höherrangige Rechtsgüter des Betreuten gefährden oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde und nicht Ausfluss seines Selbstbestimmungsrechts ist. Dabei ist auch das Erforderlichkeitsprinzip zu beachten (siehe unten). Ein Wunsch, der dem objektiven Interesse massiv entgegensteht, löst die Schutzfunktion der rechtlichen Betreuung aus. In diesem Fall hat der Betreuer den Betreuten zu beraten und auf die Gefahrenlage sowie auf Handlungsalternativen hinzuweisen.

Die Wünsche des Betreuten sind gemäß § 1901 Absatz 3 Satz 2 BGB auch dann zu beachten, wenn er sie vor Bestellung eines Betreuers, zum Beispiel im Rahmen einer Betreuungsverfügung, geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Auch diese Wünsche hat der Betreuer zu ermitteln.

2.2.2 Erforderlichkeitsgrundsatz

Ein weiteres wesentliches Grundprinzip des Betreuungsrechts ist der Erforderlichkeitsgrundsatz. Auch aus diesem ergeben sich deutliche Handlungsanweisungen für jeden Einzelfall. Dieser gilt nicht nur für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nach § 1896 Absatz 2 BGB, sondern auch für das Handeln des Betreuers. Nach § 1901 Absatz 1 BGB umfasst die Betreuung „alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen“. Dies bedeutet einen Vorrang der Beratung, die den Betreuten ermöglicht, eine eigene Entscheidung zu treffen. Der Betreuer darf/soll nur insoweit die Möglichkeit der Stellvertretung nach § 1902 BGB nutzen, als sie zur Umsetzung des Willens/der Wünsche/Präferenzen des Betroffenen oder seines subjektiven individuellen Wohls erforderlich ist. Stellvertretung ist in diesem Zusammenhang nicht als Entscheidungsersetzung⁹ zu verstehen, sondern stellt auch ein Instrument dar, Wunsch und Wille des Betreuten umzusetzen. Dabei kann die Vertretung auf verschiedenen Ebenen wirken. So kann der Betreuer einen von dem Betreuten geäußerten Willen im Rechtsverkehr zur Geltung bringen (Bote), oder er kann, wenn der Betreute keine konkrete Entscheidung trifft, auf der Basis der Wünsche eine Entscheidung für diesen treffen. In diesem Verständnis ist die Stellvertretung ein Teil des Systems unterstützender Entscheidungsfindung, wenn die Anforderungen von § 1901 BGB eingehalten werden und auch nach außen deutlich wird, dass die Wünsche und der Wille des Betreuten für die Entscheidung maßgeblich sind. Die Ersetzung der Entscheidung, also ein Handeln ohne oder gegen den Willen des Betreuten, ist nur in dem oben skizzierten Ausnahmefall als Ultima Ratio zum Schutz vor nicht eigenverantwortlicher erheblicher Selbstschädigung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zulässig (zum Beispiel im Rahmen von §§ 1906, 1903 BGB).

2.2.3 Persönliche Betreuung

Die Unterstützung erfolgt als persönliche Betreuung (§ 1897 Absatz 1 BGB). Die persönliche Betreuung umfasst vor allem auch die Pflicht, wichtige Angelegenheiten vor ihrer Erledigung mit dem Betreuten zu besprechen (§ 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB). Aber auch für die Betrachtung dessen, was im Einzelfall den Anforderungen an die persönliche Betreuung obliegt, ist § 1901 Absatz 1 BGB heranzuziehen. Danach umfasst die Betreuung alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Dabei hat der Betreuer den Betreuten zu beraten, ihm die Vor- und Nachteile einer Entscheidung aufzuzeigen, damit der Betreute nach Möglichkeit in die Lage versetzt wird, eine eigene Entscheidung zu treffen. Dies setzt aber wiederum voraus, dass der Betreuer mit dem Betreuten in Kontakt tritt. Eine gute Betreuungsführung verlangt, dass anstehende Angelegenheiten mit dem Betreuten zu bespre-

⁹ „Substitute decision-making“, siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

chen sind, etwa um überhaupt die Wünsche des Betroffenen zu erfahren oder sein Wohl richtig einschätzen zu können.¹⁰

Die rechtliche Verpflichtung zur persönlichen Betreuung wird überdies gestärkt, indem das Gesetz in § 1908b BGB einen Entlassungsgrund normiert, wenn der Betreuer den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat.

2.2.4 Transparenz und Redlichkeit

Ein weiterer Grundsatz der rechtlichen Betreuung ist die Transparenz der Betreuungsführung. Der Betreuer steht unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts (§§ 1908i Absatz 1 Satz 1, 1837 Absatz 2 und 3 BGB). Das Betreuungsgericht hat die Einhaltung der Pflichten aus Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK zu gewährleisten. Danach sind bei allen Maßnahmen, die die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffen, also gerade auch bei der rechtlichen Betreuung, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorzusehen, um Missbrauch zu verhindern. Diese Sicherungen sollen gewährleisten, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme verhindert werden.

Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung hat der Betreuer wichtige Vorgänge zu dokumentieren, denn ihn treffen Berichts- und Rechnungslegungspflichten gegenüber dem Gericht. Das Gericht nimmt hier eine Kontrollfunktion wahr und kann die Betreuungsführung überprüfen, weil der Betroffene regelmäßig nicht in der Lage ist, den Betreuer zu kontrollieren. Aber auch dem Betreuten muss Einsicht in die Unterlagen gewährt werden.

Die Berichtspflicht ergibt sich aus §§ 1908i, 1840 Absatz 1 BGB. Danach hat jeder Betreuer ohne Aufforderung mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Dazu gehören seit 2011 ausdrücklich auch Angaben zu den persönlichen Kontakten, um dem Betreuungsgericht eine diesbezügliche Kontrolle zu ermöglichen.¹¹

Die Rechnungslegungspflicht trifft den Betreuer nur, wenn er auch die Vermögenssorge innehat. Überdies sind Eltern, Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge sowie Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer von der jährlichen Rechnungslegungspflicht befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes bestimmt (§ 1908i Absatz 2 Satz 2 BGB).

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, in denen er den Betreuten vertritt, sowie für die Einwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen oder deren Unterlassen (§§ 1904, 1905 BGB) und für die Einwilligung in Zwangsmaßnahmen (§ 1906 BGB) hat der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Überdies gibt es zum Beispiel bei einem drohenden Wohnungsverlust eine Mitteilungspflicht an das Gericht (§ 1907 Absatz 2 BGB), aber auch bei Änderung im Betreuungsbedarf sowie bei der erkennbaren Möglichkeit der Abgabe der Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer (§ 1897 Absatz 6 Satz 2 BGB).

Aus dem Umstand, dass der Betreuer die Angelegenheiten eines anderen Menschen zu besorgen, also fremde Interessen zu verfolgen hat, folgt als Grundvoraussetzung für die Betreuerbestellung, dass der Betreuer redlich und zuverlässig sein muss. Dies folgt aus der Verpflichtung, dass der Betreuer die Angelegenheiten zum Wohl des Betreuten zu besorgen hat (§ 1901 Absatz 2 BGB). Er muss die Interessen des Betreuten von seinen eigenen trennen können und darf die eigenen Interessen nicht über die des Betreuten stellen. Auch darf er dem Betreuten nicht seine eigenen Vorstellungen aufzwingen, auch nicht durch List, Tücke oder Vorenthalten von Informationen, sondern er hat dessen Selbstbestimmungsrecht zu achten und muss die

¹⁰ Jürgens, BtR, 5. Auflage, § 1901 BGB Rdnr. 13.

¹¹ Von Crailsheim in Jürgens, BtR, 5. Auflage, § 1840 Rdnr. 2.

Grundlagen für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten schaffen. Er muss die Vermögen voneinander getrennt verwalten. Interessenkollisionen hat er unverzüglich anzuzeigen und Handlungen im Rahmen bestehender Interessenkollisionen (gesetzliche Regelungen §§ 1908i i.V.m. § 1795, § 1897 Absatz 3, § 1897 Absatz 5, § 181 BGB) zu unterlassen.

Interessenkollisionen können zum Beispiel bei Betreuungsvereinen entstehen, die Wohlfahrtsverbänden angeschlossen sind und die vor Ort noch andere soziale Dienstleistungen erbringen, zum Beispiel im Bereich der ambulanten oder stationären Pflege. Solche Interessenkollisionen können auch bei selbstständigen Berufsbetreuern auftreten, die selbst oder deren Familienangehörige weitere Leistungen anbieten, die ihre Betreuten gegebenenfalls in Anspruch nehmen.

Schließlich muss der Betreuer seine Tätigkeit frei und unabhängig von Interessen anderer Personen oder Institutionen ausüben. Der Betreuer ist dem Wohl des Betreuten verpflichtet, und er muss stets das Erforderlichkeitsprinzip beachten. Alle Betreuerhandlungen müssen einem legitimen Zweck¹² dienen, und dieser ist immer durch das subjektive Wohl des Betreuten bestimmt (§ 1901 Absatz 2 BGB). Die ausschließliche Berücksichtigung von Interessen anderer wäre daher pflichtwidrig. Der Betreuer ist allein – im Rahmen des Zumutbaren – Interessenvertreter des Betreuten und insoweit parteilich. Zur Zuverlässigkeit des Betreuers gehört auch, dass er Situationen der Überforderung erkennen und auf seine Entlassung hinwirken muss, wenn er seine Aufgaben als Betreuer nicht mehr pflichtgemäß erfüllen kann. Nach § 1908b Absatz 1 BGB hat das Betreuungsgericht den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Fehlende Eignung heißt, dass er die Angelegenheiten des Betreuten nicht zu dessen subjektivem Wohl besorgt oder besorgen kann.

2.2.5 Ehrenamtliche und berufliche Betreuung

Die im Betreuungsrecht bestimmten Pflichten des Betreuers unterscheiden sich grundsätzlich nicht danach, ob die Betreuung ehrenamtlich oder beruflich geführt wird. Das gesetzliche Leitbild geht seit dem 1. BtÄndG¹³ von einer ehrenamtlichen Betreuung aus, die Vorrang vor der beruflichen Betreuung hat. Ein Berufsbetreuer soll nach § 1897 Absatz 6 Satz 1 BGB nur bestellt werden, wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht.

Voraussetzung der Feststellung der Berufsmäßigkeit nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VBVG ist in der Regel, dass dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Betreuer in absehbarer Zeit Betreuungen in diesem Umfang übertragen werden. Das ist nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VBVG regelmäßig der Fall, wenn der Betreuer mehr als zehn Betreuungen führt. Die Berufsmäßigkeit knüpft also allein an die Anzahl der zu führenden Betreuungen an. Weitere Voraussetzungen enthält das Gesetz nicht.

Da der Berufsbetreuer gegen Entgelt eine Mehrzahl von Betreuungen führt (in der Regel mindestens elf), für jede Betreuung eine pauschale Stundenvergütung erhält und für jede einzelne Betreuung regelmäßig weniger Zeit aufbringen wird als ein ehrenamtlicher Betreuer, des Weiteren auch kein Angehörigen- oder sonstiges Näheverhältnis zum Betroffenen unterhält, müssen Berufsbetreuer strukturell weiter gehende Voraussetzungen erfüllen als ehrenamtliche Betreuer. Ein Berufsbetreuer muss im Sinne einer Professionalisierung seine Arbeit mit einem Mindestmaß an Fachkenntnissen, Kompetenzen und Effizienz durchführen können, um den qualitativen Ansprüchen an die Betreuung zu genügen. Dabei gilt, je größer der Umfang der übertragenen

¹² Dies ergibt sich aus dem Erforderlichkeitsprinzip, welches Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips ist.

¹³ BtÄndG vom 25.6.1998.

Betreuungen ist, desto effizienter muss sich ein Berufsbetreuer organisieren. In der Praxis¹⁴ werden daher – allerdings nicht allgemein verbindlich – an Berufsbetreuer hinsichtlich der Qualifikation und Organisation Anforderungen gestellt, die für ehrenamtliche Betreuer nicht oder nicht in dieser Form bestehen.

Die Pflichten Ehrenamtlicher ebenso wie der Berufsbetreuer leiten sich aus dem allgemeinen Grundsatz der treuen und gewissenhaften Amtsführung ab, die sich wiederum aus den gesetzlichen Vorgaben ableitet.¹⁵

Der ehrenamtliche Betreuer muss seine betreuungsrechtlichen Pflichten kennen und muss über die Möglichkeit der Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch das Betreuungsgericht (im Verpflichtungsgespräch), die Betreuungsbehörde und den Betreuungsverein unterrichtet werden.

Zum gesetzlichen Leitbild der Betreuung gehören aber auch die Beratung, Unterstützung und Überwachung des Betreuers, da der Betreute wegen seines Unterstützungsbedarfs den Betreuer nicht überwachen kann.¹⁶ Diese Aufgaben des Schutzes vor Pflichtwidrigkeiten und Missbrauch teilen sich Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine. Hier gibt es hinsichtlich Beratung und Unterstützung der Betreuer parallele Zuständigkeiten. Für die Fachaufsicht ist vornehmlich nach §§ 1908i, 1837 Absatz 2 BGB das Betreuungsgericht zuständig.

2.3 Aufgaben der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine

Wichtige Akteure im Betreuungsrecht neben den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern sind die Betreuungsgerichte, die Betreuungsbehörden und die Betreuungsvereine. Im Rahmen des vorliegenden Qualitätskonzepts ist insbesondere ihre Funktion der Sicherstellung der Qualität der Betreuungsführung relevant.

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer. Aufgabe des Betreuungsgerichts ist die Beratung von Betreuern und die Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben (§§ 1908i, 1837 BGB). Die Gerichte führen außerdem die Aufsicht und haben durch Ge- und Verbote gegen Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten (§ 1908i, 1837 Absatz 2 BGB). Nur für den Fall, dass in einer Angelegenheit verschiedene Maßnahmen mit dem subjektiven Wohl des Betreuten zu vereinbaren sind, verbleibt dem Betreuer ein Entscheidungsspielraum.¹⁷ Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Absatz 6 BGB bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer

¹⁴ Siehe zum Beispiel die Gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.1.2013.

¹⁵ Von Crailsheim in Jürgens, BtR, 5. Auflage, § 1833 BGB Rdnr. 4.

¹⁶ Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK.

¹⁷ Von Crailsheim in Jürgens, BtR, 5. Auflage, § 1837 Rdnr. 11.

Berufsausübung betreut werden kann (§ 1908b BGB). Außerdem hat das Betreuungsgericht im Rahmen der Aufsicht auch bei Konflikten zwischen Betreutem und Betreuer zu vermitteln.¹⁸

Der örtlichen Betreuungsbehörde sind strukturell steuernde Aufgaben (zum Beispiel nach § 5 BtBG ein Sicherstellungsgebot für die Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, nach § 6 Absatz 1 BtBG die Förderung von Betreuungsvereinen, die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen) und einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben (zum Beispiel die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen nach § 6 Absatz 2 BtBG und die Unterstützung der Betreuungsgerichte nach § 8 BtBG) zugewiesen. Im Rahmen der Unterstützung des Betreuungsgerichts gehört es zu den Aufgaben der Behörde, dem Gericht bei Aufforderung einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen. Nach § 4 Absatz 3 BtBG berät und unterstützt die Behörde Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Betreuer unterstützt sie insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans. Des Weiteren sorgt die Behörde dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist (§ 5 BtBG).

Neben den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden stellen die Betreuungsvereine eine wesentliche Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Über das Führen von Betreuungen hinaus werden ihnen vom Gesetzgeber wichtige Aufgaben zugewiesen. Betreuungsvereine haben sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen. Nach § 1908f BGB ist es weiterhin ihre Aufgabe, ehrenamtliche Betreuer in die Betreuung einzuführen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Den Betreuungsvereinen obliegt damit die wichtige Funktion, das ehrenamtliche Engagement in der Betreuung zu stärken. Auch im Bereich der Vorsorge und Betreuungsvermeidung übernehmen sie eine wichtige Rolle, indem sie über vorsorgende Möglichkeiten informieren und beraten sowie Bevollmächtigte beraten und unterstützen.

2.4 Empirische Überprüfung des Qualitätskonzepts anhand von Indikatoren

a) *Indikatoren*: Zur Bewertung der Qualität der Betreuung wurden Qualitätskriterien und Indikatoren formuliert. Indikatoren sind Kennzahlen, die empirische Tatbestände und Prozesse so abbilden, dass sie vergleichbar werden und Entwicklungen über längere Zeiträume deutlich machen. Sie tragen zur Beantwortung der Frage bei, welchen Qualitätsgrad eine erbrachte Leistung erreicht hat (Ziel erreicht/zum Teil erreicht/nicht erreicht). Qualitätsindikatoren operationalisieren das nicht unmittelbar messbare Konstrukt „Betreuungsqualität“, indem für besonders wichtige Aspekte die Qualität anhand von einzelnen Qualitätskriterien überprüft wird.

Qualitätsindikatoren sind Hilfsgrößen, die Aspekte von Qualität durch Zahlen oder Zahlenverhältnisse indirekt anzeigen können. Sie ermöglichen Aussagen zu den Bereichen Strukturqualität (zum Beispiel Qualifikationen), Prozessqualität (Anwendung von Methoden) und Ergebnisqualität (Zufriedenheit der Beteiligten). Qualitätsindikatoren werden in der Regel als Quotienten dargestellt. Es werden Zähler und Nenner definiert und daraus die individuelle beziehungsweise praxisbezogene Ausprägung des Indikators errechnet. Die Ausprägung eines Indikators kann mit guter oder schlechter Qualität in Verbindung gebracht werden. Dabei ist das rechnerische Verhältnis von Zähler und Nenner allein noch nicht aussagekräftig. Eine Bewertung der Qualität wird erst in Verbindung mit einem Referenzwert oder -bereich als Maßstab vorgenommen. Im Fall des vorliegenden Qualitätskonzepts konnte dies erst nach der empirischen Überprüfung des Konzepts und im weiteren Prozess erfolgen.

¹⁸ BT-Drucks. 11/4528, 113.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Indikatoren keine Mindestanforderungen oder Vorgaben sind, die alle vollständig erfüllt werden müssten, sondern sie bilden den Grad der Erfüllung von Qualitätsstandards ab und beschreiben, ob und inwieweit Qualitätsstandards umgesetzt werden.

Die Indikatoren wurden teilweise aus konkreten gesetzlichen Vorgaben und teilweise aus der betreuungsrechtlichen Praxis abgeleitet; die jeweilige Grundlage wird bei der Indikatordarstellung in Klammern genannt. Denn nicht alle hier entwickelten Indikatoren ergeben sich direkt aus dem Gesetz, sondern es gibt auch solche, die sich in der Betreuungspraxis als relevante Qualitätsmerkmale für eine pflichtgemäße Führung der Betreuung erwiesen haben. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf zu besorgende Angelegenheiten, das Erforderlichkeitsprinzip, den Vorrang der Unterstützung vor der Vertretung, Berücksichtigung von Wille, Wünschen, Präferenzen und die Bestimmung des subjektiven Wohls. Dabei ist es wichtig, zu beachten, dass rechtliche Betreuung sehr vielfältig im Hinblick auf die zu besorgenden Rechtsangelegenheiten ist und nahezu alle Lebensbereiche umfassen kann. Die Aufgabenerfüllung ist aber auch wegen der Diversität der zu Betreuenden im Hinblick auf Alter, Geschlecht sowie sozialen, kulturellen und familialen Hintergrund, Religion und Weltanschauung sowie die Formen der Erkrankungen oder Behinderung sehr unterschiedlich. Hinzu kommt, dass Betreuung personenzentriert ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Lebenswirklichkeit der Menschen mit einer rechtlichen Betreuung nicht vollständig durch Indikatoren oder Kennzahlen abbilden lässt, sondern darin in komprimierter und gefilterter Form zum Ausdruck kommt. Diese wissenschaftstheoretische Einschränkung spricht nicht gegen ein indikatorengestütztes Konzept von Betreuungsqualität, sondern macht lediglich bewusst, dass es eine „Realität“ gibt, die über den in Indikatoren sichtbar gemachten Realitätsausschnitt hinausreicht.

b) Befragungen: Die Abfrage beziehungsweise Überprüfung der Indikatoren erfolgte anhand verschiedener empirischer Methoden. Dazu wurden die Indikatoren in Fragen, die verschiedenen Akteuren gestellt werden, „übersetzt“ (operationalisiert). Zur empirischen Überprüfung der im vorliegenden Qualitätskonzept entwickelten Indikatoren wurden Online-Befragungen (standardisiert und schriftlich) sowie qualitative Interviews (persönlich und telefonisch) durchgeführt. Befragt wurden ehrenamtliche und berufliche Betreuer, Betreute, Personen aus dem sozialen Umfeld der Betreuten, Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und weitere Akteure (zum Beispiel Vertreter von Betroffenenverbänden). Dabei wurden verschiedene Methoden zur Messung unterschiedlicher Typen von Indikatoren angewendet. Zu diesen Methoden gehören die Abfrage von dokumentierten Zahlen und Daten, Fremdeinschätzungen/Fremdbewertungen und Selbsteinschätzung/Selbstbewertungen. So wurden beispielsweise Indikatoren zur Häufigkeit von Anordnungen eines Betreuungsplans aus dokumentierten Angaben beantwortet. Fähigkeiten und Kenntnisse dagegen können entweder durch Fremdeinschätzungen oder Selbsteinschätzungen empirisch erhoben werden. Zu den Fähigkeiten, die im vorliegenden Konzept eine Rolle spielen, gehören beispielsweise soziale Kompetenzen. Diese wurden hier in erster Linie mittels Selbsteinschätzungen im Sinne einer skalierenden „Kompetenzbeobachtung von innen“ empirisch bei den Betreuern erhoben. Diese Einschätzungen erfolgen quantifizierend und skalierend. Des Weiteren wurden zusätzlich auch Fremdeinschätzungen („Kompetenzbeobachtung von außen“) erhoben. Dazu wurden die Betreuten und Angehörigen im Rahmen der Interviews nach ihrer Einschätzung und Zufriedenheit mit den Kompetenzen des Betreuers für die Betreuungsführung gefragt (siehe hierzu auch Abschnitt 2.5.3 zur Ergebnisqualität). Weiterhin wurden die Gerichte, Behörden und Vereine in den Befragungen gebeten, den Anteil der Betreuer einzuschätzen, deren (sozialen) Kompetenzen sie als sehr gut, gut, ausreichend oder nicht ausreichend bewerten. Außerdem wurden ebenfalls die Experten in den Experteninterviews um eine solche Einschätzung gebeten.

Tab. 1: Beispiele für Definition, Operationalisierung und Spezifizierung eines Indikators

Beschreibung Indikator	Bezeichnung Indikator	Differenzierung	Operationalisierung/Fragen	Antwortmöglichkeiten	Befragte	Form Befragung
Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen (Beratung durch Beratungsgerichte, Behörden und Vereine)	Anteil der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer, die Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen haben durch a) Beratung von Gericht/Behörde/Verein b) durch andere	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer, Beratungsform (durch wen?)	Verfügen Sie über Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen? Wo haben Sie Ihre Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen erworben?	keine, Grundkenntnisse, gute Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse Gericht, Behörde, Verein, sonstige Beratungsstellen, selbst angeeignet	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	online
Empathiefähigkeit	Anteil der Betreuer, die Empathiefähigkeit haben, an allen Betreuern	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	Wie gut können Sie sich in andere hineinversetzen?	fällt mir schwer, leicht, sehr leicht	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	online
Fähigkeit zur Wertschätzung	Anteil der Betreuer, die die Fähigkeit zur Wertschätzung haben, an allen Betreuern		In welchem Umfang treffen folgende Aussagen auf Sie zu: -Ich kann akzeptieren, wenn andere Menschen einen anderen Lebensstil haben als ich. -Ich respektiere die Meinung anderer, auch wenn ich ihr nicht zustimmen kann. -Meine Meinung äußere ich meist so, dass ich andere nicht verletze.	trifft voll und ganz zu, trifft meistens zu, trifft manchmal zu, trifft eher gar nicht zu, trifft gar nicht zu	ehrenamtliche Betreuer, berufliche Betreuer	online

Quelle: eigene Darstellung, ISG 2017

In der Regel wird das Ergebnis der Indikatorenberechnung mit einem Anteilswert angegeben (zum Beispiel Anteil der Betreuer, die Kenntnisse über einen bestimmten Sachverhalt haben, an allen Betreuern). Die Darstellung der Indikatoren ist so aufgebaut, dass nach einer Beschreibung und konkreten Bezeichnung des Indikators die Adressaten differenziert werden, für die dieser jeweils gelten soll. Dann wird der Indikator in Form einer Fragestellung (gegebenenfalls mit standardisierten Antwortvorgaben) operationalisiert. Abschließend wird spezifiziert, in welcher der vorgesehenen Befragungen dieser Indikator abgefragt wird. Grundsätzlich werden bei Kenntnissen und Fähigkeiten immer auch der Grad (keine Kenntnisse, Grundkenntnisse, gute Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse) und die Form des Kenntniserwerbs (durch Studium/Ausbildung, Teilnahme an Fortbildung, „Learning by Doing“) abgefragt. So werden die Kenntnisse und Fähigkeiten in ihren Ausprägungen vergleichbar.

Die einzelnen Schritte der Definition, Operationalisierung und Spezifizierung werden in Tabelle 1 am Beispiel der Indikatoren „Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen“, „Empathiefähigkeit“ und „Fähigkeit der Wertschätzung“ dargestellt:

Die Fragen wurden für die jeweilige Zielgruppe entsprechend formuliert. Dabei wurden bei den Betreuern Unterschiede zum einen zwischen den beruflichen und den ehrenamtlichen Betreuern gemacht. Zum anderen wurde auch innerhalb der Gruppe der ehrenamtlichen Betreuer zwischen Familienangehörigen und sonstigen Betreuern (Fremdbetreuer) differenziert.

2.5 Dimensionen der Qualität der Betreuungsführung

Das Forschungsprojekt hat das Ziel der Gewinnung empirischer Erkenntnisse über Qualitätsstandards in der Praxis. Dies impliziert eine Untersuchung, ob bei der Betreuungsführung Qualitätsdefizite bestehen und gegebenenfalls welche dies sind.

Abgeleitet aus den oben skizzierten Grundprinzipien erscheint es hilfreich und sinnvoll, die Qualität rechtlicher Betreuung in drei miteinander verbundene Kategorien zu unterteilen: Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität (Donabedian 1980). Die Strukturqualität beschreibt die Rahmenbedingungen der Betreuung, die Prozessqualität orientiert sich an der Art und Weise der Betreuungsführung und die Ergebnisqualität bemisst sich danach, ob das angestrebte Ziel erreicht wird.

2.5.1 Strukturqualität

Bei der Strukturqualität geht es um die Rahmenbedingungen der Betreuung. Dazu gehören zum Beispiel die Qualifikation und Motivation der Akteure, ebenso wie die Organisations- und Ausstattungsqualität (institutionelle Rahmenbedingungen, unter denen die Aufgaben zu erfüllen sind) und die Ressourcenqualität, hier die betreuungsrechtliche Infrastruktur einer bestimmten Region. Die Frage nach der Strukturqualität betrifft zum einen das örtliche Betreuungswesen mit den Akteuren Gericht, Behörde und Vereine und zum anderen die Betreuer. Die Strukturqualität der rechtlichen Betreuung bezieht sich daher nicht nur auf die Betreuungen, sondern nimmt alle Akteure des Betreuungssystems in den Blick, da diese sich gegenseitig beeinflussen im Hinblick auf Auswahl der Betreuer, den Umfang der Betreuung sowie die Einführung, Begleitung und Überwachung der Betreuer.

Im Hinblick auf Aspekte der Strukturqualität können an einen Berufsbetreuer teilweise andere/höhere Anforderungen gestellt werden als an einen ehrenamtlichen Betreuer. Für beide Betreuertypen hat die Praxis für die Betreuerauswahl Eignungskriterien erarbeitet, die hier berücksichtigt werden (siehe Fußnote 5).

a) *Fachkenntnisse der Betreuer*: Da ein ehrenamtlicher Betreuer regelmäßig nur wenige Betreuungen, häufig in seinem familiären oder sonstigen persönlichen Umfeld, übernimmt, sind von diesem keine betreuungsrechtlichen Vorkenntnisse sowie sonstige besondere Fachkenntnisse zu erwarten. Im Rahmen der Betreuungsführung muss er aber bereit sein, über das Erstberatungsgespräch durch den Rechtspfleger hinaus die von Betreuungsvereinen, -behörden und -gerichten angebotene Beratung in Anspruch zu nehmen, sich fortzubilden und sich das zur Führung der konkreten Betreuung notwendige Wissen anzueignen.

Demgegenüber muss sich ein Berufsbetreuer vor Übernahme der ersten beruflichen Betreuung Kenntnisse im materiellen Betreuungsrecht und im entsprechenden Verfahrensrecht aneignen. Er sollte außerdem über Kenntnisse in anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Sozial- und Zivilrecht, sowie über Fachkenntnisse aus den Aufgabenbereichen Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge und Aufenthaltsbestimmung verfügen. Er sollte zur effizienten Betreuungsführung auch methodische Kenntnisse in der Beratungs- und Hilfeplanung haben. Er muss darüber hinaus zu einer adressatenorientierten und verständlichen, strukturierten Gesprächsführung in der Lage sein.

Jeder ehrenamtliche oder berufliche Betreuer muss sich, soweit es für die Führung der Betreuung erforderlich ist, mit dem örtlichen Unterstützungssystem und den Zuständigkeiten der einschlägigen Leistungsträger und -erbringer vertraut machen und Beratungsangebote nutzen.

Jeder Berufsbetreuer muss Kenntnisse im Hinblick auf das Unterstützungssystem mitbringen. Von beiden – ehrenamtlichen und beruflichen – Betreuern ist zu erwarten, dass sie in der Lage und bereit sind, mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem zusammenzuarbeiten und sich im Zusammenwirken mit dem Betreuten in Hilfeplankonferenzen einzubringen.

Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer (basierend auf Empfehlungen aus der Praxis):

- (1) Kenntnisse des Unterstützungssystems im Betreuungswesen (Beratung durch Betreuungsgerichte, Behörden und Vereine)
- (2) Kenntnisse des sozialen Unterstützungssystems/der sozialen Dienstleistungen vor Ort
- (3) Kooperationskontakte zu anderen Akteuren aus dem Unterstützungssystem

Die genannten und folgenden Indikatoren bilden eine Grundlage für eine pflichtgemäße Führung der Betreuung, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Rehabilitationsgrundsatzes (§ 1901 Absatz 4 BGB) und des Erforderlichkeitsprinzips (siehe §§ 1896 Absatz 2, 1901 Absatz 1 und 2 BGB).

Indikatoren für berufliche Betreuer (basierend auf Empfehlungen aus der Praxis):

- (4) Abgeschlossene einschlägige Ausbildung oder ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, Art und Inhalt der Ausbildung beziehungsweise des Studiums
- (5) Besonderes betreuungsrechtliches Studium oder eine Zusatzqualifikation
- (6) Verfügung über eine dreijährige Berufspraxis vor Aufnahme der Betreuertätigkeit
- (7) Dauer der Beschäftigung im ursprünglichen Ausbildungsberuf
- (8) Durchführung eines Praktikums im betreuungsrechtlichen Bereich vor der Übernahme von Betreuungen
- (9) Kenntnisse im Betreuungsrecht
- (10) Kenntnisse im entsprechenden Verfahrensrecht
- (11) Kenntnisse im Sozial-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht

- (12)** Kenntnisse in der Beratungs- und Hilfeplanung
- (13)** Kenntnisse in der Anwendung einer adressatenorientierten und verständlichen strukturierten Gesprächsführung
- (14)** Kenntnisse in Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin, Sozialmedizin
- (15)** Kenntnisse aus den Wirkungskreisen Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge und Aufenthaltsbestimmung
- (16)** Gesundheitsvorsorge:
 - Kenntnisse über psychische Erkrankungen und Behinderungen, Suchterkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen
 - Kenntnisse über den Umgang mit altersdementen, sucht- und psychisch kranken Menschen
 - Kenntnisse über Heilbehandlungen, insbesondere auch über Behandlungen mit Psychopharmaka und über psychotherapeutische Verfahren
 - Kenntnisse über die Sicherstellung der Heilbehandlung und die Einwilligung in genehmigungspflichtige Heilbehandlungen (§§ 1904, 1906 Absatz 3 BGB)
 - Kenntnisse über die Beachtung von Patientenrechten, die Einwilligungsfähigkeit und über Patientenverfügungen
- (17)** Aufenthaltsbestimmung:
 - Kenntnisse über Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Mietrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsrecht, Melderecht
 - Kenntnisse über die zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung
 - Kenntnisse über unterbringungsähnliche Maßnahmen und Methoden zu ihrer Vermeidung
 - Kenntnisse über genehmigungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen bei Aufgabe der Wohnung (§ 1907 BGB)
- (18)** Vermögensvorsorge:
 - Kenntnisse über Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt
 - Kenntnisse über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
 - Kenntnisse über Vermögensverwaltung, Vermögensanlage, Schuldenregulierung und Privatinsolvenzverfahren
 - Kenntnisse und Methoden der Buchführung und Rechnungslegung
 - Kenntnisse über Vertragsrecht, Erbrecht, Schuldvertragsrecht, insbesondere Mietrecht
 - Kenntnisse über Sozialleistungsrecht

b) Soziale Kompetenz der Betreuer: Jeder Betreuer muss die zur Führung einer Betreuung erforderlichen Soft Skills mitbringen. Soziale Kompetenz ist eine Handlungskompetenz, die sowohl den Umgang mit sich selbst wie auch mit anderen betrifft. Dazu zählen die Fähigkeit zur Selbstreflexion, Frustrationstoleranz, Konfliktfähigkeit, Rollenbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Empathiefähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit des Zuhörens, Wertschätzung, Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit zur kritischen Distanz zu sich

selbst und zu anderen. Die folgenden Indikatoren basieren auf den Empfehlungen der BAGÜS 2013 und des Kasseler Forums 2012.¹⁹

Indikatoren für soziale Kompetenz der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer sind (basierend auf Empfehlungen aus der Praxis):

- (1) Fähigkeit zur Selbstreflexion
- (2) Frustrationstoleranz
- (3) Konfliktfähigkeit
- (4) Rollenbewusstsein
- (5) Durchsetzungsvermögen
- (6) Empathiefähigkeit
- (7) Kommunikationsfähigkeit einschließlich Fähigkeit des Zuhörens
- (8) Fähigkeit zur Wertschätzung
- (9) Kooperationsbereitschaft

c) *Organisatorische Anforderungen an die Betreuungsführung:* Jeder Betreuer muss zu einem förmlichen Schriftverkehr in der Lage sein. Er muss seine Berichts- und Rechnungslegungspflichten erfüllen können und zu diesem Zweck über ein geordnetes Ablagesystem verfügen. Er muss den Datenschutz einhalten können und für einen sicheren Aufbewahrungsort für die Unterlagen und Vermögenswerte sorgen.

Ein Berufsbetreuer hat zudem für eine geordnete Akten- und Buchführung zu sorgen. Er hat seine Arbeit so zu dokumentieren, dass die wesentlichen Vorgänge aus sich heraus verständlich sind und er dem Betreuten, dem Gericht und gegebenenfalls Dritten jederzeit Auskunft geben kann. Er hat die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er auch eine größere Zahl von Betreuungen gleichzeitig, pflichtgemäß und effizient führen kann. Dazu gehört räumlich die Einrichtung eines Büros oder einer büroähnlichen Organisation, gegebenenfalls in Gemeinschaft mit anderen Berufsbetreuern, mit entsprechender technischer Ausstattung. Je mehr Betreuungen ein Berufsbetreuer führt, desto höher muss sein Organisationsgrad sein. Erforderlichenfalls muss ein Berufsbetreuer Arbeitskräfte einstellen, denen er solche Aufgaben überträgt, die er nicht im Rahmen der persönlichen Betreuung selbst wahrnehmen muss. Zudem hat ein Berufsbetreuer für eine angemessene Haftpflichtversicherung zu sorgen.²⁰

Zur Strukturqualität gehören schließlich Maßnahmen der Qualitätssicherung. Diese kann ein Berufsbetreuer dadurch erreichen, dass er sich mit anderen Akteuren im Betreuungswesen vernetzt, sich mit Kollegen in einem regelmäßigen fachlichen Austausch befindet und regelmäßig Fortbildungen besucht. Zugang zu und Nutzung von Fachliteratur und Datenbanken sollten gewährleistet sein.

Bei (in Betreuungsvereinen oder Betreuungsbehörden) angestellten Betreuern sollte Arbeitszeit für den fachlichen Austausch und für Fortbildungen eingeplant werden.

Aber auch der ehrenamtliche Betreuer sollte sich bei schwierigen Fragen in einen Austausch mit Fachkräften begeben, Rat einholen und sein Handeln reflektieren.

¹⁹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ in der Abschlusserklärung vom 9.8.2012 in Kassel („Kasseler Forum“ aus BGT e.V., BAGFW, BuKo, BdB e.V. und BVfB e.V.).

²⁰ Für die Betreuungsvereine ist die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Mitarbeiter in § 1908f Absatz 1 Nr. 1 BGB geregelt. Anderen Betreuern kann das Betreuungsgericht den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach §§ 1908i Absatz 1 Satz 1, 1837 Absatz 2 Satz 3 BGB aufgeben.

Indikatoren für Organisationsqualität ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer:

- (1) Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr (Empfehlungen aus der Praxis)
- (2) Nutzung eines geordneten Ablagesystems (Empfehlungen aus der Praxis)
- (3) Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung (Empfehlungen aus der Praxis)
- (4) Einhaltung des Datenschutzes (Rechtspflicht, Empfehlungen aus der Praxis)

Entsprechende Indikatoren nur für berufliche Betreuer (basierend auf Empfehlungen aus der Praxis):

- (5) Geordnete Buch- und Aktenführung
- (6) Dokumentation von Betreuungstätigkeiten
- (7) Nutzung eines Büros oder einer büroähnlichen Organisation
- (8) Abschluss einer angemessenen Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung
- (9) Vernetzung und fachlicher Austausch mit Kollegen
- (10) Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- (11) Nutzung einer geeigneten Bürosoftware

d) Erreichbarkeit und Mobilität der Betreuer: Der Betreuer hat den Betreuten im Rahmen seines Aufgabenkreises persönlich und bedarfsgerecht zu betreuen, ihm die erforderliche Unterstützung zu leisten und gegebenenfalls als sein Vertreter Erklärungen abzugeben. Das setzt voraus, dass der Betreuer für den Betreuten, aber auch für weitere Personen als Ansprechpartner erreichbar ist. Insbesondere in Krisen- und Notsituationen muss der Betreuer erreichbar und in der Lage sein, den Betreuten zu unterstützen und (wenn möglich, mit ihm) eine Entscheidung zu treffen. Aber auch andere Personen, zum Beispiel Ärzte, benötigen den Kontakt zum Betreuer, wenn eine Vertreterentscheidung erforderlich ist. Vielfach kann auch die persönliche Anwesenheit des Betreuers erforderlich sein. Der Betreuer muss dementsprechend seine Mobilität ermöglichen oder sicherstellen.

Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:

- (1) Sicherstellung der telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit (Rechtspflicht im Rahmen der persönlichen Betreuung und der Pflicht zur Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten; Empfehlungen aus der Praxis)
- (2) Sicherstellung einer Vertretung bei Verhinderung (Rechtspflicht; Empfehlungen aus der Praxis)
- (3) Formen der Sicherstellung der Mobilität in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (Empfehlungen aus der Praxis).

e) Strukturqualität durch die Aufgabenwahrnehmung der anderen Akteure (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine): Hinzu kommen Strukturindikatoren zu den Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen wie zum Beispiel personale Ressourcen. Diesbezügliche Daten werden in den entsprechenden Befragungen erhoben.

Bei der Frage der Strukturqualität ist das Betreuungswesen in den Fokus zu nehmen, denn die geeigneten Betreuer werden vom Gericht gegebenenfalls unter Mitwirkung der Behörde ausgewählt, begleitet und überwacht. Diese Akteure tragen daher (durch Handeln oder Unterlassen) wesentlich zur Strukturqualität der rechtlichen Betreuung bei.

Die UN-BRK betont wirksame Sicherungsvorkehrungen, die bei der Beurteilung der Qualität der rechtlichen Betreuung letztlich unverzichtbar sind. Als Maßnahme zur Ausübung der

2 Konzept von Qualität in der rechtlichen Betreuung

Rechts- und Handlungsfähigkeit im Sinne des Artikels 12 UN-BRK muss das Betreuungsrecht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorsehen, um Missbrauch zu verhindern. Diese Sicherungen sollen gewährleisten, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme verhindert werden und dass die Maßnahmen verhältnismäßig auf die Umstände der betreffenden Person zugeschnitten sowie von möglichst kurzer Dauer sind.

Auswahl geeigneter Betreuer

Nach § 8 Absatz 2 BtBG schlägt die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Betreuungsgerichts einen geeigneten Betreuer vor. Zudem hat das Gericht nach § 279 Absatz 2 Nr. 3 FamFG die Betreuungsbehörde zur Frage der Auswahl des Betreuers anzuhören. Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht aufgefordert, eine geeignete Person für das Betreueramt vorzuschlagen, kommt der Behörde die Aufgabe zu, eine möglichst passgenaue, auf den Einzelfall bezogene Vermittlung vorzunehmen (Deutscher Landkreistag et al. 2013).

Indikatoren für Betreuungsbehörden (auf Basis von Empfehlungen aus der Praxis):

- (1) Erhebung und Berücksichtigung der Angaben zu Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen (§ 10 VBVG und § 1897 Absatz 8 BGB; Form, Häufigkeit)
- (2) Erstellung Sozialbericht (Form, Umfang); Kriterien/Leitfaden für die Erstellung des Sozialberichts (§ 8 BtBG)
- (3) Berücksichtigung von allgemeinen Empfehlungen und Richtlinien für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl (Abfrage, welche Empfehlungen)
- (4) Berücksichtigung von Modellen wie dem „Tandem-Modell“ oder dem „Hessischen Curriculum“ für die Ausbildung von ehrenamtlichen Betreuern bei der Auswahl von Betreuern
- (5) Nutzung von Arbeitshilfen (zum Beispiel aus dem Handbuch für Betreuungsbehörden, Bundesanzeiger Verlag)
- (6) Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter
- (7) Anwendung von Methoden im Umgang mit Betroffenen, die im Verfahren eine Betreuung ablehnen, obwohl ein Betreuungsbedarf offenkundig ist (zum Beispiel erneutes Gespräch, Gespräch mit Person aus dem sozialen Umfeld, Hinzuziehen psychologischen oder ärztlichen Fachpersonals, Rat bei Kollegen etc. einholen)
- (8) Vernetzung mit anderen Akteuren (Form, welche Akteure); Teilnahme an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften (Häufigkeit)

Indikatoren für Betreuungsgerichte:

- (9) Betreuerbestellung auf Vorschlag der Betreuungsbehörde (Häufigkeit)
- (10) Berücksichtigung von Empfehlungen und Richtlinien bei der Betreuerauswahl (Abfrage, welche Empfehlungen), wenn kein Vorschlag bei der Betreuungsbehörde angefordert oder durch sie erteilt wird
- (11) Erhebung und Berücksichtigung der Angaben zu Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen (§ 8 Absatz 2 Satz 2 BtBG und § 1897 Absatz 8 BGB; Form, Häufigkeit)
- (12) Teilnahme an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften (Häufigkeit)

Einführung und Begleitung von Betreuern

Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans (§ 4 Absatz 3 BtBG). Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist (§ 5 BtBG).

Nach §§ 1908i, 1837 BGB berät auch das Betreuungsgericht die Betreuer und wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen. Das Betreuungsgericht hat nach § 289 FamFG den Betreuer zu verpflichten und in geeigneten Fällen ein Einführungsgespräch mit dem Betreuer und dem Betreuten durchzuführen.

Nach § 1908f BGB kann ein rechtsfähiger Verein als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.

Indikatoren für Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte und Betreuungsvereine (basierend auf Empfehlungen aus der Praxis):

- (1) Ermittlung des Beratungsbedarfs von Betreuern
- (2) Nutzung von Arbeitshilfen zur Beratung von Betreuern
- (3) Aushändigung von Informationsmaterial für Betreuer und Betreute
- (4) Nutzung von Fachliteratur und Datenbanken
- (5) Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
- (6) Durchschnittliche Dauer der Einzelberatung von Betreuern

Indikatoren für Betreuungsbehörden:

- (7) Häufigkeit und Umfang der Beratung von Betreuern bei der Erstellung eines Betreuungsplans (§ 4 Absatz 3 BtBG)
- (8) Formen und Umfang, wie die Behörden ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung sicherstellen (zum Beispiel Vorträge, Sprechstunden etc.; § 5 BtBG)

Indikatoren für Betreuungsgerichte:

- (9) *Durchführung der Verpflichtung (§ 289 Absatz 1 FamFG)*
- (10) *Kriterien für die Durchführung eines Einführungsgesprächs (§ 289 Absatz 2 FamFG)*
- (11) *Durchschnittliche Dauer eines Verpflichtungs- oder Einführungsgesprächs*
- (12) *Bereitstellung und Verteilung von Informationen über die örtliche Unterstützungsstruktur an Betreuer*
- (13) *Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter*

Indikatoren für Betreuungsvereine:

- (14) *Nutzung von Modellen wie dem „Tandem-Modell“ oder dem „Hessischen Curriculum“ für die Ausbildung von ehrenamtlichen Betreuern*

Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht des Gerichtes erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit des Betreuers, sie ist nicht auf einzelne Aufgabenkreise, wie den der Vermögenssorge, beschränkt. Des Weiteren erstreckt sich die Aufsicht auf alle Betreuerarten. Das Maß der Aufsicht unterscheidet sich jedoch, da für

einige der genannten Betreuerarten Befreiungen insbesondere im Bereich der Geldanlage und der Rechnungslegung vorgesehen sind (siehe § 1908i Absatz 2 Satz 2 BGB).

Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer sind neben der Aufsicht des Gerichtes auch der Aufsicht des Vereins oder der Behörde unterworfen.

Das Gericht kann von dem Betreuer jederzeit Auskunft über die Führung der Betreuung und die persönlichen Verhältnisse des Betreuten verlangen (§§ 1908i Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 1839 BGB) und verfügt für den Fall von Pflichtverletzungen notfalls über die entsprechenden Zwangsmittel, um seine Anordnungen durchzusetzen (§ 1837 Absatz 3 Satz 1 BGB, § 35 FamFG). Eine bestimmte Form der Auskunftserteilung ist nicht vorgeschrieben, sie kann somit auch mündlich, insbesondere telefonisch erfolgen.²¹ Aus §§ 1908i Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 1840 Absatz 1 BGB folgt die Verpflichtung des Betreuers, dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Betreuers mit dem Betreuten zu enthalten.

Die Vermögensverwaltung des Betreuers mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge beaufsichtigt das Gericht in erster Linie durch die Entgegennahme und Prüfung der jährlichen Rechnungslegung, wobei das Rechnungsjahr vom Gericht bestimmt wird (§ 1840 Absatz 3 BGB). Nach § 1908i I Satz 1 i.V.m. §§ 1857a, 1854 BGB sind der Betreuungsverein und die Betreuungsbehörde als Betreuer (§ 1900 BGB) von der Rechnungslegung befreit. Des Weiteren sind grundsätzlich der Vereinsbetreuer, der Behördenbetreuer, der Ehegatte, der Lebenspartner, die Abkömmlinge und die Eltern als Betreuer von der Rechnungslegung befreit (§ 1908 i II Satz 2 i.V.m. §§ 1857a, 1854 BGB). In diesen Fällen kann das Gericht jedoch die Rechnungslegung dieser Personen anordnen. Maßstab für die Aufhebung der Befreiung ist die ansonsten drohende Gefährdung des Wohls des Betreuten.

Ge- und Verbote seitens des Gerichts sind konkrete Handlungs- oder Unterlassungsanweisungen. Sie müssen geeignet und erforderlich sein. Welche Anordnungen geeignet sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Das Betreuungsgericht hat im Rahmen der Aufsicht auch bei Konflikten zwischen Betreutem und Betreuer zu vermitteln.²²

Indikatoren für Betreuungsgerichte:

- (1) Anforderungen an die Rechnungslegungen sowie Jahresberichte (Zeitaufwand für die Überprüfung)
- (2) Kontrolle/Aufsicht befreiter Betreuer
- (3) Anforderungen an die Auskunftserteilung (außerhalb des Jahresberichts; § 1839 BGB, Zeitaufwand für die Überprüfung)
- (4) Folgen der Feststellung von Mängeln und Pflichtverletzungen
- (5) Anforderungen an eine Aufhebung der Befreiung von der Rechnungslegung (§ 1908i II Satz 2 i.V.m. §§ 1857a, 1854 BGB)
- (6) Häufigkeit und Formen der Vermittlung durch das Gericht bei Konflikten zwischen Betreuten und Betreuern
- (7) Umgang mit (nicht förmlichen) Beschwerden von Betreuten oder Dritten (zum Beispiel Kriterien, nach denen die Beschwerden erfasst werden, und Kriterien, nach denen die Beschwerden bewertet werden, Konsequenzen)

²¹ Bienwald, Anh. zu § 1908i BGB, Rdnr. 130; Staudinger/Engler, § 1839 BGB Rdnr. 4.

²² BT-Drucks. 11/4528, 113.

- (8) Anforderung von Betreuungsplänen (§ 1901 Absatz 4)
- (9) Überprüfung der Einhaltung der Betreuungspläne
- (10) Prüfung der Angaben zu persönlichen Kontakten
- (11) Umgang mit den Folgen, wenn die Gerichte die Häufigkeit der persönlichen Kontakte für nicht ausreichend halten.

Indikatoren für Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden:

- (12) Form der Aufsicht der Leitung des Vereins über Vereinsbetreuer, insbesondere bei der Ausübung der Vermögenssorge
- (13) Form der Aufsicht der Leitung der Betreuungsbehörde über Behördenbetreuer, insbesondere bei der Ausübung der Vermögenssorge

Betreuerwechsel und Aufhebung der Betreuung

Nach § 1908b Absatz 1 BGB hat das Betreuungsgericht den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erstellt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Absatz 6 BGB bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann. Nach § 1908b Absatz 3 BGB kann das Gericht den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

Nach dem Erforderlichkeitsprinzip und Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK sind Betreuungen von möglichst kurzer Dauer vorzunehmen. Für die Überprüfung einer Anordnung sieht das Gesetz in § 294 Absatz 3 FamFG eine Höchstfrist von sieben Jahren vor. Bei der Bestimmung der Überprüfungsfrist sind die konkreten Umstände, die sich aus dem Sachverständigengutachten (Bienwald et al. 2016) und aus dem Sozialbericht der Betreuungsbehörde ergeben, zu berücksichtigen.²³ Insbesondere bei schubförmig verlaufenden psychischen Erkrankungen muss die Überprüfungsfrist unter Berücksichtigung des bisherigen Krankheitsverlaufs bestimmt werden.²⁴

Indikatoren für Betreuungsgerichte:

- (1) Anteil der Betreuungen, bei denen Betreuer nicht auf eigenen Wunsch entlassen werden (§ 1908b Absatz 1 BGB; Gründe)
- (2) Überprüfung von Betreuungen vor der Höchstfrist von sieben Jahren (§ 294 Absatz 3 FamFG; Erforderlichkeitsprinzip und Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK)
- (3) Häufigkeit Wechsel von ehrenamtlicher Betreuung zu beruflicher Betreuung (Gründe)
- (4) Häufigkeit Wechsel von beruflicher Betreuung zu ehrenamtlicher Betreuung (Gründe)
- (5) Einschätzung, ob genug (geeignete) ehrenamtliche Betreuer vorhanden sind, um gegebenenfalls Betreuerwechsel vorzunehmen

2.5.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Art und Weise der Leistungserbringung, das heißt auf das Handeln und die Maßnahmen, sie orientiert sich an den Anforderungen und dem Umfang der Betreuung.

²³ Bahrenfuss-Brose, § 294 FamFG Rdnr. 4.

²⁴ BayObLG vom 16.12.1994 – 3Z BR 343/94 –, BtPrax 1995, 68.

Eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben des Betreuers findet sich mittelbar in § 1897 Absatz 1 BGB. Danach muss der Betreuer in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich betreuen. Wie der Betreuer seine Pflichten zu erfüllen hat, ergibt sich im Einzelnen unter anderem aus §§ 1901 ff., 1908b Absatz 1 und § 1908i Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 1837 Absatz 2 Satz 2 BGB (siehe oben).

a) *Persönliche Betreuung*: Die persönliche Betreuung ist gesetzliche Pflicht und erforderlich, um weitere gesetzliche Pflichten erfüllen zu können. Für die persönliche Betreuung ist der persönliche Kontakt zum Betreuten unabdingbar (§ 1908b Absatz 1 Satz 2, §§ 1908i Absatz 1 Satz 1, 1837 Absatz 2 Satz 2 BGB). Fremdbetreuer²⁵ sollten möglichst ein Vertrauensverhältnis zum Betreuten aufbauen, und jeder Betreuer sollte dieses aufrechterhalten. Eine anonyme Verwaltung des Betreuten vom Schreibtisch des Betreuers aus ist pflichtwidrig und damit unzulässig.²⁶ Eine feste Vorgabe der Häufigkeit persönlicher Kontakte lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, sodass zur näheren Bestimmung die Gegebenheiten des Einzelfalls und der Erforderlichkeitsgrundsatz heranzuziehen sind.

Die Pflicht zur persönlichen Betreuung besteht im Umfang der gerichtlich bestimmten Aufgabenkreise, sie gilt sowohl für Angelegenheiten aus den Bereichen der Personen- als auch der Vermögenssorge. Eine persönliche Betreuung erfolgt, soweit dies zur rechtlichen Besorgung der Angelegenheiten erforderlich ist. Mit dieser Formulierung wird deutlich, dass die persönliche Betreuung nicht mit der Personensorge gleichzusetzen ist und keine verrichtende oder pflegerische Dienstleistung bedeutet. Vielmehr soll die rechtliche Betreuung dazu dienen, dass für den Betreuten eine solche Unterstützung im Alltag entsprechend seinen Wünschen organisiert und der Betroffene vor Schädigungen und Missbrauch geschützt wird.

Die persönliche Betreuung hat vorwiegend den Zweck, dass der Betreute als Subjekt in seiner Würde geachtet und ganzheitlich mit seinen Stärken und Schwächen wahrgenommen wird. Gesetzliches Kernstück der persönlichen Betreuung ist die Besprechungspflicht nach § 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB. Dabei hat der Betreuer den Willen, die Wünsche, die Präferenzen und Vorstellungen des Betreuten zu ermitteln, ihn bei der Willensbildung durch eine unabhängige Beratung zu unterstützen und – je nach Fähigkeiten des Betreuten – dessen Entscheidungen umzusetzen oder stellvertretende Entscheidungen auf der Basis seines Willens, seiner Wünsche oder seines mutmaßlichen Willens zu treffen (Erforderlichkeitsprinzip und Vorrang der unterstützten Entscheidung). Der Betreuer hat den Betreuten hierfür umfassend und adressatengerecht zu informieren, und zwar auch dann, wenn der Betreute dem Betreuer weitgehend die Entscheidungsbefugnis überlässt.

Auch wenn aktuell keine Kommunikation möglich ist, hat der Betreuer sich von dem Betreuten und seinen Lebensumständen einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen (zum Beispiel von der Lebenssituation in einem Pflegeheim), um zu gewährleisten, dass seine Rechte gewahrt werden.

Die persönliche Betreuung findet dort ihre Grenze, wo der Betreute – aus welchen Gründen auch immer – sie ablehnt. Der Betreuer darf den persönlichen Kontakt nicht erzwingen, auch wenn der Betreute zu einer freien Willensbildung nicht in der Lage ist. Die persönliche Betreuung ist eine Verpflichtung des Betreuers und kann nicht delegiert werden.

²⁵ Zum Fremdbetreuer zählen – im Gegensatz zum Angehörigenbetreuer – der Berufsbetreuer und der ehrenamtliche Fremdbetreuer.

²⁶ Siehe Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drucks. 11/4528, Seite 68.

Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:

- (1) Häufigkeit der Kontakte zwischen Betreuer und Betreutem; Art und Umfang der Kontakte lassen sich wie folgt differenzieren:
 - ausführliches persönliches Beratungsgespräch > 60 Min.,
 - persönliches Gespräch < 60 Min.,
 - telefonisches Gespräch > 10 Min.,
 - telefonisches Gespräch < 10 Min.,
 - schriftlicher Kontakt (Brief/Fax/E-Mail, Handy-Kurznachricht o.Ä.)
- (2) Systematische Planung, regelmäßige Durchführung und Dokumentation von Kontakten zum Betreuten (Empfehlungen aus der Praxis)
- (3) Durchführung einer umfassenden und adressatengerechten Information und Beratung des Betreuten (§ 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB)
- (4) Ermittlung des Willens des Betreuten, wenn keine Kommunikation mit dem Betreuten möglich ist (zum Beispiel wenn dieser im Koma liegt)
- (5) Trennung zwischen den eigenen Interessen und denen des Betreuten (zum Beispiel durch Supervision, kollegiale Beratung; Empfehlungen aus der Praxis)²⁷
- (6) Sicherstellung der persönlichen Betreuung, wenn Betreuer und Betreute nicht am selben Wohnort leben

b) Rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten (sachliche Betreuung): Die Angelegenheiten des Betreuten sind nach § 1901 Absatz 2 Satz 1 BGB so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Nach § 1901 Absatz 3 Satz 1 BGB hat der Betreuer grundsätzlich den Wünschen zu entsprechen. Der Betreute soll im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Fähigkeiten gestalten können (§ 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB). Die Autonomie und Selbstbestimmung des Betreuten sind zu stärken. Nach § 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB hat der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten der Rehabilitation genutzt werden. Danach ist die Selbstständigkeit des Betreuten zu erhalten, zu fördern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Der Betreute soll nicht zum Betreuer in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten oder in Unselbstständigkeit verfallen oder eine „erlernte Hilflosigkeit“²⁸ fortführen. Idealerweise wird der Betreute durch Unterstützungsmaßnahmen so gestärkt, dass die Betreuung sich erübrigt und aufgehoben werden kann. Autonomiebestrebungen sind zu fördern (Hilfe zur Selbsthilfe), um die Selbstwirksamkeit im Sinne der selbstständigen Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu erhöhen.²⁹ Andererseits darf der Betreuer den Betreuten nicht zur Eigenständigkeit „erziehen“. Der Betreuer hat gegenüber dem Betreuten keine pädagogischen oder therapeutischen Aufgaben.³⁰

Macht der Betreuer andere Hilfen im Sinne von § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB nutzbar, welche die Bestellung eines Betreuers ganz oder teilweise erübrigen, so teilt er dies dem Betreuungsgericht mit der Anregung mit, die Betreuung aufzuheben oder einzuschränken (§ 1901 Absatz 5 BGB).

27 Diese Transparenz im Umgang mit Interessen halten wir für einen wichtigen Aspekt, wenn auch gesehen wird, dass die Operationalisierung in diesem Falle besonders schwierig ist; dazu werden weitere Vorschläge entwickelt.

28 Psychologisches Konzept nach Seligmann.

29 Artikel 12 Absatz 2 und 3 UN-BRK.

30 Das gilt auch gegenüber jungen Erwachsenen, den sogenannten Jungen Wilden.

Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:

- (1) Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung des Betreuten (§ 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB)
- (2) Stärkung der Selbstständigkeit des Betreuten (§ 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB; Artikel 12 Absatz 2 und 3 UN-BRK, aktivierende Betreuung, Hilfe zur Selbsthilfe)
- (3) Häufigkeit und Formen der unterstützten Entscheidungsfindung
- (4) Sicherstellung der kontinuierlichen Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips

c) Planung und Steuerung der Betreuung: Es gehört sowohl zur persönlichen als auch zur sachlichen Betreuung, dass der Betreuer im Einvernehmen mit dem Betreuten die Betreuung plant, Ziele erfasst und die Prozesse steuert. Nach § 1901 Absatz 4 BGB hat der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

Auch in Fällen, in denen keine Anordnung eines Betreuungsplans seitens des Gerichts erfolgt, ist das Verfassen eines Betreuungsplans oder einer Betreuungsvereinbarung ein Qualitätsmerkmal.

Der Betreuer hat sich zunächst ein möglichst umfassendes Bild von der gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Situation des Betreuten zu machen. Soweit er von dem Betreuten selbst nicht alle erforderlichen Informationen einholen kann, wendet er sich (in der Regel im Einverständnis mit dem Betreuten) an Personen aus dem familiären und sozialen Umfeld, an Träger und Erbringer von Sozialleistungen, an mögliche Gläubiger und Schuldner, Behörden etc. Der Betreuer bringt in Erfahrung, ob der Betreute vorsorge- oder zukunftsbezogene Verfügungen erstellt hat (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Organspendeausweis, Testament). Über eine Vorsorgevollmacht hat der Betreuer das Gericht unverzüglich in Kenntnis zu setzen, eine Betreuungsverfügung hat er an das Betreuungsgericht abzuliefern (§ 1901c BGB). Sofern die Verfügung Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung enthält, sind diese von dem Betreuer zu berücksichtigen (§ 1901 Absatz 3 Satz 2 BGB). Der Betreuer informiert sich über die Biografie des Betreuten, seine Lebensvorstellungen und seine religiösen und/oder ethischen Überzeugungen. Er befragt insbesondere das soziale und familiäre Umfeld über Wünsche und Vorstellungen, die der Betreute zu einem früheren Zeitpunkt über seinen Aufenthalt, seine Versorgung und seine medizinische Behandlung geäußert hat, wenn er seine Wünsche hierzu nicht mehr mitteilen kann. Angehörige und andere nahestehende Personen sind in den Betreuungsprozess einzubinden und zu informieren, soweit dies dem Willen und dem Wohl des Betreuten entspricht.

Vor allem für Berufsbetreuer kann – auch ohne betreuungsgerichtliche Anordnung nach § 1901 Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB – die Erstellung eines Betreuungsplans in Abstimmung mit dem Betreuten ein geeignetes Mittel sein, um ihn bei der Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts zu unterstützen. Im Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen zu beschreiben. Auch außerhalb eines Betreuungsplans können sich (möglichst schriftlich zu fixierende) Vereinbarungen zwischen dem Betreuer und Betreuten über zu erreichende Ziele, zu treffende Maßnahmen und über ihre Zusammenarbeit (Betreuungsvereinbarungen) anbieten. Solche Vereinbarungen können insbesondere im Bereich der Gesundheitsvorsorge getroffen werden, wenn beim Betreuten der Verlust der Einwilligungs-

fähigkeit droht. Der Betreute kann im Zustand der Einwilligungsfähigkeit in einer solchen Vereinbarung bestimmen, welche Behandlungen im Falle einer späteren Einwilligungsunfähigkeit gegebenenfalls auch gegen seinen natürlichen Willen vorgenommen oder unterlassen werden sollen. Eine solche Vereinbarung kann eine Patientenverfügung im Sinne von § 1901a Absatz 1 BGB darstellen, wenn die Festlegungen auf die konkrete Behandlungs- und Lebenssituation zutreffen, andernfalls wird diese konkrete (Nicht-)Behandlungswünsche oder Hinweise für den mutmaßlichen Willen enthalten, an den der Betreuer über § 1901 Absatz 2 BGB gebunden ist.

Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:

- (1) In geeigneten Fällen regelmäßige Nutzung von Möglichkeiten zur Verbesserung oder Milderung von Krankheit oder Behinderung des Betreuten (§ 1901 Absatz 4 BGB)
- (2) Schaffung eines umfassenden Bilds von der Lebenssituation des Betreuten (um dem subjektiven Wohl entsprechend handeln zu können, § 1901 Absatz 2 BGB)
- (3) Stetige Ermittlung und Überprüfung des Betreuungsbedarfs sowie von Ressourcen und Problemen (Erforderlichkeitsgrundsatz und subjektives Wohl, § 1901 Absatz 1 und 2 BGB)
- (4) Herstellung/Aufrechterhaltung eines Kontakts zum sozialen Umfeld (regelmäßig im Einverständnis mit dem Betroffenen) zur Sachverhaltsermittlung und Ressourcenprüfung (Erforderlichkeitsgrundsatz und subjektives Wohl, § 1901 Absatz 1 und 2 BGB; im Bereich von medizinischen Entscheidungen, § 1901 b Absatz 2 BGB)
- (5) Häufigkeit und Formen von Konflikten mit Personen aus dem sozialen Umfeld und Umgangsweisen mit solchen Konflikten
- (6) Häufigkeit und Formen von Konflikten mit Betreuten und Umgangsweise mit solchen Konflikten

Indikatoren für berufliche Betreuer:

- (7) Erstellung eines Betreuungsplans
 - auf Anordnung (§ 1901 Absatz 4 BGB)
 - ohne Anordnung (Empfehlungen aus der Praxis)
 - Anwendung von Methoden zur Erstellung eines Betreuungsplans (Empfehlungen aus der Praxis)
 - mit Unterstützung durch die Betreuungsbehörde (§ 4 Absatz 3 BtBG)
- (8) Treffen einer Betreuungsvereinbarung (ableitbar aus § 1901 Absatz 2 und Absatz 3 BGB und für medizinische Maßnahmen aus § 1901a Absatz 1 und Absatz 2 BGB)
 - Form der Betreuungsvereinbarung (schriftlich, mündlich)
 - Methoden zur Erstellung einer Betreuungsvereinbarung
- (9) Anwendung von Verfahren einer methodischen Fallbearbeitung (Empfehlungen aus der Praxis)
- (10) Protokollierung beziehungsweise Dokumentation relevanter Gesprächsergebnisse (Empfehlungen aus der Praxis)

d) Aufgabenkreisbezogene Betreuerpflichten: Die Pflichten des Betreuers hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung lassen sich anhand der oben dargestellten Grundsätze für einzelne Aufgabenkreise konkretisieren. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass der Betreuer auch die Pflicht hat, den Betroffenen bei seiner Rechtsverwirklichung gegenüber anderen

2 Konzept von Qualität in der rechtlichen Betreuung

Akteuren (Ärzten; Behörden, Einrichtungen, Banken, Angehörigen) zu unterstützen beziehungsweise zu vertreten.

Im Aufgabenkreis der Gesundheitspflege hat ein Betreuer im Einverständnis mit dem Betreuten dafür zu sorgen, dass den behandelnden Ärzten die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, dass gegebenenfalls ein Behandlungsplan erstellt wird und die verschiedenen Behandlungen koordiniert werden. Der Betreuer hat auch im Bereich der Gesundheitspflege die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu überwachen. Er hat vor allem auch für das Einhalten der Rechte des Betreuten aus §§ 630a ff. BGB zu sorgen. Im Falle einer Behandlung, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung erfolgt, hat der Betreuer als Patientenvertreter ebenfalls für die Wahrung der Rechte des Betreuten (zum Beispiel § 18 Absatz 4 PsychKG NRW, § 20 PsychKG RheinPfalz) zu sorgen.

Ist eine Behandlung medizinisch indiziert (§ 1901b BGB), so prüft der Arzt, ob der Betreute hinsichtlich der konkreten Maßnahme einwilligungsfähig ist (§ 630d Absatz 1 BGB). Unabhängig von dieser Frage ist der Patient über die Behandlung aufzuklären, und zwar muss die Aufklärung „für den Patienten verständlich sein“ (§ 630e Absatz 2 Nr. 3 BGB). Die Aufklärung entfällt nicht dadurch, dass ein Betreuer vorhanden ist. Bei Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit ist daher zu klären, ob es sich „nur“ um ein Verständigungsproblem handelt. Dabei unterstützt der Betreuer den Betreuten erforderlichenfalls in seiner Entscheidungsfindung durch Beratung, indem er ihm ärztliche Befunde, Nutzen und Risiken der Behandlung adressatengerecht erklärt, was die verständliche Aufklärung unmittelbar durch den Arzt jedoch nicht ersetzt. Ist der Betreute einwilligungsfähig, so willigt er selbst ein oder lehnt die Behandlung ab.

Ist der Betreute nach – kritisch zu würdigender – Einschätzung des Arztes nicht einwilligungsfähig, erörtern Arzt und Betreuer die Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a BGB zu treffende Entscheidung (§ 1901b Absatz 1 BGB). Dabei ist zunächst zu erörtern, ob eine Patientenverfügung vorliegt und ob sie auf die konkrete Situation anwendbar ist. Ansonsten bringt der Betreuer die zu einem Zeitpunkt der Einwilligungsfähigkeit geäußerten Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten in Erfahrung und entscheidet auf dieser Basis (§ 1901b BGB). Der Betreuer lässt sich umfassend informieren (siehe § 630e Absatz 4 BGB).

Der Betreuer bespricht die Maßnahme mit dem Betroffenen und fragt ihn nach seinem aktuellen Wunsch und seinen Präferenzen zu der Behandlung. Lehnt der Betreute die Maßnahme ab, so prüft er nach einem fehlgeschlagenen Überzeugungsversuch gegebenenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Behandlung gegen den natürlichen Willen (§ 1906 Absatz 3 Satz 1 BGB). Lehnt der Betreute die Maßnahme nicht ab, so prüft der Betreuer auf der Grundlage der geäußerten Behandlungswünsche und des anhand konkreter Anhaltspunkte zu ermittelnden mutmaßlichen Willens, ob er als Vertreter in die Behandlung einwilligt oder diese ablehnt. Hierfür hat er sich umfassende medizinische Beratung, gegebenenfalls eine zweite ärztliche Meinung, einzuholen und Nutzen und Risiken sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Bei Behandlungsmaßnahmen von Dauer überprüft der Betreuer regelmäßig, ob die Behandlung der Patientenverfügung, den früher geäußerten Behandlungswünschen oder dem mutmaßlichen Willen noch entspricht oder ob eine Einwilligung zu widerrufen ist.

Auch der Aufgabenkreis Aufenthalt gehört zu dem Bereich der Personensorge. Der Betreuer hat den Willen, die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten in Bezug auf seinen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen. Ist der Betreute nicht in der Lage, einen Willen zum Aufenthaltsort zu bilden, hat der Betreuer auf frühere Willensbekundungen (Betreuungsverfügung, Betreuungsvereinbarung) und auf den mutmaßlichen Willen zurückzugreifen. Geht der Wille des Betreuten dahin, in der eigenen Wohnung zu leben, so hat der Betreuer dies im Rahmen der

Möglichkeiten umzusetzen und dabei alle sozialrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen oder die finanziellen Ressourcen des Betreuten zu nutzen, da nach Artikel 19 Buchstabe a) UN-BRK Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Er hat hierfür die ambulante Versorgung des Betreuten sicherzustellen, gegebenenfalls für eine behindertengerechte Anpassung der technischen Ausstattung der Wohnung und für die entsprechende Finanzierung zu sorgen. Im Falle eines geplanten Aufenthaltswechsels in eine Einrichtung bespricht der Betreuer dies mit dem Betreuten und besichtigt mit ihm gegebenenfalls verschiedene Einrichtungen. Bevor über den Aufenthaltswechsel eine endgültige Entscheidung getroffen wird, ermöglicht der Betreuer dem Betreuten ein Probewohnen, zum Beispiel im Rahmen einer Kurzzeitpflege. Der Betreuer steht im engen Kontakt mit der Einrichtung und unterstützt den Betroffenen bei seiner Interessenwahrnehmung oder vertritt selbst die Interessen des Betreuten gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Personal. Er sorgt dafür, dass die Wünsche des Betreuten erfüllt und etwaige Mängel behoben werden. Er beachtet die Genehmigungs- und Mitteilungspflichten nach § 1907 BGB.

Der Betreuer hat auf die Vermeidung von aufenthaltsbezogenen Zwangsmaßnahmen (freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Absatz 1 und 4 BGB) hinzuwirken und diese auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Zwangsmaßnahmen sind gegen den freien Willen auch bei Selbstgefährdung immer unzulässig. Aber auch Zwangsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen des Betroffenen sind nur als Ultima Ratio unter Einhaltung der strengen gesetzlichen Vorgaben zulässig. Es gilt, dass die Vermeidung von Zwang und Erzielung der Freiwilligkeit Vorrang haben. Im Übrigen sind die Grundsätze von Artikel 14 Absatz 1 UN-BRK zu beachten, wonach Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen und ihnen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf.

Wichtig für das Rollenverständnis ist, dass der Betreuer derjenige ist, der die Entscheidung trifft. Seine Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen bedarf der vorherigen gerichtlichen Genehmigung durch das Gericht (§ 1906 Absatz 2 und Absatz 4 BGB). Eine Genehmigung darf nur dann unverzüglich nachgeholt werden, wenn durch den Aufschub Gefahr für den Betroffenen bestünde (§ 1906 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Während der zivilrechtlichen Unterbringung muss er für die Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen bezüglich medizinischer Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen sorgen, um den Betreuten vor Rechtsverletzungen zu schützen. Diese Aufgabe der Rechtswahrnehmung kann für den Betreuer auch im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung bestehen, zum Beispiel im Fall der Anwendung von besonderen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel § 20 Absatz 2 Satz 8 PsychKG NRW, um den Betreuten bei der Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung in Vollzugsangelegenheiten zu unterstützen, § 327 FamFG).

Zwangsmaßnahmen führen oft zu einem Vertrauensverlust, daher stellt sich die Frage, ob und wie diese Maßnahmen zwischen Betreuer und Betreutem aufgearbeitet werden.

Der Betreuer hat auch im Bereich der Vermögenssorge dem Willen und den Wünschen des Betroffenen nach § 1901 Absatz 3 BGB zu entsprechen. Eine Ausnahme bildet der Fall des zuwiderlaufenden Wohls, bei dem höherrangige Rechtsgüter des Betreuten oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich gefährdet wären.³¹ Allerdings ist bei der Frage des entgegenstehenden Wohls auch die Fähigkeit des Betreuten zu Selbstbestimmung zu achten. Andernfalls würde ein zur freien Willensbildung fähiger erwachsener Bürger gehindert, sich

³¹ Vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2009 – XII ZR 77/06 –, BGHZ 182, 116-140.

selbst zu gefährden, was mit dem Selbstbestimmungsgrundsatz unvereinbar ist. Damit ist der Wille des Betreuten grundsätzlich auch dann umzusetzen, wenn er nicht seinem objektiven Interesse entspricht. Der Betreute ist aber auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Dies gebietet der Schutzaspekt der Betreuung (§ 1901 Absatz 2 BGB).

Der Betreuer darf zum Beispiel nach § 1908i Absatz 2 BGB Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. Ist der Betreute nicht mehr in der Lage, einen Willen zu bilden, hat der Betreuer frühere Willensbekundungen zu berücksichtigen oder den mutmaßlichen Willen zu ermitteln.

Betreute Personen erfahren regelmäßig Diskriminierungen im Geschäftsverkehr³² und werden häufig als geschäftsunfähig behandelt. Der Betreuer hat den Betreuten auch diesbezüglich bei seiner Rechtswahrnehmung zu unterstützen.

Wurde für den Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet, hat der Betreuer für jede vom Betreuten eingegangene Verbindlichkeit einzeln zu prüfen, ob sie auf einem unfreien Willen beruht und die Person oder das Vermögen des Betreuten erheblich gefährdet (Brosey 2014). Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, darf und muss der Betreuer seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft verweigern. Andernfalls hat der Betreute einen Anspruch auf Zustimmung, weil er sonst unzulässig gehindert ist, seine rechtliche Handlungsfähigkeit auszuüben. Der Einwilligungsvorbehalt ist ein Schutzinstrument vor nicht eigenverantwortlichem Handeln und kein Instrument zur Disziplinierung.

Über die Ein- und Ausgaben hat der Betreuer Buch zu führen und nach §§ 1908i Absatz 1 Satz 1, 1841, 1890 BGB Rechnung zu legen. Das Vermögen des Betreuten hat er gemäß §§ 1908i Absatz 1 Satz 1, 1806 ff. BGB mündelsicher anzulegen. Berechtigte Forderungen des Betreuten hat er geltend zu machen, Ansprüche gegen den Betreuten hat er sorgfältig zu prüfen beziehungsweise anwaltlich prüfen zu lassen und, wenn sie unberechtigt sind, abzuwehren. Aber auch hier ist der Wunschvorrang nach § 1901 BGB zu berücksichtigen.

Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:

- (1) Sicherstellung der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit des Betreuten bei/trotz Einwilligungsvorbehalt
- (2) Sicherstellung einer verständlichen Aufklärung gegenüber dem Betreuten durch den Arzt und gegebenenfalls eine Unterstützung bei der Verständigung (§ 1901 Absatz 1 BGB)
- (3) Sicherstellung der Aufklärung des Betreuten über medizinische Sachverhalte (§ 1901 Absatz 1 BGB)
- (4) Einholung von Rat bei medizinischen Entscheidungen (Empfehlungen aus der Praxis)
- (5) Ermittlung und Umsetzung einer Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 BGB
- (6) Ermittlung und Umsetzung der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens des Betreuten nach § 1901a Absatz 2 BGB
- (7) Anwendung oder Einschaltung von Formen der Krisenintervention (zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen, erforderlichenfalls bei Zwangsmaßnahmen)
- (8) Ermittlung und Umsetzung von Alternativen zur Vermeidung von Unterbringung, unterbringungsähnlichen Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen

³² http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Factsheets/factsheet_Benachteiligung_betreuer_Personen_ziviler_Rechtsverkehr.pdf?__blob=publicationFile.

- (9) Vorgehen bei Nichtberücksichtigung des Patientenwillens durch Pflegende/Ärzte (§§ 1901a Absatz 1 und 2, 1901 b BGB)
- (10) Häufigkeit von Einwilligungen in Unterbringungen oder ärztliche Zwangsmaßnahmen
- (11) Häufigkeit von sonstigen Entscheidungen gegen den Willen des Betreuten

Indikatoren für berufliche Betreuer:

- (12) Nutzung von Checklisten/Arbeitshilfen zum Beispiel zur Aufenthaltsbestimmung (Empfehlungen aus der Praxis)
- (13) Anwendung eines Kriterienkatalogs bei Entscheidungen gegen Wünsche des Betreuten, die dessen Wohl zuwiderlaufen
- (14) Anwendung von Formen der Aufarbeitung nach durchgeführten Zwangsmaßnahmen
- (15) Nutzung von Checklisten zur Prüfung von Ansprüchen des Betreuers oder gegen den Betreuten
- (16) Einholung einer Rechtsauskunft zur Prüfung von Ansprüchen (Empfehlungen aus der Praxis)

2.5.3 Ergebnisqualität

Es existiert bislang kein einheitliches Verständnis von Ergebnissen rechtlicher Betreuung („outcomes“) und der Qualität dieser Ergebnisse. Im weitesten Sinne werden stets Wirkungen von Maßnahmen angesprochen, die durch Betreuer erbracht wurden. Die Ergebnisqualität stellt eine Art Wirksamkeitsüberprüfung dar, die den Erfolg oder auch Misserfolg der angewandten Interventionen unter Berücksichtigung der zu erreichenden Ziele abbildet. Eine gute Struktur- und Prozessqualität ist letztendlich nur sekundär, wenn die Wirkung einer Leistung nicht zum gewünschten Ziel führt (Hick 2010).

Die Ergebnisqualität bestimmt sich danach, ob die mit der Anordnung der Betreuung verbundenen Ziele erreicht werden. Zum Ziel der rechtlichen Betreuung gehört es zunächst, den Betreuten bei der Ausübung seiner rechtlichen Angelegenheiten im erforderlichen Maße zu unterstützen und seine Rechte, seinen Willen, seine Wünsche und Präferenzen zu achten. Zum Ziel der rechtlichen Betreuung gehört es daher stets, dass dem Betreuten eine selbstbestimmte Lebensgestaltung in sozialer Teilhabe unter Achtung seiner Würde ermöglicht wird.

In der sozialen Arbeit ist es schwierig, langfristige Wirkungen in einem kausalen Zusammenhang nachzuweisen. Dies gilt auch für die rechtliche Betreuung. Eine Verbesserung der Situation des Betreuten kann die Folge der Maßnahmen sein, die im Rahmen der rechtlichen Betreuung erfolgt sind. Allerdings können auch Ereignisse und Gegebenheiten, die außerhalb der Maßnahmen der Betreuung erfolgt sind (zum Beispiel Gesundheitszustand), die Situation beeinflussen.

Auch in der Pflege und Pflegeforschung gilt, dass von Ergebnisqualität nur dann gesprochen werden kann, wenn als gesichert gelten darf, dass ein vorausgegangener Versorgungsprozess zur Veränderung der Lebenssituation des Betroffenen einen wesentlichen, maßgeblichen Beitrag geleistet hat (BMG et al. 2011). Dies kommt beispielsweise in der Definition der Nursing Outcome Classification (NOC) zum Ausdruck. Als Pflegeergebnis gelten hier „Zustand, Verhalten oder Wahrnehmung eines Patienten oder einer Familie konzeptualisiert als Variable, die zurückzuführen ist auf und im Wesentlichen beeinflusst ist von Pflegeinterventionen“ (Johnson et al. 2005).

Dies sollte in ähnlicher Weise auch für die rechtliche Betreuung gelten. Ergebnisqualität sollte eine Eigenschaft von Maßnahmen sein, die im Rahmen der rechtlichen Betreuung erfolgen und

die mit einer bewertenden Aussage beschrieben werden. Es können dementsprechend nur Aspekte berücksichtigt werden, die maßgeblich durch die Akteure im Betreuungswesen beeinflussbar sind. Die Aspekte müssen außerdem messbar, das heißt mit empirischen Methoden erfassbar und quantitativ darstellbar sein. Erst dadurch werden, bezogen auf Personengruppen, bewertende Aussagen und Vergleiche zwischen Aussagen möglich. Schließlich betrifft Ergebnisqualität die Person (den Betreuten), keine Strukturen und Prozesse. Wie auch in der Pflegeforschung sollte in der rechtlichen Betreuung Ergebnisqualität also grundsätzlich an der Person des Betreuten und an seinen Äußerungen festgemacht werden.

Ergänzend sollte die Ergebnisqualität in der rechtlichen Betreuung aber auch bei allen weiteren relevanten Betreuungsakteuren ermittelt werden. Deren Einschätzungen der erreichten Qualität vervollständigen das Bild der Betreuungsführung insgesamt.

Indikatoren für Betreute:

- (1) Allgemeine Lebenszufriedenheit (zum Vergleich oder zur Kontrastierung)
- (2) Zufriedenheit mit der Einbeziehung durch den Betreuer
- (3) Zufriedenheit mit der Ernsthaftigkeit der Ermittlung und Umsetzung ihres Willens
- (4) Zufriedenheit mit der Einhaltung von Vereinbarungen zwischen Betreuer und Betreutem
- (5) Zufriedenheit mit der Betreuungsführung im Hinblick auf die Erfüllung der Bedürfnisse im jeweiligen Aufgabenkreis
- (6) Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit des Betreuers und den persönlichen Kontakten
- (7) Häufigkeit, Formen und Gründe von Konflikten mit dem Betreuer und Zufriedenheit mit der Umgangsweise des Betreuers mit Konflikten
- (8) Häufigkeit, Art und Umfang von Entscheidungen gegen den Willen des Betreuten (einschließlich Unterbringungen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen)

Indikatoren für Angehörige:

- (9) Zufriedenheit mit der Einbeziehung durch den Betreuer (falls vom Betreuten gewünscht)
- (10) Häufigkeit, Formen und Gründe von Konflikten mit dem Betreuer und Zufriedenheit mit dessen Umgangsweise mit Konflikten

Indikatoren für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:

- (11) Zufriedenheit mit den Wirkungen, die bei den Betreuten erzielt werden können
- (12) Zufriedenheit mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem (zum Beispiel ambulante Dienste, Pflegeheime)

Indikatoren für Gerichte, Behörden, Vereine:

- (13) Einschätzung des Anteils der Betreuer, die den Vorstellungen des Gerichts/der Behörde/des Vereins entsprechend arbeiten, an allen Betreuern (Kriterien für Vorstellungen beziehungsweise Erwartungen)

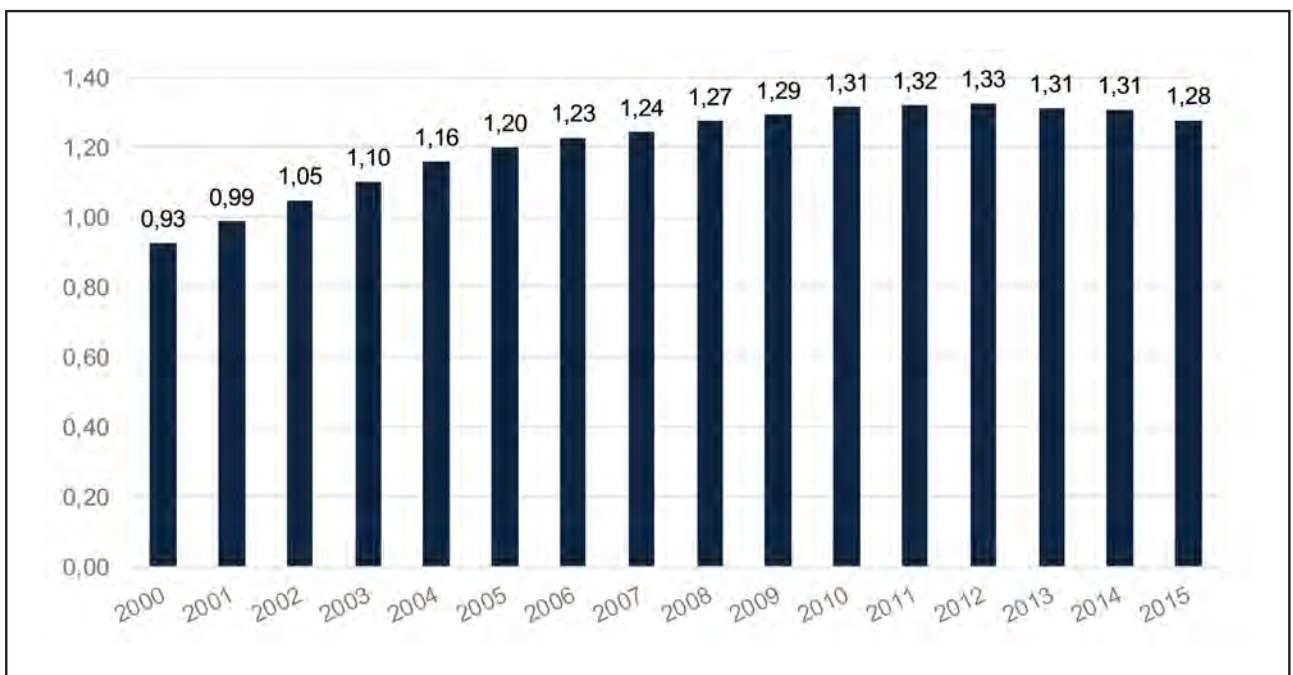
3 Erhebungs- und Auswertungsmethoden

3.1 Standardisierte Befragungen

Die aus dem Qualitätskonzept abgeleiteten Indikatoren wurden in Befragungsinstrumenten operationalisiert und mittels standardisierter schriftlicher Befragungen empirisch überprüft. In diesen Untersuchungsschritt wurden die relevanten Akteure einbezogen, die an der Umsetzung des Betreuungsrechts mitwirken, und zwar: berufliche und ehrenamtliche Betreuer, Betreuungsgerichte (mit Befragungsteilen für Richter, Rechtspfleger und Verwaltung), Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine.

Die Fragebögen wurden mit teilweise mehrstufiger Beteiligung des Beirats entwickelt und in einem Pretest mit Personen aus den jeweiligen Zielgruppen auf Verständlichkeit, Praktikabilität und inhaltliche Relevanz geprüft, bevor sie in der Feldphase eingesetzt wurden. Die Befragungen erfolgten zum Teil als Online-Befragungen, zum Teil durch E-Mail-Versand von ausfüllbaren PDF-Dateien und zum Teil auch durch Postversand gedruckter Fragebögen. Alle Fragebögen können auf der folgenden Homepage eingesehen werden: www.isg-institut.de/qualitaet-in-der-rechtlichen-betreuung.

Abb. 1: Anzahl der Betreuungsverfahren in Deutschland 2000–2015 (Jahresende)



Quelle: Bundesamt für Justiz (GÜ2), Justizministerium Baden-Württemberg; Auswertung Deinert, grafische Darstellung ISG

Im Folgenden werden Vorbereitung und Verlauf der standardisierten Befragungen sowie Rücklauf und Beteiligungsquote dargestellt. Die Beteiligungsquoten lassen sich nur dann exakt berechnen, wenn statistische Daten zur Grundgesamtheit vorliegen. Dies ist nicht immer der Fall, insbesondere sind die genauen Zahlen der Berufsbetreuer und ehrenamtlichen Betreuer nicht bekannt. Allerdings wurden im Rahmen der nachfolgend dargestellten Erhebungen verschiedene Eckwerte ermittelt, die in Kombination mit vorliegenden Statistiken eine modellhafte Schätzung der Gesamtzahlen ermöglichen.

Den Ausgangspunkt bildet die statistisch erfasste Zahl der Betreuungsverfahren. Am Jahresende 2015 waren in Deutschland 1.276.538 Betreuungsverfahren anhängig. Nach jahrelangem Anstieg ist diese Zahl seit dem Jahr 2013 rückläufig.

Diese Zahl umfasst allerdings auch Verfahren, die zum Stichtag noch nicht entschieden sind und von denen voraussichtlich ein gewisser Anteil nicht in eine Betreuung mündet. Statistisch ausgewiesen wird auch die Zahl der zum Jahresende dauerhaft eingerichteten Betreuungen, also ohne die vorläufig eingerichteten Betreuungen (GÜ2, Ziffer 14.01.16); sie liegt bei etwa 85% der o.g. Gesamtverfahren. Die Differenz der Gesamtverfahren und der dauerhaft eingerichteten Betreuungen ergibt die unentschiedenen Verfahren (ca. 189.900), unter welche auch die vorläufig eingerichteten Betreuungen fallen. Um eine Schätzung der Zahl der Personen zu gewinnen, für die zum Jahresende eine Betreuung besteht (unabhängig davon, ob vorläufig oder dauerhaft), ist der Teil dieser unentschiedenen Verfahren, in dem es voraussichtlich zu einer Ablehnung kommt, von der Gesamtzahl der Verfahren abzuziehen. Dieser Anteil kann auf Basis der Betreuungsstatistik geschätzt werden. Aus dieser geht hervor, dass im Jahresverlauf 2015 die Anordnung einer Betreuung in 14,6% der entschiedenen Verfahren (in 33.735 von insgesamt 231.474 Verfahren) abgelehnt wurde. Unter der Annahme, dass ein entsprechender Anteil von 14,6% auch von den am Stichtag noch unentschiedenen Verfahren (inklusive vorläufiger Betreuungen) abzuziehen ist, kann am Jahresende 2015 für rund 1.248.900 Personen von einer tatsächlich geführten Betreuung oder der baldigen Einrichtung einer Betreuung (vorläufig und dauerhaft) ausgegangen werden. Dies entspricht 97,83% der Gesamtverfahren. Somit werden für 1,5% der Bevölkerung insgesamt beziehungsweise für 1,8% der Bevölkerung ab 18 Jahren Betreuungen geführt.³³

Um die Beteiligungsquoten an den standardisierten Befragungen einschätzen zu können, muss die jeweilige Grundgesamtheit bekannt sein. Sofern diese nicht bekannt ist, wird die Grundgesamtheit anhand weiterer Informationen geschätzt. Die Ergebnisse dieser Schätzung werden hier vorangestellt, um bei der Darstellung der einzelnen Erhebungsschritte darauf Bezug nehmen zu können. Die Grundlagen der Bestimmung der jeweiligen Grundgesamtheit, die im weiteren Bericht im Detail dargestellt werden, sind in Kurzform:

- (1) Nach den Befragungsergebnissen der Betreuungsbehörden werden 47,2% der Betreuungen beruflich und 52,8% ehrenamtlich geführt. Von den Berufsbetreuern sind demnach 81,3% selbstständige Berufsbetreuer, 17,5% Vereinsbetreuer und 1,2% Behördenbetreuer. Von den ehrenamtlichen Betreuern sind 91,7% Familienangehörige und 8,3% ehrenamtliche Fremdbetreuer.
- (2) Nach den Ergebnissen der Befragung der Berufsbetreuer führen selbstständige Berufsbetreuer durchschnittlich 38 Betreuungen und Vereinsbetreuer durchschnittlich 32 Betreuungen.
- (3) Nach den Ergebnissen der Befragung ehrenamtlicher Betreuer führen Familienangehörige durchschnittlich eine und ehrenamtliche Fremdbetreuer (mit maximal zehn Betreuungen) im Durchschnitt 2,5 Betreuungen.
- (4) Die Gesamtzahl der geführten Betreuungen beruht auf der GÜ2-Statistik des Bundesamts für Justiz zum Jahresende 2015, Angaben des Justizministeriums Baden-Württemberg zu den Notariaten im Landesteil Württemberg, der Auswertung von Horst Deinert sowie Berechnungen des ISG zur Zahl der tatsächlich geführten Betreuungen (siehe oben).

³³ Es bleibt anzumerken, dass die Statistiken zu Betreuungsverfahren nicht tagesaktuell geführt werden. Es ist bekannt, dass es nach Änderungen (wie zum Beispiel Tod, Aufhebung oder Einrichtung der Betreuung) zu Zeitverzögerungen bei der statistischen Registrierung kommen kann. Dies kann sich auf die hier herangezogenen Zahlen in unterschiedlicher Weise auswirken.

Demnach ist davon auszugehen, dass am Jahresende 2015 in Deutschland insgesamt 1,25 Mio. Betreuungen geführt wurden, davon wurden rund 590.100 Betreuungen beruflich und rund 658.800 Betreuungen ehrenamtlich geführt. Anhand der von den Behörden angegebenen Anteile der Betreuergruppen und der von den Betreuern selbst genannten Anzahl der durchschnittlich geführten Betreuungen lässt sich rekonstruieren, dass von rund 16.100 Berufsbetreuern und rund 585.900 ehrenamtlichen Betreuern auszugehen ist. Von den Berufsbetreuern sind demnach rund 13.100 selbstständige Berufsbetreuer und rund 2.800 Vereinsbetreuer. Hinzu kommt eine kleinere Zahl von Behördenbetreuern, bei der die Schätzung allerdings recht ungenau wird. Von den Ehrenamtlichen sind demnach rund 537.300 Familienangehörige und rund 48.600 ehrenamtliche Fremdbetreuer. Die folgende Tabelle enthält das Ergebnis dieser Schätzung im Überblick.

Tab. 2: Schätzungen zur Zahl und Verteilung der Betreuer und Betreuungen in Deutschland

Art der Betreuungsführung	Betreuer		Durchschnitt	Betreuungen	
	Anzahl	Anteil		Anzahl	Anteil
Insgesamt	602.000		2,1	1.248.900 4)	100%
Berufsbetreuer	16.100	100%	37,0	590.100	47,2% 1)
selbstständig	13.100	81,3% 1)	38,0 2)	497.800	39,9%
Vereinsbetreuer	2.800	17,5% 1)	32,0 2)	89.600	7,2%
Behördenbetreuer	200	1,2% 1)	32,0	6.400	0,5%
Ehrenamtliche	585.900	100%	1,1	658.800	52,8% 1)
Angehörige	537.300	91,7% 1)	1,0 3)	537.300	43,0%
Fremdbetreuer*	48.600	8,3% 1)	2,5 3)	121.500	9,7%

Quelle: Grundlage der Schätzung (Eckwerte fett markiert: 1) Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; 2) Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; 3) Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016; 4) Bundesamt für Justiz (GÜ2), Justizmin. Baden-Württemberg: Deinert, Berechnung des ISG

Anm.: *Ehrenamtliche Fremdbetreuer mit bis zu zehn Betreuten

3.1.1 Befragung der Berufsbetreuer

In der Befragung der Berufsbetreuer wurden allgemeine Angaben zu den Betreuern, der Betreuungstätigkeit und den geführten Betreuungen sowie spezifische Fragen zu Themen wie persönliche Betreuung und Erreichbarkeit, Autonomie und Wünsche der Betreuten, Vernetzung der Betreuer und Formen der Unterstützung gestellt. Mit dieser Befragung wurden ergänzende Erhebungsmodule zur Dokumentation der Arbeitszeit von selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern (siehe Abschnitt 3.3) sowie zur Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben von selbstständigen Berufsbetreuern verknüpft (siehe Abschnitt 3.4).

a) *Vorbereitung und Feldphase:* Der Fragebogen für die Befragung der Berufsbetreuer wurde von April bis Juni 2016 entwickelt und im Zeitraum vom 5. Juli bis 10. Oktober 2016 in der Feldphase eingesetzt. Der Zugang zu der Befragung war auf der Projekthomepage des ISG verlinkt, und Betreuungsbehörden sowie Betreuungsvereine wurden gebeten, eine Informations-E-Mail an die in ihrem Bezirk ansässigen beruflichen Betreuer weiterzuleiten, um auf die Befragung hinzuweisen. Weiterhin informierten die im Beirat vertretenen Berufsverbände, der Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB) e.V. und der Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) e. V., ihre Mitglieder über die Befragung.

3 Erhebungs- und Auswertungsmethoden

b) *Rücklauf und Repräsentativität*: Nach Bereinigung des Datensatzes konnten Daten von 2.460 Berufsbetreuern ausgewertet werden, deren Angaben sich auf insgesamt rund 91.000 Betreuungen beziehen. Darunter waren 1.831 selbstständige Berufsbetreuer und 629 Vereinsbetreuer. Weitere 30 Fragebögen von Betreuern, die aufgrund fehlender Angaben diesen beiden Gruppen nicht zuzuordnen waren, wurden nicht in die Auswertung einbezogen. Bezogen auf eine geschätzte Anzahl von etwa 13.100 selbstständigen Berufsbetreuern (siehe Tabelle 2) machen die hier beteiligten selbstständigen Berufsbetreuer einen Anteil von 14,0% aus. Im Vergleich zu früheren Untersuchungen des ISG, an denen sich 873 (2005), 563 (2006) beziehungsweise 522 (2007) selbstständige Berufsbetreuer beteiligten (Köller/Engels 2009, Seite 56), konnte in der aktuellen ISG-Befragung somit eine weitaus höhere Beteiligung erzielt werden. Geht man weiterhin davon aus, dass es in Deutschland rund 2.800 Vereinsbetreuer gibt, so lag deren Beteiligungsquote an dieser Befragung bei 22,5%. Insgesamt ergibt sich daraus eine Beteiligung von 15,3% aller Berufsbetreuer.

Berufsbetreuer aus allen Bundesländern beteiligten sich an dieser Befragung. Dabei entspricht die Verteilung nach Bundesländern in etwa der Bevölkerungsverteilung, sodass die Beteiligung in allen Bundesländern ausreichend hoch war. Im Hinblick auf die regionale Verteilung nach Bundesländern ist der erstellte Datensatz somit repräsentativ.

Tab. 3: Bundesland der teilnehmenden Berufsbetreuer

Land	Anzahl der Berufsbetreuer	Anteil	Bevölkerungsanteil (31.12.2015) ¹⁾
Baden-Württemberg	252	10%	13%
Bayern	331	13%	16%
Berlin	92	4%	4%
Brandenburg	65	3%	3%
Bremen	27	1%	1%
Hamburg	67	3%	2%
Hessen	184	7%	8%
Mecklenburg-Vorpommern	64	3%	2%
Niedersachsen	250	10%	10%
Nordrhein-Westfalen	619	25%	22%
Rheinland-Pfalz	139	6%	5%
Saarland	33	1%	1%
Sachsen	134	5%	5%
Sachsen-Anhalt	66	3%	3%
Schleswig-Holstein	77	3%	3%
Thüringen	60	2%	3%
Gesamt	2.460	100%	100%
ohne Landeszuordnung	31		
Insgesamt	2.491		

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; 1) Statistisches Bundesamt 2016

Von den Teilnehmern an der Befragung waren 74,4% selbstständige Berufsbetreuer und 25,6% Vereinsbetreuer. Nach der Betreuungsverfahrensstatistik für das Jahr 2015 entfallen 81,8% der Bestellungen von beruflichen Betreuern (bei Erstbestellungen und Betreuerwechseln) auf

selbstständige Berufsbetreuer und 18,2% auf Vereinsbetreuer (Gesamtzahl 127.454, siehe Bundesamt für Justiz: Betreuungsverfahren 2015). Diese Relation wird durch die Angaben der Betreuungsbehörden mit hoher Annäherung bestätigt: Sie geben an, dass von allen Berufsbetreuern 81,3% selbstständig, 17,5% Vereinsbetreuer und 1,2% Behördenbetreuer sind (siehe Abschnitt 4.4). Von den Gerichtsverwaltungen machten nur 55 von 191 Beteiligten vollständige Angaben zu beiden Berufsgruppen mit dem geringfügig abweichenden Ergebnis einer Relation von 83,8% selbstständigen Berufsbetreuern zu 16,2% Vereinsbetreuern.

Daher wurde der Datensatz der Berufsbetreuerbefragung anhand der statistisch bekannten Relation beider Typen von beruflichen Betreuern gewichtet. Alle Auswertungen werden für beide Gruppen getrennt vorgenommen, und wenn Gesamtergebnisse ausgewiesen werden, fließen die Angaben der selbstständigen Berufsbetreuer zu 81,8% und die der Vereinsbetreuer zu 18,2% in dieses Ergebnis ein.³⁴

Eine weitere wichtige Information zur Beurteilung der Repräsentativität ist die Verteilung der Berufsbetreuer auf die drei Vergütungsstufen. Im Durchschnitt entfielen nach Angaben der Berufsbetreuer, wenn man diese nach den Anteilen der selbstständigen Berufsbetreuer und der Vereinsbetreuer gewichtet (siehe oben), 3,4% auf die Vergütungsstufe 1, 18,5% auf die Vergütungsstufe 2 und 78,1% auf die Vergütungsstufe 3. Das Ergebnis einer Auswertung, die die Rechtspfleger auf Basis von insgesamt rund 3.600 Akten vorgenommen hatten,³⁵ bestätigte diese Verteilung zwar grob, exakt ergab sich aber eine etwas andere Verteilung von 4,7% in Vergütungsstufe 1, 25,7% in Vergütungsstufe 2 und 69,6% in Vergütungsstufe 3. Auch diese Daten wurden in den Gewichtungsfaktor einberechnet, mit dem die Auswertungen der Berufsbetreuerbefragung vorgenommen wurden.

Somit wurde die Repräsentativität des Datensatzes der Berufsbetreuerbefragung anhand der regionalen Verteilung validiert und zusätzlich durch eine zweifache Gewichtung nach Berufsgruppen und Vergütungsstufen in Orientierung an statistischen Rahmendaten erhöht.

3.1.2 Befragung der ehrenamtlichen Betreuer

Auch die Perspektive der ehrenamtlichen Betreuer wurde in das Forschungsvorhaben eingebunden. Relevante Themenbereiche der Befragung von ehrenamtlichen Betreuern waren unter anderem allgemeine Angaben zu den geführten Betreuungen, Kommunikation, Berücksichtigung des Willens des Betreuten, Informations- und Unterstützungsangebote sowie Schwierigkeiten und Herausforderungen in der Betreuungstätigkeit.

a) Vorbereitung und Feldphase: Der für diese Befragung genutzte Fragebogen wurde im Juli und August 2016 entwickelt und im Pretest geprüft. Die Befragung wurde vom 25. August bis zum 10. Oktober 2016 durchgeführt. Der Zugang zu der Befragung war auf der Projekthomepage verlinkt, und alle Betreuungsbehörden in Deutschland wurden gebeten, eine Informations-E-Mail an die in ihrem Bezirk ansässigen ehrenamtlichen Betreuer weiterzuleiten. Außerdem wurde eine Papier-Version des Fragebogens erstellt, die in einer Auflage von 500 Exemplaren in vorfrankierten Umschlägen an 100 Betreuungsbehörden versandt wurden. Diese wurden gebeten, die Weiterleitung an ehrenamtliche Betreuer zu übernehmen, die eine Betreuung führen und die als weniger internetaffin eingeschätzt werden. Darüber hinaus wurde eine PDF-Version des Fragebogens auf der Projekthomepage zur Verfügung gestellt, damit Vereine und Behörden interessierten ehrenamtlichen Betreuern eine Papierversion ausdrucken konnten.

³⁴ Da Behördenbetreuer gemäß Auftrag nicht zur Zielgruppe der Befragung gehörten, bleiben sie bei den gewichteten Auswertungen außer Betracht.

³⁵ Dieses Ergebnis beruht auf den Angaben von 359 Rechtspflegern, die jeweils ihre letzten zehn Fälle ausgewertet haben.

b) Rücklauf und Repräsentativität: An dieser Befragung beteiligten sich bundesweit rund 1.500 ehrenamtliche Betreuer, davon konnten 1.324 Fragebögen in die Auswertung einbezogen werden. Welchen Anteil sie an der Gesamtzahl der ehrenamtlichen Betreuer in Deutschland ausmachen, kann nicht exakt berechnet werden, da deren genaue Zahl nicht bekannt ist. Legt man die eingangs geschätzte Zahl von rund 585.900 ehrenamtlichen Betreuern zugrunde, so ergibt sich eine Beteiligungsquote von 0,2%.

Die Struktur innerhalb der ehrenamtlich geführten Betreuungen, zu der die Betreuungsstatistik einen Anhaltspunkt gibt, weist nicht auf Repräsentativität dieser Stichprobe hin. Unter den teilnehmenden ehrenamtlichen Betreuern ist der Anteil der Fremdbetreuer höher als derjenige der Angehörigenbetreuer. Nach der eingangs durchgeführten Schätzung stehen dagegen rund 92% ehrenamtliche Angehörigenbetreuer rund 8% ehrenamtlichen Fremdbetreuern gegenüber.

In der Befragung der ehrenamtlichen Betreuer gaben die Fremdbetreuer durchschnittlich drei Betreuungsfälle an. Wertet man nur die Angaben der Fremdbetreuer aus, die maximal zehn Betreuungen führen, so ergibt sich ein Durchschnitt von 2,5 Betreuungen pro ehrenamtlichem Fremdbetreuer (siehe Abschnitt 4.2.3).

Angesichts dieser Stichprobenstruktur ist davon auszugehen, dass die Befragung der ehrenamtlichen Betreuer zwar das Meinungsbild einer erfreulich hohen Zahl von Befragungsteilnehmern widerspiegelt, aber nicht als „repräsentativ“ bezeichnet werden kann. Um unterschiedliche Sichtweisen von Angehörigen- und Fremdbetreuern deutlich zu machen, werden alle Auswertungen für beide Gruppen getrennt vorgenommen. Eine Auswertung für ehrenamtliche Betreuer *insgesamt* erscheint aufgrund der genannten Abweichungen von der geschätzten Gesamtstruktur nicht sinnvoll.

3.1.3 Befragung der Betreuungsgerichte: Gerichtsverwaltung, Richter, Rechtspfleger

Die Befragung der Betreuungsgerichte wurde als getrennte Befragung von Richtern und Rechtspflegern konzipiert, die durch statistische Angaben von den Gerichtsverwaltungen ergänzt wurde. Die Befragung der Richter beinhaltete zu einem großen Teil Fragen dazu, wie diese bei der Auswahl der Betreuer vorgehen und welche Anforderungen sie hier stellen (können). Im Befragungsteil der Rechtspfleger standen Fragen zur Einführung und Beratung von Betreuern sowie zur Kontrolle der Betreuer durch Berichtslegung und andere Maßnahmen im Vordergrund. Einige Kennzahlen zum Beispiel zur Größe des Betreuungsgerichts wurden von der jeweiligen Gerichtsverwaltung erhoben.

a) Vorbereitung und Feldphase: Für dieses Befragungsmodul wurden im Herbst 2016 drei Teilfragebögen entwickelt, mit dem Beirat abgestimmt und einem Pretest mit Richtern und Rechtspflegern aus verschiedenen Regionen Deutschlands unterzogen. Diese Befragung wurde im Zeitraum vom 8. November 2016 bis 15. Januar 2017 durchgeführt. Die Fragebögen wurden als ausfüllbare PDF-Datei per E-Mail über die Landesjustizverwaltungen an die Betreuungsgerichte weitergeleitet. Die Notariate in Württemberg erhielten einen Fragebogen mit den Fragen aus allen drei Einzelbefragungen.

b) Rücklauf und Repräsentativität: Der Rücklauf ist in diesem Befragungsmodul für Verwaltungen, Richter und Rechtspfleger separat auszuwerten. Für die Anzahl der Verwaltungen der Betreuungsgerichte (oder der Notariate in Württemberg) liegen statistische Referenzdaten vor,

die zur Berechnung der Rücklaufquote herangezogen werden können.³⁶ Am 15.5.2017 gab es in Deutschland 638 Amtsgerichte. Die Zahl der Betreuungsgerichte entspricht deren Zahl mit Ausnahme des Rechtsgebiets Württemberg, wo Notariate diese Funktion übernehmen. Somit gibt es in Deutschland außer Württemberg insgesamt 582 Betreuungsgerichte; in Württemberg nehmen 234 Notariate diese Aufgaben weitgehend wahr. An der Befragung des ISG beteiligten sich 191 Betreuungsgerichtsverwaltungen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 32,8%. Aus allen Bundesländern außer Hamburg haben sich Betreuungsgerichte beteiligt. Relativ hoch war der Rücklauf aus Schleswig-Holstein (63,6%), Bayern (49,3%), Berlin (45,5%), dem Saarland (40,0%) und Nordrhein-Westfalen (37,2%). Sehr niedrig war der Rücklauf neben Hamburg auch aus Hessen sowie aus den württembergischen Notariaten (rund 8%).

Tab. 4: Versand und Rücklauf der Befragung von Betreuungsgerichten und Notariaten

Land	Versand	Rücklauf	Quote
Baden (Amtsgerichte)	52	15	28,8%
Bayern	73	36	49,3%
Berlin	11	5	45,5%
Brandenburg	24	3	12,5%
Bremen	3	2	66,7%
Hamburg	8	0	0,0%
Hessen	41	4	9,8%
Mecklenburg-Vorpommern	10	5	50,0%
Niedersachsen	80	28	35,0%
Nordrhein-Westfalen	129	48	37,2%
Rheinland-Pfalz	46	10	21,7%
Saarland	10	4	40,0%
Sachsen	25	6	24,0%
Sachsen-Anhalt	25	5	20,0%
Schleswig-Holstein	22	14	63,6%
Thüringen	23	6	26,1%
Insgesamt	582	191	32,8%
ergänzend:			
Württemberg (Notariate)	234	18	7,7%

Quelle: Befragung von Betreuungsgerichten und Notariaten, ISG 2016; Bundesamt für Justiz, Justizstatistik 2017

Die Beteiligung der Gerichtsverwaltungen ist somit in regionaler Hinsicht zufriedenstellend. Im Vergleich zur früheren Studie des ISG wurde bei den Betreuungsgerichten mit einer Quote von 32,8% ein etwa gleiches Niveau erreicht (seinerzeit beteiligten sich 33,5% der Gerichte an der Befragung), während die Beteiligung der Notariate in der früheren Studie mit 25,2% deutlich höher war (Köller/Engels 2009, Seite 59).

³⁶ Zur Zahl der Betreuungsgerichte: Statistisches Bundesamt (2016): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis: Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung auf Grundlage des ZENSUS 2011 und Bevölkerungsdichte, Gebietsstand: 31.12.2015, Wiesbaden; zur Zahl der Notariate in Württemberg: Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg (2017): Justiz in Zahlen, Stand: 31.12.2016, <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite>.

3 Erhebungs- und Auswertungsmethoden

Zur Bewertung der Beteiligung von Richtern und Rechtspflegern liegen keine statistischen Referenzdaten vor, da nicht genau bekannt ist, wie viele von ihnen bundesweit im Bereich der Betreuung tätig sind. Behelfsweise können die Angaben der Gerichtsverwaltungen im Rahmen der ISG-Befragung zur durchschnittlichen Zahl der Richter und Rechtspfleger hochgerechnet werden. Zu beachten ist dabei, dass sich die Beteiligung beider Berufsgruppen von derjenigen der Gerichtsverwaltungen unterscheidet. Um für diese Befragungsteile einen Eindruck von der regionalen Verteilung zu erhalten, kann aber auf einen Vergleich mit der Bevölkerungsstruktur nach Bundesländern zurückgegriffen werden.

Insgesamt haben sich 196 Richter und 385 Rechtspfleger an der Befragung des ISG beteiligt. Geht man auf Grundlage der Angaben der Gerichtsverwaltungen von hochgerechnet rund 2.000 Betreuungsrichtern in Deutschland aus, entspricht das einer Beteiligungsquote von rund 10%. Legt man auch für eine Hochrechnung der Zahl der Rechtspfleger die Angaben der Gerichtsverwaltungen zugrunde, so haben sich von schätzungsweise rund 2.600 mit Betreuungssachen beschäftigten Rechtspflegern in Deutschland rund 15% an der Befragung des ISG beteiligt.

Die Beteiligung der Richter aus Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist höher als die entsprechenden Bevölkerungsanteile dieser Länder, während sie vor allem in Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen unter diesem Anteil liegt. Die Beteiligung der Rechtspfleger ist vor allem in Baden, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein höher als der Bevölkerungsanteil; in Berlin, Brandenburg und Hessen liegt der Anteil jeweils darunter. Auch in diesen Befragungsmodulen wurde somit eine in regionaler Hinsicht nicht gute, sondern nur befriedigende Repräsentativität erreicht.

Tab. 5: Beteiligung von Richtern und Rechtspflegern nach Bundesland

Land	Beteiligung an der Befragung		Anteil nach Bundesland		
	Richter	Rechtspfleger	Richter	Rechtspfleger	Bevölkerung
Baden	15	43	8%	11%	7%
Bayern	43	65	22%	17%	17%
Berlin	12	6	6%	2%	5%
Brandenburg	4	3	2%	1%	3%
Bremen	3	1	2%	0%	1%
Hamburg	3	6	2%	2%	2%
Hessen	7	11	4%	3%	8%
Mecklenburg-Vorpommern	4	14	2%	4%	2%
Niedersachsen	33	48	17%	12%	10%
Nordrhein-Westfalen	37	99	19%	26%	23%
Rheinland-Pfalz	5	15	3%	4%	5%
Saarland	3	4	2%	1%	1%
Sachsen	7	19	4%	5%	5%
Sachsen-Anhalt	6	16	3%	4%	3%
Schleswig-Holstein	11	20	6%	5%	4%
Thüringen	3	15	2%	4%	3%
Insgesamt	196	385	100%	100%	100%

Quelle: Befragung von Betreuungsgerichten und Notariaten, ISG 2016

3.1.4 Befragung der Betreuungsbehörden

Die Betreuungsbehörden gehören in der Regel zur kommunalen Verwaltung der kreisfreien Städte und Landkreise. Sie wurden insbesondere zur Auswahl geeigneter Betreuer, zur Einführung, Beratung und Unterstützung der Betreuer und zu Schwierigkeiten im Rahmen der rechtlichen Betreuungen befragt. Fragen zu ihren Netzwerkbeziehungen in der Kommune und zu Möglichkeiten der Vermeidung und Begrenzung von Betreuungen durch die Vermittlung „anderer Hilfen“ wurden hier nicht gestellt, da sie Gegenstand eines anderen Forschungsvorhabens waren.³⁷

a) *Vorbereitung und Feldphase:* Das Instrument für die Befragung der Betreuungsbehörden wurde von November 2016 bis Mitte Januar 2017 erstellt, getestet und mit dem Beirat abgestimmt. Diese Befragung fand vom 16. Januar bis zum 20. Februar 2017 statt. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützten die Befragung mit einem Begleitschreiben, in dem allerdings angesichts der Belastung der Behördenmitarbeiter auch ein gewisses Verständnis für eine Nichtbeteiligung zum Ausdruck gebracht wurde.³⁸

b) *Rücklauf und Repräsentativität:* Zum Befragungszeitpunkt gab es nach einer Recherche des ISG bundesweit 449 Betreuungsbehörden,³⁹ die im Rahmen der Befragung angeschrieben wurden. Davon beteiligten sich 216 Behörden an der Befragung, dies entspricht einem Rücklauf von 48,1% aller angeschriebenen Behörden. In früheren Untersuchungen des ISG hatten sich 66,0% (2005) beziehungsweise 61,2% der Betreuungsbehörden beteiligt (Köller/Engels 2009, Seite 58).⁴⁰

Wertet man den Rücklauf auf der Ebene der Gebietskörperschaften aus, so sind 57% der kreisfreien Städte (inklusive Stadtstaaten) und 48,6% der Landkreise in der Befragung repräsentiert (insgesamt 50,9% aller kreisfreien Städte und Landkreise). Die Beteiligung reicht von 19% in Brandenburg bis zu rund 70% und mehr in den Flächenländern Baden-Württemberg und Sachsen. Unter 30% lag der Rücklauf der Behörden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz.

66% der teilnehmenden Behörden sind in einem Landkreis angesiedelt, weitere 4% in einer kreisangehörigen Stadt. 27% der teilnehmenden Behörden kommen aus einer kreisfreien Stadt und 3% aus einem Stadtstaat. Damit spiegelt die Stichprobe die Stadt-Landkreis-Verteilung recht gut wider, denn von den insgesamt 401 Kommunen in Deutschland sind 27% kreisfreie Städte und 73% Landkreise.

37 Das IGES Institut Berlin wurde etwa zeitgleich vom BMJV mit einem Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde beauftragt.

38 Die Empfehlung lautete wörtlich: „Wir sind Ihnen verbunden, wenn Sie sich trotz des nicht unerheblichen Aufwandes – und das auch noch parallel zu dem vom BMJV gleichfalls durchgeführten Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“, bei dem im vergangenen Herbst bereits ein umfangreicher Fragebogen ausgefüllt werden sollte – an dem Forschungsprojekt beteiligen. Wir versprechen uns nützliche Erkenntnisse für die gesamte Arbeit der Betreuungsbehörden.“

39 Zum Befragungszeitraum im Frühjahr 2017 gab es in Deutschland 401 kreisfreie Städte und Kreise, darunter 107 kreisfreie Städte und 294 Landkreise. Die Zahl der Betreuungsbehörden, deren Adressen vom ISG im Vorfeld der Befragung recherchiert wurden, liegt um 12% höher, da es in manchen Landkreisen, die im Zuge von Gebietsreformen zusammengelegt wurden, mehrere Betreuungsbehörden gibt. In Berlin sind diese auf der Ebene der zwölf Bezirke angesiedelt.

40 Die geringere Beteiligung an der aktuellen Befragung steht möglicherweise mit der umfangreichen Befragung im Parallelprojekt und der entsprechend zurückhaltend formulierten Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände in Zusammenhang.

Tab. 6: Versand und Rücklauf Behördenbefragung

Land	Versand	Rücklauf	Quote
Baden-Württemberg	44	33	75,0%
Bayern	97	51	52,6%
Berlin	12	4	33,3%
Brandenburg	31	6	19,4%
Bremen	2	1	50,0%
Hamburg	1	1	100,0%
Hessen	26	15	57,7%
Mecklenburg-Vorpommern	17	4	23,5%
Niedersachsen	52	15	28,8%
Nordrhein-Westfalen	54	36	66,7%
Rheinland-Pfalz	36	10	27,8%
Saarland	6	3	50,0%
Sachsen	13	9	69,2%
Sachsen-Anhalt	20	6	30,0%
Schleswig-Holstein	15	8	53,3%
Thüringen	23	14	60,9%
Insgesamt	449	216	48,1%

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

3.1.5 Befragung der Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine sind auf kommunaler Ebene angesiedelt. Sie beziehungsweise ihre Mitarbeiter führen rechtliche Betreuungen. Darüber hinaus gehört zu ihren Aufgaben die Gewinnung, Einführung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer sowie die Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. In der Befragung wurden die Betreuungsvereine zu diesen Aufgaben und zu weiteren Aspekten befragt wie zur Aufsicht und Kontrolle der betreuungsführenden Vereinsmitarbeiter, zu den Anforderungen an berufliche und ehrenamtliche Betreuer sowie zu Anforderungen an die Qualität der Betreuung.

a) *Vorbereitung und Feldphase:* Der Fragebogen für die Vereine wurde im Februar und März 2017 erstellt, getestet und mit dem Beirat abgestimmt. Der Fragebogen wurde am 28. März 2017 als ausfüllbare PDF-Datei zum einen über die Betreuungsbehörden und zum anderen über die im Beirat vertretenen Dachorganisationen der Verbände an die Betreuungsvereine versandt. Diese Befragung wurde bis zum 10. Mai 2017 durchgeführt.

b) *Rücklauf und Repräsentativität:* Nach einer Zusammenstellung von Deinert auf Basis der Auskünfte der Sozialministerien oder überörtlichen Betreuungsbehörden der Bundesländer (2017) gab es am Jahresende 2015 in Deutschland insgesamt 822 Betreuungsvereine, davon erhielten 677 eine Förderung. An der Befragung des ISG im Frühjahr 2017 beteiligten sich 351 Betreuungsvereine, dies entspricht einem Rücklauf von 42,7%. Im Vergleich zu früheren Untersuchungen des ISG, in denen die Beteiligungsquoten bei 34,8% (2005), 21,2% (2006) und 29,0% (2007) lagen (Köller/Engels 2009, Seite 57), konnte somit eine deutlich höhere Beteiligung erzielt werden.

Aus allen Bundesländern sind Betreuungsvereine in der Stichprobe vertreten. Die Beteiligungsquoten in den Bundesländern⁴¹ reichen von 23,9% in Rheinland-Pfalz und 27,3% in Hamburg bis zu 60% in Bremen und 66,7% in Sachsen. Auch mit dieser Stichprobe konnte somit ein gutes Maß an Repräsentativität erreicht werden.

Tab. 7: Versand und Rücklauf der Befragung von Betreuungsvereinen

Land	Versand	Rücklauf	Quote
Baden-Württemberg	77	37	48,1%
Bayern	134	53	39,6%
Berlin	13	7	53,8%
Brandenburg	41	14	34,1%
Bremen	5	3	60,0%
Hamburg	11	3	27,3%
Hessen	55	20	36,4%
Mecklenburg-Vorpommern	29	12	41,4%
Niedersachsen	59	33	55,9%
Nordrhein-Westfalen	181	89	49,2%
Rheinland-Pfalz	109	26	23,9%
Saarland	12	5	41,7%
Sachsen	33	22	66,7%
Sachsen-Anhalt	26	9	34,6%
Schleswig-Holstein	19	11	57,9%
Thüringen	18	6	33,3%
ohne Zuordnung	-	1	0,0%
Insgesamt	822	351	42,7%

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017; Bundesamt für Justiz 2016

3.1.6 Schriftliche Befragungen und Rücklauf im Überblick

Die folgende Tabelle stellt alle standardisierten Befragungen mit zentralen Informationen zum Durchführungszeitraum und zur Beteiligung im Überblick dar.

Alle Fragebögen können auf der folgenden Homepage eingesehen werden:
www.isg-institut.de/qualitaet-in-der-rechtlichen-betreuung.

⁴¹ Soweit sich dies zuordnen lässt; für einen Fragebogen konnte keine Länderzuordnung vorgenommen werden.

Tab. 8: Standardisierte Befragungen zur Qualität in der rechtlichen Betreuung im Überblick

Erhebungsmodul	Feldphase	Grundgesamtheit	Teilnehmer	Beteiligungsquote
1. Berufsbetreuer	Juli - Okt. 2016	geschätzt 16.100	2.460	15,3%
2. Ehrenamtliche Betreuer	Aug. - Okt. 2016	geschätzt 583.000	1.324	0,2%
3. Betreuungsgerichte:	Nov. 2016 - Jan. 2017			
Gerichtsverwaltung		582	191	32,8%
Notariate (Württemberg)		234	18	7,7%
Richter (geschätzt)		2.000	196	9,8%
Rechtspfleger		2.600	385	14,8%
4. Betreuungsbehörden	Jan. - Febr. 2017	449	216	48,1%
5. Betreuungsvereine	März - Mai 2017	822	351	42,7%

Quelle: Befragungen des ISG 2016/2017 im Rahmen der Untersuchung zur Qualität der rechtlichen Betreuung

3.2 Vertiefende Fallstudien

Die konkreten Ausprägungen von Betreuungsprozessen wurden mit der Methode der Fallstudie erfasst, um relevante Einflussfaktoren auf die Betreuungsqualität multiperspektivisch untersuchen zu können. Dabei wurde die Interaktion zwischen Betreuer und Betreutem im Rahmen einer Betreuungssituation als ein „Fall“ gesehen, der aus der Perspektive der beteiligten Akteure beschrieben und anschließend analysiert wurde. Neben der betreuten Person und deren Betreuer als unmittelbar an den Betreuungsabläufen beteiligten Akteuren wurden in einigen Fällen zusätzlich auch Personen aus dem Umfeld des Betreuten, wie zum Beispiel Angehörige, Pfleger oder Freunde, einbezogen.

Die in einen „Fall“ einbezogenen Personen wurden in persönlichen (voneinander unabhängigen) Gesprächen anhand eines Interviewleitfadens befragt. Dabei wurde jeweils mit der betreuten Person begonnen. Anschließend wurde das Interview mit dem Betreuer geführt, wobei sicherzustellen war, dass die Aussagen des Betreuten in diesem zweiten Gespräch nicht thematisiert wurden. Eine dritte Person konnte nicht immer einbezogen werden, manchmal war sie nicht eng genug in den Betreuungsprozess eingebunden oder zu einem Interview nicht bereit.

Für jede zu befragende Personengruppe wurde ein Interviewleitfaden erstellt. Alle Interviews hatten Fragen zur Entstehungssituation, zum Fallverlauf, zu Konflikten und deren Wahrnehmung, zum Bedarf an und zur Beurteilung der Betreuung zum Inhalt. Die Betreuer wurden darüber hinaus zu ihrem Selbstverständnis in ihrer Rolle als Betreuer gefragt. Die Leitfäden waren offen genug gestaltet, um den interviewten Personen Raum für freie Erzählpassagen zu geben (siehe Meuser/Nagel 2005, Seite 472 ff.).

Im Februar 2017 wurden zehn Interviewer geschult, indem sie mit den Inhalten des Betreuungsrechts im Allgemeinen und denen des Forschungsvorhabens im Besonderen sowie mit Interviewtechniken und dem Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen vertraut gemacht wurden. Die Fallstudien wurden im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni 2017 durchgeführt.

Der Erstzugang zu den Interviewpartnern wurde letztlich zu 59% durch Betreuungsbehörden und zu 41% durch Betreuungsvereine vermittelt. Ursprünglich war vorgesehen, dass in den 28

ausgewählten Regionen sowohl die Betreuungsbehörden als auch regional ansässige Verbände mit potenziellem Kontakt zu Betreuten und Betreuern (wie zum Beispiel Lebenshilfe, Deutsche Alzheimergesellschaft, Verbände Psychiatrieerfahrener, sonstige Angehörigenverbände, regionale Initiativen oder Selbsthilfegruppen) Kontakte zu geeigneten Betreuten oder ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern vermitteln. Auf diese Weise sollten pro Region zwei bis drei Fallstudien zustande kommen, wobei auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich des Zugangs geachtet werden sollte. Der im Februar 2017 begonnene Feldzugang über die regional ansässigen Verbände in den ausgewählten Regionen war aber nicht erfolgreich: Auf Anschreiben wurde nicht reagiert; telefonische Kontaktaufnahme war in manchen Fällen zu verschiedenen Tages- und Wochenzeiten nicht möglich, oder es wurde auf Personen verwiesen, die nicht erreichbar waren oder sich nicht zurückmeldeten. Der Feldzugang über die Betreuungsbehörden in den ausgewählten Regionen gestaltete sich insgesamt besser, aber in manchen Regionen auch schleppend; manche Behörden sahen sich aus Kapazitätsgründen außer Stande, Betreuer auf eine mögliche Teilnahme an den Interviews anzusprechen. Weiterhin war es für viele Behörden nicht möglich, Kontakt zu Angehörigenbetreuern zu vermitteln. Insbesondere aus diesem Grund wurden ab Mitte April 2017 auch Betreuungsvereine in den ausgewählten Regionen kontaktiert und um Vermittlung von insbesondere Angehörigenbetreuern, aber auch Vereinsbetreuern gebeten, die grundsätzlich interessiert wären, an der Studie teilzunehmen. Jene Regionen, in denen auch auf diesem Weg bis Mitte Mai 2017 keine Interviewpartner gewonnen werden konnten, wurden durch andere Regionen im gleichen Bundesland und in der gleichen Kategorie (Stadt/Landkreis) ersetzt. Aufgrund der Schwierigkeiten, insbesondere Betreute zu erreichen, die durch Angehörige betreut werden, wurden Anfang Juni 2017 in den verbliebenen Regionen auch Werkstätten kontaktiert und um Vermittlung gebeten; auch hier wurde die Vermittlung abgelehnt oder war kurzfristig aus Kapazitätsgründen nicht durchführbar.

Der Zugang zu den Betreuten wurde durchgehend durch deren Betreuer vermittelt. Bei ehrenamtlichen Betreuern führte ein Erstkontakt zum Betreuer nicht immer zu Interviews, da in manchen Fällen die Betreuten nicht teilnehmen wollten oder es sich im telefonischen Vorgespräch herausstellte, dass sie in ihrer Kommunikationsfähigkeit so eingeschränkt waren, dass ein Gespräch – selbst in leichter Sprache – nicht sinnvoll gewesen wäre. Auch bei beruflichen Betreuern, die ihre Teilnahmebereitschaft mitgeteilt hatten, führten einige Erstkontakte zu keinem Interview; manchmal fand der entsprechende Betreuer keinen Betreuten, der zu einem Gespräch bereit war; manchmal fand der Betreuer keine Zeit, um einen Betreuten zu finden und einen Termin für die Gespräche einzurichten. In der Regel fanden die Berufsbetreuer allerdings einen oder sogar zwei ihrer Betreuten, die zu einer Teilnahme an den Interviews bereit waren.

Die Betreuer wurden gebeten, bei der Vermittlung von Betreuten nicht nur „leichte Fälle“ als Interviewpartner auszuwählen, sondern auch die Personen, mit denen sie schon einmal Konflikte hatten. Allerdings konnten durch die gewählte Art des Zugangs naturgemäß keine Betreuungen in die Stichprobe gelangen, in denen der Betreuer seine Position gegenüber dem Betreuten bewusst und sträflich missbraucht hat. Das Ziel der Fallstudien war aber auch weniger, Missbrauchsfälle zu untersuchen, sondern zu einem Bild über die alltäglichen Ansprüche und besonderen Herausforderungen in der Betreuungsführung beizutragen. Das Forscherteam erachtete es auch als wertvollen Erkenntnisbeitrag, Beschreibungen von gelingender Betreuungsführung zu erhalten und auch von dem, was von Betreuern als gelingende Betreuungsführung betrachtet wird.

Insgesamt wurden 68 Fallstudien mit 145 Interviewpartnern durchgeführt, darunter waren 68 Betreute, 53 Betreuer und 24 nahestehende Personen. Von den 68 Fallstudien betrachten 43

Fallstudien beruflich geführte Betreuungen – davon 25 durch selbstständige Berufsbetreuer und 18 durch Vereinsbetreuer geführt. 25 der Fallstudien betrachten ehrenamtlich geführte Betreuungen – davon 14 durch ehrenamtliche Fremdbetreuer sowie elf durch Angehörigenbetreuer geführt. Unter den 24 nahestehenden Personen sind neun Personen, die mit dem jeweiligen Betreuten in einem professionellen Verhältnis stehen (zum Beispiel Alltagshilfe, Pfleger, ambulant betreutes Wohnen, Vorarbeiterin in der Werkstatt), sechs Personen sind Lebenspartner der Betreuten und fünf Personen sind Mutter oder Vater des Betreuten. Jeweils eine Person ist eine langjährige Freundin, ein Sohn, ein Patenkind und ein Mitbewohner. Zehn weitere Fallstudien wurden vereinbart, konnten aber wegen teilweise kurzfristiger Absagen (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Zurückziehung der Teilnahmebereitschaft) nicht durchgeführt werden. Die Einzelinterviews dauerten meist zwischen 30 und 60 Minuten. Das kürzeste Interview dauerte zwölf Minuten und das längste 148 Minuten.

Drei Viertel der in die Fallstudien einbezogenen Betreuten wohnten in Privathaushalten, ein Viertel von ihnen wohnte in einer Einrichtung.

Die Fallstudien waren regional auf das gesamte Bundesgebiet verteilt. Durchschnittlich wurden je Bundesland vier Fallstudien durchgeführt; in Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, dem Saarland und Sachsen-Anhalt wurden jeweils drei Fallstudien durchgeführt, in Hessen waren es sechs und in Niedersachsen sieben Fallstudien. In Landkreisen wurden 26 Fallstudien durchgeführt (38%) und in kreisfreien Städten oder Stadtstaaten 42 Fallstudien (62%).

Die Auswertung und Analyse der dokumentierten Interviews erfolgte zum einen als multiperspektivische Fallanalyse durch ein interdisziplinäres Forschungsteam. Zum anderen wurden die Fälle in rechtswissenschaftlicher Perspektive analysiert (siehe Kapitel 6).

3.3 Zeitbudgeterhebung

In diesem Abschnitt wird das methodische Vorgehen bei der Zeitbudgeterhebung beschrieben (Ergebnisse in Kapitel 7). Sodann wird der entstandene Datensatz bezüglich der teilnehmenden Betreuer und der Betroffenen vorgestellt: Wer hat teilgenommen? Für wen wurde der Zeitaufwand dokumentiert?

3.3.1 Gewinnung der Daten

Zur Beantwortung der Frage, wie viel Zeit Berufsbetreuer derzeit für einen Betreuungsfall aufwenden, wurden drei Ansätze verfolgt:

- (a) Die bundesweite Online-Befragung der Berufsbetreuer im Zeitraum von Juli bis September 2016 wurde dazu genutzt, neben Fragen zu Qualität, Arbeitsweise, Qualifikation, Anzahl der Betreuungen etc. auch Fragen zur Arbeitszeit zu stellen.
- (b) Bestehende Zeitdokumentationen wurden recherchiert, um diese auszuwerten. Zum einen wurden die Betreuungsvereine über ihre im Beirat mitwirkenden Vertreter kontaktiert. Im Ergebnis wurde deutlich, dass dem Großteil der Betreuungsvereine keine zeitlichen Dokumentationen von Betreuungstätigkeiten pro Betreuungsfall vorliegen. Nur einzelne Vereine dokumentieren ihre Betreuungstätigkeiten (zum Beispiel im Rahmen eines Benchmarkings), dies erfolgt aber nur in wenigen Regionen und nicht flächendeckend. Zum anderen entstand über den Vertreter eines der Berufsverbände der Kontakt zu den beiden relevanten Anbietern von Softwareprogrammen im Bereich der rechtlichen Betreuung „butler“ und „bdb at work“. Mit beiden hat das ISG Kontakt aufgenommen und geklärt, inwieweit die Möglichkeit besteht, vorhandene Daten aus dem Softwareprogramm anonymisiert und mit

Einverständnis der Anwender für das Forschungsprojekt zu nutzen. Während sich dies für das Programm „bdb at work“ als nicht möglich erwies, konnte die Firma Prosozial als Anbieter von „butler“ anonymisierte Daten der Zeitdokumentation aus diesem Programm zur Verfügung stellen.

- (c) Darüber hinaus wurde eine eigene Zeitbudgeterhebung konzipiert und umgesetzt. Im Rahmen der Online-Befragung wurden die Betreuer gebeten, sich an einer Dokumentation ihrer Betreuungstätigkeit zu beteiligen. Weiterhin warben die Berufsverbände der Betreuer bei ihren Mitgliedern um Teilnahme an dieser Erhebung. Die Erhebung umfasste zwei Teile: Zum einen sollten möglichst viele Betreuer über einen ganzen Kalendermonat den Zeitaufwand für all ihre Betreuungsfälle dokumentieren. Zum anderen sollten alle Betreuer, die dazu bereit waren, für eine Zufallsauswahl von zwei Betroffenen den Zeitaufwand über drei Monate dokumentieren. Dieser Erhebungsteil sollte Informationen dazu liefern, ob mit einer einmonatigen Dokumentation der Zeitaufwand womöglich systematisch unterschätzt würde.

Der Teil der Zeitbudgeterhebung (c), in dem die Teilnehmer einen Monat lang für alle Betreuungsfälle dokumentierten, führte zu einer unerwartet umfangreichen und guten Datengrundlage. Nach Aufbereitung und Bereinigung konnten insgesamt Zeitdokumentationen von 215 Betreuern ausgewertet werden, die den Zeitaufwand für 7.910 laufende Betreuungsfälle für jeweils einen Monat dokumentiert haben. Die anvisierte Zahl von 1.800 Betreuungsfällen, die mit etwa 60 Betreuern erreicht werden sollte, wurde damit um ein Vielfaches übertroffen. Die Teilnahmebereitschaft der Berufsbetreuer wertet das ISG als ausgesprochen hoch: Es ist nicht üblich und war nicht zu erwarten, dass bei einer solch zeitaufwendigen Erhebung so viele freiwillige Teilnehmer gewonnen werden konnten. Zur Güte der Daten: Sowohl für Betreuer als auch für Betreute liegen im erstellten Datensatz detaillierte und relevante Informationen vor, sodass in Kombination mit der hohen Fallzahl sehr gezielte und differenzierte Auswertungen möglich waren. Die zugesandten Dokumentationen verteilen sich weiterhin über ganz Deutschland. Sie wurden hinsichtlich ihrer Zusammensetzung entlang derjenigen Merkmale, die sich als zeitaufwandsrelevant erwiesen, mit der Befragung der Berufsbetreuer abgeglichen (siehe Abschnitt 7.4.3 und 7.4.4). Bei diesem Abgleich konnten bei den meisten untersuchten Merkmalen sehr ähnliche Verteilungen festgestellt werden. Die beobachteten Abweichungen sprechen in der Tendenz für eine mögliche Unterschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand. Der Abgleich ergab keine Hinweise auf eine Überschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand. Angesichts dieser hohen Fallzahlen und der guten Datenqualität bilden diese Daten eine zuverlässige Grundlage zur Beantwortung der Forschungsfrage. Der zweite Teil der Zeitbudgeterhebung (c), bei welchem zwei zufällig ausgewählte Fälle über drei Monate dokumentiert wurden, hatte eine wesentlich geringere Beteiligung und resultierte in einem Datensatz über 180 Betreute. Der erstellte Datensatz wird genutzt, um den ersten Teil der Zeitbudgeterhebung methodisch besser einzuschätzen (siehe Abschnitt 7.4.6). Auch die bestehenden Zeitdokumentationen (b) stellten sich als wesentlich weniger ergiebig heraus als die selbst konzipierte Zeitbudgeterhebung, da hier nur 22 Betreuer bereit waren, ihre Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Daten enthalten zudem nur rudimentäre Angaben über die Betreuten, was eine differenzierte Auswertung unmöglich macht. Die Daten können dennoch herangezogen werden, um die Daten der Zeitbudgeterhebung methodisch besser einzuschätzen (siehe Abschnitt 7.4.5).

3.3.2 Erhebungsverfahren der Zeitbudgeterhebung

Über die Zeitbudgeterhebung wurden die Berufsbetreuer zeitgleich mit dem Start der Befragung der Berufsbetreuer informiert (ab 5. Juli 2016) und konnten sich ab diesem Zeitpunkt beteiligen.

Eine Einsendefrist für Zeitdokumentationen wurde auf den 25. Oktober 2016 gesetzt, wobei diese Frist nicht streng gehandhabt wurde. Auch später eingesandte Dokumentationen wurden dem Datensatz hinzugefügt. Betreuer, die sich für die Teilnahme an der Zeitbudgeterhebung interessierten, konnten sich auf der Projekthomepage detaillierte Erläuterungen herunterladen. Weiterhin konnte von der Projekthomepage das „Dokumentations-Werkzeug“ heruntergeladen werden. Es handelt sich hierbei um ein Excel-Dokument mit drei Tabellenblättern:

- (1) In das erste Tabellenblatt konnten die Teilnehmer Angaben über sich und ihre Arbeitssituation eintragen. Dabei handelte es sich, je nachdem, ob es sich um einen selbstständigen Berufsbetreuer, einen Vereins- oder einen Behördenbetreuer handelte, um leicht unterschiedliche Angaben.
- (2) Im zweiten Tabellenblatt erstellten die Teilnehmer eine vollständige Liste ihrer aktuell geführten Betreuungen inklusive der vergütungsrelevanten Angaben (Wohnform, Vermögenssituation, Beginn der Betreuung, aktueller Stundenansatz). Weiterhin wurden folgende Angaben gemacht: Alter der Betroffenen, Geschlecht der Betroffenen, Entfernung des Wohnorts zum Arbeitsort des Betreuers sowie Aufgabenkreise des Betreuungsfalls. Die Betreuer vergaben hier auch für jeden Betreuungsfall eine Fall-Nr., die sie während der Dokumentation verwendeten, um anzuzeigen, für welchen Fall sie gerade den Zeitaufwand in Minuten notierten.
- (3) Im dritten Tabellenblatt wurde die eigentliche Dokumentation geführt. Hier trugen die Betreuer jeweils Fall-Nr., Datum, Art der Tätigkeit (zum Beispiel PKB = Persönlicher Kontakt zum Betreuten), Aufgabenkreis der Tätigkeit (zum Beispiel V = Vermögenssorge), Zeitaufwand in Minuten, Fahrtzeiten in Minuten, mit PKW zurückgelegte Kilometer, Aufwendungen in € und die Art der Aufwendungen (zum Beispiel D = Dolmetscherkosten) ein. In einem weiteren Feld war einzutragen, wer die Tätigkeit ausgeführt hatte: sie selbst, ein Mitarbeiter oder ein anderer Betreuer.

Die Erläuterungen und die Tabellen, die den Teilnehmern zur Verfügung standen, können auf der folgenden Homepage eingesehen werden:

www.isg-institut.de/qualitaet-in-der-rechtlichen-betreuung.

Da die Erläuterungen die Teilnehmer nicht mit zu vielen Detailanweisungen abschrecken sollten, deren Inhalt gegebenenfalls auch vielen Teilnehmern klar sein könnte, wurden die Erläuterungen zwar detailliert, aber doch auf das Wesentliche reduziert gestaltet. Es wurde angeboten, dass bei Unklarheiten nachgefragt werden könne, und diese Möglichkeit wurde auch rege genutzt. Vielfach konnten Tipps zum Umgang mit Excel gegeben werden oder dazu, wie sich der Dokumentationsaufwand reduzieren ließe. Die Dokumentationstabelle war hinreichend flexibel angelegt, um den Betreuern ihren eigenen, nachvollziehbaren Dokumentationsstil zu ermöglichen, der vom ISG dann in der Aufbereitung der Daten vereinheitlicht wurde. Beispielsweise haben viele chronologisch dokumentiert und das Datum jeweils nur am Anfang des Tages eingetragen; andere haben fallweise dokumentiert und die Fall-Nr. dann nur einmal eingetragen.

Ein erwähnenswertes Detail aus der Dokumentationspraxis ist die Dokumentation von Tätigkeiten, die nicht oder nur schwer einem bestimmten Fall zuzuordnen sind, aber doch eindeutig zu den Kernaufgaben der Betreuungsführung gehören. Ein Beispiel wäre hier das tägliche Öffnen und Sortieren der eingehenden Post; ein anderes Beispiel wäre eine Recherchetätigkeit, die Wissen generiert, das für viele Fälle genutzt werden konnte. Diese Tätigkeiten wurden von den Teilnehmern unter einer eigenen Fall-Nr. dokumentiert. Das ISG hat in der Auswertung die Gesamtzeit für diese Tätigkeiten für jeden einzelnen Betreuer aufsummiert und dann auf alle von diesem Betreuer geführten Fälle verteilt. Die für übergreifende Betreuungstätigkeiten

aufgewendete Zeit, welche in dieser Form dokumentiert wurde, fließt also in den ermittelten Zeitaufwand ein.

Abwesenheitszeiten, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Weiterbildung oder Urlaub, wurden in den Dokumentationen notiert und vom ISG in einer Übersichtsdatei gesammelt. Zusammen mit den Informationen zum Stellenumfang des Betreuers und der Tage, zu denen Dokumentationsinhalte notiert wurden, wurden mögliche Abweichungen der Dokumentationsdauer von einem Kalendermonat analysiert. Dabei wurde die Dokumentation jedes Teilnehmers einzeln betrachtet. Es wurde notiert, ob dieser zum Beispiel drei Tage zu wenig oder zum Beispiel zwei Tage zu viel dokumentiert hatte, und es wurde dokumentiert, worauf diese Zuordnung beruhte. Die hohe Teilnehmerzahl erlaubte es, Dokumentationen mit gravierenden Abweichungen nach unten, zum Beispiel Dokumentationen von nur zwei Wochen, außer Betracht zu lassen. Bei kleineren Abweichungen nach oben oder unten und bei größeren Abweichungen nach oben wurde die Dokumentation entsprechend der zu viel oder zu wenig dokumentierten Tage hoch- oder herunterkorrigiert. Der dazu genutzte Gewichtungsfaktor wurde nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{365}{12} \pm (\text{Anzahl der zu viel bzw. zu wenig dokumentierten Tage}) \cdot \frac{365}{12}$$

Häufige Abweichungen waren „ein Tag zu viel“, weil zum Beispiel vom 15. bis zum 15. dokumentiert wurde oder „drei Tage zu wenig“, weil genau vier Wochen dokumentiert wurden statt eines Kalendermonats. Insgesamt musste bei 111 Dokumentationen, also 51% aller Dokumentationen, keinerlei Korrektur vorgenommen werden. Weitere 15% entfielen auf sehr kleine Korrekturen von 3%.

Die Betreuer dokumentierten zum einen ihren eigenen Zeitaufwand. Zum anderen dokumentierten sie auch den Zeitaufwand von Angestellten, sofern solche vorhanden waren. Das ist inhaltlich richtig, denn Angestellte werden eingesetzt, um den Betreuer zeitlich zu entlasten. Würde nun deren Zeitaufwand nicht mitdokumentiert, würde der Gesamt-Zeitaufwand unterschätzt. Andererseits kann der Zeitaufwand von Angestellten nicht gleich hoch gewichtet werden wie jener der Betreuer, denn das würde zu einer Überschätzung des vergütungsrelevanten Zeitaufwands führen. Potenzielle Lohnkosten von Angestellten gelten mit der Pauschalvergütung als abgegolten. Da Angestellte durchschnittlich einfachere Tätigkeiten und Tätigkeiten mit geringerer Verantwortung ausführen, erhalten sie geringere Brutto-Stundenlöhne als die Betreuer. Büroangestellte können deshalb für Betreuer sinnvoll und wirtschaftlich tragbar sein. Das ISG hat den Zeitaufwand von Angestellten im gleichen Verhältnis gewichtet, wie das Verhältnis ihrer anzunehmenden Kosten für den Betreuer zum Bruttoumsatz eines Betreuers mit der Vergütungsstufe 3 steht. Zur Abschätzung des Vergütungsniveaus der Angestellten wurde die Leistungsgruppe 3 „Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt“ aus der vom Statistischen Bundesamt vierteljährlich erhobenen Verdienststatistik herangezogen (16,65 €/Stunde).⁴² Diesem Betrag wurden 19,2% Arbeitgeberleistungen hinzugerechnet (19,85 €/Stunde). Vom Stundenumsatz eines Betreuers mit der Vergütungsstufe 3 (44,00 €) wurden 3,00 € abgezogen. Diese 3,00 € sind im derzeitigen Stundensatz enthalten und wurden 2004 im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Betreu-

⁴² Statistisches Bundesamt (2016): Fachserie 16 Reihe 2.1: Arbeitnehmerverdienste 2. Quartal 2016, Wiesbaden. Zur weiteren Begründung siehe Abschnitt 7.4.1.

ungsrechts pauschal für Aufwendungen angesetzt.⁴³ Der Gewichtungsfaktor für Stunden, die von Mitarbeitern geleistet wurden, lag dementsprechend bei 0,4841 (19,85/41,00).

Während der Aufbereitung der Daten wurden Extremwerte in den dokumentierten Minuten identifiziert und anhand weiterer Merkmale und Anmerkungen der Betreuer überprüft. In einigen Fällen, wo kein Grund notiert wurde, welcher auch durch Betrachtung der restlichen Dokumentation nachvollziehbarer war, wurden die Betreuer kontaktiert, um die Gründe zu klären. Ein Fehler konnte so korrigiert werden; die meisten Extremwerte waren zusammenfassende Angaben für die Zeit, die keinem konkreten Betreuungsfall zugeordnet werden konnte. Die zusammengeführten Daten wurden als weitere Plausibilitätsprüfung auf Betreurebene aggregiert (siehe dazu Abschnitt 7.4.2).

Ein letzter wichtiger Punkt ist, dass die Betreuer auch bestehende Zeitdokumentationen zur Verfügung gestellt haben. So haben einige die ersten beiden Tabellenblätter ausgefüllt, aber die eigentliche Zeitdokumentation aus einer Software exportiert und dann anonymisiert.

3.3.3 Erhebungsverfahren bei der dreimonatigen Dokumentation

Bei der dreimonatigen Dokumentation für zwei zufällig ausgewählte Betreuungsfälle lief das eigentliche Dokumentieren ähnlich ab wie in der einmonatigen Dokumentation, mit dem Unterschied, dass hier die Tätigkeiten nicht dokumentiert wurden, die nicht oder nur schwer einem bestimmten Fall zuzuordnen sind. Da viele der Teilnehmer dieser Teilerhebung auch an der Dokumentation aller Fälle über einen Monat teilnahmen, wurden die beiden zufällig ausgewählten Fälle zum einen in der einmonatigen Teilerhebung dokumentiert. Zum anderen wurden sie für zwei zusätzliche Monate dokumentiert. In welcher Reihenfolge das gemacht wurde, wurde den Betreuern überlassen. Viele dokumentierten erst zwei Monate lang die zufällig ausgewählten Fälle und gewöhnten sich so an das Dokumentieren. Andere dokumentierten erst einen Monat lang alle Fälle und dokumentierten dann für zwei Fälle weiter.

Die Zufallsauswahl der beiden zu dokumentierenden Fälle wurde vom ISG vorgenommen. Die Betreuer sendeten dem ISG per E-Mail die vollständige Liste ihrer Betreuungsfälle. Das ISG wählte dann mit einem elektronischen Zufallsgenerator zwei Betreuungsfälle aus und teilte diese Auswahl dem Betreuer mit. Um in den fertigen Dokumentationen überprüfen zu können, ob wirklich die zufällig ausgewählten Fälle dokumentiert wurden, wurden die eingesandten Listen unter einer Betreuer-ID abgespeichert. Auch die Betreuer-ID wurde dem Teilnehmer mitgeteilt, und dieser übertrug sie in seine Dokumentation. Mit der Betreuer-ID und den abgespeicherten ursprünglichen Listen wurde dann überprüft, ob die Merkmale der dokumentierten Fälle mit den Merkmalen der vom ISG ausgewählten Fälle übereinstimmten. Das war bis auf zwei Ausnahmen, wo scheinbar ein Versehen vorlag, der Fall. Allerdings mussten einige fertige dreimonatige Dokumentationen bei der Auswertung unberücksichtigt bleiben, da offensichtlich – und auf Nachfrage bestätigt – keine vom ISG durchgeführte Zufallsauswahl vorlag.

3.3.4 Datensatzbeschreibung für die Zeitbudgeterhebung

Die Betreuer

Insgesamt konnten nach Aufbereitung und Bereinigung 215 Zeitdokumentationen in die Auswertungen einbezogen werden. Diese stammen zur Hälfte von Vereinsbetreuern (49%) und zur Hälfte von selbstständigen Berufsbetreuern (51%). Vier Dokumentationen von Behördenbetreuern wurden für die Auswertungen außer Betracht gelassen. Eine vollständige Beschrei-

⁴³ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (... Betreuungsrechtänderungsgesetz – ... BtÄndG); Drucksache 15/2494 am 12.2.2004, S. 35 f.

bung der Teilnehmer nach den erhobenen Merkmalen findet sich im Anhang in Tabelle 128. In Abschnitt 7.4.3 werden ausgewählte Verteilungen zudem systematisch mit der Befragung der Berufsbetreuer abgeglichen. Es konnten dabei keine Hinweise auf eine Überschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand gefunden werden. Einer dieser Abgleiche sei hier vorweggenommen: Es fällt sofort ins Auge, dass Vereinsbetreuer als Teilnehmer bei der Zeitbudgeterhebung im Vergleich zur Befragung der Berufsbetreuer überrepräsentiert sind. Es gibt allerdings keinen Anhaltspunkt dafür, dass dieser Umstand zu einer Überschätzung des Zeitaufwands führt, da sich der durchschnittliche ermittelte Zeitaufwand für die beiden Betreuergruppen kaum unterscheidet. Es könnte evtl. zu einer leichten Unterschätzung gekommen sein, da Vereinsbetreuer durchschnittlich etwas weniger Zeitaufwand dokumentiert haben als selbstständige Berufsbetreuer.

Die Betreuten

In den 215 ausgewerteten Zeitdokumentationen sind Informationen über 7.910 Betreute enthalten. Auch für die Merkmale der Betreuten ist im Anhang eine vollständige Tabelle enthalten (Tabelle 129). Auch bezüglich der Betreuten werden systematische Abgleiche in einem späteren Kapitel durchgeführt (Abschnitt 7.4.4). Insgesamt konnten aufgrund der Merkmale der Betreuten keine Hinweise auf eine Überschätzung des tatsächlichen ermittelten Zeitaufwandes festgestellt werden. Es gibt Hinweise auf eine leichte Unterschätzung des Zeitaufwands aufgrund einer Unterrepräsentation von neuen Betreuungsfällen im Vergleich zu den Ergebnissen der Befragung der Berufsbetreuer. Eine der wichtigsten Auswertungen mit den Daten der Zeitbudgeterhebung ist der Vergleich zwischen den derzeitigen Stundenansätzen und dem ermittelten Zeitaufwand. Tabelle 9 stellt deshalb die Fallzahlen für die 16 Fallkonstellationen dar, für welche derzeit die Stundenansätze differenziert werden. In Klammern neben den Fallzahlen steht jeweils die Anzahl der Dokumentationen, aus denen die Fälle stammen. Die 3.847 mittellosen Betreuten, die außerhalb von Heimen leben und seit mehr als einem Jahr betreut werden, stammen demnach aus 212 Dokumentationen. Das bedeutet, dass so gut wie jeder Teilnehmer Betreute in dieser Fallkonstellation dokumentiert hat. Selbst die Fälle in der Fallkonstellation mit der kleinsten Fallzahl, nämlich vermögende Betreute, die im Heim leben und bei denen die Betreuung gerade erst begonnen hat (17 Betreute), sind fast alle von unterschiedlichen Betreuern dokumentiert worden (15 Betreuer). Entsprechende Angaben zur Anzahl der Dokumentationen, aus denen die Fälle stammen, finden sich für alle Merkmale in Tabelle 130 im Anhang.

Tab. 9: Fallzahlen nach Fallkonstellationen der derzeitigen Stundenansätze

Zeitraum seit Betreuungs- beginn	Betreuer lebt im Heim				Betreuer lebt außerhalb eines Heimes			
	<u>vermögend</u>		<u>mittellos</u>		<u>vermögend</u>		<u>mittellos</u>	
	Betreute	Betreuer	Betreute	Betreuer	Betreute	Betreuer	Betreute	Betreuer
1. bis 3. Monat	17	(15)	112	(55)	32	(29)	213	(108)
4. bis 6. Monat	31	(26)	92	(58)	49	(38)	150	(93)
7. bis 12. Monat	39	(30)	83	(56)	33	(30)	218	(102)
ab 2. Jahr	438	(158)	2.206	(208)	283	(142)	3.847	(212)

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

3.4 Erhebung zur Einnahmen-Ausgaben-Entwicklung

In einem weiteren Untersuchungsschritt sollte die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Roherträge (gemessen anhand der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) von selbstständigen Berufsbetreuern ermittelt werden. Dazu wurde ein Formular entwickelt, mit dem diese Eckwerte für die Jahre 2008, 2013 und 2014 abgebildet werden. Von einer ursprünglich vorgesehenen jährlichen Abfrage seit 2008 wurde abgesehen, um den Aufwand für die Befragten zu reduzieren. Neben den jährlichen Betriebsausgaben und -einnahmen⁴⁴ wurden ebenfalls Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der geführten Betreuungen, der Vergütungsstufe sowie der Art des Büros (Büro im privaten Wohnraum oder externes Büro, bei Letzterem zusätzlich Angaben über die Anzahl der dort tätigen Betreuer) erfragt. Diese Erhebung wurde am Ende der Online-Befragung der Berufsbetreuer vorgestellt und mit Angabe des Zugangs zu dem Dokument und der Bitte um Beteiligung versehen.

An diesem Erhebungsschritt beteiligten sich insgesamt 103 selbstständige Betreuer.⁴⁵ Nach Bereinigung um unplausible Angaben verblieben die Datensätze von 101 Betreuern für die weitere Auswertung, davon waren alle im Jahr 2014, 99 auch im Jahr 2013 und 70 Betreuer auch schon im Jahr 2008 als Betreuer tätig. Daher beziehen sich die Ergebnisse je nach Jahr auf unterschiedliche Fallzahlen.

Angesichts dieser Fallzahlen ist die Datenbasis dieses Erhebungsschritts nicht in gleichem Maße belastbar wie die der übrigen Erhebungsschritte. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse, bei denen Auswertungen differenziert nach Merkmalen der Betreuer (und damit für noch kleinere Fallzahlen) vorgenommen wurden. Gleichwohl können die Ergebnisse dazu dienen, die finanziellen Grundstrukturen der Betreuungspraxis zu veranschaulichen. Zudem lässt sich an den erhobenen strukturellen Merkmalen (Vergütungsstufe, Arbeitsorganisation, durchschnittliche Zahl der Betreuungen) zeigen, dass die hier einbezogenen Betreuer nicht untypisch sind, sondern die Struktur der Grundgesamtheit annähernd widerspiegeln. Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden aber wegen der geringen Beteiligung für die weiteren Analysen nicht verwendet. Für Vergleichsanalysen zur Entwicklung vergleichbarer Vergütungen wurden statistische Rahmen-
daten hinzugezogen.

44 Hinsichtlich der Betriebseinnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese teilweise durch jahresübergreifende Abrechnungen bedingt sein können und damit auch aus mittlerweile aufgehobenen Betreuungen aus den jeweiligen Vorjahren mit einem Abrechnungszeitraum von zum Beispiel 15 Monaten resultieren können.

45 Darüber hinaus beteiligten sich auch zwei Betreuungsvereine an der Erhebung. Da die Befragung ausdrücklich nur für selbstständige Berufsbetreuer konzipiert war und da sich die Einflussfaktoren auf die Einnahmen und Ausgaben von Betreuungsvereinen erheblich von denen bei selbstständigen Betreuern unterscheiden, wurden diese aus den weiteren Analysen ausgeschlossen.

Teil II:

Ergebnisdarstellung

4 Rahmeninformationen zur rechtlichen Betreuung in Deutschland

Die im Rahmen der Untersuchung durchgeführten standardisierten Befragungen umfassten in einem ersten Teil Struktur- und Rahmendaten der jeweiligen Adressaten beispielsweise zur Anzahl und Struktur der geführten Betreuungen, zu den dafür einsetzbaren Kapazitäten und zu den Rahmenbedingungen der Region, in der sie tätig sind. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Befragungsteile aus den Befragungen der beruflichen und ehrenamtlichen Betreuer sowie der Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine dargestellt.

4.1 Rahmendaten aus der Befragung von Berufsbetreuern

Die seitens der Berufsbetreuer umgesetzte Betreuungsqualität wurde operationalisiert in Form von Fragen zu ihrer Qualifikation und ihrem Selbstverständnis, zu ihrer Arbeitssituation und zur Arbeit mit den Betreuten sowie zu den Rahmenbedingungen, unter denen sie die Betreuung leisten. In diesem Abschnitt werden einige Rahmeninformationen dargestellt, die aus der Befragung von Berufsbetreuern gewonnen wurden. An dieser Befragung haben insgesamt 2.462 Berufsbetreuer teilgenommen, darunter 1.833 selbstständige Berufsbetreuer und 629 Vereinsbetreuer. Die nachfolgenden Auswertungen sind nach Vergütungsstufen und dem Verhältnis von Vereinsbetreuern zu selbstständigen Berufsbetreuern gewichtet (siehe hierzu Abschnitt 3.1.1). Die jeweiligen Fallzahlen werden ungewichtet wiedergegeben.

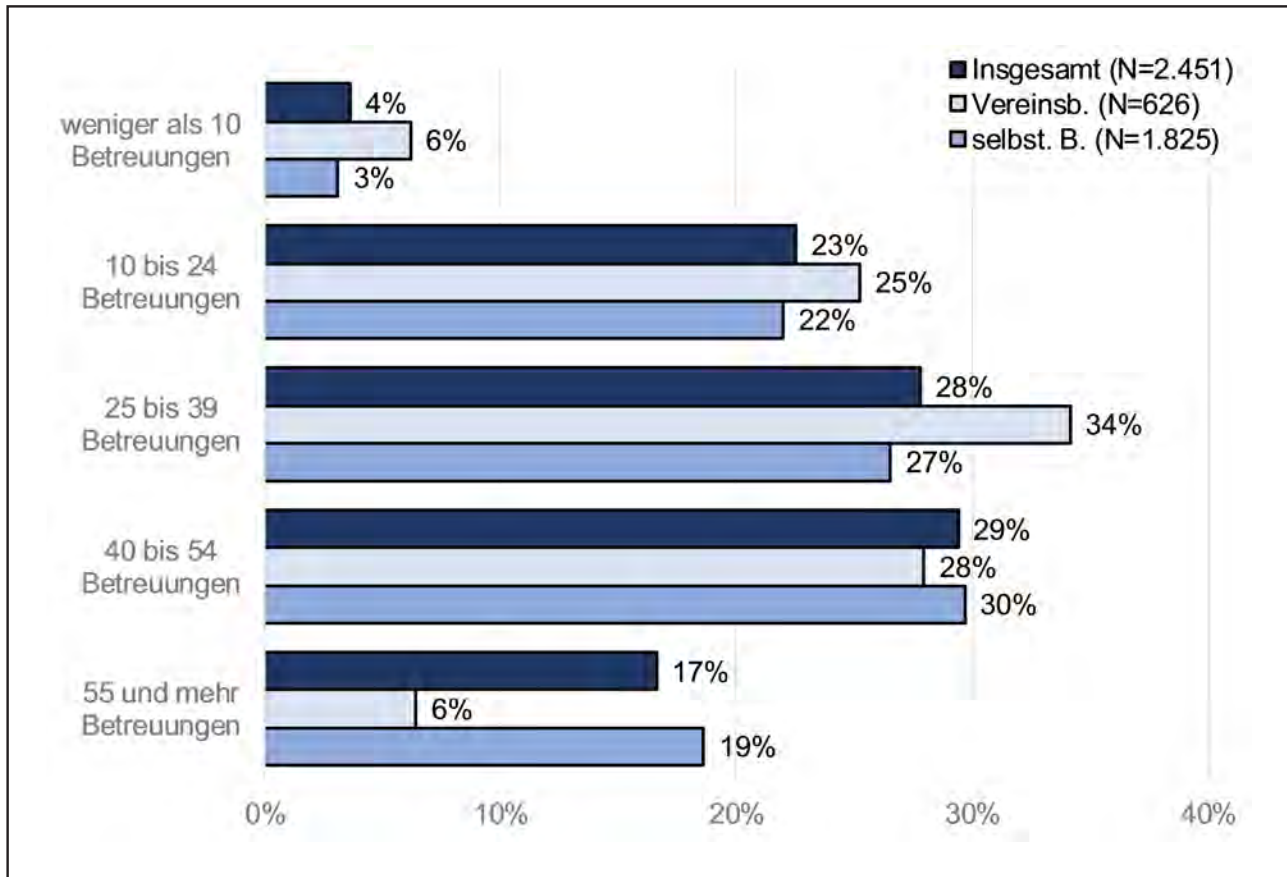
4.1.1 Anzahl der geführten Betreuungen, Tätigkeitsformen und Arbeitszeiten

Durchschnittlich werden von den Befragten 37 berufsmäßige Betreuungen geführt (Vereinsbetreuer: 32; selbstständige Berufsbetreuer: 39). Abbildung 2 zeigt die genaue Verteilung: 4% der Befragten führen zum Befragungszeitpunkt weniger als zehn Betreuungen. Dies ist bei den Vereinsbetreuern (6%) etwas häufiger der Fall als bei den selbstständigen Berufsbetreuern (3%). Zwar geht man üblicherweise davon aus, dass eine Berufsmäßigkeit vorliegt, wenn mehr als zehn Betreuungen geführt werden.⁵⁰ Bei einer geringeren Anzahl kann aber eine Berufsmäßigkeit bestehen, wenn zu erwarten ist, dass dem Betreuer in absehbarer Zeit mehr Betreuungen übertragen werden (zum Beispiel bei Berufsanfängern), oder wenn ein Betreuer zum Beispiel als Rechtsanwalt gerade wegen seiner besonderen beruflichen Qualifikation zum Betreuer bestellt wird.⁵¹ 23% der Berufsbetreuer insgesamt geben zehn bis 24 Betreuungen an. 28% der Berufsbetreuer führen 25 bis 49 Betreuungen. Unter den Vereinsbetreuern ist der Anteil mit 34% höher als unter den selbstständigen Betreuern mit 27%. Der Anteil derjenigen, die 40 bis 54 Betreuungen führen, liegt bei 29%. Große Unterschiede bestehen in der oberen Kategorie: 6% der Vereinsbetreuer führen 55 und mehr Betreuungen, bei den selbstständigen Berufsbetreuern liegt dieser Anteil bei 19% (Anteil insgesamt: 17%).

⁵⁰ Vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern – VBVG.

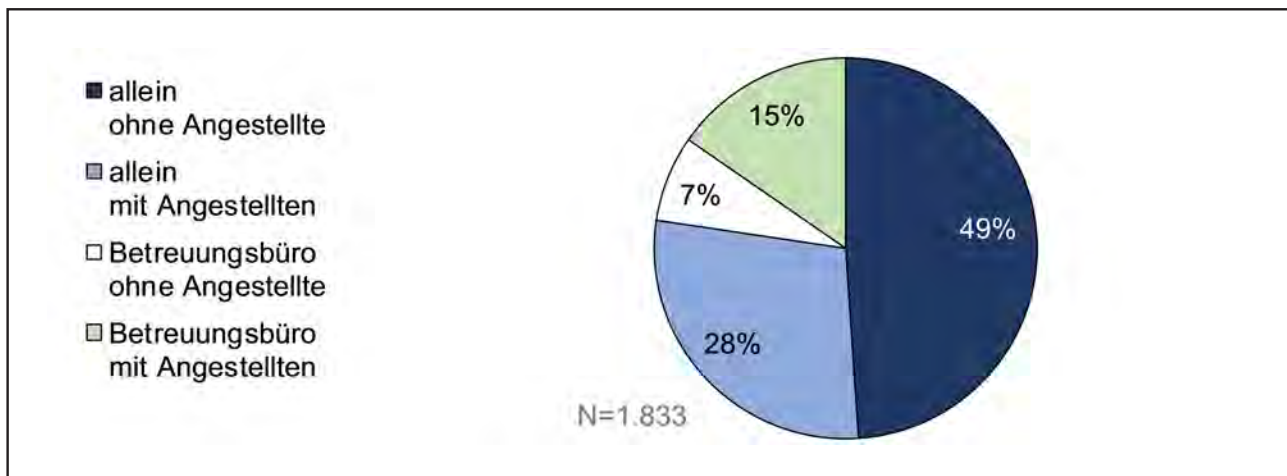
⁵¹ Vgl. Jürgens 2014, Betreuungsrecht, § 1 VBVG Rdnr. 5.

Abb. 2: Anzahl der Betreuungen



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 3: Tätigkeitsform von selbstständigen Berufsbetreuern



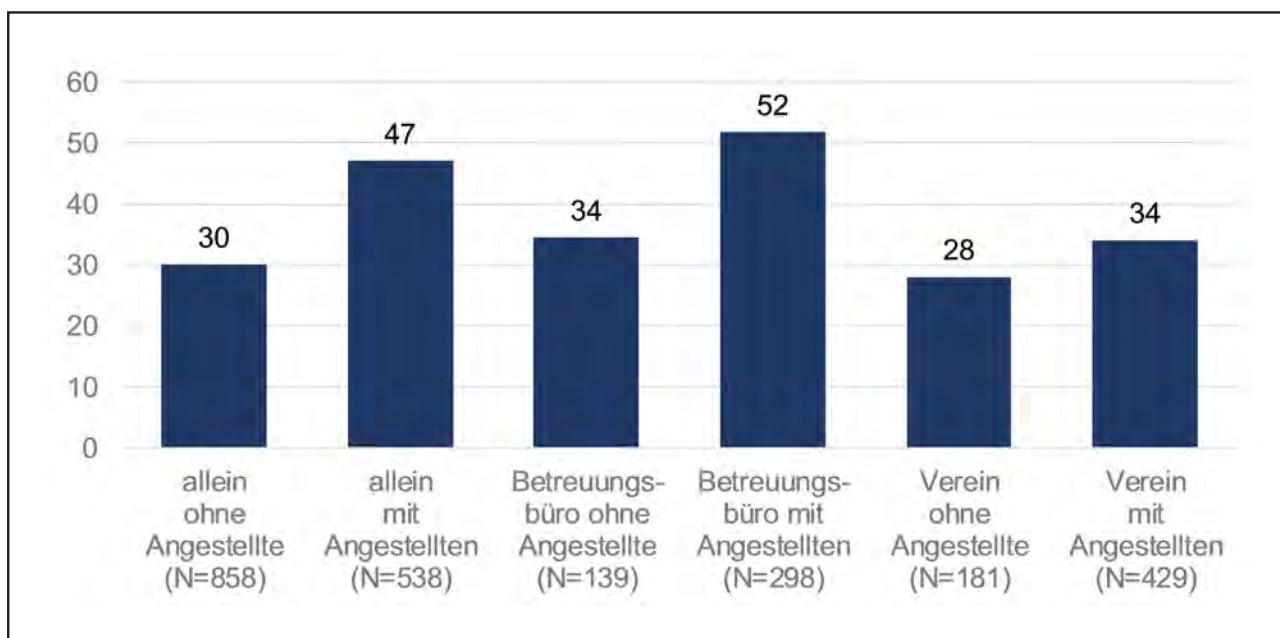
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Vereinsbetreuer haben per Definition Kollegen, arbeiten also immer in einer Gemeinschaft. 70% der Vereinsbetreuer arbeiten in Vereinen, in denen Angestellte oder Hilfskräfte arbeiten, die im Bereich der beruflichen Betreuungen tätig sind, aber selbst keine beruflichen Betreuungen führen; 30% arbeiten dementsprechend in Vereinen ohne solche Angestellten. Unter den selbstständigen Berufsbetreuern ist der Typus des allein Arbeitenden ohne Kollegen und ohne Angestellte oder Hilfskräfte weiterhin dominierend (Abbildung 3): 49% der selbstständigen Berufsbetreuer arbeiten in dieser Form. Weitere 28% der selbstständigen Berufsbetreuer arbeiten

ohne Betreuer-Kollegen, aber mit Angestellten oder Hilfskräften. Nur 22% der Berufsbetreuer arbeiten in einer Bürogemeinschaft mit anderen Berufsbetreuern. Diese Bürogemeinschaften haben in etwa zwei Drittel der Fälle auch weitere Angestellte (15%) und zu etwa einem Drittel arbeiten sie ohne weitere Angestellte (7%).⁵²

Je nach Tätigkeitsform ist die durchschnittliche Anzahl der geführten Betreuungen unterschiedlich. Abbildung 4 zeigt deutlich, dass Betreuer, die in einer Situation arbeiten, in welcher es Mitarbeiter gibt, die selbst keine Betreuungen führen, für mehr Betreuungen bestellt sind. Bei Vereinsbetreuern liegt der Unterschied absolut betrachtet bei sechs Betreuungsfällen, was anteilig bedeutet, dass Vereinsbetreuer, die auf Mitarbeiter zugreifen können, 22% mehr Betreuungen führen als Vereinsbetreuer, die diese Möglichkeit nicht haben. Bei selbstständigen Berufsbetreuern, die in einem Betreuungsbüro arbeiten, liegt dieser Unterschied bei 18 Betreuungsfällen beziehungsweise +51%. Bei selbstständigen Berufsbetreuern, die ohne Betreuerkollegen arbeiten, liegt der Unterschied bei 17 Betreuungsfällen und hier anteilig bei +57%.

Abb. 4: Durchschnittliche Anzahl der Betreuungen nach Tätigkeitsform



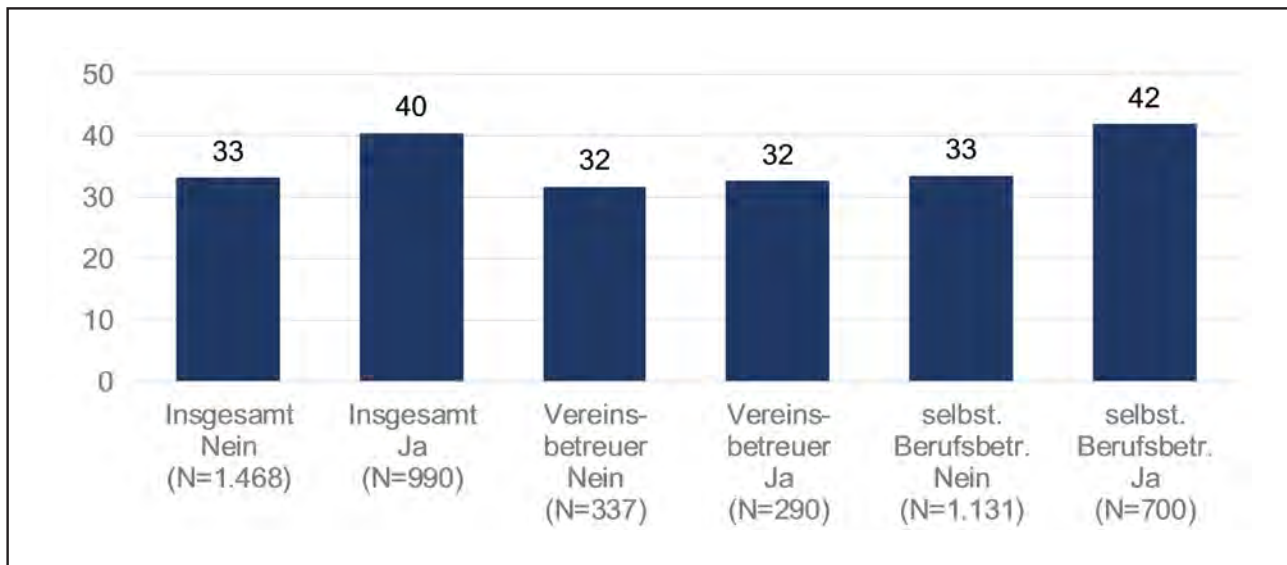
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Neben der Delegation von Aufgaben an Angestellte ist es auch möglich, Aufgaben an externe Dienstleister zu übergeben, zum Beispiel die Fertigung einer Steuererklärung. Insgesamt nehmen 60% der Berufsbetreuer diese Möglichkeit in Anspruch; bei den Vereinsbetreuern sind es etwas weniger (53%) als bei den selbstständigen Berufsbetreuern (61%).⁵³ Nur bei den selbstständigen Berufsbetreuern steht die Nutzung von externen Dienstleistern in einem Zusammenhang mit den durchschnittlich geführten Betreuungen (Abbildung 5). Jene, die externe Dienstleister nutzen, führen durchschnittlich 42 Betreuungen und jene, die keine externen Dienstleister nutzen, führen durchschnittlich 33 Betreuungen.

⁵² Gegenüber der Arbeitsorganisation zehn Jahre zuvor ist der Anteil der Solo-Selbstständigen zurückgegangen (in 2006: 63%) und der Anteil der in Bürogemeinschaft Tätigen, der seinerzeit bei 15% lag, gestiegen (siehe Köller/Engels 2009, S. 127).

⁵³ Der genau Wortlaut der Frage war: „Haben Sie in den letzten zwölf Monaten einen Teil Ihrer Betreueraufgaben an externe Dienstleister delegiert (zum Beispiel Erledigung der Steuererklärung)?“ und die Fallzahlen sind folgende: Insgesamt: 2.458, Vereinsbetreuer: 627, selbstständige Berufsbetreuer: 1.831.

Abb. 5: Anzahl der geführten Betreuungen und Nutzung von externen Dienstleistern



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Die selbstständigen Berufsbetreuer arbeiten durchschnittlich 40 Stunden pro Woche. Wenn sie keine Mitarbeiter haben, arbeiten sie 37 Stunden pro Woche, und wenn sie Mitarbeiter haben, arbeiten sie 43 Stunden pro Woche.⁵⁴ Die Vereinsbetreuer arbeiten durchschnittlich 32 Stunden pro Woche. In Abbildung 6 und Abbildung 7 wird für Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer einerseits die Verteilung ihrer wöchentlichen Arbeitsstunden dargestellt. Andererseits wird jeweils die durchschnittliche Anzahl der aktuell geführten Betreuungen angegeben, die von Betreuern mit dieser Arbeitszeit genannt wurden.

25% der befragten selbstständigen Betreuer ohne Mitarbeiter, aber nur 11% der selbstständigen Berufsbetreuer mit Mitarbeitern üben ihre Tätigkeit in Teilzeit aus (bis einschließlich 27 Wochenstunden). Von den Vereinsbetreuern führen 33% die Betreuungen im Rahmen einer Teilzeittätigkeit. 6% der Selbstständigen ohne Mitarbeiter, 2% der Selbstständigen mit Mitarbeitern und 7% der Vereinsbetreuer gaben an, dass ihre Wochenarbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt. Bei einer kleinen Minderheit liegt diese bei 15 bis 17 Stunden.

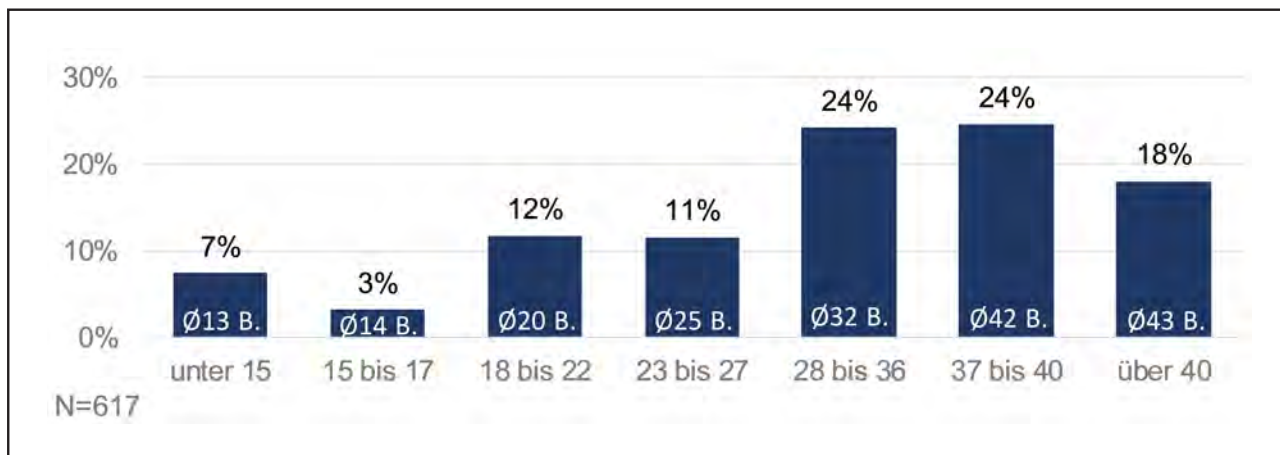
18 bis 22 Stunden pro Woche (also im Bereich einer halben Stelle) arbeiten 9% der Selbstständigen mit Mitarbeitern, 4% der Selbstständigen ohne Mitarbeiter und 12% der Vereinsbetreuer. Die Anteile derjenigen, die 23 bis 27 Wochenstunden angaben, sind ähnlich: 6% der Selbstständigen ohne Mitarbeiter, 4% unter den selbstständigen Berufsbetreuern mit Mitarbeitern und 11% unter den Vereinsbetreuern.

Die Mehrheit der Berufsbetreuer arbeitet 28 Wochenstunden und mehr. 21% der Selbstständigen ohne Mitarbeiter, 13% der Selbstständigen mit Mitarbeitern und 24% der Vereinsbetreuer gaben eine Wochenarbeitszeit von 28 bis 36 Stunden an und gehen damit einer vollzeitnahen Tätigkeit nach. In Vollzeit, das heißt 37 bis 40 Wochenstunden, arbeiten 16% der Selbstständigen ohne Mitarbeiter, 18% der Selbstständigen mit Mitarbeitern und 24% der Vereinsbetreuer. Große Unterschiede gibt es bei denjenigen, die mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten: Fast ein Fünftel der Vereinsbetreuer (18%), aber die Mehrheit sowohl der selbstständigen Berufsbetreuer ohne Mitarbeiter (39%) als auch jener mit Mitarbeitern (58%) verwenden über 40 Stunden pro Woche auf die Betreuungsführung.

⁵⁴ In den durchschnittlich 43 Stunden, welche selbstständige Berufsbetreuer mit Mitarbeitern pro Woche arbeiten, sind die Stunden der Mitarbeiter nicht einberechnet.

Bei einer Arbeitszeit im Umfang einer „normalen“ Vollzeitstelle mit 37 bis 40 Wochenstunden führt ein selbstständiger Berufsbetreuer ohne Mitarbeiter durchschnittlich 36 Betreuungen, ein Vereinsbetreuer führt bei diesen Wochenstunden 42 Betreuungen und ein Selbstständiger mit Mitarbeitern führt in dieser Zeit 49 Betreuungen.

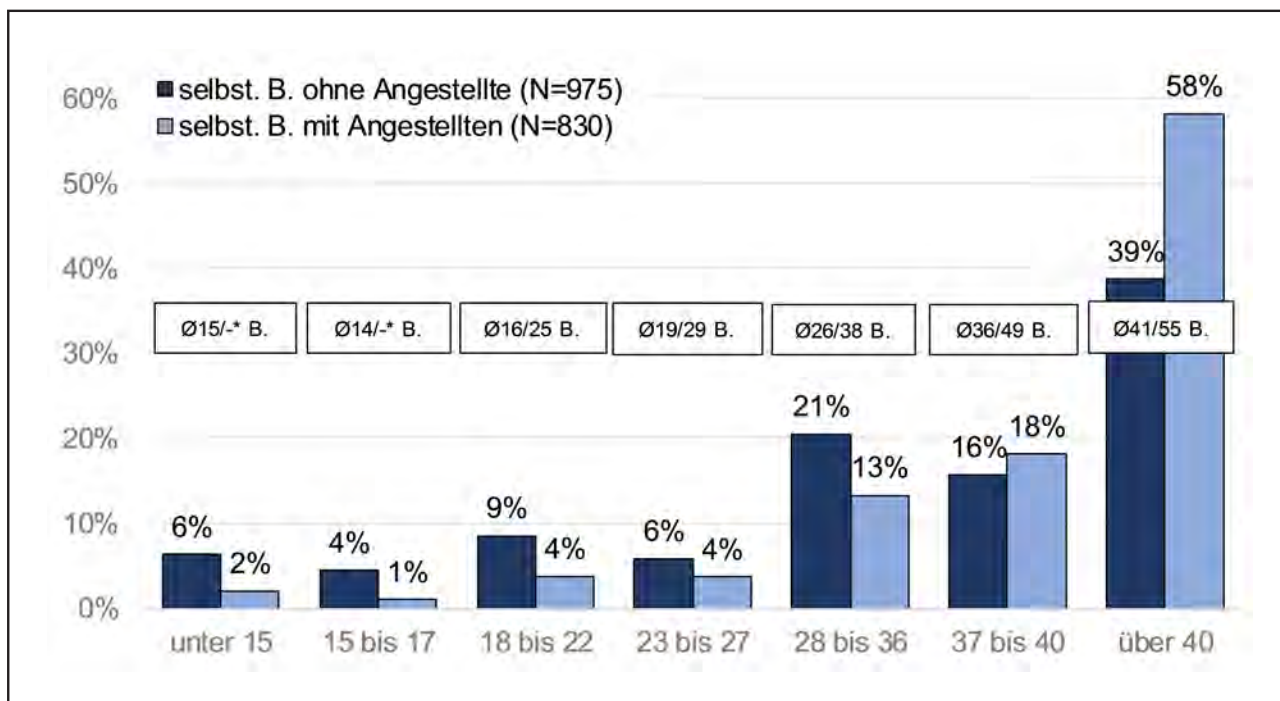
Abb. 6: Wochenarbeitszeit in Stunden und durchschnittliche Anzahl geführter Betreuungen bei Vereinsbetreuern



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: B. = Betreuungen; Ø = arithmetisches Mittel; Fallzahlen für durchschnittliche Anzahl geführter Betreuungen v.l.n.r.: 45, 19, 73, 71, 149, 151, 109

Abb. 7: Wochenarbeitszeit in Stunden und durchschnittliche Anzahl geführter Betreuungen bei selbstständigen Berufsbetreuern



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: B. = Betreuungen; Ø = arithmetisches Mittel; * = zu geringe Fallzahl; sonstige Fallzahlen für durchschnittliche Anzahl geführter Betreuungen jeweils v.l.n.r.: ohne Angestellte: 62, 43, 86, 60, 206, 155, 363; mit Angestellten: 33, 32, 115, 150, 475

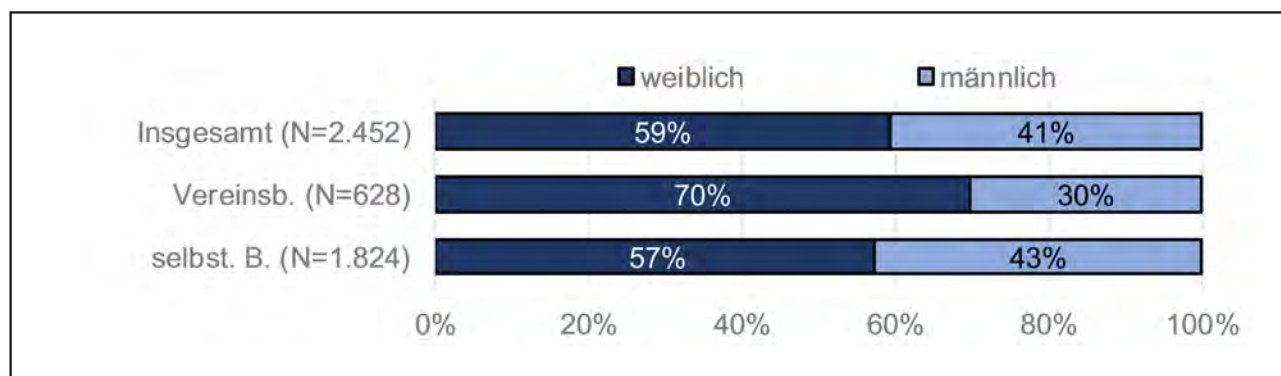
Wenn die Arbeitszeit nur einer halben Stelle entspricht (hier: zwischen 18 und 22 Wochenstunden), reduziert sich entsprechend auch die Zahl der Betreuungen. Es bleibt aber dabei, dass die Selbstständigen ohne Mitarbeiter den kleinsten Durchschnittswert aufweisen (16 Betreuungen), die Vereinsbetreuer in der Mitte liegen (20 Betreuungen) und die Selbstständigen mit Mitarbeitern die meisten Betreuungen führen (25 Betreuungen).

In der Gruppe der Berufsbetreuer mit mehr als 40 Wochenstunden liegen die Vereinsbetreuer mit durchschnittlich 43 Betreuungen näher an den Selbstständigen ohne Mitarbeiter (41 Betreuungen), während die Selbstständigen mit Mitarbeitern mit 55 Betreuungen eine wesentlich höhere Anzahl an Betreuungen führen.

4.1.2 Alter und Geschlecht der Berufsbetreuer

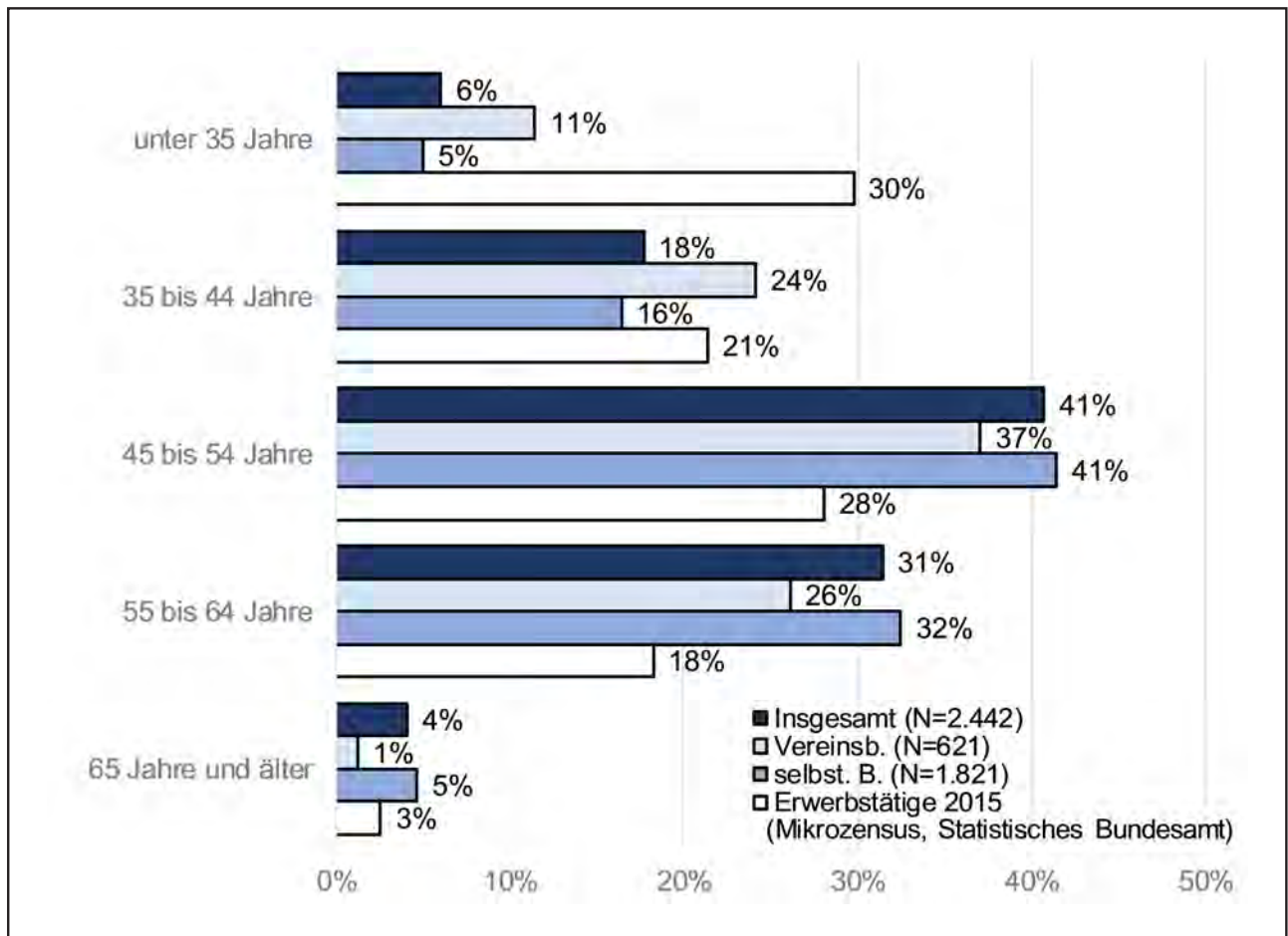
Knapp 60% der befragten Berufsbetreuer sind weiblich, 40% männlich (Abbildung 8). Unter den Vereinsbetreuern ist der Anteil der Betreuerinnen mit 70% höher als der Anteil der Frauen an den selbstständigen Berufsbetreuern (57%).

Abb. 8: Geschlecht der Berufsbetreuer



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

6% der Berufsbetreuer sind bis zu 35 Jahren alt (Abbildung 9). Unter den Vereinsbetreuern ist dieser Anteil mit 11% etwas höher als unter den selbstständigen Berufsbetreuern mit 5% (Erwerbstätige insgesamt: 30%). Der Altersgruppe der 35- bis 44-Jährigen gehören insgesamt 18% der Berufsbetreuer an; auch hier ist der entsprechende Anteil unter den Vereinsbetreuern (24%) etwas höher als unter den selbstständigen Betreuern (16%). Die Mehrheit der Berufsbetreuer ist zwischen 45 und 54 Jahren alt (41%). Von den Vereinsbetreuern gaben 37% dieses Alter an, von den selbstständigen Berufsbetreuern 41%. Der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen gehören 31% der Berufsbetreuer an (Vereinsbetreuer: 26%; selbstständige Berufsbetreuer: 32%). 4% der Berufsbetreuer sind 65 Jahre oder älter. Unter den Vereinsbetreuern ist dieser Anteil mit 1% geringer als unter den selbstständigen Berufsbetreuern mit 5%. Im Vergleich mit der Altersstruktur aller Erwerbstätigen wird deutlich, dass Berufsbetreuer – insbesondere selbstständige Berufsbetreuer – eher älter als Erwerbstätige im Durchschnitt sind. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass der Berufseinstieg von Akademikern (deren Anteil unter den Berufsbetreuern hoch ist, siehe Abbildung 66) später erfolgt als der von Nichtakademikern. Auch der Schritt in die Selbstständigkeit erfolgt eher nach einigen Jahren Berufserfahrung als im jungen Erwachsenenalter.

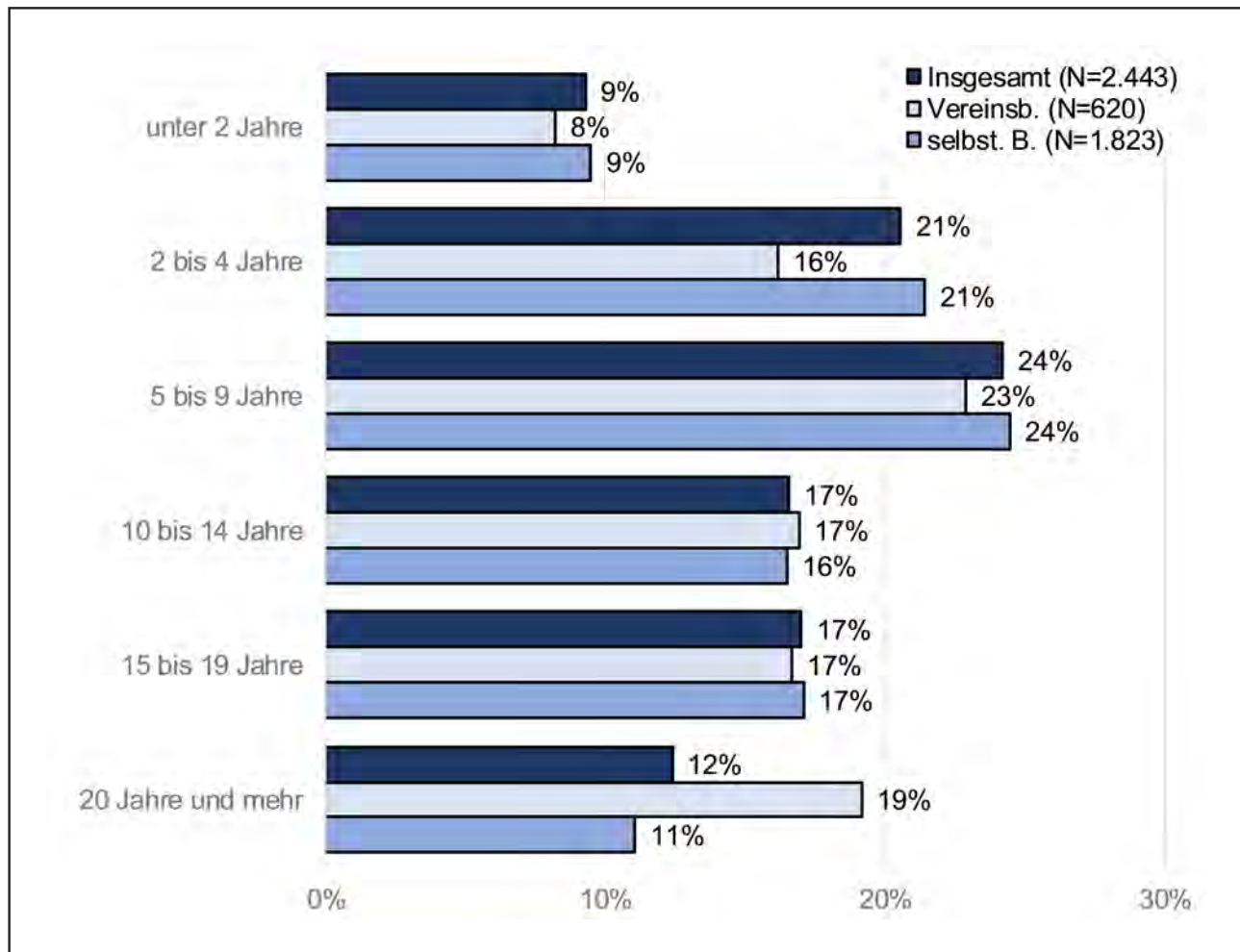
Abb. 9: Alter der Berufsbetreuer

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

4.1.3 Berufserfahrung und Vergütungsstufen

Im Durchschnitt sind die Befragten bereits seit etwa zehn Jahren als Berufsbetreuer tätig. Etwa 9% der Berufsbetreuer sind Berufsanfänger und gaben eine Tätigkeitsdauer von weniger als zwei Jahren an (Vereinsbetreuer: 8%, selbstständige Berufsbetreuer: 9%). 21% sind zwei bis vier Jahre als Berufsbetreuer tätig. Hier liegt der Anteil unter den Vereinsbetreuern bei 16% und bei den selbstständigen Berufsbetreuern bei 21%. Insgesamt ein Viertel weist eine Berufserfahrung als Berufsbetreuer von fünf bis neun Jahren auf. 17% gaben eine Berufserfahrung von zehn bis 14 Jahren an. Ebenso viele sind bereits seit 15 bis 19 Jahren als Berufsbetreuer tätig. Hier unterscheiden sich die Angaben der selbstständigen Berufsbetreuer kaum von denen der Vereinsbetreuer. Von allen Befragten sind 12% seit mindestens 20 Jahren als Berufsbetreuer tätig. Von den Vereinsbetreuern gaben das 19%, von den selbstständigen Berufsbetreuern 11% an (Abbildung 10).

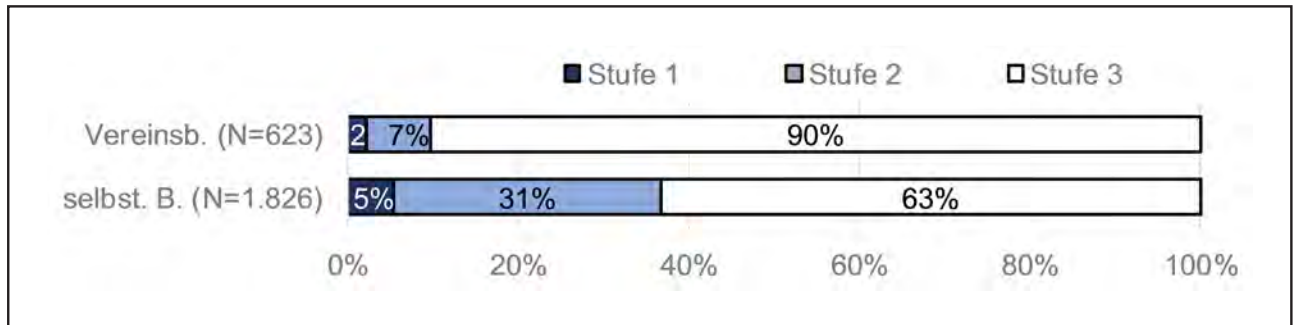
Abb. 10: Berufserfahrung der Berufsbetreuer in Jahren



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Das Vergütungssystem der Berufsbetreuer kennt drei Stundensätze. Die Einordnung in diese sogenannten Vergütungsstufen hängt von der Qualifikation der Berufsbetreuer ab. Bei nachgewiesenen und betreuungsrelevanten Fachkenntnissen aufgrund einer Berufsausbildung kann eine Einordnung in die Vergütungsstufe 2 erfolgen; bei Fachkenntnissen aufgrund eines Studiums in Vergütungsstufe 3. Alle anderen werden in die Vergütungsstufe 1 eingruppiert. An der Befragung der Berufsbetreuer scheinen mehr Betreuer mit der Vergütungsstufe 3 teilgenommen zu haben, als ihrem Anteil gemäß einer Auswertung der vom ISG befragten Rechtspfleger entspricht. Deshalb wurde die Befragung nach diesem Kriterium *gewichtet*. Die Verteilung nach Vergütungsstufen, die bei der Gewichtung zugrunde gelegt wurde, geht insgesamt von 4,7% mit Vergütungsstufe 1, 25,7% mit Vergütungsstufe 2 und 69,6% mit Vergütungsstufe 3 aus (siehe dazu Abschnitt 3.1.1). Dabei gibt es hier offenbar große Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern (Abbildung 11): Vereinsbetreuer werden zu etwa 90% in die Vergütungsstufe 3 gruppiert, während nur 63% der Selbstständigen die höchste Vergütungsstufe erhalten. Es wird außerdem ein mehr als doppelt so hoher Anteil der Selbstständigen (5%) als der Vereinsbetreuer (2%) in die niedrigste Vergütungsstufe eingruppiert.

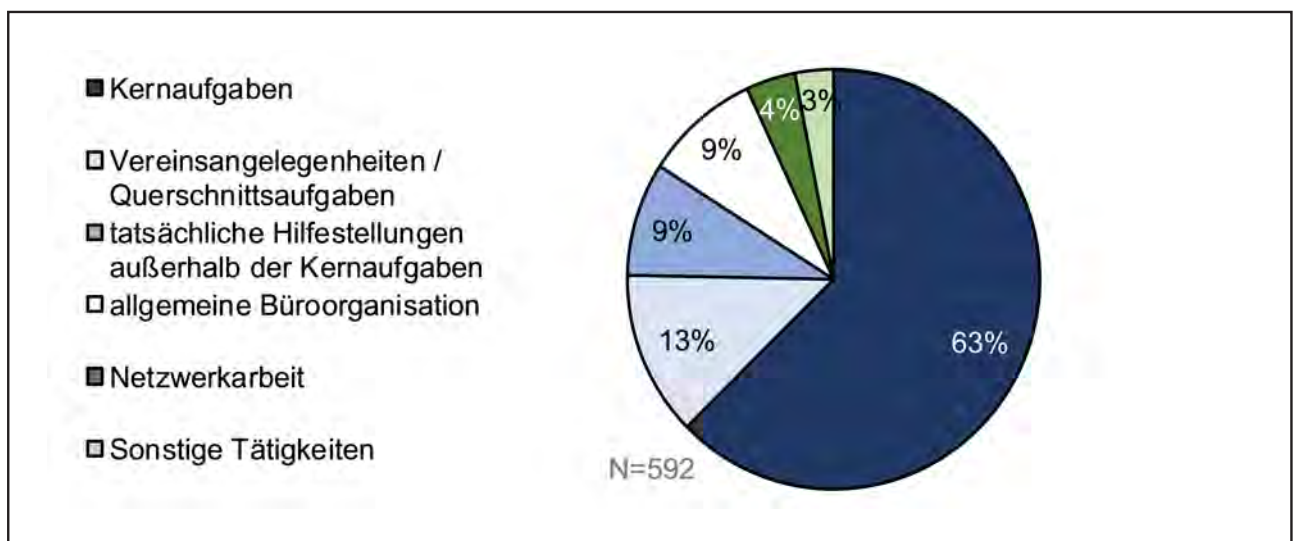
Im Vergleich zu der Situation zehn Jahre zuvor ist der Anteil der Vereinsbetreuer in der höchsten Vergütungsstufe gestiegen, während der entsprechende Anteil der selbstständigen Berufsbetreuer niedriger ausfällt. Seinerzeit waren 82% der Vereinsbetreuer und 77% der selbstständigen Berufsbetreuer der Vergütungsstufe 3 zugeordnet (Köller/Engels 2009, Seite 147).

Abb. 11: Vergütungsstufe der Berufsbetreuer

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

4.1.4 Tätigkeitsanteile und Altersvorsorge von Berufsbetreuern

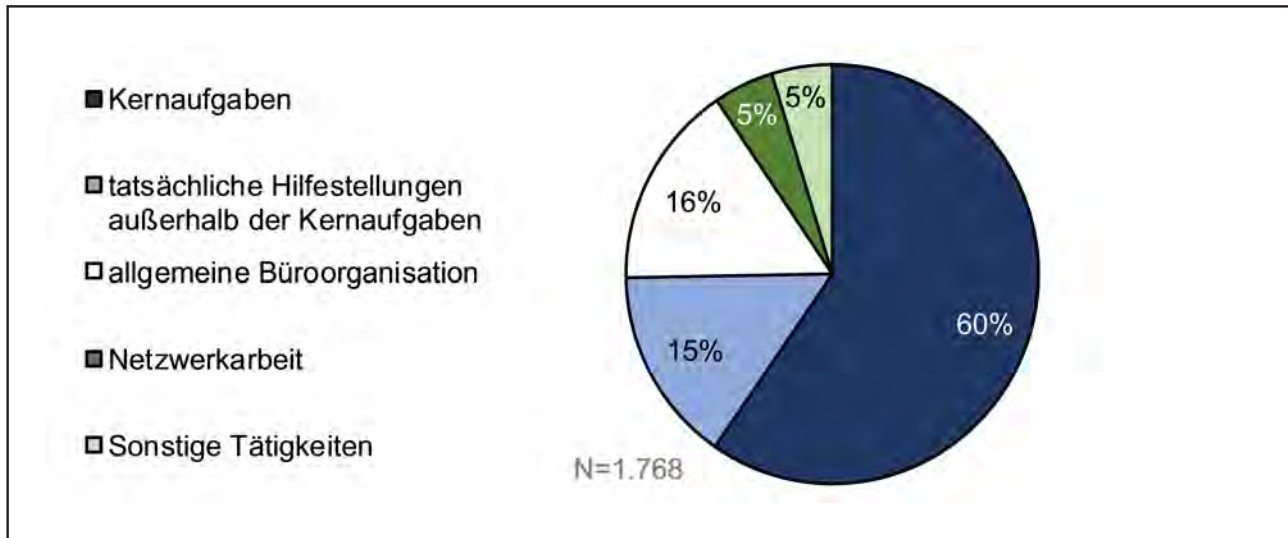
Die Berufsbetreuer wurden gefragt, wie sich ihre Arbeitszeit im Rahmen der Betreuungstätigkeit auf verschiedene Kategorien verteilt. Bei den Vereinsbetreuern entfallen im Durchschnitt mehr als 60% der Arbeitszeit auf die Kernaufgaben der rechtlichen Betreuung (rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten und persönliche Betreuung in dem hierfür erforderlichen Umfang). Vereinsangelegenheiten und Querschnittsaufgaben nehmen 13% der Wochenstunden in Anspruch. Jeweils 9% entfallen auf tatsächliche Hilfestellungen für den Betreuten außerhalb der Kernaufgaben und auf allgemeine Büroorganisation. Für die Netzwerkarbeit werden 4% der Arbeitszeit aufgewandt und 3% für sonstige Tätigkeiten (Abbildung 12).

Abb. 12: Verteilung der Tätigkeiten der Vereinsbetreuer

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Auch die selbstständigen Berufsbetreuer gaben an, dass 60% ihrer Arbeitszeit auf die Kernaufgaben der rechtlichen Betreuung entfallen. 15% wenden sie für tatsächliche Hilfestellungen außerhalb der Kernaufgaben auf. Die allgemeine Büroorganisation nimmt durchschnittlich 16% ihrer Arbeitszeit in Anspruch. Dieser Anteil ist unter den selbstständigen Berufsbetreuern etwas höher als unter den Vereinsbetreuern. Auf Netzwerkarbeit und sonstige Tätigkeiten entfallen jeweils 5% (Abbildung 13).

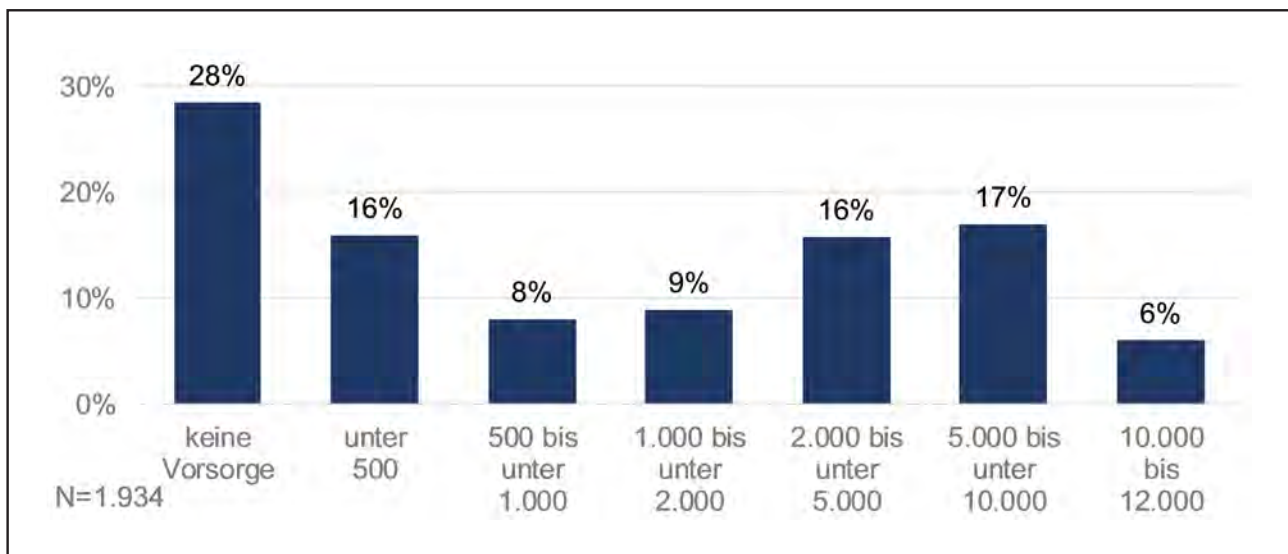
Abb. 13: Verteilung der Tätigkeiten der selbstständigen Berufsbetreuer



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

28% der selbstständigen Berufsbetreuer geben an, dass sie aktuell *keinerlei* finanzielle Vorsorge für das Alter oder für den Erwerbsminderungsfall betreiben (Abbildung 14). Bei einem weiteren Viertel ist die Vorsorge mit weniger als 1.000 € pro Jahr äußerst gering. Insgesamt ist also mindestens die Hälfte der Berufsbetreuer – zumindest was die Beiträge aus ihrer aktuellen Erwerbstätigkeit angeht – nicht gut abgesichert.

Abb. 14: Altersvorsorge von selbstständigen Berufsbetreuern in Euro pro Jahr



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

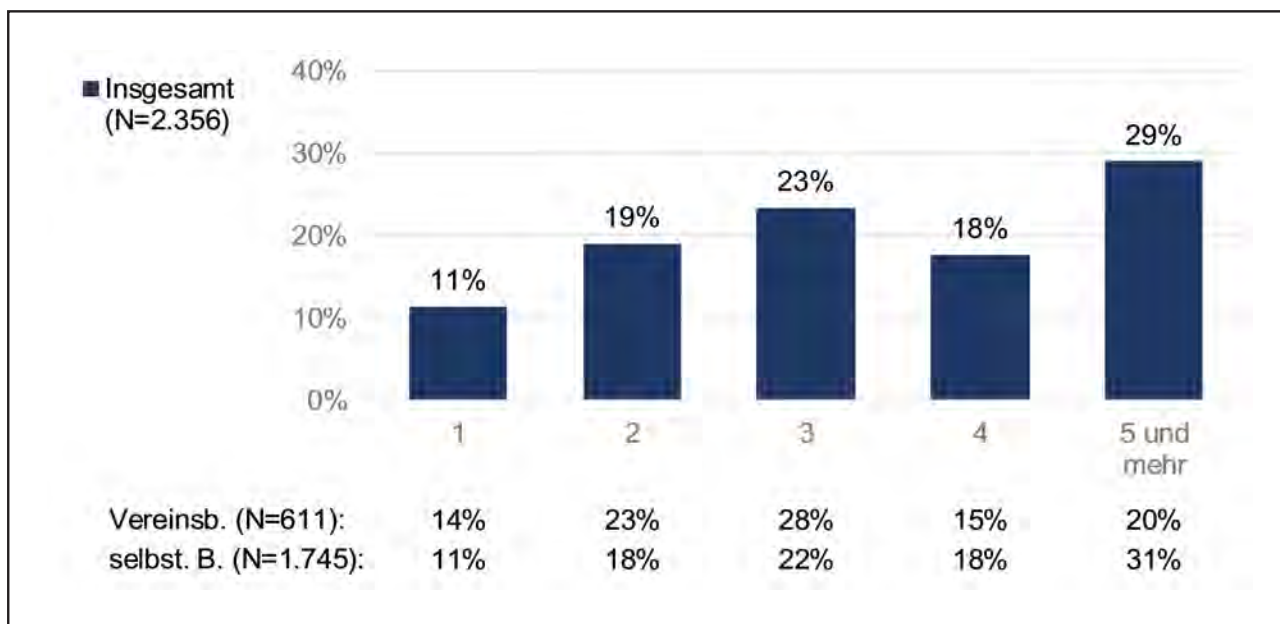
4.1.5 Anzahl der Betreuungsgerichte, von denen ein Berufsbetreuer bestellt ist

Es gibt in den vorhandenen Statistiken keinerlei Hinweise dazu, von wie vielen verschiedenen Betreuungsgerichten einzelne Berufsbetreuer in der Regel bestellt werden. Wie Abbildung 15 zeigt, werden 29% der Berufsbetreuer von fünf und mehr Betreuungsgerichten bestellt. Vereinsbetreuer allein betrachtet werden mehrheitlich von drei Betreuungsgerichten bestellt (28%). Da in Württemberg Notariate teilweise die Aufgaben übernehmen, die in den anderen Bundesländern bei den Betreuungsgerichten liegen, gibt es auch einige wenige Berufsbetreuer, die

von keinem Betreuungsgericht bestellt sind (N=85); sie wurden bei dieser Darstellung außen vor gelassen.

In Abbildung 16 wird nun analog dargestellt, von wie vielen Notariaten württembergische Berufsbetreuer bestellt sind. Jeweils ein knappes Drittel der Berufsbetreuer, die wenigstens von einem Notariat bestellt sind, sind von fünf bis zehn oder von mehr als zehn Notariaten bestellt. Ein Fünftel ist von genau einem Notariat bestellt. Die Mehrheit interagiert also mit mehreren Notariaten.

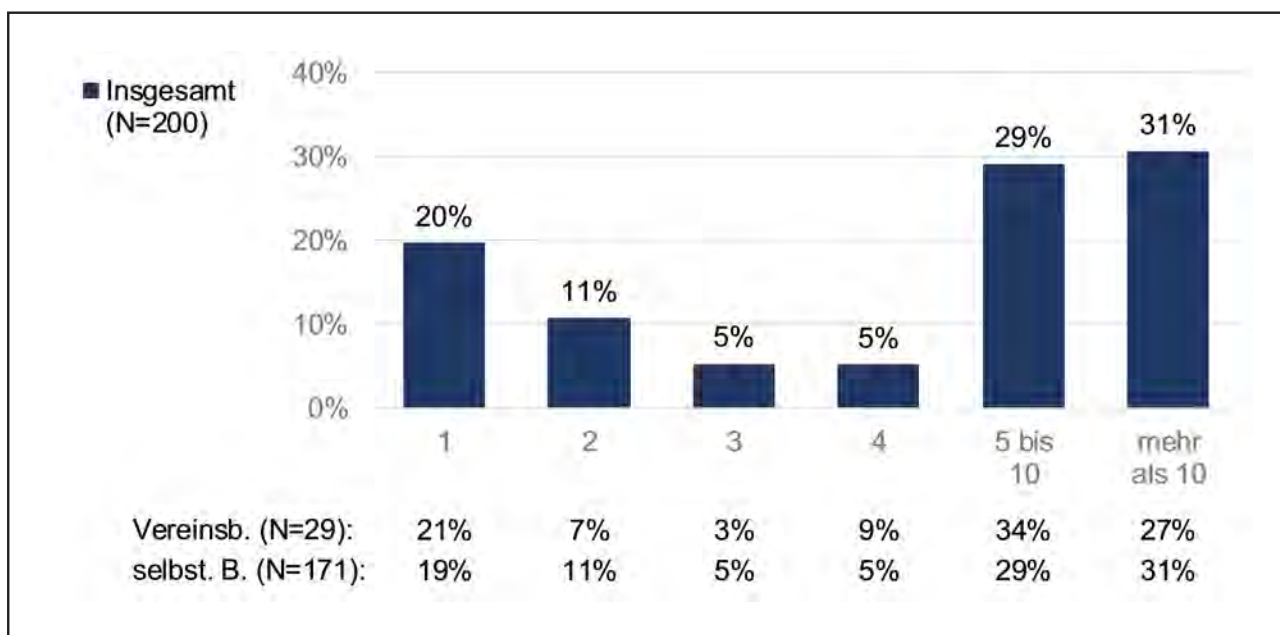
Abb. 15: Anzahl der Betreuungsgerichte, von denen ein Berufsbetreuer bestellt ist



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Es werden nur jene Betreuer einbezogen, die von mindestens einem Gericht bestellt sind. 85 Berufsbetreuer sind ausschließlich von Notariaten bestellt.

Abb. 16: Anzahl der Notariate, von denen ein Berufsbetreuer bestellt ist



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Es werden nur jene Betreuer einbezogen, die von mindestens einem Notariat bestellt sind.

4.1.6 Strukturdaten zu den geführten Betreuungen

Von rund 89.900 betreuten Personen, zu denen entsprechende Angaben vorliegen, sind 55% männlich und 45% weiblich. Diese Geschlechterverteilung entspricht den Untersuchungsergebnissen zum Betreuungsrecht aus den Jahren 2004 bis 2006.⁵⁵ Zwischen den Betreuungen der Vereinsbetreuer und selbstständigen Berufsbetreuer gibt es hinsichtlich des Geschlechts kaum Unterschiede (Vereinsbetreuer: männliche Betreute 53%; selbstständige Berufsbetreuer: männliche Betreute 55%). Von Interesse und derzeit unbekannt ist auch, ob es einen Zusammenhang zwischen dem Geschlecht des Betreuers und der Betreuten gibt. Wie sich aus Tabelle 10 ablesen lässt, gibt es tatsächlich einen Zusammenhang: Männer betreiben häufiger Frauen als Männer und Frauen betreiben häufiger Männer als Frauen. Dabei zeigt sich bei weiblichen Betreuern ein stärkerer Zusammenhang: Sie betreiben im Durchschnitt zu 66% Männer und zu 34% Frauen. Männliche Betreuer betreiben zu 54% Frauen und zu 46% Männer. Dieser Zusammenhang gilt sowohl für Vereinsbetreuer als auch für selbstständige Berufsbetreuer.

Tab. 10: Zusammenhang des Geschlechts von Betreuern und Betreuten

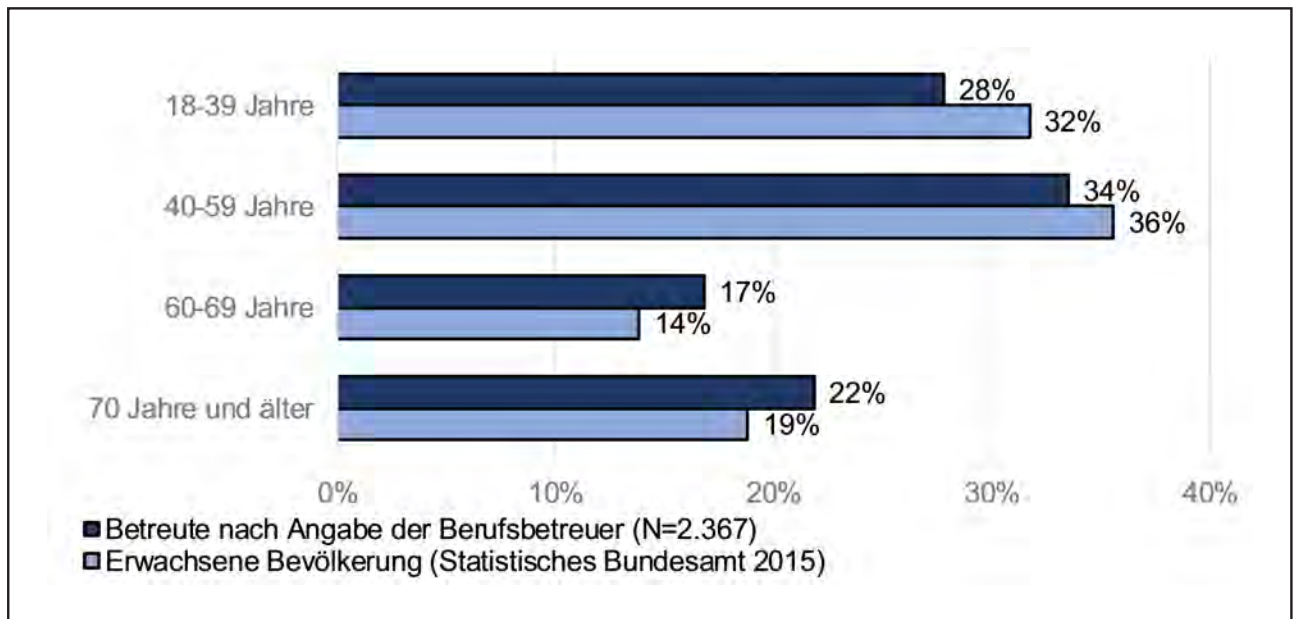
	Männlicher Betreuer			Weiblicher Betreuer		
	N	Anteil männliche Betreute	Anteil weibliche Betreute	N	Anteil männliche Betreute	Anteil weibliche Betreute
Insgesamt	1.436	46%	54%	944	66%	34%
Vereinsb.	429	47%	53%	186	65%	35%
selbst. B.	1.007	45%	55%	758	66%	34%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Die befragten Berufsbetreuer haben zu 88.200 Betreuten Angaben über deren Alter gemacht (Abbildung 17). 28% der Betreuten sind zwischen 18 und 39 Jahren alt. 34% gehören der Altersgruppe der 40- bis 59-Jährigen an. 17% sind zwischen 60 und 69 Jahren alt und 22% sind 70 Jahre oder älter. Im Großen und Ganzen ist die Altersverteilung mit den Ergebnissen der Jahre 2004 bis 2006 vergleichbar. 2006 waren 25% der Betreuten 18 bis 39 Jahre alt, 48% 40 bis 69 Jahre alt und 26% 70 Jahre und älter.⁵⁶ Will man einen Unterschied hervorheben, dann liegt dieser in einer leichten Zunahme des Anteils von Betreuten im jüngeren und mittleren Erwachsenenalter. Die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung ab 18 Jahren ist ähnlich. Die Altersgruppen der 18- bis 39-Jährigen und der 40- bis 59-Jährigen sind in der Gesamtbevölkerung etwas stärker besetzt (rund +4 beziehungsweise +2 Prozentpunkte). Die Altersgruppen der 60-Jährigen und Älteren sind hingegen bei den Betreuten etwas stärker vertreten als in der Gesamtbevölkerung (rund +3 Prozentpunkte). Auch die Verteilung hinsichtlich des Alters der Betreuten unterscheidet sich kaum zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern.

⁵⁵ Vgl. Köller/Engels 2009, S. 74. – Vergleiche mit den früheren ISG-Studien müssen allerdings die unterschiedliche Datengrundlage berücksichtigen: Die Analyse von Akten des Jahres 2002 bezog sich auf 1.806 berufsmäßig Betreute aus zwölf Kommunen in sechs Ländern, die Analyse von Akten des Jahres 2007 auf 1.646 berufsmäßig Betreute aus zwölf Kommunen in sechs Ländern. Die hier präsentierten Ergebnisse basieren auf der Selbstauskunft der Betreuer und beziehen sich auf 89.900 Betreute mit repräsentativer Verteilung auf alle Bundesländer (siehe Tabelle 3).

⁵⁶ Vgl. Köller/Engels 2009, S. 75; die dort berichtete „Verjüngungstendenz“ der berufsmäßig Betreuten wird durch diesen Vergleich bestätigt.

Abb. 17: Alter der Betreuten

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; Statistisches Bundesamt, Bevölkerung 2015

Tab. 11: Wohnverhältnis und finanzielle Lage der Betreuten

Dauer der Betreuung	im Heim	nicht im Heim	Zeilensumme
Betreute insgesamt (N=2.231)			
1. - 3. Betreuungsmonat	1,5%	3,7%	5,2%
4. - 6. Betreuungsmonat	1,5%	3,3%	4,7%
7. - 12. Betreuungsmonat	2,5%	4,8%	7,3%
mehr als 12 Betreuungsmonate	32,2%	50,6%	82,8%
Spaltensumme	37,7%	62,3%	100,0%
mittellose Betreute (88,1% der Betreuten)			
1. - 3. Betreuungsmonat	1,3%	3,6%	4,9%
4. - 6. Betreuungsmonat	1,2%	3,3%	4,5%
7. - 12. Betreuungsmonat	2,1%	4,9%	7,0%
mehr als 12 Betreuungsmonate	30,9%	52,8%	83,7%
Spaltensumme	35,5%	64,5%	100,0%
vermögende Betreute (11,9% der Betreuten)			
1. - 3. Betreuungsmonat	3,3%	4,1%	7,4%
4. - 6. Betreuungsmonat	3,7%	3,2%	6,9%
7. - 12. Betreuungsmonat	5,2%	4,5%	9,7%
mehr als 12 Betreuungsmonate	41,9%	34,1%	76,0%
Spaltensumme	54,1%	45,9%	100,0%

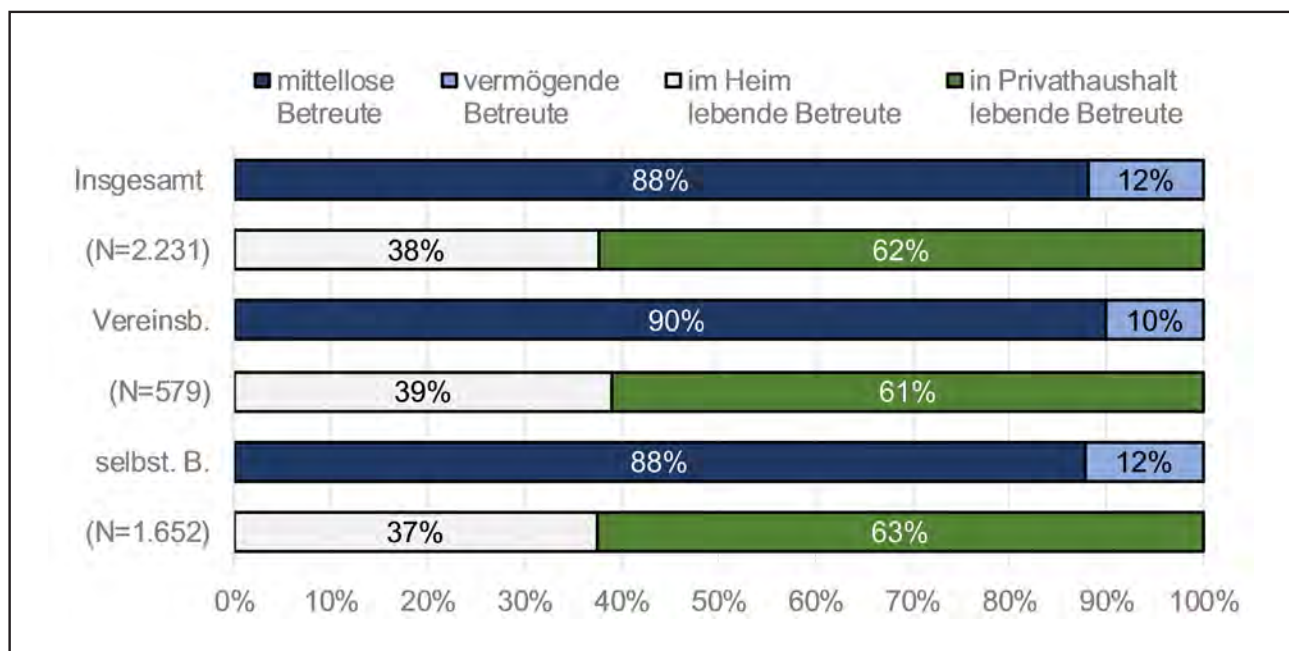
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Tabelle 11 gibt Auskunft zum Wohnverhältnis und der finanziellen Lage der Betreuten sowie zur Dauer der Betreuung. Diese Angaben beziehen sich nach Auskunft von 2.231 Berufsbetreuern auf 81.878 Betreuungen. 88% der Betreuten sind mittellos, 12% vermögend. Der Anteil der mittellosen Betreuten ist damit höher als in früheren Untersuchungen (83% in 2004

4 Rahmeninformationen zur rechtlichen Betreuung in Deutschland

und 2005, 84% in 2006), und der Anteil der vermögenden Betreuten ist entsprechend leicht gesunken (17% in 2004 und 2005, 16% in 2006). Unter den mittellosen Betreuten liegt der Anteil derjenigen, die in einem Heim wohnen, bei 36%. Unter den vermögenden Betreuten liegt der entsprechende Anteil hingegen bei 54%. 83% der Betreuten insgesamt werden bereits seit mehr als zwölf Monaten betreut. 7% der Betreuungen bestehen seit sieben bis zwölf Monaten und 5% seit vier bis sechs Monaten. Ebenso 5% der Betreuungen entfallen auf den ersten bis dritten Betreuungsmonat. Der Vergleich der Betreuungsdauer zwischen mittellosen und vermögenden Betreuten zeigt, dass der Anteil der Betreuungen, die bereits im zweiten Jahr bestehen, unter den mittellos Betreuten mit 84% etwas höher ist (vermögende Betreute: 76%). Dementsprechend sind unter den vermögenden Betreuten die Anteile der Betreuungen mit einer kürzeren Betreuungsdauer etwas höher. Dies kann unter anderem auch daran liegen, dass vorhandenes Vermögen beim Erhalt von Unterstützung (zum Beispiel in einer stationären Wohnform) im Zeitverlauf aufgezehrt wird. Die Verteilung der Betreuten nach mittellos/vermögend und wohnhaft im Heim/im Privathaushalt unterscheidet sich kaum zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern (Abbildung 18).⁵⁷

Abb. 18: Wohnverhältnis und finanzielle Lage der Betreuten differenziert nach Betreuerart



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

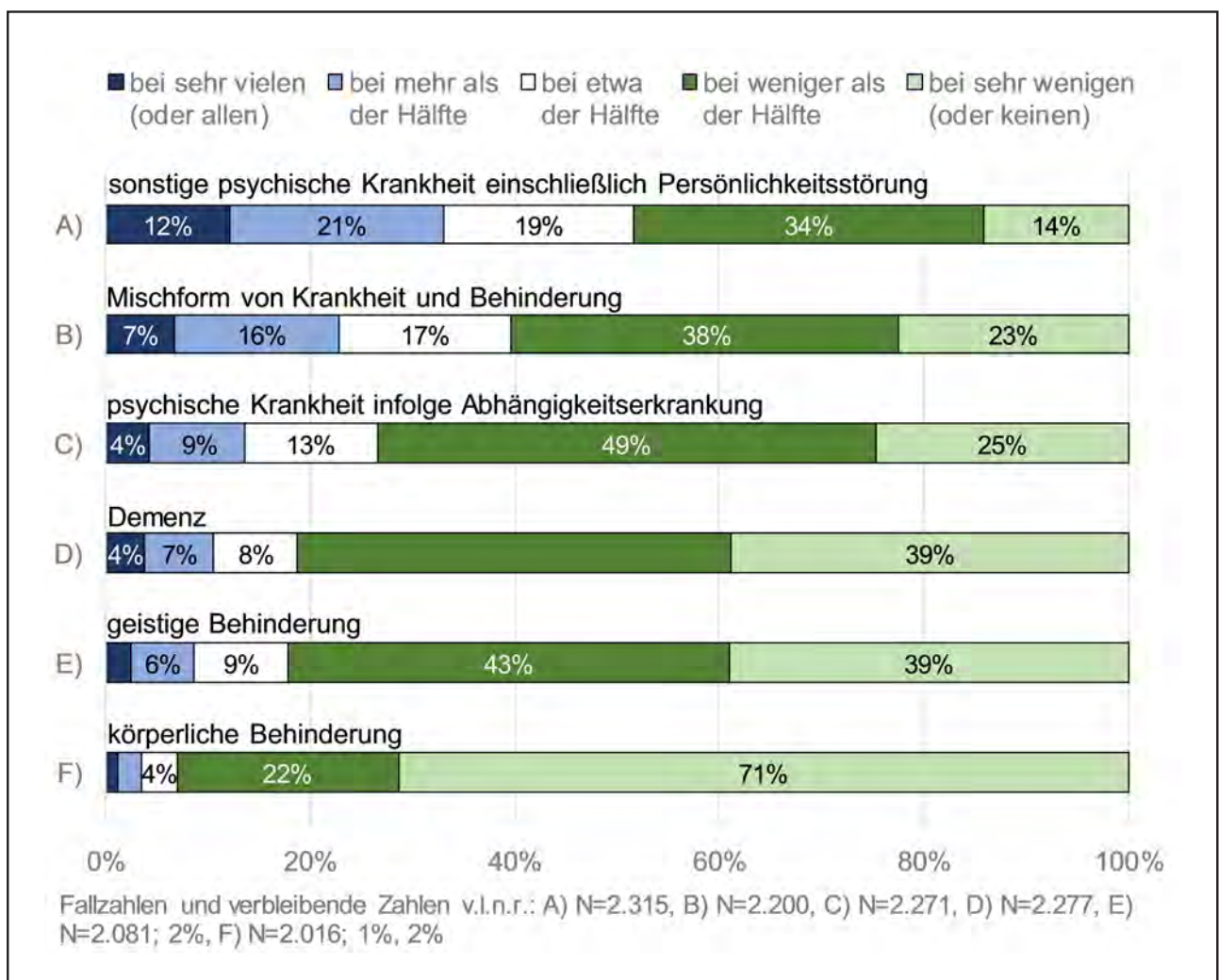
Nach Einschätzung der Berufsbetreuer ist mit Abstand der seltenste Grund für die Einrichtung einer beruflichen Betreuung eine körperliche Behinderung (Abbildung 19). Hier sagen 71% der Befragten, dass das „bei sehr wenigen (oder keinen)“ ihrer Betreuungsfälle der Grund für die Bestellung eines Betreuers ist. Etwas häufiger und ähnlich häufig wurden Demenz sowie geistige Behinderung als Ursache für die Betreuung genannt. Am dritthäufigsten sind psychische Krankheiten infolge von Abhängigkeitserkrankungen. Bei 13% der Berufsbetreuer ist diese Ursache „bei mehr als der Hälfte“ oder sogar „bei sehr vielen (oder allen)“ der Grund für die Betreuung. Noch häufiger wird offensichtlich aufgrund einer Mischform von Krankheit und

⁵⁷ Zum 1. April 2017 ist durch das Bundesteilhabegesetz die Vermögensgrenze in der Sozialhilfe, an der sich die Unterscheidung zwischen mittellos und vermögend orientiert, angehoben worden, was sich in einer Verringerung des Anteils der Vermögenden auswirkt. Anrechnungsfrei bleibt nach § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ein Vermögensbarbetrag in Höhe von grundsätzlich 5.000 € statt wie bisher 2.600 €.

Behinderung ein beruflicher Betreuer bestellt. Am häufigsten werden von den Berufsbetreuern als Grund für die Betreuung „sonstige psychische Krankheiten einschließlich Persönlichkeitsstörungen“ genannt. Hier sagen nur 14%, dass das „bei sehr wenigen (oder keinen)“ Grund für die Betreuung ist; gleichzeitig sagen 33%, dass dieser Grund bei den von ihnen geführten Betreuungen „bei mehr als der Hälfte“ oder sogar „bei sehr vielen (oder allen)“ der Grund für die Betreuung ist.

In Abbildung 20 sind diese Auswertungen getrennt für Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer dargestellt. Die Durchschnittswerte sind bis auf einen Wert hinter dem Komma gleich (Zahlen nicht berichtet).⁵⁸ Die Rangfolge der Häufigkeit ist fast identisch zwischen den beiden Gruppen der Berufsbetreuer: Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei Vereinsbetreuern die geistige Behinderung und die Demenz ihren Rangplatz tauschen. Da diese beiden Gründe für eine berufliche Betreuung allerdings als sehr ähnlich häufig eingeschätzt werden, kann dieser Unterschied vernachlässigt werden. Im Fazit heißt das: Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer haben bezüglich des Grundes für die Einrichtung der Betreuung insgesamt eine sehr ähnliche Struktur der Betreuungsfälle.

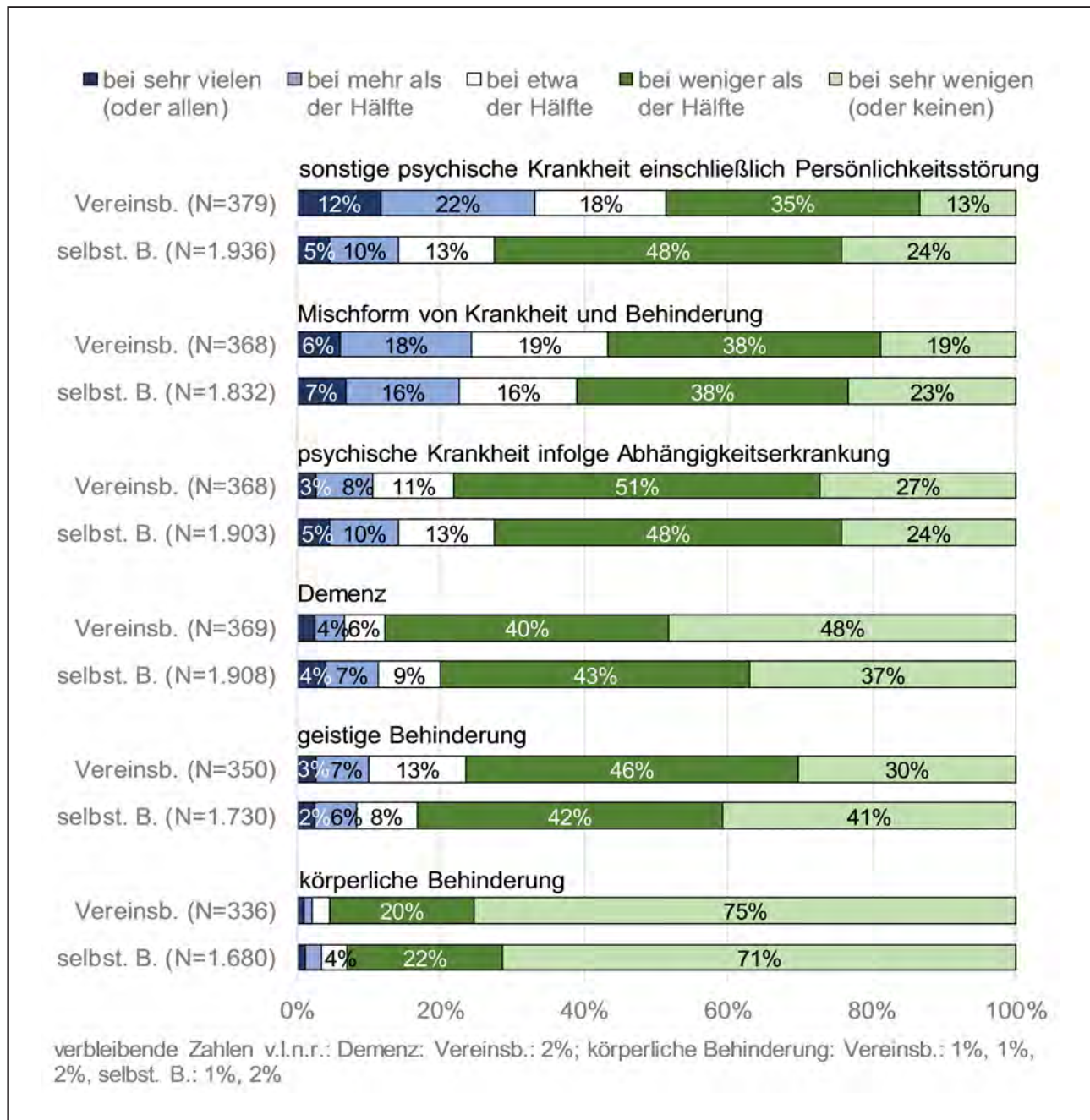
Abb. 19: Grund für die Einrichtung der Betreuung (Berufsbetreuer insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

⁵⁸ Ein Durchschnittswert wurde gebildet, indem den Antwortmöglichkeiten Zahlen von 1 bis 5 zugeordnet wurden, anhand deren das arithmetische Mittel berechnet wurde.

Abb. 20: Grund für die Einrichtung der Betreuung (Vergleich von Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern)



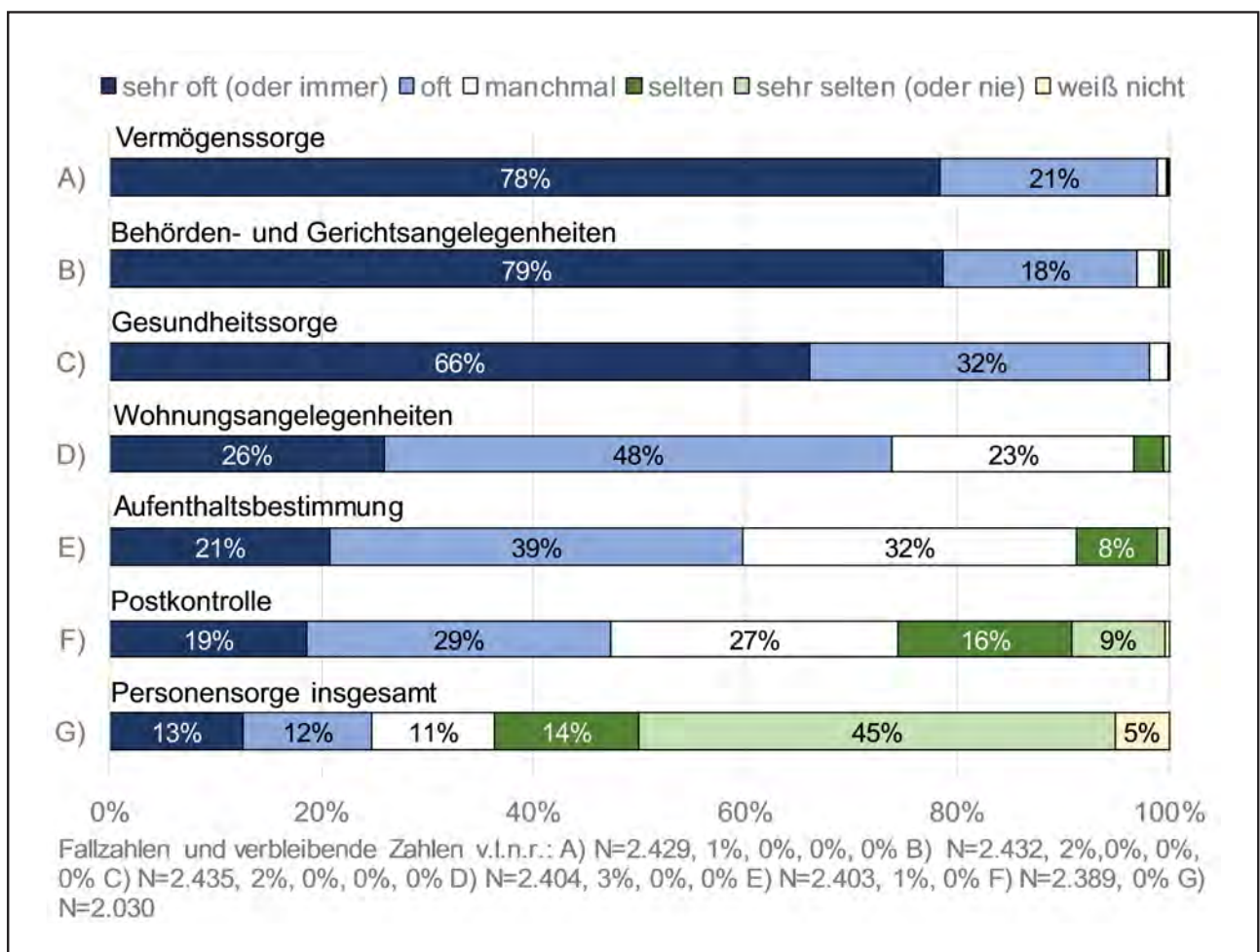
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Die Aufgabenkreise einer Betreuung geben die Bereiche vor, für deren Besorgung das Betreuungsgericht den Berufsbetreuer im Beschluss bestellt hat. Hierbei ist zu beachten, dass der Betreuer nur für Aufgabenkreise zu bestellen ist, in denen die betreute Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann (§ 1896 Absatz 1 Satz 1 BGB). Die Unterstützung kann auch in Form einer gesetzlichen Vertretung erfolgen. So gut wie alle der befragten Berufsbetreuer gaben an, dass sie sehr oft oder oft bei den aktuell von ihnen geführten Betreuungen mit der Vermögenssorge betraut sind (Abbildung 21). An zweiter Stelle stehen Behörden- und Gerichtsangelegenheiten. 97% der Befragten gaben an, dass sie mit diesem Aufgabenkreis sehr oft oder oft betraut sind. Zwei Drittel sind sehr oft mit der Gesundheitsvorsorge betraut. Ein weiteres Drittel gab „oft“ an. Auch die Ergebnisse früherer Studien zeigen, dass bereits 2002 und 2007 die Bereiche Vermögenssorge und Gesundheitsvorsorge zu den häufigsten

Aufgabenkreisen gehörten.⁵⁹ Deutlich weniger Befragte gaben den Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten an: Ein Viertel ist damit sehr oft und knapp die Hälfte oft betraut. Gut 20% der Befragten gaben an, dass die aktuell geführten Betreuungen sehr oft auch den Bereich Aufenthaltsbestimmung umfassen. Bei knapp 40% ist das oft und bei etwa 30% manchmal der Fall. Die Postkontrolle fällt bei 47% der Berufsbetreuer sehr oft oder oft in ihren Aufgabenkreis. 27% gaben manchmal, 25% selten oder sehr selten an. Hinsichtlich der Personensorge gaben 45% der Befragten an, dass diese sehr selten zu ihren Aufgabenkreisen gehört. Die Angaben der anderen Hälfte verteilen sich relativ gleichmäßig auf die Kategorien „sehr oft“, „oft“, „manchmal“ und „selten“ (11%–14%).

Die Angaben der Vereinsbetreuer und der selbstständigen Berufsbetreuer zu den ihnen übertragenen Aufgabenkreisen unterscheiden sich kaum (Abbildung 22). Etwas deutlichere Unterschiede sind hinsichtlich der Aufgabenkreise Postkontrolle und Personensorge festzustellen: Hier gaben die selbstständigen Berufsbetreuer etwas häufiger an, dass ihnen diese Aufgaben übertragen sind.

Abb. 21: Übertragene Aufgabenkreise gemäß Befragung von Berufsbetreuern

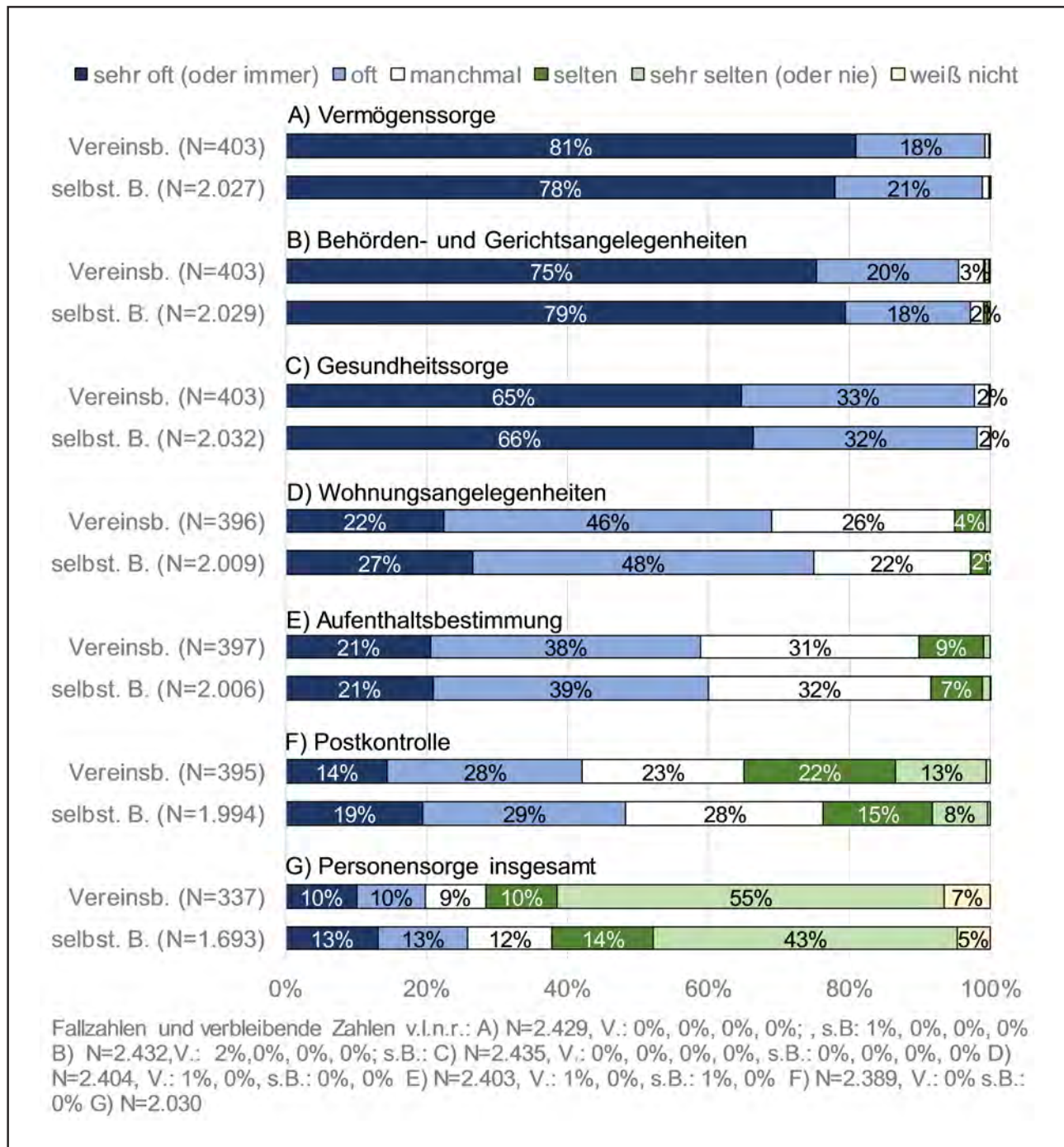


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Bei durchschnittlich 60% der Betreuungen ist den Berufsbetreuern eine Betreuung übertragen, die gleichzeitig Gesundheitssorge, Vermögenssorge und Aufenthaltsbestimmung beinhaltet. Unter den Vereinsbetreuern ist der entsprechende Anteil mit 56% etwas niedriger als unter den selbstständigen Berufsbetreuern mit 61%.

⁵⁹ Vgl. Köller/Engels 2009, S. 92.

Abb. 22: Übertragene Aufgabenkreise differenziert nach Betreuerart



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Ausdrücklich alle Angelegenheiten wurden den Berufsbetreuern bei durchschnittlich 14% ihrer Betreuungen übertragen. Hochgerechnet auf den derzeitigen Bestand von rund 1,28 Mio. Betreuungen entspricht dies rund 174.000 Betreuten, dies wären mehr als doppelt so viele, als es eine aktuelle Studie zur Einschränkung des Wahlrechts ergeben hat.⁶⁰ Die Vereinsbetreuer gaben einen geringeren Anteil an Betreuungen an als die selbstständigen Berufsbetreuer, in de-

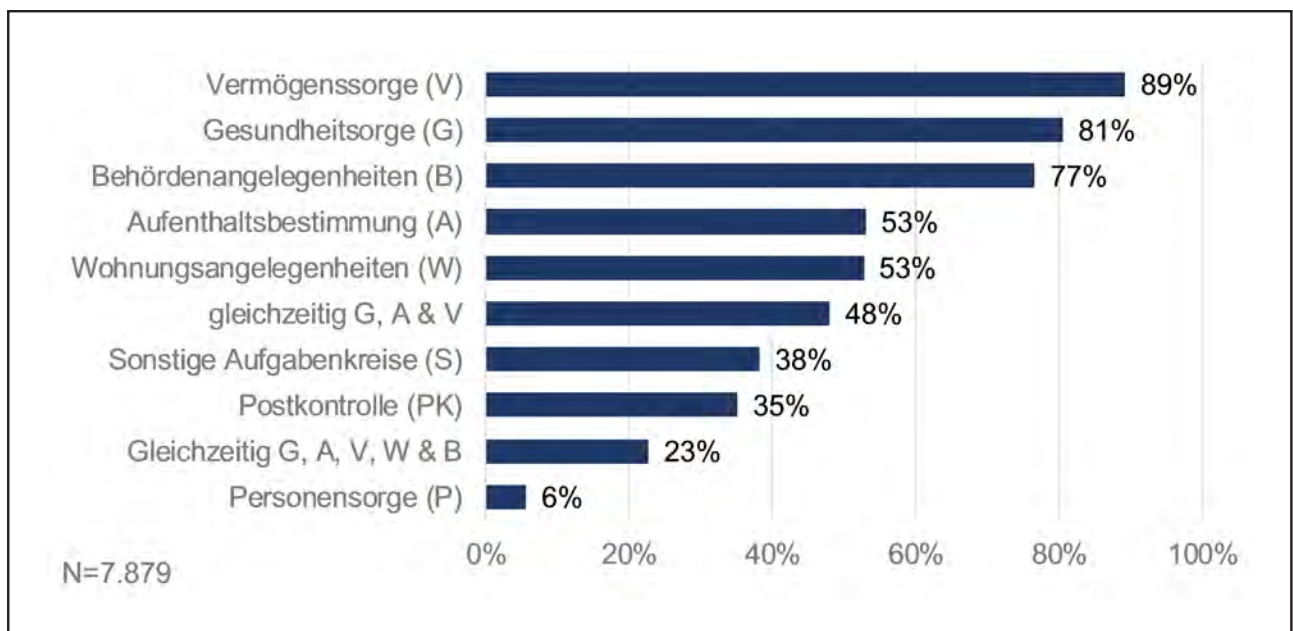
60 In dieser Studie wurde über die Melderegister ermittelt, wie viele Personen nach § 13 Nr. 2 und 3 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden. Von insgesamt 84.550 ausgeschlossenen Personen waren 81.220 Personen wegen einer dauerhaften Betreuung in allen Angelegenheiten ausgeschlossen. Vgl. Lang et al. 2016: Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 470, Berlin, S. 46.

ren Rahmen ihnen ausdrücklich alle Angelegenheiten übertragen sind (Vereinsbetreuer: 12%; selbstständige Berufsbetreuer: 17%).

Ein Einwilligungsvorbehalt wurde bei durchschnittlich 15% der Betreuungen angeordnet. Hier liegen keine Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern vor.

Zur Häufigkeit bestimmter Aufgabenkreise bei Berufsbetreuungen können auch die Angaben aus der Zeitbudgeterhebung herangezogen werden. Hier haben 215 Berufsbetreuer für insgesamt 7.879 Betreuungen Angaben gemacht (Abbildung 23). Demnach sind in rund 90% der Berufsbetreuungen die Vermögenssorge und in jeweils rund 80% die Gesundheitsvorsorge und die Behördenangelegenheiten als Aufgabenkreis definiert. Etwa jeweils die Hälfte der Berufsbetreuungen umfasst Wohnungsangelegenheiten und Aufenthaltsbestimmung. In etwa einem Drittel ist Postkontrolle ein Aufgabenkreis. 38% der Betreuungen in der Zeitbudgeterhebung umfassen weitere sonstige Aufgabenkreise, die nicht differenziert erfasst wurden. Gemäß dieser Erhebung wurden in 48% der Berufsbetreuungen gleichzeitig Gesundheitsvorsorge, Vermögenssorge und Aufenthaltsbestimmung als Aufgabenkreise definiert. Der Anteil liegt damit um 12 Prozentpunkte niedriger als in der Befragung der Berufsbetreuer. In der Zeitbudgeterhebung wurden für jeden Betreuten einzeln Angaben gemacht. In der Befragung wurde hingegen nach der Anzahl der Betreuten gefragt, auf die die Beschreibung zutrifft, wobei auch explizit um Schätzungen gebeten wurde. Deshalb geht das ISG davon aus, dass die Anteile in der Zeitbudgeterhebung näher an der Realität liegen. Sehr umfangreiche Betreuungen sind ebenfalls weit verbreitet. Fast ein Viertel der Berufsbetreuungen umfasst gleichzeitig Gesundheits- und Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung sowie Wohnungs- und Behördenangelegenheiten. In immerhin noch 6% der Berufsbetreuungen wird der Aufgabenkreis Personensorge verwendet.

Abb. 23: Übertragene Aufgabenkreise gemäß Zeitbudgeterhebung



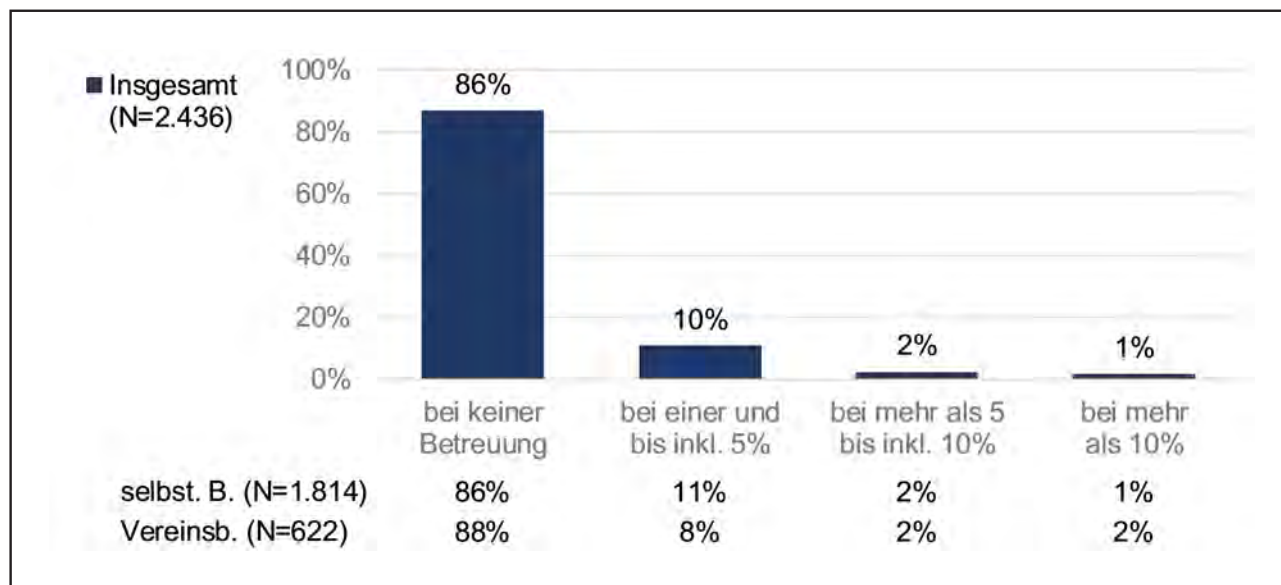
Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Die pauschale Vergütung für beruflich geführte Betreuungen beinhaltet theoretisch⁶¹ auch die Kosten für das möglicherweise notwendige Hinzuziehen von Dolmetschern, weshalb es von Interesse ist, zu erfahren, wie häufig dies notwendig wird. Im Durchschnitt haben 0,82% der

⁶¹ Das Forscherteam wurde von Vereinsvertretern darauf hingewiesen, dass viele Vereine Betreuungen, für die kein muttersprachlicher Betreuer im Verein tätig ist, grundsätzlich ablehnten, da die Finanzierung der Dolmetscherkosten durch die pauschale Vergütung nicht möglich sei.

Betreuten eine Hörbehinderung, die eine Verständigung ohne Kenntnis der Gebärdensprache oder ohne einen Dolmetscher für Gebärdensprache unmöglich macht. Hier zeigt sich ein klarer Unterschied zwischen den Betreuungsfällen, die von Vereinsbetreuern geführt werden (1,15%), und jenen, die von Berufsbetreuern geführt werden (0,76%). Mit 86% haben die meisten Betreuer keinen Betreuungsfall, in dem ein Gebärdensprachdolmetscher benötigt wird (Abbildung 24). 10% der Betreuer brauchen für bis zu 5% ihrer Betreuten einen Gebärdensprachdolmetscher oder entsprechende Kenntnisse. Sehr wenige Betreuer (3%) brauchen für mehr als 5% ihrer Betreuungsfälle einen Gebärdensprachdolmetscher oder entsprechende Kenntnisse.

Abb. 24: Anteil der Betreuten, die Gebärdensprachdolmetscher benötigen



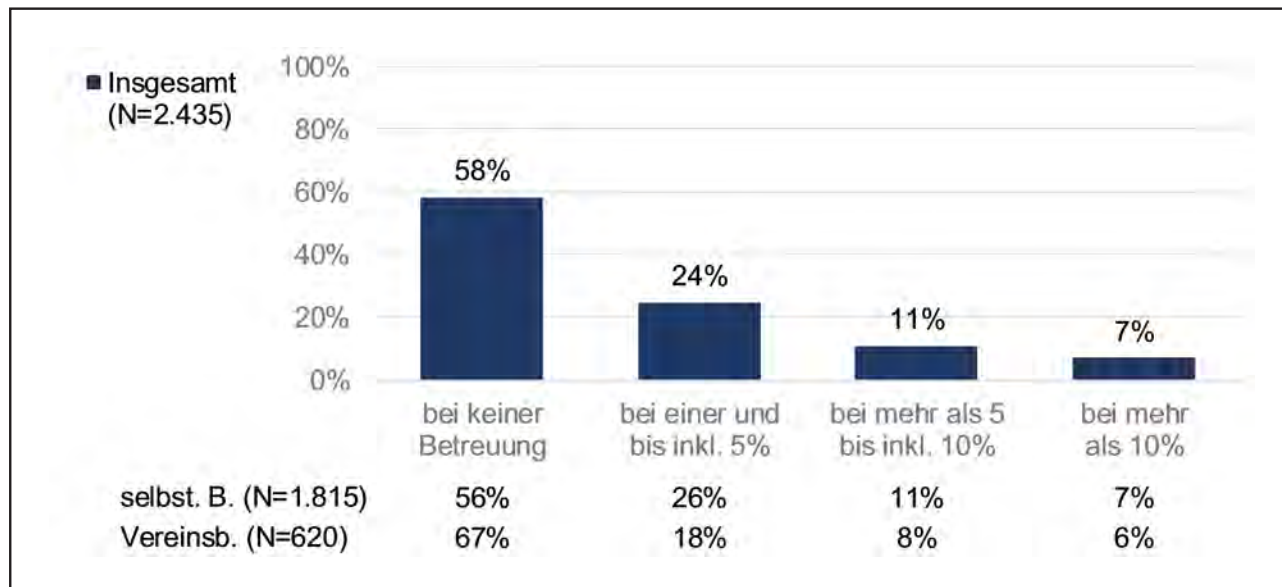
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Die Betreuer wurden auch danach gefragt, wie viele Betreute sich aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht in einfachem Deutsch verständigen können. Insgesamt trifft dieser Fall auf 3,04% der Betreuten zu. Vereinsbetreuer haben im Durchschnitt weniger Betreute mit mangelnden Deutschkenntnissen. Während Vereinsbetreuer für 2,36% ihrer Betreuten einen Dolmetscher oder die entsprechenden Sprachkenntnisse benötigen, brauchen selbstständige Berufsbetreuer dies im Durchschnitt bei 3,18% ihrer Betreuungsfälle. Die Mehrheit der Betreuer (58%) braucht für keine ihrer aktuell geführten Betreuungen einen Sprachdolmetscher oder Fremdsprachenkenntnisse (Abbildung 25). Ein knappes Viertel der Betreuer braucht dies bei mindestens einem Betreuungsfall und bis zu 5% der Fälle. Immerhin noch mehr als jeder zehnte Betreuer braucht bei mehr als 5% und bis zu 10% seiner Betreuungsfälle Fremdsprachenkenntnisse oder einen Sprachdolmetscher. 7% der Betreuer brauchen dies sogar in mehr als 10% ihrer Betreuungsfälle.

Viele Berufsbetreuer haben Fremdsprachenkenntnisse oder Kenntnisse der Gebärdensprache (Tabelle 12). So spricht die Mehrheit der Berufsbetreuer Englisch (79%), 18% sprechen Französisch, jeweils 6% Russisch oder Spanisch, 3% Italienisch und jeweils etwa 1% Türkisch, Polnisch oder Griechisch (Tabelle 12). Viele konnten diese Sprachkenntnisse in den letzten zwölf Monaten auch mindestens einmal in ihrer Tätigkeit als Berufsbetreuer einsetzen: Gut jeder vierte Berufsbetreuer hat in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal Englischkenntnisse eingesetzt. Bei den anderen Sprachen sind es wesentlich weniger, doch konnten von den Betreuern, die Türkisch oder Polnisch beherrschen, fast alle ihre Sprachkenntnisse auch nutzen. 3% der Berufsbetreuer haben Kenntnisse in einer Gebärdensprache, und 2% der Berufsbetreuer haben in den letzten zwölf Monaten eine Gebärdensprache für ihren Beruf eingesetzt. Bedeutende

Unterschiede bezüglich der Sprachkenntnisse oder dem Einsatz dieser Kenntnisse sind zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern nicht erkennbar.

Abb. 25: Anteil der Betreuten mit sehr geringen Deutschkenntnissen



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

69% der Berufsbetreuer bejahten die Frage, ob sie Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen gebraucht hätten, um mit ihren Betreuten besser kommunizieren zu können (N=2.287; Vereinsbetreuer: 71%, N=597; selbstständige Berufsbetreuer: 69%, N=1.690).

Neben den eigenen Fremdsprachenkenntnissen der Berufsbetreuer können auch Angehörige in manchen Fällen als Übersetzer dienen. Deshalb wurden die Berufsbetreuer auch gefragt, für wie viele ihrer Betreuten sie in den letzten zwölf Monaten tatsächlich Dolmetscher hinzuziehen mussten. Im Durchschnitt wurde bei 0,30% der Betreuten ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen. Bei den Vereinsbetreuern waren es mit 0,48% mehr als bei den selbstständigen Berufsbetreuern mit 0,27% der Betreuungsfälle. Die große Mehrheit der Betreuer (94%) brauchte in den letzten zwölf Monaten keinen Gebärdensprachdolmetscher (Abbildung 26). 5% der Betreuer benötigten bei mindestens einem Betreuten und maximal 5% ihrer Betreuungsfälle mindestens einmal einen Gebärdensprachdolmetscher. Eine Minderheit der Betreuer (2%) brauchte häufiger einen Gebärdensprachdolmetscher.

Sprachdolmetscher wurden im Durchschnitt bei 0,99% der Betreuungen hinzugezogen. Vereinsbetreuer mussten mit durchschnittlich 0,85% der Betreuungsfälle etwas seltener Sprachdolmetscher hinzuziehen als selbstständige Berufsbetreuer, bei denen dies in 1,01% der Fälle vorkam. 79% der Berufsbetreuer brauchten in den letzten zwölf Monaten keinen Sprachdolmetscher; entsprechend brauchten 21% der Betreuer – also ein gutes Fünftel – mindestens einmal einen Sprachdolmetscher, um mit Betreuten kommunizieren zu können (Abbildung 27). Von diesen brauchten die meisten (15%) in bis zu 5% ihrer Betreuungsfälle einen Sprachdolmetscher; einige (4%) brauchten in mehr als 5% und bis zu 10% einen Sprachdolmetscher; eine Minderheit von 1% der Betreuer brauchte bei mehr als 10% ihrer Betreuten in den letzten zwölf Monaten einen Sprachdolmetscher.

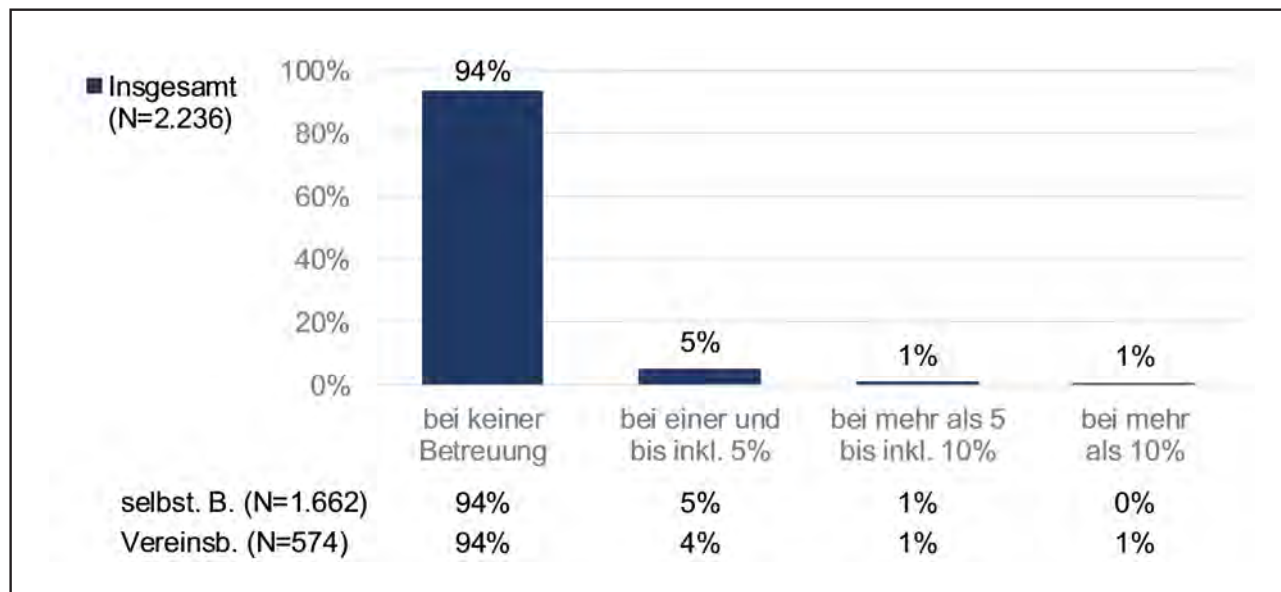
Tab. 12: Sprachkenntnisse und Sprachverwendung von Berufsbetreuern

	Insgesamt (N=2.408)		Vereinsb. (N=620)		selbst. B. (N=1.788)	
	Anteil „spricht Sprache“	Anteil „verwendete Sprache“	Anteil „spricht Sprache“	Anteil „verwendete Sprache“	Anteil „spricht Sprache“	Anteil „verwendete Sprache“
Englisch	79,2%	27,1%	80,6%	24,5%	78,9%	27,6%
Französisch	18,4%	3,7%	19,3%	3,0%	18,2%	3,9%
Russisch	6,0%	2,6%	5,1%	1,8%	6,1%	2,8%
Spanisch	5,5%	1,8%	6,3%	1,9%	5,3%	1,8%
Italienisch	2,8%	1,1%	2,7%	0,6%	2,9%	1,2%
Türkisch	1,2%	1,1%	0,9%	0,7%	1,2%	1,1%
Polnisch	0,8%	0,7%	1,0%	0,6%	0,8%	0,7%
Griechisch	0,7%	0,3%	0,3%	0,0%	0,8%	0,4%
Serbisch oder Kroatisch	0,3%	0,3%	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%
Arabisch	0,2%	0,1%	0,2%	0,0%	0,2%	0,2%
Farsi	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%
Bulgarisch	0,1%	0,1%	0,2%	0,0%	0,1%	0,1%
Hindi oder Urdu	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstige	5,4%	0,0%	4,9%	0,0%	5,4%	0,0%
Gebärdensprache (Deutsch oder andere)	3,0%	2,0%	2,5%	1,6%	3,1%	2,1%

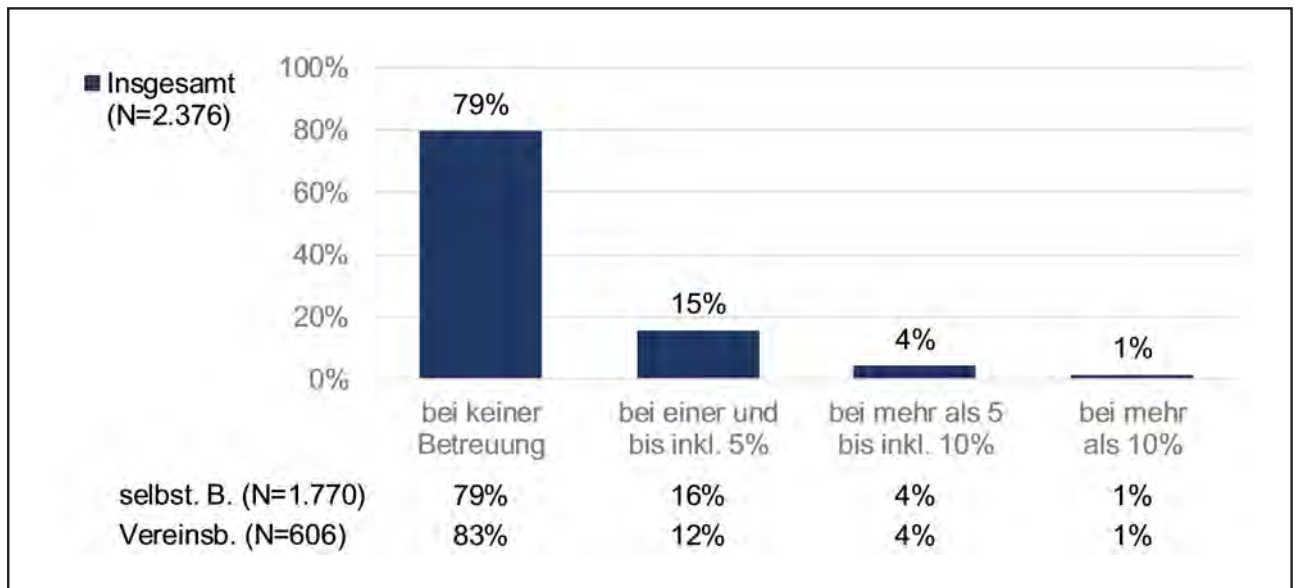
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Fragen: 1.) „Welche weiteren Sprachen beherrschen Sie neben Deutsch?“ – Mehrfachauswahl gemäß Tabelle;
 2.) Für jede gewählte Sprache: „Haben Sie ___ für die Kommunikation mit Betreuten in den letzten zwölf Monaten in mindestens einem Fall eingesetzt?“ – Antworten: Ja, Nein.

Abb. 26: Anteil der Betreuten, für die ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen wurde



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 27: Anteil der Betreuten, für die ein Sprachdolmetscher hinzugezogen wurde

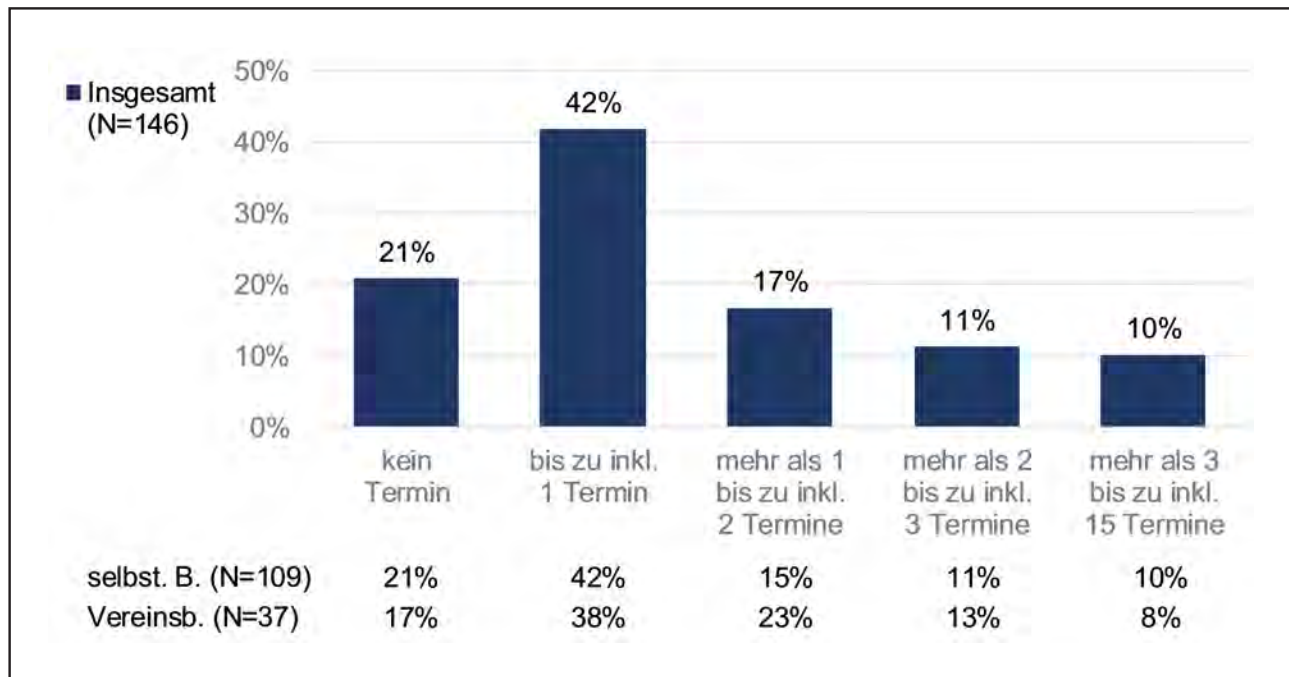
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Nun stellt sich noch die Frage, wie viele Termine mit Dolmetschern bei jenen Betreuten anfallen, für die ein Dolmetscher benötigt wird. Als jene, für die ein Dolmetscher benötigt wird, werden hier Betreute definiert, für die im letzten Jahr mindestens einmal ein Dolmetscher genutzt wurde. Bei den anderen Betreuten mit Hörbehinderung beziehungsweise mit geringen Deutschkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass es eine andere Lösung gibt. Entweder verfügt der Betreuer selbst über die entsprechenden Kommunikationsfähigkeiten, oder es gibt im Umfeld der Betreuten jemanden, der ehrenamtlich übersetzt, zum Beispiel einen Angehörigen oder Einrichtungsmitarbeiter.

Bei Betreuten, für die der Betreuer einen Gebärdensprachdolmetscher benötigt, fielen im letzten Quartal (zum Zeitpunkt der Befragung) im Durchschnitt 1,7 Termine an. Bei Vereinsbetreuern fielen im Durchschnitt mit 1,8 Terminen etwas mehr Termine an als bei den selbstständigen Berufsbetreuern mit 1,7 Terminen. Bei etwa einem Fünftel der Betreuer, die mindestens einen Betreuungsfall haben, bei dem sie einen Gebärdendolmetscher brauchen, fiel im letzten Quartal kein Termin mit Dolmetscher an (Abbildung 28). Mit 41% fielen bei den meisten bis zu einem Termin an. Bei jedem Zehnten war es bei mehr als drei und bis zu 15 Terminen notwendig, einen Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen.

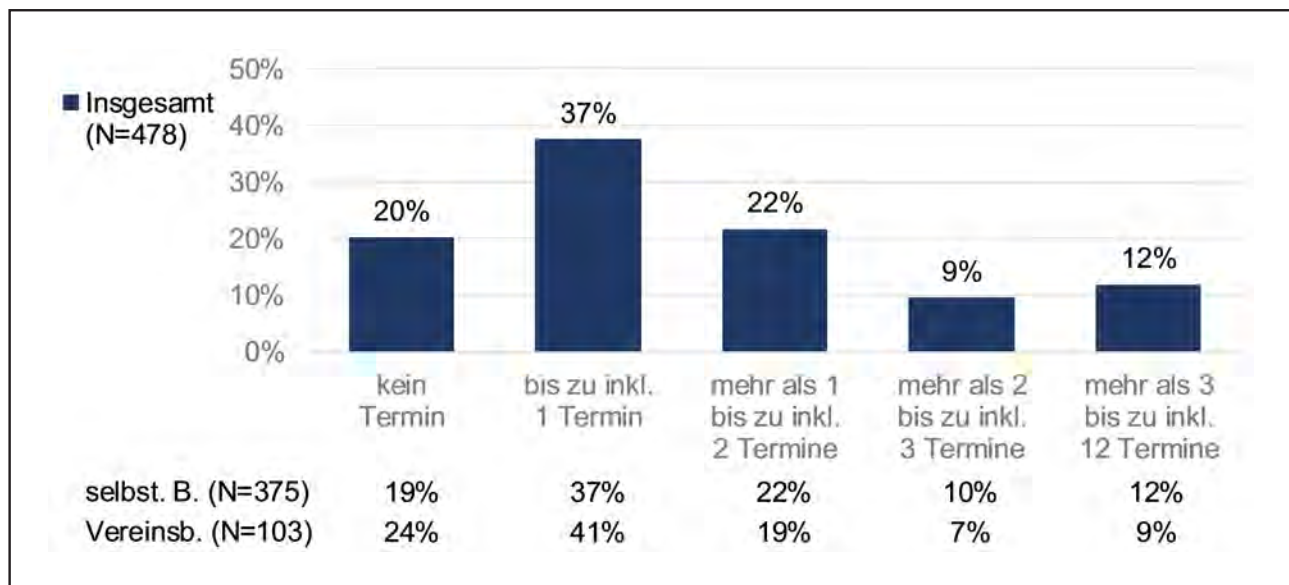
Bezüglich der Termine mit Sprachdolmetschern liegt der Gesamtdurchschnitt ebenfalls bei 1,7 Terminen pro Betreutem, der einen Sprachdolmetscher benötigt. Bei Sprachdolmetschern brauchen die Vereinsbetreuer in einem Quartal mit durchschnittlich 1,5 Terminen etwas weniger Unterstützung als die selbstständigen Berufsbetreuer, welche bei durchschnittlich 1,7 Terminen einen Sprachdolmetscher hinzuzogen. Auch bei Betreuten mit geringen Deutschkenntnissen zog die Mehrheit der Betreuer bei bis zu einem Termin einen Dolmetscher hinzu (Abbildung 29). Auch hier hatte ein Fünftel der Betreuer im letzten Quartal keinen Termin, bei dem ein Dolmetscher notwendig war. Etwas mehr als jeder Zehnte (12%) zog pro Betreutem mit Dolmetscherbedarf drei Mal und bis zu zwölf Mal einen Dolmetscher hinzu.

Abb. 28: Anzahl der Termine mit Gebärdensprachdolmetscher im letzten Quartal pro Betreutem, der einen Gebärdendolmetscher im letzten Jahr brauchte



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 29: Anzahl der Termine mit Sprachdolmetscher im letzten Quartal pro Betreutem, der einen Sprachdolmetscher im letzten Jahr brauchte



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

4.2 Rahmendaten aus der Befragung der ehrenamtlichen Betreuer

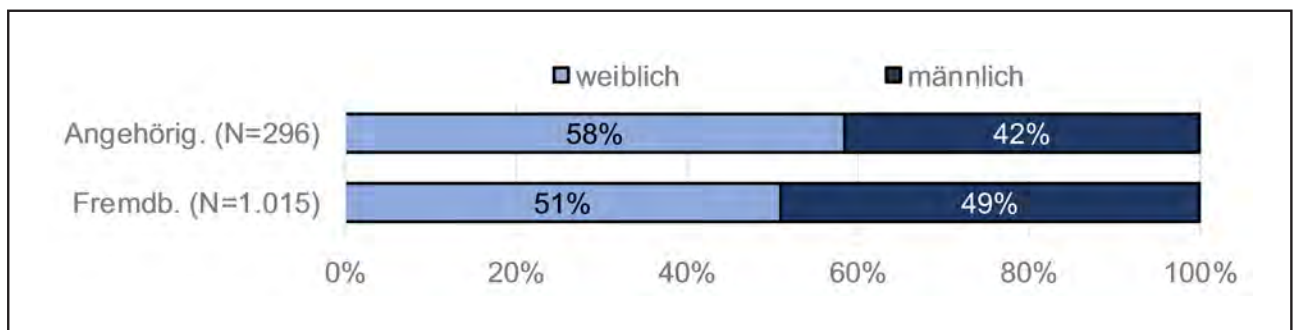
Auswertbare Daten liegen von insgesamt 1.324 Befragten vor, davon sind 23% Angehörigenbetreuer und 77% Fremdbetreuer. Die folgenden Auswertungen erfolgen jeweils separat für Angehörigen- und Fremdbetreuer, da davon auszugehen ist, dass sich diese beiden Betreuergruppen im Hinblick auf ihre Motivation zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung und damit

einhergehend auch hinsichtlich der persönlichen Ansprüche an die Betreuungsführung unterscheiden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass tatsächlich von den ehrenamtlichen Betreuern 92% Angehörige und 8% Fremdbetreuer sind (siehe Abschnitt 3.1.2); daher ist deren Relation in dieser Befragung nicht repräsentativ, was bei einer separaten Auswertung unschädlich ist, bei einer Gesamtauswertung aber zu einer Verzerrung führen würde.

4.2.1 Ehrenamtliche Betreuer nach soziodemografischen Merkmalen

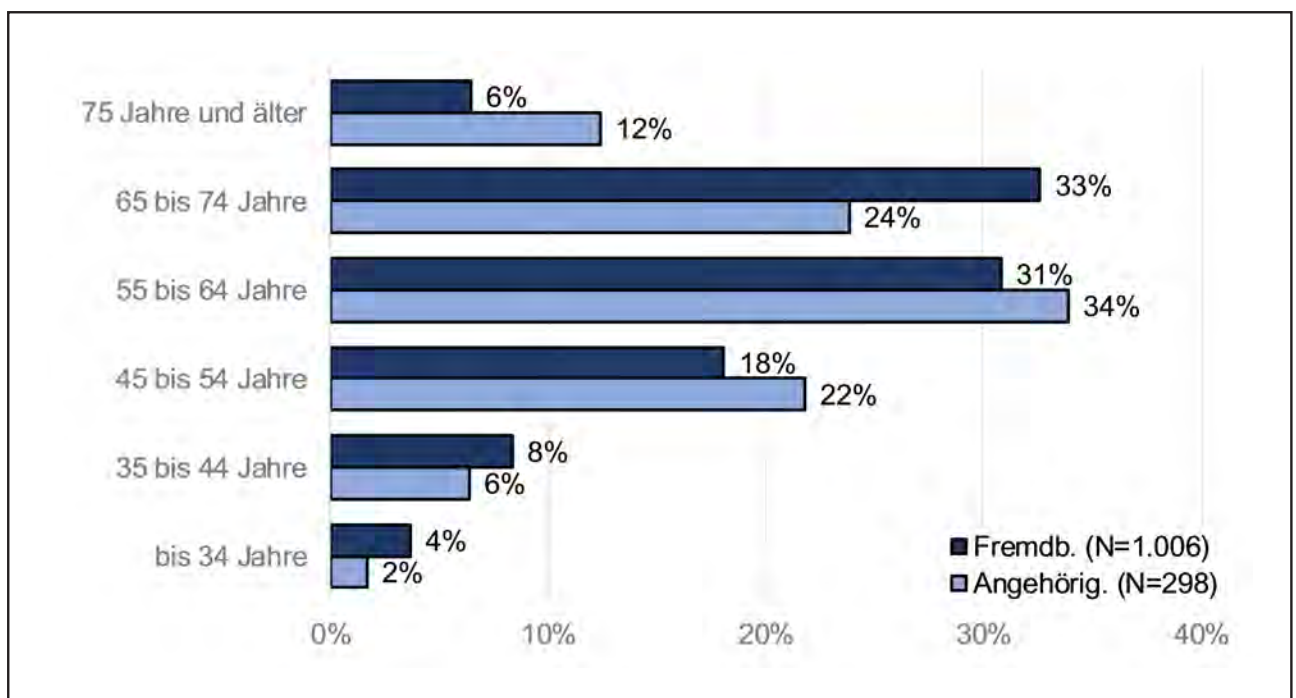
Bezogen auf das Geschlechterverhältnis gibt es kleinere Unterschiede zwischen den beiden Betreuergruppen: Der Frauenanteil unter den Angehörigenbetreuern ist mit 58% etwas höher als unter den Fremdbetreuern (51%) (Abbildung 30).

Abb. 30: Geschlecht der Betreuer



Quelle: Befragung vom ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Abb. 31: Alter der ehrenamtlichen Betreuer



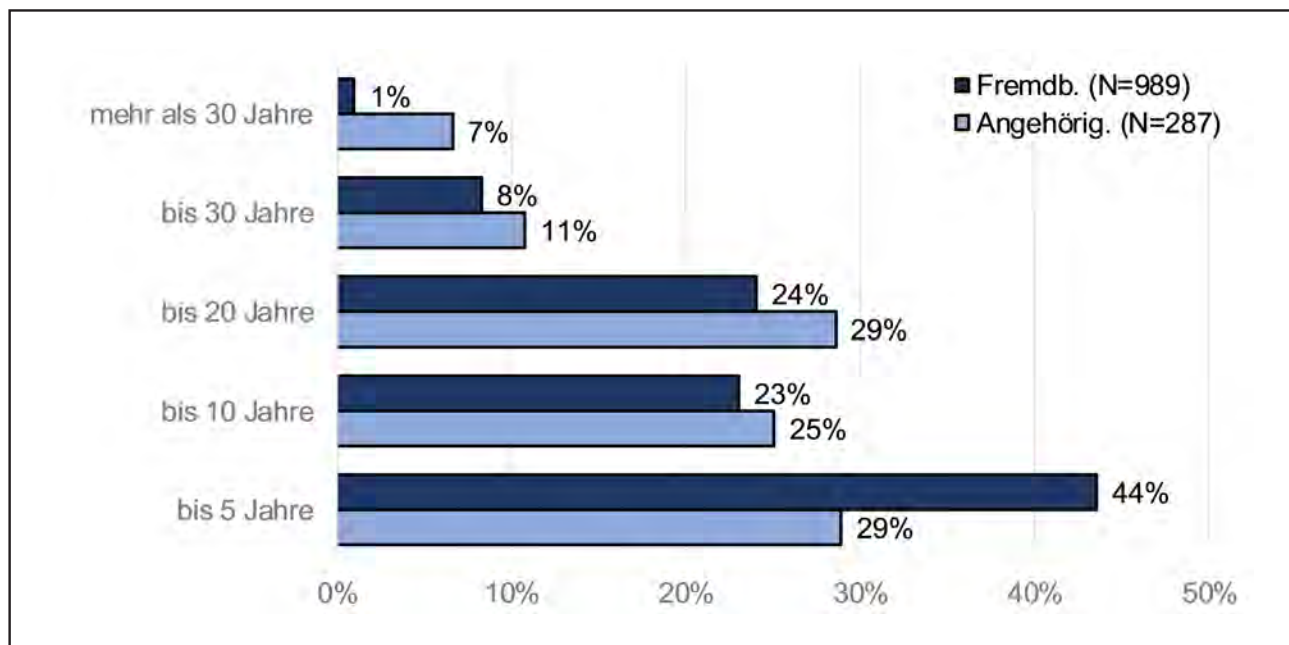
Quelle: Befragung vom ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Die Befragten sind im Durchschnitt 59,6 Jahre alt. Der jüngste Befragungsteilnehmer ist 24 Jahre alt und der Älteste 94 Jahre. Wesentliche Unterschiede zwischen Angehörigenbetreuern (60,6 Jahre) und Fremdbetreuern (59,3 Jahre) bestehen im Durchschnitt nicht. Der Großteil der Befragten ist über 45 Jahre alt, dies gilt für Angehörigen- und Fremdbetreuer gleichermaßen. Die Auswertung nach Altersgruppen zeigt auch, dass ein größerer Anteil der Fremdbetreuer

(33%) im Alter von 65 bis 75 Jahren ist als bei den Angehörigenbetreuern (24%). Dafür sind Angehörigenbetreuer mit einem Anteil von 12% häufiger im Alter von 75 oder mehr Jahren als Fremdbetreuer (6%) (Abbildung 31).

Die Angehörigenbetreuer sind mit durchschnittlich etwa elf Jahren drei Jahre länger als Betreuer tätig als die Fremdbetreuer mit etwa acht Jahren. Einige der Befragten sind seit weniger als einem Jahr als ehrenamtlicher Betreuer bestellt, wohingegen die längste angegebene Tätigkeitsdauer bei 52 Jahren liegt. Es zeigt sich, dass ein hoher Anteil der Fremdbetreuer (44%) seit weniger als fünf Jahren als Betreuer tätig ist, jeweils ein weiteres Viertel seit fünf bis zehn beziehungsweise seit zehn bis 20 Jahren. Unter den Angehörigenbetreuern ist der Anteil derer, die seit bis zu fünf Jahren als Betreuer tätig sind, mit 29% deutlich geringer. Stattdessen überwiegt der Anteil derer, die seit mehr als zehn Jahren als Betreuer bestellt sind. Immerhin 11% der Angehörigenbetreuer sind bereits seit bis zu 30 Jahren als Betreuer tätig und weitere 7% sogar seit mehr als 30 Jahren (Abbildung 32).

Abb. 32: Dauer der Betreuertätigkeit



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

4.2.2 Zeitaufwand für die Betreuungsführung

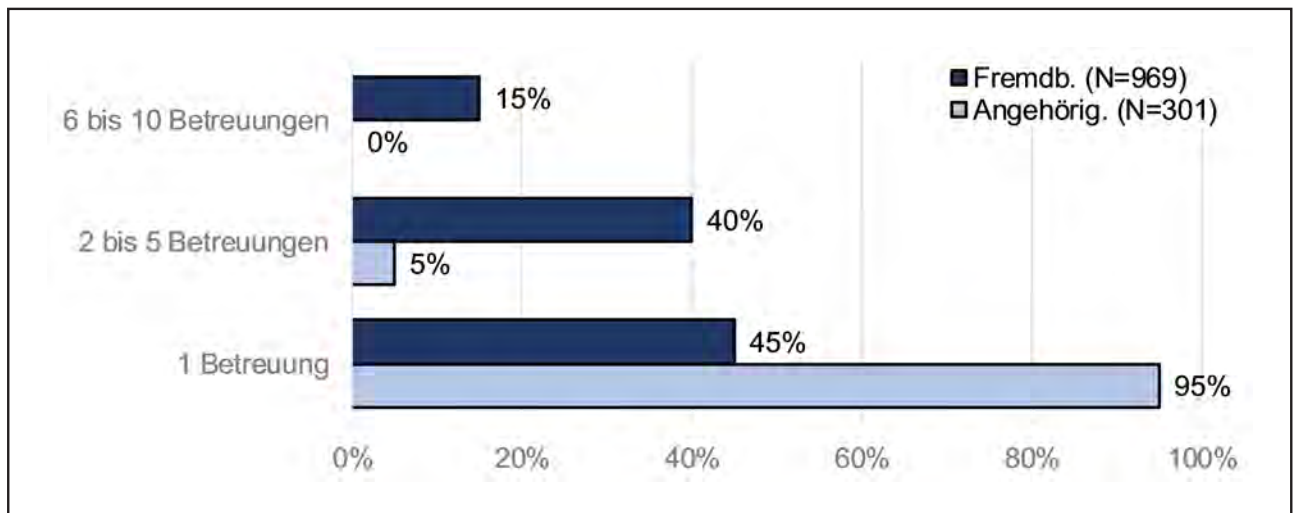
Im Hinblick auf die durchschnittliche Anzahl von etwa vier Stunden, die pro Woche für die ehrenamtliche Betreuungsführung insgesamt aufgewendet werden, zeigen sich große Unterschiede zwischen den einzelnen Befragten. Während einige ehrenamtliche Betreuer einen Zeitaufwand von weniger als einer Stunde pro Woche angeben, liegt die höchste Zeitangabe bei 50 Stunden pro Woche. Bezogen auf eine Betreuung beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand etwa 2,2 Stunden, wobei die maximal angegebene Stundenzahl noch immer bei 50 Stunden liegt und etwa 25% der Befragten mehr als zwei Stunden angeben. Denkbar ist, dass einige der befragten ehrenamtlichen Betreuer trotz des Hinweises im Fragebogen, dass nur der Zeitaufwand für die rechtliche Betreuung gemeint war, nicht eindeutig unterschieden haben zwischen Aufgaben, die ausschließlich in den Bereich der rechtlichen Betreuung fallen, und Aufgaben wie zum Beispiel pflegerische Versorgung, Beaufsichtigung und soziale Betreuung des Betreuten.

Auch zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuern unterscheidet sich der durchschnittlich erforderliche Zeitaufwand pro Betreuung deutlich. Dieser liegt bei Angehörigenbetreuern bei 4,6 Stunden und damit etwa drei Stunden höher als bei Fremdbetreuern, die einen Zeitaufwand von 1,6 Stunden angeben.⁶² Beschränkt man die Analysen auf diejenigen Betreuer, die einen wöchentlichen Arbeitsaufwand von maximal zehn Stunden pro Betreuung angeben, verringern sich die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen jedoch, und der durchschnittliche Zeitaufwand von Angehörigenbetreuern liegt bei 2,8 Stunden im Vergleich zu 1,5 Stunden bei Fremdbetreuern.⁶³

4.2.3 Strukturdaten zu den geführten Betreuungen

Die Befragten führen insgesamt 3.387 Betreuungen, davon werden 316 von Angehörigenbetreuern geführt und 3.071 von Fremdbetreuern. Im Durchschnitt führen Angehörigenbetreuer nur eine Betreuung, Fremdbetreuer mit bis zu zehn Betreuungen⁶⁴ führen im Durchschnitt 2,5 Betreuungen. Gruppiert nach der Anzahl der Betreuungen zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit der Angehörigenbetreuer (95%) nur eine Betreuung führt, weitere 5% führen mehrere (bis zu fünf) Betreuungen. Von den Fremdbetreuern führen 45% nur eine Betreuung, weitere 40% führen zwei bis fünf Betreuungen und 15% führen sechs bis zehn Betreuungen (Abbildung 33).

Abb. 33: Anzahl der geführten Betreuungen



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Im Hinblick auf das Geschlechterverhältnis gibt es keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Betreuten von Angehörigen- und Fremdbetreuern: Jeweils etwa 50% der Betreuten sind Frauen und die andere Hälfte sind Männer (Abbildung 34).

62 Fallzahlen: Angehörigenbetreuer N=260; Fremdbetreuer N=974.

63 Dieses Ergebnis ist dadurch bedingt, dass die Fallzahl der Angehörigenbetreuer deutlich niedriger ist als die der Fremdbetreuer. Daher fallen Extremwerte bei der Berechnung des arithmetischen Mittels bei den Angehörigenbetreuern deutlich stärker ins Gewicht.

64 Manche Fremdbetreuer gaben mehr als zehn Betreuungen an. Da bei mehr als zehn Betreuungen üblicherweise angenommen wird, dass es sich um eine berufsmäßige Betreuungsführung handelt (s.o. Abschnitt X), wurden diese nicht in die folgende Auswertung einbezogen, um eine Verzerrung der Ergebnisse zu vermeiden.

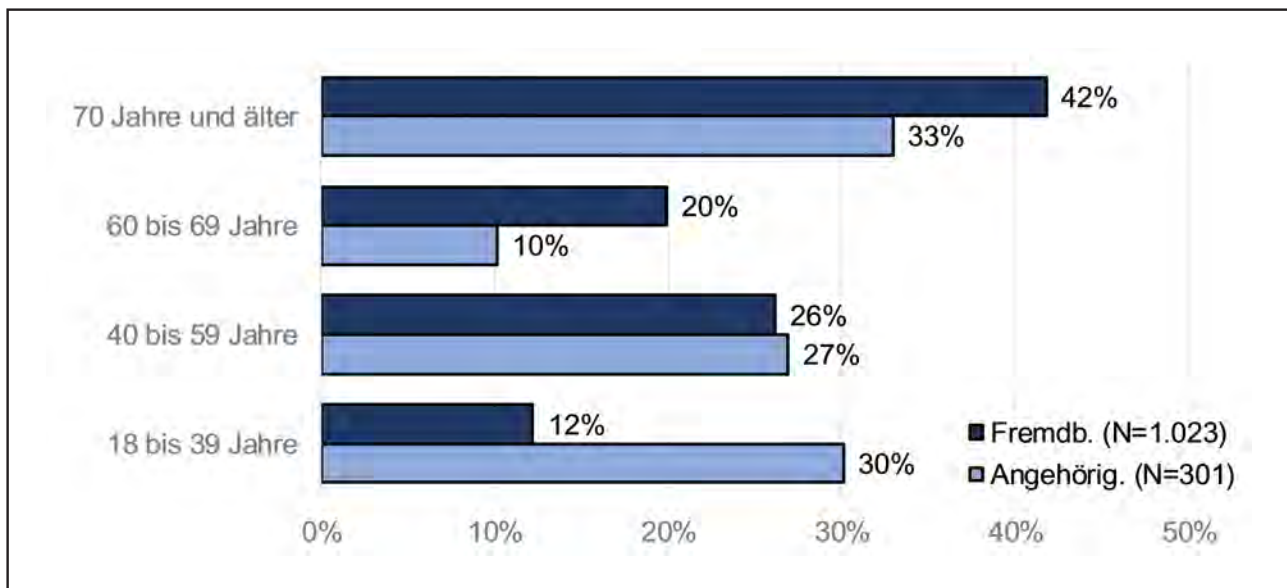
Abb. 34: Geschlecht der Betreuten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Ein hoher Anteil der betreuten Personen ist 70 Jahre oder älter, bei den Angehörigenbetreuern macht diese Gruppe 33% aller Betreuten aus und bei den Fremdbetreuern sogar 42%. 20% der Betreuten von Fremdbetreuern sind im Alter von 60 bis 69 Jahren, weitere 26% sind 40 bis 59 Jahre alt und im Alter von 18 bis 39 Jahren sind 12%. Von den Betreuten, die von Angehörigen betreut werden, sind dagegen nur 10% im Alter von 60 bis 69 Jahren, 27% im Alter von 40 bis 59 Jahren und 30% im Alter von 18 bis 39 Jahren. Insgesamt sind die Betreuten, die von Angehörigen betreut werden, damit deutlich jünger als die Betreuten von Fremdbetreuern (Abbildung 35).

Abb. 35: Alter der Betreuten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

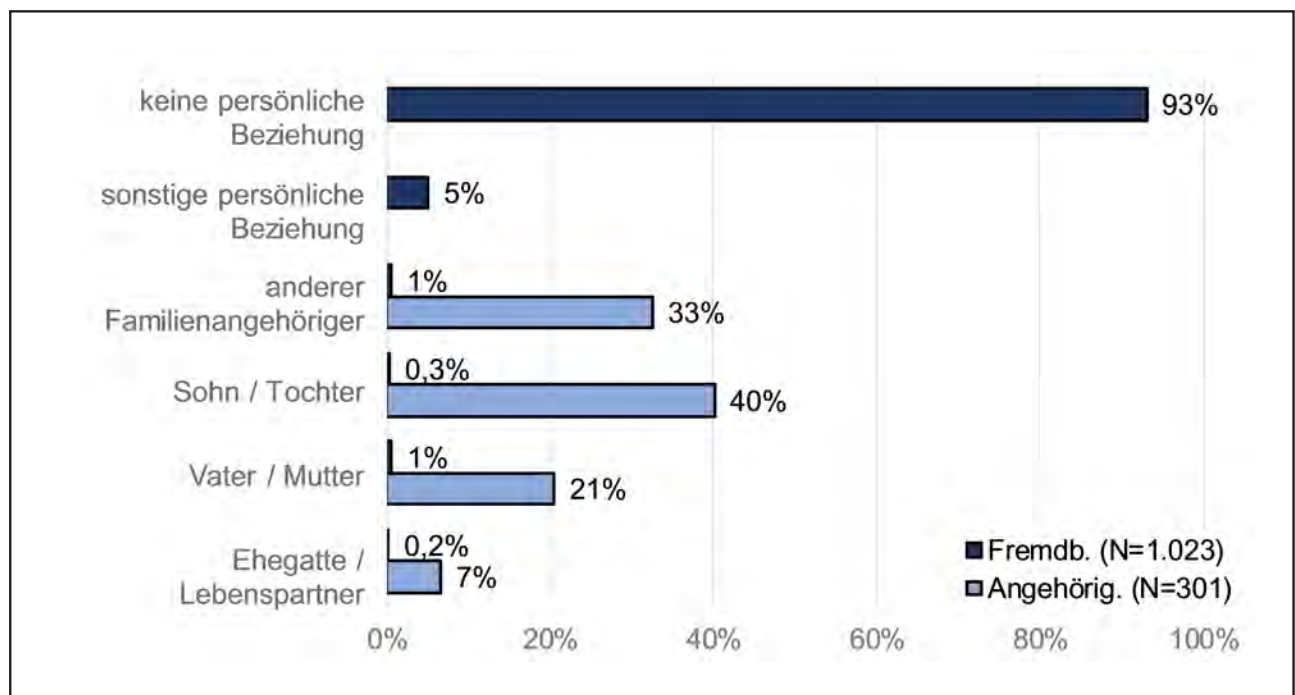
Abbildung 36 zeigt, in welcher Beziehung die Betreuer zu ihren Betreuten stehen. Die Mehrheit (93%) der Fremdbetreuer hatte vor Beginn der Betreuung keine persönliche Beziehung zum Betreuten, weitere 5% hatten eine nicht familiäre, aber persönliche Beziehung (zum Beispiel Freund, Nachbar, Kollege). Ein sehr geringer Anteil der Fremdbetreuer betreut außerdem einen Familienangehörigen.⁶⁵

Die Angehörigenbetreuer sind in 40% der Fälle für ihren Sohn oder ihre Tochter als Betreuer bestellt, weitere 21% übernehmen die Betreuung ihres Vaters oder ihrer Mutter und 7% die

⁶⁵ Betreuer, die sowohl einen Familienangehörigen betreuen als auch Nicht-Angehörige, werden als Fremdbetreuer gezählt. Ihr Anteil an den Betreuern insgesamt ist sehr gering.

des Ehegatten oder Lebenspartners. Die verbleibenden 33% stehen in einer sonstigen familiären Beziehung zu ihren Betreuten (zum Beispiel Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante). Die häufige Betreuung der eigenen Kinder ist ein möglicher Grund für die jüngere Altersstruktur der Betreuten von Angehörigenbetreuern. Die Ergebnisse lassen sich dahingehend interpretieren, dass jüngere Betreute in der Regel von ihren Eltern betreut werden, wohingegen Fremdbetreuer eher für ältere betreuungsbedürftige Personen bestellt werden, bei denen kein Familienangehöriger diese Aufgabe übernehmen kann oder möchte.

Abb. 36: Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

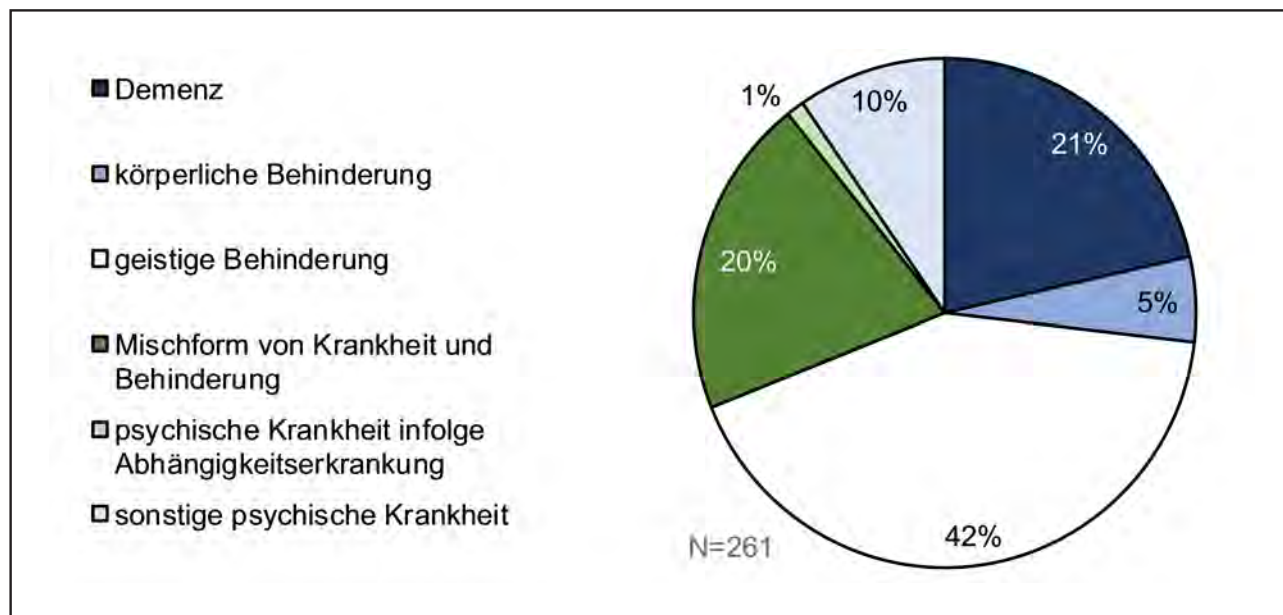
Abbildung 37 und Abbildung 38 zeigen den Grund für die Betreuerbestellung. Hierbei handelt es sich um zwei separate Abbildungen für Angehörigenbetreuer mit einem Betreuten und Fremdbetreuer mit mehreren Betreuten.⁶⁶

Bei den Angehörigenbetreuern mit einem Betreuten ist der häufigste Grund für die Betreuerbestellung das Vorliegen einer geistigen Behinderung (42%), gefolgt von einer Demenz oder einer Mischform von Krankheit und Behinderung (je etwa 20%). Eher selten sind eine psychische Krankheit infolge einer Abhängigkeitserkrankung (1%), eine sonstige psychische Krankheit (10%) oder eine körperliche Behinderung (5%).

Die Ursachenstruktur für die Bestellung von Fremdbetreuern mit mehreren Betreuten ist dagegen anders: Bei 24% der Betreuten ist ein Grund für die Betreuerbestellung eine Mischform von Krankheit und Behinderung, gefolgt von einer geistigen Behinderung (19%), einer Demenz (17%), einer körperlichen Behinderung (17%) und einer sonstigen psychischen Krankheit (16%). Eine psychische Krankheit infolge einer Abhängigkeitserkrankung ist mit 7% der seltenste Grund (Abbildung 38).

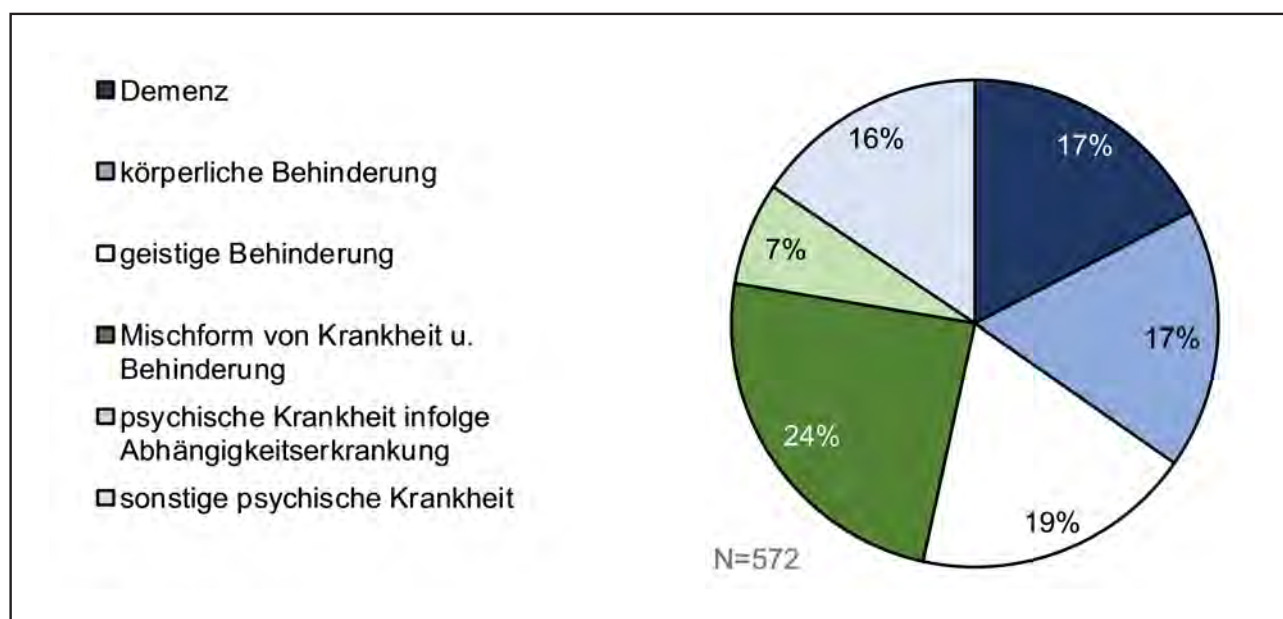
⁶⁶ Grund für die separate Darstellung ist, dass sich die Fragestellung je nach Anzahl der Betreuten unterscheidet. Bei Betreuern mit einem Betreuten wurde nach dem einen wichtigsten Grund für die Betreuerbestellung gefragt. Bei Betreuern mit mehreren Betreuten wurden die Befragten hingegen gebeten, die jeweilige Anzahl der Betreuten anzugeben, bei denen die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten einer von möglicherweise mehreren Gründen für die Betreuerbestellung war.

Abb. 37: Grund für die Betreuerbestellung – Angehörigenbetreuer mit einem Betreuten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Abb. 38: Grund für die Betreuerbestellung – Fremdbetreuer mit mehreren Betreuten



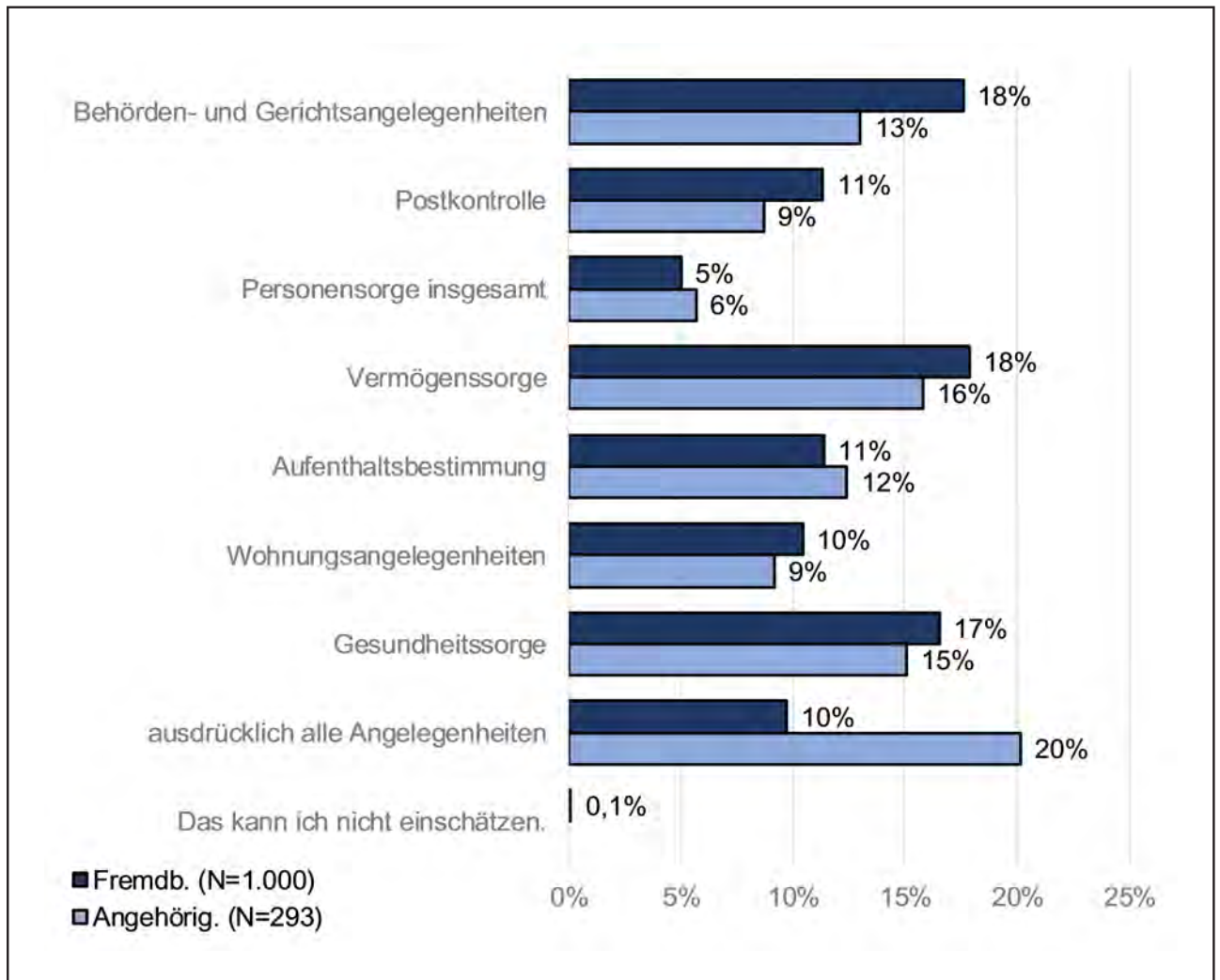
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Abbildung 39 zeigt, welche Aufgabenkreise den Betreuern übertragen wurden. Nach den Angaben der Befragten wurden ausdrücklich alle Angelegenheiten bei 20% der Betreuten der Angehörigenbetreuer übertragen,⁶⁷ bei den Fremdbetreuern beträgt dieser Anteil 10%. Behörden- und Gerichtsangelegenheiten wurden für 18% der Betreuten von Fremdbetreuern und für 13% der Betreuten von Angehörigenbetreuern übertragen. Bei den meisten anderen Aufgabenkreisen bestehen dagegen kaum Unterschiede zwischen den beiden Betreuergruppen: Relativ häufig ist bei 18% beziehungsweise 16% der Betreuten die Vermögenssorge übertragen,

⁶⁷ Angesichts des Anteils von 14% Betreuungen „in allen Angelegenheiten“, die die Berufsbetreuer angegeben haben (s.o. Abschnitt 4.1.6), erscheint dies recht hoch, was zum Teil auch an einem Missverständnis der Fragestellung liegen kann.

gefolgt von Gesundheitssorge (17% beziehungsweise 15%). Aufenthaltsbestimmung, Postkontrolle und Wohnungsangelegenheiten sind bei jeweils etwa 10% der Betreuten übertragen. Seltener gehört die Personensorge insgesamt zu den Aufgabenkreisen, bei 5% der Betreuten von Fremdbetreuern und bei 6% der Betreuten von Angehörigenbetreuern ist dies der Fall.

Abb. 39: Betreute nach übertragenen Aufgabenkreisen (Mehrfachnennung möglich)

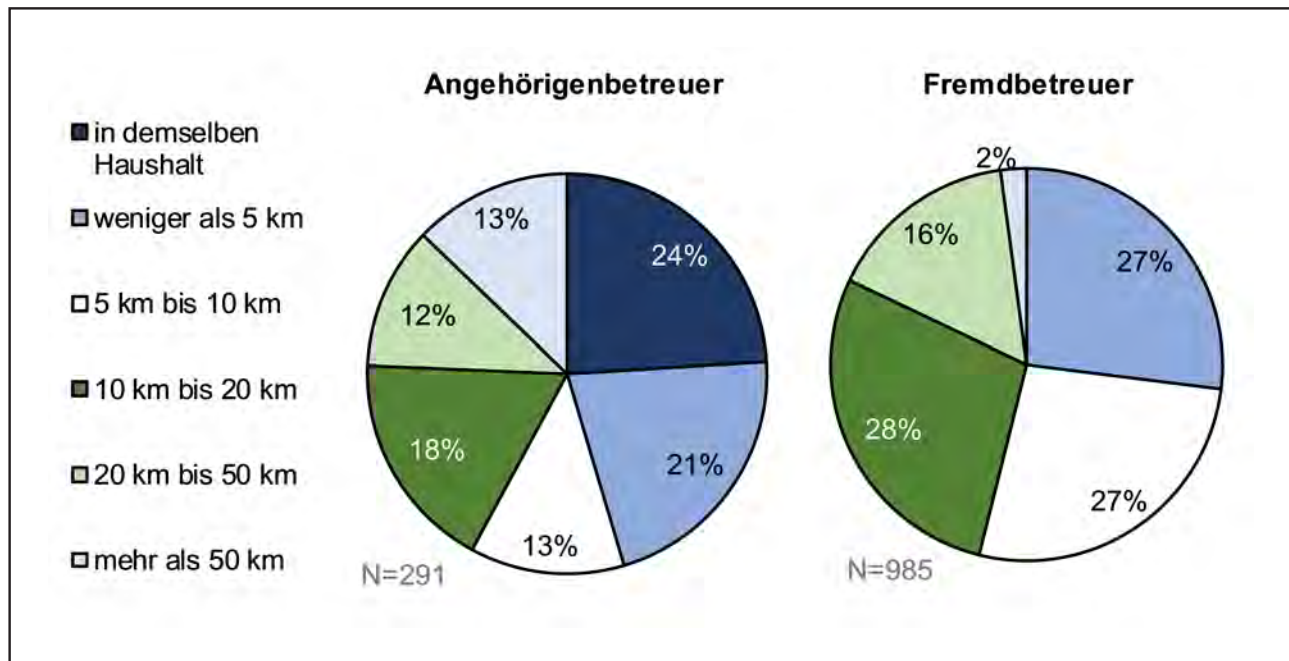


Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

24% der Betreuten von Angehörigenbetreuern leben in demselben Haushalt wie ihr Betreuer, 21% der Betreuten leben weniger als 5 km vom Wohnort des Betreuers entfernt und weitere 13% bis zu 10 km entfernt. Bei einem Teil der Betreuten müssen für ein persönliches Treffen dagegen größere Entfernung zurückgelegt werden: 18% der Betreuten leben bis zu 20 km vom Wohnort des Betreuers entfernt, 12% bis zu 50 km und die verbleibenden 13% sogar mehr als 50 km.

Fremdbetreuer werden dagegen überwiegend für Betreute in ihrer näheren Wohnumgebung bestellt: Jeweils etwa 30% der Betreuten leben weniger als 5 km, bis zu 10 km oder bis zu 20 km vom Wohnort des Betreuers entfernt. Bei 16% der Betreuten beträgt die Entfernung zum Wohnort des Betreuers 20 bis 50 km, und nur 2% leben mehr als 50 km entfernt (Abbildung 40).

Abb. 40: Betreute nach Entfernung zum Wohnort des Betreuers



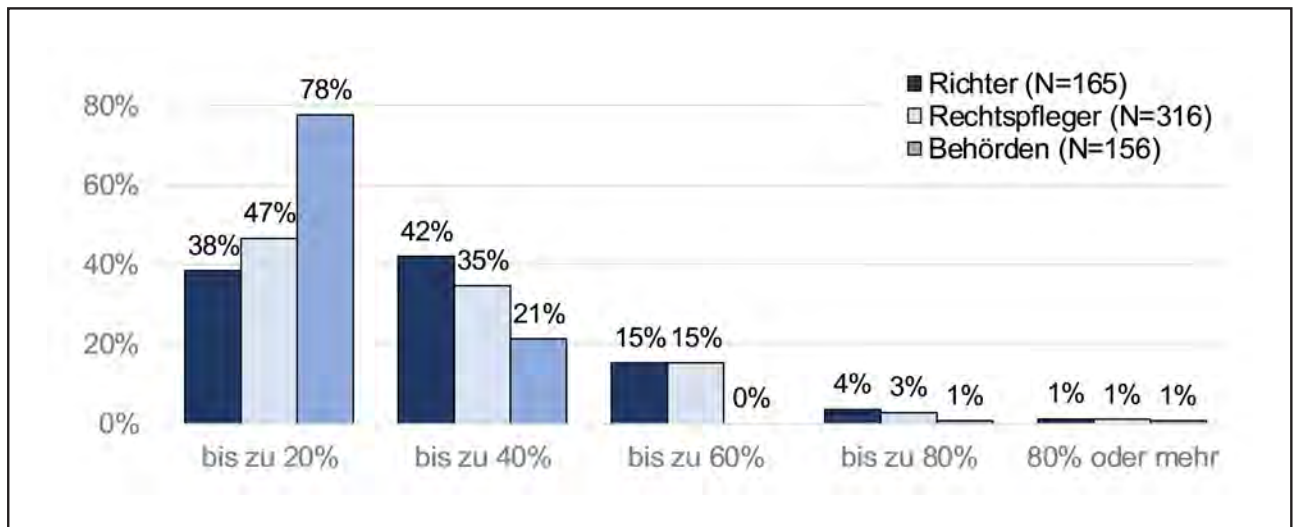
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

4.2.4 Potenzial zur Abgabe beruflich geführter Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer

Betreuungen sollen nur dann berufsmäßig geführt werden, wenn ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer nicht zur Verfügung steht (§ 1897 Absatz 6 Satz 1 BGB). Aufgrund des Vorrangs des Ehrenamts sind beruflich geführte Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer abzugeben, sofern sie für die Betreuungsführung geeignet sind (§ 1897 Absatz 6 Satz 2 BGB). Im Rahmen der Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung wurden die befragten Akteure um eine Einschätzung gebeten, welcher Anteil der derzeit beruflich geführten Betreuungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich an ehrenamtliche Betreuer ohne Qualitätseinbußen übergeben werden könnte.⁶⁸ Die befragten Akteure beantworteten dies sehr unterschiedlich. Die Mehrheit der Behörden (78%) gibt an, dass dies lediglich bei bis zu 20% der beruflich geführten Betreuungen möglich ist. Viele Rechtspfleger und Richter schätzen den Anteil der beruflich geführten Betreuungen, die an ehrenamtliche Betreuer übergeben werden könnten, dagegen deutlich höher ein. Etwa 40% der Richter und 35% der Rechtspfleger sind der Ansicht, dass bis zu 40% der beruflich geführten Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer abgegeben werden könnten. Jeweils 15% der Richter und Rechtspfleger sind sogar der Ansicht, dass bis zu 60% der beruflich geführten Betreuungen in ihrem Zuständigkeitsbereich ohne Qualitätseinbußen von ehrenamtlichen Betreuern übernommen werden könnten. Dieser Ansicht ist keiner der befragten Behördenvertreter (Abbildung 41).

⁶⁸ Wortlaut der Frage: „Bitte schätzen Sie: Welcher Anteil der derzeit in Ihrem Zuständigkeitsbereich beruflich geführten Betreuungen könnte grundsätzlich ohne Qualitätseinbußen in der Betreuungsführung an ehrenamtliche Betreuer übergeben werden (unter der Annahme, dass bei den zuständigen Stellen entsprechende Ressourcen für Gewinnung, Schulung und Begleitung zur Verfügung stünden)?“

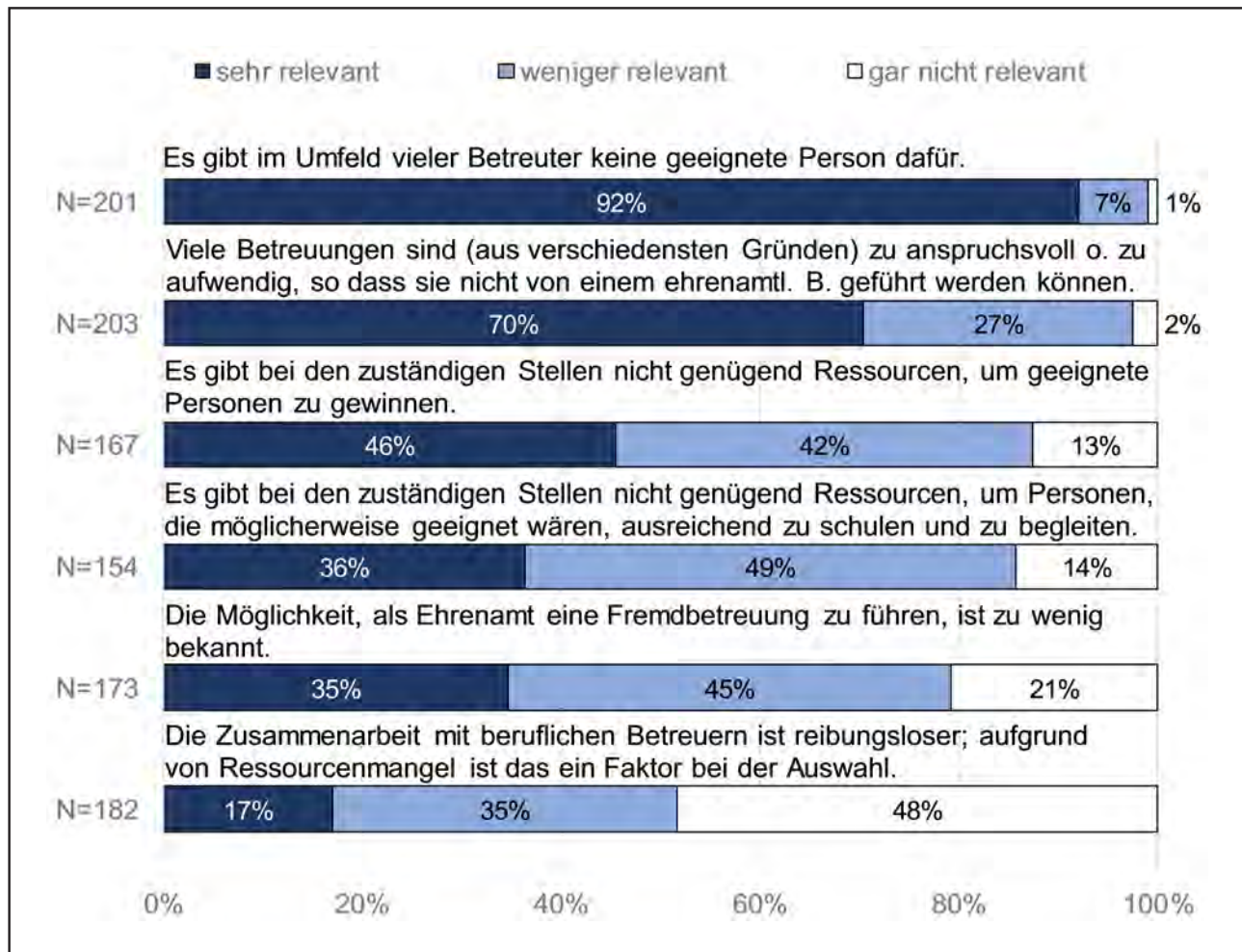
Abb. 41: Anteil der beruflich geführten Betreuungen, die ohne Qualitätseinbußen an ehrenamtliche Betreuer abgegeben werden könnten



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Die Gründe dafür, dass nicht mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden, können sowohl auf strukturelle Merkmale des Betreuungssystems als auch auf persönliche Umstände der Betreuten zurückgeführt werden. Als wichtigste Gründe geben die befragten Richter (Abbildung 42), Rechtspfleger (Abbildung 43) und Betreuungsbehörden (Abbildung 44) an, dass es im Umfeld vieler Betreuer keine geeignete Person für die Übernahme der rechtlichen Betreuung gibt oder dass viele Betreuungen zu anspruchsvoll oder aufwendig sind, sodass sie nicht von einem ehrenamtlichen Betreuer geführt werden können. An dritter Stelle wird genannt, dass nicht genügend Ressourcen der zuständigen Stellen vorhanden sind, um geeignete Personen zu gewinnen. Jeweils etwa die Hälfte der Richter und der Rechtspfleger hält dies für sehr relevant, von den Betreuungsbehörden meint dies dagegen nur etwa ein Drittel. Als weniger relevant schätzen die befragten Akteure mangelnde Ressourcen bei den zuständigen Stellen zur Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer ein. Auch die mangelnde Bekanntheit der Möglichkeit, eine ehrenamtliche Fremdbetreuung zu führen, wird überwiegend als weniger relevant oder gar nicht relevant bewertet. Die überwiegende Mehrheit der Richter und Betreuungsbehörden ist der Meinung, dass eine reibungslosere Zusammenarbeit mit beruflichen Betreuern eher kein wesentlicher Grund dafür ist, dass nicht mehr Betreuungen durch ehrenamtliche Betreuer geführt werden. Etwa ein Drittel der Rechtspfleger schätzt diesen Grund dagegen als sehr relevant ein.

Abb. 42: Warum nicht noch mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden – Einschätzung von Richtern



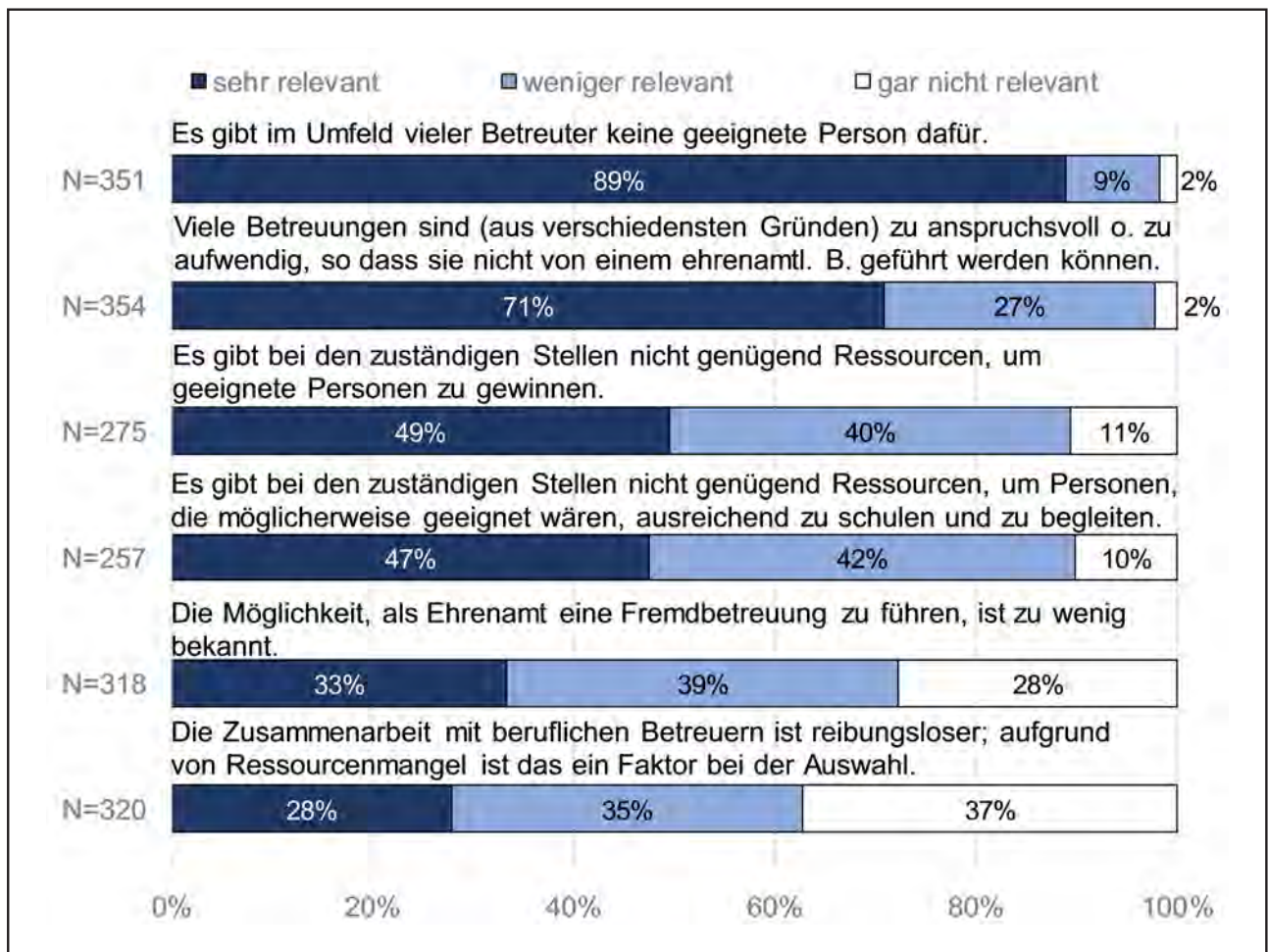
Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Die Betreuungsvereine arbeiten im Rahmen der Querschnittsarbeit eng mit ehrenamtlichen Betreuern zusammen, weshalb von ihnen eine besonders gute Kenntnis ehrenamtlicher Betreuungsführung zu erwarten ist. Sie wurden ebenfalls um eine Einschätzung der Relevanz verschiedener Gründe gebeten, warum nicht mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden.⁶⁹ Auch sie sehen als wichtigsten Grund an, dass viele Betreuungen zu anspruchsvoll oder zu aufwendig sind, sodass sie nicht von einem ehrenamtlichen Betreuer geführt werden können. Als fast ebenso wichtig wird eingeschätzt, dass die rechtliche Betreuung im Vergleich zu anderen möglichen Ehrenämtern wenig attraktiv erscheint. Ein von der Mehrheit der Betreuungsvereine als sehr relevant eingeschätzter Grund ist auch, dass es im Umfeld vieler Betreuer keine Person gibt, die zur Übernahme der Betreuung geeignet ist. Für etwa die Hälfte der Befragten sind auch unzureichende Ressourcen für die Gewinnung geeigneter Personen ein sehr relevanter Grund. Von der Mehrheit der Vereine als weniger relevant oder gar nicht relevant wird dagegen eingeschätzt, dass die Zusammenarbeit mit beruflichen Betreuern reibungsloser ist, was aufgrund von Ressourcenmangel ein Faktor bei der Auswahl von Betreuern sein könnte. Als weniger relevant oder gar nicht relevant werden von der Mehrheit der Betreuungsvereine auch mangelnde Ressourcen bei den zuständigen Stellen zur Schulung und Begleitung ehrenamtlicher

⁶⁹ Die vorgegebenen Antwortoptionen unterscheiden sich von denen, die den Richtern, Rechtspflegern und Betreuungsbehörden vorgelegt wurden. Daher sind die Ergebnisse nicht direkt mit denen der anderen befragten Akteure vergleichbar und werden separat dargestellt.

Betreuer genannt. Entsprechendes gilt für die mögliche Begründung, dass viele ehrenamtliche Betreuer nur zeitweise ehrenamtlich tätig sind und stattdessen Berufsbetreuer werden wollen. Eine mangelnde Bekanntheit der Möglichkeit, eine Fremdbetreuung als Ehrenamt zu führen, wird ebenfalls als ein eher unwichtiger Grund eingeschätzt (Abbildung 45).

Abb. 43: Warum nicht noch mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden – Einschätzung von Rechtspflegern



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

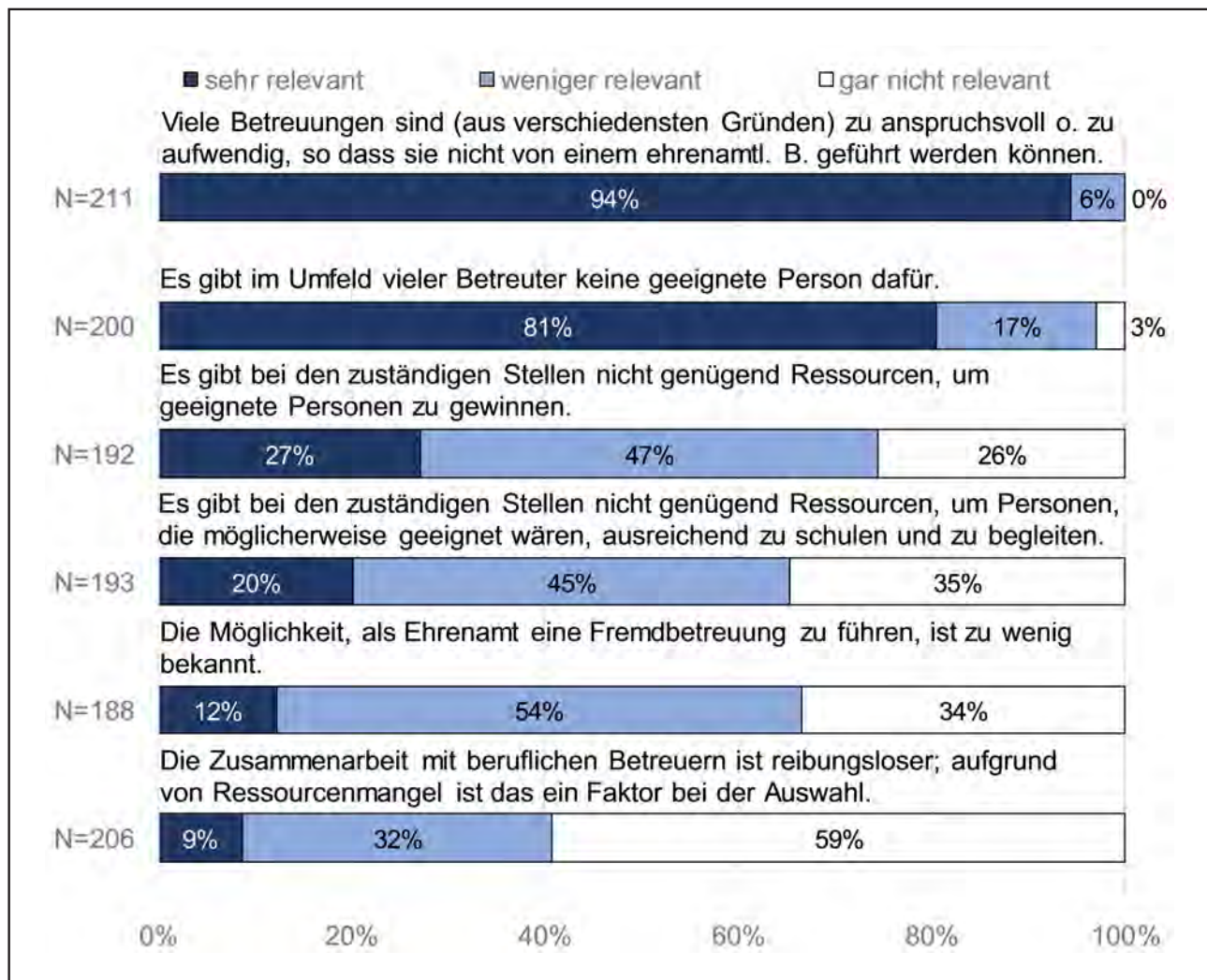
Über die vorgegebenen Antwortoptionen hinaus nennen viele der Befragten weitere Gründe dafür, dass nicht mehr beruflich geführte Betreuungen in ein Ehrenamt überführt werden können. Häufig wird hierbei die Einschätzung geäußert, dass die Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement grundsätzlich nur gering sei. Wie oben bereits deutlich wurde, ist das Ehrenamt des rechtlichen Betreuers nach Einschätzung der befragten Akteure aus verschiedenen Gründen wenig attraktiv. Zu den genannten Gründen hierfür zählen:

- Unzureichende Gewinnung, Aufklärung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern
- Unattraktive Aufwandsentschädigung in Anbetracht des hohen zeitlichen Aufwands
- Zu hohe Ansprüche von Seiten der Amtsgerichte oder Betreuungsbehörden
- Abschreckende Wirkung der Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht
- Große Verantwortung (auch Haftung im Falle von Fehlentscheidungen)

4 Rahmeninformationen zur rechtlichen Betreuung in Deutschland

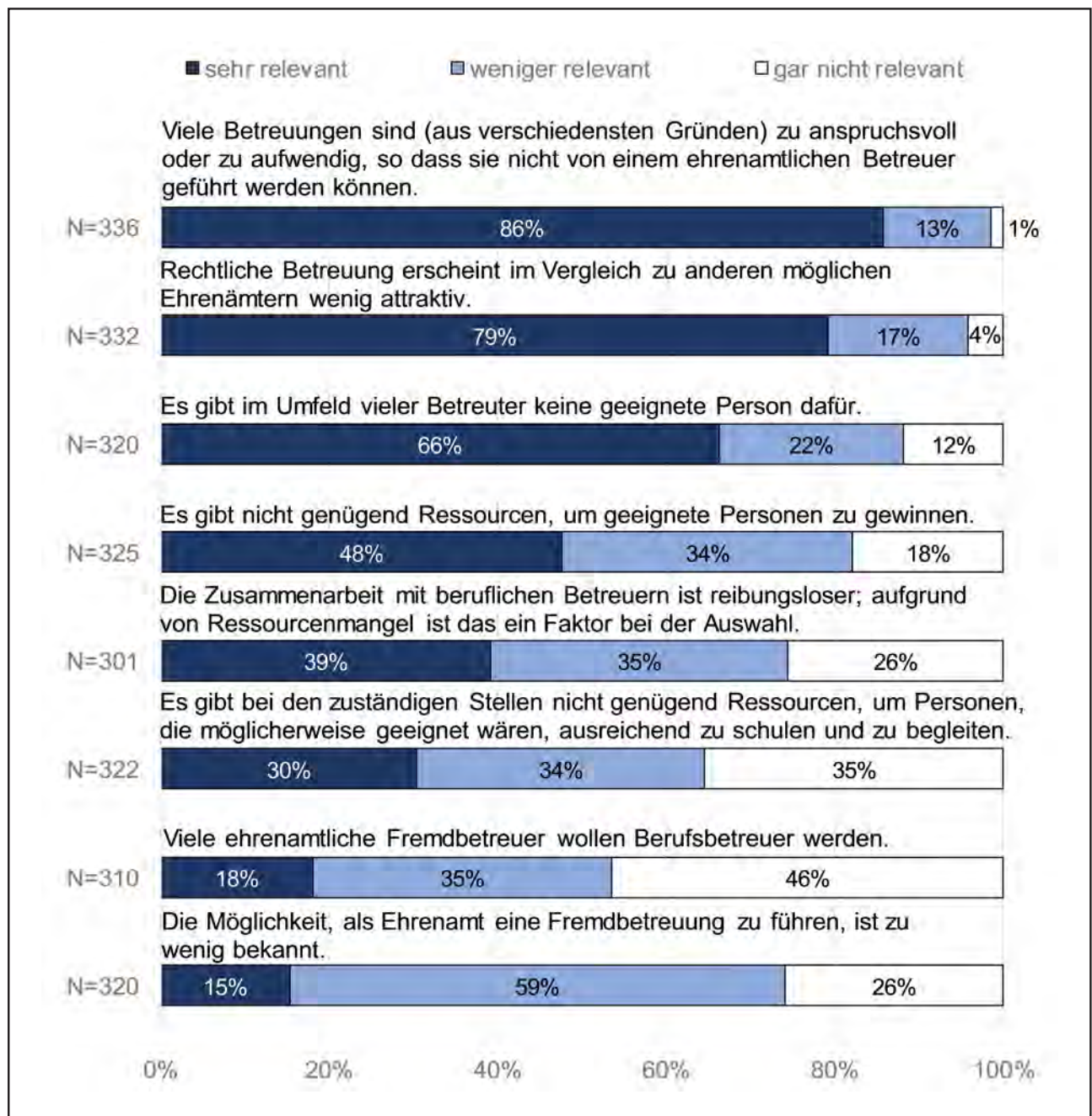
Darüber hinaus werden die Gründe dafür, dass nicht mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden, in einer mangelnden „Abgabebereitschaft“ seitens der beruflichen Betreuer gesehen. Diese regen nach Einschätzung der befragten Akteure einen Wechsel häufig nicht an, und auch die Betreuungsgerichte prüfen diese Möglichkeit nicht systematisch. Eine Überführung von beruflich geführten Betreuungen, die einen geringen Zeitaufwand erfordern, in eine ehrenamtliche Betreuung wird von vielen Befragten als nicht zumutbar für die Berufsbetreuer angesehen. Würden diese nur noch die zeitintensiven Betreuungen übertragen bekommen, wäre dies aus Sicht einiger Befragter mit der im Jahr 2005 eingeführten Pauschalierung der Vergütung, die auf der Idee einer „Mischkalkulation“ basiert, nicht zu vereinbaren. Gegen die Übernahme einer bestehenden beruflich geführten Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer wird darüber hinaus argumentiert, dass ein solcher Wechsel bei vielen langjährig bestehenden Betreuungen aufgrund der oftmals sehr vertrauensvollen Beziehung zwischen Betreutem und Betreuer nicht zumutbar oder von den Betreuten explizit nicht gewünscht sei.

Abb. 44: Warum nicht noch mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden – Einschätzung von Betreuungsbehörden



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Abb. 45: Warum nicht noch mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden – Einschätzung von Betreuungsvereinen



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Die Befragten nennen auch notwendige Bedingungen dafür, dass das vorhandene Potenzial von ehrenamtlichen Betreuern voll ausgeschöpft werden könnte. Die Antworten lassen sich im Wesentlichen den folgenden Kategorien zuordnen:

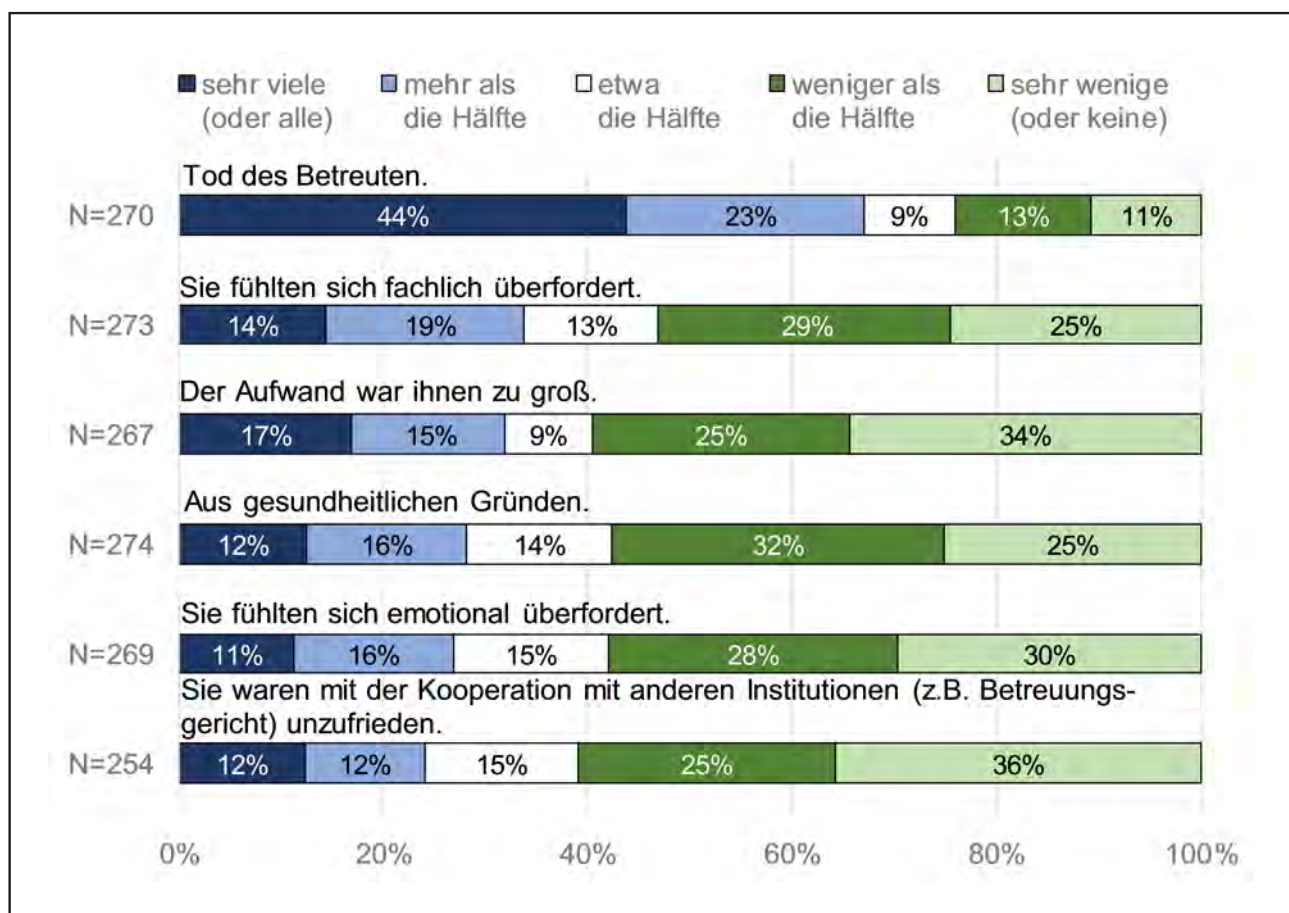
- Behebung des Ressourcenmangels bei den Betreuungsgerichten und -behörden
- Mehr finanzielle Ressourcen für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine
- Gezielte, auch überörtliche Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Ehrenamtes
- Einrichtung kontinuierlicher Beratungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Betreuer (zum Beispiel Rechtsberatungsstellen, feste Sprechstunden beim Betreuungsgericht)

4 Rahmeninformationen zur rechtlichen Betreuung in Deutschland

- Reduzierung des bürokratischen Aufwandes für ehrenamtliche Betreuer, weniger Kontrolle durch das Betreuungsgericht
- Allgemeine Förderung des Ehrenamtes (zum Beispiel Freistellung durch den Arbeitgeber)

Wie oben beschrieben, ist es für die Qualität der Betreuung ebenfalls ausschlaggebend, dass sich durch den langfristigen Kontakt zwischen Betreutem und Betreuer ein vertrauensvolles Verhältnis entwickeln kann. Wenn ehrenamtliche Betreuer ihre Tätigkeit wieder aufgeben, unterscheiden sich die Gründe hierfür nach Einschätzung der Betreuungsvereine zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuern. Bei Angehörigenbetreuern ist der Tod des Betreuten der mit Abstand wichtigste Grund für das Ende einer Betreuung. Mit einigem Abstand und von den Betreuungsvereinen als mehr oder weniger gleich relevante Gründe werden eingeschätzt: fachliche Überforderung der Betreuer; ein zu hoher Aufwand für die Betreuungsführung; gesundheitliche Gründe; emotionale Überforderung sowie Unzufriedenheit mit der Kooperation mit anderen Institutionen (zum Beispiel Betreuungsgericht) (Abbildung 46).

Abb. 46: Gründe für die Beendigung einer ehrenamtlichen Betreuung bei Angehörigenbetreuern – Einschätzung von Betreuungsvereinen

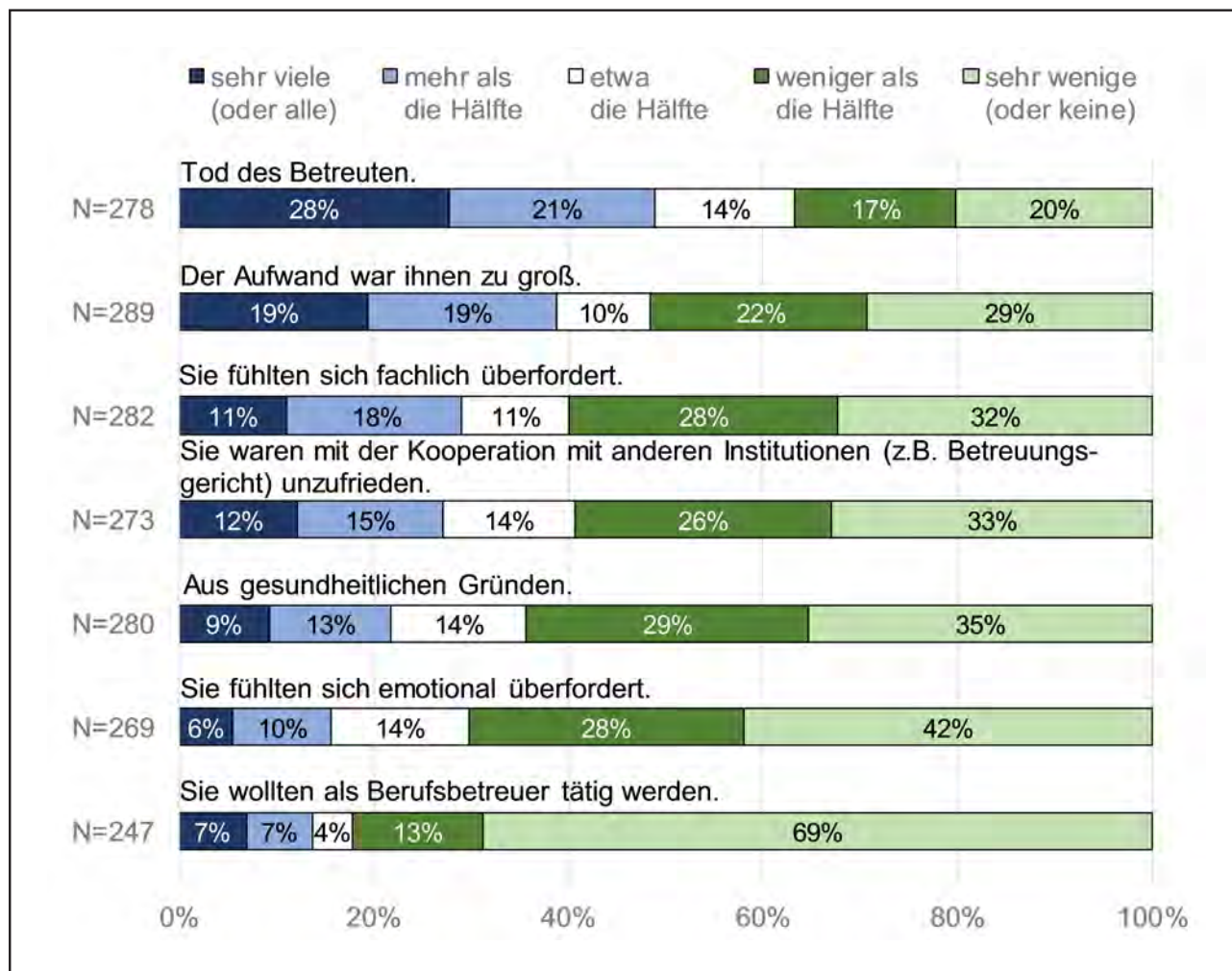


Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Wenn die Tätigkeit von ehrenamtlichen Fremdbetreuern beendet wurde, ist laut Einschätzung der Betreuungsvereine ebenfalls der Tod des Betreuten der mit Abstand wichtigste Grund hierfür. Auch ein zu großer Aufwand zählt zu den Gründen, die für die meisten Betreuungen als zutreffend eingeschätzt werden. Fachliche Überforderung und Unzufriedenheit mit der Kooperation mit anderen Institutionen wie zum Beispiel dem Betreuungsgericht rangieren auf dem dritten beziehungsweise vierten Platz der relevantesten Gründe. Als weniger häufig werden gesundheitliche Gründe oder emotionale Überforderung der Betreuer eingeschätzt. Eher selten

erfolgt die Beendigung einer ehrenamtlichen Betreuung, weil die betreffende Person als Berufsbetreuer tätig werden will (Abbildung 47).

Abb. 47: Gründe für die Beendigung einer ehrenamtlichen Betreuung bei Fremdbetreuern – Einschätzung von Betreuungsvereinen



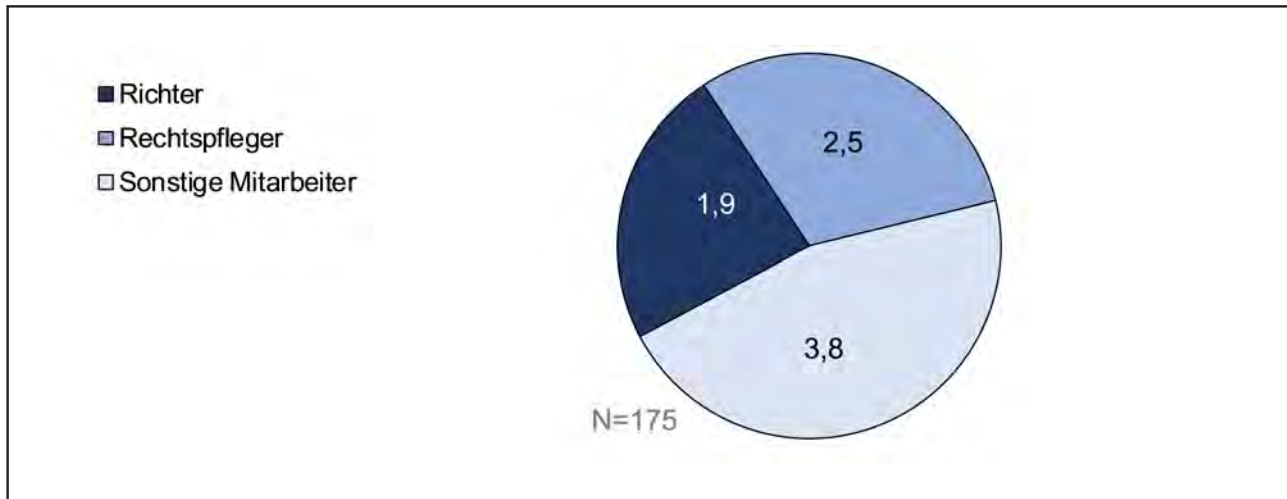
Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

4.3 Rahmendaten aus den Befragungen von Richtern, Rechtspflegern und Gerichtsverwaltungen

4.3.1 Personelle Besetzung der Betreuungsgerichte

Nach Angaben der Gerichtsverwaltungen verfügt ein Betreuungsgericht über durchschnittlich 13,3 Personalstellen, davon 3,5 Richter, 4,5 Rechtspfleger und 5,3 sonstige Mitarbeiter. Rechnet man diese Personalstellen auf Vollzeitstellen um, so ergibt sich folgendes Bild: In einem Betreuungsgericht (N=175) sind durchschnittlich 8,3 Vollzeitstellen besetzt, davon entfallen 1,9 Stellen auf Richter (24%), 2,5 Stellen auf Rechtspfleger (30%) und 3,8 Stellen auf Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Serviceeinheit (46%).

Abb. 48: Personalbesetzung eines Betreuungsgerichts (in Vollzeitstellen)



Quelle: Befragung von Gerichtsverwaltungen, ISG 2016

Der Vergleich mit der früheren Studie des ISG ergibt, dass zehn Jahre zuvor 1,6 Vollzeitstellen von Richtern und 1,8 Vollzeitstellen von Rechtspflegern besetzt waren (Köller/Engels 2009, Seite 203 f.); demgegenüber sind die Personalkapazitäten der Richter um 22% und die der Rechtspfleger um 40% pro Betreuungsgericht gestiegen.

4.3.2 Arbeitsumfang und Fallbelastung

Die Richter und Rechtspfleger wurden um grundsätzliche Angaben zu ihrer Arbeitssituation gebeten. Sie wurden gefragt, für wie viele Betreuungsverfahren sie zuständig sind, welche Stellenanteile auf Betreuungssachen entfallen und wie viele Jahre sie bereits als Richter oder Rechtspfleger mit Betreuungssachen betraut sind.

Die befragten Richter sind im Mittel für 725 Betreuungsverfahren zuständig. Dabei handelt es sich um die Anzahl der Verfahren, in denen ein Betreuer bereits bestellt ist oder in denen geprüft wird, ob eine Betreuung einzurichten ist. Jene, die dazu Angaben machen konnten, sind dabei im Schnitt für 613 eingerichtete Betreuungen verantwortlich. Der Anteil der eingerichteten Betreuungen an den Betreuungsverfahren beträgt im Durchschnitt 88%.⁷⁰ Die Rechtspfleger sind im Durchschnitt für 599 Betreuungsverfahren und darunter für 574 eingerichtete Betreuungen zuständig. Bei den Rechtspflegern liegt der Anteil der eingerichteten Betreuungen an den Betreuungsverfahren bei 95%.⁷¹ So gut wie alle Gerichtsverwaltungen, die an der Umfrage teilnahmen, konnten Auskunft über die Anzahl der bei ihrem Gericht anhängigen Betreuungsverfahren geben, deren Mittelwert liegt bei 2.272 (N=200). Allerdings konnten nur 93 von 209 Verwaltungen die Anzahl der eingerichteten Betreuungen angeben, welche bei diesen im Schnitt 1.987 beträgt. Der Anteil der eingerichteten Betreuungen an den Betreuungsverfahren liegt gemäß jenen Gerichtsverwaltungen, die beide Zahlen angeben konnten, bei 99% (N=89).

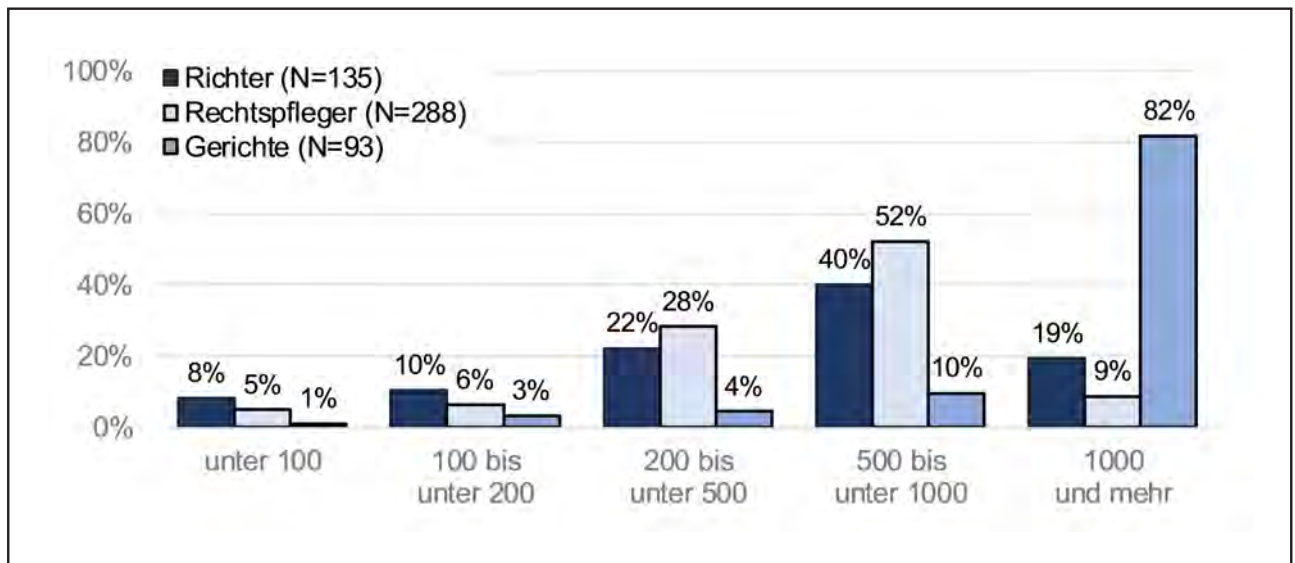
Abbildung 49 stellt dar, wie sich die Anzahl der eingerichteten Betreuungen bei Richtern, Rechtspflegern oder den Gerichten insgesamt nach Auskunft der Verwaltungen verteilt. Die meisten Gerichte (82%) sind für 1.000 und mehr eingerichtete Betreuungen verantwortlich. Die Mehrheit der Richter (40%) und auch der Rechtspfleger (52%) verantwortet dabei zwischen 500 und 1.000 eingerichtete Betreuungen. Ein jeweils nicht unwesentlicher Anteil von 19% der Richter

⁷⁰ Manche Richter konnten Angaben zu ihren Betreuungsverfahren machen (N=164), manche zu den eingerichteten Betreuungen (N=135) und manche zu beidem (N=129).

⁷¹ Manche Rechtspfleger konnten Angaben zu ihren Betreuungsverfahren machen (N=321), manche zu den eingerichteten Betreuungen (N=288) und manche zu beidem (N=275).

und 9% der Rechtspfleger ist sogar für 1.000 oder mehr Betreuungen verantwortlich, was selbst im Rahmen einer Vollzeitstelle eine starke Belastung darstellen dürfte.

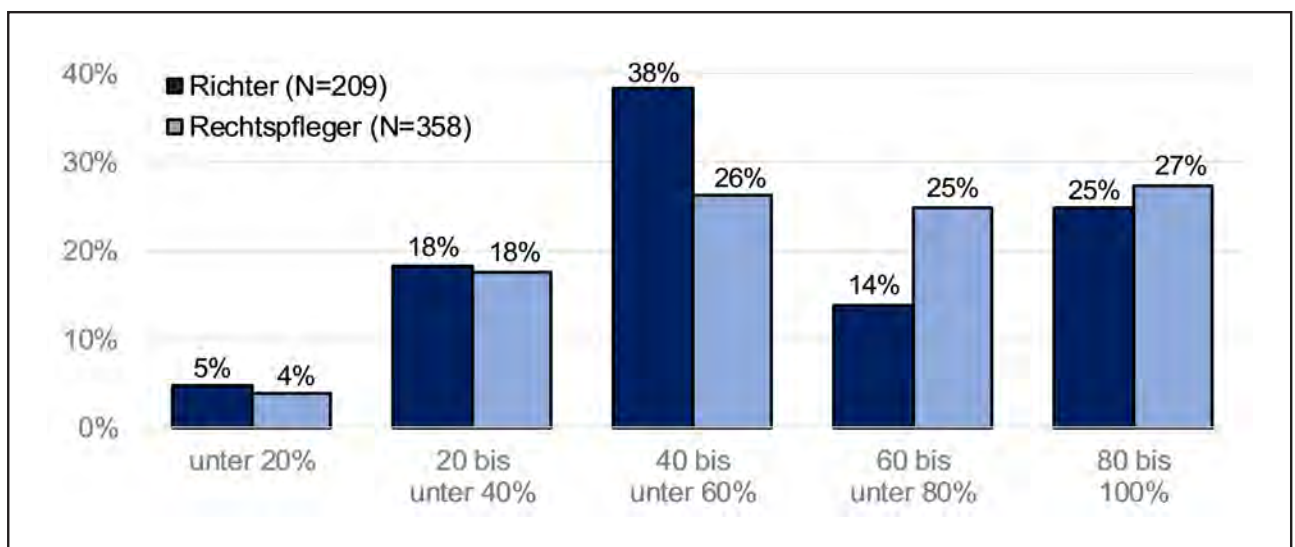
Abb. 49: Anzahl der eingerichteten Betreuungen pro Richter, Rechtspfleger oder Gericht



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Gerichtsverwaltungen, ISG 2016

Abbildung 50 zeigt, mit wie vielen Stellenanteilen (in Prozent einer Vollzeitstelle) die Richter und Rechtspfleger in Betreuungssachen befasst sind. Etwa ein Viertel der Richter und auch der Rechtspfleger hat vollzeitnahe Stellen oder Vollzeitstellen im Betreuungsrecht. Stellenanteile unter 20% sind sowohl bei Richtern als auch bei Rechtspflegern selten. Jeweils ein Viertel der Rechtspfleger arbeitet zu 40 bis unter 60%, 60 bis unter 80% oder 80 bis 100%. Richter hingegen arbeiten gehäuft mit einem Stellenumfang von 40 bis unter 60% in Betreuungsangelegenheiten, während 20 bis unter 40% sowie 60 bis unter 80% seltener vorkommen. Im Durchschnitt arbeiten Richter zu 56% in Betreuungssachen und Rechtspfleger zu 60%.

Abb. 50: Verteilung der Stellenanteile von Richtern und Rechtspflegern

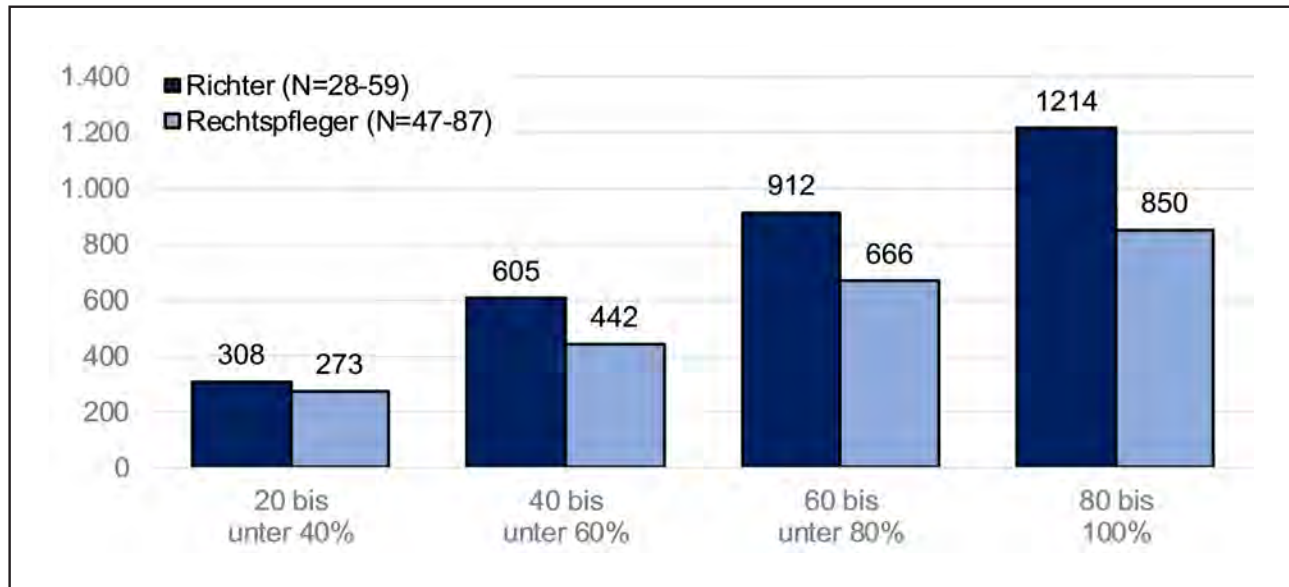


Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

4 Rahmeninformationen zur rechtlichen Betreuung in Deutschland

In Abbildung 51 wird für jeden Stellenumfang die durchschnittliche Anzahl an verantworteten Betreuungsverfahren abgebildet. Richter scheinen pro 20% Stellenumfang etwa 300 Betreuungsverfahren zusätzlich zu verantworten; bei Rechtspflegern sind es etwa 200. Die Fallzahlen für Richter und Rechtspfleger mit einem Stellenumfang unter 20% sind so gering, dass diese Zahlen hier nicht berichtet werden.

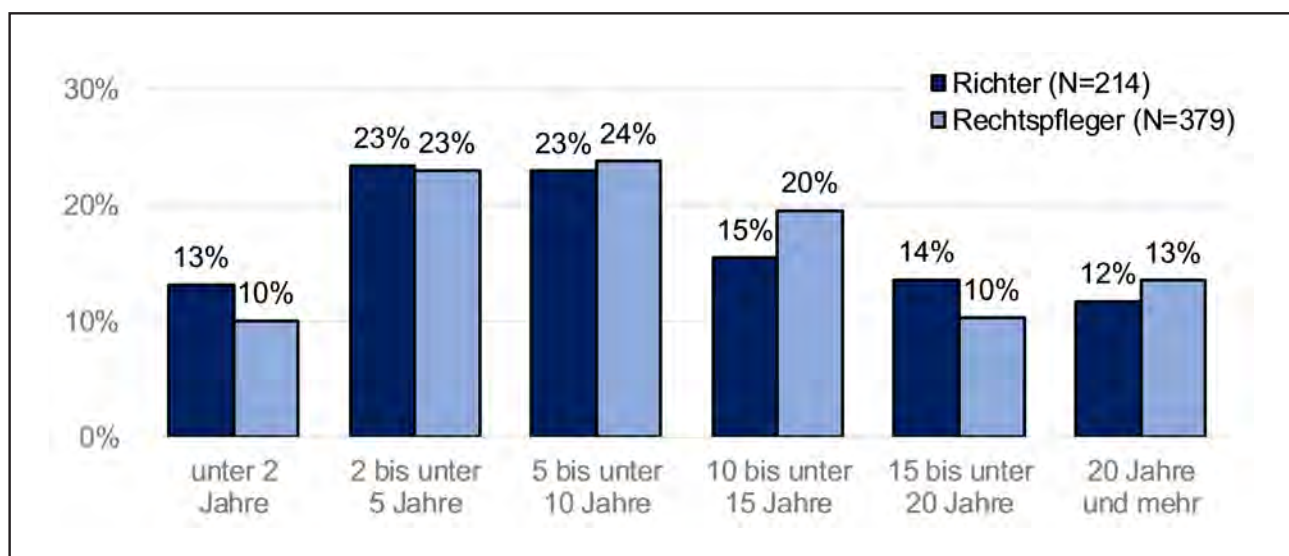
Abb. 51: Durchschnittliche Anzahl verantworteter Betreuungsverfahren von Richtern und Rechtspflegern pro Stellenumfang



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Um einen Hinweis auf die Berufserfahrung der befragten Richter und Rechtspfleger zu erhalten, wurden diese nach der Zeitdauer gefragt, die sie in ihrer Tätigkeit bereits mit Betreuungssachen betraut sind. Abbildung 52 zeigt, dass die teilnehmenden Richter und Rechtspfleger recht gleichmäßig auf die unterschiedlichen Zeiträume verteilt sind. Etwas mehr als ein Zehntel der Richter und der Rechtspfleger ist sogar seit 20 Jahren und mehr in dem Bereich tätig. Im Mittel arbeiten die befragten Richter seit neun Jahren in Betreuungsangelegenheiten und die Rechtspfleger seit zehn Jahren.

Abb. 52: Verteilung der Berufserfahrung von Richtern und Rechtspflegern in Jahren



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

4.3.3 Betreuungsvereine im Zuständigkeitsbereich

Sowohl Rechtspfleger als auch Richter wurden gefragt, ob es in ihrem Zuständigkeitsbereich Betreuungsvereine gibt. 87% der Richter (N=207) und 94% der Rechtspfleger (N=372) bejahten diese Frage. Legt man die höhere Angabe der Rechtspfleger zugrunde, so folgt daraus im Umkehrschluss, dass es in rund 6% der Amtsgerichtsbezirke keine Betreuungsvereine gibt.

4.3.4 Berufliche und ehrenamtliche Betreuungsführung

Zur Frage, wer Betreuungen führt, können verlässliche Angaben vor allem im Hinblick auf Erstbestellungen oder Betreuerwechsel gemacht werden, dies wird auch statistisch erfasst. Zum Bestand an Betreuungen insgesamt und wer diese führt, siehe Abschnitt 4.1.1 und 4.2.3.

Bei den Erstbestellungen wurde nach Angaben der befragten Gerichte (N=149) im Jahr 2015 bei insgesamt 57% der Betreuungen ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt, darunter 51% Familienangehörige und 6% ehrenamtliche Fremdbetreuer. Bei 43% der Erstbestellungen wurden Berufsbetreuer bestellt, darunter 37% selbstständige Berufsbetreuer und 6% Vereinsbetreuer. Sonstige Betreuer wie der Verein, der Behördenbetreuer oder die Behörde selbst haben bei den Erstbestellungen 0,3% der Betreuungen übernommen. Diese Zahlen treffen die der amtlichen Betreuungsstatistik recht genau, was für die Repräsentativität der Befragung von Gerichtsverwaltungen spricht.

Tab. 13: *Betreuungsstruktur bei Erstbestellungen nach Angaben von Betreuungsgerichten und Notariaten*

Betreuung durch ...	ISG-Befragung Gerichte 2016	Betreuungsstatistik 2015 (BfJ, Deinert)
Ehrenamtliche Betreuer	57,1%	55,4%
Angehörige	50,8%	49,7%
ehrenamtliche Fremdbetreuer	6,2%	5,7%
Berufsbetreuer	42,7%	44,4%
selbstständige Berufsbetreuer	36,9%	37,7%
Vereinsbetreuer	5,7%	6,5%
Behördenbetreuer	0,1%	0,1%
Organisationen	0,2%	0,2%
Verein	0,19%	0,13%
Behörde	0,03%	0,06%

Quelle: Befragung von Gerichtsverwaltungen, ISG 2016

Ein Wechsel des Betreuers kann verschiedene Gründe haben: Der Wechsel von einer beruflichen zu einer ehrenamtlichen Betreuung kann dadurch begründet sein, dass aufwändige und schwierige Fragen gelöst werden konnten (wie zum Beispiel Wohnungsauflösung und Umzug in eine Einrichtung) und anschließend eine geringere Betreuungsintensität erforderlich ist. Umgekehrt kann ein Wechsel von ehrenamtlichen zu beruflichen Betreuern daran liegen, dass der bisherige Betreuer aus Altersgründen ausscheiden möchte oder der Betreuungsfall an Komplexität zugenommen hat. Darüber hinaus gibt es Wechsel innerhalb der beruflichen Betreuung, wenn es zu dauerhaften Konflikten mit dem Betreuten kommt oder wenn ein Betreuer seine Tätigkeit beendet oder umzieht.

Der Wechsel von einer beruflichen zu einer ehrenamtlich geführten Betreuung ist von besonderem Interesse, da in einem solchen Falle dem Vorrang des Ehrenamts (nach § 1897 Absatz 6

BGB) zur Geltung verholfen werden kann und auch Kosten eingespart werden können. Nach Angaben der befragten Gerichte sind von allen Wechseln aus beruflich geführten Betreuungen etwa zwei Drittel in die Verantwortung eines anderen Berufsbetreuers und ein Drittel in die eines ehrenamtlichen Betreuers übergegangen.⁷² Somit führt nur ein kleinerer Teil der Wechsel zu einer Kosteneinsparung. Wenn eine Betreuung an Ehrenamtliche übergeben wird, so kommt der Wechsel zu einem Angehörigenbetreuer mit 17% etwas häufiger vor als der zu einem ehrenamtlichen Fremdbetreuer mit 13%.

4.3.5 Entscheidungen in Betreuungsverfahren

Die meisten, aber nicht alle Betreuungsverfahren führen im Ergebnis zur Einrichtung einer Betreuung. Von durchschnittlich 418 Verfahren der Erstbestellung münden 358 in der Anordnung einer Betreuung (86%), 24 werden abgelehnt, weil eine Vorsorgevollmacht vorliegt (6%), und 37 Verfahren enden mit einer Ablehnung aus sonstigen Gründen (9%; Angaben von 156 Gerichten). Dies trifft die statistisch bekannte Relation von 85% Anordnungen, 5,3% Ablehnungen wegen Vorsorgevollmachten und 9,3% aus anderen Gründen recht genau.⁷³

Weitere Entscheidungen betreffen Veränderungen bestehender Betreuungen. Eine gerichtliche Einschränkung der Aufgabenkreise des Betreuers kann vorgenommen werden, wenn der Unterstützungsbedarf sich reduziert hat, etwa weil die entsprechenden Probleme gelöst sind oder der Betreute im betreffenden Bereich an Kompetenzen hinzugewonnen hat. Von den Gerichten, die diese Frage beantworteten (N=135), wurde in rund 5.500 von insgesamt rund 298.000 laufenden Betreuungen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies entspricht einem Anteil von 1,9% aller Betreuungsverfahren und damit recht genau dem Wert, der sich aus der Betreuungsstatistik ergibt. Bundesweit wurden im Jahr 2015 in 23.332 Fällen die Aufgabenkreise eingeschränkt, dies sind 1,8% aller Betreuungsverfahren.

Noch einen Schritt weiter geht die Aufhebung einer Betreuung, wenn diese nicht mehr notwendig ist. Bei den Gerichten, die hierzu Angaben machen konnten (N=156), machen Entscheidungen zur Aufhebung 5,2% aller Betreuungsverfahren aus. Diese noch weiter gehenden Verfahren kommen also noch häufiger vor als die vorher genannten zur Einschränkung der Aufgabenkreise. Dies weist auch die Betreuungsstatistik aus, in der der Anteil der Aufhebungen an allen Verfahren mit 3,2% etwas niedriger ausfällt.

Wertet man diese Entscheidungen als im Interesse eines Zugewinns an Selbstständigkeit liegend, so geht die Entscheidung zur Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts in die andere Richtung. Das Erfordernis, dass der Betreute nur dann wirksam eine Erklärung abgeben kann, wenn der für diesen Aufgabenkreis zuständige Betreuer seine Einwilligung hierfür erteilt, ist nur „zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person und das Vermögen des Betreuten“ möglich (§ 1903 BGB). Von dieser Möglichkeit wurde im Jahr 2015 nach Angaben der Betreuungsstatistik in 12.429 Fällen Gebrauch gemacht, dies sind 5,9% der in diesem Jahr neu eingerichteten Betreuungen beziehungsweise 1,0% aller Betreuungsverfahren. Diese Frage haben zwar nur 37 Gerichte beantwortet, aber der von diesen genannte Anteil der erteilten Einwilligungsvorbehalte an allen Verfahren (652 Einwilligungsvorbehalte in 64.616 Verfahren) liegt ebenfalls bei 1,0%.

⁷² In der Betreuungsstatistik werden alle Wechsel erfasst, das heißt über die hier ausgewerteten Wechsel aus beruflicher Betreuung heraus auch die aus ehrenamtlicher Betreuung entweder in berufliche oder andere ehrenamtliche Betreuung. Dementsprechend fällt der dort berechnete Anteil der Wechsel von beruflichen in ehrenamtliche Betreuungen an allen Wechseln mit 13% (2015) niedriger aus; siehe Bundesamt für Justiz: GÜ2 2015; Auswertung Deinert 2016.

⁷³ Hier und bei den folgenden Statistikvergleichen: Bundesamt für Justiz (2016): GÜ2 2015; Auswertung Deinert 2016.

Verfahrenspfleger sollen die Interessen des Betreuten im gerichtlichen Verfahren wahrnehmen. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist erforderlich, wenn der Betroffene seine Interessen im Verfahren selbst nicht wahrnehmen kann, wenn von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen ausnahmsweise abgesehen werden soll oder wenn die anstehenden Entscheidungen weitreichende Folgen haben (siehe § 276 FamFG). Die befragten Gerichte, die hierzu Angaben machten (N=100), berichten über rund 20.500 Verfahrenspflegschaften bei insgesamt rund 203.000 Betreuungsverfahren, dies entspricht mit 10,1% nahezu dem statistisch bekannten Anteil (10,3%). Die hohen Kompetenzanforderungen an diese Funktion werden dadurch bestätigt, dass nach Angaben der Gerichte in 95% dieser Fälle die Verfahrenspflegschaft beruflich und nur in 5% nicht beruflich wahrgenommen wird.

Besondere Aufmerksamkeit richtet sich in der betreuungsrechtlichen Diskussion auf Genehmigungen, die einen schwerwiegenden Eingriff in die Selbstbestimmung des Betreuten bedeuten. Hierzu gehören eine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 und 2 BGB), eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 Absatz 3 und 3a BGB) sowie freiheitsentziehende Maßnahmen durch mechanische Fixierungen oder Medikamente (§ 1906 Absatz 4 BGB). Auch Einwilligungen des Betreuers in riskante ärztliche Maßnahmen stehen unter Genehmigungsvorbehalt (§ 1904 Absatz 1 BGB), sofern kein Einvernehmen zwischen Arzt und Betreuer besteht, dass die Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Absatz 4, § 1901a BGB). Das Gleiche gilt für die Unterlassung oder den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen (§ 1904 Absatz 2 und 4 BGB).

Die Fallzahlen, in denen solche Genehmigungen zur Entscheidung anstehen, sind bei den befragten Gerichten ebenso wie in der bundesweiten Statistik relativ gering. Gerichte, die über ärztliche Maßnahmen oder deren Unterlassung oder Abbruch nach § 1904 BGB berichten (N=98), hatten diese Frage im Jahr 2015 in 400 Betreuungsverfahren auf Antrag des Betreuers zu entscheiden, dies entspricht 0,22% der von diesen Gerichten geführten Betreuungsverfahren. In 362 Fällen (0,18% aller Verfahren) wurden diese Maßnahmen genehmigt und in 52 Fällen (0,03%) abgelehnt. Die statistische Quote der Genehmigung in diesen Fällen liegt mit 0,1% aller Betreuungsverfahren in der gleichen Größenordnung (Bundesamt für Justiz, Betreuungsstatistik 2015).

Genehmigungsbedürftig sind auch ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1906 Absatz 3 und 3a BGB. Diese Genehmigungen machen der Statistik zufolge 0,44% aller Betreuungsverfahren aus, darunter 0,35% auf Antrag von Betreuern (Bundesamt für Justiz, Betreuungsstatistik 2015).

Bei den Gerichten, die über Anträge von Betreuern auf eine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 und 2 BGB berichten (N=92), stand im Jahr 2015 diese Entscheidung in rund 8.500 Fällen an. Bezogen auf alle Betreuungsverfahren macht dies einen Anteil von 4,5% aus, wobei mehrere Genehmigungsverfahren auch dann mehrfach gezählt werden, wenn sie dasselbe Betreuungsverfahren oder dieselbe Person betreffen. Der Antrag wurde in 4,1% aller Betreuungsverfahren dieser Gerichte genehmigt. Die statistische Quote der Genehmigungen dieser Unterbringung auf Antrag des Betreuers beträgt nach der Betreuungsstatistik 2015 3,4% aller Betreuungsverfahren. Bei 16% der Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine Verlängerung der Maßnahme für eine bereits entsprechend untergebrachte Person (Bundesamt für Justiz, GÜ 2 2015).

Die Gerichte, die Angaben zu Anträgen von Betreuern auf freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 BGB machen (N=95), berichten über 10.065 Anträge im Jahr 2015. Bezogen auf alle Betreuungsverfahren dieser Gerichte macht das einen Anteil von 5,1% aus, wobei auch hier gilt, dass mehrere Genehmigungsverfahren auch dann mehrfach gezählt wer-

den, wenn sie dasselbe Betreuungsverfahren oder dieselbe Person betreffen. Der Antrag wurde diesen Angaben zufolge in 4,2% bezogen auf alle Betreuungsverfahren genehmigt. Die statistische Quote der Genehmigungen dieser Maßnahmen auf Antrag des Betreuers beträgt 3,0% aller Betreuungsverfahren (Bundesamt für Justiz, Betreuungsstatistik 2015).

Die Ergebnisse dieser Auswertungen belegen, dass die teilnehmenden Gerichte die durch statistische Rahmendaten belegte Situation recht zuverlässig widerspiegeln, auch wenn nicht jedes Gericht zu allen Fragen vollständige Angaben gemacht hat.

4.4 Rahmendaten aus der Befragung der Betreuungsbehörden

Die Betreuungsbehörden haben die Aufgabe, über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und insbesondere über Vorsorgevollmachten und einer Betreuung vorgelagerte Hilfeangebote zu informieren und zu beraten (§ 4 Absatz 1 Betreuungsbehördengesetz – BtBG). Ebenso beraten und unterstützen sie Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte bei ihrer Arbeit, unter anderem bei der Erstellung eines Betreuungsplans (§ 4 Absatz 3 BtBG). Die Betreuungsbehörden stellen weiterhin sicher, dass ein ausreichendes Angebot zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten zur Verfügung steht (§ 5 BtBG). Als weitere Aufgaben werden die Förderung der Tätigkeit von Ehrenamtlichen und von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger sowie die Förderung der Aufklärung und Beratung über und die öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen genannt (§ 6 BtBG). Schließlich weist die Betreuungsbehörde das Betreuungsgericht auf Betreuungsbedarf hin, wenn dieser deutlich wird (§ 7 BtBG), und unterstützt das Betreuungsgericht durch die Gewinnung und den Vorschlag geeigneter Betreuer sowie in weiterer Hinsicht (§ 8 BtBG). Die Aufgabe, mit vorrangig zuständigen Leistungsträgern zu kooperieren und bei Bedarf an diese zu vermitteln (§ 4 Absatz 2 BtBG), erhielt mit dem seit Juli 2014 geltenden „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“ ein besonderes Gewicht und wird in einem weiteren Forschungsvorhaben untersucht.⁷⁴

4.4.1 Strukturangaben

Eine Betreuungsbehörde ist im Durchschnitt für ein Gebiet mit 225.000 Einwohnern zuständig. Die durchschnittliche Einwohnerzahl ist in den Stadtstaaten sowie in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und in Sachsen höher, während sie in Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen deutlich niedriger ausfällt.

Die Zahl der Betreuungsgerichte, die es im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörden gibt, ist recht nahe am statistisch ermittelten Durchschnitt. Im Durchschnitt werden 1,7 Betreuungsgerichte je Betreuungsbehörde angegeben (ohne Angaben aus Baden-Württemberg). Bezieht man die statistisch bekannte Zahl von 582 Betreuungsgerichten auf die Zahl von 426 Betreuungsbehörden (beides ohne den Landesteil Württemberg), so gibt es im rechnerischen Durchschnitt 1,4 Gerichte je Zuständigkeitsgebiet einer Behörde. Nach den Angaben der Betreuungsbehörden entspricht die Zahl der Gerichte in den meisten Ländern recht genau dem statistischen Mittelwert, in einigen Ländern sind aber deutlich höhere Zahlen angegeben worden.

Die Zahl der Betreuungsvereine, die ihren Sitz im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörde haben, geben die befragten Betreuungsbehörden mit durchschnittlich 2,2 Vereinen je Behörde an. Im statistischen Durchschnitt müssten es 1,8 Vereine je Zuständigkeitsbereich einer Behörde

⁷⁴ „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘ unter besonderer Berücksichtigung des am 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“.

de sein, wenn man die Zahl von 822 Vereinen durch die Zahl von 449 Betreuungsbehörden dividiert. Von den Betreuungsbehörden in zwei Ländern wird deren Zahl zu hoch und von den Behörden in einem Land zu niedrig angegeben, aber meist liegt die Hochrechnung der von den teilnehmenden Behörden angegebenen Zahlen recht nah an den statistisch bekannten Daten (siehe Abschnitt 3.1.4).

Personalkapazitäten

In einer durchschnittlichen Betreuungsbehörde stehen Mitarbeiterkapazitäten im Umfang von 9,3 Vollzeitstellen zur Verfügung. Etwas mehr als die Hälfte davon ist mit Sozialarbeitern/Sozialpädagogen (5,1 Vollzeitstellen) und rund 40% mit Verwaltungsfachkräften (2,7 Vollzeitstellen Verwaltungsfachwirte und 1,1 Vollzeitstellen Verwaltungsfachangestellte) besetzt. Juristen (mit 0,1 Vollzeitstellen) und Sonstige (0,4 Vollzeitstellen) fallen kaum ins Gewicht. Unter der Rubrik „Sonstige“ wurden einige Psychologen, ein Bachelor-Absolvent mit Spezialisierung im Betreuungsrecht sowie Bürokräfte genannt. Ein Anteil von 7,5% der Summe der Vollzeitstellen entfällt auf Leitungstätigkeit (0,7 Vollzeitstellen).

Allerdings sind nicht alle in der Betreuungsbehörde angestellten Mitarbeiter ausschließlich mit Betreuungsangelegenheiten befasst. Diesbezüglich wurde genauer nachgefragt:

„Falls Ihre Mitarbeiter noch mit anderen Aufgaben als Betreuungsangelegenheiten befasst sind: Welcher Anteil der Vollzeitäquivalente insgesamt entfiel im Jahr 2016 auf die Bearbeitung von Betreuungsvorgängen?“

Die auf Betreuungsvorgänge entfallenden Mitarbeiterkapazitäten sind im Durchschnitt mit 4,6 Vollzeitstellen nur etwa halb so hoch wie die durchschnittliche Gesamtzahl der Behördenmitarbeiter.⁷⁵

Tab. 14: Personalkapazitäten der Betreuungsbehörden

	Durchschnitt Mitarbeiter	kreisfreie Stadt/ Stadtstaat	kreisangehörige Stadt/Landkreis
Berufsgruppe			
Sozialarbeiter / -pädagogen	5,1	6,0	4,7
Verwaltungsfachwirte (FH)	2,7	1,0	3,4
Verwaltungsfachangestellte	1,1	0,9	1,2
Juristen	0,1	0,1	0,0
Sonstige	0,4	0,4	0,3
Vollzeitäquivalente			
gesamt	9,3	8,4	9,7
davon Leitungstätigkeiten	0,7	0,9	0,5
Anteil Betreuungssachen	4,6	8,0	3,2

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Statistisches Bundesamt 2016

Betrachtet man zunächst alle angegebenen Personalkapazitäten einschließlich derer, die nur anteilig Betreuungsangelegenheiten bearbeiten, so stehen in kreisfreien Städten oder Stadtstaaten mit 8,4 Vollzeitstellen etwas weniger Mitarbeiterkapazitäten als im Durchschnitt zur

⁷⁵ Nach einer Befragung von Betreuungsbehörden, die das IGES Institut in 2016 durchgeführt hat, verfügen die Betreuungsbehörden über durchschnittlich 5,9 Planstellen. Die Anteile von Sozialpädagogen und der auf Leitungstätigkeiten entfallenden Arbeitsanteile entsprechen den vom ISG ermittelten Daten. Vgl. IGES Institut GmbH 2017: Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘ unter besonderer Berücksichtigung des am 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, 2. Zwischenbericht, Berlin, S. 43 f.

Verfügung, in Landkreisen oder kreisangehörigen Städten sind es mit 9,7 Vollzeitstellen etwas mehr. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen machen in Städten ebenso wie in Landkreisen die größte Mitarbeitergruppe aus, wobei deren Anteil in kreisfreien Städten oder Stadtstaaten mit 71% höher ist als in den Landkreisen oder kreisangehörigen Städten mit 49%. Der Anteil, der auf Leitungstätigkeiten entfällt, ist in Städten mit 0,9 Vollzeitstellen etwas höher als in Landkreisen mit 0,5 Vollzeitstellen.

Ein markanter Unterschied wird aber zwischen Städten und Landkreisen deutlich, was die Spezialisierung der Betreuungsbehörden betrifft. In kreisfreien Städten oder Stadtstaaten entspricht die auf Betreuungsangelegenheiten entfallende Kapazität von 8,0 Vollzeitstellen in etwa der Gesamtkapazität, das heißt, die Mitarbeiter dieser Betreuungsbehörden sind im Wesentlichen nur mit Betreuungsangelegenheiten befasst. Dies ist in Landkreisen anders: Von den 9,7 Vollzeitstellen entfallen 3,2 Vollzeitstellen auf Betreuungsangelegenheiten, das heißt, die Mitarbeiter dieser Behörden sind zu größeren Stellenanteilen mit anderen Aufgaben befasst.

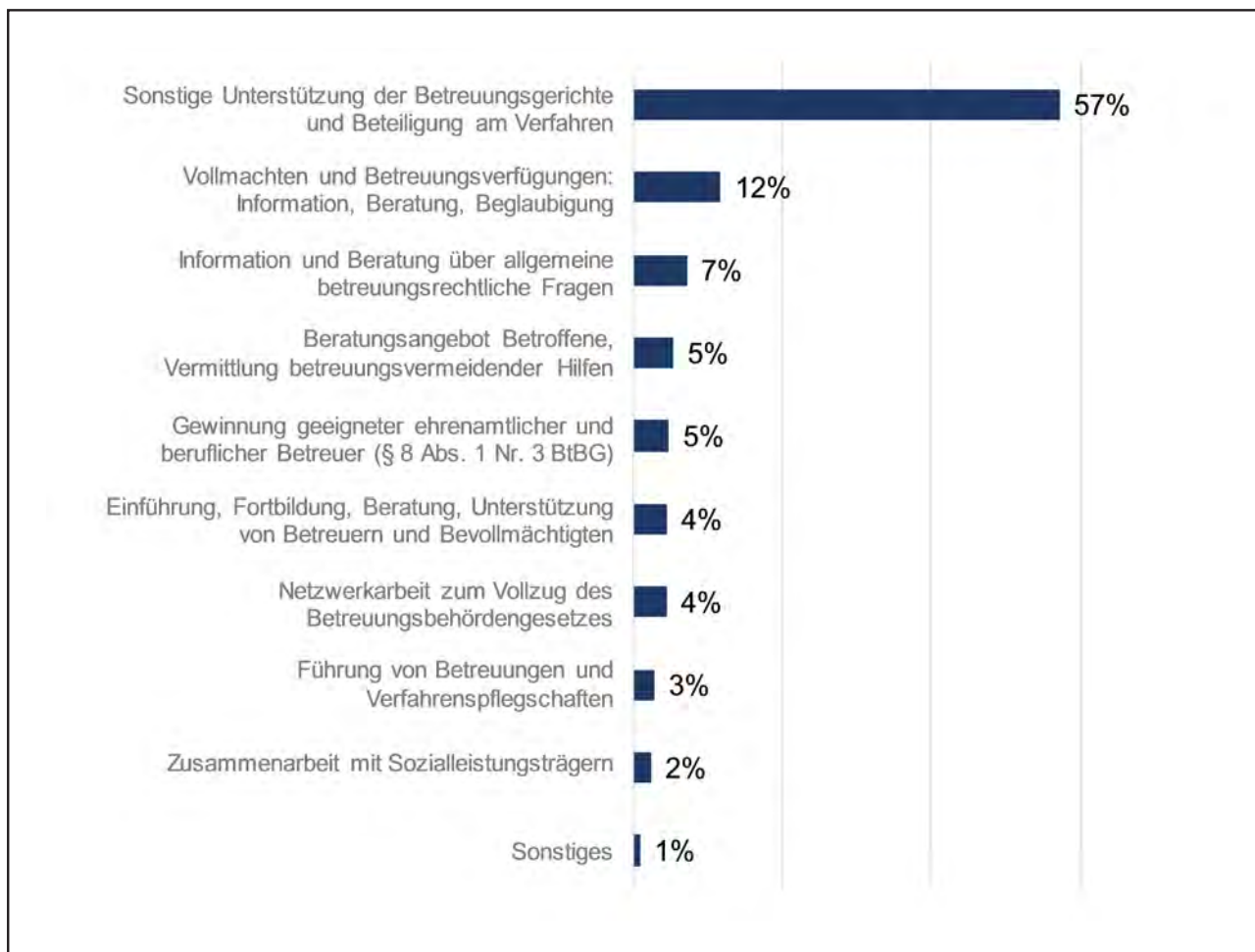
Im Vergleich zu der früheren ISG-Studie, in der die Mitarbeiterkapazitäten im Jahr 2006 erhoben wurden (Köller/Engels 2009, Seite 193), hat sich die für Betreuungsangelegenheiten verfügbare Kapazität im Durchschnitt leicht erhöht (4,6 Vollzeitstellen gegenüber 4,2 Vollzeitstellen in 2006).⁷⁶ Dies ist vor allem auf eine Verbesserung in kreisfreien Städten oder Stadtstaaten zurückzuführen, in denen die Mitarbeiterkapazität in den vergangenen zehn Jahren um 43% gestiegen ist (8,0 Vollzeitstellen in 2016 gegenüber 5,6 Vollzeitstellen im Jahr 2006). In Landkreisen und kreisangehörigen Städten ist die Mitarbeiterkapazität, die auf Betreuungsangelegenheiten entfällt, dagegen ungefähr gleich geblieben (3,2 Vollzeitstellen in 2016 gegenüber 3,3 Vollzeitstellen im Jahr 2006). Das seinerzeit beobachtete Gefälle zwischen der personellen Besetzung in Städten und Landkreisen hat sich demnach noch verstärkt.

Betreuungsbezogene Arbeitsanteile

Die Anteile der Arbeitszeit, die die Mitarbeiter für verschiedene Tätigkeiten im Bereich der Betreuungsangelegenheiten aufwenden, werden in Städten und Landkreisen ähnlich geschätzt. Die unmittelbare Gewinnung von ehrenamtlichen oder beruflichen Betreuern macht 5% der Tätigkeiten der Behördenmitarbeiter aus. Der überwiegende Teil ihrer Arbeit entfällt mit 57% auf die sonstige Unterstützung der Betreuungsgerichte und die Beteiligung am Verfahren. 12% der Tätigkeiten entfallen auf die einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

Auf die Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen verwenden die Mitarbeiter 7% ihrer Arbeitszeit, auf Beratungsangebote für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen 5% ihrer Arbeitszeit. Für Schulungsaufgaben wie die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten wenden die Mitarbeiter 4% ihrer Arbeitszeit auf, ebenso hoch ist der Anteil für die Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes. Noch etwas geringer sind die Anteile, die auf die eigene Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften (3%), auf die Kooperation mit Sozialleistungsträgern (2%) und sonstige Tätigkeiten wie zum Beispiel administrative Aufgaben (1%) entfallen.

⁷⁶ Dies entspricht einer Zunahme um 8% seit dem Jahr 2006. Nach der Erhebung des IGES Instituts ist die Zahl der Planstellen zum 31.12.2015 gegenüber dem 30.6.2014, also seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, im Durchschnitt um 22% gestiegen (IGES Institut GmbH 2017, S. 45). Beide Veränderungsdaten sind aufgrund des unterschiedlichen Zeitraums nicht vergleichbar.

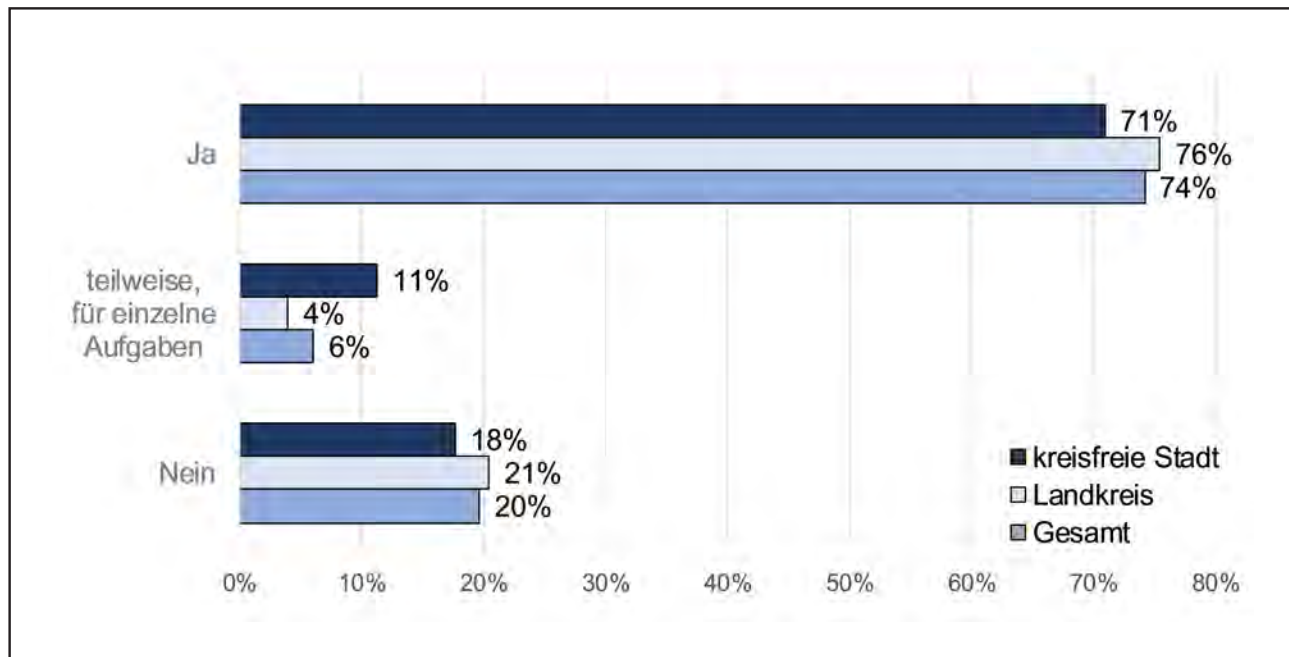
Abb. 53: Anteile betreuungsbezogener Tätigkeiten

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Dass die Unterstützung der Betreuungsgerichte und die Beteiligung am Verfahren mehr als die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, hat sich in den letzten zehn Jahren nicht verändert, dieser Anteil lag im Jahr 2004 bei 59% und im Jahr 2006 bei 58% (Köller/Engels 2009, Seite 194). Auch der Anteil, der auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen entfällt, hat sich gegenüber dem Jahr 2006 kaum verändert (11%). Bemerkenswert ist, dass der Arbeitsanteil, der auf selbst geführte Betreuungen und Verfahrenspflegschaften entfällt, mit 3% deutlich niedriger ist als in der früheren Erhebung mit 14% (2004) beziehungsweise 13% (2006).

Bezüglich der technischen Ausstattung können drei Viertel der Behördenmitarbeiter auf elektronische Bearbeitungsverfahren zurückgreifen, während 20% dies nicht möglich ist. Die übrigen 6% können diese teilweise, für einige Aufgabenbereiche, nutzen und nennen in diesem Zusammenhang vor allem gängige Standardsoftware mit ihren Möglichkeiten und Grenzen. In Landkreisen scheint die Nutzung elektronischer Fachverfahren etwas besser verfügbar zu sein, aber die Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen sind sehr gering.

Abb. 54: Verfügbarkeit elektronischer Fachverfahren zur Bearbeitung



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

4.4.2 Bearbeitete Betreuungsverfahren und geführte Betreuungen

Betreuungen

Zum Zeitpunkt der Befragung am Jahresende 2016 wurden im Zuständigkeitsbereich einer Betreuungsbehörde durchschnittlich 3.058 Betreuungen geführt. In kreisfreien Städten (einschließlich der Stadtstaaten) ist diese Zahl mit 3.477 Betreuungen um 21% höher als in Landkreisen (einschließlich kreisangehöriger Städte), in denen der Durchschnittswert bei 2.885 liegt.⁷⁷ Rechnet man dieses Ergebnis anhand der Gesamtzahl der kreisfreien Städte und Landkreise in Deutschland hoch, so entsprechen diese Angaben rund 1.225.000 Betreuungen am Jahresende 2016.⁷⁸

Von diesen Betreuungen wurden 579.000 beziehungsweise 47% beruflich geführt und 646.000 beziehungsweise 53% ehrenamtlich geführt.⁷⁹ Diese Relation ist allerdings in kreisfreien Städten und Landkreisen unterschiedlich. Aufgrund der Angaben der Behörden ist davon auszugehen, dass rund 373.000 Betreuungen in kreisfreien Städten (30% aller Betreuungen) und rund 852.000 Betreuungen in Landkreisen (70% aller Betreuungen) geführt werden. Während aber in den Städten mit 54% der Anteil der beruflich geführten Betreuungen gegenüber den ehrenamtlichen Betreuungen (46%) überwiegt, werden in Landkreisen 44% der Betreuungen beruflich und 56% der Betreuungen ehrenamtlich geführt.

⁷⁷ Die Hälfte der Betreuungsbehörden konnte exakte Angaben machen, ein Drittel geschätzte und ein Sechstel nur grob geschätzte. Da die geschätzten Angaben um 10% über dem Durchschnitt, die grob geschätzten aber um 9% darunterlagen, wird auf eine Differenzierung nach dem Sicherheitsgrad der Angabe verzichtet.

⁷⁸ Dies entspricht 98% der Zahl von 1.248.900 Betreuungen, die für das Jahresende 2015 berechnet wurden (s.o. Abschnitt 3.1).

⁷⁹ Nach der Betreuungsstatistik 2015 wurden bei Erstbestellungen und Betreuerwechsel zusammen zu 50,5% ehrenamtliche Betreuer bestellt. Wenn aber unter den langjährig unveränderten Betreuungen mehr ehrenamtlich geführt werden, ist dieser höhere Anteil von 53% ehrenamtlich geführten Betreuungen plausibel.

Tab. 15: Hochrechnung beruflicher und ehrenamtlicher Betreuungen

Gebietskörperschaft	Betreuungen insgesamt		davon:	
	Anzahl	Anteil	beruflich	ehrenamtlich
Insgesamt	1.225.000	100%	579.000	646.000
<i>darunter:</i>			47,2%	52,8%
kreisfreie Stadt	373.000	30%	54%	46%
Landkreis	852.000	70%	44%	56%

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Bezogen auf die Zahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich werden 17 Betreuungen je 1.000 Einwohner geführt, in Landkreisen mit 17,4 Betreuungen etwas mehr als in Städten mit 16,2 Betreuungen je 1.000 Einwohner.

Betreuungsverfahren

Die Zahl der Betreuungsverfahren umfasst auch Verfahren, die zum Stichtag noch nicht entschieden sind und von denen voraussichtlich ein gewisser Anteil nicht in eine Betreuung mündet. Auf Basis der Betreuungsverfahrenstatistik war geschätzt worden, dass in 97,83% der Betreuungsverfahren tatsächlich eine Betreuung geführt wird (siehe Abschnitt 3.1). Bezieht man die hier ermittelte Zahl von rund 1.225.000 Betreuungen auf die am Jahresende 2015 statistisch registrierten 1.276.538 Betreuungsverfahren, so machen die hochgerechneten Betreuungen einen Anteil von 96,0% an allen Betreuungsverfahren aus.

Von den Betreuungsbehörden hatte ein Teil der Befragten die diesbezügliche Frage missverstanden als Frage nach noch unentschiedenen Verfahren. Eine Auswertung der Betreuungsbehörden, die diese Frage – wie intendiert – mit der Gesamtzahl aller Betreuungsverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich beantwortet haben (N=107), ergibt hochgerechnet rund 1.331.000 Betreuungsverfahren. Diese Zahl liegt um 4% über den Angaben der amtlichen Betreuungsstatistik mit 1.276.538 Betreuungsverfahren am Jahresende 2015.⁸⁰ Je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich werden 17,9 Betreuungsverfahren angegeben, dieser Wert liegt etwas höher als der von Deinert auf statistischer Grundlage ermittelte Wert von 15,5 Betreuungsverfahren je 1.000 Einwohner.⁸¹ In Landkreisen sind es mit 18,3 Betreuungsverfahren etwas mehr als in kreisfreien Städten mit 16,8 Betreuungsverfahren je 1.000 Einwohner.

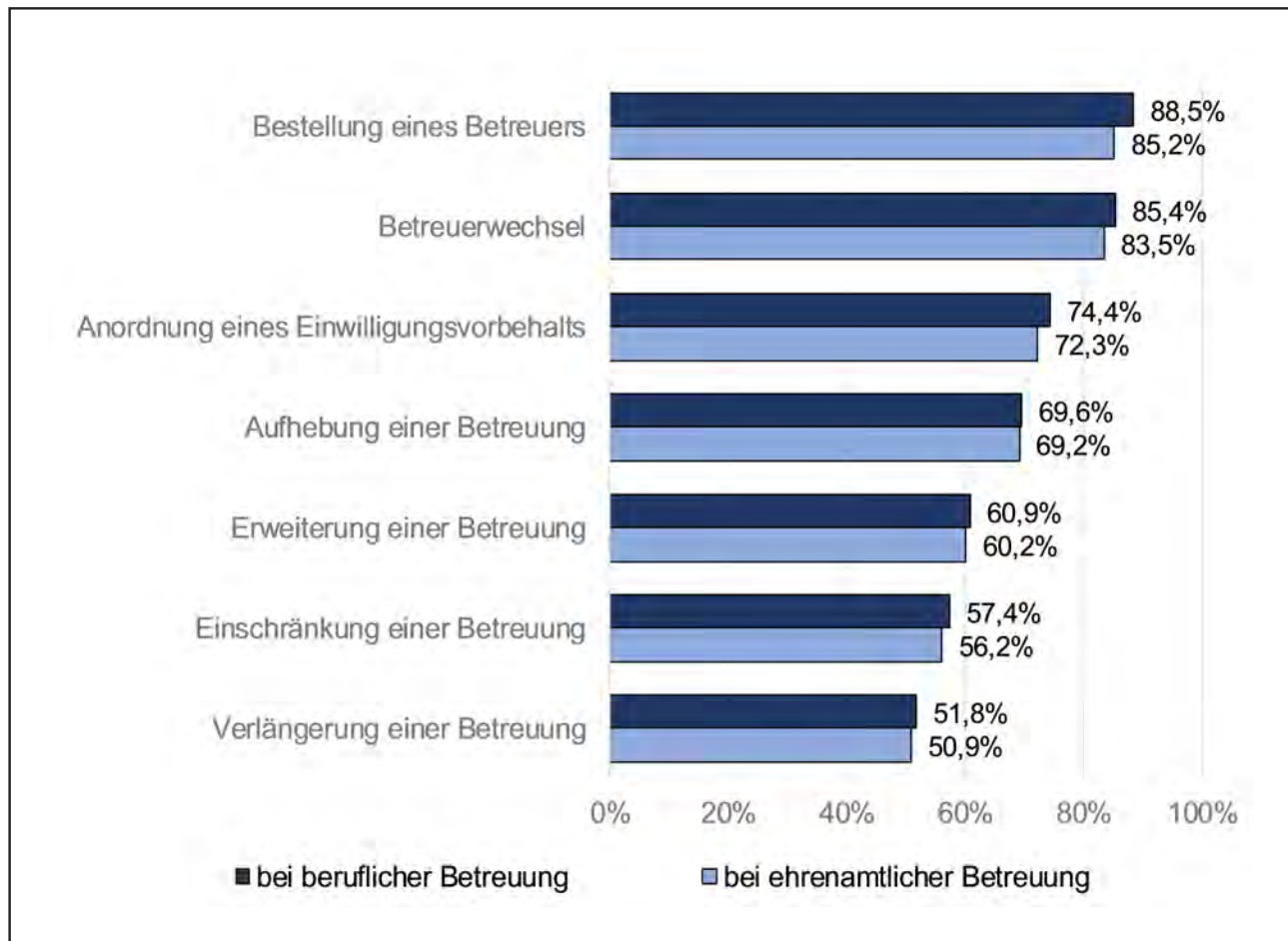
4.4.3 Einbeziehung der Betreuungsbehörde

Nach wie vor sind die Erstbestellung eines Betreuers und die Bestellung eines neuen Betreuers bei einem Betreuerwechsel die Anlässe, bei denen das Gericht die Betreuungsbehörde am häufigsten einbezieht (siehe auch Köller/Engels 2009, Seite 195 ff.). Weitere Kooperationen erfolgen bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts. Veränderungen im Sinne einer Aufhebung, Erweiterung oder Einschränkung der Betreuung spielen in der Kooperation mit Gerichten eine etwas geringere Rolle. Bei Verfahren, in denen es um eine Verlängerung der Betreuung geht, werden die Betreuungsbehörden etwa zu 51% einbezogen. Zwischen beruflicher und ehrenamtlicher Betreuungsführung gibt es in dieser Hinsicht keinen Unterschied.

⁸⁰ Diese Differenz kann entweder an einer leichten Ungenauigkeit der Erhebung (zum Beispiel fehlerhafte Schätzung der Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich) oder an überhöhten Angaben in der Statistik wegen unzureichender Bereinigung oder auch an beidem liegen.

⁸¹ Vgl. Deinert 2016: Betreuungszahlen 2015.

Abb. 55: Beteiligung der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Im Vergleich zu früheren Befragungen hat die Beteiligung der Betreuungsbehörden (soweit die Fragestellung identisch war) zugenommen. Sie ist gegenüber dem Jahr 2006 bei der Betreuerbestellung um 10 Prozentpunkte, bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts um 16 Prozentpunkte, bei der Aufhebung einer Betreuung um 18 Prozentpunkte und bei der Erweiterung einer Betreuung um 10 Prozentpunkte gestiegen (Köller/Engels 2009, Seite 195).

4.4.4 Gesamtzahl der Betreuer und eigene Betreuungsführung

Die wichtigste Aufgabe der Betreuungsbehörden besteht in der Unterstützung der Betreuungsgerichte, insbesondere durch den Vorschlag eines geeigneten Betreuers. Um dies leisten zu können, verfügen die Betreuungsbehörden über ein Verzeichnis der beruflichen Betreuer und in der Regel auch der ehrenamtlichen Fremdbetreuer in ihrer Region. Daher kann auf diesem Wege am besten ermittelt werden, wie viele Betreuer es zurzeit in Deutschland gibt.

Die Zuverlässigkeit, mit der die Betreuungsbehörden hierüber Auskunft geben können, ist hinsichtlich beruflicher und ehrenamtlicher Betreuer unterschiedlich. Rund 72% der Betreuungsbehörden können ungefähre Angaben zur Gesamtzahl der Betreuer in ihrem Zuständigkeitsbereich machen, ein Viertel aller Behörden kann genaue Angaben hierzu machen. Dies liegt vor allem daran, dass die Zahl der ehrenamtlichen Betreuer weniger bekannt ist als die Zahl der Berufsbetreuer. Die Zahlen der selbstständigen Berufsbetreuer und der Vereinsbetreuer können 81% der befragten Betreuungsbehörden angeben. Über die Zahl der ehrenamtlichen Betreuer können 68% der Betreuungsbehörden Angaben machen. Die Zahl der ehrenamtlichen Fremdbetreuer ist besser bekannt (71% der Behörden bekannt) als die Zahl der Angehörigenbetreuer

(67% der Behörden bekannt). Dazu kann auch das im Juli 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden beigetragen haben.

Anzahl beruflicher und ehrenamtlicher Betreuer

Wie viele berufliche und ehrenamtliche Betreuer es in Deutschland gibt, ist nicht bekannt. Da die Betreuungsbehörden die Betreuer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind, registrieren, wurden sie gefragt:

„Wie viele Betreuer sind derzeit (oder an einem beliebigen Stichtag der letzten 12 Monate) in dem Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde bestellt?“

Im Durchschnitt gaben die Betreuungsbehörden 1.651 Betreuer an, davon waren 243 Berufsbetreuer und 1.413 ehrenamtliche Betreuer. Die Anteile der einzelnen berufsmäßigen Betreuerarten bestätigen die Erwartung: Von den berufsmäßigen Betreuern sind 81,3% selbstständig, 17,5% Vereinsbetreuer und 1,2% Behördenbetreuer. Nach der Betreuungsstatistik 2015 werden, wenn man Erstbestellungen und Betreuerwechsel zusammenrechnet, 81,5% der Betreuungen durch selbstständige Berufsbetreuer, 18,2% durch Vereinsbetreuer und 0,3% durch Behördenbetreuer geleistet.

Von den ehrenamtlichen Betreuern sind gemäß der Befragung 92% Familienangehörige und 8% ehrenamtliche Fremdbetreuer. Auch dies entspricht den Erwartungen, die sich aus der Betreuungsstatistik ableiten lassen. Nach der Betreuungsstatistik 2015 wurden bei 86% der Erstbestellungen und Betreuerwechsel Angehörige und bei 14% ehrenamtliche Fremdbetreuer bestellt. Unter der Annahme, dass Angehörige jeweils eine Person betreuen, ehrenamtliche Fremdbetreuer aber durchschnittlich zwei Personen, sind 92% der ehrenamtlichen Betreuer Angehörige und 8% ehrenamtliche Fremdbetreuer.

Betreuungsführung durch Betreuungsbehörden

Dass eine Betreuungsbehörde selbst auch Betreuungen führt, gehört nicht zu ihren zentralen Aufgaben, sondern kommt nur in Betracht, wenn kein anderer Betreuer gefunden werden kann (siehe § 1900 Absatz 4 BGB). Von den befragten Betreuungsbehörden führen 35% auch eigene Betreuungen, dies trifft aber für die Mehrheit der Behörden (65%) nicht zu (ohne Unterschied zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen). Dabei ist zu unterscheiden, ob die Behörde selbst oder einer ihrer Mitarbeiter die Betreuung führt. 29% der Betreuungsbehörden führen eine Betreuung, im Durchschnitt handelt es sich um 10,3 Fälle. Dass einzelne Mitarbeiter der Betreuungsbehörde eine Betreuung führen, berichten 20% der Betreuungsbehörden; diese Mitarbeiter führen im Durchschnitt 5,5 Betreuungen pro Betreuungsbehörde.

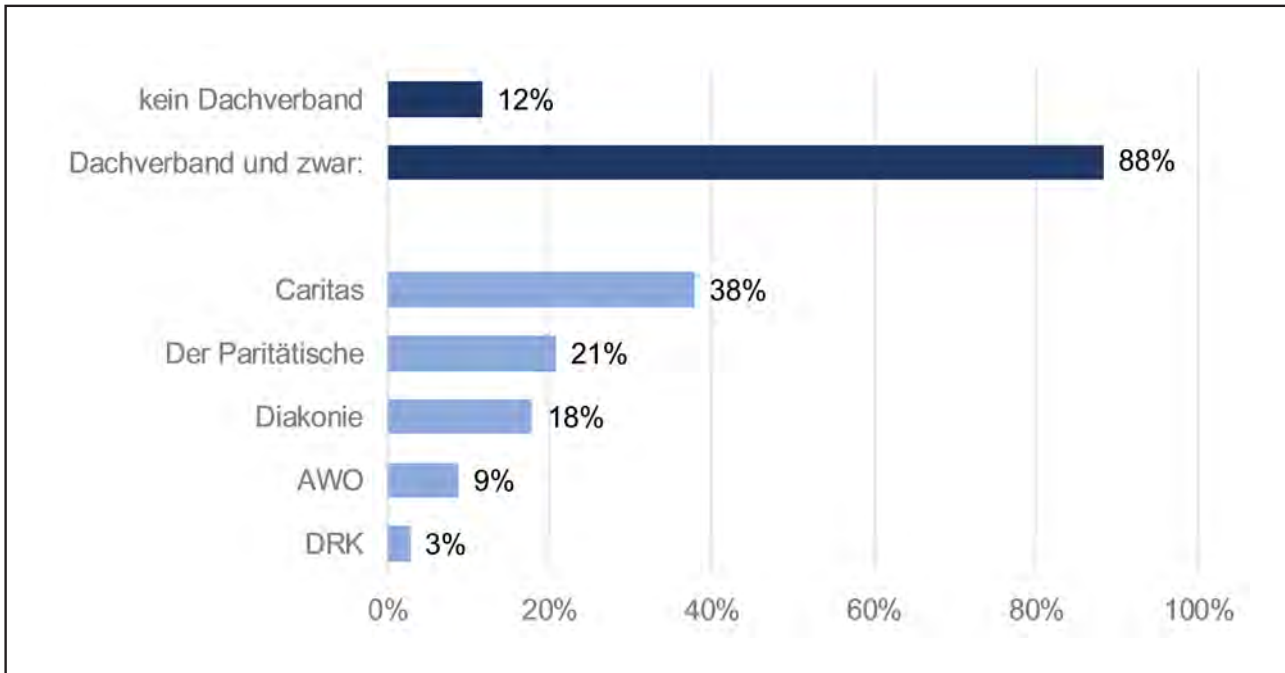
4.5 Rahmendaten aus der Befragung der Betreuungsvereine

Zu den Aufgaben der Betreuungsvereine gehört nach § 1908f BGB, sich um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus sollen sie über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren sowie im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten. Außerdem können sie oder ihre Mitarbeiter auch selbst rechtliche Betreuungen führen (§ 1900 Absatz 1 bis 3 BGB). Die Gewinnung, Einführung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern sowie die Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen werden auch als „Querschnittsarbeit“ bezeichnet.

4.5.1 Strukturangaben

Die Betreuungsvereine sind auf kommunaler Ebene angesiedelt und werden überwiegend in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege betrieben, nur rund 12% gehören keinem Dachverband an (Abbildung 56). Von den übrigen 88% geben 37,9% den Deutschen Caritasverband als Träger an, 20,8% den Paritätischen, 17,9% das Diakonische Werk, 8,8% die Arbeiterwohlfahrt und 2,8% das Deutsche Rote Kreuz.

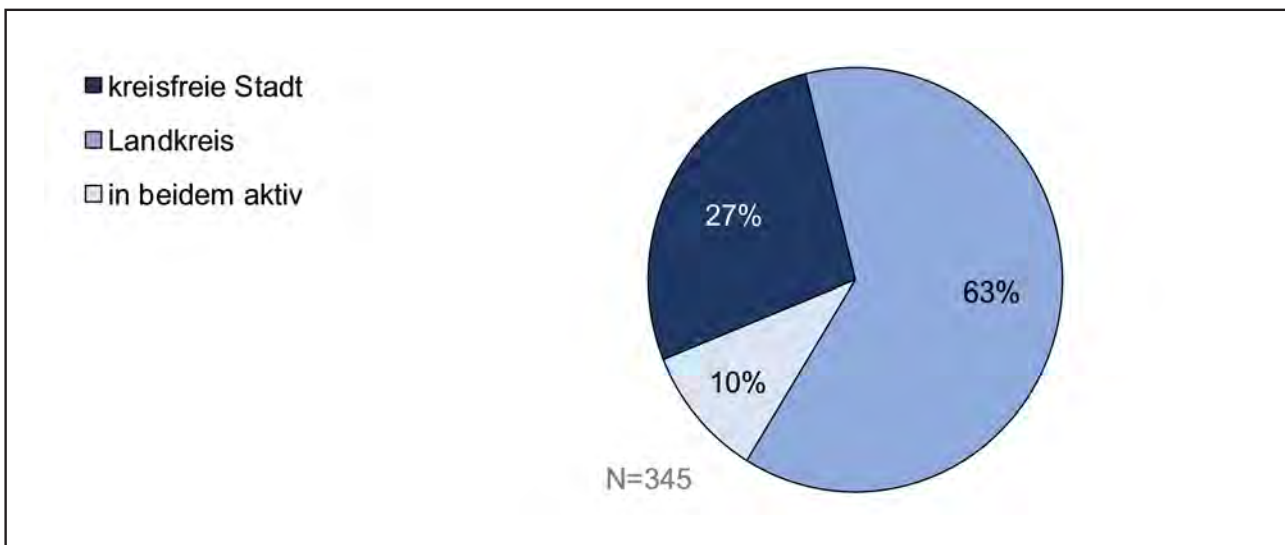
Abb. 56: Zugehörigkeit zu einem Dachverband



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

63% der teilnehmenden Betreuungsvereine sind in einem Landkreis oder einer kreisangehörigen Stadt tätig und 27% in einer kreisfreien Stadt oder einem Stadtstaat. Die übrigen 10% sind sowohl in einem Landkreis als auch in einer kreisfreien Stadt aktiv (Abbildung 57).

Abb. 57: Tätigkeitsgebiet der Betreuungsvereine



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Die Tätigkeitsgebiete der Betreuungsvereine überschneiden sich häufig: 19% der Teilnehmer sind in ihrer Region allein tätig, während 81% noch weitere Betreuungsvereine in ihrer Region angeben (in kreisfreien Städten sind es 87%, in Landkreisen 76%). Wenn noch weitere Vereine in derselben Region tätig sind, so handelt es sich im Durchschnitt um drei weitere Vereine (kreisfreie Stadt: 3,9 weitere, Landkreis: 2,5 weitere Vereine).

Zwischen den unterschiedlichen Betreuungsvereinen besteht in der Regel ein guter Kontakt. 80% der befragten Vereine stehen mit weiteren Vereinen in regelmäßigem Kontakt, darunter berichten 10% von einem regelmäßigen Austausch, an dem sich aber nicht alle Vereine beteiligen, 35% von einem regelmäßigen Austausch mit allen anderen Betreuungsvereinen in der Region und weitere 35% sogar von konkreten Vereinbarungen und Kooperationen zur Erfüllung gemeinsamer Zwecke. Nur 20% der Befragungsteilnehmer kooperieren nicht regelmäßig mit weiteren Vereinen, darunter pflegen 12% einen informellen und unregelmäßigen Austausch, während 8% keinen Austausch haben.

Die Tätigkeitsbereiche der Betreuungsvereine sind nicht an die Zuständigkeitsbereiche von Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden gebunden, hier gibt es mehrfache Überschneidungen. Im Durchschnitt ist ein Betreuungsverein im Zuständigkeitsbereich von drei Betreuungsgerichten und von 1,7 Betreuungsbehörden tätig. In städtischen Regionen sind die Vereine in weniger Gerichtsbezirken (Durchschnitt 2,2) tätig als in Landkreisen (Durchschnitt 3,5 Gerichte). Die Zahl der Betreuungsbehörden im Tätigkeitsbereich eines Betreuungsvereins ist dagegen in kreisfreien Städten mit 1,8 höher als in Landkreisen mit 1,4.

4.5.2 Personelle Besetzung der Betreuungsvereine

In einem Betreuungsverein sind durchschnittlich 6,4 Personen beschäftigt (N=331). Rechnet man diese Personalkapazitäten in Vollzeitstellen um, so stehen Mitarbeiterkapazitäten von 4,3 Vollzeitstellen zur Verfügung, in Landkreisen mit 4,1 Vollzeitstellen etwas weniger als in kreisfreien Städten mit 4,8 Vollzeitstellen.

Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Funktionen und Tätigkeitsbereichen ergibt,⁸² dass die Tätigkeit als Vereinsbetreuer mit 3,2 Vollzeitstellen beziehungsweise 69% der gesamten Arbeitszeit den größten Teil der Tätigkeiten einnimmt. Auf Querschnittsarbeit entfallen 0,5 Vollzeitstellen beziehungsweise 11% der Arbeitszeit. Leitungsfunktionen machen im Durchschnitt 0,1 Vollzeitstellen beziehungsweise 3% der gesamten Tätigkeit aus. 0,8 Vollzeitstellen beziehungsweise 17% der gesamten Arbeitszeit entfallen auf sonstige Mitarbeiter. Zwischen Vereinen, die in kreisfreien Städten, und denen, die in Landkreisen tätig sind, besteht in dieser Hinsicht kein Unterschied (Tabelle 16).

Tab. 16: Personal der Betreuungsvereine nach Aufgabenbereichen

Stellenanteile	Insgesamt	Anteil	in kreisfreien Städten	in Landkreisen
Vereinsbetreuer	3,2	69%	3,4	3,1
Querschnittsarbeit	0,5	11%	0,5	0,5
Leitungsfunktion	0,1	3%	0,1	0,1
Sonstige Mitarbeiter	0,8	17%	0,9	0,7
Insgesamt	4,6	100%	4,9	4,5

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

⁸² Diese Angaben liegen von 157 Vereinen vor, daher leichte Summenabweichung.

4 Rahmeninformationen zur rechtlichen Betreuung in Deutschland

Die Qualifikation der Mitarbeiter, die selbst Betreuungen führen, ergibt sich aus ihrer Vergütungsstufe. 77% haben einen Hochschulabschluss und können nach der Vergütungsstufe 3 abrechnen, 9% haben eine berufliche Ausbildung (Vergütungsstufe 2) und 14% der Vereinsbetreuer führen Betreuungen, ohne eine berufliche Ausbildung zu haben (Vergütungsstufe 1, Tabelle 17).⁸³ Von den sonstigen Mitarbeitern der Betreuungsvereine haben mit 81% die meisten eine berufliche Ausbildung, 16% haben ein abgeschlossenes Studium und 3% keine Ausbildung.

Tab. 17: Personal der Betreuungsvereine nach Qualifikation

	Anteil (N=244)		Anteil (N=244)
Vereinsbetreuer		sonstige Mitarbeiter	
Vergütungsstufe 1	14%	ohne berufl. Ausbildung	3%
Vergütungsstufe 2	9%	mit berufl. Ausbildung	81%
Vergütungsstufe 3	77%	mit Studium	16%
zusammen	100%	zusammen	100%

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Unter den Vereinsbetreuern überwiegt die hier zusammengefasste Berufsgruppe der Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen mit 80%. 7% von ihnen haben ein Studium oder eine berufliche Ausbildung im juristischen Bereich und ebenfalls 7% in Betriebswirtschaft oder im kaufmännischen Bereich. 4% sind im Bereich Verwaltung ausgebildet und 3% der Vereinsbetreuer haben eine sonstige Ausbildung. Unter den weiteren Mitarbeitern, die selbst keine Betreuungen führen, überwiegen hingegen die Verwaltungs- und Sekretariatskräfte mit 59%. Von dieser Mitarbeitergruppe haben 19% eine kaufmännische Ausbildung, 11% eine Ausbildung oder ein Studium im sozialpädagogisch-psychologischen Bereich, 3% im juristischen Bereich und 8% in sonstigen Bereichen (Tabelle 18).

Tab. 18: Personal der Betreuungsvereine nach Ausrichtung der Qualifikation

Schwerpunkte	Betreuer (N=348)	sonstige Mitarbeiter (N=348)
Soziales/Pädagogik/Psychologie	80%	11%
Jura/Recht	7%	3%
BWL/Kaufmännische Ausbildung	7%	19%
Verwaltung/Sekretariat	4%	59%
Sonstiges	3%	8%

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

4.5.3 Arbeitszeitverwendung

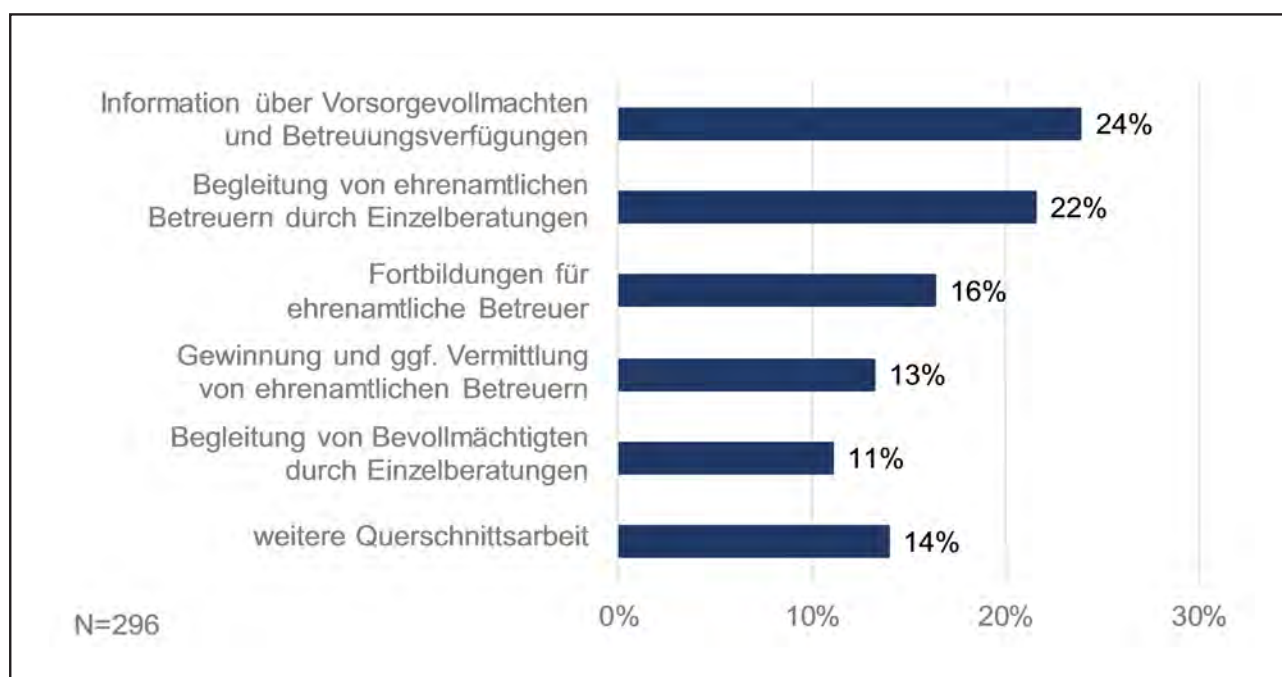
Die Frage, welche Anteile der Arbeitszeit die Mitarbeiter auf verschiedene Aufgabenbereiche verwenden, wurde in Bezug auf alle Mitarbeiter gestellt. Dabei ist von besonderem Interesse, welchen Zeitanteil sie für eigene Betreuungsführung und welchen Anteil sie für Querschnittsaufgaben verwenden.

⁸³ Dieses Ergebnis steht in Spannung zu dem Befund der Berufsbetreuerbefragung, in der die Vereinsbetreuer nur zu 2% Vergütungsstufe 1, aber zu 90% Vergütungsstufe 3 angegeben hatten (s. Abschnitt 4.1.3). Die hier angegebene Verteilung entspricht eher den Angaben aus früheren Vereinsbefragungen (siehe Köller/ 2009, S. 146 f.).

Außerdem wurde gefragt, ob für die in die Querschnittsarbeit involvierten Mitarbeiter klar definiert ist, welcher Arbeitszeitanteil ihnen für diese Aufgabe zur Verfügung steht. Dahinter stand die Überlegung, dass die Querschnittsarbeit systematischer geplant und durchgeführt werden kann, wenn für sie ein Arbeitszeitbudget klar definiert ist. Zwei Drittel der Vereine (65,3%) gaben an, dass für alle Mitarbeiter dieser Arbeitszeitanteil klar definiert ist, bei 10,7% der Vereine gilt dies nur für manche Mitarbeiter und bei einem Viertel der Vereine (24%) ist dies für die einzelnen Mitarbeiter nicht geklärt.

Auf die einzelnen Aufgaben der Querschnittsarbeit entfallen folgende Anteile (Abbildung 58). Dabei bestehen bezüglich der erwähnten Frage, wie klar die dafür vorgesehene Arbeitszeit definiert ist, keine Unterschiede in der Schätzung der Arbeitsanteile.

Abb. 58: Verwendung der Arbeitszeit für Querschnittsaufgaben



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Etwa ein Viertel der für die Querschnittsarbeit vorgesehenen Arbeitszeit (24%) entfällt auf die Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. 22% dieser Arbeitszeit wird durch Einzelberatungen von ehrenamtlichen Betreuern in Anspruch genommen. Für deren Fortbildung werden 16% dieser Arbeitszeit verwendet. Auf die Gewinnung und gegebenenfalls Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern entfallen 13%, und auf die Begleitung von Bevollmächtigten durch Einzelberatungen 11% dieser Arbeitszeit. Die übrigen 14% der für die Querschnittsarbeit vorgesehenen Arbeitszeit findet Verwendung für sonstige Querschnittsaufgaben wie zum Beispiel Gremienarbeit, Beteiligung an regionalen Arbeitsgemeinschaften, Beratung von Institutionen, Pressearbeit etc.

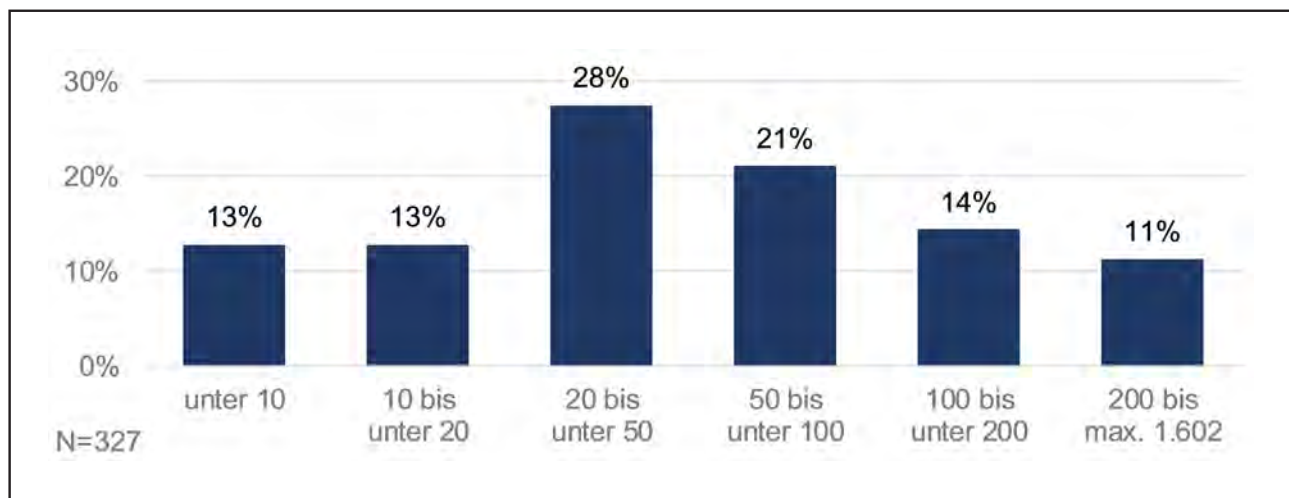
Die Zahl der Betreuungen, die Mitarbeiter des Vereins in der Funktion als Vereinsbetreuer führen, liegt im Durchschnitt pro Betreuungsverein bei 151 Betreuungen (N=334). Eine Division dieser Zahl durch die 3,2 Vollzeitstellenanteile, die für Vereinsbetreuer angegeben wurden (siehe Tabelle 16), ergibt eine durchschnittliche Anzahl von 48 Betreuungen je Vereinsbetreuer-Vollzeitstelle (unter Berücksichtigung der Unterstützung, die sie durch 0,8 Mitarbeiterstellen erhalten). Bezogen auf die Personenzahl der Vereinsbetreuer (einschließlich derer, die in Teilzeit

arbeiten) entspricht dies einem Durchschnitt von 33 Betreuungen pro Vereinsbetreuer.⁸⁴ Die Vereine selbst führen im Durchschnitt lediglich vier Betreuungen.

4.5.4 Angaben zu den begleiteten ehrenamtlichen Betreuern

Im Durchschnitt begleiten die Vereine 90 ehrenamtliche Betreuer (N=327). In Abbildung 59 wird noch einmal differenzierter dargestellt, wie viele Ehrenamtler die befragten Vereine begleiten. 13% der Vereine begleiten weniger als zehn Ehrenamtler; weitere 13% begleiten zehn bis 20 Ehrenamtler. Die Mehrzahl der Vereine begleitet 20 bis unter 50 ehrenamtliche Betreuer. Etwa ein Fünftel der Vereine begleitet zwischen 50 und 100 Ehrenamtler und ein Viertel der Vereine begleitet mehr als 100 ehrenamtliche Betreuer.

Abb. 59: Anzahl der begleiteten ehrenamtlichen Betreuer



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

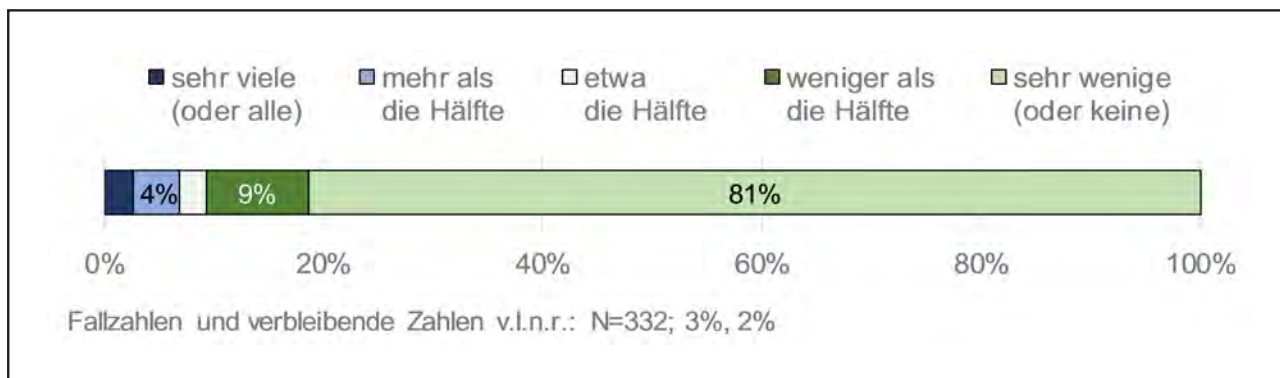
Weiterhin wurde ermittelt, welcher Anteil der ehrenamtlichen Betreuer, die von den Vereinen begleitet werden, auf Fremdbetreuer entfällt: Im Durchschnitt sind 45% der begleiteten Ehrenamtler Fremdbetreuer.

Während der Pretest-Phase des Fragebogens wurde das ISG darauf hingewiesen, dass sich in manchen Regionen Deutschlands zwar anscheinend sehr viele Menschen als ehrenamtliche Fremdbetreuer engagieren, diese aber nicht auf Dauer ehrenamtlich arbeiten. Vielmehr könne die ehrenamtliche Fremdbetreuung auch im Übergang zu einer Tätigkeit als Berufsbetreuer dienen. Das ISG ergänzte deshalb den Fragebogen um folgende Frage:

„Bitte schätzen Sie: Welcher Anteil der ehrenamtlichen Fremdbetreuer, die von Ihrem Verein begleitet werden, übernimmt dieses Ehrenamt, um in der Zukunft Berufsbetreuer zu werden?“

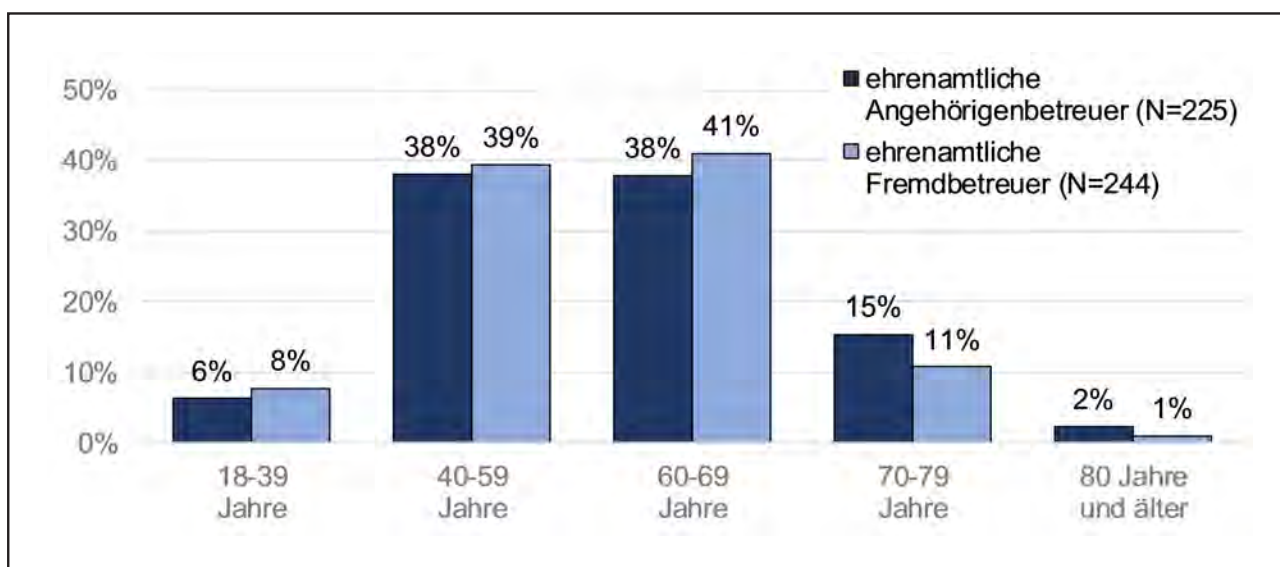
Insgesamt scheint dies aber eher ein Randphänomen zu sein (Abbildung 60): 81% der Vereine geben an, dass dies auf „sehr wenige (oder keine)“ ehrenamtlichen Fremdbetreuer zutrefte. Nur ein Bruchteil der Vereine sagt, dass dies auf „mehr als die Hälfte“ oder sogar „sehr viele (oder alle)“ ehrenamtlichen Fremdbetreuer zutrifft.

⁸⁴ Dieser Durchschnitt entspricht etwa der durchschnittlichen Zahl von 32 Betreuungen, die die Vereinsbetreuer selbst im Rahmen der ISG-Befragung von Berufsbetreuern angegeben haben; siehe Abschnitt 4.1.1).

Abb. 60: Anteil ehrenamtlicher Fremdbetreuer, die Berufsbetreuer werden wollen

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

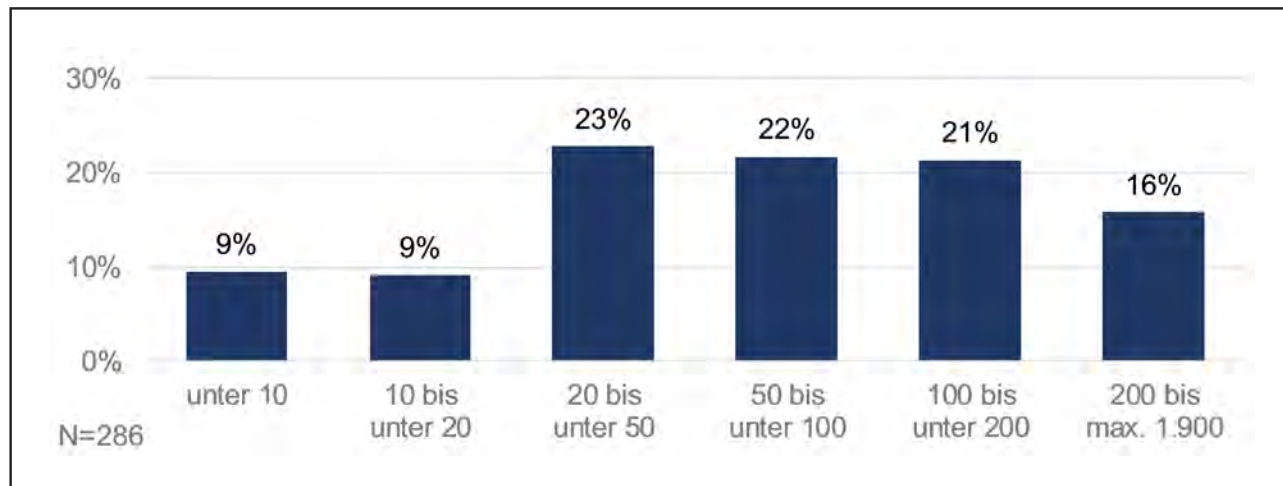
Bezüglich des Geschlechts lassen sich deutliche Unterschiede zwischen ehrenamtlichen Angehörigen- und Fremdbetreuern feststellen: Während Angehörigenbetreuer zu 65% weiblich sind, sind ehrenamtliche Fremdbetreuer zu 58% weiblich. Bezüglich der Altersverteilung zeigen sich keine deutlichen Unterschiede zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuern (Abbildung 61). Nur zu sehr geringen Anteilen sind die von den Vereinen begleiteten Betreuer jünger als 40 Jahre; noch seltener älter als 80 Jahre. Die meisten und etwa ähnlich viele (etwa 40%) sind zwischen 40 und 60 sowie zwischen 60 und 70 Jahre alt.

Abb. 61: Altersstruktur ehrenamtlicher Betreuer

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Die Betreuer, die durch die Vereine begleitet werden, betreuen im Durchschnitt 124 Personen pro Verein (N=286), wobei 52% von diesen Betreuten durch einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer betreut werden (N=216). In Abbildung 62 wird noch einmal differenzierter gezeigt, wie viele Personen durch die Vereine im Rahmen der Querschnittsarbeit begleitet werden. Jeweils etwa ein Fünftel der Vereine ist über die Querschnittsarbeit in 20 bis 49 Betreuungen, 50 bis 99 Betreuungen und in 100 bis 199 involviert. 16% der Vereine sind in 200 und mehr Betreuungen über die Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern involviert. Ein knappes Zehntel sind jeweils in unter zehn beziehungsweise in zehn bis unter 20 Betreuungen über die Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern mit einbezogen.

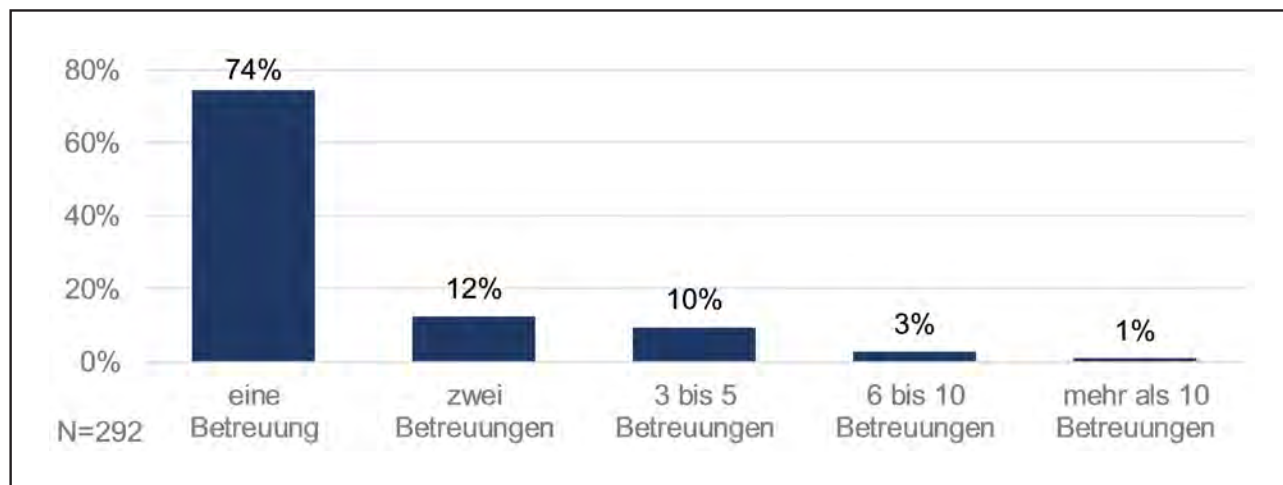
Abb. 62: Anzahl der Betreuungen, in die Vereine über Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern involviert sind



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Mit Abstand die meisten ehrenamtlichen Betreuer (74%) führen genau einen Betreuungsfall (Abbildung 63). 12% führen zwei Betreuungen und 10% führen drei bis fünf Betreuungen. Nur eine Minderheit der von Vereinen begleiteten ehrenamtlichen Betreuer führt mehr als fünf Betreuungen: 3% führen sechs bis zehn Betreuungen und nur 1% führt mehr als zehn Betreuungen.

Abb. 63: Anzahl Betreuungsfälle, die von Vereinen begleitete ehrenamtliche Betreuer führen



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

5.1 Strukturqualität

Die Qualifikation des Betreuers, spezifische Fachkenntnisse sowie die ihm zur Verfügung stehenden Formen der Unterstützung seiner Arbeit werden neben weiteren Voraussetzungen der Betreuungsführung als „Strukturqualität“ der rechtlichen Betreuung bezeichnet. Im eingangs dargestellten Qualitätskonzept wurden, teilweise unter Rückgriff auf vorliegende Qualitätskonzepte, bestimmte Kriterien entwickelt, an denen die Strukturqualität bemessen werden kann (siehe Abschnitt 2.5). Über deren Umsetzung in der Praxis geben vor allem die Ergebnisse der Befragungen von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern Auskunft.

5.1.1 Fachkenntnisse der Betreuer

Die Fachkenntnis, mit der ein Betreuer seine Betreuungen führt, setzt sich zusammen aus seiner Qualifikation, seiner Berufserfahrung, seinen betreuungsrechtlichen Kenntnissen und betreuungspraktischen Erfahrungen sowie der Kenntnis der für die Betreuungsführung wichtigen Institutionen und Informationen. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere, was die Qualifikation und das Vorhandensein von betreuungsrechtlichen Kenntnissen sowie sonstigen besonderen Fachkenntnissen angeht, an berufliche Betreuer höhere und spezifischere Anforderungen zu stellen sind als an ehrenamtliche Betreuer (siehe im Einzelnen Abschnitt 2.5.1). Daher werden diese Kriterien im Folgenden nur für Berufsbetreuer dargestellt. Demgegenüber gilt für ehrenamtliche und berufliche Betreuer gleichermaßen, dass sie sich, soweit es für die Führung der Betreuung erforderlich ist, mit dem örtlichen Unterstützungssystem und den Zuständigkeiten der einschlägigen Leistungsträger und -erbringer vertraut machen und Beratungsangebote nutzen müssen. Von beiden ist zudem zu erwarten, dass sie in der Lage und bereit sind, mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem zusammenzuarbeiten und sich im Zusammenwirken mit dem Betreuten in Hilfeplankonferenzen einzubringen. Diese Indikatoren werden daher für beide Betreuertypen gemeinsam dargestellt; im Übrigen erfolgt jeweils eine Differenzierung nach Berufs- und ehrenamtlichen Betreuern.

Kenntnisse von und Vernetzung mit den Akteuren des Unterstützungssystems

Berufliche ebenso wie ehrenamtliche Betreuer wurden zum einen um Angaben dazu gebeten, welche Behörden, Stellen oder Organisationen in ihrer Region für ihre Betreuten Unterstützungsleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich anbieten (Indikator (2)). Zum anderen wurden die Betreuer gefragt, an wen sie sich wenden würden, wenn sie selbst Beratung im Hinblick auf ihre Tätigkeit benötigten (Indikator (1)). Die Antworten darauf, an wen sie selbst sich wenden würden, lassen sich folgenden Kategorien zuordnen:

- *Betreuungsrechtliche Institutionen:* Den meisten Betreuern ist bewusst, dass das Betreuungsgericht oder die Rechtspfleger, die Betreuungsbehörde oder der Betreuungsverein die Institutionen sind, die – je nach Klärungsbedarf – für eine Unterstützung zur Verfügung stehen. Auch die Konsultation eines Rechtsanwalts wird häufig genannt.
- *Akteure des Sozial- und Gesundheitssystems:* Viele haben offensichtlich die Frage so verstanden, dass es um spezifischen Beratungsbedarf geht, der über das übliche betreuungsrechtliche Wissen hinausgeht. Dann wird die erforderliche Beratung bei Ärzten, psychiatrischen Diensten oder Pflegediensten, bei Suchtberatungsstellen oder Schuldnerberatungsstellen sowie bei jeweils zuständigen Ämtern und Behörden eingeholt.

- *Informelle Information und Beratung:* Am häufigsten wird von Berufsbetreuern aber zunächst das Gespräch mit Kollegen gesucht. Dies bietet sich vor allem für Betreuer an, die in Bürogemeinschaften oder anderen kooperativen Formen mit anderen Betreuern zusammenarbeiten. In manchen Regionen wurden Arbeitsgemeinschaften von Berufsbetreuern eingerichtet oder regelmäßige Betreuer-Stammtische initiiert, in denen ein informeller Erfahrungsaustausch erfolgt. Dort können manchmal auch spezifische Themen durch hinzugezogene Referenten vertieft werden. Ehrenamtliche Betreuer suchen eher seltener die Beratung von ihnen bekannten Berufsbetreuern oder anderen ehrenamtlichen Betreuern. Von beiden Betreuergruppen werden darüber hinaus das Internet und Fachliteratur als umfangreiche Informationsquellen genannt.
- *Ansprechpartner in der eigenen Organisation:* Mehrfach werden die Berufsverbände der Berufsbetreuer genannt. Von Vereinsbetreuern werden darüber hinaus auch Ansprechpartner beim Träger ihres Vereins genannt.

Die hier an zweiter Stelle genannten Akteure des Gesundheits- und Sozialsystems wurden in der Befragung auch explizit angesprochen.⁸⁵ Als Akteure und Einrichtungen im *Gesundheitswesen* wurden insbesondere genannt:

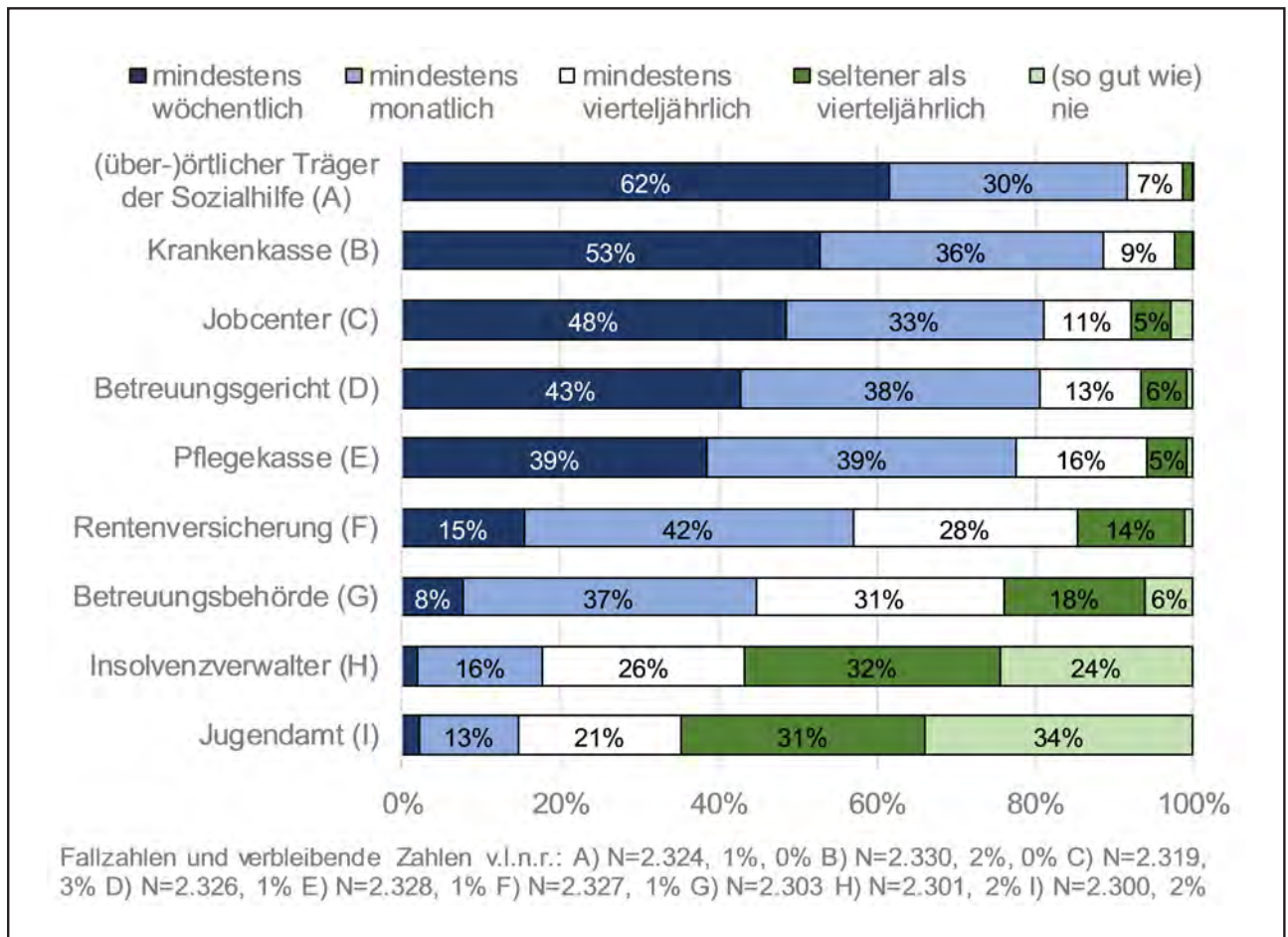
- Gesundheitsversorgung: Ärzte und Fachärzte, Kliniken und Rehakliniken (insbesondere für Psychiatrie und Suchtkrankheiten), Tagesklinik, Gemeindepsychiatrisches Zentrum
- Ambulante Dienste: Sozialpsychiatrischer Dienst (SPD), ambulante Pflegedienste, gerontopsychiatrischer Fachdienst
- Leistungsträger und Ämter: Krankenkassen; Pflegekassen und Medizinischer Dienst (MDK), Gesundheitsamt, Sozialamt
- Beratungsstellen: Suchtberatungsstellen, Gesundheitsmobil, Patientenvertretung, Behindertenvertretung, Selbsthilfegruppe, Deutsche Alzheimer Gesellschaft

Im *sozialen Bereich* wird insbesondere von folgenden Akteuren Unterstützung für die Betreuten erwartet:

- ambulante soziale Unterstützung: allgemeiner Sozialdienst (ASD), Sozialpsychiatrischer Dienst, ambulant betreutes Wohnen (BeWo, ABW), Alltagsbegleiter, Haushaltshilfen, Nachbarschaftshilfeverein
- Soziale Einrichtungen: Werkstätten für behinderte Menschen, Fördergruppen Tagesstrukturierungsangebote, Sozialpsychiatrisches Zentrum, Tagesstätte, Tafeln, Sozialkaufhaus, Obdachlosenheim, Frauenhaus, Demenzcafé, Tagespflegeeinrichtungen, Angebote der Kirchengemeinde
- Träger sozialer Leistungen: Sozialamt, Familienhilfe, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Rehasstelle der Rentenversicherung
- Beratungsstellen: Schwangerenberatung/Pro Familia, Schuldnerberatung, Beratungsstellen für pflegende Angehörige/Pflegestützpunkt, Suchtberatung und weitere Beratungsstellen der freien Träger/Wohlfahrtsverbände sowie Anwalt für Sozialrecht

Die vielfältigen Unterstützungsstrukturen in diesen Bereichen sind der Befragung zufolge den beruflichen und ehrenamtlichen Betreuern gut bekannt und werden von diesen auch in Anspruch genommen.

⁸⁵ Die Frageformulierung „Wissen Sie, welche Behörden/Stellen/Organisationen in Ihrer Region für Ihre Betreuten Unterstützungsleistungen im sozialen Bereich [beziehungsweise im Gesundheitsbereich] anbieten?“ wurde von manchen Befragten als ärgerlich empfunden, da dieses Wissen für Betreuer selbstverständlich sei. Andere brachten diese Selbstverständlichkeit durch Nennung einer Fülle von Akteuren und Institutionen zum Ausdruck.

Abb. 64: Häufigkeit der Kontakte zu Behörden und Organisationen (Berufsbetreuer)

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

In diesem Zusammenhang ist von besonderem Interesse, wie die Betreuer mit diesen Unterstützungsstrukturen vernetzt sind, das heißt, wie intensiv der Kontakt mit den einzelnen Akteuren und Einrichtungen ist (Indikator (3)). Je nach dem spezifischen Unterstützungsbedarf kann sich die Häufigkeit der Kontakte zu bestimmten Akteuren im Einzelfall unterscheiden. Über alle Betreuungen hinweg haben die Berufsbetreuer am häufigsten Kontakt mit dem Sozialamt oder dem (örtlichen oder überörtlichen) Träger der Sozialhilfe. Mit diesem haben 62% der Berufsbetreuer mindestens einmal pro Woche und weitere 30% mindestens einmal pro Monat Kontakt. An zweiter Stelle folgen die Krankenkassen, zu denen 53% der Berufsbetreuer wöchentlich und weitere 36% monatlichen Kontakt haben. An dritter Stelle steht das Jobcenter mit 48% wöchentlichen und 33% monatlichen Kontakten. Daraus wird die hohe Bedeutung der Sicherstellung von sozialer Grundsicherung und sozialer Beratung, von Leistungen bei Krankheit und der Vermittlung in Arbeit ersichtlich. Weiterhin gehören das Betreuungsgericht mit 43% wöchentlichen und 38% monatlichen sowie die Pflegekasse mit jeweils 39% wöchentlichen und monatlichen Kontakten zu den Institutionen, mit denen eng kooperiert wird. Die durchschnittlichen Kontakte zur Rentenversicherung (15% wöchentlich, 42% monatlich) und auch zur Betreuungsbehörde (8% wöchentlich, 37% monatlich) sind demgegenüber weniger häufig; mehr als die Hälfte der Berufsbetreuer hat höchstens vierteljährlich zu der Betreuungsbehörde Kontakt, darunter 6% sogar „so gut wie nie“. Wohl nur in wenigen, gesondert gelagerten Fällen bestehen Kontakte zu einem Insolvenzverwalter (2% wöchentlich, 16% monatlich, 56% seltener als vierteljährlich) oder zum Jugendamt (2% wöchentlich, 13% monatlich, 65% seltener als vierteljährlich). Zwischen selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern bestehen

hinsichtlich der Kontaktintensität kaum Unterschiede, daher wird in Abbildung 64 das Gesamtergebnis für beide Betreuergruppen dargestellt.

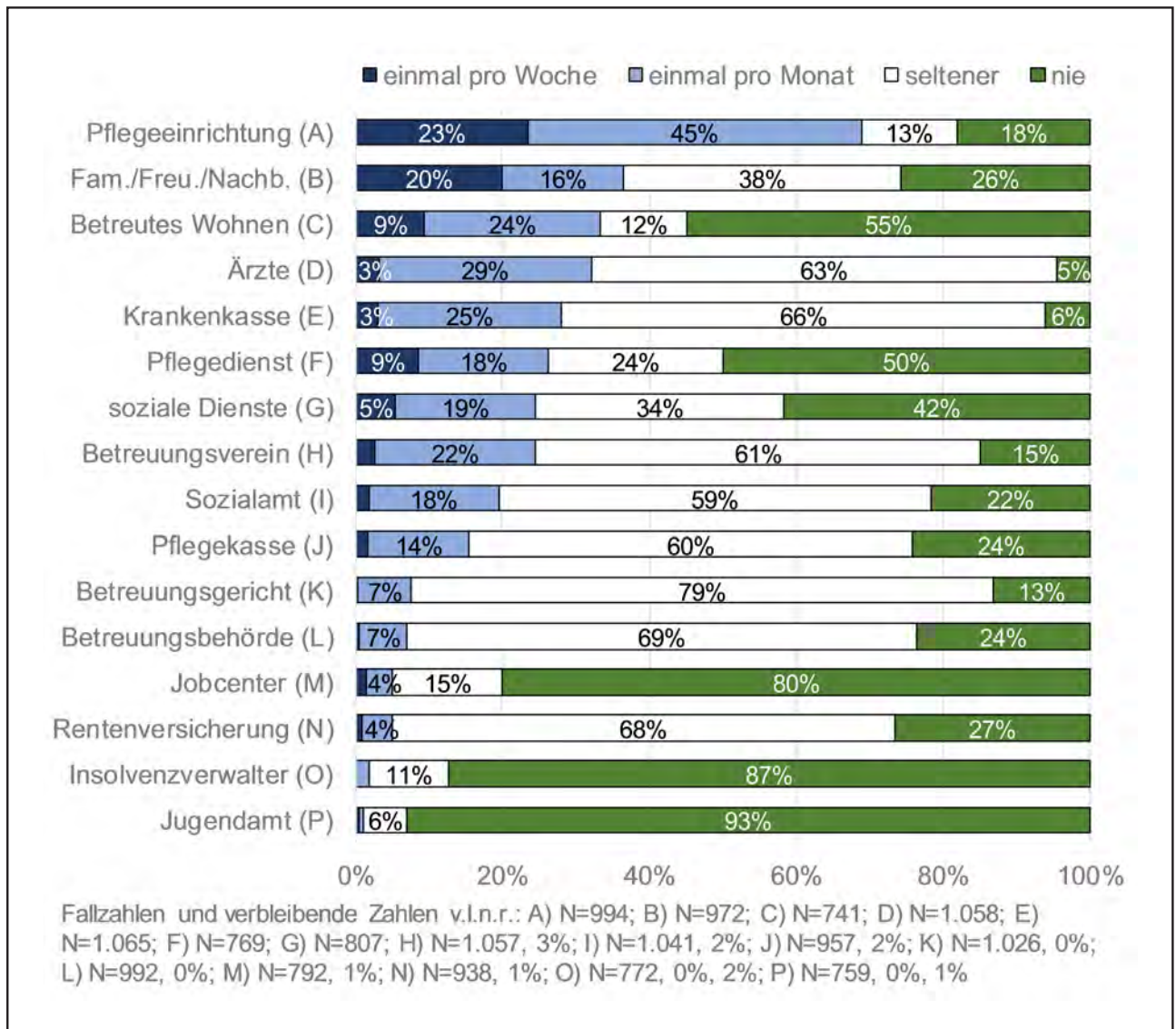
Vergleicht man damit die Kooperationskontakte ehrenamtlicher Betreuer, so wird unmittelbar deutlich, dass deren Betreute meist in einer anderen Lebenssituation stehen. Da sich zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuern hinsichtlich der Kontaktintensität kaum Unterschiede zeigen, wird in Abbildung 65 das Gesamtergebnis für beide Betreuergruppen dargestellt. Kontakte zu einer Pflegeeinrichtung haben 23% der ehrenamtlichen Betreuer wöchentlich und weitere 45% einmal pro Monat. Die zum Heim alternative Form des unterstützten Wohnens folgt an dritter Stelle, 9% dieser Betreuer haben wöchentlichen und 24% mindestens monatlichen Kontakt zu den Akteuren des betreuten Wohnens. Daraus wird ein typischerweise hoher Pflege- oder Betreuungsbedarf aus Altersgründen oder wegen einer Behinderung bei der ehrenamtlichen Betreuung erkennbar. Die relativ häufigen Kontakte zu Ärzten, Krankenkassen und bei Bedarf auch zu Pflegediensten und begleitenden Sozialdiensten bestätigen diese Annahme. Sozialamt, Pflegekasse und auch der für die Begleitung Ehrenamtlicher zuständige Betreuungsverein liegen in einem mittleren Bereich mit zwischen 2% und 3% wöchentlichen sowie zwischen 14% und 22% monatlichen Kontakten. Kontakte zu Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde erfolgen bei dem Großteil der Befragten seltener als einmal im Monat (79% beziehungsweise 69%) oder nie (13% beziehungsweise 24%). Kaum eine Rolle spielen hier (neben Jugendamt und Insolvenzverwalter) die Jobcenter, zu denen rund 80% nie Kontakt haben, was darauf hindeutet, dass die meisten ehrenamtlich Betreuten nicht (mehr) erwerbsfähig sind.

Ein Unterschied zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuern besteht jedoch verständlicherweise mit Blick auf die Kontakthäufigkeit zu (anderen) Angehörigen. So haben 60% der Angehörigenbetreuer mindestens einmal pro Woche und weitere 18% einmal pro Monat im Rahmen ihrer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer Kontakt zu anderen Familienangehörigen. 16% haben seltener als einmal monatlich Kontakt und 6% nie. Bei den ehrenamtlichen Fremdbetreuern geben nur 7% an, mindestens einmal wöchentlich Kontakt zu Angehörigen des Betreuten zu haben, 16% haben dies immerhin einmal im Monat. Der Großteil der Fremdbetreuer hat allerdings seltener oder nie Kontakt zu Angehörigen des Betreuten (45% beziehungsweise 32%).

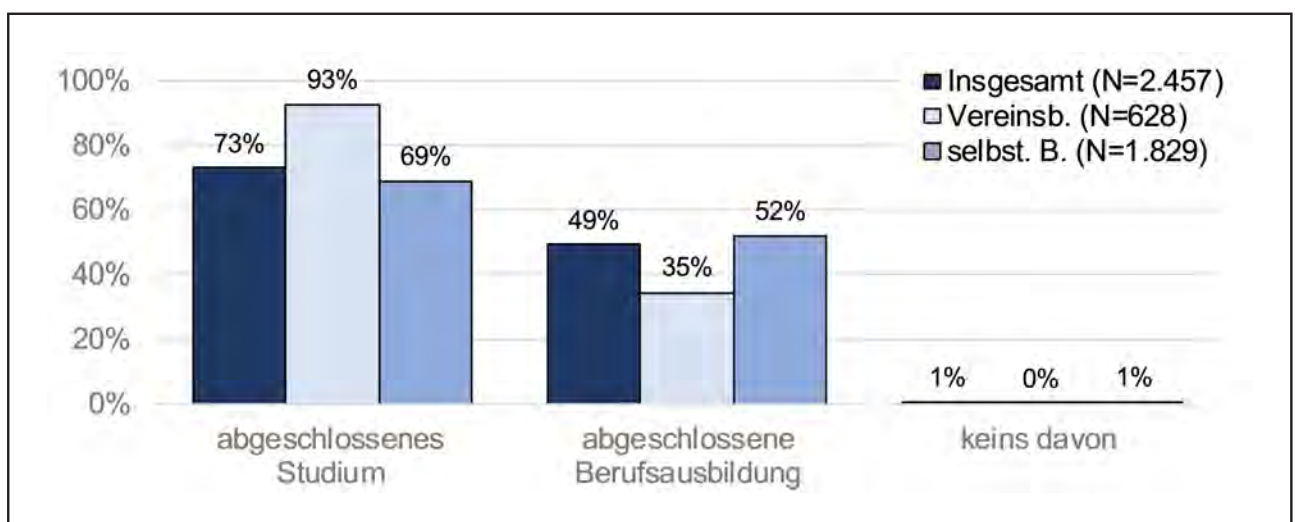
Qualifikation der Berufsbetreuer

An Berufsbetreuer werden höhere Qualifikationserwartungen gerichtet als an ehrenamtliche Betreuer. Über die Grundkenntnisse der Betreuungsführung und die Vertrautheit mit Hilfestrukturen hinaus werden bei ihnen berufliche Erfahrungen erwartet, berufliche Qualifikationen im Rahmen der Vergütungsstufen honoriert und spezifische Kenntnisse vorausgesetzt. Im Folgenden wird dargestellt, in welchem Maße diese Erwartungen tatsächlich erfüllt werden (Indikator (4)).

73% der Berufsbetreuer haben einen akademischen Abschluss, 52% einen beruflichen Abschluss und 1% weder das eine noch das andere (Abbildung 66). Ein Teil der Berufsbetreuer hat somit zusätzlich zu einem beruflichen auch einen akademischen Abschluss erworben. Rechnet man diese der Gruppe mit Hochschulabschluss zu, so haben 73% einen Hochschulabschluss, 26% höchstens einen beruflichen Abschluss und 1% keinen Abschluss. Nach dieser Zuordnung haben von den selbstständigen Berufsbetreuern 69% einen Hochschulabschluss, 30% maximal einen beruflichen Abschluss und 1% keinen Abschluss. Die Vereinsbetreuer, die sich an der Befragung beteiligt haben, weisen mit einem Anteil von 93% mit Hochschulabschluss einen höheren Akademikeranteil auf, hier haben 7% maximal einen beruflichen und niemand der Befragten hat keinen Abschluss.

Abb. 65: Häufigkeit der Kontakte zu Behörden und Organisationen (Ehrenamtliche)

Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Abb. 66: Berufliche Abschlüsse der Berufsbetreuer

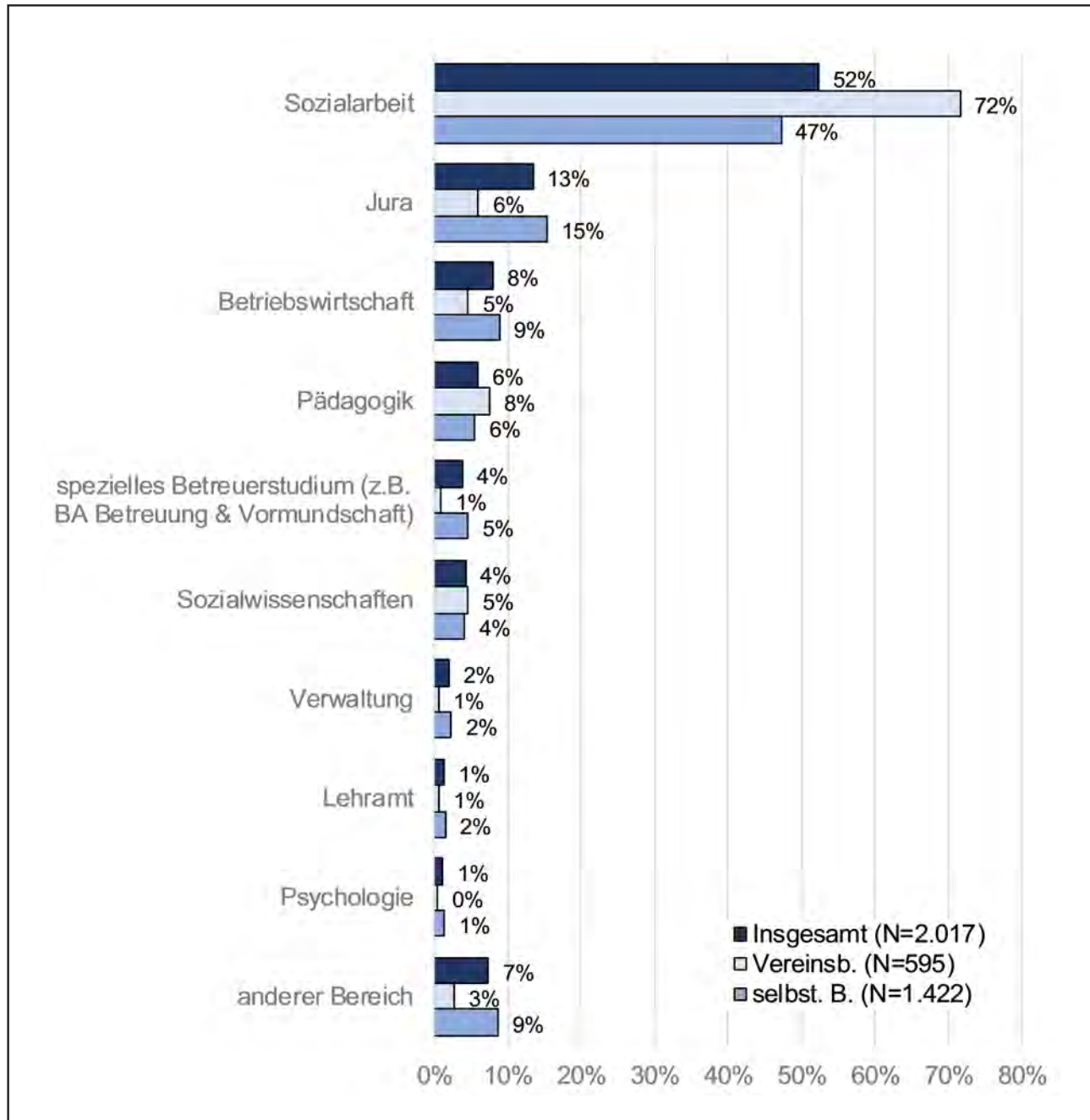
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss

Die Hälfte der Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss hat Sozialpädagogik/Sozialarbeit studiert (52%). Dieser Anteil ist unter den Vereinsbetreuern mit 72% noch deutlich höher als unter den selbstständigen Berufsbetreuern mit 47%. Die zweitgrößte Gruppe unter den akademischen Berufsbetreuern sind Juristen mit 13%, deren Anteil ist unter den selbstständigen Berufsbetreuern mit 15% höher als unter den Vereinsbetreuern mit 6%. Von den Berufsbetreuern mit juristischem Abschluss sind 69% als Rechtsanwalt zugelassen. Dies gilt überwiegend für selbstständige Berufsbetreuer, von denen 74% als Rechtsanwälte zugelassen sind, gegenüber 22% der Vereinsbetreuer (Abbildung 67).

Abb. 67: Studienfach der Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Exkurs zu Studiengängen, die speziell auf eine Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorbereiten sollen:

Inzwischen bieten einige Hochschulen Studiengänge an, die die Studierenden gezielt auf eine Tätigkeit als berufliche Betreuer vorbereiten sollen. Auch Weiterbildungsinstitute bieten umfassende Lehrgänge mit diesem Ziel an. Es stellt sich die Frage, was ein Berufsbetreuer aus Sicht dieser Institutionen wissen muss, um ein guter Berufsbetreuer zu sein: Kann aus den Curricula der angebotenen Bildungsangebote ein spezifisches Qualifikationsprofil abgeleitet werden? Die Art der Fragestellung nimmt an, dass die Anbieter genau jene Bildungsinhalte anbieten, die sie für einen angehenden Berufsbetreuer als besonders zielführend erachten. Diese Annahme muss nicht immer zutreffen. Es gibt für (insbesondere kommerzielle) Bildungsanbieter, auch ökonomische Entscheidungskriterien bei der Auswahl der angebotenen Inhalte. Das ISG hat, eingedenk dieser Einschränkungen, die Curricula von drei Studiengängen und fünf Lehrgängen verglichen. Deutlich geworden ist dabei, dass alle neun Angebote Inhalte behandeln, die sich zu den folgenden drei Oberthemen zusammenfassen lassen: (1) organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte der Betreuungsführung, (2) psychosoziale und medizinische Fachkenntnisse sowie (3) Kenntnisse zu verschiedenen Rechtsgebieten.

- (1) Neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und der Organisation der Betreuungsführung sind hier weitere Themenschwerpunkte eine dem Hilfebedarf entsprechende Betreuungs- und Arbeitsplanung und die Strukturierung des Arbeitsablaufs sowie der Büroorganisation. Besonders in Bezug auf betriebswirtschaftliche und kaufmännische Lerninhalte weisen die Curricula der Studiengänge auf eine intensivere Behandlung als bei den Lehrgängen hin.
- (2) Der Themenbereich der psychosozialen und medizinischen Fachkenntnisse stellt bei allen Qualifizierungsangeboten einen Bestandteil dar. Hierzu gehört neben der Auseinandersetzung mit betreuungsrelevanten psychischen und körperlichen Krankheitsbildern auch die Vermittlung von Methoden der sozialen Arbeit und der Kommunikationswissenschaft.
- (3) Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Gebieten des Rechts ist ebenfalls allen Bildungsformaten gemeinsam, wobei der Großteil der Formate explizit auf die Bearbeitung von Inhalten des Betreuungsrechts, weiterer Gebiete des Bürgerlichen Rechts und des Sozialrechts verweist. Dabei sind auch die Grundlagen des Familien- und Erbrechts bei der Mehrzahl der Lehrangebote ein Bestandteil. Im Zusammenhang mit der Behandlung rechtlicher Fragestellungen weisen die Profile der Studiengänge ebenfalls auf eine intensivere Auseinandersetzung hin als die Lehrgänge, wobei hier weiterhin auch Grundlagen des Strafrechts, des Miet- und Vertragsrechts sowie des Arbeits-, Gesellschafts- und Immobiliarsachenrechts vermittelt werden.

Die Profile der Studiengänge haben weiterhin gemein, dass zusätzlich Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und diesbezügliche Methodenlehre in den Lehrplan integriert sind. Sowohl in Bezug auf die Lehrpläne der Studiengänge als auch die der Lehrgänge wird jedoch insgesamt ein starker berufsvorbereitender Praxis- und Anwendungsbezug deutlich.

Weitere Studienfächer sind Betriebswirtschaft, ein Fach, das 8% der Berufsbetreuer studiert haben (mit etwas höherem Anteil unter den selbstständigen Berufsbetreuern), und Pädagogik mit 6% (eher Vereinsbetreuer). Noch niedriger sind die Anteile der Sozialwissenschaftler mit 4%,

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

der Verwaltungswissenschaftler mit 2% sowie der Betreuer mit Lehramts- und Psychologiestudium mit jeweils 1%. Ein Anteil von 7% hat ein anderes Fach studiert, hier handelt es sich vor allem um selbstständige Berufsbetreuer.

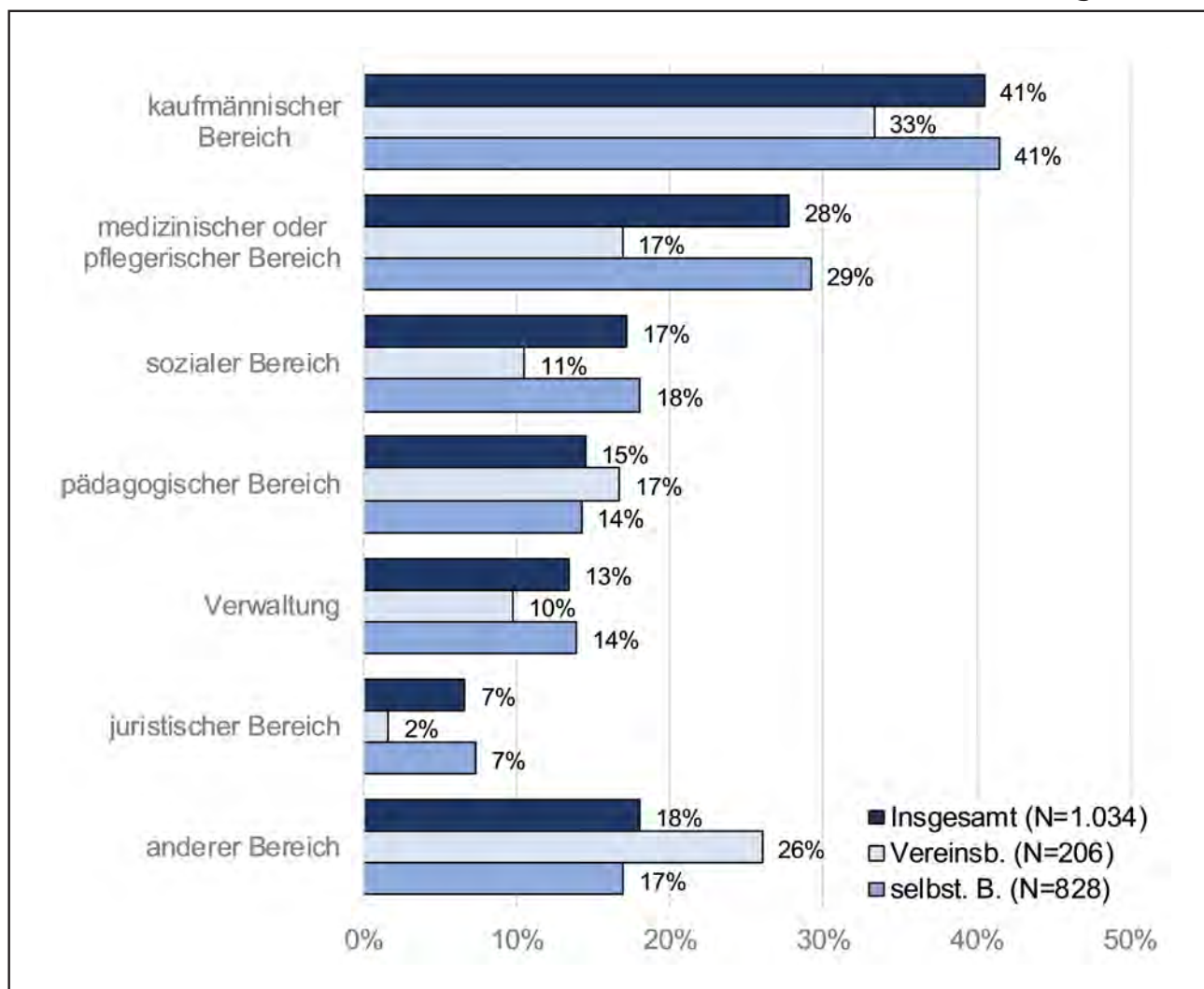
Ein Anteil von 4% der Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss (selbstständige Berufsbetreuer: 5%; Vereinsbetreuer: 1%) hat ein Studium absolviert, das speziell auf das Betreuungsrecht zugeschnitten ist, wie zum Beispiel den Studiengang „Betreuung und Vormundschaft“ (Indikator (5)). Davon haben 81% einen Bachelor- und 19% einen Masterabschluss.

Rund 40% der Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss haben diesen seit dem Jahr 2000 erworben, darunter haben 12% diesen Abschluss seit dem Jahr 2010. Vor dem Jahr 2000 haben rund 60% ihren Abschluss gemacht, darunter 25% vor dem Jahr 1990.

Berufsbetreuer mit beruflichem Abschluss

Von den Befragten mit einer beruflichen Ausbildung haben die meisten einen kaufmännischen Abschluss (41%), mit einigem Abstand folgt ein Abschluss im medizinischen oder pflegerischen Bereich (28%). Weiterhin haben 17% einen Berufsabschluss im sozialen Bereich, 15% im pädagogischen Bereich, 13% einen verwaltungsbezogenen und 7% einen Abschluss im juristischen Bereich. 18% nennen einen Abschluss in einem anderen Bereich. Diese Nennung und die der pädagogischen Abschlüsse kommen häufiger von Vereinsbetreuern, während bei den anderen Berufsabschlüssen die Anteile der selbstständigen Berufsbetreuer durchgängig etwas höher sind (Abbildung 68).

Abb. 68: Berufsbetreuer mit beruflichem Abschluss nach dessen Ausrichtung



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Die genauen Berufsbezeichnungen sind vielfältig, genannt werden Erzieherin, Altenpfleger, Arzthelferin, MTA in Intensivpflege, Fachkraft Psychiatrie, Fachkaufmann für die Verwaltung im Gesundheitswesen, Apothekenhelferin, pharmazeutisch-technische Assistentin mit Heilpraktikerausbildung, Heilerziehungspfleger, Rechtspfleger, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Bank- und Industriekaufmann oder auch Verwaltungsfachangestellter. Darüber hinaus gibt es eine große Bandbreite sonstiger Berufe, die auf den ersten Blick wenig mit rechtlicher Betreuung zu tun haben, wie Baufacharbeiter mit berufsbegleitender Ausbildung zum Betreuer, Versicherungskaufmann, Kfz-Mechaniker, Staboffizier oder Elektroinstallateur.

Der Zeitpunkt, zu dem der berufliche Abschluss erworben wurde, liegt meist weiter zurück als die Studienabschlüsse der Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss. Rund 20% der Berufsbetreuer mit beruflichem Abschluss haben diesen nach dem Jahr 2000 gemacht, darunter 4% seit 2010. Rund 80% haben ihren Abschluss im Jahr 2000 oder früher gemacht, darunter 52% vor 1990 und 17% vor 1980.

Berufserfahrung und sonstige Vorerfahrungen

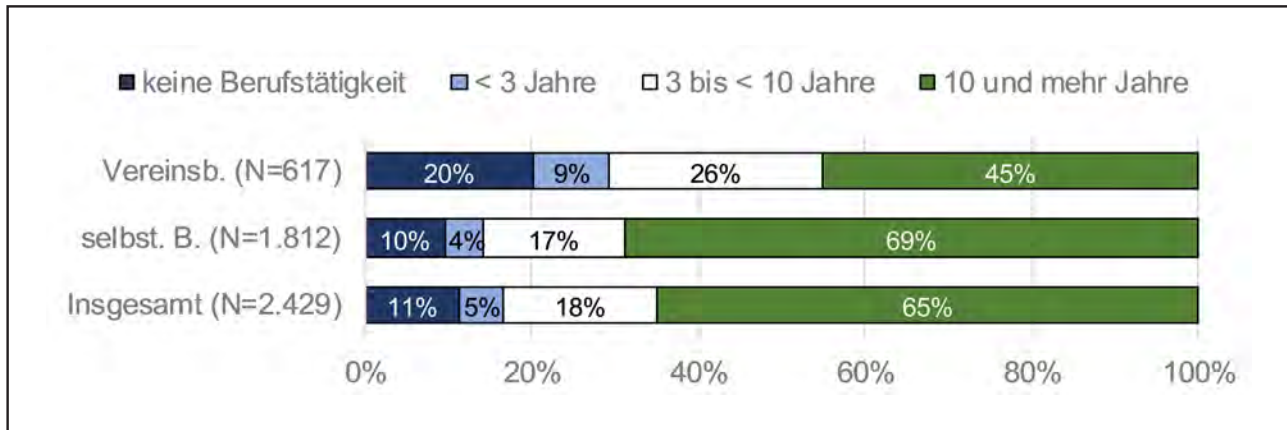
Für die Berufsbetreuer mit Studienabschluss folgten danach meist einige Jahre der Berufstätigkeit im studierten Beruf, bevor mit der Tätigkeit als Betreuer begonnen wurde (Indikator (7)). 26% der Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss haben nach ihrem Studium nicht in einem entsprechenden Beruf gearbeitet. 12% der Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss haben vor Beginn der Betreuertätigkeit ein bis unter drei Jahre in diesem Beruf gearbeitet, 29% von ihnen haben zwischen drei und zehn Jahre gearbeitet und ein Drittel (33%) zehn Jahre oder länger (ohne Abbildung, N=1.791).

Von den Berufsbetreuern, die ausschließlich einen beruflichen Abschluss besitzen, haben 16% danach nicht im erlernten Beruf gearbeitet, bevor sie mit der Tätigkeit als Betreuer begonnen haben. 7% haben anschließend zwischen einem und unter drei Jahren in diesem Beruf gearbeitet. Ein gutes Fünftel von ihnen (22%) hat zwischen drei und zehn Jahre vor Beginn der Betreuertätigkeit gearbeitet und mehr als die Hälfte (55%) zehn Jahre oder länger (ohne Abbildung, N=329).

Fragt man alle Berufsbetreuer unabhängig von der Art und dem Inhalt ihres Abschlusses, wie lange sie überhaupt berufstätig waren, bevor sie mit der Betreuertätigkeit begannen (Indikator (6)), so waren 11% gar nicht berufstätig (10% der selbstständigen Berufsbetreuer und 20% der Vereinsbetreuer) und 5% weniger als drei Jahre (5% der selbstständigen Berufsbetreuer und 9% der Vereinsbetreuer). Das Kriterium einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit vor Aufnahme der Betreuertätigkeit erfüllen 84% der Berufsbetreuer, darunter sind 65% mit einer Berufserfahrung von über zehn Jahren. Von den selbstständigen Berufsbetreuern verfügen 86% über mindestens drei Jahre, darunter 69% über mehr als zehn Jahre Berufserfahrung. Die Vereinsbetreuer weisen im Durchschnitt eine geringere Berufserfahrung auf, von ihnen können 71% auf eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, darunter 45% von mehr als zehn Jahren zurückgreifen (Abbildung 69).

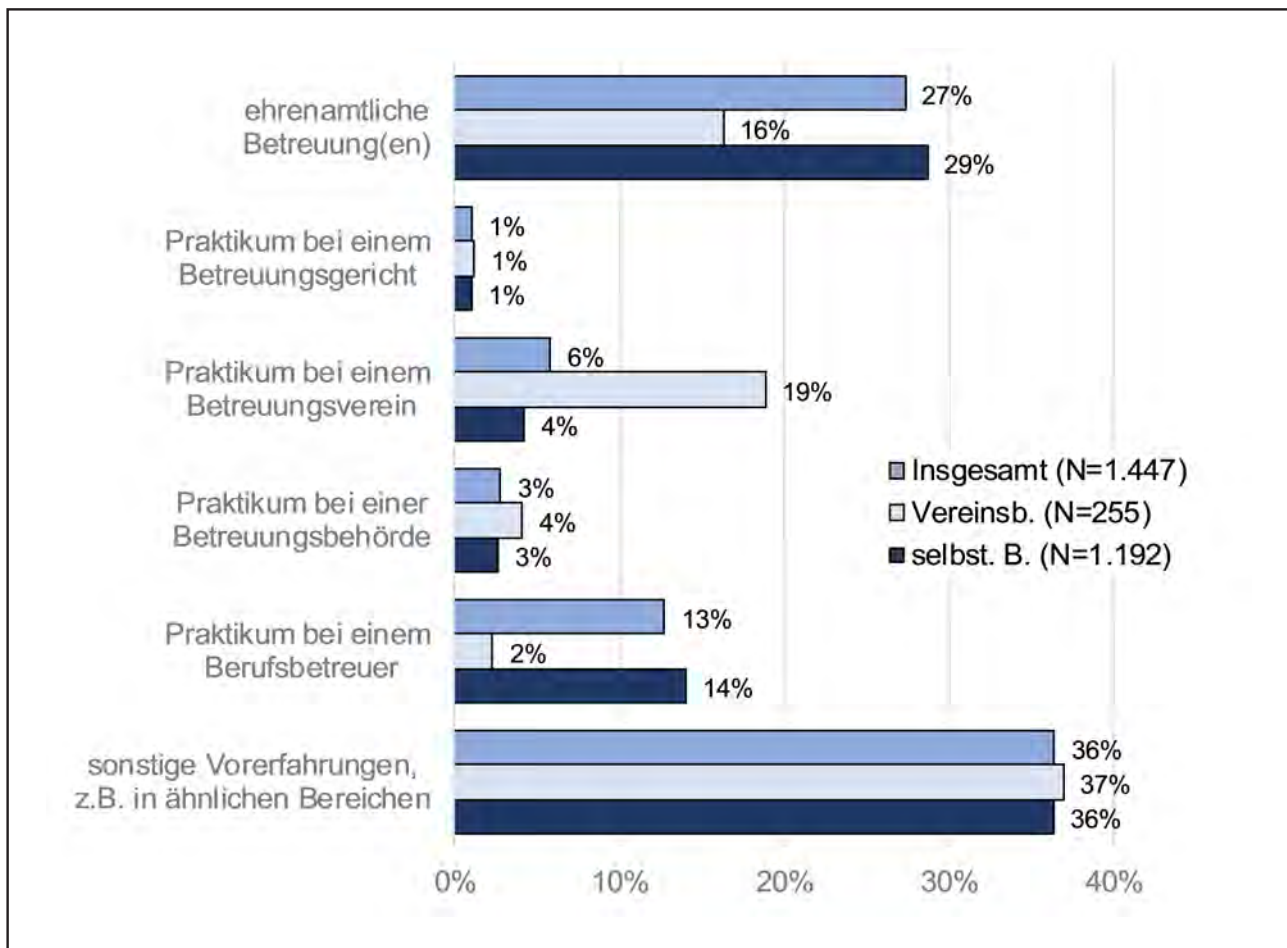
Als Qualitätsmerkmal gilt auch, wenn vor Beginn einer Betreuungstätigkeit die mit einer Betreuung verbundenen Aufgaben und die Abläufe in der Betreuungspraxis im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit oder eines Praktikums kennengelernt werden konnten (Indikator (8)). Diese Möglichkeit haben 63% der befragten Berufsbetreuer genutzt (selbstständige Berufsbetreuer: 67%; Vereinsbetreuer: 41%), gegenüber 37%, für die das nicht gilt.

Abb. 69: Dauer der Berufstätigkeit vor Betreuertätigkeit



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 70: Betreuungsrechtliche Vorerfahrungen der Berufsbetreuer vor der Berufstätigkeit



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Von den Berufsbetreuern mit einer solchen Vorerfahrung haben 27% zuvor eine ehrenamtliche Betreuung geführt (29% der selbstständigen Berufsbetreuer und 16% der Vereinsbetreuer). Ein Praktikum haben 23% der Berufsbetreuer gemacht, und zwar 13% bei einem Berufsbetreuer, 6% bei einem Betreuungsverein, 3% bei einer Betreuungsbehörde und 1% bei einem Betreuungsgericht. Hier werden unterschiedliche Schwerpunkte deutlich: Die selbstständigen Berufsbetreuer machen ein Praktikum vor allem bei einem selbstständigen Berufsbetreuer, wäh-

rend die Vereinsbetreuer meist zuvor in einem Betreuungsverein diese Erfahrungen gewinnen konnten. Über sonstige Vorerfahrungen in ähnlichen Bereichen verfügen 36% der Berufsbetreuer (ohne Unterschied zwischen selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern). Hierzu gehören zum Beispiel Tätigkeiten in der Psychiatrie, Behindertenhilfe oder Pflege sowie Mitarbeit in einem Betreuerbüro oder einer Anwaltskanzlei, auch als studentische Hilfskraft (Abbildung 70).

Spezifische Kenntnisse

Eine berufsmäßige Betreuungsführung erfordert neben allgemeinen beruflichen und persönlichen Kompetenzen eine Reihe von spezifischen Fachkenntnissen, die im Qualitätskonzept anhand der Indikatoren 9 bis 15 bezeichnet werden (siehe Abschnitt 2.5.1). Die Bewertung des Kenntnisstandes in verschiedenen für die Betreuungsführung relevanten Bereichen wurde von den Befragten durch Selbsteinschätzung vorgenommen. Dabei wurde den Betreuern folgende Abstufung angeboten:

„Bitte geben Sie an, dass Sie **kaum Fachkenntnisse** besitzen, wenn Ihre Kenntnisse nicht über das Wissen hinausgehen, das man normalerweise durch Lebenserfahrung erwirbt.

Bitte geben Sie an, dass Sie **fachliche Grundkenntnisse** besitzen, wenn Sie genügend Begrifflichkeiten, Institutionen, wichtige Lehrwerke und Recherchestrategien in diesem Gebiet kennen, um bei aufkommenden Fragen in der Regel ohne Hilfe recherchieren zu können.

Bitte geben Sie an, dass Sie **gute Fachkenntnisse** haben, wenn Sie mit Ihrem Kenntnisstand meistens arbeiten können (oder könnten), ohne nochmal recherchieren zu müssen. Ein Zeichen guter Fachkenntnisse ist es auch, wenn Sie meistens wissen, wie Sie gegebenenfalls fehlendes Detailwissen zügig recherchieren können.

Bitte geben Sie an, dass Sie **hohe Fachkenntnisse** haben, wenn Sie mit Ihrem Kenntnisstand so gut wie immer arbeiten können (oder könnten), ohne nochmal recherchieren zu müssen. Ein Zeichen für hohe Fachkenntnisse kann auch sein, dass Sie in diesem Themengebiet öfter mal Ratschläge oder Tipps an Fachkollegen geben beziehungsweise unter Kollegen/Kolleginnen als Experte gelten.“

Über zumindest gute fachliche Kenntnisse im Betreuungsrecht verfügen 87% der befragten Berufsbetreuer, darunter 33% über hohe Fachkenntnisse (Tabelle 19). Von den Vereinsbetreuern bewerten 43% ihre Fachkenntnisse als hoch, unter den selbstständigen Berufsbetreuern sind es 31%. Lediglich fachliche Grundkenntnisse rechnen sich 12% der Berufsbetreuer zu, und fast keiner sagt, dass er in diesem Bereich kaum über Fachkenntnisse verfügt.⁸⁶

Nur wenig geringer werden die Fachkenntnisse zum Betreuungsverfahrenrecht eingeschätzt. Demnach verfügen 70% über mindestens gute Fachkenntnisse, darunter 20% über hohe Fachkenntnisse. Kaum Fachkenntnis haben 3%, und 26% meinen, dass sie diesbezüglich nur fachliche Grundkenntnisse haben.

Von den vier in der Befragung vorgegebenen rechtlichen Fachgebieten sind die Kenntnisse im Sozialrecht am besten, hier trauen sich 72% der Befragten mindestens gute Fachkenntnisse zu, darunter 17% hohe Fachkenntnisse (Tabelle 20).

An zweiter Stelle folgt das Verwaltungsrecht mit 40% mindestens guten Fachkenntnissen, darunter allerdings nur noch 8% der Berufsbetreuer, die meinen, dass sie in diesem Feld hohe Fachkenntnisse hätten.

⁸⁶ Die Unterschiede zwischen den Einschätzungen der Vereinsbetreuer und der selbstständigen Berufsbetreuer werden in den folgenden Tabellen ausgewiesen. Sie werden im Text nur kommentiert, wenn sie markant ausfallen.

Tab. 19: Betreuungsrechtliche Fachkenntnisse

	kaum Fach- kenntnisse	fachliche Grund- kenntnisse	gute fachliche Kenntnisse	hohe Fach- kenntnisse	N
Betreuungsrecht					
Insgesamt	0%	12%	54%	33%	2.328
Vereinsbetreuer	1%	9%	48%	43%	603
selbstständige Berufsbetreuer	0%	13%	55%	31%	1.725
Betreuungsverfahrensrecht					
Insgesamt	3%	26%	50%	20%	2.308
Vereinsbetreuer	3%	23%	50%	24%	598
selbstständige Berufsbetreuer	3%	27%	50%	19%	1.710

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Im Zivilrecht allgemein sinkt der Anteil derer, die sich mindestens gute Fachkenntnisse bescheinigen, auf 33%, darunter 7% mit hohen Fachkenntnissen. 68% meinen, dass sie maximal Grundkenntnisse in diesem Bereich haben, darunter 18% mit kaum Fachkenntnissen.

Am schlechtesten ist der Kenntnisstand im Bereich des Strafrechts mit 18%, die gute Kenntnisse haben, darunter 4% mit hohen Fachkenntnissen. 48% haben hier nur Grundkenntnisse und 34% kaum Kenntnisse, zusammen sind es 82% der Berufsbetreuer, die sich in diesem Bereich eher unsicher fühlen.

Tab. 20: Weitere rechtliche Fachkenntnisse

	kaum Fach- kenntnisse	fachliche Grund- kenntnisse	gute fachliche Kenntnisse	hohe Fach- kenntnisse	N
Sozialrecht					
Insgesamt	2%	26%	55%	17%	2.310
Vereinsbetreuer	1%	24%	59%	16%	591
selbstständige Berufsbetreuer	2%	27%	54%	17%	1.719
Verwaltungsrecht					
Insgesamt	14%	46%	32%	8%	2.305
Vereinsbetreuer	16%	46%	33%	6%	594
selbstständige Berufsbetreuer	14%	46%	31%	9%	1.711
Strafrecht					
Insgesamt	34%	48%	14%	4%	2.311
Vereinsbetreuer	36%	50%	10%	3%	600
selbstständige Berufsbetreuer	33%	48%	14%	5%	1.711
Zivilrecht allgemein					
Insgesamt	18%	50%	26%	7%	2.306
Vereinsbetreuer	20%	54%	21%	5%	596
selbstständige Berufsbetreuer	17%	49%	27%	7%	1.710

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Weiterhin wurde nach betreuungspraktischen Fachkenntnissen beziehungsweise betreuungs-spezifischen Kompetenzen gefragt. Dabei geht es sowohl um den Umgang und die Kommunikation mit den Klienten als auch um die Vernetzung mit anderen relevanten Akteuren. Von den hier abgefragten Teilaspekten sind die Fähigkeiten zu einer verständlichen und strukturierten Gesprächsführung am weitesten verbreitet (Tabelle 21): 81% der Berufsbetreuer verfügen über mindestens gute fachliche Kenntnisse, darunter 36% über hohe Fachkenntnisse.

Ebenfalls sind die spezifischen Krankheitsbilder und Formen der Beeinträchtigung der Klienten recht gut bekannt, 65% der Berufsbetreuer haben hier gute Fachkenntnisse, darunter 22% hohe Fachkenntnisse.

In der Netzwerkarbeit haben 59% der Berufsbetreuer mindestens gute Fachkenntnisse, darunter 18% hohe Kenntnisse. Diesbezüglich schätzen die Vereinsbetreuer ihre Fachkenntnisse besser ein (69% mindestens gut) als selbstständige Berufsbetreuer (57% mindestens gut).

Tab. 21: Betreuungspraktische Fachkenntnisse

	kaum Fach- kenntnisse	fachliche Grund- kenntnisse	gute fachliche Kenntnisse	hohe Fach- kenntnisse	N
Fallsteuerung und Unterstützungsplanung bzw. Betreuungs(case)management					
Insgesamt	10%	34%	39%	17%	2.293
Vereinsbetreuer	7%	35%	41%	17%	593
selbstständige Berufsbetreuer	11%	34%	39%	16%	1.700
Netzwerkarbeit					
Insgesamt	10%	31%	41%	18%	2.294
Vereinsbetreuer	6%	25%	48%	21%	593
selbstständige Berufsbetreuer	11%	32%	40%	17%	1.701
Sozialdiagnostik					
Insgesamt	16%	36%	36%	13%	2.291
Vereinsbetreuer	14%	35%	40%	11%	594
selbstständige Berufsbetreuer	16%	36%	35%	13%	1.697
Prozess- und Ergebnisevaluation					
Insgesamt	14%	35%	36%	14%	2.299
Vereinsbetreuer	15%	39%	36%	10%	601
selbstständige Berufsbetreuer	14%	34%	36%	15%	1.698
Gesprächsführung (z.B. adressatenorientiert, verständlich, strukturiert)					
Insgesamt	2%	16%	45%	36%	2.260
Vereinsbetreuer	2%	16%	50%	33%	584
selbstständige Berufsbetreuer	2%	17%	44%	37%	1.676
Spezifische Krankheitsbilder oder Behinderungsarten (körperlich und psychisch)					
Insgesamt	5%	31%	43%	22%	2.310
Vereinsbetreuer	3%	32%	47%	18%	600
selbstständige Berufsbetreuer	5%	31%	42%	22%	1.710

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Auch die Fallsteuerung und ein geplantes Unterstützungshandeln im Sinne eines Betreuungs-Casemanagements sind für eine gute Betreuungsführung wichtig. Der Anteil derer, die mindestens gute Fachkenntnisse darin haben, liegt bei 56%, darunter sind 17% mit hohen Fachkenntnissen.

Die Hälfte der Berufsbetreuer haben auch gute Fachkenntnisse im Bereich der Prozess- und Ergebnisevaluation, darunter aber nur noch 14% mit hohen Fachkenntnissen. Der Anteil derer, die hier kaum Kenntnisse haben, liegt ebenfalls bei 14%.

Die Sozialdiagnostik steht in diesem Set an Fachkompetenzen an letzter Stelle. Knapp die Hälfte der Berufsbetreuer hat hierin mindestens gute Fachkenntnisse, darunter 13% hohe Fachkenntnisse. 36% haben hierin nur Grundkenntnisse und 16% kaum Kenntnisse.

In den drei wichtigen Aufgabenkreisen der Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge wurde darüber hinaus nach Detailkenntnissen gefragt (Indikator (15)). Im Hinblick auf die Genehmigungspflichten in der Heilbehandlung und Unterbringung haben 83% der Berufsbetreuer zumindest gute Fachkenntnis, darunter 36% hohe Fachkenntnis. Bezüglich Patientenrechten, Einwilligungsfähigkeit und Patientenverfügung zeigt sich ein ähnliches Bild, hier haben insgesamt 81% gute, darunter 32% hohe Fachkenntnisse. Die Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern fallen nur gering aus (Tabelle 22).

Tab. 22: Spezifische Fachkenntnisse der Gesundheitsorge

	kaum Fach- kenntnisse	fachliche Grund- kenntnisse	gute fachliche Kenntnisse	hohe Fach- kenntnisse	N
Genehmigungspflichten in der Heilbehandlung und Unterbringung					
Insgesamt	1%	15%	47%	36%	2.308
Vereinsbetreuer	2%	14%	48%	36%	599
selbstständiger Berufsbetreuer	1%	16%	47%	36%	1.709
Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit und Patientenverfügung					
Insgesamt	1%	18%	49%	32%	2.315
Vereinsbetreuer	1%	15%	47%	37%	601
selbstständiger Berufsbetreuer	1%	18%	50%	31%	1.714

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Beim Aufenthaltsbestimmungsrecht sind die Fachkenntnisse am umfangreichsten, wenn es um Genehmigungs- und Anzeigepflichten bei der Aufgabe der Wohnung geht. 87% der Berufsbetreuer kennen sich damit gut aus, darunter haben 45% hohe Fachkenntnisse (Tabelle 23).

Kaum geringer sind die Kenntnisse der Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, mit der sich 80% der Berufsbetreuer gut auskennen, darunter 33% mit hohen Kenntnissen.

Etwas geringer sind die Fachkenntnisse hinsichtlich der Methoden zur Vermeidung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen. 72% haben hierin mindestens gute Fachkenntnisse, darunter 25% hohe Fachkenntnisse. 25% haben diesbezüglich nur Grundkenntnisse und 4% kennen sich damit kaum aus.

Tab. 23: Spezifische Fachkenntnisse zum Aufenthaltsbestimmungsrecht

	kaum Fach- kenntnisse	fachliche Grund- kenntnisse	gute fachliche Kenntnisse	hohe Fach- kenntnisse	N
Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung					
Insgesamt	2%	18%	47%	33%	2.309
Vereinsbetreuer	1%	17%	50%	32%	598
selbstständiger Berufsbetreuer	2%	18%	47%	34%	1.711
Methoden zur Vermeidung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen					
Insgesamt	4%	25%	47%	25%	2.306
Vereinsbetreuer	4%	23%	52%	21%	594
selbstständiger Berufsbetreuer	4%	25%	46%	26%	1.712
Genehmigungs- und Anzeigepflichten bei Aufgabe der Wohnung					
Insgesamt	1%	11%	42%	45%	2.316
Vereinsbetreuer	1%	12%	43%	44%	600
selbstständiger Berufsbetreuer	1%	11%	42%	46%	1.716

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Im Zusammenhang mit der Vermögenssorge wurde nach sechs Detailspekten der Fachkenntnis gefragt. Hier wird ein Kenntnisgefälle deutlich (Tabelle 24): In den Teilbereichen Vermögensverwaltung (89% mindestens gute, darunter 42% hohe Fachkenntnisse) sowie Einwilligungsvorbehalt (88% mindestens gute Fachkenntnisse) und auch bezüglich der Geschäftsfähigkeit (84% mindestens gute Fachkenntnisse) und der Genehmigungspflichten bei Rechtsgeschäften (81% mindestens gute Fachkenntnisse) ist der Kenntnisstand gut.

Weniger gut sind die Kenntnisse der Schuldenregulierung und Privatinsolvenz, hier haben nur noch 66% mindestens gute Fachkenntnisse, darunter 22% hohe Fachkenntnisse. 34% sagen, dass sie diesbezüglich nur Grundkenntnisse oder kaum Fachkenntnisse haben.

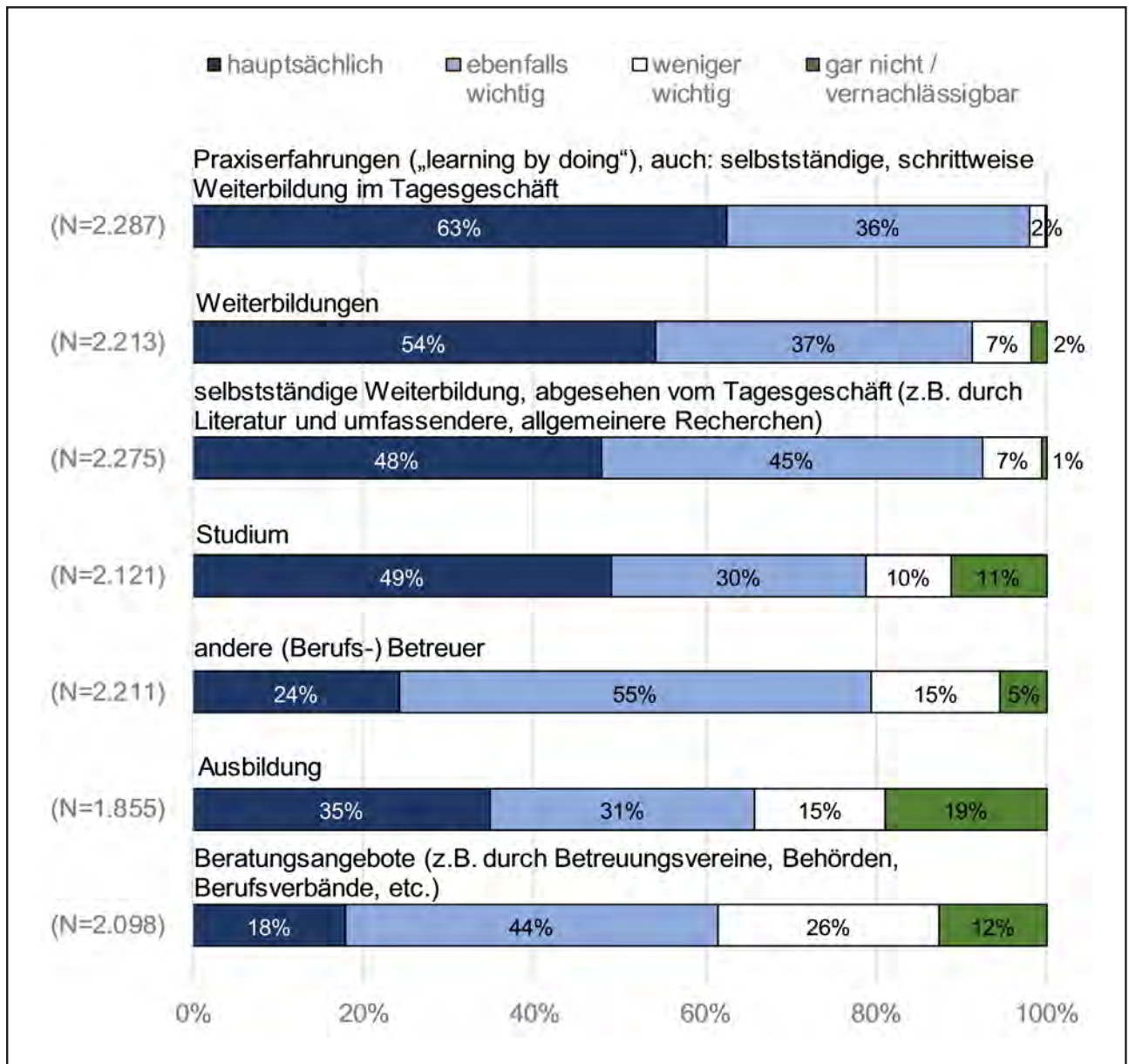
Geringer sind die Kenntnisse des Vertragsrechts mit 52%, die mindestens gute Fachkenntnisse haben, darunter 14% mit hohen Fachkenntnissen. Fast die Hälfte der Berufsbetreuer hat hier nur Grundkenntnisse (41%) oder kaum Fachkenntnisse (8%). Hier bestehen Unterschiede zwischen den beiden Teilgruppen der Berufsbetreuer: Bei Vereinsbetreuern liegt der Anteil mit mindestens guten Fachkenntnissen (43%) um 10 Prozentpunkte unter dem entsprechenden Anteil an den selbstständigen Berufsbetreuern (53%). Ansonsten sind auch in diesem Bereich die Unterschiede zwischen beiden Berufsgruppen nur gering ausgeprägt.

Tab. 24: Spezifische Fachkenntnisse zur Vermögenssorge

	kaum Fach- kenntnisse	fachliche Grund- kenntnisse	gute fachliche Kenntnisse	hohe Fach- kenntnisse	N
Geschäftsfähigkeit					
Insgesamt	1%	14%	47%	37%	2.307
Vereinsbetreuer	1%	14%	48%	37%	599
selbstständiger Berufsbetreuer	1%	14%	47%	37%	1.708
Einwilligungsvorbehalt					
Insgesamt	1%	10%	45%	43%	2.308
Vereinsbetreuer	1%	11%	44%	44%	599
selbstständiger Berufsbetreuer	1%	10%	46%	43%	1.709
Vertragsrecht					
Insgesamt	8%	41%	38%	14%	2.280
Vereinsbetreuer	9%	47%	33%	10%	584
selbstständiger Berufsbetreuer	7%	39%	38%	15%	1.696
Genehmigungspflichten bei Rechtsgeschäften					
Insgesamt	2%	18%	48%	33%	2.306
Vereinsbetreuer	2%	21%	48%	29%	593
selbstständiger Berufsbetreuer	1%	17%	48%	34%	1.713
Vermögensverwaltung					
Insgesamt	1%	11%	47%	42%	2.311
Vereinsbetreuer	1%	12%	52%	35%	598
Selbstständiger Berufsbetreuer	1%	10%	46%	43%	1.713
Schuldenregulierung und Privatinsolvenz					
Insgesamt	4%	30%	44%	22%	2.310
Vereinsbetreuer	4%	37%	45%	14%	597
selbstständiger Berufsbetreuer	4%	28%	44%	24%	1.713

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

In der Befragung wurde als zusätzliche Information zu den Indikatoren bezüglich der Fachkenntnisse auch erhoben, wie Berufsbetreuer ihre Kenntnisse hauptsächlich erworben haben. Der wichtigste Weg, Fachkenntnisse zu erwerben, ist für Berufsbetreuer aktuell die Praxiserfahrung (Abbildung 71): 63% der Berufsbetreuer geben an, dass sie hauptsächlich über die selbstständige, schrittweise Weiterbildung im Tagesgeschäft ihre derzeitigen Kenntnisse erworben haben. Die zweitwichtigste Quelle für den Erwerb ihrer derzeitigen Fachkenntnisse waren bei den Berufsbetreuern Weiterbildungen. Danach folgt die selbstständige Weiterbildung, abgesehen vom Lernen durch das Tagesgeschäft, etwa gleichauf mit dem Erwerb von Fachkenntnissen durch ein gegebenenfalls absolviertes Studium. Es springt ins Auge, dass von den angebotenen Antwortmöglichkeiten Beratungsangebote der Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine oder auch der Berufsverbände die geringste Rolle beim Erwerb von Fachkenntnissen spielen.

Abb. 71: Erwerb von Fachkenntnissen von Berufsbetreuern insgesamt

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wenn Sie an alle Ihre tätigkeitsrelevanten Kenntnisse denken: Wie haben Sie diese Kenntnisse hauptsächlich erworben?“

Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer unterscheiden sich bezüglich der Quellen ihrer Fachkenntnisse kaum (Tabelle 25). Vereinsbetreuer erwarben ihre derzeitigen Fachkenntnisse lediglich seltener durch eine nichtakademische Ausbildung, was offensichtlich daran liegt, dass sie wesentlich seltener eine solche Ausbildung absolviert haben (siehe oben). Weiterhin geben sie häufiger Beratungsangebote an, was ebenfalls einen offenbaren Grund hat, denn Vereinsbetreuer können die Beratungsangebote ihrer Vereinskollegen offensichtlich leichter in Anspruch nehmen als selbstständige Berufsbetreuer.

Tab. 25: *Erwerb von Fachkenntnissen getrennt für Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer*

	hauptsäch- lich	ebenfalls wichtig	weniger wichtig	gar nicht / vernach- lässigbar	N
Ausbildung					
Vereinsbetreuer	22%	25%	18%	35%	463
selbstständige Berufsbetreuer	37%	32%	15%	16%	1.392
Studium					
Vereinsbetreuer	45%	37%	12%	5%	582
selbstständige Berufsbetreuer	50%	28%	9%	13%	1.539
Weiterbildungen					
Vereinsbetreuer	55%	37%	7%	1%	581
selbstständige Berufsbetreuer	54%	37%	7%	2%	1.632
Beratungsangebote (z.B. durch Betreuungsvereine, Behörden, etc.)					
Vereinsbetreuer	27%	41%	23%	9%	549
selbstständige Berufsbetreuer	16%	44%	27%	13%	1.549
andere (Berufs-) Betreuer					
Vereinsbetreuer	28%	50%	14%	9%	574
selbstständige Berufsbetreuer	23%	56%	16%	5%	1.637
Praxiserfahrungen („learning by doing“), auch: selbstständige, schrittweise Weiterbildung im Tagesgeschäft					
Vereinsbetreuer	69%	31%	1%	0%	598
selbstständige Berufsbetreuer	61%	37%	2%	0%	1.689
selbstständige Weiterbildung, abgesehen vom Tagesgeschäft (z.B. durch Literatur und umfassendere, allgemeinere Recherchen)					
Vereinsbetreuer	41%	48%	10%	1%	595
selbstständige Berufsbetreuer	49%	44%	6%	0%	1.680

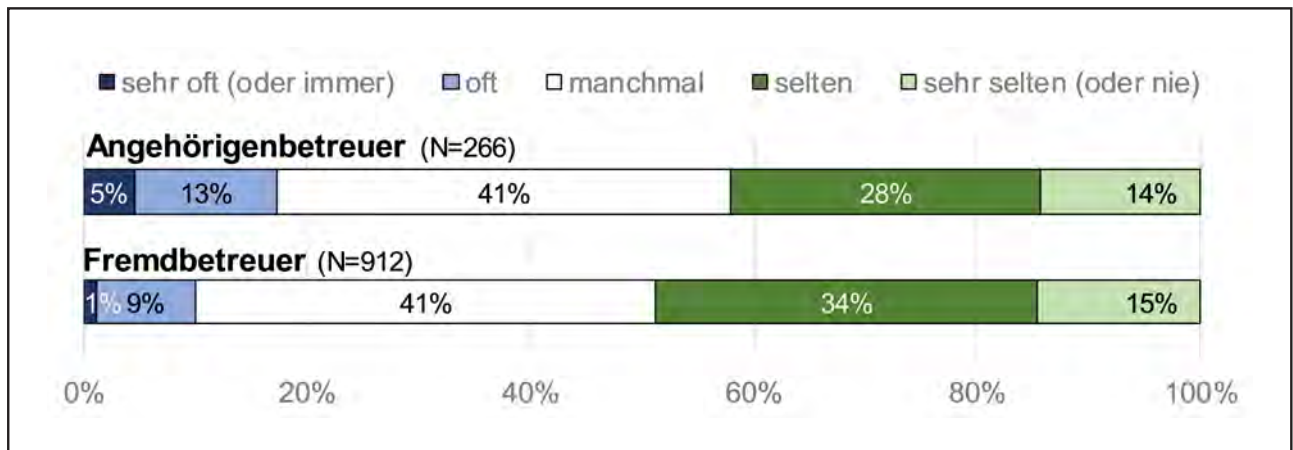
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wenn Sie an alle Ihre tätigkeitsrelevanten Kenntnisse denken: Wie haben Sie diese Kenntnisse hauptsächlich erworben?“

Informationsbedarf von ehrenamtlichen Betreuern

Auch ehrenamtliche Betreuer benötigen zu einer guten Betreuungsführung Kenntnisse in verschiedenen Themenbereichen. Fast 20% der Angehörigenbetreuer und 10% der Fremdbetreuer geben jedoch an, (sehr) oft das Gefühl zu haben, dass sie in bestimmten Bereichen zu wenige Kenntnisse haben und sich daher gern stärker informieren würden. Bei jeweils 41% ist dies zumindest manchmal der Fall. 40% der Angehörigenbetreuer und 50% der Fremdbetreuer geben dagegen keine Probleme mit mangelnden Kenntnissen an (Abbildung 72).

Abb. 72: Gefühl unzureichender Kenntnisse in betreuungsrechtlich relevanten Themenbereichen



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

5.1.2 Soziale Kompetenzen der Betreuer

(a) Berufliche Betreuungen

Neben den Fachkenntnissen sind auch die sozialen Kompetenzen der Betreuer für ihre Tätigkeit von großer Bedeutung. Insbesondere in der Interaktion mit den Betreuten, aber auch mit anderen Akteuren sind verschiedene „Soft Skills“ erforderlich. In Anlehnung an die Gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der BAGüS für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl 2013⁸⁷ und die Abschlusserklärung des „Kasseler Forums“ 2012⁸⁸ wurden neun Sozialkompetenzen für rechtliche Betreuer als besonders wichtig definiert, wie zum Beispiel Fähigkeiten zur Selbstreflexion, Frustrationstoleranz und Konfliktfähigkeit. In der Befragung wurden die Berufsbetreuer jeweils um ihre Zustimmung zu zwei bis drei Aussagen über sich selbst gebeten, die mit diesen Sozialkompetenzen in Verbindung stehen. An den Antworten wird deutlich, dass zwischen selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern in dieser Hinsicht keine nennenswerten Unterschiede bestehen.

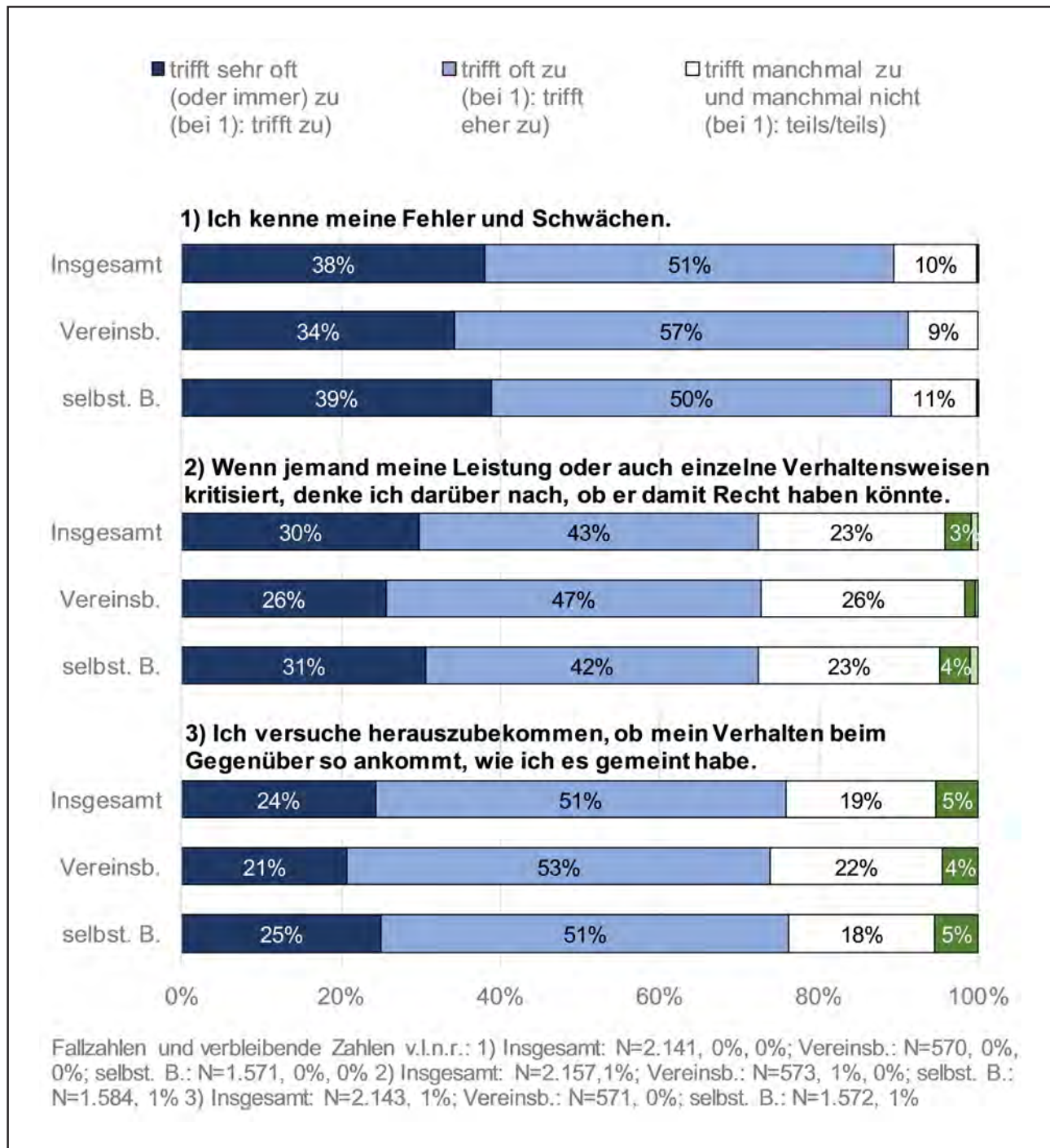
⁸⁷ Überarbeitet Januar 2017.

⁸⁸ Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ in der Abschlusserklärung vom 9.8.2012 in Kassel („Kasseler Forum“ aus BGT e.V., BAGFW, BuKo, BdB e.V. und BVfB e.V.).

Fähigkeit zur Selbstreflexion (Indikator (1))

Die Fähigkeit zur Selbstreflexion, insbesondere die Bereitschaft, das eigene berufliche Handeln zu reflektieren, wird als eine wichtige Kompetenz der rechtlichen Betreuer angesehen. Diese Kompetenz schätzen die befragten Berufsbetreuer hoch ein: Knapp 90% der Betreuer geben an, ihre eigenen Fehler und Schwächen zu kennen (trifft sehr oft/immer beziehungsweise trifft oft/eher zu). 73% denken bei Kritik über ihre Leistung oder einzelne Verhaltensweisen nach. 75% der Betreuer versuchen herauszufinden, ob ihr Verhalten beim Gegenüber so ankommt, wie es gemeint war (Abbildung 73).

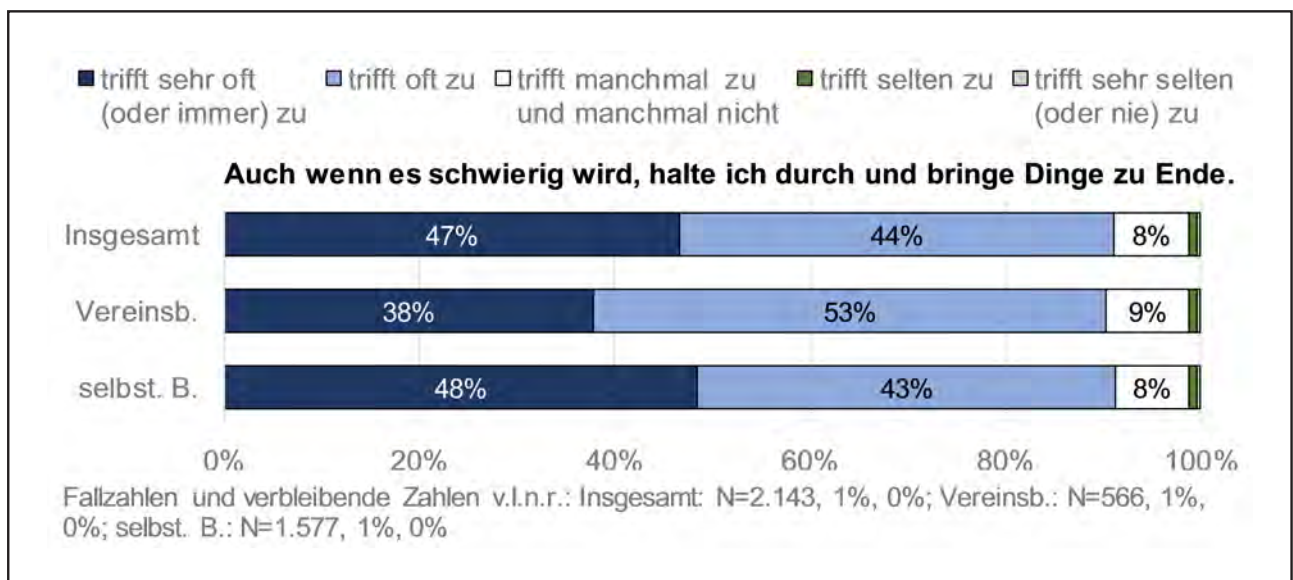
Abb. 73: Selbsteinschätzung zur Fähigkeit der Selbstreflexion



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frustrationstoleranz (Indikator (2))

Um bei Misserfolgen oder Schwierigkeiten nicht zu resignieren, sondern notfalls auch gegen Widerstände beharrlich zu bleiben, ist eine belastbare Frustrationstoleranz wichtig. Mehrheitlich schätzen die Berufsbetreuer ihre Frustrationstoleranz hoch ein. 91% der Betreuer insgesamt sind der Ansicht, dass sie auch bei Schwierigkeiten durchhalten und Dinge zu Ende bringen (trifft sehr oft/immer beziehungsweise trifft oft/eher zu). Knapp die Hälfte gibt an, dass dies sehr oft oder immer zutrifft (Abbildung 74).

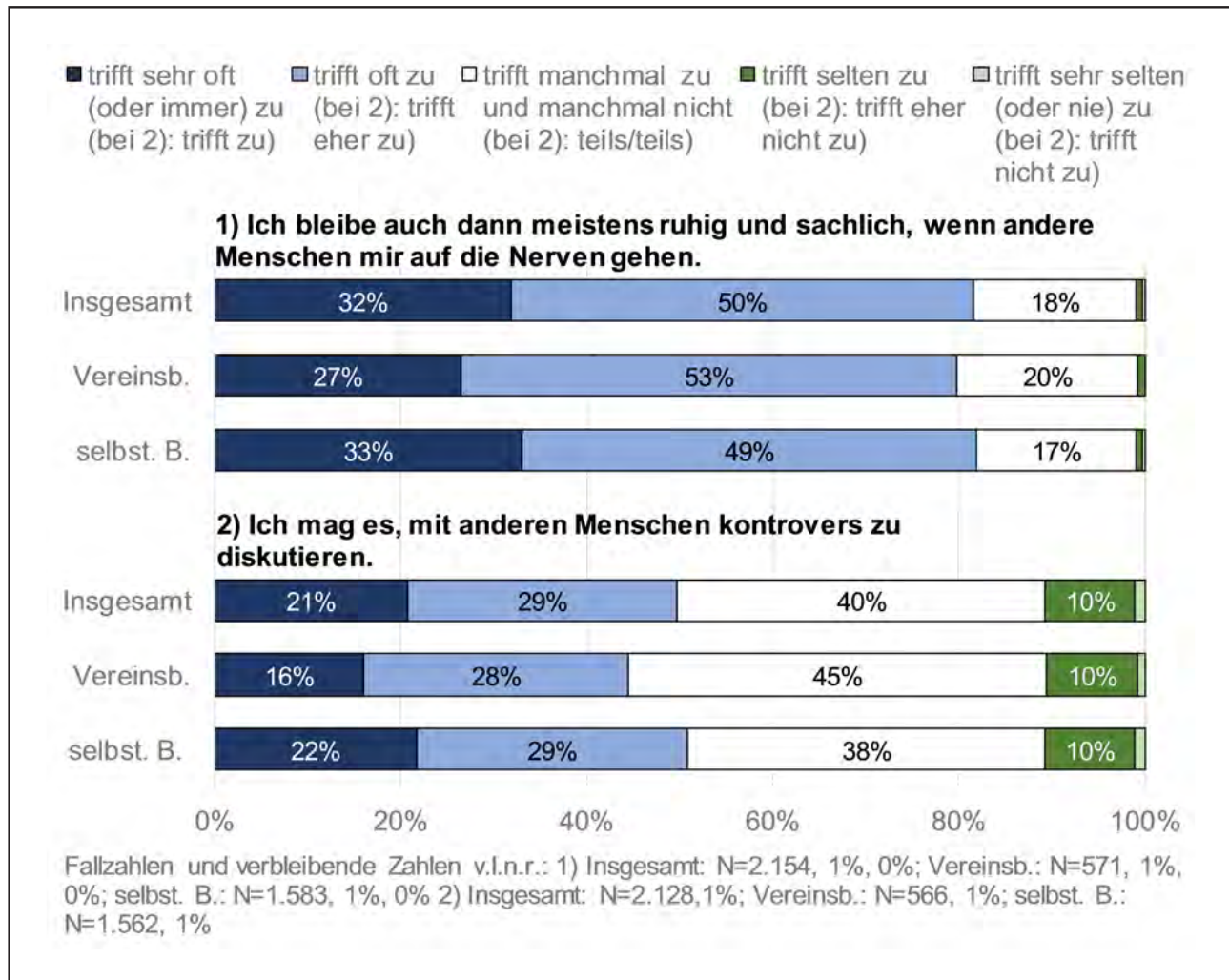
Abb. 74: Selbsteinschätzung zur Frustrationstoleranz

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Konfliktfähigkeit (Indikator (3))

Wenn es im Rahmen der Betreuertätigkeit einmal zu Konflikten kommt, ist es wichtig, dass die Betreuer mit dieser Situation gut umgehen können und konfliktfähig sind. 82% der Berufsbetreuer bleiben auch dann ruhig und sachlich, wenn andere Menschen ihnen „auf die Nerven gehen“. Der Anteil derjenigen, die es mögen, mit anderen Menschen kontrovers zu diskutieren, ist geringer und liegt bei etwa 50% (Abbildung 75).

Abb. 75: Selbsteinschätzung zur Konfliktfähigkeit



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

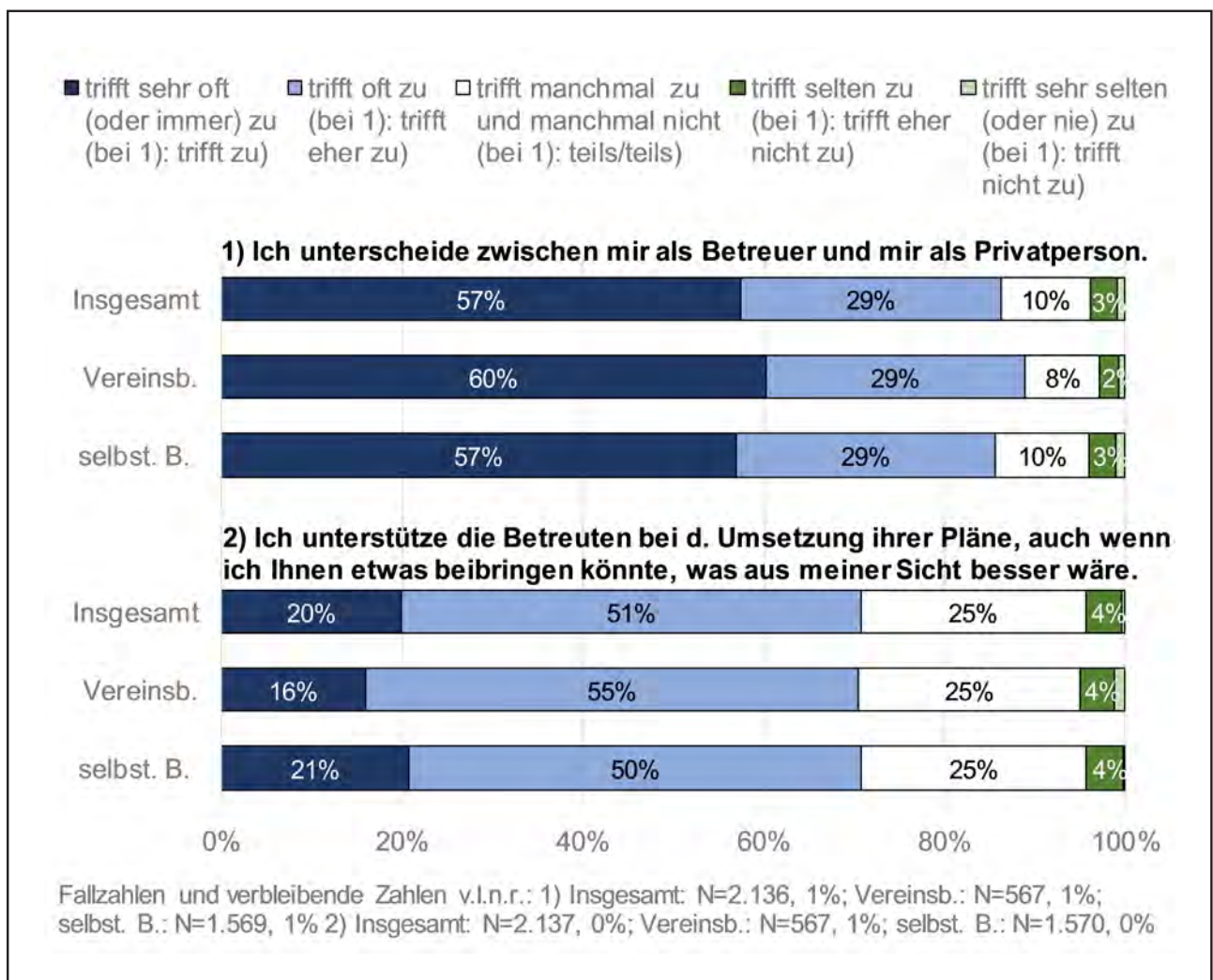
Rollenbewusstsein (Indikator (4))

Als „Rollenbewusstsein“ wird die Kompetenz der Betreuer bezeichnet, die an sie gerichteten Erwartungen einschätzen und ihren Handlungsauftrag klar definieren zu können. Zum einen müssen die Betreuer zwischen der eigenen Person und der betreuten Person differenzieren können. Zum anderen sollten sie auch ihre Rolle als Betreuer von ihrer Rolle als Privatperson unterscheiden und abgrenzen können. Grenzbereiche, in denen dies weniger gut gelingt, können längerfristig zu einer starken Belastung werden. Ein klares Verständnis der beruflichen Rolle trägt dazu bei, ein sogenanntes „Helfersyndrom“ zu vermeiden.

86% der Berufsbetreuer unterscheiden ihrer Einschätzung nach zwischen ihrer Person als Betreuer und sich selbst als Privatperson. Darunter geben 57% an, dass dies auf sie sehr oft oder immer zutrifft (Abbildung 76).

Inhaltlich sollte das Handeln eines rechtlichen Betreuers so weit wie möglich auf die Unterstützung des Betreuten und nur so weit wie unabdingbar auf ersetzendes Handeln ausgerichtet sein. 71% der Berufsbetreuer unterstützen die Betreuten bei der Umsetzung ihrer Pläne, auch wenn sie meinen, sie könnten diesen etwas beibringen, was aus ihrer Sicht besser wäre. Hier ist der Anteil derjenigen, die angeben, dass dies sehr oft oder immer zutrifft, mit 20% deutlich geringer.

Abb. 76: Selbsteinschätzung zum Rollenbewusstsein

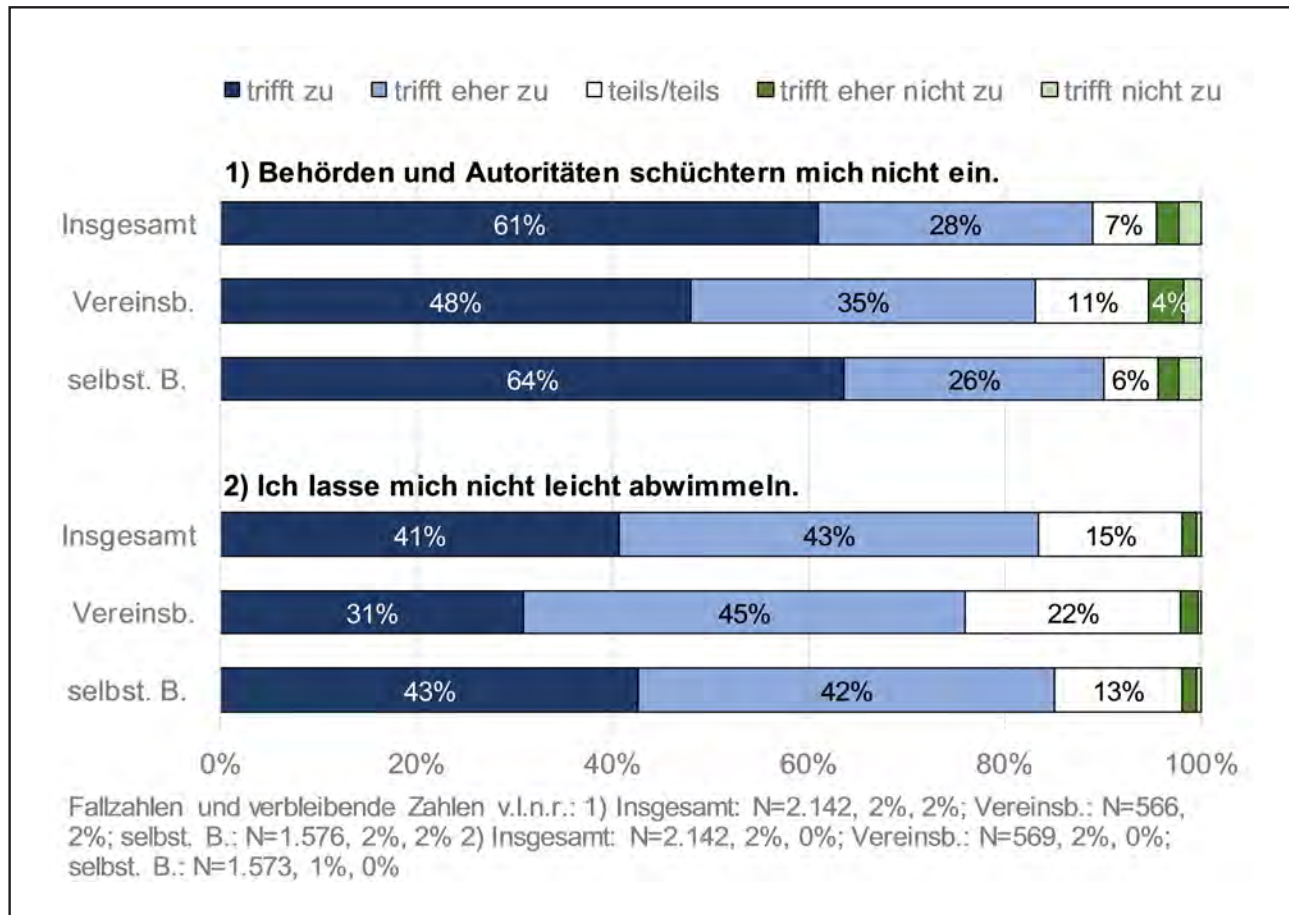


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Durchsetzungsvermögen (Indikator (5))

In der Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern ist manchmal auch ein starkes Durchsetzungsvermögen gefragt. 89% der Berufsbetreuer geben an, dass Behörden und Autoritäten sie nicht einschüchtern. 84% sind der Meinung, dass sie sich nicht leicht „abwimmeln“ lassen und hartnäckig sind (Abbildung 77).

Abb. 77: Selbsteinschätzung zum Durchsetzungsvermögen



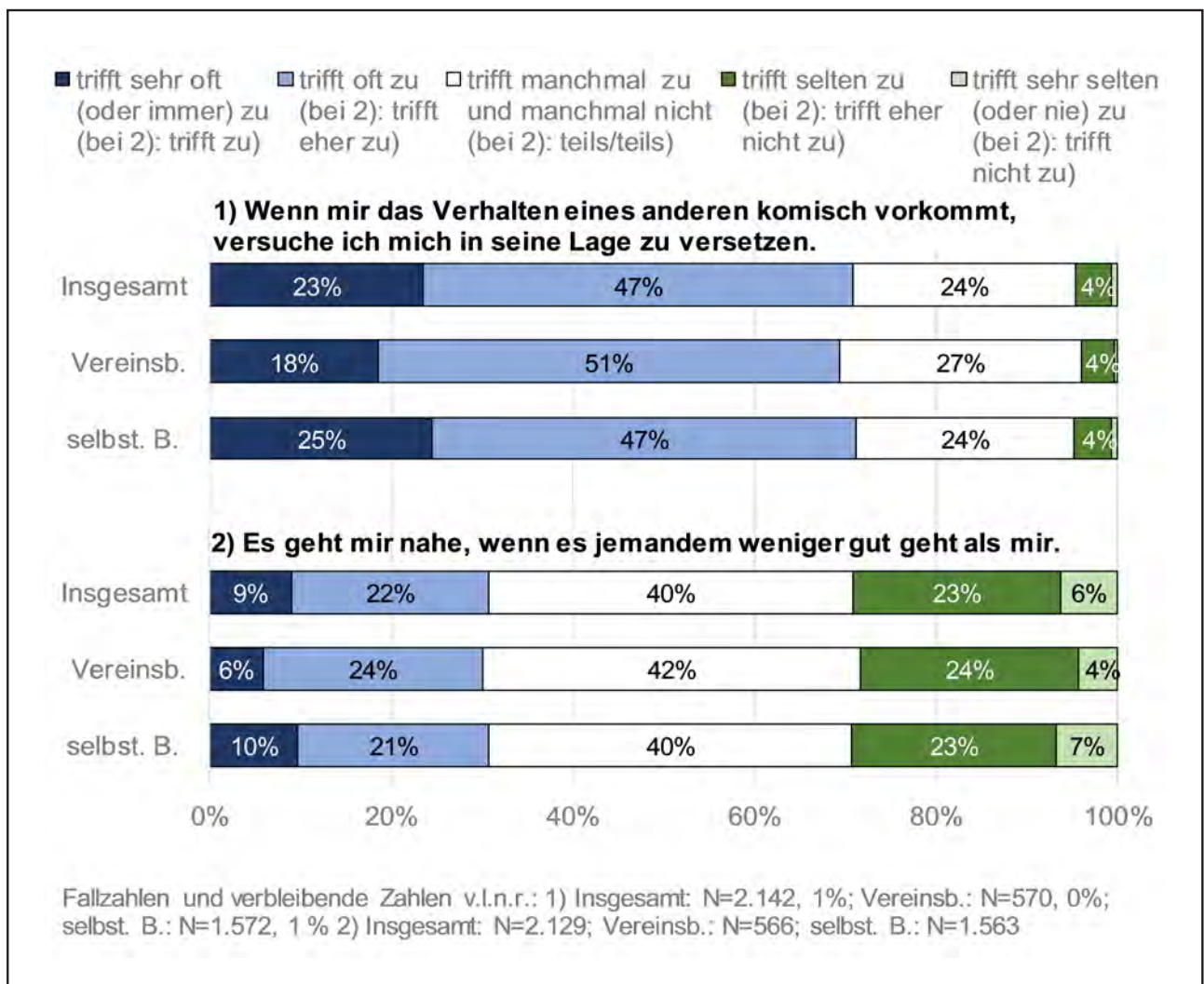
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Empathiefähigkeit (Indikator (6))

Empathie bezeichnet das Vermögen, sich in sein Gegenüber hineinversetzen und beispielsweise sein Empfinden oder seine Motive erkennen und verstehen zu können. So müssen Betreuer sich in die Lage der Betreuten hineinversetzen, ihren Willen, ihre Wünsche und Präferenzen erkennen können. 71% der Berufsbetreuer geben an, dass sie versuchen, sich in die Lage des anderen zu versetzen, wenn ihnen sein Verhalten „komisch“ vorkommt (Abbildung 78). Der Anteil derjenigen, die „trifft sehr oft oder immer zu“ angeben, liegt bei knapp einem Viertel.

31% der Betreuer geht es nahe, wenn es jemandem weniger gut geht als ihnen selbst. 40% sagen, dass dies manchmal beziehungsweise teils/teils zutrifft.

Abb. 78: Selbsteinschätzung zur Empathiefähigkeit



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

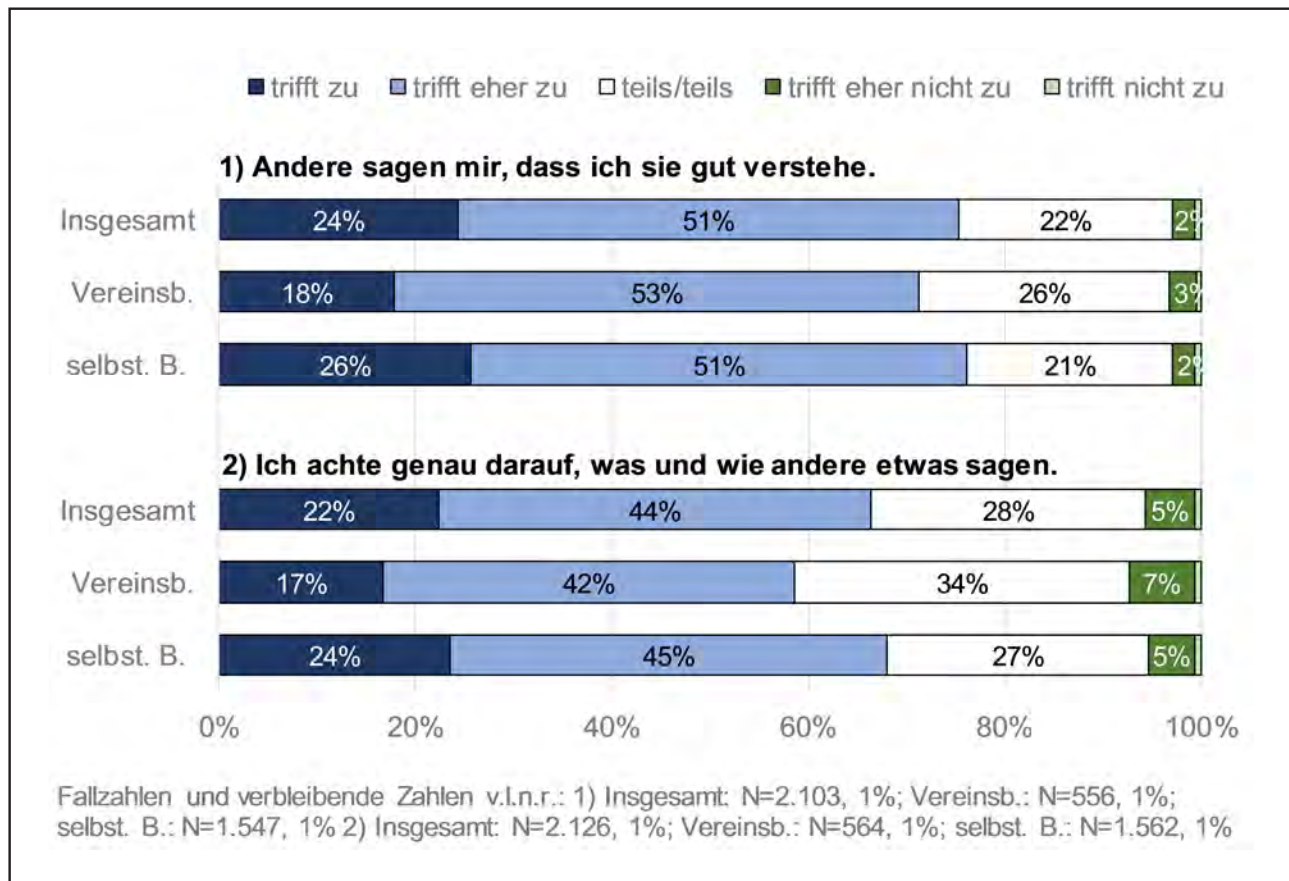
Kommunikationsfähigkeit (Indikator (7))

Die Betreuungsführung ist in weiten Teilen eine kommunikative Tätigkeit. Im Gespräch mit dem Betreuten müssen einerseits Sachverhalte und normative Erwartungen an ihn verständlich erläutert und andererseits dessen Wünsche und Präferenzen ermittelt und dessen Willensbildung unterstützt werden. Nach außen hin müssen die Betreuer in unterschiedlichen Situationen mit verschiedenen Akteuren agieren und kommunizieren. Dabei müssen sie sich auf ihren Gesprächspartner und seine Lebenswelt einstellen und die Kommunikation entsprechend anpassen können.

Etwa drei Viertel der Berufsbetreuer geben an, dass andere ihnen die Rückmeldung geben, sich von ihm gut verstanden zu fühlen. Darunter gibt weniger als ein Viertel an, dass dies sehr oft oder immer zutrifft (Abbildung 79).

Zur Kommunikationsfähigkeit gehört auch, gut zuhören zu können. Etwa zwei Drittel der Berufsbetreuer achten genau darauf, was und wie andere etwas sagen. 22% geben hier „trifft sehr oft oder immer zu“ an.

Abb. 79: Selbsteinschätzung zur Kommunikationsfähigkeit



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

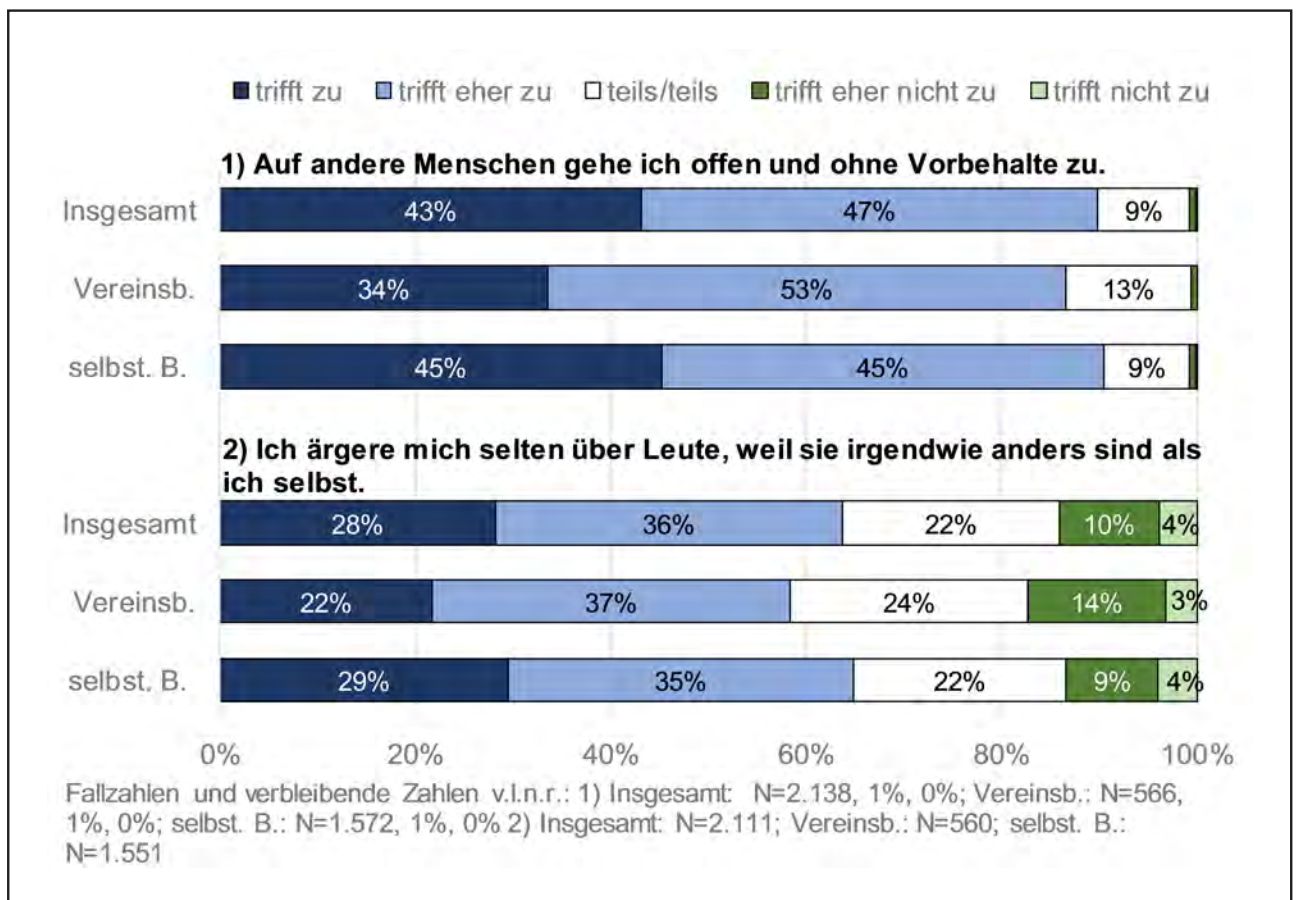
Fähigkeit zur Wertschätzung (Indikator (8))

Zu den erforderlichen Kompetenzen der Betreuer gehört auch, dass sie offen gegenüber anderen Menschen sind – unabhängig von deren Lebenssituation – und ihnen Wertschätzung und Respekt entgegenbringen.

Etwa 90% der Berufsbetreuer gehen nach eigener Einschätzung auf andere offen und ohne Vorbehalte zu. 43% geben an, dass dies „sehr oft oder immer zutrifft“, weitere 47% geben „trifft oft/eher zu“ an (Abbildung 80).

64% ärgern sich selten über Leute, die anders sind als sie selbst. Hier geben 28% „trifft sehr oft oder immer zu“ und 36% „trifft oft/eher zu“ an.

Abb. 80: Selbsteinschätzung zur Fähigkeit der Wertschätzung

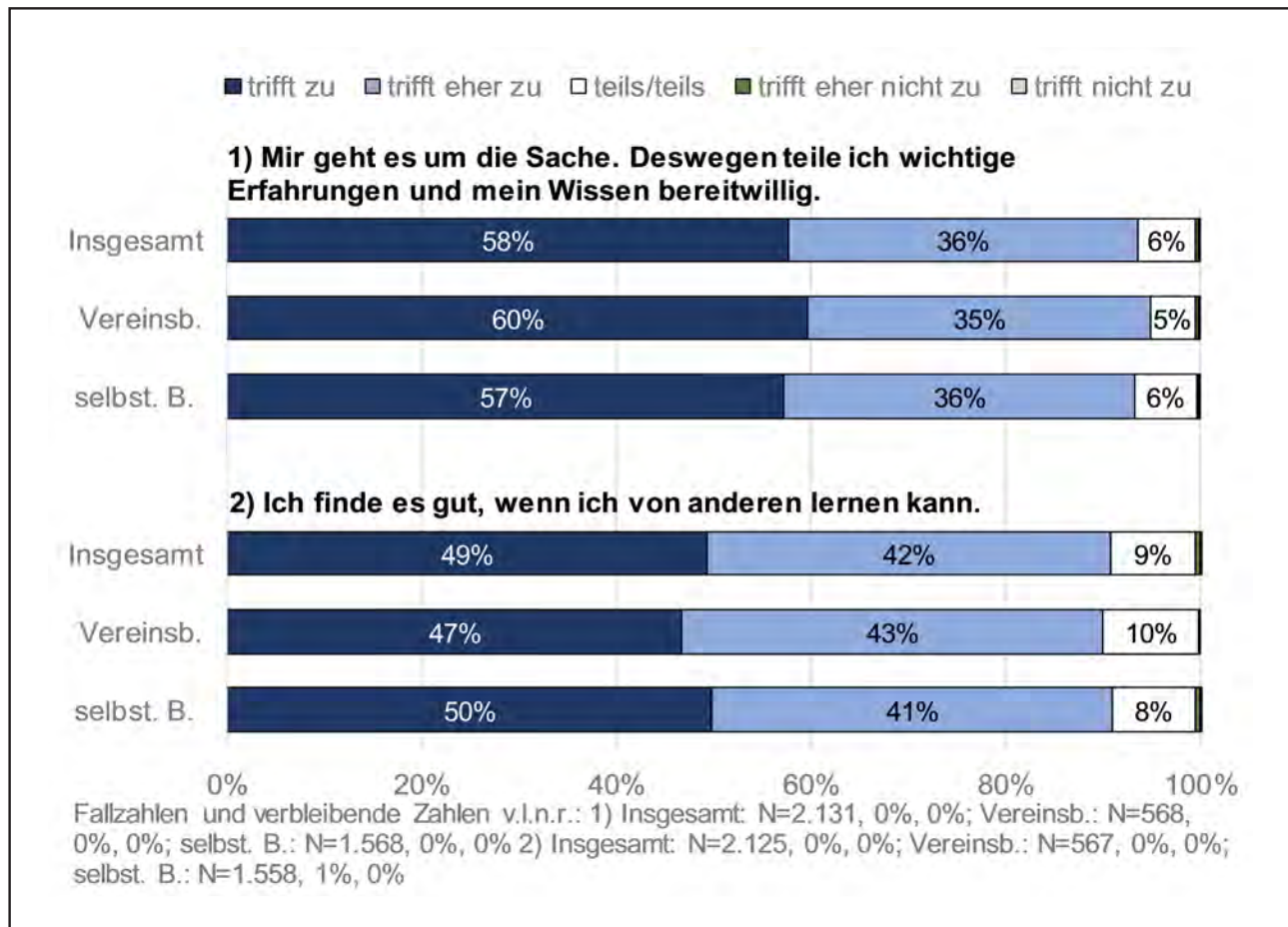


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Kooperationsbereitschaft (Indikator (9))

Rechtliche Betreuer arbeiten mit verschiedenen Institutionen und Akteuren zusammen. Auch die Betreuer selbst sind teilweise untereinander vernetzt. In diesem Zusammenhang ist Kooperationsbereitschaft eine wichtige Kompetenz, um wechselseitige Unterstützungsbeziehungen lebendig zu halten. 94% der Berufsbetreuer sagen, dass es ihnen um die Sache geht und sie deshalb Erfahrungen und Wissen bereitwillig teilen. Darunter geben knapp 60% an, dass dies sehr oft oder immer zutrifft. 91% finden es gut, wenn sie von anderen lernen können (Abbildung 81).

Abb. 81: Selbsteinschätzung zur Kooperationsbereitschaft



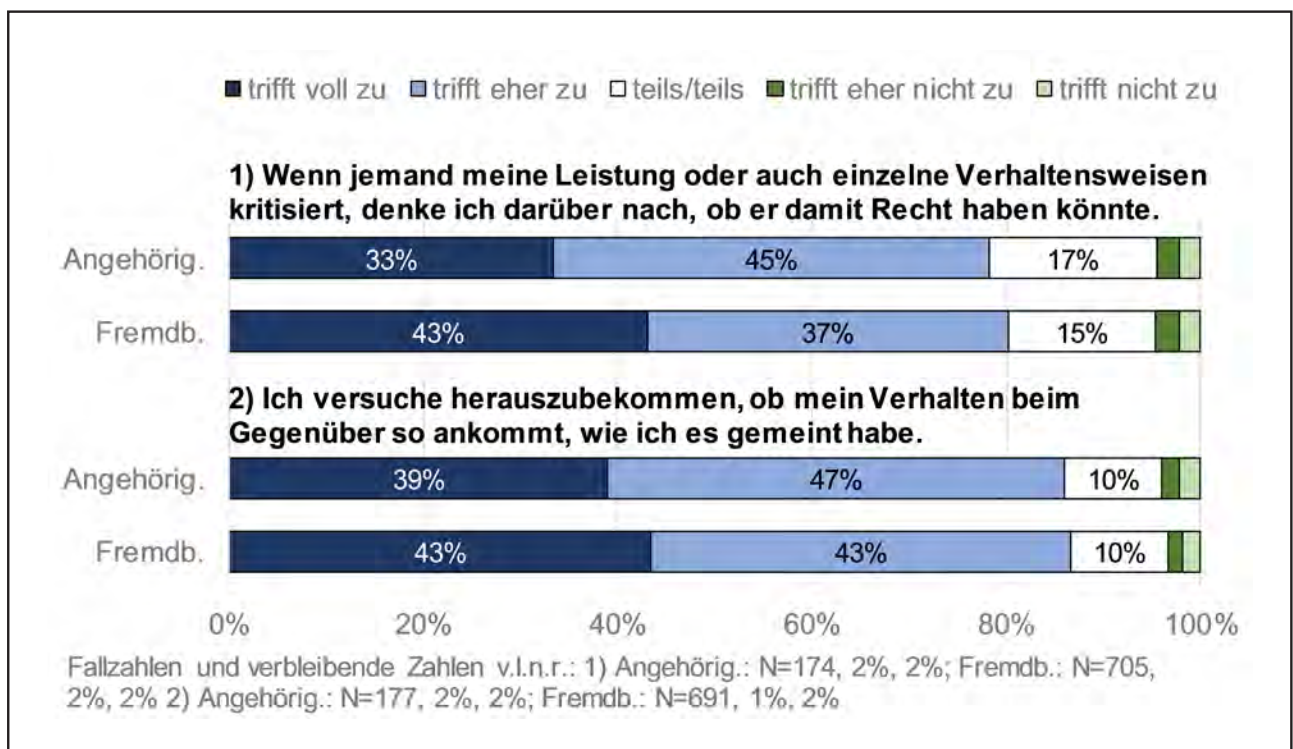
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

(b) Ehrenamtliche Betreuungen

Ebenso wie die Berufsbetreuer wurden auch die ehrenamtlichen Betreuer um eine Selbsteinschätzung ihrer sozialen Kompetenzen gebeten, die für die Betreuungsführung von Bedeutung sind.⁸⁹

Fähigkeit zur Selbstreflexion (Indikator (1))

Hinsichtlich der Fähigkeit zur Selbstreflexion gibt es nur geringe Unterschiede zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuern. Die Mehrheit (ca. 80%) gibt an, (sehr) oft darüber nachzudenken, ob Kritik an der eigenen Leistung oder einzelnen Verhaltensweisen berechtigt ist. Mehr als 80% geben außerdem an, dass sie versuchen herauszufinden, ob ihr Verhalten beim Gegenüber so ankommt, wie es gemeint war (Abbildung 82).

Abb. 82: Selbsteinschätzung zur Fähigkeit der Selbstreflexion

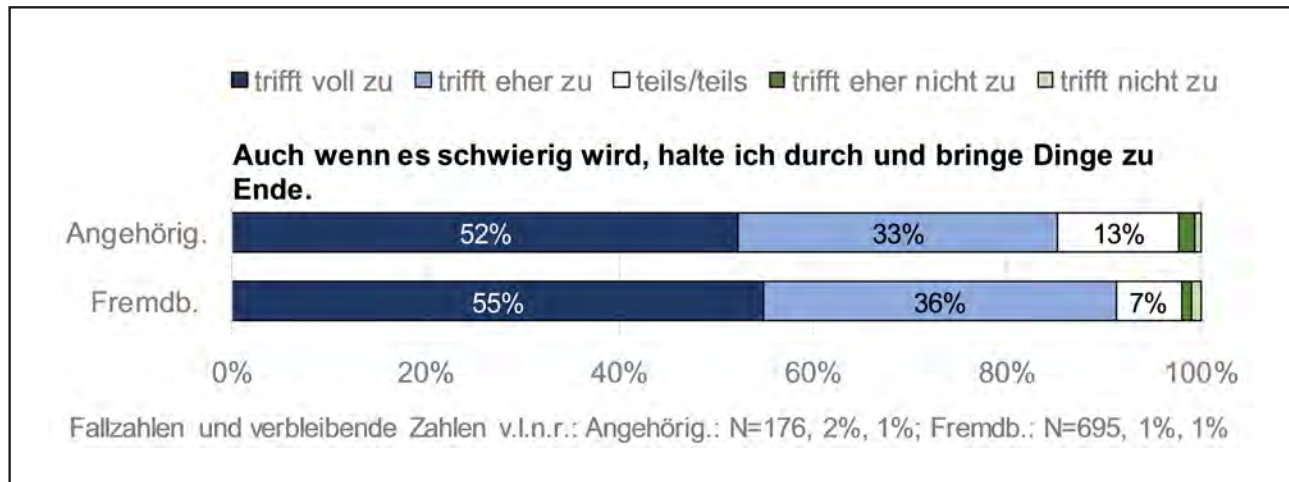
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

⁸⁹ Um den Befragungsaufwand möglichst gering zu halten, wurden nicht sämtliche Sozialkompetenzen und Soft Skills abgefragt, die in der Berufsbetreuerbefragung aufgeführt wurden. Vielmehr wurde eine Auswahl derjenigen Kompetenzen getroffen, die im Pretest des Fragebogens als besonders relevant für die Betreuungsführung eingestuft wurden.

Frustrationstoleranz (Indikator (2))

Auch in Bezug auf die Fähigkeit, in schwierigen Situationen durchzuhalten und Dinge zu Ende zu bringen, schätzen sich die Befragten sehr positiv ein. Jeweils 52% beziehungsweise 55% der Angehörigen- und Fremdbetreuer geben an, dass dies voll auf sie zutrifft, jeweils ein weiteres Drittel gibt an, dass dies zumindest eher auf sie zutrifft (Abbildung 83). Ähnlich wie die Berufsbetreuer sehen somit auch die ehrenamtlichen Betreuer zu rund 90% hierin eine eigene Stärke.

Abb. 83: Selbsteinschätzung zur Fähigkeit der Frustrationstoleranz

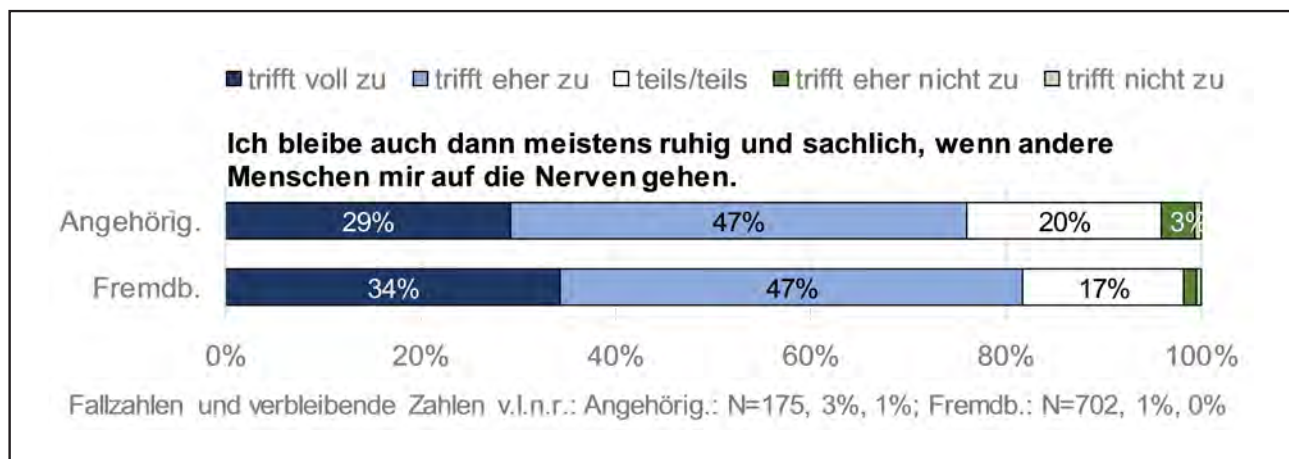


Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Konfliktfähigkeit (Indikator (3))

Der Aussage, dass sie auch in Konfliktsituationen ruhig und sachlich bleiben, stimmen 29% der Angehörigenbetreuer und 34% der Fremdbetreuer voll zu. Jeweils 47% sagen, dass dies eher auf sie zutrifft. 24% der Angehörigenbetreuer und 19% der ehrenamtlichen Fremdbetreuer geben dagegen an, dass sie (eher) nicht ruhig und sachlich bleiben können, wenn ihnen andere Menschen „auf die Nerven“ gehen (Abbildung 84). Der Anteil der Fremdbetreuer mit dieser Kompetenz ist ähnlich hoch ausgeprägt wie bei den Berufsbetreuern.

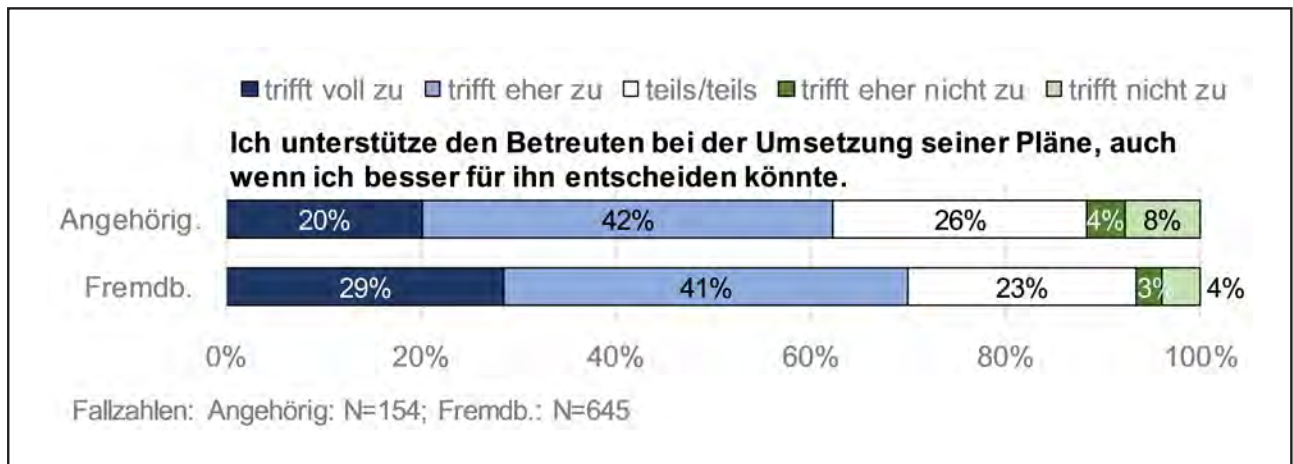
Abb. 84: Selbsteinschätzung zur Fähigkeit, Ruhe zu bewahren



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Rollenbewusstsein (Indikator (4))

Um ersetzende Entscheidungen zu vermeiden, ist es notwendig, den Betreuten auch dann bei der Umsetzung seiner eigenen Pläne zu unterstützen, wenn der Betreuer meint, besser selbst für ihn entscheiden zu können. Dieser Aussage stimmen 70% der Fremdbetreuer voll oder eher zu, bei den Angehörigenbetreuern sind dies 62%. 12% der Angehörigenbetreuer und 7% der Fremdbetreuer geben an, dass sie dies (eher) nicht tun. Jeweils etwa 40% stimmen dieser Aussage zumindest teilweise zu (Abbildung 85). Der Anteil der zustimmenden Antworten von 70% der Fremdbetreuer gleicht dem Rollenverständnis der Berufsbetreuer (mit 71% positiver Antworten auf diese Frage) eher als dem der Angehörigenbetreuer mit 62%.

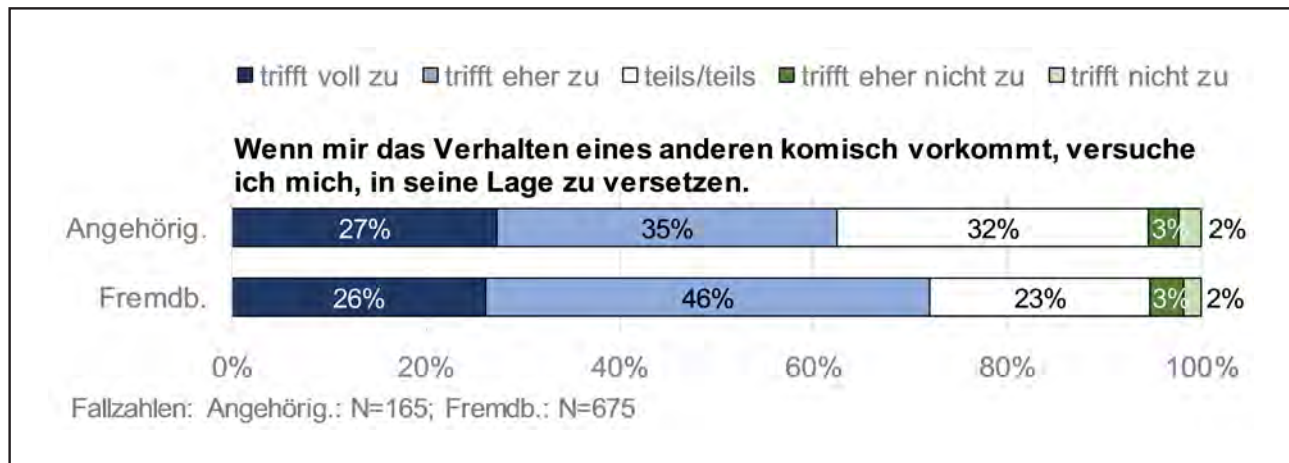
Abb. 85: Selbsteinschätzung zum Rollenbewusstsein

Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Empathiefähigkeit (Indikator (6))⁹⁰

62% der Angehörigenbetreuer geben gegenüber 72% der Fremdbetreuer an, dass sie versuchen, sich in die Lage ihres Gegenübers zu versetzen, wenn ihnen dessen Verhalten „komisch“ vorkommt („trifft voll zu“ und „trifft eher zu“). Die ehrenamtlichen Fremdbetreuer beantworten diese Frage somit ähnlich wie die Berufsbetreuer (71% zutreffend). Etwa ein Drittel der Angehörigenbetreuer und 23% der Fremdbetreuer stimmen dieser Aussage zumindest teilweise zu. Der Anteil derer, auf die dies nach eigenen Angaben (eher) nicht zutrifft, ist sehr gering und liegt bei jeweils 5% (Abbildung 86).

Abb. 86: Selbsteinschätzung zur Empathiefähigkeit



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

5.1.3 Organisatorische Anforderungen an die Betreuungsführung

(a) Berufliche Betreuungen

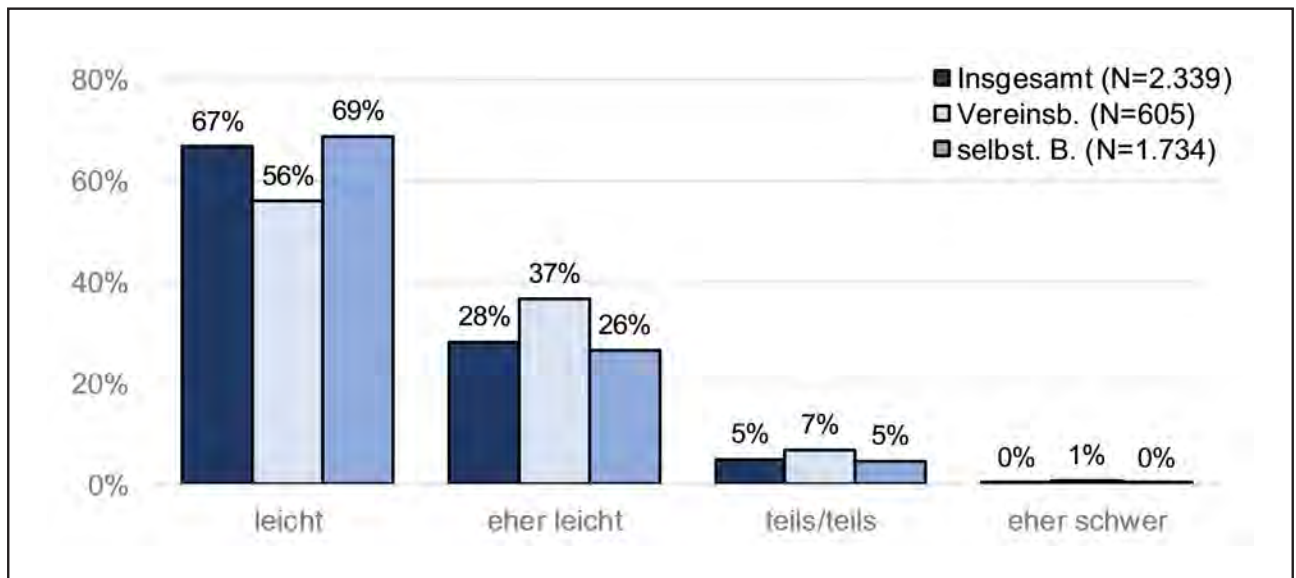
Indikator (1) bezüglich der organisatorischen Anforderungen an einen Berufsbetreuer verlangt die Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr. 95% der Berufsbetreuer finden es „leicht“ oder „eher leicht“, den Text für ein offizielles Schreiben zu entwerfen und die entsprechenden Layout-Standards einzuhalten. Selbstständige Berufsbetreuer finden diese Aufgabe mit 69% etwas häufiger „leicht“ als Vereinsbetreuer (56%). Einige wenige (5%) schätzen ihre Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr mittelmäßig ein und eine verschwindende Minderheit findet, offizielle Schreiben aufzusetzen, sogar „eher schwer“. „Schwer“ findet das keiner der befragten Berufsbetreuer (Abbildung 87).

Da der schriftliche Verkehr im Berufsalltag eines Betreuers auch das Verständnis umfasst, wie Antragsverfahren ablaufen und welche Angaben in Antragsformulare einzutragen sind, wurde auch danach gefragt, ob den Betreuern diese Alltagsaufgabe „leicht“ oder „schwer“ fällt (Abbildung 88). Zwar finden auch diese Aufgabe 88% der Berufsbetreuer „leicht“ oder „eher leicht“, aber es fällt ins Auge, dass sowohl von den selbstständigen Berufsbetreuern als auch von den Vereinsbetreuern diese Frage mehr Personen mit „eher leicht“ beantworten (insgesamt 36%) und weniger Personen das wirklich „leicht“ finden (52%). Deutlich mehr Personen antworten auf diese Frage auch mit „teils/teils“, aber auch hier findet es keiner wirklich „schwer“. Es wirft ein kritisches Schlaglicht auf die bürokratische Organisation unseres Sozialsystems, wenn in einer akademisch geprägten Berufsgruppe, die sich alltäglich mit Antragsformularen

⁹⁰ Die Indikatoren (5), (7), (8) und (9) wurden für ehrenamtliche Betreuer nicht umgesetzt, da eine ebenso umfassende Abfrage der Sozialkompetenz wie bei den Berufsbetreuern für ehrenamtliche als zu umfassend eingeschätzt wurde.

beschäftigt, nur die Hälfte sagt, dass sie es „leicht“ findet, zu verstehen, was die Antragsformulare verlangen.

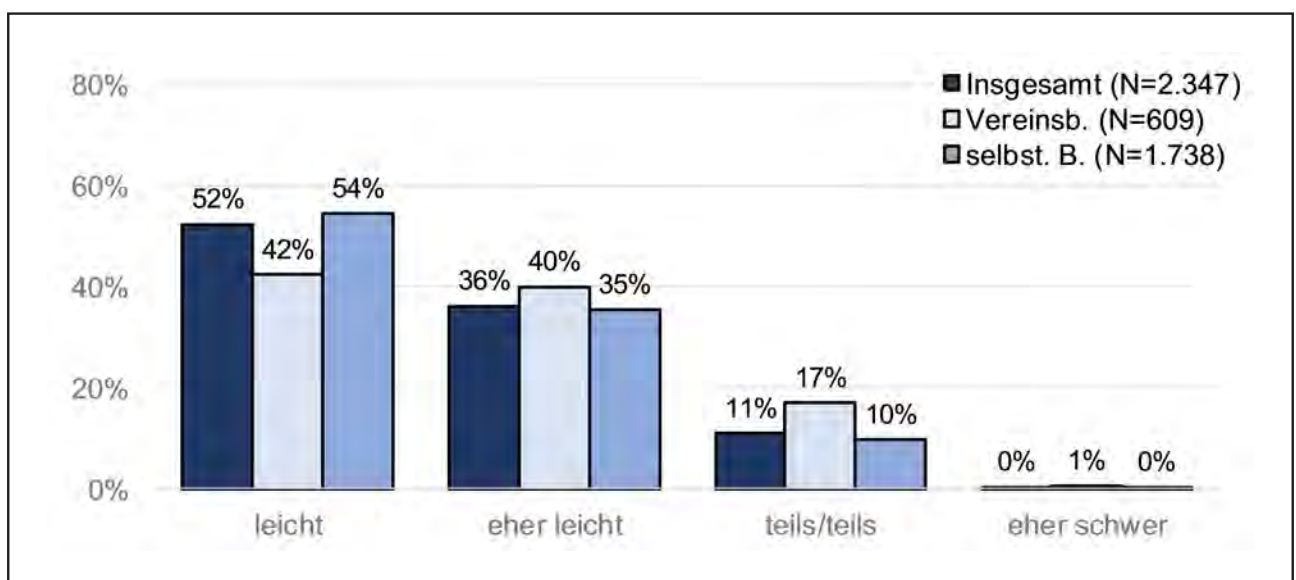
Abb. 87: Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie leicht oder schwer fällt es Ihnen insgesamt, offizielle Schreiben aufzusetzen? Wir meinen damit, wie leicht oder schwer es Ihnen fällt, den Text zu entwerfen und Layout-Standards für offizielle Schreiben einzuhalten.“ Antwortkategorien gemäß Abbildung; die Antwortkategorie „schwer“ wurde nicht gewählt.

Abb. 88: Fähigkeit, Antragsformulare zu verstehen



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie leicht oder schwer fällt es Ihnen insgesamt, zu verstehen, was in Antragsformularen (zum Beispiel Anträge für SGB-II-Leistungen, Pflegeleistungen, Wohngeld) verlangt wird?“ Antwortkategorien gemäß Abbildung; die Antwortkategorie „schwer“ wurde nicht angewählt.

Indikator (2) betrachtet ein geordnetes Ablagesystem als wichtiges Qualitätsmerkmal einer Betreuung, und nach Indikator (5) ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal, dass ein Betreuer seine Buch- und Aktenführung geordnet betreibt. Für die Befragung der Berufsbetreuer wurde fol-

gende hypothetische Situation beschrieben, die auch tatsächlich einen Grund darstellt, warum ein geordnetes Buch-, Akten- und Ablagesystem wichtig ist:

„In den nächsten Fragen geht es um Ihre Buch- und Aktenführung. Es geht in den Fragen nicht um den Datenschutz, also darum, wie sicher Sie Dokumente aufbewahren. Stellen Sie sich bitte einmal vor, dass ein anderer erfahrener Berufsbetreuer Zugriff auf alle Ihre arbeitsrelevanten (auch digitalen) Notizen, Unterlagen, Ordner etc. hätte, wenn Sie selbst plötzlich krank oder aus anderen Gründen verhindert sind. Wir möchten von Ihnen eine Einschätzung zu folgenden Fragen haben:

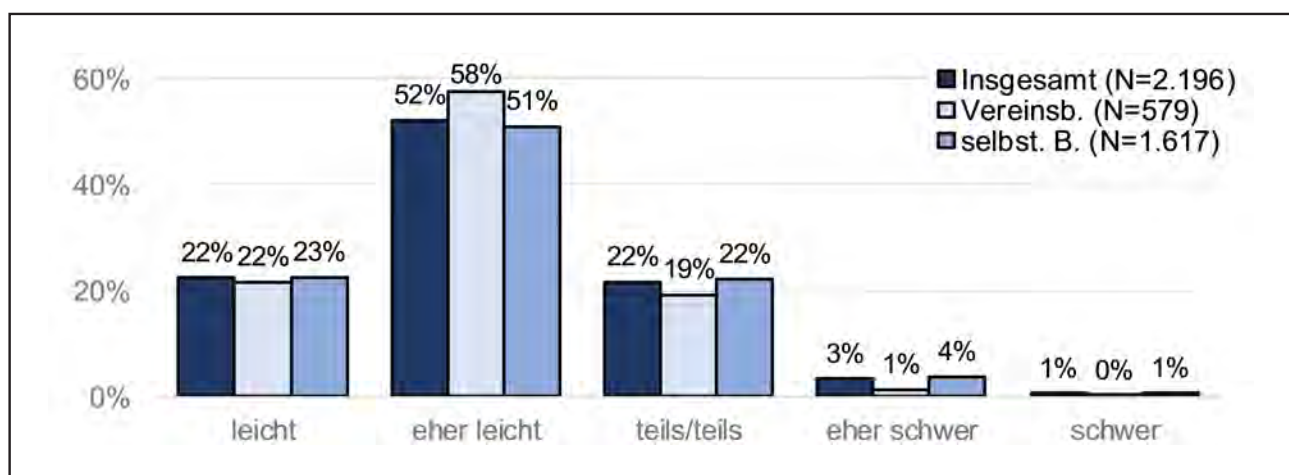
Wie leicht würde es dieser Person – ohne eine vorherige Erläuterung – fallen, schnell einen Überblick über die Situationen eines ausgewählten Betreuten zu gewinnen?

Und wie leicht würde es dieser Person – ohne eine vorherige Erläuterung – fallen, schnell einen Überblick über Ihre gesamte Betreuungstätigkeit zu gewinnen?“

Die Mehrheit der Berufsbetreuer vermutet, dass sich der „andere erfahrene Berufsbetreuer“ in diesem Szenario „eher leicht“ über einen bestimmten Betreuungsfall informieren könnte (52%) und dass er sich ebenfalls „eher leicht“ einen Überblick über die gesamte Tätigkeit verschaffen könnte (49%, siehe Abbildung 89 und 90). „Leicht“ fiel dem „anderen erfahrenen Berufsbetreuer“ bei 22% der Berufsbetreuer, sich über einen bestimmten Fall zu informieren. Bei 17% fiel es ihm auch „leicht“, sich über die gesamte Tätigkeit einen Überblick zu verschaffen. Diese Ergebnisse zeigen keine bedeutenden Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern. Die Antworten zeigen, dass es in dem Fall, dass ein Betreuer kurzfristig ausfällt, etwas seltener „(eher) leicht“ wäre, sich einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zu verschaffen, als über einen bestimmten Fall.

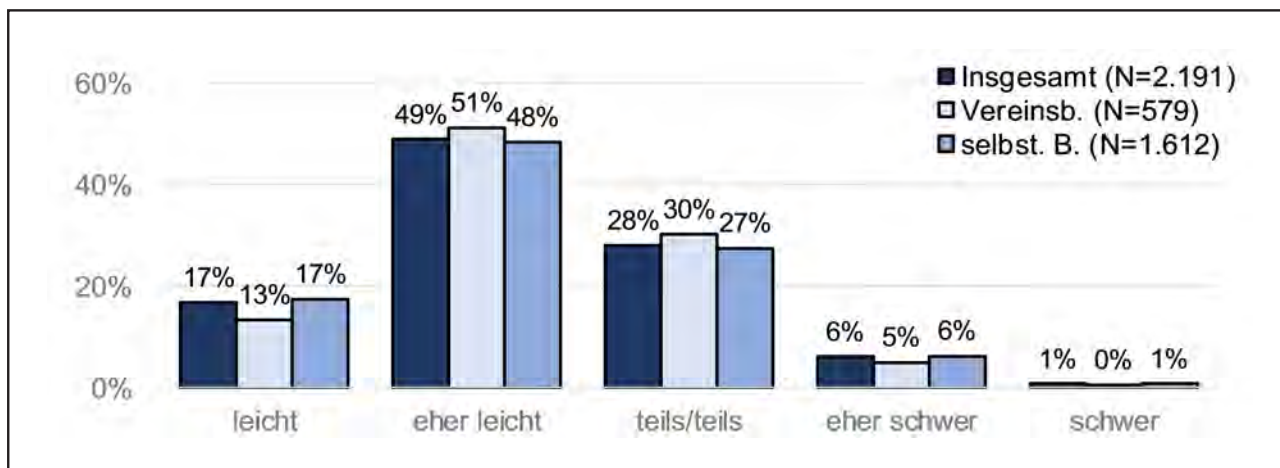
Der dritte Indikator im Bereich der Organisation der Betreuungstätigkeit ist die Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung. Mit 70% hat die Mehrheit der Berufsbetreuer in den letzten zwölf Monaten Beratung gesucht (Abbildung 91). Vereinsbetreuer suchten mit 82% etwas häufiger Beratung als selbstständige Betreuer (67%). Diejenigen, die im letzten Jahr keine Beratung gesucht haben, haben das meistens deshalb nicht getan, „weil in dieser Zeit keine Probleme aufgetreten sind, für die [sie] nicht selbst eine Lösung finden konnte[n]“ (22%). Bei einigen sind „in dieser Zeit keine Probleme aufgetreten“ (7%). Andere Gründe dafür, keine Beratung zu suchen, wurden selten genannt.

Abb. 89: Geordnetes Ablagesystem für einzelne Betreuungsfälle



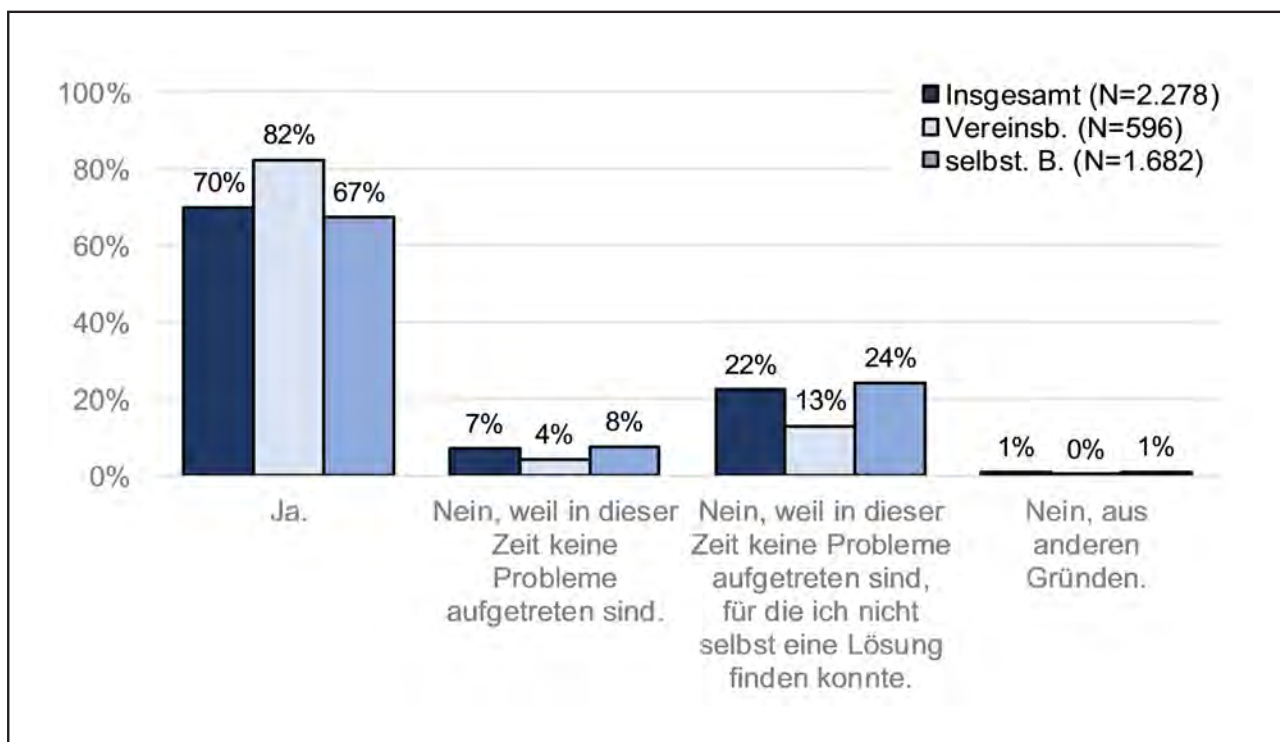
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie leicht würde es dieser Person – ohne eine vorherige Erläuterung – fallen, schnell einen Überblick über die Situationen eines ausgewählten Betreuten zu gewinnen?“ – weitere Erläuterung im Text.

Abb. 90: Geordnetes Ablagesystem für die gesamte Betreuungstätigkeit

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie leicht würde es dieser Person – ohne eine vorherige Erläuterung – fallen, schnell einen Überblick über Ihre gesamte Betreuungstätigkeit zu gewinnen?“ – weitere Erläuterung im Text.

Abb. 91: Wurde in den letzten zwölf Monaten Beratung gesucht?

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Die häufigste Form der Beratung ist sowohl bei Vereinsbetreuern als auch bei selbstständigen Berufsbetreuern die Beratung durch andere Betreuer („Peer-Beratung“): Insgesamt nutzten im letzten Jahr 72% derjenigen, die Beratung suchten, diese Form der Beratung (Tabelle 26). Die zweithäufigste Art der Beratung ist bei selbstständigen Berufsbetreuern, dass sie persönliche Kontakte innerhalb des weiter gefassten Unterstützungssystems nutzen (65%); am dritthäufigsten nutzen sie Beratung durch die Institutionen des Betreuungssystems, wie zum Beispiel Beratung durch die Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht (61%). Vereinsbetreuer nutzen am zweithäufigsten die gezielte kollegiale Fallbesprechung („Intervision“, 73%) und am dritthäufigsten ihre Kontakte ins weiter gefasste Unterstützungssystem (64%). Dass selbststän-

dige Berufsbetreuer seltener kollegiale Fallbesprechung als Beratungsmöglichkeit nutzen, hängt offensichtlich damit zusammen, dass sie im Gegensatz zu Vereinsbetreuern häufig nicht mit Kollegen in einer Gemeinschaft zusammenarbeiten (siehe Abschnitt 4.1.1). Allerdings nutzen sie auch nur halb so häufig wie Vereinsbetreuer eine Supervision beziehungsweise ein Coaching (50% beziehungsweise 24%). Selbstständige Berufsbetreuer suchen häufiger in Freundeskreis und in Familie (23% beziehungsweise 31%) sowie bei Berufsverbänden und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege Unterstützung (13% beziehungsweise 24%). Es werden auch andere als die aufgelisteten Arten der Beratung genutzt („Sonstige“), aber insgesamt selten (6%).

Tab. 26: Welche Art der Beratung war das?

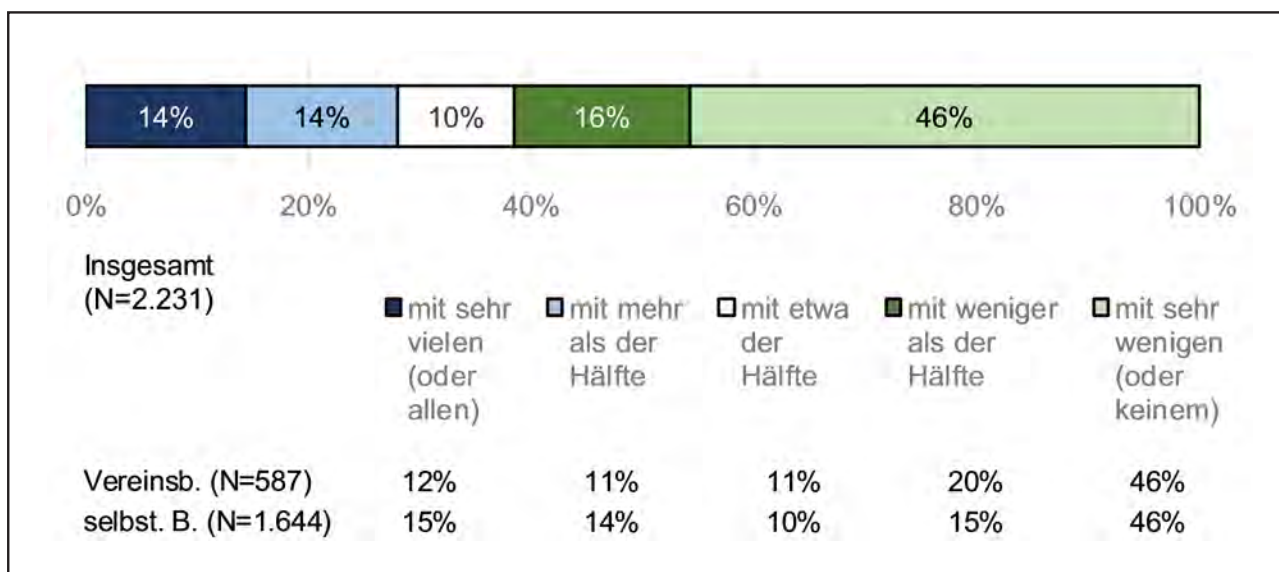
	Insgesamt (N=1.710)	Vereins- betreuer (N=504)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.206)
Beratung durch andere Betreuer (auch Vereinsbetreuer)	72%	80%	70%
Beratung durch persönliche Kontakte innerhalb des weiter gefassten Unterstützungssystems (z.B. Mitarbeiter des Jobcenters, Psychologen, Jurist etc.)	65%	64%	65%
Beratung durch institutionelle Anbieter (z.B. örtliche Arbeitsgemeinschaft, Behörde, Gerichte, etc.)	60%	55%	61%
Beratung durch gezielte kollegiale Fallbesprechung / „Intervision“	58%	73%	54%
Beratung durch gezielte Supervision / Coaching	29%	50%	24%
Beratung durch den Freundeskreis und die Familie	29%	23%	31%
Beratung durch Berufsverbände und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege	22%	13%	24%
Sonstiges	6%	7%	6%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Prozentanteil von jenen Befragten, die in den letzten zwölf Monaten Beratung gesucht haben (siehe Abbildung 91).

Bei Indikator (4) geht es um die Einhaltung des Datenschutzes. Welche personenbezogenen Daten der Betreuten die Betreuer an andere Stellen weitergeben dürfen, ergibt sich aus speziellen Rechtsgrundlagen und dem allgemeinen Datenschutzrecht. Eine rechtliche Grundlage für eine Datenweitergabe kann eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung mit dem Betreuten sein, in der dieser in die Datenweitergabe einwilligt. 46% der Betreuer haben „mit sehr wenigen (oder keinen)“ Betreuten eine solche Vereinbarung geschlossen (Abbildung 92). Weitere 16% der Betreuer haben „mit weniger als der Hälfte“ ihrer Betreuten eine Vereinbarung über die Weitergabe von Daten geschlossen. Die Mehrheit der Betreuer hat also mit wenigen oder keinen Betreuten Vereinbarungen zu Datenschutz und Datenweitergabe abgeschlossen. Ein gutes Viertel hat „mit sehr vielen (oder allen)“ (14%) oder „mit mehr als der Hälfte“ (14%) eine Vereinbarung getroffen. Vereinsbetreuer haben mit 24% etwas seltener als selbstständige Berufsbetreuer (29%) eine Datenweitergabvereinbarung mit mehr als der Hälfte ihrer Betreuten geschlossen.

Abb. 92: Mit wie vielen Betreuten hat der Betreuer eine Vereinbarung (mündlich oder schriftlich) über die Weitergabe seiner persönlichen Daten geschlossen?

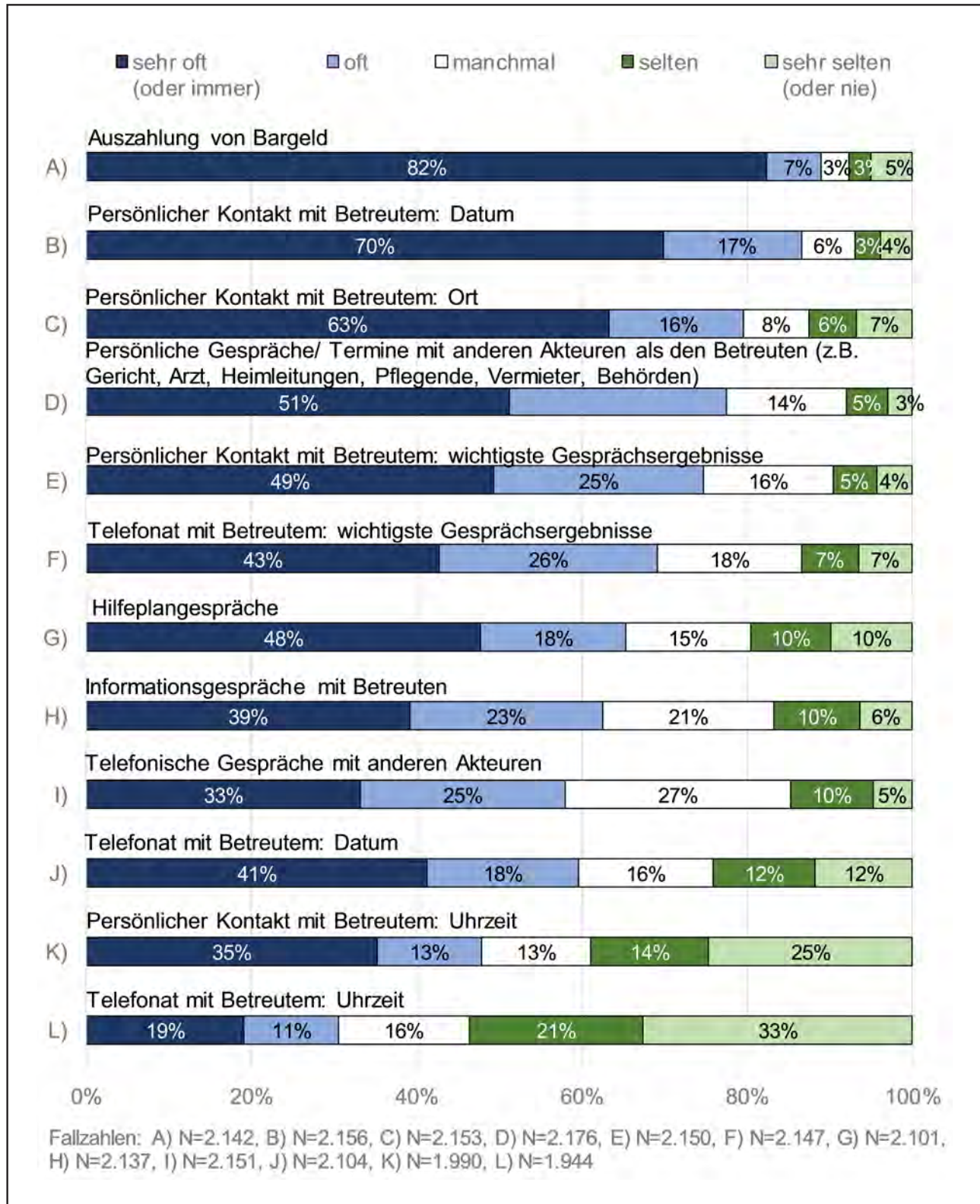


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: Vor der Frage wurde folgende Erläuterung platziert: „Welche personenbezogenen Daten Ihrer Betreuten Sie an andere Stellen weitergeben dürfen, ergibt sich aus speziellen Rechtsgrundlagen und dem allgemeinen Datenschutzrecht. Eine rechtliche Grundlage für eine Datenweitergabe kann eine Vereinbarung mit dem Betreuten sein, in der dieser in die Datenweitergabe einwilligt.“

Indikator (6) betrifft die Dokumentation von Betreuungstätigkeiten. Am häufigsten dokumentieren Berufsbetreuer die Auszahlung von Bargeld: 82% der Berufsbetreuer dokumentieren diese Tätigkeit „sehr oft (oder immer)“ (Abbildung 93). Am zweithäufigsten dokumentieren die Betreuer das Datum eines persönlichen Kontakts mit den Betreuten; den Ort dieses Zusammentreffens dokumentieren sie etwas seltener und am dritthäufigsten. Danach folgen in dieser Reihenfolge der Häufigkeit: persönliche Gespräche oder Termine mit anderen als den Betreuten, wichtigste Gesprächsergebnisse von Treffen mit den Betreuten, wichtigste Gesprächsergebnisse von Telefonaten mit Betreuten, Hilfeplangespräche, Informationsgespräche und telefonische Gespräche mit anderen Akteuren. Am durchschnittlich seltensten werden Uhrzeit und Datum eines Telefonats mit einem Betreuten und die Uhrzeit eines persönlichen Gesprächs mit einem Betreuten dokumentiert. Durch den Vergleich der Ergebnisse für Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer (Tabelle 27 und 28) zeigt sich, dass Vereinsbetreuer Gespräche, Termine und Telefonate mit anderen Akteuren häufiger dokumentieren als selbstständige Berufsbetreuer. Abgesehen davon sind die von beiden Gruppen durchschnittlich dokumentierten Tätigkeitsinhalte sehr ähnlich.

Abb. 93: Dokumentation der Betreuungstätigkeit (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Tab. 27: Dokumentation der Betreuungstätigkeit (Vereinsbetreuer)

	N	sehr oft (oder immer)	oft	manch- mal	selten	sehr selten (oder nie)
Auszahlung von Bargeld	569	81%	8%	4%	4%	3%
Persönlicher Kontakt mit Betreutem: Datum	573	73%	18%	6%	2%	2%
Persönliche Gespräche/ Termine mit anderen Akteuren als den Betreuten (z.B. Gericht, Arzt, Heimleitungen, Pfleger, Vermieter, Behörden)	574	59%	26%	11%	3%	1%
Persönlicher Kontakt mit Betreutem: Ort	570	65%	18%	8%	4%	4%
Persönlicher Kontakt mit Betreutem: wichtigste Gesprächsergebnisse	572	60%	22%	12%	3%	3%
Telefonat mit Betreutem: wichtigste Gesprächsergebnisse	574	52%	25%	14%	6%	4%
Telefonische Gespräche mit anderen Akteure	570	43%	27%	23%	6%	2%
Informationsgespräche mit Betreuten	564	46%	23%	18%	9%	4%
Telefonat mit Betreutem: Datum	561	51%	18%	14%	9%	8%
Hilfeplangespräche	551	50%	18%	14%	9%	9%
Persönlicher Kontakt mit Betreutem: Uhrzeit	522	28%	10%	13%	19%	29%
Telefonat mit Betreutem: Uhrzeit	505	18%	10%	15%	21%	36%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

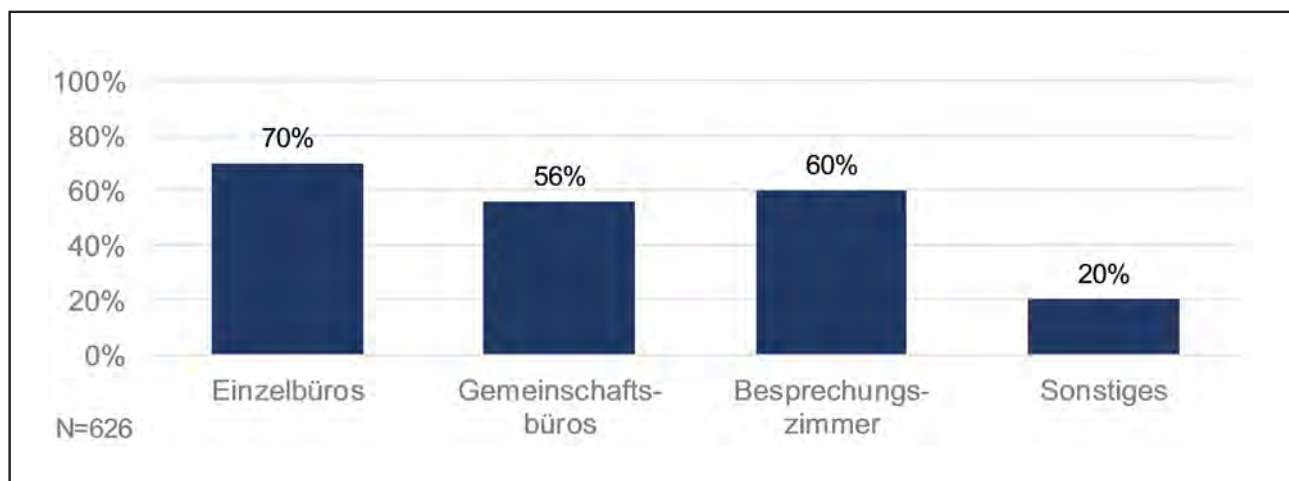
Tab. 28: Dokumentation der Betreuungstätigkeit (selbstständige Berufsbetreuer)

	N	sehr oft (oder immer)	oft	manch- mal	selten	sehr selten (oder nie)
Auszahlung von Bargeld	1573	83%	6%	3%	2%	5%
Persönlicher Kontakt mit Betreutem: Datum	1583	69%	17%	7%	3%	4%
Persönliche Gespräche/ Termine mit anderen Akteuren als den Betreuten (z.B. Gericht, Arzt, Heimleitungen, Pfleger, Vermieter, Behörden)	1583	63%	16%	8%	6%	7%
Persönlicher Kontakt mit Betreutem: Ort	1602	50%	26%	15%	5%	3%
Persönlicher Kontakt mit Betreutem: wichtigste Gesprächsergebnisse	1578	47%	26%	17%	6%	5%
Telefonat mit Betreutem: wichtigste Gesprächsergebnisse	1573	41%	27%	18%	7%	7%
Telefonische Gespräche mit anderen Akteure	1550	47%	17%	15%	10%	10%
Informationsgespräche mit Betreuten	1573	38%	24%	21%	11%	7%
Telefonat mit Betreutem: Datum	1581	31%	24%	28%	11%	5%
Hilfeplangespräche	1543	39%	18%	17%	13%	12%
Persönlicher Kontakt mit Betreutem: Uhrzeit	1468	37%	13%	13%	13%	24%
Telefonat mit Betreutem: Uhrzeit	1439	19%	12%	16%	21%	32%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Indikator (7) zu den organisatorischen Anforderungen an die Betreuungsführung definiert die Nutzung eines Büros oder einer büroähnlichen Organisation als strukturelle Voraussetzung für gute Betreuungsqualität. Dazu gehört zum einen die Zusammenarbeit mit Kollegen und die arbeitsteilige Organisation mit Angestellten und externen Dienstleistern (siehe dazu Abschnitt 4.1.1). Es gehören aber zum anderen auch die Räumlichkeiten, die den Betreuern und ihren Klienten zur Verfügung stehen, zu diesem Strukturmerkmal. Vereinsbetreuer arbeiten zu 70% in einem Verein, in dem Einzelbüros zur Verfügung stehen; 60% der Vereinsbetreuer arbeiten in einem Verein mit einem Besprechungszimmer und 20% der Vereinsbetreuer stehen außerdem „sonstige“ Räumlichkeiten zur Verfügung (Abbildung 94). 56% der Vereinsbetreuer arbeiten in einem Verein, der (auch) Gemeinschaftsbüros nutzt. 29% arbeiten in einem Verein, in dem es neben den Gemeinschaftsbüros keine Einzelbüros gibt, und 11% der Vereinsbetreuer stehen neben dem Gemeinschaftsbüro weder Einzelbüros noch ein Besprechungszimmer zur Verfügung (ohne Abbildung).

Abb. 94: Räumlichkeiten von Vereinsbetreuern



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

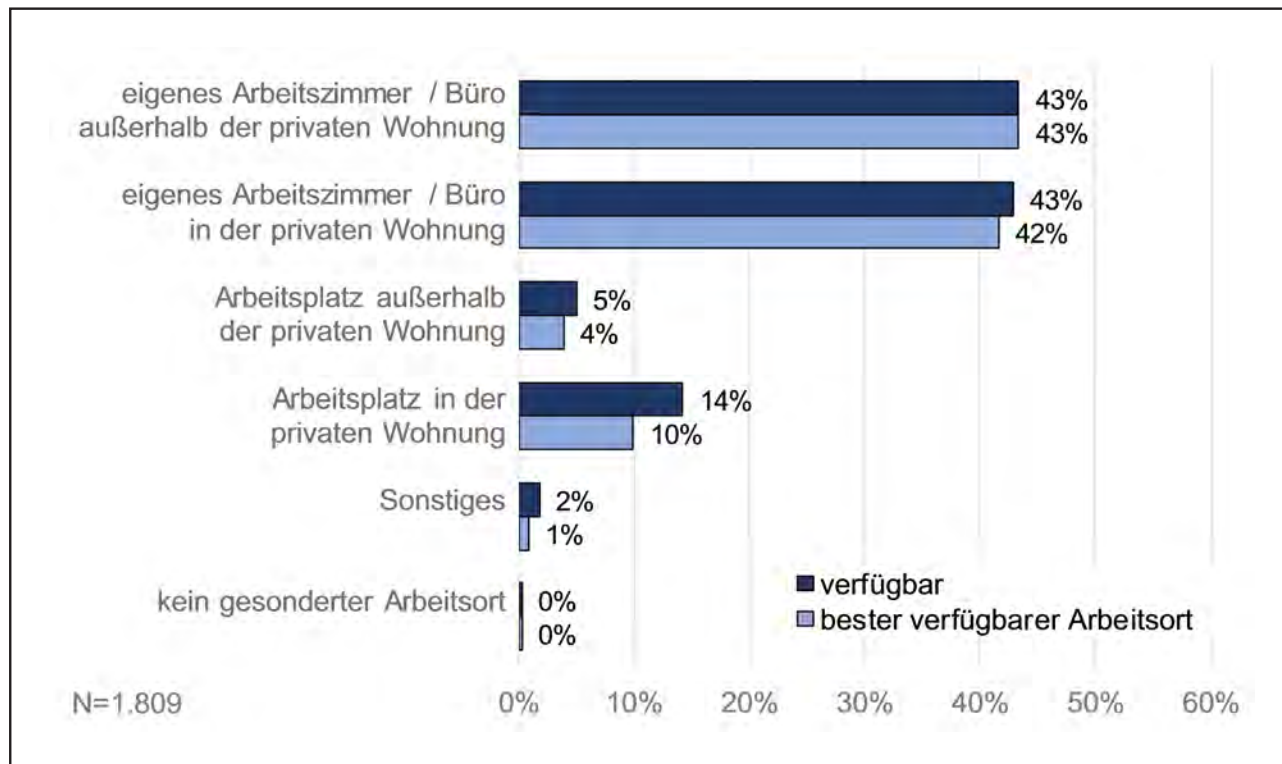
Anm.: Mehrfachnennung möglich

Auch die selbstständigen Berufsbetreuer konnten in der Befragung mehrere Räumlichkeiten benennen, die ihnen für ihre Tätigkeit zur Verfügung stehen. So konnten sie zum Beispiel angeben, ein eigenes Arbeitszimmer oder Büro außerhalb der Privatwohnung *und* einen Arbeitsplatz innerhalb der Privatwohnung zu nutzen. In Abbildung 95 wird zum einen dargestellt, für welchen Anteil der selbstständigen Berufsbetreuer eine bestimmte Räumlichkeit zur Verfügung steht („verfügbar“, insgesamt mehr als 100%). Zum anderen wird dargestellt, welche Räumlichkeit für die Berufsbetreuer der jeweils beste zur Verfügung stehende Arbeitsort ist („bester verfügbarer Arbeitsort“, insgesamt 100%). Dafür wurde angenommen, dass tendenziell ein eigenes Arbeitszimmer eine bessere Arbeitsvoraussetzung ist als ein bloßer Arbeitsplatz und dass es eine bessere Arbeitsvoraussetzung ist, seine Tätigkeit außerhalb der Privatwohnung auszuführen.

Für 43% der selbstständigen Berufsbetreuer ist in dieser Darstellung das Büro außerhalb der Privatwohnung der beste Arbeitsort, der ihnen zur Verfügung steht. Für 42% ist der beste zur Verfügung stehende Raum ein Arbeitszimmer in ihrer privaten Wohnung. Ein Arbeitsplatz außerhalb der privaten Wohnung ohne eigenes Arbeitszimmer, zum Beispiel in einem Gemeinschaftsbüro, ist demgemäß für 4% der selbstständigen Berufsbetreuer der beste zur Verfügung stehende Raum. Für 10% ist ein Arbeitsplatz in ihrer Wohnung, der aber nicht in einem eigenen Arbeitszimmer liegt, der beste Arbeitsort, den sie nutzen können. 1% gibt mit „Sonstiges“

keinen der in der Befragung angebotenen Arbeitsorte an. 0,3% der selbstständigen Berufsbetreuer geben an, dass sie keinen gesonderten Arbeitsort für ihre Betreuungstätigkeit haben.

Abb. 95: Räumlichkeiten von selbstständigen Berufsbetreuern



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

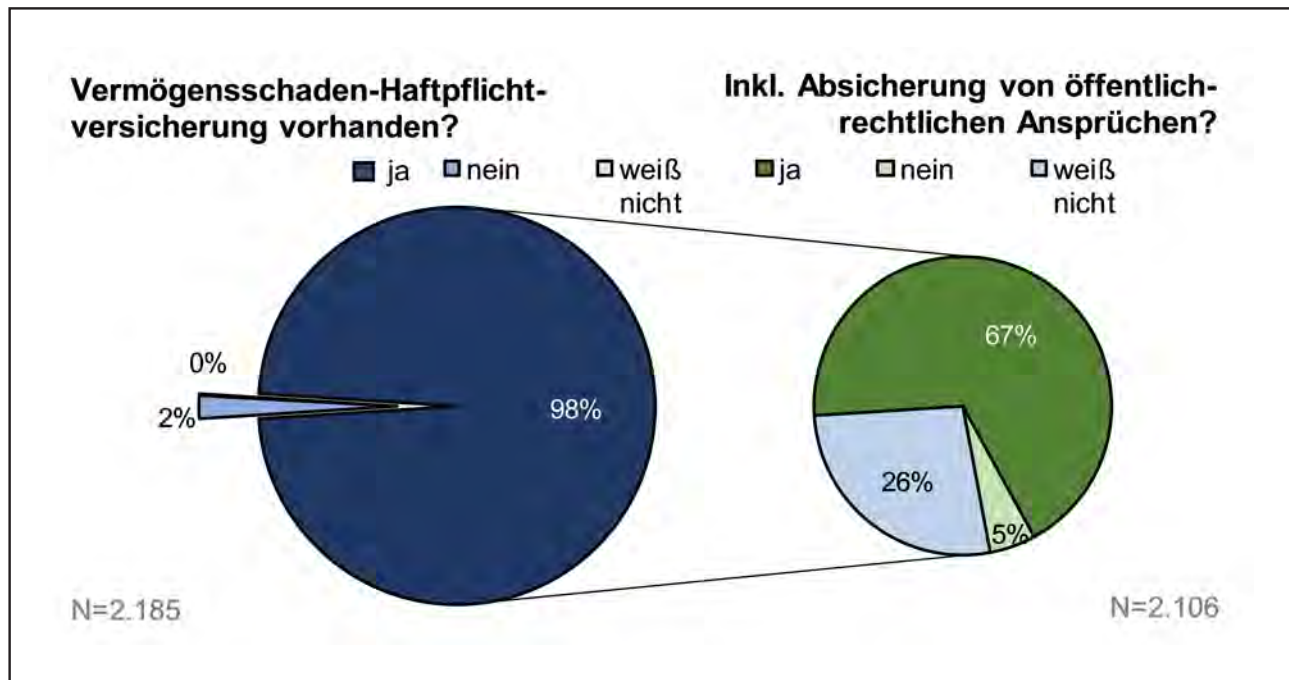
Anm.: Mehrfachnennung bei „verfügbar“ möglich

Der Hälfte der selbstständigen Berufsbetreuer (50%) steht für Besprechungen mit dem Betreuten das eigene Büro zur Verfügung. Mit 23%, also fast einem Viertel der selbstständigen Berufsbetreuer, besteht die zweitgrößte Gruppe allerdings aus jenen, denen gar kein gesonderter Raum für ungestörte Gespräche mit den Betreuten zur Verfügung steht. Ein gutes Fünftel kann ein Besprechungszimmer nutzen (21%), und einige wenige haben ihr eigenes Büro und ein Besprechungszimmer (7%).

Ein weniger offensichtliches, im Bedarfsfall aber unverzichtbares Qualitätsmerkmal stellt die versicherungsrechtliche Absicherung des Betreuerhandelns dar. Indikator (8) betrifft die angemessene Versicherung von selbstständigen Berufsbetreuern. Es stellt sich zum einen die Frage, ob die Betreuer eine Berufs-, Betriebs- oder Bürohaftpflichtversicherung haben, die sie gegen Personen- und Sachschäden absichert. Zum anderen brauchen selbstständige Berufsbetreuer eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. 93% der selbstständigen Berufsbetreuer haben eine Berufs-, Betriebs- oder Bürohaftpflichtversicherung; 6% haben keine und 1% gibt an, dass es ihnen unbekannt ist, ob sie eine solche Versicherung haben (ohne Abbildung, N=1.612).

Auch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung haben mit 98% so gut wie alle selbstständigen Berufsbetreuer (Abbildung 96). Unterschiede gibt es allerdings bei der Abdeckung dieser Versicherungen. Bei 67% deckt die Versicherung auch öffentlich-rechtliche Ansprüche ab; ein gutes Viertel weiß nicht, ob das bei ihnen der Fall ist (26%), und 5% geben an, dass ihre Versicherung öffentlich-rechtliche Ansprüche nicht abdeckt.

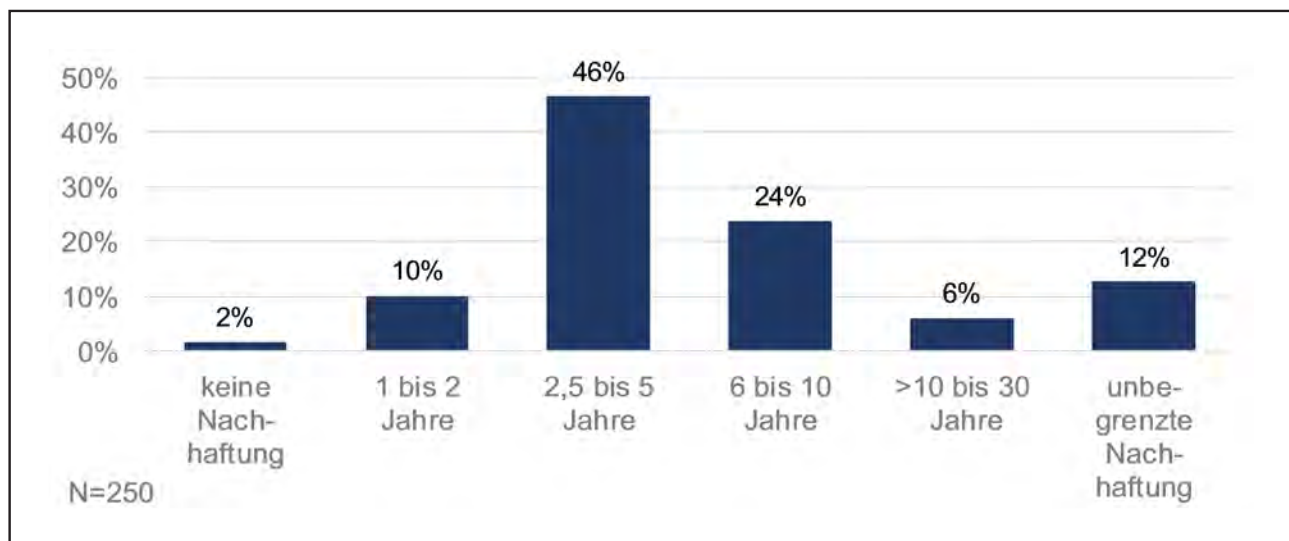
Abb. 96: Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von selbstständigen Berufsbetreuern



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen Vermögensschadenversicherungen ist, ob sie eine Nachhaftung beinhalten und, wenn ja, für wie lange diese Absicherung gilt. Die meisten selbstständigen Berufsbetreuer (83%) wissen nicht, ob ihre Versicherung eine Nachhaftung beinhaltet oder nicht. Für jene, die die Nachhaftungsdauer ihrer Vermögensschadenversicherung kennen, ist sie in Abbildung 97 zusammenfassend dargestellt. Dabei ist davon auszugehen, dass unter jenen, die es nicht wissen, hohe Anteile *keine* Nachhaftung haben und dass somit keine Aussagen darüber getroffen werden können, welcher Anteil der Berufsbetreuer eine Nachhaftung hat.

Abb. 97: Nachhaftung von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen von selbstständigen Berufsbetreuern



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: 83% wissen nicht, ob die Versicherung eine Nachhaftung umfasst. Anteil jener ohne Nachhaftung aller Wahrscheinlichkeit nach unterschätzt.

Vernetzung und fachlicher Austausch mit Kollegen werden als Indikator (9) zu den organisatorischen Anforderungen an eine Tätigkeit als Berufsbetreuer gezählt. Die Berufsbetreuer wurden zum einen nach ihren Mitgliedschaften in Netzwerken, Verbänden und Vereinen gefragt und zum anderen nach der Häufigkeit ihrer Teilnahme an spontanen und regelmäßigen Formen des Austauschs mit Kollegen.

Mit 55% ist etwas mehr als die Hälfte der befragten Berufsbetreuer Mitglied im Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) (Tabelle 29). Selbstständige Berufsbetreuer sind hier wesentlich häufiger Mitglied (60%) als Vereinsbetreuer (25%). Durchschnittlich am zweithäufigsten ist eine Mitgliedschaft in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft (21%); auch hier sind die selbstständigen Berufsbetreuer mit Abstand häufiger Mitglied (40%) als die Vereinsbetreuer (17%). Am dritthäufigsten ist die Mitgliedschaft in „einem Netzwerk, Verband, Verein oder Vergleichbarem ohne direkten Bezug zur Betreuung (zum Beispiel Psychologie-Netzwerk, Juristen-Netzwerk, Gewerkschaft, Berufsverband soziale Arbeit)“: Hier geben 17% der Berufsbetreuer mindestens eine Mitgliedschaft an, wobei die selbstständigen Berufsbetreuer hier mit 16% seltener als die Vereinsbetreuer mit 22% eine Mitgliedschaft haben. 9% der Berufsbetreuer sind Mitglied im Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. (BVfB), von den selbstständigen beträgt der Anteil 11%. Weniger häufig (jeweils 8%) sind auch Mitgliedschaften im Betreuungsgerichtstag e.V. und in Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Tab. 29: Mitgliedschaften in Netzwerken, Verbänden und Vereinen

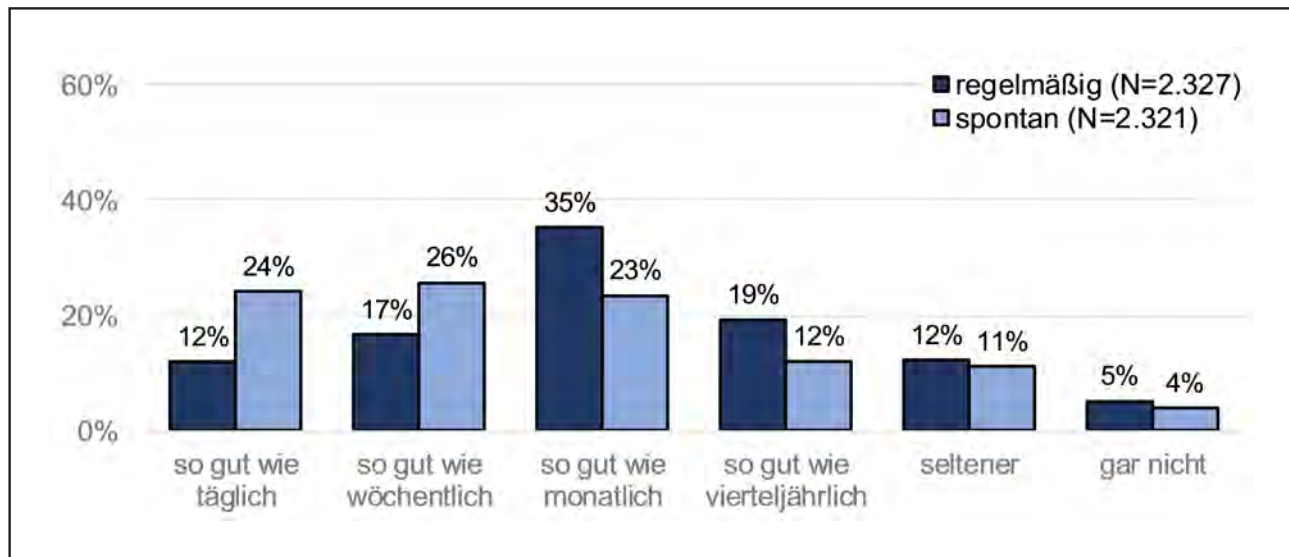
	Insgesamt (N=1.765)	Vereins- betreuer (N=452)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.313)
BdB Bundesverband der Berufsbetreuer e.V.	55%	25%	60%
örtliche Arbeitsgemeinschaft	21%	40%	17%
Verband ohne direkten Bezug zur Betreuung*	17%	22%	16%
BVfB Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.	9%	1%	11%
Sonstiges	9%	16%	8%
Betreuungsgerichtstag e.V.	8%	18%	6%
Verband der freien Wohlfahrtspflege	8%	40%	1%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: *Fallzahlen anders, da einzelne Frage: Insgesamt: 1.854; Vereinsbetreuer: 446; selbstständige Berufsbetreuer: 1.408

„Austausch kann man spontan und nach Bedarf suchen (zum Beispiel beim Kaffee im Büro, durch einen spontanen Anruf, durch eine einmalige Verabredung), oder man kann an regelmäßigen Veranstaltungen teilnehmen oder solche selber einführen (zum Beispiel örtliche Arbeitsgemeinschaft, Teambesprechungen, aber auch ‚Stammtisch‘).“ – Nach dieser einleitenden Erläuterung wurden die Berufsbetreuer gefragt, wie häufig sie an *regelmäßigen* Formen des Austauschs und an *spontanem* Austausch teilnehmen. Etwa ein Viertel der Berufsbetreuer (24%) nimmt an spontanen Formen des Austauschs „so gut wie täglich“ teil; ein weiteres Viertel (26%) erlebt „so gut wie wöchentlich“ spontane Formen des Austauschs und ein weiteres knappes Viertel (23%) „so gut wie monatlich“ (Abbildung 98). An regelmäßigen Formen des Austauschs nehmen die Berufsbetreuer erwartungsgemäß seltener „so gut wie täglich“ (12%) und „so gut wie wöchentlich“ (17%) teil. 35% der Berufsbetreuer nehmen „so gut wie monatlich“ an irgendeinem regelmäßigen Format des Austauschs teil. Nur wenige Berufsbetreuer erleben gar keinen spontanen (4%) oder gar keinen regelmäßigen Austausch (5%).

Abb. 98: Teilnahme an regelmäßigen und spontanen Formen des Austauschs (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Bei diesem Thema zeigen sich große Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern (Tabelle 30). Während mehr als die Hälfte der Vereinsbetreuer „so gut wie täglich“ (53%) und weitere 31% „so gut wie wöchentlich“ an spontanem Austausch teilnehmen, sind es bei den selbstständigen Berufsbetreuern zusammengenommen nur 43%, die wenigstens „so gut wie wöchentlich“ an einem solchen teilnehmen. Auch bei den regelmäßigen Formen des Austauschs zeigen sich große Unterschiede: Während mit 85% der Großteil der Vereinsbetreuer mindestens „so gut wie monatlich“ an regelmäßigen Formaten teilnimmt und sogar fast ein Fünftel „so gut wie täglich“ (19%), sind es bei den selbstständigen Berufsbetreuern nur 59%, und darunter mit 36% die Mehrheit „so gut wie monatlich“.

Tab. 30: Teilnahme an regelmäßigen und spontanen Formen des Austauschs (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

	so gut wie täglich	so gut wie wöchentlich	so gut wie monatlich	so gut wie vierteljährlich	seltener	gar nicht
Vereinsbetreuer						
regelmäßig (N=603)	19%	35%	31%	11%	3%	1%
spontan (N=602)	53%	31%	8%	3%	3%	1%
selbstständige Berufsbetreuer						
regelmäßig (N=1.724)	10%	13%	36%	21%	14%	6%
spontan (N=1.719)	18%	25%	27%	14%	13%	4%

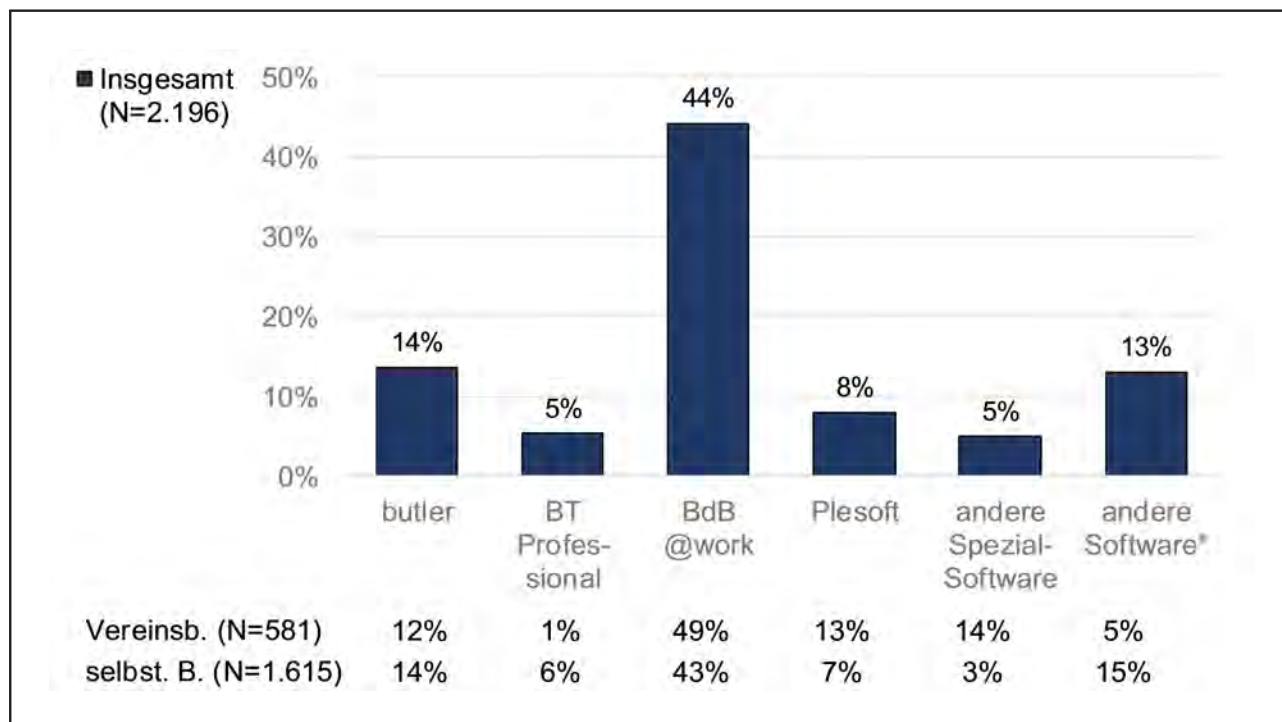
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Gemäß Qualitätsindikator (11) ist die Nutzung einer geeigneten Bürosoftware eine strukturelle Voraussetzung, um den organisatorischen Anforderungen an eine Betreuungstätigkeit gerecht zu werden.⁹¹ Insgesamt nutzen aber 12% der Berufsbetreuer weder eine spezielle Betreuungsoftware noch eine andere Software zum Verwalten ihrer Betreuungstätigkeiten. Bei den selbstständigen Berufsbetreuern sind es mit 13% deutlich mehr als bei den Vereinsbetreuern mit 7%.

⁹¹ Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen wurde im Qualitätskonzept als Indikator (10) bei dieser Qualitätsdimension geführt. Die Ergebnisse finden sich nun in einem eigenen Abschnitt (siehe 5.1.9).

Mit einer Verbreitung von insgesamt 44% hat sich die Spezialsoftware „BdB@work“ unter den Berufsbetreuern durchgesetzt. Andere Spezialprogramme und auch die Verwaltung der Betreuungstätigkeit mit anderer Büro-Software nutzen jeweils nur bis zu 14% der Berufsbetreuer.

Abb. 99: Verbreitung verschiedener Bürosoftware



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

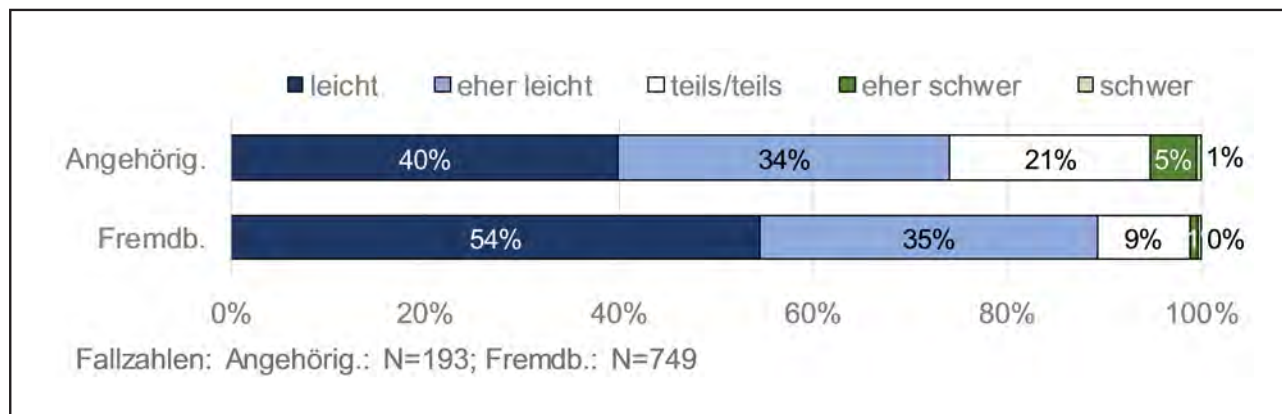
Anm.: *andere Fallzahlen da eigene Frage: Insgesamt = 2.198; Vereinsbetreuer = 584; selbstständige Berufsbetreuer = 1.614

(b) Ehrenamtliche Betreuungen

Schriftverkehr und Dokumentation der Betreuungstätigkeit (Indikator (1))

Die Erledigung von förmlichem Schriftverkehr stellt für ehrenamtliche Betreuer eher keine größere Herausforderung dar. Etwa 75% der Angehörigenbetreuer und sogar 90% der Fremdbetreuer sagen, dass es ihnen (eher) leichtfällt, offizielle Schreiben aufzusetzen. Bei jeweils etwa 35% kommt dies auf die konkrete Situation an („teils/teils“). Größere Schwierigkeiten berichtet nur ein sehr geringer Anteil der Angehörigen- und Fremdbetreuer (Abbildung 100).

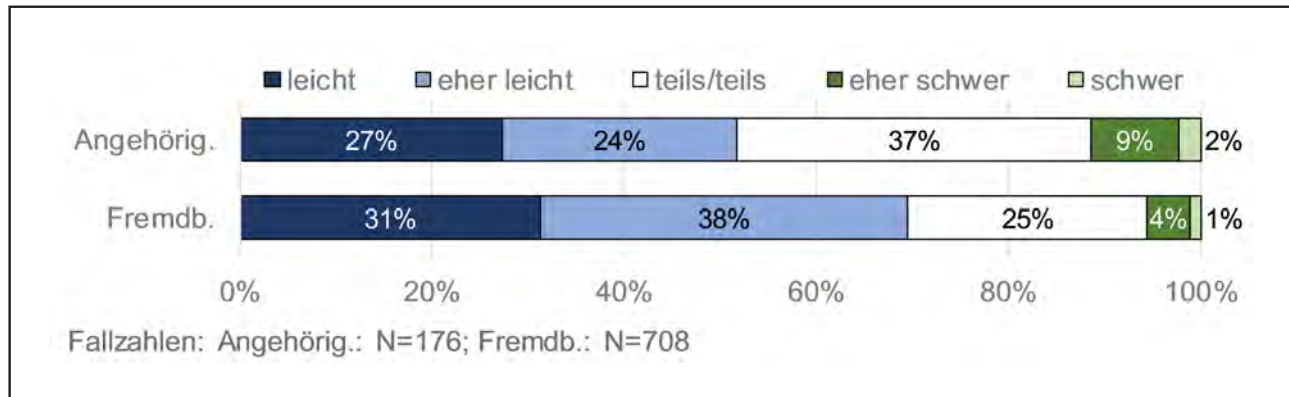
Abb. 100: Fähigkeit, offizielle Schreiben aufzusetzen



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Das Verständnis von Antragsformularen stellt ehrenamtliche Betreuer dagegen vor etwas größere Herausforderungen. Zwar geben 52% der Angehörigenbetreuer und 69% der Fremdbetreuer an, dass es ihnen (eher) leichtfällt, Antragsformulare (zum Beispiel Anträge auf Pflegeleistungen, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Wohngeld oder Fahrtkostenerstattung) zu verstehen. 37% der Angehörigenbetreuer und 25% der Fremdbetreuer stimmen dieser Aussage jedoch nur teilweise zu, und 11% der Angehörigen und 5% der Fremdbetreuer haben hiermit größere Schwierigkeiten („eher schwer“ oder „schwer“) (Abbildung 101).

Abb. 101: Fähigkeit, Antragsformulare zu verstehen

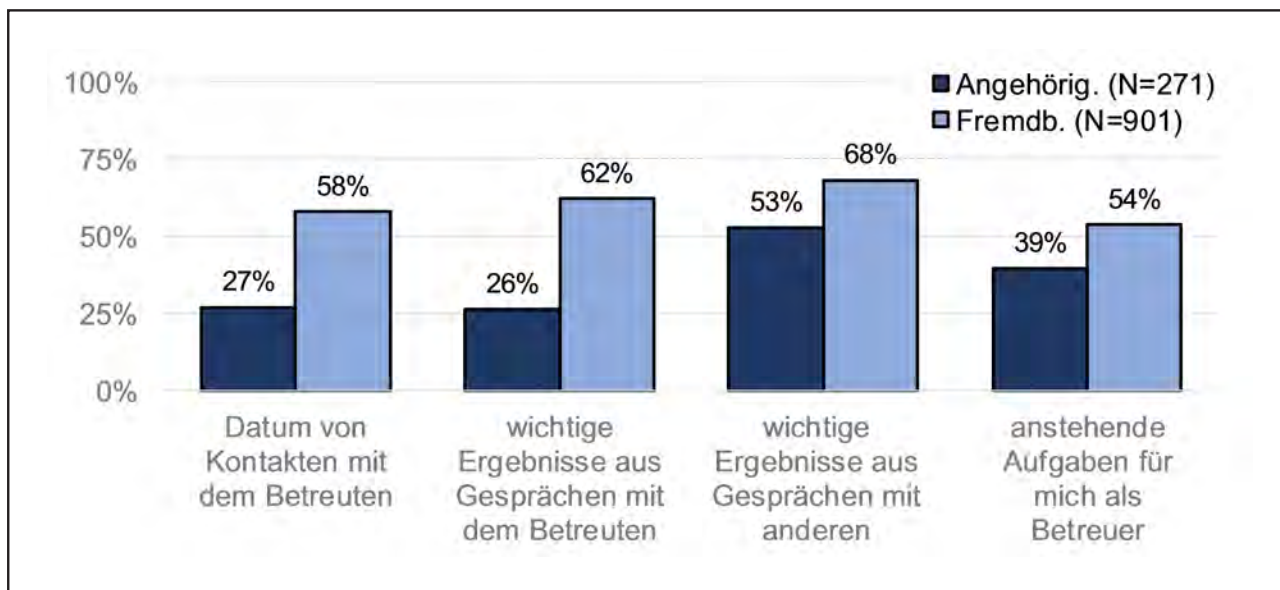


Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Nahezu sämtliche Befragte (Angehörigenbetreuer: 100%; Fremdbetreuer 99%)⁹² verwahren wichtige Unterlagen des Betreuten (zum Beispiel Arztbriefe oder Verträge) in einem separaten Ordner (Indikatoren (2) und (5)).⁹³ Wenn es um die Dokumentation der Tätigkeiten im Rahmen der Betreuungsführung geht, zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede zwischen den beiden ehrenamtlichen Betreuergruppen: Nur 14% der Fremdbetreuer führen keinerlei Dokumentation gegenüber 36% der Angehörigenbetreuer. Auch bei denjenigen, die ihre Betreuungstätigkeit dokumentieren, unterscheiden sich die Betreuergruppen dahingehend, welche Informationen sie dokumentieren. Das Datum von Kontakten mit dem Betreuten dokumentieren nur 27% der Angehörigenbetreuer, wohingegen mehr als die Hälfte der Fremdbetreuer (58%) dies dokumentiert. Ein ähnliches Größenverhältnis zeigt sich bei der Dokumentation von wichtigen Gesprächsergebnissen zwischen Betreuer und Betreutem (Angehörigenbetreuer: 26%; Fremdbetreuer: 62%). Zu vermuten ist, dass vor allem Betreuer, die zusammen mit ihrem Angehörigen in einem Haushalt leben, diese eher alltäglichen Dinge nicht systematisch dokumentieren. Geringer fallen die Unterschiede bei der Dokumentation von wichtigen Ergebnissen aus Gesprächen mit anderen Gesprächspartnern aus – dies dokumentieren 53% der Angehörigenbetreuer und 68% der Fremdbetreuer. Weiterhin dokumentieren 39% der Angehörigenbetreuer und 54% der Fremdbetreuer anstehende Aufgaben im Rahmen der Betreuungstätigkeit (Abbildung 102).

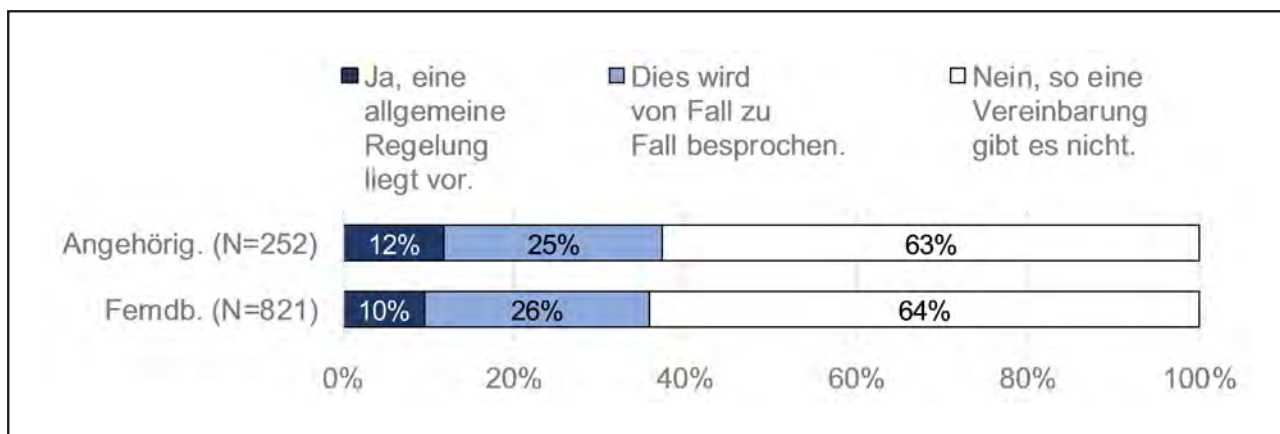
⁹² Angehörigenbetreuer N=270; Fremdbetreuer N=896.

⁹³ Zur Nutzung eines geordneten Ablagesystems wurden den Berufsbetreuern komplexere Fragen zur Dokumentation ihrer Betreuungstätigkeit gestellt (s.o. in diesem Abschnitt). Da ehrenamtliche Betreuer in der Regel für weitaus weniger Personen als Betreuer bestellt sind, sind auch die Anforderungen an die Dokumentation weitaus geringer, sodass die Fragestellung vereinfacht wurde.

Abb. 102: Dokumentation der Betreuungstätigkeit

Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Um Hinweise auf die Einhaltung des Datenschutzes zu erhalten (Indikator (4)), wurde erfragt, ob eine mündliche Absprache oder eine schriftliche Vereinbarung zwischen Betreuer und Betreutem über die Weitergabe persönlicher Daten getroffen wurde. Jeweils mehr als 60% der Angehörigen- und Fremdbetreuer haben keine solche Vereinbarung getroffen, jeweils etwa 25% besprechen dies von Fall zu Fall. Nur 12% der Angehörigenbetreuer und 10% der Fremdbetreuer haben gemeinsam mit ihrem Betreuten eine allgemeine Regelung getroffen (Abbildung 103).

Abb. 103: Mündliche Absprache oder schriftliche Vereinbarung über die Weitergabe persönlicher Daten

Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

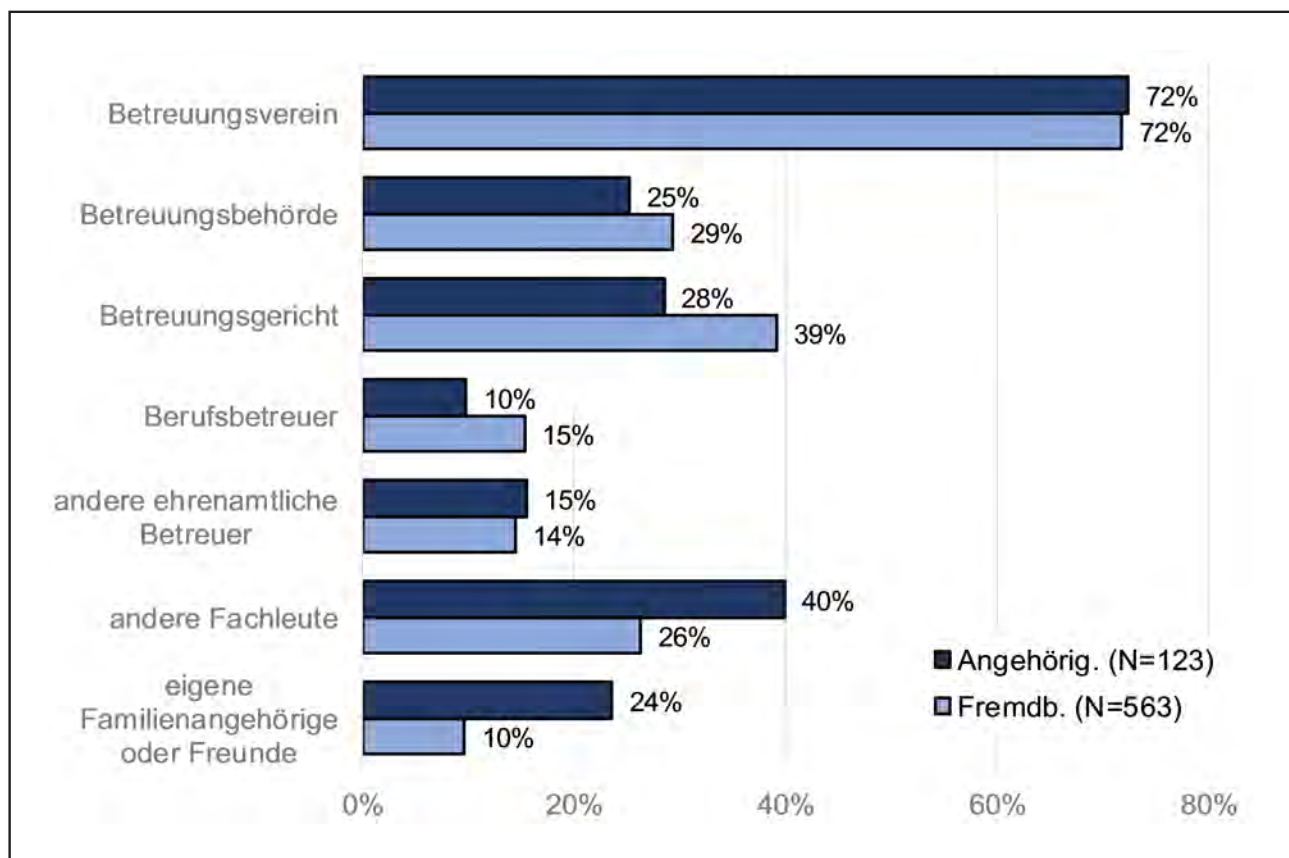
Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung (Indikator (3))

Etwa 50% der Angehörigenbetreuer und etwa 70% der Fremdbetreuer geben an, dass sie in konkreten Angelegenheiten Beratung in Anspruch nehmen.⁹⁴ Der tatsächliche Beratungsbedarf von Angehörigen- und Fremdbetreuern ist ebenfalls unterschiedlich: Während nur 48% der Angehörigenbetreuer in den letzten zwölf Monaten Beratung in Anspruch genommen haben,

⁹⁴ Gefragt wurde, welche Vorgehensweisen die Befragten im Rahmen ihrer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer anwenden. Hiermit wurde auf die Erfassung ihres methodischen Repertoires abgezielt.

sind dies 62% der Fremdbetreuer.⁹⁵ Wenn Beratung in Anspruch genommen wird, dann ist der Betreuungsverein hierfür die wichtigste Anlaufstelle, jeweils 72% der Angehörigen- und Fremdbetreuer haben sich dort in den letzten zwölf Monaten beraten lassen. Angehörigenbetreuer geben an, auch Beratung durch andere Fachleute wie zum Beispiel Ärzte oder Rechtsanwälte (40%), das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde (jeweils etwa 25%) sowie eher informelle Beratung durch eigene Familienangehörige oder Freunde in Anspruch genommen zu haben (24%). Für Fremdbetreuer sind das Betreuungsgericht (39%), die Betreuungsbehörde (29%) sowie Fachleute wie Ärzte oder Rechtsanwälte (26%) Ansprechpartner bei Beratungsbedarf gewesen. Nur 10% der Fremdbetreuer haben sich dagegen von eigenen Familienangehörigen oder Freunden beraten lassen. Für beide Betreuergruppen von eher untergeordneter Rolle ist dagegen die Beratung durch andere ehrenamtliche Betreuer oder durch Berufsbetreuer (Abbildung 104).

Abb. 104: Inanspruchnahme von Beratungsangeboten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Die Zufriedenheit mit den genutzten Beratungsangeboten ist insgesamt hoch, wobei die Beratung von Fremdbetreuern offenbar als bedarfsgerechter empfunden wird: 80% der Fremdbetreuer sind mit der Beratung zufrieden, bei den Angehörigenbetreuern ist dieser Anteil mit 65% geringer. Weitere 34% der Angehörigenbetreuer und 17% der Fremdbetreuer sind mit den genutzten Beratungsangeboten zumindest teilweise zufrieden. Unzufrieden sind die Befragten hiermit dagegen kaum (Abbildung 105).

⁹⁵ Angehörigenbetreuer N=259; Fremdbetreuer N=903.

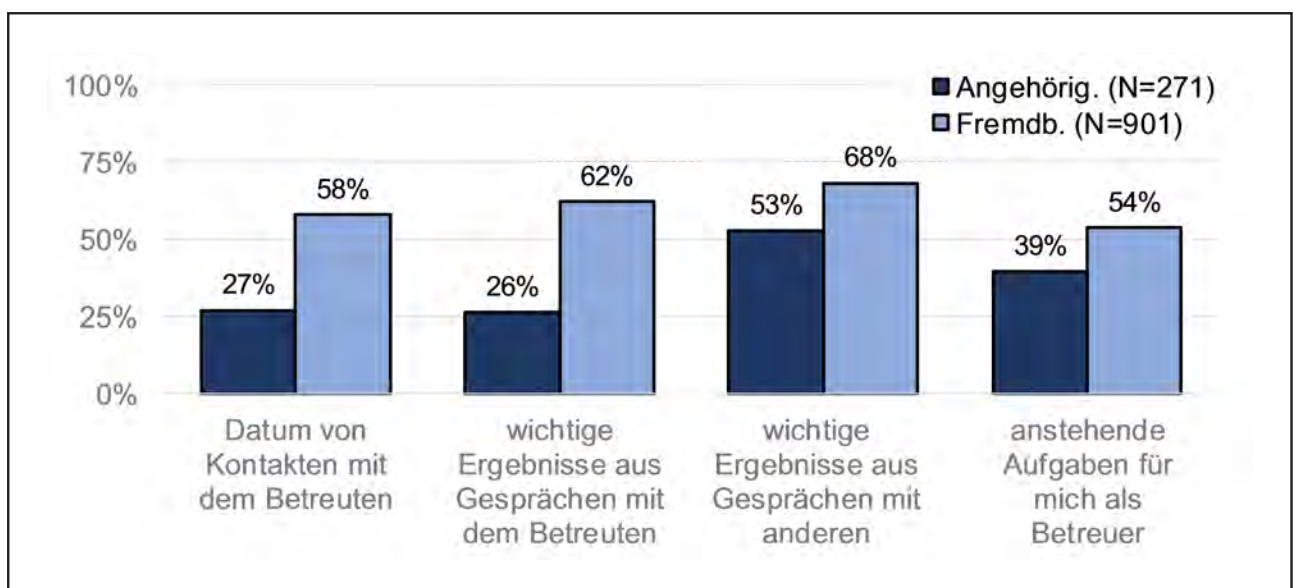
Abb. 105: Zufriedenheit mit der Beratung

Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Ehrenamtliche Betreuer, die in den vergangenen zwölf Monaten keine Beratung in Anspruch genommen haben, geben als Grund hierfür überwiegend an, dass dies bisher nicht nötig war (Angehörigenbetreuer: 91%; Fremdbetreuer 98%). Immerhin 8% der Angehörigenbetreuer geben an, dass ihnen kein Ansprechpartner bekannt ist, an den sie sich bei Problemen wenden können. Auf Fremdbetreuer trifft dies nur äußerst selten zu (2%).⁹⁶

Dokumentation ausgewählter Betreuungstätigkeiten (Indikator (6))

Die Dokumentation von Betreuungstätigkeiten wurde in der Befragung der ehrenamtlichen Betreuer etwas weniger differenziert erhoben als in der Befragung der Berufsbetreuer. Wie aus Abbildung 106 ersichtlich wird, dokumentieren ehrenamtliche Fremdbetreuer jeweils zu mehr als der Hälfte a) das Datum von Kontakten zum Betreuten, b) wichtige Ergebnisse aus Gesprächen mit den Betreuten, aber auch c) aus Gesprächen mit anderen Personen sowie d) die Aufgaben, die für sie als Betreuer anstehen. Angehörigenbetreuer dokumentieren zu etwa einem Viertel Kontakte und Gesprächsergebnisse mit den Betreuten; 39% dokumentieren, welche Aufgaben für sie als Betreuer anstehen, und etwa die Hälfte der Angehörigenbetreuer dokumentiert Ergebnisse von Gesprächen mit anderen Personen.

Abb. 106: Dokumentation ausgewählter Betreuungstätigkeiten durch ehrenamtliche Betreuer

Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantwort möglich

⁹⁶ Angehörigenbetreuer N=133; Fremdbetreuer N=471.

*Erfahrungsaustausch (Indikator (9))*⁹⁷

Die Qualität ehrenamtlich geführter rechtlicher Betreuungen kann auch durch einen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern erhöht werden. Ein regelmäßiger Austausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuern findet grundsätzlich aber nur selten statt.⁹⁸ Hierbei zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den beiden Gruppen ehrenamtlicher Betreuer: Während nur 20% der Angehörigenbetreuer einen regelmäßigen Austausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuern pflegen, trifft dies immerhin auf 37% der Fremdbetreuer zu (Angehörigenbetreuer N=290, Fremdbetreuer N=973).

5.1.4 Erreichbarkeit und Mobilität der Betreuer

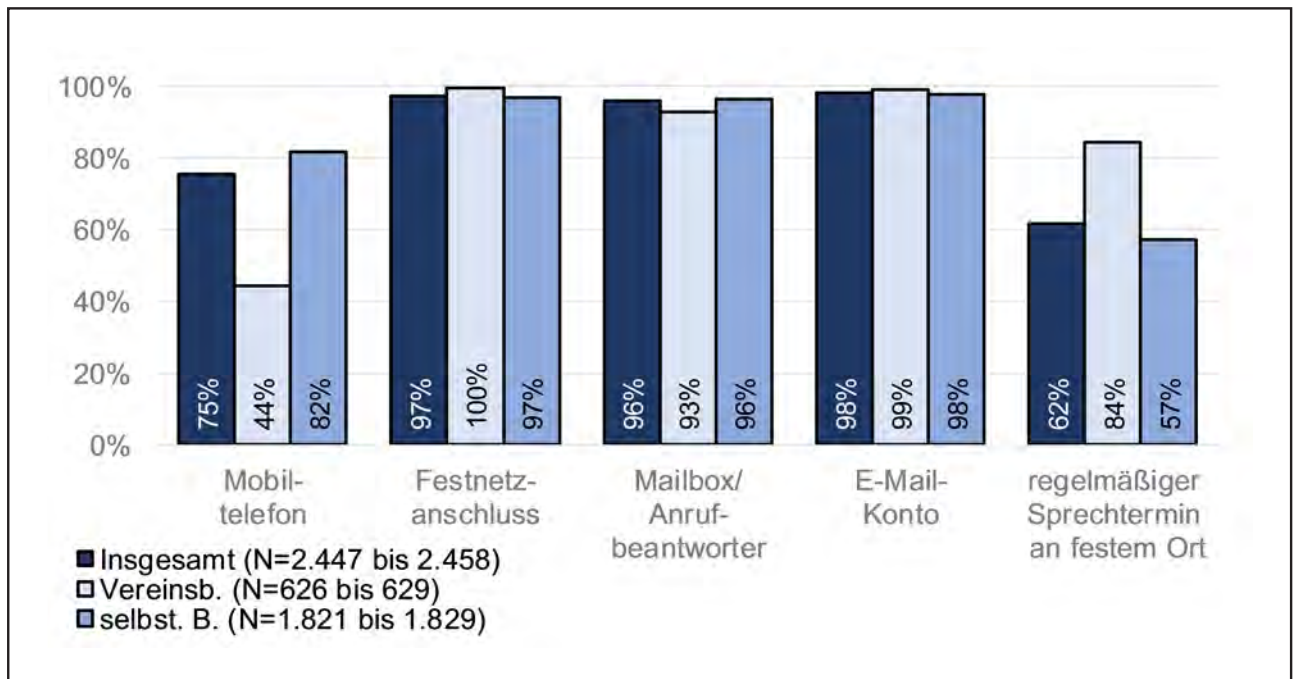
(a) Berufliche Betreuungen

Dem hohen Stellenwert einer gut funktionierenden Kommunikation zwischen Betreuer und Betreutem trägt Indikator (1) in diesem Abschnitt Rechnung, der die Sicherstellung der telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit betrifft (siehe Qualitätskonzept Abschnitt 2.5.1). Insgesamt haben 75% der Berufsbetreuer „ein Mobiltelefon, auf dem sie für ihre Betreuten (zumindest zeitweise) erreichbar sind“ (Abbildung 107). Vereinsbetreuer haben mit 44% auffällig seltener ein Mobiltelefon als selbstständige Berufsbetreuer (82%). Einen „Festnetzanschluss, auf dem sie für ihre Betreuten und andere Arbeitskontakte (zumindest zeitweise) erreichbar sind“, haben so gut wie alle Berufsbetreuer (97%), wobei alle Vereinsbetreuer einen solchen Anschluss besitzen (100%). Eine „Mailbox oder einen Anrufbeantworter [...], den sie auch regelmäßig abhören“, besitzt ebenfalls der Großteil der Berufsbetreuer (96%). Das Gleiche gilt für „ein E-Mail-Konto, dessen Adresse Sie an Betreute und andere Arbeitskontakte weitergeben“ (98%). Regelmäßige Sprechzeiten hat die Mehrheit der Betreuer, hierüber verfügen aber deutlich weniger als über die bisher angesprochenen technischen Kommunikationsmittel: 62% der Berufsbetreuer haben „wöchentlich oder häufiger feste Zeiten, zu denen Sie an Ihrem Arbeitsort (oder an einem anderen definierten Ort) regelmäßig persönlich anzutreffen sind“. Vereinsbetreuer haben mit 84% häufiger Sprechzeiten als selbstständige Berufsbetreuer (57%).

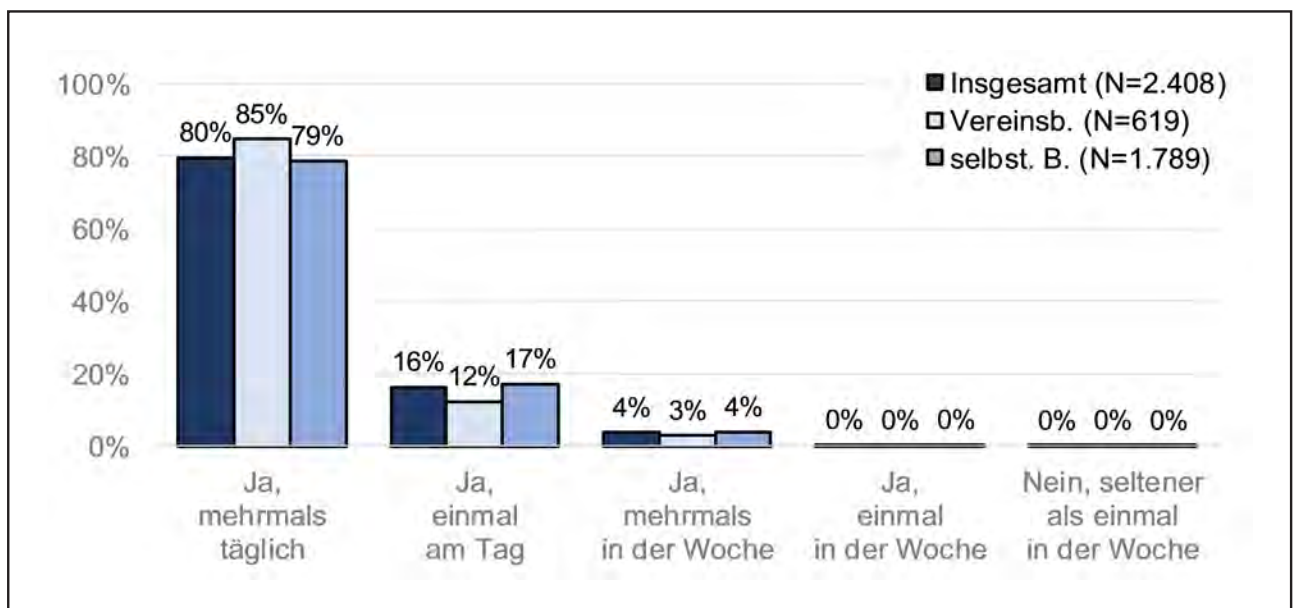
Diejenigen, die ein E-Mail-Konto für ihre Arbeit führen (also so gut wie alle), wurden auch danach gefragt, ob sie „den Posteingang dieses E-Mail-Kontos auch regelmäßig“ überprüfen (Abbildung 108). Mit 96% kontrollieren so gut wie alle Berufsbetreuer ihr E-Mail-Postfach mindestens täglich; die große Mehrheit checkt ihre E-Mails sogar mehrmals täglich (80%). Einige wenige kontrollieren den Eingang ihrer E-Mails „mehrmals in der Woche“ (4%). Nennenswerte Unterschiede zwischen selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern sind nicht erkennbar.

⁹⁷ Die Indikatoren (5) bis (11) waren für ehrenamtliche Betreuer ursprünglich nicht vorgesehen; dennoch wurden zu Indikator (6) und (9) erste Hinweise erhoben.

⁹⁸ Frage: „Welche der folgenden Vorgehensweisen wenden Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer an?“ – Mehrfachantworten möglich.

Abb. 107: Vorhandensein verschiedener Hilfsmittel für die Erreichbarkeit

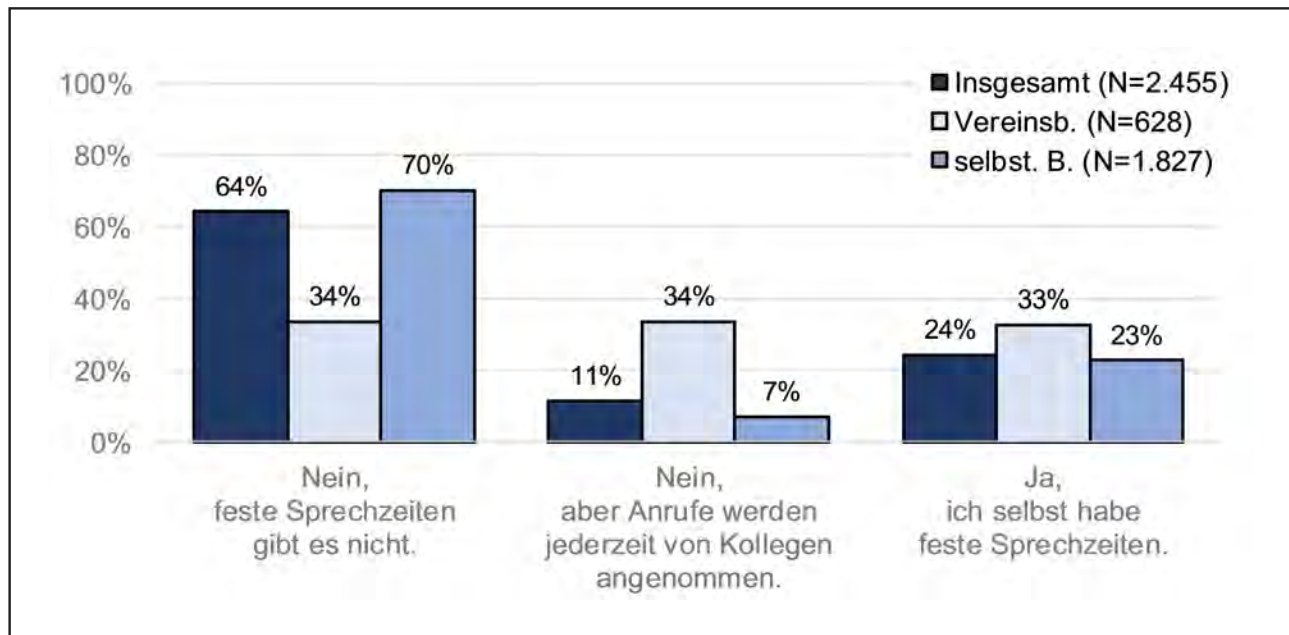
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 108: Überprüfung des beruflichen E-Mail-Postfaches

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Feste Sprechzeiten für die telefonische Erreichbarkeit sind nicht sehr verbreitet: 24% der Berufsbetreuer, also ein knappes Viertel, hat solche eingerichtet (Abbildung 109). Vereinsbetreuer haben mit 33% etwas häufiger feste Telefonzeiten als selbstständige Berufsbetreuer (23%). Bei den Vereinsbetreuern werden außerdem Anrufe wesentlich häufiger von Kollegen angenommen (34%) als bei selbstständigen Berufsbetreuern (7%), von denen ja nur 22% mit Kollegen in einer Bürogemeinschaft arbeiten (siehe Abschnitt 4.1.1).

Abb. 109: Telefonische Sprechzeiten

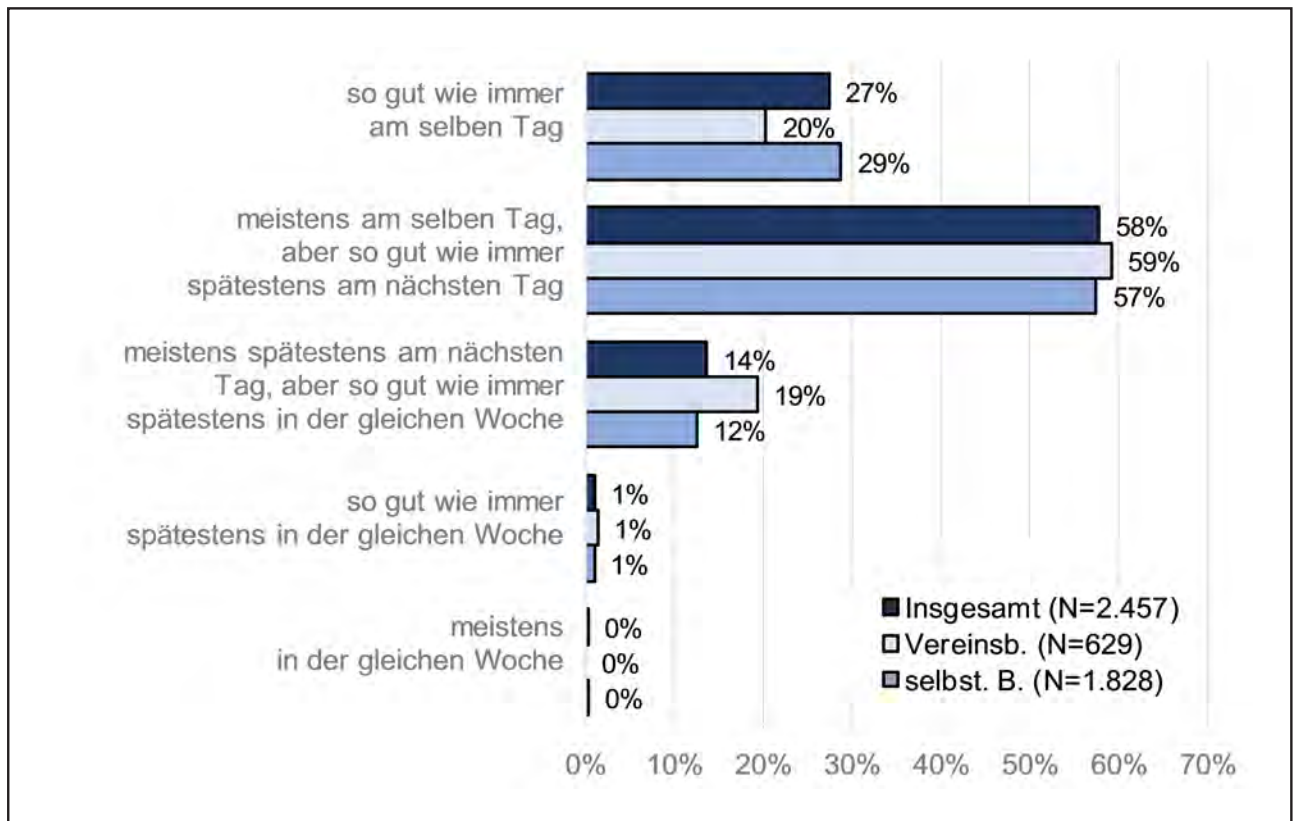


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Erreichbarkeit ist, wie schnell man sich auf Anfragen zurückmeldet. Ein gutes Viertel der Berufsbetreuer (27%) meldet sich „auf Anfragen von Betreuten und anderen Arbeitskontakten“ „so gut wie immer am selben Tag“ zurück (Abbildung 110). Selbstständige Berufsbetreuer sind mit 29% etwas häufiger so schnell als Vereinsbetreuer (20%). Die Mehrheit der Berufsbetreuer gibt an, sich „meistens am selben Tag, aber so gut wie immer spätestens am nächsten Tag“ zurückzumelden (58%). Ein gutes Zehntel der selbstständigen Berufsbetreuer (12%) und ein knappes Fünftel der Vereinsbetreuer (19%) melden sich „meistens am nächsten Tag, aber so gut wie immer spätestens in der gleichen Woche“ zurück.

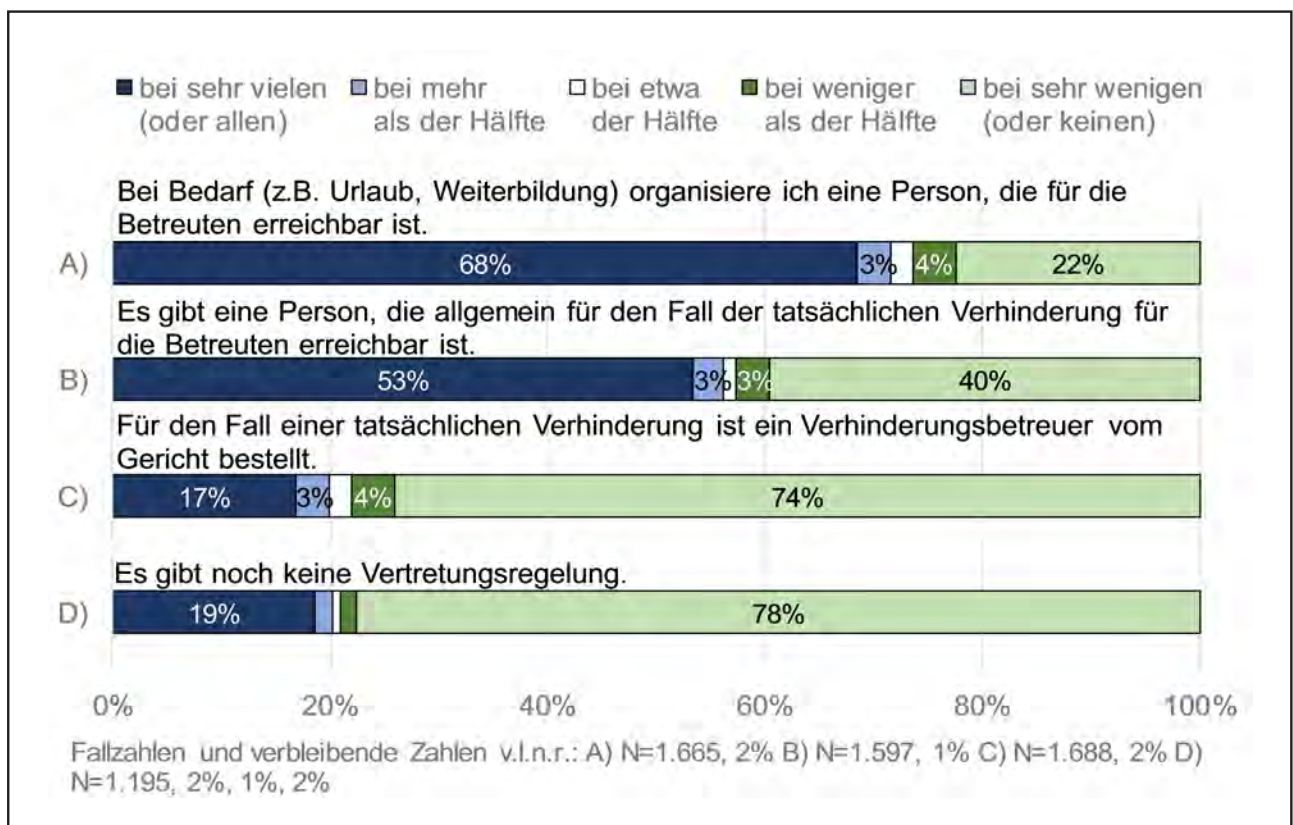
Indikator (2) verlangt von den selbstständigen Berufsbetreuern, dass sie für den Verhinderungsfall eine Vertretung sichergestellt haben. Die am weitesten verbreitete Methode, um eine Verhinderungsververtretung sicherzustellen, ist, *bei Bedarf* eine Person zu organisieren, die für die Betreuten erreichbar ist: 68% der Berufsbetreuer geben an, dass sie es „bei sehr vielen (oder allen)“ Betreuungen auf diese Weise handhaben (Abbildung 111). 22% der selbstständigen Berufsbetreuer wenden dieses Verfahren „bei sehr wenigen (oder keiner)“ Betreuung an. Eine ebenfalls sehr verbreitete Methode ist, dass es eine Person gibt, die *allgemein* für den Fall der tatsächlichen Verhinderung für die Betreuten erreichbar ist. Dieses Verfahren wenden 53% der Betreuer „bei sehr vielen (oder allen)“ Betreuungen an und 40% der Betreuer „bei sehr wenigen (oder keiner)“ Betreuung. Ein Verhinderungsvertreter ist sehr selten bestellt: 74% der selbstständigen Berufsbetreuer geben an, dass das auf „sehr wenige (oder keine)“ ihrer Betreuungen zutrifft; nur 17% sagen, dass das „bei sehr vielen (oder allen) Betreuungen“ der Fall ist. Mit 78% hat die Mehrheit der Betreuer nur „bei sehr wenigen (oder keiner)“ Betreuung gar keine Verhinderungsregelung. Trotzdem ist ein markantes Ergebnis, dass fast ein Fünftel (19%) angibt, dass sie „bei sehr vielen (oder allen)“ Betreuungen, die sie führen, noch keine Vertretungsregelung installiert haben.

Abb. 110: Geschwindigkeit der Rückmeldung auf Anfragen



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 111: Häufigkeit von verschiedenen Vertretungsregelungen bei selbstständigen Berufsbetreuern



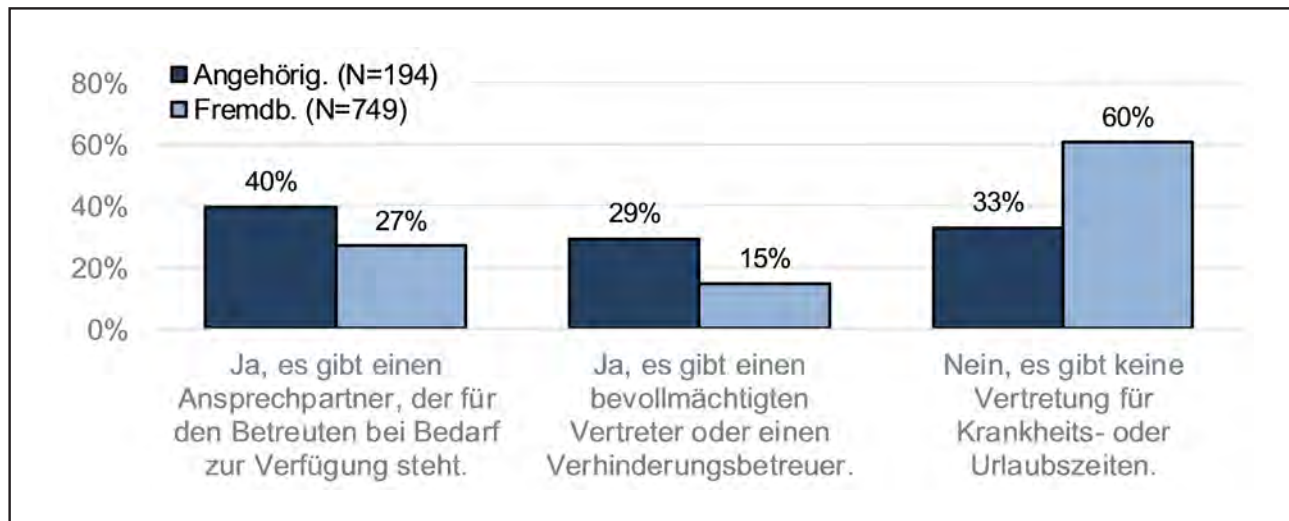
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Vielfach ist die persönliche Anwesenheit des Betreuers erforderlich, sodass der Betreuer seine Mobilität sicherstellen muss. Dieses Erfordernis wurde im Qualitätskonzept mit Indikator (3) aufgenommen. Von einer Erhebung dieses Indikators wurde allerdings abgesehen, da es nicht möglich war, diesen Punkt in einer standardisierten Befragung kurz und gleichzeitig differenziert zu erfassen, denn im Pretest wurde darauf hingewiesen, dass Betreuer grundsätzlich den Erfordernissen an ihre Mobilität nachkommen.

(b) Ehrenamtliche Betreuungen⁹⁹

Dass die Betreuten bei Krankheit oder im Urlaub des ehrenamtlichen Betreuers auf einen anderen Ansprechpartner zurückgreifen können, ist nicht immer sichergestellt: 60% der Fremdbetreuer geben an, dass sie keine Vertretung für Krankheits- oder Urlaubszeiten haben. Bei den Angehörigenbetreuern trifft dies immerhin auf ein Drittel der Befragten zu. Ein Teil der Betreuer hat für diesen Fall informell einen Ansprechpartner bestimmt, an den sich der Befragte bei Bedarf wenden kann (Angehörigenbetreuer: 40%; Fremdbetreuer: 27%). Bei 29% der Angehörigenbetreuer wurde ein Vertreter bevollmächtigt oder durch das Gericht ein Verhinderungsbetreuer bestellt, bei den Fremdbetreuern beträgt dieser Anteil dagegen nur 15% (Abbildung 112). Dass bei Angehörigenbetreuern zu einem höheren Anteil ein Vertreter bevollmächtigt oder Verhinderungsbetreuer bestellt wird, hängt vermutlich mit der Beziehung zu ihrem Betreuten zusammen. Wie in Abschnitt 4.2.3 berichtet, sind 40% der befragten Angehörigenbetreuer der Vater oder die Mutter des Betreuten. Es ist denkbar, dass in diesem Falle der andere Elternteil des Betreuers als Vertreter für das gemeinsame Kind bevollmächtigt oder als Verhinderungsbetreuer bestellt wird. Auch bei anderen Angehörigenbetreuern gibt es häufig einen weiteren Verwandten, der bei Verhinderung des Betreuers als Vertreter zur Verfügung steht.

Abb. 112: Vertretung bei Verhinderung



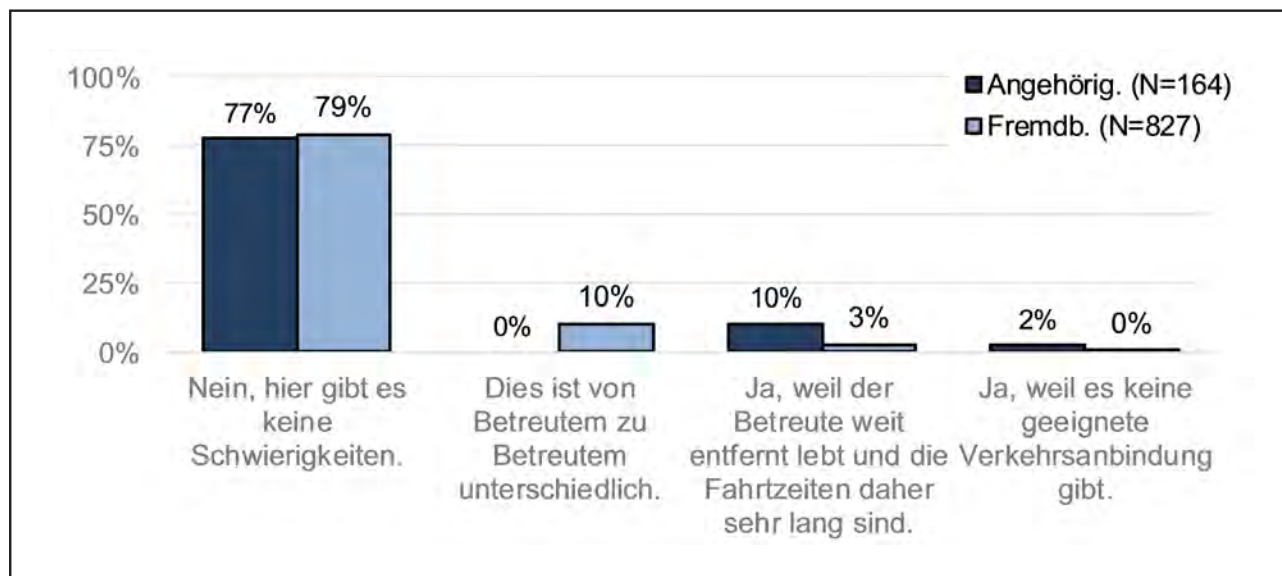
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Die Möglichkeit zu persönlichem Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem besteht in den meisten Fällen. Jeweils etwa 80% der Angehörigen- und Fremdbetreuer haben keine Probleme, ihren Betreuten persönlich aufzusuchen. Bei 11% der Fremdbetreuer ist dies von Betreutem zu Betreutem verschieden. 11% der Angehörigenbetreuer und 4% der Fremdbetreuer fällt es aufgrund einer großen Entfernung zum Wohnort der Betreuten und damit einhergehend langer

⁹⁹ Indikator (1) wurde aus der Notwendigkeit heraus, den Fragebogen für ehrenamtliche Betreuer zu kürzen, gestrichen. Indikator (3) wurde aus den gleichen Gründen wie bei den Berufsbetreuern nicht erhoben; hier wurde allerdings eine kurze Erhebung gemacht, um festzustellen, ob diesbezüglich überhaupt ein Problem bestehen könnte.

Fahrtzeiten dagegen schwer, den Betreuten persönlich aufzusuchen. Eine ungeeignete Verkehrsanbindung stellt für die wenigsten Befragten ein Problem dar (Abbildung 113).

Abb. 113: Haben die Betreuer Schwierigkeiten, ihren Betreuten persönlich aufzusuchen?



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuer, ISG 2016

5.1.5 Einrichtung der Betreuung, Auswahl geeigneter Betreuer und Zusammenarbeit von Betreuungsbehörden und -gerichten

In diesem sowie den folgenden Abschnitten geht es um die Aufgabenwahrnehmung der anderen Akteure des Betreuungssystems, also insbesondere um die Betreuungsgerichte, die Betreuungsbehörden und zum Teil auch um die Betreuungsvereine. Wie im Qualitätskonzept dargelegt wurde, haben diese Akteure wichtige Funktionen zur Sicherung der Qualität in der rechtlichen Betreuung (insbesondere Abschnitte 2.3 und 2.5.1). Im Folgenden geht es um die Einrichtung, aber auch die Aufhebung der Betreuung; es geht um die Auswahl geeigneter Betreuer zu Beginn einer Betreuung oder bei einem Betreuerwechsel sowie um die laufende Aufsicht und Kontrolle der eingesetzten Betreuer.

Das Qualitätskonzept betrachtet als ersten wichtigen Aufgabenbereich die Auswahl eines geeigneten Betreuers, sobald feststeht, dass eine Betreuung eingerichtet wird. Im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes muss allerdings sichergestellt werden, dass ein Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies auch notwendig ist, und dass auch der Umfang der Betreuung auf das Erforderliche beschränkt wird. Es wurden deshalb zwei neue, über das bisherige Qualitätskonzept hinausgehende Indikatoren entwickelt.

Der erste neue Indikator (N1) betrifft die Frage, ob die Behörde durch die Richter bei der Einschätzung einbezogen wird, ob eine Betreuung überhaupt notwendig ist und wie umfangreich sie sein muss. Danach gefragt, antworteten 95% der Richter, dass sie die Behörde in diesen Fragen bei „sehr vielen (oder allen)“ Verfahren anhören; weitere 4% gaben an, die Behörde in „mehr als der Hälfte“ der Verfahren anzuhören (N=215).

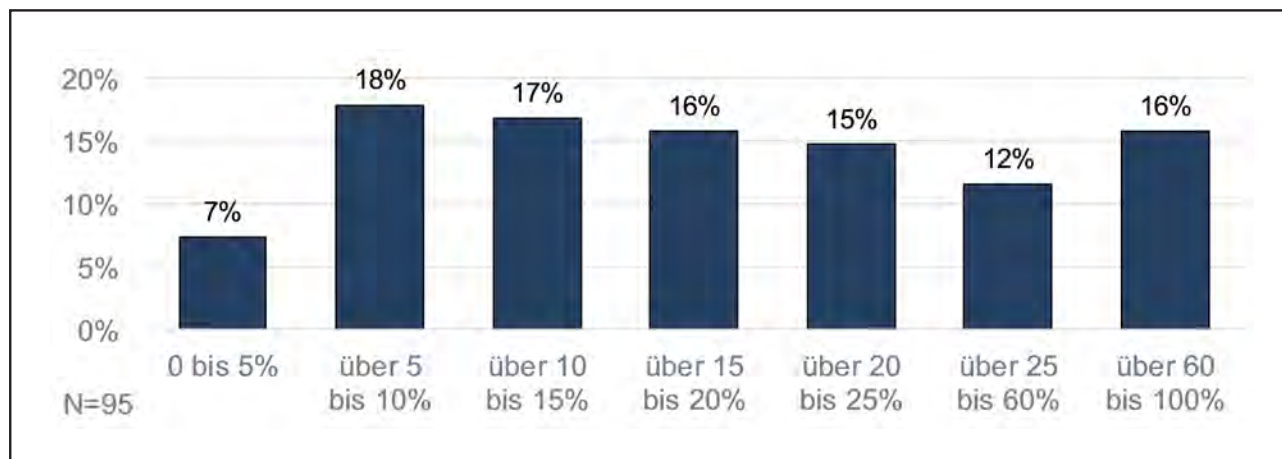
Der zweite neue Indikator (N2) ist indirekt konzipiert: Wenn man davon ausgeht, dass in einem gewissen Anteil der eingeleiteten Betreuungsverfahren keine Betreuung notwendig ist, sollte auch in einem gewissen Anteil der Verfahren von der Einrichtung einer Betreuung abgesehen werden (Erforderlichkeitsgrundsatz). Umgekehrt sollte bei einem gewissen Anteil der Verfahren

eine Betreuung eingerichtet werden (Erwachsenenschutz). Es stellt sich nun die Frage, ob eine Person, für die ein Betreuungsverfahren eingeleitet wird, bei unterschiedlichen Richtern oder an unterschiedlichen Gerichten eine unterschiedliche Chance darauf hat, dass eine Betreuung eingerichtet wird. Hier kann es theoretisch in zwei Richtungen Abweichungen geben: Einerseits könnte es sein, dass für Betroffene, für die eigentlich keine Betreuung notwendig wäre, bei einigen Richtern oder Gerichten eine höhere Wahrscheinlichkeit als bei anderen Richtern und Gerichten besteht, dass dennoch ein Betreuer bestellt wird. Es könnte theoretisch auch umgekehrt sein, dass Betroffene, für die eine Betreuung erforderlich ist, bei bestimmten Richtern oder an bestimmten Gerichten, eine geringere Wahrscheinlichkeit haben, dass sie die für sie notwendige Hilfe erhalten.

Der Gesamtanteil der Verfahren, die mit einer Ablehnung der Betreuerbestellung endeten, lag gemäß der Betreuungsverfahrensstatistik des Bundesamts für Justiz im Jahr 2015 bei 15% der im Laufe des Jahres anhängig gewordenen Verfahren. Die Zahlen liegen nach Bundesländern zwischen 7% abgelehnte Verfahren in Berlin und 33% abgelehnte Verfahren in Bremen. Aus der Betreuungsstatistik lässt sich allerdings nicht ablesen, wie gleichmäßig oder ungleichmäßig diese Ablehnungen über Gerichte und Richter verteilt sind. Das ISG fragte *die einzelnen Richter*: „In wie vielen Verfahren über die Einrichtung einer Betreuung haben Sie im Jahr 2015 von der Bestellung eines Betreuers abgesehen?“ Leider konnten nur 95 von 215 Richtern Angaben zu dieser Frage machen. Die Ergebnisse sind allerdings sehr divers, wie Abbildung 114 belegt. Der Anteil abgelehnter Verfahren beträgt bei vielen Richtern zwischen 5 und 10% (18%), aber bei fast genauso vielen Richtern liegt er bei über 60% (16%). Dieses Ergebnis wirft Fragen auf, die mit den vorliegenden Daten nicht beantwortet werden können: Offensichtlich können verschiedene Richter die gleiche Situation eines Betroffenen unterschiedlich einschätzen, doch es wäre erstaunlich, wenn die Anteile allein aus diesem Grund so unterschiedlich wären. Die Unterschiede könnten auch durch regional unterschiedliche Verfahren entstehen: Wer ist in der Stadt oder dem Landkreis erster Ansprechpartner bei der Suche nach alternativen Lösungen? Wie oft kann schon vor einem Gerichtsverfahren eine andere Lösung gefunden werden? In welchen Situationen wird von welchen Akteuren ein Gerichtsverfahren angestrengt? Die enormen Unterschiede zwischen den Angaben der Richter sind ein starker Hinweis darauf, dass die Richter bei der Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet werden sollte, mit sehr unterschiedlichen Aufgaben und Voraussetzungen konfrontiert sind: In manchen Regionen scheinen andere Möglichkeiten bereits vor einem Gerichtsverfahren abgeklärt zu werden, während das in anderen Regionen offenbar dem Gericht zufällt.

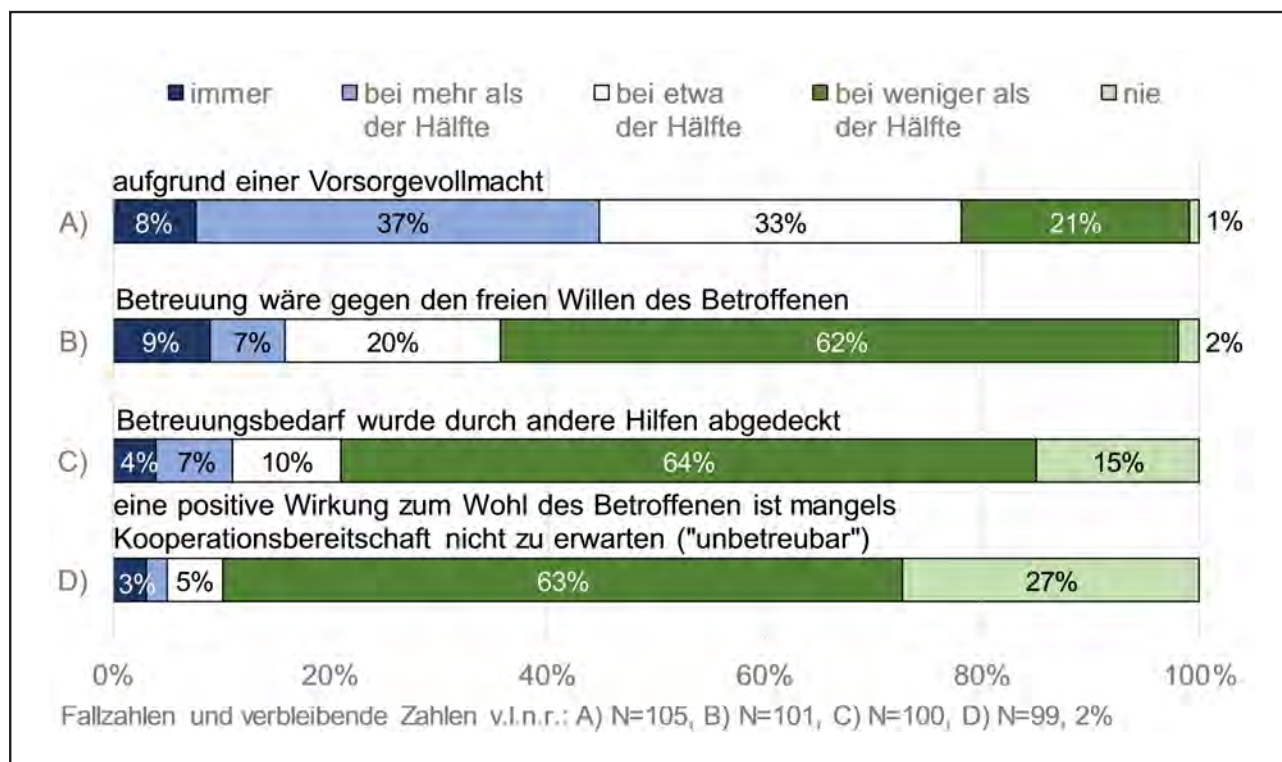
Die Richter wurden als Zusatzinformation zu diesem Indikator auch danach gefragt, wie häufig bestimmte Gründe für die Ablehnungen des Jahres 2015 zutrafen. Abbildung 115 fasst die Ergebnisse zusammen. Der häufigste Grund war demnach, dass eine Vorsorgevollmacht vorlag, und der dritthäufigste Grund war, dass der Betreuungsbedarf durch andere Hilfen abgedeckt werden konnte. Gerade diese beiden Gründe für die Ablehnung einer Betreuung können in geeigneten Fällen auch vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens geklärt werden, und ein Grund für die beobachteten Unterschiede könnte sein, dass sie auch in vielen Regionen vor einem Gerichtsverfahren abgeklärt werden. Der zweithäufigste Grund war, dass der Betroffene eine Betreuung mit freiem Willen abgelehnt hat, und der am seltensten zutreffende Grund war, dass die Richter nicht davon ausgingen, dass eine Betreuung positive Wirkungen erzielen würde.

Abb. 114: Anteil der Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung, die 2015 abgelehnt wurden



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Abb. 115: Gründe für abgelehnte Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Bereits im Qualitätskonzept vorgesehen war der Indikator, ob Angaben zu Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen erhoben und berücksichtigt werden, wenn es um die Auswahl eines Betreuers geht (Indikator (1)).¹⁰⁰ 94% der Behörden gaben in der Befragung an, dass sie die aktuelle Anzahl der geführten Betreuungen bei Berufsbetreuern erfassen; 66% erfassen diese Angabe auch bei ehrenamtlichen Betreuern (N=216). Die Richter wurden gefragt, wie häufig ihnen bei der Bestellung eines Betreuers Zahl und Umfang der von ihm beruflich geführten Betreuungen bekannt sind. Abbildung 116 stellt die Antworten der Richter dar. Mit

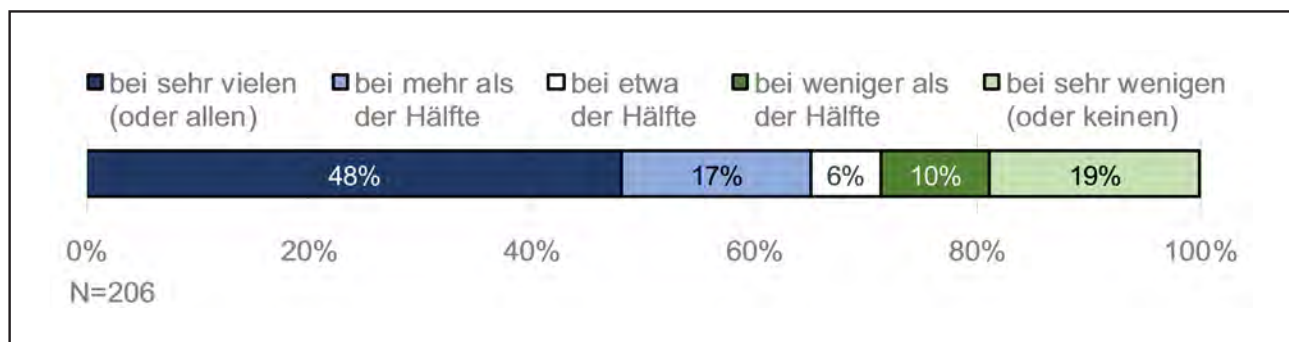
¹⁰⁰ Dieser Indikator wird im Qualitätskonzept bezüglich Behörden unter (1) geführt und bezüglich der Gerichte unter (11). Hier wird er gemeinsam behandelt.

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

48% gibt die Mehrheit der Richter an, dass ihnen „bei sehr vielen (oder allen)“ Verfahren diese Angaben bekannt sind. Allerdings sagt auch ein knappes Fünftel der Richter, dass sie diese Angaben „bei sehr wenigen (oder keinen)“ Verfahren kennen.

Sowohl die Behörden (N=207) als auch die Richter (N=206) wurden gefragt, ob sie vom Vorschlag oder von der Bestellung eines konkreten Betreuers absehen, wenn er bereits eine bestimmte Anzahl an Betreuungen führt. Auf diese Frage antworteten 8% der Behörden und 16% der Richter mit „Nein“. Weitere 14% der Behörden und 8% der Richter antworteten „Ja“ und gaben eine bestimmte Anzahl Betreuungen an, ab welcher sie vom Vorschlag oder von der Bestellung eines Betreuers absehen würden. Diese Zahl lag im Durchschnitt bei 56 Betreuungen.¹⁰¹ Die große Mehrheit sowohl der Behörden (77%) als auch der Richter (76%) sagten „Ja, aber die Anzahl würde ich je nach Einzelfall bestimmen“.

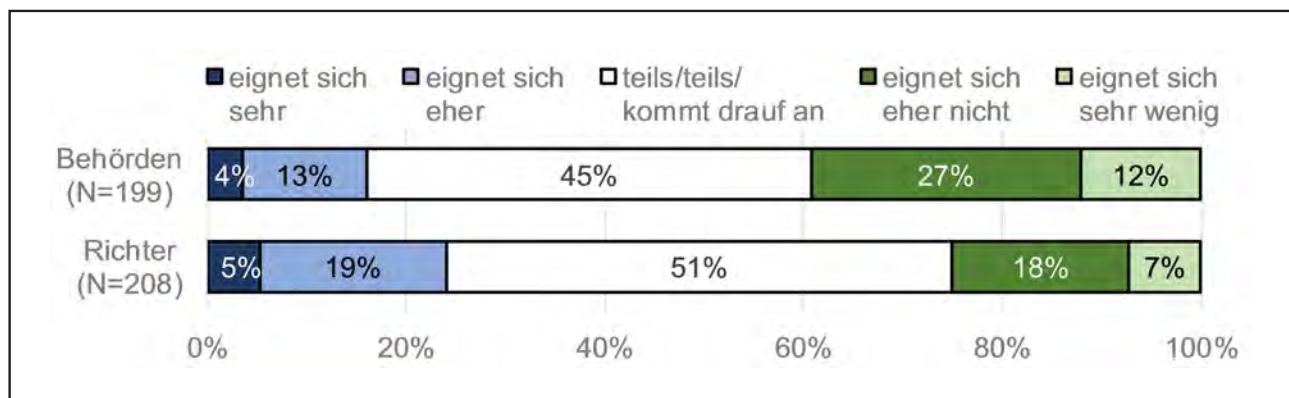
Abb. 116: Verfahren, bei denen Zahl und Umfang der geführten Betreuungen bekannt sind



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Die Behörden und Richter gaben auch ihre persönliche Einschätzung dazu, ob sich die Zahl und der Umfang der berufsmäßigen Betreuungen als Kriterium für die Feststellung der Eignung des Betreuers eignet (Abbildung 117). Die meisten finden, dass „es darauf ankommt“. Insgesamt finden bei den Behörden mehr Mitarbeiter, dass sich dieses Kriterium „eher nicht“ oder „sehr wenig“ eignet (39%), als dass sich dieses Kriterium „eher“ oder „sehr“ eignet (17%). Bei den Richtern sind diese Angaben fast ausgeglichen.

Abb. 117: Eignung von Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen als Kriterium für die Eignung von Betreuern aus Sicht von Behörden und Richtern



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

¹⁰¹ Insgesamt 17 Richter gaben eine genaue Zahl an: 3 x 40, 2 x 45, 4 x 50, 4 x 60, 2 x 65, 1 x 70, 1 x 100.

Indikator (2) zur Auswahl geeigneter Betreuer bezieht sich auf die Erstellung des Sozialberichts durch die Behörde. Hier sollten Form und Umfang, Kriterien und möglicherweise verwendete Leitfäden in der Befragung erfasst werden. 70% der Behörden geben an, dass sie Fragenkataloge, Richtlinien oder Leitfäden für die Erstellung des Sozialberichts verwenden (N=195). 64% verwenden vorgefertigte Formblätter (N=210). 94% der Behörden geben an, dass sie in „sehr vielen (oder allen)“ Fällen vor Erstellung des Sozialberichts ein persönliches Gespräch mit den Betroffenen führen; weitere 4% machen das in „mehr als der Hälfte“ der Fälle (N=214). Die Behörden wurden um ihre Einschätzung der Wichtigkeit bestimmter Inhalte des Sozialberichts gebeten und darum, anzugeben, welche dieser Inhalte auch mit den Betroffenen persönlich besprochen werden. Tabelle 31 listet die angebotenen Inhalte auf und zeigt an, wie viele der Behörden bestimmte Inhalte des Sozialberichts auch mit den Betroffenen diskutieren. Es ist erkennbar, dass die meisten Inhalte von so gut wie allen Behörden auch mit den Betroffenen besprochen werden (82 bis 89%). Hinweise für das gerichtliche Verfahren und Aufklärung über die Rechte und Pflichten von Betreuer und Betreutem geben weniger, aber immer noch etwa drei Viertel der Behörden im persönlichen Gespräch (70 bis 75%).

Tab. 31: Inhalte des Sozialberichts, die mit Betroffenen besprochen werden

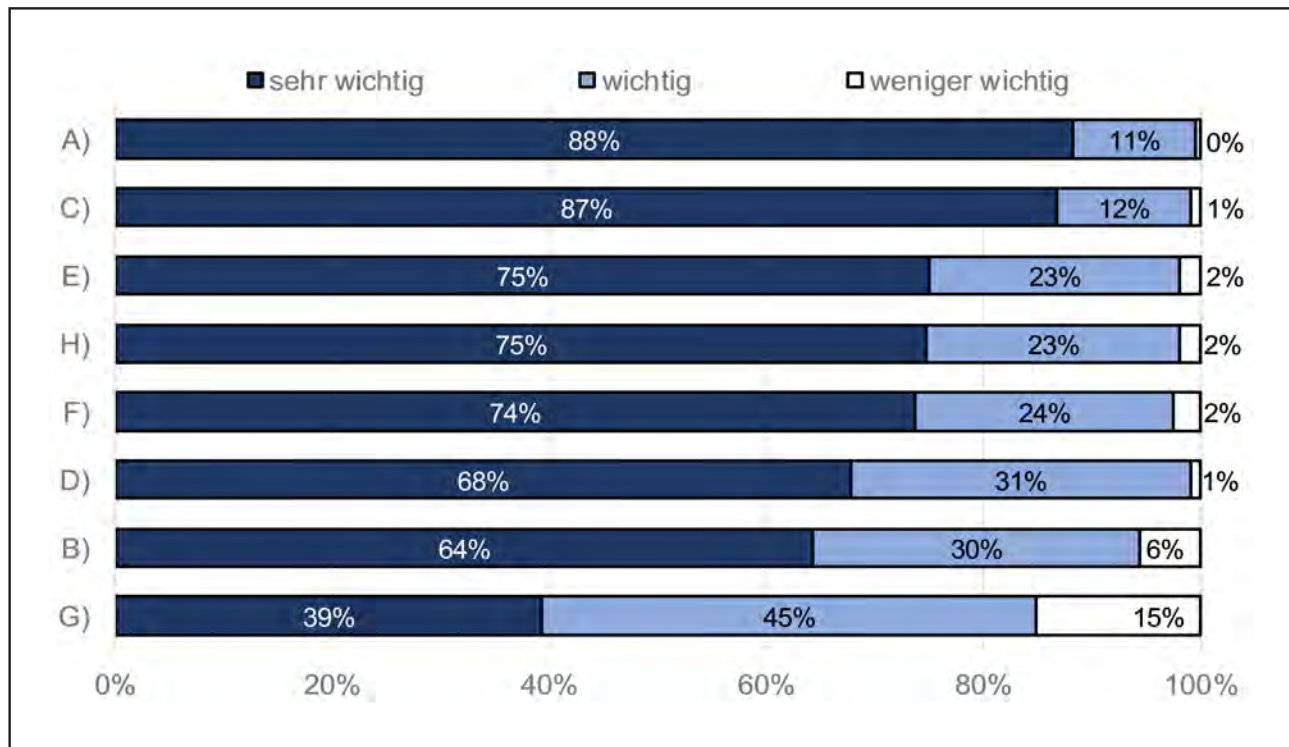
Inhalte des Sozialberichts	N in Grafik zur Einschätzung der Wichtigkeit	wird mit Betroffenen besprochen (N=216)
A) Angaben zur praktischen Lebensbewältigung des Betroffenen	212	89%
B) Finanzielle Situation des Betroffenen	213	88%
C) Sichtweise des Betroffenen	212	89%
D) Verfügbarkeit weiterer Hilfen	211	86%
E) Vorschlag einer bestimmten Person als Betreuer	212	85%
F) Sichtweise des Betroffenen zum vorgeschlagenen Betreuer	205	82%
G) Hinweise für das gerichtliche Verfahren	211	74%
H) Vorschläge für zu regelnde Aufgabenbereiche	214	86%
I) Aufklärung über Rechte und Pflichten des Betreuers	*	70%
J) Aufklärung über Rechte und Pflichten des Betreuten	*	75%

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Anm.: *Da dies keine Inhalte des Sozialberichts sind, wurde hier nicht die Wichtigkeit für den Sozialbericht erfragt.

In Abbildung 118 wird die Einschätzung zur Relevanz einzelner Inhalte dargestellt, wobei die Erläuterungen und Fallzahlen der Tabelle zu entnehmen sind. Die Balken sind in absteigender Reihenfolge nach der Wichtigkeit der Inhalte des Sozialberichts sortiert. Demnach sind aus Sicht der Behörden die Angaben zur praktischen Lebensbewältigung des Betroffenen für den Sozialbericht am wichtigsten. Fast genauso wichtig schätzen die Behörden die Sichtweise des Betroffenen ein. Als etwas weniger wichtig schätzen die Behörden den Vorschlag eines konkreten Betreuers, Vorschläge zu den Aufgabenbereichen der Betreuung und die Sichtweise des Betroffenen zu einem gegebenenfalls vorgeschlagenen Betreuer ein. Am wenigsten wichtig ist aus Sicht der Behörden, im Sozialbericht „Hinweise für das gerichtliche Verfahren“ zu machen. Allerdings sagen auch hier nur 15% der Befragten, dass dies „weniger wichtig“ sei, während alle anderen es „wichtig“ oder „sehr wichtig“ finden.

Abb. 118: Einschätzung der Wichtigkeit bestimmter Inhalte des Sozialberichts



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

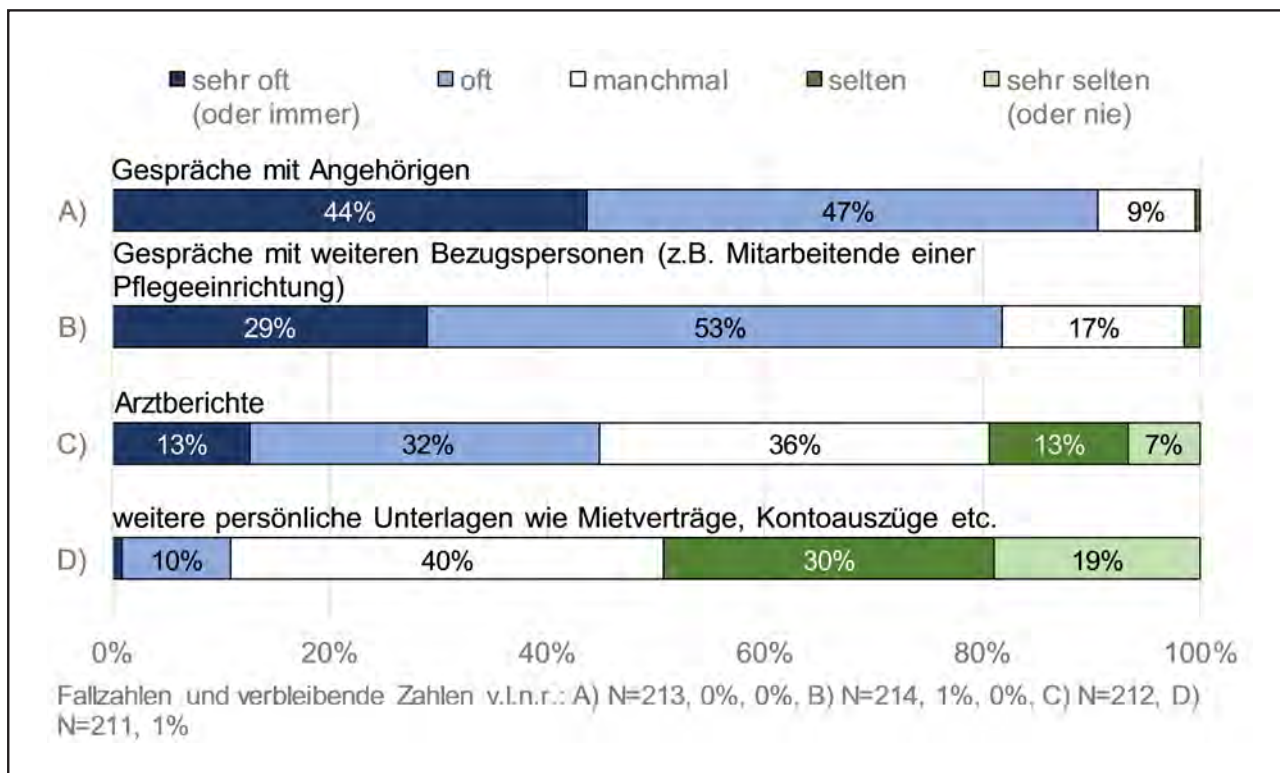
Anm.: Erläuterungen in Tabelle 31

Zur Erstellung des Sozialberichts haben die Behörden auch angegeben, welche weiteren Informationsquellen sie neben dem Gespräch mit dem Betroffenen heranziehen (Abbildung 119). Am häufigsten werden Gespräche mit Angehörigen geführt; am zweithäufigsten werden Gespräche mit weiteren Bezugspersonen geführt. Arztberichte sind eine Informationsquelle, die etwas seltener genutzt wird, und noch seltener werden weitere persönliche Unterlagen verwendet.

Der dritte Indikator, den das Qualitätskonzept vorsieht, lautet, ob bei der Betreuerauswahl allgemeine Empfehlungen und Richtlinien berücksichtigt werden (Tabelle 32).¹⁰² Diese Frage wurde allen Betreuungsbehörden gestellt. In der Richterbefragung wurde sie nur jenen Richtern vorgelegt, die die Auswahl des Betreuers wenigstens manchmal ohne Vorschlag der Behörde treffen. Nur 7% der Behörden, aber 75% der Richter geben an, dass sie keinerlei Richtlinien bei der Auswahl beruflicher Betreuer heranziehen. Insgesamt nutzen nur wenige Richter in diesem Zusammenhang überhaupt Richtlinien, und wenn sie es tun, sind es selbst erstellte Arbeitshilfen oder Checklisten (23%). 82% der Behörden orientieren sich an den „Gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.01.2013“,¹⁰³ 60% der Behörden verwenden selbst erstellte Arbeitshilfen oder Checklisten, und 35% verwenden das Handbuch für Betreuungsbehörden aus dem Bundesanzeiger Verlag. Die „Bochumer Liste“ wird kaum verwendet: 0% der Richter und 1% der Behörden greifen auf sie zurück.

¹⁰² Dieser Indikator wird im Qualitätskonzept bezüglich Behörden unter (3) geführt und bezüglich der Gerichte unter (10). Hier wird er gemeinsam behandelt.

¹⁰³ Die Gemeinsamen Empfehlungen wurden im Januar 2017 überarbeitet.

Abb. 119: Informationsquellen für die Erstellung des Sozialberichts

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

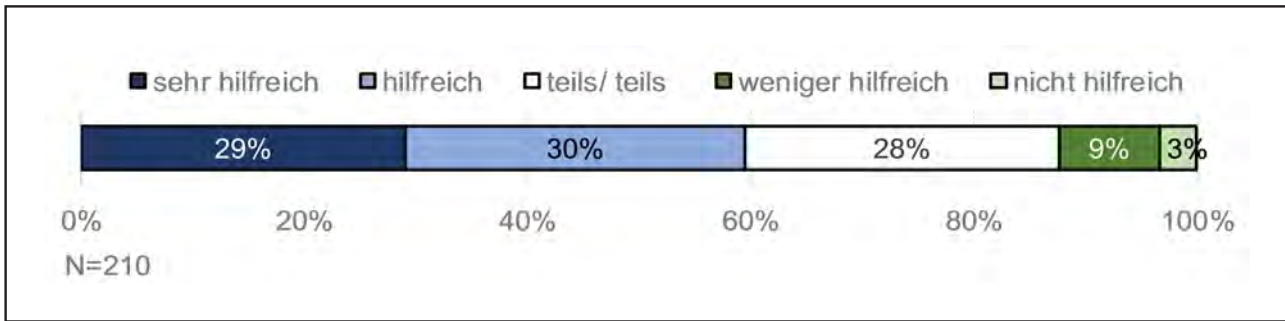
Als Zusatzinformation zu diesem Thema wurde den Behörden die Frage vorgelegt, ob „bundesweit einheitliche Standards und Verfahren bei der Auswahl geeigneter Betreuer für [i]hre Arbeit hilfreich“ wären. Eine Mehrheit von 69% glaubt, dass das „hilfreich“ oder sogar „sehr hilfreich“ sein könnte, während nur wenige solche Standards „weniger hilfreich“ oder „nicht hilfreich“ fänden (12%). Mehr als ein Viertel antwortet „teils/teils“ (28%, Abbildung 120).

Tab. 32: Verwendung von Empfehlungen und Richtlinien zur Betreuerauswahl

	Richter (N=52)	Behörden (N=215)
keine Richtlinien	75%	7%
Gemeinsame Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.01.2013	10%	82%
Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer in der Abschlusserklärung vom 09.08.2012 in Kassel ("kasseler Forum")	2%	13%
"Bochumer Liste"	0%	1%
vorgefertigte Arbeitshilfen oder Checklisten	2%	11%
selbst erstellte Arbeitshilfen oder Checklisten	23%	60%
Handbuch für Betreuungsbehörden aus dem Bundesanzeiger Verlag	-	35%

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Richtern, ISG 2016

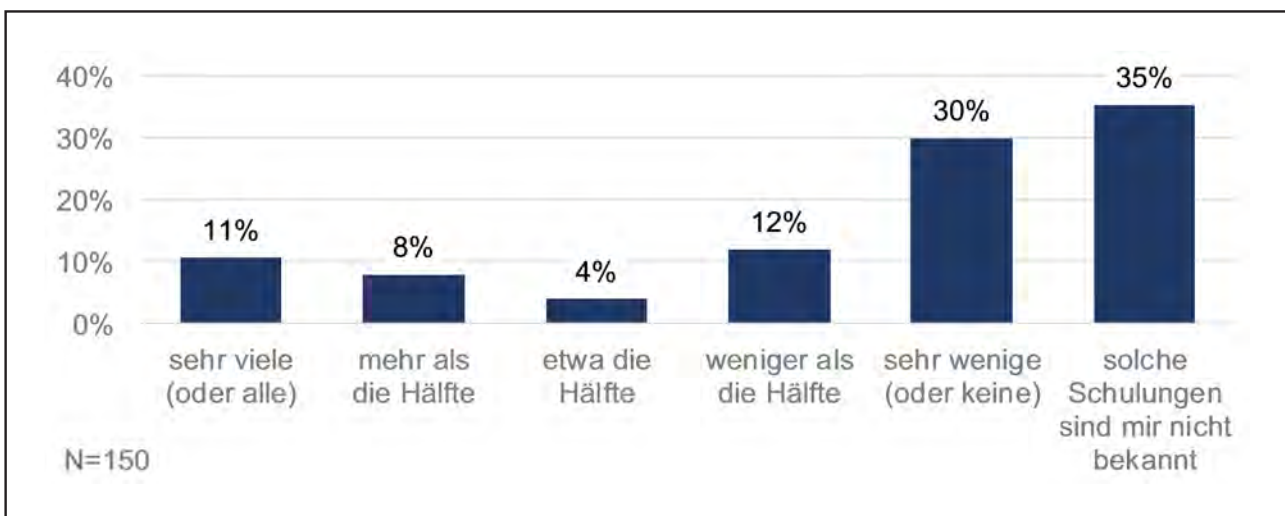
Abb. 120: Einschätzung der Behörden zu möglichen bundeseinheitlichen Standards und Verfahren zur Auswahl geeigneter Betreuer



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Der vierte Indikator des Qualitätskonzeptes lautet: (4) Berücksichtigung von Modellen wie dem „Tandem-Modell“ oder dem „Hessischen Curriculum“ für die Ausbildung von ehrenamtlichen Betreuern bei der Auswahl von Betreuern. Es wurde folglich die Verbreitung solcher Ausbildungen erhoben, und ob Behörden ehrenamtliche Betreuer, die nach einem bestimmten Modell geschult sind, bevorzugt vorschlagen. Abbildung 121 stellt die Antworten der Behörden zu der Frage dar, „wie viele ehrenamtliche Betreuer in [i]hrem Zuständigkeitsbereich [...] (durch [i]hre Behörde selbst oder andere) nach einem bestimmten Modell geschult oder eingeführt [werden] (zum Beispiel Hessisches Curriculum, Tandem-Modell o.Ä.)“. Vielen Befragten sind solche Modelle nicht bekannt (35%); ein weiteres knappes Drittel gibt an, dass „sehr wenige (oder keine)“ ehrenamtlichen Betreuer nach solchen Modellen geschult werden. Nur ein Fünftel der befragten Behörden gibt an, dass „mehr als die Hälfte“ oder sogar „sehr viele (oder alle)“ ehrenamtlichen Betreuer nach bestimmten Modellen geschult werden. All jene, denen solche Modelle bekannt waren, wurden weiterhin danach gefragt, ob sie „ehrenamtliche Betreuer mit einer Schulung oder Einführung nach einem bestimmten Modell bevorzugt“ vorschlagen (N=94). Hier gab eine Mehrheit von 62% „Nein“ an und weitere 17% antworteten mit „teils/ teils“. Nur ein Fünftel (21%) bejahte diese Frage. Bei der Auswahl geeigneter ehrenamtlicher Betreuer scheinen die Schulungsmodelle also eine untergeordnete Rolle zu spielen.

Abb. 121: Verbreitung von Schulungsmodellen und Tandem bei ehrenamtlichen Betreuern



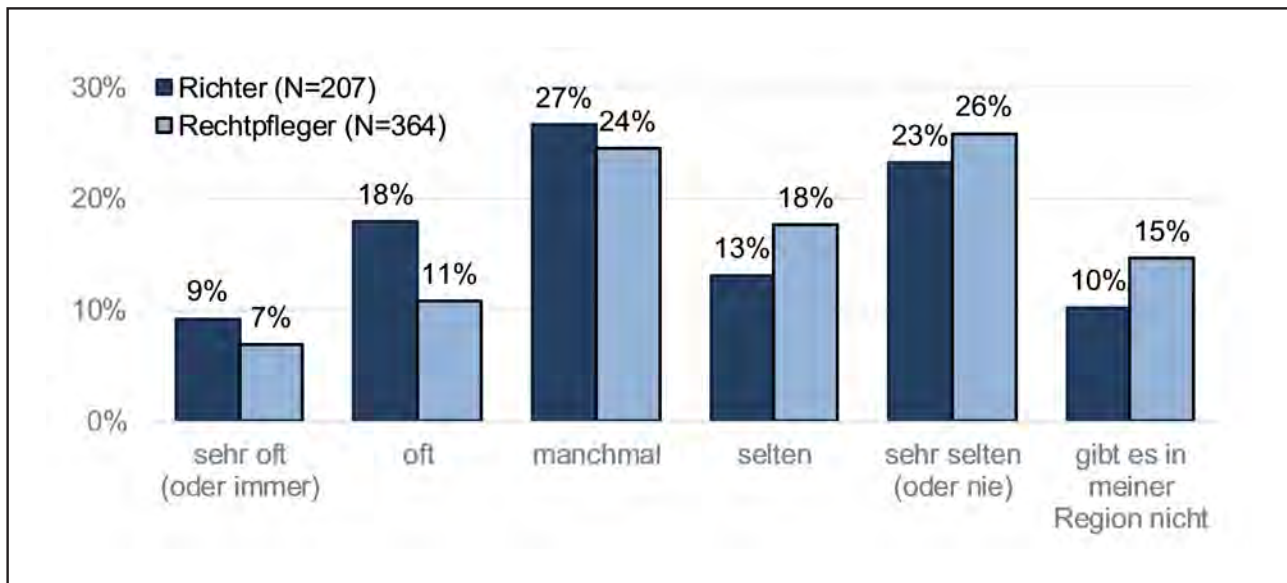
Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Der Indikator (5) zur Auswahl geeigneter Betreuer sieht vor, dass Behörden bei der Auswahl Arbeitshilfen nutzen (zum Beispiel aus dem Handbuch für Betreuungsbehörden, Bundesanzeiger Verlag). Dementsprechend hätte genau das in der Befragung abgefragt werden müssen. Im Laufe der Fragebogenentwicklung stellte sich aber heraus, dass sowohl Beiratsmitglieder als auch Pretester des Fragebogens das für so selbstverständlich hielten, dass die Frage als weniger relevant erachtet und bei der Kürzung des Fragebogens gestrichen wurde. Der Indikator (6) zur Auswahl der Betreuer benennt die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Behörde als ein Merkmal der Strukturqualität. Da die Teilnahme an Fort- und Weiterbildung allgemein als professionelles Qualitätsmerkmal erachtet wurde, wird sie nun gesammelt in einem eigenen Abschnitt besprochen (Abschnitt 5.1.9). Auch Indikator (7) wurde im Laufe der Fragebogenentwicklung gestrichen. Er betraf die „Anwendung von Methoden im Umgang mit Betroffenen, die im Verfahren eine Betreuung ablehnen, obwohl ein Betreuungsbedarf offenkundig ist (zum Beispiel erneutes Gespräch, Gespräch mit Person aus dem sozialen Umfeld, Hinzuziehen psychologischen oder ärztlichen Fachpersonals, Rat bei Kollegen etc. einholen)“. Der Handlungsbedarf in solchen Fällen erscheint allerdings zu spezifisch und individuell verschieden, um ihn mit einigen wenigen Fragen im Rahmen einer standardisierten Befragung sachgerecht erfassen zu können.

Alle vier institutionellen Akteure des Betreuungssystems wurden im Sinne des Qualitätsindikators (8) zu ihrer Vernetzung mit anderen Akteuren befragt.¹⁰⁴ Operationalisiert wurde dieser Indikator über die Teilnahme an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften. Die Behörden wurden weiterhin gefragt, ob sie die Vermittlungsmöglichkeit der Vereine bei der Auswahl geeigneter ehrenamtlicher Betreuer nutzen. Richter und Rechtspfleger wurden gefragt, ob sie „an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften zu Themen des Betreuungsrechts teil[nehmen]“, und konnten die Häufigkeit ihrer Teilnahme abgestuft angeben (Abbildung 122). In einigen Regionen gibt es nach Auskunft der Richter (10%) und Rechtspfleger (15%) keine AG. Insgesamt nehmen sowohl Richter als auch Rechtspfleger eher selten an solchen Treffen teil. Gerade mal ein gutes Viertel der Richter (27%) und nicht einmal ein Fünftel (18%) der Rechtspfleger gehen „oft“ oder sogar „sehr oft (oder immer)“ zu AG-Treffen. In den zeitlich später durchgeführten Befragungen der Behörden und der Vereine wurden andere Antwortmöglichkeiten angeboten, die im Verlauf der Fragebogenentwicklung vorgeschlagen wurden (Abbildung 123). Auch ein Teil der Behörden (7%) und Vereine (9%) arbeitet in Regionen, in denen es keine AG gibt. Ein kleiner Teil gibt auch an, dass sie auch bei Vorhandensein einer AG nicht an den Treffen teilnehmen. Die Mehrheit der Behörden und auch der Vereine gibt aber an, dass sie regelmäßig an AG-Treffen teilnehmen (75% beziehungsweise 81%). Trotz der unterschiedlichen Antwortoptionen kann man im Vergleich erkennen, dass Behörden und Vereine sich stärker in den regionalen Arbeitsgemeinschaften vernetzen als die Gerichte.

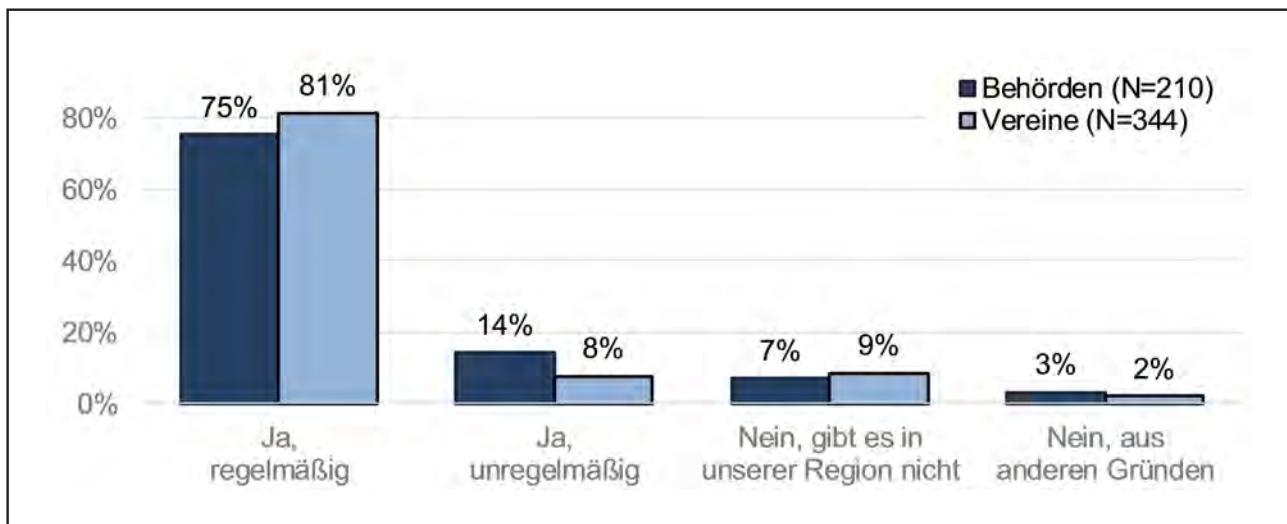
¹⁰⁴ Dieser Indikator wird im Qualitätskonzept bezüglich Behörden unter (8) geführt und bezüglich der Gerichte unter (12). Eine Erhebung bei den Vereinen war ursprünglich nicht vorgesehen, wurde aber später als sinnvoll erachtet. Der Indikator wird an dieser Stelle gemeinsam behandelt.

Abb. 122: Teilnahme an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften (Richter und Rechtspfleger)



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Abb. 123: Teilnahme an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften (Behörden und Vereine)

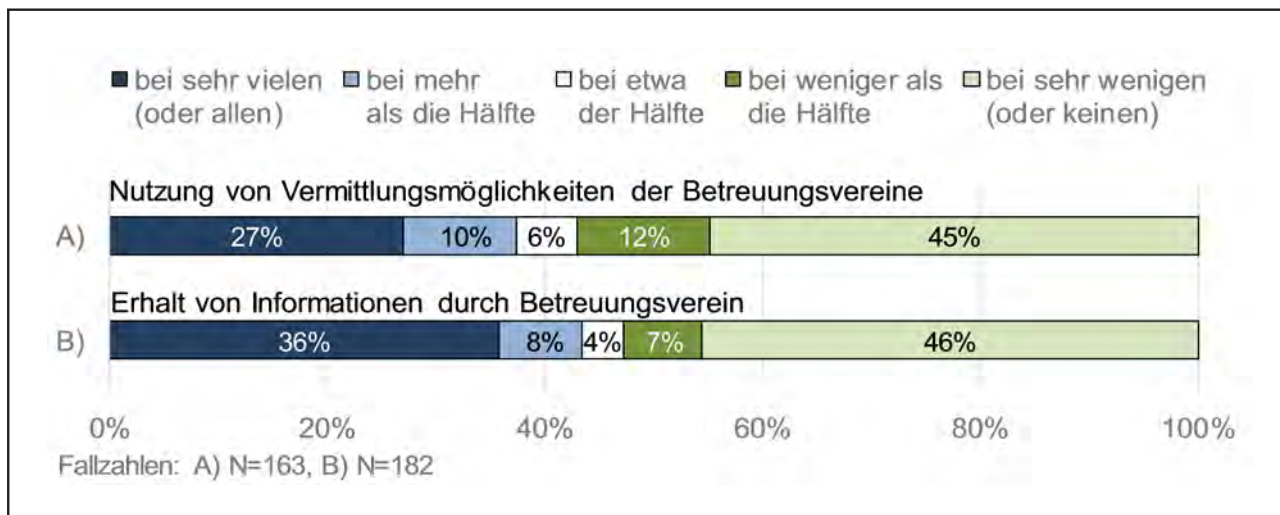


Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Bei den Behörden, für welche der Qualitätsindikator (8) in erster Linie entworfen wurde, wurden weitere Fragen zur Vernetzung gestellt. Zum einen wurde erfragt, wie häufig die Treffen der regionalen AG stattfinden. In 25% der Behördenbezirke finden die Treffen vierteljährlich oder häufiger statt; in 40% der Behördenbezirke finden sie halbjährlich oder häufiger statt; in 30% der Behördenbezirke finden die Treffen jährlich oder häufiger statt und in 5% der Behördenbezirke findet man sich seltener als jährlich zusammen (N=187). Auf die Frage, wie „häufig [...] [s]ie bei der Auswahl eines ehrenamtlichen Betreuers die Vermittlungsmöglichkeiten der Betreuungsvereine [nutzen]“, antworteten 14% der Behörden, dass die „Betreuungsvereine in [ihrem] Zuständigkeitsbereich [...] ihre Vermittlungsvorschläge der Behörde nicht mit[teilen]“. Weitere 5% sagten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich kein Betreuungsverein seinen Sitz hat (N=200). In Abbildung 124 wird für die anderen Behörden dargestellt, wie häufig sie diese Möglichkeit nutzen (A). Ein gutes Viertel nutzt diese Möglichkeit „bei sehr vielen (oder allen)“

Fällen; die Mehrheit nutzt diese Möglichkeit allerdings selten. Häufiger erhalten die Behörden aber „Informationen von einem Betreuungsverein zu einem ehrenamtlichen Betreuer, bevor Sie ihn zum ersten Mal vorschlagen“ (B).

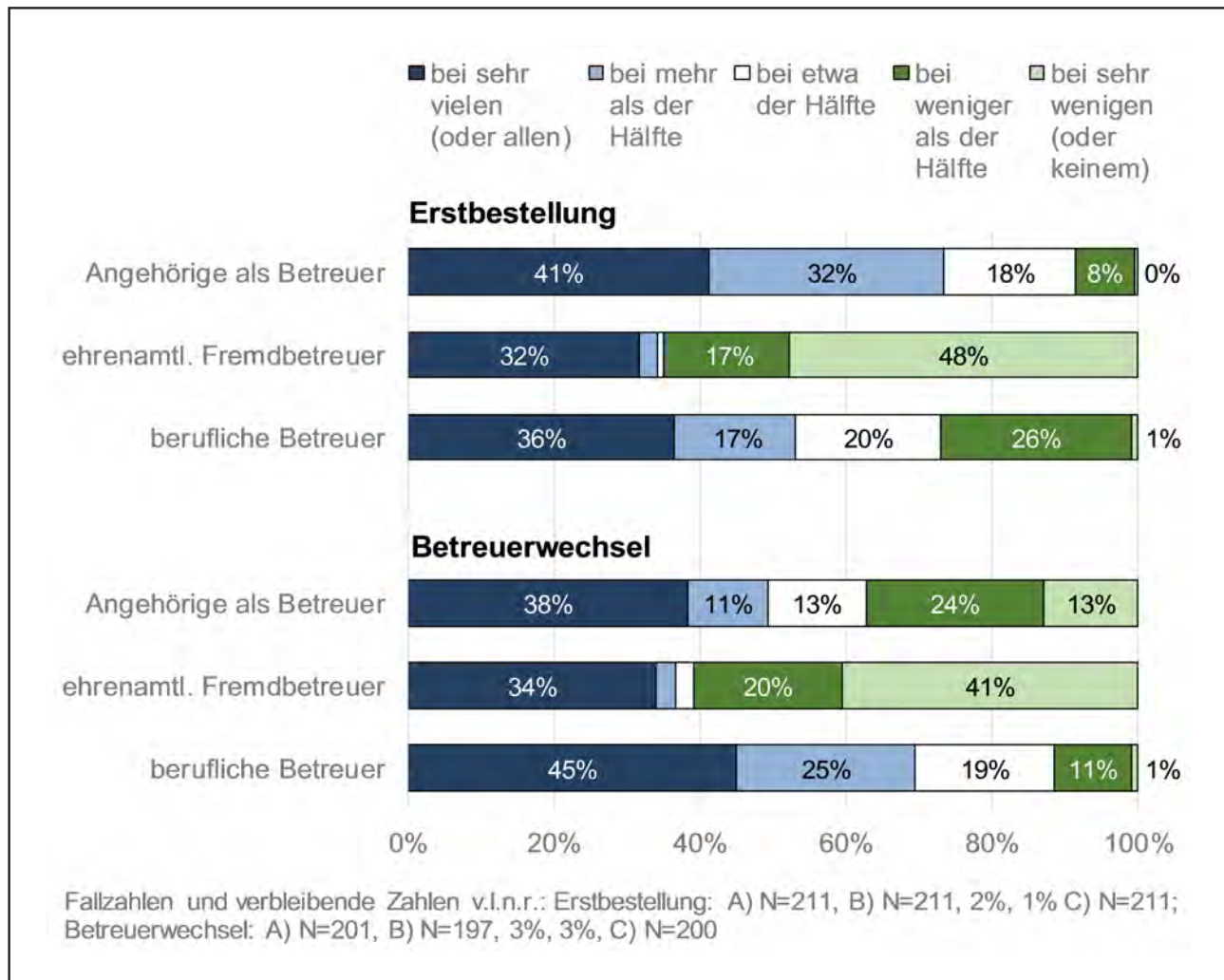
Abb. 124: Vernetzung der Behörden mit den Vereinen bezüglich der Auswahl ehrenamtlicher Betreuer



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Da es Aufgabe der Behörden ist, auf Aufforderung des Gerichts einen konkreten und geeigneten Betreuervorschlag zu machen, lautet Qualitätsindikator (9) zur Auswahl der Betreuer, wie häufig die Bestellung eines Betreuers in der Praxis tatsächlich auf den Vorschlag der Betreuungsbehörde zurückgeht. Es wird nun – entsprechend dem realen Ablauf – zuerst berichtet, wie häufig die Behörden laut eigener Einschätzung den Richtern einen konkreten Betreuervorschlag unterbreiten können (Abbildung 125). Es ist auf den ersten Blick erkennbar, dass weniger als die Hälfte der Behörden „bei sehr vielen (oder allen)“ Fällen einen konkreten Betreuervorschlag macht – egal, ob es sich um ehrenamtliche oder berufliche Betreuungen handelt, und egal, ob es um eine Erstbestellung oder einen Betreuerwechsel geht. Viele Behörden (27%) machen für die Hälfte oder weniger der Erstbestellungen einen konkreten Angehörigenvorschlag. Noch mehr Behörden (47%) machen für die Hälfte oder weniger der beruflichen Betreuungen einen konkreten Vorschlag, und die meisten Behörden (65%) machen bei Erstbestellung, in denen ein ehrenamtlicher Fremdbetreuer in Frage kommt, für die Hälfte oder weniger der Fälle einen konkreten Vorschlag. Die Zahlen zu Betreuerwechseln sind ähnlich. Damit ist offensichtlich, dass Richter derzeit in der Praxis sehr häufig die Auswahl des Betreuers ohne konkreten Vorschlag der Betreuungsbehörde hierzu vornehmen.

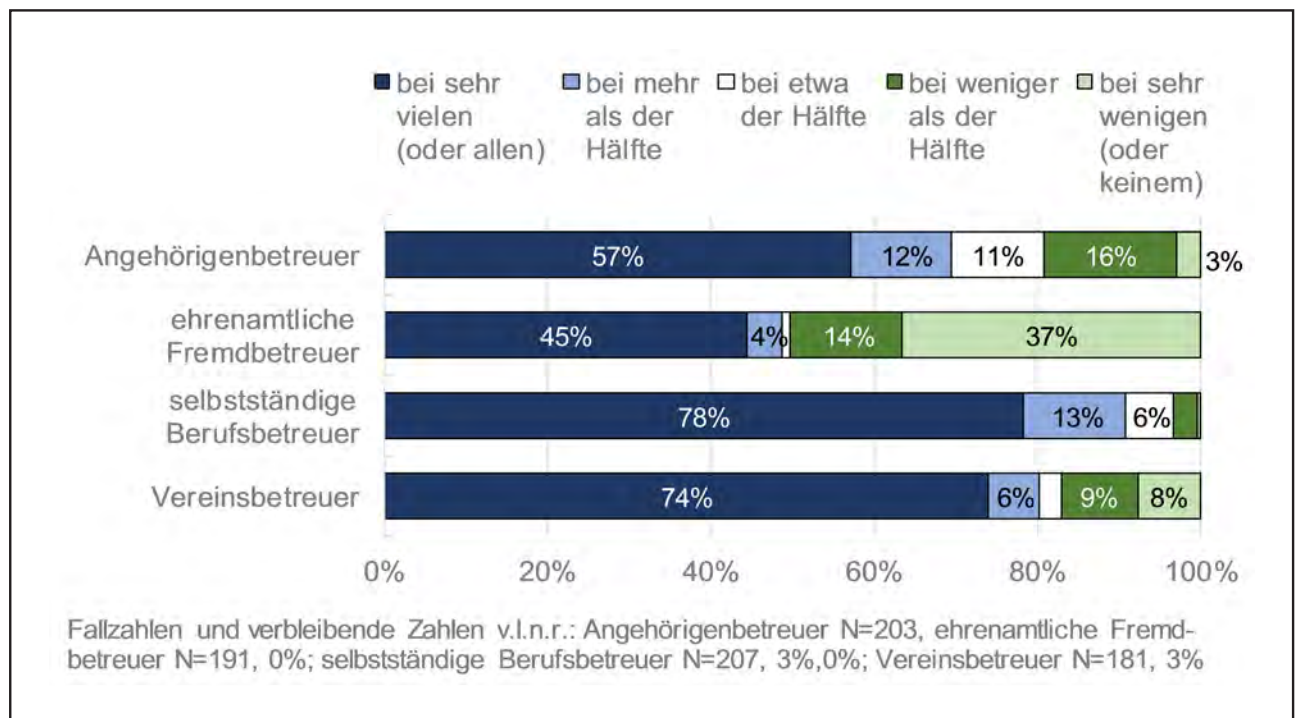
Abb. 125: Häufigkeit von konkreten Betreuervorschlägen durch Behörden (Einschätzung Behörden)



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Die erste Frage, die diesbezüglich an die Richter gestellt wurde, spiegelt die Einschätzung der Behörden wider: Die Richter wurden gefragt, wie häufig sie in den letzten zwölf Monaten (auf Anfrage oder initiativ) von der Betreuungsbehörde einen konkreten Betreuervorschlag erhielten, und auch sie geben an, dass dies häufig nicht der Fall war (Abbildung 126). Allerdings zeigt sich auch, dass die Einschätzungen der Behörden und der Richter etwas auseinandergehen: Die Richter erhalten nach ihrer eigenen Einschätzung häufiger einen konkreten Betreuervorschlag von den Behörden, als die Behörden nach ihrer Einschätzung einen Vorschlag machen. Es fällt auf, dass aus Sicht der Richter bei beruflichen Betreuungen viel häufiger ein konkreter Vorschlag erfolgt als bei ehrenamtlichen Betreuungen. Das Fazit lautet auch nach Auswertung der Einschätzung der Richter: Bei einem großen Anteil der Bestellungen müssen die Richter selbst den konkreten Betreuer finden, den sie bestellen möchten.

Abb. 126: Häufigkeit von konkreten Betreuervorschlägen durch Behörden (Einschätzung Richter)



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

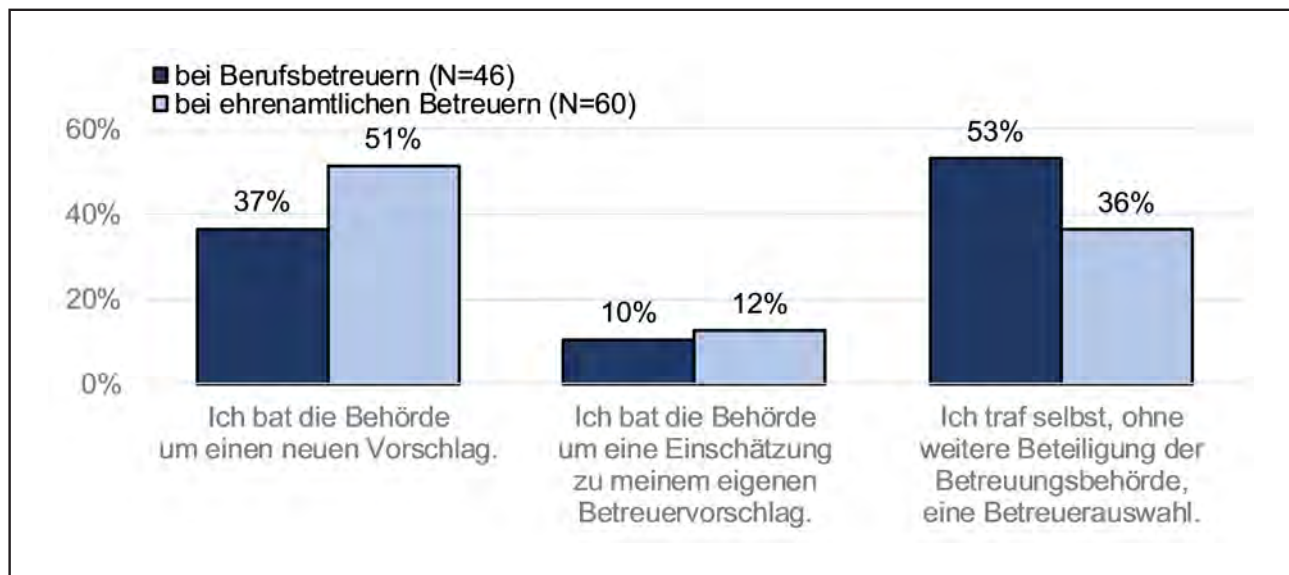
Nicht nur die Häufigkeit eines Vorschlages ist wichtig, sondern auch seine Qualität. Die Richter wurden deshalb gefragt, wie häufig sie einem konkreten Vorschlag der Behörde folgten. „Wenn die Betreuungsbehörde bei der Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers einen namentlichen Betreuervorschlag machte“, folgten 95% der Richter diesem Vorschlag „sehr häufig (oder immer)“; weitere 4% folgten dem Vorschlag in „mehr als der Hälfte“ der Fälle (N=212). Bei Berufsbetreuer-Vorschlägen durch die Behörden sieht es sehr ähnlich aus: 90% der Richter folgten einem vorhandenen Vorschlag „sehr häufig (oder immer)“; weitere 8% folgten dem Vorschlag in „mehr als der Hälfte“ der Fälle (N=214). Aufgrund dieses Ergebnisses beantworteten nur sehr wenige Richter die Frage nach den „drei häufigsten Gründen dafür, dass Sie einem Betreuervorschlag durch die Behörde nicht folgen“. Die Ergebnisse werden in Tabelle 33 dargestellt, aber aufgrund der geringen Fallzahlen nicht näher besprochen.

Tab. 33: Gründe für die Ablehnung von Betreuervorschlägen der Behörden durch Richter

	Berufs- betreuer (N=20)	ehrenamtliche Betreuer (N=10)
Der vorgeschlagene Betreuer verfügt nicht über die notwendigen Kenntnisse.	6	3
Der vorgeschlagene Betreuer hat zu wenig Erfahrung.	5	1
Der vorgeschlagene Betreuer führt bereits zu viele Betreuungen.	12	1
Mit dem vorgeschlagenen Betreuer gab es bereits Schwierigkeiten.	13	3
Mit dem vorgeschlagenen Betreuer ist der Betroffene nicht einverstanden.	6	1
Es gibt Konflikte zwischen der vorgeschlagenen Person und anderen Angehörigen.	-	2
Es hat sich herausgestellt, dass ein anderer ehrenamtlicher Betreuer besser geeignet ist.	-	2
Wegen der Schwierigkeit der Betreuung musste ein beruflicher Betreuer bestellt werden.	-	5
Ein Berufsbetreuer mit niedriger Vergütungsstufe stand zur Verfügung.	0	-
Ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer stand zur Verfügung.	5	-

Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Abb. 127: Vorgehen der Richter, wenn einem Betreuervorschlag nicht gefolgt werden kann



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Etwas mehr Richter antworteten auf die Frage, wie sie „in den letzten zwölf Monaten vor[gin- gen], wenn sich im Verfahren der Betreuerbestellung herausstellte, dass [s]ie dem namentlichen Vorschlag eines ehrenamtlichen [oder beruflichen] Betreuers der Behörde nicht folgen wollten oder konnten“. Die Richter wurden hier gebeten, prozentual anzugeben, wie häufig sie die drei angebotenen Optionen nutzen. Abbildung 127 stellt die Mittelwerte der Antworten dar.

Bei Berufsbetreuungen trafen die Richter im Durchschnitt in 53% der Fälle dann selbst eine Entscheidung, und in 37% der Fälle baten sie die Behörde um einen neuen Vorschlag. Bei ehrenamtlichen Betreuern baten sie hingegen in 51% der Fälle die Behörde um einen neuen Vorschlag, und in durchschnittlich 36% der Fälle trafen sie selbst eine Entscheidung. Bei etwa jedem zehnten Fall bitten die Richter die Behörde um eine Einschätzung zu einem eigenen Betreuervorschlag.

Tab. 34: Einbezug der Betreuungsbehörde durch das Gericht bei bestimmten Verfahrensentscheidungen (Behörden)

Entscheidungen	beruflich geführte Betreuungen		ehrenamtlich geführte Betreuungen	
	Anteil Verfahren	N	Anteil Verfahren	N
Bestellung eines Betreuers	89%	147	87%	144
Verlängerung einer Betreuung	51%	145	50%	141
Erweiterung einer Betreuung	60%	148	61%	144
Einschränkung einer Betreuung	56%	146	55%	144
Aufhebung einer Betreuung	69%	143	71%	138
Betreuerwechsel	86%	145	87%	141
Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts	73%	141	76%	140

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Frage: „Bitte schätzen Sie: Bei welchem Anteil von Betreuungsverfahren, in denen es um eine der folgenden Entscheidungen ging, wurde Ihre Behörde im Jahr 2016 durch das Gericht beteiligt?“

Anm.: Anteil Verfahren ist ein gewichtetes arithmetisches Mittel. Bei den beruflich geführten Betreuungen wurde der jeweilige von der Behörde geschätzte Anteilswert mit der Anzahl der eingerichteten beruflichen Betreuungen gewichtet, welche in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen (für alle befragten Behörden zusammen rund 192.000 bis rund 202.000); bei ehrenamtlichen Betreuungen wurde analog der jeweilige Anteilswert mit der Anzahl der eingerichteten ehrenamtlichen Betreuungen gewichtet (für alle befragten Behörden zusammen rund 209.000 bis rund 222.000). N ist die Anzahl der Behörden, die sowohl zu dem jeweiligen Anteil als auch zu der Anzahl der eingerichteten Betreuungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (berufl. oder ehrenamtl.) Angaben gemacht haben.

Da es so vorgesehen ist, dass die Behörden auch andere wichtige Entscheidungen der Gerichte unterstützen, dass also eine *Zusammenarbeit* stattfindet, wurde die Gelegenheit der Befragungen genutzt, um herauszufinden, wie häufig denn tatsächlich bei bestimmten Verfahrensentscheidungen die Behörde einbezogen wird (Zusatzinformation Z1). Hierzu wurden sowohl die Behörden als auch die Richter befragt. Die Behörden wurden 2016 bei durchschnittlich 89% der Bestellung eines Berufsbetreuers von den Gerichten einbezogen; bei der Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers sind es durchschnittlich 87% der Verfahren (Tabelle 34). Ähnlich häufig wurden die Behörden bei einem Betreuerwechsel einbezogen (beruflich geführte Betreuung: 86%; ehrenamtlich geführte Betreuung: 87%). Damit geben die Behörden zwar an, am häufigsten einbezogen zu werden, wenn es um die Auswahl des Betreuers geht, jedoch erscheint die Beteiligung angesichts dessen, dass die Anhörung der Betreuungsbehörde in diesen Fällen nach § 279 Absatz 2 Satz 1 FamFG gesetzlich vorgeschrieben ist, niedrig. Auch bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts ist die Anhörung der Betreuungsbehörde verpflichtend (§ 279 Absatz 2 Satz 1 FamFG). Es zeigt sich allerdings, dass sie gemäß eigener Einschätzung in nur knapp drei Viertel der Verfahren beteiligt wurden (beruflich geführte Betreuung: 73%; ehrenamtlich geführte Betreuung: 76%). Bei der Verlängerung einer Betreuung werden die Behörden bei durchschnittlich etwa der Hälfte der Verfahren und damit am seltensten einbe-

zogen, sowohl bei den beruflich als auch bei den ehrenamtlich geführten Betreuungen (§ 295 Absatz 1 Satz 3 FamFG). Bei der Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung einer Betreuung sind es Durchschnittswerte zwischen 55% und 71% (§ 293 Absatz 1 Satz 2, § 294 Absatz 1 Satz 2 FamFG).

Abgesehen von der Zusammenarbeit bei der Auswahl der Betreuer (siehe oben), findet die gewünschte Zusammenarbeit aus Perspektive der Richter am häufigsten bei einem Betreuerwechsel statt (Abbildung 128). Hier beziehen 66% der Richter die Betreuungsbehörde „immer“ mit ein und weitere 23% beziehen sie „bei mehr als der Hälfte“ der Verfahren mit ein. Am zweithäufigsten beziehen die Richter die Behörden bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts mit ein. Dies tun nur 48% der Richter „immer“ und immerhin 11% „nie“. Bei einer möglichen Sterilisation eines Betreuten beziehen 64% der Richter die Betreuungsbehörde „immer“ mit ein, aber auch 30% der Richter „nie“ (§ 297 Absatz 2 FamFG). Am seltensten beziehen Richter die Betreuungsbehörden bei der Verlängerung einer Betreuung, bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen mit ein.

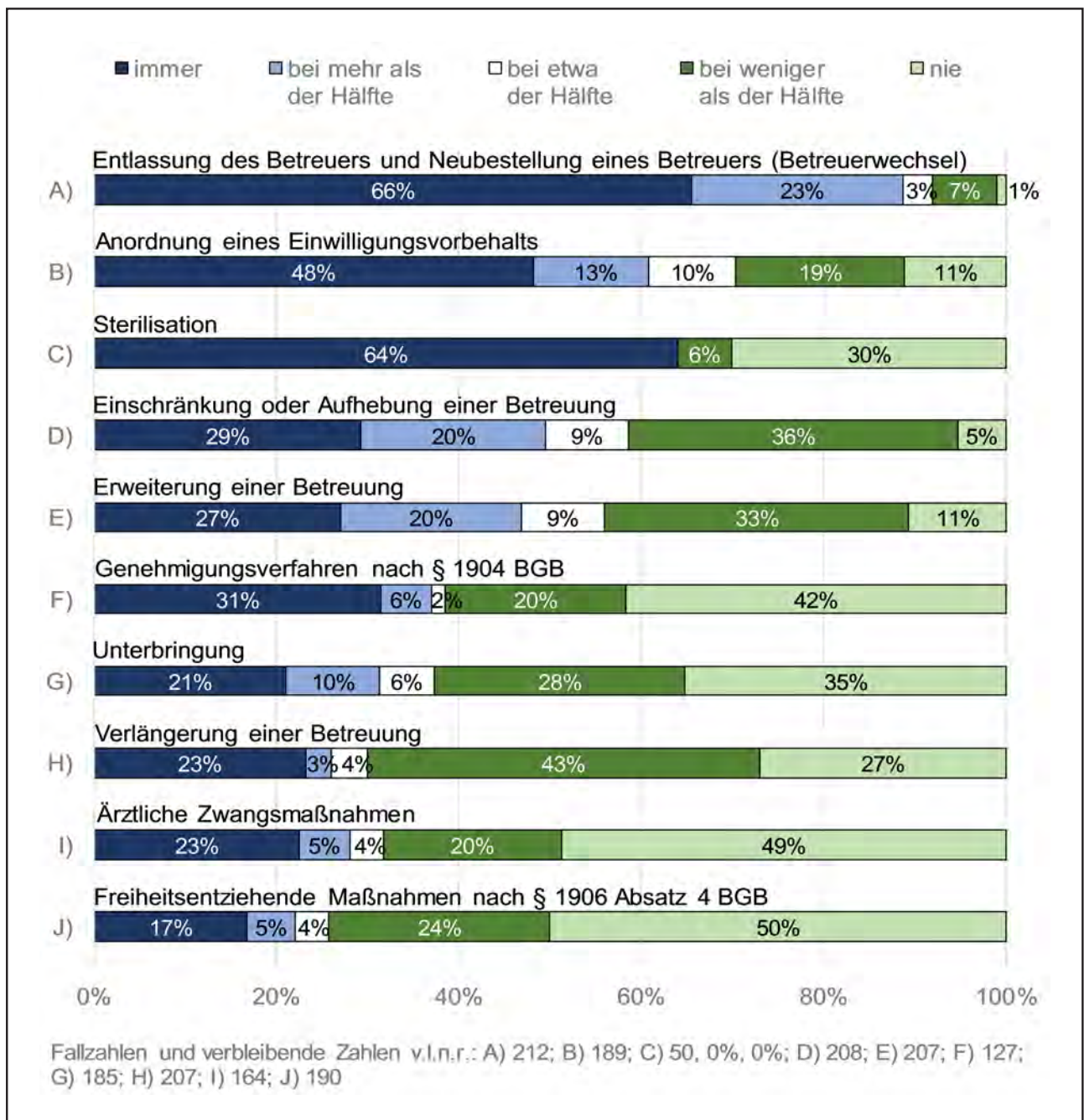
Während der Entwicklung der Fragebögen suchte das ISG nach einer Möglichkeit, Hinweise darüber zu erheben, inwiefern Wünsche der Betreuten von den verschiedenen Akteuren berücksichtigt werden. Weder eine umfassende Erhebung hierzu war möglich noch erschien es sinnvoll, eine einfache, globale Frage zu stellen. Es wurde folgender Weg gewählt: Die Befragten wurden jeweils in Bezug auf *eine konkrete und wichtige Situation* zum Umgang mit den Wünschen der Betroffenen befragt. Für Richter und Behörden wurde eine Situation zur Auswahl der Betreuer gewählt, weshalb die Ergebnisse hier als neuer Indikator (N3) berichtet werden:¹⁰⁵

„Wenn es bei der Bestellung eines Betreuers aus dem Umfeld des Betroffenen darum geht, *wer genau* bestellt werden soll: Wie gehen Sie in der Regel vor, um den (mutmaßlichen) Willen des Betroffenen zu ermitteln, wenn dieser nicht äusserungsfähig ist (egal ob dauerhaft oder zum Zeitpunkt des Verfahrens)?“

Die befragten Richter und Behördenvertreter konnten für vorformulierte Vorgehensweisen jeweils ausdrücken, wie häufig sie diese in einer solchen Situation anwenden. Abbildung 129 enthält die Ergebnisse aus der Befragung der Richter. Die Ergebnisse sind in absteigender durchschnittlicher Häufigkeit sortiert. Am häufigsten veranlassen die Richter in solch einer Situation also eine Sachverhaltsermittlung durch die Betreuungsbehörde. 85% wenden dieses Vorgehen „bei sehr vielen (oder allen)“ Fällen an und weitere 12% „bei mehr als der Hälfte“ der Fälle. Fast ebenso häufig verschaffen sich die Richter in dieser Situation laut Selbstauskunft einen unmittelbaren Eindruck von der betroffenen Person. Etwas seltener, aber immer noch häufig, treffen die Richter erst einmal eine vorläufige Entscheidung, falls eine Entscheidung dringend getroffen werden muss. Etwas mehr als die Hälfte der Richter gibt an, in einer solchen Situation „bei sehr vielen (oder allen)“ Fällen Erkundigungen über den (mutmaßlichen) Willen bei Angehörigen zu machen oder zu veranlassen. Ein Viertel der Richter gibt allerdings auch an, dass sie dies „bei der Hälfte“, „bei weniger als der Hälfte“ oder sogar bei „sehr wenigen (oder keinen)“ Fällen machen. Nur noch 38% der Richter geben an, dass sie „bei sehr vielen (oder allen)“ Fällen anhand der Sachlage vermuten, was der mutmaßliche Wille des Betroffenen sein könnte. Am seltensten werden Verfahrenspfleger bestellt oder Erkundigung bei anderen als Angehörigen gemacht oder veranlasst.

¹⁰⁵ Weitere Auswertungen zum Umgang mit den Wünschen der Betreuten aus standardisierten Erhebungen finden sich in Abschnitt 5.1.7 bezüglich der Vermögenssorge und der Aufgabe der Mietwohnung.

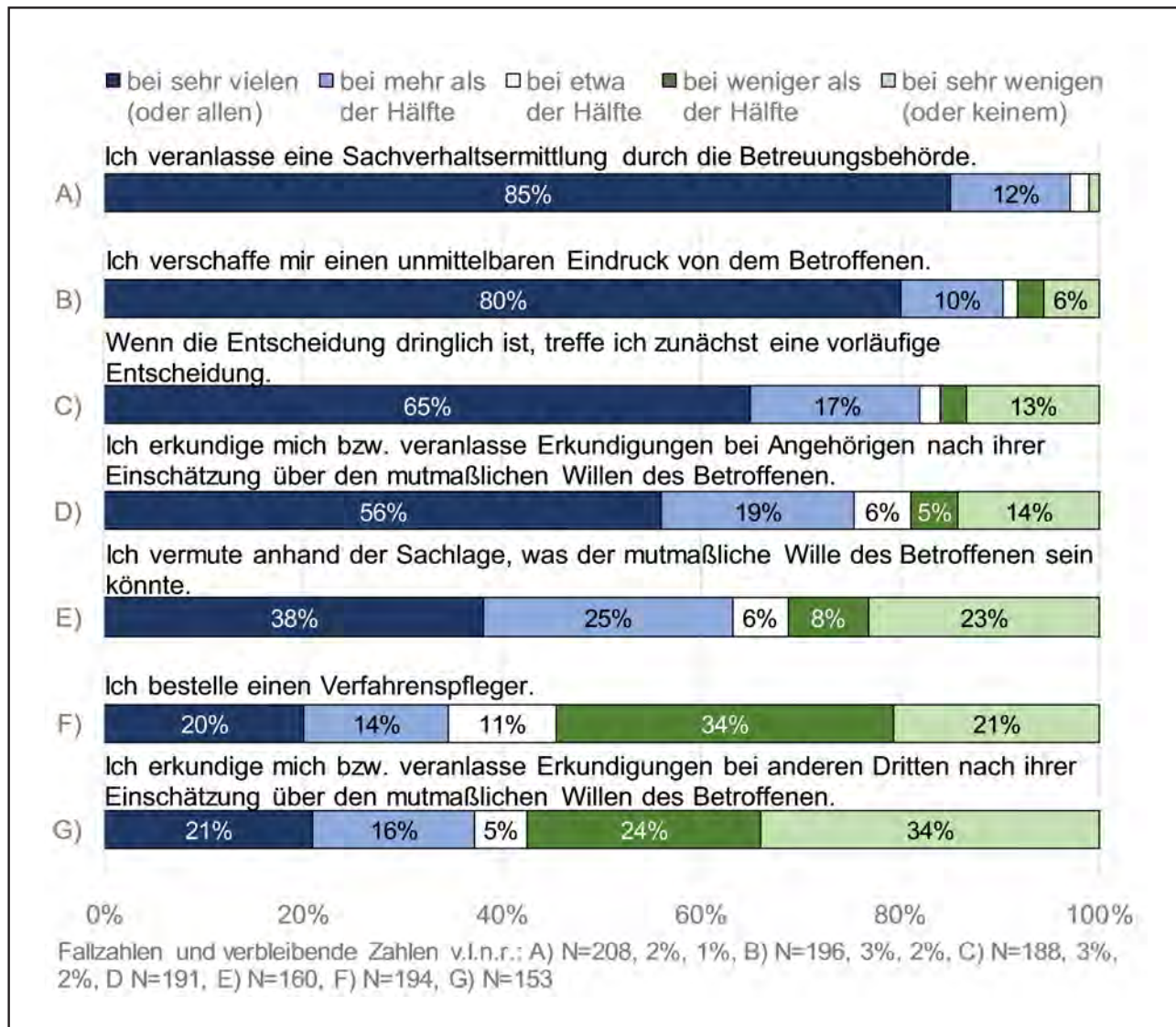
Abb. 128: Einbezug der Betreuungsbehörde durch das Gericht bei bestimmten Verfahrensentscheidungen (Richter)



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Frage: „Wie häufig wurde die Betreuungsbehörde in den letzten zwölf Monaten um Sachverhaltsaufklärung/Stellungnahme bei folgenden Fragestellungen gebeten?“

Abb. 129: Vorgehen bei Betreuerauswahl, wenn Betroffener nicht äusserungsfähig (Richter)

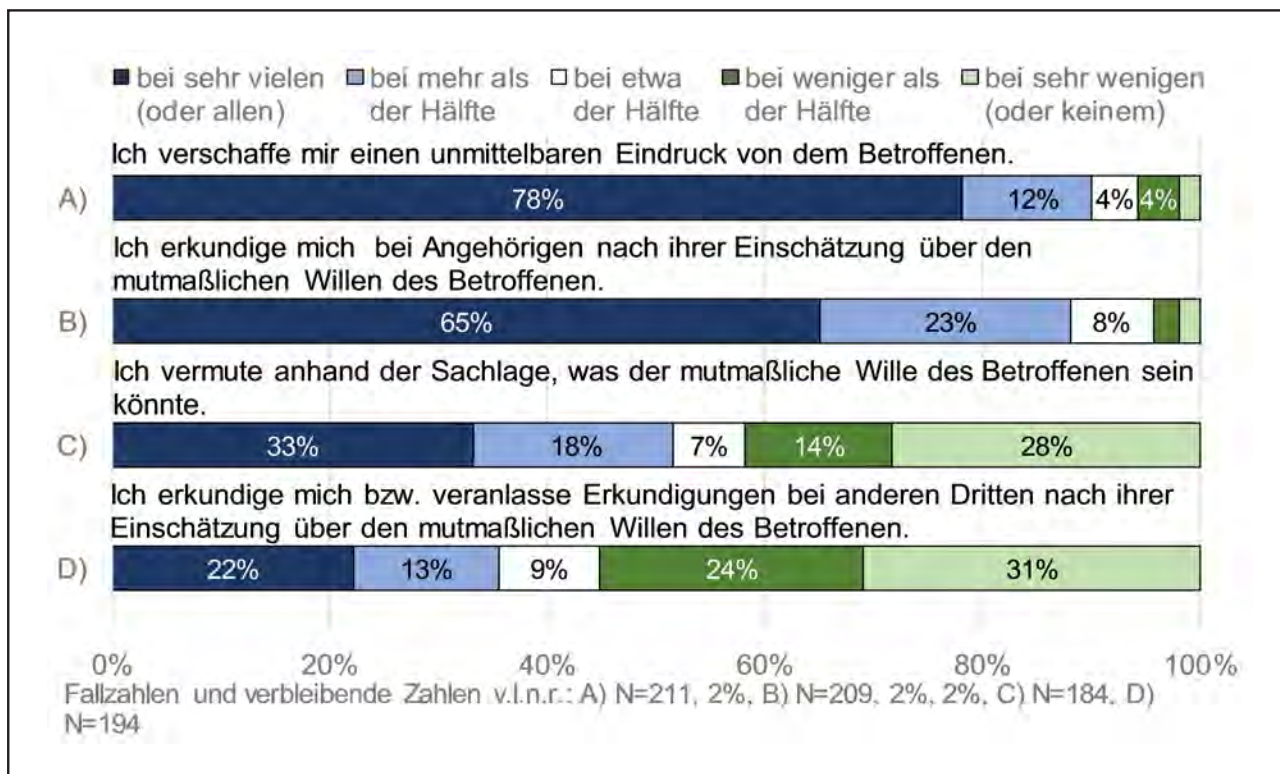


Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Anm.: Eine weitere Option war „Sonstiges, und zwar ____“. Diese wurde nur acht Mal genutzt und wird deshalb in der Grafik nicht berichtet.

Abbildung 130 enthält zur gleichen Frage die Antworten der befragten Behördenvertreter. Drei der angebotenen Vorgehensweisen stehen nur Richtern zur Verfügung und wurden deshalb nicht in die Befragung der Behörden aufgenommen. Die Behörden verschaffen sich, ebenso wie die Richter, zu 90% „bei mehr als der Hälfte“ oder sogar „bei sehr vielen (oder allen)“ derartigen Fällen einen unmittelbaren Eindruck von der betroffenen Person. Die Behörden erkundigen sich fast ebenso häufig bei Angehörigen über den (mutmaßlichen) Willen der Person. Auch die Behörden versuchen wesentlich seltener anhand der Sachlage einzuschätzen, was der Wille des Betroffenen sein könnte, und auch sie erkundigen sich seltener bei anderen als Angehörigen.

Abb. 130: Vorgehen bei Betreuerauswahl, wenn Betroffener nicht äusserungsfähig (Behörden)



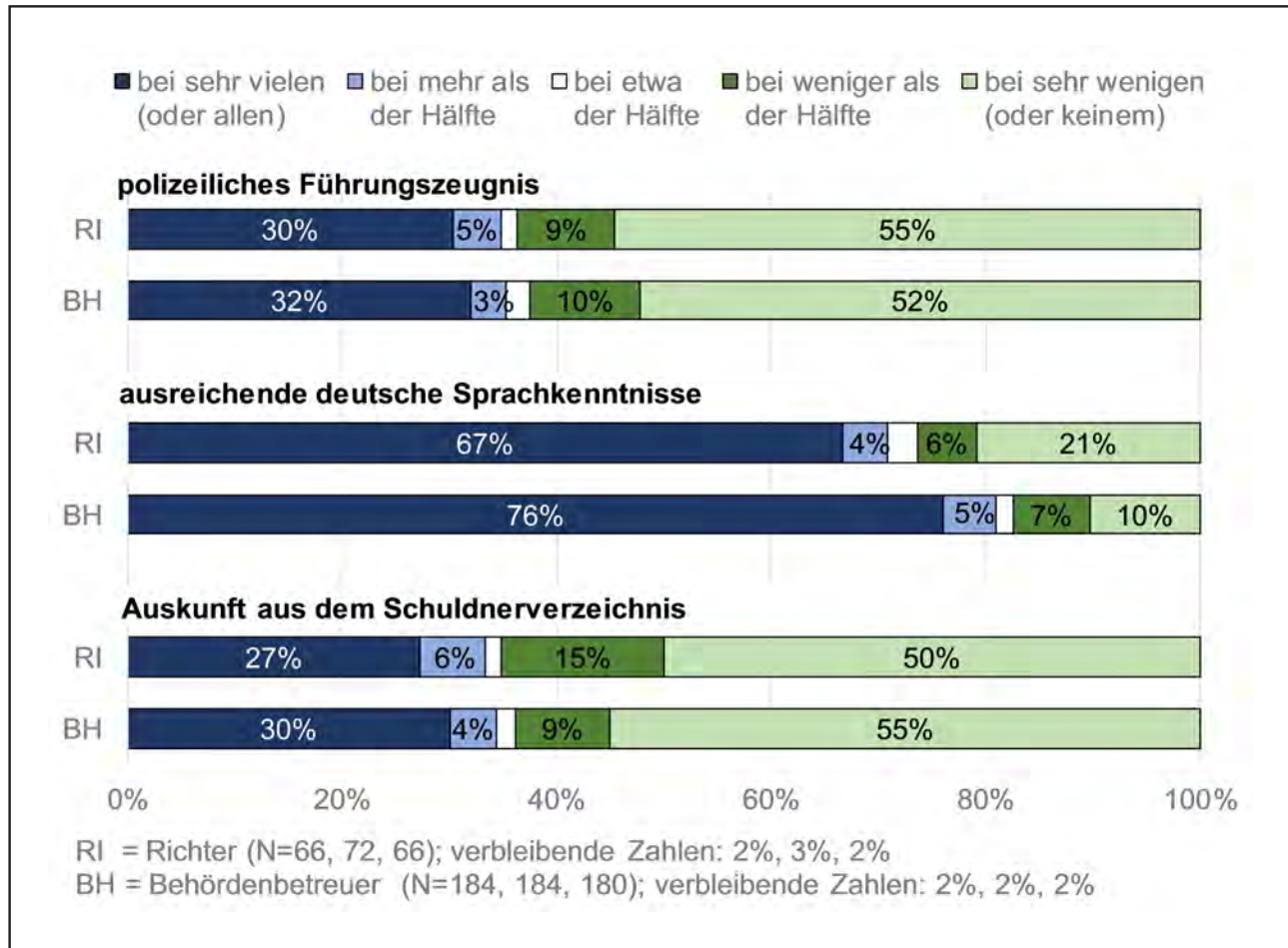
Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Anm.: Eine weitere Option war „Sonstiges, und zwar ____“. Diese wurde nur dreizehn Mal genutzt und wird deshalb in der Grafik nicht berichtet.

Indikator (N4) betrifft die Frage, wer zentrale Anforderungen an ehrenamtliche Betreuer überprüft, bevor diese zum ersten Mal bestellt werden.¹⁰⁶ Die Behörden wurden gefragt, wie häufig jeweils das polizeiliche Führungszeugnis, die Sprachkenntnisse und das Schuldnerverzeichnis geprüft werden, bevor sie einen ehrenamtlichen Betreuer zum ersten Mal vorschlagen. Die Richter wurden in ähnlicher Weise gefragt, wie häufig die entsprechenden Anforderungen (durch das Gericht, den Verein oder die Behörde) geprüft werden, bevor sie einen ehrenamtlichen Betreuer zum ersten Mal bestellen. Wie aus Abbildung 131 ersichtlich, ist relativ häufig bekannt, ob der zukünftige ehrenamtliche Betreuer über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt. Etwa die Hälfte sowohl der befragten Behörden als auch der Richter geben aber an, dass „bei sehr wenigen (oder keinem)“ zukünftigen Ehrenamtlichen das polizeiliche Führungszeugnis oder das Schuldnerverzeichnis überprüft wird. Die Einschätzungen der Behörden und Richter sind bei dieser Frage ausgesprochen ähnlich.

¹⁰⁶ Dieser und die kommenden zwei Indikatoren zur Auswahl der Betreuer (N4–N6) waren im Qualitätskonzept in dieser Form noch nicht vorgesehen, sondern wurden während der Fragebogenentwicklung ergänzt.

Abb. 131: Prüfung zentraler Anforderung bei Erstbestellung ehrenamtlicher Betreuer

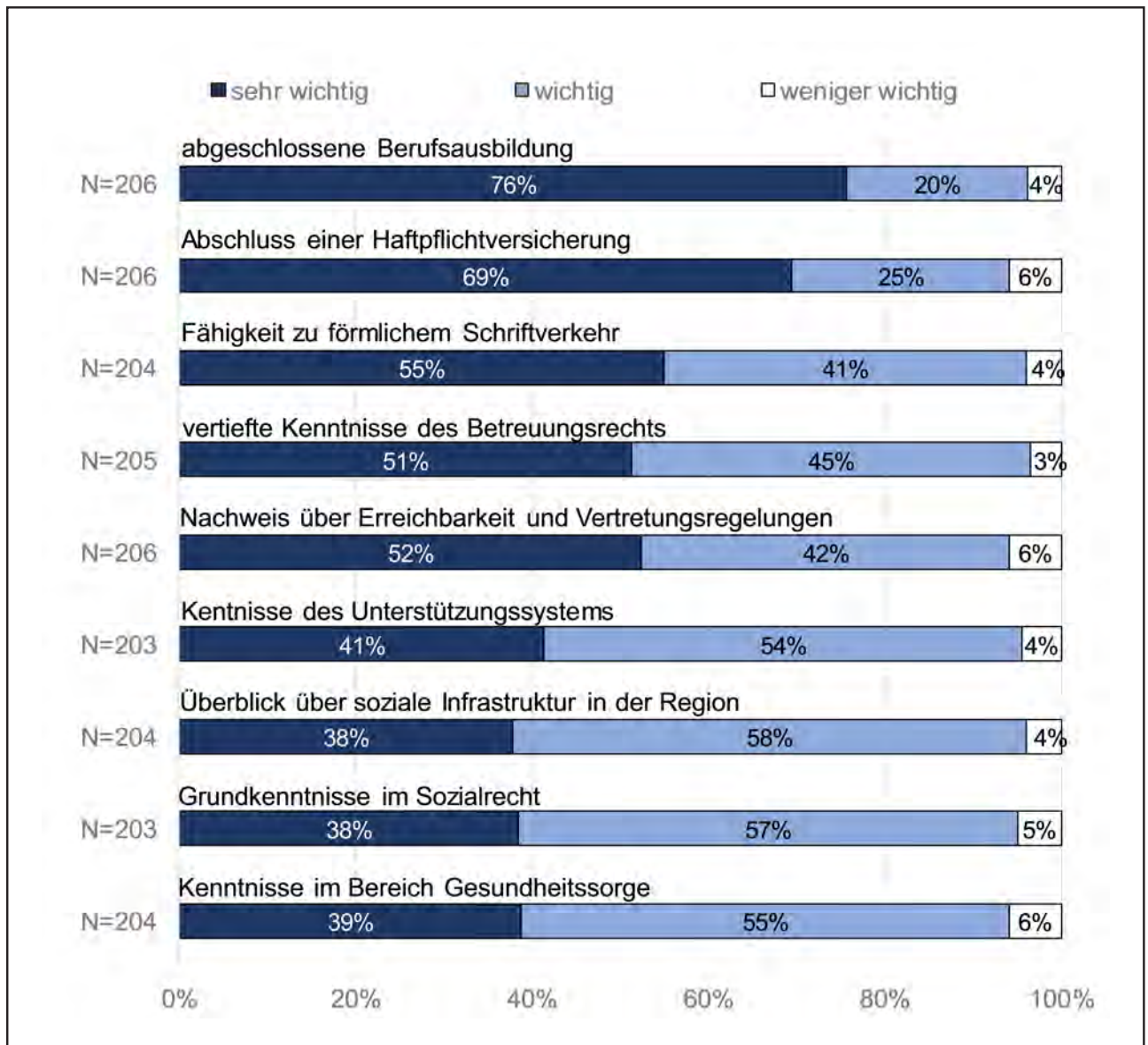


Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Anm.: Fallzahlen bei Richtern gering, da die Frage nur jenen Richtern vorgelegt wurde, die nicht ohnehin fast immer einem Behördenvorschlag folgen können.

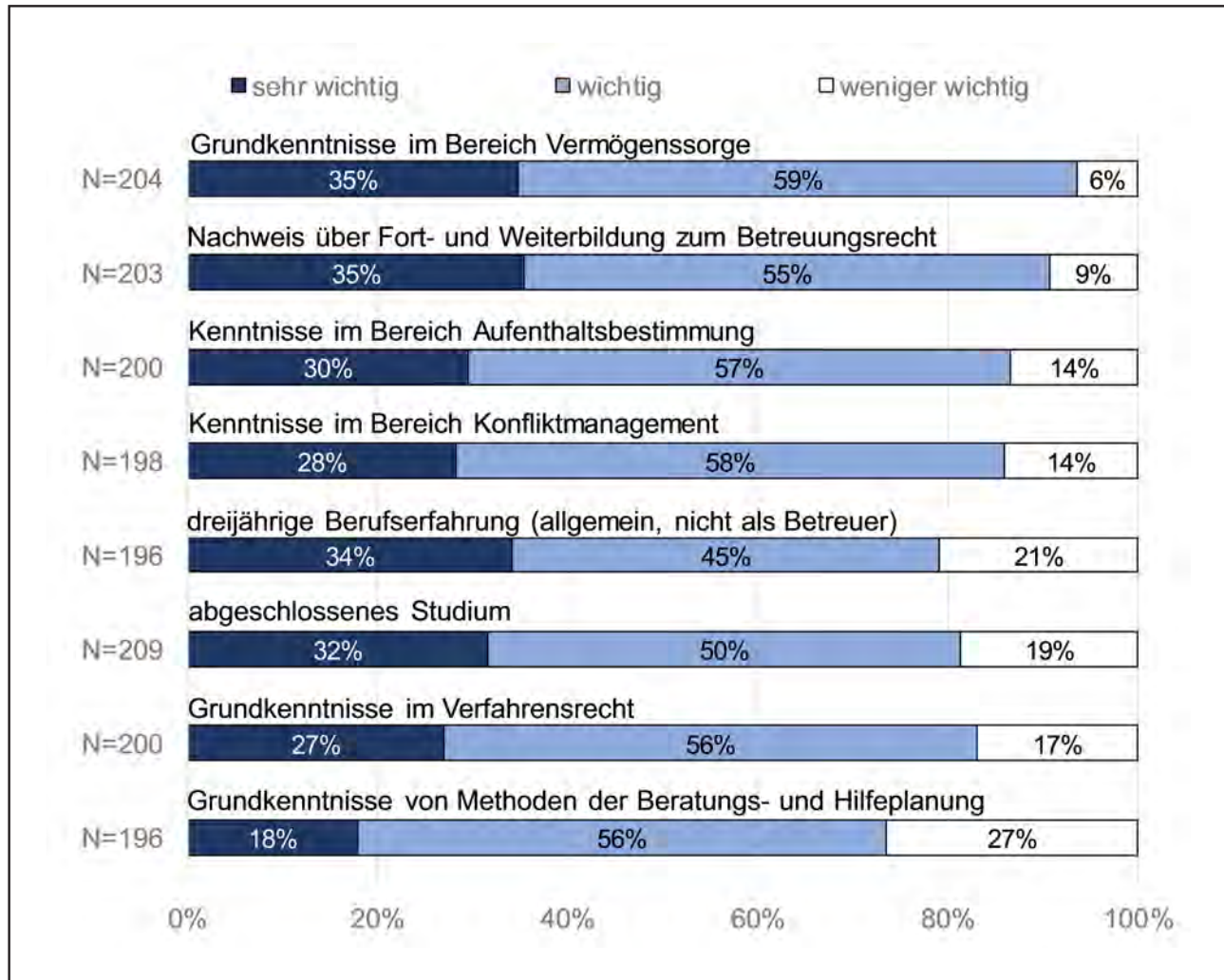
Indikator (N5) betrifft die Anforderung an Berufsbetreuer. Hier wurde den Betreuungsbehörden eine umfassende Liste vorgelegt, deren Punkte mit „sehr wichtig“, „wichtig“ oder „weniger wichtig“ bewertet werden sollten. Die Abbildungen 132 und 133 präsentieren die Ergebnisse in absteigender Reihenfolge der ermittelten durchschnittlichen Wichtigkeit laut Einschätzung der Behördenvertreter. Die drei wichtigsten Anforderungen der Behörden an Berufsbetreuer sind demnach eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine Haftpflichtversicherung und die Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr. Danach folgen „vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts“. Die drei Anforderungen, die als am wenigsten wichtig eingestuft wurden, sind ein abgeschlossenes Studium, Grundkenntnisse im Verfahrensrecht und Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung. Auch diese Anforderungen wurden nur von einem Fünftel bis einem Viertel der Befragten als „weniger wichtig“ bewertet.

Abb. 132: Anforderungen an Berufsbetreuer (Behörden) – Teil 1



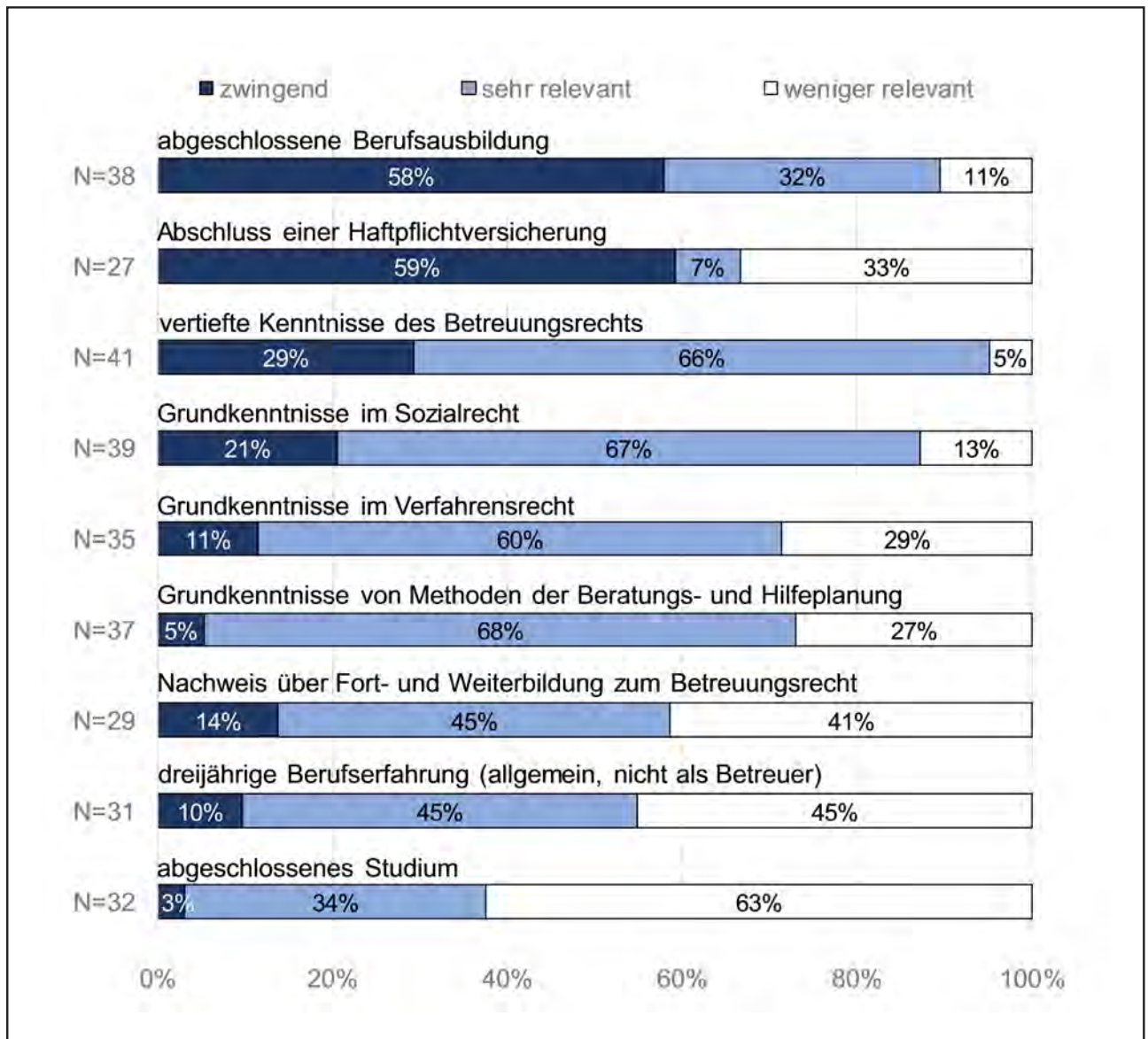
Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Abb. 133: Anforderungen an Berufsbetreuer (Behörden) – Teil 2



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

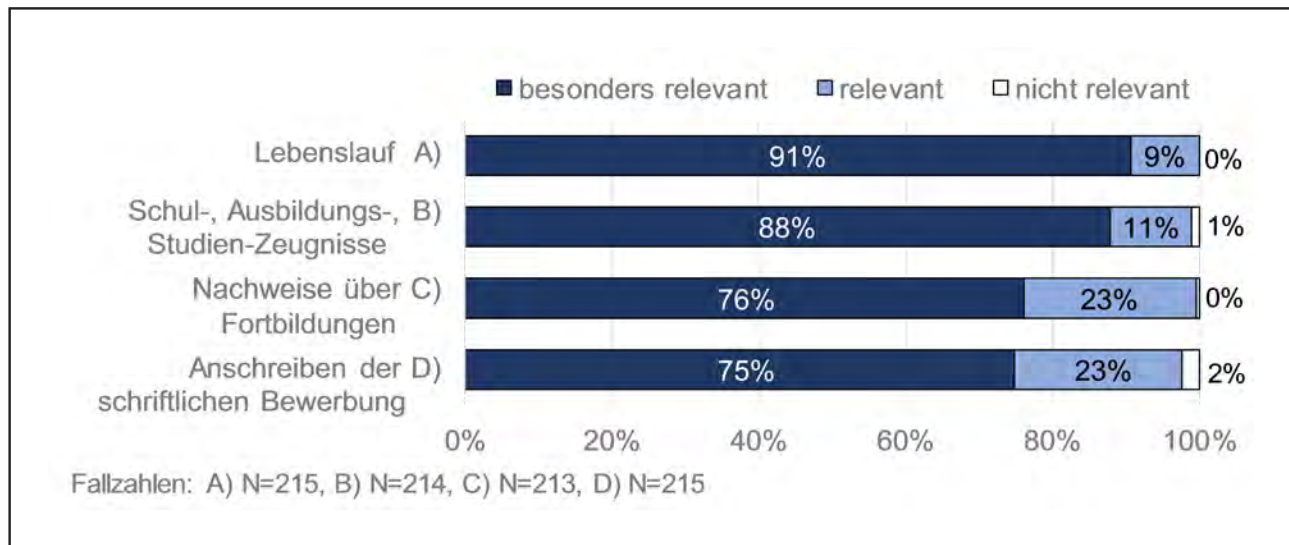
Auch jene Richter, die nicht ohnehin meistens einem Behördenvorschlag folgen können, wurden aufgefordert, eine Liste von Anforderungen an mögliche Berufsbetreuer in ihrer Relevanz für ihre Entscheidung zu beurteilen. Den Richtern wurde dabei eine kleinere Auswahl vorgelegt (Abbildung 134). Auch die Richter beurteilen in der angebotenen Liste eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine Haftpflichtversicherung und vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts als wichtigste Anforderungen an Berufsbetreuer. Nachweise über Fort- und Weiterbildungen zum Betreuungsrecht, Berufserfahrung außerhalb der Berufsbetreuung und insbesondere ein abgeschlossenes Studium werden von vielen Richtern als „weniger relevant“ beurteilt und sind den Richtern im Durchschnitt am wenigsten wichtig.

Abb. 134: Anforderungen an Berufsbetreuer (Richter)

Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

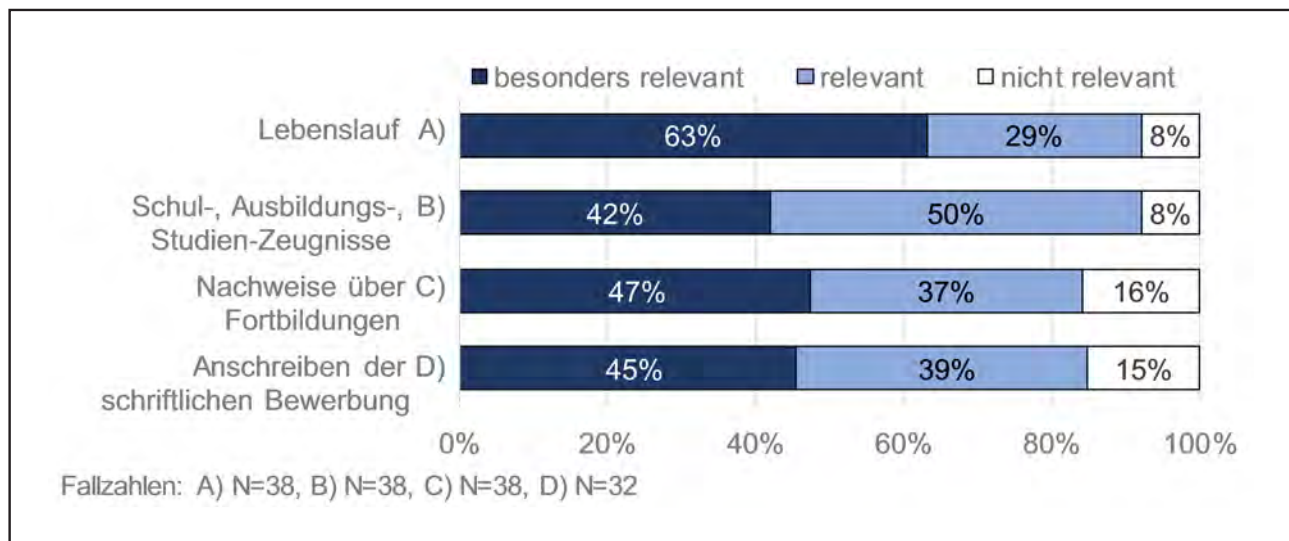
Auch der Auswahlprozess bei der *erstmaligen* Bestellung eines Berufsbetreuers ist von Interesse (Indikator (N6)). Es ist unbekannt, wie verbreitet es ist, dass bei der erstmaligen Bestellung einer Person die Eignung zum rechtlichen Betreuer gründlicher überprüft wird. Richter und Behörden wurden deshalb gebeten, die Relevanz möglicher Bewerbungsunterlagen aus ihrer Sicht einzuschätzen. Abbildung 135 (Behörden) und Abbildung 136 (Richter) präsentieren die Antworten in absteigender Reihenfolge der durchschnittlichen Einschätzung der Relevanz. Behördenvertreter und Richter sind sich in der Rangfolge der Relevanz der Unterlagen im Durchschnitt einig: Der Lebenslauf der Person wird im Durchschnitt am wichtigsten eingeschätzt; danach folgen Schul-, Ausbildungs- und Studienzeugnisse; dann Nachweise über Fortbildungen und zuletzt das Anschreiben im Rahmen einer schriftlichen Bewerbung. Die Behördenvertreter schätzen allerdings alle genannten Unterlagen als relevanter ein als die Richter.

Abb. 135: Relevanz bestimmter Unterlagen bei erstmaliger Auswahl von Berufsbetreuern (Behörden)



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Abb. 136: Relevanz bestimmter Unterlagen bei erstmaliger Bestellung von Berufsbetreuern (Richter)



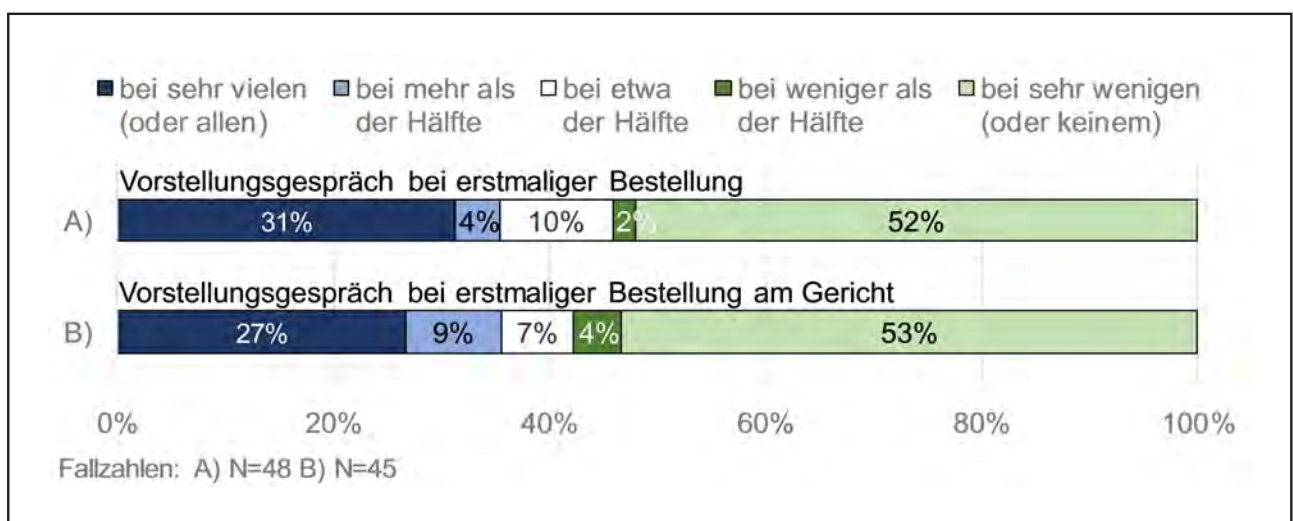
Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2017

Weiterhin wurde bei Behörden und Richtern erhoben, ob persönliche Gespräche mit den Bewerbern geführt werden. 95% der Behörden geben an, dass sie „bei sehr vielen (oder allen)“ vor der erstmaligen Auswahl eines beruflichen Betreuers ein Vorstellungsgespräch durchführen (N=213).¹⁰⁷ In den Befragungen der Richter und Rechtspfleger wurde ein weiterer Umstand berücksichtigt: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer Unklarheit über die Zuständigkeit für eine erstmalige, gründlichere Prüfung der Eignung einer Person. Berufsbetreuer können schließlich von verschiedenen Betreuungsbehörden vorgeschlagen und an verschiedenen Amtsgerichten bestellt werden. Insbesondere bei den Amtsgerichten können dadurch Unklarheiten entstehen, wenn sie sich für die Auswahl am Vorschlag der Betreuungsbehörde orientieren. Bei Personen, die bereits als Berufsbetreuer bestellt sind, könnte davon ausgegangen werden,

¹⁰⁷ Die restlichen 5% verteilen sich auf die Antwortoptionen „bei mehr als der Hälfte“, „bei etwa der Hälfte“, „bei weniger als der Hälfte“ und „bei sehr wenigen (oder keinen)“.

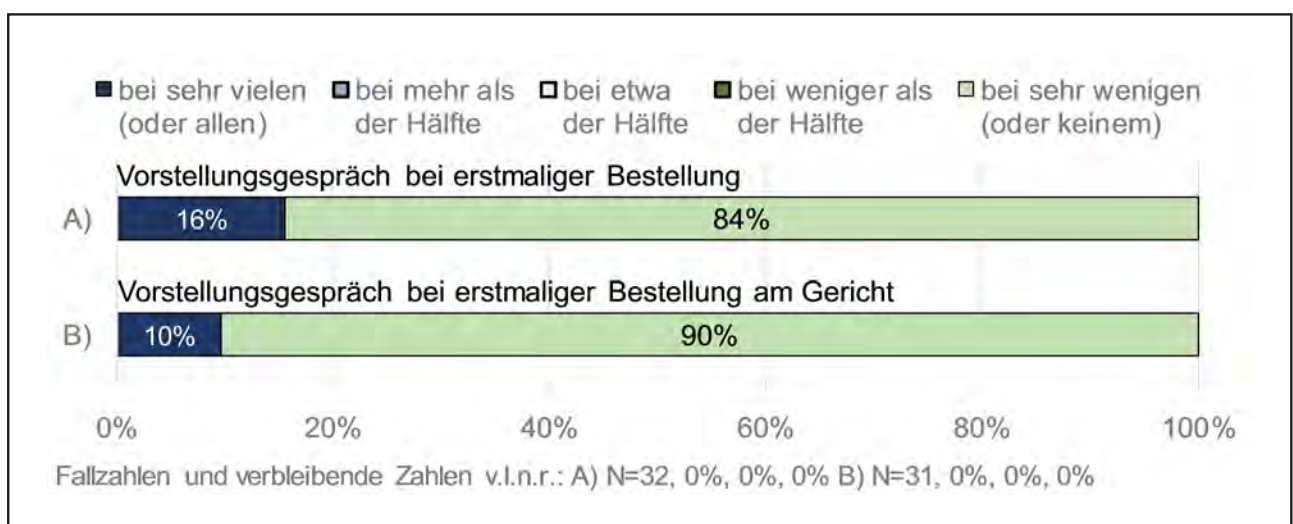
dass durch die Behörde und/oder das Gericht in anderen Regionen bereits eine positive Prüfung durchgeführt wurde. Diese Vermutung wird meistens auch zutreffen, aber sie muss nicht zutreffen. Es besteht hier also eine potenzielle Lücke. Jene Richter, die die Auswahlentscheidung auch ohne Unterstützung durch die Behörde treffen, wurden deshalb zum einen gefragt, ob sie ein Vorstellungsgespräch durchführen, wenn die Person *überhaupt* zum ersten Mal als Betreuer bestellt werden soll. Zum anderen wurden sie zu dem Fall befragt, dass diese Person *am eigenen Gericht* zum ersten Mal als Betreuer bestellt werden soll (Abbildung 137). Die Antworten der Richter zeigen, dass sie hier kaum einen Unterschied machen. Wenn eine Person am eigenen Gericht zum ersten Mal bestellt wird, wird fast ebenso wahrscheinlich mit ihr ein Vorstellungsgespräch durchgeführt wie in dem Fall, dass diese Person überhaupt zum ersten Mal als Betreuer bestellt wird. Insgesamt führen Richter selten Vorstellungsgespräche durch. Eine gute Hälfte der Richter gibt an, dass sie das „bei sehr wenigen (oder keinen)“ Fällen machen.

Abb. 137: Häufigkeit von Vorstellungsgesprächen bei erstmaliger Bestellung von Berufsbetreuern (Richter)



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Abb. 138: Häufigkeit von gemeinsamen Vorstellungsgesprächen mit der Behörde bei erstmaliger Bestellung von Berufsbetreuern



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Als Zusatzinformation wurden die Richter auch gefragt, wie häufig Vorstellungsgespräche, wenn sie denn gemacht werden, zusammen mit der Behörde durchgeführt werden (Abbildung 138). Bei der *überhaupt* erstmaligen Bestellung einer Person führen 84% in „sehr wenigen (oder keinen)“ Fällen das Vorstellungsgespräch zusammen mit der Behörde durch. Bei der erstmaligen Bestellung eines Betreuers *am eigenen Gericht* führen 90% in „sehr wenigen (oder keinen)“ Fällen das Gespräch zusammen mit der Behörde.

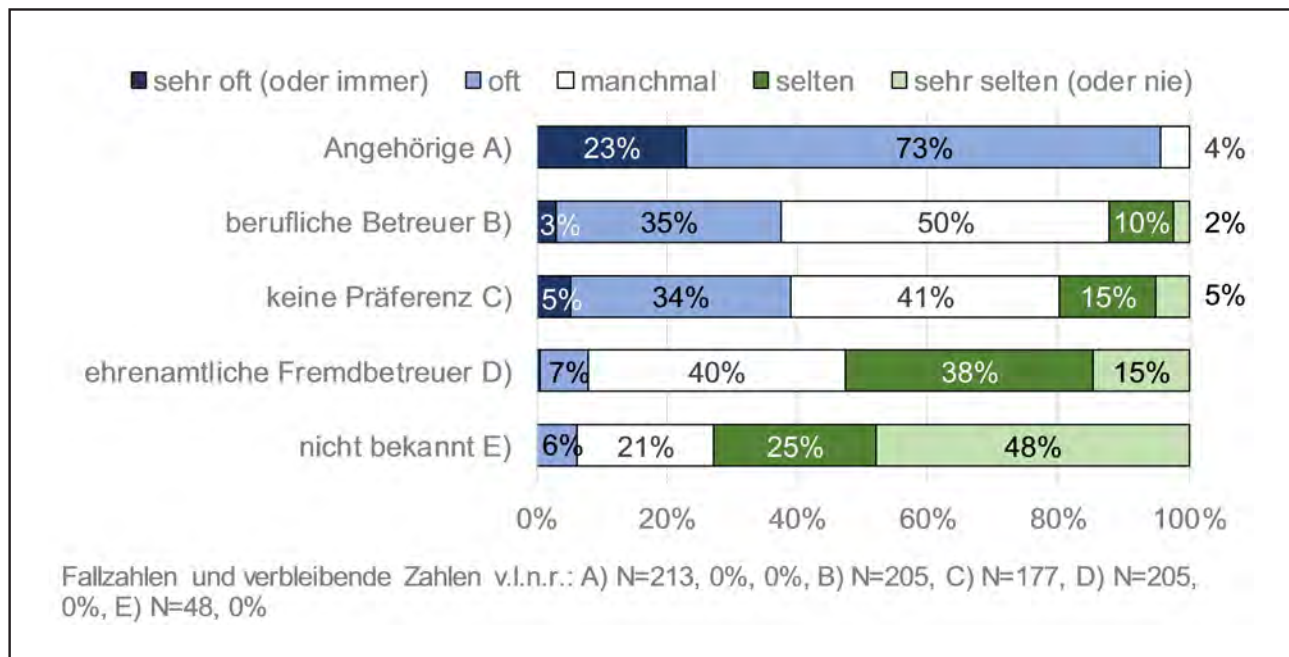
Drei zusätzliche Informationen betreffen das Thema „Auswahl der Betreuer“ und werden am Ende dieses Abschnittes besprochen: (Z2) Wunsch-Betreuer der Betreuten, (Z3) Einschätzung zum Versorgungsgrad mit Berufsbetreuern und (Z4) systematisch erfasste Angaben zu den Betreuern.¹⁰⁸

Die Behörden sind in der Regel diejenigen, die bei der Einrichtung einer Betreuung den nächsten und persönlichsten Kontakt zu den Betroffenen haben. Sie wurden deshalb gebeten, folgende Einschätzung zu machen (Z2):

„Durch wen möchten die Betroffenen gerne betreut werden? Bitte schätzen Sie, wie sich die Wünsche der Betroffenen in etwa verteilen.“

In Abbildung 139 werden die Einschätzungen der Behörden präsentiert. Demnach wünschen sich die meisten Betroffenen, durch Angehörige betreut zu werden. 23% der Behörden geben an, dass dies „sehr oft (oder immer)“ gewünscht wird, und weitere 73% geben an, dass dies „oft“ der Wunsch des Betroffenen ist. Wesentlich seltener, aber im Durchschnitt am zweithäufigsten, scheinen die Betroffenen sich eine berufliche Betreuung zu wünschen. In ähnlicher Häufigkeit geben die Behörden an, dass die Betroffenen keine Präferenz angegeben haben. Nur selten wünschen sich die Betroffenen einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer und noch seltener ist den Behörden gar nicht bekannt, ob die Betroffenen eine Präferenz haben.

Abb. 139: Einschätzung der Behörden zu den Wünschen der Betroffenen bezüglich der Betreuerart

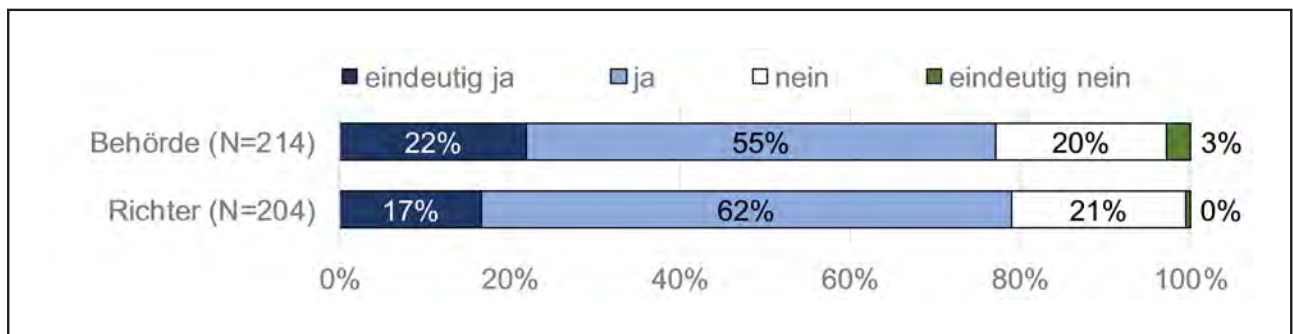


Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

¹⁰⁸ Diese Zusatzinformationen sind nicht aus dem Qualitätskonzept abgeleitet worden, sondern sind im Laufe der Fragebogenentwicklung von verschiedenen Akteuren angeregt worden (Beirat, BMJV, Prof. Dr. Brosey, ISG).

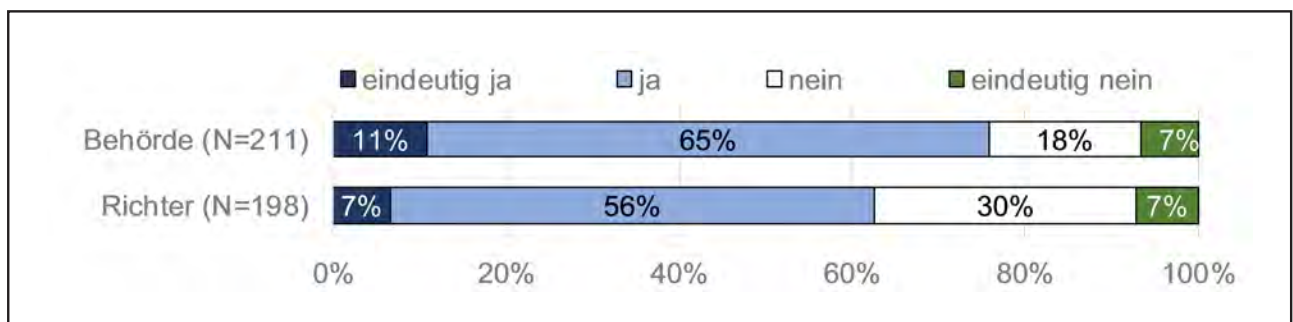
Richter und Behörden wurden gebeten, eine Einschätzung darüber zu geben, ob es in ihrem Amtsgerichtsbezirk oder Zuständigkeitsbereich ausreichend viele Berufsbetreuer gibt und ob es ausreichend viele Berufsbetreuer gibt, die auch ausreichend qualifiziert sind (Z3). In Abbildung 140 und 141 werden die Ergebnisse jeweils wiedergegeben. Die Versorgung mit Berufsbetreuern und auch mit ausreichend qualifizierten Berufsbetreuern scheint in den meisten Regionen ausreichend zu sein. 77% beziehungsweise 76% der Behörden antworten mit „eindeutig ja“ oder mit „ja“, und 79% beziehungsweise 63% der Richter antworten mit „eindeutig ja“ oder mit „ja“. Ein Fünftel der Richter und Behörden geben allerdings „nein“ an, es gebe nicht ausreichend viele Berufsbetreuer, und einige wenige geben sogar „eindeutig nein“ an. Zur Frage, ob es genügend ausreichend qualifizierte Berufsbetreuer bei ihnen gebe, sagen 7% der Richter und der Behörden, dass sie das eindeutig nicht so sehen. Die Behörden wurden zusätzlich in ähnlicher Weise darum gebeten, die Versorgung mit ehrenamtlichen Betreuern einzuschätzen (Abbildung 142). Die Ergebnisse sind gespalten: Etwa die Hälfte der Behörden schätzt es so ein, dass es nicht genügend ehrenamtliche Betreuer gibt; die andere Hälfte schätzt es so ein, dass es genügend ehrenamtliche Betreuer in ihrer Region gibt.

Abb. 140: Einschätzung zum Versorgungsgrad mit beruflichen Betreuern



Quelle: Befragung von Richter, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Abb. 141: Einschätzung zum Versorgungsgrad mit beruflichen Betreuern, die ausreichend qualifiziert sind



Quelle: Befragung von Richter, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Abb. 142: Einschätzung zum Versorgungsgrad mit ehrenamtlichen Betreuern



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Behörden und Vereine wurden gefragt, welche Informationen sie über die Betreuer erfassen (Z4). Dabei konnten sie in einer vorgegebenen Liste ankreuzen, was zutrifft. Tabelle 35 gibt jeweils an, welcher Prozentanteil der Behörden oder Vereine angekreuzt hat, dass sie eine bestimmte Information erfassen. Die aktuelle Anzahl der geführten Betreuungen wird von 94% der Behörden für die beruflichen Betreuer erfasst und von 66% der Behörden für die ehrenamtlichen Betreuer. Die Vereine erfassen diese Information zu 63% bei Angehörigenbetreuern und zu 70% bei ehrenamtlichen Fremdbetreuern. Insgesamt werden von den Behörden wesentlich häufiger Informationen über berufliche als über ehrenamtliche Betreuer erfasst. Ebenso werden durch die Vereine deutlich häufiger Informationen über ehrenamtliche Fremdbetreuer als über Angehörigenbetreuer aufgenommen.

Tab. 35: Angaben, die von Vereinen oder Behörden über Betreuer erfasst werden

	Vereine (N=351)		Behörden (N=2.016)	
	Angehörigen- betreuer (% Ja)	ehrenamtl. Fremdbetreuer (% Ja)	berufliche Betreuer (% Ja)	ehrenamtl. Betreuer (% Ja)
aktuelle Anzahl geführter Betreuungen	63%	71%	94%	66%
Ausbildung	18%	48%	96%	40%
Erfahrungsschwerpunkte	20%	51%	81%	35%
besondere Kompetenzen (z.B. Fachwissen bzgl. bestimmter Krankheitsbilder)	18%	48%	85%	36%
Fremdsprachenkenntnisse	77%	25%	82%	33%

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

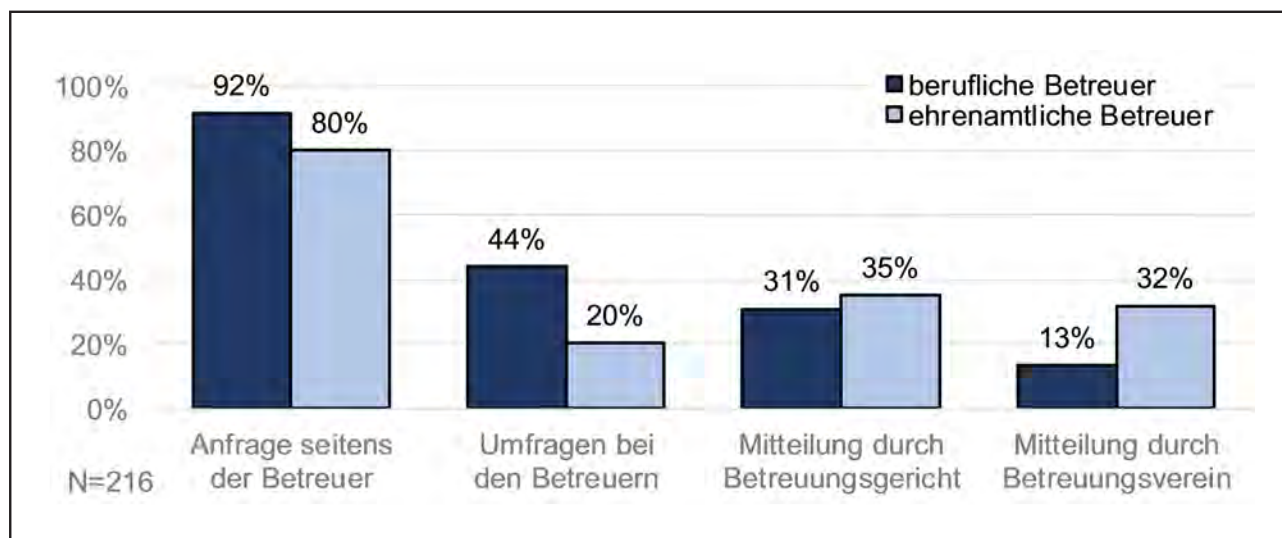
5.1.6 Einführung und Begleitung von Betreuern

In diesem Abschnitt wird berichtet, wie die institutionellen Akteure des Betreuungswesens die Einführung und die laufende Begleitung der Betreuer sicherstellen. Über die im Konzept begründeten Qualitätsindikatoren (siehe Abschnitt 2.5.1) hinaus wurden weitere Zusatzinformationen erhoben; die dadurch sich ergebenden Modifikationen und Ergänzungen des Qualitätskonzepts werden fortlaufend mit der Ergebnisdarstellung berichtet.

Indikator (1) lautet „Ermittlung des Beratungsbedarfs von Betreuern“ und stellt die Frage, ob und wie die zuständigen Akteure herausfinden, welcher Beratungsbedarf bei sowohl beruflichen wie ehrenamtlichen Betreuern besteht. Hierzu wurden hauptsächlich die Betreuungsbehörden befragt: Diese führen zu 44% Umfragen unter den beruflichen und zu 20% unter den ehrenamtlichen Betreuern durch, um den Beratungsbedarf in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermitteln (Abbildung 143). Etwa ein Drittel der Behörden erhält durch die Betreuungsgerichte

Informationen dazu, ob ein Beratungsbedarf besteht (beruflich: 31%; ehrenamtlich: 35%). Durch die Betreuungsvereine wird den Behörden vorwiegend mitgeteilt, wenn ein Beratungsbedarf bei ehrenamtlichen Betreuern besteht, aber auch dies nur in etwa einem Drittel der Zuständigkeitsbereiche (32%). Ein hoher Anteil der Behörden gibt an, dass sie von einem Beratungsbedarf durch eine Anfrage seitens der Betreuer mitbekommen, indem diese sich bei Fragen selbst an die Behörde wenden (beruflich: 92%; ehrenamtlich: 80%). Bei 33% der Behörden ist bezüglich beruflicher Betreuer die Anfrage seitens des Betreuers der einzige Weg, auf dem ein Beratungsbedarf bekannt wird. Für ehrenamtliche Betreuer ist deren proaktive Anfrage bei 27% der Behörden der einzige Weg, auf einen Beratungsbedarf aufmerksam zu werden.

Abb. 143: Ermittlung des Beratungsbedarfs von Betreuern durch die Betreuungsbehörden



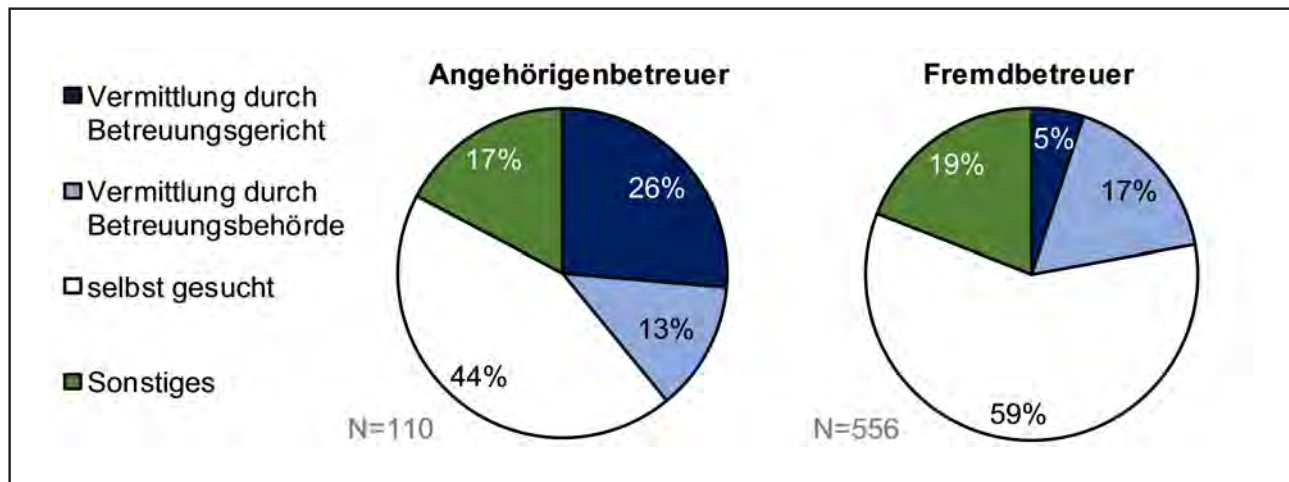
Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Auch die Rechtspfleger wurden dazu befragt, wie sie von einem Beratungsbedarf erfahren, allerdings nicht differenziert nach beruflichen und ehrenamtlichen Betreuern. Eine Mehrheit von 73% der Rechtspfleger erfährt von einem Beratungsbedarf durch den Betreuer selbst; 35% tauschen sich mit der Betreuungsbehörde darüber aus, ob ein Beratungsbedarf bekannt ist; 19% verwenden „sonstige“ Verfahren, und nur eine kleine Minderheit von 4% führt Umfragen zum Beratungsbedarf unter den Betreuern durch (N=385). Bei 40% der Rechtspfleger ist die proaktive Anfrage durch den Betreuer selbst der einzige Weg, von einem Beratungsbedarf zu erfahren.

Ehrenamtliche Betreuer, die durch einen Betreuungsverein in ihre Aufgaben eingeführt wurden, wurden danach gefragt, wer sie an diesen Verein vermittelt hatte. Auch das kann als Indikator dafür gewertet werden, wie häufig ein Beratungsbedarf ermittelt wird. Offenbar stellen Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden zu Beginn der Betreuerbestellung eher selten Kontakt zwischen Betreuungsvereinen und ehrenamtlichen Betreuern her. So haben Betreuungsgerichte bei 26% der Angehörigenbetreuer und nur bei 5% der Fremdbetreuer den Kontakt hergestellt. Weitere 13% der Angehörigenbetreuer und 17% der Fremdbetreuer geben an, dass der Kontakt über die Betreuungsbehörde vermittelt wurde. Offenbar bleibt es vielen ehrenamtlichen Betreuern selbst überlassen, Kontakt zu einem Betreuungsverein herzustellen. Dies geben 44% der Angehörigenbetreuer und sogar 59% der Fremdbetreuer an. Etwa ein Fünftel der Angehörigen- und Fremdbetreuer gibt „Sonstiges“ an (Abbildung 144). Es bleibt allerdings anzumerken, dass der Indikator bezüglich ehrenamtlicher Fremdbetreuer eine gewisse Unklarheit

beinhaltet: Ehrenamtliche Fremdbetreuer dürften sich häufig zuerst an einen Betreuungsverein wenden und erst dann als Betreuer vermittelt oder bestellt werden.

Abb. 144: Wer vermittelte ehrenamtliche Betreuer an einen Betreuungsverein?



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Indikator (8) thematisiert die Formen und den Umfang, wie die Behörden ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung sicherstellen (zum Beispiel Vorträge, Sprechstunden etc.; § 5 BtBG). Aufgrund der hohen Bedeutung dieses Themas wurden – abweichend vom Untersuchungsvorschlag im Qualitätskonzept – hierzu nicht nur die Betreuungsbehörden, sondern auch die Richter, Rechtspfleger und Vereine befragt. Es war das Ziel, herauszufinden, wer diese Aufgabe *tatsächlich* wahrnimmt, und nicht nur zu überprüfen, ob die Behörde diese Aufgabe ausreichend erfüllt. Weiterhin wurden Informationen zu zwei zusätzlichen Fragen erhoben:

(Z1) Welche Institutionen stellen welche Beratungsangebote für berufliche und vor allem für ehrenamtliche Betreuer bereit? Und wie werden diese durch die Betreuer angenommen?

(Z2) Was beinhalten die Einführungsschulungen der Behörden und Vereine, und welchen Standardisierungsgrad besitzen sie?

Zur Überprüfung der Angebotsstrukturen hat sich ergeben: 40% der Betreuungsbehörden und 20% der Betreuungsvereine überprüfen *nicht* systematisch, „in welchen Bereichen die Angebote zur Einführung, laufenden Beratung und Fortbildung für ehrenamtliche Betreuer in ihrem Zuständigkeitsbereich [oder in der Region, in der ihr Verein aktiv ist] ausgebaut werden müssen“. Weitere 8% der Behörden und 11% der Vereine überprüfen die bestehenden Angebotsstrukturen ausschließlich, wenn sie von anderen Akteuren oder den ehrenamtlichen Betreuern selbst auf mögliche Lücken hingewiesen werden, machen selbst aber keine Anfragen. 53% der Behörden und 68% der Vereinefragen regelmäßig die ehrenamtlichen Betreuer *oder* andere Akteure nach ihrer Einschätzung. Davon fragen 27% der Behörden und 62% der Vereine die ehrenamtlichen Betreuer selbst nach ihrer Einschätzung (Behörden N=211; Vereine N=343).

Als Zusatzinformation wurden die Behörden und Vereine bei dieser Gelegenheit auch um eine Einschätzung der derzeitigen Angebotsstruktur gebeten (Tabelle 36). 31% der Behörden und 21% der Vereine sehen in ihrem Zuständigkeitsbereich oder in der Region, in der sie aktiv sind, für ehrenamtliche Betreuer keinen Verbesserungsbedarf bei den Angeboten zur Einführung, laufenden Beratung und Fortbildung. 55% der Behörden und 65% der Vereine sehen zumindest bei manchen Angebotsformen einen Verbesserungsbedarf. 15% beziehungsweise 14% können das nicht einschätzen. Bezüglich der Angebote für Berufsbetreuer sehen 32% der

Behörden derzeit keinen Verbesserungsbedarf, und 53% der Behörden sehen mindestens bei einer Angebotsform einen Mangel. 14% der Behörden können das nicht einschätzen.

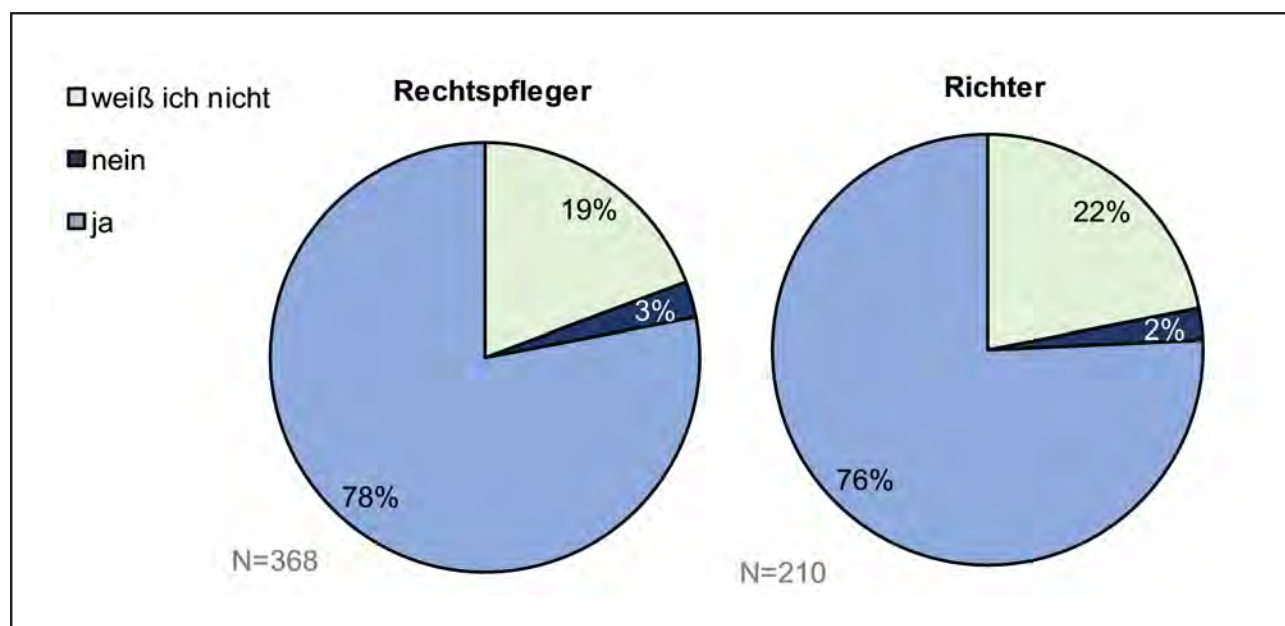
Die Richter und Rechtspfleger wurden zu einem anderen Aspekt der Angebotsüberprüfung befragt: die Koordination verschiedener Angebote für ehrenamtliche Betreuer in der jeweiligen Region. Die Betreuungsgerichte bieten selbst Informationen und Einführungen für ehrenamtliche Betreuer an. Etwa ein Fünftel der Richter und Rechtspfleger weiß aber nicht, ob in ihrem Bezirk neben den eigenen Angeboten auch von anderen Institutionen Beratungsangebote oder Informationsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer bereitgestellt werden (Abbildung 145). In einem geringen Teil der Bezirke scheinen die Gerichte die einzigen Beratungsanbieter zu sein, während es im Großteil der Bezirke weitere Anbieter gibt.

Tab. 36: Derzeitiger Verbesserungsbedarf bei den Angeboten zur Einführung, laufenden Beratung und Fortbildung von Betreuern

	Behörden zu Angeboten für:		Vereine zu Angeboten für
	berufliche Betreuer	ehrenamtl. Betreuer	ehrenamtliche Betreuer
Ja, bei Angeboten in unserem Zuständigkeitsbereich	20%	25%	29%
Ja, aber nur bei überregionalen Angeboten	3%	4%	21%
Nein	32%	31%	21%
Das ist je nach Angebotsform (Einführung, laufende Beratung oder Fortbildung) unterschiedlich.	30%	26%	36%
Das kann ich nicht einschätzen.	14%	15%	14%

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Abb. 145: Beratungsangebote neben jenen der Gerichte aus Sicht von Richtern und Rechtspflegern

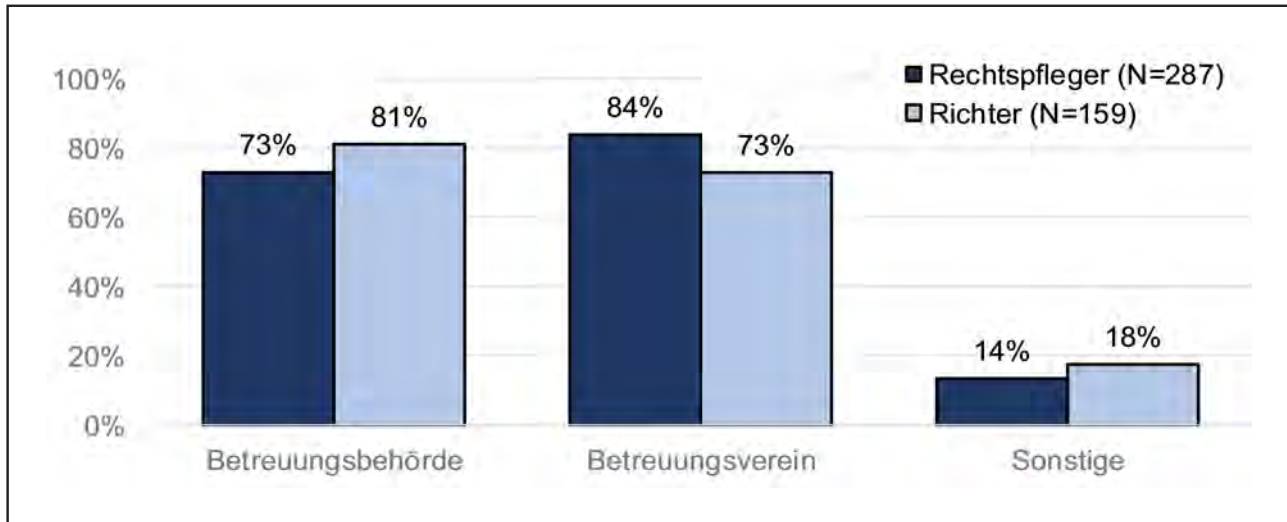


Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

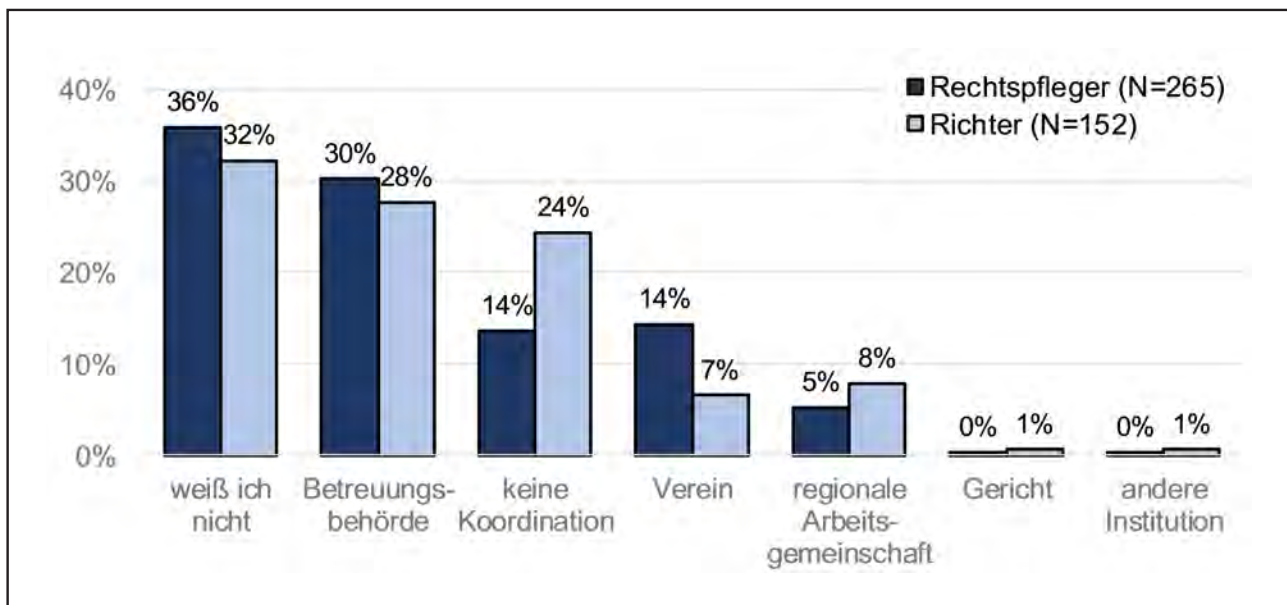
Nach Einschätzung der Richter und Rechtspfleger gibt es in der Mehrheit der Amtsgerichtsbezirke für ehrenamtliche Betreuer Beratungsangebote durch die Betreuungsbehörde (73% beziehungsweise 81%). Auch von Betreuungsvereinen gibt es in der Mehrheit der Amtsgerichtsbezirke Beratungsangebote (84% beziehungsweise 73%). Nur in einer Minderheit der Bezirke gibt es noch andere Anbieter¹⁰⁹ von Beratung oder Information für ehrenamtliche Betreuer (14% beziehungsweise 18%, Abbildung 146). Die Richter ebenso wie die Rechtspfleger berichten zu 55%, dass in ihrem Bezirk sowohl von der Betreuungsbehörde als auch von mindestens einem Betreuungsverein Angebote zur Beratung von ehrenamtlichen Betreuern bestehen.

Abb. 146: Beratungsanbieter neben den Gerichten aus Sicht von Richtern und Rechtspflägern



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflägern, ISG 2016

Abb. 147: Institutionenübergreifende Koordination verschiedener Beratungsangebote



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflägern, ISG 2016

¹⁰⁹ Richter nannten hier: Richter, Betreuerstiftung, Wohlfahrtsverbände, Heime, Kliniken oder regional spezifische Vereine. Rechtspfleger nannten hier: Anwaltsvereine, Banken, ARGE-Sitzungen, Berufsbetreuer, regionale Arbeitsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände, Institutionen der Erwachsenenbildung, Notare oder regionale „Pflegetreffs“.

Es ist davon auszugehen, dass die Angebotsstruktur in einer Region tendenziell besser ist, wenn sich die verschiedenen Anbieter über deren Koordination absprechen. Etwa ein Drittel der Richter und Rechtspfleger, die angeben, dass es bei ihnen im Bezirk auch weitere Anbieter gibt, weiß nicht, wer diese verschiedenen Angebote institutionenübergreifend koordiniert (36% beziehungsweise 32%; siehe Abbildung 147). In einem weiteren knappen Drittel der Bezirke scheint diese Aufgabe der Betreuungsbehörde zu obliegen (30% beziehungsweise 28%). 24% der Richter, aber nur 14% der Rechtspfleger geben an, dass es in ihrem Bezirk keine institutionenübergreifende Koordination der Beratungsangebote für ehrenamtliche Betreuer gibt. 14% der Rechtspfleger, aber nur 7% der Richter meinen, dass diese Aufgabe in ihrem Bezirk ein Betreuungsverein übernimmt. Die regionalen Arbeitsgemeinschaften übernehmen diese Aufgabe offenbar selten: Nur 5% der Rechtspfleger und 8% der Richter geben diese als Koordinatoren an. Die Gerichte und mögliche andere Institutionen werden kaum genannt.

Als Nächstes werden einige Zusatzinformationen zur derzeitigen Angebotsstruktur bezüglich der Einführung und Begleitung von vor allem (aber nicht nur) ehrenamtlichen Betreuern berichtet. Zunächst dazu, welche Angebote den Betreuern derzeit gemacht werden (Tabelle 37): Einführungsveranstaltungen für neue ehrenamtliche Betreuer werden vor allem von Vereinen (79%) und von Behörden (41%) durchgeführt. Individuelle Einführungen bieten noch mehr Vereine (81%) und Behörden (45%) an, und auch die Richter (63%) und die Rechtspfleger (89%) geben an, dass individuelle Einführungen zumindest im Rahmen der Verpflichtung häufig von ihrem Gericht angeboten werden. Für Berufsbetreuer bieten wenige Behörden (8%) Einführungsveranstaltungen an und nur ein Drittel bietet individuelle Einführungen an (33%). Mehr als die Hälfte der Behörden (60%) bietet Fortbildungen für Berufsbetreuer, aber weniger als die Hälfte (46%) für die ehrenamtlichen Betreuer. Hier scheinen die Angebote der Vereine besser verbreitet zu sein: 87% der Vereine bieten Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuer an. Einen individuellen Beratungstermin können sowohl berufliche als auch ehrenamtliche Betreuer bei 81% der Behörden vereinbaren. Den Ehrenamtlichen stehen außerdem 96% der Vereine und 70% der Rechtspfleger grundsätzlich für individuelle Beratungstermine bereit. Gesprächskreise, in denen sich Betreuer austauschen können, bieten vor allem Vereine für ehrenamtliche Betreuer an (81%) und Behörden für berufliche Betreuer (56%). Zwar führen die Gerichte offenbar selbst sehr selten Veranstaltungen durch, doch beteiligt sich eine Vielzahl von Richtern und Rechtspflegern an Veranstaltungen der Betreuungsbehörden und -vereine.

Für Rechtspfleger ist es auch relevant, ob eine Mitwirkung an solchen Veranstaltungen durch ihren Arbeitgeber als dienstliche Tätigkeit eingestuft wird: Bei 74% der Rechtspfleger ist dies der Fall, bei 17% ist es teilweise so, und 9% der Rechtspfleger können in ihrer Dienstzeit keine Veranstaltungen zur Einführung oder Begleitung von Betreuern unterstützen. Weitere mögliche Angebote zur Einführung und Begleitung von Betreuern, zu denen nicht alle Akteure befragt wurden, können Tabelle 37 entnommen werden.

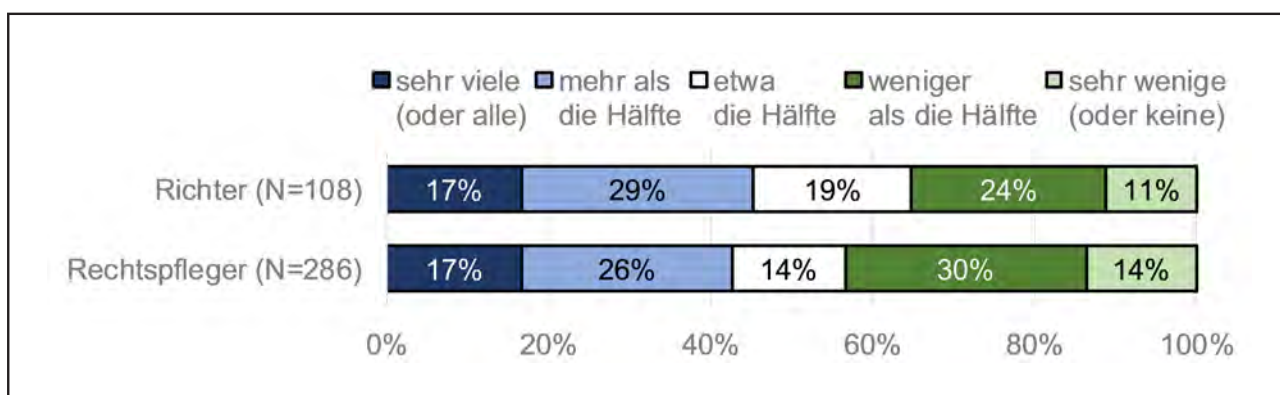
Tab. 37: Beratungsangebote von Behörden, Gerichten und Vereinen für Betreuer

	Angebote von Behörden		Angebote von Gerichten für ehrenamtl. Betreuer		Angebote von Vereinen für ehrenamtl. Betreuer (N=352)
	für berufliche Betreuer (N=216)	für ehrenamtl. Betreuer (N=216)	nach Auskunft von Richtern (N=215)	nach Auskunft von Rechtspfliegern (N=385)	
regelmäßige Einführungsveranstaltungen für neue Betreuer	8%	41%	2%	3%	79%
individuelle Einführung für Betreuer	33%	45%	13%	16%	81%
individuelle Beratung für Betreuer im Rahmen der Verpflichtung	-	-	63%	89%	-
Informationsveranstaltungen/Fortbildungen zu Spezialthemen der Betreuung	60%	46%	10%	8%	87%
individuelle Beratung für Betreuer nach Terminvereinbarung	81%	81%	33%	70%	96%
regelmäßiger Gesprächskreis für Betreuer (Erfahrungsaustausch)	56%	29%	7%	7%	81%
Begleitung zu Betreuten beim Erstkontakt	31%	44%	-	-	55%
Informationsmaterialien (z.B. Prospekte, Homepage)	53%	71%	-	-	92%
Richter/ Rechtspfleger beteiligen sich an Veranstaltungen von Vereinen	-	-	32%	42%	-
Richter/ Rechtspfleger beteiligen sich an Veranstaltungen der Betreuungsbehörde	-	-	46%	49%	-
Online-Beratung	-	-	-	-	39%
regelmäßige Weiterbildungskurse	-	-	-	-	56%
„Peer-Beratung“ (Beratung von Ehrenamtlichen durch Ehrenamtliche)	-	-	-	-	18%
Vermittlung bei Konflikten	-	-	-	-	75%

Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspfliegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Wie gut die Angebote der Institutionen des Betreuungswesens von den Adressaten angenommen werden, kann als Maßstab für die Passgenauigkeit und Relevanz dieser Angebote angesehen werden. Während Behörden und Vereine differenziert zu jedem ihrer Angebote Auskunft über die Annahme dieses Angebots machten, wurden Richter und Rechtspfleger nur gebeten, dazu eine Gesamteinschätzung zu geben. Richter und Rechtspfleger haben eine recht ähnliche Einschätzung dazu, wie viele der ehrenamtlichen Betreuer die Einführungs- und Begleitungsangebote der Gerichte annehmen (Abbildung 148). 17% sowohl der Richter als auch der Rechtspfleger nehmen es in ihrem Bezirk so wahr, dass „sehr viele (oder alle)“ ehrenamtlichen Betreuer die Angebote annehmen. Weitere 29% beziehungsweise 26% haben den Eindruck, dass „mehr als die Hälfte“ die Angebote annehmen. Insgesamt haben mehr Rechtspfleger als Richter den Eindruck, dass wenige ehrenamtliche Betreuer in ihrem Bezirk die Angebote wahrnehmen, die das Gericht ihnen macht.

Abb. 148: Annahme der eigenen Beratungsangebote durch die ehrenamtlichen Betreuer (Richter und Rechtspfleger)



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflägern

Die wenigen Einführungsveranstaltungen, die für Berufsbetreuer angeboten werden, nehmen diese meistens gut an (89%, Tabelle 38). Auch Informationsveranstaltungen oder Fortbildungen (78%) sowie individuelle Einführungen (74%) werden in den meisten Regionen, in denen sie durchgeführt werden, gut angenommen. Die ehrenamtlichen Betreuer nehmen von den Beratungsangeboten, die Behörden machen, die individuelle Einführung am häufigsten gut an (75%); weiterhin werden Informationsmaterial (71%) und individuelle Beratungstermine (69%) meistens gut angenommen. Die gleichen drei Angebote liegen auch bei den Vereinen am höchsten im Kurs (60% bis 75% „gut angenommen“). Seltener werden Online-Beratungen (21%) und „Peer-Beratung“ (20%) gut angenommen, also Angebote, die die gegenseitige Hilfestellung unter den ehrenamtlichen Betreuern fördern.

Tab. 38: Annahme der eigenen Beratungsangebote durch berufliche und ehrenamtliche Betreuer (Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine)

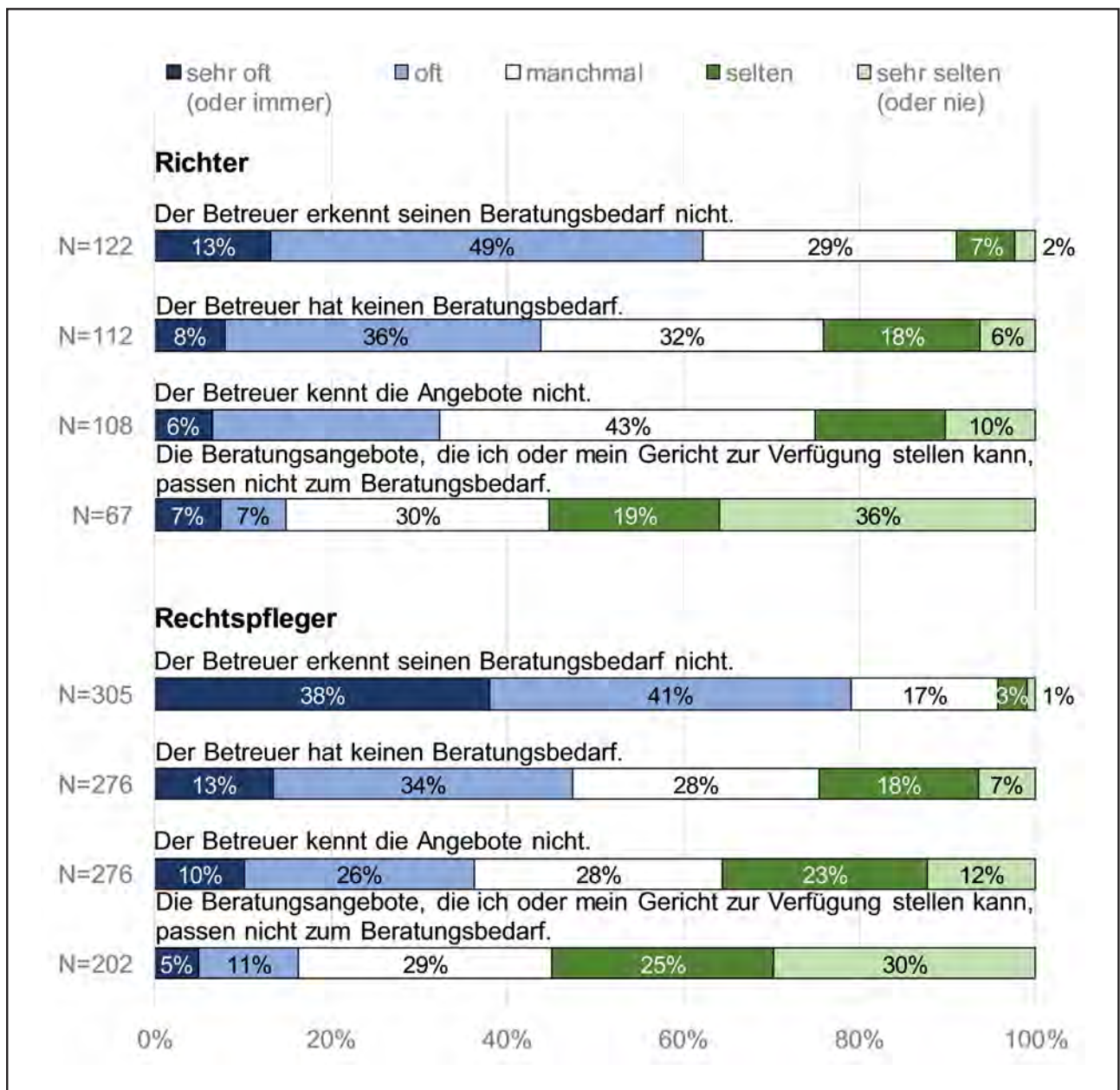
	Behörde berufliche Betreuer		Behörde ehrenamtl. Betreuer		Vereine ehrenamtl. Betreuer	
	N	"gut ange- nommen"	N	"gut ange- nommen"	N	"gut ange- nommen"
regelmäßige Einführungsveranstaltungen für neue Betreuer	18	89%	86	60%	276	50%
indiv. Einführung für Betreuer	77	74%	96	75%	278	60%
Informationsveranstaltungen / Fortbildungen zu Spezialthemen	134	78%	96	55%	301	48%
individuelle Beratung für Betreuer nach Terminvereinbarung	175	61%	173	69%	333	77%
regelmäßiger Gesprächskreis für Betreuer (Erfahrungsaustausch)	129	66%	61	48%	285	38%
Begleitung zu Betreuten beim Erstkontakt	73	51%	95	61%	191	52%
Informationsmaterialien (z.B. Prospekte, Homepage)	104	63%	144	71%	301	65%
Online-Beratung	-	-	-	-	142	21%
regelmäßige Weiterbildungskurse	-	-	-	-	195	39%
„Peer-Beratung“ (Beratung von Ehrenamtlichen durch Ehrenamtliche)	-	-	-	-	70	20%
Vermittlung bei Konflikten	-	-	-	-	256	43%

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Anm.: Die Befragten konnten „gut angenommen“, „teils/teils“ und „nicht gut angenommen“ wählen; berichtet wird nur der Anteil jener, die „gut angenommen“ angekreuzt haben.

Richter und Rechtspfleger wurden auch um Einschätzungen dazu gebeten, woran es liegen könnte, wenn ehrenamtliche Betreuer Unterstützungsangebote des Gerichts nicht annehmen. Wenn auch Rechtspfleger die im Fragebogen angebotenen Ursachen insgesamt als etwas zutreffender wahrnehmen, sind sich Richter und Rechtspfleger doch sehr einig darin, in welcher Rangfolge sie zutreffen (Abbildung 149): Der wichtigste Grund, warum Beratungsangebote der Gerichte nicht angenommen werden, ist aus Sicht beider Gruppen, dass viele Betreuer ihren tatsächlich vorhandenen Beratungsbedarf nicht erkennen. Der zweitwichtigste Grund ist, dass der Betreuer tatsächlich keinen Beratungsbedarf hat, und der dritt wichtigste Grund ist, dass er die vorhandenen Beratungsangebote nicht kennt. Mit Abstand am wenigsten Zustimmung erfährt die mögliche Ursache, dass die Beratungsangebote der Gerichte nicht zum Beratungsbedarf passen.

Abb. 149: Gründe dafür, warum Angebote nicht angenommen werden, in der Einschätzung der Richter und Rechtspfleger



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspfliegern

Ein besonders wichtiges Angebot, vor allem für ehrenamtliche Betreuer, sind Einführungsschulungen. Es muss sichergestellt werden, dass den Betreuern zum Beispiel die Rechte und Pflichten des Betreuers und des Betreuten klar sind und wo sie bei Bedarf Unterstützung suchen können. Was beinhalten also die Einführungsschulungen der Behörden und Vereine (Tabelle 39)? Die meisten Einführungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer beinhalten die gesetzlichen Grundlagen einer rechtlichen Betreuung, die Rechte und Pflichten von Betreuer und Betreutem sowie die Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht. Viele Behörden thematisieren außerdem die Unterstützungsmöglichkeiten für den Betreuer, und viele Vereine thematisieren, wo der Betreute – gegebenenfalls durch Vermittlung des Betreuers – Unterstützung finden kann. Bei den Einführungsveranstaltungen für Berufsbetreuer gibt es keine Themen, die so gut wie alle Behörden ansprechen. Am häufigsten werden die Rechte und Pflichten von Betreuer und Betreutem thematisiert. Diese werden aber im Hinblick auf berufliche Betreuungen nur von der Hälfte der Behörden thematisiert (51% beziehungsweise 53%).

Tab. 39: Themen von Einführungsveranstaltungen der Behörden und Vereine

	Behörden zu		Vereine zu ehrenamtl. B.	
	berufl. Betreuern % Ja (N=51)	ehrenamtl. Betreuern % Ja (N=87)	% Ja (N=352)	% "sehr relevant" (N=266-313)
Gesetzliche Grundlagen einer rechtlichen Betreuung	45%	89%	88%	97%
Rechte und Pflichten des Betreuers	51%	87%	88%	98%
Pflichten des Betreuers gegenüber dem B.-gericht	45%	71%	86%	97%
Rechte und Pflichten des Betreuten	53%	86%	76%	81%
Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem	35%	76%	52%	66%
Sozialleistungsrechtliche Fragen	43%	64%	69%	69%
Unterstützungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Betreuer	18%	84%	68%	86%
Unterstützungsmöglichkeiten für den Betreuten	31%	62%	84%	54%
Mediz./psych. Grundlagen zu häufigen Krankheitsbilder	29%	48%	54%	50%
Konfliktmanagement, Stärkung sozialer Kompetenzen	22%	43%	52%	47%
Unterstützte Entscheidungsfindung	-	-	48%	49%

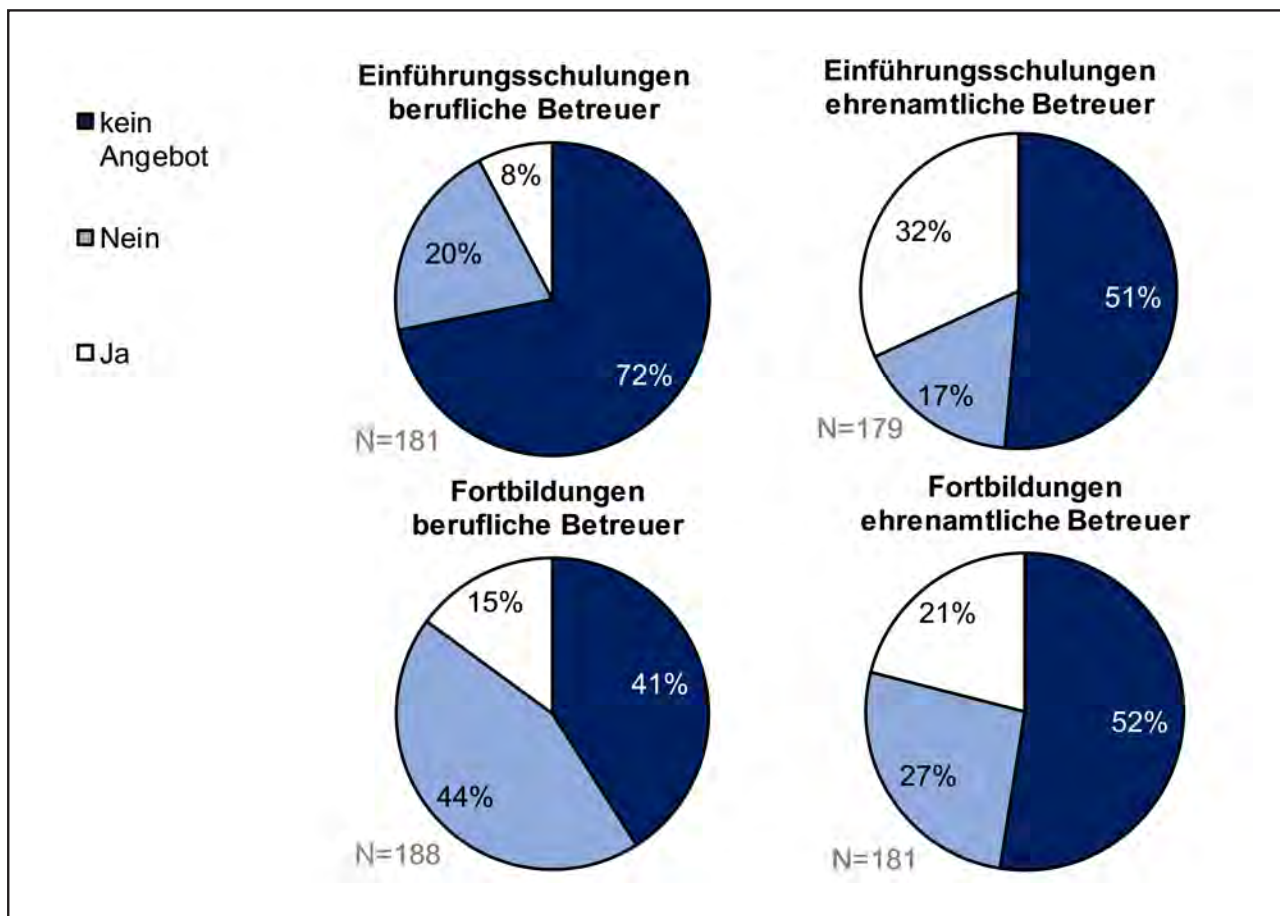
Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Anm.: Es wurden nur Behörden befragt, die Einführungsschulungen anbieten. Bei Vereinen wurde davon ausgegangen, dass diese Einführungsschulungen anbieten.

Die meisten Behörden bieten allerdings keine Einführungsschulungen an: 51% haben kein derartiges Angebot für ehrenamtliche Betreuer und 72% haben keines für berufliche Betreuer (Abbildung 150). Fortbildungen werden für Berufsbetreuer häufiger angeboten: 59% der Behörden bieten diese für Berufsbetreuer, aber nur 48% der Behörden bieten Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuer an (52% machen kein solches Angebot).

Standardisierte Einführungsschulungen können die jeweiligen Mitarbeiter davon entlasten, ihr eigenes Schulungsmaterial zu erstellen, und tragen dazu bei, dass alle wichtigen Inhalte besprochen werden. Von den 28% der Behörden, die Einführungsschulungen für Berufsbetreuer anbieten, sehen 8% ein standardisiertes Vorgehen vor (Abbildung 150), wobei hier immer ein behördeninternes und kein allgemein genutztes Konzept verwendet wird (Tabelle 40). Bei den Fortbildungen für Berufsbetreuer benutzen 15% ein standardisiertes Konzept und mit 44% die meisten Behörden kein standardisiertes Konzept. Bei den Fortbildungen werden allgemein genutzte Konzepte verwendet (21%), aber auch hier werden häufiger behördeninterne Materialien verwendet (79%). Bei Einführungsschulungen für ehrenamtliche Betreuer wird häufiger auf Standardisierung gesetzt: 32% der insgesamt 49%, welche Einführungsschulungen anbieten, verwenden ein standardisiertes Verfahren. Auch hier überwiegen mit 74% die behördeninternen Konzepte gegenüber der Nutzung von allgemein verfügbarem Material (23%). Bei Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuer überwiegen mit 27% wieder die nicht standardisierten Verfahren gegenüber den standardisierten mit 21%; auch hier zeigt sich bei den standardisierten Verfahren ein ähnliches Verhältnis von behördeninternen (76%) zu allgemein genutzten Konzepten (24%).

Abb. 150: Standardisierung von Einführungsschulungen und Fortbildungen der Behörden



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2016

Tab. 40: Standardisierung von Einführungsschulungen und Fortbildungen der Behörden

	N	behördeninternes Konzept	allgemein genutztes Konzept
Einführungsschulungen berufliche Betreuer	14	100%	0%
Einführungsschulungen ehrenamtliche Betreuer	57	74%	23%
Fortbildungen berufliche Betreuer	28	79%	21%
Fortbildungen ehrenamtliche Betreuer	38	76%	24%

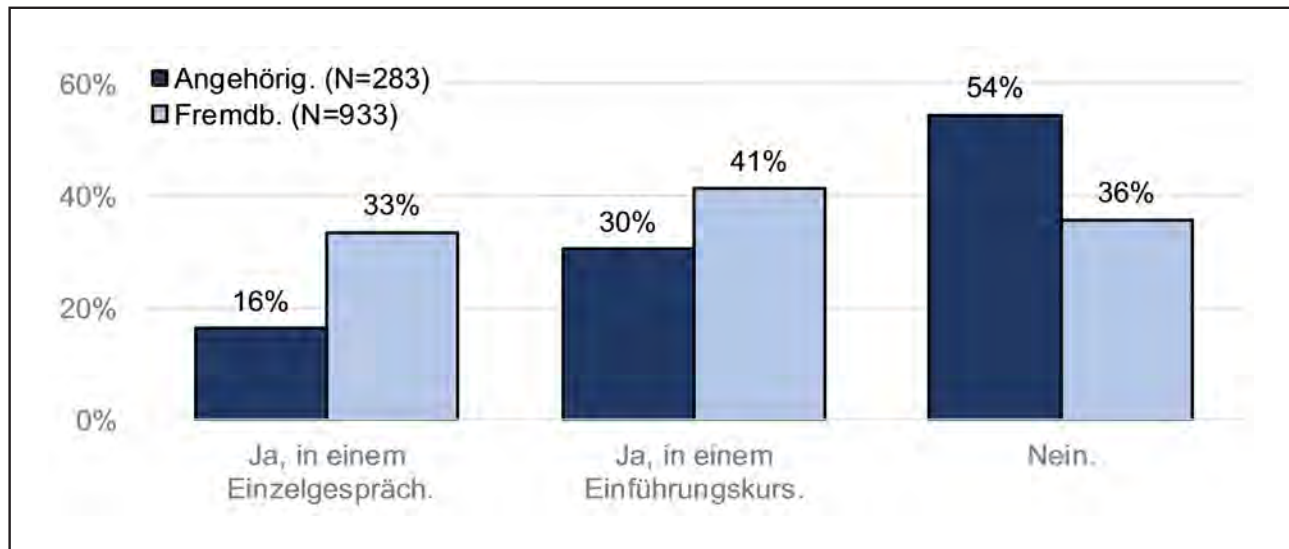
Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2016

Anm.: Mehrfachnennung war möglich.

Die Vereine standardisieren ihre Einführungsschulungen für ehrenamtliche Betreuer häufiger als Behörden, verwenden dabei aber etwas seltener als die Behörden allgemein genutzte Konzepte. Sie nutzen zu 86% ein standardisiertes Konzept, und zu 14% entscheidet das jeder Vereinsbetreuer für sich selbst (N=319). Vereinsinterne Konzepte werden dabei am häufigsten verwendet (63%). Ein Drittel der Vereine verwendet ein Konzept, das sie mit anderen Vereinen zusammen nutzen (34%). Nur 14% der Vereine, die ein standardisiertes Verfahren verwenden, nutzen dabei ein allgemein zur Verfügung stehendes Konzept.

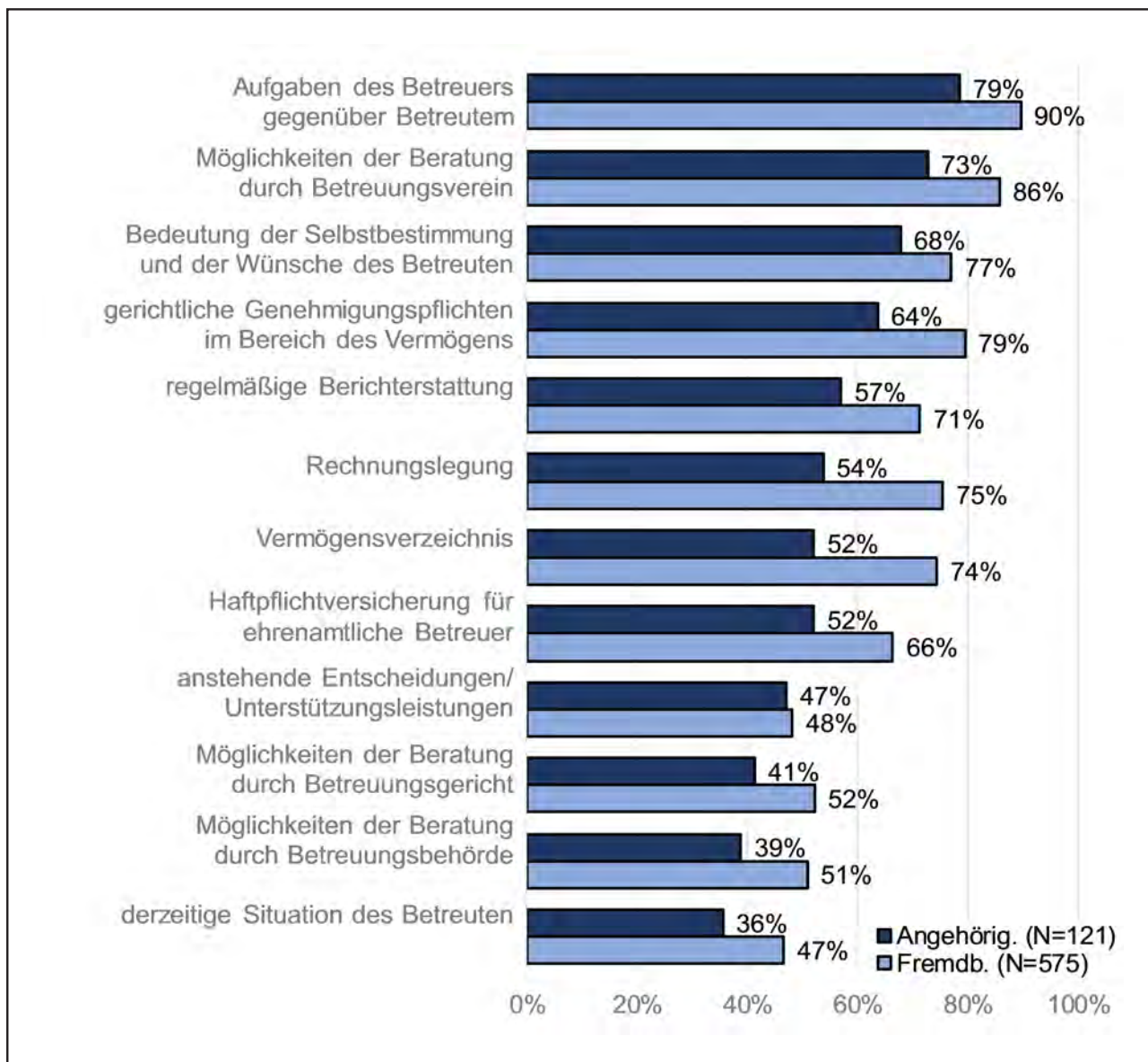
Auch die ehrenamtlichen Betreuer wurden gefragt, ob und zu welchen Themen sie durch einen Betreuungsverein in ihre Aufgaben eingeführt wurden. 54% der Angehörigenbetreuer und 36% der Fremdbetreuer geben jedoch an, nicht durch einen Betreuungsverein in ihre Aufgaben eingeführt worden zu sein. 16% der Angehörigenbetreuer wurden dagegen in einem Einzelgespräch und weitere 30% (mitunter zusätzlich) in einem Einführungskurs gemeinsam mit anderen rechtlichen Betreuern durch einen Betreuungsverein in ihre Aufgaben eingeführt. Dagegen wurden 33% der Fremdbetreuer in einem Einzelgespräch und 41% (mitunter zusätzlich) in einem Einführungskurs gemeinsam mit anderen Betreuern in ihre Aufgaben eingeführt (Abbildung 151).

Abb. 151: Einführung durch einen Betreuungsverein bei Erstbestellung



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Die Inhalte der Einführungsgespräche und -veranstaltungen durch Betreuungsvereine werden in Abbildung 152 wiedergegeben. Am häufigsten werden hier von den ehrenamtlichen Betreuern die Aufgaben des Betreuers gegenüber dem Betreuten genannt (Angehörigenbetreuer: 79%; Fremdbetreuer: 90%), an zweiter Stelle folgt bei 73% der Angehörigenbetreuer und 86% der Fremdbetreuer die Information über Beratungsmöglichkeiten durch den Verein selbst. Immerhin 68% der Angehörigenbetreuer und 77% der Fremdbetreuer wurden im Rahmen der Einführung durch den Betreuungsverein über die Bedeutung von Selbstbestimmung und Wünschen des Betreuten informiert. Ein häufig besprochenes Thema sind auch gerichtliche Genehmigungspflichten im Bereich des Vermögens (Angehörigenbetreuer: 64%; Fremdbetreuer: 79%). Mit etwa 70% sind auch die regelmäßige Berichterstattung, Rechnungslegung und das Vermögensverzeichnis Themen, die häufig mit Fremdbetreuern besprochen werden. Angehörigenbetreuer geben mit Anteilen von etwa 50% bis 60% etwas seltener an, über diese Inhalte informiert worden zu sein. Der Anteil der beiden Betreuergruppen, die als Inhalte der Einführung anstehende Entscheidungen/Unterstützungsleistungen sowie Möglichkeiten der Beratung durch das Betreuungsgericht oder die Betreuungsbehörde angeben, liegt zwischen etwa 40% und 50%. Größere Unterschiede zwischen den Betreuergruppen gibt es erneut hinsichtlich der Information über eine Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer (Angehörigenbetreuer: 52%; Fremdbetreuer: 66%) sowie in Bezug auf die derzeitige Situation des Betreuten (Angehörigenbetreuer: 36%; Fremdbetreuer: 46%).

Abb. 152: Inhalte der Einführung durch Betreuungsvereine (Ehrenamtliche)

Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Indikator (2) zur Einführung und Begleitung von Betreuern beinhaltet die Frage, ob Arbeitshilfen bei der Beratung von Betreuern genutzt werden. Im Zuge der Operationalisierung wurde diese Frage auf die Einführung von ehrenamtlichen Betreuern eingeschränkt, damit sie eindeutig beantwortbar ist. 50% der Behörden und 60% der Rechtspfleger kennen „Arbeitshilfen (zum Beispiel Checklisten, PC-Programme wie zum Beispiel forumSTAR, Eureka) für ihre Tätigkeit, die Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen“ (N=198 beziehungsweise N=353), und wurden deshalb auch gefragt, ob sie diese auch nutzen.¹¹⁰ 83% der Rechtspfleger und 89% der Behörden, denen Arbeitshilfen bekannt sind, nutzen diese auch wenigstens manchmal und häufig auch regelmäßig (Tabelle 41). Bei den Vereinen sind es 74%, und in weiteren 17% der Vereine entscheidet das jeder Mitarbeiter für sich selbst. Nur wenige, denen Arbeitshilfen bekannt sind, haben sich trotzdem grundsätzlich dagegen entschieden, diese zu nutzen. Dies wird teilweise damit begründet, dass ihnen keine Arbeitshilfen bekannt sind, die ihnen auch wirklich hilfreich erscheinen.

¹¹⁰ In der späteren Befragung der Vereine wurde die Nutzung direkt erfragt.

Tab. 41: Nutzung von Arbeitshilfen zur Beratung von ehrenamtlichen Betreuern

	Rechtspfleger (N=190)	Behörden (N=85)	Vereine (N=305)
Nein, dagegen entschieden, da nicht hilfreich/benötigt.	5%	1%	2%
Nein oder selten; keine bekannt, die hilfreich erscheinen	12%	7%	7%
Ja, manchmal.	16%	33%	17%
Ja, regelmäßig.	67%	59%	57%
Das entscheidet in unserem Verein jeder für sich.	-	-	17%

Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Anm.: Bei Rechtspflegern und Behörden wurden nur jene nach der Nutzung gefragt, denen Arbeitshilfen bekannt sind. Bei Vereinen wurde davon ausgegangen, dass Arbeitshilfen bekannt sind, und es wurde direkt nach der Nutzung gefragt.

Indikator (3) betrifft die Frage, ob für die Betreuten und die Betreuer Informationsmaterial bereitgestellt wird und wer dies übernimmt. Diese Frage interessierte insbesondere in Bezug auf die Betreuten. Von einer flächendeckenden Versorgung mit Informationsmaterial kann gemäß den Ergebnissen der verschiedenen Befragungen nicht gesprochen werden: Nur 23% der Richter und 14% der Rechtspfleger stellen Informationsmaterial für Betreute zur Verfügung. Auch die Behörden halten nur zu etwa der Hälfte (55%) Informationen für Betreute bereit. Mit 61% stellen die Vereine am häufigsten Informationen für betreute Personen zur Verfügung.¹¹¹ Was die Inhalte betrifft (Tabelle 42), werden von jenen, die Informationen für Betreute bereithalten, am häufigsten Informationen über das Betreuungsrecht im Allgemeinen sowie Kontaktdaten und Ansprechpartner beim Gericht „in der Regel ausgehändigt“. Die Behörden und Vereine händigen häufig auch Informationen dazu aus, was die Inhalte und Aufgaben der rechtlichen Betreuung sind. Insgesamt bieten die Behörden und Vereine mit unterschiedlichen Schwerpunkten ein ähnlich breites Angebot an Informationsmaterial an, während jene Gerichte, die überhaupt Informationsmaterial haben, nur sehr wenig anbieten.

Tab. 42: Informationsmaterial für Betreute, das normalerweise ausgehändigt wird

	Richter (N=48)	Rechts- pfleger (N=52)	Behörden (N=111)	Vereine (N=205)
Informationen über das Betreuungsrecht allgemein	77%	56%	85%	79%
Informationsmaterial in leichter Sprache	13%	17%	45%	56%
Informationsmaterial in Fremdsprachen	15%	17%	47%	30%
Kontaktdaten / Ansprechpartner des Gerichts	42%	29%	94%	90%
Informationen über Inhalt u. Aufgaben der rechtl. Betreuun	38%	27%	68%	71%
Informationen über die Rechte von Betreuten	17%	12%	54%	60%
Informationen über die örtlichen Unterstützungsstrukturen	31%	13%	47%	56%

Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Anm.: Es wurden nur jene gefragt, die angegeben hatten, dass sie Informationsmaterial für Betreute bereitstellen.

¹¹¹ Fallzahlen: Richter = 209; Rechtspfleger = 375; Behörden = 200; Vereine = 338.

Die Ergebnisse zeigen, dass etwas mehr als die Hälfte der Vereine und etwas weniger als die Hälfte der Behörden (die überhaupt Informationsmaterial bereithalten) den Betreuten selbst Informationen über die örtlichen Unterstützungsstrukturen aushändigen. Weiterhin machen dies ein knappes Drittel der Richter und 13% der Rechtspfleger.¹¹²

Das Angebot an Informationsmaterial für ehrenamtliche Betreuer ist flächendeckend (Tabelle 43): 99% der Rechtspfleger, 93% der Behörden und 96% der Vereine stellen Informationsmaterial für ehrenamtliche Betreuer zur Verfügung.¹¹³ Fast überall werden den ehrenamtlichen Betreuern normalerweise Informationen über das Betreuungsrecht im Allgemeinen ausgehändigt. Behörden (88%) und Vereine (94%) händigen Informationsmaterial zu den Kontaktdaten oder Ansprechpartnern in der eigenen Institution aus, was die Gerichte über die Rechtspfleger (51%) wesentlich seltener tun. Diese informieren dafür häufiger über die Aufwandspauschale (97%), eine mögliche Haftpflichtversicherung (90%) und die Pflichten des Betreuers (86%). Insgesamt haben die Vereine für ehrenamtliche Betreuer das breiteste Angebot an Informationsmaterial. Das Angebot der Behörden ist etwas geringer und das der Gerichte noch etwas geringer.

Tab. 43: Informationsmaterial für ehrenamtliche Betreuer, das normalerweise ausgehändigt wird

	Rechtspfleger (N=376)	Behörden (N=188)	Vereine (N=333)
Informationen über das Betreuungsrecht allgemein	86%	95%	98%
Informationen zu Haftpflichtversicherung	90%	44%	73%
Informationen zur Aufwandspauschale	97%	60%	80%
Muster von Formblättern	59%	55%	80%
Kontaktdaten / Ansprechpartner des Gerichts / der Behörde / des Vereins	51%	88%	94%
Informationen über Pflichten des Betreuers	86%	70%	83%
Informationen über die örtlichen Unterstützungsstrukturen mit direktem Bezug zur rechtlichen Betreuung	46%	77%	79%
Informationen über die örtlichen Unterstützungsstrukturen mit Bezug auf häufig auftretende Fragen (z.B. Sozialhilfeträger)	9%	44%	60%
Informationen für die Betreuten (zur Weiterleitung durch den Betreuer)	2%	10%	26%
Hinweis auf bestimmte Informationsangebote im Netz (außer eigene Homepage)	-	-	54%

Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Anm.: Es wurden nur jene gefragt, die angegeben hatten, dass sie Informationsmaterial für ehrenamtliche Betreuer bereitstellen.

112 Indikator (12) zur „Bereitstellung und Verteilung von Informationen über die örtliche Unterstützungsstruktur an Betreuer“ wurde im Verlauf der Fragebogenentwicklung in das Erhebungsinstrument für Indikator (3) integriert und wird deshalb ebenfalls an dieser Stelle dargestellt.

113 Fallzahlen: Rechtspfleger = 381; Behörden = 202; Vereine = 346.

Die ehrenamtlichen Betreuer erhalten etwas seltener, aber ähnlich häufig wie die Betreuten selbst Informationen über die örtlichen Unterstützungsstrukturen für ihre Betreuten. Die Vereine händigen derartige Informationen zu 60% an die ehrenamtlichen Betreuer aus, die Behörden zu 44% und die Rechtspfleger zu 9%.

Auch über die ehrenamtlichen Betreuer wird den Betreuten nur selten Informationsmaterial vermittelt: Nur 2% der Rechtspfleger, 10% der Behörden und immerhin 26% der Vereine geben den ehrenamtlichen Betreuern Informationsmaterial für ihre Betreuten mit.

Für berufliche Betreuer stellen die Behörden mit 82% zu einem hohen Anteil Informationsmaterial zur Verfügung; die Gerichte hingegen – zumindest über die Rechtspfleger – mit 17% zu einem sehr niedrigen Anteil.¹¹⁴ Insgesamt werden weniger Informationsmaterialien „normalerweise“ an die beruflichen Betreuer ausgehändigt als an die ehrenamtlichen Betreuer (Tabelle 44). Auch die beruflichen Betreuer erhalten am häufigsten Informationen zum Betreuungsrecht im Allgemeinen und die Kontaktdaten zu Ansprechpartnern in den jeweiligen Institutionen. Rechtspfleger geben weiterhin häufig Muster von Formblättern an berufliche Betreuer (66%). Behörden händigen Informationsmaterial über die Pflichten des Betreuers aus (53%). Auch für die beruflichen Betreuer ist das Informationsangebot nicht sehr breit und bei den Gerichten (über die Rechtspfleger) geringer als bei den Behörden.

Den beruflichen Betreuern wird nur selten Informationsmaterial über die örtlichen Unterstützungsstrukturen ausgehändigt: Insgesamt 30% der Behörden und lediglich 2% der Rechtspfleger händigen normalerweise zu diesem Thema Informationen an die Berufsbetreuer aus.

Auch die beruflich Betreuten erhalten nur selten Informationsmaterial vermittelt über ihre Betreuer: Nur 1% der Rechtspfleger und 9% der Behörden geben den beruflichen Betreuern Informationsmaterial für ihre Betreuten mit.

Tab. 44: Informationsmaterial für berufliche Betreuer, das normalerweise ausgehändigt wird

	Rechtspfleger (N=376)	Behörden (N=188)
Informationen über das Betreuungsrecht allgemein	47%	71%
Informationen zu Haftpflichtversicherung	14%	42%
Informationen zur Vergütung	-	46%
Muster von Formblättern	66%	40%
Kontaktdaten / Ansprechpartner des Gerichts / der Behörde	46%	89%
Informationen über Pflichten des Betreuers	47%	53%
Informationen über die örtlichen Unterstützungsstrukturen mit direktem Bezug zur rechtlichen Betreuung	16%	37%
Informationen über die örtlichen Unterstützungsstrukturen mit Bezug auf häufig auftretende Fragen (z.B. Sozialhilfeträger)	7%	40%
Informationen für die Betreuten (zur Weiterleitung durch den Betreuer)	1%	9%

Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

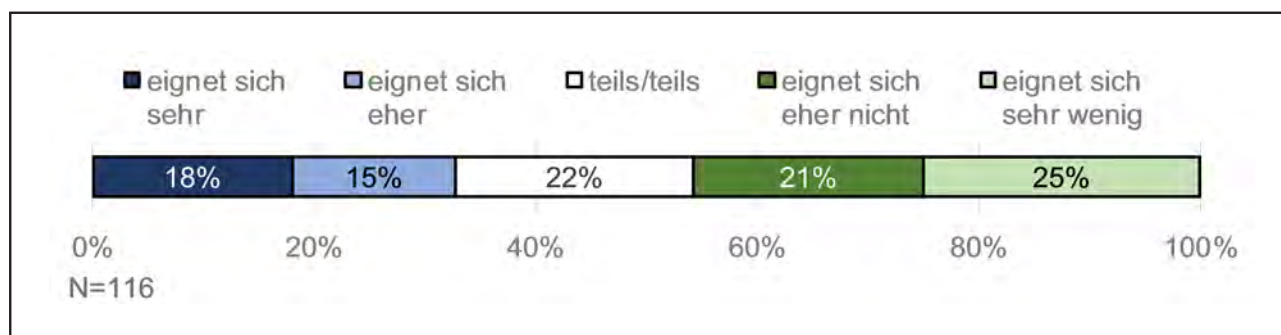
Anm.: Es wurden nur jene gefragt, die angegeben hatten, dass sie Informationsmaterial für Betreute bereitstellen.

¹¹⁴ Fallzahlen: Rechtspfleger = 376; Behörden = 193.

Indikator (4) „Nutzung von Fachliteratur und Datenbanken“ erwies sich im Pretest für Richter als so selbstverständlich, dass auf eine entsprechende Frage verzichtet wurde. Für die Rechtspfleger, Behörden und Vereine kam noch hinzu, dass die „Nutzung von Arbeitshilfen“ bereits in den Fragebögen enthalten war (siehe Indikator (2) oben) und Frageüberschneidungen vermieden werden sollten. Die Indikatoren (5) und (13) des Qualitätskonzepts werten die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen für alle Akteure des Betreuungswesens als Qualitätsmerkmal. Die Indikatoren zu diesem Thema wurden zusammengelegt und werden nun in einem eigenen Abschnitt (5.1.9) berichtet. Im Qualitätskonzept wurde die Zeit, die an den Gerichten, in den Behörden und in den Vereinen für eine Einzelberatung von Betreuern genutzt wird, als Qualitätsmerkmal im Themenfeld „Einführung und Begleitung von Betreuern“ definiert (Indikator (6)). Es erwies sich jedoch als schwierig, diese Zeit im Rahmen von standardisierten Befragungen zu quantifizieren. Zum einen zeigte sich im Pretest, dass die Schätzung eines Durchschnittswerts durch die Befragten zu ungenau ist. Zum anderen gibt es keine klaren Kriterien dafür, welcher Zeiteinsatz als angemessen gelten kann. Aufgrund dieser inhaltlichen und praktischen Einschränkungen wurde die durchschnittliche Dauer von Einzelberatungen in den standardisierten Befragungen nicht erhoben.

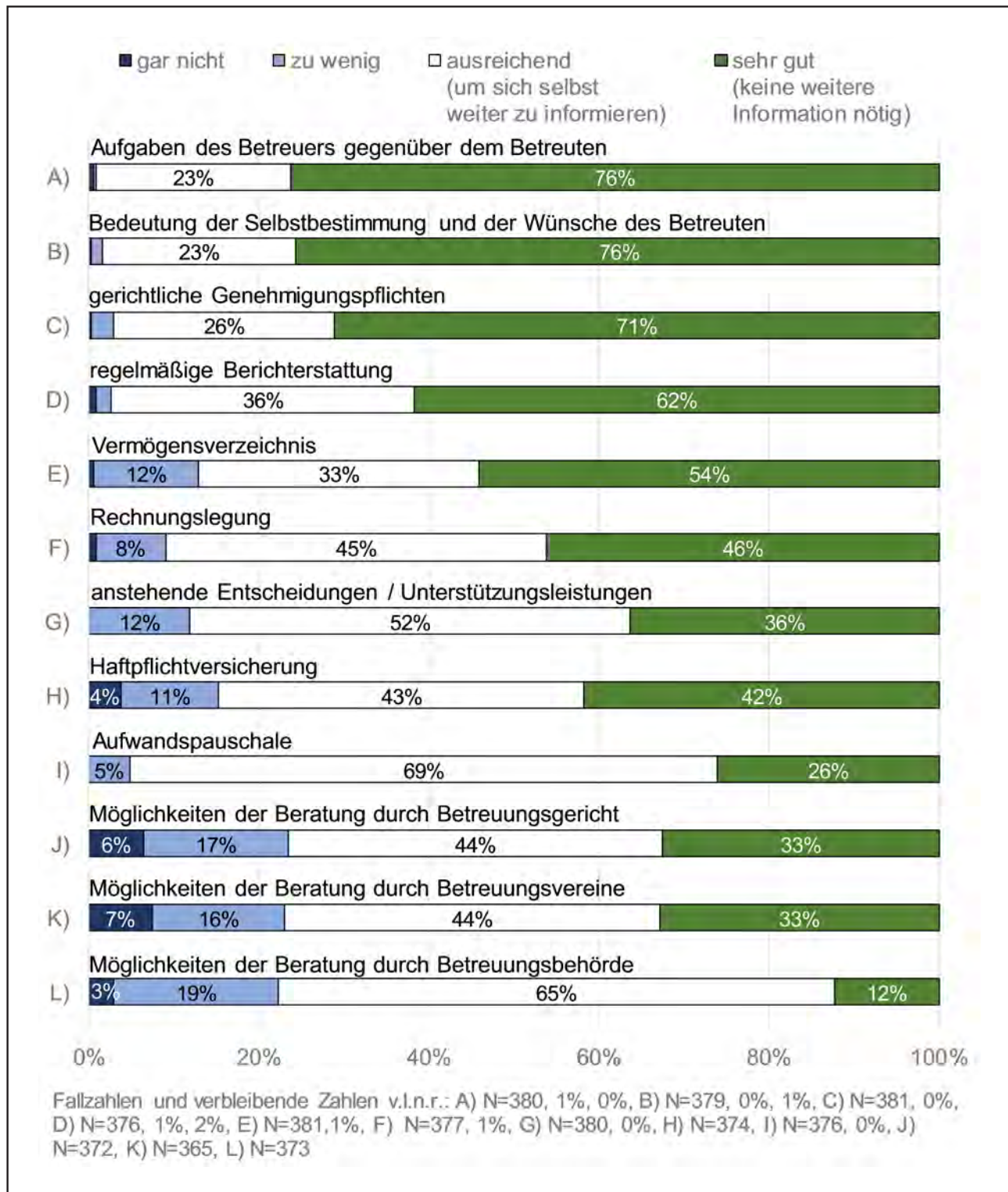
Für den *Umfang* der Beratung von Betreuern bei der Erstellung eines Betreuungsplans (Indikator (7)) gelten vergleichbare Einschränkungen, weshalb nur die *Häufigkeit* solcher Beratungsgespräche durch die Behörden erhoben wurde. 89% der Behörden haben keine Beratungsgespräche zu Betreuungsplänen geführt. 9% der Behörden haben bei bis zu 1% der Betreuungen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich geführt werden, ein solches Beratungsgespräch mit dem Betreuer geführt. 1% der Behörden haben bei mehr als 1% und bis zu 6% der Betreuungen den Betreuer zur Erstellung eines Betreuungsplans beraten (N=170). Neben der seltenen Anordnung eines Betreuungsplans durch das Gericht (siehe Abschnitt 5.2.3) könnte ein weiterer Grund für die eher geringe Unterstützung der Betreuungsbehörden darin liegen, dass viele Behörden nicht davon überzeugt sind, dass die Erstellung eines Betreuungsplans sich eignet, um die Qualität der Betreuungsführung zu steigern: Nur 18% finden, dass sich die Erstellung eines Betreuungsplans hierzu sehr eignet, und weitere 15% sagen zumindest, dass sie sich eher dazu eignet (Abbildung 153). Ein gutes Fünftel der Behörden antwortet „teils/teils“ und 46% denken, dass sich Betreuungspläne (eher) nicht eignen, um die Betreuungsqualität zu steigern.

Abb. 153: Eignung von Betreuungsplänen zur Verbesserung der Betreuungsqualität nach Einschätzung von Behörden



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Abb. 154: Information der ehrenamtlichen Betreuer durch das Verpflichtungsgespräch



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Die Verpflichtung von ehrenamtlichen Betreuern durch die Rechtspfleger nach § 289 Absatz 1 FamFG ist Qualitätsindikator (9) zum Thema der Einführung und Begleitung der Betreuer. Eine ausreichende Information der Betreuer wird als Grundvoraussetzung dazu betrachtet, dass sie ihre Aufgaben gut erfüllen können. Die Rechtspfleger wurden deshalb aufgefordert, einzuschätzen, wie gut die ehrenamtlichen Betreuer nach dem Verpflichtungsgespräch über verschiedene Inhalte informiert sind (Abbildung 154). So gut wie alle Rechtspfleger (99%) denken, dass die

ehrenamtlichen Betreuer nach dem Verpflichtungsgespräch zumindest ausreichend informiert sind, um sich selbst weiter zu informieren (23%), oder sogar sehr gut informiert sind, sodass keine weitere Information notwendig ist (76%). Genauso schätzen die Rechtspfleger den Informationsstand zur Bedeutung von Selbstbestimmung und der Bedeutung der Wünsche der Betreuten ein. Nur unwesentlich geringer ist nach dem Verpflichtungsgespräch der Informationsstand der ehrenamtlichen Betreuer zu den gerichtlichen Genehmigungspflichten. Auch über die regelmäßige Berichterstattung informieren die Rechtspfleger laut Selbsteinschätzung zu 99% zumindest ausreichend, wobei hier mit 36% ein höherer Anteil als bei den drei vorherigen Themen angibt, dass die Betreuer nach dem Verpflichtungsgespräch ausreichend nur in dem Sinne informiert sind, dass sie sich selbst weiter informieren können. Die drei Themengebiete, in welchen die ehrenamtlichen Betreuer am seltensten so gut informiert sind, dass keine weitere Information notwendig sein sollte, sind interessanterweise die Möglichkeiten der Beratung durch Betreuungsgericht, Betreuungsverein und Betreuungsbehörde. Allerdings geben auch bei diesen Themen jeweils 77% der Rechtspfleger an, dass die ehrenamtlichen Betreuer zumindest ausreichend informiert sind, um zu wissen, wie sie sich selbst weiter informieren können.

Da für Berufsbetreuer keine Verpflichtung vorgesehen ist, wurden die Rechtspfleger gefragt, ob sie *regelmäßig* bei der *erstmaligen* Bestellung einer Person als Berufsbetreuer ein Gespräch mit dieser Person führen, und konnten hier mit „Ja“ oder „Nein“ antworten. 65% der Rechtspfleger beantworten die Frage mit „Ja“, wenn die Person *überhaupt* zum ersten Mal als Berufsbetreuer bestellt wurde (N=344). Nur 37% der Rechtspfleger führen regelmäßig ein Gespräch mit Berufsbetreuern, die nur *an ihrem Gericht* zum ersten Mal bestellt wurden.

Indikator (11) betrachtet die Zeit, die sich die Rechtspfleger normalerweise für ein Verpflichtungs- oder Einführungsgespräch nehmen (können), als Qualitätsmerkmal.¹¹⁵ Da ein Verpflichtungsgespräch ein regelmäßig wiederkehrender Arbeitsschritt ist, der häufig neben individuellen Elementen auch einen wiederkehrenden Ablauf hat, wurde hier der Versuch der Quantifizierung unternommen. Ein Verpflichtungsgespräch mit einem ehrenamtlichen Betreuer durch einen Rechtspfleger dauert „mindestens“ im Durchschnitt 22 Minuten, „meistens oder üblicherweise“ im Durchschnitt 33 Minuten und, „wenn besonders viel zu klären ist“, durchschnittlich 58 Minuten. Trotz der eher kurzen Dauer der Verpflichtungsgespräche schätzen die Rechtspfleger die ehrenamtlichen Betreuer nach diesen Gesprächen als sehr gut informiert ein (Abbildung 154). Zu den meisten Themen schätzen viele Rechtspfleger die ehrenamtlichen Betreuer als so gut informiert ein, dass keine weitere Information nötig ist, und viele weitere denken, dass die ehrenamtlichen Betreuer ausreichend informiert sind, um sich bei Bedarf selbst weiter zu informieren.

Auch die ehrenamtlichen Betreuer selbst wurden dazu befragt, ob ein Verpflichtungsgespräch mit einem Rechtspfleger stattgefunden hat, wie lange dieses dauerte und was die Inhalte des Gesprächs waren. In der Befragung wurde das Gespräch allerdings umgangssprachlich als „Einführungsgespräch“ bezeichnet.

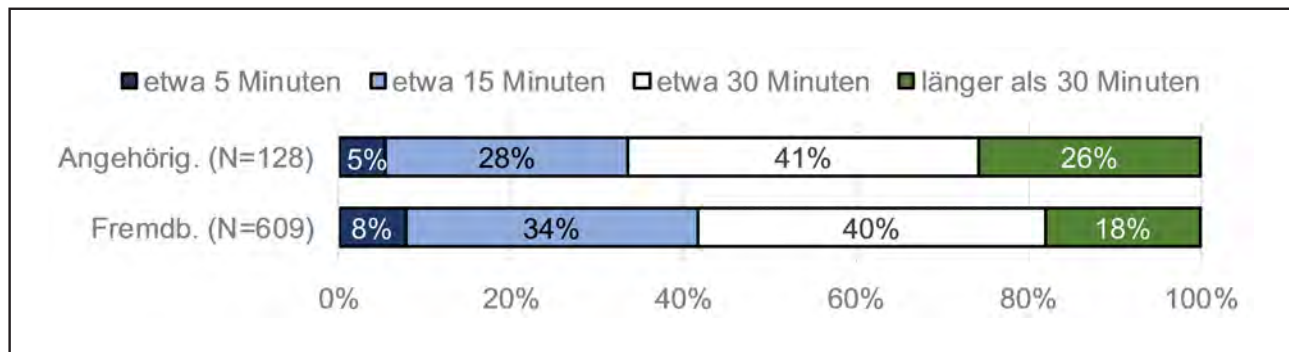
72% der Angehörigenbetreuer erinnern sich daran, durch einen Rechtspfleger in ihre Aufgaben eingeführt worden zu sein, für 23% gab es eine solche Einführung nach ihrer Erinnerung nicht, und 5% der Befragten wissen dies nicht mehr. Bei den Fremdbetreuern wurden 82% durch einen Rechtspfleger in ihre Aufgaben eingeführt, bei 17% war dies nach ihrer Erinnerung nicht der Fall, und 2% wissen dies nicht mehr.¹¹⁶

¹¹⁵ Da Einführungsgespräche selten stattfinden und die Befragung nicht überfrachtet werden sollte, wurde darauf verzichtet, diese Angaben auch speziell für Einführungsgespräche zu erfragen.

¹¹⁶ Fallzahlen: Angehörigenbetreuer N = 267; Fremdbetreuer N = 903.

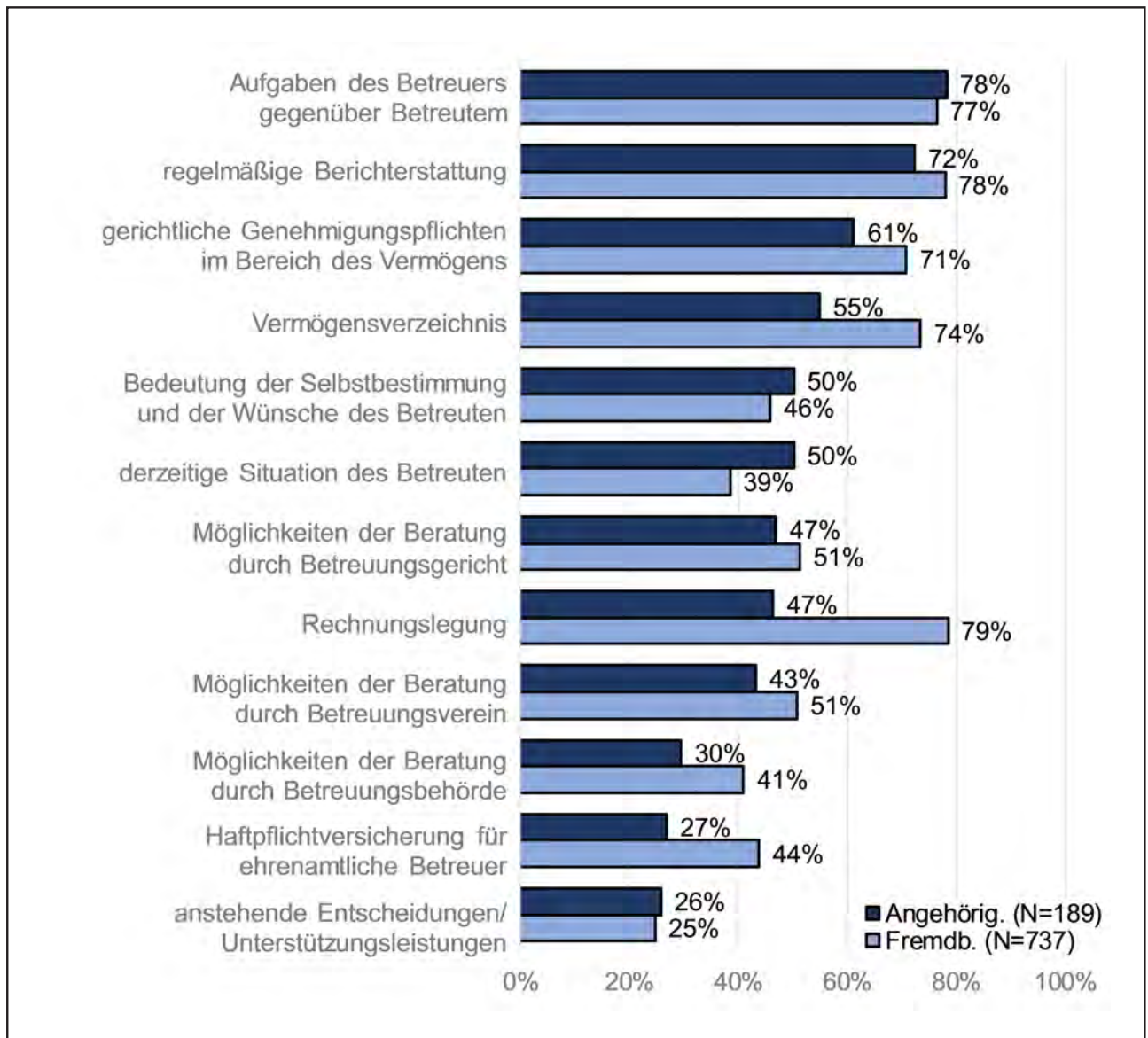
Die Dauer des Einführungsgesprächs gibt einen Anhaltspunkt dafür, wie umfangreich die hierbei besprochenen Informationen sind. Offenbar ist der Beratungsbedarf von Angehörigenbetreuern bei ihrer Erstbestellung zum rechtlichen Betreuer größer als der von Fremdbetreuern: Bei 26% der Angehörigenbetreuer dauerte das Gespräch länger als 30 Minuten, bei den Fremdbetreuern liegt der Anteil bei 18%. Bei weiteren etwa 40% der Angehörigen- und Fremdbetreuer dauerte das Gespräch etwa 30 Minuten. Bei den restlichen 33% der Angehörigenbetreuer und 42% der Fremdbetreuer dauerte das Einführungsgespräch dagegen nur 15 Minuten oder weniger (Abbildung 155).

Abb. 155: Dauer des „Einführungsgesprächs“ mit dem Rechtspfleger (Ehrenamtliche)



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Zu den am häufigsten besprochenen Themen dieser Einführungsgespräche zählen die Aufgaben des Betreuers gegenüber dem Betreuten und die regelmäßige Berichterstattung über die Betreuung – etwa 70% bis 80% der Angehörigen- und Fremdbetreuer geben dies an. Fremdbetreuer geben außerdem häufig an, über Rechnungslegung (79%), Vermögensverzeichnis (74%) und gerichtliche Genehmigungspflichten im Bereich des Vermögens (71%) gesprochen zu haben. Diese Themenbereiche werden von den Angehörigenbetreuern weitaus seltener angegeben – die entsprechenden Anteile liegen bei 47% (Rechnungslegung), 55% (Vermögensverzeichnis) und 61% (gerichtl. Genehmigungspflichten im Bereich des Vermögens). Weniger häufig werden die Angehörigen- und Fremdbetreuer über Möglichkeiten der Beratung durch Betreuungsvereine (43% beziehungsweise 51%) und Beratung durch das Betreuungsgericht (47% beziehungsweise 51%) informiert. Eher selten werden auch die Themenbereiche „anstehende Entscheidungen/Unterstützungsleistungen“ (26% beziehungsweise 25%) und Möglichkeiten der Beratung durch die Betreuungsbehörde (30% beziehungsweise 41%) thematisiert. Ein deutlicher Unterschied zwischen den beiden Betreuergruppen besteht hinsichtlich der Information über eine Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer. Dieses Thema geben 44% der Fremdbetreuer an, bei den Angehörigenbetreuern beträgt dieser Anteil nur 27%. Überraschend ist, dass auch das Thema „Bedeutung der Selbstbestimmung und der Wünsche des Betreuten“ nur von jeweils etwa der Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer angegeben wird, obwohl entsprechende Informationen von zentraler Bedeutung zur Vermeidung ersetzender Entscheidungen sein können. Die derzeitige Situation des Betreuten wurde ebenfalls nur in etwa 50% der Einführungsgespräche mit Angehörigen- und Fremdbetreuern thematisiert (Abbildung 156).

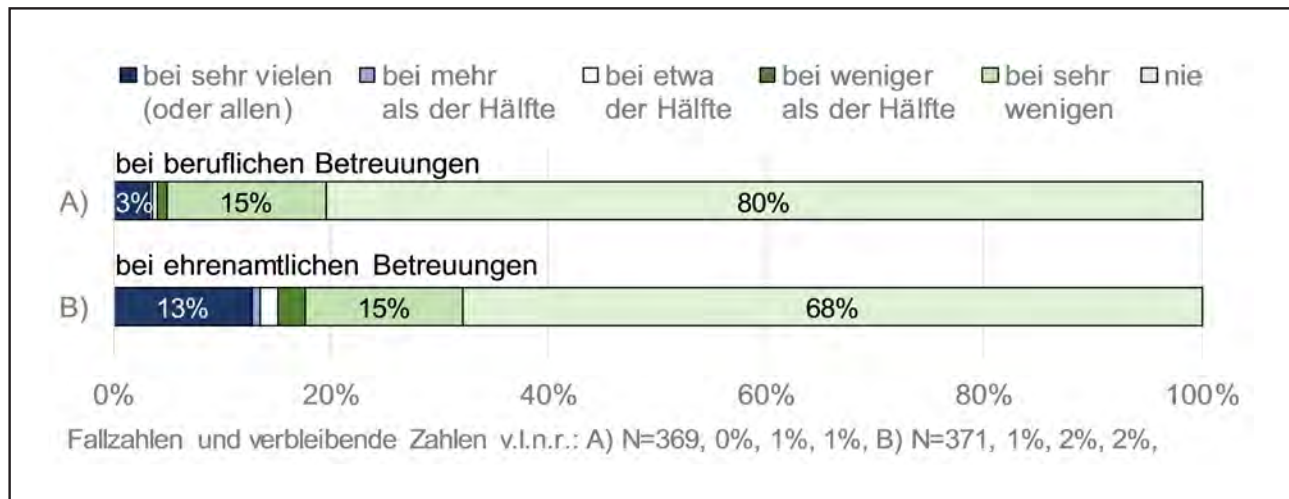
Abb. 156: Inhalte der Einführung durch Rechtspfleger (Ehrenamtliche)

Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Das Qualitätskonzept geht davon aus, dass in bestimmten Situationen ein Einführungsgespräch sinnvoll ist (§ 289 Absatz 2 FamFG), und fragt deshalb nach den Kriterien, die herangezogen werden, um zu entscheiden, ob ein Einführungsgespräch stattfindet oder nicht (Indikator (10)). Zunächst wurde auch erhoben, wie häufig Einführungsgespräche derzeit stattfinden (Abbildung 157). Bei beruflichen Betreuungen führen 80% der Rechtspfleger nie ein Einführungsgespräch; bei ehrenamtlichen Betreuungen führen 68% der Rechtspfleger nie ein Einführungsgespräch. Jeweils 15% der Rechtspfleger führen „bei sehr wenigen“ Betreuungen ein Einführungsgespräch. 3% der Rechtspfleger führen „bei sehr vielen (oder allen)“ beruflichen Betreuungen ein Einführungsgespräch und 13% führen „bei sehr vielen (oder allen)“ ehrenamtlichen Betreuungen ein Einführungsgespräch.¹¹⁷

¹¹⁷ Die offenen Fragen nach den Entscheidungskriterien für oder gegen ein Einführungsgespräch sind zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht ausgewertet.

Abb. 157: Häufigkeit der Durchführung eines Einführungsgesprächs



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Die gleichzeitige Bestellung eines ehrenamtlichen und eines beruflichen Betreuers in einem „Tandem“ (Indikator (14)¹¹⁸) wird derzeit (noch) relativ selten praktiziert: Mit 27% hat nur ein gutes Viertel der Richter in den letzten zwölf Monaten gar kein Tandem bestellt (N=126). Die meisten haben in mindestens einem Fall, aber in Bezug auf ihre derzeitig verantworteten Betreuungen nur in bis zu 1% der Betreuungen ein Tandem bestellt. Ein Fünftel der Richter (21%) hat in den letzten zwölf Monaten eine Anzahl von Tandems bestellt, die mehr als 1% und bis zu 5% ihrer derzeitig verantworteten Betreuungen entspricht. Drei Richter – oder 2% derjenigen, die die Frage beantwortet haben – bestellten in den letzten zwölf Monaten so häufig ein Tandem, dass die Anzahl mehr als 5% und bis zu 11% ihrer Betreuungen entspricht. Die Vereine haben auch Auskunft zur Verbreitung von Tandem-Bestellungen gegeben. 67% der Vereine sagen, dass keiner ihrer ehrenamtlichen Betreuer in einem Tandem zusammen mit einem beruflichen Betreuer bestellt ist. Bei 5% der Vereine sind es bis zu 1% der Ehrenamtlichen, die sie begleiten, und bei 17% der Vereine sind es mehr als 1% und bis zu 5% der Ehrenamtlichen. In jeweils 4% der Vereine sind mehr als 5% und bis zu 10%, mehr als 10% und bis zu 20% sowie mehr als 20% und bis zu 100% der begleiteten ehrenamtlichen Betreuer in einem Tandem bestellt.

Bei 93% der Vereine, bei denen Tandems vorkommen, sind die ehrenamtlichen Betreuer zumindest teilweise mit einem der eigenen Vereinsbetreuer zusammen bestellt. Bei 18% kommt es vor, dass Ehrenamtler, die der Verein begleitet, mit Vereinsbetreuern aus einem anderen Verein zusammen bestellt sind. In 10% der Vereine, in denen die begleiteten Ehrenamtler in Tandems arbeiten, kommt es vor, dass einige der ehrenamtlichen Betreuer mit einem selbstständigen Berufsbetreuer zusammen bestellt sind. In 88% der Vereine mit Tandem-Ehrenamtlichen sind die ehrenamtlichen nur mit eigenen Vereinsbetreuern zusammen bestellt.

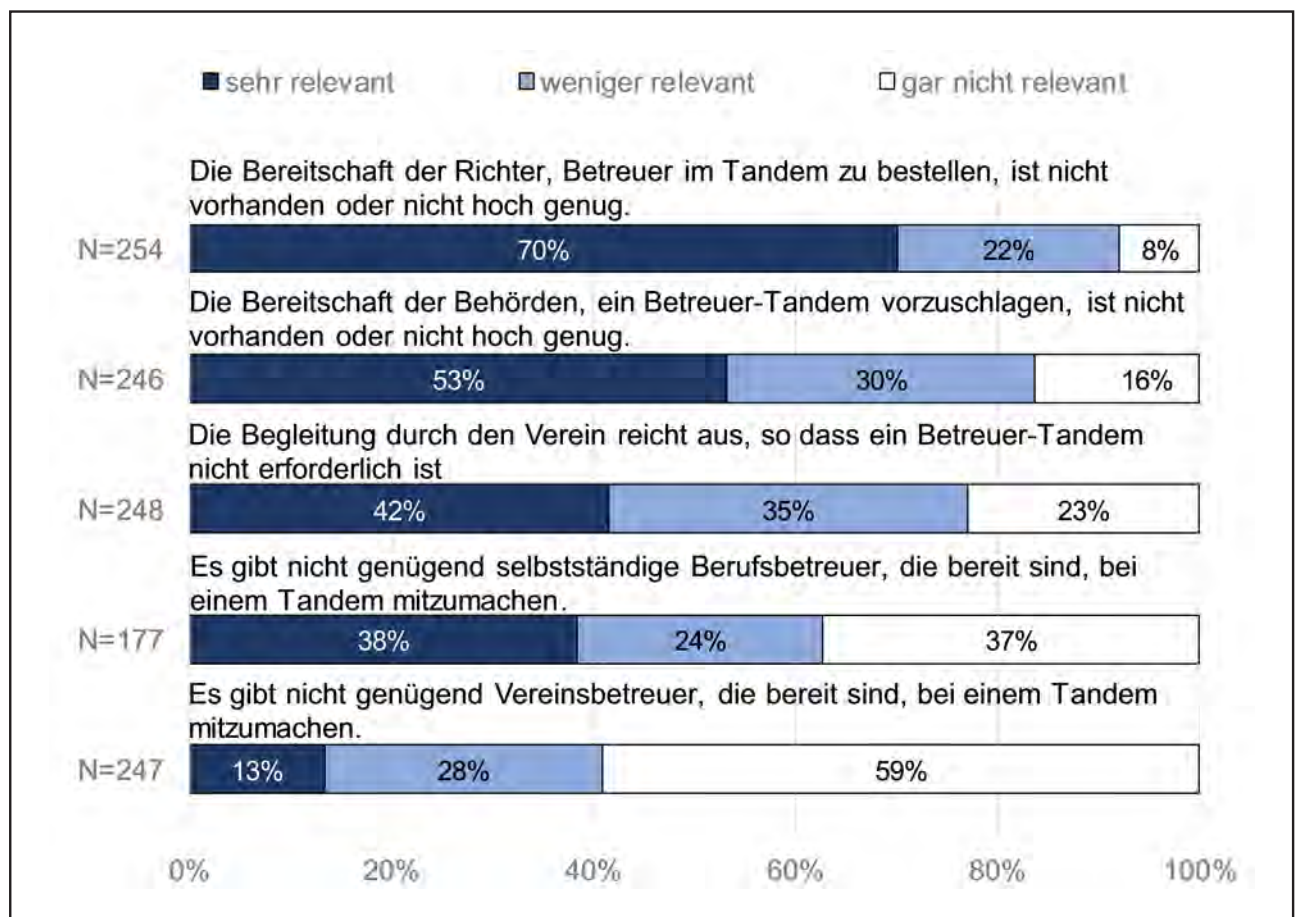
Ein Tandem-Modell kann so gestaltet werden, dass der Berufsbetreuer und der ehrenamtliche Betreuer unterschiedliche Aufgabenkreise haben und in dieser Weise arbeitsteilig arbeiten. Dieses Modell kommt in 72% der Vereine vor, in denen die ehrenamtlichen Betreuer in Tandems arbeiten, und in 50% der Vereine mit Tandems wird ausschließlich dieses Modell praktiziert. Ein anderes Modell beinhaltet, dass beide Betreuer für die gleichen Aufgabenkreise bestellt und einen individuellen Weg für ihre Zusammenarbeit finden. Dieses Modell praktizieren 42%

¹¹⁸ Indikator (14) umfasst auch die Nutzung von Modellen wie dem „Hessischen Curriculum“, also die Standardisierung der Inhalte von Einführungsschulungen für die Ausbildung von ehrenamtlichen Betreuern. Die entsprechenden Ergebnisse wurden bereits weiter oben in diesem Abschnitt unter den Zusatzinformationen Z2 berichtet.

der Vereine mit Tandems, und 22% der Vereine mit Tandems praktizieren ausschließlich dieses Modell.

Alle Vereine wurden gebeten, einzuschätzen, woran es liegt, wenn ehrenamtliche Betreuer, die daran interessiert gewesen wären, nicht zusammen mit einem Berufsbetreuer im Tandem bestellt werden (Abbildung 158). Der wichtigste Grund dafür ist nach Einschätzung der Betreuungsvereine, dass die Bereitschaft der Richter, Betreuer im Tandem zu bestellen, nicht vorhanden oder nicht hoch genug ist. Diese Ursache halten 70% der Vereine für sehr relevant. Die zweitwichtigste Ursache scheint die fehlende Bereitschaft der Behörden für einen entsprechenden Vorschlag zu sein: 53% der Vereine halten deren mangelnde Bereitschaft, ein Betreuer-Tandem vorzuschlagen, für einen sehr relevanten Grund. In etwas weniger, aber immer noch in vielen Fällen sind die Vereine der Meinung, dass eine Begleitung durch den Verein für den an einem Tandem interessierten Ehrenamtlichen ausreicht: 42% denken, dass das eine sehr relevante Ursache dafür ist, dass interessierte Ehrenamtliche nicht in einem Tandem bestellt werden. Nur wenige Vereine denken, dass es für Tandems nicht ausreichend Vereinsbetreuer gibt, die bereit wären mitzumachen (13% „sehr relevant“). Die mangelnde Bereitschaft der selbstständigen Berufsbetreuer wird von jenen, die die Frage beantworteten, als relevantere Ursache betrachtet (38% „sehr relevant“), allerdings fällt auf, dass sich hier viele Vereine kein Urteil erlaubten: 43% haben hierzu keine Einschätzung gegeben.

Abb. 158: Warum interessierte Ehrenamtliche nicht im Tandem bestellt werden



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

5.1.7 Aufsicht und Kontrolle über die Betreuer

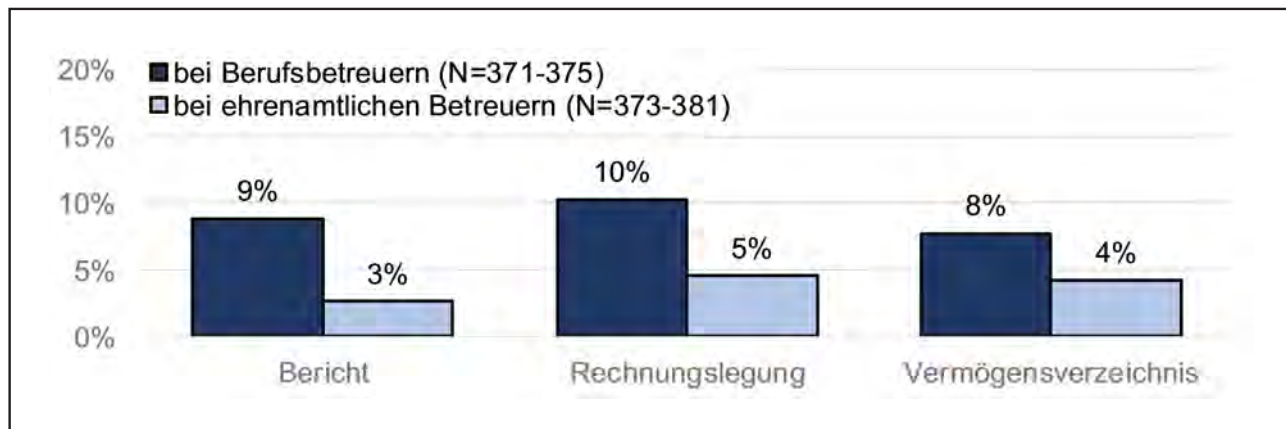
Wie im Qualitätskonzept dargestellt, erstreckt sich die Aufsichtspflicht des Gerichts auf die gesamte Tätigkeit des Betreuers und auf alle Arten der Betreuung (siehe Abschnitt 2.3 und 2.5.1). In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse zu den 13 Qualitätsindikatoren zum Thema „Aufsicht und Kontrolle“ dargestellt. Auch bei diesem Thema sind im Prozess der Fragebogenentwicklung weitere Indikatoren entwickelt worden, die das Bild der Betreuungspraxis ergänzen (Indikatoren (N1) bis (N4)).

Der erste Indikator thematisiert, welche Anforderungen das Gericht an die Rechnungslegung sowie die Jahresberichte stellt.¹¹⁹ Den Rechtspflegern wurde bezüglich der Berichte, der Rechnungslegung und bezüglich des Vermögensverzeichnisses folgende Frage vorgelegt:

„Werden Betreuer, die bei Ihnen einen Bericht/eine Rechnungslegung/ein Vermögensverzeichnis einreichen müssen, gebeten, dabei bestimmte Mindestanforderungen einzuhalten? Wenn ja: Was trifft auf diese Mindestanforderungen bei Ihnen (oder Ihrem Gericht) zu?“

Abbildung 159 stellt zunächst dar, welcher Prozentanteil der Rechtspfleger bezüglich beruflicher Betreuer und bezüglich ehrenamtlicher Betreuer geantwortet hat, dass keine Mindestanforderungen gestellt werden. Bei ehrenamtlichen Betreuern stellen demnach je nach Art des zu prüfenden Dokuments 3% bis 5% der Rechtspfleger keine Mindestanforderungen. Bei beruflichen Betreuern stellen je nach Dokument 8% bis 10% der Rechtspfleger keine Mindestanforderungen.

Abb. 159: Anteil der Rechtspfleger, die keine Mindestanforderungen an Bericht, Rechnungslegung oder Vermögensverzeichnis stellen



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

In Tabelle 45 wird nun dargestellt, welche Mindestanforderungen den Rechtspflegern zur Auswahl gestellt wurden und wie viele jeweils angaben, dass die entsprechende Mindestanforderung bei einem bestimmten Dokument gestellt wird. Auch hier konnten die Rechtspfleger zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern unterscheiden. Bedeutende Unterschiede finden sich aber nur bei der Frage, ob es eine Berichtsvorlage beziehungsweise ein Standarddokument gibt, das die Betreuer nutzen können. Wenn es Mindestanforderungen gibt, gibt es solch ein Dokument für ehrenamtliche Betreuer so gut wie immer (96 bis 97%) und für berufliche Betreuer etwas seltener (79 bis 86%). Alle anderen angebotenen Mindestanforderungen stellen jeweils weniger als die Hälfte der Rechtspfleger. Besonders selten gibt es eine Umfangs-

¹¹⁹ Der weitere Aspekt, wie viel Zeit für die Überprüfung der Berichte aufgewendet wird, wurde während der Fragebogenentwicklung gestrichen. Es erwies sich, dass dieser Zeitaufwand so unterschiedlich ist, dass die Rechtspfleger, die als „Prester“ den Fragebogen bewerteten, sich nicht in der Lage sahen, darüber allgemeine Auskünfte zu erteilen.

begrenzung beim Bericht (3%). Vergleichsweise häufig gibt es eine Liste von Angaben, die im Bericht definitiv gemacht werden müssen. Eine solche Liste gibt es für den Bericht zum Beispiel bei 47% der Rechtspfleger, die Mindestanforderungen an berufliche Betreuer stellen, und bei 43% der Rechtspfleger, die Mindestanforderungen an ehrenamtliche Betreuer stellen.

Tab. 45: Mindestanforderung an Bericht, Rechnungslegung und Vermögensverzeichnis

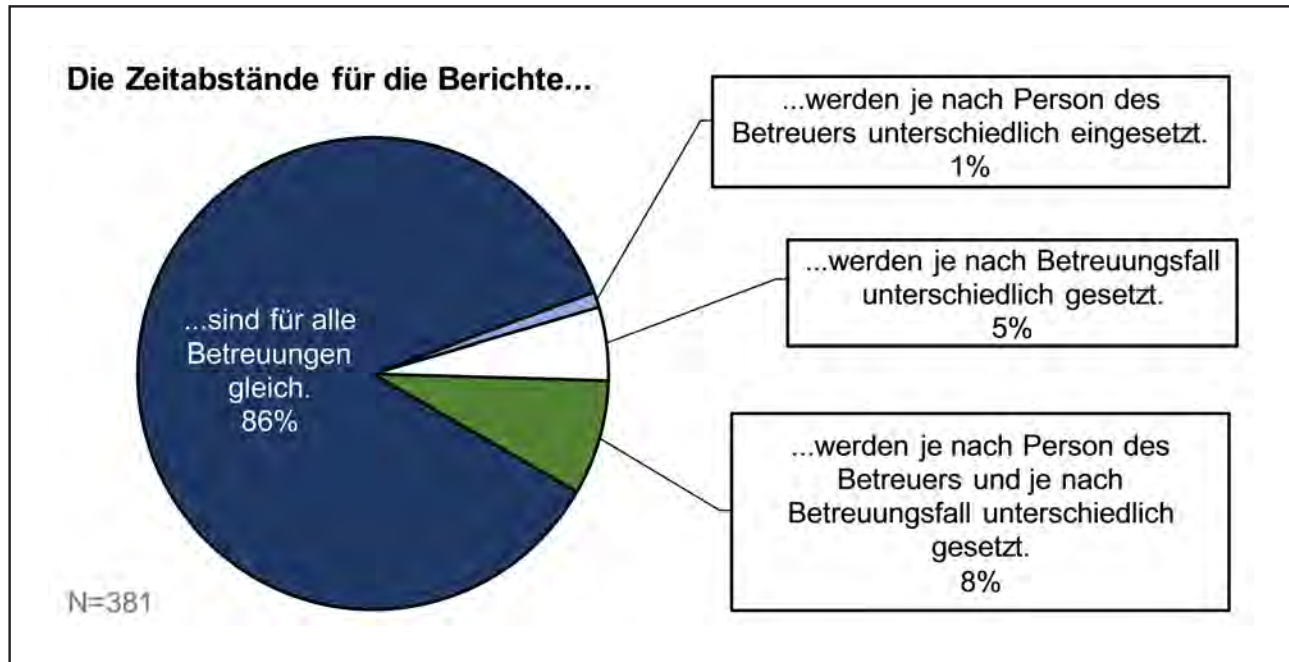
	Bericht		Rechnungslegung		Vermögensverzeichnis	
	berufl. Betreuer (N=341)	ehrenamtl. Betreuer (N=371)	berufl. Betreuer (N=333)	ehrenamtl. Betreuer (N=356)	berufl. Betreuer (N=346)	ehrenamtl. Betreuer (N=362)
Es gibt eine Liste von Angaben, die im Bericht definitiv gemacht werden müssen.	47%	43%	39%	37%	36%	34%
Es gibt eine Liste von Angaben, die im Bericht erwünscht sind.	28%	27%	19%	18%	17%	17%
Es gibt Vorgaben für die Darstellung der Angaben im Bericht.	28%	26%	34%	31%	23%	21%
Es gibt eine Berichtsvorlage / ein Standarddokument, das die Betreuer nutzen können.	79%	96%	83%	97%	86%	96%
Es gibt eine Umfangsbegrenzung.	3%	3%	*	*	*	*
Es gibt einen Mindestumfang.	27%	22%	*	*	*	*

Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Anm.: * wurde nicht zur Auswahl gestellt

Für die Berichte wurde weiterhin erhoben, in welchen Zeitabständen sie von den Rechtspflegern angefordert werden. Es interessierte dabei vor allem, ob hierbei individuelle Unterschiede gemacht werden. Wie Abbildung 160 zeigt, ist dies selten der Fall. 86% der Rechtspfleger gaben an, dass die Zeitabstände für die Berichte für alle Betreuungen gleich sind. 1% der Rechtspfleger gab an, dass sie die Zeitabstände je nach Person des Betreuers setzen; weitere 5% gaben an, dass sie die Abstände je nach Betreuungsfall unterschiedlich setzen, und weitere 8% gaben an, dass sie bei der Festsetzung der Berichtszeiträume sowohl die Person des Betreuers als auch den Betreuungsfall berücksichtigen. Die Rechtspfleger wurden anschließend gefragt, in welchen Rhythmen für die Betreuungen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich sind, in der Regel Berichte verlangt werden. Dabei wurden sie aufgefordert, 100 Prozentpunkte auf fünf verschiedene Berichtsrhythmen zu verteilen; auch hier wurde zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuungen unterschieden. In der Regel, das heißt bei 97,7% der Berufsbetreuungen und bei 96,8% der ehrenamtlichen Betreuungen, werden die Berichte von den Rechtspflegern jährlich verlangt (Tabelle 46).

Abb. 160: Zeitabstände für Berichtslegung gemäß Rechtspflegern



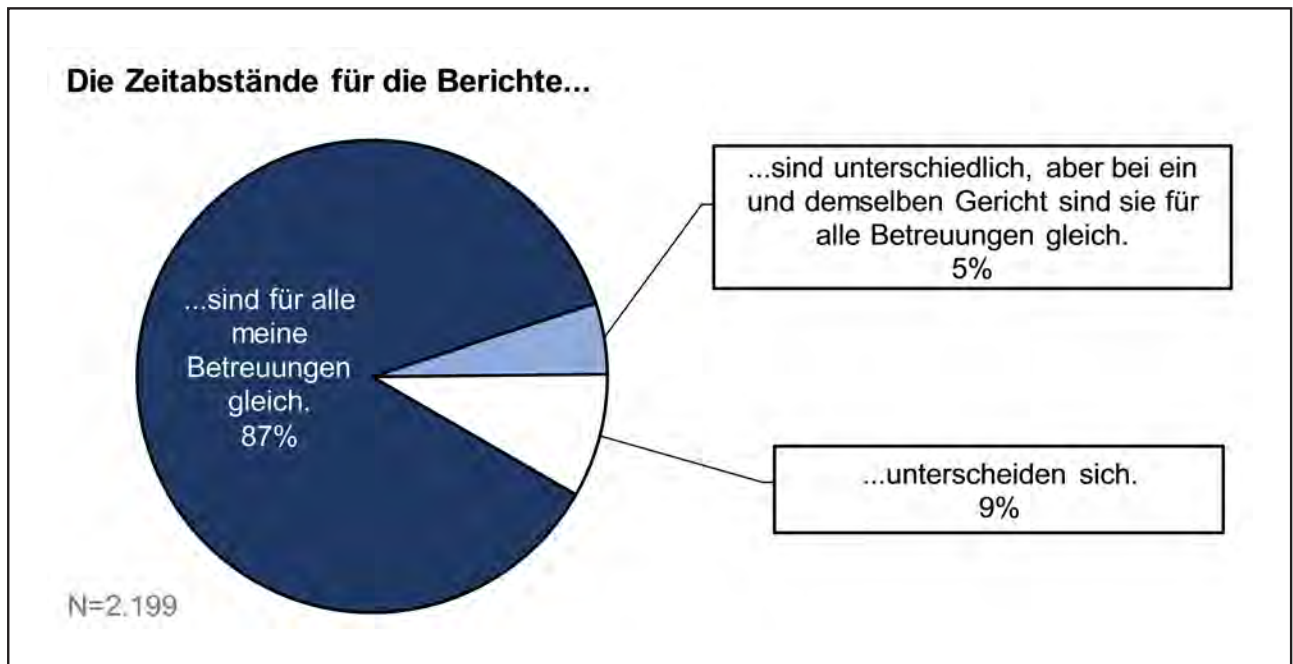
Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Tab. 46: Zeitabstände für die Berichtslegung, falls unterschiedliche Zeitabstände, gemäß Rechtspflegern

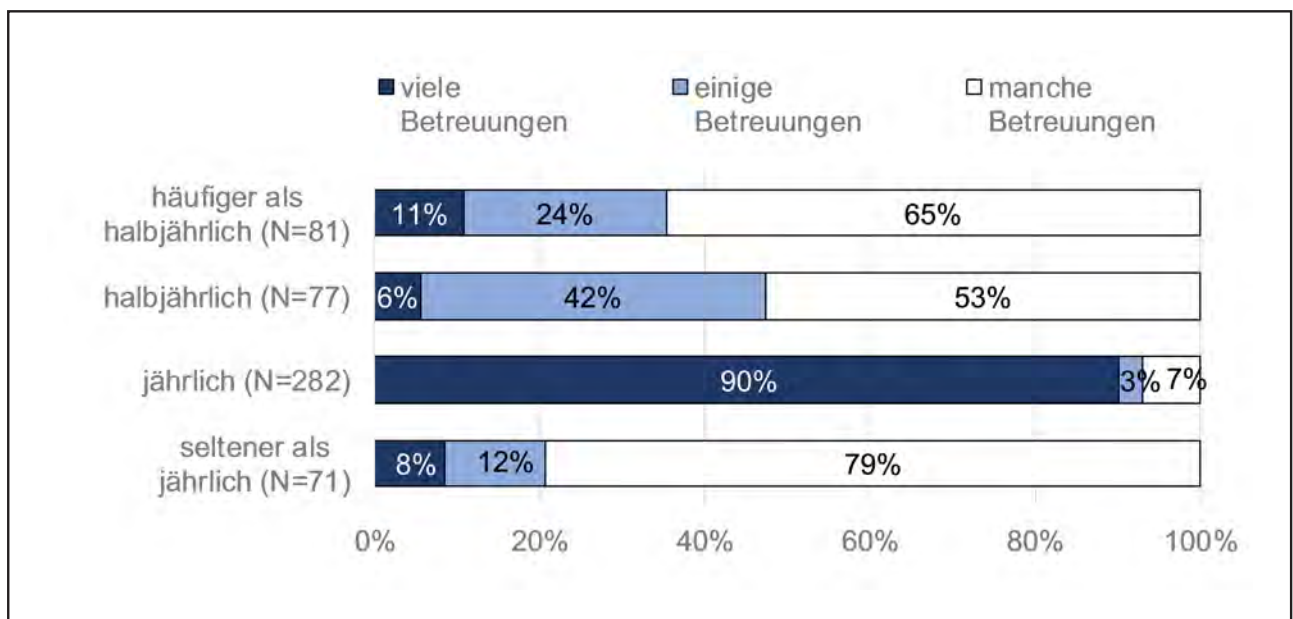
	bei beruflichen Betreuungen (N=372)	bei ehrenamtlichen Betreuungen (N=363)
häufiger als halbjährlich	0,5%	0,4%
halbjährlich	1,1%	1,0%
jährlich	97,7%	96,6%
seltener als jährlich	0,8%	2,0%

Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Auch die Berufsbetreuer wurden gefragt, in welchem Zeitabstand sie über ihre Betreuungen Bericht erstatten müssen. Die Ergebnisse entsprechen ziemlich genau jenen der Rechtspfleger (Abbildung 161). 87% der Berufsbetreuer geben an, dass die Zeitabstände für die Berichtslegung bei ihnen für alle Betreuungen gleich sind. Insgesamt 13% der Berufsbetreuer geben an, dass die Berichtsabstände sich unterscheiden, davon geben 5% an, dass sie allerdings bei ein und demselben Gericht für alle Betreuungen gleich sind. Jene 87% der Betreuer, bei denen die Berichtsabstände für alle Betreuungen gleich sind, geben in der Regel, nämlich zu 98%, jährlich einen Bericht ab (N=1.901). 1% der Berufsbetreuer erstellen für alle ihre Betreuungen halbjährlich oder noch häufiger Berichte. Ein weiteres Prozent der Berufsbetreuer hat unter „Sonstiges“ andere Berichtsabstände angegeben, die hier nicht tiefer gehend ausgewertet werden. Jene 14% der Berufsbetreuer, die für ihre Betreuungen in unterschiedlichen Zeitabständen Berichte erstellen, wurden ebenfalls gebeten, über die Häufigkeit dieser Berichte Auskunft zu erteilen. Abbildung 162 fasst die Antworten der Betreuer zusammen. Auch hier zeigt sich deutlich, dass die Berichte in der Regel jährlich erstellt werden. Nur wenige der Betreuer, bei denen die Berichtsabstände sich unterscheiden, geben an, dass dies nur auf einige ihrer Betreuungen (3%) oder nur auf manche Betreuungen (7%) zutrifft.

Abb. 161: Zeitabstände für Berichtslegung gemäß Berufsbetreuern

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 162: Zeitabstände für die Berichtslegung, falls unterschiedliche Zeitabstände, gemäß Berufsbetreuern

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Indikator (2) betrifft die Kontrolle derjenigen Betreuer, die von der Rechnungslegung befreit sind. Hier galt es zunächst, herauszufinden, ob diese überhaupt in irgendeiner Weise kontrolliert werden. Die Rechtspfleger wurden gefragt:

„Beaufsichtigen Sie Betreuer, die von der Rechnungslegung befreit sind, hinsichtlich der Vermögensverwaltung in irgendeiner Weise?“

11% der Rechtspfleger antworteten „Nein“ und 89% der Rechtspfleger antworten mit „Ja“ (N=355).

Das Qualitätskonzept sah in Indikator (3) zur Kontrolle und Aufsicht über die Betreuer vor, dass die Anforderungen an die Auskunftserteilung außerhalb des Jahresberichts erhoben werden.¹²⁰ Die Rechtspfleger wurden gefragt:

„Bitte schätzen Sie: Bei wie vielen Betreuungen haben Sie in den letzten zwölf Monaten von dem Betreuer unabhängig von der regelmäßigen Berichtspflicht und der Rechnungslegung eine Auskunft verlangt?“

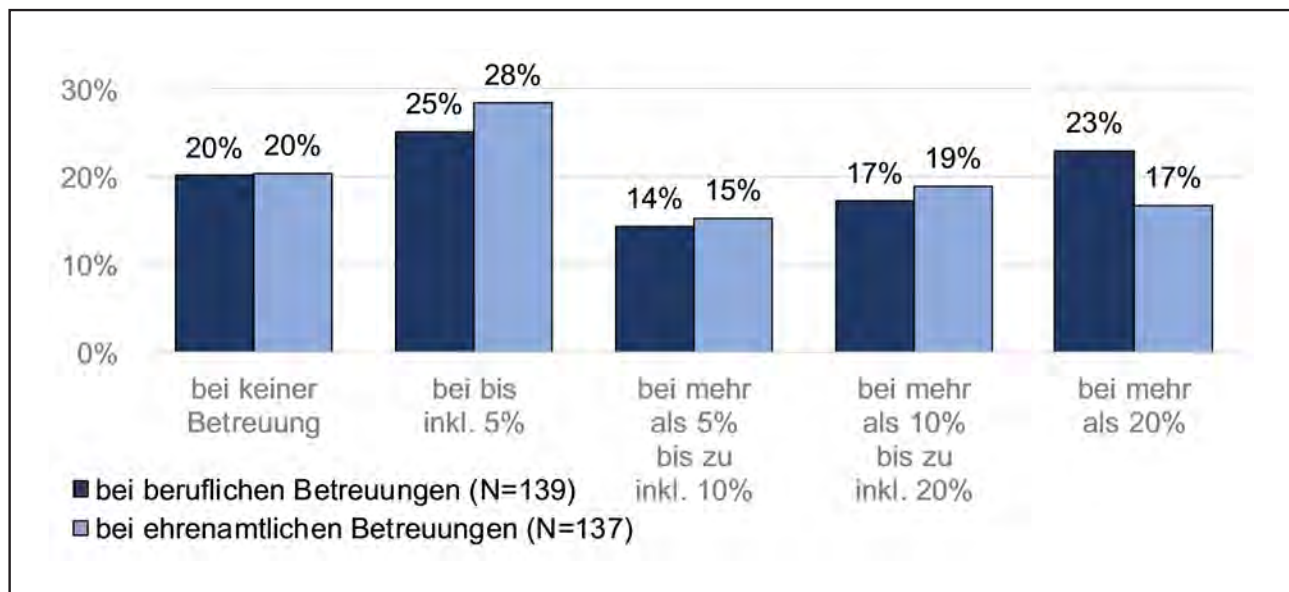
Die Rechtspfleger waren aufgefordert, diese Frage getrennt für ehrenamtliche und berufliche Betreuungen zu beantworten. Das ISG setzte die Zahlen in Bezug zur jeweiligen Anzahl der eingerichteten Betreuungen, für die der Rechtspfleger laut eigener Auskunft verantwortlich ist. Sowohl bezüglich ehrenamtlicher als auch bezüglich beruflicher Betreuungen gab ein Fünftel der Rechtspfleger an, bei keinem einzigen ihrer verantworteten Betreuungsfälle eine solche Auskunft verlangt zu haben. Jeweils etwa ein Viertel der Rechtspfleger verlangte in mindestens einem Betreuungsfall und bis zu 5% der Betreuungsfälle eine Auskunft vom Betreuer. Die anderen Rechtspfleger verlangten zu höheren Anteilen Auskünfte (Abbildung 163).

Die zweite Frage lautete:

„Wie häufig wurde in den letzten zwölf Monaten etwas unternommen, um zu überprüfen, ob die Auskünfte des Betreuers wahrheitsgemäß sind?“

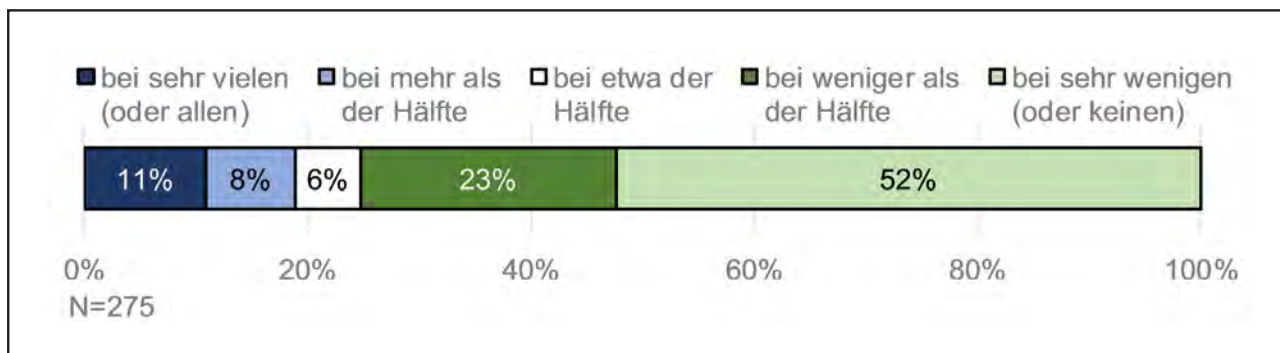
11% der Rechtspfleger, die wenigstens *eine* Auskunft verlangt hatten, gaben hier an, dass „bei sehr vielen (oder allen)“ Fällen etwas unternommen wurde; weitere 14% gaben an, dass „bei der Hälfte“ oder „bei mehr als der Hälfte“ der Fälle etwas unternommen wurde (Abbildung 164). Eine Mehrheit von 52% der Rechtspfleger gab an, dass „bei sehr wenigen (oder keinen)“ Auskünften solche Überprüfungen durchgeführt wurden, und weitere 23% sagten, dass dies „bei weniger als der Hälfte“ der Fälle geschah.

Abb. 163: Anteil der Betreuungen, bei denen Rechtspfleger eine Auskunft verlangten



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

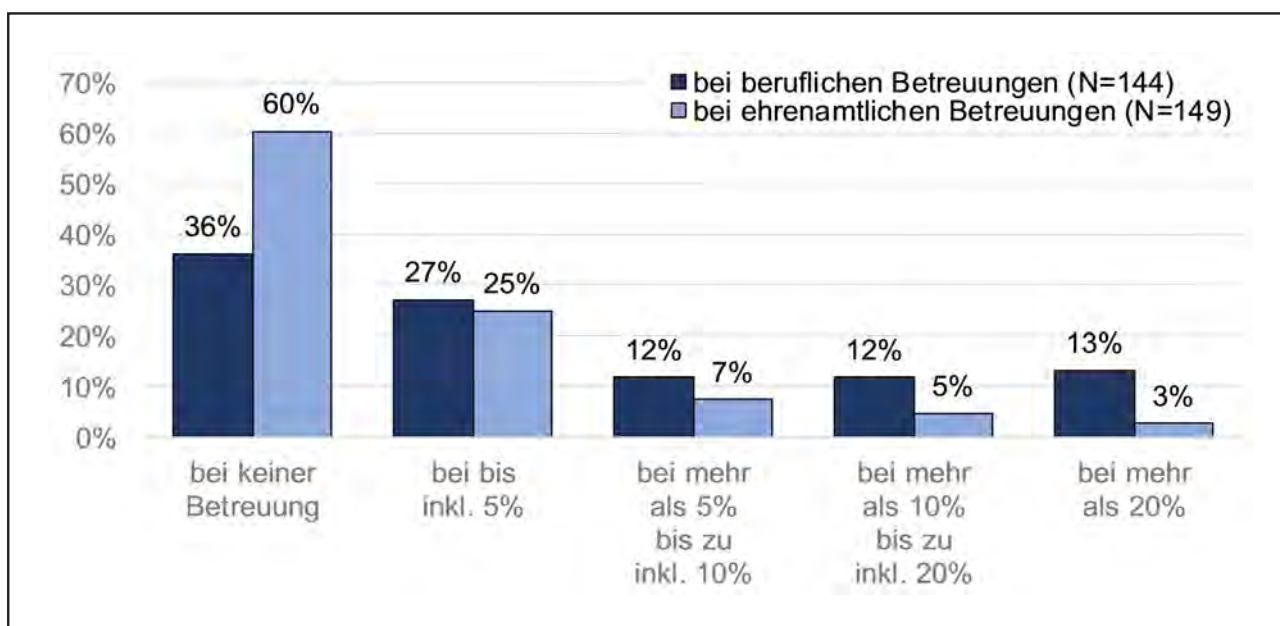
¹²⁰ Von der Erhebung des Zeitaufwands für die Überprüfung der Berichte wurde abgesehen, weil sich während der „Pretests“ herausstellte, dass dies für die Rechtspfleger nicht zu beantworten wäre. Auch die genauen Anforderungen an eine Auskunft konnten nicht standardisiert abgefragt werden, weil sie sich naturgemäß stark unterscheiden können. Man einigte sich darauf, zu erheben, wie häufig die Rechtspfleger in den letzten zwölf Monaten überhaupt eine Auskunft verlangten, da diese basale Information bisher nicht bekannt war. Außerdem wurde gefragt, wie häufig im Anschluss etwas unternommen wurde, um zu überprüfen, ob die Angaben in der Auskunft wahrheitsgemäß sind.

Abb. 164: Häufigkeit der Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Auskünften

Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Die Indikatoren (10), (11) und (4) betreffen die Feststellung und den Umgang mit Mängeln und Pflichtverletzungen. Gemäß Indikator (4) sollte herausgefunden werden, welche Folgen es hat, wenn die Gerichte Mängel oder Pflichtverletzungen feststellen. Die Qualitätsindikatoren (10) und (11) betreffen einen in dieser Hinsicht sensiblen Bereich der Betreuungsführung: Qualitätsindikator (10) fordert die Prüfung der Angaben zu persönlichen Kontakten und Indikator (11) fragt nach dem Umgang mit den Folgen, wenn die Gerichte die Häufigkeit der persönlichen Kontakte für nicht ausreichend halten.

Die Rechtspfleger wurden gefragt, „wie häufig [...] sie in den letzten zwölf Monaten [fanden], dass im Bericht eines Betreuers von zu wenig persönlichem Kontakt zum Betreuten berichtet wurde“. Die Zahlen wurden in Bezug zur jeweiligen Anzahl der eingerichteten Betreuungen gesetzt (Abbildung 165). Bezüglich ehrenamtlicher Betreuungen gab eine absolute Mehrheit von 60% der Rechtspfleger an, dass sie in den letzten zwölf Monaten bei keinem Bericht einen Mangel oder eine Pflichtverletzung betreffs der Kontakthäufigkeit feststellten. Bezüglich beruflicher Betreuungen gab eine einfache Mehrheit von 36% der Rechtspfleger an, in keinem einzigen Bericht von zu wenig Kontakt zum Betreuten gelesen zu haben.

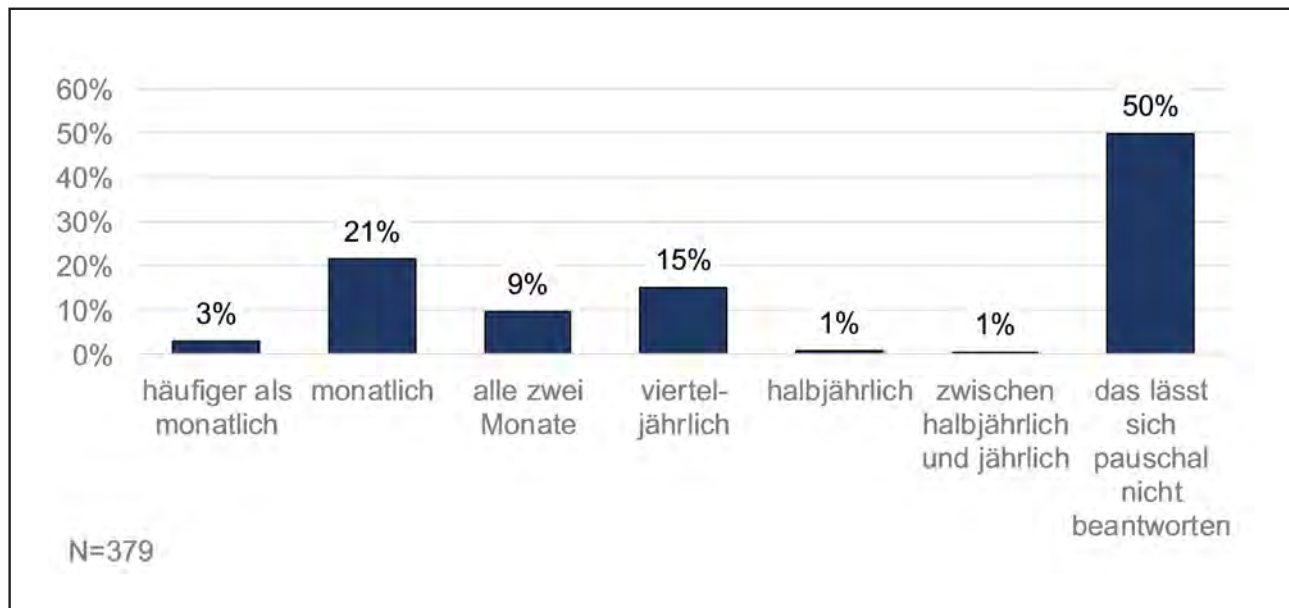
Abb. 165: Feststellung von oder Verdacht auf Pflichtverletzungen bei der Häufigkeit des persönlichen Kontakts durch Prüfung des Berichts

Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Als Zusatzinformation zu diesen Zahlen wurden die Rechtspfleger auch gefragt, „wie oft [...] ein Betreuer unabhängig von der Art des Betreuers und dem Umfang der Betreuung seinen Betreuten ihrer Meinung nach mindestens sehen [muss]“ (Abbildung 166). Hier fanden 50% der Rechtspfleger, dass sich das nicht pauschal sagen lasse. 21% finden, dass mindestens einmal im Monat ein persönlicher Kontakt stattfinden sollte; 9% finden mindestens alle zwei Monate ausreichend; weitere 15% denken, dass das Minimum für den persönlichen Kontakt bei einem vierteljährlichen Rhythmus liegt.

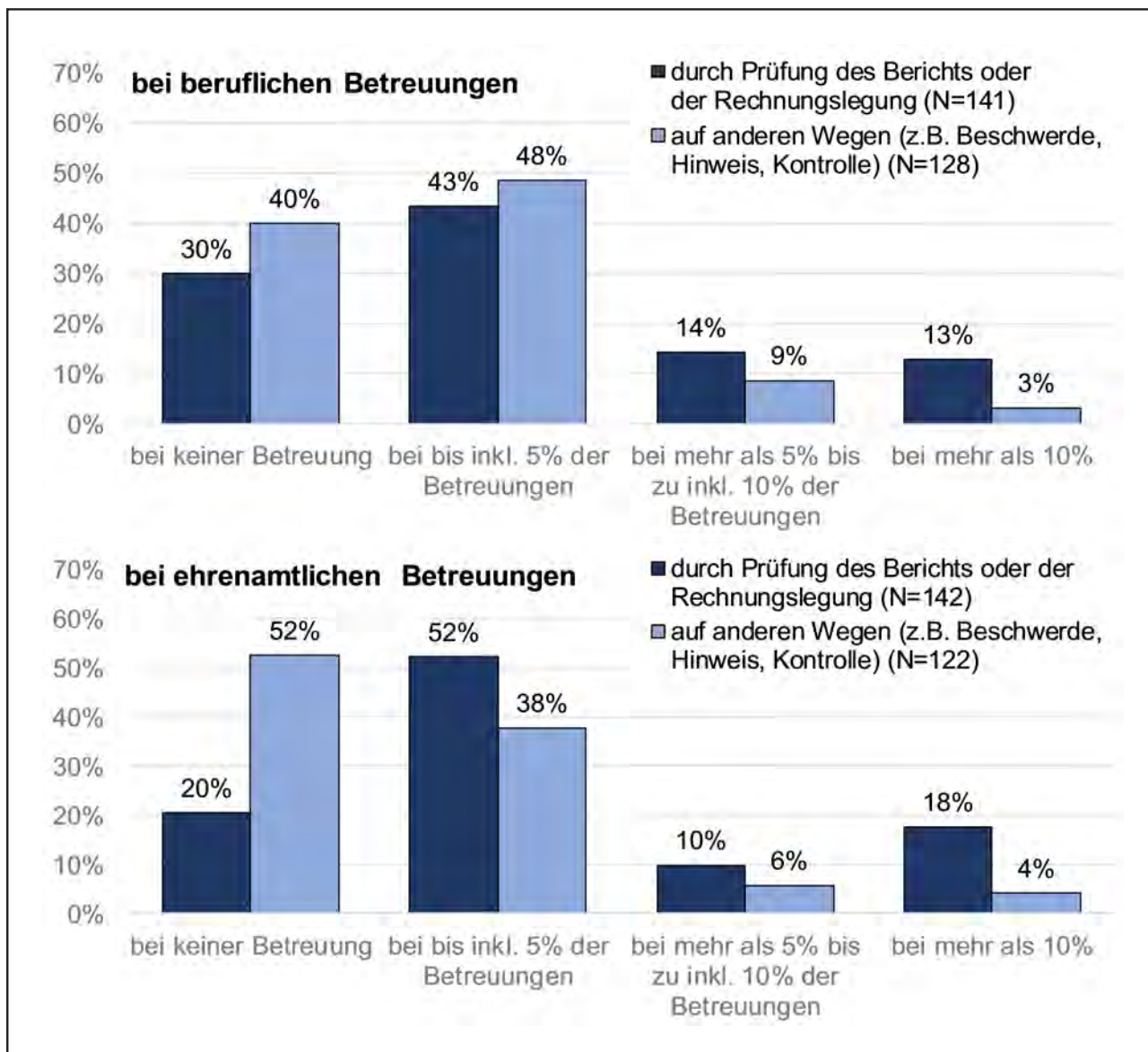
Abb. 166: Notwendige Mindestkontakthäufigkeit nach Einschätzung der Rechtspfleger



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Da Mängel oder Pflichtverletzungen in der Kontakthäufigkeit gesondert erfasst wurden, wurde anschließend die Feststellung anderer Mängel oder Pflichtverletzungen durch die Prüfung der Berichte und Rechnungslegungen erfragt, also abgesehen von der Kontakthäufigkeit. Dann wurden die Rechtspfleger gefragt, wie häufig sie in den letzten zwölf Monaten „auf anderen Wegen (zum Beispiel Beschwerde, Hinweis, Kontrolle)“ eine Pflichtverletzung feststellten oder den Verdacht auf eine Pflichtverletzung hatten. Abbildung 167 fasst die Ergebnisse dieser Angaben zusammen, wobei zwischen beruflichen und ehrenamtlichen Betreuungen differenziert wird. Es wird offensichtlich, dass Mängel oder Pflichtverletzungen häufiger über die Prüfung der Berichte und Rechnungslegungen festgestellt werden als auf anderen Wegen.

Abb. 167: Feststellung von oder Verdacht auf Pflichtverletzungen durch Prüfung des Berichts/der Rechnungslegung oder auf anderen Wegen



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Anm.: Bei „durch Prüfung des Berichts oder Rechnungslegung“ ohne „Kontakthäufigkeit“; siehe hierzu Abbildung 165.

Die Rechtspfleger gaben weiterhin an, wie häufig sie diesen Fällen nachgegangen sind und wie häufig sich wiederum der Verdacht durch die Nachforschungen als berechtigt erwies. Die erste Spalte von Tabelle 47 enthält die Fallzahlen für die Auswertung dieser Zahlen; es wurden jeweils jene Fälle einbezogen, die sowohl Angaben zu Verdachtsfällen machten als auch dazu, ob dieser „geprüft“ wurde und inwieweit er sich als „berechtigt“ erwies. Von diesen Rechtspflegern konnten naturgemäß nur jene eine Überprüfung durchführen, die wenigstens ein Verdachtsmoment hatten (2. Spalte). Von diesen Rechtspflegern hat nur ein sehr geringer Anteil nicht 100% der Verdachtsmomente überprüft (3. und 4. Spalte). So gut wie alle Rechtspfleger sind allen Verdachtsmomenten nachgegangen. Die fünfte Spalte enthält den durchschnittlichen Anteil der Verdachtsmomente, die sich durch die Prüfung als berechtigt erwiesen. Dieser Durchschnitt wurde nur für jene Rechtspfleger berechnet, die 100% der Verdachtsmomente überprüft hatten.

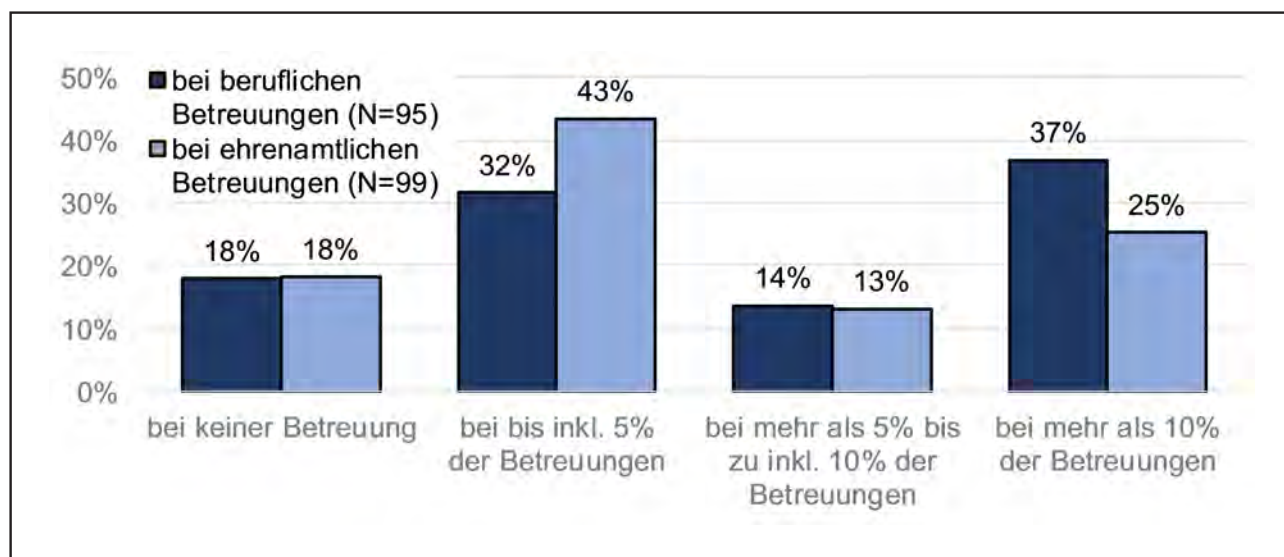
Tab. 47: Überprüfung von möglichen Pflichtverletzungen

	Gültige Angaben für "Verdacht", "geprüft" & "berechtigt"	davon: "Verdacht" > 0	davon: Anteil mit "100% geprüft"	Anzahl "100% geprüft"	Mittelwert von "% berechtigt" an "Verdacht"
Prüfung von Bericht/Rechnungslegung bzgl. beruflicher Betreuungen	165	135	94,8%	128	58,0%
Prüfung von Bericht/Rechnungslegung bzgl. ehrenamtlicher Betreuungen	174	153	94,8%	145	63,6%
auf anderen Wegen bzgl. beruflicher Betreuungen	137	106	96,2%	102	43,2%
auf anderen Wegen bzgl. ehrenamtlicher Betreuungen	129	87	97,7%	85	53,7%

Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Abbildung 168 basiert auf der Kombination beider Angaben: jenen Verdachtsmomenten, die sich aus der Prüfung der Berichte und Rechnungslegungen ergaben, und jenen, die auf anderen Wegen festgestellt wurden. Insgesamt stellten 18% der Rechtspfleger bei keiner beruflichen Betreuung Mängel oder Pflichtverletzungen oder den Verdacht auf solche fest. Die Mehrheit der Rechtspfleger (37%) stellte bei mehr als 10% Mängel oder Pflichtverletzungen fest oder hatte den Verdacht auf solche. Bezüglich ehrenamtlicher Betreuungen stellten ebenfalls 18% der Rechtspfleger in keinem Fall Mängel oder Pflichtverletzungen fest. Die Mehrheit der Rechtspfleger (43%) stellte in bis zu 5% ihrer Fälle einen (Verdacht auf) Mängel oder Pflichtverletzungen fest.

Abb. 168: Feststellung von oder Verdacht auf Pflichtverletzungen insgesamt

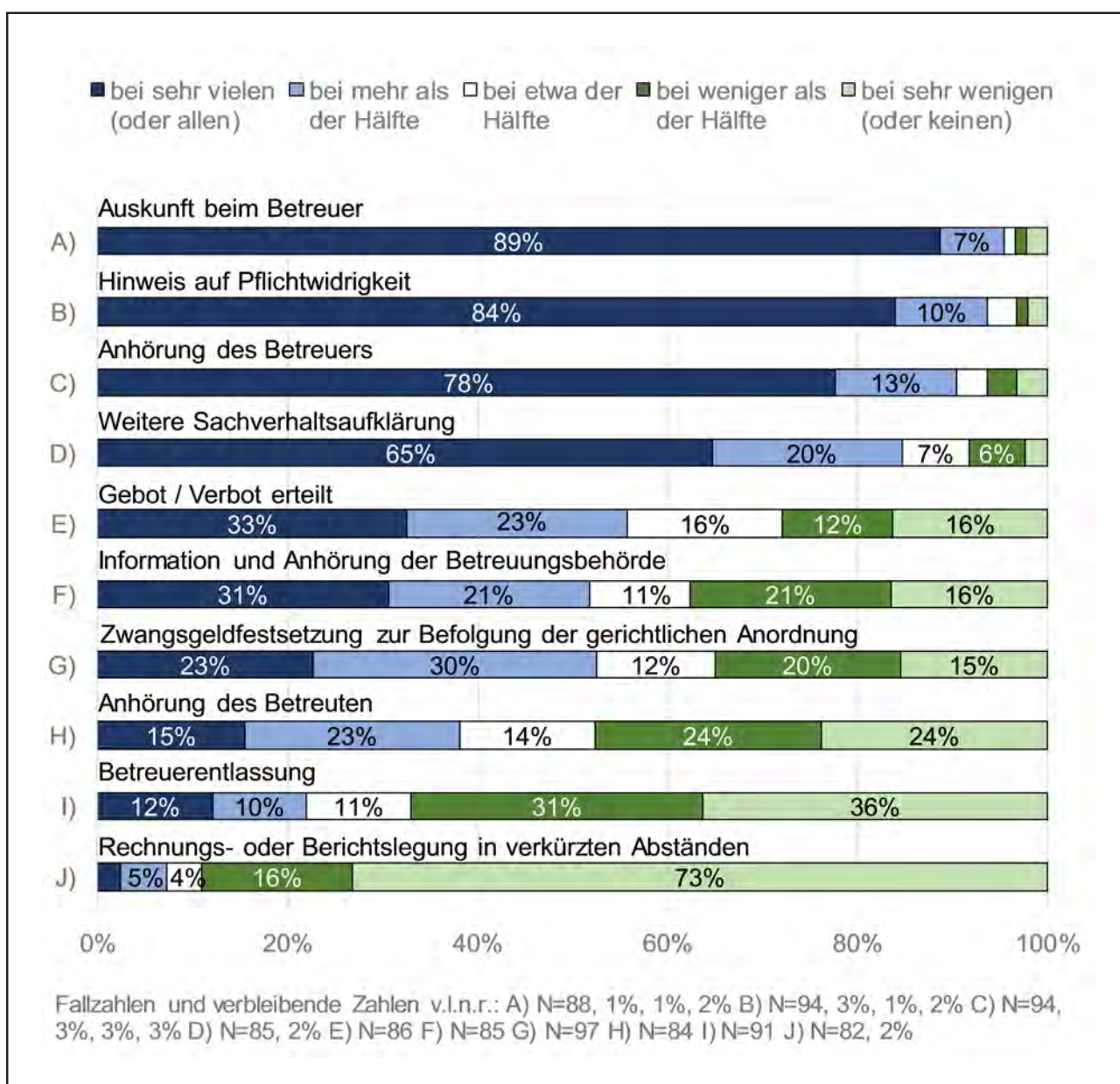


Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Anm.: Geringere Fallzahlen, da vier Zahlenangaben vorliegen müssen, um eine Berechnung durchzuführen: verantwortete eingerichtete Betreuungen, (Verdacht auf) Pflichtverletzungen bei der Kontakthäufigkeit durch Prüfung des Berichts, (Verdacht auf) andere Pflichtverletzungen durch Prüfung von Bericht/Rechnungslegung, (Verdacht auf) Pflichtverletzungen auf anderen Wegen

Neben den Gesamtangaben dazu, wie häufig Verdachtsmomenten nachgegangen wird, wurde auch gefragt, wie häufig eine Reihe von konkreten Vorgehensweisen und Konsequenzen angewendet werden. Diese Fragen wurden nur jenen Rechtspflegern gestellt, die in den vergangenen zwölf Monaten wenigstens fünf Verdachtsfälle hatten. In Abbildung 169 sind die möglichen Vorgehensweisen und Konsequenzen nach ihrer durchschnittlichen Häufigkeit sortiert. Demnach lässt sich direkt ablesen, dass die Rechtspfleger am häufigsten eine Auskunft bei den betreffenden Betreuern einholen. Fast ebenso häufig erfolgt ein Hinweis auf die Pflichtwidrigkeit. Etwas seltener, aber immer noch sehr häufig, erfolgt eine Anhörung des Betreuers. Am seltensten werden die Betreuten angehört, der Betreuer entlassen oder die Rechnungs- oder Berichtslegung in verkürzten Abständen verlangt.

Abb. 169: Folgen der Feststellung von oder des Verdachts auf Pflichtverletzungen



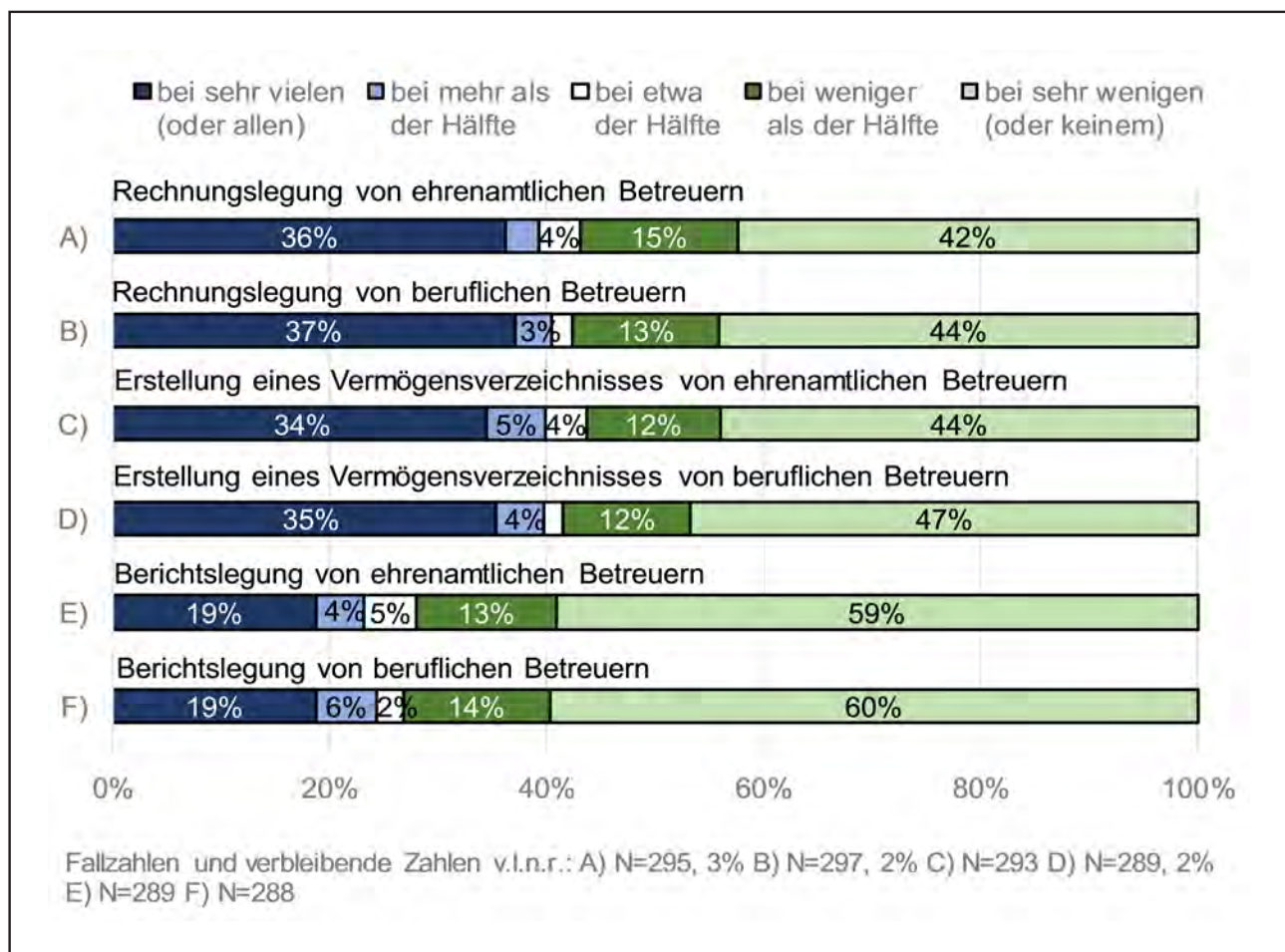
Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Gerade wurde berichtet, inwiefern über die verschiedenen Berichtspflichten Kontrollen durchgeführt werden und wie häufig Verdachtsmomente systematisch verfolgt werden (siehe oben). Da ein Bericht aber auch falsche Angaben enthalten kann, stellt sich die Frage, ob auch unabhängig von Verdachtsmomenten zentrale Angaben der Betreuer überprüft werden (Indikator (N1)).

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Das könnte zum Beispiel die stichprobenhafte Überprüfung der Angaben zu den persönlichen Kontakten bedeuten. Zunächst kann festgestellt werden, dass die Rechtspfleger bei der Überprüfung zentraler Angaben kaum Unterschiede zwischen beruflich und ehrenamtlich geführten Betreuungen machen. Sowohl bei der Rechnungslegung als auch beim Vermögensverzeichnis und beim Jahresbericht unterscheiden sich die Angaben hier im Durchschnitt nur geringfügig (Abbildung 170). Insgesamt fällt auf, dass bezüglich aller Dokumente die Mehrheit der Rechtspfleger „bei sehr wenigen (oder keinem)“ Betreuungsverfahren Überprüfungen durchführen, wenn sich aus den Angaben kein Verdachtsmoment ergibt. Bei Vermögensverzeichnissen und Rechnungslegungen geben das 42% bis 47% der Rechtspfleger an; bei den Jahresberichten sind es 59% (berufliche Betreuung) beziehungsweise 60% (ehrenamtliche Betreuung). Weitere 12% bis 15% geben für jede Dokumentenart an, dass sie in „weniger als der Hälfte“ der Fälle solche Überprüfungen vornehmen. Bei der Rechnungslegung und den Vermögensverzeichnissen stellt immerhin ein gutes Drittel der Rechtspfleger „bei sehr vielen (oder allen)“ Dokumenten Nachforschungen an; bei den Jahresberichten ist es nur ein knappes Fünftel.

Abb. 170: (Stichprobenhafte) Überprüfung zentraler Angaben unabhängig von Verdachtsmomenten

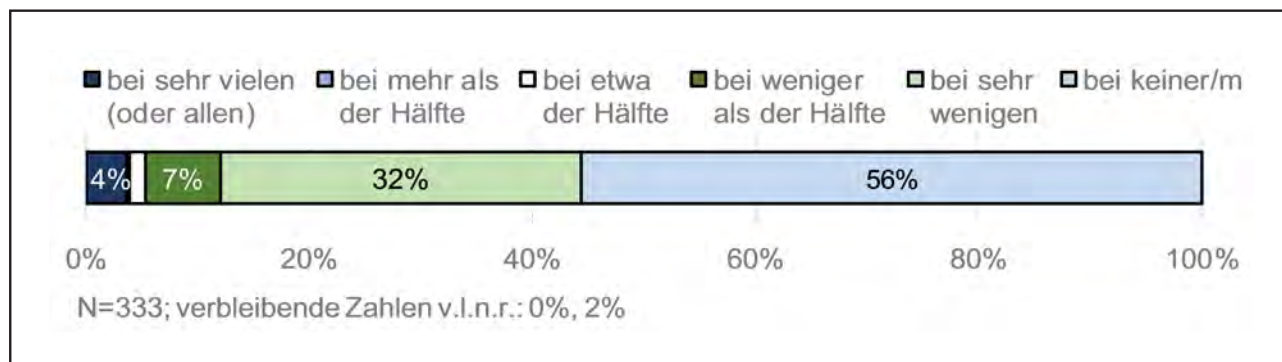


Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Ein besonders sensibler Punkt ist die Kontakthäufigkeit; deshalb wurde hierzu noch einmal explizit nachgefragt (Abbildung 171). 56% der Rechtspfleger geben an, dass sie in den letzten zwölf Monaten bei *keinem* Jahresbericht zu einer Betreuung die Angaben zu den persönlichen Kontakten überprüft haben, wenn die Angaben selbst nicht auf eine Pflichtverletzung schließen ließen. Weitere 32% haben das bei „sehr wenigen“ getan, und mit den 7%, die „bei weniger als der Hälfte“ der Berichte eine solche Überprüfung vornahmen, sind es insgesamt bereits 95%

der Rechtspfleger. Nur 4% der Rechtspfleger kontrollieren „bei sehr vielen (oder allen)“ Berichten die Angaben zu den persönlichen Kontakten, die der Betreuer im Jahresbericht macht.

Abb. 171: (Stichprobenhafte) Überprüfung der Angaben zu den persönlichen Kontakten unabhängig von Verdachtsmomenten



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Durch eine allgemeine und grob gefasste Frage sollten weiterhin Hinweise auf den Grad sonstiger Kontrollen erfasst werden:

„Jetzt einmal abgesehen von der Berichts- und Rechnungslegung und der daran geknüpften Kontrolle: Welche der folgenden Aussagen beschreibt am ehesten die sonstigen Kontrollen in Ihrem Zuständigkeitsbereich?“

85% der Rechtspfleger berichten: „In meinem Zuständigkeitsbereich wird ansonsten je nach Bedarf (zum Beispiel auf Beschwerden hin) kontrolliert“ (N=347). Weitere 12% sagen, dass sich in ihrem „Zuständigkeitsbereich [...] gewisse Verfahrensweisen zur Überprüfung der Betreuertätigkeiten informell etabliert“ haben. Nur 3% wählen folgende aus den drei möglichen Antworten: „In meinem Zuständigkeitsbereich gibt es einen oder mehrere formalisierte Abläufe für weitere regelmäßige Überprüfungen der Betreuertätigkeiten“.

Das Betreuungsrecht sieht vor, dass bestimmte Betreuer von der jährlichen Rechnungslegung „befreit“ sind. Dabei handelt es sich bei beruflich geführten Betreuungen um Vereins- und Behördenbetreuer sowie Vereine und Behörden, wenn sie als Institution zum Betreuer bestellt wurden. Bei ehrenamtlich geführten Betreuungen können betreuende Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner sowie Kinder oder (Ur-)Enkelkinder befreit sein (§ 1908i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, §§ 1857a, 1854 BGB). Indikator (5) betrifft die Aufhebung einer solchen Befreiung von der Rechnungslegung. Hier stellt sich die Frage, wie häufig von diesem Kontrollinstrument Gebrauch gemacht wird. 82% der Rechtspfleger gaben bezüglich beruflich (in der Regel durch Vereinsbetreuer) geführter Betreuungen an, dass sie bei keiner Betreuung eine Befreiung aufgehoben haben (N=170). 14% der Rechtspfleger haben bei bis zu 5% ihrer Betreuungen eine Befreiung aufgehoben und die restlichen 4% der Rechtspfleger in mehr als 5% ihrer Betreuungsfälle. Bei ehrenamtlichen Betreuungen wird die Aufhebung einer Befreiung häufiger eingesetzt (N=186): 66% der Rechtspfleger haben bei keiner Betreuung eine Befreiung aufgehoben; 31% haben bei bis zu 5% ihrer ehrenamtlich geführten Betreuungen eine Befreiung aufgehoben und die restlichen 3% in mehr als 5% ihrer Betreuungsfälle.

Indikator (7) zur Kontrolle der Betreuer betrifft den Umgang mit (nicht förmlichen) Beschwerden von Betreuten oder Dritten. Ursprünglich betraf dieser Indikator nur die Gerichte, aber die Frage wurde auch in die Befragung der Behörden aufgenommen:¹²¹

¹²¹ Indikator (6) zum Umgang mit Konflikten wird nun in einem eigenen Abschnitt berichtet (Abschnitt 5.2.5).

„Gibt es an Ihrem Gericht/an Ihrer Behörde einen formalisierten Ablauf, wie mit (nicht förmlichen) Beschwerden, Beanstandungen, Meldungen von Unregelmäßigkeiten oder Verdachtsmomenten umgegangen wird („Beschwerdemanagement“)?“

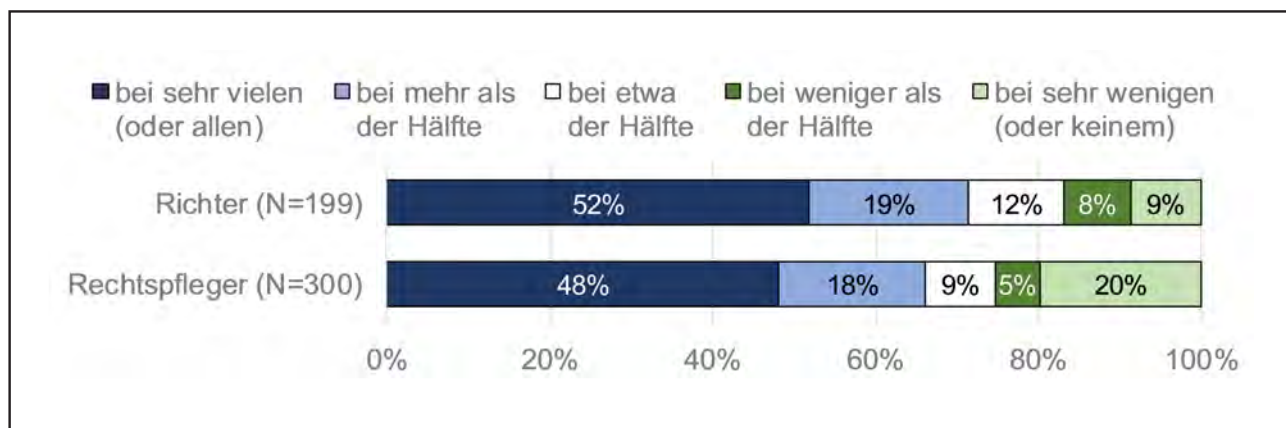
Auf diese Frage antworteten 97% der Richter (N=206) und 96% der Rechtspfleger (N=359) mit Nein. Die Anschlussfrage danach, ob „den Betreuten eine Anlaufstelle oder das ‚Beschwerdemanagement‘ bekannt gemacht“ wird, erübrigt sich deshalb. Es gibt an den Gerichten kein „Beschwerdemanagement“. Bei 75% der Behörden gibt es hingegen ein Beschwerdemanagement (N=198).

Da es gerade für Menschen, die eine rechtliche Betreuung erhalten, häufig schwierig sein dürfte, eine formal korrekte und fristgemäße Beschwerde gegen gerichtliche Beschlüsse zu formulieren, ist es bei ihnen besonders wichtig, dass auch die zuständigen Personen bei Gericht versuchen, den Willen der Betreuten zu erfassen, wenn diese sich an sie wenden. Deshalb wurden Richter und Rechtspfleger mit folgender Frage konfrontiert:

„Wenn ein Betreuer auf informelle Weise mitteilt, dass ihm ein gerichtlicher Beschluss nicht gefällt: Wie häufig deuten Sie solche informellen Mitteilungen als förmliche Beschwerde, also als Rechtsmittel gegen den Beschluss und leiten entsprechende Schritte ein?“

Etwa die Hälfte der befragten Richter und Rechtspfleger deutet „sehr viele (oder alle)“ derartigen informellen Mitteilungen als förmliche Beschwerden (Abbildung 172). Weitere 19% der Richter und 18% der Rechtspfleger machen das in „mehr als der Hälfte“ der Fälle. Allerdings sagen auch 9% der Richter und ein Fünftel der Rechtspfleger, dass sie „sehr wenige (oder keine)“ derartigen Mitteilungen als förmliche Beschwerden aufnehmen und entsprechende Schritte einleiten.

Abb. 172: Informelle Einsprachen der Betreuten als förmliche Beschwerden

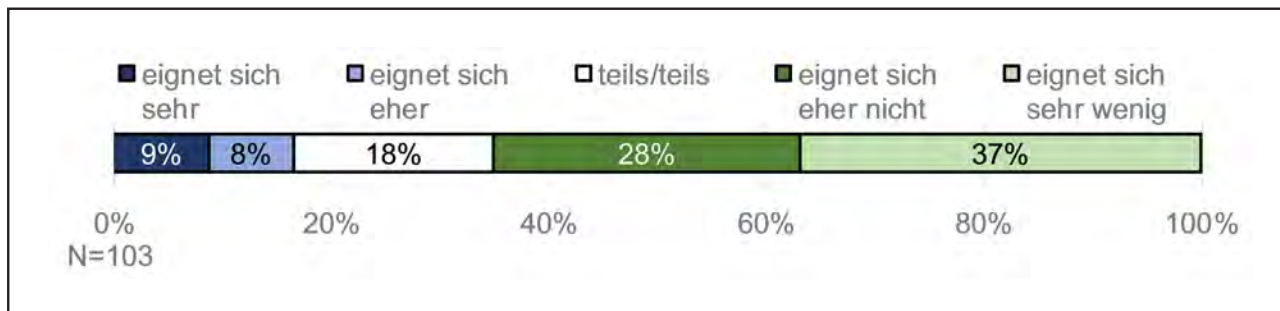


Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Indikator (8) lautet „Anforderung von Betreuungsplänen“, da angenommen wird, dass Betreuungspläne eine methodische Betreuungsführung zum Wohle der Betreuten begünstigen. Die Rechtspfleger wurden dementsprechend gefragt, „wie viele Betreuungspläne [...] sie in den letzten zwölf Monaten (nach § 1901 Absatz 4 Satz 2 BGB) angeordnet [haben]“. 95% der Rechtspfleger haben keinen Betreuungsplan angeordnet (N=332). 4% der Rechtspfleger ordneten vereinzelt Betreuungspläne an (ein bis fünf Betreuungspläne); 1% beziehungsweise vier Rechtspfleger scheinen das Instrument systematisch zu nutzen (10, 25, 30 und 50 Betreuungspläne). Die Anschlussfrage, wie häufig die Rechtspfleger dann auch eine Beteiligung der Betreuten an der Betreuungsplanung anordnen, wird aufgrund der geringen Fallzahl nicht ausgewertet. Alle Rechtspfleger, auch jene, die keine Betreuungspläne angeordnet haben, wurden gefragt, wie sehr „sich ihrer Erfahrung nach die Erstellung eines Betreuungsplans [eignet], um die Betreu-

ungsqualität zu verbessern“. 68% der Rechtspfleger antworteten hierauf „Kann ich nicht einschätzen“. Jene 103 Rechtspfleger, die hierzu eine Meinung haben, schätzen den Nutzen von Betreuungsplänen zum größten Anteil gering ein (Abbildung 173). 65% denken, dass sie sich eher nicht oder sehr wenig eignen, um die Betreuungsqualität zu verbessern. Nur 17% finden, dass sie sich eher eignen oder sogar sehr dazu eignen.

Abb. 173: Eignung von Betreuungsplänen zur Verbesserung der Betreuungsqualität nach Einschätzung von Rechtspflegern

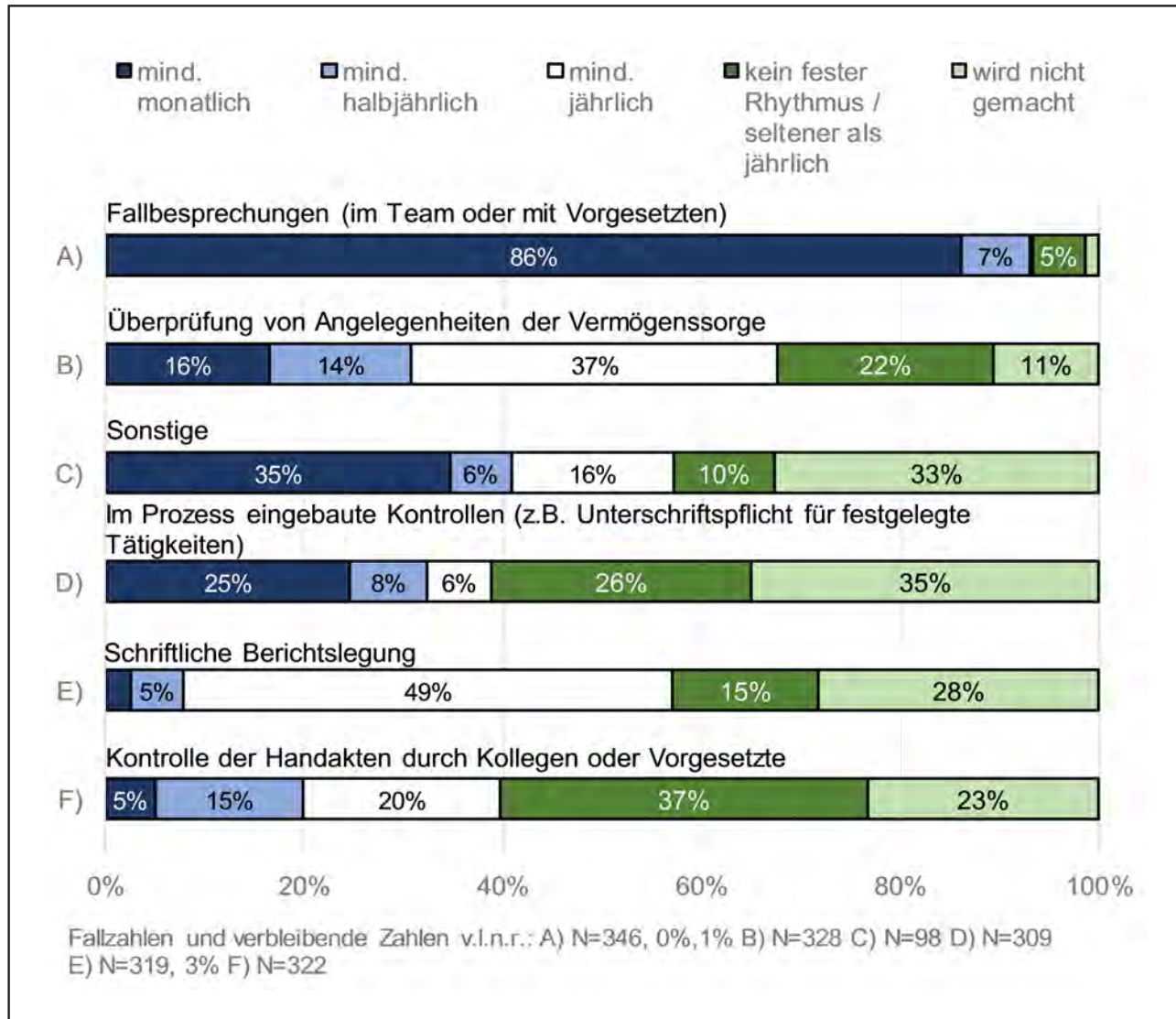


Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Bei Indikator (9) geht es darum, ob die Einhaltung von Betreuungsplänen überprüft wird. Die hierzu gestellten Fragen können nur mit geringen Fallzahlen ausgewertet werden. Bei knapp 9% der Rechtspfleger (N=27) liegen Betreuungspläne vor (N=310). 59% von diesen haben in den letzten zwölf Monaten „bei sehr vielen (oder allen)“ Betreuungsplänen die Einhaltung überprüft. Jeweils 7% taten dies „bei mehr als der Hälfte“ beziehungsweise „bei weniger als der Hälfte“ der Betreuungspläne, und 26% überprüften in den letzten zwölf Monaten „sehr wenige (oder keine)“ der vorliegenden Betreuungspläne. Auf die Frage, ob es einen regelmäßigen zeitlichen Rhythmus gebe, in welchem die Einhaltung geprüft wird, antworteten 20 Rechtspfleger. Diese gaben zu 10% an, dass der Betreuungsplan nur einmal überprüft wird; 15% überprüfen zwar mehrfach, aber nicht in einem regelmäßigen Rhythmus; 50% antworteten, dass sie alle vorliegenden Betreuungsfälle in einem ähnlichen Rhythmus überprüfen, und 25% sagten, ja, es gebe regelmäßige Überprüfungen, aber deren Rhythmus sei unterschiedlich. 15 Rechtspfleger antworteten auf die Frage, welche Überprüfungsrythmen sie verwenden, wobei mehrfach geantwortet werden konnte: zwei gaben an, dass sie halbjährlich kontrollieren, und 13 gaben an, dass sie die Betreuungspläne jährlich überprüfen.

Die Indikatoren (12) und (13) thematisieren jeweils für Vereine oder Behörden als Qualitätserfordernis, inwiefern über die Vereins- oder Behördenbetreuer durch Leitungsmitarbeiter Aufsicht geführt wird, insbesondere im Aufgabenkreis der Vermögenssorge. Mit Abstand die häufigste Form der Aufsichtsführung in den Betreuungsvereinen ist die Fallbesprechung (Abbildung 174). 86% der Vereine führen mindestens monatlich Fallbesprechungen durch, weitere 7% mindestens halbjährlich. Nur 1% der Vereine wendet diese Form der Aufsichtsführung nicht an. Alle anderen Formen der Aufsichtsführung, die den Vereinen als Antwortoptionen angeboten wurden, und auch nicht angebotene Formen der Aufsichtsführung, die unter „Sonstiges“ genannt werden konnten, werden deutlich seltener angewandt. Am zweithäufigsten ist die Überprüfung der Angelegenheiten in der Vermögenssorge, und am dritthäufigsten wenden die Vereine verschiedene Verfahren an, die das ISG nicht aufgelistet hatte. Eine Kontrolle der Handakten durch Kollegen oder Vorgesetzte wird am seltensten als Aufsichtsform angewandt.

Abb. 174: Aufsicht über die Betreuungsführung von Vereinsbetreuern durch Vereine



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Von den Behörden wurden zu diesem Thema nur jene befragt, bei denen Mitarbeiter der Behörde oder die Behörde selbst Betreuungen führen (N=76). Bei 71% dieser Behörden werden Mitarbeiter, die zum ersten Mal eine Betreuung führen, dadurch eingearbeitet, dass sie bei konkreten Fragen von Kollegen unterstützt werden (Tabelle 48). In etwa der Hälfte der Behörden werden diese Mitarbeiter zu Beginn der Betreuungsführung besonders unterstützt. In vergleichsweise wenigen Behörden nehmen diese Mitarbeiter an individuellen (11%) oder standardisierten (7%) Schulungen teil. „Learning on the Job“ ist offensichtlich wesentlich verbreiteter als gezielte Einführungsschulungen. Das kann allerdings damit zusammenhängen, dass die entsprechenden Mitarbeiter schon viel Wissen mitbringen: Wie in Abschnitt 4.4.1 dargestellt, hat eine Mehrheit der Mitarbeiter einen sozialpädagogischen Hintergrund. Außerdem ist es wahrscheinlich, dass Mitarbeiter, die anfangen, Betreuungen zu übernehmen, vorher schon eine Weile in der Behörde gearbeitet haben.

Tab. 48: Formen der Einarbeitung für die Betreuungsführung in Betreuungsbehörden

Formen der Einarbeitung (N=76)	% Ja
Die Mitarbeiter werden bei konkreten Fragen von Kollegen unterstützt.	71%
Die Mitarbeiter werden zu Beginn bei der Betreuungsführung besonders unterstützt.	47%
Wir entscheiden das von Fall zu Fall.	36%
Die Mitarbeiter nehmen an einer individuellen Schulung teil.	11%
Die Mitarbeiter nehmen an einer standardisierten Schulung teil.	7%

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Ein beunruhigendes Ergebnis ist, dass 78% der Behörden *keine* Aufsicht über die Betreuungen der eigenen Mitarbeiter führen (N=71). Nur 14% führen über sämtliche Betreuungen Aufsicht; die restlichen 8% führen nur dann Aufsicht über die Betreuungsführung, wenn diese Betreuung den Aufgabenkreis Vermögenssorge umfasst.¹²²

Im Zuge der Operationalisierung erwies es sich als schwierig, zu erheben, inwiefern Wünsche der Betreuten von den verschiedenen Akteuren berücksichtigt werden. Weder eine umfassende Erhebung hierzu war möglich, noch erschien es sinnvoll, eine einfache, globale Frage zu stellen, die vermutlich nur zu wenig aussagekräftigen positiven Antworten geführt hätte. Daher wurden die Befragten jeweils in Bezug auf *eine konkrete und wichtige Situation* zum Umgang mit den Wünschen der Betroffenen befragt. Für Rechtspfleger wurde zum einen eine Situation zur Aufgabe der Mietwohnung gewählt (Indikator N2). Anhand dieses Beispiels sollte in Erfahrung gebracht werden, wie Rechtspfleger in einer wichtigen Angelegenheit damit umgehen, wenn der Betroffene nicht äußerungsfähig ist. Da Rechtspfleger vielfach in der Vermögenssorge Genehmigungsanträge bearbeiten, wurde weiterhin zu der Frage, inwiefern sie dabei die Wünsche der Betroffenen berücksichtigen, ein umfassendes Fragemodul entworfen (N3).¹²³

Die Rechtspfleger wurden mit folgender Frage konfrontiert und konnten für sieben vorgeschlagene Vorgehensweisen angeben, wie häufig sie diese in der Regel anwenden:

„Wenn es um die Aufgabe der Mietwohnung (§ 1907 BGB) geht: Wie gehen Sie in der Regel vor, um den (mutmaßlichen) Willen des Betroffenen zu ermitteln, wenn dieser dauerhaft oder zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens nicht äußerungsfähig ist?“

Am häufigsten bestellen die Rechtspfleger in einer solchen Situation einen Verfahrenspfleger (Abbildung 175). 71% machen das „bei sehr vielen (oder allen)“ Fällen, nur 4% bei „sehr wenigen (oder keinen)“. Fast ebenso häufig erkundigen sie sich beim Betreuer nach dem mutmaßlichen Willen des Betreuten oder veranlassen solche Erkundigungen: Hier sagten 70% „bei sehr vielen (oder allen)“ und 11% „bei sehr wenigen (oder keinen)“. Erst an dritter Stelle wird im Durchschnitt genannt, dass sich der Rechtspfleger einen unmittelbaren Eindruck von dem Betroffenen macht, obgleich die persönliche Anhörung nach § 299 Satz 2 FamFG Pflicht ist. Diese Vorgehensweise wenden allerdings weniger Rechtspfleger „bei sehr vielen (oder allen)“ Fällen an (58%). 49% der Rechtspfleger erkundigen sich „bei sehr vielen (oder allen)“ Fällen beim Betreuer auch darüber, wie er denn den mutmaßlichen Willen des Betroffenen ermittelt habe; ein knappes Viertel macht das allerdings „bei sehr wenigen (oder keinem)“ Fall. 39% der Rechtspfleger vermuten „bei sehr vielen (oder allen)“ Fällen anhand der Sachlage, was der

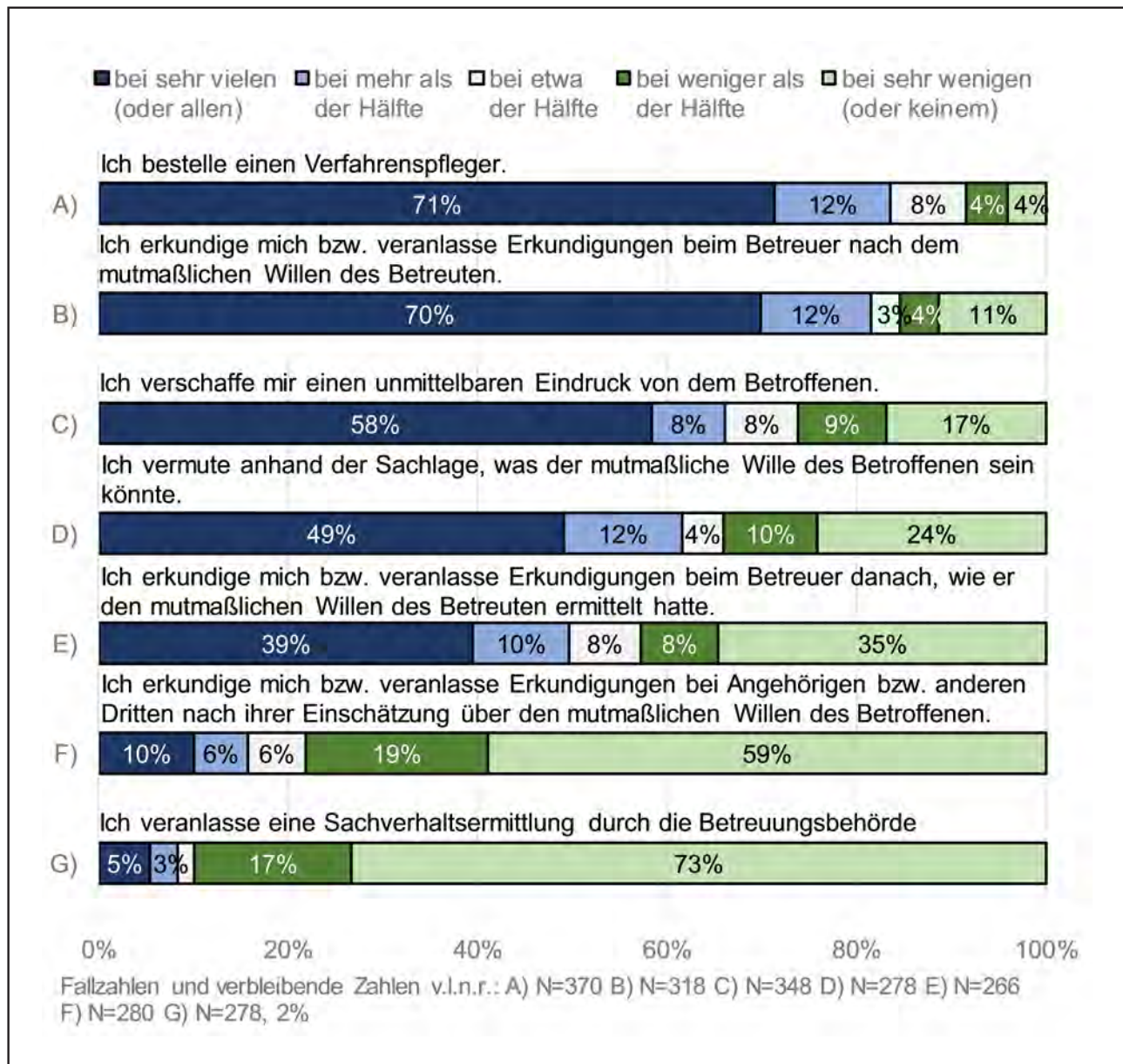
¹²² Die 16 Behörden, die also Aufsicht führen, wurden auch gefragt, in welcher Form (N=16) und in welchem Rhythmus sie dies tun (N=15). Von einer näheren Auswertung dieser Angaben wird allerdings aufgrund der geringen Fallzahlen abgesehen.

¹²³ Weitere Auswertungen zum Umgang mit den Wünschen der Betreuten aus standardisierten Erhebungen finden sich in Abschnitt 5.1.5 zur Auswahl des konkreten Betreuers.

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Wille des Betroffenen sein könnte; 35% machen das „bei sehr wenigen (oder keinem)“ Fall. Nur noch sehr wenige Rechtspfleger ziehen bei Angehörigen oder Dritten Erkundigungen ein: 10% machen das in „sehr vielen (oder allen)“ Fällen; dem stehen aber 59% entgegen, die das „bei sehr wenigen (oder keinen)“ Fällen machen, und weitere 19%, die das in „weniger als der Hälfte“ der Fälle machen. Am seltensten veranlassen Rechtspfleger eine Sachverhaltsermittlung durch die Betreuungsbehörde: 73% machen das „bei sehr wenigen (oder keinem)“ Fall und weitere 17% machen das in „weniger als der Hälfte“ der Fälle.

Abb. 175: Vorgehen bei Aufgabe der Wohnung, wenn Betroffener nicht äusserungsfähig (Rechtspfleger)

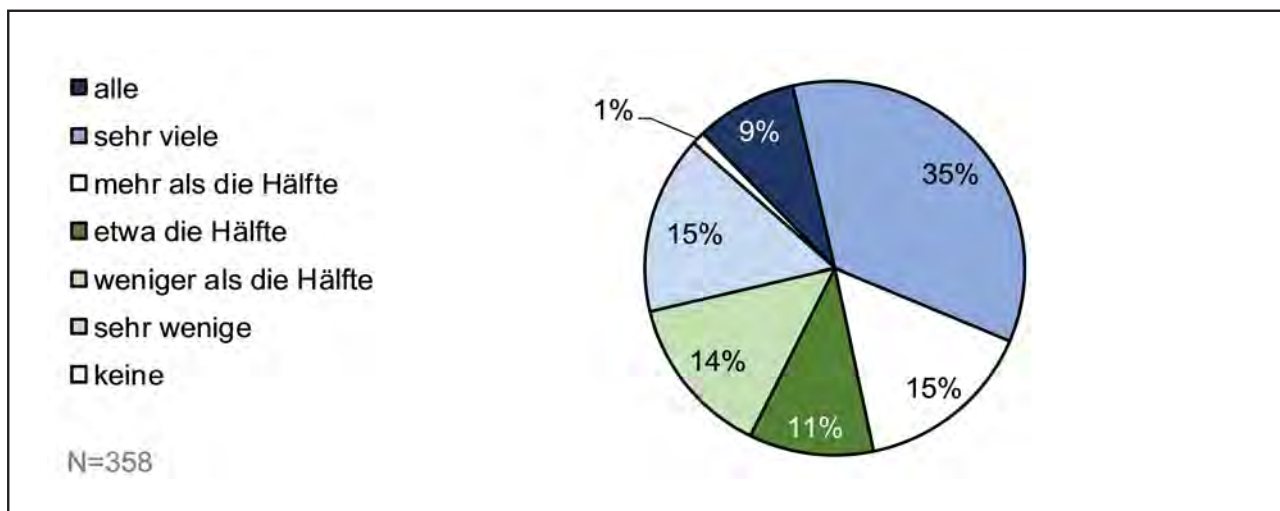


Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Von hoher Relevanz ist die Frage, inwiefern bei dem großen und für die Betroffenen wichtigen Aufgabenkreis der Vermögenssorge die Wünsche der Betreuten von den Rechtspflegern ermittelt und beachtet werden (N3). Zunächst stellt sich dabei die grundlegende Frage, ob den Rechtspflegern bei Genehmigungsverfahren der Wunsch der Betroffenen überhaupt immer bekannt ist. Laut eigenen Angaben trifft das nur bei 9% der Rechtspfleger für alle Genehmigungsverfahren zu (Abbildung 176). 35% kennen den Wunsch der Betreuten jedoch in sehr

vielen Genehmigungsverfahren und weitere 15% in mehr als der Hälfte der Verfahren. Zusammengefasst kennt also die Mehrheit der Betreuer (59%) in der Mehrheit der Verfahren den Wunsch der Betreuten. 1% der Rechtspfleger kannte den Wunsch der Betreuten kein einziges Mal und weitere 15% nur in „sehr wenigen“ Verfahren. Zusammengefasst kannten 41% der Rechtspfleger in der Hälfte der Verfahren oder in weniger Verfahren den Wunsch des Betroffenen.

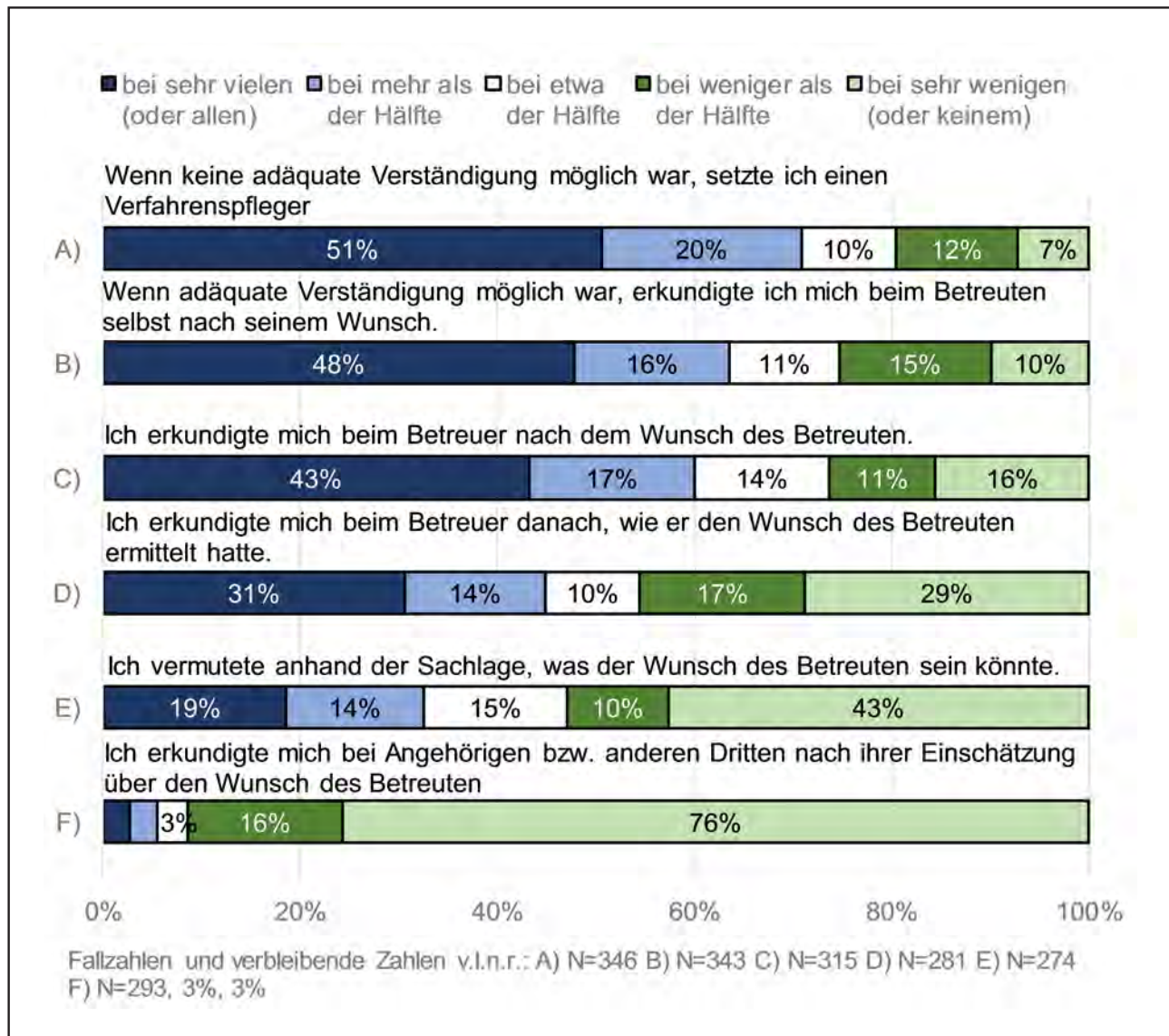
Abb. 176: Genehmigungsverfahren in der Vermögenssorge in den letzten zwölf Monaten, bei denen Rechtspflegern der Wunsch des Betreuten bekannt war



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Bis auf jene, die in den letzten zwölf Monaten kein einziges Mal den Wunsch der Betroffenen kannten, wurden die Rechtspfleger als Nächstes gebeten, für eine Reihe von Vorgehensweisen zur Ermittlung des Wunsches anzugeben, wie häufig sie diese in den letzten zwölf Monaten anwendeten (Abbildung 177). Wenn keine adäquate Verständigung möglich war, setzten viele Rechtspfleger einen Verfahrenspfleger ein. 51% taten dies in „sehr vielen (oder allen)“ derartigen Fällen; nur 7% „bei sehr wenigen (oder keinen)“. Wenn allerdings eine adäquate Verständigung möglich war, erkundigten sie sich beim Betreuten: 48% taten dies bei „sehr vielen (oder allen)“ Genehmigungsanträgen im Aufgabenkreis der Vermögenssorge. Etwas weniger häufig erkundigen sich die Rechtspfleger im Durchschnitt beim Betreuer nach dem Wunsch des Betreuten. An vierter Stelle geben die Rechtspfleger an, dass sie den Betreuer auch danach fragen, wie er denn den Wunsch des Betroffenen ermittelt hatte. Ein knappes Drittel macht das „bei sehr vielen (oder allen)“ Genehmigungsanträgen; dem stehen allerdings 29% gegenüber, die das „bei sehr wenigen (oder keinen)“ Genehmigungsanträgen gemacht haben. Wesentlich seltener vermuten die Rechtspfleger anhand der Sachlage, was der Wunsch des Betreuten sein könnte: Hier gab ein knappes Fünftel an, dass sie das „bei sehr vielen (oder allen)“ Genehmigungsanträgen gemacht haben, aber gut zwei Fünftel taten das „bei sehr wenigen (oder keinem)“ Genehmigungsantrag. Sehr selten werden Erkundigungen bei Angehörigen oder Dritten eingeholt; diese Möglichkeit nutzten 76% der Rechtspfleger „bei sehr wenigen (oder keinem)“ Genehmigungsantrag und weitere 16% in weniger als der Hälfte der Fälle.

Abb. 177: Vorgehen zur Ermittlung des Wunsches der Betreuten bei Genehmigungsanträgen im Aufgabenkreis Vermögenssorge



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

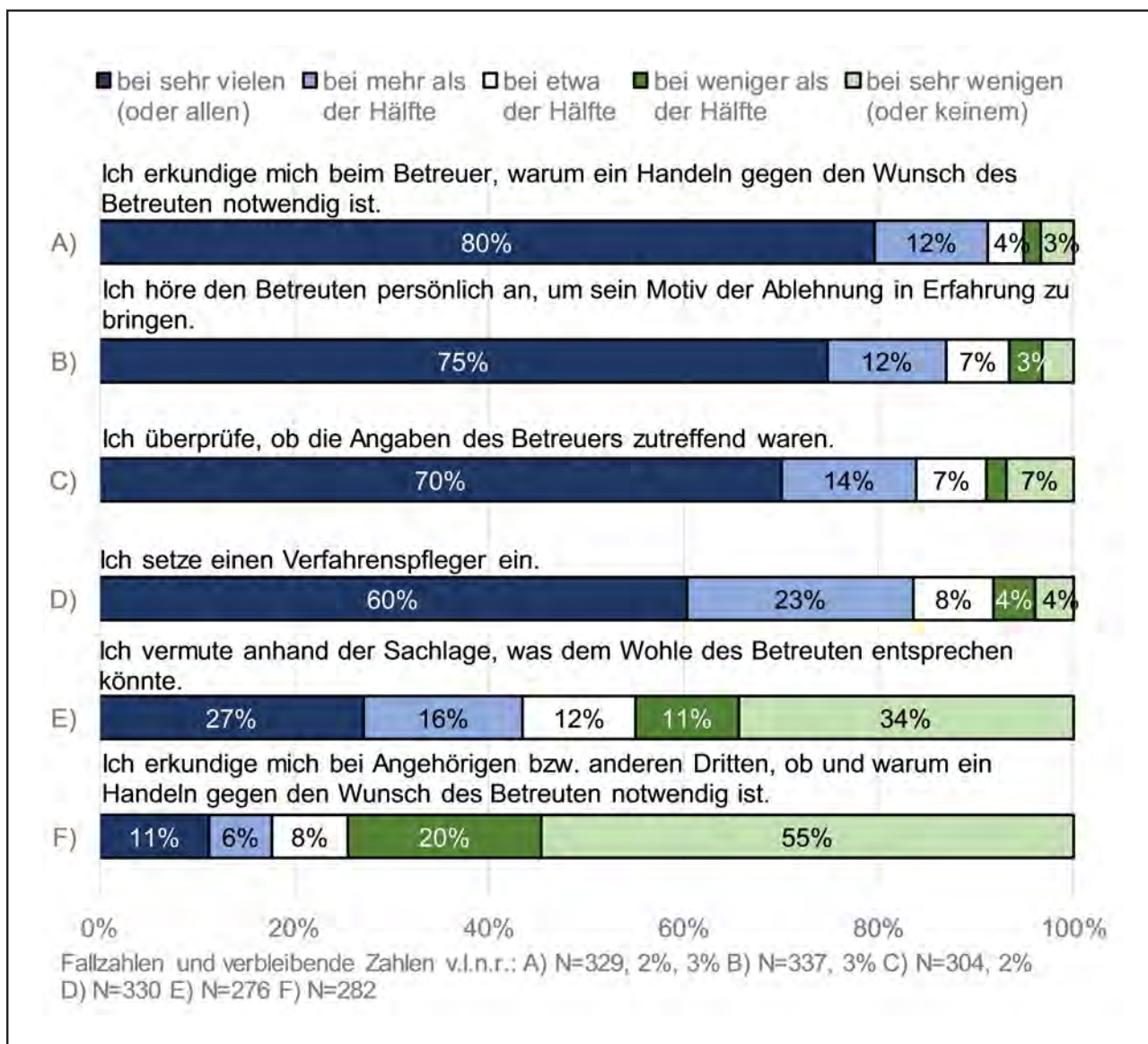
Wenn den Rechtspflegern der Wunsch des Betroffenen bekannt ist, ist selbstverständlich mehr Sorgfalt gefragt, falls mit der Genehmigung des Antrags *gegen* den Wunsch des Betroffenen entschieden werden soll. Deshalb wurde den Rechtspflegern als Nächstes folgende Frage vorgelegt:

„Wenn Sie wissen, dass in einer gegebenen Angelegenheit gegen den Wunsch des Betreuten entschieden werden soll: Wie gehen Sie bei Genehmigungsverfahren im Aufgabenkreis der Vermögenssorge üblicherweise vor, um sich ein Bild von der Situation zu verschaffen?“

Auch bei der Art und Weise, wie sich die Rechtspfleger ein Bild von der Situation machen, wenn sie über einen Genehmigungsantrag *gegen* den Wunsch des Betroffenen entscheiden müssen, sind Erkundigungen bei Angehörigen und Dritten sowie die selbstständige Einschätzung der Sachlage jene Vorgehensweisen, die am seltensten angewendet werden (Abbildung 178). Am häufigsten – und mit 80% „bei sehr vielen (oder allen)“ auch absolut betrachtet sehr häufig – erkundigen sich die Rechtspfleger beim Betreuer, warum er denkt, dass ein Handeln gegen den Wunsch des Betreuten notwendig ist. Fast ebenso häufig hören die Rechtspfleger auch den Betroffenen selbst persönlich an, um sein Motiv für die Ablehnung in Erfahrung zu bringen

(75% „bei sehr vielen (oder allen)“). Am dritthäufigsten wird genannt, dass die Rechtspfleger überprüfen, ob die Angaben des Betreuers zutreffen (70% „bei sehr vielen (oder allen)“). Seltener, aber immer noch sehr häufig, setzen die Rechtspfleger einen Verfahrenspfleger ein (60% „bei sehr vielen (oder allen)“).

Abb. 178: Vorgehen, um eine Entscheidung zu treffen, bei der Genehmigung von Anträgen im Aufgabenkreis Vermögenssorge gegen den Wunsch des Betroffenen

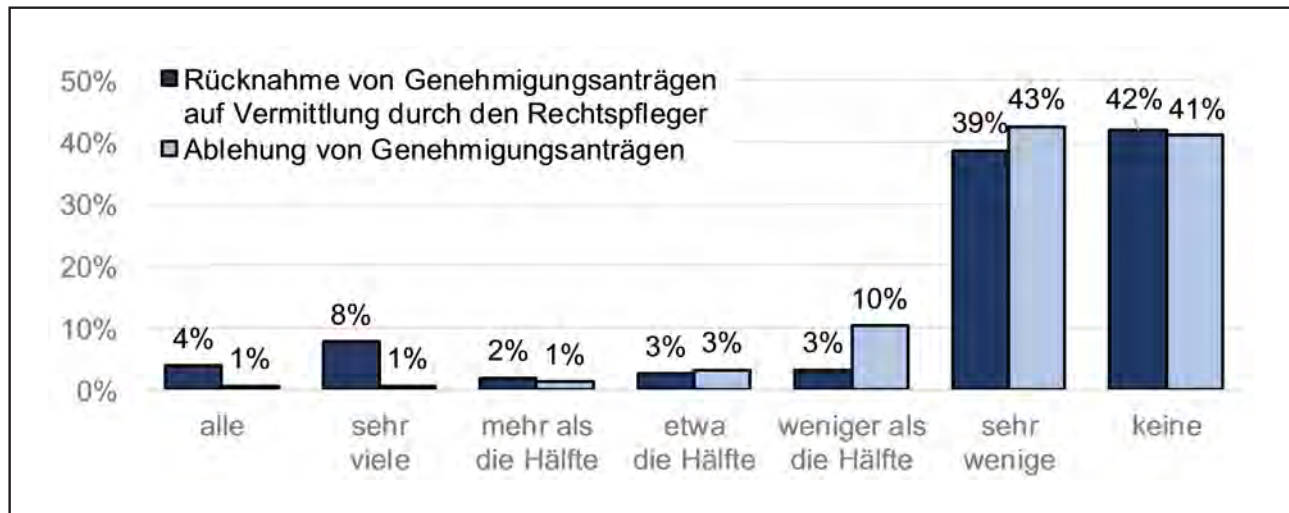


Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

47% der Rechtspfleger geben an, dass „es in den letzten zwölf Monaten vor[kam], dass ein Genehmigungsantrag im Aufgabenkreis der Vermögenssorge nicht dem Wunsch des Betreuten entsprach“, und 53% sagten, dass dies nicht vorkam (N=340). Jene, bei denen es vorkam, dass der Inhalt eines Antrags nicht dem Wunsch des Betreuten entsprach, haben zu 42% *nie* eine Rücknahme des Antrags und zu 39% „*sehr wenige*“ Rücknahmen bewirkt (Abbildung 179). Dieser Ausgang einer solchen Situation ist also sehr selten, er kommt aber vor: 4% sagen, dass sie bei allen solchen Genehmigungsanträgen auf eine Rücknahme des Antrags vermittelt haben, und 8% geben an, dass sie das bei sehr vielen Anträgen gemacht haben. Ablehnungen von Genehmigungsanträgen sind anscheinend noch seltener: Zusammengenommen sagen

84% der Rechtspfleger, die eine solche Entscheidung zu treffen hatten, dass sie sehr wenige oder keine dieser Genehmigungsanträge abgelehnt haben. Weitere 10% sagen, dass das in „weniger als der Hälfte“ der Fälle das Ergebnis gewesen sei.

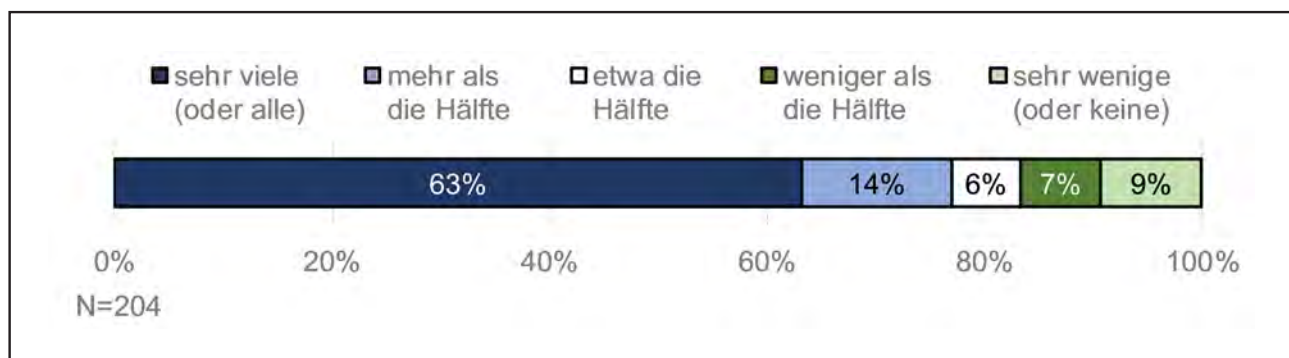
Abb. 179: Vorgehen bei Genehmigungsanträgen gegen den Wunsch des Betroffenen im Rahmen der Vermögenssorge



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Der letzte Indikator, der im Abschnitt über die Kontrolle der Betreuer berichtet wird, ist der Anteil der Betreuer, die der Mitteilungspflicht nach § 10 VBVG nachkommen, und die Übermittlung dieser Angaben an die Gerichte (N4). 63% der Betreuungsbehörden geben an, dass „sehr viele (oder alle)“ Berufsbetreuer ihrer jährlichen Mitteilungspflicht über die Anzahl der geführten Betreuungen und den erhaltenen Geldbetrag aus dem Vorjahr nachkommen (Abbildung 180). Bei weiteren 14% der Behörden sind es immerhin „mehr als die Hälfte“ der Berufsbetreuer. Fast ein Zehntel der Behörden gibt an, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich „sehr wenige (oder keine)“ Berufsbetreuer ihrer Mitteilungspflicht nachkommen. Die Mehrheit der Behörden übermittelt die Angaben auf Anforderung des Gerichts hin an das Gericht (54%; N=170). Ein gutes Viertel der Behörden übermittelt die Angaben ohne Aufforderung durch das Gericht (26%), und 18% der Behörden übermitteln diese Angaben nur in Einzelfällen an das Betreuungsgericht.¹²⁴

Abb. 180: Betreuer, die der Mitteilungspflicht nach § 10 VBVG nachkommen



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

¹²⁴ 2% antworteten mit „Sonstiges“.

5.1.8 Betreuerwechsel und Aufhebung der Betreuung

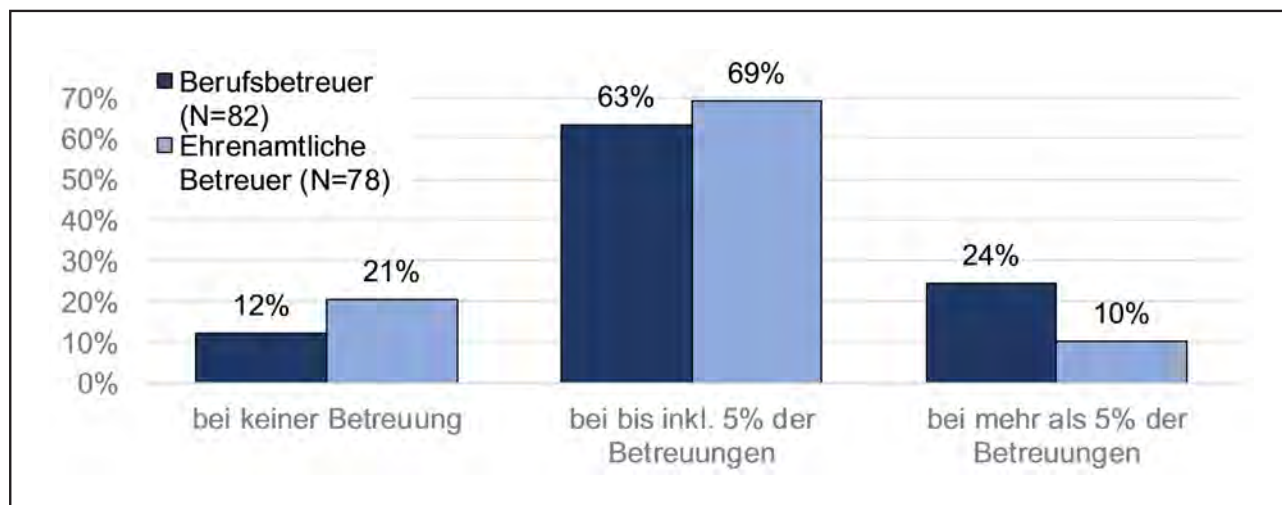
Das Gesetz sieht Situationen vor, in denen Betreuer entlassen werden sollten, auch ohne dass es auf deren eigene Initiative zurückgeht. Beispielsweise kann eine Situation entstehen, in der ein Betreuer nicht mehr geeignet erscheint, die Betreuung weiterzuführen. Außerdem soll ein Betreuerwechsel erfolgen, wenn ein Wechsel zu einem ehrenamtlichen Betreuer möglich ist. Die Betreuung ist aufzuheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist (ausführlicher hierzu siehe Abschnitt 2.2.2).

Das Qualitätskonzept sieht zu diesem Thema als Indikator (1) den Anteil der Betreuungen vor, bei denen der Betreuer nicht auf eigenen Wunsch entlassen wurde. Außerdem sollten die Gründe für solche Entlassungen erhoben werden. Die Betreuungsrichter wurden deshalb gefragt:

„Bei wie vielen Betreuungen entließen Sie in den letzten zwölf Monaten den Betreuer, ohne dass dies auf dessen eigene Initiative zurückging?“

In Abbildung 181 sind die Antworten der Richter zusammengefasst. 12% der Richter geben für die Berufsbetreuungen in ihrem Verantwortungsbereich an, dass in den letzten zwölf Monaten kein Betreuer entlassen wurde. Bei 63% der befragten Richter kam eine Betreuerentlassung ohne Initiative des Betreuers in bis zu 5% ihrer Berufsbetreuungen vor, und bei 24% der Richter kam dies in mehr als 5% der Berufsbetreuungen vor. Bei ehrenamtlichen Betreuungen kommen Entlassungen, die nicht auf die Initiative der Betreuer zurückgehen, seltener vor: 21% der Richter hatten diesen Fall in den letzten zwölf Monaten nicht ein einziges Mal, und nur 10% der Richter hatten diesen Fall in mehr als 5% ihrer Betreuungsfälle.

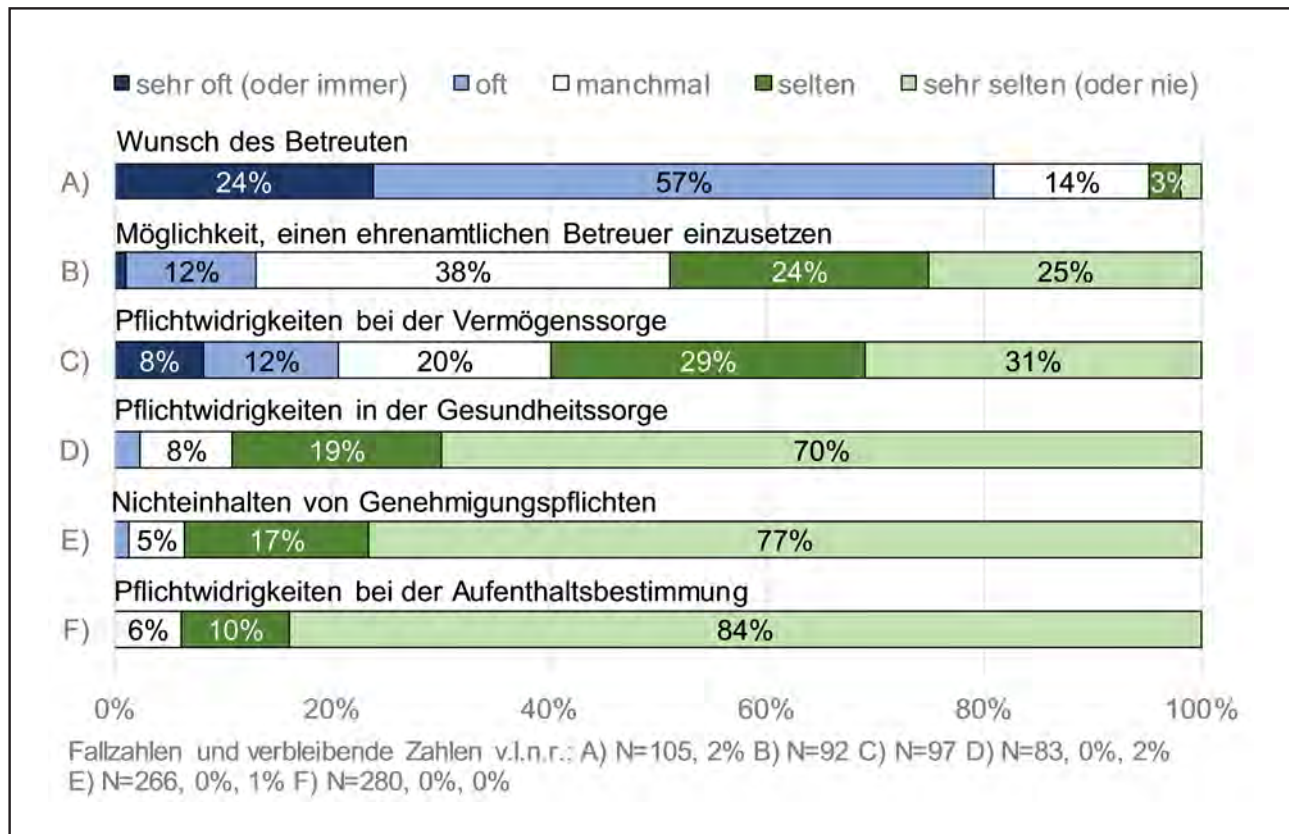
Abb. 181: Häufigkeit von Betreuerentlassungen ohne Initiative des Betreuers



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Die Richter wurden anschließend gefragt, wie häufig bestimmte Gründe, die im Fragebogen vorgegeben waren, für die Entlassungen ausschlaggebend waren. In Abbildung 182 werden die diesbezüglichen Antworten der Richter dargestellt. Mit großem Abstand am häufigsten geht in solchen Fällen die Initiative vom Betreuten aus. 81% der Richter geben an, dass das oft, sehr oft oder immer der Grund für solche Entlassungen sei. Die Möglichkeit, einen ehrenamtlichen Betreuer einzusetzen, ist der zweitwichtigste genannte Grund, und der drittwichtigste Grund sind Pflichtwidrigkeiten bei der Vermögenssorge. Pflichtwidrigkeiten bei der Gesundheitsvorsorge oder der Aufenthaltsbestimmung und das Nichteinhalten von Genehmigungspflichten bilden selten Gründe für Entlassungen. Hier sagen die Richter zu 89–94%, dass dies selten, sehr selten oder nie der Grund ist. Auf der anderen Seite sagen aber immerhin 6–10% der Richter, dass das manchmal oder sogar oft ein Grund für eine Betreuerentlassung ist.

Abb. 182: Gründe für Betreuerentlassungen ohne Initiative des Betreuers



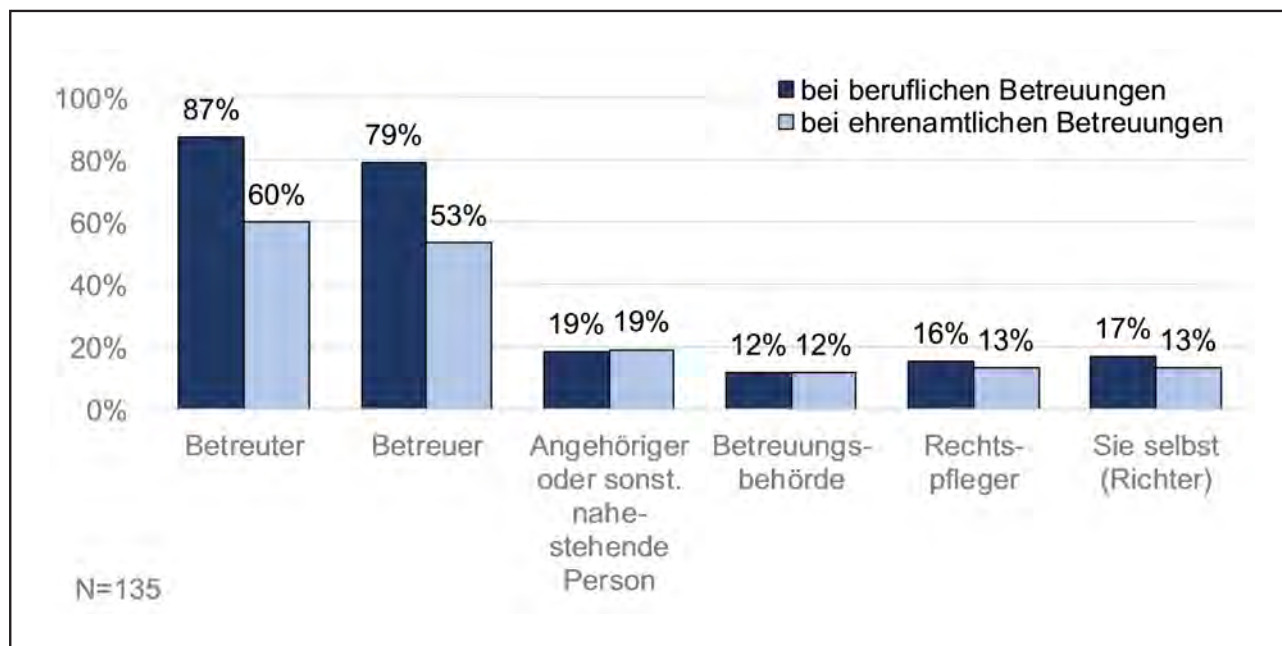
Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Als zweiten Indikator sieht das Qualitätskonzept vor, herauszufinden, wie häufig eine Überprüfung der Betreuung vor der Höchstfrist von sieben Jahren durchgeführt wird (§ 294 Absatz 3 FamFG; Erforderlichkeitsprinzip und Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK). Die Richter wurden deshalb gefragt, bei wie vielen ihrer Betreuungen in den letzten zwölf Monaten eine Aufhebung vor der festgesetzten Überprüfungsfrist geprüft wurde. Auf diese Frage antworteten insgesamt 110 Richter. 4% der Richter gaben an, dass dies bei keiner der Betreuungen in ihrem Verantwortungsbereich vorgekommen ist. Eine Mehrheit von 74% gab an, dass dies in bis zu 5% ihrer Betreuungsfälle vorgekommen ist. Weitere 23% der Richter haben in mehr als 5% ihrer Betreuungsfälle die Betreuung vorzeitig überprüft. Als wichtige Zusatzinformation wurde weiterhin erfragt, wer diese vorzeitigen Überprüfungen in der Regel initiiert. Die Richter waren aufgefordert, in einer vorgegebenen Liste die häufigsten drei Initiatoren anzukreuzen. Abbildung 183 fasst die Antworten der Richter zusammen. Sowohl bei ehrenamtlichen als auch bei beruflichen Betreuungen initiieren meistens die Betreuten selbst und mit geringem Abstand deren Betreuer eine vorzeitige Aufhebung. Am dritthäufigsten wurden mit einigem Abstand Angehörige oder sonstige den Betreuten nahestehende Personen genannt und am seltensten die Betreuungsbehörden.

Richter müssen Betreuungen bei entsprechender Veranlassung nicht nur vorzeitig überprüfen, sie können auch bei der Einrichtung der Betreuung oder bei deren Verlängerung eine kürzere Frist als sieben Jahre für die (nächste) Überprüfung setzen (§ 286 Absatz 3, § 294 Absatz 3 FamFG). In Fällen, in denen unklar ist, ob in einigen Jahren noch eine Betreuung notwendig ist, sollte im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes diese Möglichkeit genutzt werden, damit auch solche Betreuungen überprüft werden, bei denen niemand eine vorzeitige Überprüfung initiieren wird. Als Ergänzung zum zweiten Indikator wurden die Richter deshalb gefragt, „bei welchem Anteil von Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers oder über die Verlängerung der

Betreuung [sie] in den letzten 12 Monaten eine Überprüfungsfrist von weniger als 7 Jahren festgesetzt“ haben. Abbildung 184 stellt die Antworten der Richter getrennt für ehrenamtliche und berufliche Betreuungen dar. Die Richter setzen bei ehrenamtlichen Betreuungen offensichtlich seltener kürzere Überprüfungsfristen. Dieses Ergebnis könnte unter anderem dem Vorrang der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 Absatz 6 BGB) geschuldet sein: Im Verlängerungsverfahren hat der Richter nicht nur zu prüfen, ob die Betreuung aufgehoben oder eingeschränkt werden kann, sondern auch, ob eine beruflich geführte Betreuung ehrenamtlich weitergeführt werden kann. Es kann vermutet werden, dass aus diesem Grund bei beruflich geführten Betreuungen häufiger kürzere Überprüfungsfristen gesetzt werden als bei ehrenamtlich geführten Betreuungen. Ein weiterer Grund kann in der unterschiedlichen Zusammensetzung von beruflich und ehrenamtlich geführten Betreuungen hinsichtlich des Krankheitsbildes oder der Behinderung des Betreuten liegen (siehe Abschnitt 4.1.6 und 4.2.3). Einer beruflichen Betreuung liegt häufiger ein Krankheitsbild zugrunde, bei dem sich die soziale Situation des Betreuten stabilisieren kann, andere Hilfen greifen oder nach § 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB Möglichkeiten der Rehabilitation gefunden werden können, sodass die Betreuung nicht dauerhaft aufrechterhalten werden muss. Dagegen werden ehrenamtlich häufiger Menschen betreut, bei denen aufgrund des Krankheitsbildes oder der Behinderung eine Aufhebung der Betreuung nicht zu erwarten ist, so zum Beispiel die Betreuung eines Menschen mit geistiger Behinderung oder die Betreuung eines älteren Menschen mit Demenz.

Abb. 183: Initiatoren von vorzeitigen Überprüfungen von Betreuungen

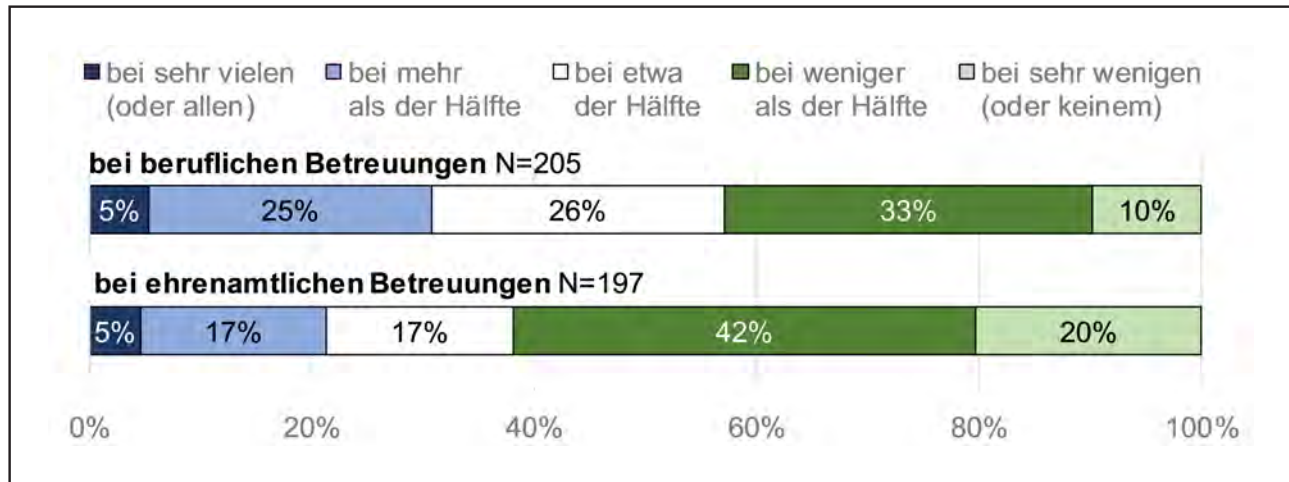


Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

Bei beruflichen Betreuungen geben 30% der Richter an, dass sie bei mehr als der Hälfte oder sogar bei „sehr vielen (oder allen)“ Betreuungen eine kürzere Überprüfungsfrist setzen. Dem stehen allerdings 43% gegenüber, die dieses Mittel bei weniger als der Hälfte bis zu gar keinen Fällen einsetzen. Es ist unbekannt, in wie vielen Fällen tatsächlich davon auszugehen ist, dass eine kürzere Überprüfungsfrist erforderlich ist. Wenn man allerdings davon ausgeht, dass die verschiedenen Richter nicht mit völlig unterschiedlichen Fallkonstellationen konfrontiert werden, kann man es als bedenklich einstufen, dass immerhin 10% der befragten Richter die Möglichkeit sehr selten oder nie benutzen. Bezüglich ehrenamtlicher Betreuungen geben sogar

20% der Richter an, sehr selten oder nie von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, eine kürzere Überprüfungsfrist zu setzen.¹²⁵

Abb. 184: Häufigkeit von Überprüfungsfrist unter sieben Jahren

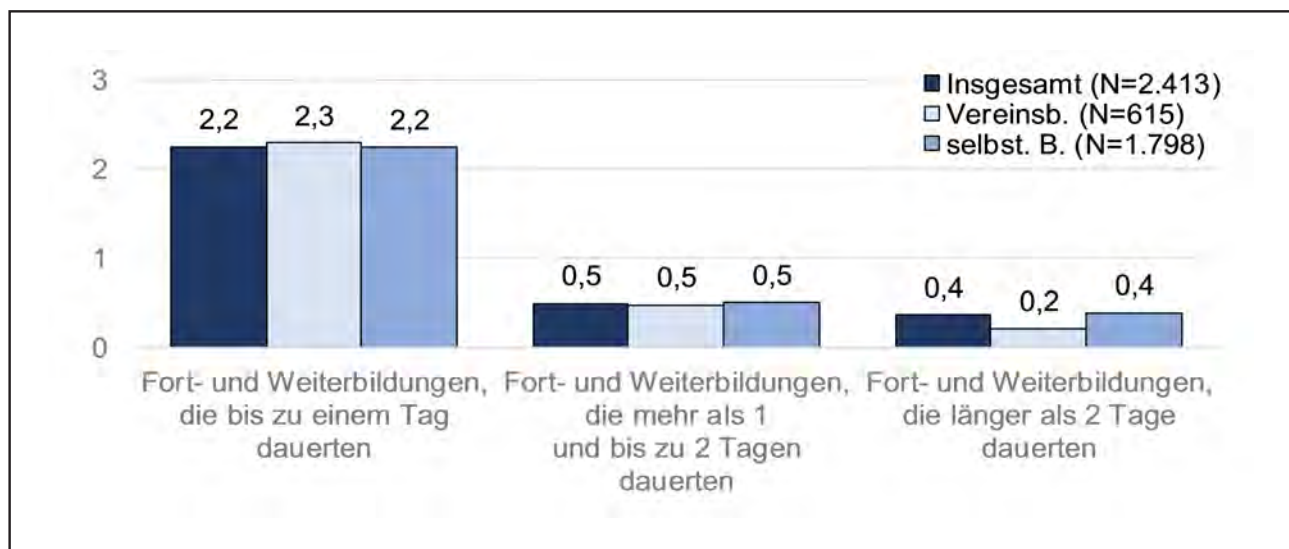


Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

5.1.9 Fort- und Weiterbildung

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen wird für alle Akteure als Qualitätsindikator betrachtet, weil eine Pflege der betreuungsrechtlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand oder deren Erweiterung für eine angemessene Betreuungsführung, aber auch für eine angemessene Auswahl, Begleitung und Kontrolle der Betreuer wichtig sind.¹²⁶

Abb. 185: Durchschnittliche Anzahl der Fort- und Weiterbildungen



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

¹²⁵ Die Indikatoren (3) und (4) zur Häufigkeit von Wechslen zwischen ehrenamtlicher und beruflicher Betreuung wurden aufgrund der Notwendigkeit, den Fragebogen zu kürzen, gestrichen. Dafür wurde Indikator (5) sehr ausführlich behandelt. Dieser wird allerdings, so wie er umgesetzt wurde, nicht als Indikator betrachtet, sondern als ausführliche Rahmeninformation und wird nun in einem eigenen Abschnitt (4.2.4) behandelt.

¹²⁶ In diesem Abschnitt werden die Indikatoren zu Fort- und Weiterbildung der verschiedenen Akteure (abweichend von der Struktur im Qualitätskonzept) gesammelt berichtet. Dabei handelt es sich bezüglich Betreuer um Indikator (10) aus der Qualitätsdimension „Organisatorische Anforderungen an die Betreuungsführung“ und bei den anderen Akteuren um die Indikatoren (5) und (13) aus der Qualitätsdimension „Einführung und Begleitung von Betreuern“.

Die Berufsbetreuer gaben an, „wie oft [...] sie in den letzten zwölf Monaten an Fort- und Weiterbildungen, die für ihre Betreuungstätigkeit relevant sind, teilgenommen“ haben. Im Durchschnitt nahmen die Berufsbetreuer an 2,2 Fort- oder Weiterbildungen teil, die maximal einen Tag dauerten (Abbildung 185). Fort- oder Weiterbildungen, die länger als einen Tag dauern, werden selten besucht: Im Durchschnitt nahmen die Berufsbetreuer an 0,5 Fort- oder Weiterbildung teil, die mehr als einen, aber bis maximal zwei Tage dauerten; das heißt, dass im Durchschnitt jeder zweite Berufsbetreuer im letzten Jahr eine solche Fortbildung mitgemacht hat. An Fort- oder Weiterbildungen, die länger als zwei Tage dauerten, nahmen die Berufsbetreuer durchschnittlich 0,4 Mal teil. Insgesamt nahmen Vereinsbetreuer an durchschnittlich 3,0 Fort- oder Weiterbildungen und selbstständige Berufsbetreuer an 3,1 Fort- oder Weiterbildungen teil.

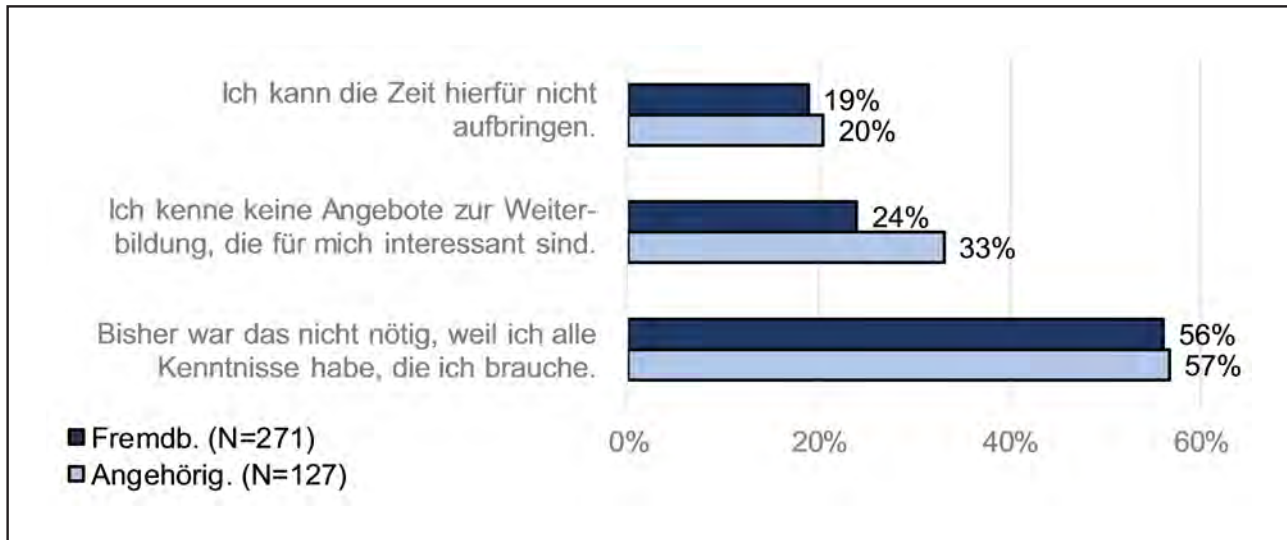
Die befragten ehrenamtlichen Betreuer bilden sich wie folgt weiter, wobei dies eher in informellen Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen erfolgt: 70% der Fremdbetreuer und 51% der Angehörigenbetreuer haben in den letzten zwölf Monaten Informationsveranstaltungen besucht, die für ihre Tätigkeit als rechtliche Betreuer von Bedeutung sind. Zu den genannten Themenbereichen dieser Veranstaltungen zählen:

- betreuungsrechtliches Fachwissen: systematische Einführung in das Betreuungsrecht, jährliche Berichterstattung, Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit, genehmigungspflichtige Entscheidungen
- weiteres juristisches Fachwissen: SGB II und SGB XII
- Gesundheit und Pflege: Patientenverfügung, Pflegereform, Gewalt in der Pflege, Ernährung, spezifische Krankheitsbilder (psychische Krankheiten, Suchterkrankungen, Demenz, Autismus), Sterbehilfe
- Umgang mit aggressivem Verhalten, Stressbewältigungstechniken
- leichte Sprache, Hilfsmittelversorgung, persönliches Budget
- Erbschafts- und Nachlassangelegenheiten, Testament
- Schulden, Insolvenzverfahren, Zwangsvollstreckung

Auf die Frage, welche Informationsveranstaltungen die ehrenamtlichen Betreuer zukünftig besuchen möchten, werden ebenfalls diese Bereiche genannt. Ein weiteres Themengebiet, in dem sich die ehrenamtlichen Betreuer künftig gerne weiterbilden möchten, sind die gesetzlichen Änderungen durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Für etwa 60% der Angehörigen- und Fremdbetreuer, die in den vergangenen zwölf Monaten an keiner Informationsveranstaltung teilgenommen haben, war dies aus ihrer Sicht nicht nötig, da sie bereits über alle notwendigen Kenntnisse verfügten. 33% der Angehörigenbetreuer geben als Grund an, dass sie keine interessanten Angebote zur Weiterbildung kennen, dies trifft auf 24% der Fremdbetreuer zu. Etwa 20% der Angehörigen- und Fremdbetreuer geben dagegen an, aus Zeitmangel keine Informationsveranstaltungen besucht zu haben (Abbildung 186).

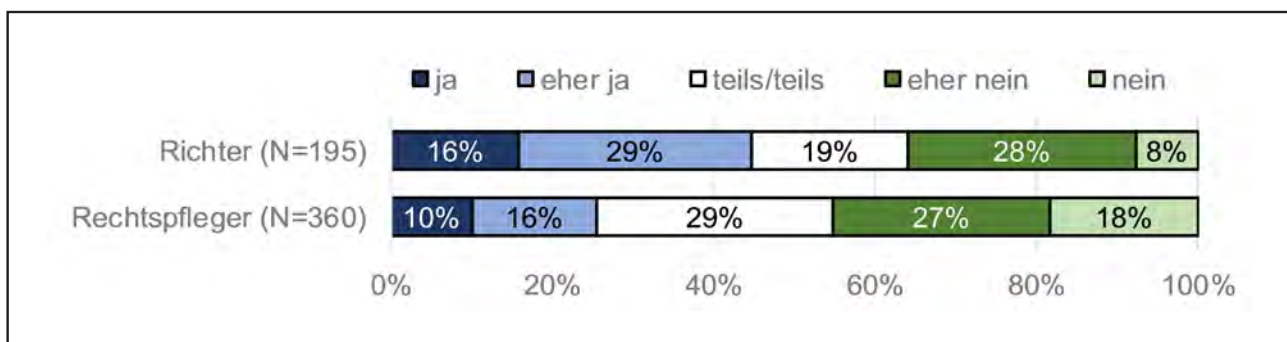
Abb. 186: Gründe für Nicht-Teilnahme an Weiterbildungsangeboten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Richter nahmen in den letzten zwölf Monaten durchschnittlich an 1,0 Fort- und Weiterbildungen teil, die bis zu einem Tag dauerten; bei den Rechtspflegern sind es im Durchschnitt mit 0,7 Fortbildungen weniger. An Fort- und Weiterbildungen, die länger als einen Tag und bis zu zwei Tag dauerten, nahmen sowohl Richter als auch Rechtspfleger durchschnittlich 0,2-mal teil. Anders ausgedrückt, hat durchschnittlich jeder fünfte Richter und jeder fünfte Rechtspfleger einmal in den letzten zwölf Monaten an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen, die länger als einen, aber nur bis zu zwei Tage dauerte. An Fort- und Weiterbildungen, die länger als zwei Tage dauerten, nahmen die Richter ebenfalls durchschnittlich 0,2-mal teil. Die Rechtspfleger besuchten mit 0,1-mal seltener solche länger dauernden Fort- und Weiterbildungen; im Schnitt ging nur jeder zehnte Rechtspfleger zu einer derartigen Fort- oder Weiterbildung. Insgesamt nahmen also in den letzten zwölf Monaten Richter an durchschnittlich 1,4 Fortbildungen und Rechtspfleger an durchschnittlich einer Fortbildung teil.¹²⁷

Abb. 187: Zeit für Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen (Richter und Rechtspfleger)



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Als Hintergrundinformation zur Einschätzung der Ergebnisse wurde von den Richtern und Rechtspflegern einerseits erhoben, ob sie im Rahmen ihrer Tätigkeit überhaupt genug Zeit haben, um an solchen Fortbildungen teilzunehmen (Abbildung 187). Mit 45% sagen dazu mehr Richter „ja“ oder „eher ja“ als „nein“ oder „eher nein“ mit 36%. Für die Rechtspfleger sieht

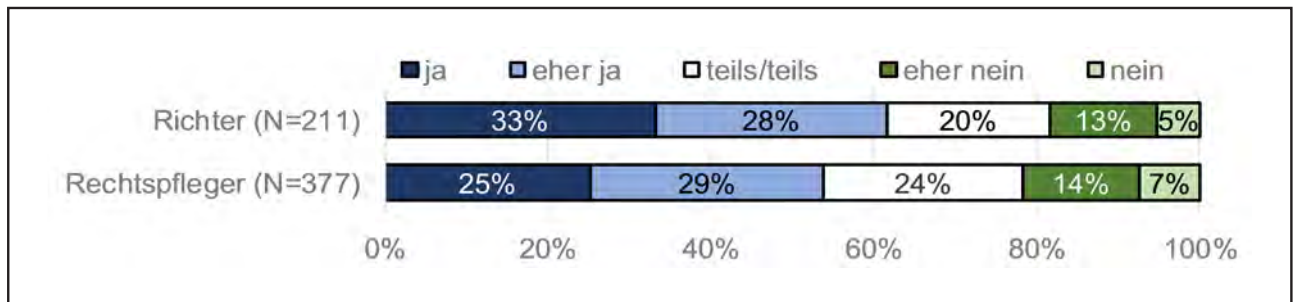
127 Fallzahlen: Richter = 210; Rechtspfleger = 367.

das anders aus: 45% haben keine oder eher keine Zeit für Fort- und Weiterbildungen gegenüber 26%, die (eher) Zeit haben.

Eine zweite wichtige Hintergrundinformation ist, ob es überhaupt ein ausreichendes Angebot an Fort- und Weiterbildungen für Richter und Rechtspfleger gibt (Abbildung 188 bis 190):

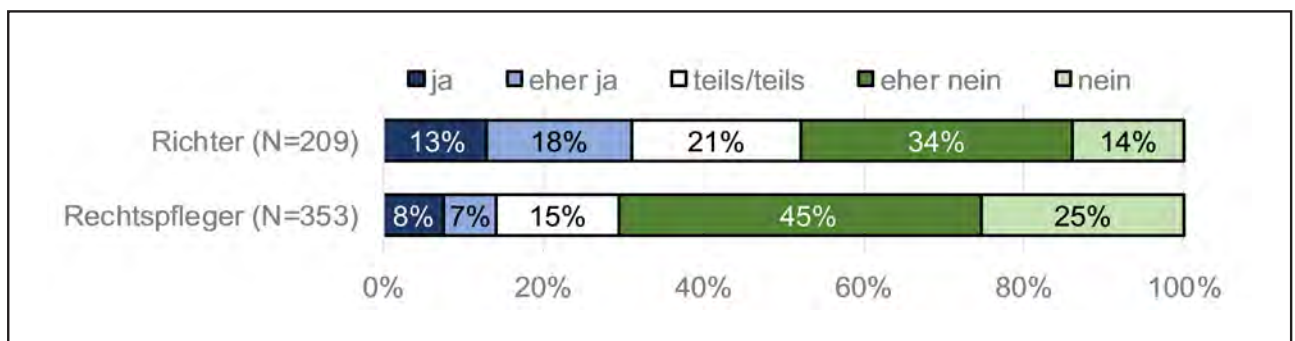
„Wie schätzen Sie das ein: Gibt es für Richter [Rechtspfleger] ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten, um sich bei Bedarf über Themen, die für die Tätigkeit in Betreuungssachen relevant sind, informieren zu können?“

Abb. 188: Reicht das Angebot an Fort- und Weiterbildungen zum Betreuungsrecht im Allgemeinen aus? (Richter und Rechtspfleger)



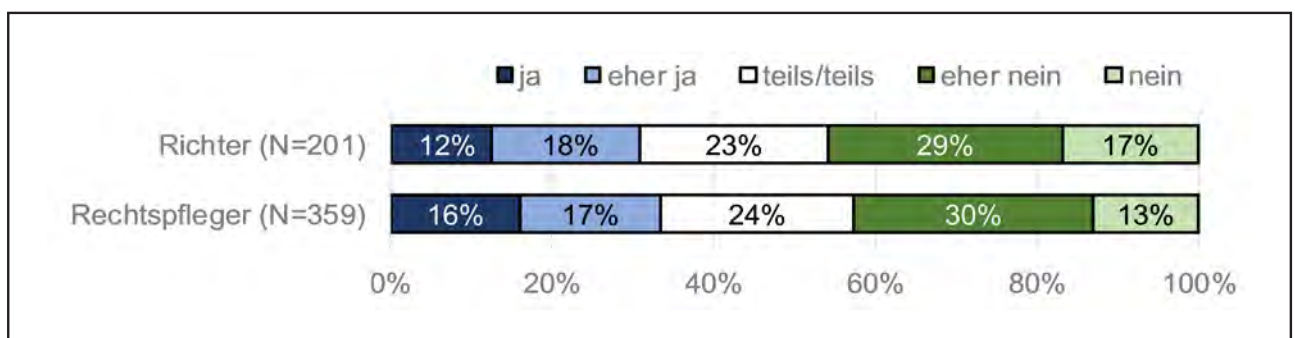
Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflägern, ISG 2016

Abb. 189: Reicht das Angebot an Fort- und Weiterbildungen zu spezifischen Krankheitsbildern/Beeinträchtigungen aus? (Richter und Rechtspfleger)



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflägern, ISG 2016

Abb. 190: Reicht das Angebot an Fort- und Weiterbildungen zu Kommunikation aus? (Richter und Rechtspfleger)



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflägern, ISG 2016

Etwas mehr als die Hälfte der Richter (61%) und Rechtspfleger (54%) nehmen ein ausreichendes Fortbildungsangebot zu Themen des Betreuungsrechts im Allgemeinen wahr. Wesentlich schlechter sieht es mit Fortbildungsangeboten zu Kommunikationskompetenzen aus: Hier nehmen nur 30% der Richter und nur 33% der Rechtspfleger ein ausreichendes Angebot wahr. Noch einmal deutlich schlechter sieht es bei Fortbildungen zu spezifischen Krankheitsbildern oder Beeinträchtigungen aus: Hier sehen 48% der Richter und 70% der Rechtspfleger keine oder eher keine Fortbildungsmöglichkeiten für sich.

Bei den Behörden haben in den letzten zwölf Monaten im Durchschnitt 3,5 Mitarbeiter an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen, die bis zu einem Tag Anwesenheit erforderte. An Fort- oder Weiterbildungen von ein bis zwei Tagen nahmen im Durchschnitt 1,1 Mitarbeiter der Behörden teil, und an länger andauernden Fort- oder Weiterbildungen nahmen durchschnittlich 0,7 Mitarbeiter teil (N=206). Da die Behörden unterschiedlich viele Mitarbeiter zu unterschiedlichen Stellenanteilen beschäftigen, werden die Teilnehmer an Fortbildungen nun auf die Vollzeitäquivalente bezogen, die in der Betreuungsbehörde beschäftigt sind. An Fort- und Weiterbildungen, die bis zu einem Tag dauerten, hat in den letzten zwölf Monaten durchschnittlich ein Anteil von 64% der Vollzeitäquivalente teilgenommen; das heißt, etwa zwei von drei Vollzeitstellen haben an einer solchen Fort- oder Weiterbildung teilgenommen. An Fort- oder Weiterbildungen zwischen ein und zwei Tagen nahmen durchschnittlich 22% der Vollzeitäquivalente teil; das heißt etwa jede fünfte Vollzeitstelle. An länger andauernden Fort- oder Weiterbildungen nahmen nur noch 12% und damit gut jede zehnte Vollzeitstelle teil.¹²⁸

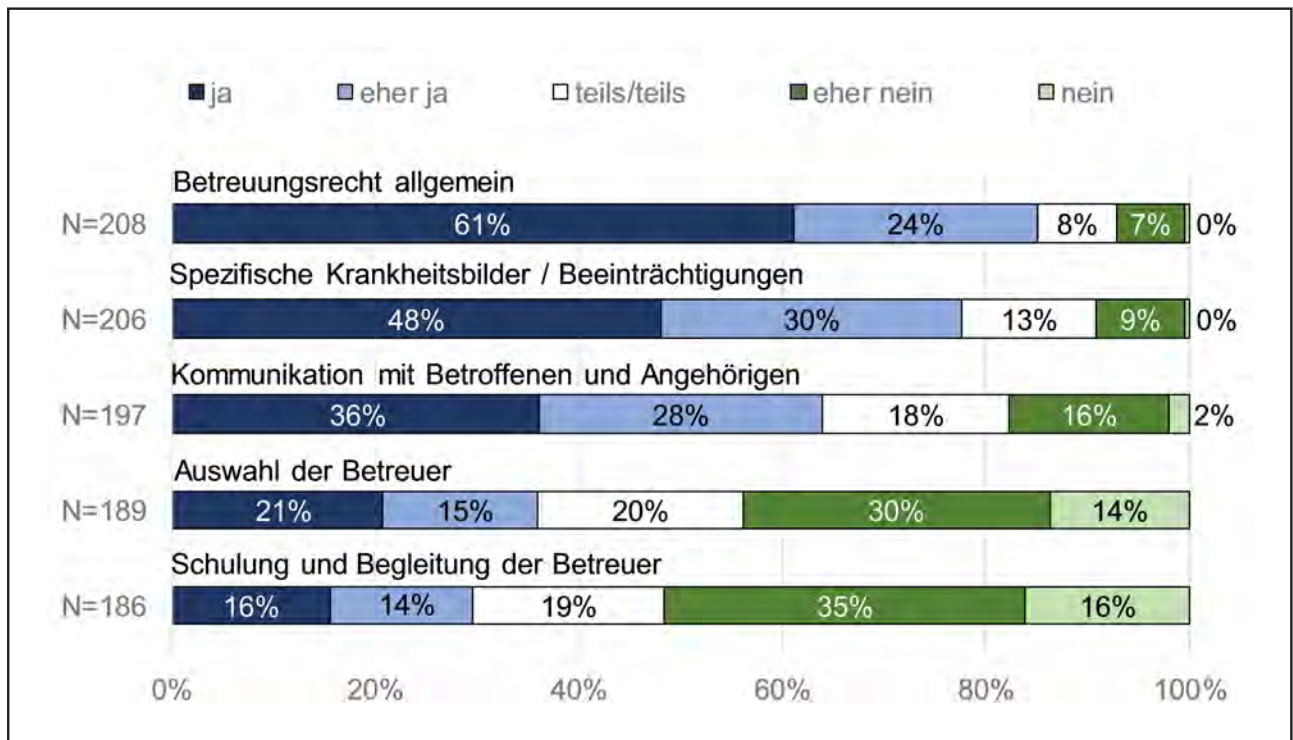
Auch die Behörden wurden um eine Einschätzung der Angebotssituation von Fort- und Weiterbildungen gebeten (Abbildung 191). Interessanterweise nehmen die Behörden dieses Angebot wesentlich häufiger als die Richter und Rechtspfleger als ausreichend wahr; das gilt sowohl im Themenbereich Betreuungsrecht im Allgemeinen als auch bei Fort- und Weiterbildungen zu spezifischen Krankheitsbildern und zu Kommunikationskompetenzen. Hier könnte also ein Austausch mit den Behörden gewinnbringend sein. Die Behörden nehmen die Angebote an Fort- und Weiterbildungen zur Auswahl der Betreuer und zur Schulung und Begleitung von Betreuern sehr häufig als nicht ausreichend wahr. Es gibt allerdings auch Behörden, die die Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung zu diesem Thema als ausreichend ansehen.

Die Vereine wurden nicht direkt dazu befragt, an wie vielen Fort- oder Weiterbildungen die Mitarbeiter teilnehmen, weil die Vereinsbetreuer in der Befragung der Berufsbetreuer direkt dazu befragt wurden (Ergebnisse siehe oben). Stattdessen lag hier das Interesse darauf, *von wem* die Vereine Fort- und Weiterbildungen erhalten. Es sollte herausgefunden werden, ob die Vereine sich hauptsächlich selbst und innerhalb ihrer Dachorganisationen weiterbilden, oder ob Fort- und Weiterbildungen der Vereinsmitarbeiter auch von außen kommen. Wie sich zeigt, kommt mit einem Großteil der Fort- und Weiterbildungen, an denen die Vereinsmitarbeiter teilnehmen, ein „Input von außen“ (Abbildung 192): In 70% der Vereine kommt der überwiegende Teil der Referenten oder Fortbildungsleiter von anderen Fortbildungsanbietern als dem eigenen Verein, einem Berufsverband oder dem eigenen oder einem anderen Verband der freien Wohlfahrtspflege. Die zweitgrößte Gruppe bilden mit fast einem Fünftel jene Vereine, bei denen der überwiegende Teil der Referenten tatsächlich dem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören, dem auch der Verein angehört. Organisiert werden Fort- und Weiterbildung in den meisten Vereinen (52%) überwiegend von „anderen“ Fortbildungsanbietern, und die Vereinsmitarbeiter nehmen daran teil. Bei einem guten Viertel der Vereine organisiert den überwiegenden Teil der

¹²⁸ Da eine Teilnahme von null Mitarbeitern auch in 0% resultiert, wenn die Anzahl der Vollzeitäquivalente unbekannt ist, unterscheiden sich bei dieser Berechnung die Fallzahlen: „bis zu 1 Tag“ = 197; „1 bis 2 Tage“ = 200; „mehr als 2 Tage“ = 198.

Fort- und Weiterbildungen der eigene Verband der freien Wohlfahrtspflege. 13% der Vereine organisieren den überwiegenden Teil ihrer Fort- und Weiterbildungen selbst.

Abb. 191: Angebot an Fort- und Weiterbildungen (Behörden)



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2016

Abb. 192: Organisation von Fort- und Weiterbildungen in den Vereinen



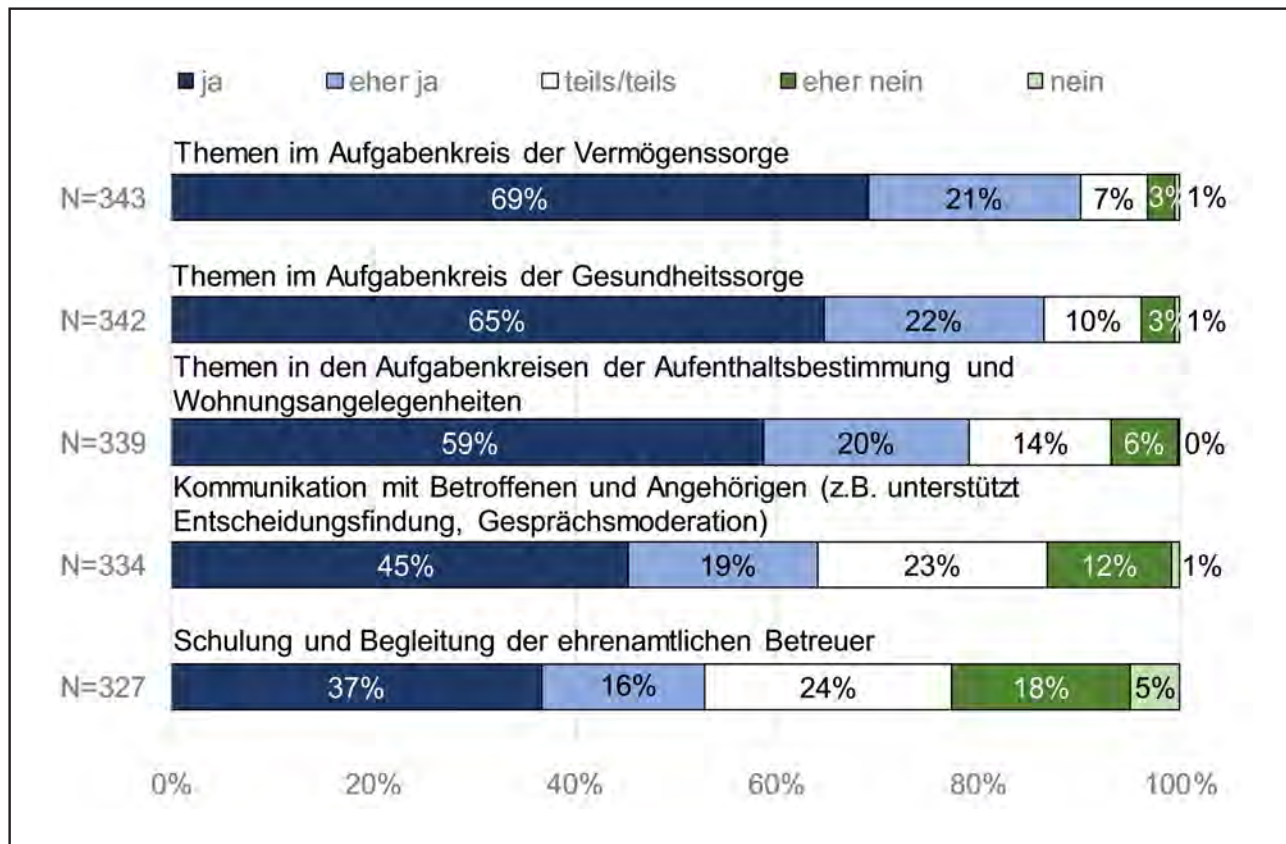
Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Das Fortbildungsangebot zur Kommunikation mit Betroffenen und Angehörigen schätzen die Vereine sehr ähnlich ein wie die Behörden: 64% der Vereine sehen hier (eher) ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten, um sich bei Bedarf informieren zu können (Abbildung 193). Die Fortbildungsmöglichkeiten für die Aufgabe der Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern schätzen die Vereine wesentlich besser ein als die Behörden: 53% sehen hier ausreichende Möglichkeiten, während es bei den Behörden nur 30% sind; nur 23% sehen hier keine oder eher keine Möglichkeiten, während es bei den Behörden 51% sind. Der Großteil der Vereine sieht weiterhin ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten zu Themen aus den Auf-

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

gabenkreisen der Vermögenssorge, der Gesundheitsvorsorge, des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Wohnungsangelegenheiten.

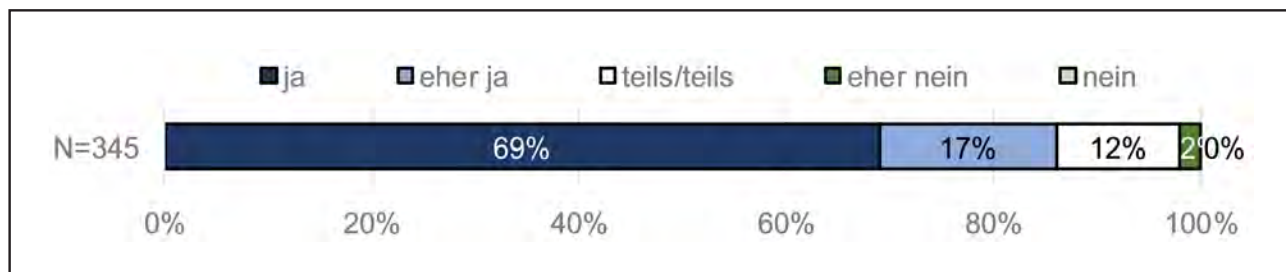
Abb. 193: Reicht das Angebot an Fort- und Weiterbildungen aus? (Vereine)



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Die große Mehrheit der Vereine (86%) gibt an, dass die Mitarbeiter ihres Betreuungsvereins im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit haben, an solchen Fortbildungen auch teilzunehmen (Abbildung 194). In 12% der Vereine, also gut jedem zehnten Verein, ist das teilweise so und teilweise nicht. In nur 2% der Vereine haben die Mitarbeiter *eher keine* Zeit, um an Fortbildungen teilzunehmen, und *eindeutig keine* Zeit für Fortbildungen kommt in keinem der befragten Vereine vor.

Abb. 194: Zeit für Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen (Vereine)



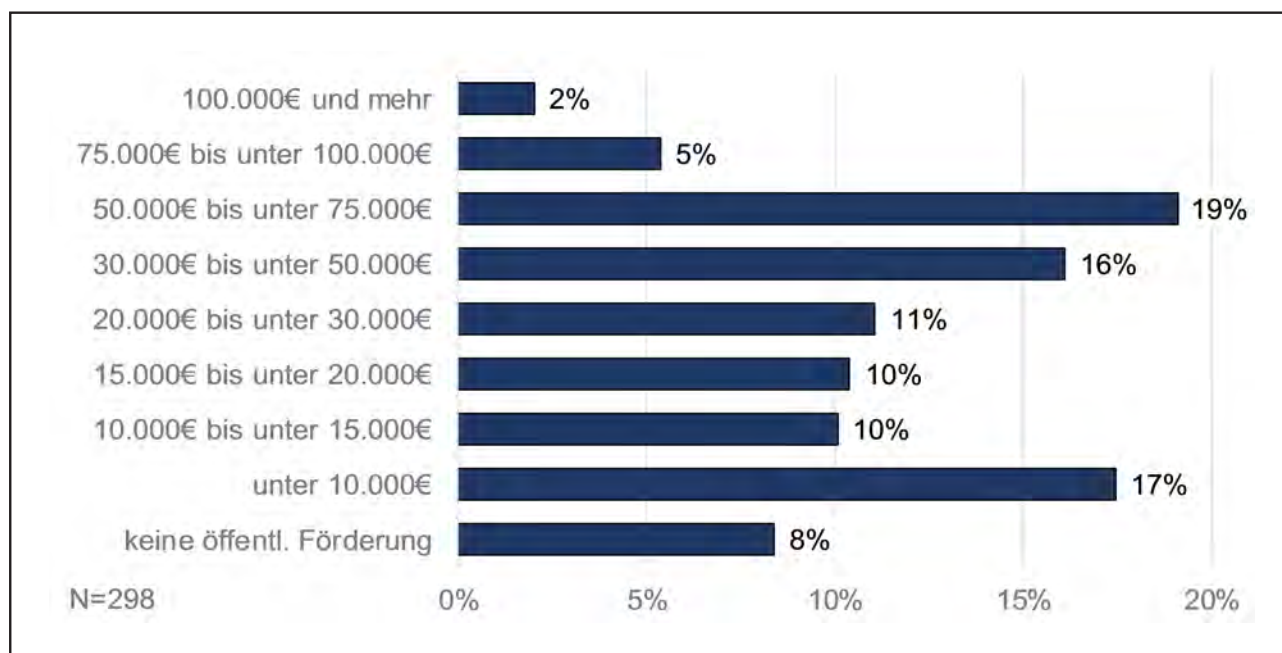
Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

5.1.10 Finanzierungssituation in der Querschnittsarbeit

Die Querschnittsarbeit der Vereine ist ein vom Gesetzgeber vorgesehener Beitrag zur Sicherung der Qualität in der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung.¹²⁹ Ob und wie gut diese Arbeit geleistet werden kann, hängt maßgeblich davon ab, ob sie auf einer ausreichenden und für die Vereine planbaren Finanzierung basiert. Das ISG hat deshalb bei der Befragung von Betreuungsvereinen auch die aktuelle Finanzierungssituation der Querschnittsarbeit in den Blick genommen.

Zum einen wurde erfragt, wie hoch die finanzielle Förderung der Querschnittsarbeit im Jahr 2016 gewesen ist. Dabei wurden diese Angaben getrennt für öffentliche und sonstige Mittel (zum Beispiel von einer Trägerorganisation) erfasst. Die *öffentliche* Förderung der Querschnittsarbeit betrug gemäß Angaben von insgesamt 298 Vereinen im Durchschnitt gerundet 32.700 €. Der Anteil der Landesmittel an der öffentlichen Finanzierung der Querschnittsarbeit liegt dabei im Gesamtdurchschnitt bei 61% und jener der kommunalen Mittel bei 39% (N=261). 8% der Vereine erhielten im Jahr 2016 keine öffentlichen Mittel für die Querschnittsarbeit (Abbildung 195). Ein gutes Drittel der Vereine erhielt öffentliche Förderung von unter 20.000 €, wobei die Förderung bei den meisten davon sogar unter 10.000 € lag. Gut jeder vierte Verein erhielt öffentliche Förderung zwischen 20.000 € und 50.000 €. Knapp jeder fünfte Verein erhielt 2016 öffentliche Förderung zwischen 50.000 € und 75.000 €. Nur 7% der Vereine erhielten eine höhere Summe an öffentlichen Mitteln.

Abb. 195: Umfang der öffentlichen Förderung der Querschnittsarbeit im Jahr 2016



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Frage: „Auf welche Summe belief sich im Jahr 2016 die gesamte öffentliche Förderung der Querschnittsarbeit?“ – „Gesamtförderung im Jahr 2016: ____“

¹²⁹ Die hier berichteten Erhebungen zur Finanzierungssituation in der Querschnittsarbeit wurden im Qualitätskonzept nicht als einzelne Indikatoren aufgeführt.

Tab. 49: Öffentliche Finanzierung der Querschnittsarbeit nach Bundesländern

	ehren- amtl. Betr. (ge- schätzt, gerundet) 1)	Ver- eine 2)	finan- ziell geför- derte Ver- eine 2)	Landes- zuschüsse an Betr.- vereine 2)	ehrenamtl. Betr. pro finanzier- barer Vollzeitstelle aus Landes- mitteln (gerundet) 3)	geschätzter Anteil der Landes- mittel an der gesamten öffentlichen Förderung 4)	N für s.l. 4)	geschätzte kommunale Zuschüsse an Betr.- vereine (gerundet) 5)	ehrenamtl. Betr. pro finanzier- barer Vollzeitstelle aus Mitteln von Land und Kommune (gerundet) ⁶⁾
BW	61.300	77	71	1.733.195	2.800	48%	(33)	1.877.600	1.300
BY	108.700	134	88	675.000	12.600	52%	(41)	623.100	6.600
BE	22.500	13	12	735.410	2.400	100%	(3)	0	2.400
BB	21.400	44	41	475.174	3.500	76%	(11)	150.100	2.700
HB	3.600	5	4	127.200	2.300	100%	(3)	0	2.300
HH	10.200	8	7	630.000	1.300	100%	(3)	0	1.300
HE	55.400	53	51	655.108	6.600	60%	(16)	436.700	4.000
MV	18.100	24	20	157.207	9.100	40%	(9)	235.800	3.600
NI	71.600	59	56	999.996	5.600	57%	(31)	754.400	3.200
NW	131.100	173	171	2.199.670	4.700	70%	(61)	942.700	3.300
RP	32.500	109	105	2.905.245	900	50%	(19)	2.905.200	400
SL	13.100	12	11	278.281	3.700	50%	(5)	278.300	1.800
SN	34.000	32	10	88.550	30.100	85%	(5)	15.600	25.600
ST	22.500	26	12	166.686	10.600	100%	(4)	0	10.600
SH	26.000	19	19	896.150	2.300	59%	(10)	622.700	1.300
TH	18.400	18	15	124.997	11.500	64%	(6)	70.300	7.400
Bund	658.800	806	693	12.849.588	4.000	61%	(260)	8.215.300	2.500

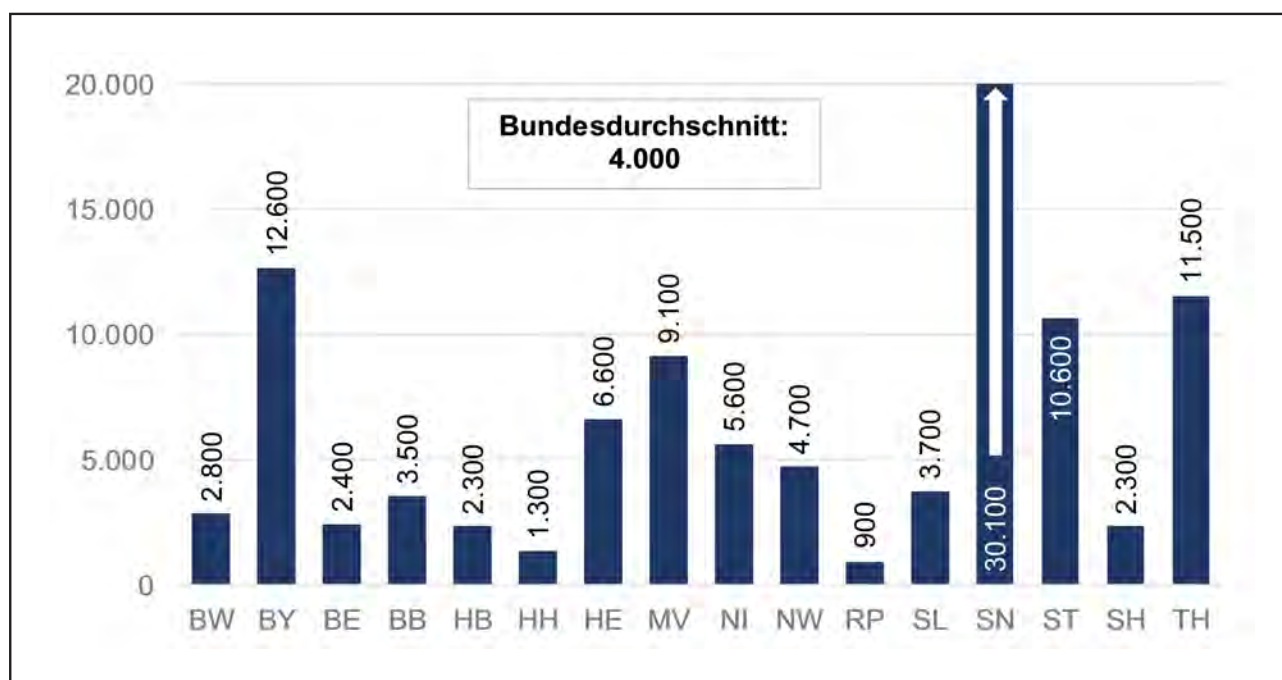
Anm.:

- 1) Jahr 2015; Die Herleitung ist in Tabelle 132 im Anhang nachzuvollziehen.
- 2) Jahr 2016; Sozialministerien oder überörtliche Betreuungsbehörden der Länder; Zusammenstellung und Auswertung nach Deinert; Ausnahme: Landeszuschüsse für SL aus dem Jahr 2015
- 3) Jahr 2015/2016; Berechnungsmethode: $[\text{ehrenamtl. Betreuungen}^1] / [(\text{Landeszuschüsse an Betreuungsvereine 2016}^2)] / (\text{Kosten einer Personalstelle, Annahme: 78.545})$; Der Betrag für die Kosten einer Personalstelle wird in Abschnitt 8.4 hergeleitet.
- 4) Jahr 2016; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017
- 5) Jahr 2016; Berechnungsmethode: $[\text{Landeszuschüsse}^2] / \text{geschätzter Anteil Landesmittel an gesamter öffentlicher Förderung}^4] \times (100 - \text{geschätzter Anteil Landesmittel an gesamter öffentlicher Förderung}^4)$
- 6) Jahr 2015/2016; Berechnungsmethode: $[\text{ehrenamtl. Betreuungen}^1] / [(\text{Landeszuschüsse an Betreuungsvereine 2016}^2) + \text{geschätzte kommunale Zuschüsse an Betreuungsvereine}^5] / (\text{Kosten einer Personalstelle, Annahme: 78.545})$. Der Betrag für die Kosten einer Personalstelle wird in Abschnitt 8.4 hergeleitet.

Wie Tabelle 49 zu entnehmen ist, unterscheidet sich die öffentliche Förderung der Querschnittsarbeit durch Länder und Kommunen stark zwischen den einzelnen Bundesländern. Auch der Anteil der Landesmittel an der öffentlichen Förderung unterscheidet sich stark: Er liegt zwischen 40% in Mecklenburg-Vorpommern und 100% in Sachsen-Anhalt. Diese Zahlen lassen sich ohne Bezugsgrößen kaum miteinander vergleichen. Deshalb wurde die öffentliche Förderung in einer

aussagekräftigen Weise in Bezug zur geschätzten Anzahl der ehrenamtlichen Betreuungen in den Ländern gesetzt. In der Tabelle wird die geschätzte Anzahl ehrenamtlicher Betreuungen wiedergegeben, die auf *eine* öffentlich finanzierte Vollzeitstelle für die Querschnittsarbeit fallen würden, wenn alle Mittel in Personal investiert würden. Dieser Vergleich ergibt deutliche Unterschiede im Hinblick darauf, wie viele ehrenamtliche Betreuungen von einer (theoretischen) Stelle in der Querschnittsarbeit begleitet werden. Betrachtet man nur die Landesmittel, die für das Jahr 2016 bereits bekannt sind, so werden im Bundesdurchschnitt 4.000 ehrenamtliche Betreuungen theoretisch von einer öffentlich finanzierten Vollzeitstelle in der Querschnittsarbeit begleitet. Nur in Rheinland-Pfalz liegt diese Zahl mit rund 900 unter 1.000. In Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegt sie über 10.000. Abbildung 196 stellt diese Unterschiede grafisch dar. Betrachtet man die Landesmittel und die kommunalen Mittel gemeinsam (was hinsichtlich der kommunalen Mittel nur mit Befragungsdaten möglich ist), so kommen im Bundesdurchschnitt 2.500 ehrenamtliche Betreuungen auf eine öffentlich finanzierte Vollzeitstelle in der Querschnittsarbeit.¹³⁰ Am geringsten sind auch bei dieser Betrachtung die Zahlen für Rheinland-Pfalz, wo nur 400 ehrenamtliche Betreuer durch eine theoretische Vollzeitstelle zu begleiten sind.

Abb. 196: Ehrenamtliche Betreuungen pro finanzierbarer Vollzeitstelle aus Landesmitteln



Quelle: siehe Tabelle 49

Ein Teil der Vereine hat differenzierte Angaben dazu gemacht, wie sich die Gesamtsumme der öffentlichen Förderung zusammensetzt.¹³¹ Demnach liegt mit durchschnittlich 65% der Haupt-

¹³⁰ Die Ergebnisse der Befragung zu den Landesmitteln für das Jahr 2016 wurden zur Plausibilitätsprüfung mit den Zahlen zu 2016 gemäß Deinert verglichen. Hier ergibt sich insgesamt eine Abweichung von -8%, was in einem plausiblen Rahmen liegt. Für einzelne Bundesländer weichen die Zahlen allerdings stärker von Deinert ab, da teilweise nur wenige Vereine teilgenommen haben. Vor allem die Befragungsergebnisse für Brandenburg unterschätzen die tatsächlichen Landesausgaben stark: Wenn Brandenburg außen vor gelassen wird, beträgt die Abweichung insgesamt nur -1%. In Brandenburg wurden die Landesmittel in 2016 stark erhöht.

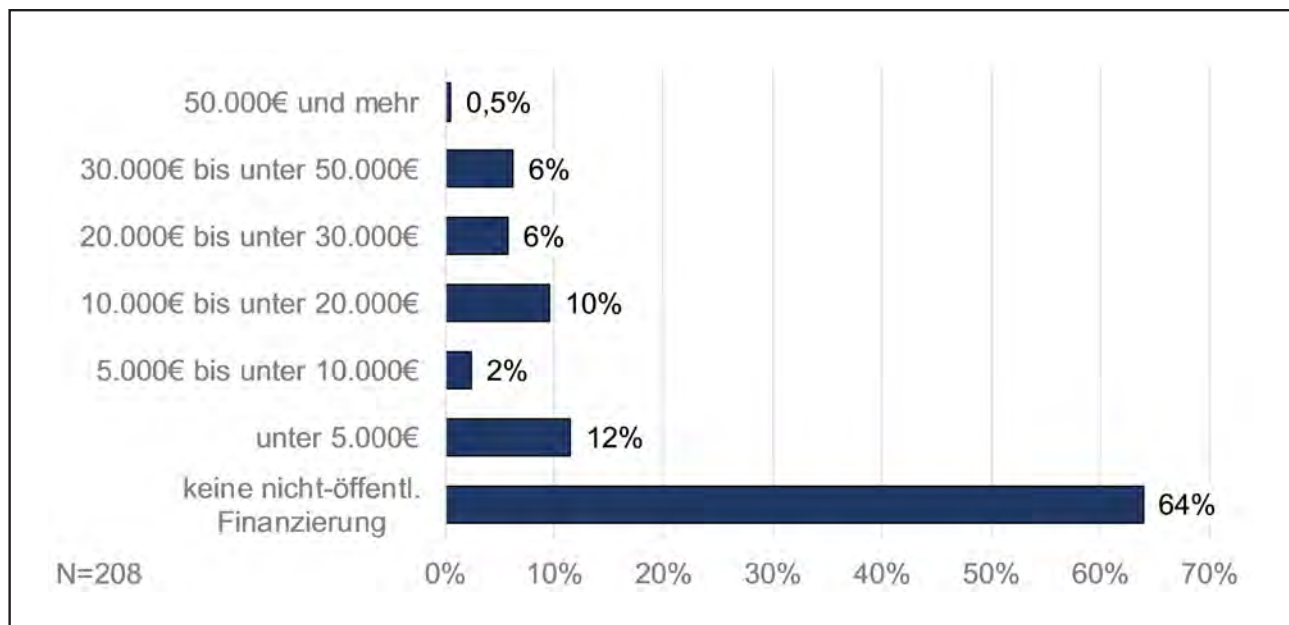
¹³¹ 273 Vereine gaben an, öffentliche Förderung erhalten zu haben; davon haben 193 vollständige Angaben zur Zusammensetzung gemacht; bei 171 von diesen gab es keine Abweichung zwischen der Gesamtsumme und der Summe der Einzelbeträge; bei weiteren sechs lagen die Abweichungen im Bereich zwischen -5% und +5%. Mit diesen 177 Angaben wurden die durchschnittlichen Anteile berechnet.

teil der öffentlichen Förderung in der Förderung von Personalstellen. Durchschnittlich 23% erhalten die Vereine für bestimmte durchgeführte Maßnahmen (unter anderem Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern). Durchschnittlich 5% der öffentlichen Förderung ist an die Anzahl der geführten beruflichen Betreuungen gebunden, und 8% der genannten öffentlichen Gelder konnten keiner dieser drei Kategorien zugeordnet werden.

Nur unter starken Einschränkungen können die Angaben der Vereine zu ihren *sonstigen* Mitteln berichtet werden. Während 85% der Umfrageteilnehmer Angaben zum Umfang der öffentlichen Förderung machten, machten nur 59% der Teilnehmer Angaben zum Umfang ihrer sonstigen Mittel für die Querschnittsarbeit. Es ist denkbar, dass die Bereitschaft, diese Frage zu beantworten, bei Vereinen ohne sonstige Mittel oder mit geringen sonstigen Mitteln höher war als bei Vereinen mit höheren sonstigen Mitteln.

Bei den Vereinen, die Angaben zum Umfang ihrer sonstigen Mittel für die Querschnittsarbeit gemacht haben, liegen diese Mittel im Jahr 2016 bei durchschnittlich rund 5.800 €. Einer Mehrheit von 64% stehen neben der öffentlichen Förderung und gegebenenfalls einer Querfinanzierung durch die Berufsbetreuung keine anderen Mittel für die Querschnittsarbeit zur Verfügung (Abbildung 197). Der durchschnittliche Umfang der nicht-öffentlichen Mittel liegt für Vereine, denen solche Mittel zur Verfügung stehen, bei rund 15.700 € (N=77). 13% der Vereine geben für das Jahr 2016 nicht-öffentliche Gelder von 20.000 € und mehr an; 14% der Vereine geben Gelder im Umfang von unter 10.000 € an. Bei jenen Vereinen, denen sonstige Mittel zur Verfügung stehen, liegt der Anteil, der von Trägerorganisationen gestellt wird, im Durchschnitt bei 40%, während durchschnittlich 60% aus Eigenmitteln stammen (N=60).¹³²

Abb. 197: Umfang der sonstigen Mittel für die Querschnittsarbeit im Jahr 2016



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Frage: „Auf welche Summe belief sich im Jahr 2016 die Finanzierung der Querschnittsarbeit aus sonstigen Mitteln?“ – „Gesamtfinanzierung aus sonstigen Mitteln im Jahr 2016 (abgesehen von gegebenenfalls Querfinanzierung durch Einnahmen aus der Berufsbetreuung): ____“

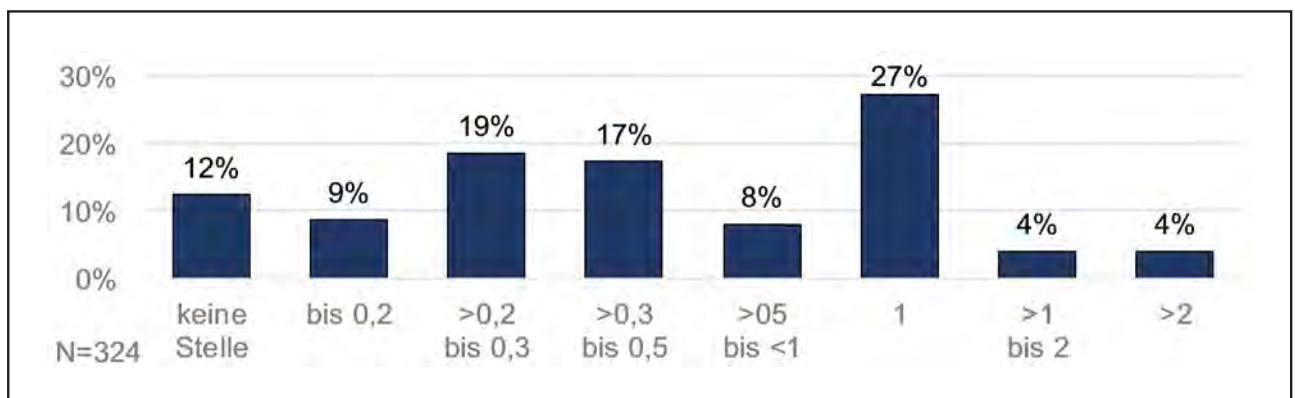
Anm.: Zahlen unter starken Einschränkungen.

¹³² Von einer Schätzung der anteiligen Bedeutung von finanzierten Stellen, maßnahmenbezogener Finanzierung und sonstiger Finanzierung wird bei den sonstigen Mitteln abgesehen, da nach entsprechenden Plausibilitätsprüfungen nur eine Fallzahl von 37 von 77 Vereinen, die sonstige Mittel angegeben hatten, übrig blieb.

Es wurde weiterhin im Einzelnen erfasst, wie viele Personalstellen dem Verein für die Querschnittsarbeit zur Verfügung stehen, ob er Förderung pro durchgeführter Maßnahme erhalten kann und ob er die eigene Querschnittsarbeit durch Einnahmen aus der Berufsbetreuung mitfinanziert. Dieser Teil der Erhebung differenziert *nicht* zwischen öffentlicher Förderung und sonstigen Mitteln.

88% der befragten Betreuungsvereine geben an, dass ihnen derzeit Personalstellen für die Querschnittsarbeit zur Verfügung stehen; 12% haben dafür keine Stellen (Abbildung 198). Der Umfang dieser Personalstellen liegt meistens unter dem Äquivalent einer Vollzeitstelle (53%). Einem guten Drittel der Vereine stehen Stellen im Umfang zwischen einer Viertel- und einer halben Stelle zur Verfügung (36%). Ein gutes Viertel der Vereine hat Stellen im Umfang von genau einer Vollzeitstelle (27%). Nur wenige Vereine haben mehr als eine Stelle (8%) und nur sehr wenige Vereine haben mehr als zwei Vollzeitäquivalente für die Querschnittsarbeit (4%).

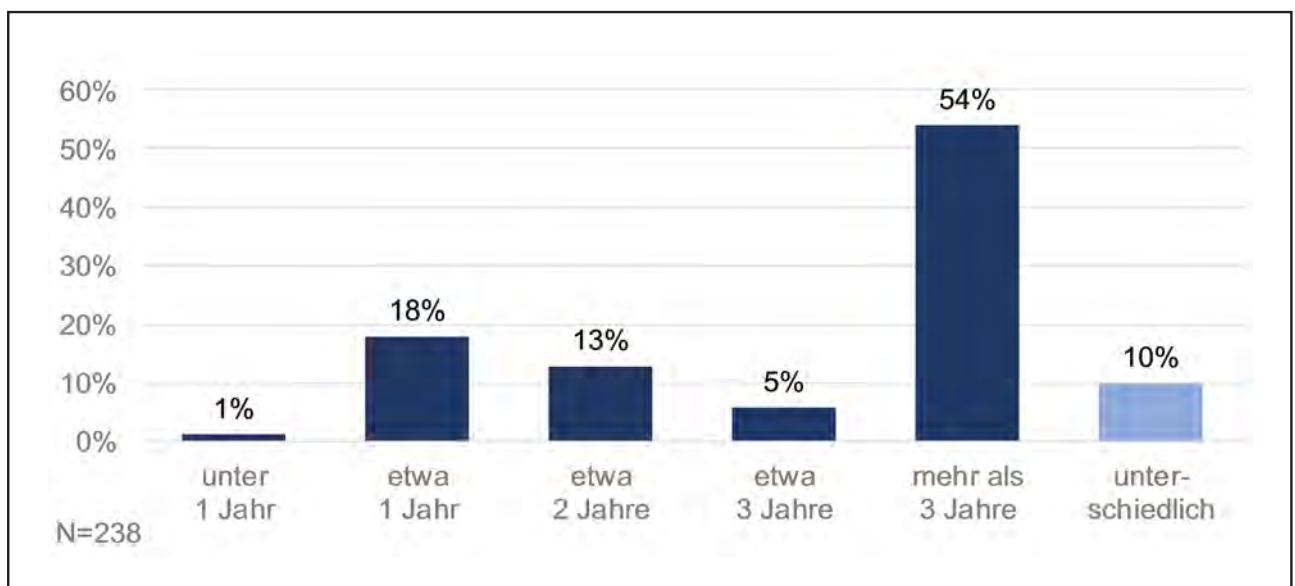
Abb. 198: Umfang der derzeitigen Stellen für die Querschnittsarbeit



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Die meisten Vereine, die Personalstellen für die Querschnittsarbeit haben, können mit diesen planen: Mehr als die Hälfte der Vereine rechnet für mehr als drei Jahre mit ihren Stellen für die Querschnittsarbeit (Abbildung 199). Nur einzelne Vereine haben einen Planungshorizont von unter einem Jahr (1%) und ein knappes Fünftel von etwa einem Jahr (18%).

Abb. 199: Planungssicherheit für die derzeitigen Stellen für die Querschnittsarbeit



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Insgesamt kann etwas mehr als die Hälfte der Vereine Förderungen erhalten, die pro durchgeführter Maßnahme ausgezahlt werden (56%). Für ausgewählte Maßnahmen wurde erfasst, wie viele Vereine jeweils dafür Förderung erhalten können. Am verbreitetsten ist es, dass ein Verein eine Förderung erhält, wenn er einen ehrenamtlichen Fremdbetreuer gewinnt (45%, Tabelle 50). Meistens liegen die Fördersummen für die Gewinnung eines ehrenamtlichen Fremdbetreuers zwischen 200 € und 400 € – sehr häufig bei 300 €. Einige Vereine erhalten höhere und wenige Vereine niedrigere Beträge. Mehrfach wurden mit unterschiedlichen Beträgen „gestaffelte“ Förderbeträge genannt; zum Beispiel 800 € bis zum zwölften neu gewonnenen ehrenamtlichen Fremdbetreuer und für jeden weiteren 150 €. ¹³³

Ein knappes Drittel der Vereine kann für die laufende Begleitung eines ehrenamtlichen Betreuers Förderung erhalten (29%). Bei etwa der Hälfte der Vereine, die zur Höhe der Förderung Angaben machte, liegt die Förderung bei 70 € und bei einer ebenfalls größeren Gruppe bei 100 € pro ehrenamtlichem Betreuer. Die Förderbeträge liegen bei Fremdbetreuern etwas häufiger bei 100 € als bei Angehörigenbetreuern. Auch bei dieser maßnahmenbezogenen Förderung wurden gestaffelte Förderbeträge genannt. ¹³⁴ Nur wenige Vereine können für offene Einführungs- oder Informationsveranstaltungen Fördermittel pro Veranstaltung erhalten, und noch seltener ist es, dass Fördergelder pro Einzelberatung gewährt werden. ¹³⁵

Tab. 50: Anteil der Vereine, die für bestimmte Maßnahmen Förderung erhalten können

Maßnahme	% (N=336)
Gewinnung eines ehrenamtlichen Fremdbetreuers	45%
Einzelberatung zur Einführung eines ehrenamtlichen Betreuers	7%
laufende Begleitung eines ehrenamtlichen Betreuers	29%
Einzelberatung zu einer laufenden ehrenamtlichen Betreuung	6%
offene Einführungsveranstaltung	11%
andere offene Informationsveranstaltung	17%

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

In der Befragung war es auch möglich, weitere Arten maßnahmenbezogener Förderung anzugeben. Eine Durchsicht und Sortierung der Antworten auf eine entsprechende offene Frage ergab weitere Formen der maßnahmenbezogenen Förderung: 17 der befragten Vereine erhalten für die individuelle Beratung von Vorsorgebevollmächtigten finanzielle Zuschüsse. 14 Vereine nannten hier eine jährliche Förderung von 1.000 €, wobei von den meisten die Auflage genannt wurde, dass mindestens zehn Beratungen stattfinden müssen. 20 Vereine können für Informationsveranstaltungen zur Vorsorgevollmacht eine Förderung erhalten. Die Förderbeträge liegen für 16 dieser Vereine bei 500 € pro Veranstaltung, wobei maximal fünf Veranstaltungen pro Jahr gefördert werden. Andere Vereine nannten Beträge zwischen 60 € und 250 € pro Veranstaltung. Zwei Vereine gaben an, dass sie pro geführter Berufsbetreuung finanzielle Zuschüsse für die Querschnittsarbeit erhalten, wobei nur einer einen Betrag nannte (200 €). Vier Vereine erhalten für Netzwerkarbeit wie zum Beispiel die Teilnahme an der regionalen Arbeitsgemein-

¹³³ Auswertung eines offenen Antwortfelds (N=139).

¹³⁴ Auswertung von zwei offenen Antwortfeldern (N=85 beziehungsweise N=86).

¹³⁵ Auswertung von offenen Antwortfeldern: Bezüglich Einzelberatungen werden Beträge zwischen 50 € und 70 € genannt sowie zwischen 225 € und 250 €; weiterhin wird einmal ein Stundenlohn von 44 € genannt (vier offene Antwortfelder, N=16–18). Bezüglich offener Einführungs- und Informationsveranstaltungen werden Förderbeträge zwischen 52 € und 500 € genannt, wobei offene Informationsveranstaltungen (andere als Einführungsveranstaltungen) sehr viel häufiger mit 500 € gefördert werden können (zwei offene Antwortfelder, N=27 beziehungsweise 48).

schaft eine Förderung (60 €/Stunden, 204 €/Quartal). Zwei Vereine erhalten 500 €, wenn sie einen beruflich geführten Fall an einen ehrenamtlichen Betreuer abgeben. Drei Vereine erhalten für das Angebot von festen Sprechzeiten eine fixierte finanzielle Förderung (zum Beispiel 150 €/Stunden, 3.250 €/Jahr). Jeweils ein Verein berichtet von finanzieller Förderung pro Sozialbericht, pro Veranstaltung einer „Würdigung ehrenamtlicher Arbeit“ und eines Erfahrungsaustausches für die ehrenamtlichen Betreuer, pro Werbung für das Ehrenamt und pro Einzelfallhilfe.

In diesem Zusammenhang berichteten auch einige Vereine, dass ihre Grund-, Basis- oder Sockelförderung an spezifische Auflagen gebunden und damit in gewisser Hinsicht ebenfalls eine maßnahmenbezogene Förderung ist. Fünf Vereine berichten explizit davon, eine Art Leistungsvertrag vereinbart zu haben oder eine Förderung der Querschnittsarbeit als „Projekt“ beantragt und erhalten zu haben. Drei Vereine gaben hier an, dass ihre genannten maßnahmenbezogenen Förderbeträge pro Jahr gedeckelt sind und somit nicht unbegrenzt bezogen werden können; ein Verein beklagt, dass einmal im Jahr ein Bescheid in zuvor nicht absehbarer Höhe erteilt werde. Ein einzelner Verein gibt an, dass bei ihm die Querschnittsarbeit allgemein pro Stunde abgegolten werde, wobei maximal 630 Stunden pro Jahr abgerechnet werden können. Weiterhin machten 41 Vereine hier genauere Angaben dazu, unter welchen speziellen Auflagen sie für einen ehrenamtlichen Betreuer Fördermittel erhalten. Hier wurden vielfach Staffelungen, wie sie oben bereits angesprochen wurden, genannt, aber auch, dass zum Beispiel ein Nachweis über die gerichtliche Bestellung des ehrenamtlichen Fremdbetreuers erbracht werden muss.

Die Vereine können die Querschnittsarbeit nur dann durch die Einnahmen aus der Berufsbetreuung mitfinanzieren, wenn hier ein Gewinn erwirtschaftet werden kann. 70% der Vereine geben allerdings an, dass die Einnahmen aus den beruflich geführten Betreuungen im Jahr 2016 noch nicht einmal kostendeckend gewesen sind (N=304). Das durchschnittliche Defizit liegt gemäß Angaben der Vereine bei 19%. Von den Vereinen, bei denen die Einnahmen aus der Berufsbetreuung die Ausgaben für die Berufsbetreuung gedeckt haben (30%), haben 72% erwirtschaftete Gewinne in die Querschnittsarbeit fließen lassen. Die durchschnittliche Querfinanzierung liegt gemäß Angaben dieser Vereine bei 18% der Einnahmen aus der Berufsbetreuung. Sowohl das durchschnittliche Defizit als auch der durchschnittliche Gewinn werden allerdings nur unter starken Einschränkungen berichtet: Von 214 Vereinen, die angaben, dass die Einnahmen aus der Berufsbetreuung nicht kostendeckend waren, haben nur 157 die Frage nach dem prozentualen Defizit beantwortet, und von 57 Vereinen, die angaben, dass Gewinne aus der Berufsbetreuung in die Querschnittsarbeit flossen, haben nur 39 Angaben zum anteiligen Umfang dieser Gelder gemacht.

In Tabelle 51 werden die Stellensituation und die Möglichkeit der „Förderung pro Maßnahme“ für die einzelnen Bundesländer dargestellt. Der Anteil der Vereine, die Personalstellen für die Querschnittsarbeit haben, liegt zwischen 67% (Sachsen-Anhalt) und 100% (mehrere Bundesländer). Der durchschnittliche Umfang dieser Stellen ist sehr unterschiedlich: Während den Vereinen mit Stellenförderung in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchschnittlich weniger als eine halbe Stelle zur Verfügung steht, haben Vereine in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein mehr als eine ganze Vollzeitstelle. Auch die Möglichkeit, pro durchgeführter Maßnahme Fördergelder zu erhalten, unterscheidet sich zwischen den Bundesländern stark: Während eine maßnahmenbezogene Förderung in Baden-Württemberg und Niedersachsen sehr verbreitet ist, gibt es in Hamburg und im Saarland derartige Optionen offensichtlich nicht. In vielen Bundesländern scheinen nur einige Vereine diese Option zu haben, viele andere aber nicht.

Tab. 51: Stellen und Maßnahmenförderung pro Bundesland

	Stellen						Maßnahmenförderung	
	Ja	(N)	Mittelwert für alle	(N)	Mittelwert für Ja	(N)	Ja	(N)
Baden-Württemberg	95%	(37)	1,6	(36)	1,7	(34)	95%	(37)
Bayern	70%	(50)	0,4	(48)	0,6	(33)	28%	(50)
Berlin	86%	(7)	1,0	(7)	1,1	(6)	29%	(7)
Brandenburg	100%	(12)	0,8	(10)	0,8	(10)	21%	(14)
Bremen	100%	(3)	0,9	(3)	0,9	(3)	67%	(3)
Hamburg	100%	(3)	1,6	(3)	1,6	(3)	0%	(3)
Hessen	94%	(18)	0,4	(16)	0,5	(15)	11%	(19)
Mecklenburg-Vorpommern	92%	(12)	0,4	(12)	0,4	(11)	45%	(11)
Niedersachsen	100%	(33)	0,9	(33)	0,9	(33)	91%	(33)
Nordrhein-Westfalen	89%	(85)	0,4	(82)	0,4	(73)	82%	(84)
Rheinland-Pfalz	96%	(26)	0,9	(25)	1,0	(24)	9%	(23)
Saarland	100%	(5)	1,0	(5)	1,0	(5)	0%	(4)
Sachsen	71%	(21)	0,6	(21)	0,9	(15)	52%	(21)
Sachsen-Anhalt	67%	(9)	0,2	(8)	0,4	(5)	33%	(9)
Schleswig-Holstein	91%	(11)	1,1	(11)	1,2	(10)	45%	(11)
Thüringen	100%	(5)	0,3	(3)	0,3	(3)	67%	(6)
Deutschland	88%	(337)	0,7	(323)	0,8	(283)	56%	(335)

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Anm.: Fallzahlen bezüglich der Stellen: Fallzahl für „Ja“ sind alle Vereine, die auf die Frage zumindest mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet haben. Bei dem „Mittelwert für alle“ wurden alle Vereine mit null einbezogen, die „Nein“ geantwortet hatten, und alle Vereine, die „Ja“ geantwortet hatten und eine Zahlenangabe gemacht hatten. Entsprechend ist die Fallzahl in manchen Bundesländern etwas geringer. Bei dem „Mittelwert für Ja“ wurden alle Vereine herangezogen, die „Ja“ geantwortet hatten und eine Zahlenangabe gemacht hatten.

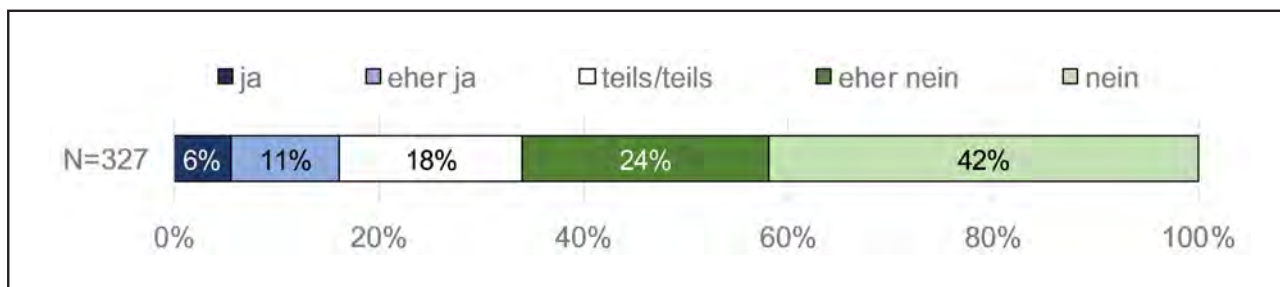
In der Einschätzung der meisten Vereine reichen die dargestellten finanziellen Ressourcen für die Querschnittsarbeit nicht aus: 64% sagen, dass ihnen nicht oder eher nicht genügend Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen (Abbildung 200). Nur wenige Vereine sehen sich für die Querschnittsarbeit derzeit ausreichend oder eher ausreichend finanziert (17%).

Für eine Mehrheit der Vereine hat sich außerdem die finanzielle Situation in den letzten fünf Jahren verschlechtert (82%, Abbildung 201). Nur wenige Vereine berichten von einer stabilen finanziellen Lage (13%), und nur jeder 20. Verein berichtet von einer Verbesserung (5%).

Bezüglich der Ursachen für die Verschlechterung ihrer finanziellen Situation schätzen die Vereine, die in den letzten fünf Jahren eine Verschlechterung wahrgenommen haben, steigende Personalkosten für die Vereinsbetreuer und die Angestellten in der Querschnittsarbeit am relevantesten ein (Abbildung 202). Einerseits seien der Zeitaufwand und damit die Personalkosten in der Betreuungsführung gestiegen (85% sehr relevant), andererseits seien die Personalkosten für die Betreuungsführung (92% sehr relevant), aber auch für die Angestellten in der Querschnittsarbeit (76% sehr relevant) aus anderen Gründen, wie zum Beispiel Lohnsteigerungen,

gestiegen. Dass die sonstigen Kosten für berufliche Betreuungen (zum Beispiel Dolmetscherkosten, Fahrtkosten) oder der Zeitaufwand für die Querschnittsarbeit gestiegen sind, halten weniger Vereine für eine sehr relevante Ursache der Verschlechterung ihrer finanziellen Situation (41% beziehungsweise 42% sehr relevant). Knapp jeder dritte der befragten Vereine sieht eine relevante Ursache für die Verschlechterung seiner finanziellen Situation darin, dass sonstige Kosten für die Querschnittsarbeit gestiegen sind. Am seltensten werden Mittelkürzungen für die Querschnittsarbeit als relevante Ursache genannt: Nur gut jeder fünfte der befragten Vereine hat unter anderem aus diesem Grund eine relevante Verschlechterung seiner finanziellen Situation festgestellt.

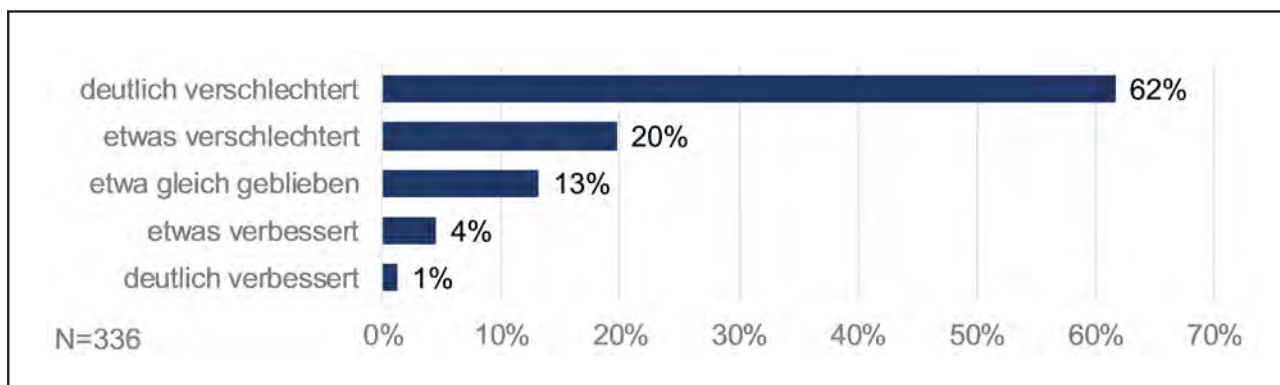
Abb. 200: Einschätzung zur aktuellen Ressourcen-Situation in der Querschnittsarbeit



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Frage: „Stehen Ihnen genügend Ressourcen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben zur Verfügung?“

Abb. 201: Veränderung der Ressourcen-Situation in den letzten fünf Jahren



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

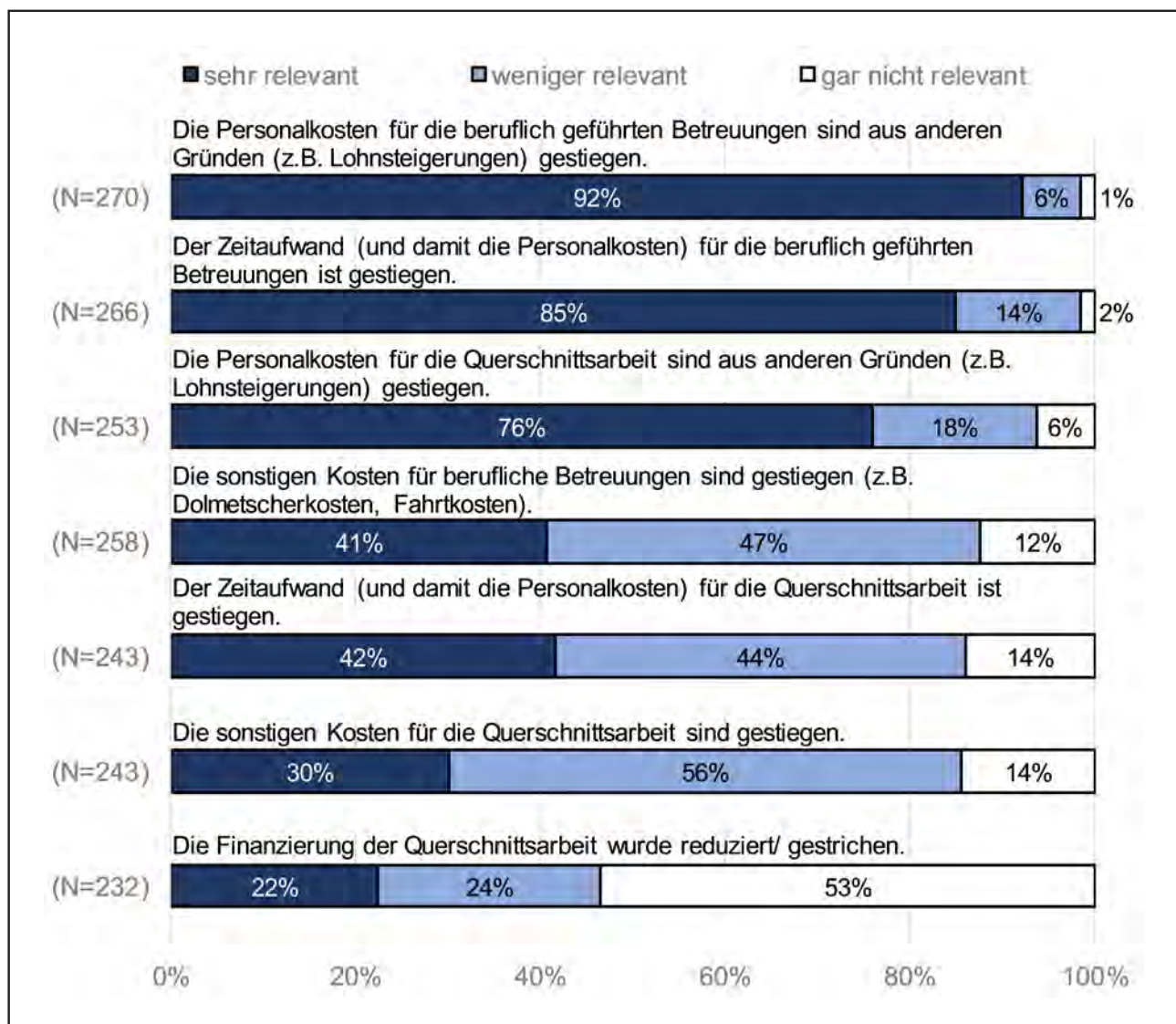
Frage: „Hat sich die finanzielle Situation des Vereins in den letzten fünf Jahren verändert?“ – Antworten gemäß Abbildung.

Über die drei wichtigsten *Konsequenzen*, die sie aus der Verschlechterung der Finanzierungssituation gezogen haben, konnten die Vereine in offenen Antwortfeldern berichten. Insgesamt wurden von 253 Vereinen rund 650 Konsequenzen genannt, die in Tabelle 52 zusammengefasst dargestellt werden. Die am häufigsten genannte Konsequenz ist, dass die Anzahl der geführten Betreuungen pro Vereinsbetreuer gesteigert wurde beziehungsweise weiterhin gesteigert wird (175 Nennungen). Als eine der wichtigsten Konsequenzen wird ebenfalls sehr häufig davon berichtet, dass die Aktivitäten in der Querschnittsarbeit (stark) reduziert werden mussten (103 Nennungen). Weiterhin berichten viele Vereine von Sparmaßnahmen, die die Betreuungsqualität reduzieren (60 Nennungen): Hier wurde häufig die Reduktion der persönlichen Kontakte oder der Aufschub von Weiterbildungen für die Mitarbeiter genannt. Viele Vereine schrieben auch allgemein „Reduktion der Betreuungsqualität“ oder Ähnliches. Neben der Erhöhung der geführten Betreuungen wird auch über Personalabbau die Arbeit verdichtet: Viele Vereine be-

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

richten davon, Personalstellen gekürzt, gestrichen, nicht wiederbesetzt oder nicht eingerichtet zu haben, obwohl die Arbeit gestiegen ist (52 Nennungen). Während viele dieser Konsequenzen zu Lasten der Vereinsmitarbeiter gehen können, haben auch sehr viele Vereine von direkten Verschlechterungen zu Lasten der Vereinsmitarbeiter berichtet, in Form von unbezahlten Überstunden, befristeten Arbeitsverträgen, untertariflicher Bezahlung, keine Lohnerhöhungen oder hohe Leistungsvorgaben (46 Nennungen). Eine ebenfalls häufig genannte Konsequenz sind verschiedene Versuche der Effizienzsteigerung (34 Nennungen). Hier wurde sehr häufig ganz allgemein von der „Umstrukturierung der Arbeitsabläufe“ gesprochen, aber noch häufiger ganz konkret davon, die Vereinsbetreuer durch Delegation an weniger qualifizierte Angestellte zu entlasten. Auch die Auflösung des Vereins wird in manchen Vereinen ernsthaft erwogen oder ist sogar bereits beschlossen (32 Nennungen). Die letzte häufiger genannte Konsequenz ist, dass Sachkosten reduziert werden (zum Beispiel durch Umzug in Räumlichkeiten ohne Besprechungsraum) oder eigentlich notwendige Investitionen immer wieder aufgeschoben werden.

Abb. 202: Ursachen für die Verschlechterung der Ressourcen-Situation



Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Frage: „Wie relevant waren folgende Ursachen für die Verschlechterung der finanziellen Situation bei Ihrem Verein?“ – Antworten gemäß Abbildung.

Tab. 52: Konsequenzen der Verschlechterung der Ressourcen-Situation

Konsequenz	Anzahl	Anteil
Erhöhung der Betreuungen pro Mitarbeiter / Arbeitsverdichtung	175	27%
Reduzierung bzw. Rückzug aus der Querschnittsarbeit	103	16%
verschiedene Sparmaßnahmen, die die Qualität der Betreuungsführung senken (v.a. Weiterbildung und persönliche Kontakte reduziert)	60	9%
Stellenkürzungen/ -streichungen, Nicht-Ausbau der Personalstellen trotz steigender Arbeitsmenge	52	8%
schlechtere Arbeitsbedingungen (z.B. unbezahlte Überstunden, Befristung von Verträgen, untertarifliche Bezahlung, keine Lohnerhöhungen, hohe Leistungsvorgaben)	46	7%
Versuche der Effizienzsteigerung (z.B. Aufgabenübertragung auf weniger qualifiziertes Personal, veränderte Abläufe)	34	5%
Diskussion bzw. Beschluss der Vereinsauflösung	32	5%
Sachkostenreduzierung, Aufschub notwendiger Investitionen	28	4%
vermehrter Rückgriff auf Rücklagen und Eigenmittel	12	2%
Aufnahme / Erhöhung politischen Engagements	12	2%
Aufnahme / Erhöhung der Bemühungen um Spenden	11	2%
Beantragung von (höheren) Zuschüssen von der Kommune	8	1%
Einstellung von niedriger entlohnten Arbeitskräften (d.h. jüngere Angestellte, teilweise dafür Entlassung langjähriger Mitarbeiter) oder höher qualifizierten Arbeitskräften, um höherer Vergütungsstufe zu erzielen, neu eingestellte Mitarbeiter zunächst niedriger einstufen als vorgesehen	8	1%
Fokus auf Querschnittsarbeit bzw. Querschnittsaufgaben, die gut gefördert werden; teilweise einhergehend mit Reduktion der berufl. Betreuungen	6	1%
Reduktion des Engagements in der Berufsbetreuung	5	1%
Ablehnung oder Abgabe besonders "unlukrativer" Berufsbetreuungen	4	1%
seltenerer oder spätere Übergabe von beruflichen Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer	4	1%
Reduktion der Vernetzungsarbeit	4	1%
Zuschüsse von Trägern	3	0%
Erweiterung des Arbeitsfelds um ggf. Querfinanzierung zu ermöglichen	3	0%
häufigere oder frühere Übergabe von beruflichen Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer, um Kapazität für neue berufliche Betreuungen zu gewinnen	2	0%
Inkaufnahme von Schulden bzw. Defizite	2	0%
Sonstiges bzw. von ISG nicht kategorisierte Antworten	32	5%
Summe	646	100%

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Frage: „Bitte nennen Sie uns die drei wichtigsten Konsequenzen, die Sie aus der Verschlechterung Ihrer finanziellen Situation gezogen haben.“

5.1.11 Zufriedenheit der Berufsbetreuer mit ihrer Arbeit und ihrem Einkommen

In der Befragung der Berufsbetreuer wurde als zusätzliche Information auch die Zufriedenheit der Berufsbetreuer mit ihrer Arbeit (abgesehen vom Einkommen) sowie mit ihrem Einkommen erhoben:

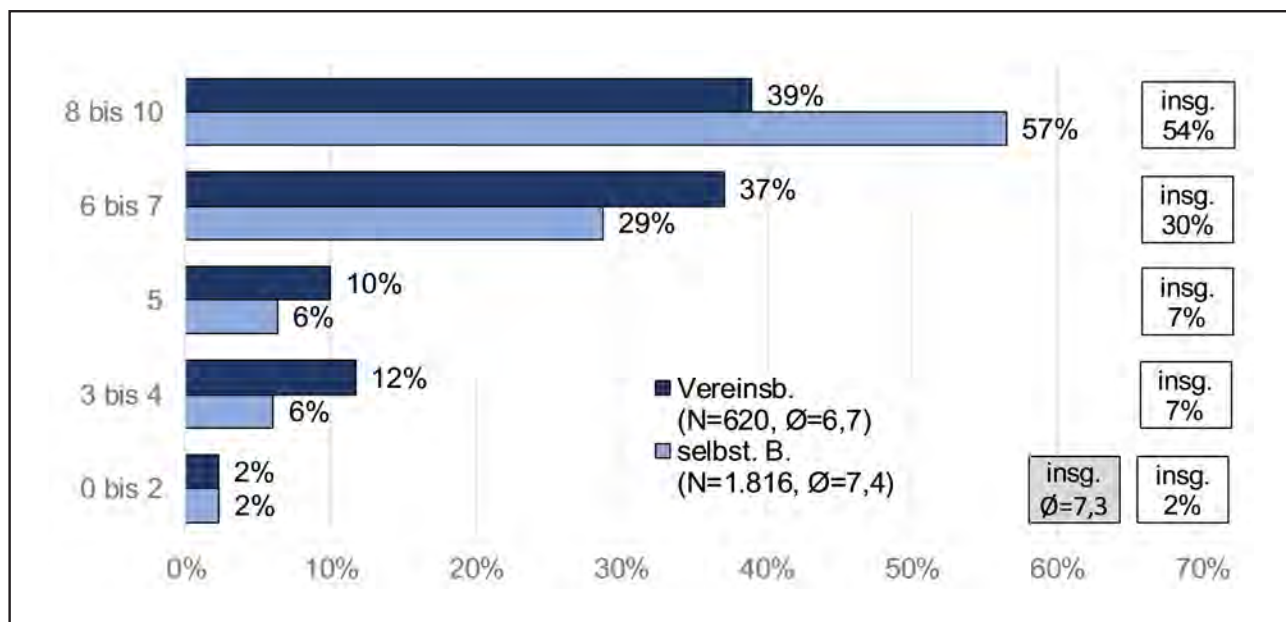
„Und wie zufrieden sind Sie insgesamt mit Ihrer Arbeit als Betreuer (abgesehen vom Einkommen)?“

„Und wie zufrieden sind Sie mit Ihrem Einkommen [bei selbstständigen Berufsbetreuern: aus Ihrer Betreuungstätigkeit]?“

Antwortskala: 0 = „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 = „ganz und gar zufrieden“

Wie sich zeigt, sind die Berufsbetreuer zu mehr als der Hälfte sehr zufrieden mit ihrer Arbeit (54%, Abbildung 203). Nur geringe Anteile sind eher unzufrieden (9%), und der Durchschnittswert liegt bei 7,3. Während 57% der selbstständigen Berufsbetreuer sehr zufrieden mit ihrer Arbeit sind, sind es bei den Vereinsbetreuern nur zwei von fünf (39%). Selbstständige Berufsbetreuer sind mit 8% außerdem seltener eher unzufrieden als Vereinsbetreuer, bei welchen dieser Anteil bei 14% liegt. Im Durchschnitt sind selbstständige Berufsbetreuer (\bar{x} 7,4) zufriedener mit ihrer Tätigkeit als Vereinsbetreuer (\bar{x} 6,7).

Abb. 203: Zufriedenheit der selbstständigen Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer mit ihrer Arbeit

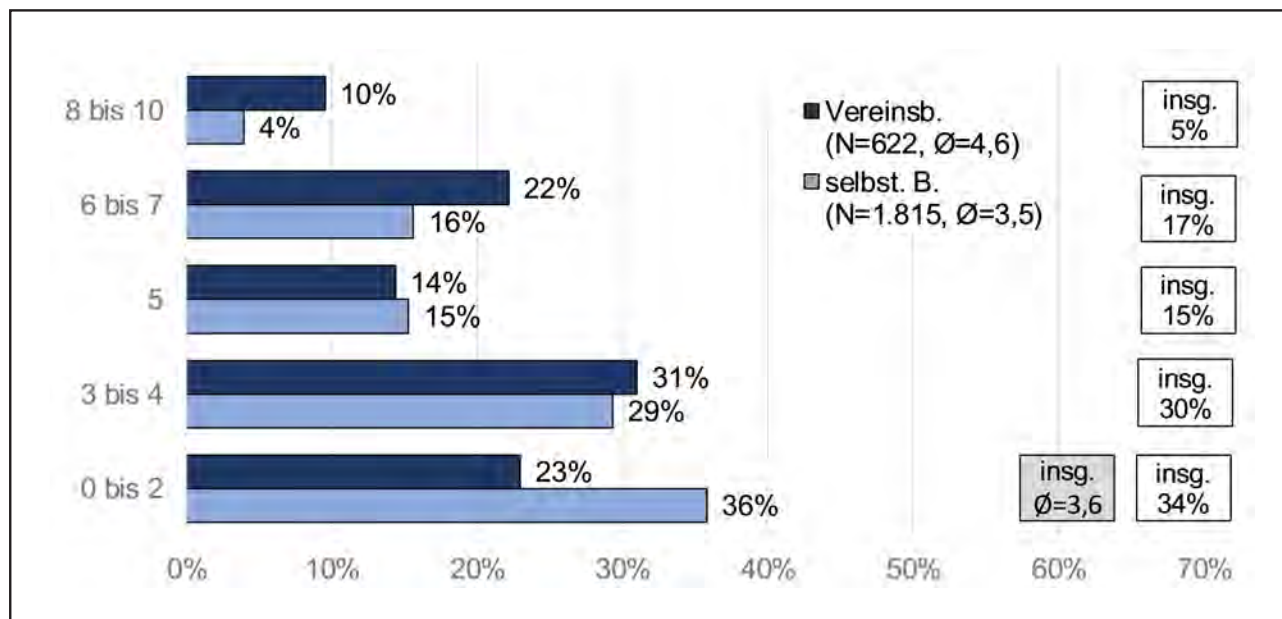


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Skala von 0 = „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 = „ganz und gar zufrieden“

Bezüglich des Einkommens sind beide beruflichen Betreuergruppen sehr unzufrieden (Abbildung 204): Mit 34% antworten hier die meisten Berufsbetreuer mit den drei niedrigsten Werten („0“ bis „2“). Weitere 30% geben Antworten unterhalb der Skalenmitte und werden deshalb als tendenziell unzufrieden gedeutet („3“ bis „4“). Nur ein gutes Fünftel der Berufsbetreuer ist eher zufrieden (22%) mit dem Einkommen, wobei davon nur sehr wenige (5%) sehr zufrieden sind. Die Vereinsbetreuer (\bar{x} 4,6) sind durchschnittlich zufriedener als die selbstständigen Berufsbetreuer (\bar{x} 3,5). Sie sind mit 10% häufiger sehr zufrieden als die selbstständigen Berufsbetreuer (4%), und sie sind mit 23% seltener sehr unzufrieden als die selbstständigen Berufsbetreuer (36%).

Abb. 204: Zufriedenheit der selbstständigen Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer mit ihrem Einkommen



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Skala von 0 = „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 = „ganz und gar zufrieden“

5.2 Prozessqualität

Die Art und Weise, in der die Betreuungsleistung erbracht wird, steht in diesem Kapitel unter dem Begriff der Prozessqualität im Fokus. Dazu gehören alle Aktionen, Interaktionen und Kommunikationen, die im Rahmen der im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Strukturen geleistet werden.

5.2.1 Persönliche Betreuung

(a) Berufliche Betreuungen

Wie eingangs im Rahmen des Qualitätskonzeptes beschrieben (siehe Kapitel 2.5), ist die persönliche Führung der Betreuung eine gesetzliche Pflicht und unabdingbar, um weitere gesetzliche Pflichten erfüllen zu können. Die Form einer persönlichen Betreuungsführung kann allerdings stark variieren.

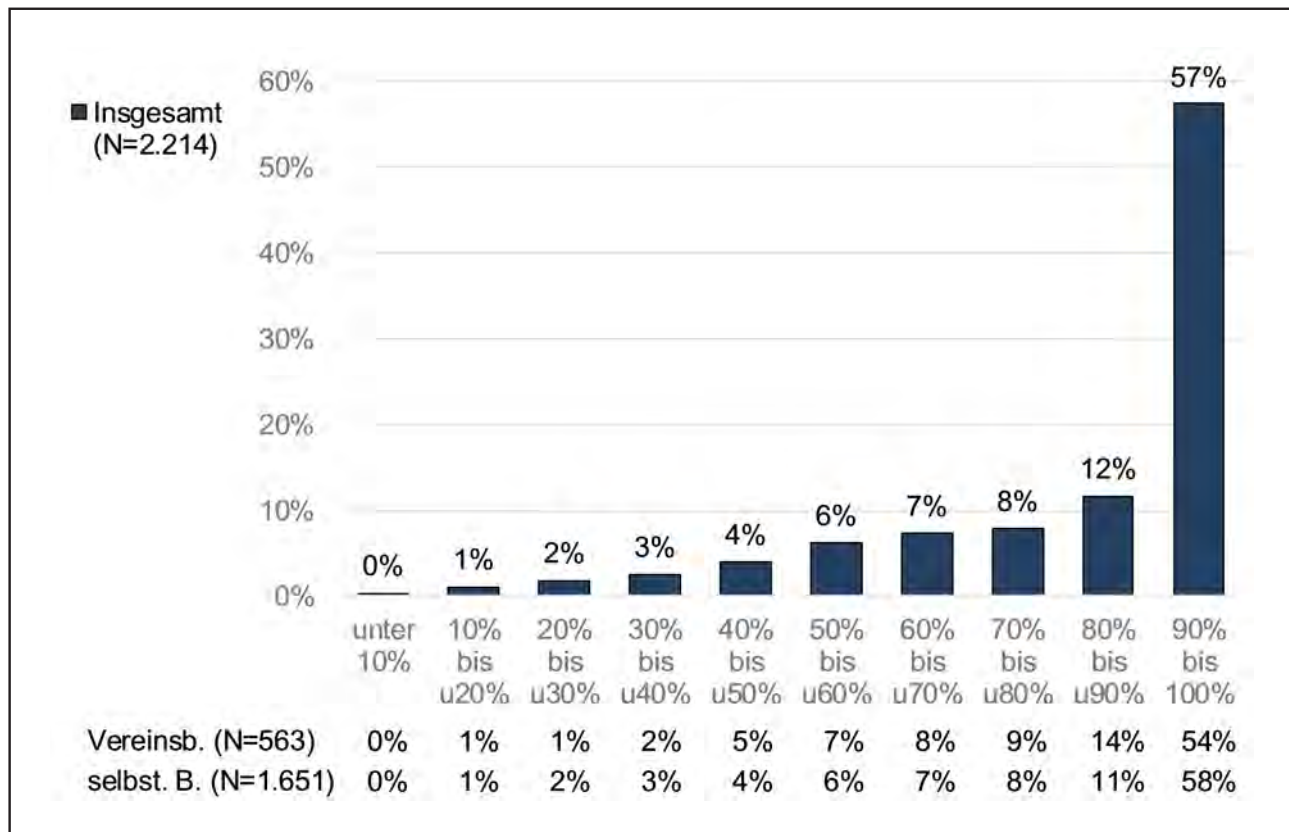
Indikator (1) stellt in diesem Zusammenhang den Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem dar. Hier wurde zwischen persönlichen Gesprächen und Telefongesprächen unterschieden. Die zuerst geplante Abfrage des schriftlichen Kontakts (zum Beispiel E-Mail, Fax, Brief, Handykurznachricht) erwies sich im Pretest als nicht praktikabel.¹³⁶ Die Berufsbetreuer wurden danach gefragt, mit *wie vielen ihrer Betreuten* sie in den letzten drei Monaten mindestens einen persönlichen Kontakt oder mindestens einen telefonischen Kontakt hatten. Auf diese Weise wird der Aspekt beleuchtet, ob die Betreuer wirklich zu *allen* Betreuten Kontakt halten (können): Wie viele Betreute sehen die Betreuer in der Regel wenigstens einmal in drei Monaten? Und mit wie vielen Betreuten wird auch telefonisch Kontakt gehalten?

¹³⁶ Ebenso wurde der Indikator (6) „Sicherstellung der persönlichen Betreuung, wenn Betreuer und Betreute nicht am selben Wohnort leben“ nicht abgefragt, da eine Umsetzung in einer standardisierten Befragung nicht praktikabel erschien.

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Mehr als die Hälfte der Berufsbetreuer hatten in den letzten drei Monaten persönlichen Kontakt zu (fast) allen Klienten (90% bis 100%, Abbildung 205). Weitere 20% sahen 70% bis 90% ihrer Betreuten in den letzten drei Monaten. Das kann einerseits als ein positives Ergebnis gewertet werden. Andererseits könnte es nachdenklich stimmen, dass immerhin jeder zehnte Betreuer lediglich weniger als die Hälfte seiner Betreuten in den letzten drei Monaten persönlich getroffen hat. Deutliche Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern sind hier nicht erkennbar.

Abb. 205: Anteil der Betreuten, mit denen in den letzten drei Monaten persönlicher Kontakt bestand

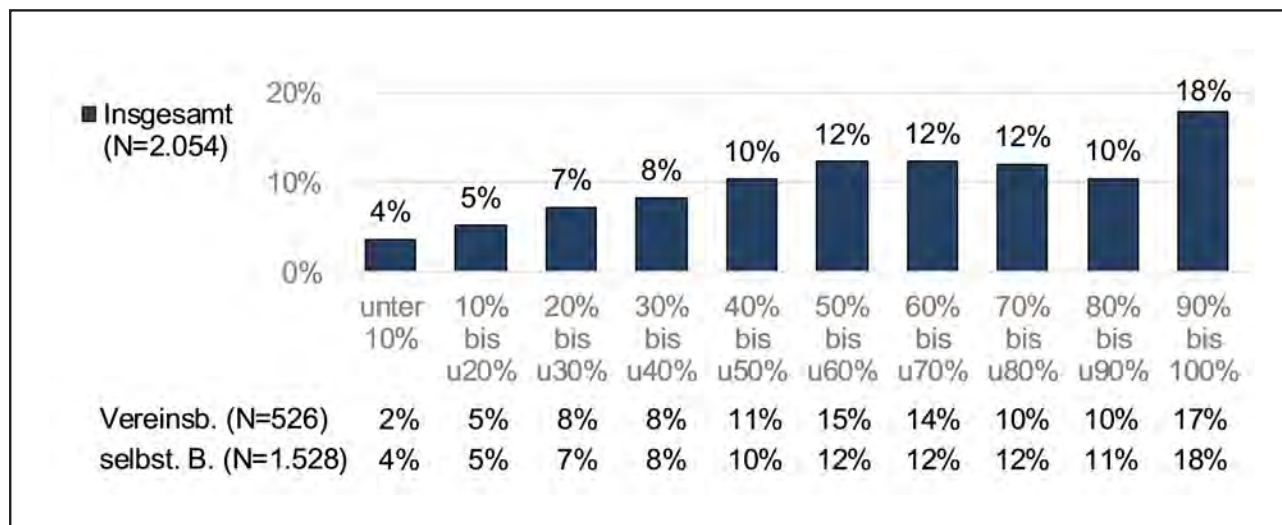


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: Mit wie vielen Betreuten hatten Sie in den letzten drei Monaten ungefähr folgende Kontaktformen? – persönlicher Kontakt/face-to-face“

Den telefonischen Kontakt pflegen die Berufsbetreuer offenbar mit sehr unterschiedlich großen Anteilen ihrer Betreuten (Abbildung 206). Zwar geben auch hier die meisten an, dass sie in den letzten drei Monaten mit 90% bis 100% ihrer Klienten telefoniert haben, diese relative Mehrheit ist aber mit 18% sehr viel kleiner als bei den persönlichen Kontakten. Auch hier unterscheiden sich Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer nicht. Eine mögliche Ursache für die hohe Varianz im telefonischen Kontakt könnten unterschiedliche Lebenssituationen der Betreuten und eine unterschiedliche strukturelle Zusammensetzung der Betreuungen bei den Betreuern sein. Beispielsweise kann der telefonische Kontakt bei Betreuten, die in einer Einrichtung leben oder deren kognitive oder kommunikative Fähigkeiten eingeschränkt sind, geringer sein als bei anderen Betreuten. Es stellt sich nun die Frage, ob jene, die wenige ihrer Betreuten persönlich getroffen haben, stattdessen mit mehr Betreuten telefoniert haben.

Abb. 206: Anteil der Betreuten, mit denen in den letzten drei Monaten telefonischer Kontakt bestand



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: Mit wie vielen Betreuten hatten Sie in den letzten drei Monaten ungefähr folgende Kontaktformen? – telefonischer Kontakt“

Tab. 53: Durchschnittlicher Anteil Betreute, mit denen ein telefonischer Kontakt stattfand, differenziert nach Anteil Betreute, mit denen ein persönlicher Kontakt stattfand

persönlicher Kontakt zu:	Insgesamt		Vereinsbetreuer		selbstständige Berufsbetreuer	
	Ø	N	Ø	N	Ø	N
unter 20%	39%	30	-	-	40%	27
20% bis unter 30%	44%	40	-	-	45%	32
30% bis unter 40%*	46%	58	41%	22	47%	47
40% bis unter 50%	49%	89	47%	26	50%	63
50% bis unter 60%	55%	139	52%	39	55%	100
60% bis unter 70%	55%	167	58%	44	54%	123
70% bis unter 80%	53%	180	55%	54	53%	126
80% bis unter 90%	58%	266	58%	77	58%	189
90% bis 100%	65%	1245	65%	301	65%	944
Insgesamt	60%	2214	60%	563	60%	1651

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: Mit wie vielen Betreuten hatten Sie in den letzten drei Monaten ungefähr folgende Kontaktformen? – telefonischer Kontakt – persönlicher Kontakt/face-to-face“

Anm.: * Bei Vereinsbetreuern = „unter 40%“; die Fallzahlen sind zu gering, um für die anderen Kategorien einen Mittelwert auszugeben.

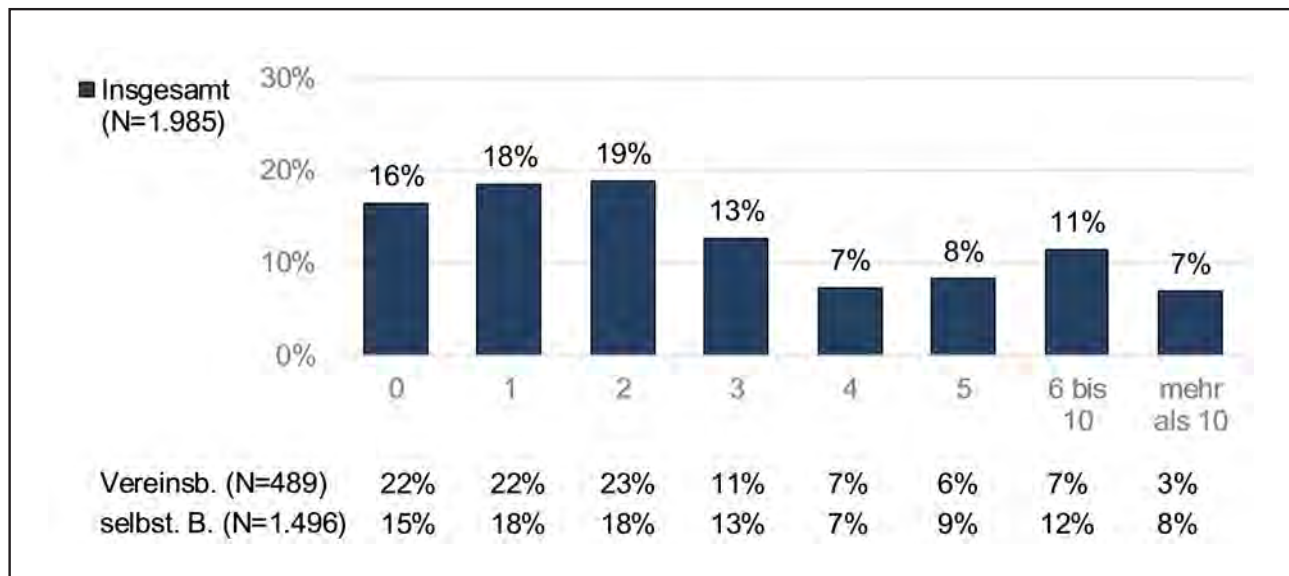
In Tabelle 53 wird deshalb differenziert nach dem Anteil der Betreuten, die die Betreuer in den letzten drei Monaten persönlich gesehen haben, der durchschnittliche Anteil der Betreuten dargestellt, mit denen sie einen telefonischen Kontakt hatten. Es zeigt sich sogar im Gegenteil, dass jene Betreuer, die nur wenige ihrer Betreuten in den letzten drei Monaten persönlich gesehen haben, auch zu einem durchschnittlich geringeren Anteil einen telefonischen Kontakt

hatten. Umgekehrt zeigt sich, dass jene, die mit vielen Betreuten ein Zusammentreffen hatten, auch mit höheren Anteilen ihrer Betreuten telefoniert haben. Zum Beispiel haben Betreuer, die in den letzten drei Monaten unter 20% ihrer Betreuten getroffen haben, mit durchschnittlich nur 39% ihrer Betreuten telefoniert. Betreuer, die hingegen 90% bis 100% ihrer Betreuten getroffen haben, haben mit durchschnittlich 65% telefoniert.

Neben der Frage, zu welchem Anteil ihrer Betreuten die Betreuer *überhaupt* im letzten Quartal Kontakt gehalten haben (siehe oben), stellt sich auch die Frage, *wie häufig* die Kontakte sind. Dieser Aspekt ist in einer standardisierten Befragung schwierig zu erfassen, da die Betreuer hier weder *einen* Durchschnittswert angeben, noch zu *allen* Fällen einzeln Auskunft geben können. Zur Häufigkeit der Kontakte wurde deshalb als Approximation um Auskunft darüber gebeten, wie häufig die Betreuer in der Woche vor der Befragung *in der Summe aller Betreuungen* bestimmte Kontaktformen durchgeführt hatten. Bei dieser Frage wurden also mehrfache Kontakte mit ein und demselben Betreuten auch mehrfach gezählt.

Zunächst zur absoluten Häufigkeit von Kontakten zwischen Betreuern und Betreuten: Viele Betreuer hatten in der letzten Woche kein ausführliches (>60 Min.) persönliches Gespräch mit einem Betreuten (16%), ein Gespräch (18%) oder zwei solcher Gespräche (19%, Abbildung 207). Nur wenige Betreuer führten in der letzten Woche mehr als zehn ausführliche persönliche Gespräche (7%).

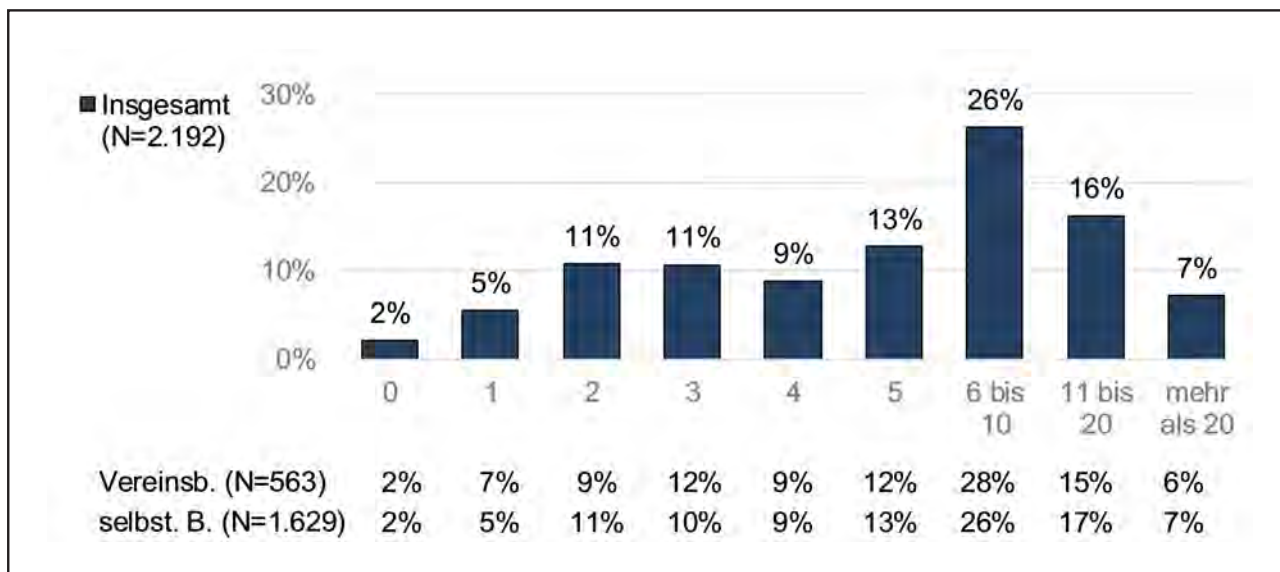
Abb. 207: Häufigkeit von persönlichen Gesprächen (> 60 min) in der letzten Woche



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: Wie oft haben Sie letzte Woche insgesamt, das heißt in der Summe aller Betreuungen, folgende Kontaktformen mit Betreuten gehabt? – ausführliches persönliches Gespräch > 60 Min.“

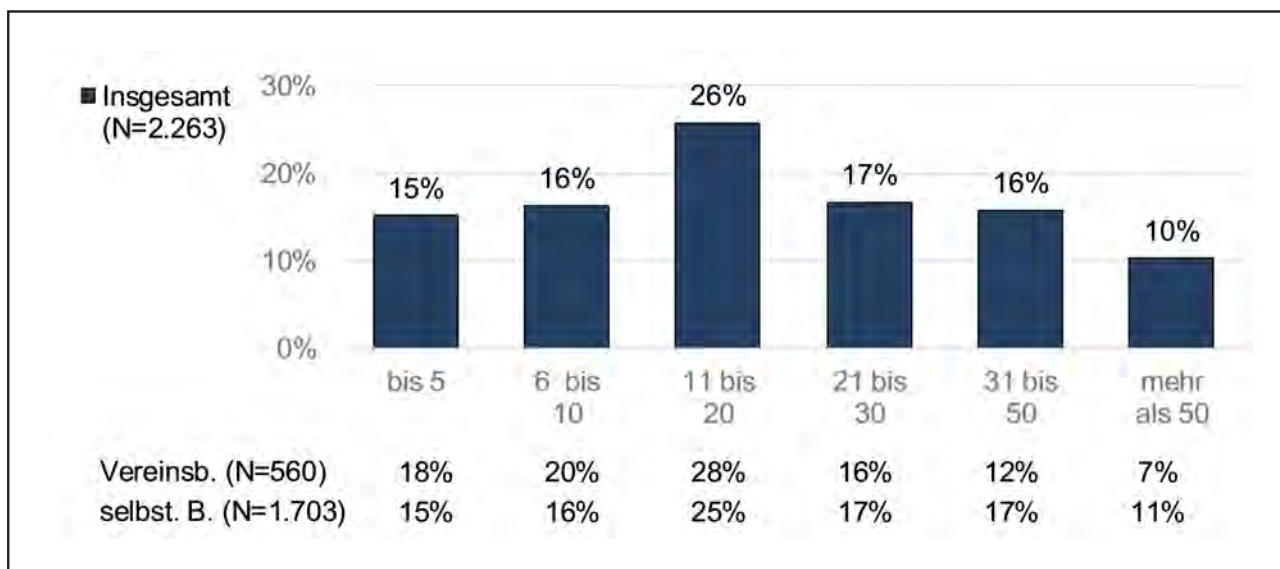
Kurze persönliche Begegnungen unter 60 Minuten fanden hingegen wesentlich häufiger statt. Etwa jeder vierte Berufsbetreuer hatte in der letzten Woche zusätzlich zu anderen Kontaktformen sechs bis zehn Mal eine kurze Begegnung mit einem seiner Betreuten (26%, Abbildung 208). Weitere 16% hatten elf bis 20 solcher kürzeren Begegnungen in der letzten Woche. Nur sehr wenige Betreuer hatten gar keine kurzen Begegnungen (2%) oder mehr als 20 kurze Begegnungen (7%).

Abb. 208: Häufigkeit von persönlichen Gesprächen (< 60 min) in der letzten Woche

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: Wie oft haben Sie letzte Woche insgesamt, das heißt in der Summe aller Betreuungen, folgende Kontaktformen mit Betreuten gehabt? – persönliches Gespräch < 60 Min.“

Ein Viertel der Berufsbetreuer hat in der letzten Woche vor der Befragung elf bis 20 kürzere oder längere Telefonate mit Betreuten geführt (Abbildung 209). Jeweils zwischen 15% und 17% der Berufsbetreuer führten in der letzten Woche bis zu fünf Telefonate mit Betreuten, sechs bis zehn, 11 bis 20 sowie 21 bis 30 Telefonate mit Betreuten. Jeder zehnte Berufsbetreuer führte mehr als 30 Telefonate mit Betreuten in der letzten Woche.

Abb. 209: Häufigkeit von Telefonaten in der letzten Woche

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: Wie oft haben Sie letzte Woche insgesamt, das heißt in der Summe aller Betreuungen, folgende Kontaktformen mit Betreuten gehabt? – telefonisches Gespräch > 10 Min. & telefonisches Gespräch < 10 Min.“

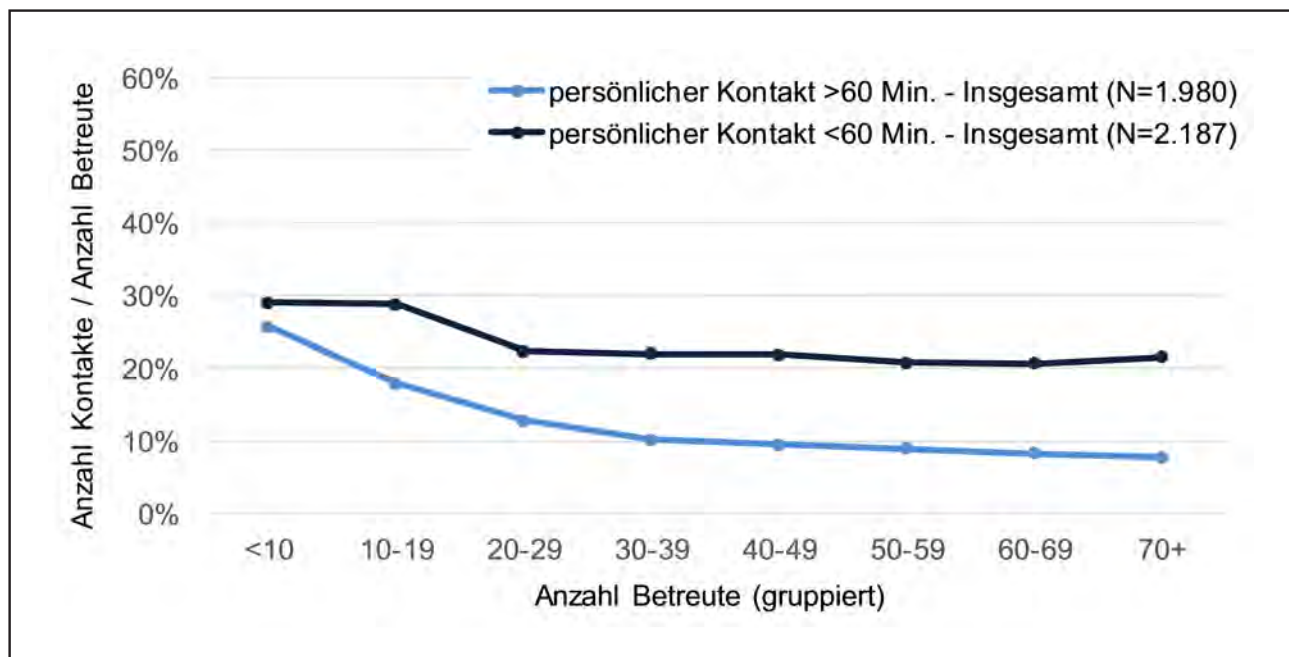
Die absoluten Häufigkeiten der verschiedenen Kontaktformen sind bei Betreuern, die mehr Betreuungen führen, wie zu erwarten gewesen ist, höher als bei Betreuern, die weniger Betreuungen führen (ohne Abbildung). Es stellt sich allerdings die Frage, in welcher Relation die höhere

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Kontakthäufigkeit zur Anzahl der Betreuungen steht: Können Betreuer, die viele Betreuungen führen, ihre Kontaktaktivitäten so stark ausweiten, dass sie den Betreuten eine ebenso hohe Kontakthäufigkeit bieten können wie ihre Kollegen mit weniger Betreuungen? Um dieser Frage nachzugehen, wurde zunächst die Anzahl der jeweiligen Kontaktformen in Relation zur Anzahl der geführten Betreuungen berechnet. Dabei ist zu beachten, dass der Prozentanteil, der sich daraus ergibt, nicht dem Anteil der Betreuten entspricht, den der Betreuer in der letzten Woche gesehen hat, da bei dieser Frage auch mehrfache Kontakte mit ein und demselben Betreuten angegeben werden konnten. Von diesem relativen Wert wurden sodann Durchschnittswerte für verschiedene Betreuergruppen errechnet, und zwar gruppiert nach der Anzahl der geführten Betreuungen.

In Abbildung 210 (für alle) und Tabelle 54 (für Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer) kann man erkennen, dass die durchschnittliche relative Häufigkeit von persönlichen Begegnungen bei Betreuern mit weniger als 20 Betreuungen höher ist als die durchschnittliche relative Häufigkeit bei Betreuern, die 20 oder mehr Betreuungen führen. Unter jenen Betreuern, die 20 und mehr Betreuungen führen, ist die durchschnittliche relative Häufigkeit von persönlichen Begegnungen sehr ähnlich mit einer sehr leicht abnehmenden Tendenz. Sie sinkt bezüglich der Häufigkeit von ausführlichen Gesprächen (> 60 Min.) von 13% bei Betreuern, die 20 bis 29 Betreuungen führen, auf 8% bei Betreuern, die 60 und mehr Betreuungen führen. Bei Gesprächen unter einer Stunde liegen alle Werte bei Betreuern mit über 20 Betreuungen zwischen 21% und 22% und können damit als konstant betrachtet werden.

Abb. 210: Häufigkeit von persönlichen Gesprächen in der letzten Woche in Relation zur Anzahl der Betreuten



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: Wie oft haben Sie letzte Woche insgesamt, das heißt in der Summe aller Betreuungen, folgende Kontaktformen mit Betreuten gehabt? – persönliches Gespräch >/< 60 Min.“

Tab. 54: Häufigkeit von persönlichen Gesprächen in der letzten Woche in Relation zur Anzahl der Betreuten

Anzahl Betreuungen	persönlicher Kontakt >60min			persönlicher Kontakt <60min		
	Insgesamt (N=1.980)	Vereins- betreuer (N=488)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.492)	Insgesamt (N=2.187)	Vereins- betreuer (N=562)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.625)
<10	26%	17%	29%	29%	20%	33%
10-19	18%	13%	19%	29%	26%	29%
20-29	13%	13%	13%	22%	25%	22%
30-39	10%	8%	11%	22%	23%	22%
40-49	10%	6%	10%	22%	24%	21%
50-59	9%	6%	9%	21%	22%	21%
60-69	8%	4%	9%	21%	22%	21%
70+	8%	*	8%	22%	*	22%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

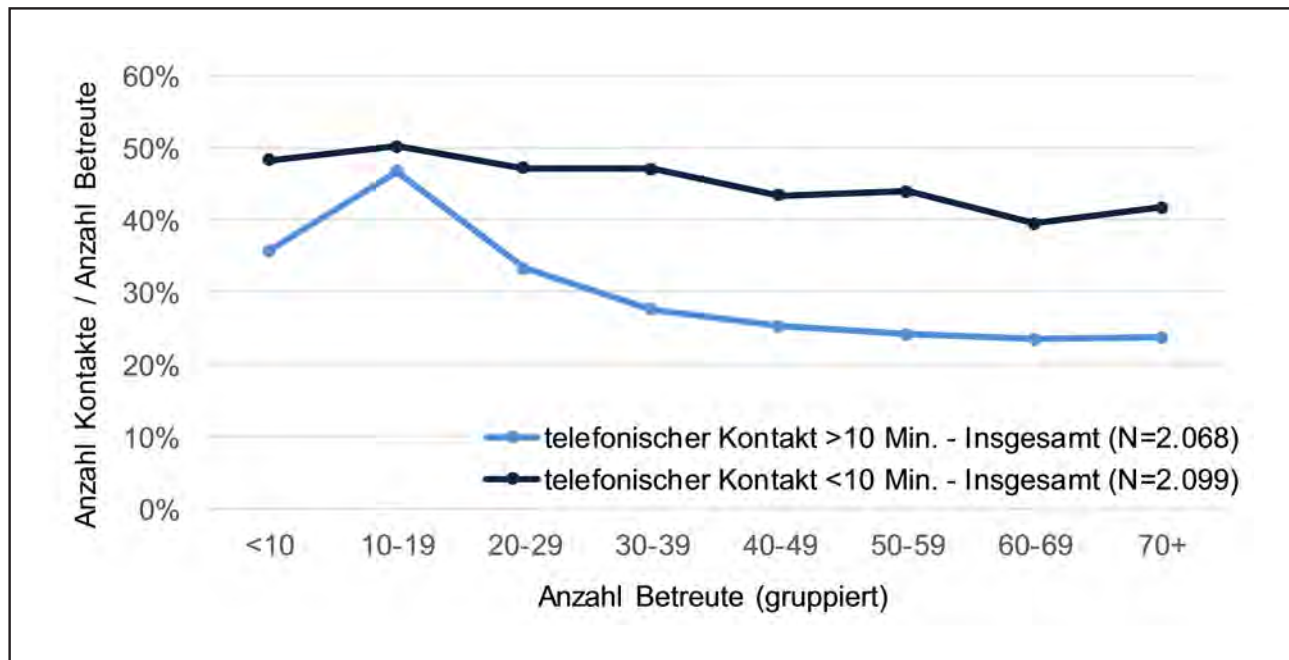
Frage: „Falls Sie das schätzen können: Wie oft haben Sie letzte Woche insgesamt, das heißt in der Summe aller Betreuungen, folgende Kontaktformen mit Betreuten gehabt? – persönliches Gespräch >/< 60 Min.“

Anm.: * Fallzahl zu gering

In Abbildung 211 und Tabelle 55 werden die gleichen Berechnungen für kurze und längere telefonische Kontakte dargestellt. Telefonische Kontakte steigen demnach in ihrer durchschnittlichen relativen Häufigkeit von Betreuern mit unter zehn Betreuungen zu Betreuern mit zehn bis 19 Betreuungen zunächst an. Dann sinkt die durchschnittliche, relative Häufigkeit bis zu jenen Betreuern, die 60 bis 69 Betreuungen führen. Bei Betreuern, die 70 und mehr Betreuungen führen, steigt die relative Häufigkeit der telefonischen Kontakte dann im Durchschnitt noch einmal leicht. Bei den telefonischen Kurzkontakten unter zehn Minuten liegen alle Werte zwischen 39% (60 bis 69 Betreuungen) und 50% (zehn bis 19 Betreuungen) und sind damit grundsätzlich in einem ähnlichen Bereich. Bei den telefonischen Kontakten über zehn Minuten ist hingegen tatsächlich ein relevanter Rückgang in der durchschnittlichen relativen Häufigkeit feststellbar: Die Werte sinken von 47% bei Betreuern mit zehn bis 19 Betreuungen auf 23% bis 25% bei Betreuern mit 40 und mehr Betreuungen.

Auch die Zeitbudgeterhebung erlaubt es, Auswertungen zum persönlichen und telefonischen Kontakt zwischen Betreuern und Betreuten zu erstellen. Diese Auswertungen werden ausführlich in Abschnitt 7.2 dargestellt und erläutert. Einige zentrale Ergebnisse sollen aber auch hier berichtet werden: Gemäß der Zeitbudgeterhebung verwenden die Berufsbetreuer durchschnittlich 22% ihrer Arbeitszeit auf persönliche und 5% auf telefonische Kontakte mit ihren Betreuten. 22% der Arbeitszeit sind gemäß der Zeitbudgeterhebung 53 Minuten pro Monat und pro Betreutem. Von diesen 53 Minuten wird aber durchschnittlich ein Viertel, also 13 Minuten, für Fahrten verwendet. Die durchschnittlichen Minuten, die pro Monat pro Betreutem verwendet werden, unterscheiden sich danach, ob der Betreute in einem Heim (41 Min.) oder in einem Privathaushalt lebt (59 Min.). Sie unterscheiden sich auch nach dem Alter der Betreuten: Sie sinken von 58 Minuten bei Betreuten unter 40 Jahren auf 43 Minuten bei Betreuten, die 80 Jahre oder älter sind. Weiterhin sinkt die Zeit, die für persönlichen Kontakt aufgewendet wird, mit der Dauer der Betreuung: Am Anfang der Betreuung liegt sie bei 93 Minuten und sinkt bis auf nur leicht unterdurchschnittliche 50 Minuten bei Betreuungen, die im siebten Jahr sind oder schon länger bestehen.

Abb. 211: Häufigkeit von telefonischen Gesprächen in der letzten Woche in Relation zur Anzahl der Betreuten



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: Wie oft haben Sie letzte Woche insgesamt, das heißt in der Summe aller Betreuungen, folgende Kontaktformen mit Betreuten gehabt? – telefonisches Gespräch >/< 60 Min.“

Tab. 55: Häufigkeit von telefonischen Gesprächen in der letzten Woche in Relation zur Anzahl der Betreuten

Anzahl Betreuungen	telefonischer Kontakt >10min			telefonischer Kontakt <10min		
	Insgesamt (N=2.068)	Vereinsbetreuer (N=504)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.564)	Insgesamt (N=2.099)	Vereinsbetreuer (N=528)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.571)
<10	36%	32%	37%	48%	54%	46%
10-19	47%	41%	48%	50%	45%	51%
20-29	33%	28%	35%	47%	52%	46%
30-39	28%	23%	29%	47%	42%	48%
40-49	25%	20%	26%	43%	42%	44%
50-59	24%	19%	25%	44%	41%	44%
60-69	23%	23%	24%	39%	32%	40%
70+	24%	*	24%	42%	*	41%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

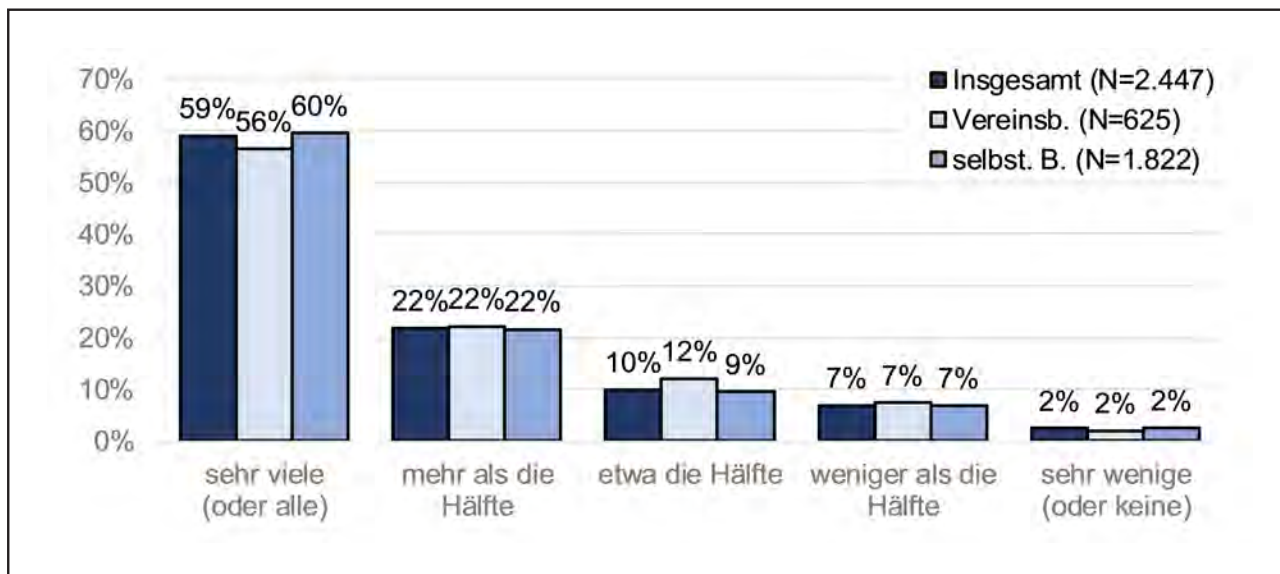
Frage: „Falls Sie das schätzen können: Wie oft haben Sie letzte Woche insgesamt, das heißt in der Summe aller Betreuungen, folgende Kontaktformen mit Betreuten gehabt? – telefonisches Gespräch >/< 60 Min.“

Anm.: * Fallzahl zu gering

Der zweite Indikator „Systematische Planung, regelmäßige Durchführung und Dokumentation von Kontakten zum Betreuten“ wurde mit Hilfe der folgenden Frage umgesetzt: „Zu wie vielen Betreuten nehmen Sie in einem festgelegten Rhythmus von sich aus Kontakt auf (zum Beispiel

einmal im Monat, einmal im Quartal)?“ Knapp 60% der Berufsbetreuer nehmen regelmäßig zu sehr vielen oder allen Betreuten selbst Kontakt auf. 22% der Berufsbetreuer geben an, mehr als die Hälfte der Betreuten in einem festgelegten Rhythmus zu kontaktieren. 10% der Berufsbetreuer geben etwa die Hälfte und 7% weniger als die Hälfte an. Ein sehr geringer Anteil von 2% nimmt nur zu sehr wenigen Betreuten regelmäßig Kontakt auf (Abbildung 212).

Abb. 212: Kontaktaufnahme seitens des Betreuers in einem festgelegten Rhythmus



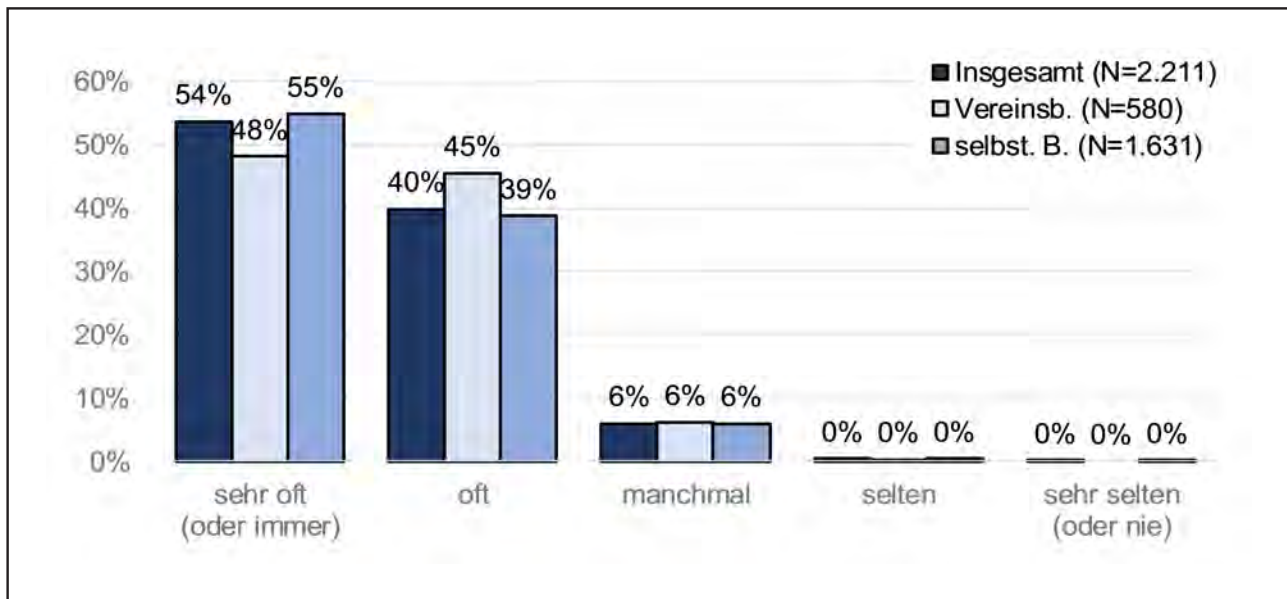
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

§ 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB regelt, dass der Betreuer, bevor er wichtige Angelegenheiten erledigt, diese mit dem Betreuten besprechen muss, sofern dies nicht dessen Wohl gefährdet. In Anlehnung an diese Vorgabe wurde der dritte Indikator „Durchführung einer umfassenden und adressatengerechten Information und Beratung des Betreuten“ entwickelt.

Mehr als die Hälfte der Berufsbetreuer informieren die Betreuten in konkreten Angelegenheiten sehr oft oder immer über anstehende Entscheidungen, deren Folgen und Alternativen. Diesbezüglich ist der Anteil unter den Vereinsbetreuern etwas geringer als unter den selbstständigen Berufsbetreuern. Weitere 40% der Berufsbetreuer geben an, dass sie ihre Betreuten oft informieren. Dies geben die Vereinsbetreuer etwas häufiger an als die selbstständigen Berufsbetreuer. Etwa 6% informieren die Betreuten manchmal über anstehende Entscheidungen, die Folgen und Alternativen. Selten beziehungsweise sehr selten oder nie hat kaum einer der Befragten angegeben (Abbildung 213).

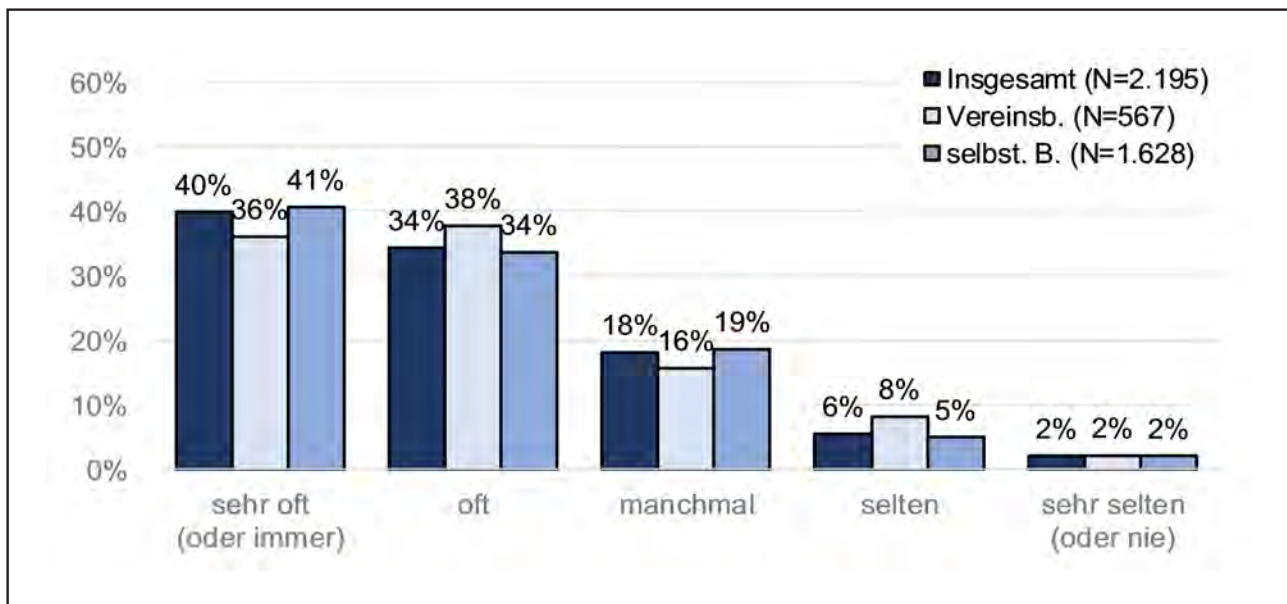
40% der Berufsbetreuer informieren neue Betreute zu Beginn einer Betreuung sehr oft oder immer über ihre persönlichen Rechte und Pflichten. Unter den Vereinsbetreuern ist dieser Anteil mit 36% etwas geringer als unter den selbstständigen Berufsbetreuern mit 41%. Weiterhin geben 34% der Berufsbetreuer an, diese Information oft durchzuführen. Dies geben die Vereinsbetreuer etwas häufiger an als die selbstständigen Berufsbetreuer. Zu beachten ist, dass mehr als ein Viertel der Berufsbetreuer nur manchmal, selten beziehungsweise sehr selten oder nie zu Beginn einer Betreuung über Rechte und Pflichten informiert (Abbildung 214).

Abb. 213: Information des Betreuten über anstehende Entscheidungen mit Folgen und Alternativen in konkreten Angelegenheiten



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 214: Information über persönliche Rechte und Pflichten zu Beginn einer Betreuung



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

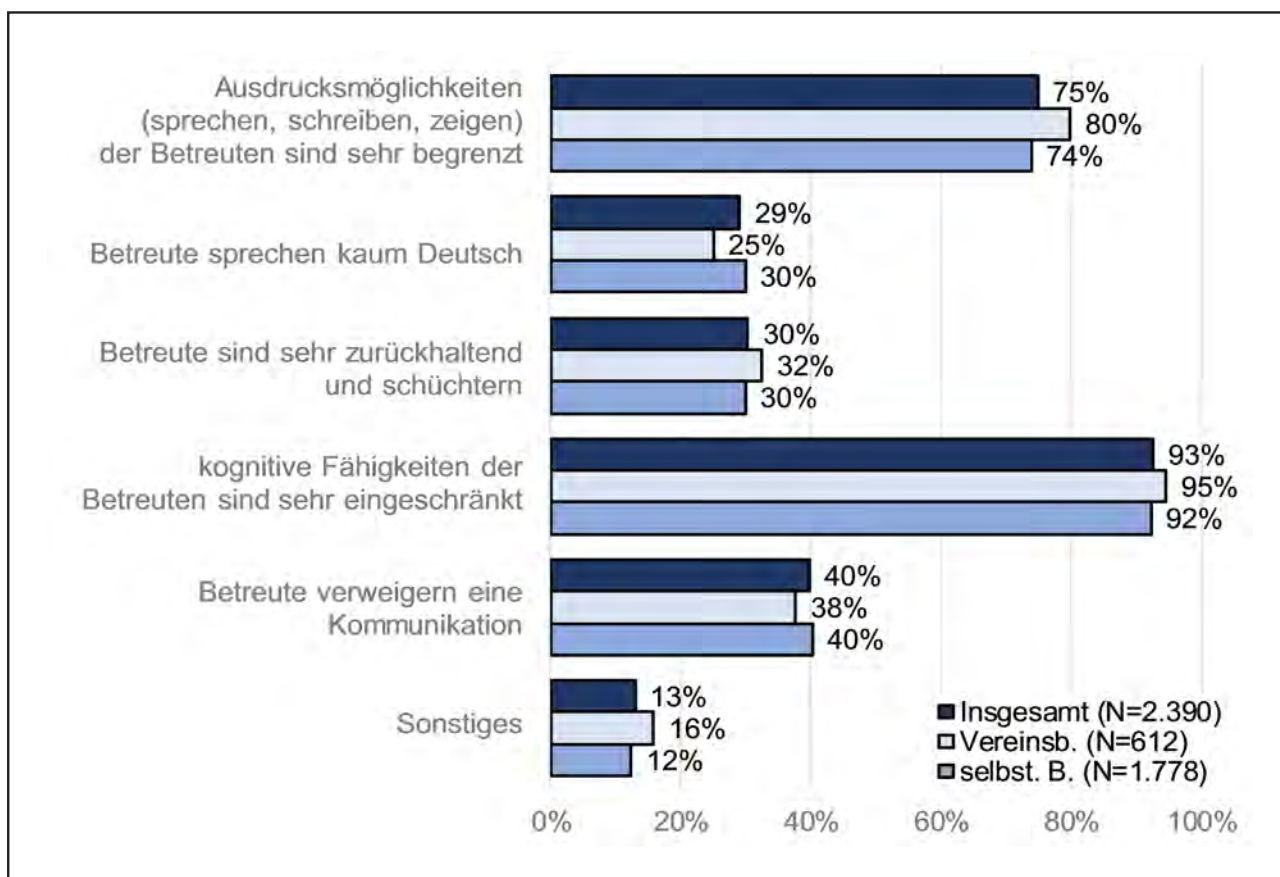
Wenn die Kommunikation mit dem Betreuten sehr eingeschränkt ist (zum Beispiel, weil eine starke Demenz, psychische Erkrankung oder geistige Behinderung vorliegt) oder gar nicht möglich ist (zum Beispiel, weil der Betreute im Koma liegt), entsteht eine schwierige Situation, denn sein Wille kann dann nur schwer ermittelt werden. Das Konzept sieht deshalb als Indikator (4) vor, inwieweit in solchen Situationen der Wille des Betroffenen ermittelt wird.

Nur ein kleiner Anteil von knapp 2% der Berufsbetreuer hat bisher noch nicht die Erfahrung gemacht, dass die Kommunikation mit einem Betreuten sehr eingeschränkt oder nicht möglich war. Fast alle Berufsbetreuer (98%) haben bereits die Erfahrung gemacht, dass die Kommunikation mit einem Betreuten sehr eingeschränkt war. Eine Situation, in der eine Kommunikation

gar nicht möglich war, haben 53% der Berufsbetreuer schon mindestens einmal erlebt. Zwischen den Angaben der Vereinsbetreuer und der selbstständigen Berufsbetreuer sind in dieser Hinsicht keine nennenswerten Unterschiede erkennbar.

Als häufigsten Grund für eine sehr eingeschränkte Kommunikation geben Berufsbetreuer begrenzte kognitive Fähigkeiten der Betreuten an (Abbildung 215): 93% derjenigen, die Erfahrung mit stark eingeschränkter Kommunikation haben, geben an, dass das bei ihnen schon einmal der Grund dafür war. Jeweils etwa 30% geben als Gründe für eine sehr eingeschränkte Kommunikation fehlende Deutschkenntnisse sowie eine zurückhaltende oder schüchterne Persönlichkeit der Betreuten an. Auch begrenzte Ausdrucksmöglichkeiten der Betreuten können die Kommunikation zwischen Betreutem und Betreuer stark einschränken. Drei Viertel der Berufsbetreuer hatten schon wenigstens einmal aus diesem Grund Schwierigkeiten, sich mit einem Betreuten zu verständigen. Auch wenn Betreute die Kommunikation verweigern, kann dies zu Problemen führen: 40% haben schon mindestens einmal erlebt, dass die Kommunikation mit einem Betreuten aus diesem Grund sehr eingeschränkt war.

Abb. 215: Gründe für sehr schwierige Kommunikation



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantworten möglich

Diejenigen, die schon einmal in die schwierige Situation gekommen sind, dass die Kommunikation stark eingeschränkt oder sogar nicht möglich war, wurden gefragt, ob und, wenn ja, wie sie den (mutmaßlichen) Willen der betreffenden Person ermittelt haben (Abbildung 216). Etwa 27% der befragten Berufsbetreuer geben an, dass es schon mal vorkam, dass die Ermittlung des (mutmaßlichen) Willens nicht möglich war. Hier ist der Anteil unter den Vereinsbetreuern mit 31% etwas größer als unter den selbstständigen Berufsbetreuern (26%).

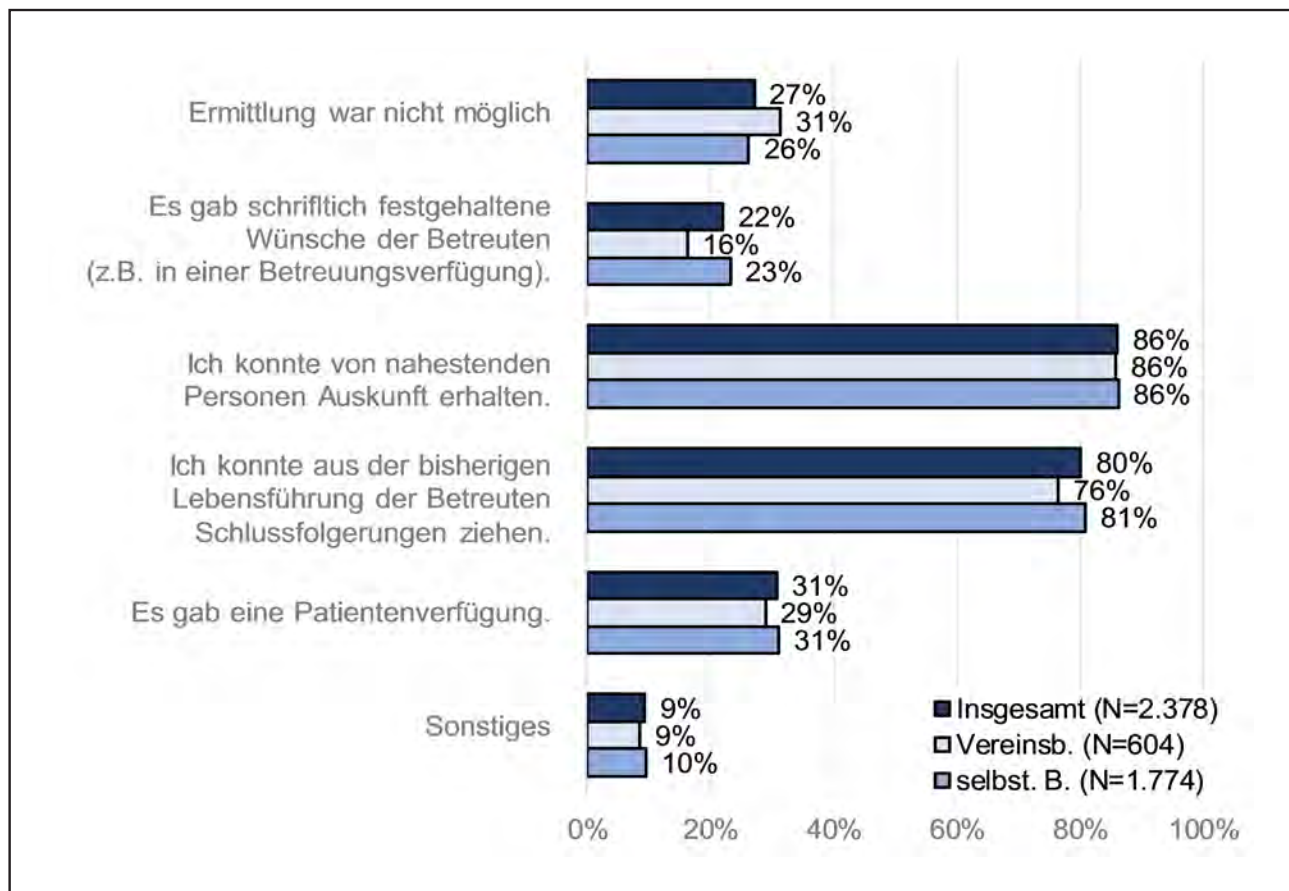
5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Gut ein Fünftel berichtet, dass es schon mal vorkam, dass schriftlich festgehaltene Wünsche der Betreuten vorlagen (zum Beispiel im Zuge der Betreuungsführung). Dies geben die selbstständigen Berufsbetreuer etwas häufiger an. In einigen Fällen gibt es auch eine Patientenverfügung. Dies geben 31% der Berufsbetreuer an.

Offenbar kann das soziale Umfeld den Betreuern häufig bei der Ermittlung des Willens weiterhelfen. So geben 86% der Berufsbetreuer an, dass sie schon mal von nahestehenden Personen Auskunft erhalten haben.

Auch die Auseinandersetzung mit der bisherigen Lebensführung erleichtert den Betreuern häufig das Vorgehen und eine Entscheidungsfindung. 80% der Berufsbetreuer konnten schon mindestens einmal aus der bisherigen Lebensführung Schlussfolgerungen ziehen.

Abb. 216: Vorgehen bei Ermittlung des (mutmaßlichen) Willens der Betreuten



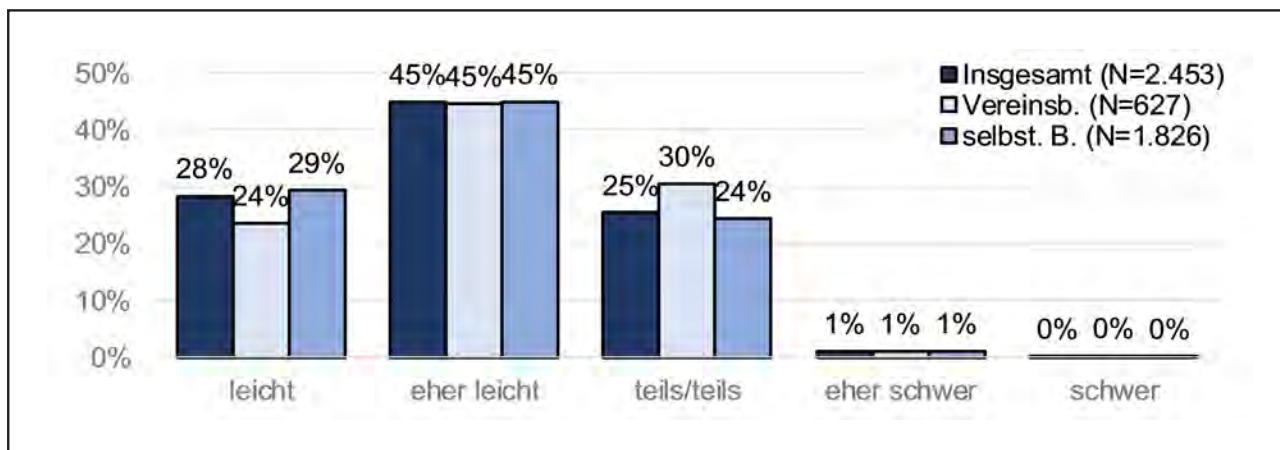
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantworten möglich

Ein weiterer Indikator der Prozessqualität, der den Bereich persönliche Betreuung betrifft, stellt die Trennung zwischen den eigenen Interessen und denen des Betreuers dar (Indikator (5)). Wie in Abschnitt 2.5.1 dargestellt, wird dieses „Rollenbewusstsein“ als eine relevante Kompetenz der rechtlichen Betreuer angesehen.

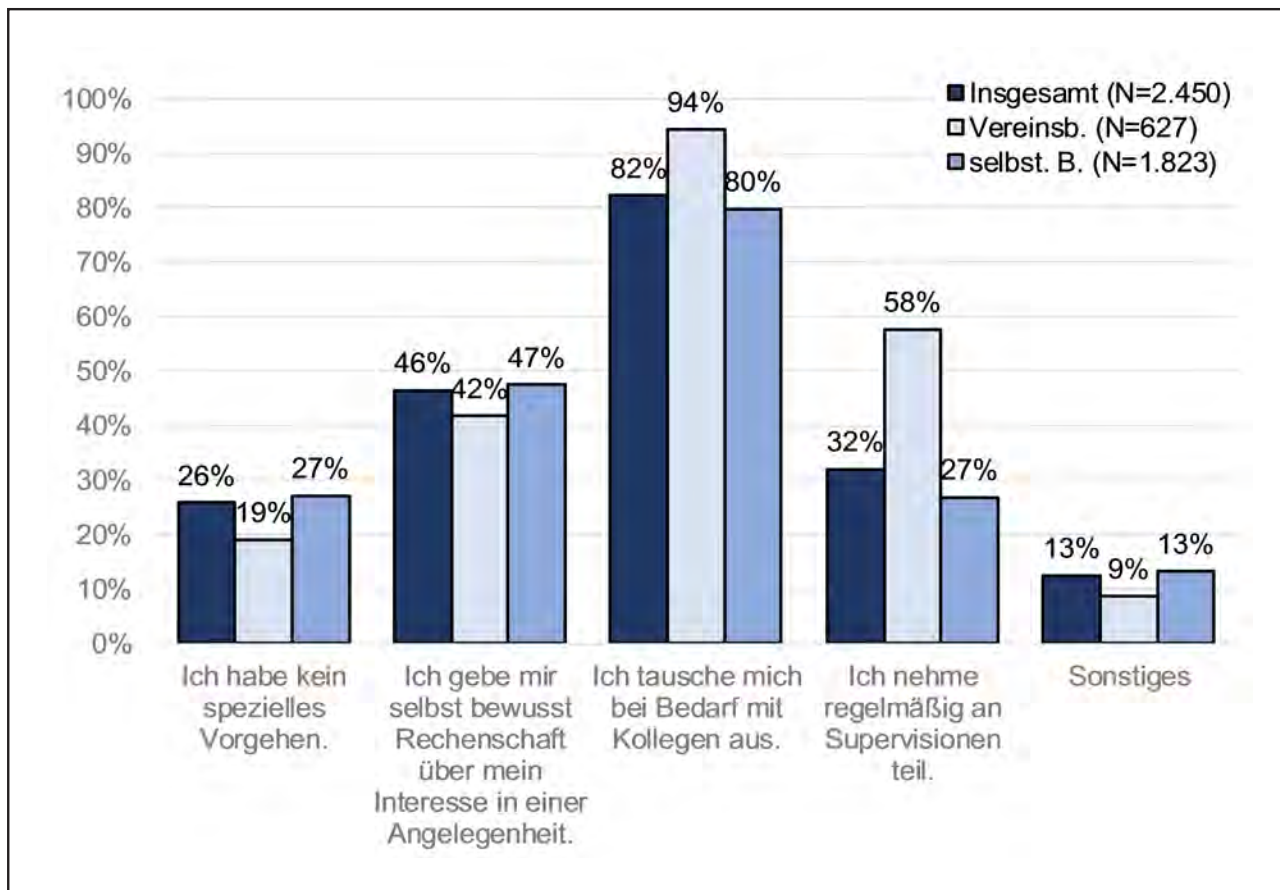
Die Betreuer wurden gefragt, wie leicht es ihnen fällt, zwischen der eigenen Sichtweise und der der Betreuten zu unterscheiden. Etwa 28% der Berufsbetreuer fällt dies leicht, 45% eher leicht. 25% geben teils/ teils an. Einem geringen Anteil von etwa 1% fällt dies eher schwer (Abbildung 217).

Abb. 217: Trennung zwischen eigenen Sichtweisen oder Vorstellungen und denen der Betreuten



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 218: Vorgehensweise zur Trennung zwischen eigenen Sichtweisen oder Vorstellungen und denen der Betreuten



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantworten möglich

Nach der Vorgehensweise zur Trennung zwischen der eigenen Sichtweise und der der Betreuten gefragt, gibt ein gutes Viertel der Berufsbetreuer an, dass sie kein spezielles Vorgehen zum Umgang damit haben (Abbildung 218). Unter den Vereinsbetreuern ist dieser Anteil etwas geringer als unter den selbstständigen Berufsbetreuern (19% beziehungsweise 27%). 46% der Berufsbetreuer geben sich selbst bewusst Rechenschaft über ihr Interesse in der Angelegenheit,

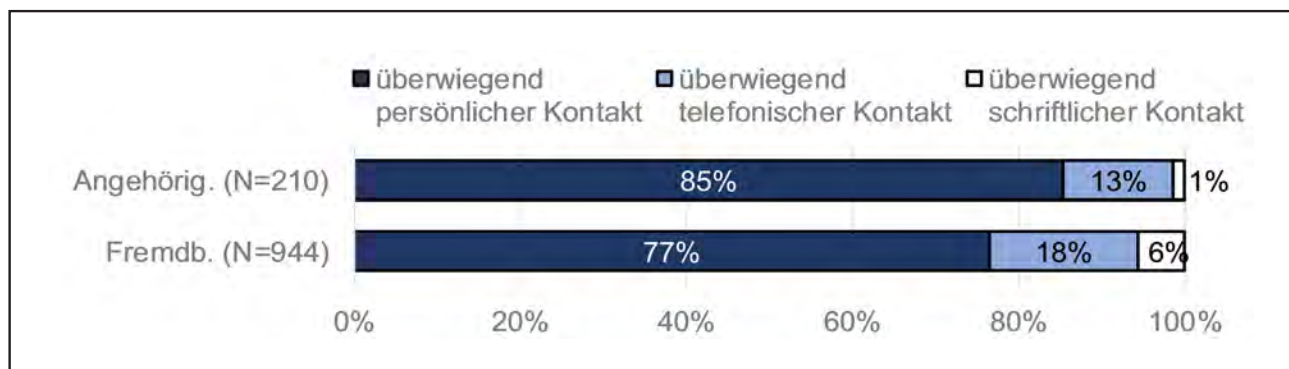
um so zwischen den eigenen Vorstellungen und denen der Betreuten trennen zu können. Ein großer Anteil von 82% nutzt die Gelegenheit und tauscht sich bei Bedarf mit Kollegen aus. Fast alle Vereinsbetreuer geben diese Vorgehensweise an; der entsprechende Anteil ist mit 94% größer als unter den selbstständigen Berufsbetreuern (80%). Ein Drittel der Berufsbetreuer nimmt regelmäßig an Supervisionen teil, um sich die Trennung der eigenen Sichtweise von der des Betreuten bewusst zu machen. Dieses Angebot ist für Vereinsbetreuer eher zugänglich, sodass hier der Anteil mit 58% mehr als doppelt so groß ist wie unter den selbstständigen Berufsbetreuern (27%). 13% der Berufsbetreuer geben sonstige Vorgehensweisen an.

(b) Ehrenamtliche Betreuungen

Die rechtliche Betreuung erfordert einen persönlichen Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem. Ebenso wie bei den beruflichen Betreuern (Abschnitt 5.2.1) wurden Häufigkeit, Art und Umfang der persönlichen Kontakte zu den Betreuten (Indikator (1)) auch von den ehrenamtlichen Betreuern erfragt.¹³⁷ Allerdings hat der persönliche Kontakt zum Betreuten je nach Art des Betreuers eine unterschiedliche Relevanz: Während er für Berufsbetreuer (und ähnlich auch für ehrenamtliche Fremdbetreuer) als Qualitätsmerkmal der Betreuungsführung gewertet werden kann, wird er bei einem Teil der Angehörigenbetreuer durch die persönliche Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem beeinflusst. Wenn beide im gleichen Haushalt (25% der Angehörigenbetreuer) oder in der Nachbarschaft (22% der Angehörigenbetreuer) wohnen (Abschnitt 4.2.3), haben sie in der Regel täglich einen persönlichen Kontakt, der nicht immer die Ausübung der rechtlichen Betreuung betrifft, sodass daraus nicht auf die Qualität der Betreuungsführung geschlossen werden kann.

Angehörigenbetreuer, die nicht mit ihrem Betreuten in demselben Haushalt leben, haben zu 85% ihrer Betreuten überwiegend persönlichen Kontakt, dies trifft ebenfalls auf 77% der Betreuten von Fremdbetreuern zu. Überwiegend telefonischen Kontakt haben Angehörigenbetreuer nur mit 13% ihrer Betreuten, bei Fremdbetreuern ist das Telefongespräch bei 18% der Betreuten die überwiegende Kontaktform. Der Anteil an Betreuten, mit denen überwiegend schriftlich kommuniziert wird, ist sowohl bei Angehörigen- als auch bei Fremdbetreuern sehr gering (Abbildung 219).

Abb. 219: Gestaltung des Kontaktes zwischen Betreuer und Betreuten, die nicht in demselben Haushalt leben



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

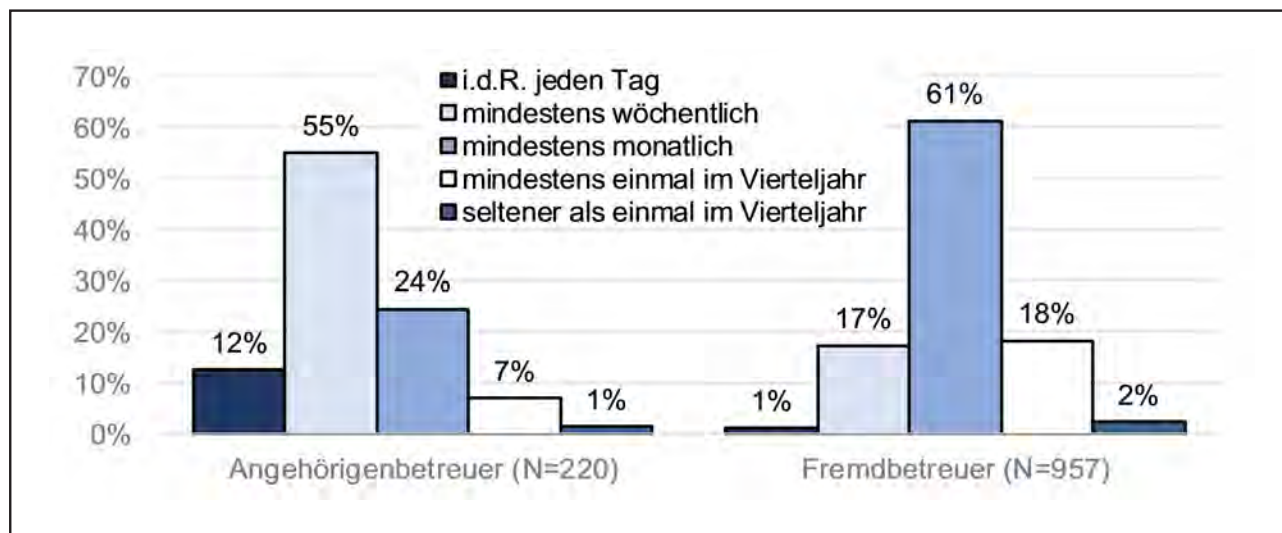
Anm.: Anteile bezogen auf die Anzahl der Betreuten

¹³⁷ Bei den Berufsbetreuern wurden darüber hinaus die systematische Planung und regelmäßige Durchführung und Dokumentation von Kontakten zum Betreuten (Indikator (2)) erhoben (Abschnitt 5.2.1). Bei den ehrenamtlichen Betreuern wurde darauf verzichtet, um den Aufwand für die Befragten möglichst gering zu halten. Ebenso wurde Indikator (6) „Sicherstellung der persönlichen Betreuung, wenn Betreuer und Betreute nicht am selben Wohnort leben“ gestrichen, da eine Umsetzung in einer standardisierten Befragung nicht praktikabel erschien.

Bei der Häufigkeit des persönlichen Kontaktes unterscheiden sich die Gruppen ehrenamtlicher Betreuer deutlich. Angehörigenbetreuer geben an, dass sie sich mit 12% ihrer Betreuten in der Regel jeden Tag treffen, mit 55% mindestens wöchentlich und mit weiteren 24% mindestens monatlich. Nur bei einem geringen Anteil der Betreuten finden persönliche Treffen seltener statt. Fremdbetreuer treffen den Großteil ihrer Betreuten (61%) mindestens monatlich, mit 18% gibt es mindestens einmal im Vierteljahr ein persönliches Treffen. Mindestens wöchentliche Treffen haben Fremdbetreuer mit 18% ihrer Betreuten (davon mit 1% in der Regel jeden Tag und mit 17% mindestens wöchentlich, Abbildung 220).

Wie bereits erwähnt ist im Hinblick auf die Kontakthäufigkeit jedoch die spezifische Situation von Angehörigenbetreuern zu beachten. So finden persönliche Treffen mit den Betreuten in den meisten Fällen vermutlich nicht (ausschließlich) anlässlich der rechtlichen Betreuung statt. Doch auch der Vergleich zwischen Berufsbetreuern und ehrenamtlichen Fremdbetreuern zeigt, dass persönliche Kontakte bei den ehrenamtlichen Betreuern häufiger stattfinden: Der Anteil der Betreuten, mit denen die ehrenamtlichen Fremdbetreuer mindestens einmal im Vierteljahr oder häufiger persönlichen Kontakt hatten, liegt bei 98%. Bei den Berufsbetreuern geben dagegen nur rund zwei Drittel an, dass sie mit 90% bis 100% ihrer Betreuten in den letzten drei Monaten persönlichen Kontakt hatten (Abschnitt 5.2.1). Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass Berufsbetreuer im Durchschnitt weitaus mehr Betreuungen führen als ehrenamtliche Betreuer, sodass sie die Kontakthäufigkeit stärker am jeweiligen Unterstützungsbedarf der einzelnen Betreuten ausrichten müssen. Bei ehrenamtlichen Fremdbetreuern sind dagegen häufiger persönliche Kontakte möglich, auch wenn diese sich vermutlich nicht immer aus einem konkreten rechtlichen Unterstützungsbedarf heraus ergeben.

Abb. 220: Häufigkeit persönlicher Treffen, wenn Betreuer und Betreuter nicht im selben Haushalt leben



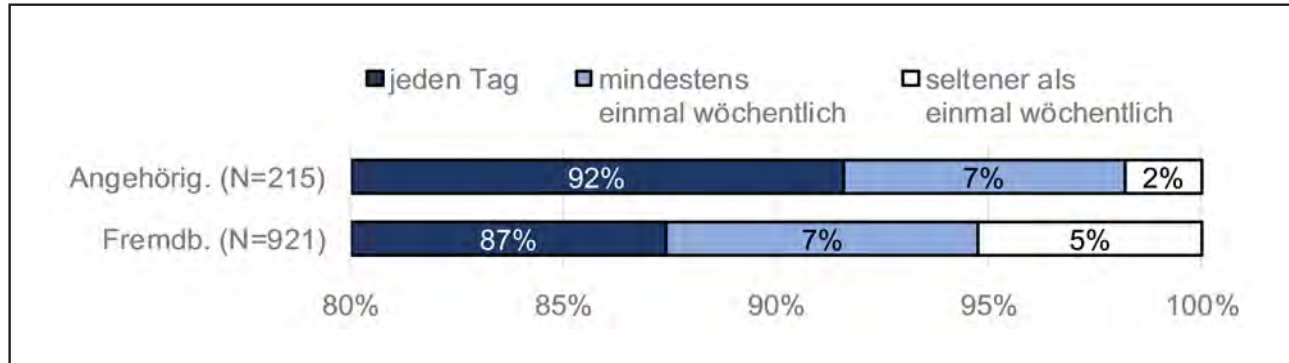
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Anteile bezogen auf die Anzahl der Betreuten

Um zwischendurch Dinge besprechen zu können, sind telefonische Gespräche oftmals ausreichend. Bei einigen Betreuten erübrigt sich die Frage nach der telefonischen Erreichbarkeit des Betreuers jedoch, da die Betreuten (zum Beispiel wegen kognitiver oder sprachlicher Einschränkungen) nicht telefonieren können. Dies trifft auf 27% der Betreuten von Angehörigenbetreuern und 24% der Betreuten von Fremdbetreuern zu (Angehörigenbetreuer N=215; Fremdbetreuer N=921). Bei den verbleibenden Befragten ist die telefonische Erreichbarkeit des Betreuers überwiegend unproblematisch. Jeweils etwa 90% der Betreuten von Angehörigen-

und Fremdbetreuern können ihren Betreuer jeden Tag erreichen. Nur ein sehr geringer Anteil der Betreuten kann den Betreuer mindestens einmal wöchentlich oder seltener erreichen (Abbildung 221).

Abb. 221: Telefonische Erreichbarkeit des Betreuers, wenn Betreuer und Betreuter nicht im selben Haushalt leben



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Anteile bezogen auf die Anzahl der Betreuten

Bevor der Betreuer wichtige Angelegenheiten des Betreuten erledigt, hat er diese mit dem Betreuten zu besprechen, sofern dies nicht dessen Wohl gefährdet (§ 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB). Inwiefern dieser Anspruch durch ehrenamtliche Betreuer umgesetzt wird, wurde anhand des Indikators (3) „Durchführung einer umfassenden und adressatengerechten Information und Beratung des Betreuten“ überprüft.¹³⁸ Eine umfassende Information beinhaltet, dass der Betreute zu Beginn der Betreuung über seine persönlichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung informiert wird. Ferner sollte der Betreute im Verlauf der Betreuung über anstehende Entscheidungen und mögliche Vorgehensweisen informiert werden.

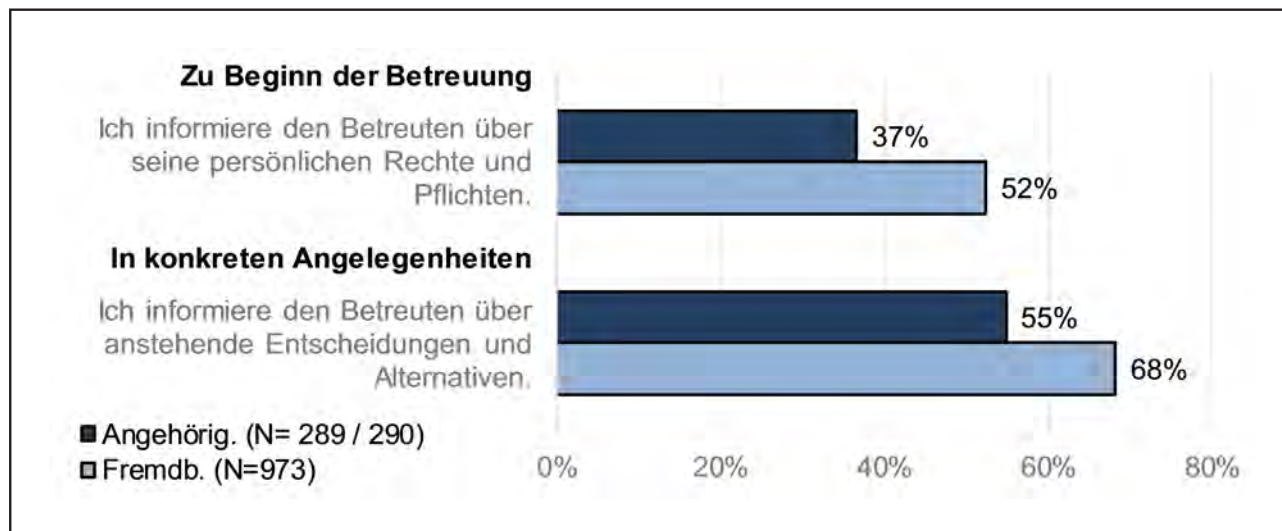
Eine grundlegende Information des Betreuten zu Beginn der Betreuung über seine persönlichen Rechte und Pflichten nehmen etwa 40% der Angehörigenbetreuer und 50% der Fremdbetreuer vor. Auch die Information des Betreuten über anstehende Entscheidungen und Alternativen in konkreten Angelegenheiten findet nicht immer statt. Während rund 70% der Fremdbetreuer ihren Betreuten hierüber informieren, beträgt dieser Anteil bei den Angehörigenbetreuern lediglich 55% (Abbildung 222).

Die Information und Beratung, aber auch die Ermittlung des Willens des Betreuten in konkreten Angelegenheiten kann sich für den Betreuer als Herausforderung gestalten, wenn die Kommunikation mit dem Betreuten nicht oder nur eingeschränkt möglich ist (Indikator (4)). Mit 3% der Betreuten von Angehörigenbetreuern und 9% der Betreuten von Fremdbetreuern ist aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Koma, fortgeschrittene Demenzerkrankung, sehr starke geistige Behinderung) keine Kommunikation möglich. Mit 62% der Betreuten von Angehörigenbetreuern und mit 55% der Betreuten von Fremdbetreuern ist die Kommunikation dagegen zwar grundsätzlich möglich, aber aus verschiedenen Gründen schwierig. Der häufigste Grund ist eine Kommunikationseinschränkung zum Beispiel aufgrund von Demenz, psychischer Erkrankung oder Behinderung. Dies ist bei 51% der Betreuten von Angehörigenbetreuern und bei 42% der Betreuten von Fremdbetreuern ein Grund für Schwierigkeiten in der Kommunikation. Andere Gründe wie die Verweigerung von Kommunikation durch den Betreuten, persönliche Spannungen zwischen Betreuer und Betreutem, Zeitmangel auf Seiten des Betreuers oder sprachliche Verständigungsprobleme sind dagegen nur bei einem sehr geringen Anteil der

¹³⁸ Indikator (2) wurde aufgrund der Notwendigkeit, den Fragebogen für ehrenamtliche Betreuer zu kürzen, gestrichen.

Betreuten ausschlaggebend für Kommunikationsschwierigkeiten. Auf jeweils rund 35% der Betreuten von Angehörigen- und Fremdbetreuern trifft dagegen keine der vorgegebenen Beschreibungen zu. Hier ist davon auszugehen, dass die Kommunikation zwischen Betreuer und Betreutem ohne größere Schwierigkeiten verläuft (Abbildung 223).

Abb. 222: Vorgehen zur Information und Beratung des Betreuten



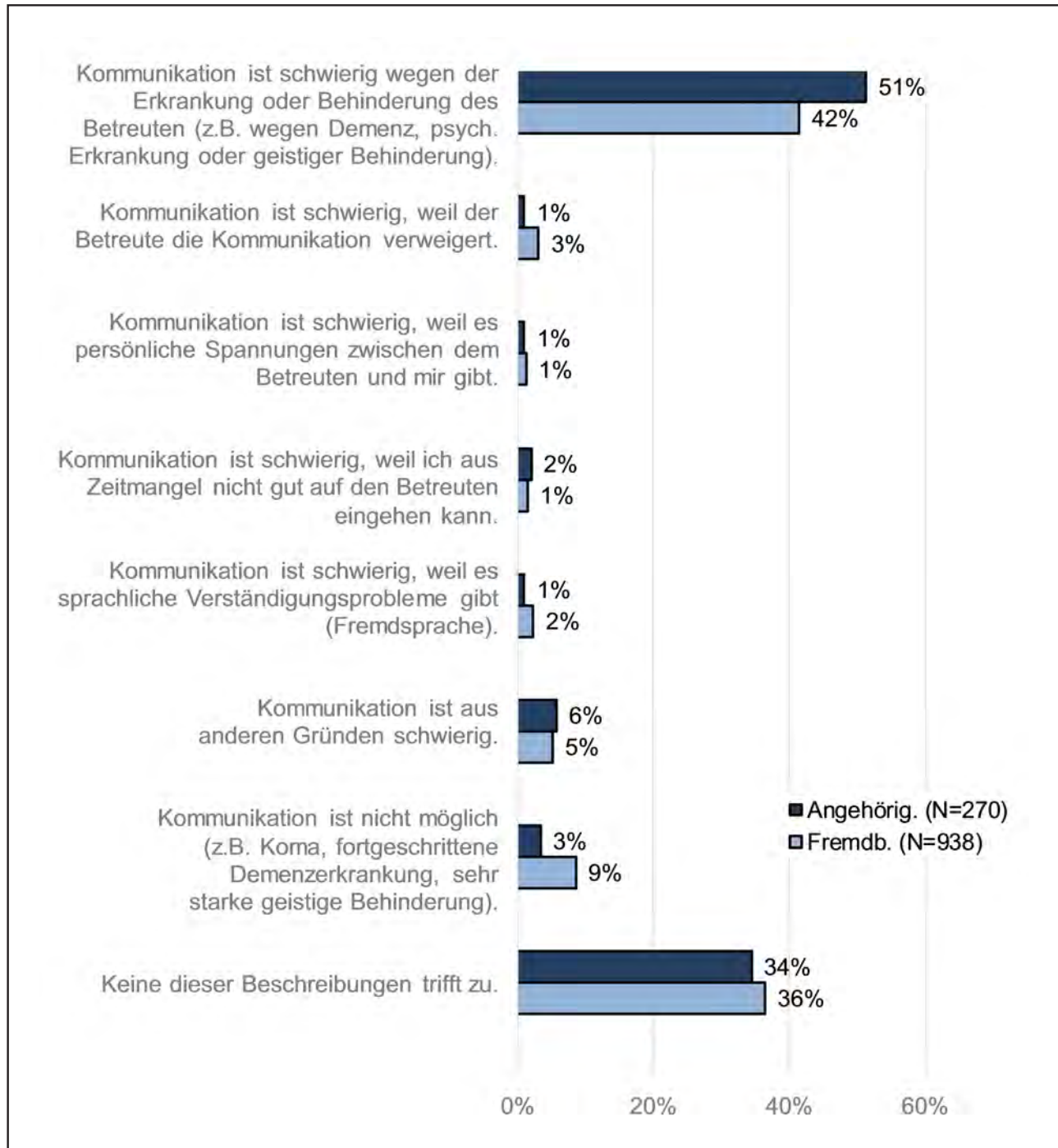
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Frage: „Welche der folgenden Vorgehensweisen wenden Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer an?“ – Mehrfachantworten möglich

Um Entscheidungen zu treffen, wenn die Kommunikation mit dem Betreuten über seine Wünsche nicht möglich ist, wenden ehrenamtliche Betreuer verschiedene Vorgehensweisen an. Hierbei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuern (Abbildung 224).¹³⁹ Die Angehörigenbetreuer geben am häufigsten an, die Einstellungen des Betreuten aus früheren Gesprächen zu kennen und auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen. Weiterhin führen die Angehörigenbetreuer in diesem Fall oft auch Gespräche mit Mitarbeitern der stationären Einrichtung, der Wohngruppe oder der Werkstatt für Menschen mit Behinderung. An dritter Stelle nennen die Angehörigenbetreuer, dass sie in solchen Fällen mit nahestehenden Personen des Betreuten sprechen oder sich durch einen Betreuungsverein beraten lassen. Beratung durch andere Akteure wie zum Beispiel andere ehrenamtliche Betreuer, Stellen wie die Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht sowie Beratung durch eigene Angehörige und Freunde des Betreuers werden dagegen seltener in Anspruch genommen. Schriftlich festgehaltene Wünsche des Betreuten (zum Beispiel in einer Betreuungs- oder Patientenverfügung) stellen nur für sehr wenige Angehörigenbetreuer eine Orientierungshilfe dar. Dies liegt mitunter wohl auch daran, dass nur bei einem geringen Anteil der Betreuten schriftlich festgehaltene Wünsche vorliegen (siehe Abschnitt 5.2.4 zum Vorliegen einer Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung).

¹³⁹ Aufgrund der geringen Fallzahl können die Ergebnisse der Angehörigenbetreuer lediglich als Hinweis dienen.

Abb. 223: Möglichkeit zur Kommunikation



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

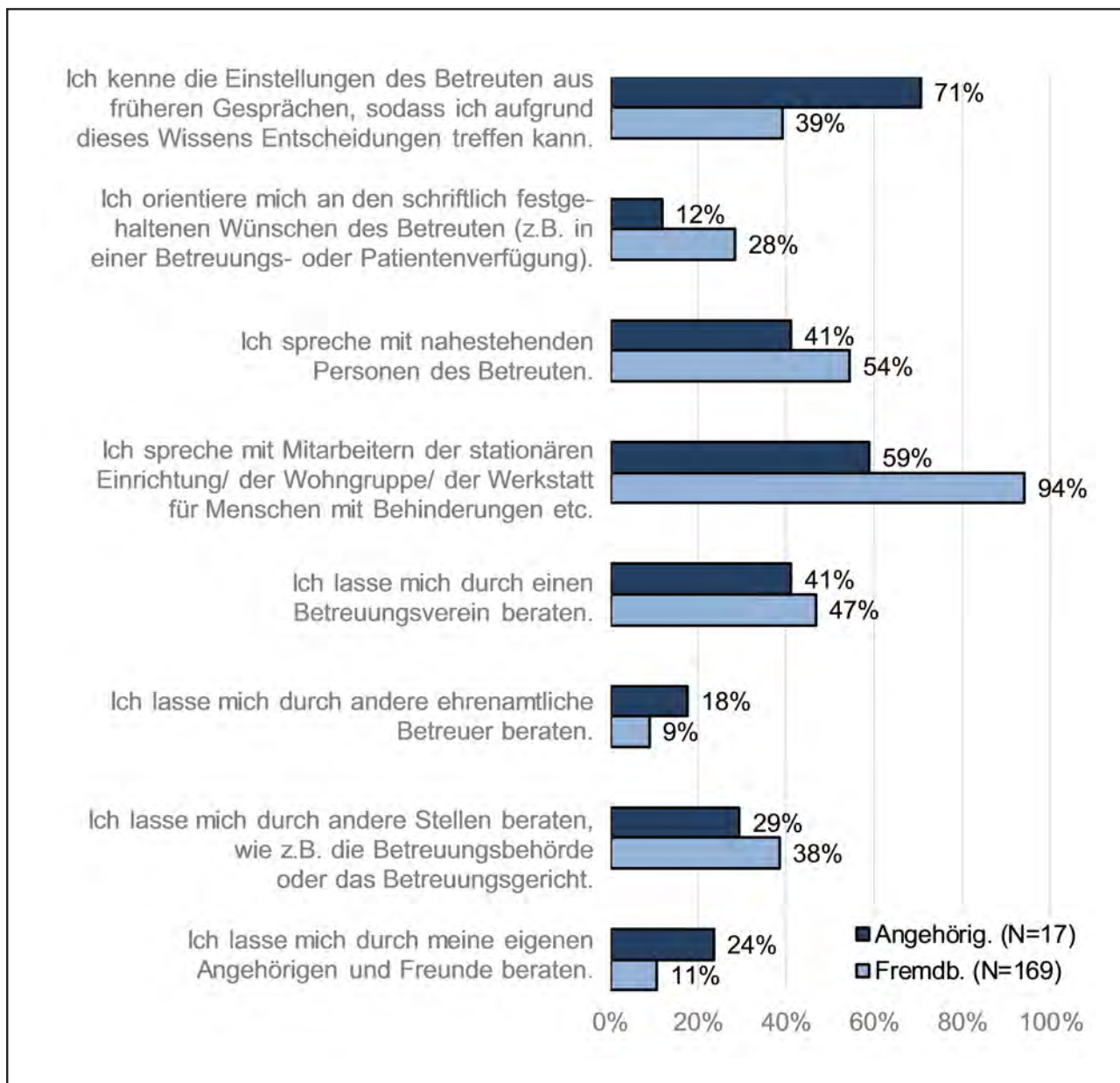
Anm.: Mehrfachantworten möglich, Anteile bezogen auf die Anzahl der Betreuten

Fremdbetreuer nennen am häufigsten Mitarbeiter der stationären Einrichtung, der Wohngruppe oder der Werkstatt für Menschen mit Behinderung als Anlaufstellen zur Entscheidungsfindung, wenn die Kommunikation mit dem Betreuten nicht möglich ist (94%). Ein relativ hoher Anteil der Fremdbetreuer gibt darüber hinaus Gespräche mit nahestehenden Personen des Betreuten (54%), eine Beratung durch Betreuungsvereine (47%) oder durch andere Stellen wie zum Beispiel die Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht (38%) als Entscheidungshilfe an. Beratung durch eigene Angehörige und Freunde des Betreuers (11%) oder durch andere ehrenamtliche Betreuer (9%) werden dagegen eher seltener genutzt. Vor allem im Vergleich zu den Angehörigenbetreuern ist der Anteil der Fremdbetreuer gering, die die Einstellungen des

Betreuten aus früheren Gesprächen kennen und aufgrund dieses Wissens Entscheidungen treffen (39%). Fremdbetreuer orientieren sich häufiger als Angehörigenbetreuer an den schriftlich festgehaltenen Wünschen im Rahmen einer Betreuungs- oder Patientenverfügung (28%).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Fremdbetreuer in stärkerem Maße als Angehörigenbetreuer auf die Einschätzung Dritter angewiesen sind, um Entscheidungen zu treffen, wenn die Kommunikation mit dem Betreuten nicht möglich ist. Angehörigenbetreuer kennen die Einstellungen des Betreuten dagegen aus früheren Gesprächen und treffen auf dieser Grundlage Entscheidungen.

Abb. 224: Vorgehen, um Entscheidungen zu treffen, wenn die Kommunikation mit dem Betreuten über seine Wünsche nicht möglich ist



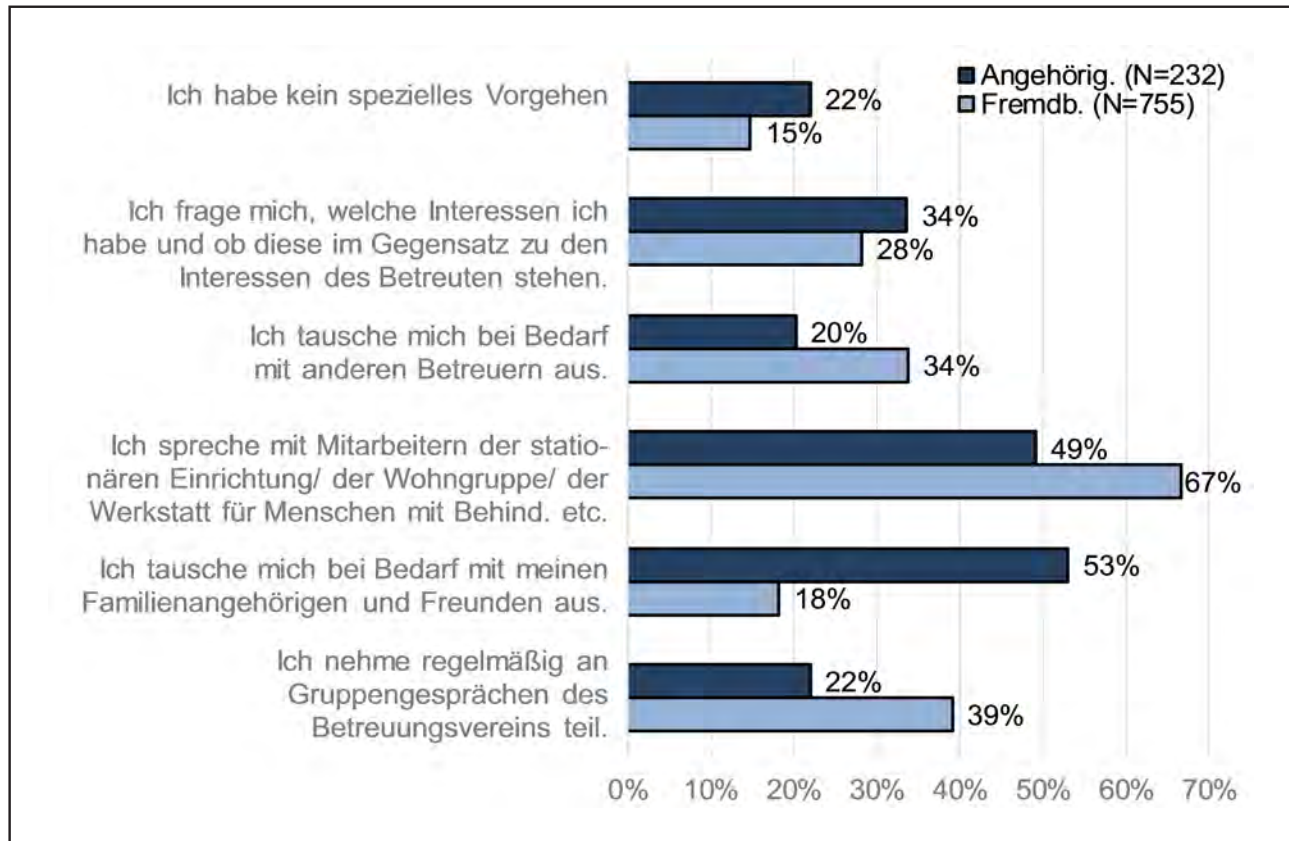
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantworten möglich

§ 1901 Absatz 2 BGB besagt, dass der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen hat, dass dieser im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann. Mitunter müssen Betreuer daher gegebenenfalls auch einmal

Entscheidungen des Betreuten umsetzen, die nicht ihren persönlichen Ansichten entsprechen. Die Trennung zwischen den eigenen Interessen und denen des Betreuten (Indikator (5)) ist daher ein wesentliches Merkmal der Prozessqualität. Nach ihrer Vorgehensweise zur Trennung zwischen der eigenen Sichtweise oder den eigenen Vorstellungen gefragt, geben 17% der Angehörigenbetreuer und 13% der Fremdbetreuer an, dass sich diese Frage für sie nicht stellt (Angehörigenbetreuer N=278; Fremdbetreuer N=867).

Abb. 225: Vorgehen zur Trennung zwischen eigenen Sichtweisen oder Vorstellungen und denen des Betreuten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantworten möglich

Bei den restlichen Befragten unterscheiden sich die angewandten Vorgehensweisen zwischen den beiden Gruppen ehrenamtlicher Betreuer. Von den Fremdbetreuern werden am häufigsten Gespräche mit Mitarbeitern der stationären Einrichtung, der Wohngruppe oder der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen etc. genannt (67%), gefolgt von der regelmäßigen Teilnahme an Gruppengesprächen des Betreuungsvereins (39%) und dem bedarfsbezogenen Austausch mit anderen Betreuern (34%). 28% der Fremdbetreuer geben darüber hinaus an, sich zu überlegen, welche Interessen sie selbst haben und ob diese im Gegensatz zu denen des Betreuten stehen. Eher wenige Fremdbetreuer (18%) tauschen sich bei Bedarf mit ihren eigenen Familienangehörigen und Freunden aus. 15% der Fremdbetreuer haben dagegen kein spezielles Vorgehen. Von den Angehörigenbetreuern wird der Austausch mit eigenen Angehörigen und Freunden dagegen als häufigste Vorgehensweise (53%) genannt, um zwischen eigenen Sichtweisen oder Vorstellungen und denen des Betreuten zu unterscheiden. Auch Gespräche mit Mitarbeitern der stationären Einrichtung, der Wohngruppe oder der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sind für etwa die Hälfte der Angehörigenbetreuer in diesem Zusammenhang eine relevante Orientierungshilfe. Vergleichsweise wenige Angehörigenbetreuer geben

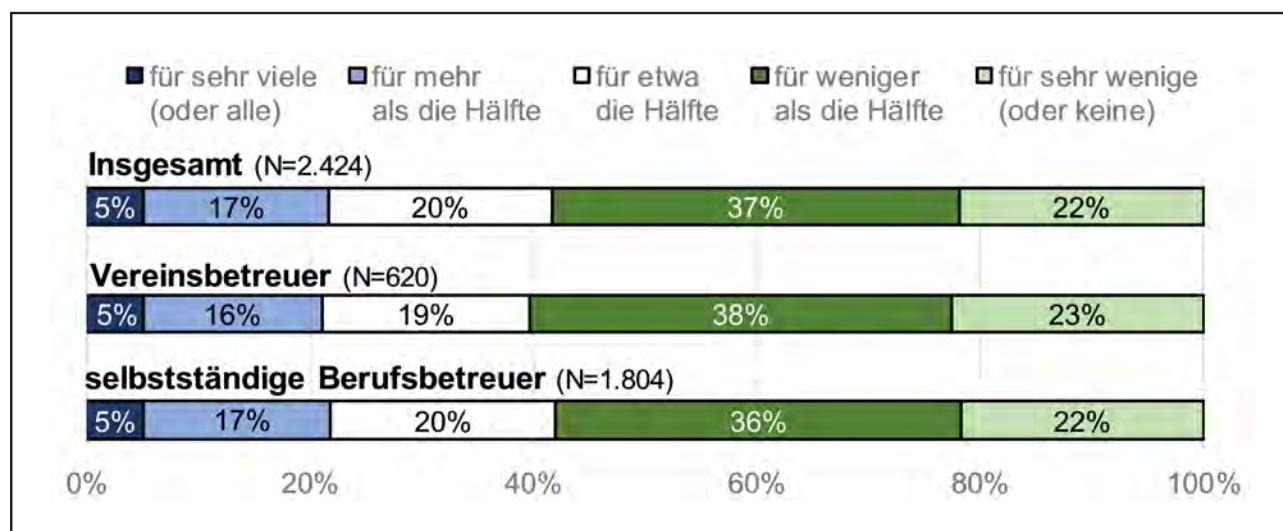
an, dass sie sich fragen, welche eigenen Interessen sie haben und ob diese im Gegensatz zu denen des Betreuten stehen (34%). Regelmäßige Gruppengespräche des Betreuungsvereins und Gespräche mit anderen Betreuern werden nur von jeweils 20% der Angehörigenbetreuer dazu genutzt, um zwischen den eigenen Sichtweisen oder Vorstellungen und denen des Betreuten zu trennen. 22% der Angehörigenbetreuer geben an, hierbei kein spezielles Vorgehen zu verfolgen (Abbildung 225).

5.2.2 Rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten (sachliche Betreuung)

(a) Berufliche Betreuungen

Zur rechtlichen Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten gehört die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung des Betreuten (siehe § 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB, Indikator (1)). Der hohe Stellenwert dieses Betreuungsziels kommt unter anderem auch darin zum Ausdruck, dass Autonomie und Selbstbestimmung an erster Stelle der allgemeinen Grundsätze der UN-BRK genannt werden (Artikel 3 Buchstabe a) UN-BRK). Zu dieser Frage wurden die Betreuer mit vielen spezifischen Handlungen konfrontiert, die zur Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung genutzt werden können. Sie wurden gebeten anzugeben, wie häufig sie diese einsetzen. Da es eine Pflicht der Betreuer ist, die Autonomie ihrer Betreuten zu stärken, ist vorher allerdings eine andere Einschätzung grundlegender: Bei wie vielen Betreuten ist eine Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung nach der Einschätzung der Betreuer überhaupt möglich? Mehr als die Hälfte der Berufsbetreuer (59%) schätzen es für ihre Betreuten so ein, dass weniger als die Hälfte ihrer Betreuten überhaupt in ihrer Autonomie gestärkt werden können (Abbildung 226). Bei einem guten Fünftel (22%) ist es sogar so, dass sie denken, dass „für sehr wenige (oder keine)“ eine Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung möglich ist. Ein Fünftel sieht diese Möglichkeit „für etwa die Hälfte“ ihrer Betreuten und ein gutes Fünftel (22%) für mehr als die Hälfte oder sogar sehr viele Betreute. Diese Einschätzung der Betreuer muss zwar nicht zutreffen, kann aber auch nicht ohne Weiteres überprüft werden, denn die Betreuer sind, gegebenenfalls neben den Betroffenen selbst, diejenigen, die am ehesten hierzu eine Einschätzung geben können. Vorläufig wird vor allem klar, dass diese Rechtspflicht – zumindest in der Einschätzung der Berufsbetreuer – in einem offensichtlichen Widerspruch zu ihrer Umsetzbarkeit steht.

Abb. 226: Anteil Betreute, für die eine Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung aus Sicht der Betreuer möglich ist



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

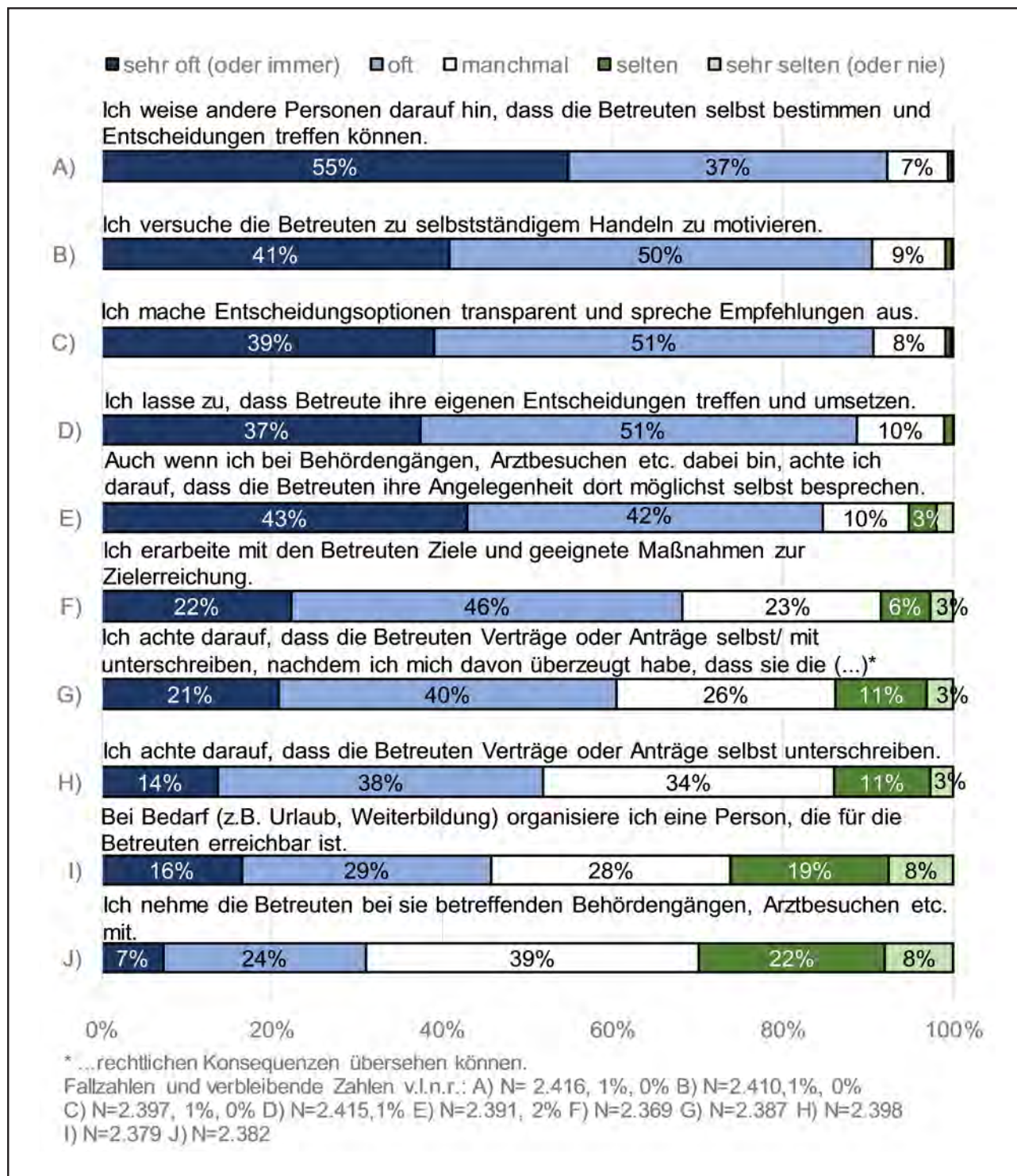
Die am häufigsten angewendete Handlung zur Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der Betreuten ist, andere Personen darauf hinzuweisen, dass der Betreute selbst bestimmen und Entscheidungen treffen kann: Zusammengefasst 92% der Berufsbetreuer machen das „oft“ (37%) oder sogar „sehr oft (oder immer)“ (55%, Abbildung 227). Etwas seltener, aber auch sehr häufig, versuchen die Betreuer ihre Betreuten zu selbstständigem Handeln zu motivieren („oft“: 50%; „sehr oft (oder immer)“: 41%). Ähnlich häufig machen die Betreuer Entscheidungsoptionen transparent und geben eine Empfehlung („oft“: 51%; „sehr oft (oder immer)“: 39%) oder „lassen es zu, dass die Betreuten ihre eigenen Entscheidungen treffen und umsetzen“ („oft“: 51%; „sehr oft (oder immer)“: 37%). 85% achten „oft“ oder „sehr oft (oder immer)“ bei gemeinsamen Terminen mit den Betreuten darauf, dass die Betreuten dort ihre Angelegenheiten möglichst selbst besprechen. Mit 68% erarbeiten deutlich weniger Betreuer mindestens „oft“ mit ihren Betreuten Ziele und geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. 52% achten mindestens „oft“ darauf, dass ihre Betreuten Verträge und Anträge selbst unterschreiben. Mit 61% achten mehr Betreuer mindestens „oft“ darauf, dass ihre Betreuten Verträge und Anträge selbst unterschreiben, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass diese die rechtlichen Konsequenzen übersehen können. Von den Handlungen, die den Betreuern vorgelegt wurden, werden folgende am seltensten angewendet, um die Autonomie und Selbstbestimmung zu stärken: Nur 45% nehmen Betreute zur Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung mindestens „oft“ zu Terminen mit und gerade einmal 31% füllen mindestens „oft“ Anträge mit ihren Betreuten zusammen aus, um deren Autonomie und Selbstbestimmung zu fördern.

Zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern bestehen in der Häufigkeit der Anwendung der verschiedenen Handlungsweisen keine bedeutenden Unterschiede (Tabelle 56).

Zur Stärkung der Selbstständigkeit des Betreuten (Indikator (2)) können verschiedene Handlungsweisen und Methoden verwendet werden. Die Berufsbetreuer haben in ihrer Befragung Angaben dazu gemacht, wie häufig sie bestimmte Methoden anwenden (Abbildung 228). Am häufigsten wenden die Berufsbetreuer hier die Methode an, Dritten gegenüber klarzustellen, dass sie eine Entscheidung ihres Betreuten übermitteln: 43% der Berufsbetreuer verfahren „sehr oft (oder immer)“ in dieser Weise; weitere 40% verfahren „oft“ so. Ähnlich häufig unterstützen sie ihre Betreuten dabei, deren Entscheidungen durchzusetzen (84% mindestens „oft“) und legen gemeinsam mit ihnen Ziele fest (79% mindestens „oft“). Etwas seltener, aber immer noch sehr häufig helfen die Betreuer den Betreuten dabei, ihre eigenen Werte und Ziele überhaupt in Erfahrung zu bringen (72% mindestens „oft“) und achten darauf, dass andere Menschen direkt mit ihren Betreuten sprechen (71% mindestens „oft“). Mit 32%, die das mindestens „oft“ machen, organisieren Betreuer vergleichsweise eher selten Beratung für ihre Betreuten oder wenden die Methode der persönlichen Zukunfts-/Lebensplanung an (23% mindestens „oft“). Sehr selten wird eine Beratung von Betroffenen für Betroffene vermittelt („peer-counseling“): Hier sagt die Hälfte der Berufsbetreuer, dass sie das „sehr selten (oder nie)“ organisieren, und ein weiteres Drittel sagt „selten“; nur 4% vermitteln ein „peer-counseling“ mindestens „oft“.

Zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern bestehen in der Häufigkeit der Anwendung der verschiedenen Methoden keine bedeutenden Unterschiede (Tabelle 57).

Abb. 227: Häufigkeit der Anwendung verschiedener Handlungen zur Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie stärken Sie die Autonomie und Selbstbestimmung der Betreuten, bei denen Sie eine solche Stärkung grundsätzlich für möglich halten?“ – Antworten gemäß Abbildung

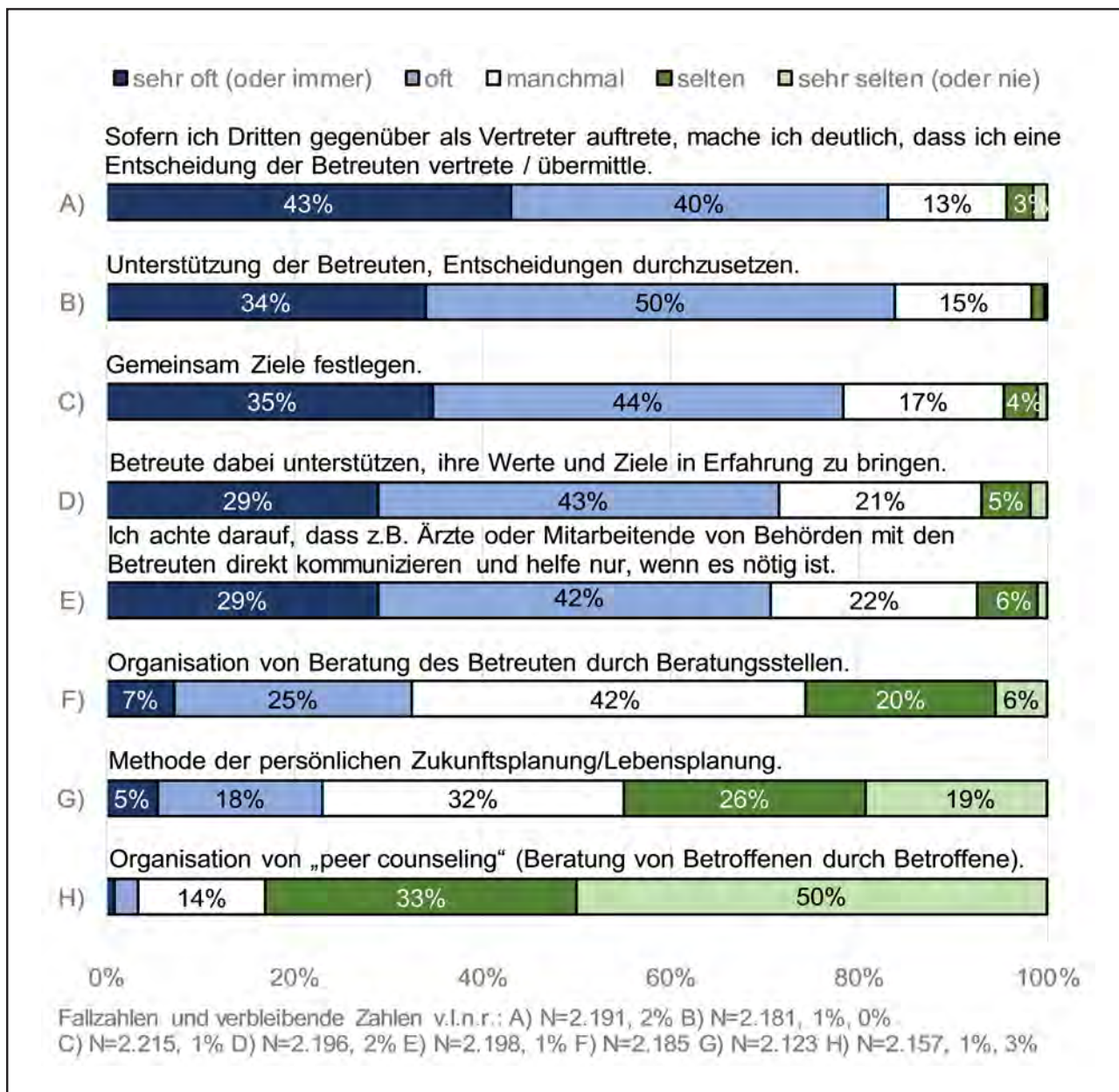
Tab. 56: Häufigkeit der Anwendung verschiedener Handlungen zur Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

	N	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)
Ich weise andere Personen darauf hin, dass die Betreuten selbst bestimmen und Entscheidungen treffen können						
Vereinsb.	612	50%	40%	9%	0%	0%
selbst. B.	1804	56%	37%	7%	1%	0%
Ich versuche die Betreuten zu selbstständigem Handeln zu motivieren.						
Vereinsb.	608	31%	58%	10%	1%	0%
selbst. B.	1802	43%	48%	8%	1%	0%
Ich mache Entscheidungsoptionen transparent und spreche Empfehlungen aus.						
Vereinsb.	611	36%	54%	9%	0%	0%
selbst. B.	1786	40%	51%	8%	1%	0%
Ich lasse zu, dass Betreute ihre eigenen Entscheidungen treffen und umsetzen.						
Vereinsb.	612	34%	55%	11%	1%	0%
selbst. B.	1803	38%	50%	10%	1%	0%
Auch wenn ich bei Behördengängen, Arztbesuchen etc. dabei bin, achte ich darauf, dass die Betreuten ihre Angelegenheit dort möglichst selbst besprechen						
Vereinsb.	608	41%	47%	9%	2%	0%
selbst. B.	1783	43%	41%	10%	4%	2%
Ich erarbeite mit den Betreuten Ziele und geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung.						
Vereinsb.	599	19%	42%	28%	8%	2%
selbst. B.	1770	23%	47%	22%	5%	3%
Ich achte darauf, dass die Betreuten Verträge oder Anträge selbst/ mit unterschreiben, nachdem ich mich davon überzeugt habe, dass sie die rechtlichen Konsequenzen übersehen können.						
Vereinsb.	608	18%	40%	29%	10%	3%
selbst. B.	1779	21%	40%	25%	11%	3%
Ich achte darauf, dass die Betreuten Verträge oder Anträge selbst unterschreiben.						
Vereinsb.	611	11%	37%	37%	13%	2%
selbst. B.	1787	14%	38%	33%	11%	3%
Ich nehme die Betreuten bei sie betreffenden Behördengängen, Arztbesuchen etc. mit.						
Vereinsb.	606	19%	33%	26%	18%	5%
selbst. B.	1773	16%	29%	28%	19%	8%
Ich fülle Anträge mit den Betreuten zusammen aus.						
Vereinsb.	608	5%	24%	40%	25%	5%
selbst. B.	1774	8%	24%	39%	21%	9%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie stärken Sie die Autonomie und Selbstbestimmung der Betreuten, bei denen Sie eine solche Stärkung grundsätzlich für möglich halten?“ – Antworten gemäß Tabelle

Abb. 228: Häufigkeit der Anwendung verschiedener Methoden zur Stärkung der Selbstständigkeit der Betreuten (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie oft wenden Sie folgende Methoden/Verfahrensweisen an?“ – Antworten gemäß Abbildung

Bezüglich der Häufigkeit und der Formen der unterstützten Entscheidungsfindung (Indikator (3)) wurde dem Bedenken stattgegeben, dass die Art und Weise, wie diese geleistet wird, in einer standardisierten und nicht auf dieses Thema beschränkten Befragung nicht angemessen erhoben werden kann. Aufgrund der hohen Bedeutung dieses Themas in der aktuellen Debatte wurden aber Schwierigkeiten erhoben, die unterstützter Entscheidungsfindung derzeit im Wege stehen können. Weiterhin schätzten die Berufsbetreuer den Zeitaufwand für unterstützte Entscheidungsfindung ein.¹⁴⁰

¹⁴⁰ In der Befragung wurde folgende Einleitung verwendet, bevor die erste Frage gestellt wurde: „Sie kennen das Ziel, die Betreuten möglichst bei Ihrer eigenen Entscheidungsfindung zu unterstützen, anstatt ersetzende Entscheidungen zu treffen. Wir werden Ihnen jetzt einige Fragen zu diesem Themenkomplex stellen.“

Tab. 57: Häufigkeit der Anwendung verschiedener Methoden zur Stärkung der Selbstständigkeit der Betreuten (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

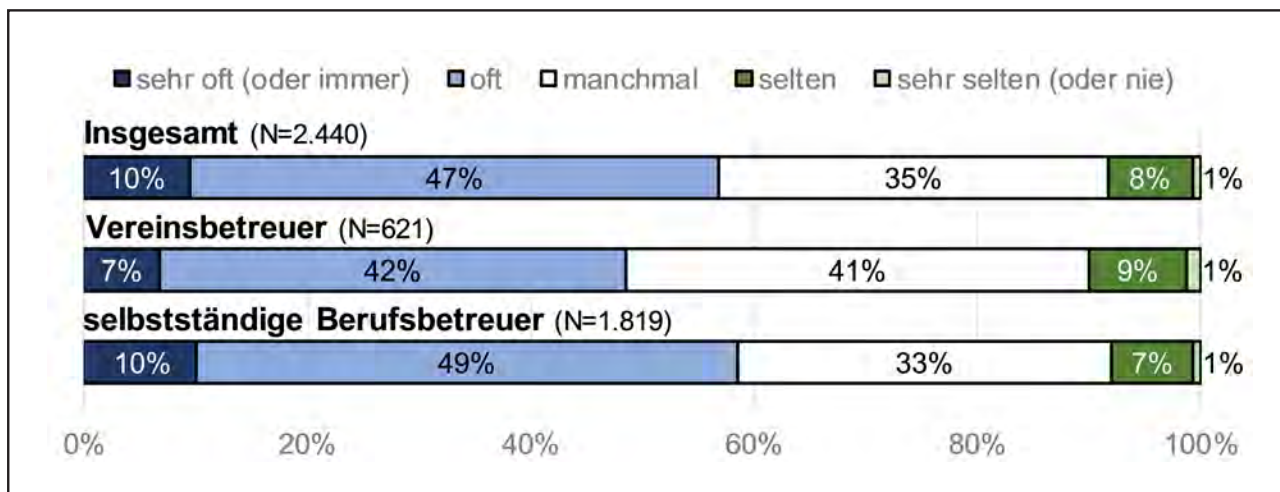
	N	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)
Sofern ich Dritten gegenüber als Vertreter auftrete, mache ich deutlich, dass ich eine Entscheidung der Betreuten vertrete / übermittle.						
Vereinsb.	577	39%	42%	15%	3%	1%
selbst. B.	1614	44%	40%	12%	3%	2%
Unterstützung der Betreuten, Entscheidungen durchzusetzen.						
Vereinsb.	571	25%	54%	20%	1%	0%
selbst. B.	1610	36%	49%	14%	1%	0%
Gemeinsam Ziele festlegen						
Vereinsb.	577	31%	43%	21%	3%	2%
selbst. B.	1638	36%	44%	16%	4%	1%
Betreute dabei unterstützen, ihre Werte und Ziele in Erfahrung zu bringen						
Vereinsb.	571	24%	39%	28%	7%	2%
selbst. B.	1625	30%	44%	20%	5%	2%
Ich achte darauf, dass z.B. Ärzte oder Mitarbeitende von Behörden mit den Betreuten direkt kommunizieren und helfe nur, wenn es nötig ist.						
Vereinsb.	579	28%	43%	23%	5%	0%
selbst. B.	1619	29%	41%	22%	7%	1%
Organisation von Beratung des Betreuten durch Beratungsstellen						
Vereinsb.	569	6%	23%	47%	20%	4%
selbst. B.	1616	7%	26%	41%	20%	6%
Methode der persönlichen Zukunftsplanung/Lebensplanung						
Vereinsb.	558	3%	12%	33%	32%	20%
selbst. B.	1565	6%	19%	32%	24%	19%
Organisation von „peer counseling“ (Beratung von Betroffenen durch Betroffene)						
Vereinsb.	566	1%	1%	12%	38%	48%
selbst. B.	1591	1%	3%	14%	32%	50%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie oft wenden Sie folgende Methoden/Verfahrensweisen an?“ – Antworten gemäß Tabelle

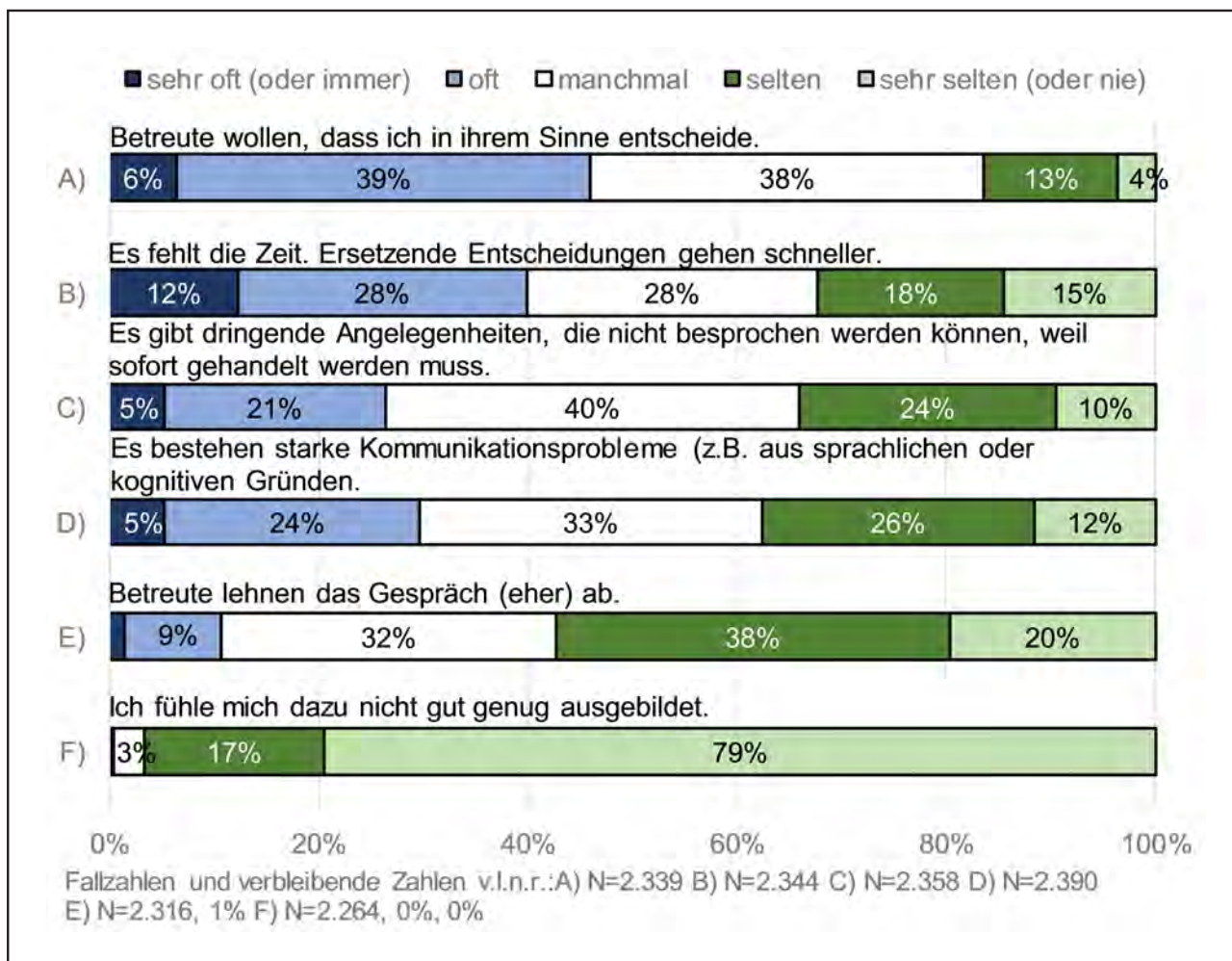
Zunächst zur Häufigkeit, mit der die Berufsbetreuer „im Arbeitsalltag mit ihren Betreuten in einer Weise kommunizieren, die diese bei einer eigenen Entscheidungsfindung unterstützt“: 10% der Berufsbetreuer sagen, dass ihnen eine derartige Kommunikation „sehr oft (oder immer)“ möglich ist (Abbildung 229). Knapp die Hälfte und damit die meisten Berufsbetreuer (47%) sagen, dass ihnen das „oft“ gelingt. Mit einem guten Drittel (35%) geben weiterhin viele die Antwort „manchmal“. Selbstständigen Berufsbetreuern gelingt unterstützte Entscheidungsfindung im Arbeitsalltag etwas häufiger als Vereinsbetreuern (59% versus 49%, die mindestens „oft“ angeben).

Abb. 229: Häufigkeit von unterstützter Entscheidungsfindung im Alltag



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 230: Gründe, warum unterstützte Entscheidungsfindung nicht immer möglich ist (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wenn das nicht immer geht: Woran liegt das?“ – Antworten gemäß Abbildung

Tab. 58: Gründe, warum unterstützte Entscheidungsfindung nicht immer möglich ist (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

	N	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)
Betreute wollen, dass ich in ihrem Sinne entscheide.						
Vereinsb.	598	5%	38%	38%	16%	3%
selbst. B.	1741	7%	40%	38%	12%	4%
Es fehlt die Zeit. Ersetzende Entscheidungen gehen schneller.						
Vereinsb.	598	13%	33%	27%	16%	10%
selbst. B.	1746	12%	26%	28%	18%	15%
Es gibt dringende Angelegenheiten, die nicht besprochen werden können, weil sofort gehandelt werden muss.						
Vereinsb.	603	6%	24%	41%	22%	7%
selbst. B.	1755	5%	21%	39%	25%	10%
Es bestehen starke Kommunikationsprobleme (z.B. aus sprachlichen oder kognitiven Gründen).						
Vereinsb.	607	6%	25%	35%	24%	9%
selbst. B.	1783	5%	24%	32%	26%	12%
Betreute lehnen das Gespräch (eher) ab.						
Vereinsb.	586	2%	10%	33%	42%	13%
selbst. B.	1730	1%	9%	32%	37%	21%
Ich fühle mich dazu nicht gut genug ausgebildet.						
Vereinsb.	579	0%	1%	3%	17%	79%
selbst. B.	1685	0%	0%	3%	17%	79%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wenn das nicht immer geht: Woran liegt das?“ – Antworten gemäß Tabelle

Die häufigste Ursache dafür, warum eine unterstützte Entscheidungsfindung nicht immer möglich ist, liegt gemäß der Einschätzung der Berufsbetreuer darin, dass Betreute wollen, dass die Betreuer in ihrem Sinne entscheiden (Abbildung 230). 45% der Befragten geben an, dass dies „oft“ oder sogar „sehr oft (oder immer)“ eine Ursache ist, wenn eine unterstützte Entscheidungsfindung nicht stattfindet. Nur 17% sagen, dass dies „selten“ oder „sehr selten (oder nie)“ die Ursache ist. An zweiter Stelle steht aus Sicht der Betreuer Zeitmangel. 40% geben an, dass „oft“ oder sogar „sehr oft (oder immer)“ eine Ursache ist, dass ersetzende Entscheidungen weniger Zeit in Anspruch nehmen als eine Unterstützung der eigenen Entscheidungsfindung. Dem stehen allerdings auch 33% gegenüber, die diese Ursache „selten“ oder „sehr selten (oder nie)“ zutreffend finden. Bei zwei Gründen ist die Verteilung zwischen „oft/sehr oft“, „manchmal“ und „selten/sehr selten“ relativ ausgeglichen. „Manchmal“ kommt es demnach aus Sicht der Betreuer vor, dass starke Kommunikationsprobleme einer unterstützten Entscheidungsfindung im Wege stehen. „Manchmal“ kommt es weiterhin vor, dass dringende Angelegenheiten nicht zuerst besprochen werden können, weil sofort gehandelt werden muss. Dass die Betreuten das Gespräch (eher) ablehnen, ist aus Sicht der Betreuer selten ein Grund dafür, dass keine unterstützte Entscheidungsfindung stattfindet. Der letzte mögliche Grund erfährt offenbar sehr wenig Zustimmung: 79% der Betreuer sagen, dass „sehr selten (oder nie)“ eine Ursache für nicht erfolgte unterstützte Entscheidungsfindung darin liegt, dass sie sich nicht ausreichend dafür ausgebildet fühlen. Weitere 17% sagen, dass dies „selten“ der Grund ist.

Zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern können hinsichtlich der Gründe, warum unterstützte Entscheidungsfindung nicht immer stattfindet, keine relevanten Unterschiede beobachtet werden (Tabelle 58).

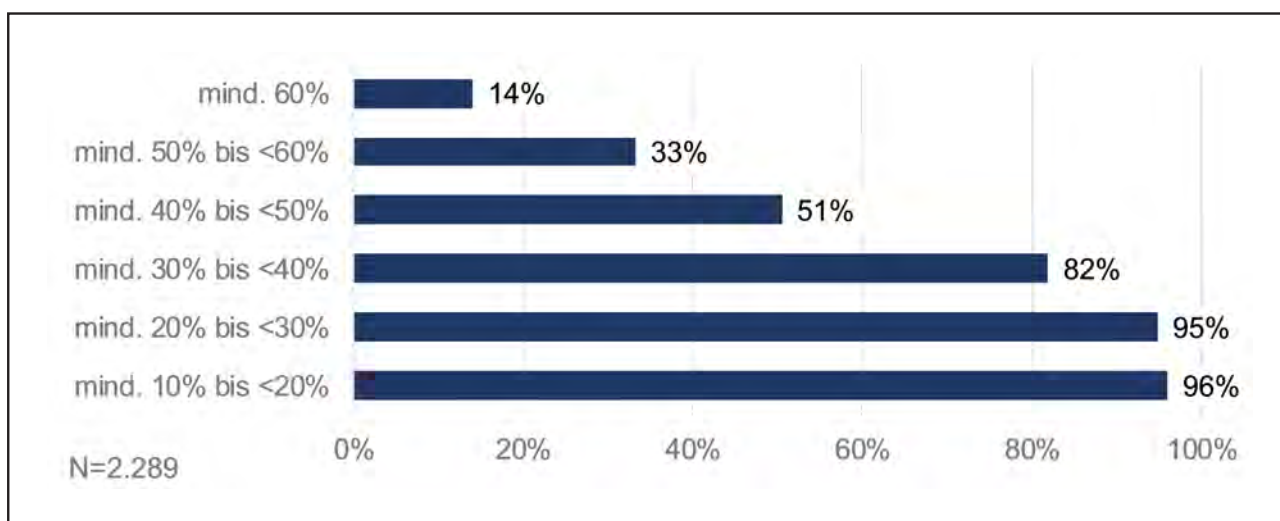
Den Berufsbetreuern wurde als Nächstes folgende Frage vorgelegt:

„Noch einmal zu dem Ziel, die Betreuten möglichst bei ihrer eigenen Entscheidungsfindung zu unterstützen, anstatt ersetzende Entscheidungen zu treffen. Wenn Sie das in einem guten und realistischen Ausmaß leisten würden ...

- ... wäre die abrechenbare Zeit durchschnittlich ausreichend.
- ... müsste der vergütete Zeitaufwand höher sein.
- ... könnte der vergütete Zeitaufwand geringer sein.
- ... weiß nicht.“

So gut wie alle Berufsbetreuer antworteten, dass die vergüteten Stunden höher sein müssten (96%). Keiner antwortete, dass sie niedriger sein könnten, und jeweils 2% antworteten, dass sie durchschnittlich ausreichend wären oder dass sie das nicht wissen. Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer unterscheiden sich hier nur marginal in ihren Antworten.¹⁴¹ All jene, die denken, dass die vergüteten Stunden höher sein müssten, wurden im Anschluss um eine Einschätzung gebeten, um wie viel Prozent die vergüteten Stunden höher sein müssten. In der Darstellung in Abbildung 231 werden alle Betreuer, die denken, dass die vergüteten Stunden höher sein müssten, im untersten Balken dargestellt, denn die kleinste Angabe war 10% höher (mindestens 10% höher; von 96% der Betreuer genannt). Allerdings gab der Großteil der Berufsbetreuer höhere zusätzliche Zeitbedarfe (als Prozentunterschiede) an: 95% von ihnen meinen, dass die vergüteten Stunden um mindestens 20% höher sein müssten. Die Einschätzung, dass der vergütete Zeitaufwand um mindestens 30% höher sein müsste, teilen weiterhin 82% der Befragten. Knapp die Hälfte denkt, dass der vergütete Zeitaufwand mindestens 40% höher sein müsste als die derzeitigen Stundenansätze. Nur noch ein Drittel ist der Ansicht, dass der vergütete Zeitaufwand um mindestens 50% höher sein müsste, um unterstützte Entscheidungsfindung in einem guten und realistischen Ausmaß umsetzen zu können.

Abb. 231: Derzeit vergüteter versus notwendiger Zeitaufwand für unterstützte Entscheidungsfindung (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Um wie viel müssten denn dann die vergüteten Stunden steigen?“

¹⁴¹ Vereinsbetreuer abweichend: 95% höher, 3% weiß nicht, 1% ausreichend.

Selbstständige Berufsbetreuer geben insgesamt höhere Prozentanteile an als Vereinsbetreuer (Tabelle 59). Sie denken also, dass die Stundenansätze stärker steigen müssten, um unterstützte Entscheidungsfindung zu leisten, als die Vereinsbetreuer meinen.

Tab. 59: Derzeit vergüteter versus notwendiger Zeitaufwand für unterstützte Entscheidungsfindung (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

	mind. 10% bis <20%	mind. 20% bis <30%	mind. 30% bis <40%	mind. 40% bis <50%	mind. 50% bis <60%	mind. 60%
Vereinsb. (N=574)	95%	94%	79%	42%	25%	7%
selbst. B. (N=1.715)	96%	95%	82%	52%	35%	16%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

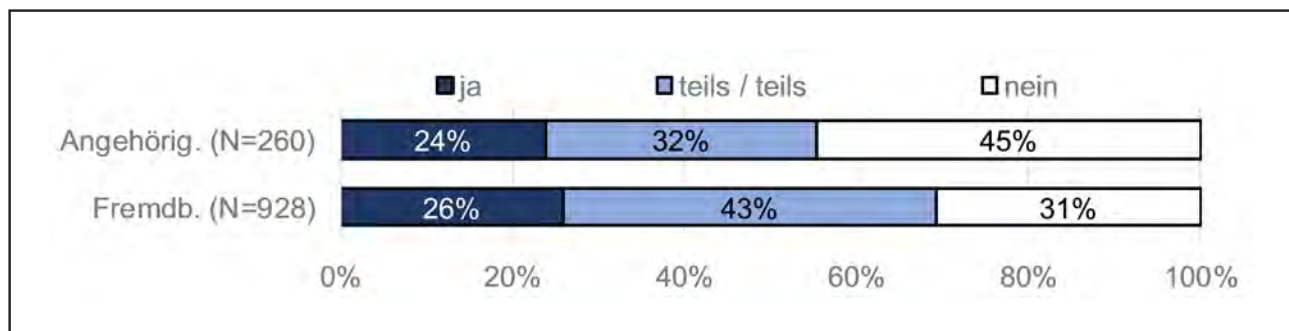
Frage: „Um wie viel müssten denn dann die vergüteten Stunden steigen?“

Der vierte Qualitätsindikator, das heißt die Sicherstellung der kontinuierlichen Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips, wurde für die Erhebungen mit standardisierten Befragungen außer Betracht gelassen. Da die Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips in jedem individuellen Fall verschieden sein und etwas anderes bedeuten kann, wurde keine Möglichkeit gesehen, dafür eine angemessene und gleichzeitig knapp gehaltene Operationalisierung zu finden.

(b) Ehrenamtliche Betreuungen

Wie bereits in Abschnitt 2.5.2 erläutert, gehört zur rechtlichen Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten die Stärkung seiner Autonomie und Selbstbestimmung (§ 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB, Indikator (1)).¹⁴²

Abb. 232: Möglichkeit zur Unterstützung des Betreuten bei der selbstständigen Entscheidungsfindung und -umsetzung



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Frage: „Können Sie Ihren Betreuten darin unterstützen, selbst Entscheidungen zu treffen und umzusetzen? – Wir meinen hiermit zum Beispiel, dass der Betreute selbst die Entscheidung trifft, ob ein Antrag bei einer Behörde gestellt wird und er gegebenenfalls die Behördengänge vornimmt und Sie ihn nur begleiten oder dass Sie Ihren Betreuten zum Handeln motivieren.“

Ehrenamtlichen Betreuern gelingt es nach eigener Einschätzung oftmals nicht, ihren Betreuten bei der selbstständigen Entscheidungsfindung und -umsetzung zu unterstützen. Insbesondere für Angehörigenbetreuer stellt dies eine Schwierigkeit dar: 45% der Befragten geben an, dass sie ihren Betreuten nicht dabei unterstützen können, selbst Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Einem weiteren Drittel der Angehörigenbetreuer gelingt dies nach eigener Einschätzung nur teilweise. Auch Fremdbetreuer schätzen ihre Unterstützungsmöglichkeiten als

¹⁴² Auch bei den ehrenamtlichen Betreuern wurde davon abgesehen, die „Formen“ der unterstützten Entscheidungsfindung in die standardisierte Befragung mit aufzunehmen. Ebenso wurde auch hier Indikator (4) nicht erhoben.

eher gering ein. Während 31 % der Befragten ihren Betreuten nicht darin unterstützen können, selbst Entscheidungen zu treffen und umzusetzen, ist dies nach Einschätzung von weiteren 43 % der Fremdbetreuer nur teilweise möglich. Nur jeweils etwa ein Viertel der Angehörigen- und Fremdbetreuer gibt dagegen an, dass sie den Betreuten bei der selbstständigen Entscheidungsfindung und -umsetzung unterstützen können (Abbildung 232).

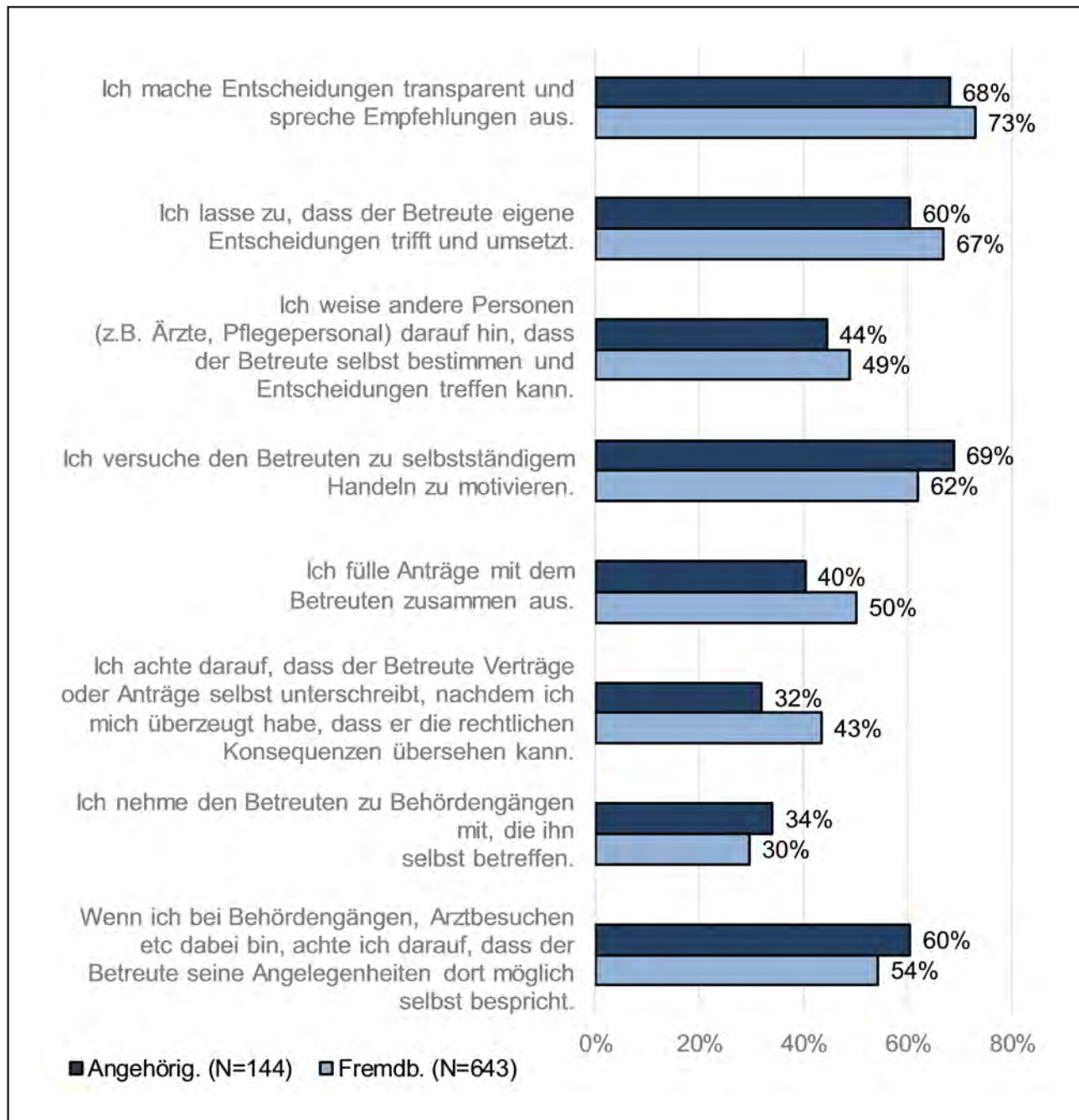
Von den Berufsbetreuern sagen allerdings 57 %, dass sie oft, sehr oft oder immer eine eigenständige Entscheidungsfindung unterstützen können (Abschnitt 5.2.2).

Nach den konkreten Gründen für Probleme gefragt, die hierbei auftreten, nennen die Befragten am häufigsten starke körperliche oder geistige Beeinträchtigungen des Betreuten. Hieraus resultieren Einschränkungen der Kommunikations- und Urteilsfähigkeit, der Mobilität oder der Alltagskompetenz. Auch psychische Probleme wie ein geringes Selbstwertgefühl führen nach Einschätzung der Befragten dazu, dass Betreute Entscheidungen nicht selbst treffen oder umsetzen können. Mitunter werden auch spezifischere Probleme wie zum Beispiel die Unkenntnis bürokratischer Abläufe oder Analphabetismus genannt, die sich insbesondere einschränkend auf die Regelung von Schriftverkehr, vertraglichen oder behördlichen Angelegenheiten auswirken.

Einige wenige Betreuer sind der Meinung, dass Probleme bei der selbstständigen Entscheidungsfindung und -umsetzung nicht primär auf die körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen des Betreuten zurückzuführen sind, sondern vielmehr auf das Verhalten Dritter. Ihrer Einschätzung nach sollten sich die Mitarbeiter von Behörden und Ärzte mehr Zeit nehmen, um Gesprächsinhalte mehrmals und für den Betreuten verständlich zu erklären oder den Betreuten aktiv in Gespräche einzubeziehen. Mitunter mangelt es nach der Meinung der Befragten auch an Empathie.

Diejenigen Betreuer, die angeben, dass sie ihren Betreuten (zumindest teilweise) darin unterstützen können, selbst Entscheidungen zu treffen und umzusetzen, wurden nach ihrem Vorgehen zur unterstützten Entscheidungsfindung gefragt (Indikator (3), Abbildung 233). Die am häufigsten angewandten Vorgehensweisen sind, Entscheidungen transparent zu machen und Empfehlungen auszusprechen; zuzulassen, dass der Betreute eigene Entscheidungen trifft und umsetzt; und zu versuchen, den Betreuten zu selbstständigem Handeln zu motivieren. Zwischen 60 % und etwa 70 % der Angehörigen- und Fremdbetreuer wenden eine dieser Vorgehensweisen an. Ein hoher Anteil der ehrenamtlichen Betreuer achtet darüber hinaus bei gemeinsamen Behördengängen, Arztbesuchen und vergleichbaren Aktivitäten darauf, dass der Betreute seine Angelegenheiten dort möglichst selbst bespricht (Angehörigenbetreuer: 60 %; Fremdbetreuer: 54 %). Etwa die Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer weist andere Personen (zum Beispiel Ärzte, Pflegepersonal) darauf hin, dass der Betreute selbst bestimmen und Entscheidungen treffen kann. Grundsätzlich zeigt sich, dass die Betreuten bei der Regelung von vertraglichen oder behördlichen Angelegenheiten häufig außen vor bleiben. Nur jeweils etwa 30 % der Angehörigen- und Fremdbetreuer nehmen den Betreuten zu Behördengängen mit, die ihn selbst betreffen. Nur rund ein Drittel der Angehörigenbetreuer achtet darauf, dass der Betreute Verträge oder Anträge selbst unterschreibt, wenn er die rechtlichen Konsequenzen verstehen kann; bei den Fremdbetreuern ist dieser Anteil mit 43 % etwas höher. Dass Anträge gemeinsam mit dem Betreuten ausgefüllt werden, geben dagegen 40 % der Angehörigenbetreuer und 50 % der Fremdbetreuer an.

Abb. 233: Vorgehen zur Unterstützung eigener Entscheidungen



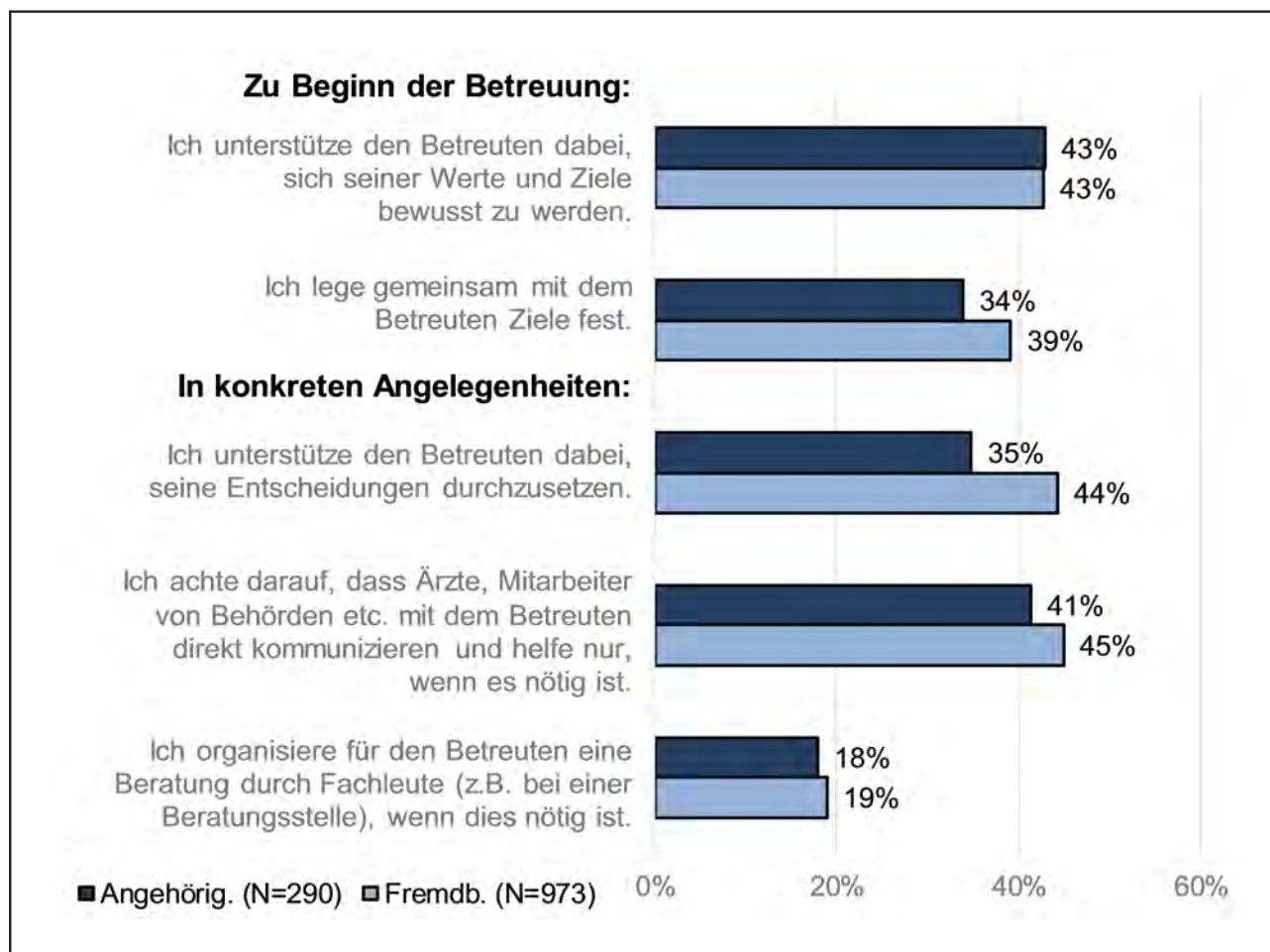
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Frage: „Wie gehen Sie vor, um den Betreuten dabei zu unterstützen, eigene Entscheidungen zu treffen?“
– Mehrfachantworten möglich

Zur Stärkung der Selbstständigkeit des Betreuten (Indikator (2)) kann eine Reihe weiterer Vorgehensweisen zur Anwendung kommen. Für eine Auswahl von Vorgehensweisen wurden die ehrenamtlichen Betreuer gefragt, ob sie diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Betreuer anwenden (Abbildung 234). Jeweils 43% der ehrenamtlichen Angehörigen- und Fremdbetreuer unterstützen den Betreuten zu Beginn der Betreuung dabei, sich seiner Werte und Ziele bewusst zu werden. Jeweils rund ein Drittel der Betreuer legt zu Beginn der Betreuung mit dem Betreuten Ziele fest. 44% der Fremdbetreuer und 35% der Angehörigenbetreuer geben darüber hinaus an, dass sie den Betreuten in konkreten Angelegenheiten dabei unterstützen, seine Entscheidungen durchzusetzen. Jeweils rund 40% der Angehörigen- und Fremdbetreuer achten darauf, dass Ärzte, Mitarbeiter von Behörden etc. mit dem Betreuten direkt kommunizieren, und helfen

nur, wenn es nötig ist. Nur wenige ehrenamtliche Angehörigen- und Fremdbetreuer (jeweils rund 20%) organisieren für den Betreuten eine Beratung durch Fachleute, wenn dies nötig ist.

Abb. 234: Vorgehen zur Stärkung der Selbstständigkeit/Hilfe zur Selbsthilfe



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Frage: „Welche der folgenden Vorgehensweisen wenden Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer an?“ – Mehrfachantworten möglich

5.2.3 Planung und Steuerung der Betreuung

(a) Berufliche Betreuungen

Es gehört sowohl zur persönlichen als auch zur sachlichen Betreuung, dass der Betreuer im Einvernehmen mit dem Betreuten die Betreuung plant, Ziele erfasst und die Prozesse steuert. In geeigneten Fällen sollte der Betreuer regelmäßig Möglichkeiten zur Verbesserung oder Milderung von Krankheit oder Behinderung des Betreuten suchen und einleiten (§ 1901 Absatz 4 BGB). Der diesem Ziel entsprechende Indikator (1) des Qualitätskonzepts wurde nicht in die standardisierten Erhebungen übernommen, da eine angemessene Überprüfung eine zu umfangreiche Befragung erfordert hätte.

Indikator (2) verlangt, dass sich ein Betreuer *zu Beginn der Betreuung* ein umfassendes Bild von der Lebenssituation des Betreuten schafft, um dem subjektiven Wohl entsprechend handeln zu können (§ 1901 Absatz 2 BGB).

93% der Berufsbetreuer führen zunächst eine Bestandsaufnahme zum Hilfebedarf durch, darunter 75% sehr oft oder immer (Abbildung 235). Dass die restlichen 7% der Berufsbetreuer

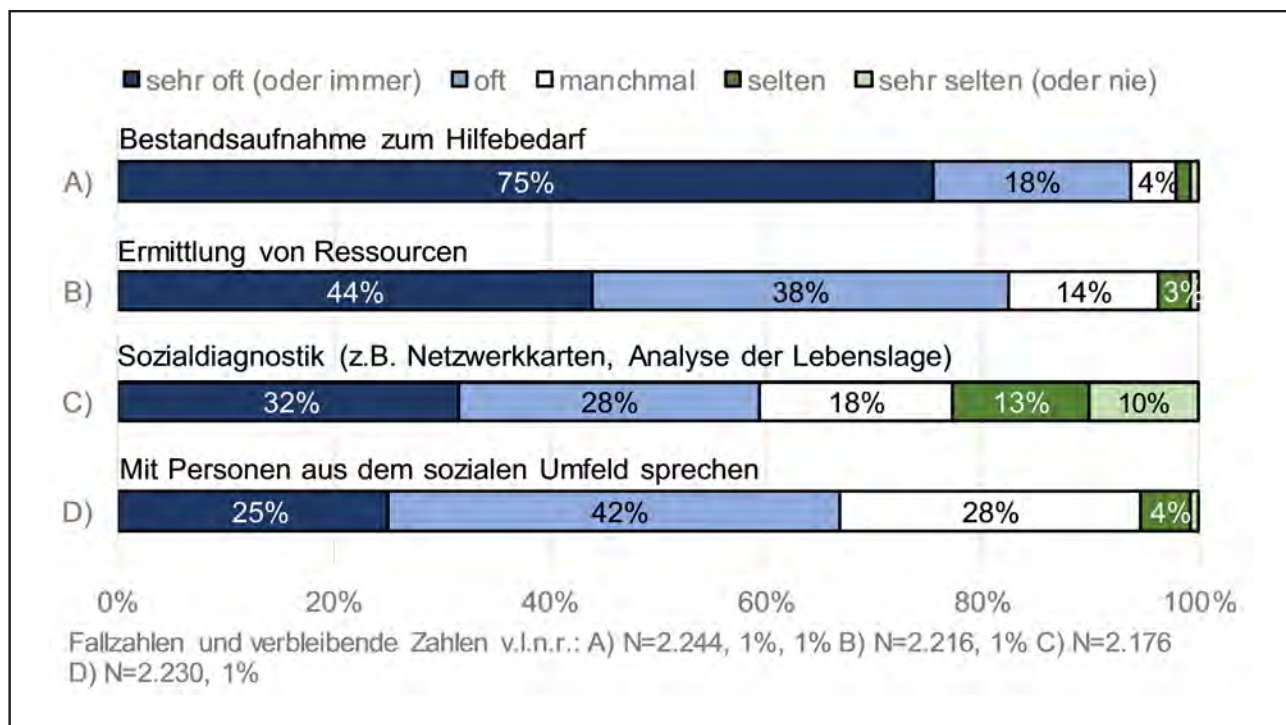
5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

dies nur manchmal, selten oder nie vornehmen, ist erstaunlich, kann aber möglicherweise daran liegen, dass der Hilfebedarf dem Betreuer schon hinreichend bekannt ist.

Im nächsten Schritt wird geprüft, welche eigenen Ressourcen der Betreute in Form von persönlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Unterstützungspotenzialen aus dem sozialen Umfeld hat. Sofern der Betreuer den Eindruck gewinnt, dass diese Ressourcen und Potenziale noch nicht hinreichend ausgeschöpft werden, versucht er, diese zu (re-)aktivieren. 82% der Berufsbetreuer legen in der Regel Wert auf diesen Schritt, darunter führen 44% der Berufsbetreuer diesen Schritt sehr oft oder immer durch. 14% der Berufsbetreuer tun dies nur manchmal und 4% selten oder nie. Diese Ermittlung erfolgt somit schon in deutlich geringerer Häufigkeit als die Ermittlung des Hilfebedarfs. Verständlich wäre dies in Fällen, in denen offensichtlich keine Ressourcen (mehr) vorhanden sind.

Eine umfassende Sozialdiagnostik kann vorgenommen werden, indem zum Beispiel die sozialen Netzwerke beschrieben und analysiert werden, in die der Betreute eingebunden ist, und der Stand seiner Teilhabe an verschiedenen Bereichen des Lebens ermittelt wird. Dies setzt voraus, dass er in ein soziales Umfeld eingebunden ist und dass dem Betreuer die entsprechenden Informationen zugänglich sind. Eine solche Analyse ist notwendig, da ein Betreuer kein Individuum im „luftleeren Raum“ ist, sondern seine Lebenssituation ebenso wie sein Unterstützungsbedarf nur im Kontext seiner sozialen Einbindung zu verstehen sind. 60% der Berufsbetreuer führen zu Beginn einer Betreuung häufig eine Sozialdiagnostik durch, darunter 32% sehr oft oder immer. Dagegen führen 23% dies selten oder nie durch.

Abb. 235: Vorgehen zu Beginn einer Betreuung



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

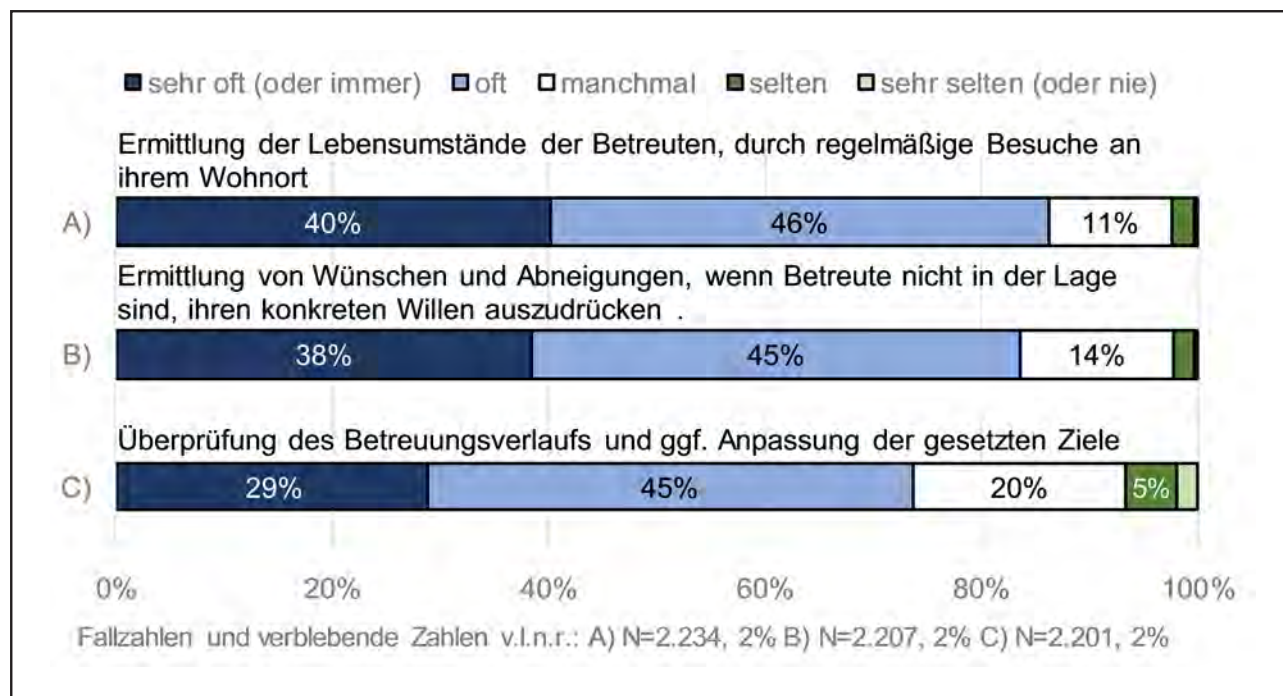
Diese Bestandsaufnahme und Analyse der sozialen Einbindung kann auch ein Gespräch mit Personen aus dem sozialen Umfeld erforderlich machen, um deren Perspektive auf den Betreuten und deren Kenntnis von seiner Lebenssituation in Erfahrung zu bringen. Allerdings kann dies mit einem gewissen Aufwand verbunden sein, da entsprechende Gesprächstermine zu vereinbaren und gegebenenfalls auch persönlich durchzuführen sind. Zwei Drittel der Berufsbetreuer führen häufig solche Gespräche, darunter 25% sehr häufig oder immer. Weitere 28% führen

manchmal Gespräche mit Personen aus dem sozialen Umfeld, und 5% tun dies selten oder nie. Zwischen selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern besteht hinsichtlich dieser Schritte kein Unterschied.

Auch im weiteren Fortgang der Betreuung sind der Betreuungsbedarf und auftretende Probleme einerseits sowie die verfügbaren persönlichen und sozialen Ressourcen andererseits *stetig* zu ermitteln und zu überprüfen (Indikator (3)). Dies ist erforderlich um dem subjektiven Wohl des Betreuten entsprechend handeln zu können und um dem Erforderlichkeitsgrundsatz entsprechen zu können, damit die Betreuung in geeigneten Fällen eingeschränkt oder aufgehoben werden kann (§ 1901 Absatz 1, 2 und 5 BGB). Wenn sich einer dieser Faktoren, die den Umfang und die Umsetzung der Betreuung mit beeinflussen, verändert, ist darauf mit entsprechenden Anpassungen zu reagieren. Dazu gehört, die Lebensumstände der Betreuten durch regelmäßige Besuche in ihrer Wohnung oder an ihrem Wohnort immer wieder auf Veränderungen hin zu überprüfen. 86% der Berufsbetreuer tun dies oft, darunter 40% sehr oft oder immer (Abbildung 236). 11% der Berufsbetreuer geben an, dass sie dies manchmal tun, und nur 2% von ihnen tun dies selten oder nie. Selbstständige Berufsbetreuer tun dies häufiger als Vereinsbetreuer, der Unterschied in der zusammengefassten Kategorie „oft, sehr oft oder immer“ beträgt 9 Prozentpunkte.

Die Wünsche und Abneigungen der Betreuten auch dann zu ermitteln, wenn diese nicht in der Lage sind, ihren konkreten Willen selbst auszudrücken, gehört ebenfalls zu den Kernaufgaben des Betreuers, die fortlaufend wiederholt werden müssen. Dies leisten 84% der Betreuer häufig, darunter 38% sehr oft oder immer. 14% geben an, dies manchmal zu tun, und 2% selten oder nie. Auch diese Aufgabe erledigen selbstständige Berufsbetreuer häufiger als Vereinsbetreuer (+6 Prozentpunkte bei den Antworten oft, sehr oft oder immer).

Abb. 236: Stetige Überprüfung im Verlauf einer Betreuung



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

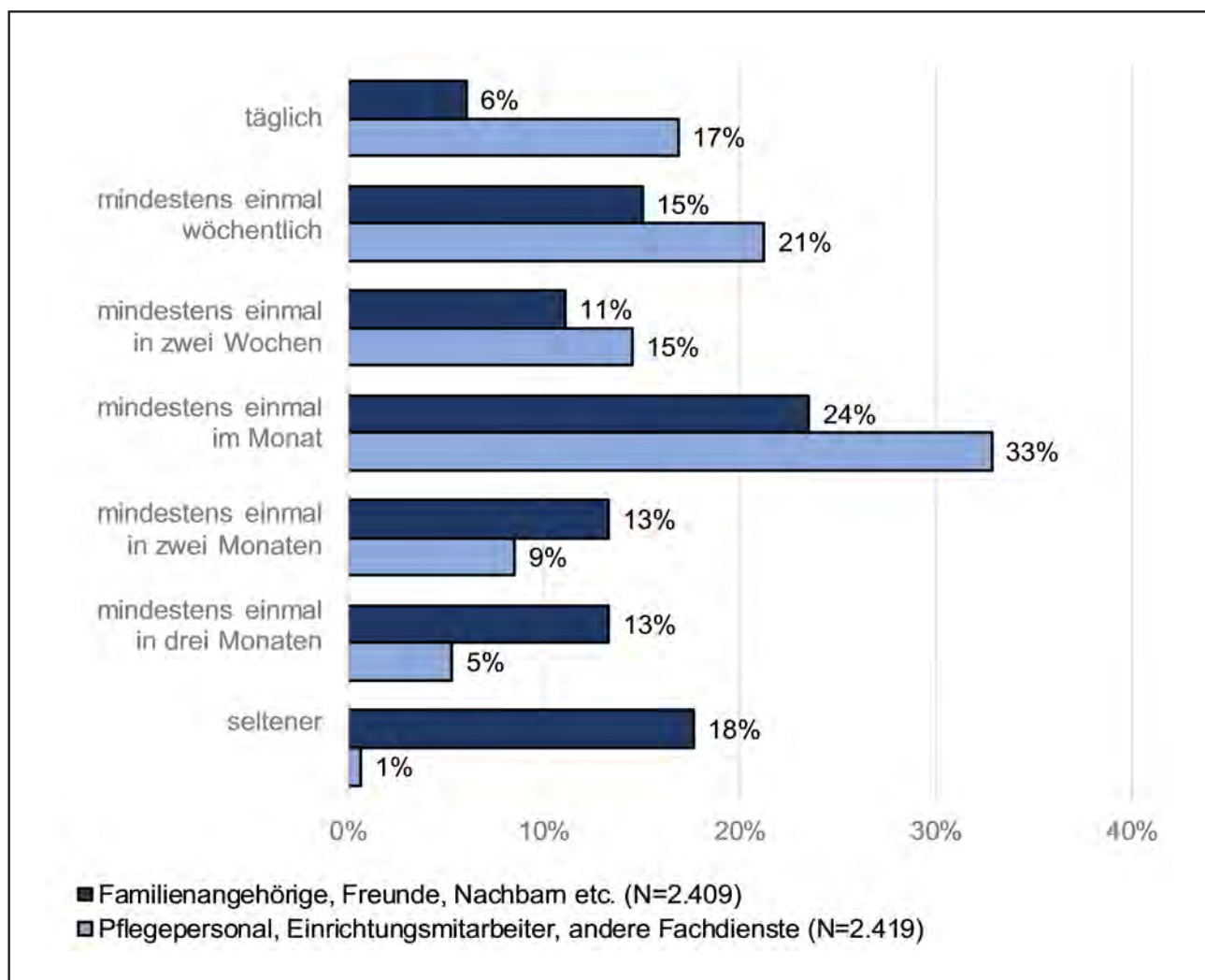
Aus diesen Beobachtungen und Ermittlungen kann sich die Notwendigkeit ergeben, die gesetzten Ziele der Betreuung anzupassen. In dieser Hinsicht ist der Anteil der Berufsbetreuer, die dies sehr oft oder immer tun, mit 29% deutlich kleiner als bei den zuvor genannten Überprüfungen.

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Drei Viertel der Berufsbetreuer tun dies oft (75% der selbstständigen Berufsbetreuer und 69% der Vereinsbetreuer, 6 Prozentpunkte Differenz) und weitere 20% nur manchmal. 7% der Berufsbetreuer geben an, dass sie dies selten oder nie überprüfen.

In diesem Zusammenhang steht auch die Notwendigkeit, einen regelmäßigen Kontakt zum sozialen Umfeld des Betreuten zu pflegen, um diese Perspektive in die Ermittlung von Sachverhalten, Bedarfen und Ressourcen einzubeziehen (Indikator (4)). Bei Personen, die in Privathaushalten wohnen, können Familienangehörige, Freunde, Nachbarn oder weitere Personen zum sozialen Umfeld des Betreuten gehören. Bei Betreuten, die in einer Einrichtung leben, gehören zum sozialen Umfeld in der Regel auch das Pflegepersonal und andere Mitarbeiter der Einrichtung.

Abb. 237: Kontakte zum sozialen Umfeld, bezogen auf alle Betreuungen eines Berufsbetreibers



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

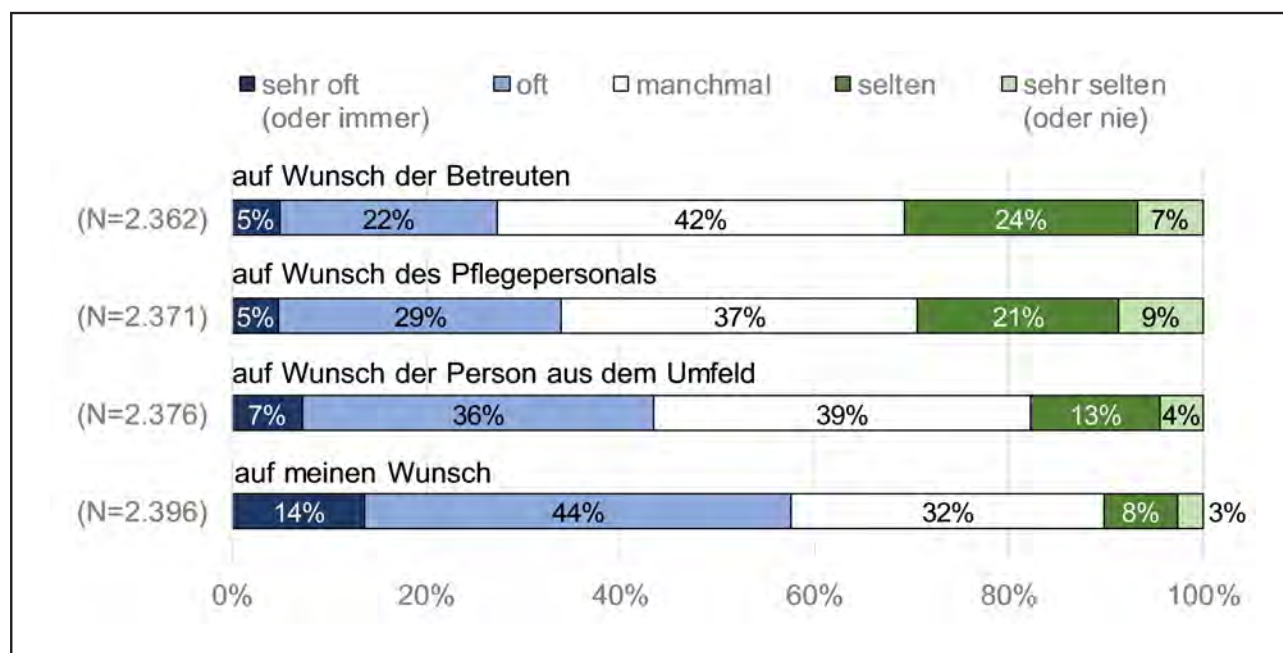
Bezogen auf alle Betreuungen haben die befragten Berufsbetreuer häufiger zu Pflegepersonal und Einrichtungsmitarbeitern Kontakt (17% täglich, 21% mindestens wöchentlich, 48% ein bis zwei Mal pro Monat) als zu Personen aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld (6% täglich, 15% mindestens wöchentlich, 35% ein bis zwei Mal pro Monat). Nur 15% der Berufsbetreuer haben zu Pflegepersonal und Einrichtungsmitarbeitern seltener als monatlich Kontakt, aber 44% von ihnen haben zu Personen aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld seltener als monatlich Kontakt (Abbildung 237). Hinsichtlich der Kontakthäufigkeit zum

sozialen Umfeld besteht zwischen selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern kein Unterschied.

Diese Kontakte werden am häufigsten telefonisch gepflegt (90% oft, sehr oft oder immer), oft aber auch persönlich (58% oft, sehr oft oder immer) und nicht ganz so oft auch schriftlich (43% oft, sehr oft oder immer).

Meistens kommen diese Kontakte auf Wunsch des Betreuers zustande (58% oft oder immer), am zweithäufigsten auf Wunsch der Person aus dem sozialen Umfeld (43% oft oder immer), nicht ganz so oft auf Wunsch des Pflegepersonals (34% oft oder immer) und am seltensten auf Wunsch des Betreuten selbst, dies ist nach 27% der Berufsbetreuer mindestens oft der Fall, nach 30% der Berufsbetreuer aber selten oder nie (Abbildung 238).

Abb. 238: Initiative zur Kontaktaufnahme bei Personen aus dem sozialen Umfeld



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Neben diesen grundlegenden Qualitätsmerkmalen werden in den Indikatoren (7) bis (9) spezifische Verfahren angesprochen, durch welche die Qualität berufsmäßig geführter Betreuungen beeinflusst werden kann. Von ehrenamtlichen Betreuern, die in der Regel keine entsprechende Ausbildung haben, kann die Anwendung dieser Verfahren grundsätzlich nicht erwartet werden.¹⁴³

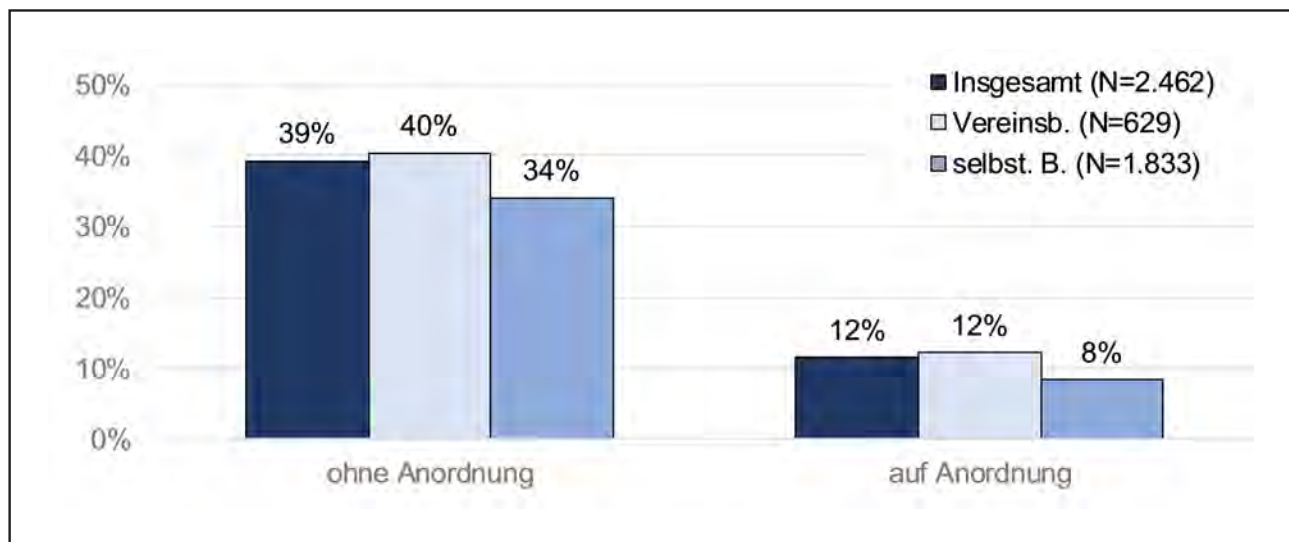
Im Rahmen einer Betreuungsplanung werden die Ziele des Betreuten, seine Ressourcen und realistische Schritte zu einer Umsetzung dieser Ziele schriftlich festgehalten. Auf der Grundlage eines solchen Betreuungsplans kann überprüft werden, ob es Fortschritte im Verlauf der Betreuungsführung gibt oder nicht. Bei größeren Veränderungen wird eine Anpassung des Betreuungsplans erforderlich. Die Erstellung eines Betreuungsplans wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich empfohlen, um Entwicklungen im Betreuungsverlauf methodisch beobachten und auswerten zu können. In bestimmten Fällen kann das Betreuungsgericht auch die Erstellung eines Betreuungsplans anordnen (§ 1901 Absatz 4 Satz 2 BGB). Bei der Erstellung eines Betreuungsplans kann die Betreuungsbehörde unterstützen (§ 4 Absatz 3 BtBG). Vor diesem

¹⁴³ Die Indikatoren (5) und (6) zum Umgang mit Konflikten werden nun in einem eigenen Abschnitt besprochen (Abschnitt 5.2.5). Indikator (10) wird im Bericht zusammen mit Indikator (3) aus der Qualitätsdimension „Organisatorische Anforderungen an die Betreuungsführung“ berichtet (Abschnitt 5.1.3).

Hintergrund enthält Indikator (7) die Frage, wie oft ein Betreuungsplan erstellt wird, und spezifiziert dies gegebenenfalls weiterhin danach, ob dies auf Anordnung oder nicht erfolgt und ob eine Unterstützung durch die Betreuungsbehörde in Anspruch genommen wurde.

Von den Berufsbetreuern, die die Frage zur Betreuungsplanung beantworteten (N=2.462), haben im Laufe des vergangenen Jahres 39% Betreuungspläne ohne Anordnung erstellt (Abbildung 239). 40% der selbstständigen Berufsbetreuer haben Betreuungspläne ohne eine Anordnung dazu erstellt, dieser Anteil ist etwas höher als der entsprechende Anteil an den Vereinsbetreuern, von denen 34% Betreuungspläne ohne Anordnung des Gerichts erstellt haben. Die Anzahl der Betreuungen, für die eine solche Planung durchgeführt wurde, ist ähnlich hoch: Bei Vereinsbetreuern, die ohne Anordnung einen Betreuungsplan erstellt haben, sind es im Durchschnitt 13 Betreuungen und bei den selbstständigen Berufsbetreuern 14 Betreuungen (Insgesamt: 14 Betreuungen). Anteilig zur Anzahl der geführten Betreuungen sind es bei den Vereinsbetreuern 39% und bei den selbstständigen Berufsbetreuern 38% (Insgesamt: 38%).

Abb. 239: Erstellung mindestens eines Betreuungsplans im Laufe des vergangenen Jahres



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Deutlich seltener kommt es vor, dass das Betreuungsgericht die Erstellung eines Betreuungsplans anordnet. Von den Befragten, die dies beantworten, haben 12% im vergangenen Jahr Betreuungspläne auf Anordnung erstellt, und zwar 8% der Vereinsbetreuer und 12% der selbstständigen Berufsbetreuer. Im Durchschnitt wurden zehn Betreuungspläne auf gerichtliche Anordnung hin erstellt (Vereinsbetreuer: neun, selbstständige Berufsbetreuer: elf Betreuungspläne). Anteilig zu den geführten Betreuungen haben die Berufsbetreuer, die mindestens einen Betreuungsplan auf Anordnung erstellt haben, einen solchen für 27% ihrer Betreuungen erstellt (Vereinsbetreuer: 31%, selbstständige Berufsbetreuer: 27%).

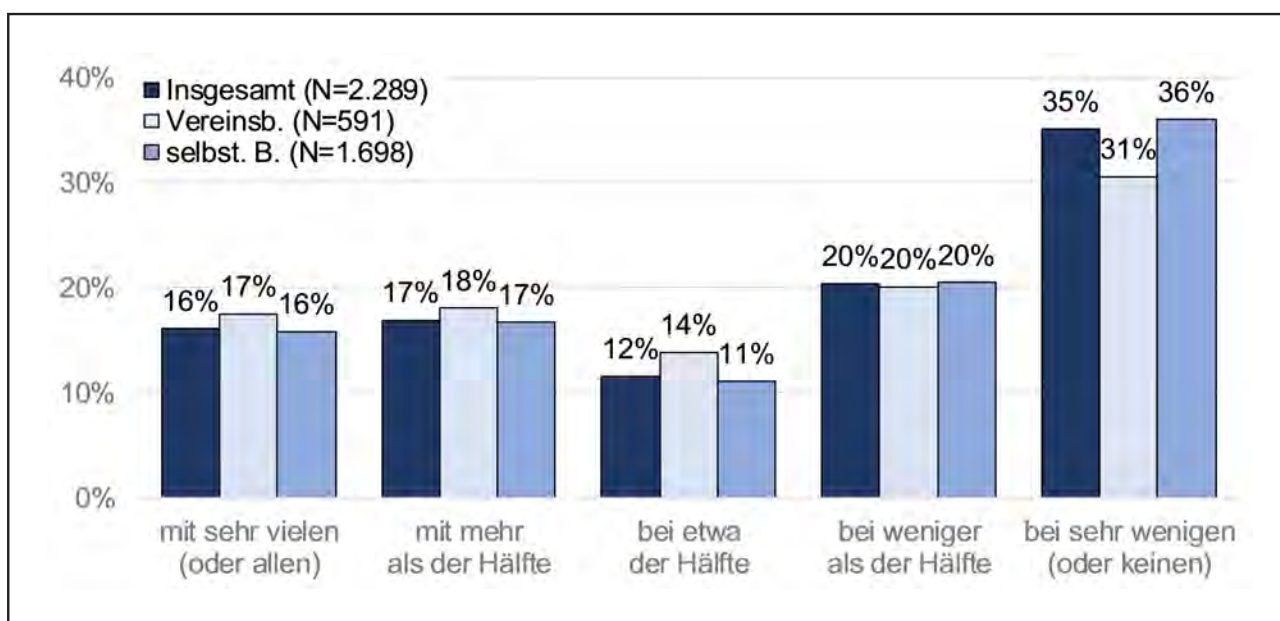
Das Unterstützungsangebot der Betreuungsbehörde wird dabei kaum in Anspruch genommen. Von den Berufsbetreuern, die in den letzten zwölf Monaten Betreuungspläne erstellt haben, haben nur 4% die Unterstützung durch die Betreuungsbehörde bei der Bedarfsplanung genutzt, während 96% dieses Angebot nicht in Anspruch genommen haben (N=985). Wenn die

Betreuungsbehörde unterstützt hat, ging es um durchschnittlich fünf Betreuungspläne (N=43). Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer unterscheiden sich hier kaum.¹⁴⁴

Eine weitere Möglichkeit, Ziele und Vorgehen der Betreuungsführung sowie Absprachen zur Kooperation zwischen Betreuer und Betreutem schriftlich festzuhalten, stellt eine Betreuungsvereinbarung dar (Indikator (8)). Im Bereich der Gesundheitspflege kann in dieser Form bestimmt werden, welche Behandlungen im Falle einer späteren Einwilligungsunfähigkeit gegebenenfalls auch gegen den natürlichen Willen vorgenommen oder unterlassen werden sollen.

Ein Drittel der Berufsbetreuer trifft eine solche Vereinbarung mit mehr als der Hälfte der Betreuten (Abbildung 240). Vereinsbetreuer gehen bei 36% ihrer Betreuten so vor, selbstständige Berufsbetreuer bei 33% ihrer Betreuten. 55% der Berufsbetreuer treffen nur mit weniger als der Hälfte ihrer Betreuten eine Betreuungsvereinbarung, darunter 35% mit sehr wenigen oder keinen Betreuten.

Abb. 240: Betreuungsvereinbarung

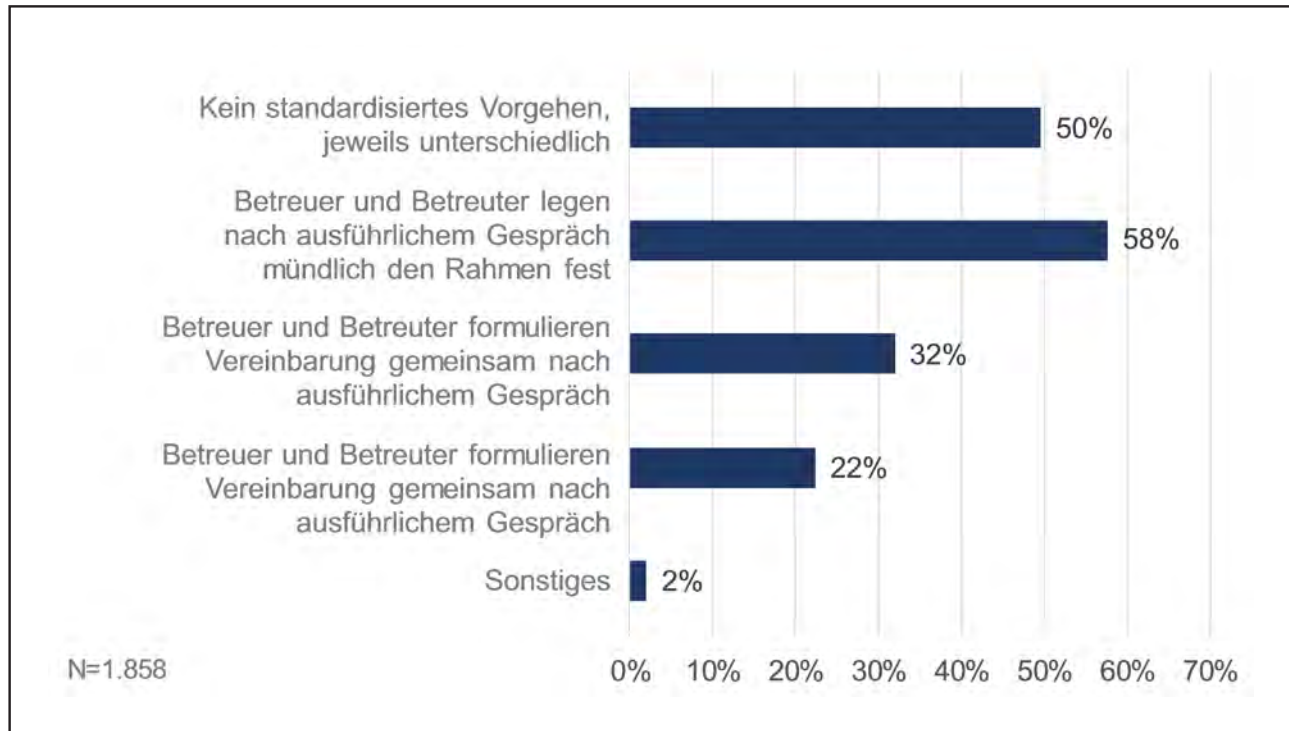


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Wenn eine Betreuungsvereinbarung getroffen wird (N=1.858), so haben 50% der Betreuer kein standardisiertes Verfahren dazu, sondern gehen von Fall zu Fall unterschiedlich vor (Abbildung 241). In der Regel geht der Vereinbarung ein ausführliches Gespräch zwischen Betreuer und Betreutem voraus, und anschließend werden entweder der Rahmen und die zentralen Inhalte der Vereinbarung nur mündlich festgehalten (58%), oder Betreuer und Betreuer formulieren die Vereinbarung schriftlich gemeinsam (32%), oder der Betreuer allein formuliert die Vereinbarung (22%). Sonstige Verfahren spielen kaum eine Rolle (2%).

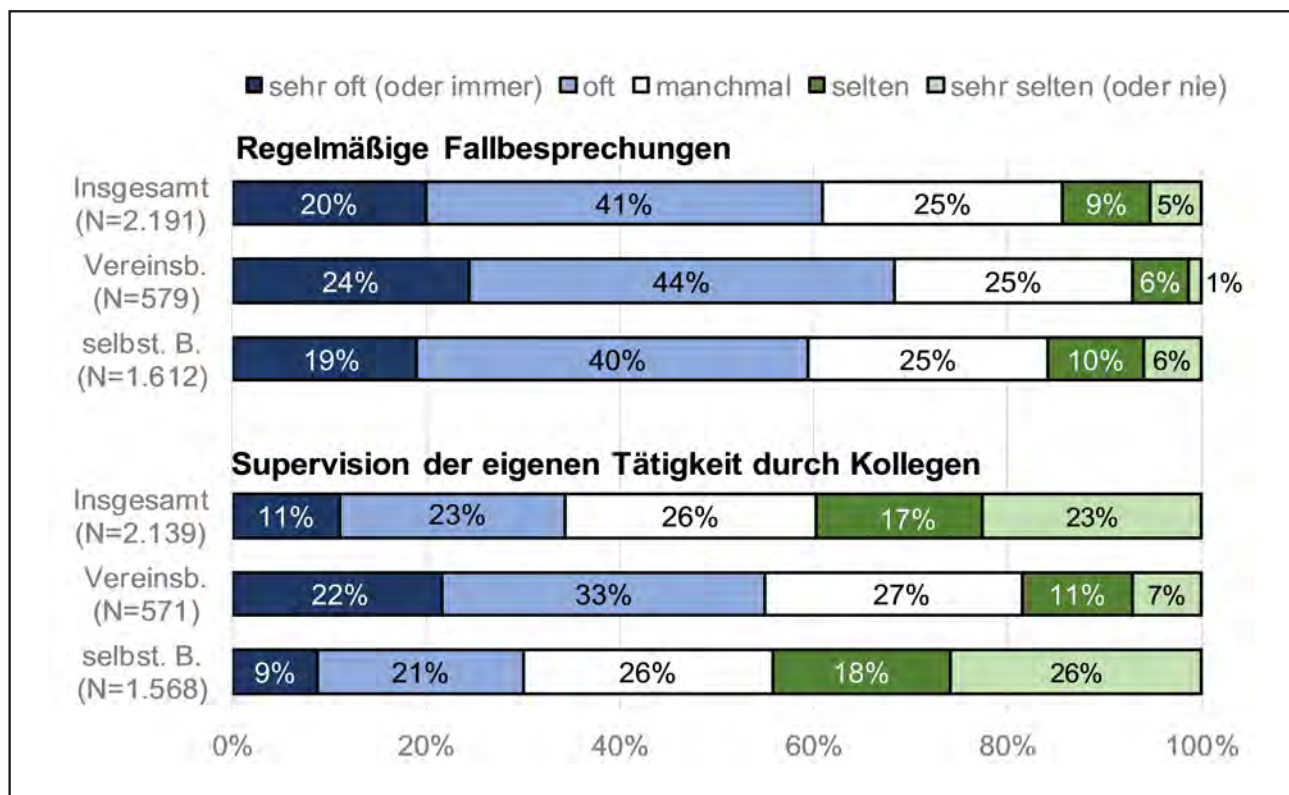
¹⁴⁴ 5% der Vereinsbetreuer, die mindestens einen Betreuungsplan erstellt haben, haben mindestens einen Betreuungsplan mit Unterstützung der Behörde erstellt (N=228); bei den selbstständigen Berufsbetreuern sind es 4% (N=757). Wenn die Betreuungsbehörde unterstützt hat, dann bei den Vereinsbetreuern bei durchschnittlich drei (N=11) und bei selbstständigen Berufsbetreuern bei durchschnittlich sechs Betreuungsplänen (N=32).

Abb. 241: Vorgehen bei Betreuungsvereinbarung



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 242: Fallbesprechung und Supervision



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Zu den Methoden, die eine sorgfältige und reflektierte Fallbearbeitung sicherstellen, gehören Fallbesprechungen mit Kollegen und die Supervision der eigenen Arbeit durch Kollegen (Indikator (9)). Beide Methoden werden von selbstständigen Berufsbetreuern in geringerem Maße

umgesetzt als von Vereinsbetreuern (Abbildung 242). Regelmäßige Fallbesprechungen führen 61% der Berufsbetreuer häufig durch, darunter 20% sehr oft oder immer (Vereinsbetreuer: 24%, selbstständige Berufsbetreuer: 19%). Dagegen führen 14% der Berufsbetreuer solche Besprechungen selten oder nie durch (Vereinsbetreuer: 7%, selbstständige Berufsbetreuer: 16%).

Bei der Inanspruchnahme von Supervision durch Kollegen fallen die Unterschiede zwischen beiden Berufsgruppen noch größer aus: Ein Drittel der Berufsbetreuer nimmt eine Supervision oft in Anspruch, darunter 11% sehr oft. Dagegen nehmen 40% eine Supervision nur selten oder gar nicht in Anspruch. 55% der Vereinsbetreuer nutzen diese Möglichkeit oft oder sehr oft gegenüber 30% der selbstständigen Berufsbetreuer.¹⁴⁵

(b) Ehrenamtliche Betreuungen

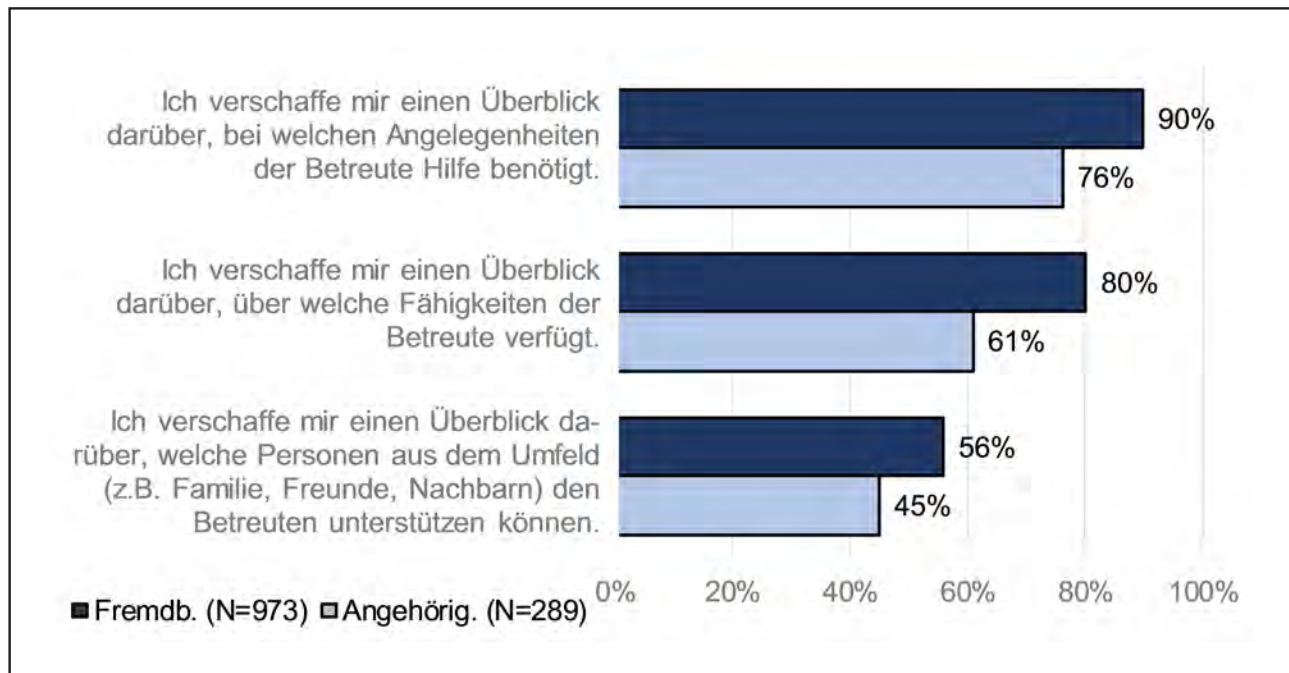
Sowohl die persönliche als auch die sachliche Betreuung erfordern, dass der Betreuer gemeinsam mit dem Betreuten die Betreuung plant, Ziele festlegt und den Verlauf der Betreuung steuert. In geeigneten Fällen sollte der Betreuer regelmäßig Möglichkeiten zur Besserung oder Milderung von Krankheit oder Behinderung des Betreuten suchen und entsprechende Maßnahmen einleiten (§ 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB). Der diesem Ziel entsprechende Indikator (1) des Qualitätskonzepts wurde ebenso wie in der Befragung der Berufsbetreuer nicht in die standardisierte Befragung der Berufsbetreuer übernommen, da eine angemessene Überprüfung eine zu umfangreiche Befragung erfordert hätte.

Nach § 1901 Absatz 2 BGB hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten seinem Wohl entsprechend zu besorgen. Dies schließt mit ein, dass der Betreute im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, muss sich der Betreuer ein umfassendes Bild von der Lebenssituation des Betreuten verschaffen (Indikator (2)). Hierzu ist zunächst der Hilfe- und Unterstützungsbedarf des Betreuten zu erfassen. Darüber hinaus sind die Erfassung von Fähigkeiten des Betreuten sowie Möglichkeiten zur Unterstützung durch das soziale Umfeld relevant, um ein umfassendes Bild von der Lebenssituation des Betreuten zu erhalten.

Eine Mehrheit der Fremdbetreuer (90%) und Angehörigenbetreuer (76%) verschafft sich zu Beginn der Betreuung einen Überblick darüber, bei welchen Angelegenheiten der Betreute Hilfe benötigt. 80% der Fremdbetreuer und rund zwei Drittel der Angehörigenbetreuer bringen außerdem in Erfahrung, über welche Fähigkeiten der Betreute verfügt. Möglichkeiten für Unterstützungspotenzial durch das soziale Umfeld werden dagegen seltener überprüft: 56% der Fremdbetreuer und 45% der Angehörigenbetreuer verschaffen sich einen Überblick darüber, welche Personen aus dem Umfeld den Betreuten unterstützen könnten (Abbildung 243). Auch hierbei ist die spezifische Situation von Angehörigenbetreuern zu beachten. Da diese den Betreuten bereits vor Einrichtung der Betreuung kannten, müssen sie sich zu Beginn der Betreuung in der Regel keinen Überblick mehr über dessen Unterstützungsbedarf und die zur Verfügung stehenden Ressourcen verschaffen.

¹⁴⁵ Weiterhin kann eine Protokollierung oder Dokumentation relevanter Gesprächsergebnisse dazu beitragen, dass die Betreuungsführung transparent und nachvollziehbar erfolgt und dass bei Meinungsverschiedenheiten frühere gemeinsame Vereinbarungen in das Gespräch einfließen können (Indikator (10)). Die Dokumentationspraxis wird in diesem Bericht gesammelt im Abschnitt bei Indikator (6) besprochen.

Abb. 243: Vorgehen zur Schaffung eines umfassenden Bildes von der Lebenssituation des Betreuten zu Beginn der Betreuung



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Frage: „Welche der folgenden Vorgehensweisen wenden Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer an?“ – Mehrfachantworten möglich

Die ehrenamtlichen Betreuer wurden auch gefragt, ob sie sich in konkreten Angelegenheiten im weiteren Verlauf der Betreuung über Möglichkeiten informieren, um die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu mildern (zum Beispiel durch eine medizinische Behandlung oder die Ausstattung mit Hilfsmitteln wie zum Beispiel einem Rollstuhl). Relevante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen der ehrenamtlichen Betreuer gibt es hierbei nicht: Jeweils etwa 60% der Angehörigen- und Fremdbetreuer geben an, sich in konkreten Angelegenheiten über Möglichkeiten zur Milderung der Krankheit oder Behinderung zu informieren.¹⁴⁶

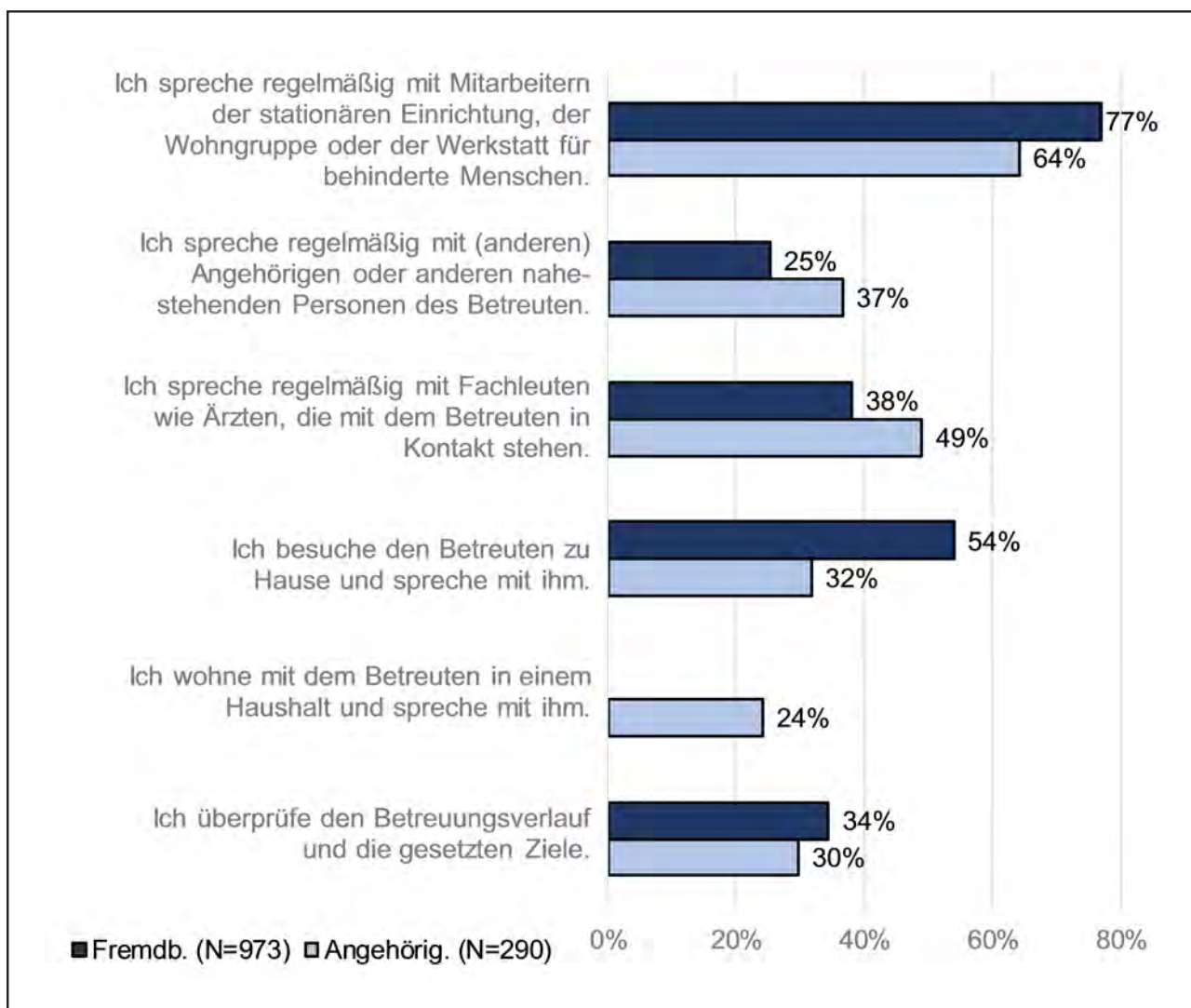
Die Lebenssituation des Betreuten kann sich im Verlauf der Betreuung verändern, zum Beispiel was seine Fähigkeiten und seinen Unterstützungsbedarf, aber auch was sein soziales Umfeld betrifft. Gemäß dem Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 1896 Absatz 2 Satz 1 BGB) ist damit die stetige Ermittlung und Überprüfung des Betreuungsbedarfs sowie von Ressourcen und Problemen ein weiteres Qualitätsmerkmal der rechtlichen Betreuung (Indikator (3)).

Die Ermittlung des Betreuungsbedarfs und der Ressourcen des Betreuten kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. In erster Linie ist hierfür die Einschätzung des Betreuten selbst ausschlaggebend, die im persönlichen Gespräch in Erfahrung zu bringen ist. Sofern nicht beide im gleichen Haushalt leben, ermöglichen auch regelmäßige Besuche des Betreuten an seinem Wohnort dem Betreuer Einblicke in dessen Lebensumstände. Darüber hinaus kann auch die Einschätzung Dritter von Bedeutung sein, zum Beispiel wenn die Expertise von Fachleuten wie Ärzten gefragt ist. Wenn mit dem Betreuten selbst keine Kommunikation möglich ist, ist die Einschätzung außenstehender Personen mitunter auch die einzige zur Verfügung stehende Informationsquelle.

¹⁴⁶ Frage: „Welche der folgenden Vorgehensweisen wenden Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer an?“ – Antwortoption: „Ich informiere mich in konkreten Angelegenheiten über Möglichkeiten, um die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu mildern (zum Beispiel durch medizinische Behandlung oder die Ausstattung mit Hilfsmitteln wie zum Beispiel einem Rollstuhl).“ Angehörigenbetreuer N=290; Fremdbetreuer N=973.

Viele Angehörigenbetreuer (64%) führen regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitern der stationären Einrichtung, der Wohngruppe oder der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (Abbildung 244). Gespräche mit anderen Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen werden dagegen von einem geringeren Anteil der Angehörigenbetreuer geführt (25%). Fremdbetreuer führen zu einem höheren Anteil regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitern der stationären Einrichtung, der Wohngruppe oder der Werkstatt für behinderte Menschen (77%). Regelmäßige Gespräche mit Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen des Betreuten führen 37% der Fremdbetreuer. Etwa die Hälfte der Angehörigenbetreuer und rund 40% der Fremdbetreuer sprechen im Verlauf der Betreuung regelmäßig mit Fachleuten wie Ärzten, die mit dem Betreuten in Kontakt stehen. Persönliche Gespräche mit dem Betreuten selbst gibt gut die Hälfte der ehrenamtlichen Betreuer an. Während 24% der Angehörigenbetreuer mit dem Betreuten in einem Haushalt leben und daher in ständiger Kommunikationsbeziehung mit ihm stehen und weitere 32% der Angehörigenbetreuer den Betreuten zu Hause besuchen (insgesamt also 56% der Angehörigenbetreuer), führen 54% der Fremdbetreuer Gespräche in der Wohnung des Betreuten. Etwa ein Drittel der Angehörigen- und Fremdbetreuer nimmt eine explizite Überprüfung des Betreuungsverlaufs und der gesetzten Ziele vor.

Abb. 244: Vorgehen zur Schaffung eines umfassenden Bildes von der Lebenssituation des Betreuten im Verlauf der Betreuung

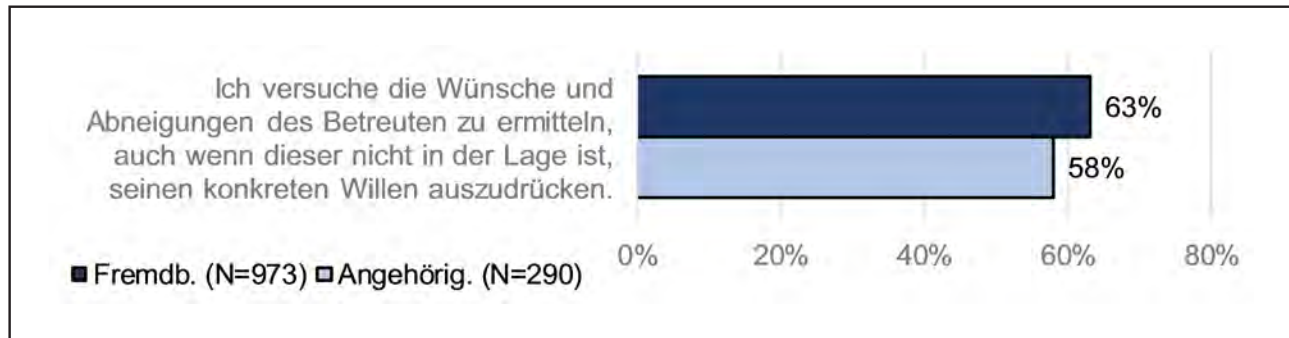


Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Frage: „Welche der folgenden Vorgehensweisen wenden Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer an?“ – Mehrfachantworten möglich

Die Wünsche und Abneigungen des Betreuten sind auch dann zu ermitteln, wenn dieser nicht in der Lage ist, seinen Willen selbst auszudrücken. Jeweils 60% der Angehörigen- und Fremdbetreuer geben an, dass sie die Wünsche und Abneigungen des Betreuten zu ermitteln versuchen, auch wenn dieser in einer konkreten Angelegenheit nicht in der Lage ist, seinen konkreten Willen auszudrücken (Abbildung 245).

Abb. 245: Ermittlung von Wünschen und Abneigungen des Betreuten

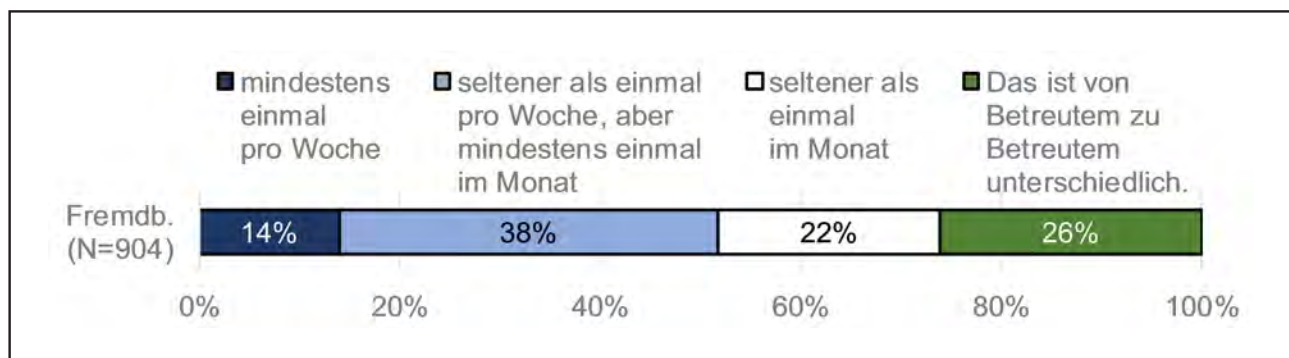


Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Frage: „Welche der folgenden Vorgehensweisen wenden Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer an?“ – Mehrfachantworten möglich

Die Herstellung oder Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Kontaktes zum sozialen Umfeld des Betreuten ist ein weiteres Merkmal der Prozessqualität, wenn der Betreute damit einverstanden ist (Indikator (4)). Zum sozialen Umfeld können neben Familienangehörigen, Freunden oder Nachbarn auch Pflegepersonal oder Mitarbeiter der Wohneinrichtung oder der Werkstatt für Menschen mit Behinderung zählen.

Abb. 246: Häufigkeit von Kontakten mit Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Etwa die Hälfte der Fremdbetreuer gibt an, mindestens einmal monatlich Kontakt zu Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten zu haben, davon 14% mindestens einmal pro Woche und 38% seltener als einmal pro Woche, aber mindestens einmal im Monat. 22% der Fremdbetreuer haben dagegen seltener als einmal monatlich Kontakt mit Personen aus dem sozialen Umfeld, bei einem weiteren Viertel der Fremdbetreuer unterscheidet sich die Kontakthäufigkeit von Betreutem zu Betreutem (Abbildung 246).¹⁴⁷

¹⁴⁷ Die Häufigkeit von Kontakten zu Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten wurde nur von Fremdbetreuern erfragt. Auf die Abfrage bei Angehörigenbetreuern wurde verzichtet, da hier nicht zu erwarten ist, dass diese zwischen Kontakten anlässlich der rechtlichen Betreuung sowie weiteren privaten Kontakten unterscheiden können.

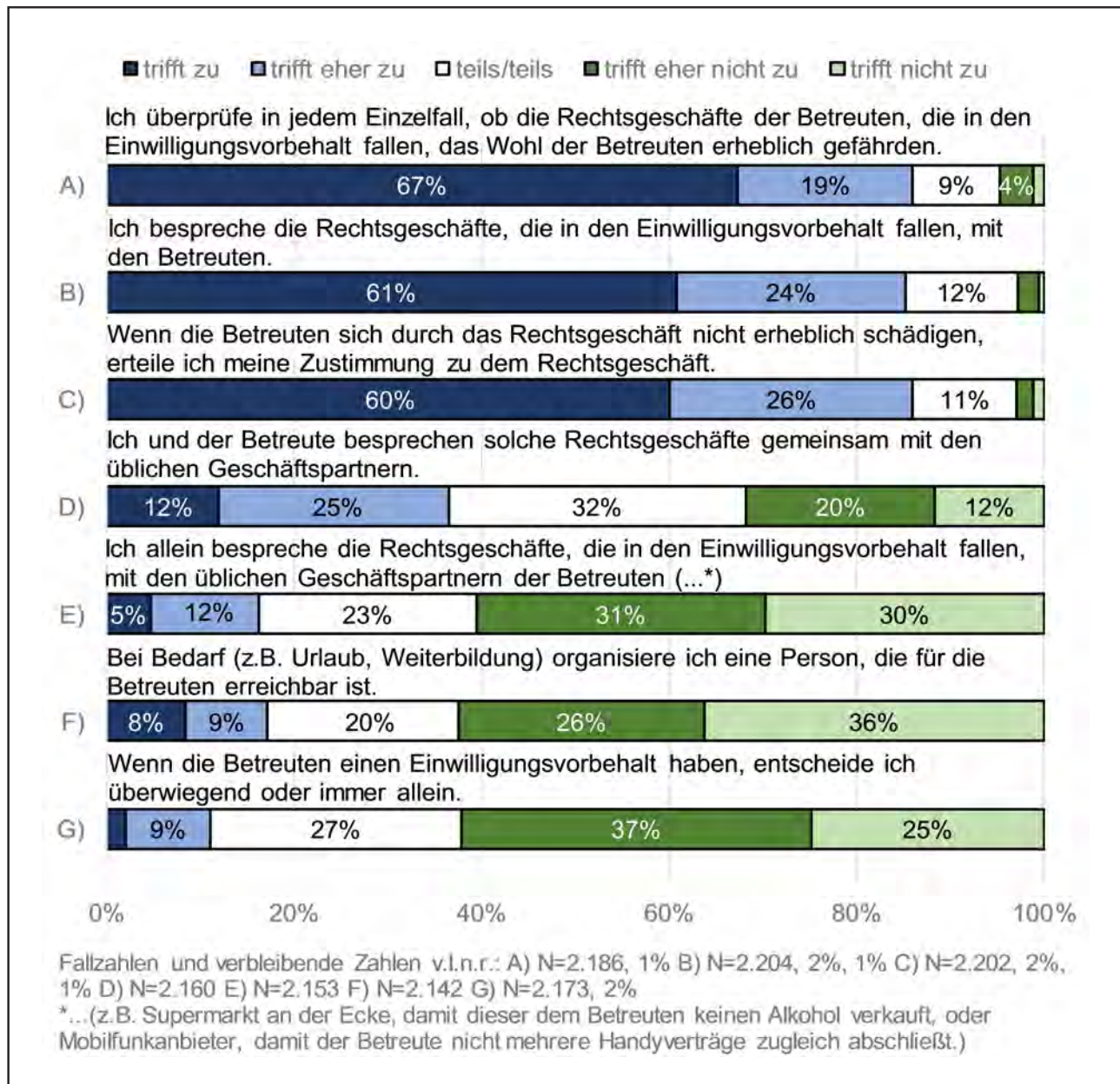
5.2.4 Aufgabenkreisbezogene Betreuerpflichten

(a) Berufliche Betreuungen

In diesem Abschnitt geht es um die Umsetzung von spezifischen Betreuerpflichten in den verschiedenen Aufgabenkreisen. Ein Qualitätsmerkmal der Betreuungsführung ist, wenn der der Betreuer sicherstellt, dass der Betreute trotz eines vorhandenen Einwilligungsvorbehalts seine rechtliche Handlungsfähigkeit ausüben kann (Indikator (1)). Die Berufsbetreuer wurden zu diesem Thema gefragt, inwieweit bestimmte Möglichkeiten zum Einbezug der Betreuten ihr eigenes Vorgehen treffend wiedergeben. Die höchste Zustimmung erhielt hier die Aussage, dass der Betreuer in jedem Einzelfall überprüft, ob die Rechtsgeschäfte der Betreuten, die in den Einwilligungsvorbehalt fallen, das Wohl der Betreuten erheblich gefährden (Abbildung 247): 86% der Berufsbetreuer gehen zumindest eher so vor und nur 5% der Berufsbetreuer gehen (eher) nicht so vor. Ähnlich häufig gehört zum Vorgehen der Betreuer, die Rechtsgeschäfte mit ihren Betreuten zu besprechen (85% (eher) zutreffend) und eine Zustimmung zu erteilen, wenn die Betreuten sich dadurch nicht erheblich schädigen (86% (eher) zutreffend). Alle anderen Vorgehensweisen, die die Betreuer mit ihrem eigenen Vorgehen abglichen, erhielten wesentlich weniger Zustimmung. 37% der Berufsbetreuer besprechen die Rechtsgeschäfte (eher) mit den Betreuten und ihren üblichen Geschäftspartnern gemeinsam, wobei 32% dieses Verfahren (eher) nicht anwenden. Nur noch jeweils 17% der Berufsbetreuer wenden (eher) die Methode an, allein mit den üblichen Geschäftspartnern der Betreuten zu sprechen, oder finden, dass der Einwilligungsvorbehalt auch zur Disziplinierung dient. 11% stimmen der Aussage (eher) zu, dass sie bei Betreuten, die einen Einwilligungsvorbehalt haben, überwiegend oder immer alleine entscheiden.

Es bestehen keine ausgesprochenen Unterschiede zwischen den Antworten von Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern (Tabelle 60).

Abb. 247: Einbezug der Betreuten bei Einwilligungsvorbehalt (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Sie haben uns zu Beginn der Befragung gesagt, dass Sie in mindestens einer Ihrer Betreuungen ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Beziehen Sie Betreute in ihre Entscheidungen ein, wenn ein Einwilligungsvorbehalt (unabhängig davon wofür) besteht? Und wenn ja: Wie gehen Sie dabei vor? Bitte sagen Sie uns, wie sehr die folgenden Aussagen Ihr Vorgehen treffend beschreiben.“ – Antworten gemäß Abbildung

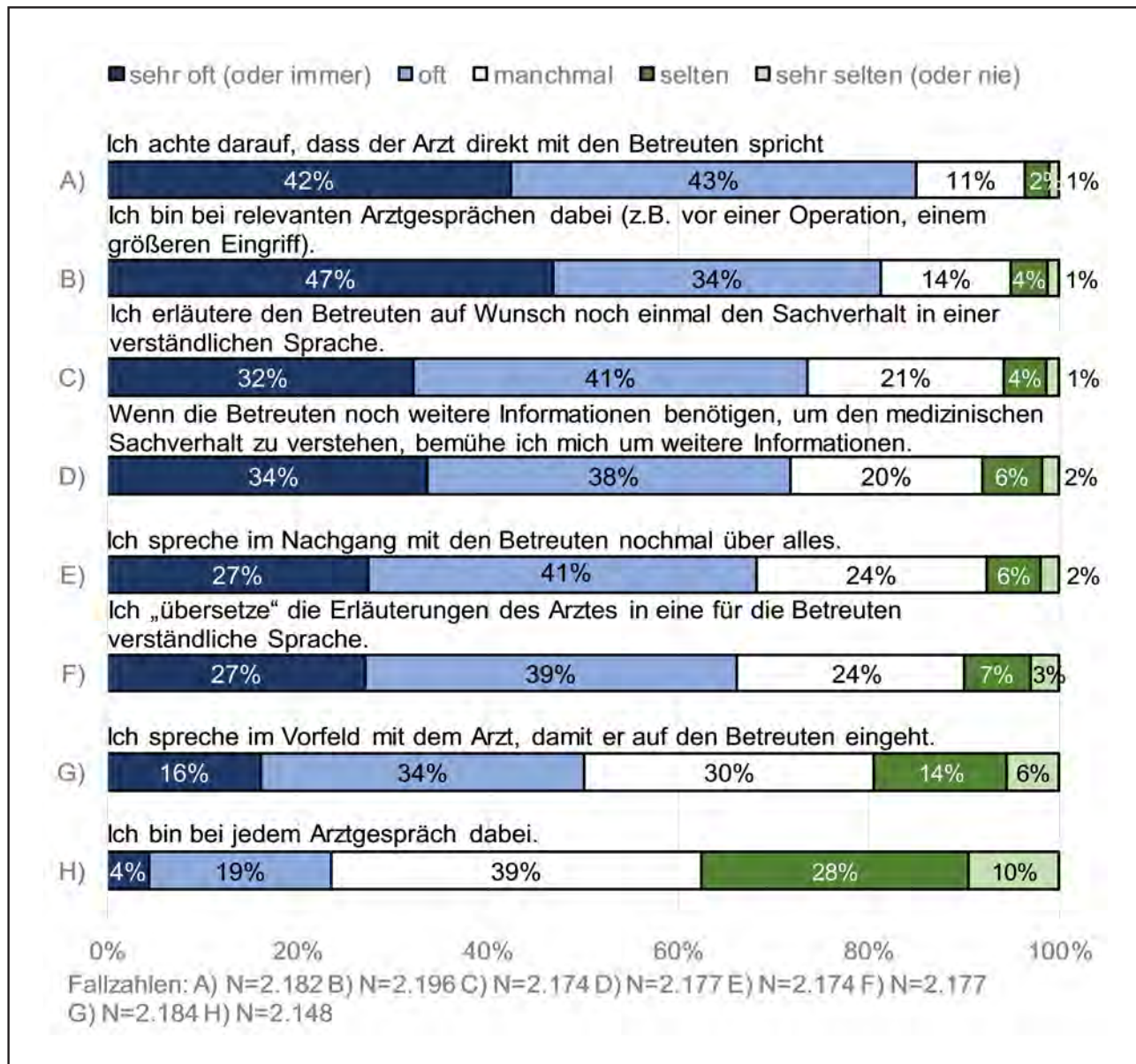
Tab. 60: Einbezug der Betreuten bei Einwilligungsvorbehalt (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

	N	trifft zu	trifft eher zu	teils/teils	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Ich überprüfe in jedem Einzelfall, ob die Rechtsgeschäfte der Betreuten, die in den Einwilligungsvorbehalt fallen, das Wohl der Betreuten erheblich gefährden.						
Vereinsb.	555	62%	22%	10%	6%	1%
selbst. B.	1631	68%	18%	9%	3%	1%
Ich bespreche die Rechtsgeschäfte, die in den Einwilligungsvorbehalt fallen, mit den Betreuten.						
Vereinsb.	564	57%	26%	15%	2%	0%
selbst. B.	1640	62%	24%	11%	2%	1%
Wenn die Betreuten sich durch das Rechtsgeschäft nicht erheblich schädigen, erteile ich meine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft.						
Vereinsb.	562	55%	29%	11%	3%	1%
selbst. B.	1640	61%	25%	11%	2%	1%
Ich und der Betreute besprechen solche Rechtsgeschäfte gemeinsam mit den üblichen Geschäftspartnern.						
Vereinsb.	553	9%	27%	34%	20%	11%
selbst. B.	1607	12%	24%	31%	20%	12%
Ich allein bespreche die Rechtsgeschäfte, die in den Einwilligungsvorbehalt fallen, mit den üblichen Geschäftspartnern der Betreuten (z.B. Supermarkt an der Ecke, damit dieser dem Betreuten keinen Alkohol verkauft, oder Mobilfunkanbieter, damit der Betreute nicht mehrere Handyverträge zugleich abschließt.)						
Vereinsb.	549	2%	11%	23%	35%	29%
selbst. B.	1604	5%	12%	23%	30%	30%
Der Einwilligungsvorbehalt dient auch zur Disziplinierung.						
Vereinsb.	542	6%	10%	23%	30%	32%
selbst. B.	1600	9%	9%	20%	26%	37%
Wenn die Betreuten einen Einwilligungsvorbehalt haben, entscheide ich überwiegend oder immer allein.						
Vereinsb.	542	6%	10%	23%	30%	32%
selbst. B.	1600	9%	9%	20%	26%	37%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Sie haben uns zu Beginn der Befragung gesagt, dass in mindestens einer Ihrer Betreuungen ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Beziehen Sie Betreute in ihre Entscheidungen ein, wenn ein Einwilligungsvorbehalt (unabhängig davon wofür) besteht? Und wenn ja: Wie gehen Sie dabei vor? Bitte sagen Sie uns, wie sehr die folgenden Aussagen Ihr Vorgehen treffend beschreiben.“ – Antworten gemäß Tabelle

Abb. 248: Sicherstellung der Aufklärung über medizinische Sachverhalte (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Was tun Sie, damit Betreute von Ärzten (zum Beispiel vor einer Behandlung) verständlich aufgeklärt werden und medizinische Sachverhalte verstehen? Bitte sagen Sie uns, wie häufig folgende Vorgehensweisen zu Ihrem Vorgehen dazugehören.“ – Antworten gemäß Abbildung

Wenn zu den Aufgabenkreisen einer Betreuung auch die Gesundheitsvorsorge zählt, ist es eine Aufgabe des Betreuers, sicherzustellen, dass der Betreute, vor wichtigen Entscheidungen definitiv über die medizinischen Sachverhalte aufgeklärt wird (Indikator (3)) und dass der Betreute, im besten Fall von seinen Ärzten, eine verständliche Aufklärung erhält (Indikator (2)). Zu dieser Frage konnten die Berufsbetreuer angeben, wie häufig sie bestimmte Vorgehensweisen anwenden. Am häufigsten achten Berufsbetreuer darauf, dass der Arzt direkt mit den Betreuten spricht (Abbildung 248): 42% der Berufsbetreuer machen das „sehr oft (oder immer)“ und weitere 43% machen das „oft“; nur 3% gehen selten, sehr selten oder nie so vor. Ähnlich häufig sind Berufsbetreuer bei relevanten Arztgesprächen dabei (47% „sehr oft (oder immer)“, 34% „oft“). Bei „jedem Arztgespräch“ sind hingegen nur wenige Berufsbetreuer dabei: Hier antworten mit 39% die meisten mit „manchmal“. Häufig erläutern die Berufsbetreuer den Sachverhalt nach einem Gespräch noch einmal verständlicher (73% mindestens „oft“). Ähnlich

häufig bemühen sich die Betreuer um weitere Information, wenn ihre Betreuten das brauchen, um den Sachverhalt zu verstehen (72% mindestens „oft“). 68% sprechen oft, sehr oft oder immer im Nachgang eines Arztgesprächs mit den Betreuten „nochmal über alles“. 66% „übersetzen“ oft, sehr oft oder immer die Erläuterungen des Arztes in verständlichere Sprache. 50% sprechen oft, sehr oft oder immer im Voraus mit dem Arzt, damit dieser auf die Betreuten besser eingeht.

Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer unterscheiden sich in ihren Antworten auf die genannten Fragen kaum (Tabelle 61). Der einzige markante Unterschied ist darin zu sehen, wie häufig die Betreuer im Vorfeld eines Arzttermins mit dem Arzt sprechen: Hier geben Vereinsbetreuer mit 34% um einiges seltener als selbstständige Berufsbetreuer (54%) an, dass sie oft, sehr oft oder immer ein solches Gespräch führen.

Tab. 61: Sicherstellung der Aufklärung über medizinische Sachverhalte (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

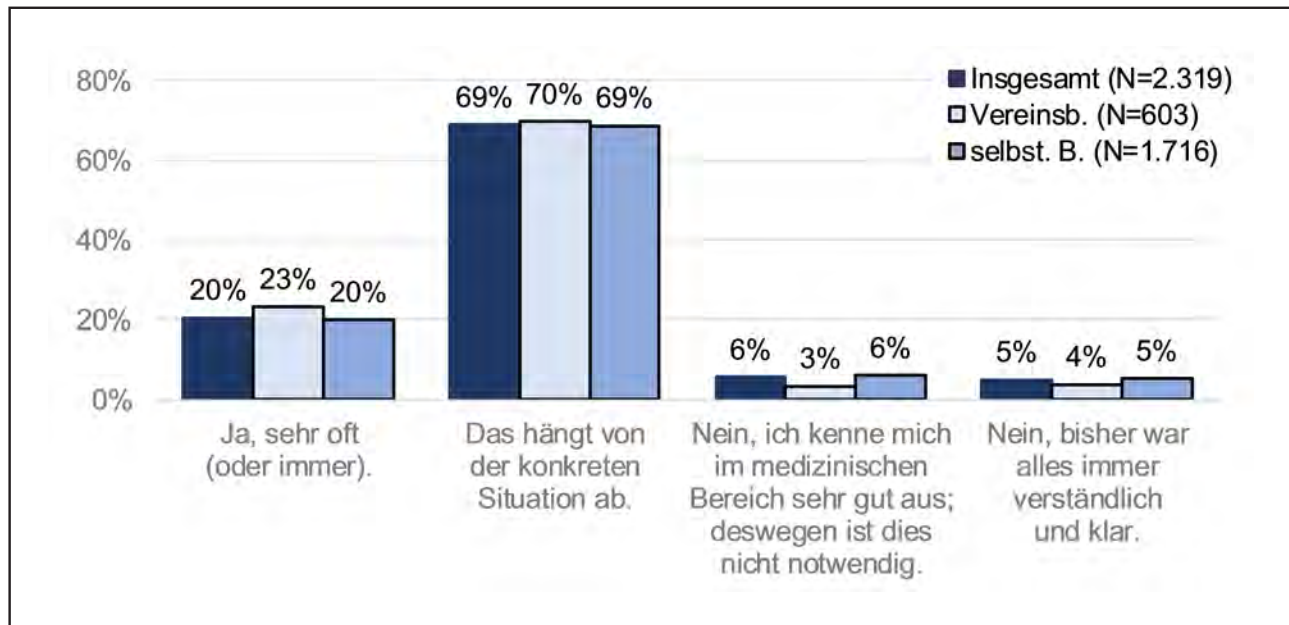
	N	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)
Ich achte darauf, dass der Arzt direkt mit den Betreuten spricht.						
Vereinsb.	572	37%	48%	12%	2%	1%
selbst. B.	1610	44%	41%	11%	2%	1%
Ich bin bei relevanten Arztgesprächen dabei (z.B. vor einer Operation, einem größeren Eingriff).						
Vereinsb.	581	48%	37%	12%	3%	1%
selbst. B.	1615	47%	34%	14%	4%	1%
Ich erläutere den Betreuten auf Wunsch noch einmal den Sachverhalt in einer verständlichen Sprache.						
Vereinsb.	572	34%	42%	19%	4%	1%
selbst. B.	1602	32%	41%	21%	4%	2%
Wenn die Betreuten noch weitere Informationen benötigen, um den medizinischen Sachverhalt zu verstehen, bemühe ich mich um weitere Informationen.						
Vereinsb.	573	29%	40%	24%	6%	2%
selbst. B.	1604	35%	38%	19%	6%	2%
Ich spreche im Nachgang mit den Betreuten nochmal über alles.						
Vereinsb.	574	23%	44%	28%	4%	1%
selbst. B.	1600	28%	40%	24%	6%	2%
Ich „übersetze“ die Erläuterungen des Arztes in eine für die Betreuten verständliche						
Vereinsb.	575	26%	44%	24%	4%	2%
selbst. B.	1602	27%	38%	24%	8%	3%
Ich spreche im Vorfeld mit dem Arzt, damit er auf den Betreuten eingeht.						
Vereinsb.	572	8%	26%	42%	17%	6%
selbst. B.	1612	18%	36%	28%	13%	5%
Ich bin bei jedem Arztgespräch dabei.						
Vereinsb.	575	26%	44%	24%	4%	2%
selbst. B.	1602	27%	38%	24%	8%	3%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Was tun Sie, damit Betreute von Ärzten (zum Beispiel vor einer Behandlung) verständlich aufgeklärt werden und medizinische Sachverhalte verstehen? Bitte sagen Sie uns, wie häufig folgende Vorgehensweisen zu Ihrem Vorgehen dazugehören.“ – Antworten gemäß Tabelle

Eine Empfehlung aus der Praxis ist, dass Betreuer sich vor wichtigen medizinischen Entscheidungen Rat einholen (Indikator (4)). Danach gefragt, sagt mit 69% die Mehrheit der Betreuer, dass sie das von der konkreten Situation abhängig machen (Abbildung 249). Nur ein Fünftel holt sehr oft oder immer Rat ein, wenn eine wichtige medizinische Entscheidung ansteht. Eine Minderheit der Betreuer (6%) kennt sich in medizinischen Belangen so gut aus, dass sie in diesem Bereich keine Beratung brauchen. Weitere 5% holten bisher keinen medizinischen Rat ein, weil ihnen bisher „alles immer verständlich und klar“ erschien. Ein Blick auf die Abbildung zeigt, dass es in dieser Frage keine markanten Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern gibt.

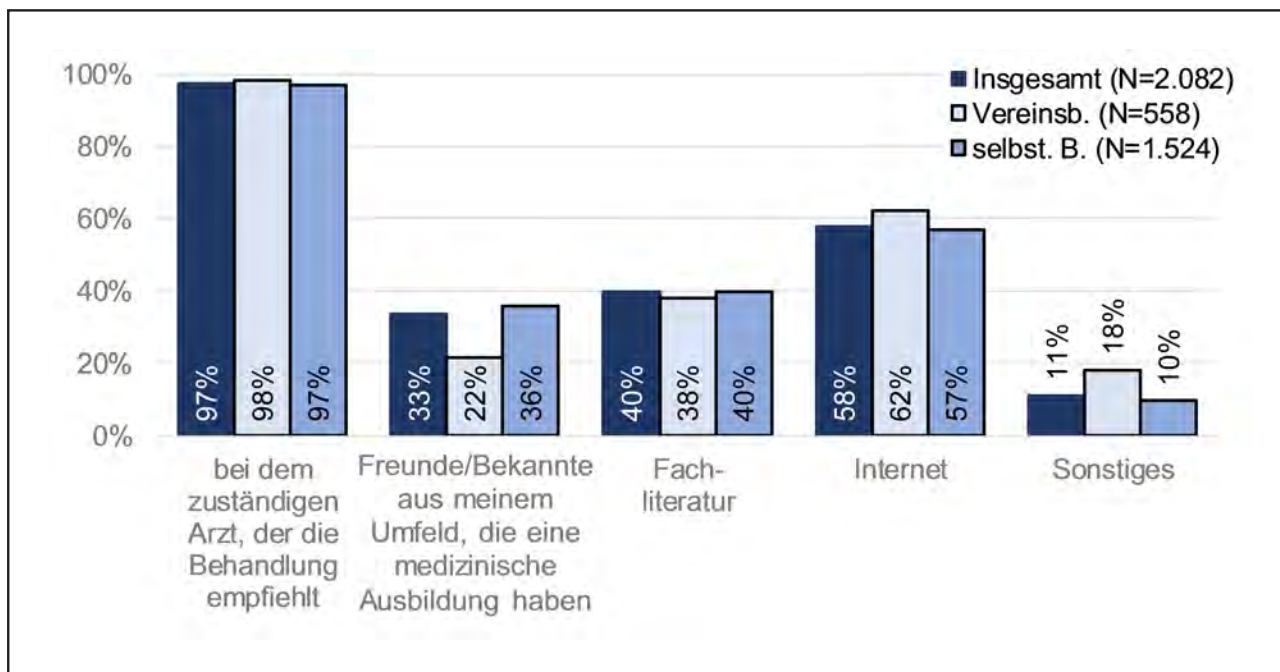
Abb. 249: Rat vor wichtigen medizinischen Entscheidungen: Häufigkeit



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

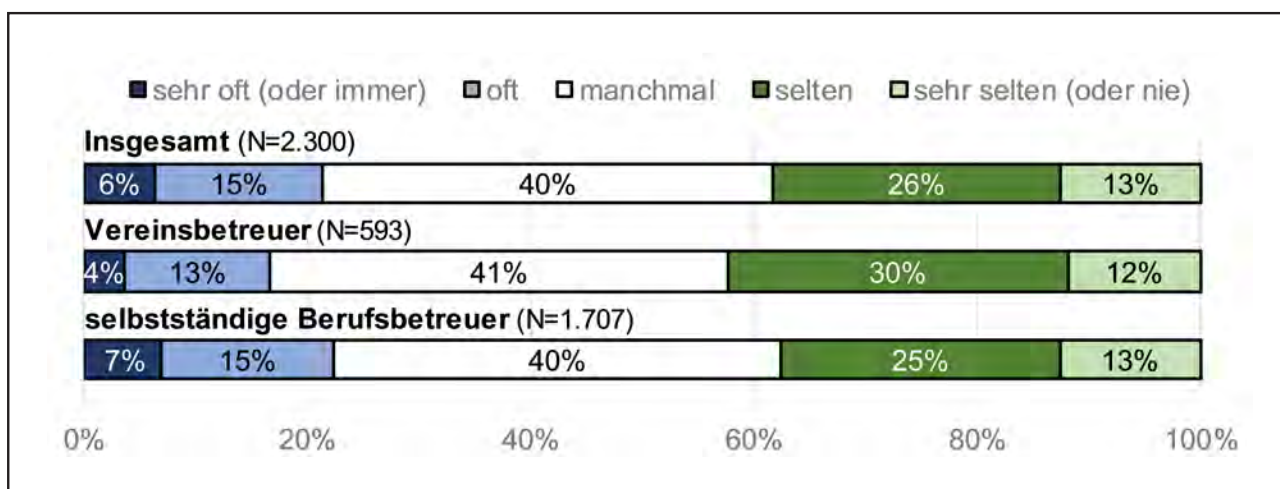
Diejenigen Berufsbetreuer, die häufig Rat einholen oder es von der Situation abhängig machen, wurden auch danach gefragt, wo sie sich medizinischen Rat holen (Abbildung 250). So gut wie alle Berufsbetreuer lassen sich vom zuständigen Arzt beraten (97%). Die zweithäufigste Quelle ist mit 58% das Internet, danach folgt mit 40% Fachliteratur. Ein Drittel der Berufsbetreuer kann auf Freunde oder Bekannte in ihrem Umfeld zurückgreifen, die eine medizinische Ausbildung haben und sie beraten können. Vereinsbetreuer haben diese Möglichkeit entweder seltener oder nutzen sie seltener (22%) als selbstständige Berufsbetreuer (36%). Ein gutes Zehntel (11%) nutzt außerdem weitere, hier nicht genannte Möglichkeiten, sich medizinischen Rat einzuholen; Vereinsbetreuer mit 18% häufiger als selbstständige Berufsbetreuer (10%).

Bei sehr wichtigen, aber unklaren medizinischen Entscheidungssituationen kann eine ärztliche Zweitmeinung hilfreich sein. 6% der Berufsbetreuer holen „sehr oft (oder immer)“ vor wichtigen medizinischen Entscheidungen eine Zweitmeinung ein; weitere 15% machen das oft (Abbildung 251). Die Mehrheit der Berufsbetreuer macht das „manchmal“ (40%); allerdings holen mit 39% fast ebenso viele Berufsbetreuer selten, sehr selten oder nie eine Zweitmeinung für ihre Betreuten ein. Vereinsbetreuer holen etwas seltener Zweitmeinungen ein als selbstständige Berufsbetreuer.

Abb. 250: Rat vor wichtigen medizinischen Entscheidungen: von wem?

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantwort möglich

Abb. 251: Häufigkeit einer Zweitmeinung vor wichtigen medizinischen Entscheidungen

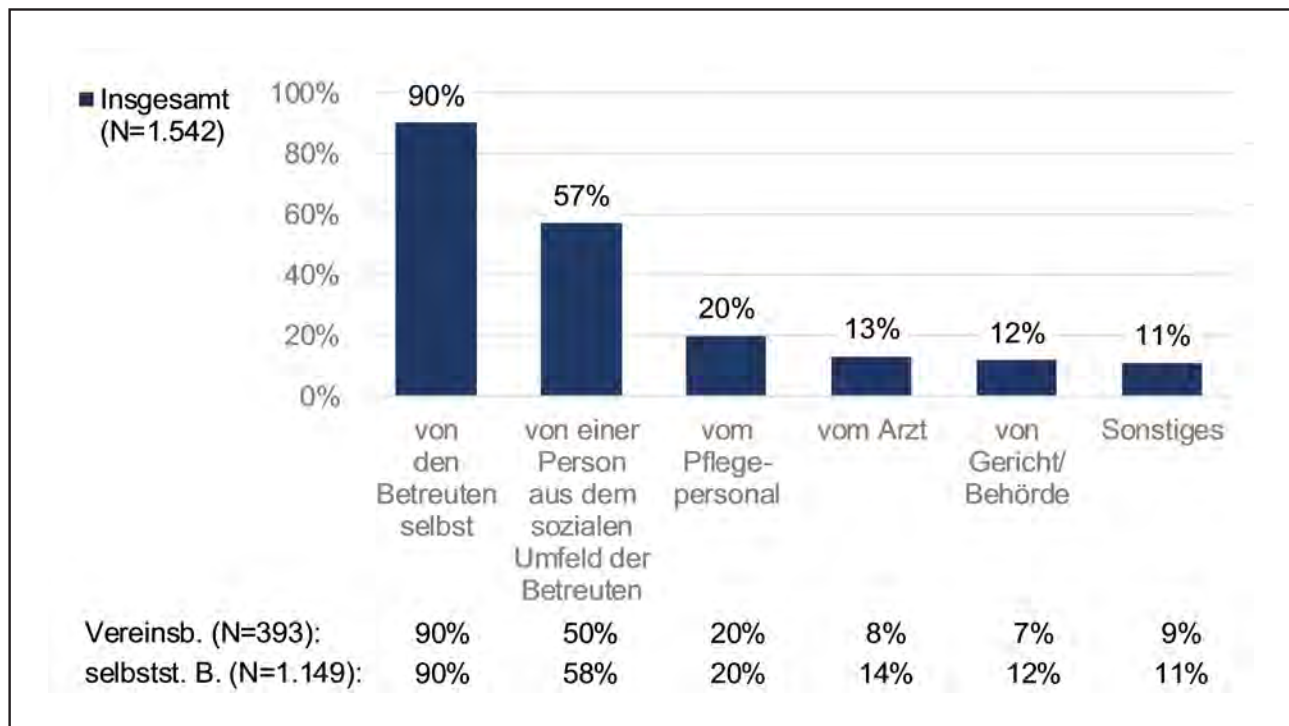
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Im Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge ist es eine weitere wichtige Frage, ob der Wille der Betreuten in einer Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung festgelegt ist oder nicht. Weiterhin kann es hilfreich sein, mit Betreuten eine Patientenverfügung vorsorglich zu erstellen (Indikator (5)). Insgesamt wissen 35% der Berufsbetreuer für alle ihre Betreuten, ob eine Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung vorliegt oder nicht. Den Berufsbetreuern liegt im Durchschnitt zu 46% ihrer Betreuten keine Information darüber vor, ob es eine Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung gibt. Für durchschnittlich 11% ihrer Betreuten wissen die Betreuer von einer Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung, und für die übrigen durchschnittlich 43% kann davon ausgegangen werden, dass keine solche vorliegt (N=1.509).

Diese Zahlen unterscheiden sich zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern kaum.¹⁴⁸

Bei 27% der Berufsbetreuer hat kein einziger Betreuer eine Patientenverfügung errichtet oder eine Behandlungsvereinbarung geschlossen (Vereinsbetreuer: 31%, selbstständige Berufsbetreuer: 26%). Alle anderen wurden danach gefragt, woher sie die Information über das Vorhandensein einer Patientenverfügung oder einer Behandlungsvereinbarung erhalten haben (Abbildung 252). 90% der Berufsbetreuer haben diese Information zumindest einmal von dem Betreuten selbst erhalten. 57% haben diese Information mindestens schon einmal von einer Person aus dem sozialen Umfeld eines Betreuten erhalten. Ein Fünftel ist schon einmal von Pflegepersonal über eine vorhandene Patientenverfügung oder eine Behandlungsvereinbarung informiert worden, nur 13% von einem Arzt. Nur 12% der Berufsbetreuer sind schon einmal vom Gericht oder der Behörde auf diese Information hingewiesen worden. 11% haben schon einmal auf anderen Wegen eine Patientenverfügung oder eine Behandlungsvereinbarung in Erfahrung gebracht.

Abb. 252: Herkunft der Information über Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung

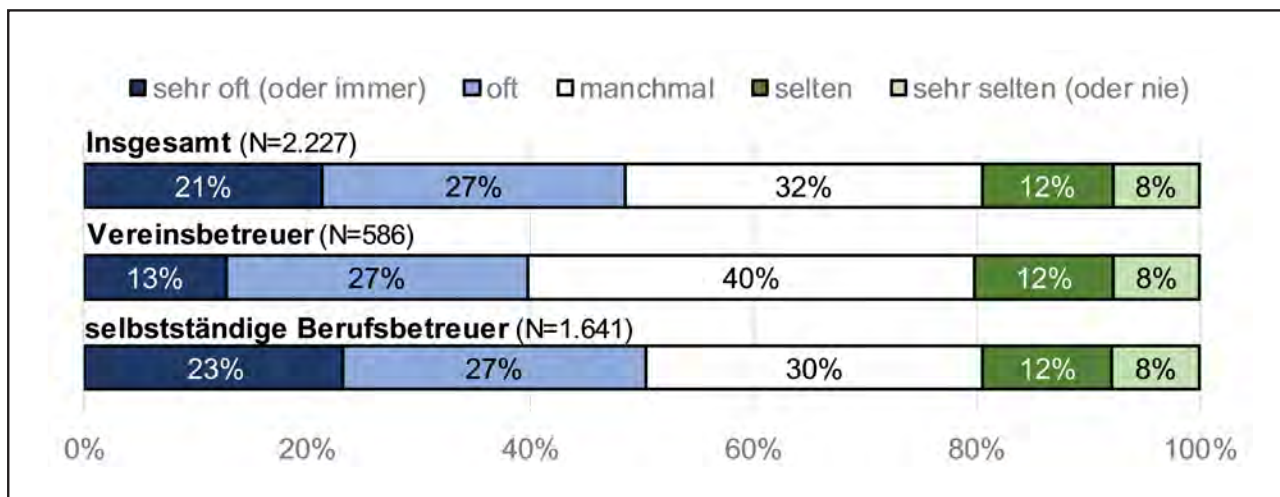


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantwort möglich

Etwa ein Fünftel der Berufsbetreuer berät „sehr oft (oder immer)“ Betreute, die keine Patientenverfügung errichtet oder Behandlungsvereinbarung geschlossen haben, über diese Möglichkeit (Abbildung 253). Weitere 27% machen das „oft“. 32% beraten nur „manchmal“ zu diesen Optionen, und 20% machen das selten, sehr selten oder nie. Vereinsbetreuer beraten nach eigenen Angaben etwas seltener zu diesen Optionen: 40% von ihnen machen das oft, sehr oft oder immer, während es bei den selbstständigen Berufsbetreuern 50% sind.

¹⁴⁸ Vereinsbetreuer (N=414): alle bekannt = 35%; durchschnittlich unbekannt = 48%, durchschnittlich ja = 9%; selbstständige Berufsbetreuer (N=1.095): alle bekannt = 35%; durchschnittlich unbekannt = 45%, durchschnittlich ja = 11%.

Abb. 253: Information und Beratung zu Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

In der Gesundheitsversorgung ist es eine Betreuerpflicht, die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der Betreuten zu ermitteln und umzusetzen (Indikator (6)). Der erste wichtige Schritt in der Gesundheitsversorgung ist es, herauszufinden, ob der Betroffene in Bezug auf medizinische Belange einwilligungsfähig ist. 83% der Betreuer verschaffen sich zu diesem Zwecke durch ein Gespräch mit den Betreuten einen eigenen Eindruck über die Einwilligungsfähigkeit (Tabelle 62). 64% lassen die Einwilligungsfähigkeit von einem Arzt feststellen, und 7% wenden andere, hier nicht genannte Verfahren an. Relevante Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern gibt es in der Herangehensweise nicht.

Tab. 62: Feststellung der Einwilligungsfähigkeit in Bezug auf medizinische Fragen

	Insgesamt (N=2.242)	Vereins- betreuer (N=587)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.655)
Ich lasse dies den Arzt feststellen.	64%	67%	63%
Durch ein Gespräch mit den Betreuten verschaffe ich mir selbst einen Eindruck über ihre Einwilligungsfähigkeit.	83%	85%	82%
Sonstiges	7%	8%	7%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantwort möglich

Sollte ein betreuter Patient nicht einwilligungsfähig sein, muss der Betreuer die Behandlungswünsche oder den (mutmaßlichen) Willen des Betroffenen ermitteln. So gut wie alle Berufsbetreuer suchen hierfür das Gespräch mit den Betreuten (93%). Sehr viele ziehen die bisherige Lebensführung heran, um sich darüber eine Meinung zu bilden (87%), und ebenfalls sehr viele wenden sich an nahestehende Personen des Betreuten (88%). Etwa zwei Drittel der Berufsbetreuer suchen hierzu Rat in einer möglicherweise vorliegenden Patientenverfügung oder in sonstigen schriftlich festgehaltenen Wünschen der Betreuten, und ebenfalls zwei Drittel der Berufsbetreuer ziehen die ethischen und religiösen Überzeugungen der Betreuten heran. 2% verwenden weitere, hier nicht genannte Verfahren, und 6% denken, dass die Ermittlung von Behandlungswünschen oder dem (mutmaßlichen) Willen von einwilligungsunfähigen Betreu-

ten nicht möglich ist. Auch hier bestehen keine nennenswerten Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern (Tabelle 63).

Tab. 63: Ermittlung von Behandlungswünschen oder (mutmaßlichem) Willen von einwilligungsunfähigen Betreuten

	Insgesamt (N=2.242)	Vereins- betreuer (N=587)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.655)
Gespräch mit Betreuten	93%	94%	93%
Patientenverfügung oder sonstige schriftlich festgehaltene Wünsche	67%	68%	66%
Auskunft von nahestehender Person	88%	90%	88%
ethische und religiöse Überzeugungen der Betreuten	66%	68%	66%
Beachtung der bisherigen Lebensführung der Betreuten	87%	92%	86%
Ermittlung ist nicht möglich	6%	7%	6%
Sonstiges	2%	5%	2%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

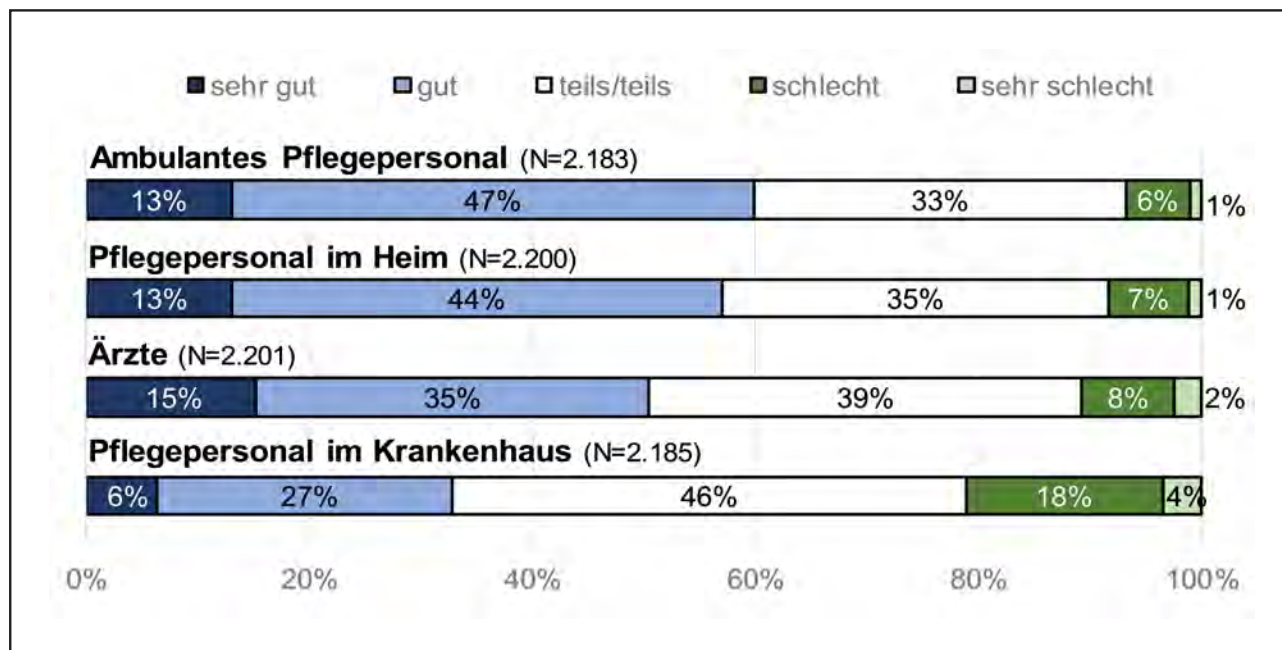
Anm.: Mehrfachantwort möglich

„Um herauszufinden, ob der (mutmaßliche) Wille ihrer Betreuten als Patient berücksichtigt wird, sind [die Betreuer] auch auf andere angewiesen.“ Nach dieser Einleitung wurden die Berufsbetreuer danach gefragt, wie sie die Aufklärungsbereitschaft des medizinischen Fachpersonals hierzu erleben (Zusatzinformation zu Indikator (9)). Diesbezüglich kommt es anscheinend stark darauf an, auf wen die Betreuer treffen: Für jede Gruppe geben viele Betreuer „teils/teils“ an (Abbildung 254). Mit 50% guter bis sehr guter Aufklärungsbereitschaft schneidet das ambulante Pflegepersonal hinsichtlich dieser Frage bei den Berufsbetreuern am besten ab. Fast genauso bewerten die Berufsbetreuer die Aufklärungsbereitschaft des Pflegepersonals in Heimen (47% (sehr) gut). Die Aufklärungsbereitschaft von Ärzten wird mit 40% etwas seltener als „(sehr) gut“ eingestuft, und mit 33% wird das Pflegepersonal von Krankenhäusern nur von einem Drittel der Berufsbetreuer gut oder sehr gut bezüglich ihrer Aufklärungsbereitschaft eingeschätzt.

Die Einschätzung der Aufklärungsbereitschaft des medizinischen Fachpersonals deckt sich weitestgehend zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern (Tabelle 64).

Die üblichste Strategie der Berufsbetreuer bei Nichtberücksichtigung der Wünsche ihrer Betreuten durch Ärzte oder Pflegepersonal (Indikator (9)) ist Aufklärungsarbeit. 80% der Berufsbetreuer klären die zuständigen Ärzte oder Pflegekräfte über die Rechte des Betreuten und die Pflichten des Arztes oder der Pflegekraft auf, wenn sie *vor einer Maßnahme* davon erfahren, dass der Wille ihrer Betreuten nicht berücksichtigt werden soll (Tabelle 65). Allerdings klären nur 55% der Berufsbetreuer die zuständigen Ärzte oder Pflegekräfte auf, wenn sie *erst im Nachhinein* davon erfahren, dass die Wünsche ihrer Betreuten missachtet wurden. 15% der Berufsbetreuer geben an, dass sie Maßnahmen auf ärztliche Anordnung in der Regel akzeptieren; das heißt, dass sie sich mit Ärzten in der Regel nicht auf eine Diskussion einlassen. Die große Mehrheit traut sich aber offenbar, auch Ärzten zu widersprechen und Ärzte aufzuklären. 4% geben an, dass sie auch andere Umgangsweisen anwenden, die hier nicht aufgeführt sind.

Abb. 254: Aufklärungsbereitschaft medizinischen Fachpersonals zur Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Willens von Betreuten (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Tab. 64: Aufklärungsbereitschaft medizinischen Fachpersonals zur Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Willens von Betreuten (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

	N	sehr gut	gut	teils/teils	schlecht	sehr schlecht
Ambulantes Pflegepersonal						
Vereinsb.	574	14%	50%	32%	4%	1%
selbst. B.	1609	13%	46%	34%	6%	1%
Pflegepersonal im Heim						
Vereinsb.	580	15%	45%	34%	5%	1%
selbst. B.	1620	13%	44%	35%	8%	1%
Ärzte						
Vereinsb.	579	9%	36%	47%	6%	1%
selbst. B.	1622	16%	35%	37%	9%	3%
Pflegepersonal im Krankenhaus						
Vereinsb.	573	6%	25%	54%	13%	2%
selbst. B.	1612	6%	27%	44%	18%	4%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Antworten gemäß Beschriftung in Tabelle

Die folgenden Indikatoren und Ergebnisse betreffen das Thema Zwang und damit auch die Vermeidung von Zwang und die Aufarbeitung von Zwang. Als Erstes wurde erfasst, wie häufig die befragten Berufsbetreuer Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen oder ärztliche Zwangsmaßnahmen in die Wege leiten (Indikator (10)). Dabei haben die Befragten jeweils angegeben, wie häufig sie in den letzten zwölf Monaten einen entsprechenden Genehmigungsantrag gestellt haben und wie viele von diesen Anträgen vom Gericht genehmigt wurden.

Tab. 65: Vorgehen, wenn der (mutmaßliche) Wille von Betreuten durch Pflegende oder Ärzte nicht berücksichtigt wird

	Insgesamt (N=2.461)	Vereins- betreuer (N=629)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.832)
Wenn ich erfahre, dass eine Maßnahme geplant ist, die gegen den (mutmaßlichen) Willen des Betreuten erfolgt, kläre ich die zuständigen Ärzte oder Pflegekräfte über die Rechte des Betreuten und die Pflichten des Arztes bzw. der Pflegekraft auf.	80%	81%	80%
Wenn ich erst im Nachhinein davon erfahre, kläre ich die zuständigen Ärzte und Pflegekräfte über die Rechte des Betreuten und die Pflichten des Arztes bzw. Pflegenden auf.	55%	59%	54%
Wenn eine Maßnahme auf ärztliche Anordnung erfolgt, dann akzeptiere ich das in der Regel.	15%	12%	15%
Sonstiges	4%	4%	4%

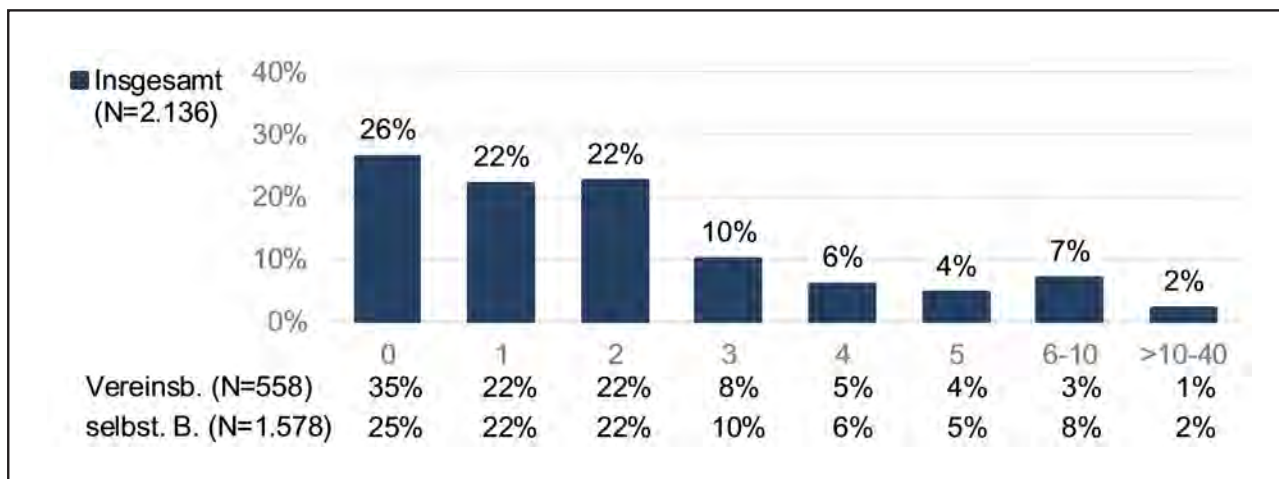
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantwort möglich

In den letzten zwölf Monaten hat etwa ein Viertel der Berufsbetreuer keine freiheitsentziehenden Unterbringungen in die Wege geleitet (26%, Abbildung 255). Jeweils ein gutes Fünftel (22%) hat in den letzten zwölf Monaten eine beziehungsweise zwei freiheitsentziehende Unterbringungen initiiert. Jeder zehnte Berufsbetreuer (10%) hat im letzten Jahr drei freiheitsentziehende Unterbringungen einleiten müssen; 6% haben vier, 4% haben fünf und 7% haben sechs bis zehn entsprechende Genehmigungsanträge gestellt. Eine Minderheit von 2% der Berufsbetreuer haben mehr als zehn und bis zu 40 freiheitsentziehende Unterbringungen beantragt. Vereinsbetreuer haben in den letzten zwölf Monaten wesentlich seltener Unterbringungsverfahren in die Wege geleitet als selbstständige Berufsbetreuer: 35% der Vereinsbetreuer haben keine freiheitsentziehenden Unterbringungen beantragt, bei den selbstständigen Berufsbetreuern sind es 25%. Nur 3% der Vereinsbetreuer haben sechs bis zehn freiheitsentziehende Unterbringungen initiiert; bei den selbstständigen Berufsbetreuern sind es 8%. Auch bei den Ausnahmefällen, welche mehr als zehn Unterbringungen eingeleitet haben, ist der Anteil bei den Vereinsbetreuern mit 1% nur halb so hoch wie bei den selbstständigen Berufsbetreuern mit 2%. Die Zahlen geben zunächst keine Auskunft darüber, ob a) selbstständige Berufsbetreuer systematisch andere Fälle haben, b) selbstständige Berufsbetreuer tendenziell zu häufig (nicht notwendige) freiheitsentziehende Unterbringungen beantragen oder c) Vereinsbetreuer tendenziell zu häufig (notwendige) freiheitsentziehende Unterbringungen nicht beantragen.

Auch die Angaben zu den vom Gericht genehmigten Verfahren geben hierzu keine weitere Auskunft, denn sie unterscheiden sich zwischen selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern nur marginal. Bei 82% der Vereinsbetreuer, die Unterbringungsverfahren eingeleitet haben, sind alle entsprechenden Genehmigungsanträge vom Gericht auch genehmigt worden; bei den selbstständigen Berufsbetreuern sind bei 80% alle Anträge genehmigt worden (insgesamt: 81%). Im Durchschnitt sind bei den Vereinsbetreuern 90% und bei den selbstständigen Berufsbetreuern 91% der Anträge vom Gericht genehmigt worden.¹⁴⁹

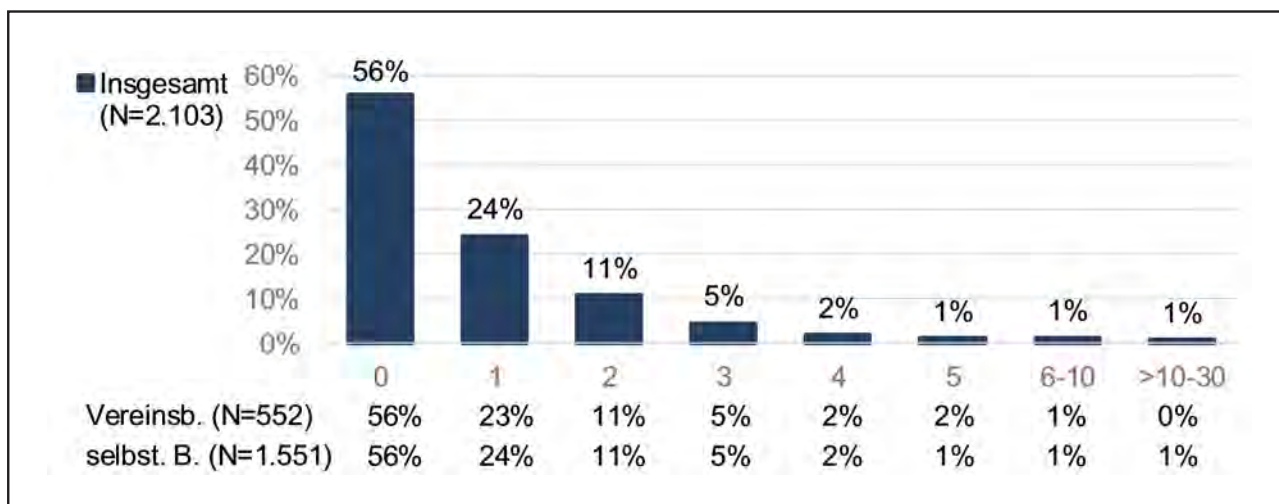
149 Fallzahlen: Vereinsbetreuer = 629, selbstständige Berufsbetreuer = 1.833, insgesamt = 2.462.

Abb. 255: Anzahl der eingeleiteten Verfahren in (geschlossene) Unterbringungen

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: In wie vielen Fällen haben Sie in den letzten zwölf Monaten in (geschlossene) Unterbringungen eingewilligt?“

Bezüglich der Anzahl der von den Berufsbetreuern eingeleiteten freiheitsentziehenden Maßnahmen unterscheiden sich Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer nicht voneinander (Abbildung 256). Mit 56% hat die absolute Mehrheit der Berufsbetreuer in den letzten zwölf Jahren in keine freiheitsentziehenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Fixierungen, eingewilligt. Ein weiteres Viertel hatte diesen Fall im letzten Jahr nur einmal (24%). Gut jeder zehnte Berufsbetreuer hat im letzten Jahr zwei Mal in freiheitsentziehende Maßnahmen eingewilligt und einen entsprechenden Genehmigungsantrag gestellt (11%), und 5% haben das drei Mal gemacht. Nur sehr wenige Berufsbetreuer haben häufiger als zehn Mal und bis zu 30 Mal in freiheitsentziehende Maßnahmen eingewilligt (1%).

Abb. 256: Anzahl der eingeleiteten Verfahren in freiheitsentziehende Maßnahmen

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: In wie vielen Fällen haben Sie in den letzten zwölf Monaten in freiheitsentziehende Maßnahmen (wie zum Beispiel Fixierungen) eingewilligt?“

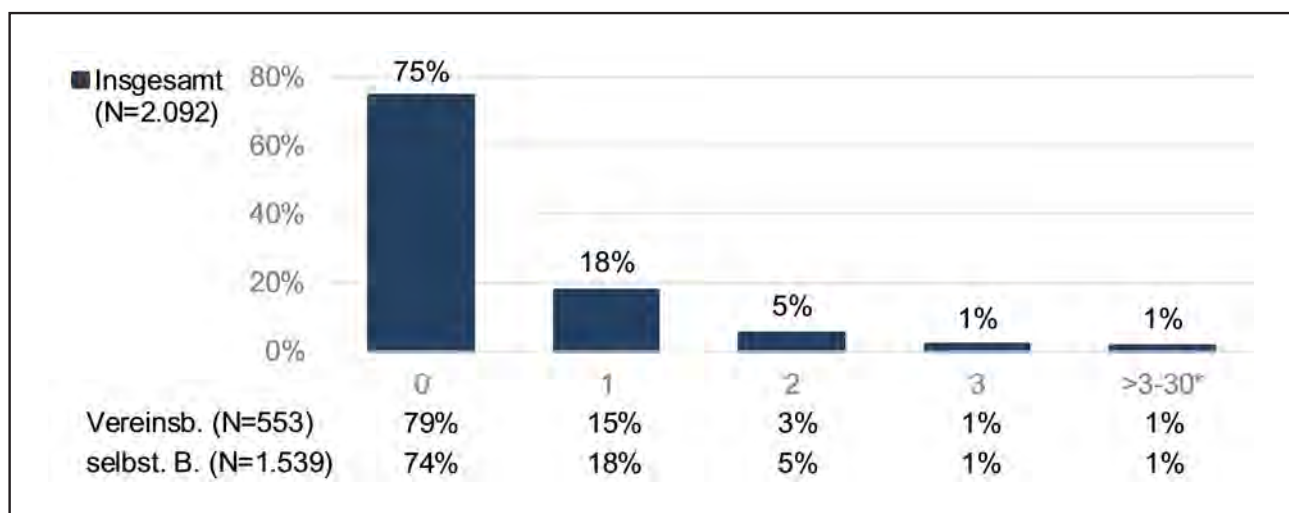
Wenn die Berufsbetreuer freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fixierungen beantragt haben, wurden diese häufiger als freiheitsentziehende Unterbringungen von den Gerichten auch genehmigt. Bei 93% sowohl der Vereinsbetreuer als auch der selbstständigen Berufsbetreuer wurden alle gestellten Anträge vom Gericht genehmigt. Im Durchschnitt wurden 95% der Anträge

von Vereinsbetreuern und 96% der Anträge von selbstständigen Berufsbetreuern genehmigt (insgesamt: 96%).¹⁵⁰

Ärztliche Zwangsmaßnahmen wurden noch weitaus seltener beantragt als freiheitsentziehende Maßnahmen. 75% der Berufsbetreuer haben in den letzten zwölf Monaten in keine ärztlichen Zwangsmaßnahmen eingewilligt; weitere 18% hatten den Fall einmal im letzten Jahr (Abbildung 257). Nur jeder 20. Berufsbetreuer hatte im letzten Jahr zwei Fälle, in welchen er ärztliche Zwangsmaßnahmen für begründet hielt (5%), und jeder 100. Berufsbetreuer hatte drei solche Fälle (1%). Nur wenige Berufsbetreuer hatten mehr als drei Fälle (1%).

Auch bei den beantragten ärztlichen Zwangsmaßnahmen unterscheiden sich die gerichtlichen Genehmigungen zwischen den Vereinsbetreuern und den selbstständigen Berufsbetreuern kaum: Bei 91% der Vereinsbetreuer und 88% der selbstständigen Berufsbetreuer, die Anträge gestellt haben, sind alle Anträge durch Richter genehmigt worden (insgesamt: 89%). Im Durchschnitt wurden 92% der Anträge von Vereinsbetreuern und 90% der Anträge von selbstständigen Berufsbetreuern genehmigt (insgesamt: 90%).¹⁵¹

Abb. 257: Anzahl der eingeleiteten Verfahren in ärztliche Zwangsmaßnahmen



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: In wie vielen Fällen haben Sie in den letzten zwölf Monaten in ärztliche Zwangsmaßnahmen eingewilligt?“

Anm.: * davon sechs Fälle über zehn

Die Indikatoren (7) und (8) betreffen die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen, das heißt, ob gegebenenfalls eine Krisenintervention erfolgt und ob Alternativen zu der entsprechenden Zwangsmaßnahme ermittelt und umgesetzt werden. In einer standardisierten Befragung ist allerdings nicht zu erfassen, wie die Berufsbetreuer in ihren vergangenen Fällen im Einzelnen gehandelt haben und ob diese Handlungen eine ausreichende Suche nach Alternativen umfassten. Es wurden aber umfassende Einschätzungen dazu erhoben, welche Maßnahmen sich aus Sicht der Betreuer in der Regel als wirkungsvolle Alternativen erwiesen haben.

Zunächst dazu, wie die Berufsbetreuer in der Regel Alternativen zu Zwangsmaßnahmen ermitteln: Der Weg, den so gut wie alle Berufsbetreuer versuchen, ist, Gespräche mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und sonstigen Vertrauten zu führen (86%, Tabelle 66). Die Hälfte der Berufsbetreuer denkt, dass sie so gut vernetzt sind, dass sie die jeweils passenden Bera-

150 Fallzahlen: Vereinsbetreuer = 629, selbstständige Berufsbetreuer = 1.833, insgesamt = 2.462.

151 Fallzahlen: Vereinsbetreuer = 629, selbstständige Berufsbetreuer = 1.833, insgesamt = 2.462.

tungs- und Unterstützungsangebote kennen, die in der spezifischen Situation gebraucht werden (50%). Diese Vernetzung geben Vereinsbetreuer mit 60% häufiger als Ermittlungsweg für Alternativen zu Zwangsmaßnahmen an als selbstständige Berufsbetreuer mit 47%. Ein Drittel recherchiert jeweils, welche Möglichkeiten es gibt (zum Beispiel im Internet, 32%). Gleichzeitig stimmt die Hälfte der Berufsbetreuer der Aussage zu, dass sie „kein standardisiertes Vorgehen“ haben (50%).

Tab. 66: Ermittlungswege für Alternativen zu Zwangsmaßnahmen

	Insgesamt (N=2.087)	Vereins- betreuer (N=562)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.525)
Ich habe kein standardisiertes Vorgehen.	50%	45%	51%
Ich bin gut vernetzt und kenne daher Beratungs- und Unterstützungsstellen, die mir oder dem Betreuten weiterhelfen können.	50%	60%	47%
Ich recherchiere, z.B. im Internet, welche Möglichkeiten es gibt.	32%	33%	32%
Ich führe Gespräche mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und sonstigen Vertrauten.	86%	87%	86%
Sonstiges	4%	5%	4%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

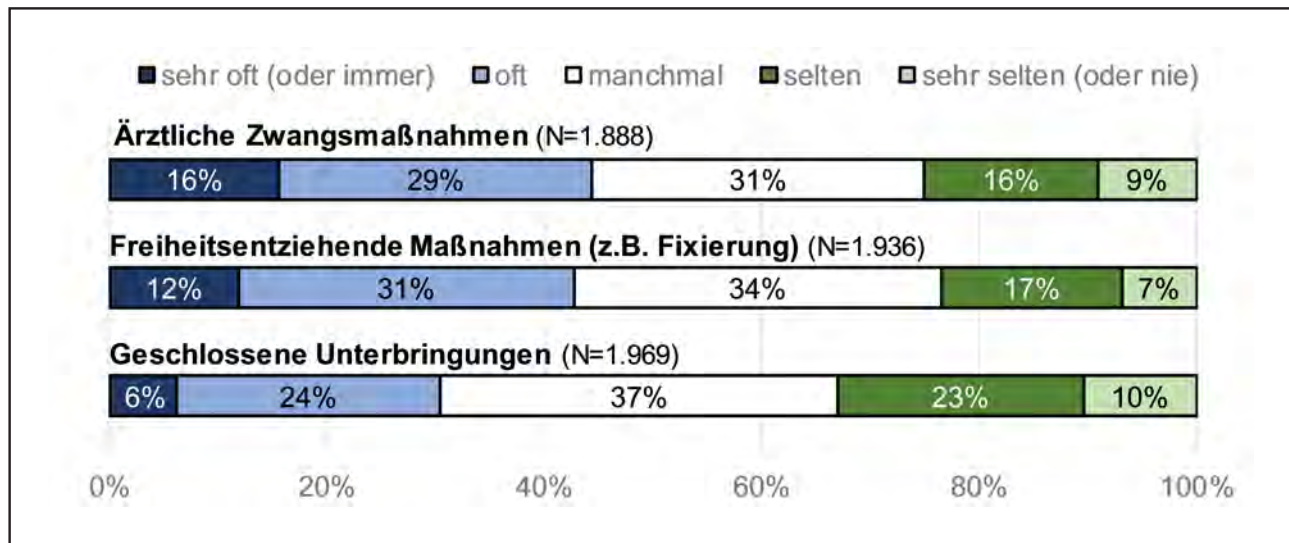
Frage: „Wie ermitteln Sie Wege, um geschlossene Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen (wie zum Beispiel Fixierungen) und ärztliche Zwangsmaßnahmen zu vermeiden?“

Anm.: Mehrfachantwort möglich

Wenn es um Alternativen zu Zwangsmaßnahmen geht, stellt sich auch die Frage, wie erfolgreich Alternativen angewendet werden können, wenn denn der Aufwand dazu betrieben wird. Die Berufsbetreuer wurden hierzu um eine Einschätzung gebeten. Dabei schätzen die Berufsbetreuer die Möglichkeit, Alternativen zu finden, bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen am höchsten ein: 45% meinen, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen oft, sehr oft oder immer vermieden werden können (Abbildung 258). Mit 43% denken ähnlich viele Berufsbetreuer, dass es oft, sehr oft oder immer Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt. Eine geschlossene Unterbringung lässt sich nur in den Augen von 30% der Berufsbetreuer oft, sehr oft oder immer vermeiden, indem Alternativen gesucht werden. Insgesamt lässt sich außerdem sagen, dass die meisten Berufsbetreuer zu jeder dieser Zwangsmaßnahmen die Einschätzung haben, dass diese „manchmal“ vermieden werden können. Weiterhin schätzen relativ viele Berufsbetreuer die Möglichkeiten, Alternativen zu finden, gering ein.

Selbstständige Berufsbetreuer sind insgesamt etwas pessimistischer, was den Erfolg von alternativen Maßnahmen angeht: Sie antworten zu höheren Anteilen mit „selten“ oder „sehr selten (oder nie)“, und das bei allen drei Zwangsmaßnahmen (Tabelle 67).

Abb. 258: Einschätzung zur Häufigkeit von erfolgreichen Alternativen zu Zwangsmaßnahmen (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie häufig kann nach Ihrer Einschätzung im Rahmen der von Ihnen geführten Betreuungen eine geschlossene Unterbringung, eine freiheitsentziehende Maßnahme (wie zum Beispiel Fixierungen) oder eine ärztliche Zwangsmaßnahme vermieden werden?“

Tab. 67: Einschätzung zur Häufigkeit von erfolgreichen Alternativen zu Zwangsmaßnahmen (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

	N	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)
ärztliche Zwangsmaßnahmen						
Vereinsb.	495	13%	26%	38%	17%	6%
selbst. B.	1393	16%	29%	29%	16%	10%
freiheitsentziehende Maßnahmen						
Vereinsb.	510	12%	28%	41%	15%	4%
selbst. B.	1426	12%	31%	32%	17%	7%
geschlossene Unterbringungen						
Vereinsb.	520	6%	22%	41%	24%	7%
selbst. B.	1449	6%	25%	36%	22%	11%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie häufig kann nach Ihrer Einschätzung im Rahmen der von Ihnen geführten Betreuungen eine geschlossene Unterbringung, eine freiheitsentziehende Maßnahme (wie zum Beispiel Fixierungen) oder eine ärztliche Zwangsmaßnahme vermieden werden?“

Die Berufsbetreuer greifen bezüglich der Suche nach Alternativen zu Zwangsmaßnahmen unter Umständen auf einen großen Erfahrungsschatz zurück. Um diese Erfahrungen zu ermitteln und um zu sehen, welche Alternativen gegebenenfalls in ihrer Zugänglichkeit noch verbessert werden können, wurden die Berufsbetreuer darum gebeten, die Eignung verschiedener Maßnahmen zur Vermeidung von Zwang zu bewerten. In den nachfolgenden Tabellen werden Durchschnittswerte der Einschätzung von den Berufsbetreuern insgesamt, den Vereinsbetreuern und den selbstständigen Berufsbetreuern präsentiert. Diese Durchschnittswerte wurden aus drei Antwortmöglichkeiten errechnet: Die erste Antwort lautet „eignet sich selten“ und wurde

mit der Ziffer „-10“ kodiert; die zweite Antwort lautet „eignet sich manchmal“ und wurde mit der Ziffer „0“ kodiert; die dritte Antwort lautet „eignet sich oft“ und wurde mit der Ziffer „10“ bewertet. Auf diese Weise liegen die Durchschnittswerte auf einem Spektrum von -10 „selten“, über 0 „manchmal“ bis zu 10 „oft“. Die Tabellen sind jeweils nach der Bewertung durch die Berufsbetreuer insgesamt sortiert, sodass die wirkungsvollsten Alternativen am Beginn der Tabelle stehen und die am wenigsten wirkungsvollen Alternativen am Ende der Tabelle.

In der Einschätzung von sowohl Vereinsbetreuern als auch selbstständigen Berufsbetreuern sind die drei wirkungsvollsten Alternativen zur Vermeidung von geschlossenen Unterbringungen die folgenden: Der Betreuer kann erstens versuchen, die Einnahme von gegebenenfalls verschriebenen Medikamenten sicherzustellen (Ø 6, Tabelle 68). Der Betreuer kann zweitens versuchen, den Betreuten zu einem freiwilligen Klinikaufenthalt zu überzeugen (Ø 4). Der Betreuer kann weiterhin versuchen, eine Beratung mit den behandelnden Ärzten zu erwirken (Ø 3).

Tab. 68: Durchschnittliche Eignung von Alternativen zu geschlossenen Unterbringungen

	Insgesamt (N=1.966 bis 2.061)	Vereins- betreuer (N=514 bis 549)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.452 bis 1.512)
Sicherstellung der Einnahme von Medikamenten	6	7	6
Überzeugen der Betreuten zum freiwilligen Klinikaufenthalt	4	4	4
Beratung mit behandelnden Ärzten	3	3	3
Vermittlung in ambulant psychiatrische Pflege	2	2	2
Einbeziehung ambulanter sozialer Dienst	2	2	2
Vermittlung in eine Tagesklinik	1	1	1
Hinzuziehen einer Bezugsperson	0	1	0
Einbeziehung ambulanter Pflegedienst	0	0	0
Beratung durch sozialpsychiatrischen Dienst	-1	-1	-1
Schriftliche Vereinbarungen mit dem Betreuten über das gemeinsame Handeln im Krankheitsfall u. in psych. Krisen	-3	-3	-3
Wechsel der von den Betreuten bewohnten Einrichtung	-3	-3	-3

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Was sind Ihrer Erfahrung nach wirkungsvolle Wege, um eine geschlossene Unterbringung zu vermeiden?“ Antworten: „eignet sich selten“ = -10; „eignet sich manchmal“ = 0; „eignet sich oft“ = 10

Auch die Einschätzung der Eignung von Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen unterscheidet sich zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern nur marginal. Die wirkungsvollsten Alternativen in der Einschätzung der Berufsbetreuer sind erstens, das Bett niedriger zu stellen und so ein sogenanntes „Pflegerest“ herzustellen (Ø 5, Tabelle 69). Zweitens kann die Vermeidung von Sturzfallen freiheitsentziehende Maßnahmen wirkungsvoll vermeiden (Ø 4). Drittens kann eine Neubewertung einer gegebenenfalls vorhandenen Medikation oft eine wirkungsvolle Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sein (Ø 4).

Tab. 69: Durchschnittliche Eignung von Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen

	Insgesamt (N=1.898 bis 1.951)	Vereins- betreuer (N=504 bis 522)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.394 bis 1.432)
Bett niedrig stellen, „Pflegerest“	5	6	5
Vermeidung von Sturzfallen	4	5	4
Neubewertung der Medikation	4	4	4
verändertes Verhalten durch Pflegepersonal aufgrund spezifischer Schulung	3	4	3
Sensormatte, Alarmgeber, Sturzmelder	3	3	2
Hüftprotektoren	2	3	2
Geh- und Mobilitätshilfen	1	2	1
andere therapeutische Maßnahmen (z.B. Bewegungstherapie)	1	2	1
Erstellen eines Kriseninterventionsplans	0	0	0
Sturzhelm	0	1	0
Wechsel der von den Betreuten bewohnten Einrichtung	-3	-3	-3

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Was sind Ihrer Erfahrung nach wirkungsvolle Wege, um freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden?“ Antworten: „eignet sich selten“ = -10; „eignet sich manchmal“ = 0; „eignet sich oft“ = 10

Tab. 70: Durchschnittliche Eignung von Alternativen zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen

	Insgesamt (N=1.762 bis 1.835)	Vereins- betreuer (N=469 bis 492)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.345 bis 1.293)
Beratung mit behandelnden Ärzten	3	4	3
Vermittlung in ambulant psychiatrische Pflege	2	3	2
Überzeugungsarbeit bei den Betreuten	2	2	2
Vermittlung in eine Tagesklinik	1	2	1
Einbeziehung ambulanter sozialer Dienst	1	2	1
Einbeziehung ambulanter Pflegedienst	1	1	1
Hinzuziehen einer Bezugsperson	1	1	1
Beratung durch sozialpsychiatrischen Dienst	0	-1	0
Schriftliche Vereinbarungen mit dem Betreuten über das gemeinsame Handeln im Krankheitsfall u. in psych. Krisen	-3	-3	-3
Wechsel der von den Betreuten bewohnten Einrichtung	-4	-4	-4

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Was sind Ihrer Erfahrung nach wirkungsvolle Wege, um ärztliche Zwangsmaßnahmen zu vermeiden?“ – Antworten: „eignet sich selten“ = -10; „eignet sich manchmal“ = 0; „eignet sich oft“ = 10

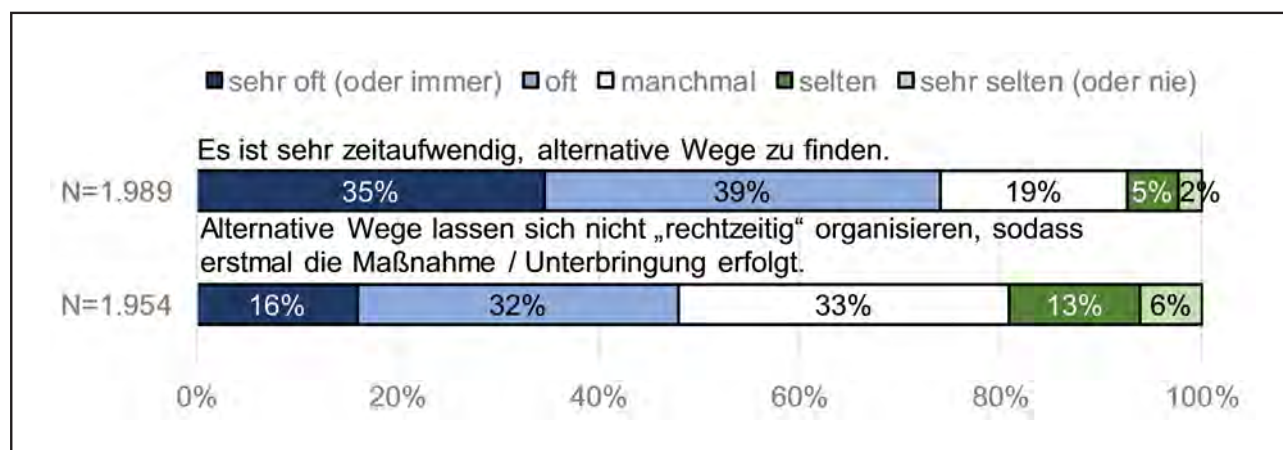
Die wirkungsvollsten Wege zur Vermeidung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen sind in der Einschätzung der Berufsbetreuer die Beratung mit den behandelnden Ärzten (\emptyset 3), die Vermittlung in ambulante psychiatrische Pflege (\emptyset 2) und die Überzeugungsarbeit bei den Betreuten (\emptyset 2, Tabelle 70). Auch in der Einschätzung der Wirksamkeit der verschiedenen Alternativen zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen sind sich die Vereinsbetreuer und die selbstständigen Berufsbetreuer einig.

Bei der Ermittlung von Alternativen zu Zwangsmaßnahmen kommt es auf zwei Weisen auf den Faktor Zeit an: Einerseits kann die Ermittlung von Alternativen sehr aufwendig sein. Wenn Betreuer also nicht genügend Zeit zur Verfügung steht oder nicht genügend Spielraum, um bei Bedarf überhaupt noch Mehrarbeit leisten zu können, kann das ein Faktor bei einer Entscheidung für oder gegen die Einleitung von Zwangsmaßnahmen sein. Die Berufsbetreuer finden die Suche nach Alternativen zu Zwangsmaßnahmen zu 35% „sehr oft (oder immer)“ sehr zeitaufwendig, und zu weiteren 39% finden sie diese Suche „oft“ zeitaufwendig (Abbildung 259). Nur 7% finden die Ermittlung von alternativen Maßnahmen selten, sehr selten oder nie „sehr zeitaufwendig“.

Andererseits können Zwangsmaßnahmen sehr kurzfristig als notwendig erscheinen, und es könnte schwierig sein, in der kurzen Zeit, die dem Betreuer zur Ermittlung von Alternativen zur Verfügung steht, solche auch wirklich zu finden. 48% der Berufsbetreuer nehmen es so wahr, dass oft, sehr oft oder immer die Zwangsmaßnahme gewählt wird, weil sich Alternativen nicht „rechtzeitig“ organisieren lassen. Ein Drittel der Berufsbetreuer gibt an, dass dieser Grund für Zwangsmaßnahmen „manchmal“ zutrifft.

Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer unterscheiden sich in ihren Einschätzungen zu den beiden genannten „Zeitfaktoren“ im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen nicht (Tabelle 71).

Abb. 259: Zeitaufwand und Kurzfristigkeit der Ermittlung von Alternativen zu Zwangsmaßnahmen (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie häufig treffen, Ihrer Erfahrung nach, folgende Aussagen zu?“ – Aussagen gemäß Abbildung

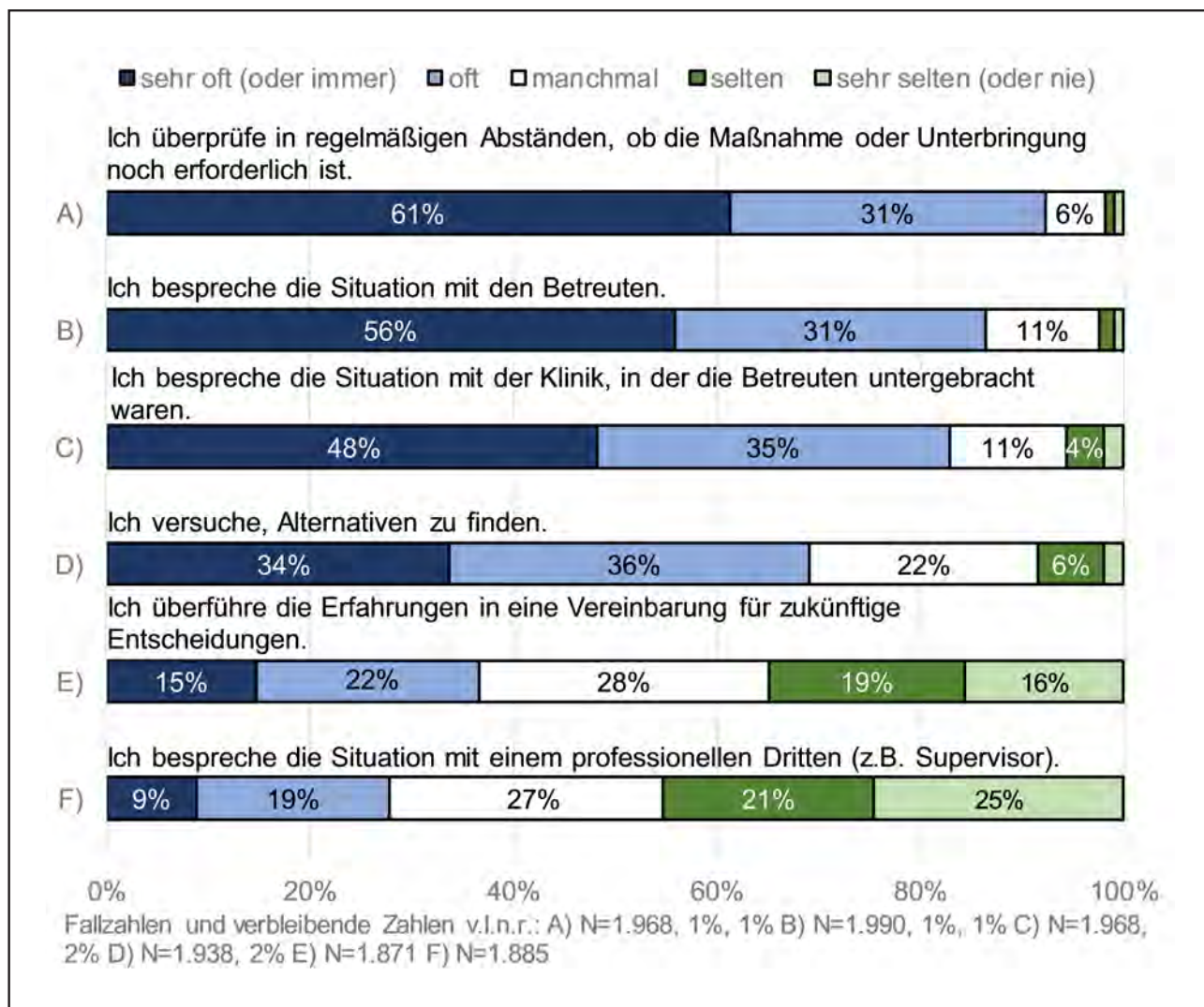
Tab. 71: Zeitaufwand und Kurzfristigkeit der Ermittlung von Alternativen zu Zwangsmaßnahmen (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

	N	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)
Es ist sehr zeitaufwendig alternative Wege zu finden.						
Vereinsb.	528	30%	44%	18%	6%	2%
selbst. B.	1461	36%	38%	19%	5%	2%
Alternative Wege lassen sich nicht "rechtzeitig" organisieren, sodass erstmal die Maßnahme/ Unterbringung erfolgt.						
Vereinsb.	515	14%	32%	34%	15%	5%
selbst. B.	1439	16%	32%	33%	13%	6%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie häufig treffen, Ihrer Erfahrung nach, folgende Aussagen zu?“ – Aussagen gemäß Tabelle

Abb. 260: Formen der Aufarbeitung nach Zwangsmaßnahmen (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie gehen Sie nach einer durchgeführten Zwangsmaßnahme (Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahme oder freiheitsentziehende Maßnahme) vor?“

Wenn Zwangsmaßnahmen erfolgten, kommt es für eine gelingende Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem auch darauf an, inwiefern diese Erlebnisse aufgearbeitet und nachbearbeitet werden. Deshalb wurde die Anwendung von Formen der Nachbearbeitung als Indikator aufgenommen (14). Die häufigste Form der Nachbearbeitung ist, dass die Berufsbetreuer in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die entsprechende Maßnahme überhaupt noch erforderlich ist (Abbildung 260): 92% der Berufsbetreuer machen das oft, sehr oft oder immer und davon 61% „sehr oft (oder immer)“. Fast ebenso häufig wird die Situation mit den Betreuten besprochen (87% mindestens „oft“). Diese beiden Nachbearbeitungsformen einer Zwangsmaßnahme werden nur von sehr wenigen Berufsbetreuern „selten“ oder „sehr selten (oder nie)“ angewandt. Sehr viele Berufsbetreuer besprechen die Situation auch mit der Klinik, in die der Betreute gegebenenfalls untergebracht wurde (83% mindestens „oft“). Etwas seltener gehört für die Berufsbetreuer die Suche nach Alternativen zur Nachbearbeitung einer Zwangsmaßnahme. 7% suchen eine solche selten, sehr selten oder nie; weitere 22% machen das nur „manchmal“. Mit 70% macht das aber immer noch die absolute Mehrheit der Betreuer mindestens „oft“. Wesentlich weniger Betreuer betrachten die beiden letzten Nachbearbeitungsmöglichkeiten als selbstverständliche und regelmäßig durchgeführte Routine: Nur 37% überführen die Erfahrungen mindestens „oft“ in Vereinbarungen für zukünftige Entscheidungen; fast genauso viele machen das höchstens „selten“ (35%). Nur 28% besprechen die Situation mindestens „oft“ mit einem professionellen Dritten; einige mehr noch machen das höchstens „selten“ (46%).

In den Nachbearbeitungspraktiken unterscheiden sich die Vereinsbetreuer und die selbstständigen Berufsbetreuer nicht nennenswert voneinander (Tabelle 72).

Indikator (11) zu den aufgabenkreisbezogenen Betreuerpflichten betrifft die Häufigkeit von sonstigen Entscheidungen gegen den Wunsch der Betreuten. Die Berufsbetreuer gaben eine Einschätzung dazu, wie häufig sie in den letzten zwölf Monaten gegen den Wunsch der Betreuten entschieden haben oder entscheiden mussten. Nur jeder hundertste Berufsbetreuer hat „sehr oft“ gegen den Wunsch von Betreuten entschieden (Abbildung 261). 6% der Berufsbetreuer entschieden „oft“ gegen den Wunsch von Betreuten. Die meisten, und zwar etwa ein Drittel sagen, dass das „manchmal“ vorkam (34%); bei einem weiteren Drittel kam das „selten“ vor (33%). 27% entschieden „sehr selten“ gegen die Wünsche ihrer Betreuten. Vereinsbetreuer gaben mit 22% zu geringeren Anteilen als Berufsbetreuer an, dass sie „sehr selten“ gegen die Wünsche der Betreuten entschieden haben; dafür antworteten sie häufiger mit „manchmal“.

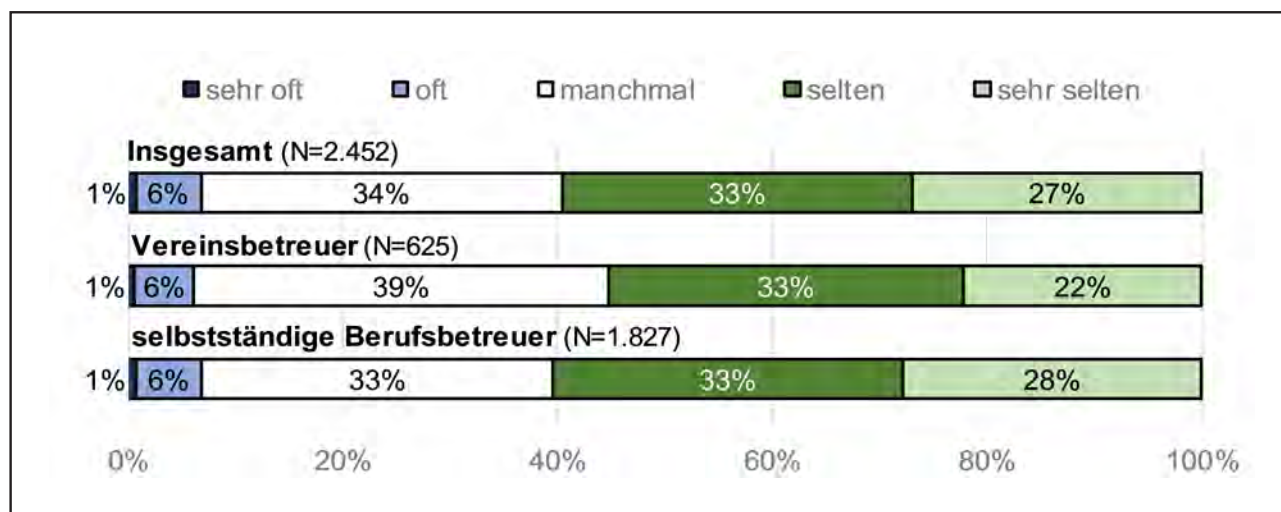
Tab. 72: Formen der Aufarbeitung nach Zwangsmaßnahmen (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

	N	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)
Ich überprüfe in regelmäßigen Abständen, ob die Maßnahme oder Unterbringung noch erforderlich ist.						
Vereinsb.	515	51%	39%	8%	2%	0%
selbst. B.	1453	63%	29%	6%	1%	1%
Ich bespreche die Situation mit den Betreuten.						
Vereinsb.	527	50%	35%	12%	1%	1%
selbst. B.	1463	57%	30%	11%	1%	1%
Ich bespreche die Situation mit der Klinik, in der die Betreuten untergebracht waren.						
Vereinsb.	523	44%	37%	13%	4%	2%
selbst. B.	1445	49%	34%	11%	4%	2%
Ich versuche, Alternativen zu finden.						
Vereinsb.	514	28%	38%	24%	7%	2%
selbst. B.	1424	35%	35%	22%	6%	2%
Ich überführe die Erfahrungen in eine Vereinbarung für zukünftige Entscheidungen.						
Vereinsb.	495	11%	24%	29%	22%	15%
selbst. B.	1376	15%	22%	28%	19%	16%
Ich bespreche die Situation mit einem professionellen Dritten (z.B. Supervisor).						
Vereinsb.	495	11%	24%	29%	22%	15%
selbst. B.	1376	15%	22%	28%	19%	16%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie gehen Sie nach einer durchgeführten Zwangsmaßnahme (Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahme oder freiheitsentziehende Maßnahme) vor?“ – Antworten gemäß Tabelle

Abb. 261: Häufigkeit von Entscheidungen gegen den Wunsch von Betreuten



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Wie häufig haben Sie in den letzten zwölf Monaten Entscheidungen gegen den Wunsch von Betreuten getroffen/treffen müssen?“

Als Zusatzinformation wurde auch erfragt, was denn häufige Gründe für Entscheidungen gegen die Wünsche der Betreuten waren. Es wird offensichtlich, dass es dabei meistens um finanzielle Einschränkungen ging. Bei 76% der Berufsbetreuer war in den letzten zwölf Monaten ein häufiger Grund für Entscheidungen gegen den Wunsch der Betreuten, dass die Umsetzung des Wunsches finanziell unmöglich war; 75% geben als häufigen Grund an, dass die Umsetzung des Wunsches die finanzielle Lage des Betreuten gefährdet hätte (Tabelle 73). Sehr häufig war aus Sicht der Betreuer der Wunsch Ausdruck einer krankheitsbedingt beeinträchtigten Wahrnehmung (59%). Etwas seltener wurde als Grund für Entscheidungen gegen die Wünsche der Betreuten genannt, dass die Umsetzung des Wunsches die Gesundheit des Betreuten gefährdet hätte (41%) oder aufgrund der gesundheitlichen Lage unmöglich war (31%). Nur jeder zehnte Berufsbetreuer gibt an, dass es häufig einen Grund darstellt, dass die Wünsche der Betreuten für ihn als Betreuer unzumutbar gewesen wären. Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer unterscheiden sich in ihren Einschätzungen zu dieser Frage nur geringfügig.

Tab. 73: Häufige Gründe für Entscheidungen gegen den Wunsch von Betreuten

	Insgesamt (N=2.454)	Vereins- betreuer (N=626)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.828)
Umsetzung des Wunsches gefährdete die finanzielle Lage des Betreuten.	75%	77%	74%
Umsetzung des Wunsches gefährdete die gesundheitliche Lage des Betreuten.	41%	41%	41%
Umsetzung des Wunsches war in Anbetracht der aktuellen finanziellen Lage des Betreuten unmöglich.	76%	79%	76%
Umsetzung des Wunsches war in Anbetracht der aktuellen gesundheitl. Lage des Betreuten unmöglich.	31%	30%	32%
Wunsch war Ausdruck einer krankheitsbedingt beeinträchtigten Wahrnehmung.	59%	62%	59%
Umsetzung des Wunsches war für mich als Betreuer unzumutbar.	10%	9%	10%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

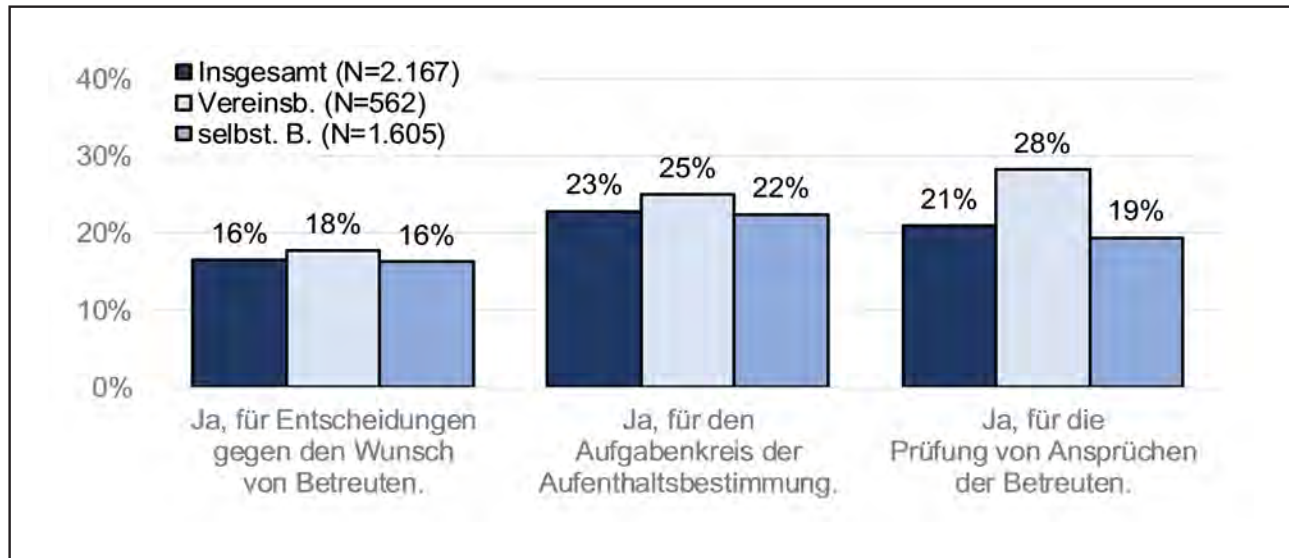
Frage: „Was waren häufige Gründe für eine Entscheidung gegen den Wunsch von Betreuten?“

Arbeitshilfen, wie zum Beispiel Checklisten für bestimmte wiederkehrende Problemstellungen, können die Arbeit zum einen erleichtern und zum anderen auch dazu führen, eine gleichbleibend hohe Qualität zu erbringen. Deshalb wird die Nutzung solcher Arbeitshilfen als Indikator (12) geführt.¹⁵² Vorgefertigte Arbeitshilfen oder Checklisten scheinen keinen hohen Bekanntheitsgrad zu besitzen (Abbildung 262). Nur 16% der Berufsbetreuer kennen solche Hilfen für den Fall einer Entscheidung gegen den Wunsch von Betreuten; 23% kennen Arbeitshilfen für den Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung; 21% der Berufsbetreuer kennen Arbeitshilfen oder Checklisten für die Prüfung von Ansprüchen der Betreuten. Insgesamt haben 32% der Berufsbetreuer bei mindestens einem der Themengebiete gesagt, dass ihnen Arbeitshilfen

¹⁵² Indikator (15) zur Nutzung von Checklisten speziell zur Prüfung von Ansprüchen des Betreuers oder gegen den Betreuten wurde gestrichen, da eine allgemeine Abfrage zur Nutzung von Arbeitshilfen oder Checklisten umgesetzt wurde und der Fragebogen nicht unnötig verlängert werden sollte.

oder Checklisten bekannt sind. Bei den Vereinsbetreuern sind es mit 39% etwas mehr als bei den selbstständigen Berufsbetreuern (31%).

Abb. 262: Bekanntheitsgrad von vorgefertigten Arbeitshilfen oder Checklisten



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Kennen Sie vorgefertigte Arbeitshilfen beziehungsweise Checklisten für Entscheidungen gegen den Wunsch der Betreuten, für den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung oder für die Prüfung von Ansprüchen Ihrer Betreuten?“

Aufgrund des geringen Bekanntheitsgrades von vorgefertigten Arbeitshilfen oder Checklisten konnte nur ein Teil der Berufsbetreuer danach gefragt werden, ob sie die ihnen bekannten Arbeitshilfen oder Checklisten auch nutzen (Tabelle 74). Mit 56% sagte die Mehrheit dieser Berufsbetreuer, dass sie diese Hilfsmittel „manchmal“ nutzen; 25% benutzen sie „regelmäßig“. 9% haben sich grundsätzlich dagegen entschieden, da sie sie für ihre Arbeit nicht hilfreich finden oder sie für ihre Arbeit nicht benötigen. Interessant sind jene 11%, die angeben, dass sie keine vorgefertigten Arbeitshilfen oder Checklisten nutzen, weil ihnen keine bekannt sind, die ihnen hilfreich erscheinen. Es gibt also noch ein Potenzial zur Verbreitung dieser möglicherweise qualitätssichernden Werkzeuge.

Tab. 74: Nutzung von vorgefertigten Arbeitshilfen oder Checklisten

	Insgesamt (N=718)	Vereinsbetreuer (N=217)	selbstständige Berufsbetreuer (N=501)
Nein, ich habe mich dagegen entschieden, da ich sie für meine Arbeit grundsätzlich nicht hilfreich finde oder nicht benötige.	9%	9%	8%
Nein oder selten, denn ich kenne keine, die mir hilfreich erscheinen.	11%	10%	11%
Ja, manchmal.	56%	59%	55%
Ja, regelmäßig.	25%	22%	25%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Nutzen Sie vorgefertigte Arbeitshilfen beziehungsweise Checklisten für Ihre Arbeit?“

Zu ihrer Nutzung *selbst erstellter* Arbeitshilfen oder Checklisten wurden wiederum alle Berufsbetreuer befragt. Mit 72% nutzen fast drei Viertel der Berufsbetreuer selbst erstellte Arbeitshilfen oder Checklisten wenigsten „manchmal“; ein Drittel nutzt dieses Arbeitshilfsmittel regelmäßig (32%). 14% der Berufsbetreuer haben sich grundsätzlich gegen die Nutzung von selbst erstellten Arbeitshilfen oder Checklisten entschieden, und 13% konnten sich noch keine zusammenstellen, die ihnen hilfreich erscheinen (Tabelle 75).

Tab. 75: Nutzung von selbst erstellten Arbeitshilfen oder Checklisten

	Insgesamt (N=2.198)	Vereins- betreuer (N=573)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.625)
Nein, ich habe mich dagegen entschieden, da ich sie für meine Arbeit grundsätzlich nicht hilfreich finde oder nicht benötige.	14%	10%	15%
Nein oder selten, da ich mir noch keine zusammenstellen konnte, die mir hilfreich erscheinen.	13%	15%	13%
Ja, manchmal.	40%	48%	39%
Ja, regelmäßig.	32%	27%	33%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Nutzen Sie selbst erstellte Arbeitshilfen beziehungsweise Checklisten für Ihre Arbeit?“

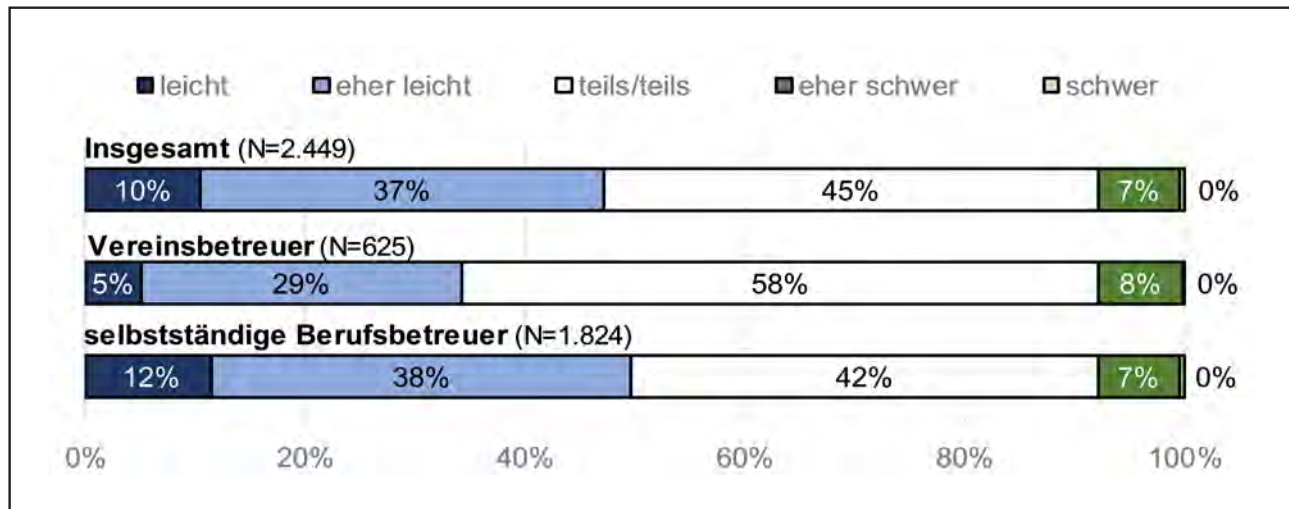
Betreuer müssen in der alltäglichen Praxis zwischen Wunsch und Wohl abwägen, wenn der Betreute keine eigenverantwortliche Entscheidung treffen kann. 84% der Berufsbetreuer geben an, dass sie bei ihren Entscheidungen für oder gegen die Wünsche von Betreuten bestimmte ethische oder fachliche Gesichtspunkte beachten, die ihnen helfen (N=2.232; Indikator (13)). Vereinsbetreuer stimmen hier mit 88% etwas häufiger zu als die selbstständigen Berufsbetreuer mit 84% (Fallzahlen: Vereinsbetreuer N=585; selbstständige Berufsbetreuer N=1.647). Vielen Berufsbetreuern fällt es weder besonders leicht noch besonders schwer, zwischen Wunsch und Wohl der Betreuten abzuwägen; danach gefragt, antworten die meisten mit „teils/teils“ (45%, Abbildung 263). 47% geben an, dass ihnen diese Aufgabe (eher) leichtfällt, und 7% geben an, dass sie ihnen (eher) schwerfällt. Vereinsbetreuern fällt das Abwägen zwischen Wunsch und Wohl der Betreuten, wenn diese keine eigenverantwortliche Entscheidung treffen können, seltener (eher) leicht (34%) als selbstständigen Berufsbetreuern (50%).

Es kann unterschiedliche Gründe dafür geben, warum das Abwägen zwischen Wunsch und Wohl für einen Betreuer schwierig ist. Von vier Gründen, die den Berufsbetreuern zur Einschätzung vorgelegt wurden, erhielt die Begründung, dass die Vorstellungen der Betreuten unrealistisch sind, die höchste Zustimmung (Abbildung 264). Die Hälfte der Berufsbetreuer sagt, dass unrealistische Vorstellungen der Betreuten das Abwägen zwischen Wunsch und Wohl „oft“ in der Praxis schwierig machen. Weitere 14% sagen sogar, dass unrealistische Vorstellungen der Betreuten „sehr oft (oder immer)“ das Abwägen zwischen Wunsch und Wohl schwierig machen. Wesentlich seltener finden die Berufsbetreuer, dass es schwierig sei, Vermutungen darüber zu machen, wie sich die Betreuten ohne den Einfluss der Krankheit oder Behinderung entschieden hätten: 26% finden, dass das mindestens „oft“ schwierig ist; gleichzeitig finden 28%, dass das höchstens „selten“ der Fall ist. 46% der Berufsbetreuer finden, dass das „manchmal“ schwierig ist. Etwas mehr als ein Zehntel der Berufsbetreuer sieht mindestens „oft“ darin eine praktische Hürde, dass die Betreuten ihre Unterstützung ablehnen; gleichzeitig sehen darin 47% höchstens „selten“ eine Schwierigkeit. Ähnlich sieht es mit der Herausforderung aus,

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

den Vorstellungen der Allgemeinheit oder dem objektiven Wohl keinen Vorrang zu geben. Die meisten Berufsbetreuer sehen hierin höchstens „selten“ eine praktische Schwierigkeit dabei, zwischen Wunsch und Wohl von Betreuten abzuwägen.

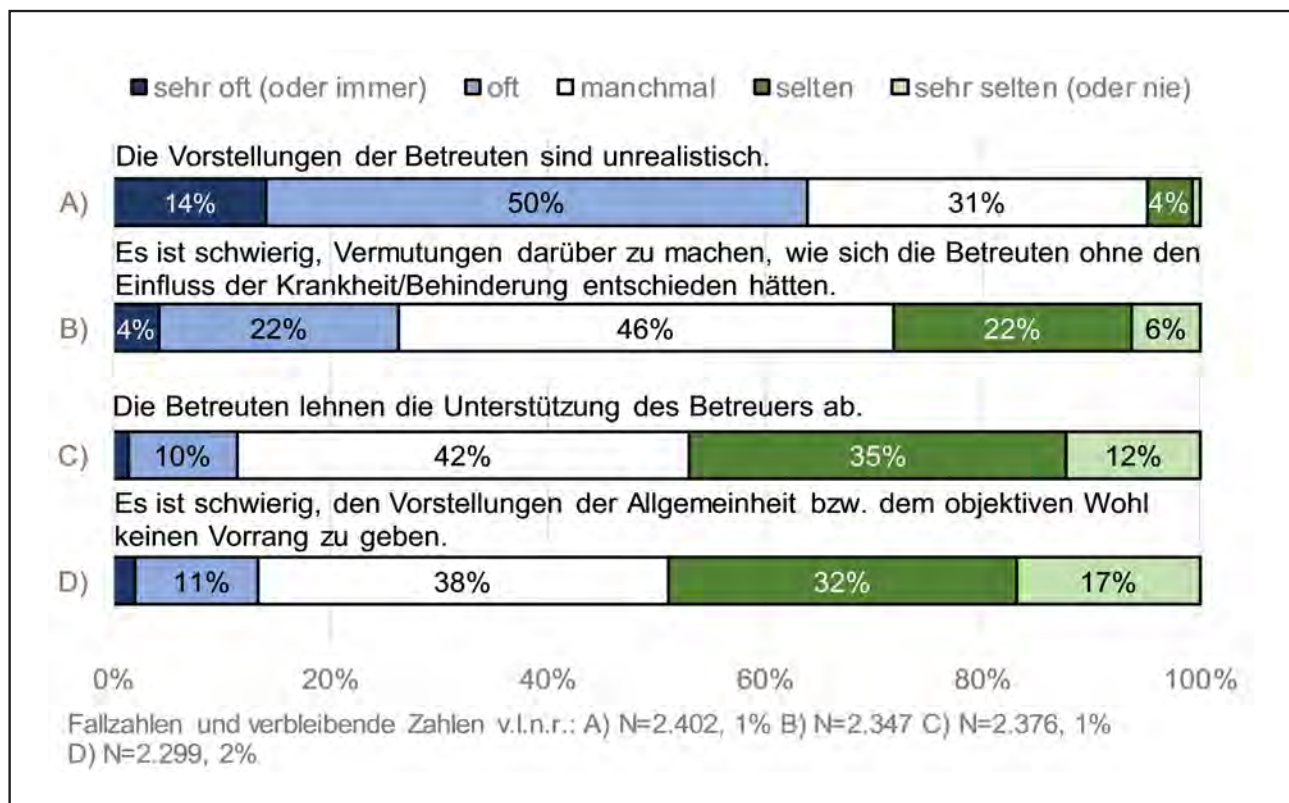
Abb. 263: Schwierigkeit der Aufgabe, zwischen Wunsch und Wohl der Betreuten abzuwägen



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Als Betreuer müssen Sie in der alltäglichen Praxis zwischen Wunsch und Wohl abwägen, wenn der Betreute keine eigenverantwortliche Entscheidung treffen kann. Wie leicht oder schwer fällt Ihnen diese Aufgabe?“

Abb. 264: Gründe für die Schwierigkeit der Aufgabe, zwischen Wunsch und Wohl der Betreuten abzuwägen (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Was macht diese Aufgabe in der Praxis schwierig?“ – Antworten gemäß Abbildung

Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer schätzen diese verschiedenen Schwierigkeiten zum größten Teil ähnlich ein (Tabelle 76). Ein Unterschied lässt sich allerdings dabei feststellen, wie viele Betreuer selten, sehr selten oder nie eine Schwierigkeit darin sehen, Vermutungen darüber zu machen, wie sich die Betreuten ohne den Einfluss der Krankheit oder Behinderung entschieden hätten. Selbstständige Berufsbetreuer sehen darin mit 49% häufiger keine Schwierigkeit als Vereinsbetreuer mit 36%.

Tab. 76: Gründe für die Schwierigkeit der Aufgabe, zwischen Wunsch und Wohl der Betreuten abzuwägen (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

Gruppe	N	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)
Die Vorstellungen der Betreuten sind unrealistisch.						
Vereinsb.	612	12%	55%	29%	3%	0%
selbst. B.	1790	14%	49%	32%	4%	1%
Es ist schwierig, Vermutungen darüber zu machen, wie sich die Betreuten ohne den Einfluss der Krankheit/Behinderung entschieden hätten.						
Vereinsb.	607	1%	13%	50%	29%	7%
selbst. B.	1740	1%	9%	40%	36%	13%
Die Betreuten lehnen die Unterstützung des Betreuers ab.						
Vereinsb.	602	7%	23%	47%	19%	5%
selbst. B.	1774	4%	22%	45%	23%	7%
Es ist schwierig, den Vorstellungen der Allgemeinheit bzw. dem objektiven Wohl keinen Vorrang zu geben.						
Vereinsb.	589	3%	14%	37%	35%	12%
selbst. B.	1710	2%	11%	38%	32%	18%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Was macht diese Aufgabe in der Praxis schwierig?“ – Antworten gemäß Tabelle

Der letzte Indikator bezüglich aufgabenkreisspezifischer Betreuerpflichten (Indikator (16)) betrifft die Frage, ob Betreuer zur Prüfung von Ansprüchen gegen ihre Betreuten Rechtsauskünfte einholen.¹⁵³ Die meisten Berufsbetreuer sagen, dass das von der konkreten Situation abhängt (65%); nur wenige machen das „sehr oft (oder immer)“ (3%, Tabelle 77). Etwa jeweils ein Zehntel der Berufsbetreuer sagt, dass sie sich gut genug auskennen und deswegen keine Rechtsauskünfte brauchen (11%), dass bisher „immer alles verständlich und klar“ gewesen sei (10%) und dass das „bisher nicht nötig“ war (12%). Nennenswerte Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern bestehen hier nicht.

Diejenigen Berufsbetreuer, die gesagt haben, dass sie sehr oft Rechtsauskünfte einholen, und diejenigen, die das von der konkreten Situation abhängig machen, wurden auch gefragt, wo sie denn Rechtsauskunft suchen. Die absolute Mehrheit von 81% wendet sich hierfür unter anderem an einen Anwalt (Abbildung 265). 39% nutzen auch kostenlose Rechtsberatungen. Ein Viertel wendet sich unter anderem an einen der Berufsverbände, und jeder zehnte Berufsbetreuer, der Rechtsauskünfte einholt, nutzt auch Online-Rechtsberatungsangebote. 9% geben an, dass sie weitere, hier nicht genannte Wege haben, um Rechtsauskünfte einzuholen, die sie auch nutzen. Vereinsbetreuer nutzen mit 14% häufiger als selbstständige Berufsbetreuer (8%)

¹⁵³ Indikator (15) wurde nicht erhoben, weil in allgemeiner Art bereits mit Indikator (12) abgedeckt war, ob Betreuer Checklisten und Arbeitshilfen verwenden.

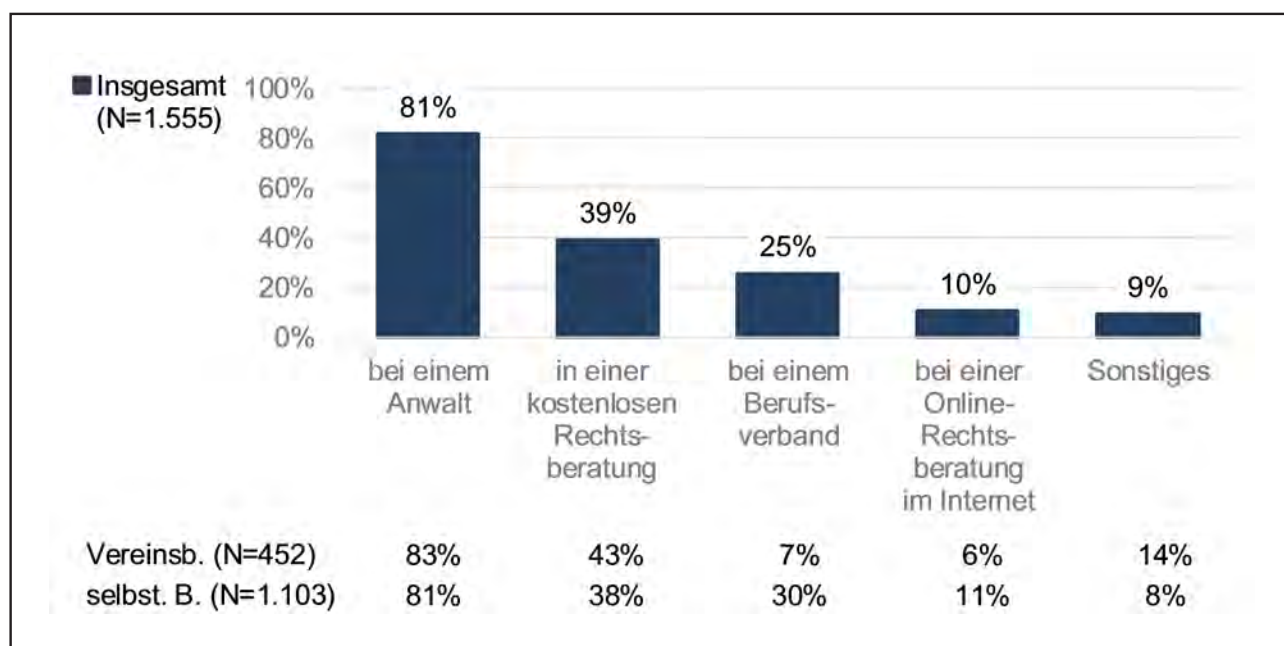
andere Wege, um eine Rechtsauskunft zu erhalten. Sie wenden sich mit 7% deutlich seltener als die selbstständigen Berufsbetreuer (30%) an einen der Berufsverbände.

Tab. 77: Rechtsauskunft zur Prüfung finanzieller Forderungen gegen Betreute

	Insgesamt (N=2.320)	Vereins- betreuer (N=603)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1.717)
Ja, sehr oft (oder immer).	3%	3%	3%
Das hängt von der konkreten Situation ab.	65%	74%	63%
Ich kenne mich im Recht sehr gut aus, deswegen ist dies nicht notwendig.	11%	5%	12%
Nein, bisher war alles immer verständlich und klar.	10%	9%	10%
War bisher nicht nötig.	12%	10%	12%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 265: Rechtsauskunft zur Prüfung finanzieller Forderungen gegen Betreute: von wem?



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantwort möglich

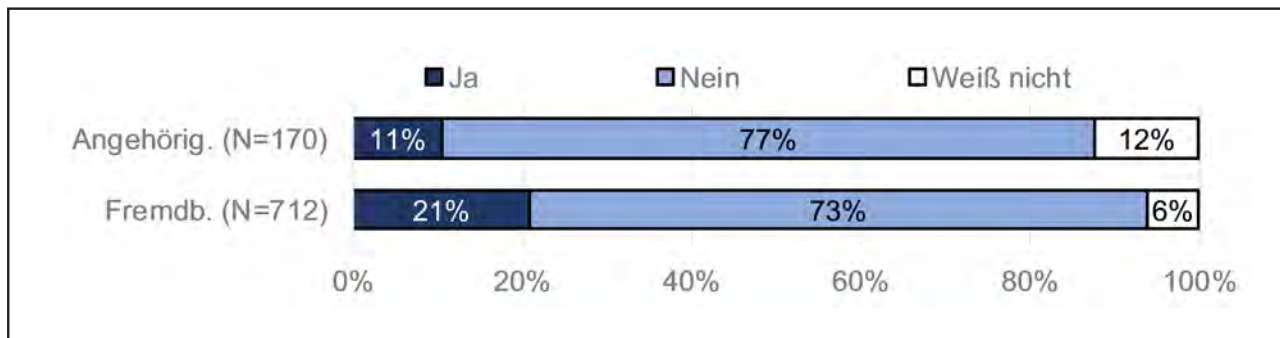
(b) Ehrenamtliche Betreuungen

Im Folgenden wird die Umsetzung von ausgewählten Pflichten des Betreuers in den verschiedenen Aufgabenkreisen beschrieben. In diesem Zusammenhang ist ein Merkmal der Prozessqualität, inwiefern der Betreute trotz eines bestehenden Einwilligungsvorbehalts seine rechtliche Handlungsfähigkeit ausüben kann (Indikator (1)).

Die Mehrheit der ehrenamtlichen Betreuer gibt an, dass bei ihrem Betreuten kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist (Angehörigenbetreuer: 77%, Fremdbetreuer: 73%). Der Anteil der Fremdbetreuer mit einem Betreuten, bei dem ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, ist mit 21% höher als der entsprechende Anteil bei den Angehörigenbetreuern (11%). 12% der Angehörigenbetreuer können zu dieser Frage keine Aussage machen. Bei den Fremdbetreuern

ist der Anteil derer, die nicht wissen, ob bei ihrem Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, mit 6% der Befragten geringer (Abbildung 266).

Abb. 266: Betreuer, bei deren Betreutem ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist



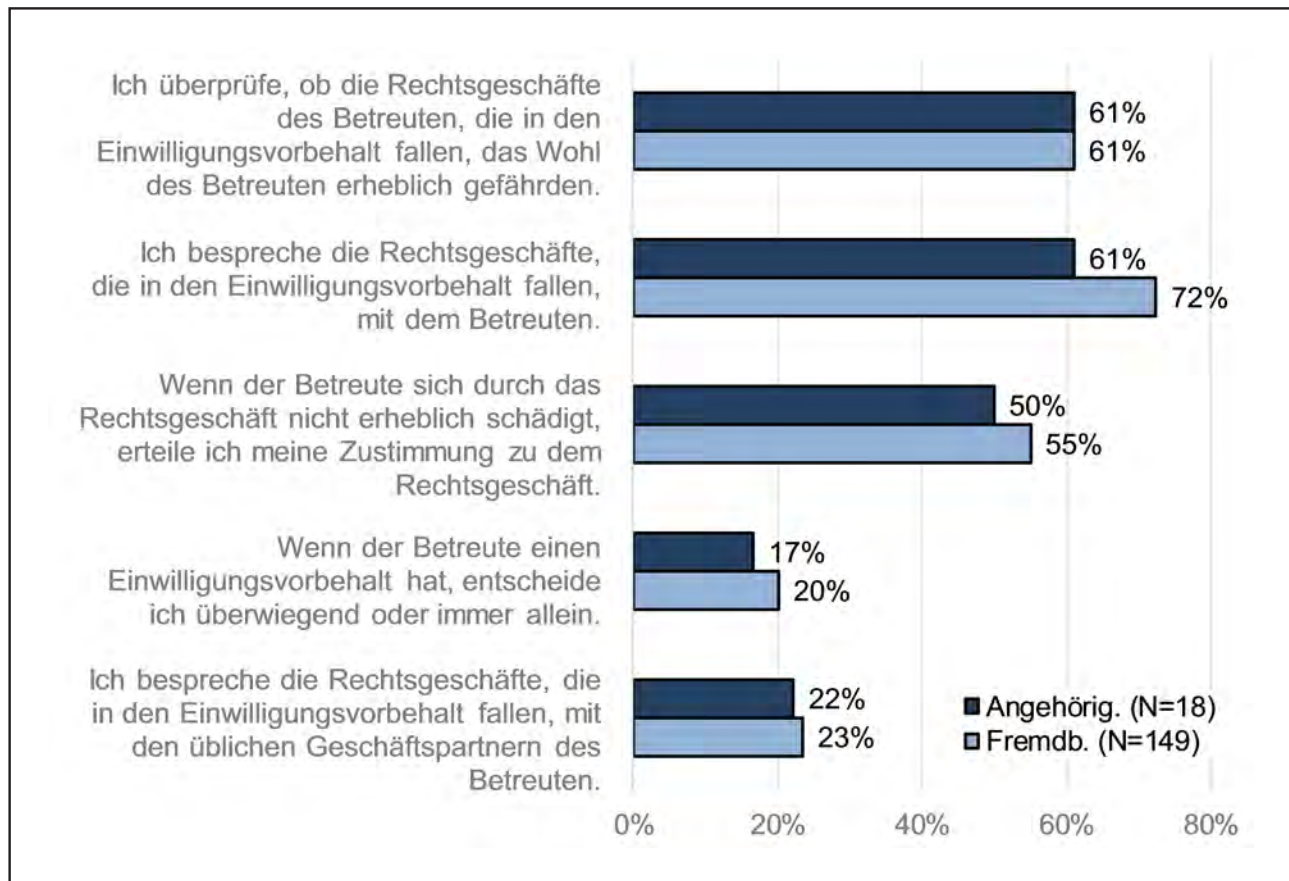
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Um ersetzende Entscheidungen zu vermeiden, ist der Betreute trotz Einwilligungsvorbehalts weiterhin in Entscheidungen auch bezüglich der Rechtsgeschäfte, die in den Einwilligungsvorbehalt fallen, einzubeziehen. Dies scheint überwiegend von den ehrenamtlichen Betreuern angestrebt zu werden (Abbildung 267), allerdings geben jeweils etwa 20% der Angehörigen- und Fremdbetreuer an, in solchen Fällen überwiegend oder immer allein zu entscheiden. Zu den am häufigsten angewandten Strategien, um den Betreuten trotz eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts in Entscheidungen einzubeziehen, zählt, mit ihm gemeinsam die Rechtsgeschäfte zu besprechen, die in den Einwilligungsvorbehalt fallen (72% der Fremdbetreuer, 61% der Angehörigenbetreuer). Darüber hinaus prüfen jeweils etwa zwei Drittel der Angehörigen- und Fremdbetreuer, ob die betroffenen Rechtsgeschäfte das Wohl des Betreuten erheblich gefährden. Gut die Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer gibt an, dass sie in der Regel ihre Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen, wenn sich der Betreute dadurch nicht erheblich schädigt. In diesen Fällen scheinen auch die Einschätzung und Wünsche des Betreuten selbst ein wesentlicher Maßstab zu sein. Jeweils etwa 20% der Angehörigen- und Fremdbetreuer geben an, die Rechtsgeschäfte, die in den Einwilligungsvorbehalt fallen, mit den üblichen Geschäftspartnern des Betreuten zu besprechen.

Ein Indikator für die Prozessqualität im Rahmen der aufgabenkreisbezogenen Betreuerpflichten ist auch, inwiefern Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge sicherstellen, dass der Betreute vor wichtigen Entscheidungen über die medizinischen Sachverhalte aufgeklärt wird (Indikator (3)). Hierzu ist eine verständliche Aufklärung des Betreuten von Seiten des behandelnden Arztes notwendig, wozu der Betreuer gegebenenfalls durch eine Unterstützung bei der Verständigung beitragen kann (Indikator (2)).

Nach konkreten Vorgehensweisen zur Sicherstellung einer verständlichen Aufklärung des Betreuten über medizinische Sachverhalte gefragt, geben jeweils rund ein Viertel der Angehörigen- und der Fremdbetreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsvorsorge an, dass keine der vorgegebenen Beschreibungen zutrifft, da die Kommunikation mit dem Betreuten sehr schwierig oder nicht möglich ist (Angehörigenbetreuer N=266; Fremdbetreuer N=895).

Abb. 267: Einbeziehung des Betreuten in Entscheidungen bei angeordnetem Einwilligungsvorbehalt



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

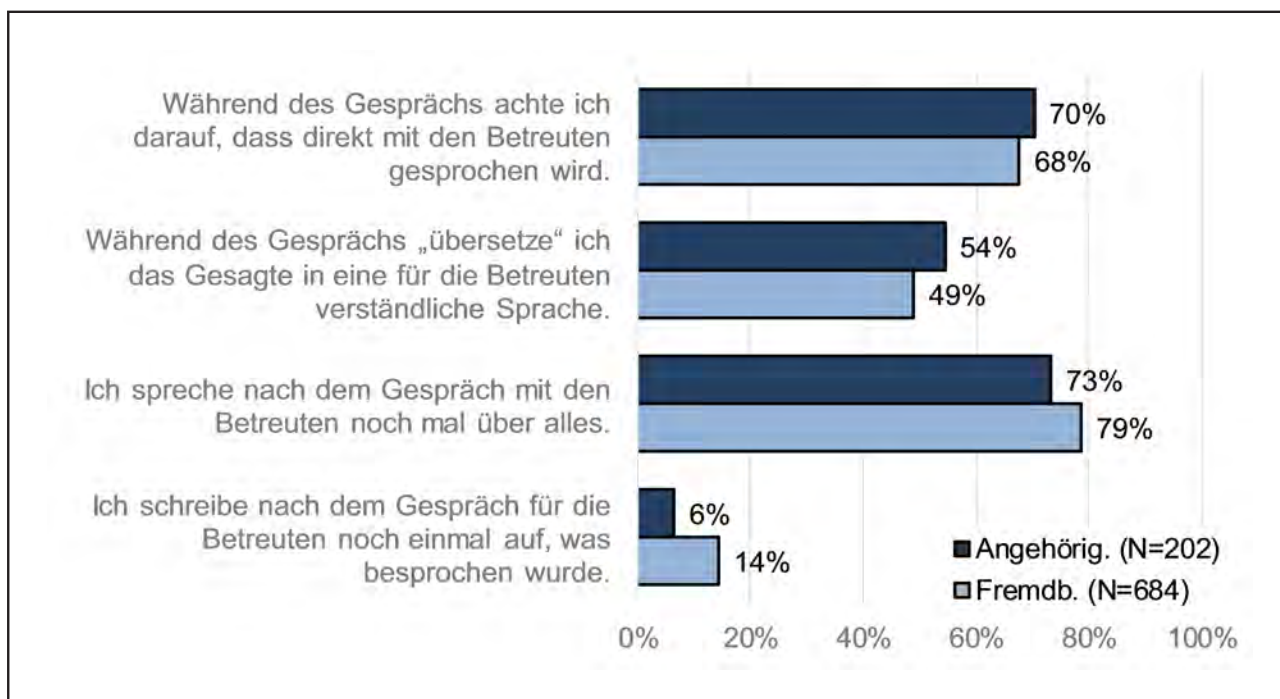
Frage: „Wie beziehen Sie Betreute in Ihre Entscheidungen ein, wenn ein Einwilligungsvorbehalt besteht?“ – Mehrfachantworten möglich

Ein Großteil der Betreuer, bei denen die Kommunikation mit dem Betreuten ohne größere Schwierigkeiten möglich ist, nimmt zur Aufklärung des Betreuten über medizinische Sachverhalte eine mündliche Nachbesprechung von Arztgesprächen vor (73% der Angehörigenbetreuer, 79% der Fremdbetreuer). Eine schriftliche Nachbereitung ist dagegen sehr selten. Nur etwa 6% der Angehörigenbetreuer und 14% der Fremdbetreuer schreiben nach dem Gespräch für die Betreuten noch einmal auf, was besprochen wurde. Auch während der Arztgespräche intervenieren viele ehrenamtliche Betreuer, um eine verständliche Aufklärung des Betreuten sicherzustellen. Jeweils rund 70% der Angehörigen- und Fremdbetreuer achten darauf, dass direkt mit dem Betreuten gesprochen wird. Jeweils die Hälfte der Befragten geben darüber hinaus an, dass sie während des Gesprächs das Gesagte in eine für den Betreuten verständliche Sprache „übersetzen“ (Abbildung 268).

Auch der Betreuer selbst sollte sich vor wichtigen medizinischen Entscheidungen beraten lassen (Indikator (4)). Eine Mehrheit der Angehörigenbetreuer (88%) und Fremdbetreuer (81%) verlässt sich in solchen Fällen auf die Einschätzung des zuständigen Arztes oder Heilpraktikers, der die Behandlung empfiehlt (Abbildung 269). Die Zweitmeinung eines anderen Arztes oder Heilpraktikers holen dagegen nur 26% der Angehörigenbetreuer und 13% der Fremdbetreuer ein. Auch die Einschätzung von nicht-ärztlichem Personal ist für einen Teil der ehrenamtlichen Betreuer relevant, wenn wichtige medizinische Entscheidungen getroffen werden müssen. Recht viele Fremdbetreuer (63%) holen sich Rat bei Mitarbeitern der stationären Einrichtung oder der Wohngruppe ein, bei den Angehörigenbetreuern ist der entsprechende Anteil dagegen deutlich

geringer (43%). Etwa 20% der Angehörigenbetreuer und rund 10% der Fremdbetreuer fragen in einer solchen Situation eigene Freunde oder Bekannte mit einer medizinischen Ausbildung um Rat. Für einen Teil der Fremdbetreuer sind auch die Institutionen des Betreuungswesens eine Anlaufstelle zur Beratung bei wichtigen medizinischen Entscheidungen. Rund ein Drittel der Fremdbetreuer holt sich Rat bei der Betreuungsbehörde oder dem Betreuungsgericht, weitere 38% der Fremdbetreuer geben an, dass sie sich durch den Betreuungsverein beraten lassen. Angehörigenbetreuer nutzen die Beratung durch diese Institutionen dagegen in geringerem Maße (16% beziehungsweise 18%). Jeweils zwischen 20% und 40% der Angehörigen- und Fremdbetreuer beschaffen sich vor wichtigen medizinischen Entscheidungen Informationen aus der Fachliteratur oder dem Internet.

Abb. 268: Vorgehen zur Sicherstellung einer verständlichen Aufklärung des Betreuten über medizinische Sachverhalte

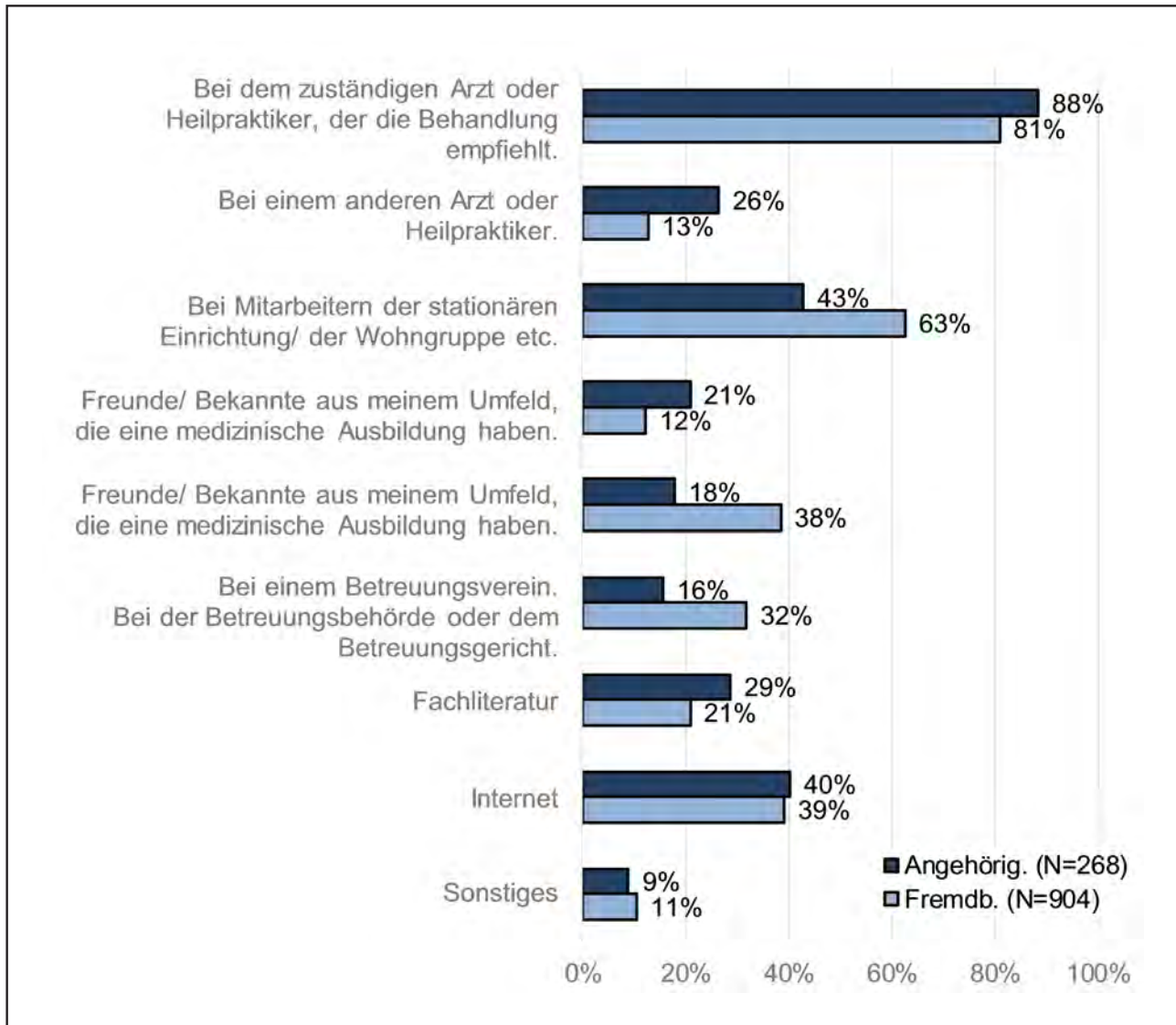


Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantworten möglich

Im Falle von Einwilligungsunfähigkeit kann eine Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung für den Betreuer eine wichtige Informationsquelle sein, um die Behandlungswünsche oder den (mutmaßlichen) Willen des Betreuten zu ermitteln (Indikator (5)). Die Kenntnis einer etwaigen Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung ist für Betreuer, denen beispielsweise ausschließlich die Vermögenssorge oder die Regelung von Behördenangelegenheiten übertragen sind, mitunter weniger relevant. Bei Betreuern mit dem Aufgabenkreis Gesundheitssorge kann dies dagegen durchaus erwartet werden. Ehrenamtliche Betreuer, denen die Gesundheitssorge übertragen ist, sind hierüber jedoch nicht immer informiert (Abbildung 270). So geben die Fremdbetreuer an, bei 22% ihrer Betreuten nicht zu wissen, ob diese eine Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung erstellt haben. Dies trifft auch auf 2% der Betreuten von Angehörigenbetreuern zu. Bei etwa 80% der Betreuten von Angehörigenbetreuern liegt dagegen keine Patientenverfügung vor, der Anteil bei den Betreuten von Fremdbetreuern entspricht rund 60%. Nur bei jeweils etwa 20% der Betreuten wissen die Angehörigen- und Fremdbetreuer, dass eine Patientenverfügung vorliegt.

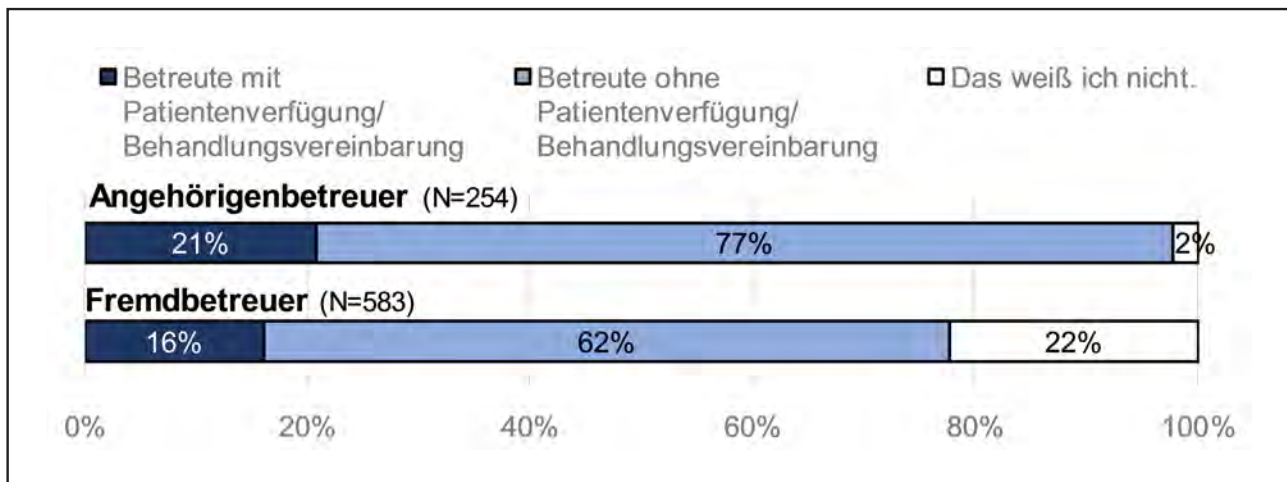
Abb. 269: Information vor wichtigen medizinischen Entscheidungen



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantworten möglich

Abb. 270: Vorliegen einer Patientenverfügung und/oder Behandlungsvereinbarung – Betreute mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsorge



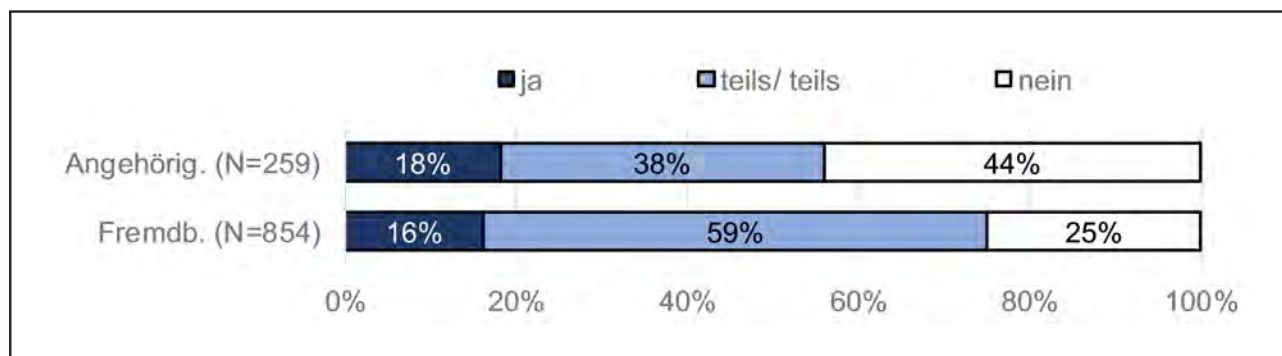
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Anteile bezogen auf die Anzahl der Betreuten

Bei einwilligungsunfähigen Betreuten, bei denen keine Patientenverfügung vorliegt oder bei denen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, ist der Betreuer dazu verpflichtet, die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen (Indikator (6)). Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, wobei insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen sind (§ 1901a Absatz 2 BGB).

Diesen Anforderungen muss ein erheblicher Anteil der ehrenamtlichen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsversorgung gerecht werden. 44% der Angehörigenbetreuer geben an, dass der Betreute seinen Willen in Bezug auf medizinische Fragen nicht klar und verbindlich äußern kann (Abbildung 271). Weitere 38% der Angehörigenbetreuer geben an, dass dies dem Betreuten nur teilweise möglich ist, und nur knapp 20% der Angehörigenbetreuer geben an, dass der Betreute seinen diesbezüglichen Willen klar und verbindlich äußern kann. Bei den Fremdbetreuern gibt ein Viertel der Befragten an, dass ihr Betreuter seinen Willen in Bezug auf medizinische Fragen nicht klar und verbindlich äußern kann, rund 60% der Fremdbetreuer sind der Meinung, dass dies zumindest teilweise möglich ist, und nach Einschätzung von 16% der Fremdbetreuer ist dies bei ihrem Betreuten immer möglich.

Abb. 271: Fähigkeit zur Willensäußerung in Bezug auf medizinische Fragen



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Auf die Frage hin, wie die Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsversorgung die Behandlungswünsche oder den (mutmaßlichen) Willen des Betreuten in Bezug auf medizinische Fragen ermitteln, wenn die Betreuten ihren Willen diesbezüglich nicht oder nur teilweise klar und verbindlich äußern können,¹⁵⁴ geben 15% der Angehörigenbetreuer und 16% der Fremdbetreuer an, dass dies bisher nicht nötig war. Weitere 21% der Angehörigenbetreuer und 18% der Fremdbetreuer geben dagegen an, dass die Ermittlung der Behandlungswünsche oder eines mutmaßlichen Willens nicht möglich war (Angehörigenbetreuer N=212; Fremdbetreuer N=716).

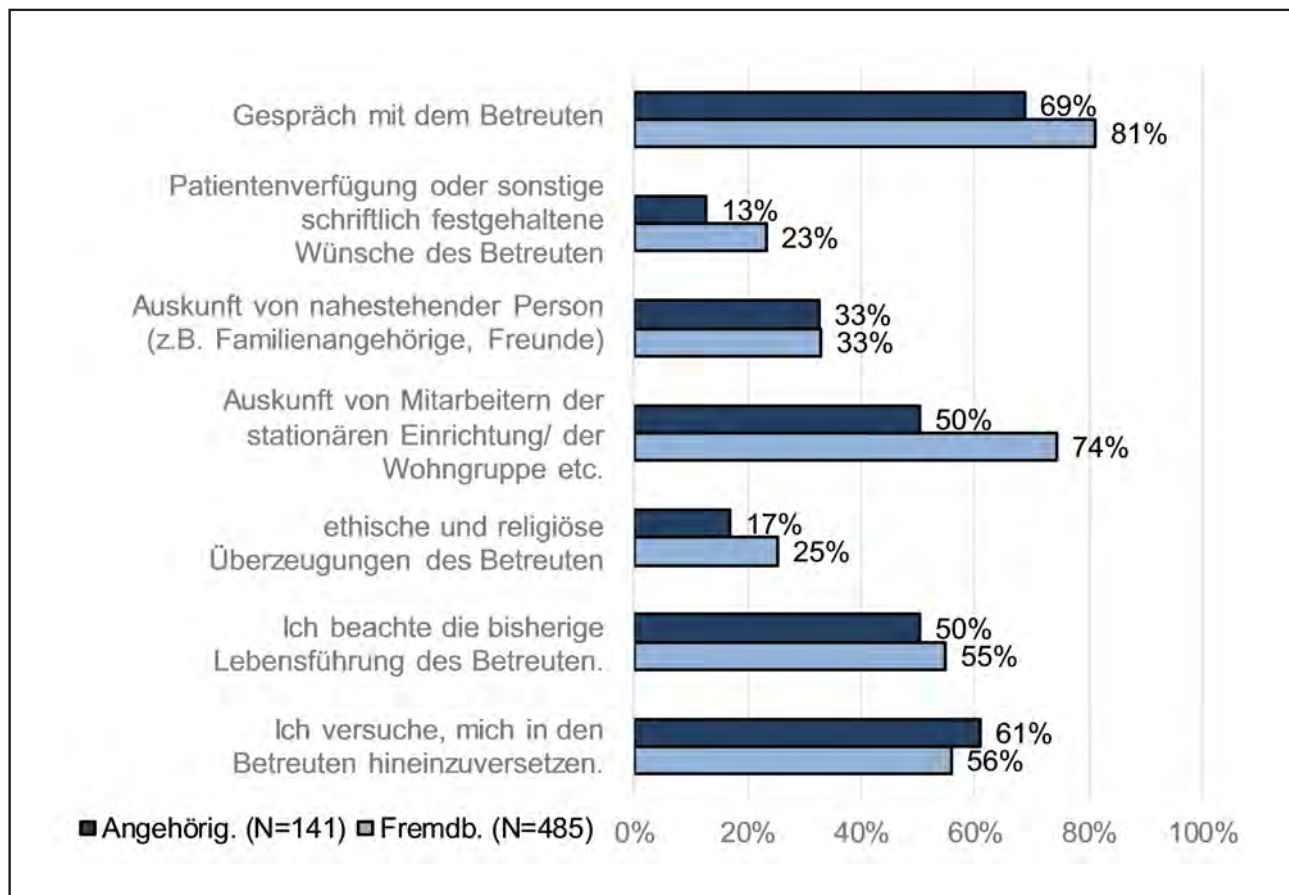
Die verbleibenden ehrenamtlichen Betreuer wenden zur Ermittlung von Behandlungswünschen oder des (mutmaßlichen) Willens des Betreuten in Bezug auf medizinische Fragen verschiedene Strategien an (Abbildung 272). Am häufigsten sind Gespräche mit dem Betreuten (69% der Angehörigenbetreuer, 81% der Fremdbetreuer). Jeweils zwischen 50% und 60% der Angehörigen- und Fremdbetreuer geben an, dass sie die bisherige Lebensführung des Betreuten beachten oder dass sie versuchen, sich in den Betreuten hineinzusetzen. Eher weniger

¹⁵⁴ Frage: „Wie ermitteln Sie die Behandlungswünsche oder den (mutmaßlichen) Willen der Betreuten in Bezug auf diese Fragen?“ – Mehrfachantworten möglich.

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

ehrenamtliche Betreuer orientieren sich dagegen an einer Patientenverfügung oder sonstigen schriftlich festgehaltenen Wünschen des Betreuten (13% der Angehörigenbetreuer, 23% der Fremdbetreuer; zum Vorliegen einer Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung siehe Abschnitt 5.2.4). Ethische und religiöse Überzeugungen des Betreuten werden von 17% der Angehörigenbetreuer und einem Viertel der Fremdbetreuer herangezogen, um Behandlungswünsche oder den (mutmaßlichen) Willen des Betreuten zu ermitteln. Die Auskunft von Dritten wird im Vergleich dazu häufiger eingeholt, wobei teilweise Unterschiede zwischen den beiden Gruppen ehrenamtlicher Betreuer bestehen. Während sich rund 70% der Fremdbetreuer in solchen Fällen die Auskunft von Mitarbeitern der stationären Einrichtung oder der Wohngruppe einholen, beträgt der entsprechende Anteil der Angehörigenbetreuer nur 50%. Nahestehende Personen werden dagegen von Angehörigen- und Fremdbetreuern gleichermaßen um ihre Einschätzung gefragt. Jeweils ein Drittel der Befragten gibt an, Auskunft von (anderen) nahestehenden Personen wie zum Beispiel Familienangehörigen oder Freunden einzuholen, um Behandlungswünsche oder den (mutmaßlichen) Willen des Betreuten zu ermitteln.

Abb. 272: Ermittlung von Behandlungswünschen oder des (mutmaßlichen) Willens des Betreuten in Bezug auf medizinische Fragen



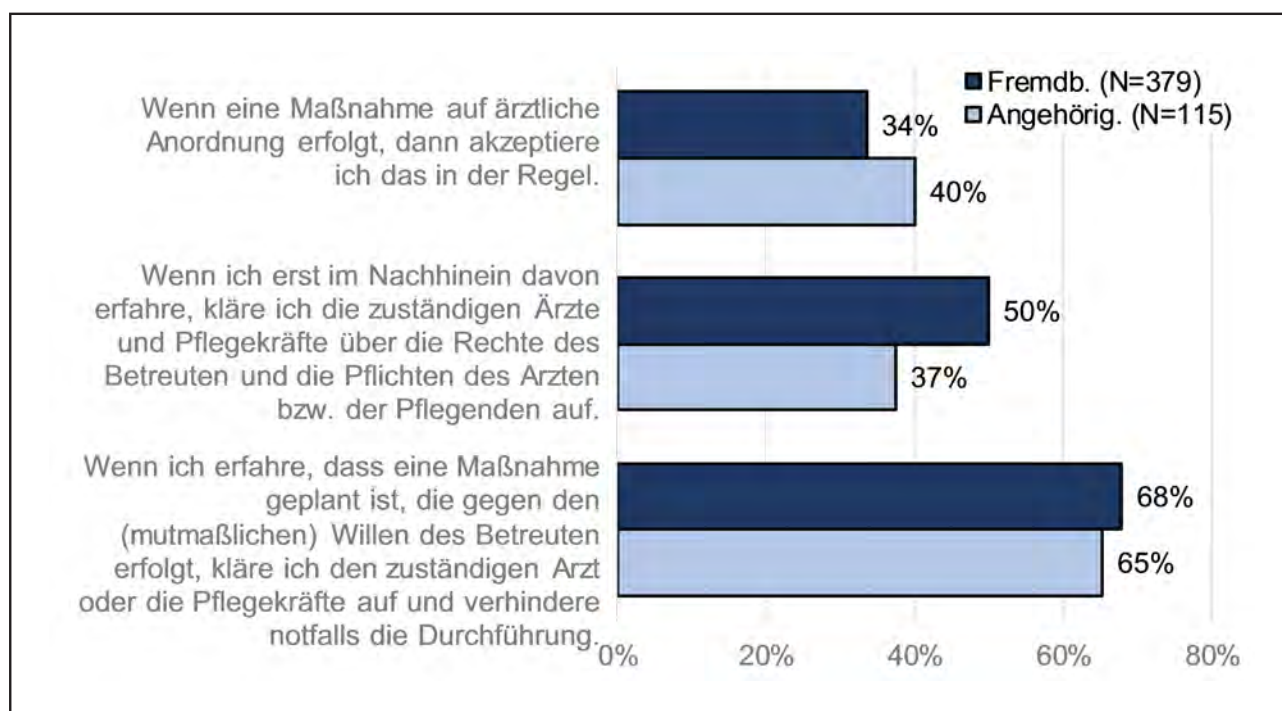
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantworten möglich

Ein Merkmal für die Prozessqualität im Aufgabenkreis Gesundheitsversorgung ist auch das Vorgehen des Betreuers, wenn (mutmaßliche) Behandlungswünsche des Betreuten durch Pflegende oder Ärzte nicht berücksichtigt werden (Indikator (9)). 57% der Angehörigenbetreuer und 58% der Fremdbetreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsversorgung geben an, dass es im Betreuungsverlauf bislang noch nicht zu so einer Situation gekommen ist (Angehörigenbetreuer N=269; Fremdbetreuer N=898).

Ein Großteil der Betreuer, bei denen es schon einmal zu einer solchen Situation gekommen ist, klärt den zuständigen Arzt oder die Pflegekräfte auf und verhindert notfalls die Durchführung dieser Maßnahme (65% der Angehörigenbetreuer, 68% der Fremdbetreuer, Abbildung 273). Dies setzt allerdings voraus, dass der Betreuer von der geplanten Maßnahme erfährt, bevor diese umgesetzt wird. Wenn die Maßnahme dagegen bereits durchgeführt wurde, geben 37% der Angehörigenbetreuer und die Hälfte der Fremdbetreuer an, dass sie den zuständigen Arzt oder die Pflegekräfte über die Rechte des Betreuten und die Pflichten des Arztes oder der Pflegekräfte aufklären. Ein beachtlicher Anteil der ehrenamtlichen Betreuer verlässt sich dagegen auf die fachliche Expertise des behandelnden Arztes. 40% der Angehörigenbetreuer und rund 30% der Fremdbetreuer akzeptieren es in der Regel, wenn eine Maßnahme auf ärztliche Anordnung erfolgt.

Abb. 273: Vorgehen, wenn der (mutmaßliche) Wille von Betreuten durch Pflegende oder Ärzte nicht berücksichtigt wird



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

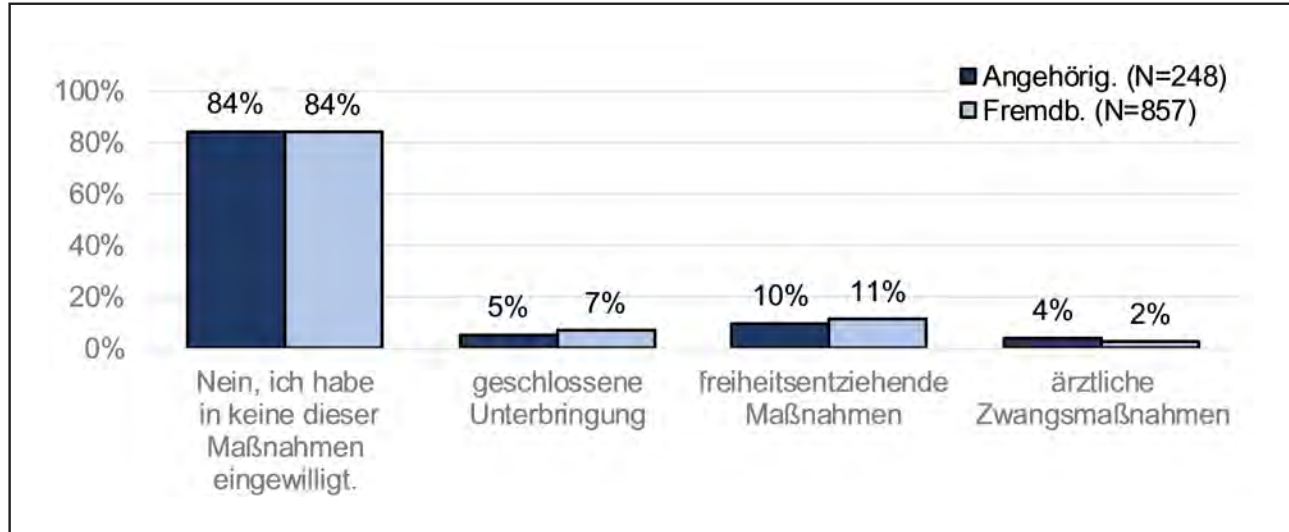
Anm.: Mehrfachantworten möglich

Zum Schutz des gesundheitlichen Wohls des Betreuten kann der Betreuer eine freiheitsentziehende Unterbringung, weitere freiheitsentziehende Maßnahmen oder eine ärztliche Zwangsbehandlung veranlassen, die eine gerichtliche Genehmigung erfordern. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich der Betreute selbst tötet oder sich einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (§ 1906 Absatz 1 und 2 BGB). Auch die Einwilligung des Betreuers in ärztliche Zwangsbehandlungen ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden (§ 1906 Absatz 3 BGB).

Bei den ehrenamtlichen Betreuern wurde die Häufigkeit einer Einwilligung in eine geschlossene Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen oder ärztliche Zwangsmaßnahmen erfragt (Indikator (10)). Jeweils 84% der Angehörigen- und Fremdbetreuer haben in den letzten zwölf Monaten nicht in eine derartige Maßnahme eingewilligt; bei den meisten Betreuungen stellt sich eine solche Frage auch nicht (Abbildung 274). In freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel die Anwendung von Fixierungen oder Bettgittern) haben etwa ein Zehntel der Ange-

hörigen- und Fremdbetreuer eingewilligt. Darüber hinaus haben 5% der Angehörigenbetreuer und 7% der Fremdbetreuer in den vergangenen zwölf Monaten ihre Einwilligung zu einer geschlossenen Unterbringung des Betreuten (zum Beispiel in einem psychiatrischen Krankenhaus) erteilt. In ärztliche Zwangsmaßnahmen (zum Beispiel Medikamenteneinnahme gegen den Wunsch des Betreuten) haben 4% der Angehörigenbetreuer und 2% der Fremdbetreuer eingewilligt.

Abb. 274: Einwilligung in geschlossene Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen oder ärztliche Zwangsmaßnahmen in den letzten zwölf Monaten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantworten möglich

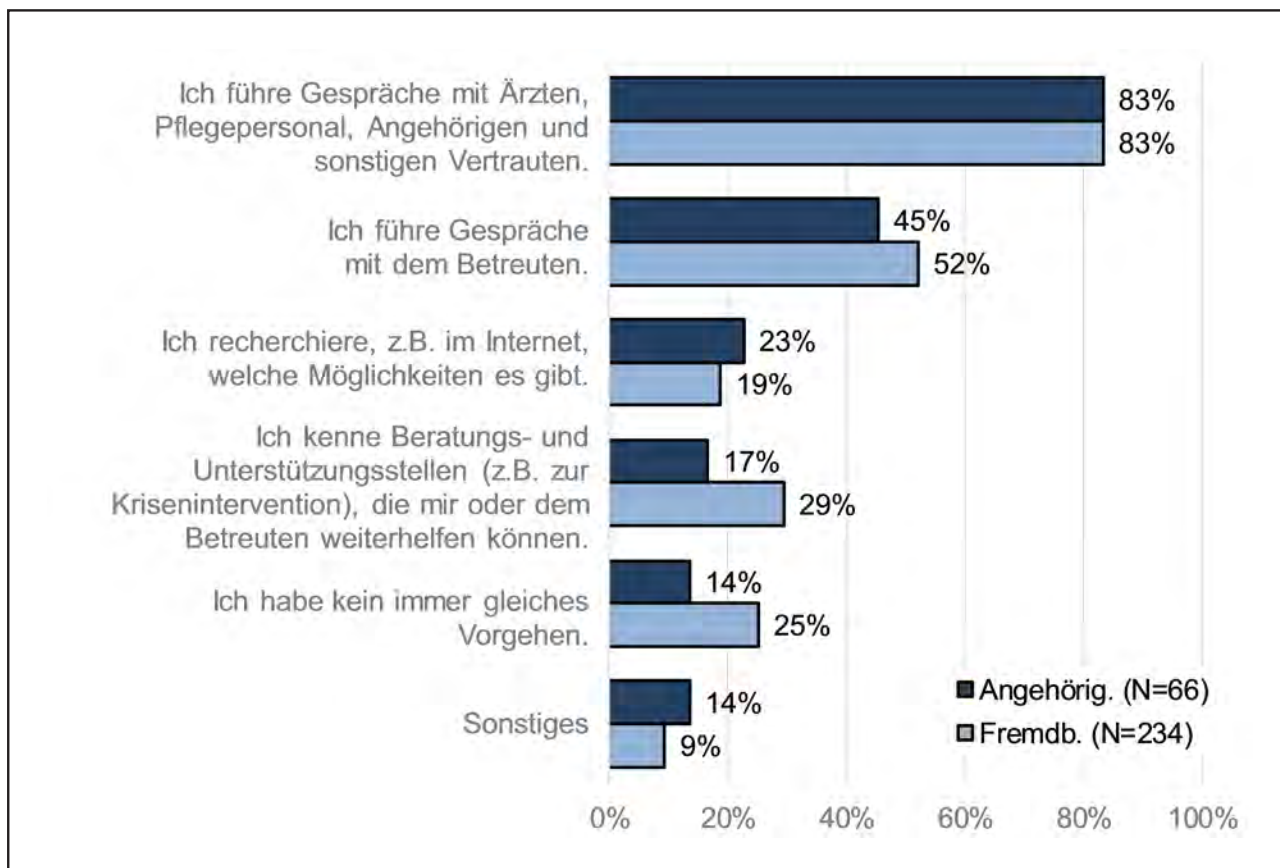
Da Zwangsmaßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, ist es ein wesentliches Merkmal für die Prozessqualität, inwiefern Alternativen zu solchen Maßnahmen durch ehrenamtliche Betreuer ermittelt und umgesetzt werden (Indikatoren (7) und (8)).¹⁵⁵

Nach ihren Ermittlungswegen zur Vermeidung von geschlossener Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen gefragt, geben lediglich 6% der Angehörigenbetreuer und 2% der Fremdbetreuer an, dass sie keinerlei Vermeidungsmöglichkeiten sehen. 66% der Angehörigenbetreuer und 67% der Fremdbetreuer geben dagegen an, dass bislang keine dieser Maßnahmen vorgesehen war (Angehörigenbetreuer N=233; Fremdbetreuer N=756).

Betreuer, die die genannten Antwortoptionen nicht angeben haben, führen zu einem Großteil Gespräche mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und sonstigen Vertrauten (jeweils rund 80% der Angehörigen- und Fremdbetreuer). Eine Vorgehensweise bei jeweils etwa der Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer sind auch Gespräche mit dem Betreuten selbst. Weitere Vorgehensweisen wie eine Recherche zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwangsmaßnahmen sind dagegen seltener. Beratungs- und Unterstützungsstellen (zum Beispiel zur Krisenintervention), die dem Betreuer selbst oder dem Betreuten weiterhelfen können, sind ebenfalls nur wenigen ehrenamtlichen Betreuern bekannt (17% der Angehörigenbetreuer, 29% der Fremdbetreuer, Abbildung 275).

¹⁵⁵ Während sich die Ermittlung solcher Alternativen im Pretest zunächst als empirisch überprüfbar erwiesen hat, wurde die standardisierte Abfrage der konkreten Umsetzung dieser Alternativen im weiteren Verlauf von dem Projektteam als unpraktikabel bewertet.

Abb. 275: Ermittlungswege zur Vermeidung von geschlossener Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

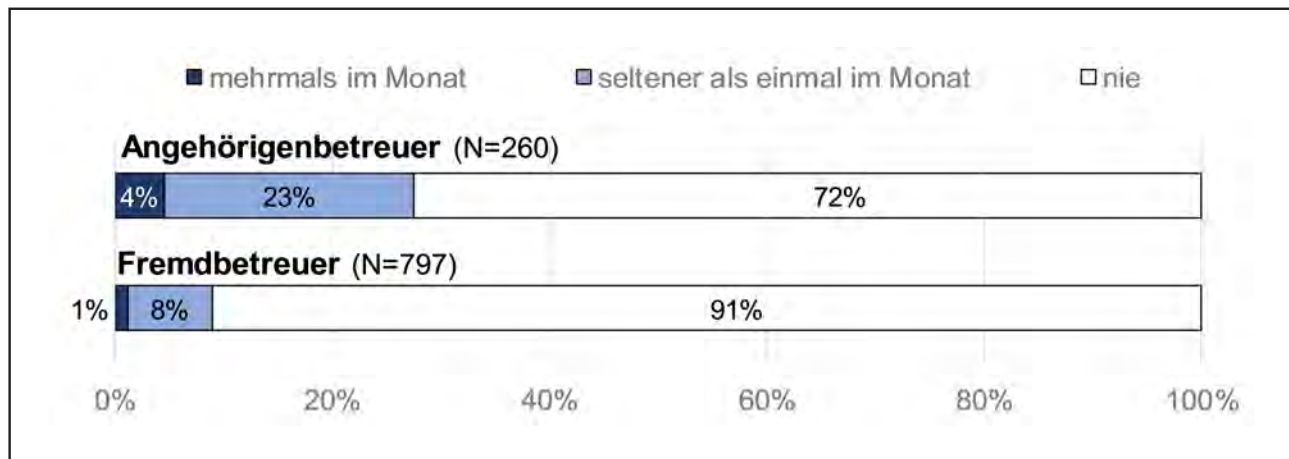
Anm.: Mehrfachantworten möglich

Indikator (11) zu den aufgabenkreisbezogenen Betreuerpflichten bezieht sich auf die Häufigkeit von sonstigen Entscheidungen gegen den Wunsch des Betreuten. Solche Entscheidungen betreffen nach Angaben der ehrenamtlichen Betreuer verschiedene Lebensbereiche, die Antworten lassen sich im Wesentlichen den folgenden Kategorien zuordnen:

- Gesundheitliche Angelegenheiten: Arztbesuche, Körperhygiene, Zuteilung von Zigaretten oder Lebensmitteln („abschließbarer Kühlschrank wegen unbändigem Essverhalten“)
- Finanzielle Angelegenheiten: Einschränkung des zur Verfügung stehenden finanziellen Budgets, Kaufwünsche bremsen, Kündigung von Abonnements, Verhinderung von Vertragsabschlüssen
- Wohnungsangelegenheiten: Umzug in ein Pflegeheim oder in eine Einrichtung des Betreuten Wohnens; Einsatz einer Putzhilfe gegen den Wunsch des Betreuten; Austausch von defekten Haushaltsgegenständen (zum Beispiel „zerstörtes Bett“)
- Freizeitgestaltung: Zwang oder starke Ermutigung zu bestimmten Aktivitäten (zum Beispiel Teilnahme an Urlaubsfahrten; „manchmal will der Betreute lieber zu Hause bleiben als in die Tagespflege gehen“)
- Sonstige Entscheidungen wie zum Beispiel das Verbot der Haustierhaltung im Pflegeheim oder von Kleidungsstücken, die „nicht akzeptabel“ sind; Verbot der Benutzung bestimmter Haushaltsgegenstände (zum Beispiel Kellertreppe oder Herd).

Die Angehörigenbetreuer geben an, dass es bei 72% ihrer Betreuten in den vergangenen zwölf Monaten nicht nötig war, eine Entscheidung gegen den Wunsch des Betreuten zu treffen (Abbildung 276). Auf die Betreuten von Fremdbetreuern trifft dies sogar zu einem Anteil von 91% zu. Bei 23% der Betreuten von Angehörigenbetreuern wurde dagegen seltener als einmal monatlich gegen den Willen des Betreuten entschieden, bei weiteren 4% der Betreuten von Angehörigenbetreuern war dies sogar aus Sicht der Betreuer mehrmals im Monat nötig. Bei den Betreuten von Fremdbetreuern sind die entsprechenden Anteile deutlich geringer.

Abb. 276: Häufigkeit von sonstigen Entscheidungen gegen den Wunsch des Betreuten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

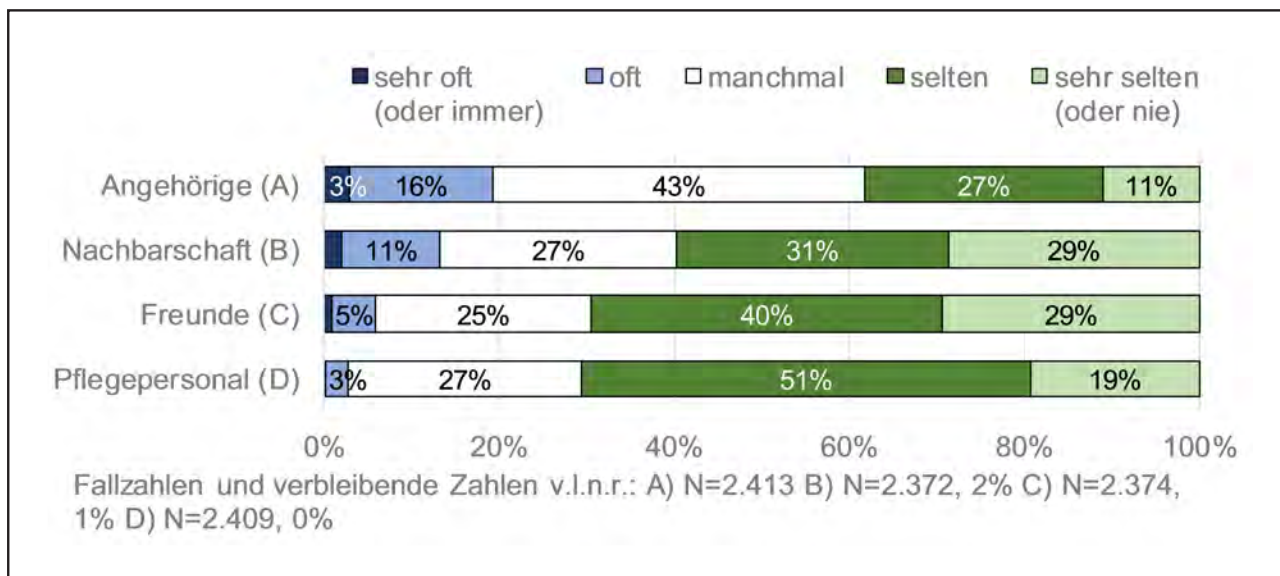
Anm.: Anteile bezogen auf die Anzahl der Betreuten

5.2.5 Umgang mit Konflikten

Anlässlich der rechtlichen Betreuung kann es auch zu Konflikten zwischen dem Betreuer und Personen aus dem sozialen Umfeld kommen. Die Häufigkeit solcher Konflikte und vor allem der Umgang des Betreuers mit Konflikten sind ein weiteres Merkmal der Betreuungsqualität (Indikator (5)¹⁵⁶.

Die Antworten der Berufsbetreuer geben gewissermaßen eine „Entwarnung“ (Abbildung 277): Konflikte mit den genannten Personen kommen insgesamt eher selten bis nie vor (N=2.414). Dies sagen 60% der Berufsbetreuer mit Bezug auf die Nachbarschaft der Betreuten und rund 70% der Berufsbetreuer mit Bezug auf die Freunde der Betreuten und gegebenenfalls (soweit eingebunden) auf das Pflegepersonal. Manchmal können hier Konflikte entstehen, sagt etwa ein Viertel der Berufsbetreuer, aber nur wenige geben an, dass dies sehr oft oder oft der Fall sei. Etwas häufiger als mit den genannten Personengruppen gibt es Konflikte mit den Familienangehörigen, aber auch hier sagen weniger als 20% der Berufsbetreuer, dass das sehr oft oder oft vorkommt, während 43% dies manchmal erleben und 38% selten oder nie. Somit wird deutlich, dass auch die Konflikte mit Angehörigen keinesfalls häufig vorkommen.

¹⁵⁶ Im Qualitätskonzept war dieser Indikator in der Qualitätsdimension „Planung und Steuerung der Betreuung“ verortet.

Abb. 277: Häufigkeit von Konflikten mit Personen aus dem Umfeld des Betreuten

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Im Rahmen dieser insgesamt eher geringen Konfliktrichtigkeit berichten Vereinsbetreuer etwas häufiger von solchen Konflikten als selbstständige Berufsbetreuer. Konflikte mit Nachbarn kommen nach Einschätzung von 49% der Vereinsbetreuer manchmal oder öfter vor, von den selbstständigen Berufsbetreuern sagen dies 39%. Konflikte mit dem Pflegepersonal kommen nach Einschätzung von 38% der Vereinsbetreuer manchmal oder öfter vor gegenüber 28% der selbstständigen Berufsbetreuer (jeweils -10 Prozentpunkte). Bezüglich der Familienangehörigen fällt der Unterschied zwischen beiden Betreuergruppen etwas kleiner aus: 66% der Vereinsbetreuer und 61% der selbstständigen Berufsbetreuer berichten, dass es hier manchmal oder öfter zu Konflikten kommt (-5 Prozentpunkte).

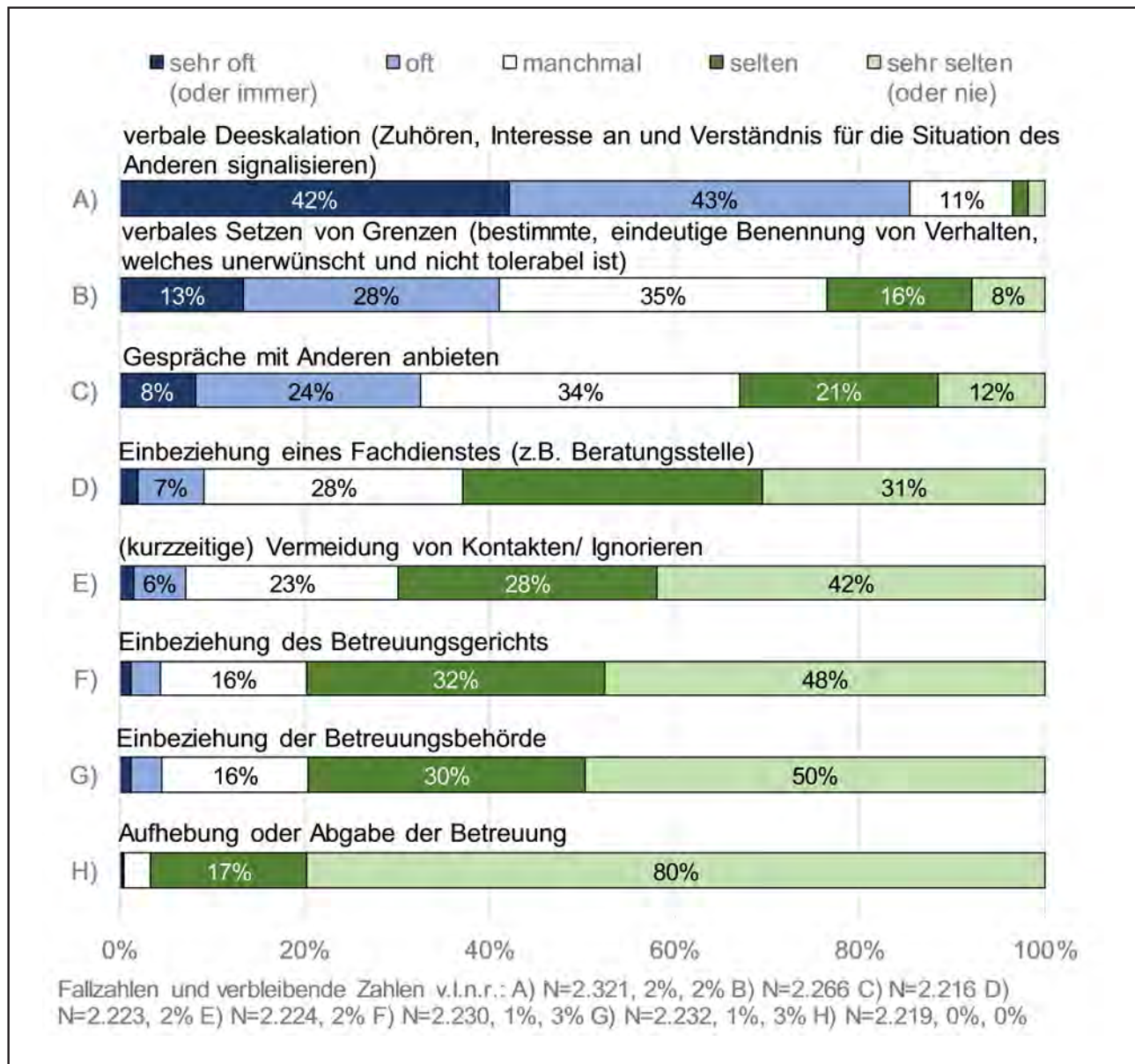
Wenn Konflikte auftreten, stehen den Berufsbetreuern unterschiedliche Methoden zur Verfügung, wie sie damit umgehen. Zusammenfassend lassen sich sechs Varianten der Konfliktlösung unterscheiden (ohne nennenswerte Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern, Abbildung 278):

- Am häufigsten wird eine verbale Deeskalation versucht, indem der Betreuer zuhört, sein Interesse an der Perspektive des anderen signalisiert und gegebenenfalls Verständnis für dessen Situation zeigt. 85% der Berufsbetreuer versuchen oft, auf diese Weise den Konflikt zu lösen, darunter 42% sehr oft oder immer.
- An zweiter Stelle folgt die Strategie, verbal eine Grenze zu setzen, indem zum Beispiel ein bestimmtes Verhalten, das unerwünscht oder nicht tolerabel ist, eindeutig benannt wird (von 41% der Berufsbetreuer oft angewandt).
- Eine dritte Strategie ist, Gespräche mit anderen Personen anzubieten (von 32% der Berufsbetreuer oft angewandt).
- Eher selten werden Dritte in die Konfliktlösung einbezogen: Einen Fachdienst beziehen 63% der Berufsbetreuer selten oder nie in die Konfliktlösung ein. Das Betreuungsgericht oder die Betreuungsbehörde beziehen jeweils 80% der Berufsbetreuer nur selten oder nie in die Konfliktlösung ein.
- Eine vorübergehende Unterbrechung der Kommunikation und die Vermeidung von Kontakten wenden 70% der Berufsbetreuer selten oder nie an.

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

- Die am wenigsten praktizierte Variante stellt die Aufhebung oder Abgabe der Betreuung wegen der Konflikte mit Personen aus dem sozialen Umfeld dar. Für 97% der Berufsbetreuer kommt dies selten oder nie in Frage.

Abb. 278: Umgang mit Konflikten mit Personen aus dem Umfeld des Betreuten



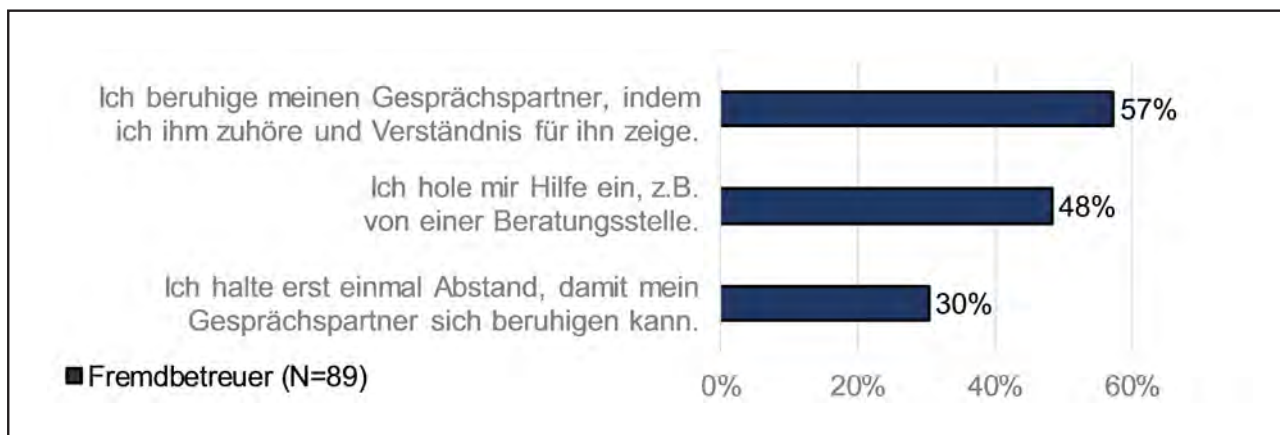
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Zu Konflikten zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten kommt es nur selten. 15% der Angehörigenbetreuer und 11% der Fremdbetreuer geben an, dass es in den letzten zwölf Monaten anlässlich der rechtlichen Betreuung zu größeren Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und (anderen) Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten gekommen ist (Angehörigenbetreuer N=261; Fremdbetreuer N=814).

Im Falle von größeren Meinungsverschiedenheiten mit Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten versucht die Mehrheit der Fremdbetreuer (57%), die solche Konflikte in den letzten zwölf Monaten erlebt hat, den Gesprächspartner zu beruhigen, indem sie ihm zuhören und Verständnis für seine Sichtweise zeigen (Abbildung 279). Etwa die Hälfte der Fremdbetreuer sucht in Konfliktfällen die Hilfe außenstehender Personen, zum Beispiel von einer Beratungsstelle. Erst einmal Abstand zu halten, damit sich der Gesprächspartner beruhigen kann, ist da-

gegen eine von nur relativ wenigen Fremdbetreuern (30%) angewandte Strategie im Umgang mit größeren Meinungsverschiedenheiten.¹⁵⁷

Abb. 279: Vorgehen der Fremdbetreuer bei größeren Meinungsverschiedenheiten mit Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Auch die Häufigkeit und insbesondere der Umgang mit Konflikten zwischen dem Betreuer und dem Betreuten selbst sind ein relevantes Merkmal für Betreuungsqualität (Indikator (6)). Größere Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreuer und Betreutem sind ebenfalls nur selten. 8% der Angehörigenbetreuer und 9% der Fremdbetreuer geben an, dass es in den letzten zwölf Monaten zu größeren Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und dem Betreuten gekommen ist (Angehörigenbetreuer N=266; Fremdbetreuer N=956).

Die Frage, wie häufig Konflikte auftreten und wie damit umgegangen wird, stellt sich natürlich auch im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Betreuer und dem Betreuten (Indikator (6))¹⁵⁸. Die entsprechende Frage an die Berufsbetreuer bezieht sich auf alle Betreuten im Zeitraum des vergangenen Jahres und lautete:

„Wie häufig ist es in den letzten 12 Monaten, in der Summe aller Betreuungen, zu größeren Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und Ihren Betreuten gekommen?“

Auch zu dieser Frage kann eine Entwarnung gegeben werden, denn 97% der Berufsbetreuer hatten innerhalb des vergangenen Jahres allenfalls manchmal Konflikte mit ihren Betreuten, darunter 73% selten oder nie (Abbildung 280). Letzteres gilt für selbstständige Berufsbetreuer mit 75% selten oder nie in etwas stärkerem Maße als für Vereinsbetreuer, von denen 68% eine dieser beiden Kategorien angeben.

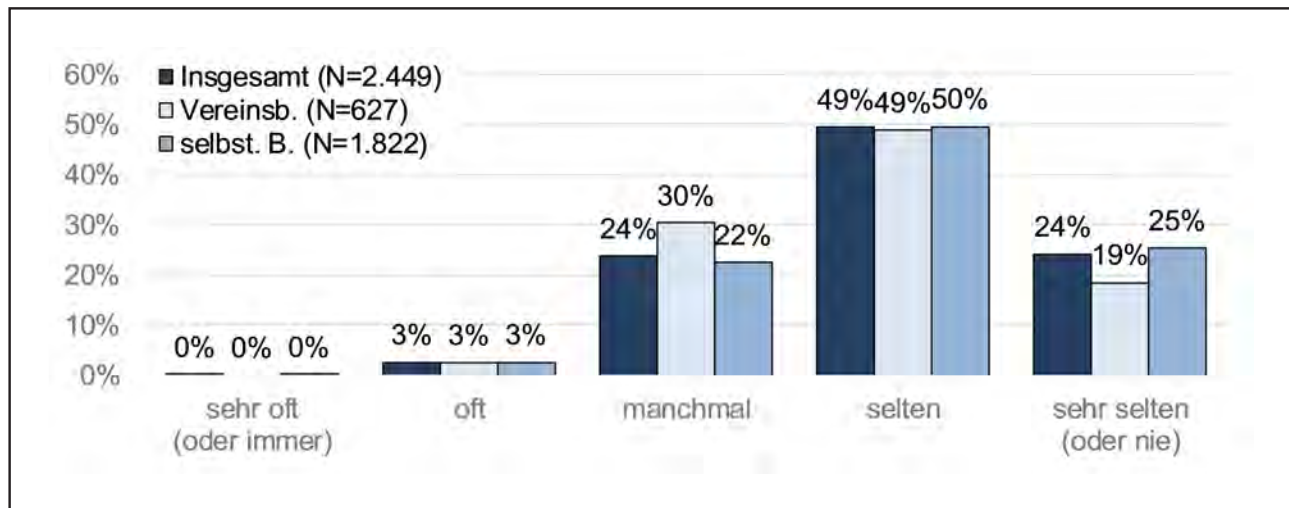
Selbst wenn die Konflikte nicht sehr häufig auftreten, ist ein fachlich reflektierter Umgang damit ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Ebenso wie bei Konflikten mit Personen aus dem sozialen Umfeld lassen sich auch hier sechs Varianten des Umgangs mit Konflikten unterscheiden:

- 91% der Berufsbetreuer versuchen oft, den Konflikt durch eine verbale Deeskalation zu lösen; sie hören den Betreuten zu und zeigen ihr Interesse an deren Perspektive sowie Verständnis für deren Situation. 46% der Berufsbetreuer geben an, dass sie Konflikte sehr oft oder immer auf diese Weise zu lösen versuchen.

¹⁵⁷ Angehörigenbetreuer wurden nicht nach ihrem Vorgehen bei Konflikten mit Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten gefragt. Hier ist davon auszugehen, dass eine Unterscheidung zwischen Konflikten, die ausschließlich mit der rechtlichen Betreuung zu tun haben, und sonstigen Konflikten, welche die Person des Betreuten betreffen, nicht möglich ist.

¹⁵⁸ Im Qualitätskonzept war dieser Indikator in der Qualitätsdimension „Planung und Steuerung der Betreuung“ verortet.

Abb. 280: Häufigkeit von Konflikten zwischen Betreuer und Betreutem



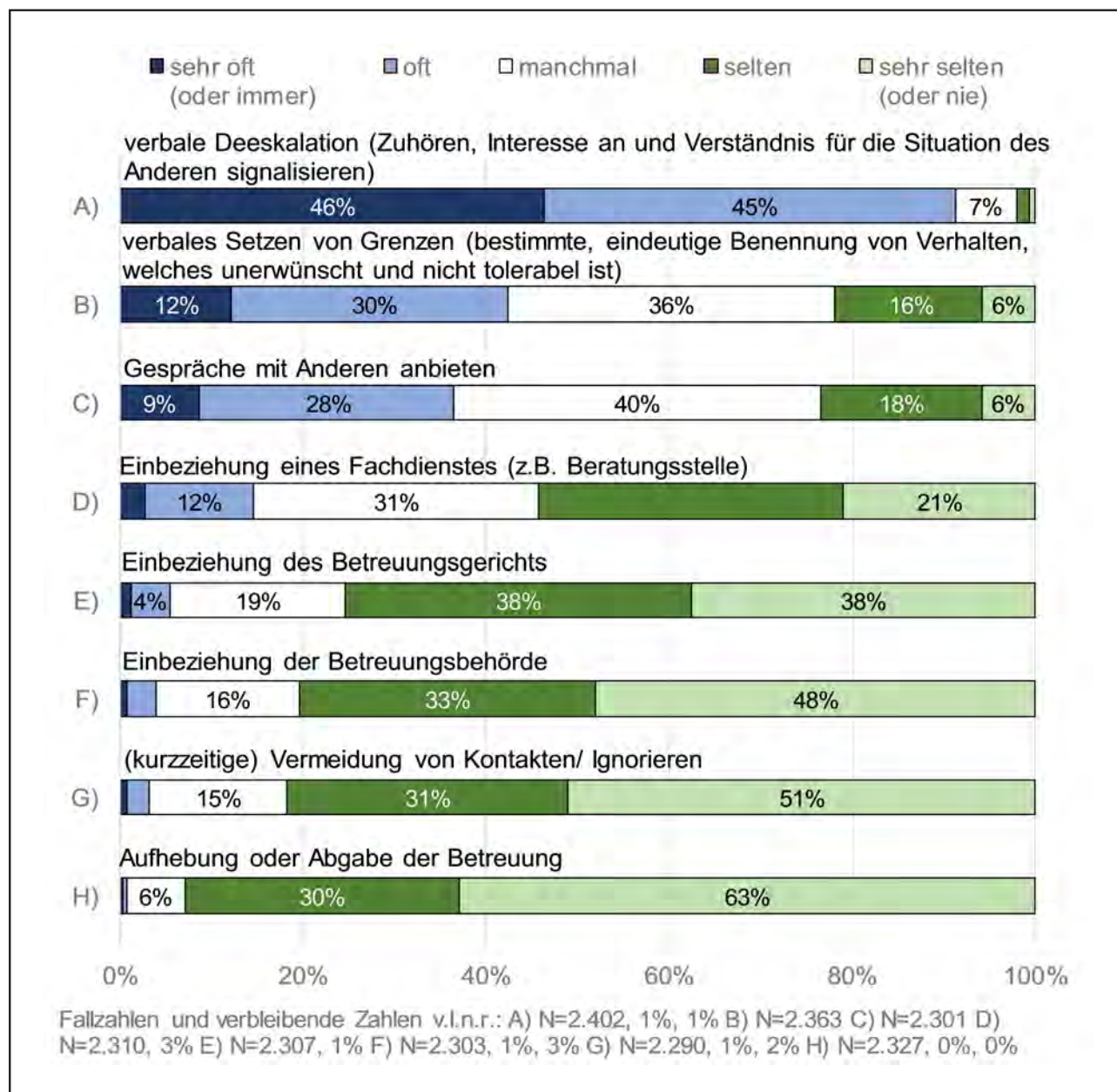
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

- Die Strategie, verbal eine Grenze zu setzen, indem zum Beispiel ein bestimmtes Verhalten, das unerwünscht oder nicht tolerabel ist, eindeutig benannt wird, verfolgen 42% der Berufsbetreuer oft, darunter 12% sehr oft oder immer.
- Gespräche mit anderen Personen bieten 37% der Berufsbetreuer oft an, darunter 9% sehr oft oder immer.
- Seltener werden Dritte in die Konfliktlösung einbezogen oder der Kontakt unterbrochen: Einen Fachdienst beziehen 54% der Berufsbetreuer selten oder nie in die Konfliktlösung ein gegenüber 15%, die einen solchen Dienst oft oder immer einbeziehen (hier mit leichter Differenz zwischen 11% der Vereinsbetreuer und 15% der selbstständigen Berufsbetreuer). Das Betreuungsgericht beziehen 76%, die Betreuungsbehörde 81% der Berufsbetreuer nur selten oder nie in die Konfliktlösung ein (bezüglich der Betreuungsbehörde mit dem kleinen Unterschied, dass 87% der Vereinsbetreuer und 79% der selbstständigen Berufsbetreuer mit „selten oder nie“ antworten).
- Als kein geeignetes Verfahren zur Konfliktlösung erscheint den Befragten eine vorübergehende Unterbrechung der Kommunikation und die Vermeidung von Kontakten, dies wenden 82% der Berufsbetreuer selten oder nie an.
- Die Aufhebung oder Abgabe der Betreuung wegen eines Konflikts mit dem Betreuten wird nur als „Ultima Ratio“ gesehen, denn 93% der Berufsbetreuer haben dies im vergangenen Jahr selten oder nie angewandt, weitere 6% manchmal.

Diejenigen ehrenamtlichen Betreuer, die in den vergangenen zwölf Monaten größere Meinungsverschiedenheiten mit ihrem Betreuten erlebt haben, versuchen in diesen Situationen überwiegend, den Betreuten zu beruhigen, indem sie ihm zuhören und Verständnis für ihn zeigen (60% der Angehörigenbetreuer und 67% der Fremdbetreuer, Abbildung 282). Eine von jeweils etwa der Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer angewandte Strategie ist auch, verbal klare Grenzen zu setzen. Etwa die Hälfte der Fremdbetreuer gibt an, in solchen Fällen mit Mitarbeitern der stationären Einrichtung, der Wohngruppe oder der Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu sprechen. 34% der Fremdbetreuer holen sich in solchen Fällen Hilfe, zum Beispiel von einer Beratungsstelle. Angehörigenbetreuer beziehen dagegen seltener außenstehende Personen mit ein, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Betreuten kommt. Nur 35% geben an, mit Mitarbeitern der stationären Wohneinrichtung, der Wohngruppe oder der Werkstatt für behinderte Menschen zu sprechen. Hilfe bei einer Beratungsstelle suchen

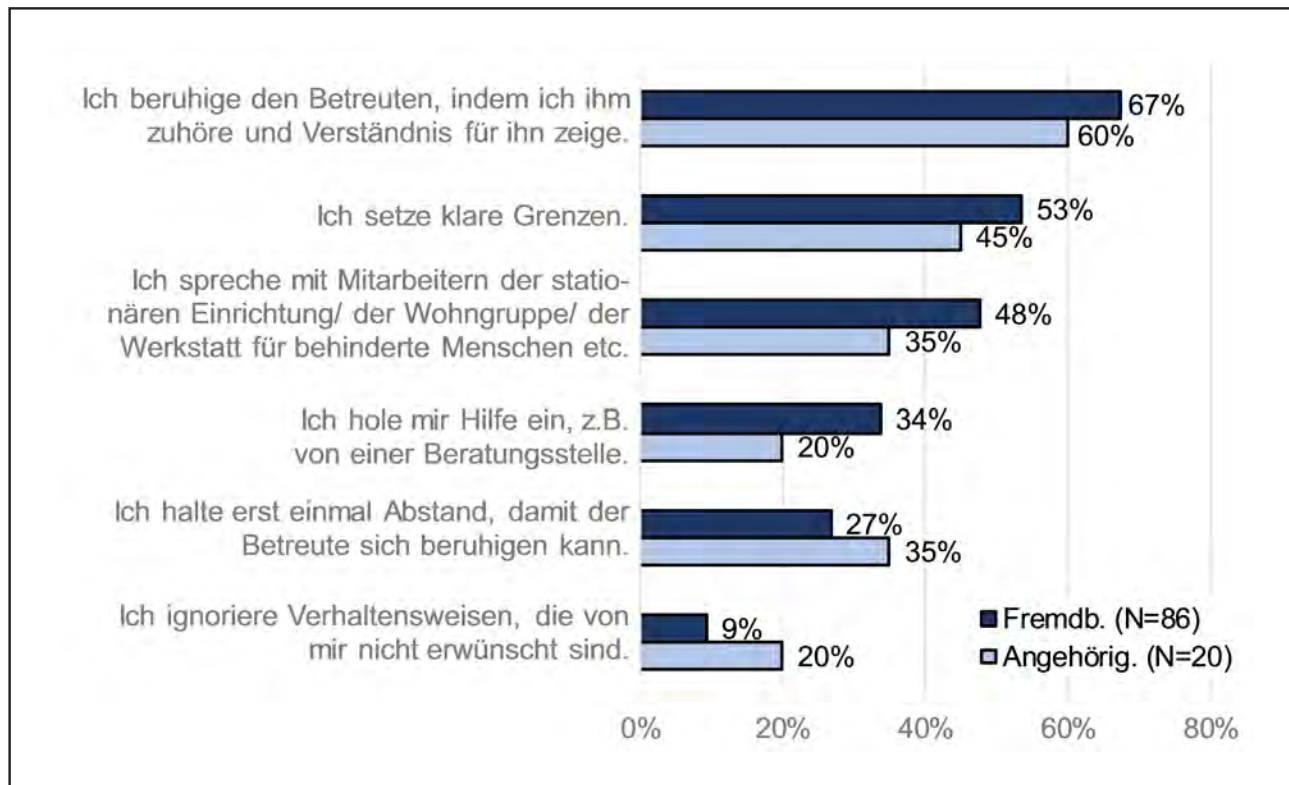
20% der Angehörigenbetreuer. Häufiger als Fremdbetreuer nehmen Angehörigenbetreuer eine eher passive Haltung ein, wenn es um den Umgang mit größeren Meinungsverschiedenheiten mit dem Betreuten geht: 35% der Angehörigenbetreuer halten erst einmal Abstand, damit der Betreute sich beruhigen kann, und 20% ignorieren Verhaltensweisen des Betreuten, die von ihnen nicht erwünscht sind. Bei den Fremdbetreuern sind die entsprechenden Anteile mit 27% beziehungsweise 9% geringer.

Abb. 281: Umgang mit Konflikten mit dem Betreuten



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 282: Vorgehen bei größeren Meinungsverschiedenheiten mit dem Betreuten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Mehrfachantworten möglich

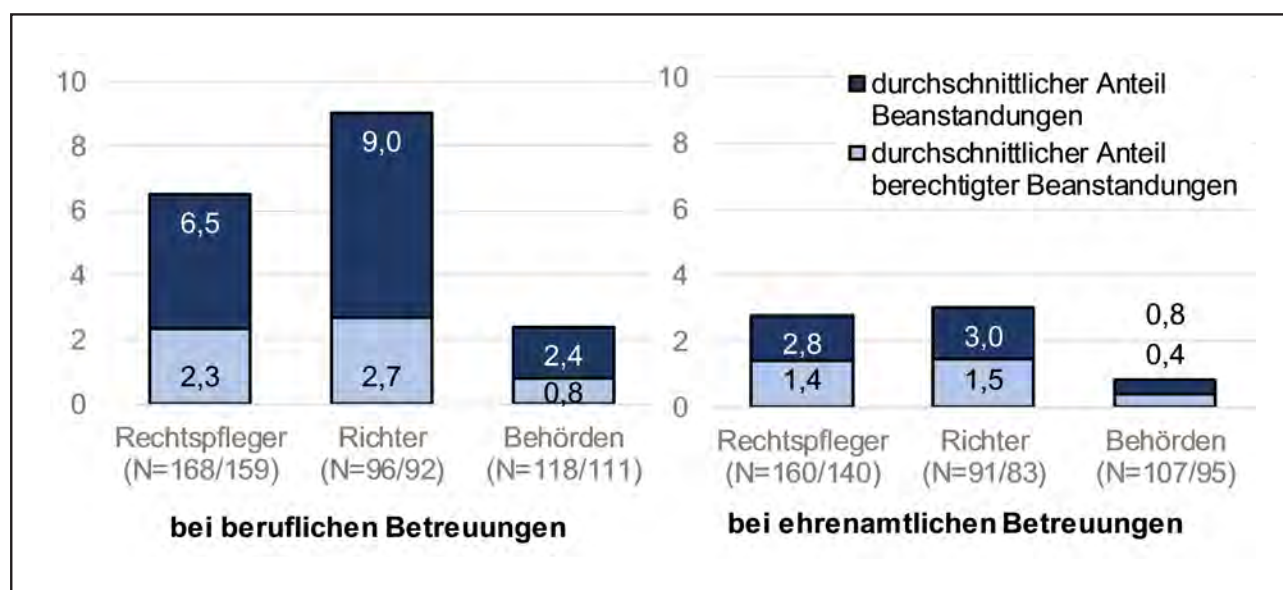
Als Nächstes wird die Häufigkeit von Konflikten und die Formen der Vermittlung bei Konflikten zwischen Betreuten und Betreuern durch das Gericht berichtet.¹⁵⁹ Abweichend vom vorgesehenen Plan wurden zu diesem Thema nicht nur die Gerichte, sondern auch die Behörden und die Vereine befragt. Zunächst wurde ermittelt, wie häufig es vorkommt, dass die jeweiligen Akteure bei Konflikten eingeschaltet werden. Hierzu wurden Rechtspfleger, Richter und Behörden jeweils gefragt, wie häufig sich *Betreute* in den letzten zwölf Monaten mit Beanstandungen an sie wendeten und wie häufig sich *Dritte* mit Beanstandungen an sie wendeten. Weiterhin wurde jeweils gefragt, wie viele dieser Beanstandungen aus Sicht der Befragten berechtigt gewesen sind. Die Zahlen werden in Abbildung 283 und 284 jeweils in Bezug zur Gesamtzahl der Betreuungen gesetzt, die im Verantwortungsbereich der Befragten liegen. Im Durchschnitt gab es bei Rechtspflegern demnach in 6,5% der beruflich geführten Betreuungen Beanstandungen durch die Betreuten, und in 2,3% der beruflich geführten Betreuungen fanden die Rechtspfleger diese Beanstandungen auch berechtigt (Abbildung 283, erste Säule links). Richter erreichten in durchschnittlich 9,0% der von ihnen verantworteten beruflich geführten Betreuungen Beanstandungen durch die Betreuten selbst und fanden diese in 2,7% der Betreuungsfälle berechtigt (Abbildung 283, zweite Säule links). Die Behörden wurden in 2,4% der Betreuungsfälle, für die sie zuständig sind, von Betreuten auf Missstände hingewiesen und fanden in 0,8% der Betreuungsfälle, dass sie berechtigterweise mit Beanstandungen konfrontiert wurden (Abbildung 283, dritte Säule links). Wie sich zeigt, beschwerten sich ehrenamtlich Betreute zu geringeren Anteilen bei Rechtspflegern, Richtern und Behörden als beruflich Betreute. Wenn sich ehrenamtlich Betreute beschwerten, finden das die jeweiligen Akteure allerdings häufiger berechtigt: Im Durchschnitt finden sowohl Rechtspfleger als auch Richter und Behörden diese Beschwerden in der Hälfte der Fälle berechtigt (Abbildung 283, rechte Seite). Bei beruflich ge-

¹⁵⁹ Im Qualitätskonzept war dies Indikator (6) in der Qualitätsdimension „Aufsicht und Kontrolle über die Betreuer“.

fürten Betreuungen finden Rechtspfleger, Richter und Behörden jeweils etwa ein Drittel der Beanstandungen berechtigt.

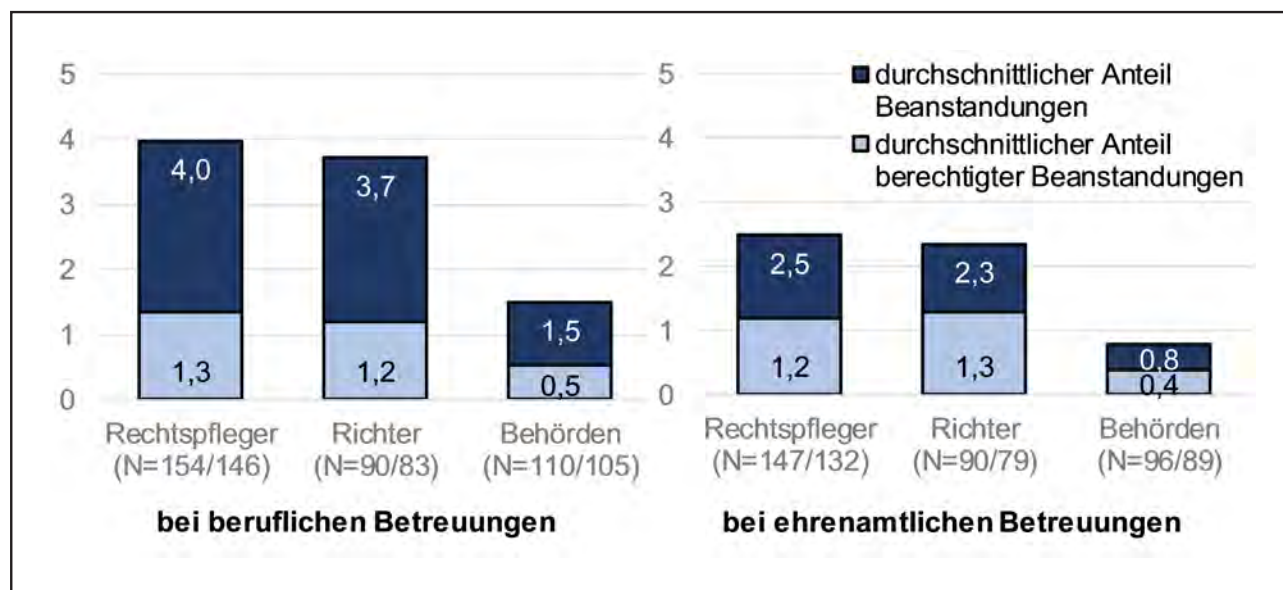
Entsprechende Zahlen für Beanstandungen von Dritten finden sich in Abbildung 284. Beanstandungen durch Dritte kommen insgesamt etwas seltener vor als Beanstandungen durch Betreute. Ansonsten ist vieles ähnlich: Bei beruflich geführten Betreuungen kommt es häufiger zu Beanstandungen durch Dritte als bei ehrenamtlich geführten Betreuungen. Bei beruflich geführten Betreuungen finden die jeweiligen Akteure etwa ein Drittel der Beanstandungen durch Dritte berechtigt und bei ehrenamtlich geführten Betreuungen durchschnittlich etwa die Hälfte der Beanstandungen.

Abb. 283: Durchschnittlicher Anteil Betreuungsfälle mit Beanstandungen durch Betreute



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Abb. 284: Durchschnittlicher Anteil Betreuungsfälle mit Beanstandungen durch Dritte



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Die Vereine wurden nur gefragt, wie häufig sie bei Konflikten einbezogen werden, und dabei wurden sie direkt um eine Einschätzung des Anteils gebeten. Die Geschäftsführungen von Vereinen wurden durchschnittlich bei ca. 15% der beruflichen Betreuungen, die vom Verein/ von Vereinsbetreuern geführt werden, einbezogen (N=310). Die Geschäftsführungen oder Mitarbeiter des Vereins wurden durchschnittlich bei ca. 12% der ehrenamtlichen Betreuungen, die der Verein begleitet, einbezogen (N=295).

Tab. 78: Häufigste Konfliktgründe

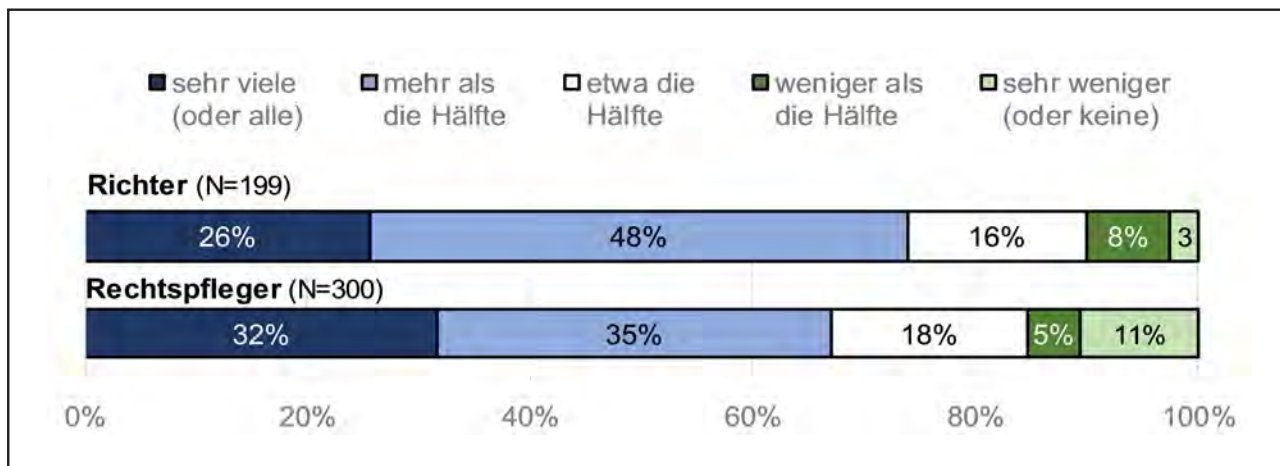
Richter (N=215)	Rechts- pfleger (N=385)	Behörden: berufliche Betr. (N=219)	Behörden: ehrenamtl. Betr. (N=219)	Vereine: Vereins- betreuer (N=351)	Vereine: ehrenamtl. Betreuer (N=351)
Der Betreute fühlte sich vom Betreuer nicht ausreichend persönlich betreut.					
88%	86%	94%	24%	45%	15%
Der Betreute fühlte sich vom Betreuer nicht ausreichend in die Entscheidungsfindung eingebunden.					
52%	39%	69%	31%	23%	22%
Es bestand Dissens über eine einzelne Entscheidung des Betreuers.					
54%	54%	53%	39%	46%	39%
Der Betreuer wendete sich wegen eines Konfliktes mit dem Betreuten an das Gericht / die Behörde.					
18%	32%	28%	31%	-	-
Der Betreuer wendete sich wegen eines Konfliktes mit Angehörigen an das Gericht / die Behörde.					
7%	23%	25%	28%	-	-
Angehörige wendeten sich wegen eines Konfliktes mit dem Betreuer an das Gericht / die Behörde / den Verein.					
47%	70%	72%	40%	48%	20%
Es bestand ein Konflikt mit dem Betreuungsgericht.					
-	-	-	-	19%	42%
Es bestand ein Konflikt mit der Betreuungsbehörde.					
-	-	-	-	8%	11%

Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Im Anschluss an die Fragen zur Konflikthäufigkeit wurden alle Akteure gebeten, in einer Liste mit möglichen Konfliktgründen jene drei zu benennen, die ihrer Erfahrung nach am häufigsten vorkommen (Tabelle 78). Nach Einschätzung der Richter, der Rechtspfleger und der Behörden ist der häufigste Grund für Konflikte bei beruflich geführten Betreuungen, dass sich der Betreute vom Betreuer nicht ausreichend persönlich betreut fühlt. Offenbar wenden sich Angehörige häufiger an Rechtspfleger und Behörden, denn bei diesen ist das der Konfliktgrund, der bei Berufsbetreuungen am zweithäufigsten genannt wird. Der Erfahrung der Richter nach ist der zweithäufigste Grund, aus dem sie einbezogen werden, dass ein Dissens über eine einzelne Entscheidung des Betreuers bestand. Bei den Vereinen ist der häufigste Grund, aus dem sie bezüglich ihrer Berufsbetreuungen einbezogen werden, dass Angehörige einen Konflikt mit dem Betreuer haben. Bezüglich der ehrenamtlichen Betreuungen, die die Vereine begleiten, kommt

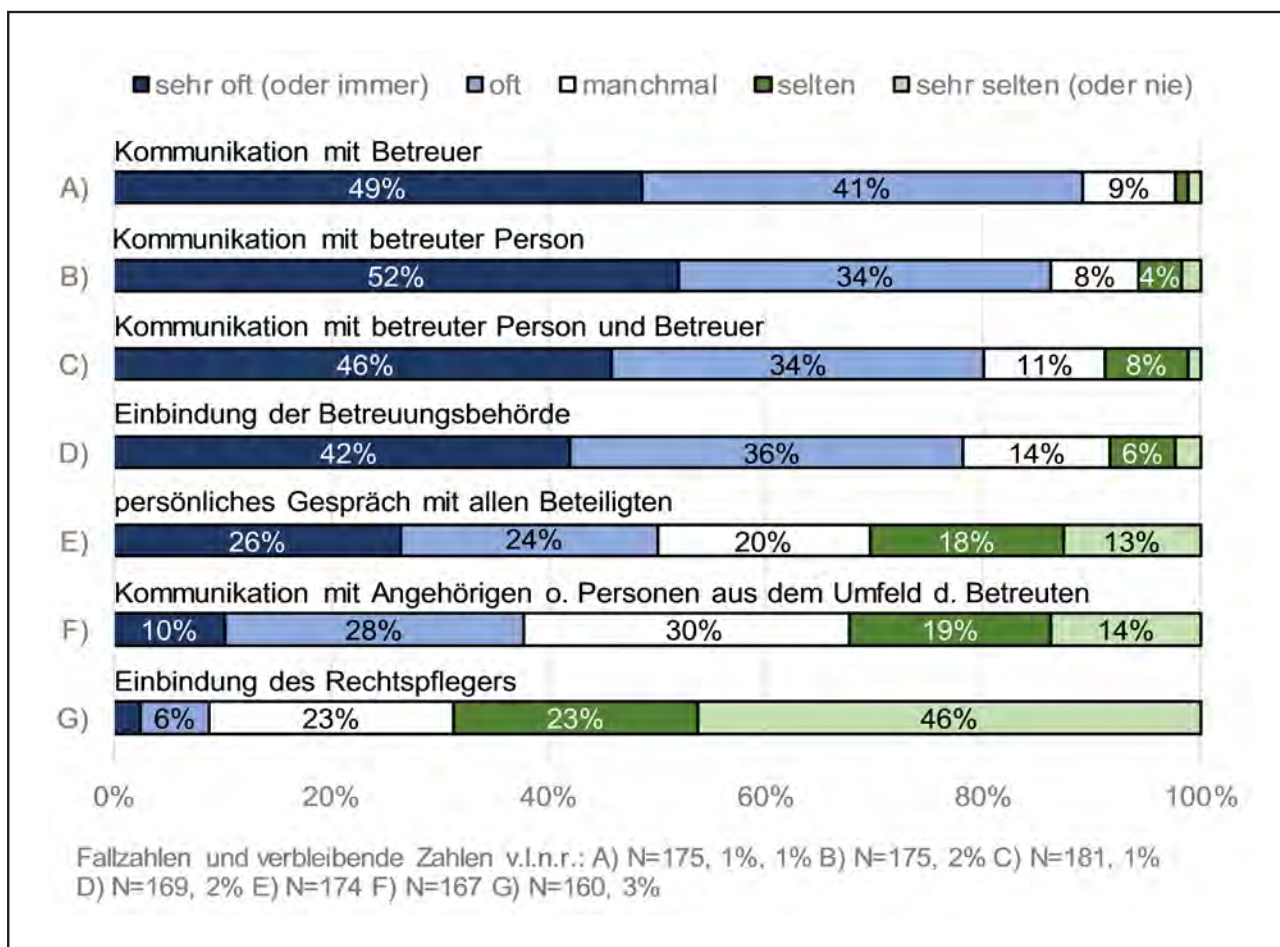
es am häufigsten vor, dass sie wegen Konflikten mit der Betreuungsbehörde angesprochen werden. Bei den Behörden melden sich bezüglich der ehrenamtlichen Betreuungen am häufigsten Angehörige wegen eines Konfliktes mit dem Betreuer. Am zweithäufigsten besteht sowohl nach der Einschätzung der Behörden als auch nach derjenigen der Vereine ein Dissens über eine einzelne Entscheidung des Betreuers.

Abb. 285: Häufigkeit von zufriedenstellender Konfliktlösung



Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Richtern, ISG 2016

Abb. 286: Konfliktlösungsstrategien (Richter)

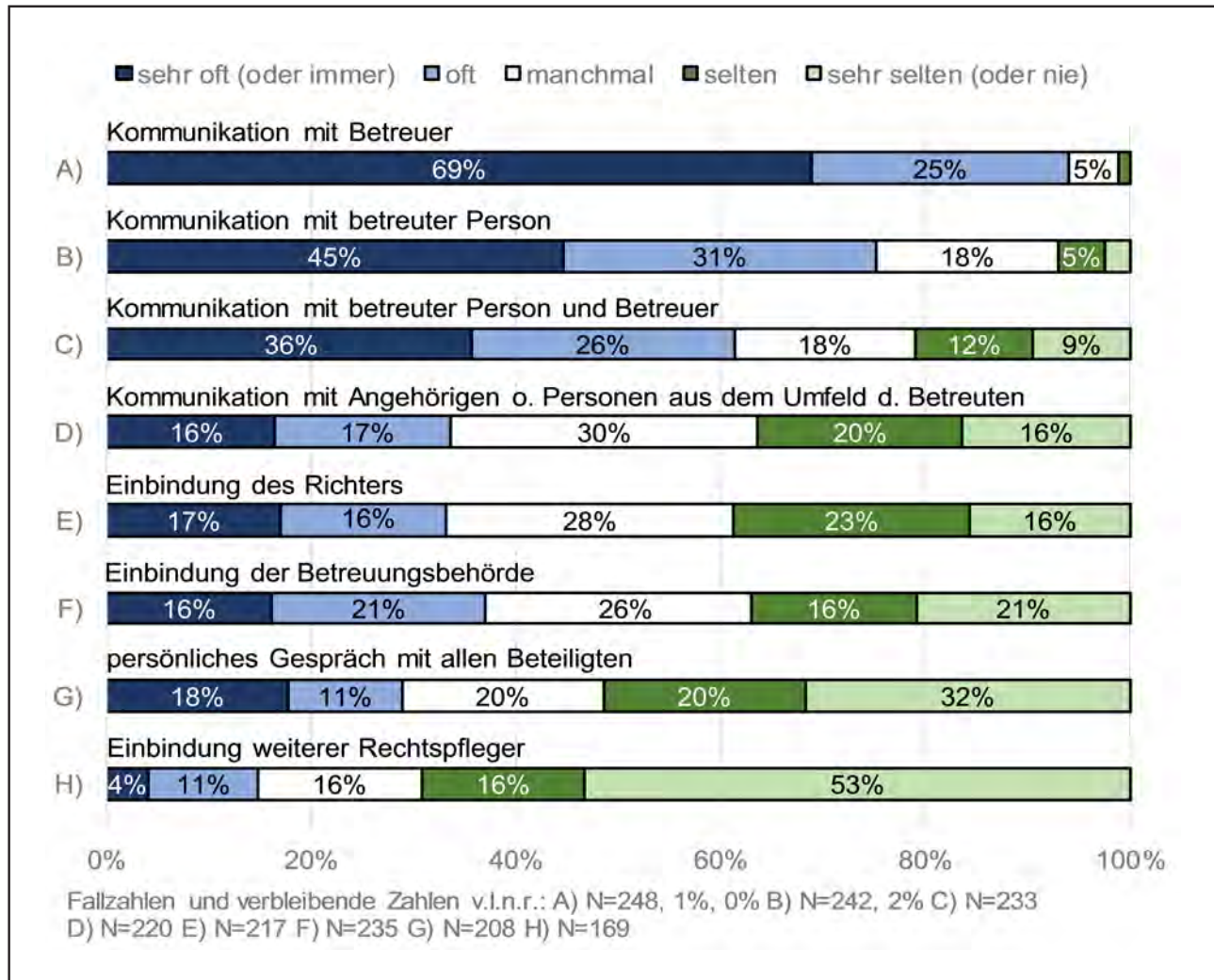


Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Die Richter und Rechtspfleger wurden anschließend gefragt, wie viele der Konflikte, bei denen sie einbezogen werden, sie „zur Zufriedenheit beider Parteien lösen oder entschärfen [konnten], ohne dass ein Betreuerwechsel notwendig wurde“. Insgesamt gelang es den meisten Richtern (74%) und Rechtspflegern (67%) in mehr als der Hälfte der Konfliktfälle, eine Lösung zu vermitteln (Abbildung 285). Nur sehr wenige Richter (3%) und etwa jeder zehnte Rechtspfleger (11%) konnten das in „sehr wenigen (oder keinen)“ Fällen.

Abb. 287: Konfliktlösungsstrategien (Rechtspfleger)

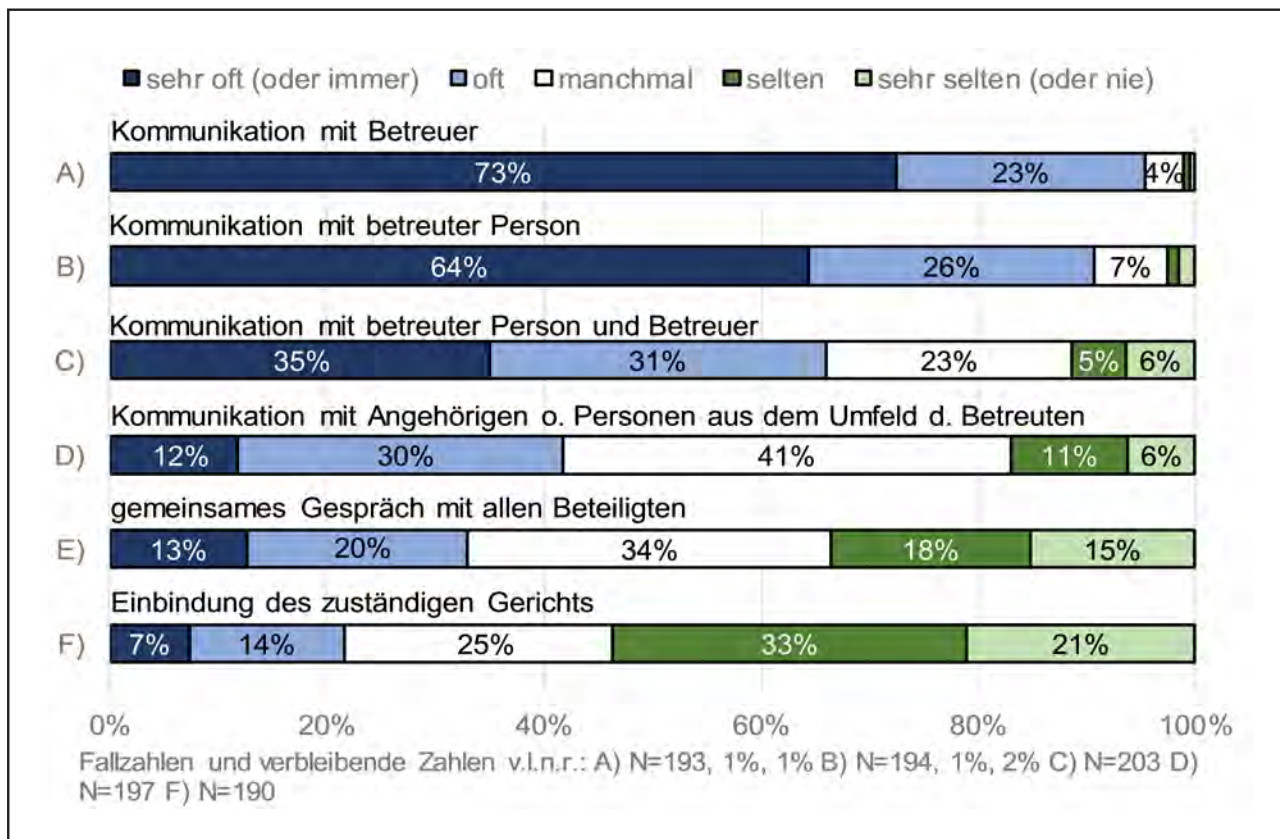


Quelle: Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Alle Akteure wurden sodann gefragt, wie sie zur Konfliktlösung oder Konfliktentschärfung beigetragen hatten. Hier gaben Richter, Rechtspfleger und Behörden an, wie häufig sie mit bestimmten Lösungsstrategien erfolgreich waren. Die Abbildungen 286, 287 und 288 sind jeweils nach der durchschnittlichen Häufigkeit sortiert, in welcher die entsprechenden Befragten die Lösungsstrategien erfolgreich nutzten. Sowohl Richter als auch Rechtspfleger und Behörden nutzten am häufigsten das Gespräch mit dem Betreuer, am zweithäufigsten nutzten sie das Gespräch mit der betreuten Person, und alle drei Akteure trugen am dritthäufigsten zur Konfliktlösung oder -entschärfung bei, indem sie mit Betreuer *und* Betreutem kommunizierten. Die Vereine konnten bei ähnlichen Antwortoptionen ankreuzen, wie sie in der Regel zur Konfliktlösung oder -entschärfung beitragen, wobei hier eine Mehrfachantwort möglich war (Tabelle 79). Auch sie sprechen am häufigsten mit dem Betreuer (75%), am zweithäufigsten mit der betreuten Person (71%) und am dritthäufigsten mit beiden zusammen (59%); allerdings

geben genauso viele Befragte an, dass sie mit Angehörigen oder Personen aus dem sozialen Umfeld kommunizieren oder ein Gespräch mit allen Beteiligten suchen. Es fällt auf, dass Richter und Rechtspfleger die Betreuungsbehörde einbeziehen, während die Betreuungsbehörden den Einbezug des Gerichts als seltenste Strategie beschreiben. Auch die Vereine beziehen Gerichte und Behörden am seltensten mit ein, wenn sie versuchen, einen Konflikt zu lösen.

Abb. 288: Konfliktlösungsstrategien (Betreuungsbehörden)



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Tab. 79: Konfliktlösungsstrategien (Betreuungsvereine)

Lösungsstrategie (N=351)	%
Kommunikation mit Betreuer	75%
Kommunikation mit betreuter Person	71%
Kommunikation mit betreuter Person und Betreuer in gemeinsamen Gespräch	59%
Kommunikation mit Angehörigen oder Personen aus dem Umfeld	59%
gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten	59%
Einbindung des zuständigen Gerichts	46%
Einbindung der zuständigen Betreuungsbehörde	37%

Quelle: Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

5.2.6 Zufriedenheit der verschiedenen Akteure mit der Kooperation

Die rechtlichen Betreuer sind in ihrer Tätigkeit auch auf die Kooperationsbereitschaft der verschiedenen Institutionen und Akteure im Unterstützungssystem angewiesen. Deshalb sieht das Qualitätskonzept vor, die *Zufriedenheit mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unter-*

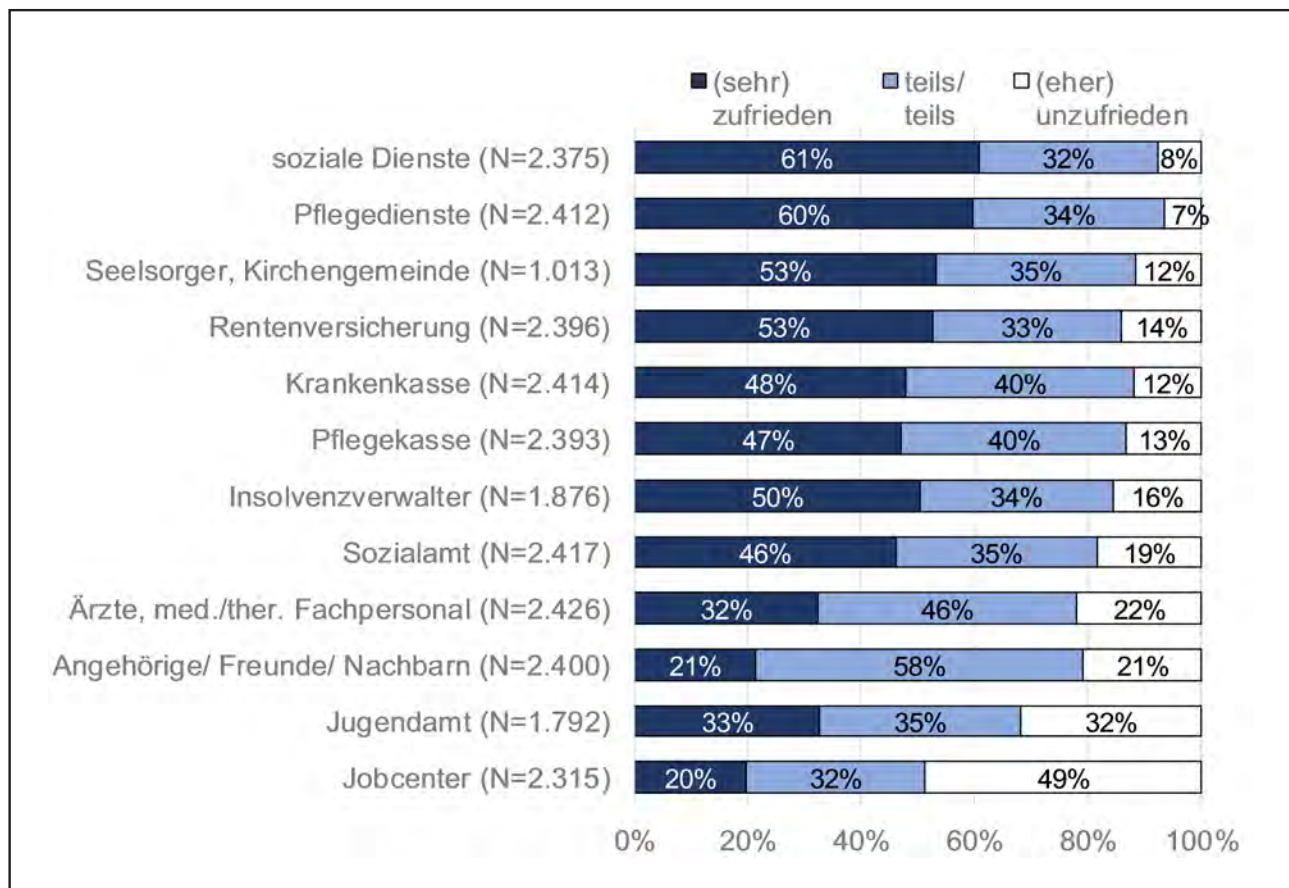
5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

stützungssystem zu erheben (zum Beispiel ambulante Dienste, Pflegeheime).¹⁶⁰ Für ausgewählte Akteure wurde deshalb folgende Frage an die Betreuer gerichtet:

„Wie zufrieden sind Sie mit der Zusammenarbeit mit folgenden Personen und Institutionen bei der Unterstützung/Hilfe für die Betreuten?“

In Abbildung 289 sind die Antworten der Berufsbetreuer zusammengefasst. Die höchsten Anteile zufriedener oder sehr zufriedener Berufsbetreuer versammeln die sozialen Dienste, die Pflegedienste, im Fall einer Kooperation auch die Seelsorger oder Kirchengemeinden sowie die Rentenversicherung auf sich (53% bis 61%). Hier sind außerdem keine besonders hohen Anteile explizit unzufrieden (7% bis 14%). Nur jeder fünfte bis jeder dritte Berufsbetreuer ist hingegen mit folgenden Interaktionspartnern im Unterstützungssystem zufrieden: a) Ärzte und medizinisches oder therapeutisches Fachpersonal, b) Angehörige, Freunde und Nachbarn, c) Jugendämter und d) Jobcenter. Mit der Kooperation mit den Jugendämtern ist sogar knapp jeder dritte Berufsbetreuer unzufrieden, und die Kooperation mit dem Jobcenter scheint sehr häufig nicht zur Zufriedenheit der Betreuer zu verlaufen: Nur jeder fünfte Berufsbetreuer ist hier zufrieden und jeder zweite Befragte ist explizit unzufrieden. Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer scheinen ähnliche Erfahrungen zu machen, denn sie sind sich in ihren Einschätzungen sehr einig (Tabelle 80).

Abb. 289: Zufriedenheit der Berufsbetreuer mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

¹⁶⁰ Das Qualitätskonzept verortete die Zufriedenheit mit den Kooperationsbeziehungen bei der Ergebnisqualität (Indikator 12). Davon wird hier abgewichen.

Tab. 80: Zufriedenheit der Berufsbetreuer mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem (selbstständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer)

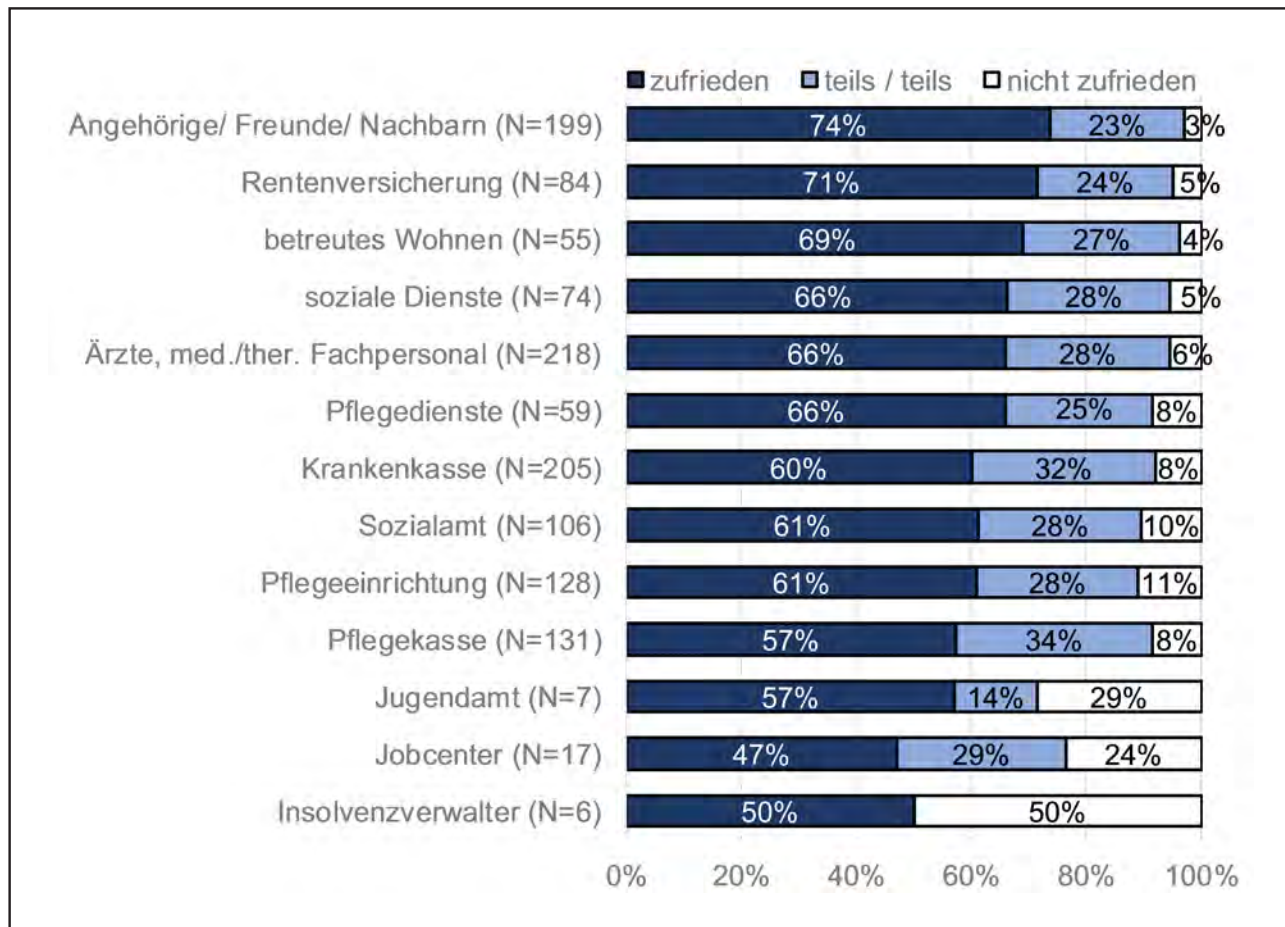
	Mittelwert		N	
	Vereinsb.	selbst B.	Vereinsb.	selbst B.
soziale Dienste (ambulant und stationär)	3,6	3,6	609	1766
Pflegedienste (ambulant und stationär)	3,5	3,6	612	1800
Seelsorger, Kirchengemeinde	3,5	3,4	280	733
Rentenversicherung	3,4	3,4	614	1782
Krankenkasse (GKV o. PKV)	3,4	3,4	617	1797
Pflegekasse	3,4	3,4	612	1781
Insolvenzverwalter	3,4	3,3	496	1380
Sozialamt/ (über-)örtlicher Träger der Sozialhilfe	3,4	3,3	619	1798
Ärzte, medizinisches/ therapeutisches Fachpersonal	3,0	3,1	619	1807
Familienangehörige, Freunde, Nachbarn etc.	3,0	3,0	608	1792
Jugendamt	2,8	2,9	451	1341
Jobcenter	2,5	2,5	597	1718

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Mittelwert aus Antworten 5 = „sehr zufrieden“, 4 = „zufrieden“, 3 = „teils/teils“, 2 = „eher unzufrieden“, 1 = „sehr unzufrieden“

Viele Angehörigenbetreuer haben zur Kooperation mit der Gruppe der weiteren Angehörigen, Freunde und Nachbarn der Betreuten eine Einschätzung gegeben. Es zeigt sich, dass sie mit der Kooperation mit diesen am häufigsten zufrieden sind: Drei von vier Angehörigenbetreuern antworten entsprechend (Abbildung 290). An zweiter Stelle steht die Rentenversicherung, an dritter Stelle das betreute Wohnen und an vierter Stelle die sozialen Dienste. Für diese Akteure hat jeweils nur ein kleinerer Teil der Angehörigenbetreuer eine Zufriedenheitsangabe gemacht. Zur Zusammenarbeit mit Ärzten und anderem medizinischen Fachpersonal haben wieder viele eine Meinung: Zwei von drei Angehörigenbetreuern antworten hier, dass sie zufrieden mit der Kooperation sind. Damit steht diese Gruppe in der Einschätzung der Angehörigenbetreuer auf Platz 5. Mit der Kooperation mit Pflegediensten, Krankenkassen, Sozialämtern, Pflegeeinrichtungen und der Pflegekasse sind zwischen 57% und 66% zufrieden und jeweils zwischen 8% und 11% nicht zufrieden. Deutlich höhere Anteile unzufriedener Angehörigenbetreuer entfallen auf die Jugendämter, die Jobcenter und die Insolvenzverwalter, wobei hier einschränkend gesagt werden muss, dass nur sehr wenige Angehörigenbetreuer eine Meinung zu diesen Akteuren angegeben haben.

Abb. 290: Zufriedenheit der Angehörigenbetreuer mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem



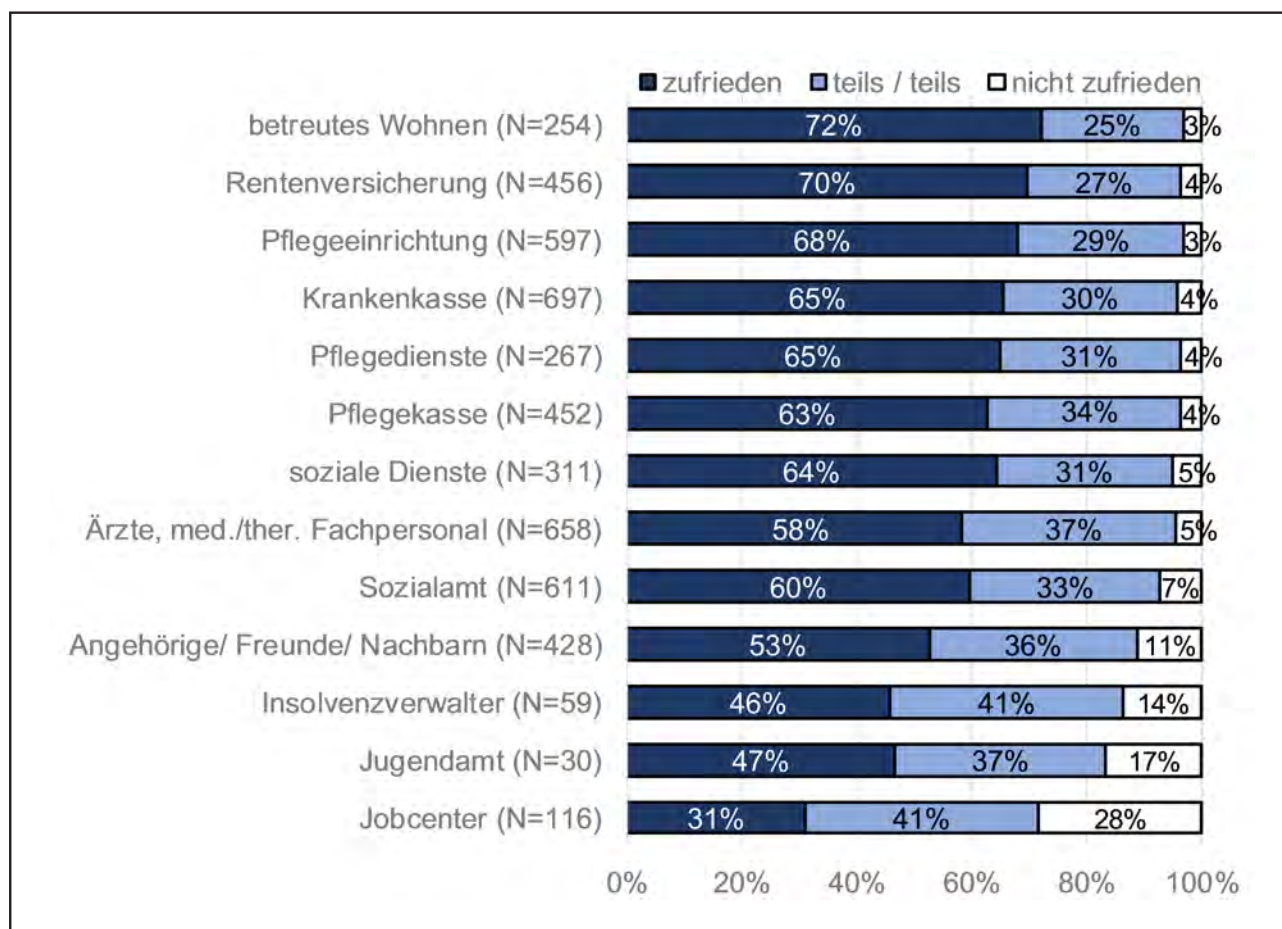
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Auch die ehrenamtlichen Fremdbetreuer sind am seltensten mit der Kooperation mit Insolvenzverwaltern, Jugendämtern und Jobcentern zufrieden: Mit Insolvenzverwaltern und Jugendämtern sind etwas weniger als die Hälfte zufrieden; mit den Jobcentern sogar nur knapp jeder dritte Fremdbetreuer, während gleichzeitig fast ebenso viele explizit unzufrieden sind (Abbildung 291). Nur ein Teil der ehrenamtlichen Fremdbetreuer hat eine Meinung zur Kooperation mit Akteuren des betreuten Wohnens. Diese sind aber sehr häufig zufrieden (72%) und ausgesprochen selten unzufrieden (3%). Fast ebenso gute Erfahrungen scheinen die ehrenamtlichen Fremdbetreuer mit der Zusammenarbeit mit der Rentenversicherung zu machen (70% zufrieden, 4% unzufrieden). Die Kooperation mit den Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen, Pflegediensten, Pflegekassen und sozialen Diensten läuft bei ähnlich hohen Anteilen der ehrenamtlichen Fremdbetreuer zufriedenstellend (63% bis 68%), und die Anteile, die diese Kooperation als nicht zufriedenstellend wahrnehmen, sind durchweg gering (3% bis 5%).

Eine auffällige Einigkeit der verschiedenen Betreuergruppen besteht darin, dass die Kooperation mit den Jugendämtern und insbesondere mit den Jobcentern seltener zufriedenstellend und häufiger explizit nicht zufriedenstellend abläuft als die Kooperation mit allen anderen der ausgewählten Akteure. Mit der Zusammenarbeit mit der Rentenversicherung hingegen sind aus jeder Betreuergruppe auffällig hohe Anteile zufrieden. Ein hervorstechender Unterschied zwischen den Angehörigenbetreuern und sowohl den ehrenamtlichen Fremdbetreuern als auch den Berufsbetreuern ist: Während die Angehörigenbetreuer mit anderen Angehörigen, Freunden und Nachbarn am häufigsten gute Erfahrungen machen, erleben die Fremdbetreuer und

insbesondere die beruflichen Betreuer vergleichsweise selten eine zufriedenstellende Kooperation mit dieser Gruppe.

Abb. 291: Zufriedenheit der ehrenamtlichen Fremdbetreuer mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem



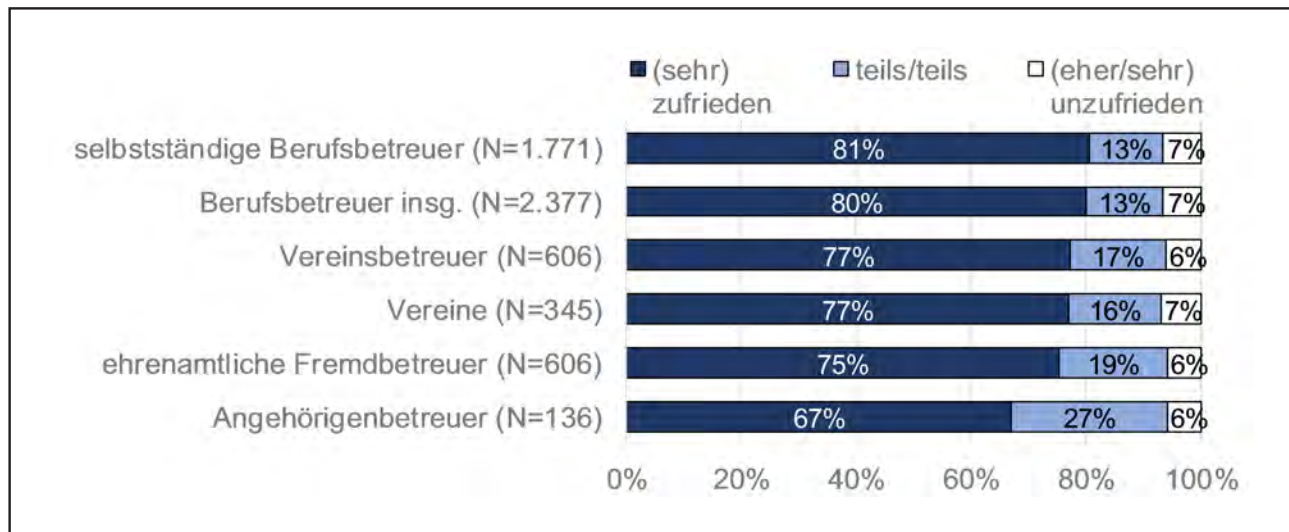
Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Die Zufriedenheit mit der Kooperation mit den Akteuren *im engeren System der rechtlichen Betreuung* wird als Nächstes dargestellt. Hier orientiert sich die Darstellung nicht an der befragten Gruppe, sondern an dem jeweiligen Akteur, dessen mehr oder weniger zufriedenstellende Zusammenarbeit von verschiedenen Befragtengruppen eingeschätzt wird. So wird leichter erkennbar, wer von den Akteuren des Systems der rechtlichen Betreuung miteinander gute Erfahrungen macht.¹⁶¹

Von den dazu befragten Akteuren sind immer deutlich mehr als die Hälfte mit der Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden zufrieden oder sehr zufrieden und nur zwischen 6% und 7% unzufrieden (Abbildung 292). Am häufigsten sind selbstständige Berufsbetreuer mit der Kooperation mit den Behörden zufrieden: Gut vier von fünf antworten entsprechend. Am seltensten sind die Angehörigenbetreuer mit der Kooperation mit den Behörden zufrieden; hier sind es dennoch zwei von drei Betreuern.

¹⁶¹ Dieser Teil des Indikators war im Qualitätskonzept und zum Zeitpunkt der Befragung von Richtern und Rechtspflegern noch nicht vorgesehen; diese haben deshalb keine Einschätzungen hierzu geben können.

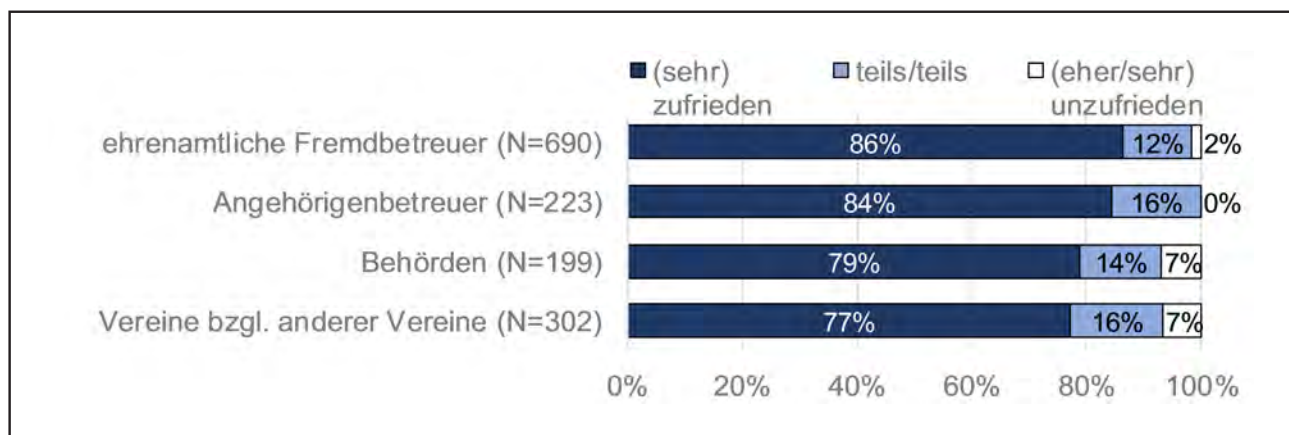
Abb. 292: Zufriedenheit verschiedener Akteure mit der Zusammenarbeit mit Betreuungsbehörden



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Die Zusammenarbeit mit den Vereinen bewerten ehrenamtliche Fremdbetreuer und Angehörigenbetreuer ähnlich häufig als zufriedenstellend (Abbildung 293): 86% beziehungsweise 84% sind zufrieden oder sehr zufrieden. Die Behörden sind mit 79% etwas seltener zufrieden mit der Kooperation mit den Vereinen. Außerdem machen offensichtlich auch einige schlechte Erfahrungen: 7% der Behörden sind explizit unzufrieden. Auch die Vereine selbst haben eine Einschätzung dazu gegeben, ob sie mit der Kooperation mit anderen Vereinen zufrieden sind. Diese Einschätzung fällt sehr ähnlich wie jene der Behörden aus.

Abb. 293: Zufriedenheit verschiedener Akteure mit der Zusammenarbeit mit Betreuungsvereinen

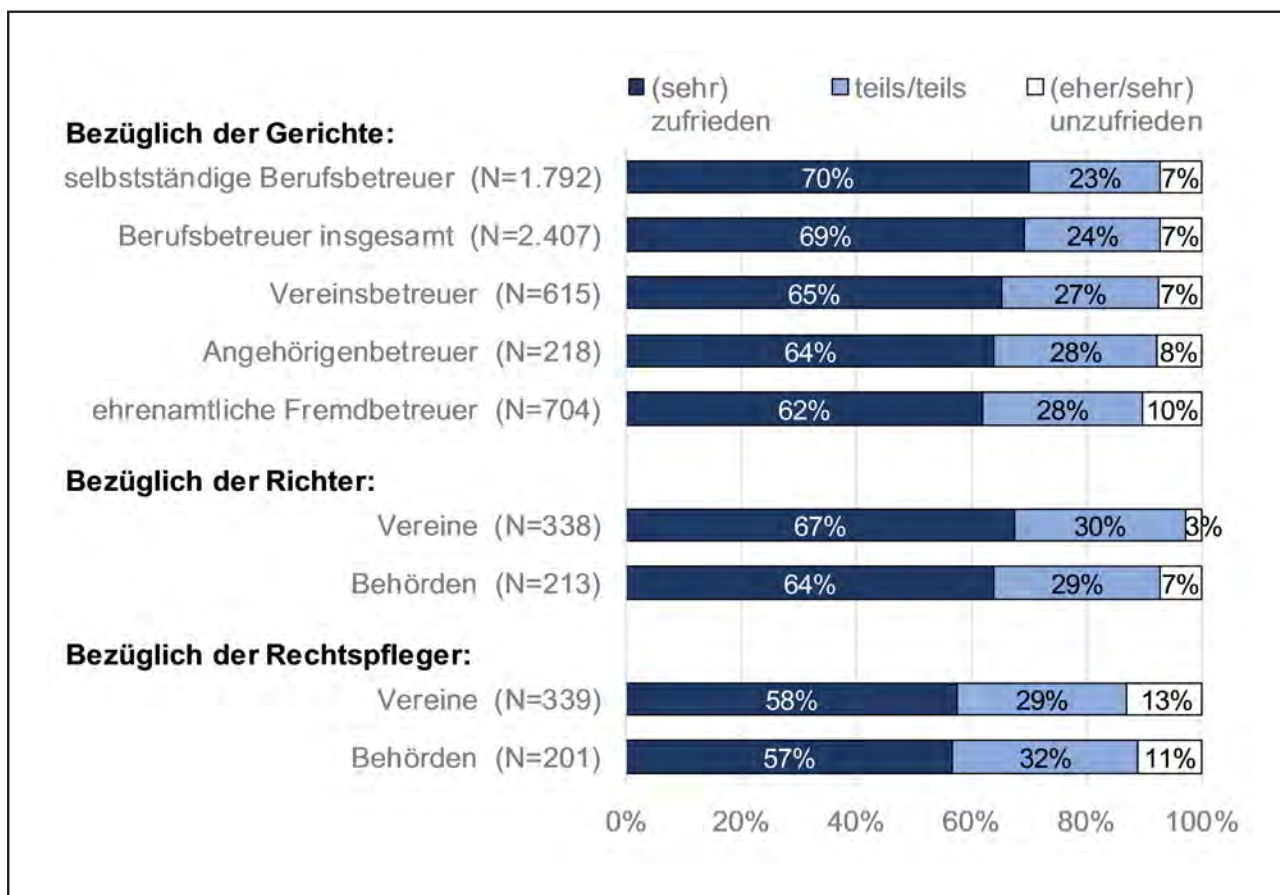


Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Auch mit den Gerichten, den Richtern und den Rechtspflegern sind die befragten Akteure zu mehr als der Hälfte zufrieden oder sehr zufrieden (Abbildung 294). Es fällt allerdings auf, dass die Anteile zufriedener Befragter hier zwischen 57% und 67% liegen und damit niedriger ausfallen als bei den Behörden (67% bis 81%) und den Vereinen (77% bis 86%). Die Berufsbetreuer sind mit der Zusammenarbeit mit den Gerichten häufiger zufrieden als die ehrenamtlichen Betreuer. Innerhalb der Berufsbetreuer sind die selbstständigen Berufsbetreuer etwas häufiger

zufrieden; innerhalb der ehrenamtlichen Betreuer gilt dies ähnlich für die Angehörigenbetreuer. Die höchsten Zufriedenheitsanteile zeigen die Vereine in Bezug auf die Kooperation mit Richtern. Auch die Behörden sind mit der Kooperation mit den Richtern häufiger zufrieden und seltener explizit unzufrieden als mit der Kooperation mit den Rechtspflegern; bei ihnen sind die Unterschiede aber weniger ausgeprägt als bei den Vereinen.

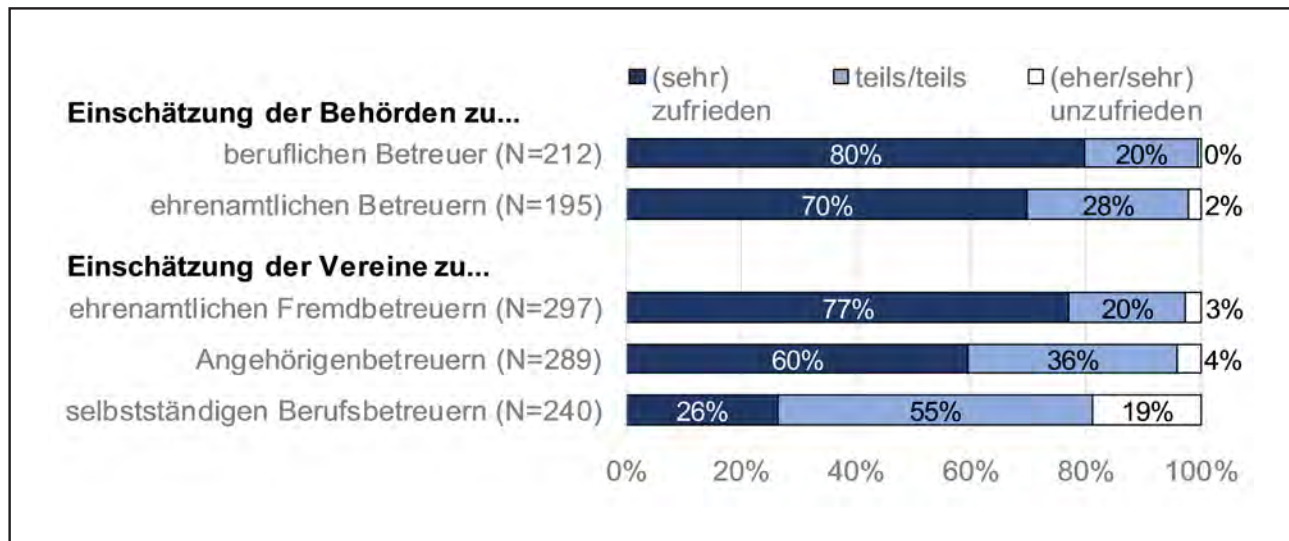
Abb. 294: Zufriedenheit verschiedener Akteure mit der Zusammenarbeit mit Gerichten, Richtern und Rechtspflegern



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Die Behörden sind häufiger mit der Zusammenarbeit mit beruflichen Betreuern zufrieden (80%) als mit der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuern (70%, Abbildung 295). Die Vereine sind häufiger mit der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Fremdbetreuern zufrieden (77%) als mit der Zusammenarbeit mit Angehörigenbetreuern (60%). Die Vereine kooperieren nicht regelmäßig, aber in manchen Situationen mit selbstständigen Berufsbetreuern. Mit dieser Zusammenarbeit ist nur gut jeder vierte Verein zufrieden; knapp jeder fünfte ist unzufrieden und mit 55% gibt mehr als die Hälfte an, unterschiedliche Erfahrungen gemacht zu haben. Es ist anzunehmen, dass diese eher geringen Anteile zufriedener Vereine mit den Situationen in Zusammenhang stehen, in denen Vereine mit selbstständigen Berufsbetreuern interagieren: Häufig dürfte dies bei einem Betreuerwechsel der Fall sein, der unter anderem auch durch Unzufriedenheit des Betreuten oder anderer Beteiligter mit der Betreuungsführung bedingt sein kann.

Abb. 295: Zufriedenheit verschiedener Akteure mit der Zusammenarbeit mit Betreuer



Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Die Behörden und Vereine wurden weiterhin auch zur Zufriedenheit mit ausgewählten Aspekten ihrer Kooperation befragt (Tabelle 81). Bezüglich der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern ist sowohl auf Seiten der Behörden als auch auf Seiten der Vereine etwa jeweils ein Fünftel sehr zufrieden mit der Kooperation mit dem jeweils anderen Akteur. Auf Seiten der Behörden sind allerdings mit 26% etwas mehr eher oder sehr unzufrieden als auf Seiten der Vereine (17%). Bezüglich der Schulung von ehrenamtlichen Betreuern sind hingegen die Vereine mit 23% etwas seltener sehr zufrieden mit der Kooperation als die Behörden (32%). Eher zufrieden sind aber ähnlich hohe Anteile (64% der Behörden und 61% der Vereine). Bezüglich der laufenden Beratung ehrenamtlicher Betreuer sind ebenfalls die Behörden mit der Kooperation häufiger zufrieden als die Vereine – diesbezüglich auch etwas deutlicher. Während 73% der Behörden eher zufrieden und davon 32% sogar sehr zufrieden sind, liegen diese Anteile bei den Vereinen mit 56% eher zufriedenen und gerade mal 17% sehr zufriedenen Vereinen deutlich tiefer.

Mit der Kooperation mit den Gerichten sind die Vereine bei der laufenden Beratung von ehrenamtlichen Betreuern allerdings unzufriedener: Nur 30% sind zufrieden – davon nur 7% sehr zufrieden – und 27% sind eher unzufrieden oder sehr unzufrieden. Auch bei der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern kooperieren die Vereine nicht nur mit den Behörden, sondern auch mit den Gerichten. Es zeigt sich, dass die Vereine hierbei die Kooperation mit den Behörden häufiger als zumindest eher zufriedenstellend erleben (49%) als die Kooperation mit den Gerichten (38%). Weiterhin sind sie deutlich seltener unzufrieden mit diesem Kooperationsaspekt bei den Behörden (19%) als bei den Gerichten (29%). Zuletzt haben die Vereine auch eine Einschätzung dazu gegeben, wie zufrieden sie mit der Kooperation bei der Beratung von Vereinsbetreuern sind. Auch hier sind die Vereine zufriedener mit der Kooperation mit den Behörden als mit der Kooperation mit den Gerichten, aber der Unterschied ist diesbezüglich nicht so stark ausgeprägt: Mit der Kooperation mit den Behörden sind 66% eher zufrieden und davon 22% sehr zufrieden; mit der Kooperation mit den Gerichten sind 58% eher zufrieden und davon 16% sehr zufrieden.

Tab. 81: Zufriedenheit von Behörden und Vereinen mit der Zusammenarbeit bezüglich der Gewinnung, Schulung, Vermittlung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern

	N	Mittelwert	Anteil (eher/sehr unzufrieden)	Anteil zufrieden	Anteil sehr zufrieden
Zufriedenheit der Behörden mit den Vereinen bei...					
...der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern	185	3,4	26%	28%	22%
...der Schulung von ehrenamtlichen Betreuern	180	3,8	14%	32%	32%
...der Beratung von ehrenamtlichen Betreuern	179	3,9	8%	41%	32%
Zufriedenheit der Vereine mit den Behörden bei...					
...der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern	256	3,6	17%	36%	21%
...der Schulung von ehrenamtlichen Betreuern	250	3,7	15%	38%	23%
...der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern	302	3,4	19%	31%	18%
...der Beratung von ehrenamtlichen Betreuern	269	3,6	13%	39%	17%
...der Beratung von Vereinsbetreuern	268	3,8	10%	44%	22%
Zufriedenheit der Vereine mit den Gerichten bei...					
...der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuern	208	3,1	29%	31%	7%
...der Beratung von ehrenamtlichen Betreuern	256	3,0	27%	23%	7%
...der Beratung von Vereinsbetreuern	292	3,6	10%	42%	16%

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Anm.: Mittelwert aus Antworten 5 = „sehr zufrieden“, 4 = „zufrieden“, 3 = „teils/teils“, 2 = „eher unzufrieden“, 1 = „sehr unzufrieden“

5.3 Ergebnisqualität

Wie bereits in Abschnitt 2.5.3 beschrieben, bestimmt sich die Ergebnisqualität danach, ob die mit der Einrichtung der Betreuung verbundenen Ziele erreicht werden. Das Ziel der rechtlichen Betreuung besteht darin, den Betreuten bei der Ausübung seiner rechtlichen Angelegenheiten im erforderlichen Maße zu unterstützen, wobei seine Rechte, sein Wille, seine Wünsche und Präferenzen zu achten sind.

Ergebnisqualität in der rechtlichen Betreuung soll grundsätzlich an der Person des Betreuten und an seinen Äußerungen festgemacht werden. Aber auch die Einschätzungen der erreichten Qualität durch weitere Akteure, wie beispielsweise durch Personen, die den Betreuten nahestehen, oder durch die rechtlichen Betreuer, sollten berücksichtigt werden, um das Bild zu vervollständigen.

Ferner wurde in Abschnitt 2.5.3 erläutert, dass es schwierig ist, in der sozialen Arbeit langfristige Wirkungen in einem kausalen Zusammenhang nachzuweisen. Insbesondere da die Effekte einer rechtlichen Betreuung von einer Vielzahl an Einflussfaktoren abhängen, die in einer standardisierten Befragung nur schwer zu erfassen sind, sind ergänzende Informationen erforderlich, um die Ergebnisqualität beurteilen zu können.

Im Rahmen der Fallstudien wurde mit den Betreuten, den ihnen nahestehenden Personen sowie den rechtlichen Betreuern über Aspekte gesprochen, die unter anderem die Ergebnisqualität der rechtlichen Betreuung betreffen und maßgeblich durch die Akteure im Betreuungswesen beeinflussbar sind (Informationen zur Methodik der vertiefenden Fallstudien siehe Abschnitt 3.2).

5.3.1 Sichtweisen der Betreuten

Im Folgenden werden die Erkenntnisse zur Ergebnisqualität aus den qualitativen Interviews mit den 68 Betreuten dargestellt (darunter 43 mit beruflicher Betreuung, 14 mit ehrenamtlicher Fremdbetreuung und elf durch Angehörige betreut). Die im Qualitätskonzept vorgesehenen Indikatoren wurden um zwei Indikatoren, die den Prozess bei der Einrichtung der Betreuung betreffen, ergänzt: die Zufriedenheit mit der Einbindung in die Betreuerbestellung und die Zufriedenheit mit der Information zu Beginn der Betreuung (Indikator (N1) und (N2)).

Einbindung in die Betreuerbestellung (Indikator (N1))

Die Einbindung in die Betreuerbestellung erfolgte bei den interviewten Betreuten in unterschiedlichem Maße. Einige berichten, dass sie selbst der Ansicht gewesen seien, dass eine Betreuung notwendig sei, und deren Einrichtung selbst angeregt hätten.

Bei anderen wurde die Betreuung von Akteuren und Institutionen, wie zum Beispiel Familienangehörigen, Ärzten oder Mitarbeitenden des ambulant betreuten Wohnens, angeregt. In diesen Fällen haben diese Akteure das Gespräch mit den Betreuten gesucht, und diese hatten Zeit, sich Gedanken zu der Möglichkeit einer rechtlichen Betreuung zu machen. Einige Betreute berichten von negativen Erwartungen sowie von Ängsten und Sorgen vor der Einrichtung der Betreuung. Sie erläutern, dass sie *„Angst hatten, entmündigt zu werden“*, oder *„Angst vor dem „Verlust der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung“* hatten. Eine Betreute berichtet, die Betreuerin habe ihr erklärt, dass sie nichts mache, was die Betreute nicht möchte, dass sie über alles informiert werde und dass abgesprochen werde, was gemacht wird. Letztendlich haben diese Betreuten nach eigener Aussage eingesehen, dass sie Unterstützung brauchen, und haben der Betreuung zugestimmt.

Die Notwendigkeit einer Betreuung wird jedoch nicht immer eingesehen: Ein Betreuer berichtet, er habe sich zunächst nur auf die Einrichtung der Betreuung eingelassen, um die Mutter, die eine Betreuung anregte, zufriedenzustellen. In einem anderen Fall möchte die Betreute nach wie vor keine Betreuung und ist der Überzeugung, dass eine ehemalige Freundin die Betreuung aus Neid angeregt habe. Ein Betreuer ist mit Hilfe eines Rechtsanwalts gegen die Einrichtung der rechtlichen Betreuung vorgegangen, *„hatte aber keine Chance und hat sich mittlerweile damit arrangiert“*.

Viele der befragten Betreuten wurden in die Auswahl des rechtlichen Betreuers eingebunden und konnten beispielsweise vor der Einrichtung angeben, ob sie eine weibliche Betreuerin oder einen männlichen Betreuer bevorzugen. Andere wurden nach einem ersten Kennenlernen gefragt, ob sie mit dem Betreuer einverstanden seien. Einige berichten, dass sie sich einen bestimmten Betreuer gewünscht haben, den sie bereits kannten oder der ihnen empfohlen wurde. In diesen Fällen wurde auch der entsprechende Betreuer bestellt.

Vier der interviewten Betreuten machen deutlich, dass sie nicht in die Auswahl des Betreuers eingebunden waren. Eine Betreute gibt an, *„dass ihr das aber auch egal war“*. Es entsteht der Eindruck, dass die drei anderen doch gerne in die Betreuerauswahl einbezogen gewesen wären. Eine Betreute erklärt, dass sie sich nicht getraut hat, ihren Wunsch zu äußern.

Information zu Beginn der Betreuung (Indikator (N2))

Die Mehrheit der Interviewten wurde zu Beginn der rechtlichen Betreuung informiert (zum Beispiel allgemeine Informationen zur rechtlichen Betreuung, zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers sowie zu den Rechten des Betreuten) und empfand die erhaltenen Informationen als ausreichend. Informiert wurden die Betreuten vor allem von den rechtlichen Betreuern, in einigen Fällen auch von Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde, Richtern, Ärzten, Mitarbeitenden

anderer unterstützender Hilfen oder Personen aus dem sozialen Umfeld. Diejenigen, die einen Familienangehörigen als rechtlichen Betreuer haben, wurden überwiegend von diesem über die rechtliche Betreuung informiert.

Einige wenige Betreute berichten, dass sie zu Beginn der Betreuung keine Informationen zur rechtlichen Betreuung erhalten haben: „Mir hat das auch keiner erklärt, das habe ich mir selbst zusammengereimt. Das hätte geholfen, wenn ich Informationen bekommen hätte, aber es hat auch so geklappt.“

Ein Betreuer berichtet, dass er unter anderem auch vom Gericht informiert wurde, diese Information sei allerdings nicht sehr umfangreich und für ihn nicht verständlich gewesen. Er habe keine Möglichkeit gesehen, nachzufragen, da der Zeitplan sehr eng getaktet gewesen sei. Weiterhin habe es ihn sehr gestört, dass er keine Antwort auf die Frage zur Kontrolle des rechtlichen Betreuers bekommen habe, ihm sei Unverständnis für diese Frage signalisiert worden.

Zufriedenheit mit der Einbeziehung durch den Betreuer und mit der Ermittlung und Umsetzung des Willens (Indikator (2) und (3))

Zentrales Grundprinzip des Betreuungsrechts ist das Selbstbestimmungsrecht. Die rechtliche Betreuung muss so gestaltet werden, dass dieses Selbstbestimmungsrecht geachtet und geschützt wird. Dies ist nur möglich, wenn der Betreute durch den Betreuer in die Ausgestaltung der Betreuung einbezogen wird, sein Wille ermittelt wird und der Betreute bei der Umsetzung seines Willens und seiner Wünsche unterstützt wird. Erkenntnisse zu den Indikatoren Zufriedenheit mit der Einbeziehung durch den Betreuer sowie Zufriedenheit mit der Ernsthaftigkeit der Ermittlung und Umsetzung ihres Willens wurden im Rahmen der Fallstudien ermittelt.

Viele der Befragten berichten, dass anstehende Entscheidungen gemeinsam besprochen und anschließend auch gemeinsam getroffen werden. In diesem Zusammenhang ermitteln die Betreuer die Meinung und Argumente ihrer Betreuten im persönlichen Gespräch. Einige Betreute betonen, dass der Betreuer eine beratende Funktion hat und die letzte Entscheidung beim Betreuten selbst liegt: „Ich habe das letzte Wort.“

Wenige Betreute erläutern, dass einige Dinge direkt durch den Betreuer ohne Absprache erledigt werden (zum Beispiel finanzielle Angelegenheiten). Dies sei so abgesprochen, und die Betreuten begrüßen, dass sie sich mit diesen Dingen nicht beschäftigen müssen: „Ich bin froh, dass ich mit dem Zeug wenig zu tun habe, ist eine Belastung für mich.“ – „Sie darf gerne alleine entscheiden, da hat sie mein vollstes Vertrauen.“

Eine Betreute berichtet, dass sie bisher von ihrer Betreuerin noch nicht nach ihrer Meinung bei anstehenden Entscheidungen gefragt wurde. Ein weiterer Betreuer äußert den Wunsch, stärker in die Betreuung einbezogen und häufiger nach seinen eigenen Wünschen gefragt zu werden.

Die große Mehrheit der interviewten Betreuten wird von ihrem Betreuer über den Verlauf und den aktuellen Stand der anstehenden Angelegenheiten informiert: „Wir besprechen regelmäßig die neuen Änderungen, was sich so ergeben hat, wie die finanzielle Lage aktuell aussieht und was anstehen würde. Da ist sie auch sehr transparent.“ – „Sie erklärt mir vorher immer die Schritte, die gerade anstehen, und bespricht es mit mir. (...) und sie fragt mich, ob ich Bedenken habe, einen Einwand erheben möchte; sie sagt auch immer, sie möchte für mich handeln.“

Ein Betreuer berichtet, dass es nach Terminen, bei denen er selbst nicht dabei sein konnte, immer gemeinsame Treffen gibt, bei denen die Inhalte des Termins und nun anstehende Entscheidungen besprochen werden. „Ich bleibe nicht im Dunkeln.“ Auch andere Betreute erklären,

dass Termine – auch wenn sie dabei waren – nachbesprochen werden: „Nach Terminen setzen wir uns zusammen oder sie fragt auch schon, wie wir das so fanden.“

Einige Betreuer zeigen ihren Betreuten regelmäßig die vorliegenden Unterlagen (zum Beispiel Post, Anträge, Kontoauszüge) und besprechen diese gemeinsam. Fragen oder Unklarheiten werden durch die Betreuer beantwortet und die Dinge aus Sicht der Betreuten verständlich erklärt.

Eine Betreute berichtet, dass ihre Betreuerin zunächst alleine einen Haushaltsplan erstellen wollte, sie selbst aber den Wunsch äußerte, dass sie das gemeinsam machen. Diesem Wunsch wurde dann auch nachgegangen.

In diesem Zusammenhang äußern auch einige Betreute, dass der Betreuer sie unterstützt, Dinge selbst zu erledigen und Entscheidungen eigenständig zu treffen. Sie werden in den Prozess einbezogen und auch gefragt, wie sie selbst vorgehen würden. „(...) er mir die Post weiterleitet und ich mich eigentlich selbstständig darum kümmere.“ – „Ich kriege auch immer vorher die Möglichkeit, selber etwas zu erledigen.“ – „Was ich kann, lässt sie mich auch machen. Wenn ich nicht weiterkomme, kann ich mich melden.“ – „Die Betreuerin schafft eine Grundlage, damit ich es alleine schaffen kann.“ – „(...), aber wenn ich nicht zurechtkomme oder es nicht in die richtige Richtung geht, gibt sie mir einen Wink.“ – „Ich bin das Boot, und der Betreuer ist das Beiboot.“

Viele Betreute berichten auch, dass sie von sich aus mit ihren eigenen Plänen und Wünschen auf den Betreuer zugehen. Dieser gibt eine ehrliche Einschätzung und unterstützt sie dann bei der Umsetzung der Wünsche. Diese Wünsche können kleinere Angelegenheiten, wie zum Beispiel Neuanschaffungen oder Reisewünsche, sein. Andere berichten von größeren Plänen, wie zum Beispiel vom beruflichen Wiedereinstieg oder von einem Umzugswunsch.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreuer und Betreutem kommen immer mal wieder vor. Die Mehrheit der interviewten Betreuten berichtet, dass in diesem Fall beide Seiten ihre Argumente vorbringen und darüber diskutiert wird. „Dann kommt der mit den besseren Argumenten durch, und es kommt auch vor, dass ich das bin.“ – „Es kommt zu einem offenen Austausch auf Augenhöhe.“ Dabei werden die Betreuer auch als verständnisvoll beschrieben; sie hören zu und akzeptieren die Sichtweise der Betreuten. „Sie zwingt einem nie etwas auf.“ – „Sie sagt dann: Überlegen Sie sich das nochmal genau. Aber sie unterstützt mich in dem Punkt. Sie sagt dann: Wenn Sie das wollen, haben Sie die Möglichkeit dazu. Auch wenn ich auf die Nase falle. Wenn ich richtig hardcore auf die Nase falle, unterstützt sie mich auch.“ – „Wird dann halt geredet, dann nimmt sie sich immer die Zeit, um mir ihre Standpunkte zu erklären und auch zu sagen, wieso sie zu diesem Standpunkt kommt. Und dann entweder sehe ich es ein oder ich sage: Ne, sorry, da liegen Sie eben total falsch. Sie geht dann natürlich drauf ein, aber lässt ihren Vorschlag oder ihre Möglichkeit in der Hinterhand für den Fall, dass das, was ich mir gedacht habe, danebengeht.“

Die Betreuten haben nach diesem Austausch oft noch einmal die Möglichkeit, über die Argumente des Betreuers nachzudenken und sich in Ruhe zu entscheiden. Einige Betreute berichten, dass sie sich in der Regel von der Sichtweise des Betreuers überzeugen lassen, da dieser oft gute Argumente und mehr Erfahrung hat. Ein Betreuer berichtet allerdings, dass die Gespräche bei Meinungsverschiedenheiten „im Sande verlaufen“.

In diesem Zusammenhang ging es in den Gesprächen auch um Entscheidungen, die der Betreuer gegebenenfalls ohne Wissen des Betreuten oder ohne Rücksprache getroffen hat. In Einzelfällen scheint dies vorzukommen. Ein Betreuer berichtet, dass der Betreuer ohne sein Wissen ein Pay-TV-Abonnement und seinen Internetvertrag gekündigt hat. Anschließend sei

der Betreuer im Urlaub und somit nicht erreichbar gewesen. Im Nachhinein hält der Betreute diese Entscheidung für richtig, seine finanzielle Lage habe keine Alternative erlaubt. Ein anderer Betreuer hat ohne Absprache Kontakt zur Rentenversicherung aufgenommen und um Auskunft gebeten: „Alleine entschieden würde ich nicht sagen.“ Ein weiterer Betreuer äußert, dass der Betreuer schon mal etwas über seinen Kopf hinweg entschieden habe und dass er das „gar nicht gut“ fand. Hierbei ging es um den Wechsel der Krankenkasse, der wegen finanzieller Vorteile erfolgte, aber nicht mit dem Betreuten abgestimmt wurde. Ein weiteres Beispiel ist, dass der Betreuer eine WhatsApp-Gruppe mit allen Betreuten eingerichtet hat, ohne den Betreuten um Erlaubnis zu fragen: „Die Ideen sind im Nachhinein gut, aber es soll nicht über meinen Kopf hinweg entschieden werden.“

Zufriedenheit mit der Einhaltung von Vereinbarungen (Indikator (4))

Ein weiterer Indikator für die Ergebnisqualität ist die Zufriedenheit mit der Einhaltung von Vereinbarungen zwischen Betreuer und Betreutem. Bis auf wenige Ausnahmen berichten die interviewten Betreuten, dass sich die rechtlichen Betreuer an Vereinbarungen und Absprachen halten, die zuvor getroffen wurden. Wenn zum Beispiel bei abgestimmten Terminen etwas dazwischenkommt, geben die Betreuer Bescheid. Ein Betreuer berichtet, dass sich diese Zuverlässigkeit bereits auf ihn übertragen habe und er jetzt auch pünktlicher sei als vorher.

Absprachen, die nicht eingehalten wurden, scheinen eher Einzelfälle zu sein: Eine Betreute berichtet, dass die Betreuerin einmal mit einem Familienangehörigen gesprochen habe, obwohl vereinbart gewesen sei, dass sie die Betreute vorab über solche Gespräche informiert. Die Betreute und die Betreuerin haben dies in einem Gespräch geklärt. Ein anderer Betreuer gibt die Einschätzung, dass der Betreuer versuche, sich an Absprachen zu halten; manchmal vergesse er allerdings Vereinbartes, sodass der Betreute öfters nachhaken müsse.

Zufriedenheit mit der Betreuungsführung im Hinblick auf die Erfüllung der Bedürfnisse (Indikator (5))

Die meisten der interviewten Betreuten fühlen sich von ihrem Betreuer gut unterstützt. Sie sind mit der Betreuungsführung im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Bedürfnisse zufrieden und haben das Gefühl, dass ihre Angelegenheiten beim Betreuer in guten Händen sind. Eine Betreute berichtet: „Ich habe das Gefühl, dass sich der Betreuer hinter meine Sachen klemmt.“

Manche erwähnen, dass der Betreuer mehr macht, als man erwarten kann. „Ich habe nicht damit gerechnet, dass mir jemand so hilft.“ Einige erläutern auch, dass ihr Betreuer weder zu viel noch zu wenig mache – die Unterstützung sei genau richtig.

In einem Fall äußert ein Betreuer, dass sich der Betreuer um mehr kümmert, als er selbst möchte. Der Betreute würde sich wünschen, ein bisschen mehr in Ruhe gelassen zu werden. Dennoch gibt er an, dass er sich durch den Betreuer gut unterstützt fühlt. Sehr wenige Betreute haben angegeben, dass sie sich in einzelnen Bereichen mehr Unterstützung durch den Betreuer wünschen. Als Beispiele wurden hier Schuldenregulierung, Einkäufe und Wahrnehmung von Arztterminen genannt.

In einigen Fallstudien wird berichtet, dass der Betreuer die Betreuten dabei unterstützt, selbstständiger zu werden: „Die Betreuerin leistet Hilfe zur Eigenständigkeit.“ Häufiger erwähnen die Betreuten, dass sie das Gefühl haben, mit dem Betreuer über alles offen sprechen zu können, und dass der Betreuer auch ihnen gegenüber offen sei.

Zufriedenheit mit den Kontakten zum Betreuer (Indikator (6))

Der Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem sowie die Erreichbarkeit des Betreuers sind für die Umsetzung der rechtlichen Betreuung sehr relevant, sodass dieser Aspekt auch im Rahmen der Fallstudien thematisiert wurde.

Eine Betreute berichtet, dass sie mit der Erreichbarkeit des Betreuers unzufrieden ist. Der Betreuer sei nicht erreichbar, selbst bei einem Besuch im Betreuungsverein während seiner Sprechzeit sei er nicht da gewesen. Sie habe keinen Kontakt zum Betreuer, obwohl sie gerne einige Dinge mit ihm klären würde.

Ein weiterer Betreuer gibt „teils/teils“ hinsichtlich seiner Zufriedenheit mit dem Kontakt zum Betreuer an. Er erläutert, dass alles funktioniere, aber die Betreuerin sei aufgrund der vielen Betreuungen schwer erreichbar. Der Betreute würde sich eine Vertretung für die Betreuerin wünschen, die auch Entscheidungen treffen und Dinge veranlassen kann, wenn die Betreuerin nicht erreichbar ist. Für den Betreuten sei es aber nachvollziehbar, dass die Betreuerin angesichts der vielen Betreuungen schlecht zu erreichen sei, und er habe „sich daran gewöhnt“. Bisher habe er auch noch kein so dringendes Anliegen gehabt, sodass es für ihn „in Ordnung“ sei.

Die restlichen Interviewten, die sich zu ihrer Zufriedenheit mit den Kontakten zum Betreuer äußern, geben an, dass sie sehr zufrieden oder zufrieden sind. Die Betreuer sind nach Einschätzung der interviewten Betreuten in dringenden Fällen erreichbar. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, könne man eine Nachricht hinterlassen, und der Betreuer melde sich möglichst bald. Die meisten Interviewten berichten von einer Vertretung in Urlaubszeiten. In Einzelfällen scheinen die Betreuer auch nachts und am Wochenende erreichbar zu sein, bei einigen sind sehr spontane persönliche Treffen möglich. Viele der interviewten Betreuten haben Verständnis, dass die Betreuer am Wochenende oder zu anderen Zeiten auch mal nicht erreichbar sind. Einige erläutern, dass die Betreuer „ja auch ein Privatleben haben“ oder „Ruhepausen brauchen“. Einigen Betreuten ist bewusst, dass die Vergütung der Betreuer pauschal erfolgt und dass sie oft viele Betreuungen führen. Eine Betreute merkt in diesem Zusammenhang an, dass sich ihre Betreuerin mehr Zeit nehme, als ihr eigentlich zur Verfügung stehe.

Im weiteren Gespräch äußert aber doch der ein oder andere Betreute, dass der Betreuer mehr Zeit haben sollte und dass mehr Kontakt gewünscht sei. Ein Betreuer berichtet von gekürzten Sprechzeiten des Betreuungsvereins und einer somit erschwerten Erreichbarkeit der Betreuerin. In diesem Zusammenhang ist auch die Erläuterung eines Betreuten zu nennen, für den es aus gesundheitlichen Problemen schwierig ist, die Räumlichkeiten des Betreuers aufzusuchen: „Für mich ist es schwierig mit dem Vorbeikommen, wegen meinem Bein. Das war früher anders, da kamen die auch nach Hause. Aber da fehlt jetzt einfach die Zeit der Betreuer. Sie versucht schon, sich die Zeit zu nehmen, aber man muss auch bedenken, dass wir nicht die Einzigen sind, die betreut werden.“ Ein anderer Betreuer berichtet von einer Notsituation, als er einen Krankheitsschub erlitt und seine Betreuerin erst krank und anschließend im Urlaub gewesen sei. Er konnte sie nicht erreichen und hatte das Gefühl, dass niemand für ihn zuständig war.

Konflikte im Rahmen der Betreuungsführung (Indikator (7))

Die meisten der interviewten Betreuten berichten, dass sie sich bisher noch nicht wesentlich über ihren Betreuer geärgert haben und dass es bislang noch keinen Streit oder Konflikte gab.

Diejenigen, die sich schon einmal über ihren Betreuer geärgert haben, berichten eher von Einzelfällen. Ein Betreuer hat sich einmal geärgert, als die Betreuerin nicht zu einem Termin gekommen ist. Er weiß allerdings nicht mehr, ob dieser Termin wirklich vereinbart war. Er macht deutlich, dass er Verständnis dafür hat, dass sie sich auch um andere Dinge kümmern muss.

Ein paar Interviewpartner berichten, dass sie sich schon mal ärgern, wenn der Betreuer aus finanziellen Gründen gegen die Umsetzung eines Wunsches ist (zum Beispiel Internet-Vertrag anstatt Prepaid-Internet). Im Nachhinein haben die Betreuten aber Verständnis und empfinden diese Entscheidung als richtig. Eine Betreute ergänzt in diesem Zusammenhang, dass sie sich in solchen Situationen eher „über ihre eigene Lebenssituation und nicht über die Betreuerin ärgert“.

Ärgernis bei den Betreuten entsteht auch dann, wenn Angelegenheiten ohne ihr Wissen oder ohne Rücksprache mit ihnen geregelt werden. In den einzelnen Fällen ging es beispielsweise um die Kontaktaufnahme zu einem Angehörigen und eine Antragstellung, die die Betreute noch einmal überdenken wollte. Diese Angelegenheiten konnten im Nachhinein aber besprochen und geklärt werden.

Ein Interviewpartner hat manchmal das Gefühl, dass sein Betreuer an ihm „herummäkelt“. Dabei geht es um gesundheitliche Aspekte wie das Rauchen und um sein äußeres Erscheinungsbild (Gewichtreduzierung, mehr Sport). Der Betreuer mache sich Sorgen um ihn. Dies ist für den Betreuten „aber ab und zu schwierig anzuhören“.

Ein Betreuer berichtet, dass es ein paar Angelegenheiten gab, bei denen sein Betreuer ohne Rücksprache mit ihm etwas erledigt hat. Daraufhin hat er sich beim Vorgesetzten des Betreuers beschwert. Der Konflikt wurde gemeinsam geklärt, und seitdem hat er den Eindruck, dass die Zusammenarbeit mit dem Betreuer noch besser ist.

Es wird deutlich, dass die interviewten Betreuten bis auf wenige Ausnahmen kaum über das Vorkommen von Streitigkeiten oder Konflikten berichten. In den wenigen Fällen, in denen es Ärgernisse gab, konnten diese überwiegend gemeinsam geklärt werden.

Entscheidungen gegen den Willen des Betreuten (Indikator (8))

Hinsichtlich des Vorranges der Wünsche des Betreuten gibt es nur zwei gesetzliche Einschränkungen: Der Betreuer darf den Wünschen des Betreuten nicht entsprechen, soweit dies dessen Wohl zuwiderläuft, und er muss es nicht, soweit es dem Betreuer nicht zuzumuten ist. Dabei handelt es sich um Ausnahmefälle, in denen nachvollziehbare Gründe vorliegen müssen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sich die gesamte Lebens- und Versorgungssituation des Betreuten durch die Erfüllung des Wunsches verschlechtern würde (siehe Abschnitt 2.2).

Die Mehrheit der interviewten Betreuten hat noch nicht die Erfahrung gemacht, dass der Betreuer gegen ihren Willen entschieden hat.

Bei denjenigen, die diese Erfahrung bereits gemacht haben, ging es in den meisten Fällen um krankheitsbedingte Entscheidungen. So berichtet ein Betreuer von mehreren Unterbringungen gegen seinen Willen. Im Nachhinein empfindet er diese Entscheidung als richtig. Auch eine andere Betreute hat bereits die Erfahrung einer Zwangsunterbringung gemacht. Sie habe diese ein bis zwei Stunden abgelehnt und dann doch die Notwendigkeit eingesehen. „Mittlerweile weiß ich, wann ich Hilfe brauche.“ Ein Betreuer hat sich in der Klinik, in der er war, nicht wohlfühlt und wollte diese verlassen: „Das durfte ich aber nicht. Im Nachhinein war das der richtige Weg“.

Auch andere Betreute berichten, dass ihr Betreuer einen Klinikaufenthalt für notwendig erachtet hat, den sie zunächst ablehnten, dann aber doch akzeptierten: „Wenn ich nicht zurechnungsfähig bin, sagt sie auch mal: Jetzt gehst du in die Klinik, egal ob du das gerade möchtest oder nicht. Dafür ist sie ja auch die Betreuerin. Da merkt sie besser als ich, dass es eben sein muss.“ Letztendlich hat die Betreute dafür Verständnis und sieht die Situation auch so; schließlich ist sie immer freiwillig mitgegangen. Ein Betreuer ist in einer akuten Krankheitsphase des

Betreuten mit Hilfe des Hausmeisters in die Wohnung des Betreuten gekommen und hat ihn ins Krankenhaus gebracht, obwohl der Betreute das nicht wollte. Im Nachhinein habe der Betreute das aber nachvollziehen können.

Ein Betreuer berichtet von einer Fixierung in einem Krankenhaus gegen seinen Willen; zu dieser Zeit hatte er aber noch keine rechtliche Betreuung. Eine weitere Betreute äußert, dass ihre ehemalige Betreuerin sie zu einem Besuch bei einem Amtsarzt zwingen wollte. Dagegen übe ihr jetziger Betreuer niemals Zwang oder einen derartigen Druck aus.

In diesem Zusammenhang gibt ein Betreuer an, dass er in der Psychiatrie einmal sehr stark zu einer Medikamenteneinnahme hingelenkt wurde. Dies sei aber vor der rechtlichen Betreuung gewesen; jetzt, mit Hilfe des rechtlichen Betreuers, habe er nicht mehr solche Krankheitschübe, die dazu führen, dass jemand anderes etwas für ihn entscheiden müsste. „[...] durch die Betreuung, nicht nur die Betreuung, sondern auch durch das Betreute Wohnen ist da halt eigentlich so ein Fahrwasser gemacht worden, wenn wir noch beim Schiff bleiben, wo ich dann auch selber sagen kann: Okay, jetzt bin ich an einem Punkt, ich bespreche das mit den beiden [rechtlicher Betreuer und Betreuer des ambulant betreuten Wohnens] und wende mich an die Klinik.“

Eine Betreute betont mehrmals, dass sie die rechtliche Betreuung nicht möchte und auch gegen die anstehende Verrentung sei. Sie hat Angst, ihren Aufenthalt betreffend entmündigt zu sein, und befürchtet, dass der Betreuer „sie aus der Wohnung rausholt und in irgendein Heim steckt“.

Zufriedenheit mit der Betreuung insgesamt (Indikator (1))¹⁶²

Die Mehrheit der befragten Betreuten ist mit der rechtlichen Betreuung insgesamt zufrieden beziehungsweise sehr zufrieden. Eine Betreute ist mit der rechtlichen Betreuung – aber nicht mit ihrem rechtlichen Betreuer – unzufrieden. Ein weiterer Betreuer gibt „teils/teils“ an, ohne weitere Gründe zu nennen.

Die Betreuten wurden auch gefragt, wie ihr Leben ohne rechtliche Betreuung aussehen würde und ob sie dann genauso zufrieden mit ihrem Leben wären. Fast alle interviewten Betreuten sind der Ansicht, dass sie mit ihrem Leben weniger zufrieden wären, wenn sie keine rechtliche Betreuung hätten. „Ich bin wirklich froh, dass ich ihn habe.“ Die Betreuten, die Unterstützung im finanziellen Bereich brauchen, befürchten, dass sie dann „ihre Schulden nicht mehr überblicken könnten“ und vielleicht auch „Privatinsolvenz anmelden müssten“. – „Ich hätte nicht die Sicherheit, nicht über meine Verhältnisse zu leben.“

Andere sehen das pragmatischer und befürchten den Mehraufwand, den sie ohne die rechtliche Betreuung hätten: „Dann hätte ich weniger Freizeit, da ich alles selber regeln müsste. Da hätte ich gar keinen Nerv für.“ Einige geben an, dass sie ohne Betreuung hilflos wären und die Betreuung ihnen Sicherheit gibt: „Die Betreuerin ist eine gewisse Stütze, bis ich auf dem richtigen Weg bin und es so klappt.“ – „(...) gutes Sicherheitsgefühl, den Betreuer im Hintergrund zu wissen.“ – „Derzeit kann ich noch nicht ohne Betreuerin leben, in Zukunft ist das vielleicht möglich. Ich habe während der Betreuung viel gelernt.“

Einige wenige Betreute geben an, dass sie auch ohne rechtliche Betreuung zurechtkommen würden, mit der Unterstützung durch den rechtlichen Betreuer sei es aber besser. Eine Betreute ist der Meinung, dass sie ohne rechtliche Betreuung von ihren Geschwistern oder Freunden unterstützt werden würde. Auch ein anderer Betreuer glaubt, ohne Betreuung genauso zufrieden

¹⁶² Statt der Lebenszufriedenheit wurde die Zufriedenheit mit der Betreuung insgesamt in den Leitfaden aufgenommen.

zu sein. Die Betreute, die nach wie vor mit der rechtlichen Betreuung nicht einverstanden ist, würde sich ihrer Einschätzung nach ohne Betreuung besser fühlen.

5.3.2 Sichtweisen der weiteren beteiligten Akteure

Im Rahmen der Fallstudien wurden auch den Betreuten nahestehende Personen interviewt (24 Interviews). Diese Gesprächspartner waren vor allem Personen, die mit dem jeweiligen Betreuten in einem professionellen Verhältnis stehen (acht Personen, zum Beispiel Alltagshilfe, Pfleger, ambulant betreutes Wohnen, Vorarbeiterin in der Werkstatt), Lebenspartner der Betreuten (sechs Personen) und Elternteile des Betreuten (fünf Personen; siehe Kapitel 3.2 zur Methodik der vertiefenden Fallstudien).

Hinweise auf die Ergebnisqualität aus Sicht der nahestehenden Personen gibt die Zufriedenheit mit der Einbeziehung durch den Betreuer – sofern dies vom Betreuten gewünscht ist (Indikator (9)). Viele der befragten Mitarbeiter anderer Institutionen werden in die Umsetzung der Betreuung durch die Betreuer einbezogen und „arbeiten Hand in Hand zusammen“. Aus ihrer Sicht ist das für eine erfolgreiche Unterstützung der Betreuten auch sehr wichtig. Ein Interviewpartner betont, dass der rechtliche Betreuer offen für Einschätzungen und Bedenken der Mitarbeiter ist und deren Einschätzungen vertraut. Eine Mitarbeitende des ambulant betreuten Wohnens erläutert, dass sie einbezogen wird, da sie „deutlich näher am Betreuten dran und immer auf dem Laufenden ist“. Zwei interviewte Mitarbeitende berichten dagegen, dass sie nicht einbezogen werden, da sie ihren eigenen Arbeitsauftrag haben. Keiner der interviewten Mitarbeiter anderer Institutionen merkt an, dass er gerne stärker oder weniger intensiv in die rechtliche Betreuung einbezogen werden würde.

Auch ein Teil der Angehörigen oder Bekannten wird in die rechtliche Betreuung einbezogen. Ein Partner einer Gehörlosen ist bei einigen Gesprächen dabei – auch als Dolmetscher. Zu einigen Dingen gibt er seine Einschätzung ab, mit anderen Dingen möchte er aber auch „nichts zu schaffen haben“. Eine Mutter einer Betreuten begleitet ihre Tochter zu den Treffen mit dem rechtlichen Betreuer. Dieser war anfangs deswegen skeptisch. „Jetzt hat er nichts mehr dagegen. Ich sitze nur dabei und beteilige mich nicht am Gespräch.“

Andere Angehörige oder Bekannte werden nicht oder nur im geringen Maße in die rechtliche Betreuung eingebunden. Eine Mutter erklärt, dass sie „einmal den Betreuer informierte, da sie sich sorgte. Das fand [der Betreute] gar nicht gut.“ Sie wird nicht aktiv einbezogen und möchte das auch nicht. „[Der Betreute] würde das für einen Vertrauensbruch halten.“ Eine andere Mutter berichtet, dass sie inzwischen keinen Kontakt mehr zum Betreuer hat, „weil kein Anlass besteht; darüber bin ich froh“.

Eine Ehefrau eines Betreuten äußert, dass sie aufgrund ihrer eigenen Erkrankung gerne weniger in die Betreuung einbezogen werden würde. Ein Partner einer Betreuten würde gerne in Entscheidungen, die ihn auch betreffen (zum Beispiel Einteilung des Haushaltsgeldes), stärker eingebunden werden. Die Mehrheit der Interviewten ist mit der Einbeziehung durch den Betreuer – so, wie sie zurzeit gestaltet ist – hingegen zufrieden.

Auch Häufigkeit, Formen und Gründe von Konflikten mit dem Betreuer und die Zufriedenheit mit der Umgangsweise mit Konflikten sind ein Maßstab für Ergebnisqualität (Indikator (10)). Nach Aussage einiger nahestehender Personen kommt es zwischen dem Betreuten und dem Betreuer schon einmal zu Meinungsverschiedenheiten. Als Beispiele werden hier insbesondere finanzielle Angelegenheiten wie zum Beispiel die Geldeinteilung genannt. Keine der interviewten Personen berichtet jedoch von größeren Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Betreuten und dem Betreuer.

Die Ergebnisqualität lässt sich auch an der Zufriedenheit mit der Unterstützung für den Betreuten durch den rechtlichen Betreuer erkennen.¹⁶³ Die Mehrheit der befragten nahestehenden Personen ist mit der Unterstützung, die der Betreuer leistet, zufrieden. Die Angelegenheiten sind aus ihrer Sicht bei den Betreuern in guten Händen. Insbesondere Ehepartner sehen durch die rechtliche Betreuung eine Entlastung für die Familie und begrüßen die objektive Unterstützung: „Die Betreuerin hat als Außenstehende oft andere Vorschläge, wie Dinge angegangen werden können.“ – „Besonders mit Blick auf die Finanzen ist es sehr hilfreich (...); hier ist ein Spannungsfeld aus dem Haushalt raus.“

Ein Mitarbeiter einer Institution merkt an, dass der Betreuer „gezielter auf die Verselbstständigung des Betreuten hinarbeiten könnte“. Gleichzeitig erläutert er aber auch, dass die Unterstützung gut ist und der Betreuer schnell und kooperativ arbeite.

Während sich die Angehörigen in den leitfadengestützten Interviews in ihren eigenen Worten ausdrücken konnten, wurden die anderen Akteure des Betreuungswesens in standardisierter Form zu ausgewählten Aspekten der Ergebnisqualität befragt. Hierbei kamen Antwortskalen zum Einsatz, wie zum Beispiel zufrieden auf einer Skala von „0 = ganz und gar unzufrieden“ bis „10 = ganz und gar zufrieden“. Ein Nachteil dieser Art der Erhebung ist, dass die gesammelten Antworten keinen Aufschluss über die Gründe für die jeweiligen Einschätzungen geben. Ein Vorteil hingegen ist, dass die Zufriedenheit mit einem vertretbaren Aufwand von sehr vielen Personen erfasst werden und somit ein repräsentatives Bild entstehen kann. Die zusammengefassten Antworten auf die standardisierten Zufriedenheitsfragen sollen zeigen, welcher Anteil einer Gruppe mit einem bestimmten Aspekt jeweils wirklich zufrieden ist. Ist dieser Anteil sehr hoch, kann davon ausgegangen werden, dass hier in der Wahrnehmung dieser Gruppe das meiste gut läuft. Ist dieser Anteil hingegen gering, nimmt diese Gruppe offensichtlich einige Dinge wahr, die ihnen verbesserungsbedürftig erscheinen. Ein weiterer Vorteil dieses Verfahrens ist, dass die Bewertungen zu verschiedenen Aspekten oder von verschiedenen Gruppen in anschaulicher Form verglichen werden können. Im Vergleich miteinander geben sie Aufschluss darüber, was aus Sicht einer Gruppe besser beziehungsweise schlechter läuft, oder aber, welche Gruppe einen bestimmten Aspekt besser bewertet als eine andere.

Die Betreuer sind diejenigen, die – abgesehen von den Betreuten selbst – dem Betreuungsprozess am nächsten sind und daher am besten beobachten können, wo die Grenzen ihrer Wirkungsmöglichkeiten liegen und welche dieser Grenzen aus ihrer Sicht überwindbar wären. Deshalb sieht das Qualitätskonzept vor, die Betreuer nach ihrer Zufriedenheit mit den Wirkungen, die bei den Betreuten erzielt werden können, zu befragen (Indikator (11)). Allen Betreuern wurde folgende Frage vorgelegt:

„Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Unterstützung, die Sie Ihren Betreuten geben (können)?“
Antwortskala: 0 = „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 = „ganz und gar zufrieden“

Hier und im Folgenden, werden Befragte, die eine Antwort oberhalb der Skalenmitte geben, als eher zufrieden gedeutet, und Befragte, die eine Antwort unterhalb der Skalenmitte angeben, als eher unzufrieden.¹⁶⁴ Es sind dreimal mehr Berufsbetreuer eher zufrieden als eher unzufrieden mit der Unterstützung, die sie den Betreuten geben können (66% versus 22%, Abbildung 296). Das spiegelt sich auch im Durchschnittswert (\bar{x}), der bei dieser Frage mit 6,1 etwa einen Skalenpunkt über dem mittleren Wert „5“ liegt. Jeder vierte Berufsbetreuer – und damit

¹⁶³ Die Zufriedenheit mit der Unterstützung durch den Betreuer war im Qualitätskonzept nicht vorgesehen, sie wurde im Projektverlauf jedoch als zusätzlicher Indikator zur Bewertung der Ergebnisqualität in die Fallstudien aufgenommen.

¹⁶⁴ Alle verwendeten Antwortskalen haben einen genau mittleren Wert; zum Beispiel die „5“ bei einer Skala von „0“ bis „10“. Antwortskalen, die eine mittlere Kategorie besitzen, bieten den Befragten die Möglichkeit, eine mittlere Position einzunehmen. Antwortskalen, die keinen genau mittleren Wert haben, drängen hingegen die Befragten, sich zu entscheiden, ob sie eher zufrieden oder eher unzufrieden sind.

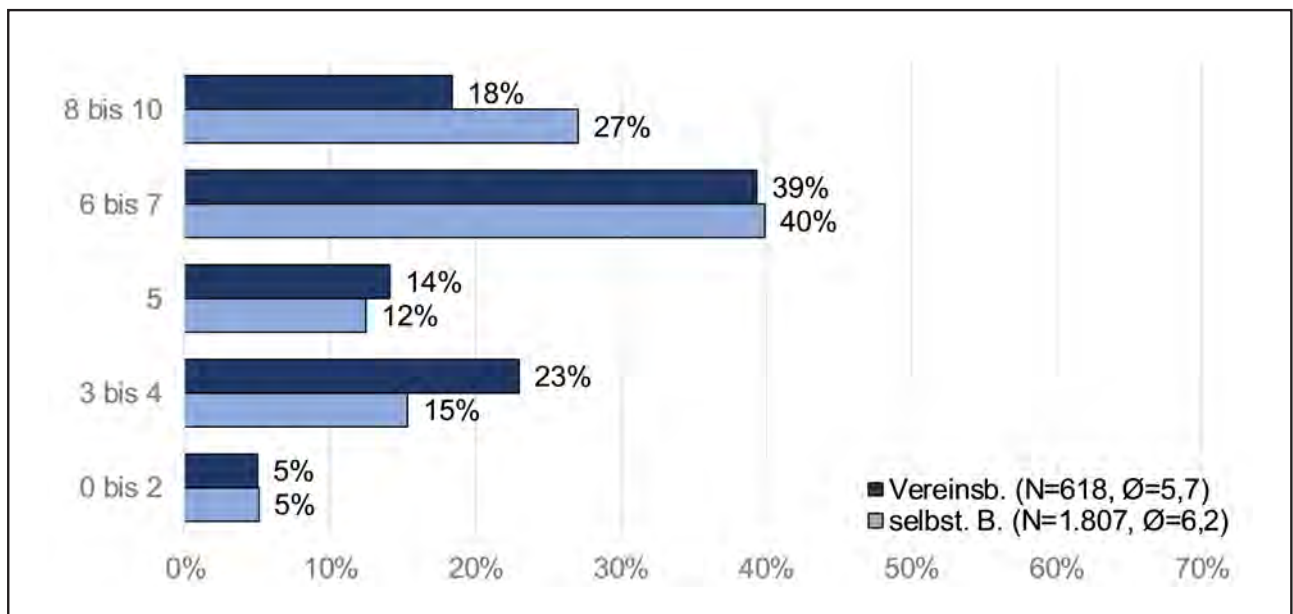
die meisten – hat mit einer „7“ auf die Frage geantwortet. Auch das spiegelt sich im Durchschnittswert wider, der trotz einer großen Mehrheit auf der eher zufriedenen Seite tatsächlich nicht weit oberhalb des mittleren Werts liegt. Die obersten drei Antworten („8“, „9“, „10“) werden hier und im Folgenden als „sehr zufrieden“ gedeutet, während die Kategorien „6“ und „7“ als nur „tendenzielle Zufriedenheit“ gedeutet werden. Gut jeder vierte Berufsbetreuer (26%) ist nach dieser Deutung sehr zufrieden mit der Unterstützung, die er seinen Betreuten geben kann.

Abb. 296: Zufriedenheit der Berufsbetreuer mit der Unterstützung für die Betreuten



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 297: Zufriedenheit der selbstständigen Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer mit der Unterstützung für die Betreuten



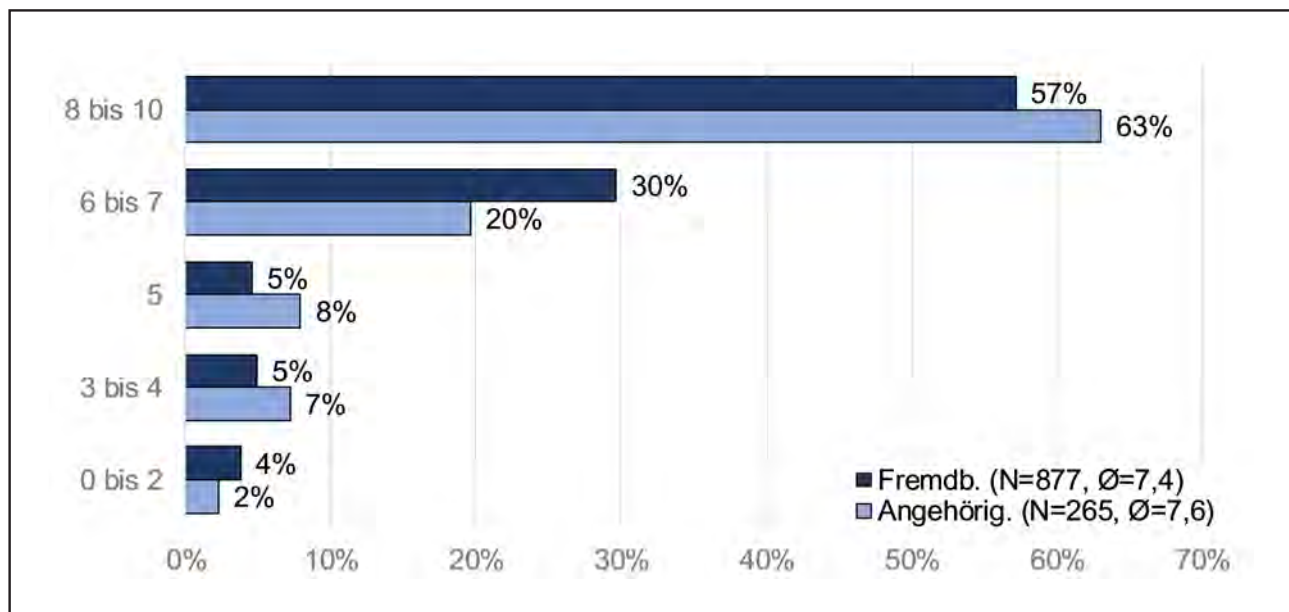
Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Skala von 0 = „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 = „ganz und gar zufrieden“

Die selbstständigen Berufsbetreuer (\bar{x} 6,3) sind mit der Unterstützung, die sie den Betreuten geben können, durchschnittlich etwas zufriedener als die Vereinsbetreuer (\bar{x} 5,7, Abbildung 297). Ebenfalls ist mit 27% gut jeder vierte selbstständige Berufsbetreuer sehr zufrieden, während es bei den Vereinsbetreuern nur knapp jeder fünfte ist (18%).

Sowohl die ehrenamtlichen Fremdbetreuer (\bar{x} 7,4) als auch die Angehörigenbetreuer (\bar{x} 7,6) sind durchschnittlich deutlich zufriedener mit der Unterstützung, die sie für ihre Betreuten leisten können, als die Berufsbetreuer (Abbildung 298). Mit 57% ist die Mehrheit der ehrenamtlichen Fremdbetreuer sehr zufrieden mit ihrer Unterstützung; bei den Angehörigenbetreuern sind es mit 63% sogar noch etwas mehr.

Abb. 298: Zufriedenheit der ehrenamtlichen Betreuer mit der Unterstützung für die Betreuten



Quelle: Befragung von ehrenamtlichen Betreuern, ISG 2016

Anm.: Skala von 0 = „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 = „ganz und gar zufrieden“

Auch die institutionellen Akteure des Betreuungssystems gewinnen aus ihrer jeweiligen Perspektive Eindrücke von der Unterstützung der Betreuten durch die rechtlichen Betreuer. Deshalb wurde auch ihnen eine entsprechende Frage vorgelegt:

„Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Unterstützung, die das derzeitige System der rechtlichen Betreuung für die Betreuten leistet?“

Mit ‚System der rechtlichen Betreuung‘ ist das Gesamtgefüge gemeint; zum Beispiel das Verhalten der verschiedenen Akteure (Betreuungsbehörde, Gericht, Betreuer ...), ihr Zusammenwirken, die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen und vieles weitere mehr.

Antwortskala: 0 = ‚ganz und gar unzufrieden‘ bis 10 = ‚ganz und gar zufrieden‘“

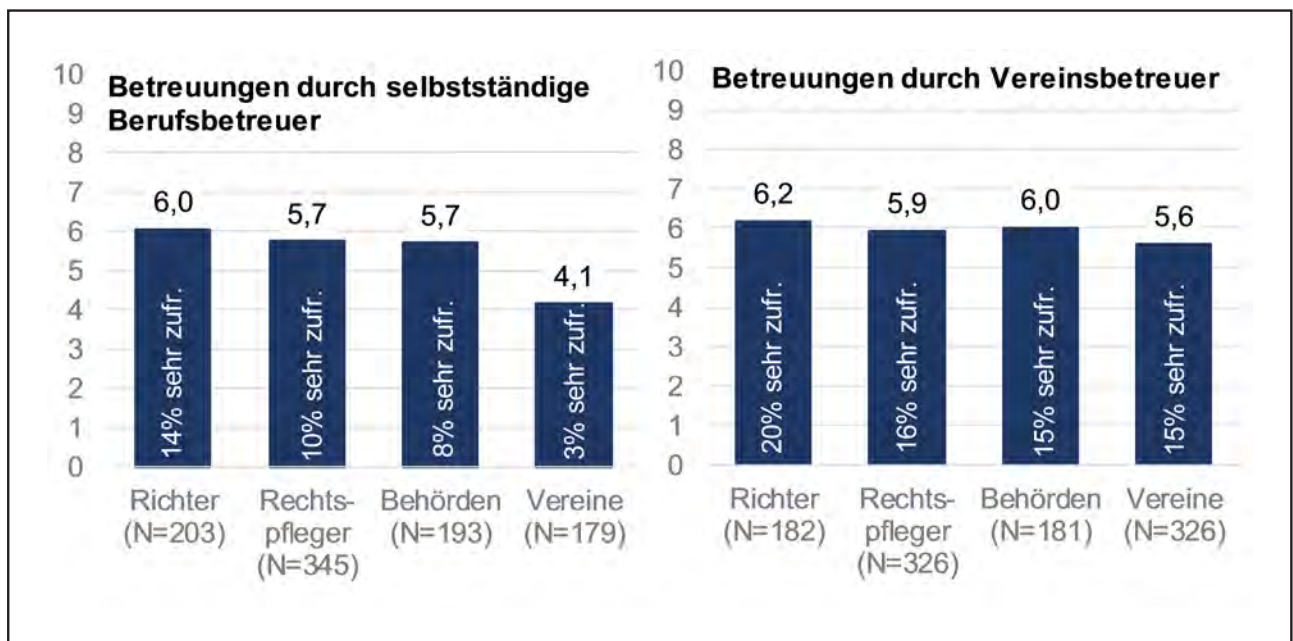
Die Richter, Rechtspfleger, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine waren hier aufgefordert, getrennt für die vier verschiedenen Betreuergruppen eine Einschätzung zu geben. Jede Betreuergruppe leistet ihre Arbeit unter etwas anderen gesetzlichen und tatsächlichen Bedingungen. Es ist deshalb interessant, zu erfahren, ob aus der Perspektive der institutionellen Akteure hier Unterschiede im Hinblick darauf feststellbar sind, in welchem Maße es diesen Betreuergruppen unter den jeweiligen Umständen gelingt, Betreuungsqualität zu realisieren.

Tatsächlich zeigt sich, dass alle vier Akteure bei Betreuungen, die von Vereinsbetreuern geführt werden, ein wenig zufriedener mit der Unterstützung für die Betreuten sind als bei selbststän-

digen Berufsbetreuern (Abbildung 299). Die durchschnittliche Zufriedenheit ist bei Richtern, Rechtspflegern und Betreuungsbehörden jeweils 0,2 bis 0,3 Skaleneinheiten höher und die Anteile derjenigen, die sehr zufrieden sind, liegen 6% bis 7% höher. Auffällig ist, dass die Zufriedenheit der Vereine mit der Arbeit von selbstständigen Berufsbetreuern deutlich geringer ist als die Zufriedenheit der anderen Akteure mit der Arbeit dieser Berufsgruppe. Dabei muss allerdings einschränkend erwähnt werden, dass sich etwa die Hälfte der Vereine hier kein Urteil erlaubte und keine Antwort gab.

Die verschiedenen institutionellen Akteure sind, bis auf eine Ausnahme, durchschnittlich nur tendenziell zufrieden mit der Unterstützung durch Berufsbetreuer, das heißt, die Durchschnittswerte liegen über dem mittleren Wert „5“, aber noch nicht in den oberen Werten „8“ bis „10“. Weiterhin sind sie anteilig seltener sehr zufrieden als die Berufsbetreuer selbst: Während 27% der selbstständigen Berufsbetreuer mit der Unterstützung, die sie für ihre Betreuten leisten können, sehr zufrieden sind, sind nur 14% der Richter, 10% der Rechtspfleger und 8% der Behörden sehr zufrieden mit der Unterstützung durch selbstständige Berufsbetreuer. Bei den Vereinsbetreuern gehen diese Zahlen weniger weit auseinander: 19% der Vereinsbetreuer sind sehr zufrieden mit der Unterstützung, die sie für ihre Betreuten leisten können. Das sehen 20% der Richter, 16% der Rechtspfleger sowie jeweils 15% der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine ebenso.

Abb. 299: Durchschnittliche Zufriedenheit der anderen Akteure mit der Unterstützung für die Betreuten durch beruflich geführte Betreuungen



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

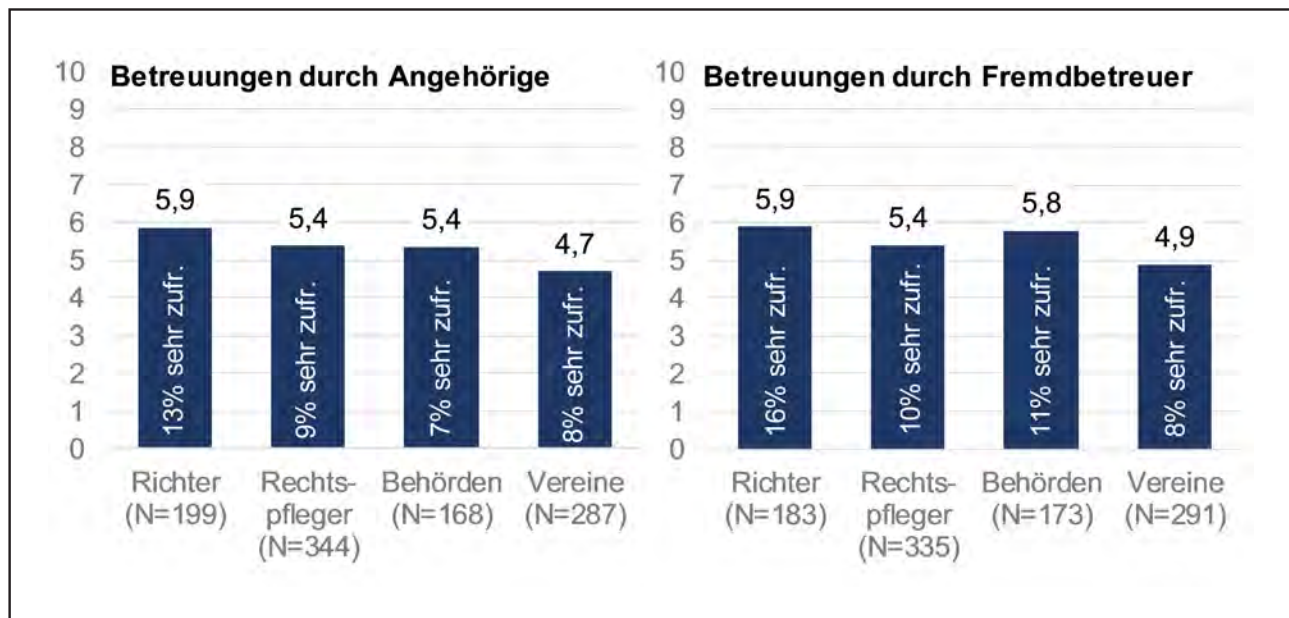
Anm.: Skala von 0 = „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 = „ganz und gar zufrieden“

Die befragten Richter und Rechtspfleger schätzen die Unterstützung für die Betreuten bei Betreuungen durch Angehörige und durch ehrenamtliche Fremdbetreuer durchschnittlich gleich ein (Abbildung 300). Der Anteil derjenigen, die sehr zufrieden sind, ist bei ehrenamtlichen Fremdbetreuungen ein bisschen höher. Die Vereine geben durchschnittlich eine leicht zufriedener Einschätzung in Bezug auf Betreuungen durch ehrenamtliche Fremdbetreuer gegenüber Angehörigenbetreuern ($\emptyset +0,2$). Die Behörden sind mit der Unterstützung, die durch ehrenamtliche Fremdbetreuer geleistet wird ($\emptyset 5,8$), durchschnittlich etwas zufriedener als mit der

5 Empirische Ergebnisse zur Qualität in der rechtlichen Betreuung

Unterstützung durch Angehörigenbetreuer (\bar{x} 5,4). Auch der Anteil derjenigen, die mit der Unterstützung durch Fremdbetreuer sehr zufrieden sind, ist bei den Behörden ein bisschen höher. Insgesamt sind Richter, Rechtspfleger und Behörden tendenziell zufrieden mit der Unterstützung der Betreuten durch ehrenamtliche Betreuer. Die durchschnittlichen Antworten der Vereine können hingegen so gedeutet werden, dass sie weder zufrieden noch unzufrieden sind, denn sie liegen sehr nah beim mittleren Wert „5“. Interessant ist, dass durchweg wesentlich geringere Anteile als sehr zufrieden gewertet werden können als in der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Betreuer selbst. Während 63% der Angehörigenbetreuer als sehr zufrieden angesehen werden können, sind nur 13% der Richter, 9% der Rechtspfleger, 7% der Behörden und 8% der Vereine mit der Unterstützung sehr zufrieden, die die Betreuten durch Angehörige bekommen. Etwas weniger weit gehen die Zahlen bei den Betreuungen durch ehrenamtliche Fremdbetreuer auseinander: Trotzdem kontrastieren hier 57% der ehrenamtlichen Fremdbetreuer, die sehr zufrieden sind, mit nur 16% der Richter, 10% Rechtspfleger, 11% der Behörden und 8% der Vereine, die mit der derzeitigen Unterstützung sehr zufrieden sind.

Abb. 300: Durchschnittliche Zufriedenheit der anderen Akteure mit der Unterstützung für die Betreuten durch ehrenamtlich geführte Betreuungen



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Anm.: Skala von 0 = „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 = „ganz und gar zufrieden“

Die Richter und Rechtspfleger sind durchschnittlich etwas weniger zufrieden mit der Unterstützung, die die Betreuten durch ehrenamtliche Betreuer erhalten, als mit der Unterstützung durch berufliche Betreuer. Der Anteil derjenigen, die sehr zufrieden sind, ist allerdings bezüglich ehrenamtlicher Fremdbetreuungen ähnlich hoch (Rechtspfleger) oder sogar etwas höher (Richter) als bei selbstständigen Berufsbetreuungen. Die Zufriedenheit der Behörden ist im Durchschnitt und auch in Hinblick auf die Anteile jener Befragten, die sehr zufrieden sind, bei Angehörigenbetreuern am geringsten und bei Fremdbetreuern etwas höher als bei selbstständigen Berufsbetreuern. In der Einschätzung der Vereine werden die Betreuten auch durch Angehörigenbetreuer besser unterstützt als durch selbstständige Berufsbetreuer, wobei hier nochmals darauf hingewiesen werden muss, dass sich etwa die Hälfte der Vereine bei der Einschätzung der Unterstützung durch selbstständige Berufsbetreuer enthalten hat.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die verschiedenen institutionellen Akteure mit der Unterstützung, die das System der rechtlichen Betreuung für die Betreuten leistet, nicht sehr zufrieden sind. Sie sehen kleinere Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der Betreuungsführung, aber insgesamt ist die Einschätzung ähnlich: Es werden durchschnittliche Skalenwerte leicht über der Skalenmitte „5“ erreicht, und nur geringe Anteile der Befragten sind jeweils sehr zufrieden (3% bis maximal 20%).

Das Fazit zur Zufriedenheit der institutionellen Akteure mit der derzeitigen Unterstützung für die Betreuten bedeutet nicht zwangsläufig, dass die verschiedenen Akteure die Arbeitsweise der Betreuer als unzureichend ansehen. Sie können ganz im Gegenteil sogar gleichzeitig davon überzeugt sein, dass die Betreuer unter den gegebenen Bedingungen sehr gute Unterstützung leisten. Aus diesem Grund wurden die institutionellen Akteure um eine *Einschätzung des Anteils der Betreuer, die den eigenen Vorstellungen entsprechend arbeiten*, gebeten (Indikator (13)). Folgende Frage wurde Richtern, Rechtspflegern und Behörden bezüglich aller vier Betreuergruppen vorgelegt und den Vereinen bezüglich der ehrenamtlichen Betreuer:

„Bei welchem Anteil der Betreuer sind Sie mit der Art und Weise, wie der Betreuer seine Aufgaben **gegenüber dem Betreuten** erfüllt, voll und ganz oder zumindest überwiegend zufrieden?“

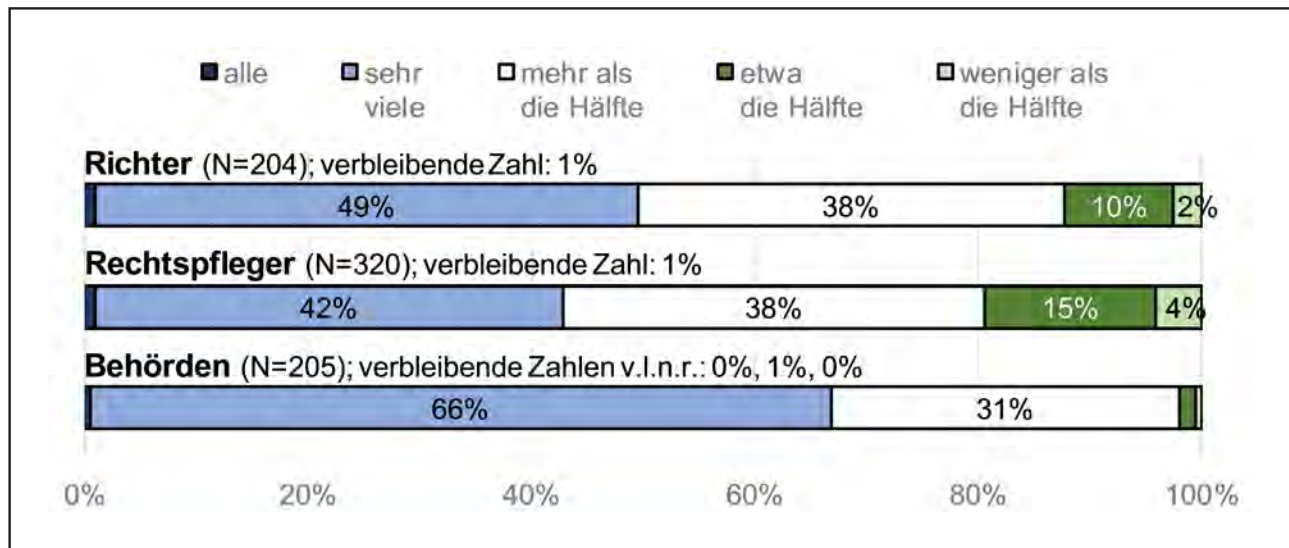
Da die Gerichte die Kontrollfunktion gegenüber den Betreuern einnehmen, haben die Betreuer auch gegenüber den Gerichten verschiedene Pflichten, bei denen sie mehr oder weniger zuverlässig sein können, ohne dass dies zwangsläufig mit ihrer Aufgabenerfüllung gegenüber den Betreuten zusammenhängt. Die Richter und Rechtspfleger wurden deshalb für diese beiden Aspekte um getrennte Einschätzungen gebeten. Den Richtern und Rechtspflegern wurde deshalb zuerst folgende Frage bezüglich aller vier Betreuergruppen vorgelegt:

„Bei welchem Anteil der Betreuer sind Sie mit der Art und Weise, wie der Betreuer seine Aufgaben **gegenüber dem Gericht** erfüllt, voll und ganz oder zumindest überwiegend zufrieden?“ ¹⁶⁵

Die meisten Richter, Rechtspfleger und Behörden sind bei „sehr vielen“ selbstständigen Berufsbetreuern mit der Art und Weise ihrer Aufgabenerfüllung gegenüber den Betreuten zufrieden (Abbildung 301). Die zweithäufigste Nennung ist, dass „mehr als die Hälfte“ der Berufsbetreuer diese Aufgaben zufriedenstellend wahrnehmen. Nur vereinzelt wird dies bei „allen“ selbstständigen Berufsbetreuern so gesehen. An den Gerichten finden sich mehr Personen, die offenbar Erfahrungen gemacht haben, die sie zu einer skeptischeren Einschätzung bringen: 12% der Richter und 19% der Rechtspfleger schätzen den Anteil derer, die ihre Aufgaben gegenüber den Betreuten zufriedenstellend erfüllen, auf „etwa die Hälfte“, einige davon sogar auf „weniger als die Hälfte“. Die Behörden hingegen sind zu zwei Dritteln bei „sehr vielen“ selbstständigen Berufsbetreuern mit deren Arbeitsweise gegenüber den Betreuten voll und ganz oder zumindest überwiegend zufrieden.

¹⁶⁵ Für beide Fragen wurde folgende Antwortskala verwendet: alle, sehr viele, mehr als die Hälfte, etwa die Hälfte, weniger als die Hälfte, sehr wenige (oder keine). Die Antwortoptionen „weniger als die Hälfte“ und „sehr wenige (oder keine)“ wurden so selten verwendet, dass sie für die Darstellung durchgehend zu „weniger als die Hälfte“ zusammengefasst wurden.

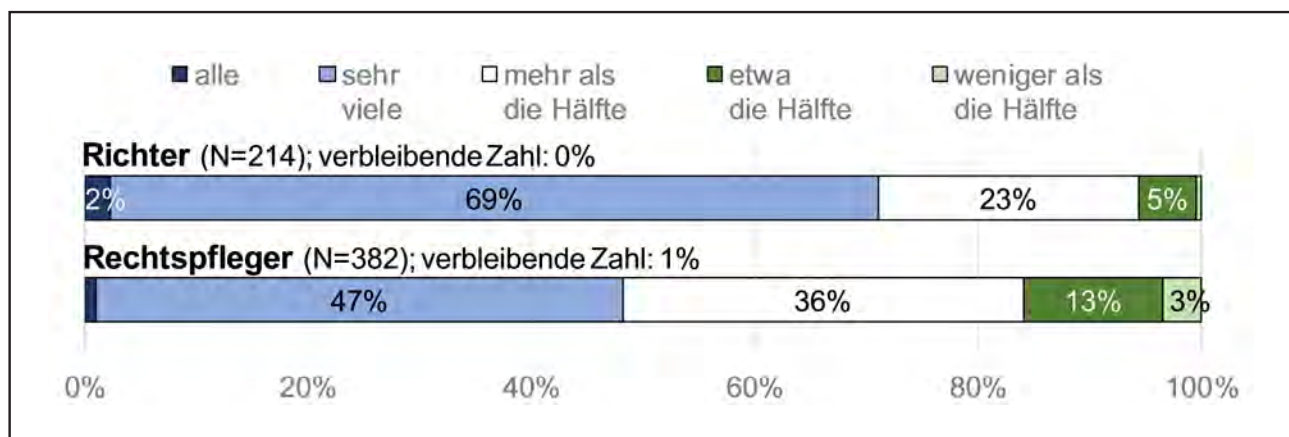
Abb. 301: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der selbstständigen Berufsbetreuer gegenüber den Betreuten



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Die Aufgabenwahrnehmung der selbstständigen Berufsbetreuer gegenüber dem Gericht wird von sowohl Richtern als auch Rechtspflegern zu höheren Anteilen als voll und ganz oder zumindest überwiegend zufriedenstellend eingeschätzt als deren Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Betreuten (Abbildung 302). Bei den Richtern ist die Differenz deutlich: 71% statt 50% finden, dass „sehr viele“ oder „alle“ gegenüber dem Gericht ihren Vorstellungen entsprechend arbeiten, und nur 5% statt 12% antworten mit „etwa die Hälfte“ oder „weniger als die Hälfte“. Bei den Rechtspflegern sind die Unterschiede zu der Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Betreuten in der Bewertung gering.

Abb. 302: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der selbstständigen Berufsbetreuer gegenüber dem Gericht

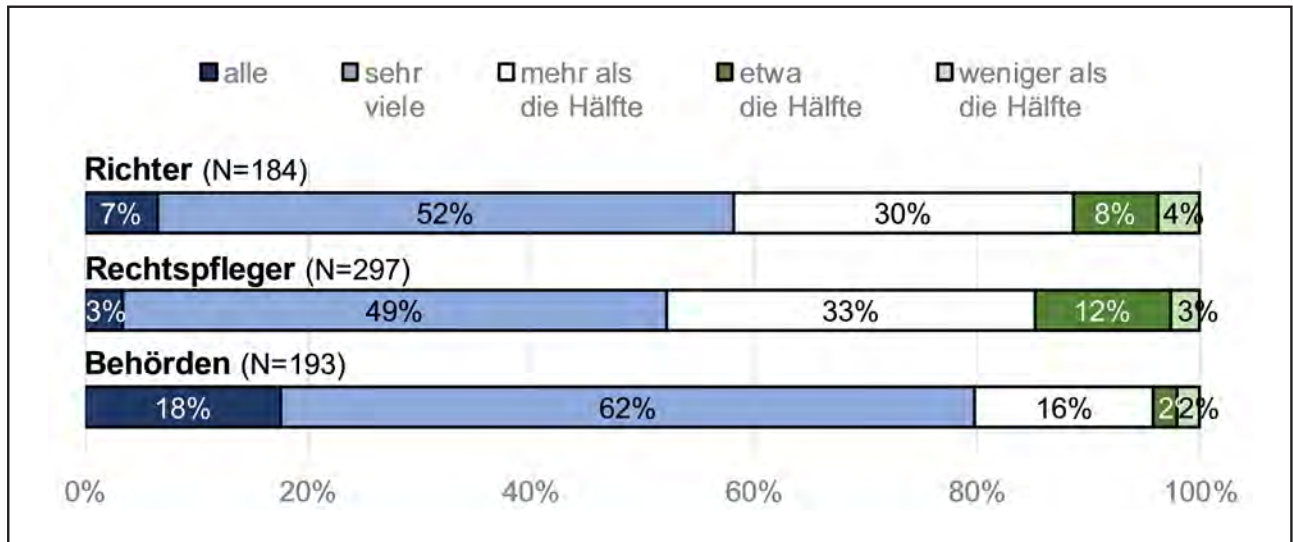


Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Auch bezüglich der Vereinsbetreuer antworten die meisten Richter, Rechtspfleger und Behörden mit „sehr viele“ und die zweithäufigste Nennung ist „mehr als die Hälfte“ (Abbildung 303). Allerdings haben einige Richter und Rechtspfleger und fast ein Fünftel der Behörden offenbar nur gute Erfahrungen mit den Vereinsbetreuern in ihrer Region gemacht: Sie geben an, dass sie bei *allen* Vereinsbetreuern voll und ganz oder zumindest überwiegend zufrieden mit der Art und Weise sind, wie sie ihre Aufgaben gegenüber den Betreuten wahrnehmen. Schlechte

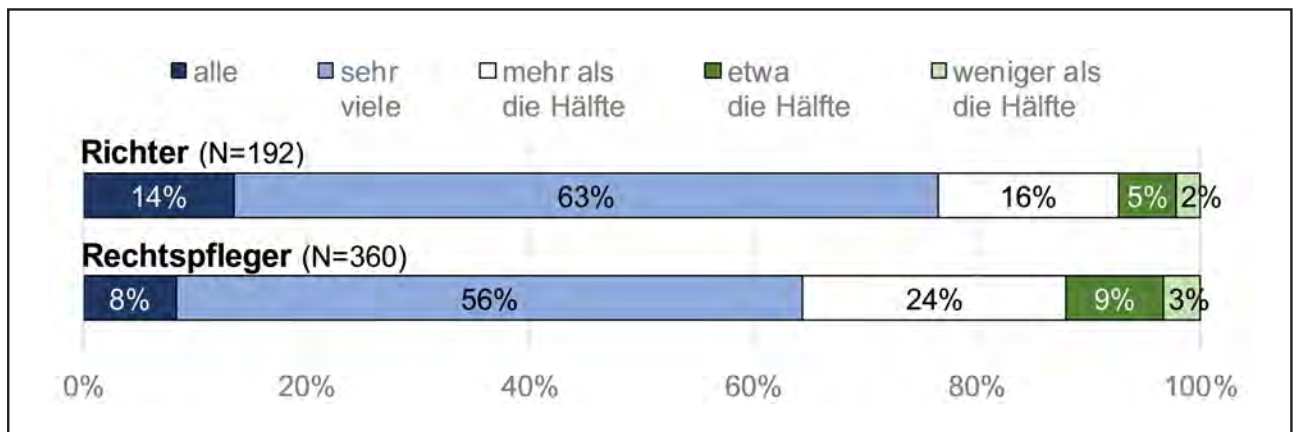
Erfahrungen mit der Aufgabenwahrnehmung durch Vereinsbetreuer scheinen in etwa ähnlich wenige Richter und Rechtspfleger gemacht zu haben wie mit der Aufgabenwahrnehmung durch selbstständige Berufsbetreuer. Bei Behörden ist dieser Anteil leicht höher: 4% sind nur mit der Hälfte der Vereinsbetreuer oder weniger zufrieden gegenüber 1% bei den selbstständigen Berufsbetreuern.

Abb. 303: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der Vereinsbetreuer gegenüber den Betreuten



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Abb. 304: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der Vereinsbetreuer gegenüber dem Gericht



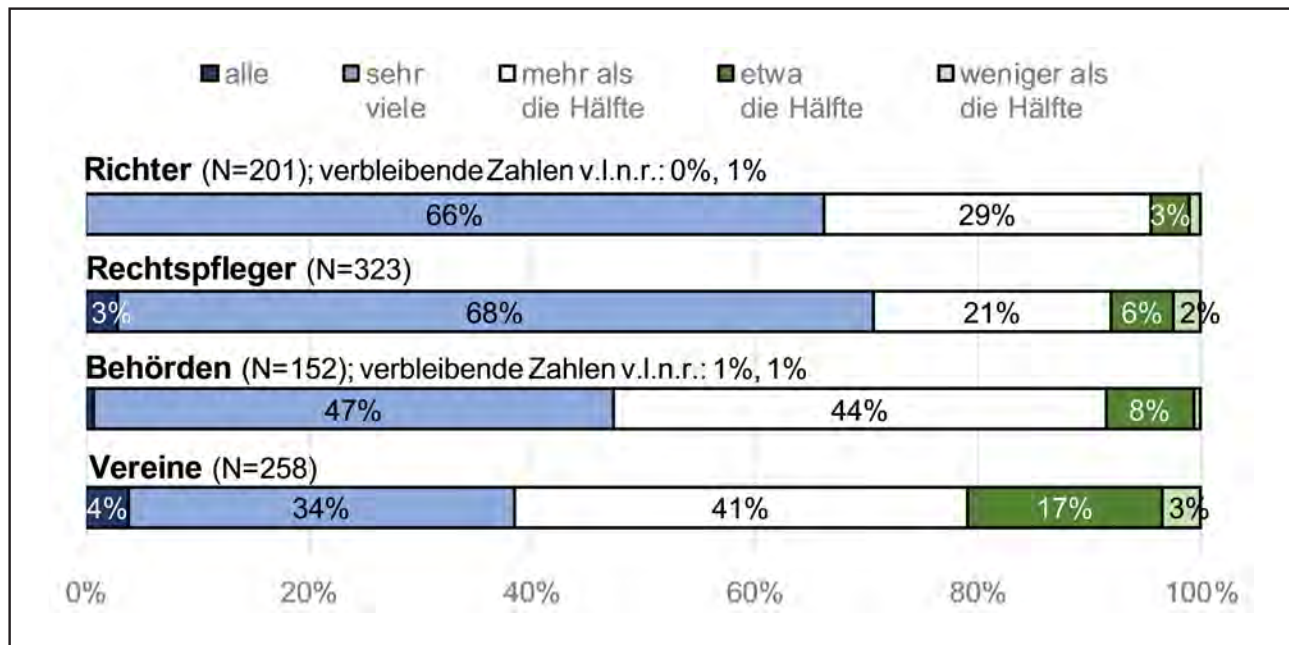
Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Auch bei Vereinsbetreuern sind Richter und Rechtspfleger mit deren Aufgabenwahrnehmung gegenüber dem Gericht zufriedener als mit deren Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Betreuten (Abbildung 304). Die Unterschiede sind sowohl bei Richtern als auch bei Rechtspflegern deutlich: Richter sind zu 77% mit der Arbeitsweise von allen oder sehr vielen Vereinsbetreuern gegenüber dem Gericht zufrieden, während 59% zufrieden sind mit der Aufgabenwahrnehmung von allen oder sehr vielen Vereinsbetreuern gegenüber den Betreuten. Von den Rechtspflegern sind zusammen 64% mit allen oder sehr vielen Vereinsbetreuern zufrieden, wenn es um die Aufgabenwahrnehmung gegenüber dem Gericht geht, aber nur 52%, wenn es um die

Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Betreuten geht. Im Vergleich zu den Berufsbetreuern fallen vor allem zwei Dinge auf: Die Rechtspfleger sind hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung gegenüber dem Gericht zu höheren Anteilen mit allen oder sehr vielen Vereinsbetreuern zufrieden, und sowohl Richter als auch Rechtspfleger sind zu bedeutenden Anteilen mit allen Vereinsbetreuern zufrieden, während dies bei den selbstständigen Berufsbetreuern kaum vorkommt.

Bezüglich der Angehörigenbetreuer schätzen höhere Anteile der Richter und Rechtspfleger, dass sehr viele ihre Aufgaben gegenüber den Betreuten in einer Art und Weise erfüllen, die ihren Vorstellungen entspricht, als sie dies bei den Berufsbetreuern vermuten (Abbildung 305). Etwa zwei Drittel der Richter und Rechtspfleger antworten mit „sehr viele“; von den Rechtspflegern sogar einige mit „alle“. Gleichzeitig sagen hier nur 4% der Richter und 6% der Rechtspfleger, dass sie von etwa der Hälfte oder weniger ausgehen. Die befragten Vertreter von Betreuungsbehörden sind im Gegensatz dazu mit den Angehörigenbetreuern weniger zufrieden als mit den Berufsbetreuern. Nur knapp die Hälfte der Behörden geht von „sehr vielen“ oder „allen“ aus, mit denen sie voll und ganz oder zumindest überwiegend zufrieden sind. Fast jede zehnte Behörde meint sogar, dass nur etwa die Hälfte oder weniger der Angehörigenbetreuer dieses Kriterium erfüllen, während bezüglich der Berufsbetreuer nur 1% bis 4% so geantwortet haben. Die befragten Vereine schätzen die Aufgabenwahrnehmung durch Angehörigenbetreuer noch kritischer ein als die Behörden. So antworten nur 38%, dass „sehr viele“ oder „alle“ Angehörigenbetreuer ihre Aufgaben zufriedenstellend wahrnehmen, und gleichzeitig antwortet jeder fünfte Verein, dass „etwa die Hälfte“ oder sogar „weniger als die Hälfte“ dies zufriedenstellend umsetzen.

Abb. 305: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der Angehörigenbetreuer gegenüber den Betreuten

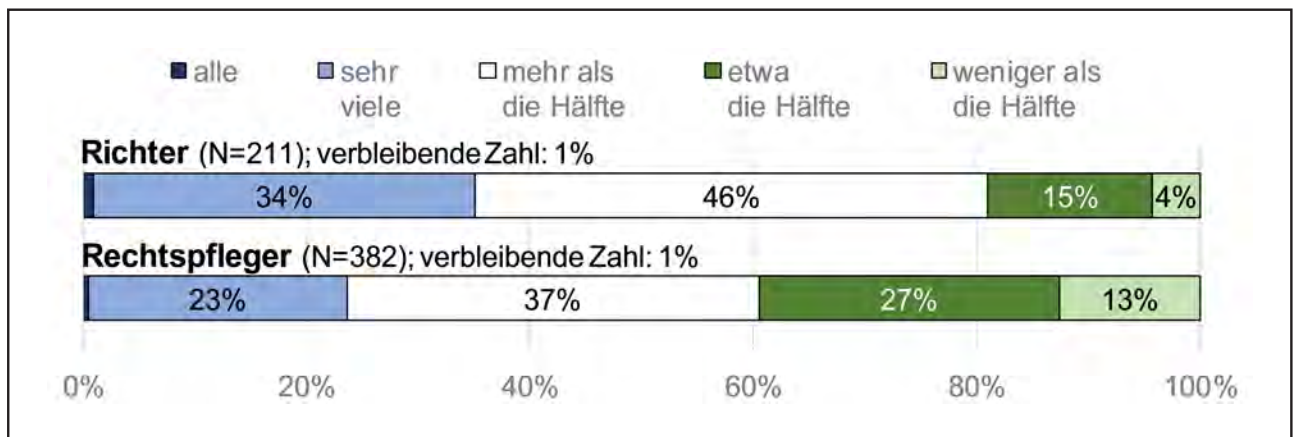


Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Die Richter und Rechtspfleger sind mit der Art und Weise, wie Angehörigenbetreuer ihre Aufgaben gegenüber dem Gericht erfüllen, wesentlich seltener zufrieden als mit deren Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Betreuten (Abbildung 306). Sie antworten deutlich seltener, dass sie mit allen oder sehr vielen zufrieden sind (Richter: 35% gegenüber dem Gericht versus

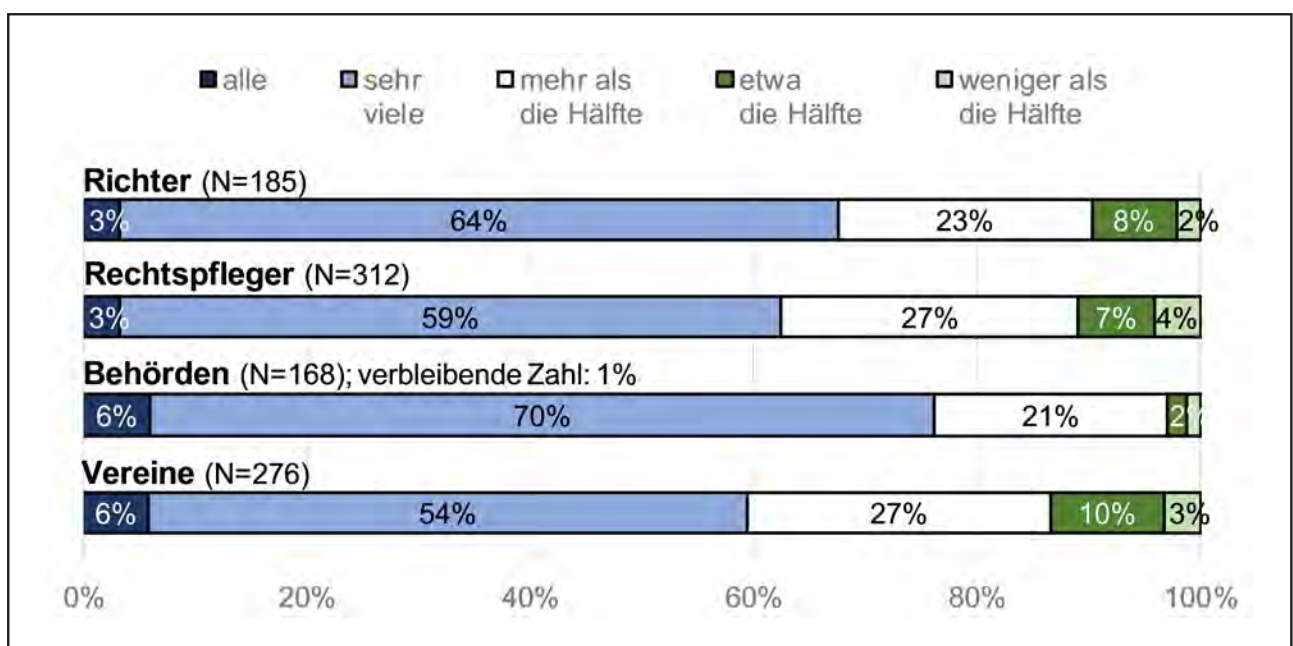
66% gegenüber den Betreuten, Rechtspfleger: 24% gegenüber dem Gericht versus 71% gegenüber den Betreuten), und sie antworten wesentlich häufiger, dass sie mit etwa der Hälfte oder weniger zufrieden sind (Richter: 19% gegenüber dem Gericht versus 4% gegenüber den Betreuten, Rechtspfleger: 40% gegenüber dem Gericht versus 8% gegenüber den Betreuten).

Abb. 306: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der Angehörigenbetreuer gegenüber dem Gericht



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Abb. 307: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer gegenüber den Betreuten



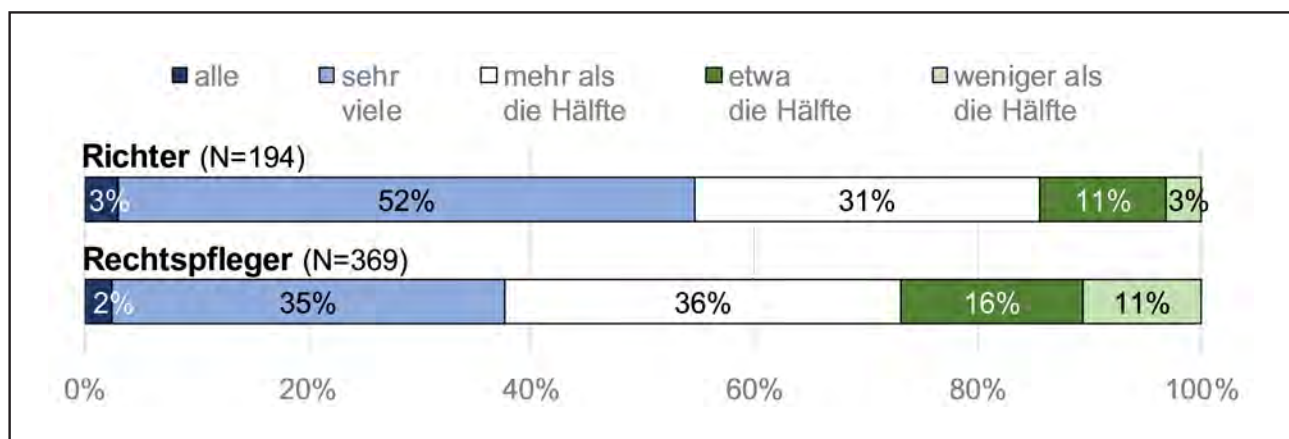
Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016; Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017; Befragung von Betreuungsvereinen, ISG 2017

Ebenso wie die Angehörigenbetreuer schneiden auch die ehrenamtlichen Fremdbetreuer in der Beurteilung durch die Richter und Rechtspfleger besser ab als die Berufsbetreuer (Abbildung 307). Die Richter antworten zusammengefasst kaum anders als bezüglich der Angehörigenbetreuer; die Rechtspfleger sind bei etwas geringeren Anteilen der Fremdbetreuer überzeugt davon, dass diese ihre Aufgaben gegenüber den Betreuten in einer Art und Weise erfüllen, wie sie sich das vorstellen. Die Behörden sind mit der Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer gegenüber den Betreuten häufiger zufrieden als mit der Aufgabenwahrnehmung

mung durch selbstständige Berufsbetreuer (+10 Prozentpunkte „alle“ oder „sehr viele“) und etwas seltener als mit der Aufgabenwahrnehmung durch Vereinsbetreuer (-4 Prozentpunkte „alle“ oder „sehr viele“). Im Vergleich zu den Angehörigenbetreuern sind sowohl die Behörden (+27 Prozentpunkte „alle“ oder „sehr viele“) als auch die Vereine (+22 Prozentpunkte „alle“ oder „sehr viele“) wesentlich häufiger zufrieden mit der Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch die ehrenamtlichen Fremdbetreuer.

Mit der Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer gegenüber dem Gericht sind sowohl Richter als auch Rechtspfleger seltener zufrieden als mit deren Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Betreuten (Abbildung 308). Sie sind aber häufiger damit zufrieden als mit der Aufgabenwahrnehmung der Angehörigenbetreuer gegenüber dem Gericht.

Abb. 308: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer gegenüber dem Gericht



Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016; Befragung von Rechtspflegern, ISG 2016

Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung gegenüber dem Gericht sind sowohl Richter als auch Rechtspfleger mit den Angehörigenbetreuern am seltensten zufrieden, darauf folgen die ehrenamtlichen Fremdbetreuer, dann die selbstständigen Berufsbetreuer und am häufigsten sind die Richter und Rechtspfleger mit den Vereinsbetreuern voll und ganz oder zumindest überwiegend zufrieden.

Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Betreuten nehmen es die verschiedenen Akteure teilweise unterschiedlich wahr: Richter sind mit der Arbeitsweise der ehrenamtlichen Betreuer – gleichgültig ob Angehörige oder Fremdbetreuer – am häufigsten voll und ganz oder zumindest überwiegend zufrieden. Danach folgen die Vereinsbetreuer und dann die selbstständigen Berufsbetreuer. Die Rechtspfleger sehen das sehr ähnlich, außer dass sie bei den ehrenamtlichen Betreuern etwas häufiger mit den Fremdbetreuern als mit den Angehörigenbetreuern zufrieden sind. Die befragten Behördenvertreter sind hingegen am häufigsten mit Vereinsbetreuern zufrieden, am zweithäufigsten mit ehrenamtlichen Fremdbetreuern, am dritthäufigsten mit selbstständigen Berufsbetreuern und am seltensten mit den Angehörigenbetreuern. Die Vereine, die bei dieser Frage nur zur Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlichen Betreuer eine Einschätzung abgaben, sehen es bei diesen so wie die Behörden und Rechtspfleger: Sie sind häufiger mit der Arbeitsweise von Fremdbetreuern zufrieden als mit der Arbeitsweise von Angehörigenbetreuern.

6 Fallstudien zur Beziehung zwischen Betreuten und Betreuern

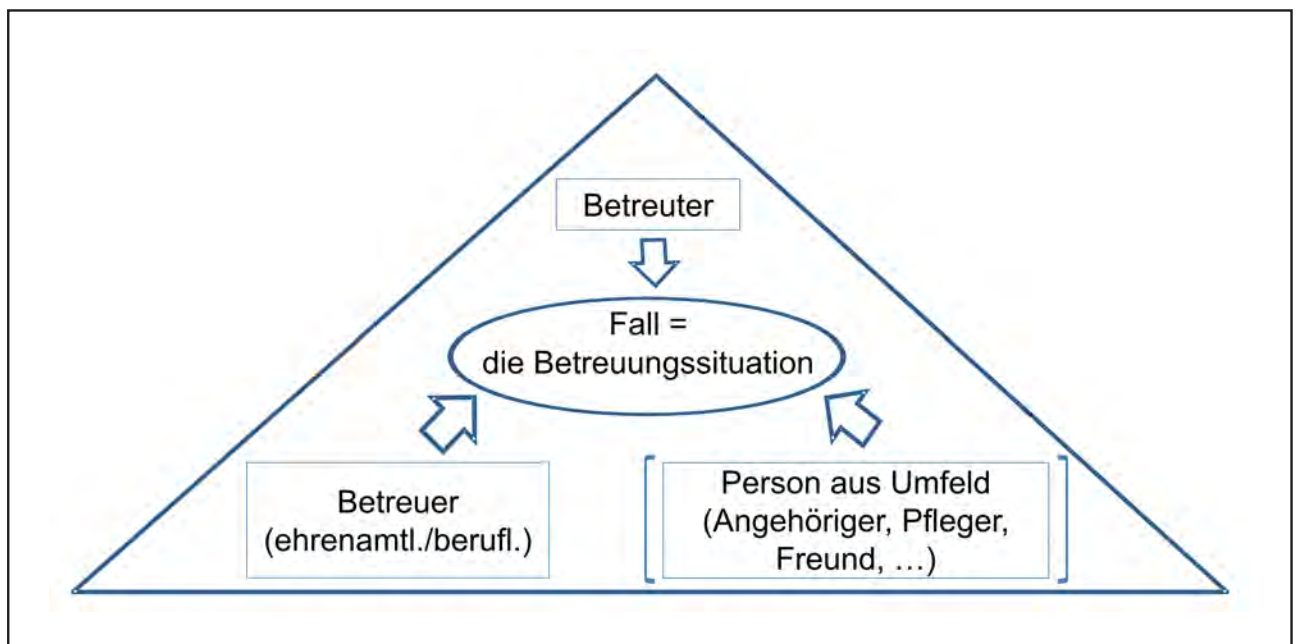
6.1 Konzeption und Durchführung der Fallstudien

In die Untersuchung der Qualität der rechtlichen Betreuung wurden auch die Betreuten selbst einbezogen, um deren Erfahrungen und subjektive Einschätzungen der Betreuungsqualität zu untersuchen. Diese inhaltliche Vertiefung baut auf den Informationen auf, die in den quantitativen Erhebungen gewonnen wurden, und ergänzt diesen Kenntnisstand durch persönliche Erfahrungen und Bewertungen im Einzelfall.

6.1.1 Konzeption der Fallstudien

Im Rahmen der Fallstudien wurden qualitative Interviews geführt, um konkrete Abläufe von Betreuungsprozessen erfassen und relevante Einflussfaktoren auf die Betreuungsqualität multiperspektivisch untersuchen zu können. Dabei wurde die Interaktion zwischen Betreuer und Betreutem im Rahmen einer Betreuungssituation als ein „Fall“ gesehen. Neben den Betreuten und deren Betreuer als unmittelbar an den Betreuungsabläufen beteiligten Personen wurden in einigen Fällen zusätzlich auch Personen aus dem Umfeld des Betreuten wie zum Beispiel Angehörige, Pfleger oder Freunde einbezogen (zur detaillierten Darstellung der Methodik siehe Abschnitt 3.2). Die Zusammensetzung eines „Falls“ wird in Abbildung 309 grafisch dargestellt:

Abb. 309: Befragte Personen im Rahmen einer Fallstudie

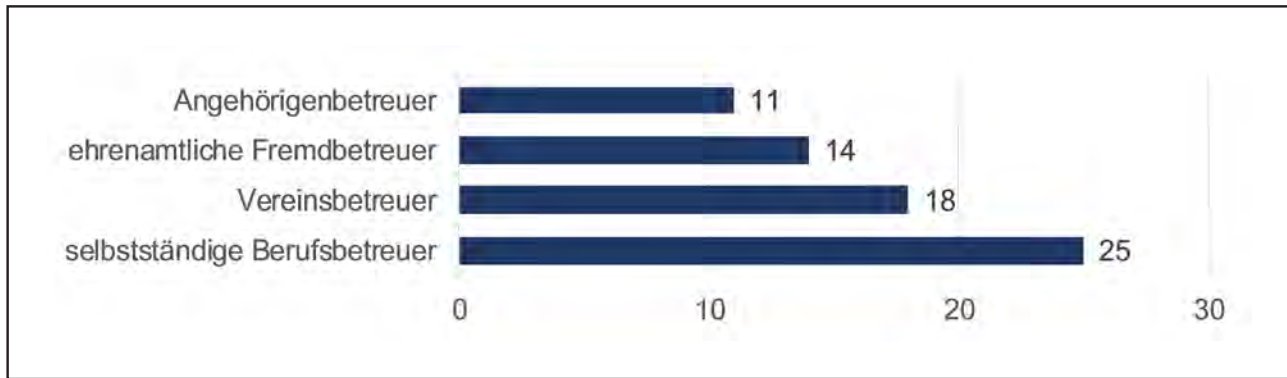


Quelle: eigene Darstellung, ISG 2017

6.1.2 Charakteristische Merkmale der Fallstudien im Überblick

Insgesamt wurden 68 Fallstudien in allen Bundesländern durchgeführt; in den Flächenländern wurde auf eine Verteilung auf kreisfreie Städte und Landkreise geachtet. In 43 Fallstudien wurde die Betreuung berufsmäßig geführt, davon in 25 Fallstudien durch selbstständige Berufsbetreuer und in 18 Fallstudien durch Vereinsbetreuer. In 25 Fallstudien wurde die Betreuung ehrenamtlich geführt, darunter waren 14 ehrenamtliche Fremdbetreuer und elf Angehörigenbetreuer (Abbildung 310).

Abb. 310: Betreuungsführung

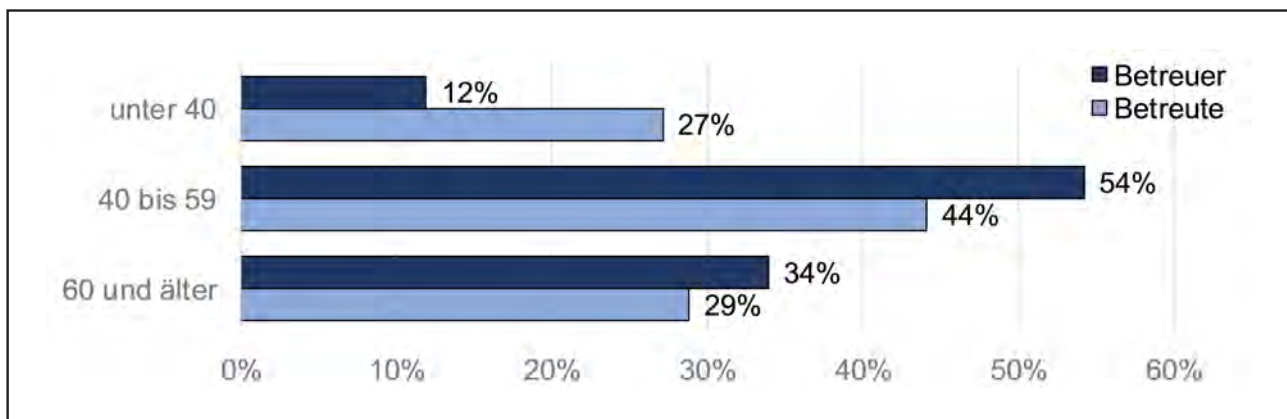


Quelle: Fallstudien zur rechtlichen Betreuung, ISG 2017

Unter den Betreuern waren etwa gleich viele Frauen (53%) wie Männer (47%). Unter den Betreuten sind etwas weniger Frauen (43%) als Männer (57%). In 28% der Betreuungen wird eine Frau von einer Frau betreut, in 31% wird ein Mann von einem Mann betreut. In 22% der Fälle wird ein Mann von einer Frau betreut und in 15% der Fälle wird eine Frau von einem Mann betreut. In zwei Fällen war ein Ehepaar als Betreuer bestellt und in einem Fall wurde ein Ehepaar gemeinsam von einem Betreuer betreut (4%).

Die interviewten Betreuten waren zu 27% unter 40 Jahren, zu 44% im Alter von 40 bis 59 Jahren und zu 29% im Alter ab 60 Jahren. Damit ist die Altersstruktur ähnlich aufgebaut wie die der Betreuten insgesamt (siehe Abschnitt 4.1.6) mit dem Unterschied, dass die Älteren zu einem etwas geringeren Anteil und die Betreuten in mittlerem Alter zu einem etwas höheren Anteil vertreten sind. Auch die interviewten Betreuer verteilen sich auf alle Altersgruppen, gut die Hälfte von ihnen ist im Alter von 40 bis 59 Jahren und ein Drittel im Alter ab 60 Jahre (Abbildung 311).

Abb. 311: Altersgruppen der Interviewpartner



Quelle: Fallstudien zur rechtlichen Betreuung, ISG 2017

Drei Viertel der interviewten Betreuten wohnen in Privathaushalten, ein Viertel von ihnen wohnt in einem stationären Wohnheim oder einer Einrichtung des Betreuten Wohnens.

Um bereits über hinreichende Erfahrungen berichten zu können, wurden vor allem Betreuungen einbezogen, die bereits seit einer gewissen Zeit bestanden. 23% der Betreuungen bestanden seit bis zu einem Jahr, 49% seit mehr als einem bis zu neun Jahren, und 29% bestanden seit zehn oder mehr Jahren.

Für 17% der interviewten Betreuten lag ein Einwilligungsvorbehalt vor, für 83% war dies nicht der Fall.

6.1.3 Besonderheiten einzelner Fallkonstellationen

Die inhaltliche Auswertung der Fallstudien wird in den Abschnitten 6.2 und 6.3 in ausführlicher Form dargestellt. Bereits während der Durchführung der Fallstudien wurden aber von den Interviewern einzelne Eindrücke zu besonderen Fallkonstellationen notiert, die zum Teil Auswirkungen auf den Gesprächsverlauf und die Auswertung hatten. Dazu gehören die folgenden Eindrücke:

- *Rollenprofil:* Berufsbetreuer, insbesondere solche mit mehrjähriger Berufserfahrung, können gut abgrenzen zwischen Arbeit und Privatleben sowie zwischen ihren Aufgaben als rechtliche Betreuer gegenüber den Aufgaben einer sozialen Betreuung, und sie können dies dem Betreuten auch vermitteln. Vielen Betreuten ist das begrenzte Zeitbudget des Betreuers bewusst, und sie passen ihre Erwartungen an den Betreuer entsprechend an. Bei ehrenamtlichen Fremdbetreuern gelingt dies nicht immer so gut, und bei Angehörigenbetreuern lassen sich diese Rollen nur analytisch trennen, sie gehen aber im Alltag ineinander über.
- *Persönliche Beziehung:* Im Falle von Angehörigenbetreuern sind Fragen zum Kennenlernen des Betreuten, zu den Erwartungen an die Betreuung, zur Häufigkeit und Form der Kontakte, zur Zusendung von Unterlagen/Kontoauszügen etc. kaum zu beantworten, insbesondere wenn Eltern ihr erwachsenes Kind mit Behinderung betreuen. In diesen Fällen sind auch Fragen zur „Einmischung“ in persönliche Angelegenheiten sowie zu Konflikten mit dem Betreuer wegen der engen persönlichen Beziehung oft schwer zu beantworten. Manche betreuenden Eltern berichten von einem Rollenkonflikt zwischen ihrer (erzieherischen) Elternrolle und der (auf rechtliche Vertretung begrenzten) Betreuerrolle.
- *Koordinierte Betreuung:* Wenn Betreute neben der rechtlichen Betreuung auch eine soziale Betreuung (zum Beispiel im Rahmen des Betreuten Wohnens) haben, werden alltägliche Fragen, Arztbesuche und manches mehr eher durch den Sozialbetreuer geklärt, sodass sich der rechtliche Betreuer auf seine Kernaufgaben konzentrieren kann. Qualitätsrelevant ist dabei auch, wie häufig und wie gut rechtlicher und sozialer Betreuer miteinander kommunizieren.
- *Besonderheiten in Einrichtungen:* Mitarbeiter von Einrichtungen sind oft rund um die Uhr als Ansprechpartner für den Betreuten vorhanden und leisten auch eine umfassende soziale Betreuung. In diesen Fällen kann sich der rechtliche Betreuer auf seine Kernaufgaben konzentrieren und muss sich nicht gegenüber weiter gehenden sozialen Betreuungserwartungen abgrenzen. In Einzelfällen wurde allerdings auch berichtet, dass Einrichtungsmitarbeiter versuchen, Aufgaben der sozialen Betreuung an den rechtlichen Betreuer „abzuschieben“, die nicht in dessen eigentlichen Aufgabenbereich fallen.
- *Betreute mit Kindern:* Die Zuständigkeit des rechtlichen Betreuers umfasst nicht die Angelegenheiten der Kinder des Betreuten. Geht es aber um die Unterstützung bei der Wahrnehmung der elterlichen Rechte betreuter Menschen, zum Beispiel gegenüber dem anderen Elternteil oder dem Jugendamt, kann dies Gegenstand eines Aufgabenkreises sein. Überdies gibt es „Graubereiche“ der Zuständigkeit im Rahmen der elterlichen Sorge einschließlich der Vermögenssorge, so zum Beispiel wenn es um die Geltendmachung von Kindesunterhalt geht.
- *Betreute mit psychischen Erkrankungen ohne Lernbeeinträchtigung:* In den vorliegenden Fallstudien hatten diese Betreuten häufig klare Meinungen und Vorstellungen, waren aber

in der Wahrnehmungsfähigkeit der Realität manchmal eingeschränkt. Die Herausforderung, den Betreuten nicht die eigene Meinung aufzudrängen, stellt sich den Betreuern hier offenbar seltener, weshalb einige diesbezügliche Fragen hier unpassend erschienen. Bei diesen Interviewten zeigte sich, dass sie in ihrer Entscheidungsfindung gerade dadurch unterstützt werden, ein starkes Gegenüber zu besitzen, das ihnen widerspricht, alternative Sichtweisen präsentiert und verteidigt.

- *Betreute mit Kommunikationsbeeinträchtigungen:* Beeinträchtigungen des Hör- und Sprachvermögens erschweren die Teilhabe des Betreuten an Gesprächen mit anderen erheblich. Auch die Interviews im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden dadurch erschwert. Dies gilt ebenso für Interviews mit Betreuten mit kognitiven Einschränkungen, in denen vertiefte Fragestellungen zu Erwartungen an die Betreuung, Grad der Einbeziehung in Entscheidungen und Umgang mit Konflikten oft nicht in der gewünschten Tiefe beantwortet werden konnten.

6.2 Multiperspektivische Fallanalysen

6.2.1 Beschreibung des Vorgehens

Die Auswertung und Analyse der Fälle erfolgte als multiperspektivische Fallanalyse durch ein festes interdisziplinäres Forschungsteam aus der Kommunikationspsychologie (Prof. Dr. phil. Renate Kosuch, Dipl.-Psych.), der Wissenschaft der Sozialen Arbeit (Alexander Engel M.A. Beratung und Vertretung im Sozialen Recht) und der Rechtswissenschaft (Prof. Dr. jur. Dagmar Brosey). Die Analyse und Interpretationsarbeit in Gruppen dient neben dem fachlichen Perspektivenwechsel auch einer „argumentativen Informationsabsicherung“ (Mayring 2002, Seite 145) sowie einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit (Steinke 2000, Seite 324) und stellt ein Gütekriterium im Rahmen einer qualitativen Forschung dar.

15 Fälle wurden für die multiperspektivische Fallanalyse ausgewählt. Die einbezogenen Fälle wurden sukzessiv auf Grundlage folgender Kriterien ausgewählt:

- Art des Betreuers (Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer, ehrenamtlicher Betreuer als Angehöriger oder ehrenamtlicher Fremdbetreuer)
- Anhaltspunkte für eine Unzufriedenheit der betreuten Person
- Erfahrungen mit Zwangsmaßnahmen im Rahmen dieser Betreuung
- Konflikte innerhalb des Betreuungsverhältnisses
- Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
- unterschiedliche Betreuungsanlässe oder Anlassbeeinträchtigungen
- Lebensalter der betreuten Personen
- unterschiedliche Wohnsituationen

Ziel der Fallauswahl war es, ein breites Spektrum abzubilden und möglichst unterschiedliche Betreuungssituationen auswerten und analysieren zu können. Die Fallauswahl erfolgte auf der Basis der Protokolle und dem ausschnittweisen Hören von Audiodateien. Hinsichtlich der Art der Betreuer ergab sich eine Fallauswahl von drei Angehörigenbetreuungen, drei ehrenamtlichen Fremdbetreuungen sowie neun Berufsbetreuungen (davon sechs selbstständige Berufsbetreuer und drei Vereinsbetreuer).

Im Zentrum der multiperspektivischen Fallanalyse stand zunächst die Frage, wie betreute Menschen ihre rechtliche Betreuung erleben und beschreiben. Auch die Perspektive der Betreuer

fließt in die Analyse ein. Es wird herausgearbeitet, wie die Angelegenheiten im Einzelfall besorgt werden, insbesondere unter dem Aspekt der unterstützten Entscheidungsfindung, der Unterstützung bei der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten, der Vertretung und der Fremdbestimmung. Die Fallstudien sollen sowohl die Beziehungsarbeit zwischen Betreuer und betreuter Person als auch die komplexen Rahmenbedingungen dieser Beziehung in den Blick nehmen, um herauszuarbeiten, inwieweit unterstützte Entscheidungsfindung in der Praxis stattfindet.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Forschungsteam die Fälle mittels qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet. Dazu wurden 20 Transkripte von 34 geführten Interviews und ergänzend auch die Audiodateien (Anzahl der Audiodateien insgesamt 33) herangezogen. In vier von insgesamt 15 Fällen wurde nur auf der Basis der Audiodateien ausgewertet, dazu wurden zur Analyse die Tonaufzeichnung angehört, die Belegzitate vom Forschungsteam wörtlich transkribiert oder paraphrasiert. In einem Fall war die betreute Person mit der Audioaufzeichnung nicht einverstanden. Hier wurde das detaillierte Interviewprotokoll, das die Interviewerin während und unmittelbar nach der Befragung erstellt hat, für die qualitative Fallanalyse herangezogen. In vier Fällen wurden Interviews von den Betreuten nahestehenden Personen zur Validierung der Ergebnisse herangezogen.

Für die Einzelfallstudien wurden die Interviews der Betreuten und der dazugehörigen Betreuenden entlang der im ersten Zwischenbericht dargelegten Indikatoren ausgewertet (induktives Vorgehen). Über die zuvor definierten Kriterien hinaus hat sich das Auswertungsteam auch anhand von offenen Fragen mit den Interviews befasst. In zahlreichen multidisziplinären Fallkonferenzen wurden die Texte fallbezogen hinsichtlich Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität ausgewertet und analysiert. Die folgenden Punkte strukturierten dabei die deduktive Herangehensweise an das Material und zeigen Faktoren auf, die die Prozess- und Ergebnisqualität beeinflussen:

- Einfluss von Einstellungen, Haltungen, Interventionen des Betreuenden auf die Betreuungsqualität, insbesondere hinsichtlich der Passung, Personzentrierung und Erforderlichkeit
- Einfluss von Kontextfaktoren auf Aspekte der Prozess- und Ergebnisqualität (zum Beispiel bestehende rechtliche Regelungen oder deren gelebte Auslegungen, Rahmenbedingungen, gesellschaftliche Einflüsse)

Im Einzelnen stellte sich das Vorgehen folgendermaßen dar: Aus den Transkripten, Audiodateien und Protokollen wurden jeweils entsprechend den Indikatoren und Gliederungspunkten (siehe unten) Zitate und Paraphrasierungen aus dem Material ausgewählt und von den anderen Teammitgliedern geprüft und ergänzt. Anschließend wurden diese Textstellen von allen drei Teammitgliedern aus ihrer fachlichen Perspektive und dem Kontext des Gesagten interpretiert, um dann in einer gemeinsamen Gruppendiskussion die verschiedenen Interpretationen zu erörtern. Zum Abschluss erfolgte die Erstellung der schriftlichen Fallanalyse durch das multiperspektivische Forschungsteam.

Diese ausführlichen Einzelfallanalysen erfolgten auf der Basis einer am Qualitätskonzept orientierten Schwerpunktsetzung und wurden wie nachfolgend gegliedert:

- 1 Kurze Fallbeschreibung
- 2 Betreuungsbeschreibung der betreuten Person
 - 2.1 Der Betreuer aus Sicht des/der Betreuten
 - 2.2 Hinweise auf Bewertungsmaßstäbe des/der Betreuten in Bezug auf die Betreuung
- 3 Selbstverständnis des Betreuers

- 4 Zwischenfazit zur Qualität und Passung
- 5 Der Betreuungsprozess
 - 5.1 Wie läuft die Betreuung ab?
 - Kontaktgestaltung
 - Erreichbarkeit
 - Unterlagen
 - 5.2 Wie werden Entscheidungen getroffen?
 - Umgang mit Konflikten
 - Entscheidung ohne Einbezug/gegen den Willen
 - 5.3 Was wurde erreicht?
- 6 Auswahl und Prozess der Einrichtung der Betreuung
 - Zufriedenheit mit Auswahl und Prozess der Einrichtung der Betreuung
 - Zufriedenheit mit der Aufklärung
 - Wohin wendet sich der/die Betreute bei Unzufriedenheit?
- 7 Konflikte, die auf strukturelle Rahmenbedingungen hinweisen und durch Veränderungen dort gegebenenfalls zu mildern wären
- 8 Fazit

Aus den Fallanalysen wurden wiederum Themenschwerpunkte gebildet, die sich an der Gliederung orientieren und die in der fallübergreifenden Analyse dargestellt werden. Es handelt sich um folgende Themenschwerpunkte:

Die Beschreibungen der Betreuung aus Sicht der betreuten Menschen, das durch die rechtliche Betreuung Erreichte, Hinweise zur Kontaktgestaltung zwischen Betreuer und Betreutem, Umgang mit Unterlagen und Transparenz, Darlegung der Bewertungsmaßstäbe der Betreuten und das Selbstverständnis von Betreuern. Als zentrales Kapitel stellt sich die Untersuchung von Unterstützung und Vertretung bei rechtlichen Handlungen dar sowie die Bedeutung von Beziehungsgestaltung und Rollenreflexion.

Durch das sukzessive Vorgehen bei der Fallauswertung zeigte sich, dass Vielfalt und Neuigkeitswert nach elf ausführlichen Einzelfallanalysen hinreichend abgedeckt waren. Besonderheiten und Teilaspekte aus vier weiteren Fällen wurden sodann in der fallübergreifenden Analyse berücksichtigt, sodass insgesamt 15 Fälle in die multiperspektivische Analyse einfließen. Die fallübergreifende Darstellung beinhaltet ausgewählte Qualitätsaspekte aus den Einzelfällen, die den Fokus auf dem Unterstützungsprozess und diesen beeinflussenden Indikatoren haben.

Im Rahmen der Datenerhebung wurde allen Teilnehmenden Anonymität zugesichert. In den Transkripten wurden die Teilnehmenden daher pseudonymisiert. Um die Anonymität angesichts des Risikos einer fallspezifischen Wiedererkennung aufrechterhalten zu können, erfolgt im Rahmen dieses Berichts eine fallübergreifende Darstellung. Es werden Zitate aus den Interviews als Beleg für Deutungen und Interpretationen herangezogen, die als solche mit Anführungszeichen gekennzeichnet werden und mit der Quelle des Zitates versehen sind. Im Rahmen dieser Studie wurden den betreuten Menschen die Buchstaben A bis O zugewiesen, die Betreuer wurden mit BA bis BO bezeichnet und die Angehörigen mit AA bis AO (zum Beispiel: C = Betreuer, BC = Betreuer von C und AC = Angehöriger von C). Die neun Berufsbetreuer führen die Buchstaben:

BA, BB, BC, BD, BF, BH, BI, BL, BO; die drei Angehörigenbetreuer führen die Buchstaben BE, BG, BK und die drei ehrenamtlichen Fremdbetreuer führen die Buchstaben BJ, BM, BN.

6.2.2 Beschreibungen der betreuten Menschen

Wie das Vorgehen von Betreuern durch die betreuten Menschen wahrgenommen wird, stellt einen wichtigen Punkt dar, um die Ergebnisqualität einer rechtlichen Betreuung zu bestimmen. Aus diesem Grund widmet sich die Untersuchung zunächst dem Erleben und den Bewertungsmaßstäben der Betroffenen.

Die betreuten Menschen nehmen die rechtliche Betreuung und die Wirkung, die die rechtliche Betreuung entfaltet, unterschiedlich wahr. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Perspektiven der betreuten Menschen auf ihre rechtliche Betreuung anhand ihrer Äußerungen auszugsweise skizziert. Die Äußerungen der Betreuten werden zum Teil durch die Äußerungen der Betreuer und Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen ergänzt und einer Bewertung unter Anwendung von Indikatoren aus dem Konzept von Qualität in der rechtlichen Betreuung (siehe Kapitel 2) unterzogen. Die Zwischenüberschriften zeigen die prägnante Einordnung und Bewertung der Äußerungen auf.

Betreuer als parteilicher Unterstützer

Herr C nimmt die Betreuung folgendermaßen wahr:

„Grundsätzlich ist es aber so, dass ich der Führer des Bootes ... also, ich bin das Boot und der Fahrer und er ist da nur so ein Beiboot.“

Herr C fühlt sich von seinem Betreuer sehr gut unterstützt durch dessen Funktion als „Beiboot“.

„Es ist so eigentlich genau richtig. Also, ich bin da vollkommen zufrieden.“ (C)

Herr C erlebt Herrn BC auch als eine Art Übersetzungshelfer und zudem als parteilich bei der Vertretung seiner Interessen im Umgang mit Behörden:

„Und sage dann auch noch mal meine Sachen oder so. Und er bringt es dann in die Form.“ (C)

An anderer Stelle führt er aus:

„Und bin von daher auf Herrn BC teilweise angewiesen gewesen, weil es so um Rechtsformulierungen geht, um Widersprüche und so verschiedene Sachen (...) Und da hat er einfach verschiedene Sachen aufgesetzt und wäre auch bereit gewesen, dann vor Gericht zu gehen.“ (C)

Hier zeigt sich qualitativ gutes Betreuerhandeln, denn Herrn C wird bei der Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit angemessene Unterstützung geboten, die dieser wertschätzt und die sich im Laufe der Betreuung entwickelt hat. Herr C äußert sich, entscheidet und Herr BC hilft bei der Wirkung gegenüber Dritten. Zudem ist die Parteilichkeit für die Beurteilung der Betreuung wichtig, denn diese weist auf eine am subjektiven Wohl von Herrn C orientierte Betreuung hin, die die Interessen anderer richtigerweise nicht berücksichtigt. Herr BC ist für ihn auch ein Ermutiger – dass er sich Hoffnung auf eine positive Bewilligung einer Leistung machen kann, begründet sich in dessen Fachlichkeit. Zudem hilft BC Herrn C dabei, umweltbedingte Barrieren zu überwinden, die bei der Durchsetzung seiner Rechte gerade gegenüber Behörden bestehen.

Ein anderer Betreuer äußert sich über seinen Betreuer wie folgt: Insgesamt ist Herr A mit der Betreuung zufrieden, es stört ihn lediglich, dass ihm Herr BA nicht alle anfallenden Arbeiten abnimmt. Aus Sicht von Herrn A ist die Aufgabe des Betreuers:

„mich etwas zu schützen vor irgendwelchen Briefen, die ich kriege“ und „Erst mal also abwiegeln, das kontrollieren, gucken, dass da nichts passiert.“ (A)

Herr A scheint seinen rechtlichen Betreuer als einen Unterstützer wahrzunehmen, der seine Rechte vertritt, die er andernfalls nicht bekommt oder gefährdet sieht. Der gewährte Schutz vor den Anforderungen Dritter – die Herr A aufgrund seiner Erkrankung nicht wahrnehmen kann – steht dabei an erster Stelle. Dass Herr BA nicht alle anfallenden Arbeiten abnimmt, spricht sehr für ein Handeln nach dem Erforderlichkeitsprinzip. Herr A schätzt an seinem Betreuer „Ordnung, Ruhe, Struktur (...) Er hat auch menschliches Verständnis, (...) einige Geduld, (zum Beispiel) beim Zuhören“ (A).

Scham trotz positiver Bewertung

Allerdings ist es für Herrn A wichtig, dass Dritte möglichst keine Kenntnis von seiner Betreuung erhalten:

„Soll ja auch keiner wissen, dass ich betreut werde.“ (A)

Die Betreuung ist daher trotz der positiven Wirkung für Herrn A mit Scham und Angst vor Stigmatisierung besetzt.

Betreuung im Hintergrund stärkt die eigene Position

Ganz anders ist dies für Herrn B. Das Vorhandensein seiner Betreuerin im Hintergrund hilft Herrn B dabei, sich Respekt gegenüber Dritten selbst zu verschaffen. Bei einer Behörde

„habe ich meine Blätter ausgepackt, da hat die (Mitarbeiterin) mich ganz blöd angepflaumt. Da habe ich gesagt: ‚Okay, ich komme morgen wieder mit meiner Betreuerin‘. Gut, das hat dann gereicht und dann war sie wieder nett.“ (B)

Frau BB steht dafür:

„dass ich jemanden kenne, der immer hinter mir ist, (seitdem) habe ich nicht mehr so viel Scheiße gebaut, muss ich auch sagen, so als moralische Unterstützung.“ (B)

Auch Herrn L hatte es geholfen, den Betreuer im Hintergrund zu wissen. Er wurde vom Heim zu einem Zimmerwechsel innerhalb des Hauses aufgefordert, den er ablehnte. Dazu hat er den Betreuer BL eingeschaltet und hat sich dann aber alleine zur Wehr gesetzt. Es habe aber geholfen, dass der Betreuer im Hintergrund da war, auch wenn der nichts getan hat (L).

Auch für Herrn N ist die rechtliche Betreuung eine Stärkung, die ihn selbstbewusster gemacht hat, zum Beispiel bei Arztgängen. Für ihn bedeutet der rechtliche Betreuer:

„Der rechtliche Betreuer ist dafür da, dass das Geld gut verwaltet wird, und für Behördengänge und der gibt dann ein paar Tipps. Und beim Umzug hilft er und beim Bekleidungs-geld beantragen.“ (N)

Er würde Behördengänge aber am liebsten alleine machen und erwartet Tipps vom Betreuer, wie man das macht, „das wäre echt cool“ (N).

Betreuung als Hilfe und Entlastung

Betreuung wird von einer anderen Person als Entlastung wahrgenommen, die betreute Menschen vor den Anforderungen der modernen Gesellschaft schützt und es ihnen erlaubt, die Verantwortung für den „formellen Teil“ ihres Lebens abzugeben, wenn sie es nicht (mehr) können. Ein solches Bild schildert die hochaltrige Frau J.

Frau J hat Vertrauen in ihren Betreuer (BJ). Er kümmert sich um Bankgeschäfte. Frau J hat aber den Zugriff auf ihr Konto. Herr BJ begleitet sie zum Arzt. Sie äußert, dass sie wunschlos glücklich ist. Sie glaubt, sie wäre ohne Betreuung nicht so zufrieden. Herr BJ hilft ihr sehr, da sie sonst niemanden hat (J).

„Und ich mag ihn auch gut leiden. Er tut alles, was ich will. Ja. Und wenn ich sage: ‚Ich brauche das und das‘, da sagt er: ‚Brauchst nur anzurufen und fertig. (...) Und dann bringe ich dir das‘. So ist das. So ist das.“ (J)

Sie weiß, dass sie „noch da oben im Kopf“ (J) klar ist und sie daher alles mit Herrn BJ aushandeln kann. Zugleich möchte sie offensichtlich Verantwortung abgeben.

„Nein, da streng ich mich gar nicht mehr an.“ (J)

Im Fall der Frau J wird deutlich, dass Frau J ihrer Wahrnehmung nach Vorgaben macht, die Herr BJ dann umsetzt.

Hier zeigt sich eine Verantwortungsübernahme durch den Betreuer mit einer partiellen Entlastung, einem parteilichen Handeln sowie einer Orientierung an den Wünschen, Präferenzen und Ressourcen der Betreuten.

Aus Sicht von Frau H macht Herr BH

„die Betreuung hier wegen geldmäßig. Taschengeld. Manchmal die Gesundheit mit.“ (H)

Herr BH hat sie unterstützt, eine neue Wohnung zu suchen:

„Habe ich mir selber gesucht, also. Herr BH war aber mit.“ (H)

Frau H schätzt den Verlauf der Betreuung durch Herrn BH positiv ein.

„Na, ich habe keine Schulden mehr groß. Kriege jetzt mehr Taschengeld und so. Ich arbeite auch nebenbei. Fast schuldenfrei: Bin ich richtig stolz drauf.“ (H)

Frau H nimmt ihren Betreuer positiv und als Vertreter ihrer Interessen wahr:

„Der hat sich ja eingesetzt wegen meinem Ausweis und alles, wegen Augen, ...“ (H)

Aus ihrer Sicht scheint sich der Betreuer ihr gegenüber angemessen zu verhalten:

„Er ist immer korrekt und alles.“ (H)

Die Betreute wirkt so, als würde sie über Unzufriedenheit ohne Scheu oder Angst sprechen. Die Bewertung ist auch vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit der Vorbetreuerin einzuordnen, die sie als nicht korrekt erlebt und gegen die sie sich erfolgreich zur Wehr gesetzt hat und deren Entlassung sie veranlasste.

Auch für Frau D stellt die rechtliche Betreuung eine Entlastung dar, weil ihr „Dinge abgenommen“ (D) werden. Alles soll so weiterlaufen wie bisher. Frau D äußert, sie sei sehr zufrieden damit, wie die Betreuerin alles abwickelt. Sie äußert aber auch, dass, wenn sie Probleme angesprochen hat, die

„nicht (zum) Thema passten, war sie (BD) launisch und hat mit mir geschimpft.“ (D)

Geäußerte Zufriedenheit der betreuten Menschen kann auch vor dem Hintergrund eines aus dem Unterstützungsbedarf resultierenden Abhängigkeitsverhältnisses, der Auswirkung des Machtverhältnisses zwischen Betreuer und betreuter Person, einem generellen Abfinden mit Dingen sowie auch aus der Sicht der sozialen Erwünschtheit einer Antwort zu interpretieren sein. Dieser Eindruck ergab sich im Fall der Frau D.

Betreuung als „lange Leine“

Herr B nimmt die Betreuung insgesamt positiv wahr und umschreibt dies mit „lässt mir Spielraum“ und „lange Leine“. Betreuung erlebt er als Absicherung und Stütze, während die Betreuerin aber „alle Gewalt bei sich“ (B) habe. Diese Aussagen machen auch deutlich, dass er eine gewisse Einschränkung seiner Freiheit verspürt, aber er äußert auch:

„Aber manche Sachen sehe ich anders. Wenn ich dann darüber nachdenke, weiß ich, eigentlich hat sie doch recht.“ (B)

Wenn das Geld beispielsweise nicht reicht, kann er mit Frau BB reden. Die „lange Leine“ (B) bedeutet für ihn, dass sie einschreitet, wenn sie merkt, dass er „zu viel“ Geld ausgibt. Verträge darf er selbst ausfüllen.

„Frau BB darf aber auch über alles verfügen.“ (B)

Ob er weiß, welchen Einschränkungen BB bei dieser Verfügungsgewalt unterliegt, wird nicht deutlich. Die lange Leine scheint B aber Sicherheit und eine gewisse Freiheit zu gewähren. Er scheint Betreuung nicht als erhebliche Einschränkung oder Eingriff wahrzunehmen. Auffallend ist, dass Herr B viele Maßnahmen im Nachhinein akzeptieren kann. Dies deutet auch auf eine hohe Prozessqualität hin, die mit einer angemessenen Kontaktgestaltung, mit Transparenz, ohne Druck einhergeht. Frau BB gibt Herrn B Entscheidungsspielraum („lange Leine“). Damit füllt sie auch ihre Schutzpflicht der Betreuung auf situativ angepasste Weise personenzentriert aus. Es wird erkennbar, dass sie das Erforderlichkeitsprinzip einhält und die „eingeräumte“ Gewalt angemessen ausübt. Der Betroffene wird durch die Handlung der Betreuerin in seiner Autonomie und seiner Selbstständigkeit gefördert. Das Rehabilitationsprinzip wird dadurch ebenfalls beachtet, denn durch die Stärkung seiner Selbstständigkeit werden die Auswirkungen seiner Erkrankung gemildert, indem er zunehmend selbst handelt. Dies führt bei Herrn B zu einer hohen Zufriedenheit.

Betreuung als Schutz und Puffer

Frau F äußert über ihre Betreuung:

„Ohne Frau BF wäre ich auf Garantie nicht mehr auf dieser Welt. Hundertprozentig nicht. Also, sie hat mich da rausgeholt, und sie hat mir auch gezeigt, dass das Leben eigentlich echt wieder lebenswert ist.“ (F)

Frau F erlebt die Betreuung als Schutz und als Puffer. Sie möchte nur über Dinge Bescheid wissen, die

„jetzt halt wichtig sind. Weil bei mir kommt immer so zwischendurch so wirklich so arge Tiefschläge und da merke ich dann halt wirklich, dass ich damit nicht umgehen kann, und da ist Frau BF echt eine wahnsinnig große Stütze. Mittlerweile bin ich echt zufrieden, dass ich sie habe.“ ... „Und da bin ich Frau BF wahnsinnig dankbar. Ich bin ihr sowieso wahnsinnig dankbar, dass sie da ist.“ (F)

Diese Aussage zeigt, welche Punkte Frau F als wichtig und relevant in der Betreuungsführung der BF bewertet. Dieser Maßstab ist jedoch nicht nur positiv besetzt, sondern auch durch fehlende Wahlfreiheit eingefärbt. Ein möglicher Betreuerwechsel wird als ein Unsicherheitsfaktor erlebt, der zu einer schlechteren Ergebnisqualität der Betreuung führen kann und aus diesem Grund zu vermeiden ist. Dazu nennt sie Beispiele von Bekannten, wo auch ein Betreuerwechsel nicht zum Positiveren geführt habe. Sie kennt ein Beispiel:

„da wurde schon zweimal gewechselt und die kriegt jetzt keine andere Betreuung mehr und kommt aber trotzdem nicht zurecht mit der Betreuung“. (F)

In der Wahrnehmung von Frau F scheint die Qualität einer rechtlichen Betreuung mit der Person verknüpft zu sein, die diese Aufgabe übernimmt. Dies ist für das aktuelle Betreuungsverhältnis der Frau F insofern relevant, als Frau BF dazu neigt, Konflikte zu beenden, indem sie darauf hinweist, dass bei Nichtgefallen ihrer Art und Weise der Betreuungsführung ein Wechsel möglich ist:

„Ich mache immer darauf aufmerksam, dass gewechselt werden kann. Sie brauchen keine Angst haben, dass sie mich dann vor den Kopf stoßen, wenn sie sich für jemanden anderes entscheiden.“ (BF)

Problematisch daran ist, dass diese Aussage von den Betreuten nicht nur als Wahlfreiheit, sondern durchaus als Drohung von Beziehungsabbruch erlebt werden kann. Vermutlich führen die

sozialen Vergleichsprozesse und das Fehlen von Alternativen dazu, dass Frau F zum Teil überschwänglich das Positive hervorhebt und sich mit Dingen, die sie bemängelt, abfindet.

„Aber so richtig stören ... ich bin halt wie gesagt ein Mensch, der findet sich damit ab.“ (F)

Gefühl von Entmündigung

Neben bisherigen positiv besetzten Darstellungen ergab sich in einem Fall eine negative Bewertung.

Frau I macht deutlich, dass sie die Betreuung an sich ablehnt. Sie will keine Erwerbsminderungsrente, sie will ihre Post bekommen. Sie will nicht entmündigt sein, was ihren Aufenthalt angeht. Sie befürchtet, dass der Betreuer sie aus der Wohnung rausholt und in irgendein Heim steckt. Der Betreuer habe das Aufenthaltsbestimmungsrecht und könne nun entscheiden, wo sie hindarf. Sie sei entmündigt, dabei sei sie ein ganz normaler Mensch. Wenn sie in den Urlaub wolle, müsse sie zuerst bei ihm fragen.

Sie sagt, dass ohne die Betreuung alles so wäre, wie es ist, nur, dass sie nicht entmündigt wäre. Sie würde ihre Post erhalten und ihre Angelegenheiten selbst regeln.

Die Betreute zeigt aber auch ein sehr ambivalentes Verhalten: Auf die Nachfrage der Interviewerin, ob ein bestimmter Aspekt gut sei, sagt sie, dass es schon besser sei, aber es sei schwer. Und sie wolle keine Betreuung (I).

Unklares Verständnis von rechtlicher Betreuung

Im Fall von Frau M ist unklar, ob diese überhaupt verstanden hat, was die rechtliche Betreuung ist, da sie keine Angaben zu rechtlichen Angelegenheiten macht, sondern sich zu Begleitungen bei Ausflügen durch die BM äußert. Diese Problematik taucht auch in einigen anderen Fällen auf, bei denen unklar ist, ob die betreuten Personen ein tiefer gehendes Verständnis der rechtlichen Betreuung haben. Dabei handelt es sich ausschließlich um Fälle von ehrenamtlicher Betreuung aufgrund geistiger Behinderung. Mit Ausnahme von Fall M waren die Betreuer in den ausgewerteten Fällen Eltern(teile) der Betreuten. Auch in einem anderen Fall einer Frau mit geistiger Behinderung, die in einer Einrichtung lebt, wurde nicht deutlich, ob sie zwischen den Betreuern im Heim und der rechtlichen Betreuung unterscheiden kann. Fraglich ist, ob dies auf die Fähigkeitseinschränkungen der Betroffenen zurückzuführen ist oder ob strukturelle Probleme im Bereich der Betreuerbestellung vorhanden sind. Aus den untersuchten Fällen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verwendung von Informationen über die rechtliche Betreuung in leichter oder einfacher Sprache, sodass zu vermuten ist, dass eine an den Fähigkeiten der Person orientierte Aufklärung über die rechtliche Betreuung nicht in allen Fällen stattgefunden hat.

Herr G macht zur rechtlichen Betreuung selbst keine Angaben. Er geht im Interview mehr auf den persönlichen Kontakt und den Alltag mit BG und AG ein. Es scheint, als wisse er gar nichts darüber, dass Frau BG seine rechtliche Betreuerin ist. Nach Auskunft von Herrn AG wisse Herr G schon, dass beim Arzt oder beim Amt etwas unterschrieben werden müsse und dass Herr AG und Frau BG das für ihn täten.

Im Fall K, bei dem die Mutter die Betreuung der Tochter führt, äußert die Betreute:

„macht halt so Schreibkram. Also, was ich halt nicht kann. Also, so postmäßig und so.“ „... von der Bank oder ich kriege ja auch so Bescheinigung von der Arbeit halt und alles Mögliche halt, was ich halt nicht kann.“ (K)

Frau K hat mithin ein Grundverständnis der rechtlichen Betreuung durch ihre Mutter.

Auch der Fall von Frau M, die in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung lebt und die sehr undeutlich spricht, muss zum Nachdenken anregen. Für das Interview mit Frau M

wurde eine Mitarbeiterin der Einrichtung als Übersetzungshelferin hinzugezogen. Frau M zeigt zunächst auf, dass sie die Hilfe durch die Betreuung sehr gut findet. „Manchmal“ ergänzt sie und zeigt auf das traurige Gesicht (für Nichtgefallen), das die Interviewerin als Bewertungsskala mitgebracht hat. „Manchmal auch so“, sagt daraufhin die Person, die die Aufgabe der Übersetzungshilfe für das Interview übernommen hat, und ergänzt: „Jetzt lachst Du aber, meinst Du das ernst, das war doch ein Scherz!“ Frau M ruft daraufhin „Nein“ und lacht. Die Übersetzungshelferin rahmt das mit den Worten ein: „Du bist aber auch eine Nudel!“ Die Interviewerin beendet daraufhin das Gespräch mit den Worten, dass sie zuvor schon einmal nach der Zufriedenheit gefragt habe, und da sei die Antwort ja positiv gewesen. Hier wird der Einfluss von Verständigungsbarrieren deutlich. Frau M erhielt nicht wirklich die Chance, sich zu äußern, vielmehr wird sie in ihrer Äußerung nicht ernst genommen.

Zwischenfazit

Für eine hohe Ergebnisqualität scheint es förderlich zu sein, wenn rechtliche Betreuer als parteiliche Unterstützer der Betroffenen agieren. Hierunter kann eine Unterstützung, Bestärkung, aber auch Vertretung in der Ausführung verstanden werden, die dabei behilflich ist, die Wünsche, Rechte und Interessen des Betreuten gegenüber Dritten durchzusetzen. Eine solche Betreuungsführung scheint die Betreuten zu entlasten und im Sinne des Empowermentansatzes in ihren Ressourcen, zum Teil auch in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken.

Rechtliche Betreuung wurde von den betreuten Menschen im Rahmen der Fallstudien zum Großteil positiv beschrieben und wahrgenommen. Dass die explizite Schilderung von Gefühlen des Verlustes von Autonomie und Selbstbestimmung innerhalb der Fallstudien nicht häufig vorkommt, hängt vermutlich mit dem Auswahlprozess der Befragten zusammen, so gaben einige Betreuer an, dass sie „liebe“ Betreute für das Interview ausgewählt hätten oder den „guten Betreuten“ oder es sich um eine angenehme Betreuung handele. Dennoch gibt es hier neben den vielen positiven Bewertungen auch erste Anhaltspunkte für Qualitätsmängel sowie auf „blinde Flecken“ bei der Betreuungsführung, die im Abschnitt 6.2.9 aufgegriffen und durchleuchtet werden.

6.2.3 Was durch die rechtliche Betreuung erreicht wird

In den Darstellungen der betreuten Menschen wurde durch die Betreuung Erreichtes bereits teilweise dargelegt, dies soll hier noch ergänzt werden. Insgesamt wird deutlich, dass mithilfe der rechtlichen Betreuung in den einzelnen Fallstudien sehr viel erreicht wurde und dies auch ein wesentlicher Grund dafür sein dürfte, dass die Zufriedenheit mit der Betreuung in den ausgewerteten Fällen bis auf wenige Ausnahmen sehr ausgeprägt ist. In die folgende Darstellung fließen neben den Äußerungen der betreuten Menschen auch die der Betreuer ein.

Herr A gibt an, dass sich seine Erwartungen an die rechtliche Betreuung recht gut erfüllt haben, und führt zum Erreichten aus:

„Ich bin sozusagen zu meinem Geld gekommen, (...) ich bin zu meinem Recht gekommen mit dem Amt, (...) das war mir das Wichtige. Ich habe dann auch einigermaßen mein Leben dadurch einigermaßen wieder in den Griff gekriegt. Also diese Bedrohungen der existenziellen Not sind beseitigt worden, die Bedrohungen da, dass das Amt mit mir irgendetwas mit mir macht, sind irgendwie einigermaßen abgefedert (...) Und es geht mir auch etwas besser so mit mir selber und meinen Dingen so. Ich habe meine Kompetenz dann eigentlich erhöht.“ (A)

Diese Betreuung von Herrn A erreicht eine hohe Ergebnisqualität im Hinblick auf die Ziele rechtlicher Betreuung im Hinblick auf Rehabilitation, Durchsetzung der Rechte gegenüber Dritten und dem Schutz vor Dritten.

Auch bei Herrn C wurde viel erreicht, wie er selbst ausführt:

„Ohne die Betreuung wäre ich nicht an dem Punkt, an dem ich jetzt bin. Im zweiten Ausbildungsjahr (...), Zweitbester in der Klasse irgendwie und so, weil ich gar nicht die Möglichkeit dazu bekommen hätte. (...) Da hat mir der (Herr BC) wirklich fachmännisch geholfen.“ (C)

Herr B gibt an:

„Also, mir ging es sehr viel schlechter. Mir geht es jetzt eigentlich ganz gut. Mir geht es gut. Es ist eher ein Aufwärtsgang. Es hat zwar etwas gebraucht, bis ich einiges kapiert habe. Dass man eine Wohnung hatte und nicht (...) auf der Straße lebt (...). Dass es noch ein anderes Leben gibt halt. (...) Sie hat mir dann halt peu à peu, langsam wieder beigebracht, (...) normal zu werden.“ (B)

Bei Frau J wurde durch die Betreuung die kleine Rente mit Grundsicherungsleistungen aufgestockt und eine Putzhilfe über das Sozialamt organisiert. Herr BJ hat Gelder bei Stiftungen für Anschaffungen oder Reparaturen besorgt, hat für Gebühren- und Zuzahlungsbefreiung gesorgt. Zudem hat Frau J zum ersten Mal seit 30 Jahren einen Zahnarzt aufgesucht.

Dass Betreuung auf Existenzsicherung und damit auf die Sicherstellung zentraler Grundbedürfnisse gerichtet ist, wird in vielen Fällen deutlich. Ohne die Hilfe ihrer Betreuer wären viele der interviewten Personen in großen existenziellen Nöten.

Auch bei Frau H wird deutlich, dass durch die Betreuung viel Positives erreicht wurde. Die Einnahmen von Frau H haben sich deutlich stabilisiert. Sie hat inzwischen einen viel höheren Lebensstandard und damit verbunden mehr finanzielle Möglichkeiten und Freiräume. Zuvor war sie verschuldet und hatte ein wöchentliches Budget, was unter dem Existenzminimum liegt.

Die finanzielle Situation von Frau D wurde geordnet, und die regelmäßige Zahlung der Miete ist sichergestellt. Zu Beginn der Betreuung musste die Wohnungssituation geklärt werden, die nun gesichert ist.

Auch bei Frau F sind Wohnumfeld und finanzielle Situation geregelt worden.

„Ich schaffe es trotz alledem, die Wege zur Polizei zu machen. Und das hätte ich alles früher nie geschafft. (...) Ich hätte mich in meine Wohnung verkrochen und dann wäre ich genau in dieses alte Loch wieder reingefallen, ne?“ (F)

Nach Ansicht der Betreuerin BF hat Frau F gelernt, dass es für jedes Problem eine Lösung gibt (BF).

Beide bestätigen, dass sich der Kontakt zu Verwandten nach und nach gebessert habe. Am Anfang sei Frau F „zu nichts in der Lage“ gewesen, inzwischen könne sie einfache Aufgaben selbst übernehmen. Frau F empfindet sich als stabilisiert.

„Ich war also ganz, ganz, ganz weit unten, ne. Also davon ist jetzt relativ wenig zu sehen, ne?“ (F)

Auch Herr B wird in die Besorgung seiner rechtlichen Angelegenheiten einbezogen. Seine Rechte gegenüber der Werkstatt, Behörden und Ärzten werden durchgesetzt.

Neben der Sicherstellung zentraler Grundbedürfnisse führt rechtliche Betreuung auch dazu, dass Krankheits- und Behinderungsfolgen verringert werden und eine Teilhabe an der Gesellschaft erreicht wird.

So konnte zum Beispiel Herr C eine Ausbildung beginnen, in der er sehr erfolgreich ist. Die familiären Beziehungen konnten durch die Einrichtung der Betreuung entlastet werden. Die Auswirkungen der psychischen Erkrankung von Herrn C wurden gemildert und seine Einsicht wurde verbessert, sodass Herr C heute

„auch selber sagen kann: ‚Okay, jetzt bin ich an einem Punkt, ich bespreche das mit den beiden und wende mich an die Klinik.‘“ (C)

Ähnliches berichtet Herr B. Er hat einen Abschluss im Berufsbildungsbereich und ist in einer Werkstatt tätig. Leider konnte das Ziel einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nicht erreicht werden. Des Weiteren habe er nach Frau BBs Einschätzung inzwischen gelernt, die Umsetzung seiner Bedürfnisse für fernere Ziele aufzuschieben.

Zwischenfazit

Rechtliche Betreuung erreichte in den ausgewerteten Fällen Existenzsicherung sowohl im Hinblick auf geregelte Einnahmen als auch hinsichtlich der Sicherstellung von Wohnraum. Ebenso zeigten sich rehabilitative Wirkungen, denn es wurden offenbar Möglichkeiten genutzt, die Krankheit oder Behinderung der Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (§ 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB). Aber auch gesellschaftliche Teilhabe und die Teilhabe an Arbeit wurden ermöglicht.

6.2.4 Betreuerbestellung

Im Bestellungsverfahren findet in der Regel der erste Kontakt zum System der rechtlichen Betreuung statt. Die Konfrontation mit einem möglichen Eingriff in die Lebenswelt sowie die Auseinandersetzung mit Justiz und Behörde können mit großen Ängsten besetzt sein. Ein gelungenes Bestellungsverfahren kann sich positiv auf den weiteren Betreuungsverlauf auswirken. Betreuung fängt mit dem Verfahren an oder gar mit einer Anregung aus dem Umfeld des Menschen mit Unterstützungsbedarf. Daher wurde auch dieser Aspekt in die Fallanalysen einbezogen, denn es wurde sehr deutlich, dass große Vorbehalte gegen eine rechtliche Betreuung verbreitet sind.

Herr A schildert den Prozess der Betreuerbestellung wie folgt: Den Vorschlag zur Betreuung habe sein Arzt gemacht, der auch den konkreten Betreuer vorgeschlagen habe, der ihm (dem Arzt) persönlich bekannt gewesen sei. Herr A hat das so erlebt:

„Auf sehr nette Art und Weise vorgeschlagen und ich (hatte) natürlich deutliche Reserven gegen das Thema.“ (A)

Mit dem Entscheidungsprozess war er zufrieden:

„da konnte ich mir Zeit lassen. Er hat mir also nicht irgendetwas verordnet oder gesagt: Das wäre jetzt aber gut für Sie. Das sollten Sie unbedingt machen. So nicht, sondern das so zu bedenken gegeben.“ (A)

Deutlich wird an diesen Äußerungen, wie wichtig es hier war, im Prozess der Auswahl und Einrichtung Zeit und Entscheidungshoheit zu geben.

Dass Herr A die Betreuerbestellung akzeptieren konnte, scheint mit drei Faktoren zusammenzuhängen. Erstens erlebte Herr A die Situation vor der Betreuerbestellung als bedrohlich für seine materielle Existenz. Zweites kam der Vorschlag, einen Betreuer zu bestellen, vom behandelnden Arzt, zu dem eine Vertrauensbeziehung besteht. Hierbei wurde die Betreuung nicht angedroht oder als unausweichlich dargestellt. Es wurde Herrn A vielmehr ein zeitlicher Entscheidungskorridor zugesichert, und zwar in Form von:

„Ich schlage Ihnen das vor. Überlegen Sie sich das mal bis zum nächsten Mal.“ (A)

Dadurch dürfte die Bedrohlichkeit einer Betreuerbestellung gemindert worden sein. Und drittens konnte Herr A bei einem Treffen mit dem vorgeschlagenen Betreuer einen vertrauensvollen Kontakt erstellen. Dieser Prozess, der ohne Zwangselemente und ohne die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidungsfindung auskam, war sehr wichtig, weil er Herrn A die Möglichkeit gab, zeitlich vor einem gerichtlichen Verfahren seine Autonomie zu wahren und selbst darauf

Einfluss zu nehmen, welche Person zu seinem rechtlichen Betreuer bestellt wird. Wäre dies nicht erfolgt, so hätte eine direkte Konfrontation mit dem Gericht sich nachteilig auswirken können.

„... dieser Richter hat mir natürlich auch etwas erklärt. Allerdings hatte ich bei diesem Termin (...) keinen besonderen dollen Eindruck ... (...), der hat dann schon sozusagen das freie Gespräch da nicht (...) zugelassen.“ (A)

Der Richter habe eine Sprache gewählt, die „ich nicht ganz teilen konnte“ (A). Er

„war nicht offen dafür, dass ich jetzt vielleicht auf nicht korrekt formale Art und Weise etwas dazu beitrage oder etwas nachfragen will.“ (A)

Bei einem Nachfolgetermin ca. zwei Jahre später habe er den gleichen Richter offener erlebt, nicht so „formalistisch“ (A) wie beim ersten Mal.

Die Betreuungsanregung durch eine vertraute Person und das frühzeitige Kennlernen des rechtlichen Betreuers wird auch in einem anderen Fall als förderlich für die Akzeptanz rechtlicher Betreuung wahrgenommen.

So wurde im Fall von Herrn B die Betreuung von einer Sozialarbeiterin angeregt, die in einer Anlaufstelle tätig war. Sie schlug Frau BB vor. Herr B und seine spätere Betreuerin haben sich vorab kennengelernt. „Er hatte mich da schon erlebt“ – so Frau BB im Interview – „und wohl auch gesagt: ‚Die Frau, die könnte es machen‘“ (BB).

Ebenso scheint es wichtig zu sein, dass den Betroffenen glaubhaft vermittelt wird, dass sie ein Mitspracherecht hinsichtlich des zukünftigen Betreuers besitzen. So berichtet Frau F, dass sie ein Mitspracherecht gehabt habe, und ihr sei bewusst gewesen, dass sie die vorgeschlagene Betreuerin auch hätte ablehnen können.

Frau BG schildert zum Beispiel das Verfahren einer Betreuungsverlängerung folgendermaßen:

„Da muss der G auf jeden Fall mit, und da wird er auch gefragt, ob es so bleiben soll oder ob wir da etwas ändern sollen. Auf jeden Fall wird er da gefragt. Wäre ja schlimm.“ (BG)

Das habe Herr G auch verstanden.

„Möchtest du, dass es so bleibt, oder möchtest du eine Änderung?“, also, das versteht der G, ja. Das ist jetzt überhaupt kein Thema.“ (BG)

Hier wird der Betreute am Verfahren beteiligt und einbezogen, was den gesetzlichen Vorgaben entspricht und damit positiv zu bewerten ist. Fraglich ist jedoch, ob G den Gesprächen inhaltlich folgen konnte.

„Für (G) war das einfach klar, dass wir für ihn da sind, und dieser Aspekt hat eigentlich keine große Rolle gespielt, dass da jetzt von rechtlicher Seite (...) etwas verändert hat. Für (G) war es einfach wichtig, dass wir nach wie vor für ihn gesorgt haben, ohne dass da jetzt klar war, welcher rechtlicher Status da jetzt dadurch entstanden war.“ (AG)

Es erscheint notwendig, dass Gespräche, die die Rechte von Betreuten betreffen, so geführt werden, dass diese ein Verständnis für die rechtliche Betreuung und ihre eigene rechtliche Stellung entwickeln können.

In einem anderen Fall stellte sich das Gespräch in der Betreuungsbehörde folgendermaßen dar:

„Er ist dann gefragt worden, ob er das gerne ... dass ich das machen soll. Oder ob das jemand anders für ihn machen soll. Und das war für ihn dann so weit so okay, dass ich das mache. Also, er hat mir gesagt, er hat zu mir Vertrauen und er möchte auch, dass ich das weiterhin mache. Er wusste aber nicht, dass das dann Betreuung heißt. So jetzt in dem Sinne, denke ich jetzt mal nicht, dass er da so viel mit anfangen kann. Für ihn ist das einfach so. Das ist so ineinander übergegangen. Mama war immer da, Mama hat gemacht und getan, Mama macht jetzt weiter.“ (BE)

Hier scheint es, als wenn Herrn E die Alternativen nicht verständlich dargelegt wurden. Dies könnte dazu beigetragen haben, dass er sich kein umfassendes Bild machen konnte. Es zeigt sich, dass bei Gesprächen mit kognitiv beeinträchtigten Personen unbedingt Methoden der unterstützten Kommunikation zum Einsatz kommen sollten, um ein Verständnis des Systems der rechtlichen Betreuung zu erreichen, daher ist in diesem Zusammenhang auch die Aufklärung über die rechtliche Betreuung zu untersuchen.

Aufklärung über Betreuung

Wie die Aufklärung mit einer adressatengerechten und verständlichen Information über die Einrichtung einer Betreuung durchgeführt wird, scheint einen großen Einfluss darauf zu besitzen, wie zufrieden die Betroffenen mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung sind. Allerdings ergeben sich hier Qualitätsdefizite.

Mit der Aufklärung ist Frau F zufrieden,

„jemand von der Betreuungsbehörde (...) hat mir dann erzählt, um was es geht, was so Betreuung heißt. Dass ich halt ein Mitspracherecht habe, inwieweit die Betreuung bei mir eingreifen darf. Aber immer mit der Voraussetzung, wenn das nicht klappt, dass die Betreuung sagen kann: ‚So, wir erweitern den Kreis.‘ (Es würde) mehr oder weniger an mir liegt, wie mache ich mit, umso weniger muss die Betreuung halt machen.“ (F)

Durch diese Art der Aufklärung – so erlebt es Frau F – wurde transparent gemacht, wie sie durch gute Kooperation den Umfang ihrer Selbstbestimmung vergrößern kann. Deutlich wird an der Schilderung aber auch, dass ihr mitgeteilt wurde, welches Verhalten dazu führen würde, dass der Einfluss der Betreuung größer wird. Dieses Bedingungsgefüge könnte aber durchaus auch als Drohung aufgefasst werden. Außerdem kennt Frau F nicht die Grenze, an der ihr „Mitspracherecht“ endet. Hier hat sie offenbar keine transparente Erläuterung erhalten. Die Erläuterung, sie habe ein „Mitspracherecht“, verkürzt ihre tatsächliche Rechtsposition und lässt die Grenze willkürlich erscheinen (wenn es nicht klappt). Die Aufklärung ist von fremdbestimmender Tendenz geprägt.

Der Betreuer BC erläutert diese Grenze näher: Weil Betreuung ein „massiver Eingriff“ ist, sei BC wichtig, dass der Betreute:

„versteht, Betreuung ist immer mit ihm zusammen, es geht nicht gegen seinen Willen, sondern immer nur mit ihm zusammen. Es gibt nur ganz wenige Ausnahmen. Nämlich dann, wenn er krank ist und eine Behandlung braucht, dann kann ich gegen seinen Willen mit einem Richter und so und ihn ins Krankenhaus bringen lassen. Das war mir wichtig. Das war mir wichtig, ihm das zu sagen.“ (BC)

Auf die Frage, ob Frau M zu Beginn dieser Betreuung über die rechtliche Betreuung informiert wurde, antwortet die Betreuerin BM:

„Das hat, glaube ich, wenig Sinn, ob sie das versteht. Das weiß ich auch nicht, kann ich nicht mehr nachvollziehen. Als sie schon mal jemand hatte, ob das dann noch mal gemacht wurde oder nicht.“ (BM)

Es zeigt sich, dass es erhebliche Defizite im Bereich der adäquaten und adressatengerechten Aufklärung der betreuten Menschen über die rechtliche Betreuung gibt. Auch wenn sich einige Betreute in Interviews auf konkrete Nachfrage zufrieden mit der Aufklärung zeigten und äußerten, keine Informationen vermisst zu haben, wird am Fall von Frau H deutlich, dass dies wenig verlässlich ist. Frau H hatte die Betreuung vom Sozialamt empfohlen bekommen und daraufhin selbst beantragt.

„Die hat mir gesagt, dass das über das Gericht geht, und weiter weiß ich nicht mehr.“ (H)

Es bleibt unklar, ob eine weitere Aufklärung durch das Gericht erfolgte. Allerdings wusste Frau H zumindest, dass sie sich bei Gericht über die Betreuung beschweren kann, und hat dies wegen Unzufriedenheit mit ihrer Vorbetreuerin auch wahrgenommen:

„Nee, jetzt ist Schluss. Ich habe da mal einen Brief an das Gericht geschrieben. Dreimal. Zweimal haben sie nicht reagiert. Beim dritten Mal habe ich einen richtigen saftigen Brief geschrieben. Also richtig.“ (H)

Frau H hatte offenbar Kenntnisse und ein Bewusstsein ihrer Rechtsposition und hat diese auch wahrgenommen.

Zwischenfazit

Das Verfahren zur Betreuerbestellung und die damit erforderliche Aufklärung über die Betreuung sind wichtige Punkte, um bei den Betroffenen Ängste vor einer rechtlichen Betreuung abzubauen, und können eine Bereitschaft erzeugen, sich auf die rechtliche Betreuung einzulassen. Im Zuge der hier ausgewerteten Fallstudien zeigte sich, dass ein als authentisch erlebtes Mitspracherecht, Vertrauen gegenüber der betreuungsanregenden Person und ein Verfahren ohne Zwangselemente als wichtige Faktoren wahrgenommen wurden. Leider wurde in den Fallstudien im Rahmen der Aufklärung auf unterstützte Kommunikation offenbar verzichtet, ebenso gibt es keine Anhaltspunkte für die Verwendung von barrierearmem Material zur Aufklärung, etwa in leichter Sprache.¹⁶⁶ Dieser Punkt ist problematisch, da eine adressatengerechte Aufbereitung der Informationen notwendig ist, um Menschen überhaupt eine eigene Chance zu geben, ihre Rechte verstehen und wahrzunehmen zu können.

Ebenso zeigte sich, dass ein Kennenlernen des Betreuers vor der Bestellung durch das Gericht positive Auswirkungen auf die Betreuung hat und die Selbstbestimmung der betreuten Menschen auch in dieser Hinsicht stärkt.

6.2.5 Persönliche Betreuung – Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem

Der persönliche Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem ist ein zentrales Element der Betreuungsführung. Im Folgenden wird daher der Frage nachgegangen, wie Betreute die Kontaktgestaltung erleben.

Formale Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit der Betreuer erscheint in den ausgewerteten Fällen überwiegend unproblematisch. Es gibt hinsichtlich der eingeräumten Zeitfenster aber Unterschiede.

So beschreibt Frau BF ihre Erreichbarkeit folgendermaßen: „Montag bis Freitag zu den allgemeinen Geschäftszeiten“ (BF). Sie sei in der Woche nach 22 Uhr oder am Wochenende nicht erreichbar. „Für Notfälle sind Polizei und Feuerwehr da und nicht wir“ (BF). Dafür habe Frau F immer Verständnis. „Da gibt es ganz andere Fälle“ (BF). Wenn ein Notfall bestehe, sei sie für Heime und Polizei erreichbar, dann „reagiere ich auch, gehe ich ran“ (BF).

„Herr A. kann mich auf meinem Handy erreichen zwischen 8 und 16 Uhr. (...) Zu anderen Zeiten ... genau, wie alle meine Betreuungen (...) kann er mir eine Nachricht hinterlassen und ich ruf dann zurück.“ (BA)

Frau BO schildert, dass sie Bürozeiten habe und bis 18 Uhr auf dem Handy erreichbar sei. Außerhalb der Zeiten gebe es den Notruf des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

In den überwiegenden Fällen ist die Erreichbarkeit unproblematisch. Auch für Regelungen während Urlaubsabwesenheit wird gesorgt. Hier gibt es aber Unterschiede. So gibt es die Praxis,

¹⁶⁶ Entsprechende Broschüren gibt es etwa in Thüringen oder in Hessen: https://www.thueringen.de/imperia/md/content/bb/broschuere_betreuung.pdf <http://www.betreuungsvereine-hessen.de/index.php/informationen.html>.

dass ein Verhinderungsbetreuer generell bestellt wird. In anderen Gerichtsbezirken wird dies im Hinblick auf die persönliche Betreuung als Präventionsmaßnahme abgelehnt. Nur im Falle einer Tätigkeitsnotwendigkeit wird in Einzelfällen ein Verhinderungsbetreuer bestellt. Andere Betreuer geben Vollmachten an von ihnen ausgewählte Dritte. Es zeigt sich hier eine Vielfalt, die Anlass zum Nachdenken bietet. Es ergeben sich aber aus den ausgewerteten Fallstudien keine Anhaltspunkte, dass dies für die betreuten Menschen problematisch ist.

Gestaltung des persönlichen Kontakts

An welchen Orten der persönliche Kontakt stattfindet, unterscheidet sich in den Fallstudien.

„Wir machen das wechselseitig so: Er kommt hierher oder ich gehe zu ihm. Alle ... also alle drei Wochen kommt er hierher. Alle drei Wochen gehe ich zu ihm.“ (BA)

Dahinter steht ein Bedürfnis von Herrn A, auch in seiner Wohnung aufgesucht zu werden:

„Das war eben auch für mich ganz wichtig.“ (A)

Frau D kann das Büro ihrer Betreuerin auch ohne Termin aufsuchen. In diesen Fällen stehen ihr die Mitarbeiter von Frau BD zur Verfügung zum Beispiel für die Auszahlung von Barbeträgen. Gleiches gilt bei BH und Frau BO.

Frau F schildert, dass sie, „so oft, wie es nötig ist“ (F), zusammenkommen.

„Das kommt von Frau BF, dass wir sagen: ‚Okay, einmal im Monat ist sowieso Pflicht.‘“ (F)

Frau BF ist immer erreichbar für sie:

„Ich kann sie jederzeit anrufen. Jederzeit.“ (F)

Der Kontakt ist regelmäßig, so Herr B, es werde viel telefoniert, das heißt derzeit zwei- bis dreimal im Monat. Dazu kommen noch ein bis zwei Treffen. Das sind bis zu fünf Kontakte im Monat. Im Falle besonderen Bedarfs, zum Beispiel in einer Krise,

„ruft (Frau BB) dann zum Beispiel (in der Klinik) an, dass ich dann auch auf Station kann. Redet mit der Ärztin und so. Dann brauche ich hier nur noch anzulaufen und sie klärt das im Vorfeld. Dass ich gar keinen Stress mehr machen muss.“ (B)

Kritik an der Kontakthäufigkeit

Ein „bisschen kritisch“ äußert sich Herr N vor allem zur Häufigkeit des Kontakts. Die Betreuung bestehe zwar erst seit sechs Wochen, aber er würde sich mehr Kontakt wünschen. Nach Angabe des Betreuers bestehe die Betreuung bereits seit über drei Monaten. Bisher gab es nach Meinung von Herrn N erst ein Treffen, wo der Herr BN auf dem Sprung gewesen sei und nur kurz was unterschrieben habe. Er würde sich wünschen, dass BN ihn mal in seiner Wohngruppe oder in der Stadt trifft. Es wird aber häufig telefoniert. Herr BN bestätigt, dass es noch nicht geklappt hat, dass er Herrn N in der Außenwohngruppe besucht, es sei aber fest ist der Planung. Einmal im Monat ist er bei den Betreuten, oder sie hören was von ihm. Das gehört sich einfach so, auch wenn man es ehrenamtlich macht. Er meint, wenn Herr N unzufrieden wäre mit dem Kontakt, schätzt er N so ein, dass er das sagen würde. Hier irre Herr BN. Die Kontakthäufigkeit ist aber in der Gesamtbetrachtung nicht zu kritisieren. Herr BN führt mehrere ehrenamtliche Betreuungen und bezeichnet sich selbst als „Mittelding“ (BN) zwischen Berufsbetreuer und Ehrenamtler. Insofern führt die Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers nicht zwingend zu einer hohen Kontaktfrequenz und damit auch zu einer Zufriedenheit mit der Kontakthäufigkeit beim Betreuten.

Bemerkenswert ist aber auch die Bedeutung, die Herr N dem Kontakt mit dem Betreuer beimisst: Er bekomme dann das Gefühl, dass er es langsam hinkriegt. Er wünscht sich auch Tipps, legt also Wert auf Unterstützung, um Dinge alleine zu erledigen.

„Persönlicher Kontakt stärkt auch mein Selbstbewusstsein.“ (N)

Bei Absprachen muss Herr N nachhaken, und dann hat es einmal trotz Verabredung nicht geklappt, da habe Herr N sich gefragt, ob das klappt, dass BN die Betreuung gut „meistert“. Er äußert mehrfach, dass er sich mehr Kontakt wünscht, auch wenn er insgesamt sehr zufrieden mit der Betreuung ist.

Ebenfalls kritisch sieht Herr L den Kontakt zu seinem Betreuer. Zur Frage nach seiner Zufriedenheit äußert er: „Geht gerade noch“ (L). Der Heimbewohner Herr L äußerte aber während des Interviews mehrfach, dass ihm der Kontakt nicht ausreiche. Es störe ihn, dass der Betreuer sich nicht öfter meldet. Er sei bestimmt ein Jahr nicht mehr präsent gewesen. Bei Bedarf werde telefoniert, er ist auch erreichbar, beziehungsweise ruft zurück. Für ihn wäre ein Weihnachtsgruß schön, er würde gerne Fürsorglichkeit spüren, zum Beispiel eine Nachfrage, wie es ihm geht. Er fühlt sich aktuell informiert, allerdings liege bei ihm gar nichts an.

Herr BL vermutet, dass Herr L mehr Kontaktbedarf habe, er könne dies aber nicht leisten. Seine Ausführungen zum Selbstverständnis sind dazu aufschlussreich. So äußert Herr BL unter Hinweis auf die Pauschalvergütung, dass man nicht jeden Betreuten alle zwei Wochen besuchen könne. Er werde sonst zum „Außendienstmitarbeiter“. An anderer Stelle bekundet er, zehnmal im Jahr die „Leute“ aufzusuchen, sei nicht möglich, und begründet dies mit der Vielzahl der Fälle. Hier zeigt sich eine sehr starke Relativierung seines generellen Handelns, denn es besteht ein klarer Widerspruch zwischen 28 und zehn Besuchen im Jahr, sodass man vermuten kann, dass hier kein klares Konzept des persönlichen Treffens vorhanden ist. Er scheint eher anlassbezogen vorzugehen, denn er sagt, dass er komme, wenn etwas ansteht, ob bezahlt oder nicht (BL). Der persönliche Kontakt gehöre bis zu einem gewissen Grad zur rechtlichen Betreuung, dieser sollte aber nicht im Vordergrund sein, dafür gibt es die soziale Betreuung. Er sei nicht „zum Kaffeetrinken“ da. Mit dieser Äußerung scheint er die Beziehungsgestaltung abzuwerten, auch indem er sich von sozialen Betreuern abgrenzt.

Erhebliche Kritik äußert I. Sie würde gerne Sachen mit BI abklären. BI sei auch noch nicht in ihrer Wohnung gewesen, sie müsse in sein Büro kommen, was sie Fahrgeld kostet. Sie sei auch schon während seiner Sprechzeit bei ihm gewesen, habe ihn aber nicht angetroffen. Sie äußert mehrfach, dass sie keinen Kontakt zum Betreuer habe, obwohl sie viele Sachen gerne klären würde. Die Alltagshelferin von Frau I bestätigt diese Probleme. Sie selbst habe auch Schwierigkeiten, den Betreuer zu erreichen, der habe zwar einen Anrufbeantworter, rufe aber nicht zurück. Sie müsse sogar über die Geldeinteilung entscheiden.

Der Betreuer BI vermutet, dass Frau I nicht zufrieden mit der Kontakthäufigkeit ist. Er begründet dies aber mit ihrer Ambivalenz gegenüber der Betreuung insgesamt.

Herr BI sagt, er sei erreichbar per Anrufbeantworter, Mail, Fax. In den letzten drei Tagen habe er aber noch nicht zurückgerufen, versuche auch, Kontakt zu reduzieren. Manchmal falle wegen eines Termins seine Sprechstunde aus.

Er habe I „relativ häufig“ gesehen im letzten Dreivierteljahr, und vor zwei Monaten gab es das letzte persönliche Treffen, und das letzte Telefonat war vor ca. ein Monat.

Er bestätigt auch, dass er noch nicht in ihrer Wohnung war. Dies ist vor allem auch deswegen bemerkenswert, da es Probleme mit der Wohnung, insbesondere auch eine Vermüllungstendenz bei Frau I gebe.

Zwischenfazit

Aus den Fallstudien ergab sich, dass ein ehrenamtlicher Fremdbetreuer (Fall N) nicht zwingend ein Garant für eine hohe Kontakthäufigkeit ist. Ebenso haben Berufs- und Vereinsbetreuer auch bei hohen Fallzahlen mitunter viel Kontakt in Einzelfällen, weil sich dies als erforderlich erweist.

6.2.6 Unterlagen und Transparenz

Die Möglichkeit, alle Unterlagen zu erhalten, die mit der rechtlichen Betreuung und damit mit ihrem eigenen Leben zusammenhängen, stellt eine wichtige Möglichkeit für die Betroffenen dar, an der rechtlichen Betreuung zu partizipieren. Von Interesse war hierbei, ob in diesem Punkt Unterschiede zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern bestehen.

Berufliche Betreuer

Herr B hat das Vertrauen, dass ihm der Betreuer alle Unterlagen zukommen lässt.

„Herr BC informiert mich telefonisch oder wirft mir die Post ein, wenn es um wichtige Sachen geht, oder schickt mir eine E-Mail. Und dann bekomme ich eigentlich die Informationen, die ich brauche zu Sachen, die ich nicht bekomme zum Beispiel.“ (C)

Partizipation von Betreuten und Transparenz sind auch BB ebenfalls wichtig.

„Ich kopiere alles, was er braucht ... also nicht was er braucht, (sondern) was ich kriege.“ (BB)

Herr B bestätigt:

„Mein Schreiben, meine Bewilligung, da steht gar nicht meine Adresse drauf, sondern die von Frau BB. Die Bewilligung geht erst mal zur Frau BB, die guckt auch, ob das alles in Ordnung ist, und leitet sie sozusagen an mich weiter.“ (B)

Unterlagen bekommt Frau H dann, wenn sie diese haben will,

„... die Rentenbescheide und alles, krieg ich alles.“ (H) Kontoauszüge kriegt sie monatlich, wenn sie das möchte. Herr BH garantiert hier die „volle Transparenz“. (BH)

Frau F kann alle Unterlagen bei Bedarf erhalten:

„Wenn ich sie haben möchte, ja. Also, es ist alles bei Frau BF, aber ich kann jederzeit sagen: ‚Ich brauche das und das und das.‘ (...) Und dann kriege ich das ausgehändigt.“ (F)

Frau BF bestätigt das. Kontoauszüge bekomme Frau F. Als Betreuerin könne sie über Onlinebanking Einblick nehmen.

Herr BA geht auf die Wünsche des Betreuten ein:

„Er erhält auch alle schriftlichen Unterlagen, ja. Die will er auch haben. Da legt er Wert drauf.“ (BA)

Ehrenamtliche Betreuer

Frau J berichtet, dass Herr BJ Unterlagen immer dabei habe und sie diese einsehen könne, wenn sie möchte. Sie will mit schriftlichen Dingen aber nichts mehr zu tun haben. Aber die Kontoauszüge, die prüft Frau J regelmäßig.

Frau M bekommt die sie betreffenden Unterlagen nicht, so teilt ihre Betreuerin mit. „Nein. Das kriegt sie nicht“ (BM). Es wird nicht deutlich, warum die Betreute keine Unterlagen bekommt. Aus dem Gespräch ergibt sich darüber aber auch keine Nachdenklichkeit. Es wird auch nicht ersichtlich, ob Frau BM der Betreuten Unterlagen zeigt und erläutert. Hier kann aus dem Gesagten nur vermutet werden, dass Frau BM unterstellt, dass Frau M Unterlagen nicht verstehen kann oder kein Interesse daran hat. Die Betreuerin scheint diesbezüglich kein Problembewusstsein zu haben.

Herr G wisse,

„dass der (AG) verschiedene Aktenordner von ihm hat, und wenn er da etwas nachschauen will, dann kann er das jederzeit tun.“ (AG) „Also, da muss ich schon manchmal staunen. Das ist ihm auch wichtig. Das ist ihm wichtig, dass sein Name draufsteht. Er will es unbedingt sehen, für ihn ist es wichtig, dass sein Name draufsteht und dass da Post kommt.“ (BG)

Herr AG, der Vater des Herrn G, ist zwar nicht als Betreuer bestellt, verwaltet aber die Betreuungsunterlagen.

Frau K äußert zu ihren Unterlagen, Kontoauszügen oder Briefen etc.:

„Nee, das gebe ich ihr, weil ich das ja nicht so kann. (...) Also, die Briefe kommen meistens immer bei mir, was sie die Mama (BK) für mich macht, dann gebe ich ihr den, wenn wir uns sehen halt.“ (K)

K und BK haben sich darauf geeinigt, dass BK die Unterlagen aufbewahrt, weil diese bei K wegkommen.

Auch der recht selbstständige N, der vom Betreuer Tipps erwartet, damit er Behördengänge alleine machen kann, erhält nach Angabe des Betreuers BN keine Unterlagen. Wenn er es verlangen würde, kann er diese einsehen. Teilweise zeigt er ihm auch Unterlagen. Aber BN behält alle Unterlagen bei sich, weil er ja alles nachweisen muss, dem Gericht gegenüber.

„Und ich muss alles im Original haben, daher lasse ich auch die Dinge direkt zu mir schicken.“ (BN)

Zum Hintergrund dieses Vorgehens gibt er auch an, wenn etwas verloren geht, ist es zu viel Arbeit. BN bekundet aber auch, dass seine Betreuten damit einverstanden sind.

Zwischenfazit

Im Umgang mit dem Herausgeben, Kopieren oder Aufzeigen von Unterlagen zeigen sich Unterschiede. Die Bereitschaft der Betreuer, den Betreuten Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, ist durchgängig vorhanden. Einige Betreute legen auch Wert auf diese Unterlagen, andere weniger. Hier ist personenzentriertes Vorgehen erforderlich, um hohe Qualität zu erreichen. Ob die Betreuten die Originalunterlagen erhalten, hängt aber nicht nur davon ab, ob die Betreuten diese auch haben möchten beziehungsweise auch angemessen verwahren, sondern auch von dem, was das Gericht verlangt. Dies ist als problematisch zu erachten (siehe Abschnitt 2.2.4 Rechnungslegung).

6.2.7 Bewertungsmaßstäbe Betreute

Bei der Bewertung der Zufriedenheit verwenden betreute Menschen Vergleichsgrößen und Maßstäbe für ihre Bewertung. Die Bewertungsmaßstäbe folgen ganz überwiegend aus den Äußerungen der betreuten Menschen. Diese Darstellungen sind eine wichtige Grundlage, um die Angaben der Betreuten in den Gesamtkontext der Auswertung einzuordnen.

Bei Herrn C stellt sich dies so dar:

„Also, weil ich halt von anderen, die auch eine Betreuung haben, oft höre,¹⁶⁷ sie sind eingeschränkt. Sie fühlen sich nicht wohl, sie können über ihr Geld nicht verfügen.“ (C)

Dagegen setzt er seine positive Erfahrung:

„Dadurch, dass ich im offenen Gespräch bin und mir auch einiges zugetraut wird, habe ich eigentlich Einschränkungen, aber nicht so, dass ich sie wirklich merke.“ (C)

Wenn es um die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses geht, so beziehen sich seine Vergleiche auf andere Professionen und Einrichtungen. Er erwartet zum Beispiel keine ständige Erreichbarkeit, sondern rechnet mit Geschäfts- und Urlaubszeiten, denn:

¹⁶⁷ S. auch unten F.

„das ist ja bei jeder Behörde oder bei anderen Dingen auch so.“ (C)

Andere Betreute hatten hingegen keine Erwartungen an die Betreuung, was zum Teil durch die zugrunde liegende Erkrankung oder Behinderung bedingt war:

„Dadurch, dass mir ja alles egal war, hatte ich ja eigentlich auch keine Erwartungen. Mittlerweile muss ich sagen, freut mich zu hundert Prozent, dass ich (Frau BF) habe, und würde es auch immer wieder machen. Also, ich würde immer wieder sagen: ‚Okay, ich hole mir die Hilfe von einer Betreuung.‘“ (F)

Herr B misst die Notwendigkeit von Interventionen seitens der Betreuerin aus der Perspektive der eher selbsterhaltenden und auf Selbstverwirklichung und Teilhabe hin ausgerichteten Anteile seiner Person, die nicht zu jedem Zeitpunkt seines Handelns im Vordergrund stehen.

„...ist mir doch scheißegal. Später im wachen Moment denkt man natürlich anders. (...) Ich habe dann noch viele Sachen, wo ich dann Mist gebaut habe oder wo ich dann nicht gehört habe.“ (B)

Er begründet das damit, dass er „neben der Spur“ gewesen sei. Zudem fließt in die Bewertung der Betreuung auch die gute Qualität der persönlichen Beziehung mit ein:

„Ich habe gemerkt, dass das Menschliche gut klappt. Das war sehr wichtig.“ (B)

Negative Bewertung vom Hörensagen

Gerade negative Beispiele, die Betreute vom Hörensagen¹⁶⁸ her kennen, beeinflussen das Bild, das sie von rechtlicher Betreuung haben.

„... zum Beispiel Frau (...) ist auch in der Betreuung, die hätte ich auf gar keinen Fall genommen (...) weil ... diese Frau hat Haare auf den Zähnen, ganz krass gesagt.“ ... „Das ist so eine Betreuung, die ... wenn man da wirklich Schwierigkeiten hat, ist es die falsche Person.“ ... „Ich würde mir schon wünschen, dass es mehr (Betreuer) gibt, die sich das auch mal anhören, was so die Betreuten eigentlich für Sorgen haben.“ (F)

Der Austausch von schlechten Erfahrungen unter Menschen, die mit einer rechtlichen Betreuung konfrontiert werden, zum Beispiel unter Kollegen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder in Einrichtungen der stationären und ambulanten Psychiatrie, kann zu Bildern führen, die bei den Betroffenen Angst hinsichtlich einer Betreuerbestellung auslösen, da diese als bedrohlich erlebt wird. Von diesen durch das Erleben und die Wahrnehmung Dritter ausgelösten Bewertungsmaßstäben sind die eigenen Erfahrungen der Betreuten zu unterscheiden.

Maßstäbe aus eigener negativ erlebter Vorerfahrung

Anhaltspunkte für die Maßstäbe von Frau H können aus ihrer Darstellung einer Vorbetreuerin entnommen werden, mit der sie „nicht zurechtgekommen“ war.

„Das war schon eine ältere Frau, die hat immer auf das Geld geguckt. Also, auf Deutsch gesagt. Hat mir nur 20 € im Monat gegeben, damit musste ich auskommen.“ (H)

Außerdem habe diese auch noch „meinen Freunden Vorschriften gemacht“.

„Da habe ich gesagt: ‚Jetzt ist Schluss.‘“ (H)

Die erste Betreuerin habe gar nichts gemacht, das habe dann alles Herr BH in die Wege geleitet. Belastet hatte sie, dass sie

„immer um Geld betteln musste.“ „Also, mit ihr war ich total nicht zufrieden.“ (H)

Betonung der Eigenständigkeit

Frau H betont in einem anderen Zusammenhang, was sie alles selbst macht, und benennt dabei ihre Haushaltsführung und wiederholt dies im Gespräch: „Ich mache meine Wohnung selber, alles.“ Sie legt viel Wert auf diese Eigenständigkeit.

168 S. auch oben C.

Auch Frau K äußert ein großes Autonomiebedürfnis und lebt in einer eigenen Wohnung.

Frau K erlebt ihre Betreuerin (Mutter) als jemanden, die unterstützt, „wie ich das dann halt gerne haben möchte“ (K), und ergänzt in diesem Zusammenhang: „Aber eigentlich bin ich mit meiner Mama sehr zufrieden“ (K). Deutlich wird, dass sie ihre Mutter schätzt. Die BK bestätigt das Autonomiebedürfnis, benennt aber auch einen geäußerten Unterstützungsbedarf.

„Ich meine, ich weiß nicht, wie sie sich hier dargestellt hat, aber sie ist schon sehr selbstbewusst und will alles selber machen, behauptet auch, alles zu können, aber da, wo es nicht geht, heißt es dann: ‚Mach mal!‘“ (BK)

Auch N ist bestrebt, eigenständiger zu werden. Er erwartet „Tipps“ vom Betreuer, damit er zum Beispiel Behördengänge auch mal alleine machen kann (N).

Negative Erlebnisse in der Vergangenheit

Auch Erfahrungen und Erlebnisse, die lange zurückliegen, können erheblichen Einfluss auf das Verhalten betreuter Menschen haben und sind Teil der Biografie. So schildert Herr G im Zusammenhang mit Arztbesuchen ein prägendes Kindheitserlebnis:

„das war schrecklich, da habe ich Schiss gehabt. Da haben vier Leute gestanden und wollten es weg-machen (...) und da habe ich mich gegen vier Leute gewehrt.“ (G)

Dieses Erlebnis beeinflusst die Art und Weise, wie er Arztbesuche erlebt, bis heute.

Zwischenfazit

Er ist sehr bedeutsam, die Wertmaßstäbe der betreuten Menschen zu kennen. Denn diese beeinflussen Willen, Wünsche, Präferenzen und Verhalten und insbesondere Ablehnungen der betreuten Menschen und können Erklärungen dafür liefern, was sich hinter Äußerungen verbirgt. Sie können gerade bei einem durch den Betreuer unterstellten krankheits- oder behinderungsbedingten Verhalten von herausragender Bedeutung sein, um Maßnahmen planen und überprüfen zu können. Große Bedeutung haben diese, wenn der Betreute seinen Willen äußern kann, um einen partizipativen Entscheidungsprozess zu ermöglichen. Ebenso große Bedeutung haben diese, wenn er seinen Willen nicht äußern kann und der mutmaßliche Wille des Betreuten zu ermitteln ist. Betreuer sollten diese Bewertungsmaßstäbe in Erfahrung bringen und biografieorientiert vorgehen. Betreuer sollten wissen, was den Betreuten wichtig ist.

6.2.8 Das Selbstverständnis von Betreuern

Ebenso wie die befragten Betreuten haben auch die rechtlichen Betreuer bestimmte Vorstellungen über ihr Handeln als rechtlicher Betreuer. Welches Bild die Betreuer über ihre Tätigkeit verinnerlicht haben, welche Werte und Haltungen sie vertreten und wie sie diese in ihre Arbeit überführen, ist ein wichtiger Aspekt, der sich auf die Betreuungsführung auswirken kann. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Selbstverständnisse beruflicher und ehrenamtlicher Betreuer dargestellt und analysiert.

1. Berufsbetreuer

Das Selbstverständnis drückt sich zum Beispiel aus in der Art und Weise, wie dem Betreuten die rechtliche Betreuung erläutert wird.

„Ich habe ihn darüber informiert, was eine Betreuung ist und dass es darum geht, mit ihm gemeinsam (betont) zu überlegen, was für ihn das Beste ist, (...) dass er so der Chef ist und ich ihm dabei helfe, den richtigen Weg zu gehen.“

Herr BC begreift sich

„als Betreuer als Begleiter, als jemand, der den Menschen in seiner Entscheidungsfindung begleitet und Hilfestellungen gibt. (...) Ich versuche immer, ihn zu fragen, was er möchte, und wenn ich das für unrealistisch halte, setze ich dem etwas entgegen.“ (BC)

Er versuche stets, eine Verständigung zu erzielen, wie auch an seinen Ausführungen zum Erstkontakt deutlich wird:

„dass ich als Betreuer ihm zur Seite gestellt bin und dass ich gemeinsam mit ihm entscheide, wo es langgeht. Also, dass er seine Wünsche äußert und ich ihm Empfehlungen gebe und dass wir dann gemeinsam gucken, machen wir A oder Z oder dazwischen irgendwo.“ (BC)

„Meine Rolle ist nicht diejenige, die das alles konkret im Einzelnen mit ihm bespricht, sondern ich sehe mich als Vermittler. Als derjenige, der weiß, welche Stelle kommt da für ihn in Frage.“ (BC)

An anderer Stelle führt er dazu aus:

„Ich habe zusammen mit dem Krankenhaus dafür gesorgt, dass er ins Betreute Wohnen kommt. Und das Betreute Wohnen hat viel mehr Zeit als ich. Die sehen ihn einmal die Woche. Ich sehe ihn alle sechs Wochen. Das ist ja ein Riesenunterschied. Ich sehe meine Aufgabe eher so am Rande. Also ich bin der rechtliche Vertreter, ich muss auch Kontakt mit ihm halten. Aber eigentlich gibt es einige Personen, die viel dichter dran sind.“ (BC)

Hier zeigt sich eine Betreuungsführung, in der zwar eine klare Trennung zwischen sozialer und rechtlicher Betreuung verfolgt wird, in der aber auch die Relevanz der Beziehungsgestaltung sichtbar wird. Rechtliche Betreuung ist demnach zuerst eine Tätigkeit, welche die Wünsche, Präferenzen und Bedarfe der betreuten Person ergründet, diese Vorstellungen in Rechtsansprüche übersetzt und gemeinsam mit der betreuten Person ein Unterstützungssystem plant, installiert und auf seine Wirksamkeit hin überprüft. Diese Schritte können nicht ohne das Vorhandensein einer professionellen Arbeitsbeziehung geleistet werden. Herr BC benennt zwar, dass er der rechtliche Vertreter ist, verfolgt aber im Gegensatz zu anderen Betreuern (siehe unten) keinen vertretungsorientierten Ansatz. Im Gegensatz zum Selbstverständnis des Herrn BC können Betreuungen gesehen werden, in denen es den Betreuern schwerfällt, sich in der Beziehungsgestaltung von den Wünschen und Bedürfnissen der Betreuten ausreichend abzugrenzen, die über die Betreuungsaufgaben hinausgehen:

„Es ist auch nicht so, dass ich sage, das ist nicht meine Aufgabe, dafür werde ich nicht bezahlt, sondern ich gucke, was braucht derjenige in der Situation. Da kommen ein Haufen Stunden Ehrenamt dazu, die ich nicht mal im Ansatz vergütet bekomme, aber um meine Arbeit (...) gut zu machen, ist das wichtig.“ (BF)

Eine tragfähige Arbeitsbeziehung zu entwickeln erscheint als ein elementarer Punkt für eine qualitativ hochwertige Betreuungsführung. Die Beziehungsgestaltung ist wichtig, um den Willen, die Präferenzen und das Wohl der Betreuten zu eruieren und das eigene Handeln danach auszurichten. Gleichzeitig wird am letzten Punkt auch deutlich, wie wichtig eine Reflexion der eigenen Rolle, der Zuständigkeiten und Aufgaben ist, um zwischen für die Betreuungsführung notwendigen Kontakten und jenen Tätigkeiten zu unterscheiden, die sich zum Beispiel dem Bereich sozialer Betreuer zuordnen lassen.

Vertretungsorientierter Ansatz

Dieser Haltung steht ein vertretungsorientierter Ansatz in der Betreuungsführung gegenüber. Dieser kann aber auch damit einhergehen, dass der Betreuer die Wünsche des Betreuten achtet. So führt der Betreuer BL zunächst aus:

„Die Leute stehen unter Betreuung, können aber grundsätzlich tun und lassen, was sie wollen.“ (BL)

Nach seiner Auffassung soll jeder so leben, wie er es für richtig hält, auch in einer „Messiwohnung“, und zwar solange er sich nicht selbst gefährdet und er noch weiß, was er macht (BL).

Seinen Betreuten gegenüber erläutert er zwar zu Betreuungsbeginn:

„Sie haben vor mir nichts zu befürchten, ich bin nicht dazu da, Sie zu gängeln, sondern ihnen zu helfen.“ (BL)

Er äußert auch, dass er ein Fan davon sei, wenn Betreute selbst Entscheidungen treffen, an anderer Stelle bekundet er hingegen:

„Aber eine sinnvolle Entscheidung muss man oft selbst treffen.“ (BL)

Hier wird nicht deutlich, welches Verständnis von Betreuung und Vertretung Herr BL genau hat und welche Kriterien er an eine sinnvolle Entscheidung legt, wird nicht weiter aufgeführt.

Herr BL befindet sich seinem Selbstverständnis nach – im Gegensatz zu anderen (alten) Betreuern – nicht mehr im „Entmündigungszeitalter“. Aber er äußert:

„Ich bin der gesetzliche Vertreter und handele stellvertretend und kann Entscheidungen treffen.“ (BL)

Er versteht sich vom Grundsatz her als Stellvertreter und geht eher zeitsparend vor. Er findet den Begriff gesetzlicher Vertreter positiv. Die hohen Fallzahlen zwingen ihn zum stellvertretenden Handeln. Er müsse aber auch wegen des mangelnden Vermögens der Betreuten stellvertretend entscheiden und handeln.

Ob er den Unterschied zwischen Stellvertretend-Handeln-Können und Stellvertretend-Handeln-Dürfen nach den Maßstäben des Erforderlichkeitsprinzips beachtet, bleibt dabei ebenso ungewiss, wie ob er einen differenzierten Blick auf ersetzendes Entscheiden und stellvertretendes Umsetzen einer Entscheidung hat. Hier zeigt sich, dass ein sorgfältiger Umgang mit der Vertretungsmacht diese Kenntnisse voraussetzt.

Einzelfallorientierung und Fähigkeitsprüfung

Von einem vertretungsorientierten Ansatz lässt sich eine einzelfallorientierte Betreuungsführung abgrenzen, welche die individuellen Fähigkeiten der Betreuten beachtet und als wichtige Ressource in die Betreuungsführung einbezieht.

So gibt beispielsweise die Betreuerin Frau BF an, sie müsse immer wieder neu entscheiden, wo sie mit ihrer Hilfe ansetze.

„Was kann er alleine, was kann er nicht alleine.“ „Muss ich ihn vielleicht auch ein bisschen schubsen, das zu machen? Ist es fehlende Kompetenz, oder ist es (...) Faulheit? Viele denken dann ja auch: ‚O.k., jetzt habe ich hier jemand.‘“ (BF)

Sie schildert aber auch, dass die Betreuten sie mit einer Sekretärin vergleichen (BF).

Die Motive von Betreuten einzuschätzen, ist für die Betreuungsführung bedeutsam. Interessant an dem von Frau BF geschilderten Abwägungsprozess ist, dass sie hier nur zwischen Kompetenz und Wille unterscheidet und nicht einbezieht, dass auch Barrieren aus der Umwelt ein Grund für einen Unterstützungsbedarf sein können.

Frau BB bestätigt ein Prinzip der „langen Leine“ und äußert, dass sie grundsätzlich den Betreuten nicht alles vorschreibe, was diese zu tun oder zu lassen hätten. Allerdings äußert sie auch:

„Manche Betreute können das einschätzen und andere Betreute können es eben überhaupt nicht einschätzen, was es bedeutet. Von vornherein fühlen sie sich untergebuttert oder entmündigt, obwohl das gar nicht der Fall ist.“ (BB) „Mein Selbstverständnis ist es schon, den Menschen zu unterstützen. Die Zeit, die ich da bin, zu begleiten. (...) Zu begleiten (...) im Rahmen der rechtlichen Unterstützung natürlich. Ich möchte weder Eltern, Mutter noch Schwester oder sonst wer sein, sondern jemand, der eben da ist, um die notwendigen Dinge mit den Betroffenen zu regeln.“ (BB)

Wenn sie Vorschläge macht, gibt sie dem Betreuten Zeit:

„Überlegen Sie sich das doch noch mal. Lassen Sie sich das mal durch den Kopf gehen. Und kommen Sie erst mal runter und denken Sie mal in Ruhe darüber nach.“ (BB)

Den Kontakt gestaltet sie personenzentriert:

„Also, ich denke, mit Empathie und Sensibilität auf den anderen einzugehen, ist ganz wichtig. Auch wenn ich denke, ich muss das jetzt regeln. Dann geht es eben nicht.“ (BB)

Ein solches Vorgehen weist auf hohe Prozessqualität hin und auf einen Unterstützungsansatz als Bestandteil des Selbstverständnisses.

Unterstützungsansatz

Herr BH folgt dem auch und legt seiner Betreuungsarbeit das „Unterstützungsmanagement“ zugrunde.

„Also, das Konzept ‚unterstützte Entscheidungsfindung‘, UN-behindertenkonform, so wenig Zwang wie möglich, so viel eigenständige Entscheidung wie nötig, Unterstützung in allen Bereichen, dass man guckt, dass die Betroffenen selber handeln können und sich dann durch den Betreuer Unterstützung holen, die sie brauchen.“ (BH)

Was er unter einer unterstützten Entscheidungsfindung genau versteht und wie dies erfolgt, wird aus dem Interview mit BH nicht deutlich. Das Konzept, das er hier darstellt, folgt im Übrigen bereits aus dem betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsprinzip, ohne dass weiter konkretisiert wird, wie unterstützte Entscheidungsfindung abläuft. Es wird an vielen Stellen sichtbar, dass er den Grundsätzen gerecht werden möchte, aber auch andere Motive eine Rolle für sein Handeln spielen:

„Also, das ist schon immer ein ganz schöner Aufwand bei Wohnungswechsel, wobei ich die Betreuten auch sehr viel selber machen lasse. Zum Beispiel sie hat selber die Wohnung gekündigt, dadurch wurde das Genehmigungsverfahren beim Gericht gespart.“ (BH)

„Ich lasse den Leuten schon ihre Freiheit und sage, wenn sie sich total blank machen wollen, dann sollen sie. Dann ist halt nichts da. Also, ich habe auch Betreute, wo ich sage, wenn ihr unbedingt wollt, dass ihr am 18. oder 20. das letzte Geld im Monat kriegt, dann sollt ihr halt. Ich habe euch bei der Tafel etwas besorgt. Man kann zur Tafel gehen und Lebensmittel holen. 2 € in der Tasche hat man dann immer noch mal dafür. Man verhungert nicht. Wichtig ist halt, dass die Miete gezahlt ist, dass der Strom gezahlt ist, dass die Versicherungsbeiträge, dass die Sachen, die laufend da sind, dass die gedeckt sind, nicht Rücklastschriften hat und so weiter.“ (BH)

Aus der Fallbearbeitung wird aber deutlich, dass Herr BH in der konkreten Betreuungsarbeit durchaus Wert auf Rücklagenbildung durch die Betreuten legt. So äußert er:

„... ich bin da sehr flexibel. Weil ich sage jetzt nicht, man muss zwei Monateinnahmen als Reserve draufhaben und die werden nicht angegriffen. Wenn sie die angreifen will, dann fahre ich es nicht ganz auf null runter.“ (BH)

Hier scheint Herr BH einen sehr aktiven Part bei der Entscheidungsfindung einzunehmen.

Eine weitere Betreuerin stellt „Unterstützung“ ausdrücklich gerade bei der Wahrnehmung der Rechte in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit, hat dabei aber einen wenig ressourcenorientierten Blick auf die betreuten Menschen:

„Die wichtigste Aufgabe ist halt, einem behinderten Menschen, der halt Einschränkungen hat, so Alltagskompetenzen zu vermitteln, dass der (...) ein würdiges Leben hat und verbringen kann.“ (BD)

Das Selbstverständnis scheint im Hinblick auf Reflexion und Rollenbewusstsein wenig professionell geprägt zu sein. So beschreibt Frau BD ihr Vorgehen bei der Beziehungsgestaltung folgendermaßen:

„und ich mache ja viel aus dem Bauch raus und gehe bei Bedarf auch jeden Tag hin.“ (BD)

Überdies zeigt sich, dass Frau BD Frau D und deren Lebensentwurf nicht angemessen akzeptiert und respektiert. Sie äußert:

„Für mich ist es noch Frau ... (Nachname aus erster Ehe)“ (BD),

obwohl die Eheschließung und der Namenswechsel schon ein Jahr zurückliegen. Dies zeigt eine Nichtakzeptanz der Fortentwicklungen im Leben von Frau D, was einer Unterstützung entgegenwirken kann.

Parteilichkeit

Die Parteilichkeit gegenüber den Betreuten ist ein Selbstbild, das häufiger in den Fallstudien auftaucht. Viele Betreuer betonen auch, dass das Durchsetzen der Interessen gegenüber Dritten, also Behörden, aber auch Ärzten, bedeutsam sei.

Diese Funktion von rechtlichen Betreuern wird deutlicher, wenn Frau BB erklärt:

„Ich bin dann vielleicht ein Pfennigfuchser, aber wenn da irgendetwas fehlt, warum soll mein Betreuer da Nachteile davon haben. Ich meine, wenn es jetzt 13 Cent sind, würde ich nicht unbedingt eine Stunde dafür investieren. Aber wenn es ein bisschen mehr ist, was ja meinem Betreuten schadet, sollte ich mich doch ins Zeug legen.“ (BB)

Herr BI stellt seinen Gerechtigkeitsinn in den Fokus. Es geht ihm auch darum,

„es den Behörden zu zeigen“. (BI)

Er sieht sich als Betreuer an der richtigen Stelle, denn er sei nicht der Verwaltungsmuffel, sondern mache sich auch „gern mal die Hände schmutzig“ (BI).

Dazu gehört auch ein sehr pragmatisches Vorgehen zur Zielerreichung.

Taktischer Pragmatismus unter Überwindung gesetzlicher Vorschriften

Herr BI schildert dazu ein Beispiel. Wegen einer durch ihn angeregten Aufgabenkreiserweiterung habe die Betreute I angehört werden müssen. Sie sei aber nicht greifbar gewesen, beziehungsweise es sei unklar gewesen, ob sie die Anhörung mitmachen würde. Da sie sich zu der Zeit, als die Anhörung erfolgen sollte, gerade im Krankenhaus befunden habe, das Frau I auf eigenen Wunsch habe verlassen wollen, habe er sie als Betreuer aus „taktischen“ Gründen sofort untergebracht (§ 1906 Absatz 2 Satz 2 BGB). So habe die richterliche Anhörung im Rahmen der von ihm entschiedenen Unterbringung durchgeführt werden können.

Aus den Angaben des Herrn BI wird das Vorliegen tatsächlicher Gründe für die Unterbringung, insbesondere ohne vorherige gerichtliche Genehmigung, nicht deutlich. Vielmehr äußert BI gerade, dass die Unterbringung „aus taktischen Gründen“ erfolgt sei. Dies gibt Anlass zur Sorge, dass hier ein gravierender Verstoß gegen § 1906 BGB sowie gegen Verfahrensrecht vorliegt, denn wenn das Ziel der Unterbringung hier die Durchführung der Anhörung war, dann war dies ohne rechtliche Grundlage. Die Unterbringung wurde hier durchgeführt, um eine Anhörungssituation zu ermöglichen, da sich die Betreute der Anhörung wegen der Unterbringung nicht entziehen kann. Offenbar wurden so die verpflichtende Anhörung wegen der erfolgten Unterbringung (§ 319 FamG) sowie die Anhörung wegen der Aufgabenkreiserweiterung (§ 293 Absatz 1 Satz 1, § 278 FamFG) zusammengelegt.

§ 278 FamG ermöglicht zwar eine Anhörung gegen den Willen, allerdings darf dies nur innerhalb der Vorgabe des § 278 Absatz 5 FamFG erfolgen, wonach das Gericht den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen darf, wenn er sich weigert, an der Anhörung mitzuwirken. Das von BI geschilderte Vorgehen erscheint als Verstoß, der überdies mit Freiheits-

entziehung verbunden ist. Für diese Freiheitsentziehung ist die Legitimation höchst fraglich, sodass auch die Erfüllung des Straftatbestandes des § 239 StGB als möglich erachtet wird.

Haltung gegenüber Angehörigen

Frau BD streitet sich auch mit Dritten,

„weil immer wieder versucht wird, diese armen Menschen in Anführungsstrichen ‚zu beeinflussen‘. (BD) Meine Erfahrungen sagen eigentlich, dass, je weniger Angehörige da mitzusprechen haben, die Betreuung besser zu pflegen ist.“ (BD)

Frau BD verweigert Angehörigen die Auskunft. Dies begründet sie damit, dass Angehörige die Betreute bevormunden würden oder versuchen würden zu verbergen, dass die Angehörige behindert ist.

Ähnlich sieht das Herr BL:

„Man kann manchmal froh sein, wenn es keine Angehörigen gibt, weil man dann die Entscheidungen mit dem (Betreuten) absprechen kann, die Angehörigen haben oft ihre eigenen Interessen.“ (BL)

2. Ehrenamtliche Fremdbetreuer

Die Führung rechtlicher Betreuungen stellt eine komplexe Tätigkeit dar, die häufig auch für berufliche Betreuer mit Unklarheiten im Hinblick auf die Betreuungsführung verbunden sein kann. Welches Selbstbild ehrenamtliche Betreuer innehaben und welche Gründe sie zur Übernahme rechtlicher Betreuungen als Ehrenamt bewegen, war bei der Auswertung der Fallstudien von Interesse.

Ein wichtiges Motiv für die ehrenamtliche Tätigkeit liegt bei Herrn BJ offensichtlich im Kontakt mit Menschen.

„Also, ich komme sehr gut mit Leuten zurecht, auch mit älteren Leuten.“ (BJ) Wichtig ist für ihn, „dass ich Leuten helfen kann durch mein Wissen oder durch meine Fähigkeiten. Zum Beispiel, sage ich Ihnen jetzt so, dass ich Gelder loseisen kann irgendwo, wo die Betreuten normalerweise von der Grundsicherung her oder von dem Sozialamt keine finanziellen Möglichkeiten haben, habe ich immer noch eben da die Möglichkeit, Geld aufzutreiben für Kleidung oder so etwas. Und das macht mir Spaß, dass das klappt und auch dann eine gute Resonanz kommt, sogar von den Leuten, die das Geld geben.“ (BJ)

Seine Aufgaben sieht Herr BJ darin, für Frau J zu sorgen, sie zu entlasten, Lösungen für ihre Probleme zu finden. Davon profitiert er auch selbst.

„Ich würde sagen für beide Seiten positiv.“ (BJ)

Frau BM gefällt an der Betreuungstätigkeit:

„das Feedback, was ich von den Menschen zurückbekomme für das, was ich tue. Diese Wertschätzung einfach, das gefällt mir. Gibt mir ein Gefühl (...), dass ich zu etwas nutze bin in der Beziehung.“ (BM)

Passend zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit scheint das Echo der betreuten Person durchgehend das stärkste Motiv für die Intensität ihres Einsatzes zu sein. Konkret auf Frau M bezogen, drückt sie das folgendermaßen aus:

„Sie braucht im Gegensatz zur X (einer anderen Betreuten) nicht viel Zeit, also da verbringe ich keine zwei Stunden. Da reicht eine Viertelstunde, ist die glücklich. Dann kannst du auch wieder gehen. Kommst dir nicht einfach nicht jetzt abgelehnt vor oder so etwas, es ist genug, weil sie ist immer auf Achse.“ (BM)

Der Maßstab für „glücklich“ liegt sowohl im Vergleich mit anderen Betreuten, die viel oder wenig brauchen, als auch im Vergleich mit den sonstigen Unterstützungsbedingungen im Lebensalltag. Dies wird an den folgenden Ausführungen der Betreuerin deutlich. So habe der für Frau M zuständige Bezugsbetreuer der Wohneinrichtung zu ihr gesagt,

„,ach (Vorname), wenn du Betreuung machst, brauchst gar nicht viel machen, nur das mit der (Krankenkasse) und das ist mir schon genug.' Und ja, die sind nicht viel gewöhnt (...). Sind ja nur gewöhnt, dass die allen hinterherlaufen, und deswegen sind die überglücklich mit mir, wenn gleich etwas erledigt wird halt.“ (BM)

3. Ehrenamtliche Angehörigenbetreuer

Auffällig ist, wie sich die Betreuerin Frau BG zur Frage nach der Einrichtung der Betreuung äußert:

„Das müssen Sie meinen Mann fragen, weil er macht die ganzen Sachen und drum. (...) für mich und für uns hat sich da nicht wirklich etwas geändert.“ (BG)

Demnach gibt es aus ihrer Sicht kaum einen Unterschied zwischen der Sorge für einen Minderjährigen und der rechtlichen Betreuung für einen erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung. Frau BG ist es aber wichtig, sich in der Betreuerrolle auf die Individualität des Betreuten einzustellen.

„Dass man den Menschen (...) einfach gut kennt und auch seine Interessen wahrnimmt und danach einfach auch mitentscheidet, weil die Menschen sind so verschieden und dann kann man nicht alle über einen Kamm scheren.“ (BG)

Frau BG bemerkt selbst, dass sie ihre Rolle als Betreuerin ihres volljährigen Sohnes G von der Mutterrolle nicht gut trennen kann:

„Man versucht, als Mutter will man ja eigentlich immer das Beste für ihn.“ (BG) An anderer Stelle heißt es: „Deshalb sage ich ja, der G ist jetzt nicht nur unser Betreuer, sondern das ist unser Kind, ja. Drum sage ich, manchmal das ist gar nicht so einfach, weil man immer so als Mutter reagiert.“ (BG)

BE hat sich hingegen Gedanken gemacht, als E volljährig wurde, weil es etwas anderes sei, ob man ein Kind oder einen Erwachsenen betreut. Sie nimmt sich mehrwöchige Auszeiten zur Entlastung und wird von Freundinnen unterstützt. Manchmal denkt sie auch:

„Oh mein Gott! Das ist echt ein großes Paket.' Also, wie gesagt, so eine Betreuung ist nicht einfach, finde ich. Also, das ist ... ja. Ist schon manchmal mit viel verbunden.“ (BE)

Einer anderen Betreuerin, Frau BK, ging es ähnlich. Ihr Selbstverständnis ist geprägt von einer Verselbstständigung der Betreuten. So lässt sie den Betreuten zum Beispiel alleine in andere Städte reisen.

„Ich sage immer, das Schlimmste, was passieren kann, ist, dass sie bei der Bahnhofsmission landet. (lachend) Da müsste man sie abholen und eine Spende machen oder so. Also, mehr kann ja eigentlich nicht passieren.“ (BK)

Für BK hat der Wille der Betreuten einen hohen Stellenwert, dieser ist für sie handlungsleitend:

„...wir sind ja auch öfter auf so Veranstaltungen und da ist immer als oberste Priorität ist der Wille des Betreuten, ne? Und ich versuche das schon.“ (BK)

Weiter führt sie aus:

„Also, zum einen muss man in der Lage sein, zu sagen, das, was der will, hat oberste Priorität und nicht unbedingt das, was ich gut finden würde. Man muss wirklich losgelöst von seiner eigenen Vorstellung agieren und man muss in der Lage sein, sich sozusagen auch mal durchzusetzen und bei den Behörden, die Behörden zu nerven. Und immer wieder anzurufen und so weiter und so weiter.“ (BK)

Die Tätigkeit selbst beschreibt sie wie folgt:

„Kernaufgaben sind halt hauptsächlich, sich darum zu kümmern, dass derjenige, so wie er lebt, da, wo er lebt, dass das alles läuft. Hauptsächlich Behördenkram, Sozialleistungen beantragen ...“ (BK)

Zwischenfazit

Insgesamt ist auffällig, dass der Begriff des (gesetzlichen) Vertreters von Seiten der Betreuer und ebenfalls seitens der Betreuten sehr selten verwendet wird. Daraus ergibt sich die Frage, ob die Bedeutung der Stellvertretungsbefugnis beziehungsweise der Vertretungsmacht und ihre Begrenzung im Innenverhältnis von den Akteuren durchdrungen werden und ob ein Unterschied zwischen stellvertretendem Handeln und stellvertretendem Entscheiden im Selbstverständnis verankert ist. Ob die Betreuer durchgehend, insbesondere die Berufs- und Vereinsbetreuer, ihrer Tätigkeit ein professionelles Unterstützungskonzept zugrunde legen, erscheint an dieser Stelle zumindest fraglich. Auffällig ist, dass zwar der Begriff der Unterstützung häufig erwähnt wird, was positiv zu bewerten ist. Theoretische Konzepte und Methoden werden nicht erwähnt und daher vermutlich auch nicht bewusst angewendet.

Das Selbstverständnis der rechtlichen Betreuer scheint sich in unterschiedlichem Maß auf die Qualität rechtlicher Betreuung auszuwirken. So muss zwischen Selbstbildern unterschieden werden, die sich unter Umständen positiv auf die Qualität der Betreuungsführung auswirken können, und solchen, die als eher hinderlich zu betrachten sind. Qualitätsfördernde Selbstbilder scheinen mit einer einzelfallorientierten Betreuungsführung zusammenzuhängen, welche die individuellen Fähigkeiten der Betreuten beachtet und in die Betreuungsführung einbezieht. Darüber hinaus dürfte das Selbstverständnis der Parteilichkeit eine Relevanz für die Qualität besitzen, das mit der Durchsetzung der Interessen des Betreuten gegenüber Dritten verbunden ist; dabei geht es zum Beispiel um Sozialleistungsträger, Ärzte, aber auch Einrichtungen und Dienste.

Demgegenüber steht ein vertretungsorientiertes Selbstkonzept, in dem sich der Betreuer als zentrale Ressource zur Entscheidungsfindung betrachtet. Eine solche Grundhaltung könnte einer qualitativ guten Betreuungsführung im Sinne des aus dem Betreuungsrecht und der UN-BRK abgeleiteten Qualitätskonzepts (siehe Kapitel 2) entgegenstehen, das die unterstützende Funktion des Betreuers bei der Entscheidungsfindung betont.

Wie sich das konkrete Vorgehen bei der rechtlichen Unterstützung und bei Entscheidungsfindungsprozessen darstellt, wird im folgenden Abschnitt ausführlich beschrieben.

6.2.9 Unterstützung und Vertretung bei rechtlichen Handlungen

Ein wesentlicher Fokus der Einzelfallstudien liegt darauf, zu beschreiben, wie das Besorgen der rechtlichen Angelegenheiten in Einzelfällen konkret erfolgt. Dabei wird untersucht, wie Entscheidungen getroffen werden und wie die rechtliche Umsetzung der Entscheidungen stattfindet.

Folgende Indikatoren aus dem Qualitätskonzept (siehe Abschnitt 2.5.2.b)) leiten dabei die Analyse:

- (1) Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung des Betreuten (§ 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB)
- (2) Stärkung der Selbstständigkeit des Betreuten (§ 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB; Artikel 12 Absatz 2 und 3 UN-BRK, aktivierende Betreuung, Hilfe zur Selbsthilfe)
- (3) Häufigkeit und Formen der unterstützten Entscheidungsfindung

Diese gesetzlichen Vorgaben für eine an der Person und den Fähigkeiten der Betreuten orientierte unterstützende Betreuung müssen auch im Hinblick auf die UN-BRK in der Praxis umgesetzt werden.

Aus den multiperspektivisch ausgewerteten Fallstudien ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen der Betreuer. Diese wurden in der Gesamtauswertung zusammengetragen und zeigen auf, wie Unterstützung und Vertretung abläuft. Vorab kann gesagt werden, dass die Selbstbestimmung der betreuten Menschen bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit nicht nur bei einer ersetzenden Entscheidung beeinträchtigt sein, sondern dass insbesondere die Art und Weise des Unterstützungsprozesses sich massiv auf selbstbestimmte Entscheidung auswirken kann.

1. Unterstützungsvarianten

Ersichtlich wurden dabei folgende prägnante Charakteristiken der Art und Weise der Unterstützung.

Unterstützung im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe

Ein Selbstverständnis, das sich durch eine Einzelfallorientierung und die Orientierung an den Fähigkeiten einer Person auszeichnet, das heißt ressourcenorientiert ist und auf die Stärkung der Selbstständigkeit abzielt, kann als eine rehabilitationsfördernde Vorgehensweise im Rahmen der Unterstützung zur Entscheidungsfindung klassifiziert werden.

Einer rehabilitationsfördernden Haltung folgt zum Beispiel BC:

„Meine Aufgabe bestand ja zunächst einmal darin, für ihn den Rahmen zu stecken, dass er seine Selbstständigkeit entwickeln kann. (...)“ Er habe „mit dafür Sorge getragen, dass er selbstständig werden konnte, indem er entsprechende Hilfen bekam“. (BC)

Er sorgt aber auch aktiv für die Verselbstständigung, wie er am Beispiel des Ausfüllens eines Formulars erläutert. Er habe zunächst gefragt, wer von ihnen das Formular ausfüllen solle. Nachdem es mehrfach vorgekommen sei, dass Herr C ihn darum gebeten hat, veränderte er sein Verhalten:

„Das nächste Mal habe ich ihm das Formular gegeben: ‚Herr C, füllen Sie das mal aus, das ist nicht schwierig.‘ Dann hat er das gemacht. Und seitdem versuche ich immer, Schritt für Schritt ihm die Sachen, die kommen, zu geben, und frage ihn: ‚Wollen Sie das machen? Soll ich es machen?‘“ (BC)

Dabei räumt er ihm auf der kommunikativen Ebene dann wieder die Wahlfreiheit ein. Auf Nachfrage, wie frei die Entscheidung ist, räumt er ein, dass er sich bei einfachen Formularen „weigern“ (BC) würde. Herr C erlebt das auch im Hinblick auf die Aufgabenbereiche der Betreuung:

„Zu Anfang hatte er, glaube ich, fast alle Bereiche, und jetzt sind die Bereiche gelockert worden.“ (C)

Sein Betreuer berichtet hingegen, dass es hier über die Dauer der Betreuung keine Veränderungen gegeben habe. Somit ist das Empfinden eine Folge des vom Betreuer geförderten Verselbstständigungsprozesses und des Erforderlichkeitsprinzips. Herr BC unterstützt Herrn C darin, die eigenen Ressourcen zu aktivieren.

C fühlt sich unterstützt, seine Entscheidungen selbst zu treffen, was seine Selbstwirksamkeit stärkt. Er schätzt aber auch die Relativierung seiner Einschätzungen durch das Einbringen von Positionen des Betreuers:

„Man hat manchmal eine Vorstellung, irgendwie jetzt müsste man die Welt verändern oder dies oder das oder das müsste eigentlich so sein. Da finde ich, holt er einen gut auf den Boden und sagt: ‚Nee, es ist aber so und so.‘“ (C)

Der Betreute als Entscheider

Des Weiteren zeigte sich in den Fallstudien, dass Betreute die Entscheidungshoheit bei sich selbst verorten.

So entscheidet zum Beispiel Herr A seinem Selbstverständnis nach immer selbst. Bei der aktiven Durchsetzung seiner Rechte braucht er Herrn BA aber auch als jemanden mit realistischer Sichtweise, der sein gewünschtes Vorgehen im Hinblick auf Erfolgchancen bewertet und dahingehend sogar Einfluss auf ihn ausüben soll („einfangen“, wie A es nennt). Gefordert ist hier die Personenzentrierung des Betreuers als authentisches Gegenüber mit eigenen Einschätzungen und Positionen, die bei Bedarf in den Kontakt eingebracht werden.

Dass Wunsch und Wille des Betreuten im Mittelpunkt stehen, bestätigt auch der Betreuer:

„Ich frage Herrn A, was er möchte. Und das ist durchaus häufig genau das andere von dem, was ich möchte. Und er besteht da aber auf seiner Autonomie. Also es ist nicht so, als hätte ich da irgendeinen Einfluss oder ganz wenig Einfluss. Er ist jemand, der sehr klar sagt, was er will, und da auch wenig beeinflussbar ist.“ (BA)

Vergleicht man die beiden Ausführungen, so wird deutlich, dass der Betreuer Herr BA seinen Einfluss auf Herrn A unterschätzt.

Herr BA grenzt sich in diesem Beispiel klar von Aufgaben ab, die nicht zum Tätigkeitsfeld dieses Betreuungsfalls gehören oder von denen er annimmt, dass Herr A sie selbstständig besorgen kann. Möglicherweise folgt dieses Verhalten auch wirtschaftlichen Notwendigkeiten, jedoch führt es auch dazu, dass Herr A Bereiche entdeckt, in denen er Verantwortung übernimmt und so aktive Kontrolle über den Erfolg oder Misserfolg seiner Handlungen besitzt, was zu einem langsamen Verlassen der Rolle des Betreuten führen kann.

Akzeptanz durch den Betreuten durch Einräumen von Entscheidungszeit

In den Fallstudien zeigte sich, dass das Treffen von Entscheidungen Zeit benötigt, da verschiedene Optionen und unbekannte Faktoren, die mit einer Entscheidung verbunden sind, verglichen und dann abgewogen werden müssen. Das Eingestehen eines Entscheidungsspielraums scheint die Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken und kann zu einer Akzeptanz der Unterstützungsprozesse innerhalb der rechtlichen Betreuung führen.

So schildert Herr B, dass er inzwischen die Letztentscheidung hat. Er äußert:

„Die Entscheidung liegt bei mir.“ (B)

Dem geht aber eine Denkanregung oder eine Überzeugung der Betreuerin voraus. Sie sagt dann:

„Ja, Herr B, überlegen Sie sich das noch mal genau.“ (...) „Wenn Sie das wollen, haben Sie die Möglichkeit dazu.“ (BB)

Der Betreute hat Vertrauen zu Frau BB. Dieses Vertrauen basiert wahrscheinlich einerseits aus einem gewährten und gefühlten Freiraum andererseits auf Transparenz. Frau BB erläutert ihre Entscheidungen, zum Beispiel redet sie

„mit ihm über seine Geldausgaben, die er jetzt auch von sich aus tätigt, dass der Grundsicherungsbescheid auch stimmt. Betriebskostenrechnungen einzureichen, mit ihm zu diskutieren, also mit ihm zu besprechen, dass wir das jetzt tun müssen.“ (BB)

Gerade verständliche Erläuterungen führen zu einer Entscheidungsmöglichkeit im Sinne einer Akzeptanz des Notwendigen.

Herr C schildert:

„Ich sitze schon manchmal hier und dann merke ich, da muss sich Herr BC durchsetzen, und das hat dann aber auch meistens einen Grund.“ (C)

Ähnlich wie bei der Entscheidungsfindung lässt Herr C sich in seinen Positionen vom Betreuer hinterfragen:

„Meistens hat es ja einen Grund, wenn (...) wir nicht einer Meinung sind, und dann brauche ich halt auch eigentlich erst mal eine Zeit, vielleicht um darüber nachzudenken. Aber generell hat das ja einen Grund, wenn er sagt: ‚Ja, aber so funktioniert es nicht. Wir können jetzt den Turm nicht gerade bauen, weil er ist schon schief.‘“ (C)

Diese Akzeptanz habe auch Zwangsunterbringungen verhindert, da durch rechtliche Betreuung und Betreutes Wohnen ...

„ein Fahrwasser gemacht worden ist – wenn wir noch beim Schiff bleiben –, wo ich dann auch selber sagen kann: ‚Okay, jetzt bin ich an einem Punkt, ich bespreche das mit den beiden und wende mich an die Klinik.‘ (...) Dadurch wird das auch oft vermieden, dass es halt überhaupt so weit (kommt).“ (C)

Einbezug und Vertretung durch den Betreuer

Bei Entscheidungen wird Frau J mit einbezogen, was sie auch bestätigt. Es zeigt sich, dass sie ihrem Betreuer vertraut und die Umsetzung bestimmter Dinge bewusst an ihn abgibt.

„(Ich) will nichts mehr mit den schriftlichen Dingen zu tun haben. (...) Ja, das macht er ja auch alles. Überweisung, das mache ich gar nicht.“ (J)

Über ihr Geld habe sie aber den Überblick. Herr BJ teile ihr immer den Kontostand mit, sie prüfe das auf den Auszügen nach. Er begleitet sie bei Bedarf auch zum Arzt. Aus Sicht von Frau J sorgt Herr BJ auch hier für Transparenz und Einbezug.

„Der Arzt spricht mit mir. Und dann kommt der Herr BJ hinzu noch. Da spricht die Frau Doktor noch mit ihm, wo ich dabei bin, nicht? Ja. Da gibt es keine Heimlichkeiten.“ (J)

In diesem Fall ist das Vertretungshandeln des Betreuers sowohl im Fall von vertretenden Entscheidungen als auch bei der Umsetzung von Entscheidungen mit dem Willen der Frau J im Einklang. Das Vorgehen von Herrn BJ ist aber auch geprägt von Überzeugungsversuchen, und zwar dahingehend, dass sich Frau J mal etwas Gutes tut. „Ich musste sie da aber mehr oder weniger überzeugen, dass sie es sich auch finanziell auch erlauben kann“ (BJ). Natürlich unterstützt er Frau J einerseits dabei, ihre Entscheidungsoptionen zu erweitern, allerdings kann ein Überzeugen oder Überreden auch in eine unzulässige Beeinflussung umschlagen, die der Selbstbestimmung entgegenläuft.

Kein Einbezug in „Bagatellfällen“

Es zeigt sich, dass „Bagatellfälle“ vom Betreuer BL nicht vorher abgesprochen werden, wie Zahlungsbefreiungen oder Höherstufung beim Schwerbehindertenausweis. Diese Dinge seien ja zum Vorteil von Herrn L gewesen. Herr BL legt hier vermutlich einen mutmaßlichen Willen seines Betreuten zugrunde. Dies erweist sich im Fall des Herrn L auch als richtige Einschätzung, denn Herr L bestätigt, das Vorgehen sei aber in seinem Sinne gewesen (L).

Das Vorgehen deckt sich mit § 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB, denn danach hat der Betreuer nur dann eine vorherige Besprechungspflicht, wenn es sich um die Erledigung wichtiger Angelegenheiten handelt.

Jedoch ist es fraglich, ob die Höherstufung im Bereich des Schwerbehindertenausweises als wichtige Angelegenheit zu klassifizieren ist. Zwar können sich durch einen höheren Grad der Behinderung (GdB) arbeits- und steuerrechtliche Vorteile begründen, gleichzeitig können hierdurch jedoch auch Nachteile bei der Aufnahme von Beschäftigungsverhältnissen entstehen. Aus diesem Grund sollte eine Erhöhung des GdB grundsätzlich besprochen werden.

Ein solches Vorgehen ist als problematisch zu klassifizieren, denn ein vorschnell vermuteter Wille kann dem tatsächlichen Willen widersprechen, und ob es sich um einen Bagatellfall handelt, ist – wie im Fall des Schwerbehindertenausweises – auch eine Frage der Bewertung. Der

Verzicht auf eine vorherige Besprechung sollte daher auf der Basis einer Vereinbarung mit dem Betreuten erfolgen.

Beratung durch Treffen einer Vorauswahl von Entscheidungsoptionen durch den Betreuer

In der Auswertung der Fallstudien wurde ersichtlich, dass bei anstehenden Entscheidungen häufig Entscheidungsalternativen durch die rechtlichen Betreuer vorgegeben wurden und es dann mehr oder weniger den Betreuten überlassen bleibt, eine Auswahl zu treffen. Ein Beispiel hierfür schildert der Betreuer BC.

Auf die Frage, wie er Herrn C darin unterstützt, seine eigenen Entscheidungen zu treffen, antwortet er:

„Ich frage ihn: ‚Herr C, was wollen Sie: a oder b?‘“ Er versuche immer, Alternativen zu präsentieren. „Wenn es keine gibt, dann kann ich keine Alternativen präsentieren“ (BC) – zum Beispiel bei Pflichten gegenüber bestimmten Leistungserbringern. Was berufliche Fragen angeht, so habe er sich mit der Ansprechpartnerin vom ambulant betreuten Wohnen besprochen und „gemeinsam überlegt, was denn das Beste für ihn ist. (...), damit man ihm dann auch entsprechende Vorschläge machen kann.“ (BC)

Ob eine Vorauswahl durch den Betreuer mit der Entscheidungsalternative „a oder b?“ als Unterstützung im Sinne von Artikel 12 UN-BRK zu werten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Vorschläge von außen können die Entscheidungsoptionen erweitern, sie können diese aber auch beschränken, wenn sie nicht auf partizipativen Elementen beruhen und wenn die Vorauswahl nicht alle Optionen aufführt. Prinzipiell soll die Unterstützung bei Entscheidungsfindungsprozessen Menschen dabei helfen, entscheidungsrelevante Informationen zu strukturieren und zu bewerten, um ihnen hierdurch einen selbstbestimmten Auswahlprozess zu ermöglichen. Die Vorauswahl von möglichen Handlungsoptionen ohne den Einbezug der betroffenen Person kann daher nicht im vollen Umfang als Unterstützung im Sinne der UN-BRK klassifiziert werden.¹⁶⁹ Zudem legt das Zitat des Betreuers nahe, dass er „immer“ (BC) so verfährt, er also über eine prinzipiell angewandte Methode der Entscheidungsfindung spricht.

Im Einzelfall – wie offensichtlich auch bei Herrn C – kann sie aber auch als personenzentrierte Vorsortierung zur besseren Bewältigung von unübersichtlichen, komplexen und somit überfordernden Entscheidungssituationen gewertet werden. An anderer Stelle äußerte Herr BC sich etwas anders:

„und dass wir dann gemeinsam gucken, machen wir a oder z oder dazwischen irgendwo.“ (BC)

Bei diesem Vorgehen erweitert BC den Entscheidungsspielraum und macht deutlich, dass es auf Gemeinsamkeit ankommt und eine gesamte Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten denkbar ist.

Für Herrn C scheint die Beziehung gegenüber Herrn BC durch Vertrauen gekennzeichnet zu sein. Das Vertrauensverhältnis dürfte im Zusammenhang mit der erlebten Parteilichkeit des Herrn BC und dem subjektiv wahrgenommenen Einbezug in anstehende Entscheidungen stehen. Des Weiteren scheint Herr BC die Wünsche von Herrn C in den vorgeschlagenen Entscheidungsalternativen zu berücksichtigen, was dazu führt, dass diese von Herrn C akzeptiert werden und er nicht realisiert, dass durch die starke Strukturierung der Handlungsoptionen eine Einschränkung seiner Autonomie stattfindet. Ein solches Vorgehen kann manipulative Komponenten aufweisen, die kritisch zu bewerten sind.

Diese Einschätzung wird durch Frau AC bestärkt: Sie schätzt Herrn C angesichts der Konflikte in der Familie so ein, dass er sich „keine Entscheidung langfristig abnehmen lasse (...). Also der hat – glaube ich – immer den Impuls, selber zu entscheiden und den anderen zu sagen, wo es

¹⁶⁹ S. Buchner: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht 2011 (iFamZ), S. 269.

langgeht“ (AC). Sie glaubt, dass der BC Herrn C dabei unterstützt, eigene Entscheidungen zu treffen, und macht dies

„jedenfalls so geschickt, dass (Herr C) sich nicht beschwert“. (AC)

Als Angehörige kann sie sich nicht vorstellen, wie Herr C, dem seine Selbstbestimmung so wichtig ist, die Einschätzungen des Betreuers als Grundlage seiner Entscheidungen nutzt. Doch Herr C scheint dieses Vorsortieren von gut durchdachten Alternativen und das Vertreten eigener abweichender Positionen durch Herrn BC nicht als Einschränkung, sondern als Unterstützung zu erleben.

Betreuerempfehlung bei Unsicherheit über das Verständnis des Betreuten

In einer Variante des dargestellten Prozesses wird die Vorauswahl mit einer klaren Bewertung der Entscheidungsalternativen durch die Betreuer verbunden.

So gibt BD an, Frau D bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Ihr Vorgehen bei der Unterstützung erläutert Frau BD folgendermaßen:

„diese drei Möglichkeiten gibt es halt eben, Vorteile, Nachteile. ... Und dann wollen die meistens wissen, was ich dazu meine. Dann sage ich halt meine Meinung, aber ich sage: ‚Du musst das wissen.‘ Genau wie ich jetzt meinen Mandaten sage: ‚Sie müssen das entscheiden, ich nicht.‘“ (BD)

Hier zeigt sich, dass BD keine personenzentrierte und an den Fähigkeiten orientierte Vorgehensweise wählt. Zudem äußert sie auch, dass sie nicht immer weiß, ob alles von Frau D verstanden wird.

„Ob sie es jetzt so abschätzen kann, weiß ich manchmal gar nicht so.“ (BD)

Sie zweifelt sogar an, dass Frau D sie im Prozess der Entscheidungsfindung versteht. Stattdessen vermutet sie:

„Dann versteht sie das halt immer so im Nachhinein. Aber wenn es so spezielle Sachen gibt (...), dann versteht sie es halt jetzt auch nicht so unbedingt.“ (BD)

Davon beeinflusst, so lässt sich vermuten, wählt sie dann den folgenden Weg der Entscheidungsfindung:

„Sie lässt sich da auch jetzt irgendwie beeinflussen beziehungsweise, was heißt beeinflussen, das ist das falsche Wort, da möchte ich mich auch korrigieren. Sie lässt sich leiten.“ (BD)

Hier wird deutlich, dass Frau BDs Verständnis von unterstützter Entscheidungsfindung mit einer vorgehenden Leitung oder Beeinflussung verbunden ist, ohne dass das Verstehen der Betreuten gesichert ist. Zudem wird den Wünschen oder einer Bildung von Wünschen der Betreuten wenig Raum belassen. Ein solches Vorgehen lässt sich nicht mit dem Betreuungsrecht beziehungsweise Artikel 12 UN-BRK vereinbaren, weil dieses Vorgehen weniger der Selbstbestimmung dient als dem Herbeiführen der Zustimmung zu einer vorausgewählten Entscheidung. Dies lässt sich auch an weiteren Aspekten des Zitats verdeutlichen. Frau BD schränkt möglicherweise die zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen ein (a, b oder c). Diese Optionen werden offenbar durch sie ausgewählt und nicht mit Frau D entwickelt. Das mag anlassbezogen auch adäquat sein, es kann aber auch hinderlich sein. Es wird zu wenig versucht, Verständnis- und Verständigungsprobleme zu minimieren zum Beispiel durch den Einsatz leichter Sprache oder einen unabhängigen Dolmetscher, der nicht der Ehemann ist. Frau D hat so wenig Möglichkeit, eine informierte Entscheidung zu treffen. Es scheint Frau BD eher darum zu gehen, ein Einverständnis für ihr leitendes Tun von D einzuholen.

Paternalistisches Vorgehen mit Transparenz

Eine paternalistische Komponente ist ebenfalls in einer anderen Vorgehensweise enthalten, die sich im Fall der Frau F zeigte.

„Es brauchte so einen Dämpfer, wo ich gesagt habe, Frau (F), entweder Sie halten sich jetzt an die Sachen, oder ich muss einen Einwilligungsvorbehalt beantragen. (...) Das muss irgendwie bei ihr zum Umdenken geführt haben und seitdem läuft's.“ (BF)

Hier wurde zunächst mit dem Mittel der Drohung gearbeitet, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

Wie Entscheidungen getroffen werden, erläutert Frau F an einem Beispiel:

„Es ist immer ganz lustig. Also, ich kann da (...) ein Beispiel nennen. Frau BF hat Bescheid bekommen, das und das muss gemacht werden, da steht eine Entscheidung an und sagt mir dann praktisch: ‚Ich habe das und das Schreiben gekriegt. Wie würdest du denn jetzt reagieren? Wo würdest du denn hinwollen?‘ Und hört sich das dann erst mal an und gibt mir dann praktisch Feedback, was an der Denkweise ist gut und was an der Denkweise könnte man anders machen. Und meistens ist es so, dass Frau BF dann sagt: ‚Ich akzeptiere deine Meinung, ich finde es gut, dass du darüber nachdenkst, aber gucke mal, so und so ist es günstiger.‘ Ne, also sie würde jetzt nicht sagen: ‚Okay, das wird jetzt so gemacht.‘ Das ist nicht Frau BF ... Das ist ... sie versucht immer, im Sinne von uns zu denken. Und das merkt man.“ (F)

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Fällen von A, B, C ist der Raum für das Treffen einer eigenen Entscheidung bei Frau F wesentlich geringer. Frau F trifft nicht die Letztentscheidung, sondern Frau BF, nachdem sie zugehört und die Gegenposition mit Wertschätzung kommentiert hat.

Dieses Ungleichgewicht bestätigt sich in den Ausführungen von Frau BF. Ihr selbst scheint das aber nicht bewusst zu sein: Was die Methoden der Entscheidungsfindung angeht, so sei sie

„sehr, sehr transparent. Ich habe natürlich im Kopf, was das alles bedeutet.“ (BF)

Problemlösungskompetenz scheint sie hauptsächlich bei sich selbst zu finden:

„Ich höre mir das an, überlege, ob ich eine Lösung habe.“ (BF)

So führt Frau BF im Zusammenhang mit der Vermögenssorge aus, wenn sie bemerke, dass

„nicht so mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umgegangen wird, wie es sein sollte, (...) dann erstelle ich einen Haushaltsplan.“ (BF)

Sie setze sich mit der Betreuten zusammen, fülle zusammen jeden Punkt aus. Gemeinsam werde ausgerechnet, wie viel Geld im Monat wofür zur Verfügung steht. Durchsetzungskraft entsteht aber auch durch Strenge und Beschämung. Frau F beschreibt das im Zusammenhang mit der Frage nach Konflikten:

„Aber ich denke schon, sie kann echt auch böse werden. Also, ich denke, wenn das alles nicht klappen würde und dann gar nicht in ihre Richtung gehen würde, oder ich dann gar keine Anstalten machen würde, mit ihr zusammenzuarbeiten, dann kann sie, denke ich, auch richtig böse werden. So schätze ich sie auch ein.“ (F)

Dass sich die Betreuerin indirekt durchsetzt, indem sie objektive, vermeintlich gemeinsame beste Ziele verfolgt, bemerkt Frau F:

„Also, sie sagt jetzt nicht so: ‚Ich habe jetzt recht‘, sondern sie lässt mich dann auch erst mal diskutieren, bis ich dann selber meistens merke: ‚Okay, da ist der Punkt, daran habe ich gar nicht gedacht.‘ Und das kann sie richtig gut. Das kann sie richtig gut.“ (F)

In Gesprächsphasen, in denen sie recht habe, „gesteht sie mir das auch zu. Also, dann sagt sie: ‚In der Hinsicht haben Sie ja recht, Frau (BF), aber wir können das trotzdem so und so machen ‘“ (F). Frau BF

„versucht immer im Sinne von uns zu handeln, aber immer im Hinterkopf, dass sie ja eine gewisse, sage ich mal Pflicht hat. (...) Wenn ich jetzt wirklich so Phasen habe, wo ich zu ihr sage: ‚Den Arzttermin würde ich jetzt aber nicht haben wollen, weil ich der Meinung bin, mir geht es relativ gut.‘ Und dann sagt sie auch: ‚Ja, das ist schön, dass es dir jetzt gut geht, aber denke mal daran, wie es dir die ganze Zeit gegangen ist, weil die Rückschläge kommen.‘“ (F)

Frau F schätzt „dieses Vorausdenken“ und die für sie gute Ergebnisqualität. Letztere scheint sie zu überzeugen, sich auf diese Art der Interaktion einzulassen. So kommt es zu keinen größeren Konflikten,

„obwohl (Frau BF) auch ab und zu mal bisschen krasser werden muss, auch in der Stimme, sind wir eigentlich noch nie wirklich richtig miteinander aneinandergeraten. Das kenne ich eigentlich so nicht von ihr.“ (F)

Zugleich sieht Frau F aber auch, dass die Entscheidung im Ergebnis gut für sie war, weil sie selbst im inneren Kampf zwischen selbsterhaltenden und eher selbstzerstörerischen Anteilen steht.

„Das war ganz oft bei mir die Situation, dass ich in der Wohnung lag, weil ich wieder so einen Anfall hatte, und Frau BF (...) einfach vor der Tür stand. (...) ‚Frau F, ich habe eine Aufsichtspflicht für Sie. Wir müssen gucken, dass wir das in den Griff kriegen.‘“ (F)

Die Anfälle sind so stark gewesen,

„dass ich mich selber auch nicht einschätzen konnte mehr. Also, ich bin dann auch freiwillig, muss ich sagen, in die (Einrichtung) gegangen, weil ich gesagt habe: ‚Ich tue mir selber weh.‘ Du kommst mit deinem Körper selber nicht klar, der macht zu. Dann ist man irgendwann nicht mehr fähig, irgendetwas aufzunehmen.“ (F)

Zu fragen ist, ob das sehr gute Ergebnis auch anders zu erreichen wäre, denn Frau BF setzt sich offenbar auch auf laute und aggressive Weise bei Frau F durch. Obwohl Frau BF zuzugestehen ist, dass sie Zwang und Unterbringungsmaßnahmen offenbar vermeiden kann, ist zu fragen, ob auf die angewendeten Mittel verzichtet werden könnte. Denn die Art und Weise des Vorgehens kann zu Beschämung führen, mit der Folge, dass zunächst der Schamschmerz bewältigt werden muss. Dies kann erhebliche Folge haben. Dazu gehört nach Linda Hartling¹⁷⁰ unter anderem, sich zurückzuziehen oder auf den Schamauslösenden mit dem Versuch zuzugehen, ihn oder sie zu beschwichtigen und ihm oder ihr zu gefallen.¹⁷¹ Nach diesem Konzept kann Verletzlichkeit auch eine stärkende Funktion haben. Für beides, Abschottung und Unterwerfung, gibt es Anzeichen im Interview mit Frau F, die die dominanten Durchsetzungsstrategien von Frau BF gut beschreiben kann und sich dabei mit deren Position identifiziert. In der Folge fügt sie sich diesem Druck:

„Ich habe ja von Anfang an gesagt, das Konto bleibt in meiner Hand. Hatte dann auch eine Phase, dass ich mein Konto grundsätzlich überzogen habe. (...) Frau BF hat zweimal auf den Tisch gehauen. Beim dritten Mal hat Frau BF gesagt: ‚Ist es nächsten Monat wieder so, nehme ich dir die Vollmacht von deinem Konto weg. Dann verwalte ich das Konto.‘ Ich (...) habe ich mir gedacht: ‚Das macht sie sowieso nicht.‘ Ja, sie kam und hatte richtig auf den Tisch gehauen. Und genau zu dem Punkt, da hat es dann bei mir (schnippen): ‚Okay, jetzt ist Schluss, jetzt rei mich am Riemen.‘ Also, sie weiß schon, wie sie etwas machen muss, dass es funktioniert.“ (F)

Ein anderes Beispiel für ein transparent-paternalistisches Vorgehen im Kontext der unterstützten Entscheidungsfindung schildert Herr B. Er berichtet von Konflikten, die Ärger bei ihm aus-

170 Leiterin des Netzwerks Human Dignity and Humiliation Studies.

171 Zitiert nach Brown (2013).

gelöst haben. Dabei ist es ihm wichtig, zu betonen, dass Frau BB mit ihren Gegenpositionen Lernprozesse auslösen und ihm keinesfalls schaden will.

„Wenn ich jetzt in der Psychiatrie war und sie hat mich (finanziell) auf Sparflamme gehalten, das fand ich dann nicht so lustig. Aber das hat sie nicht gemacht, um böswillig mir gegenüber zu sein, sondern um mich ... ich will nicht sagen, um mich unter Kontrolle, sondern um zu überlegen, dass man das vielleicht auch anders machen kann. Dass man mit 10 € auch umgehen kann. Es ging nicht so sehr um das Finanzielle, eher ums ... dass ich mal anfangs nachzudenken. Denke ich mal. Will nicht sagen, sie hat mir 10 € gegeben, um mich zu ärgern.“ (B)

Er betont, dass er nie wirklich böse auf seine Betreuerin gewesen sei.

„Aber manche Sachen sehe ich anders. Wenn ich dann darüber nachdenke, weiß ich, eigentlich hat sie doch recht.“ (B)

Im Rückblick beurteilt Herr B das Kontrollverhalten von Frau BB als Impuls zur Stärkung seiner eher selbsterhaltenden Anteile. An der zweimaligen Formulierung, was er damit nicht sagen will, zeigt sich aber zugleich eine typische Konfliktlösungsstrategie in einem Abhängigkeitsverhältnis, das auch mit Beschämung verbunden ist – Einnahme der Position der machtvolleren Person, Abwehr von negativen Gefühlen und Unterwerfung.

Dass die Art der Konfliktgestaltung von Frau BB aber tatsächlich spezifisch auf Herrn B. zugeschnitten ist, bestätigt Frau AB. Die Betreuerin habe in diesem Zusammenhang ein „gutes Händchen und einen guten Blick“ (AB).

Transparenz mit Betreuerentscheidung

Es scheint im Fall von Frau H Entscheidungen zu geben, an der die Betreute nicht beteiligt wird.

„Also, wie gesagt, ich mache es ja komplett transparent, was ich entscheide, welche Unterlagen ich von ihr habe, was ich brauche, was gerade ansteht.“ (BH)

Hier scheint die Entscheidung des Betreuers im Vordergrund zu stehen. Herr BH macht seine Entscheidung zwar transparent und erfüllt damit seine Besprechungspflicht, es bleibt aber im Unklaren, wann er allein entscheidet und wann er Frau H bei ihrer Entscheidung unterstützt.

Fehlende Verständnissicherung

Es hat sich im bisher Beschriebenen bereits gezeigt, dass das Verstehen der betreuten Person aus verschiedenen Gründen nicht immer gesichert ist. Im Folgenden wird den Barrieren und umweltbedingten Wechselwirkungen nachgegangen und untersucht, ob Betreuung diese abbaut oder überwindet.

Im Fall des Herrn E werden das Problembewusstsein und das Bemühen deutlich.

„Aber ob er das jetzt im Einzelnen so ganz versteht oder nicht, gut okay, das ist dahingesagt. Aber ich finde schon, er sollte es auch wissen, man sollte schon versuchen, ihn auch wie einen normalen Menschen zu behandeln. ... Aber ich finde schon, das sollte auch er wissen.“ (BE)

Neben den bisher dargestellten Faktoren scheint eine funktionierende Kommunikation mit den Betreuten ein zentrales Merkmal für einen gelingenden Unterstützungsprozess darzustellen. Im Verlauf der Fallstudien zeigte sich, dass bestimmte Faktoren wie Kommunikations- und Verständnisbarrieren eine unterstützte Entscheidungsfindung erschweren können.

Verstehensbarrieren betreffen Einschränkungen in der Kommunikation, die kognitiv begründet sind und die eine angepasste und unterstützte Kommunikation erfordern.

Verstehen die Betreuten?

Es wurde auch versucht, Herrn G eine Entscheidung zu erläutern.

„Ja, wir haben es ihm halt erklärt, dass er jetzt Medikamente nehmen muss.“ (BG)

Wie dies erfolgte, erklärt BG folgendermaßen.

„Ja, man muss bei ihm immer mit Beispielen eben arbeiten. Sagen wir mal, er ist nicht so gesund und er braucht etwas für sein Herz, und er bekommt halt auch eine Tablette für sein Herz. Und du machst dir so viel Sorgen und so viel Gedanken und da bekommst du auch eine Tablette dafür, dass es dir wieder besser geht. Also, so mit ganz einfachen Worten oder Sätzen muss man ihm das schon erklären. Und dann kann er das auch akzeptieren, auf jeden Fall.“ (BG)

Es wird ersichtlich, dass Herr G in die Entscheidung einbezogen wird. Es ist aber fraglich, ob er in die Findung der Entscheidung einbezogen wurde und ob hier ein unterstützter und partizipativer, auf Selbstbestimmung ausgerichteter Entscheidungsprozess erfolgte oder möglich ist. Dennoch ist das Bemühen von Frau BG und Herrn AG deutlich erkennbar, ein Verstehen herbeizuführen. Dieses scheint aber darauf ausgerichtet zu sein, keine Ablehnung von G zu erhalten.

Von den an der rechtlichen Betreuung beteiligten Personen werden Probleme bei der Unterstützung von Entscheidungsprozessen benannt, die in ihren Augen dazu führen, dass eine eigenständige Entscheidung nicht möglich ist:

„Aber beim (G) ist es halt (...) man versucht es ihm immer zu erklären, aber es hat dann einfach seine Grenzen, wo man es nicht mehr erklären kann.“ (BG)

Frau BG erklärt sich diese Grenzen mit der geistigen Behinderung von Herrn G.

„Ja, ich denke, es geht um Sachen dann, wo er es einfach nicht versteht. Ja. Wo man dann einfach immer versucht, ihm etwas zu erklären, und wo man meint, er müsste es jetzt so verstehen, aber wo (das) jetzt nicht wirklich bei ihm ankommt. Aber, ich denke, das hat einfach etwas mit der geistigen Behinderung (...) zu tun. Es ist einfach so. Und das, was beim (G) ganz nah ist, das ist auch da. Aber sobald alles ein bisschen weiter weg ist, also das versteht er jetzt nicht.“ (BG)

Ob hier Mittel der unterstützten Kommunikation genutzt werden, ist nicht ersichtlich. Diese könnten aber förderlich sein, um eine Verständigung mit Herrn G zu verbessern und damit Entscheidungsspielräume für Herrn G zu öffnen oder zu erweitern. Obwohl Frau BG einen fähigkeitsorientierten Ansatz verfolgt und die Fähigkeiten von Herrn G wahrnimmt, reflektiert sie nicht, dass sie selbst die Grenzen der Verständigung aufrechterhält und durch Verbesserung ihrer Kommunikationskompetenzen im Hinblick auf den Betreuten überwinden könnte.

Verständigungsbarrieren – werden Betreute verstanden?

Barrieren, die eine Verständigung mit der betreuten Person erschweren oder verhindern, sind in der Regel durch Beeinträchtigungen der Kommunikationsmöglichkeiten der betreuten Menschen verursacht. Im Rahmen der Fallstudien zeigte sich, dass Verständigungsbarrieren einen erheblichen Einfluss auf die Unterstützung bei Entscheidungsfindungsprozessen besitzen können.

Solche sprachlichen Verständigungsbarrieren, aber auch die Haltung von Frau BM, prägen die Entscheidungsfindung.

„Also, ich verstehe sie nicht immer aufgrund ihrer (Erkrankung), aber wenn etwas ist, dann (...) sage ich das so: ‚(Vorname), wir müssen das so und so machen.‘ Und dann sagt sie: ‚Ja. Ja.‘“ (BM)

Frau BM kann nur vermuten, was der Betreuten durch den Kopf geht, und gibt im Interview keinerlei Hinweise auf ein größeres Bemühen, die Kommunikation zur Entscheidungsfindung zu verbessern.

„Ich denke, (...), dass sie dann auch denkt: ‚Du machst das schon‘, oder, ‚ihr macht das dann schon richtig.‘ Es gibt Dinge, die ihr wichtig sind, da ist sie dann auch stur drin. Da kann sie auch nicht diskutieren. Ansonsten, ob sie das alles nachvollziehen kann, ... schlecht zu beurteilen.“ (BM)

Sie bejaht die Frage, ob sie im Nachhinein bereits getroffene Entscheidungen bespreche, „auch wieder kurz und einfach halt, ja“ (BM), vermutet aber, dass Frau M aufgrund ihrer Behinderung dies nur eingeschränkt nachvollziehen kann.

Nur „bedingt“ könne sie Frau M unterstützen, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, „auch aufgrund ihrer Behinderung einfach“. Sie reflektiert dabei aber nicht ihr eigenes Unvermögen in der Kommunikation mit einer Frau mit Behinderung, zum Beispiel in einfacher Sprache, unter Verwendung von Bildern oder unterstützter Kommunikation. Das Auswertungsteam hatte nach dem Hören des Interviews mit Frau M den Eindruck, dass diese mehr versteht, als ihr Interviewerin und Übersetzerin zugestehen. Einschätzungen zu ihren kognitiven Einschränkungen basieren vermutlich auch darauf, dass sich Frau M wegen einer körperlichen Beeinträchtigung sehr schwer verständlich machen kann. Frau BM scheint aufgrund einer Fehleinschätzung zu ihrer Sichtweise der Fähigkeiten von Frau M zu kommen. Frau M antwortet auf die Frage, was die Betreuerin für sie tun könnte, dass Frau BM helfen wird, wenn sie mal ausziehen möchte. Aus der Perspektive von Frau BM stellt sich das anders dar.

„Manchmal, wenn sie sich ärgert, dann sagt sie, sie zieht jetzt aus, dann sage ich: ‚(Vorname), da musst du mich aber fragen, wenn du ausziehen willst.‘ Das kapiert sie nicht, den Zusammenhang kann sie nicht herstellen von wegen, dass ich der Betreuer bin und bestimmen könnte, wo sie wohnt. Das ist zu viel für sie.“ (BM)

Dies ist ein weiteres Anzeichen dafür, dass Frau BM vermutlich aus den Schwierigkeiten, sich verständlich zu machen, fälschlicherweise auf eine viel größere geistige Beeinträchtigung schließt, als – zumindest in Sachen Auszugswunsch – bei Frau M besteht. Im Interview äußert Frau M sich mehrfach zu einem möglichen Auszug. Auch die Übersetzerin bestätigt dies, indem sie sagt, dass Frau M das ja häufiger mal äußere. Dieses Anliegen scheint aber weder bei der Heimeinrichtung noch bei der Betreuerin eine ersthafte Auseinandersetzungsbereitschaft mit Frau M im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung auszulösen. Ob hier die Rechte der Frau auf eine freie Wohnortwahl gewahrt werden, erscheint höchst fraglich.

Zwischenfazit

Es zeigt sich, dass Unterstützungsprozesse dann von einer hohen Ergebnis- und Prozessqualität gekennzeichnet sind, wenn sie den Betreuten in den Mittelpunkt des Handelns stellen. Unterstützung zur rechtlichen Handlungsfähigkeit beginnt damit, dass die Vorstellungen, Ideen und Wünsche des Betroffenen im Hinblick auf mögliche Handlungsoptionen erhoben werden. Das Ziel besteht auch darin, dass dem Betroffenen ein unterstützter Auswahlprozess ermöglicht wird. In den Fallstudien zeigte sich, dass bestimmte Punkte für diesen Prozess förderlich sind. So kann es zum Beispiel wichtig sein, die Entscheidungssituation zu strukturieren, mögliche Alternativen aufzuzeigen und alle Handlungsoptionen und ihre möglichen Konsequenzen zu erklären, wobei eine Orientierung am Empfängerhorizont wichtig ist. Auch Empfehlungen können angemessen sein, wenn die Betreuer das Machtverhältnis reflektieren. Als wichtiger Punkt zeigte sich auch, den Betreuten einen Zeitraum zu ermöglichen, in dem sie zu einer eigenen Entscheidung gelangen können.

In den Fallstudien wurden auch Aspekte ersichtlich, die einen adäquaten Unterstützungsprozess behindern. So zeigte sich, dass es Betreuer gibt, die sich als zentrale Ressource zur Problemlösung betrachten. Eine solche Auffassung scheint ebenso hinderlich zu sein wie eine paternalistische Grundhaltung. Des Weiteren scheinen sich eine nicht am Adressaten orientierte Kommunikation sowie Handlungsvorschläge, die ohne eine partizipative Beteiligung der Betroffenen zustande kommen, negativ auf eine Entscheidung des Betreuten auszuwirken. Unterstützung verkümmert so zu einer Worthölse und ist nur darauf gerichtet, eine Zustimmung

des Betreuten herbeizuführen. Dies kann unter Berücksichtigung des Erforderlichkeitsprinzips im Ausnahmefall auch zulässig sein, doch sind partizipative Unterstützungsprozesse vorrangig. Deutlich wurde auch, dass es im Betreuerhandeln einen Unterschied zwischen Entscheidungsfindung und Entscheidungsumsetzung gibt. Das macht deutlich, dass rechtliche Vertretung durchaus auch als Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bewertet werden kann und rechtliche Vertretung nicht mit ersetzender Entscheidung gleichzusetzen ist. Die Übertragung der Vertretungsmacht an den Betreuer birgt aber ein solches Risiko, wie sich in den Fallstudien auch gezeigt hat. Im Folgenden wird das Vorgehen anhand sehr konkreter Beispiele dargestellt.

2. Unterstützung und Vertretung am Beispiel

Neben typischen Merkmalen, die die Unterstützungsprozesse der analysierten Fallstudien kennzeichnen, konnten auch Situationen erkannt werden, in denen häufig Unterstützungsbedarf bei rechtlichen Handlungen bestand. Im folgenden Abschnitt werden diese dargestellt.

Wahl des Wohnortes

Die selbstbestimmte Wahl des Wohnortes stellt einen wichtigen Teil der persönlichen Freiheit dar. Die aktive Unterstützung von Menschen, die ihre Wohnsituation verändern möchten oder müssen, ist daher als eine Tätigkeit anzusehen, die großen Einfluss auf die Qualität rechtlicher Betreuung besitzt.

Auch für G wird die Frage nach dem Wohnort eine wichtige Rolle spielen, wenn die Eltern ihn nicht mehr versorgen können.

„Ich habe ja immer mal gedacht, dass er eher mal in ein Wohnheim geht. Dann wollte er eine Zeit lang gar nichts davon wissen. Aber das war auch wieder mit seinen Arbeitskollegen et cetera, hat er immer so mitbekommen, wenn es in der Familie Scheidungen gab, oder Todesfall, oder irgendetwas, dann sind die Kinder ins Heim gekommen, und das hat er eigentlich im Prinzip... (...) Das wollte er dann nicht. Und er wollte auch von Heim und sonst was gar nichts wissen.“ (BG)

Dies bestätigt auch Herr AG

„Das waren also die beiden Katastrophen, sage ich jetzt mal, die G mit Wohnheim verbunden hat, ja. Und da war totale Abwehr da.“ (AG)

Da die Entscheidung aber irgendwann ansteht, wird bereits jetzt ein Entscheidungsfindungsprozess angestoßen:

„Was der G sich vorstellen kann. Und in der Art und Weise bespreche ich das jetzt auch einfach mit ihm, dass das eine Möglichkeit ist, und ich zeige ihm auch Sachen, die ich davon jetzt weiß (...) Von daher ist es etwas, wo er so mit einbezogen ist, wo aber jetzt einfach so ein lockeres Gespräch darüber möglich ist, weil es nicht den Druck gibt, dass er zu dem Zeitpunkt diese Entscheidung getroffen haben muss.“ (AG)

Auch in einer anderen Fallstudie zeigt sich die Wichtigkeit des Themas Wohnort: Frau BK erläutert, dass Frau K zum Thema Wohnort sagte:

„Meine Brüder ziehen aus, und was die können, das kann ich auch', und ‚zack, das will ich'. Und dann habe ich gesagt: ‚Eins nach dem anderen. Erst mal Arbeitsplatz.' Und das hat ja dann eigentlich relativ gut geklappt. Und dann hatte die kaum ... also, das war erst so ein Praktikum fast ein Jahr, dann hat sie einen Arbeitsvertrag gekriegt, und der war unterschrieben und dann hat sie gesagt: ‚So, und jetzt will ich ausziehen.'“ (BK)

An einer anderen Stelle sagt BK dazu:

„wir wollten das ja und sie wollte das dann auch, und wir haben ja schon ziemlich darauf hingearbeitet, dass sie selbstständig leben kann. Dass sie also nicht in irgendeinem Behindertenheim ...“ (BK)

Resignation im Pflegeheim: fehlende Ausschöpfung von Rechten

Herr L lebt seit einem Krankenhausaufenthalt in einem Pflegeheim, da er nach der Krankenhausbehandlung zunächst nicht laufen konnte. Mittlerweile kann er jedoch wieder etwas gehen. Zur Frage des Wohnorts sagt er, dass es nichts zu entscheiden gebe. Er meint, im Heim zu versterben. Herr L hat offenbar keine andere Alternative und hat sich mit seiner Situation abgefunden.

„Ich nehme das Schicksal an.“ (L)

Sein Betreuer geht davon aus, dass er mit dem Heim zufrieden sei, da L das äußere. L bekomme dort sein Essen und werde bedient. Dies deutete auf eine Sichtweise hin, die die Teilhabe und Persönlichkeitsentfaltungsaspekte als Teil des Wohls betreuter Menschen außer Acht lässt.

So ist es hier auch fraglich, ob für Herrn L nicht Alternativen bestehen, denn Herr L ist geistig sehr fit; im Heim ist er wegen seines pflegerischen Bedarfs. Zu dem Umgang mit dem Heimpersonal äußert er, dass er es zurückbekomme, wenn er etwas moniere (L).

Auffällig erscheint an diesem Fall, dass keine Hinweise auf eine vorangegangene medizinische Rehabilitation oder Überlegungen dazu ersichtlich werden. Scheinbar wurde Herr L nach dem Krankenhausaufenthalt nahtlos in ein Pflegeheim verlegt. Es gibt trotz des Rechtsanspruchs auf Rehabilitation vor Pflege (§ 31 SGB XI) keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr BL eine geriatrische Rehabilitation verfolgt hat. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass dies L seitens Herrn BL als Möglichkeit vorgeschlagen wurde. Es ergeben sich daher Zweifel, ob BL alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um dem Rehabilitationsprinzip zu entsprechen.

Bedenken gegen einen Heimumzug

Eine besondere Problematik scheint die Wohnortwahl im Fall von Herrn O darzustellen. Herr O lebt in eigener Wohnung und wird viermal täglich von einem ambulanten Pflegedienst versorgt. Herr O macht sich große Sorgen, dass er in ein Heim umziehen muss. Er selbst hat dies aber angestoßen. Außerdem wird ihm nach seinem Empfinden von dritter Seite empfohlen, besser in ein Heim zu gehen, da sei er nicht so einsam und habe Gesellschaft. Er hat das auch immer selbst wieder befürwortet. Jetzt, wo die Entscheidung seiner Meinung nach ansteht, hat er aber seine Meinung geändert. Im Interview kommt er immer wieder auf das Thema zurück:

„Das beschäftigt mich schon sehr.“ (...) „Das belastet mich.“ (...) „Das macht mich fertig.“ (...) „Ich kann schlecht schlafen.“ (O)

Es wird sehr deutlich, wie sehr ihn diese Angelegenheit belastet, wie sehr seine Gedanken darum kreisen. In dieser Hinsicht wirkt er verzweifelt. Er äußert, dass es noch keine Möglichkeit gegeben habe, mit seiner Betreuerin darüber zu sprechen. Er sei erst gestern zum Geldabholen bei ihr gewesen.

„Aber es kann auch sein, dass ich mich nicht traue“ (O),

das der Betreuerin in Ruhe zu sagen. Er sei da „hin und her gerissen“. Es beschäftigt ihn auch, weil er nicht weiß, wie er es richtig macht. Hier in seiner Wohnung habe er Ruhe, und es sei schön. Außerdem sagt er,

„da sind so alte Leute, die auch Demenz haben.“ ... „Wenn ich da hingeh, dann bin ich nachher genauso, da habe ich etwas Angst davor.“ (O)

„Ich bin hier aber auch zufrieden, da möchte ich hier noch wohnen bleiben, das ist eine neue Erkenntnis, hier ist es schön ruhig, und im Heim muss man bei jedem Ding fragen.“ (O)

Für ihn gibt es Druck von außen: In der Klinik habe der Oberarzt zu ihm gesagt, er solle besser in ein Heim, da er öfter in der Klinik war.

Aus Sicht der Betreuerin stellt sich die Situation anders dar. Sie erläutert, dass das Ziel sei, das Heim zu vermeiden. Sie hat neben dem Pflegedienst und einer teilstationären Tagespflege auch ambulant betreutes Wohnen organisiert. Sie ist der Auffassung, die Wohnung sei ein hohes Gut, das Herr O nicht leichtfertig aufs Spiel setzen sollte. So wie er jetzt lebe, habe er mehr Freiräume. Die Betreuerin kennt die Ambivalenz des Herrn O. Sie begründet diese unter anderem mit Angststörungen. Es gibt aus dem Gespräch mit der Betreuerin keine Anhaltspunkte dafür, dass sie seinem Wunsch, in der Wohnung zu bleiben, nicht entsprechen würde. Vielmehr hat sie ihm Hilfen organisiert, um dies zu ermöglichen, auch um die Ängste zu reduzieren.

Entscheidungen in der Gesundheitsorge

In der Gesundheitsorge geht es vor allem um Untersuchungen und ärztliche Heileingriffe. Hier wird dargestellt, inwieweit mit den Betreuten selbst gesprochen wird, um eine informierte Zustimmung von den Patienten zu erhalten, und ob diese in einem Verstehensprozess begleitet werden, um ihre rechtliche Handlungsfähigkeit unter Wahrung der Selbstbestimmung auszuüben.

Wenn es um die Kommunikation unter anderem mit Ärzten geht, berichtet Herr BH, dass er oft der Ansprechpartner sei.

„Und das ist manchmal auch bisschen blöd, weil von Externen der Betreuer für den Vormund gehalten wird, der bestimmt, aber ich begleite (Frau H) halt, um ihre Interessen zu vertreten. (...) Und ich mache dann auch deutlich, dass sie eigentlich gefragt werden sollte.“ (BH)

Die Fallstudien haben daher ein Augenmerk auf Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit ärztlichen Maßnahmen gelegt, da einige Fälle diesbezügliche Vorgehensweisen erfassen. Durch die Einwilligung in Heilbehandlungen werden Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit legitimiert. Da hierdurch zentrale Grundrechte verletzt werden können, ist es in diesem Bereich sehr wichtig, dass die Betroffenen durch Unterstützungsprozesse in die Lage versetzt werden, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit wahrzunehmen und eine informierte Einwilligung zu geben, oder zumindest verständlich aufgeklärt werden und dass ihre Wünsche Berücksichtigung finden (§§ 630d, 630e, 1901a BGB).

Bei Arztterminen redet der Arzt nach Einschätzung von Herrn G mit ihm und mit Herrn AG. So äußert er:

„Ja, also ich und der Papa.“ (G)

Allerdings antwortet er auf die Frage, ob er nachfragen kann: „nicht so“ (G), und bekräftigt, dass manche Sachen beim Arzt schon „schwierig“ (G) seien,

„aber Mama und Papa sagt mir Bescheid, und dann weiß ich das.“ (G)

In der konkreten Situation kann er demnach nicht allem folgen und nicht alles verstehen, aber offensichtlich kann sich Herr G darauf verlassen, dass ihm Herr AG und Frau BG im Nachhinein die Situation erklären. Herr AG sagt dazu, dass Herr G in Entscheidungssituationen häufig die Verantwortung an ihn abgibt. Herr G äußert dann:

„Du machst das für mich, und dann ist das auch einfach okay.“ (AG)

Herr G scheint diesen Ablauf von schwieriger Situation und nachträglicher Erklärung nicht als problematisch zu empfinden. Dies kann als Anzeichen für großes Vertrauen in die mit der Betreuung befassten Eltern verstanden werden. Es kann aber auch darauf verweisen, dass ihm bisher niemand die Möglichkeit gegeben hat, bereits auf die Situationen, die für ihn schwierig sind, einzuwirken, zum Beispiel indem ihm Sachverhalte angemessen und mit ausreichend Zeit erklärt werden, er Fragen stellen kann usw. – im Interview verneint er die Frage, ob ihm diese

Möglichkeit gegeben wird oder er an der Entscheidung und der Art und Weise ihrer Umsetzung partizipieren kann.

Der Betreute Herr E nimmt Arztbesuche und -gespräche so wahr, er „sitzt da so bei“ und der Arzt

„redet mit der Mama (...) sind ja meine Termine, ich muss ja dabei sein“. (E)

Die Betreuerin erläutert:

„wie gesagt, dann auch alleine reingeht. Also, wenn er zum Arzt muss, ich gehe mit ihm zum Arzt, aber zum Arzt geht er alleine rein. Das ist so. Außer wenn irgendetwas ist oder so etwas, wo er dann auch jetzt nicht so weiß. Dann holen sie mich dann dazu.“ (BE)

Frau BE versucht daher, Selbstständigkeit von E zu ermöglichen. Sie kommt ihrer Unterstützungsaufgabe nach, indem sie gegebenenfalls dazukommt und das Gespräch mit dem Arzt führt. Herr E ist Arztbesuchen gegenüber eher abgeneigt.

Im Gegensatz zum Fall des Herrn G wird im Fall des Herrn E nicht im Nachgang über den Arztbesuch gesprochen. Weil er aber auch ungern darüber redet, macht er das nie. Ein Arztbesuch sei „nicht sein Ding“. Seine Mutter respektiert, was er nicht möchte.

Zu fragen wäre, ob das Fehlen eines Nachgesprächs nur daran liegt, dass Herr E nicht darüber sprechen möchte. Umgekehrt wäre denkbar, dass er deshalb nicht im Nachhinein darüber reden möchte, weil die Art und Weise der Gesprächsführung der Betreuerin nicht hilfreich und nicht auf seine emotionale Lage abgestimmt ist.

Psychopharmaka

Herr G bekommt offensichtlich seit längerer Zeit Psychopharmaka. Frau BG bezeichnet diese als „bisschen Medikamente“. Herr G, so berichtet sie,

„hatte auch ein bisschen psychische Probleme gehabt. In der Werkstatt auch schon. Er kriegt auch ein bisschen Medikamente.“ (BG)

Zum Hintergrund führt sie aus, dass Herr G sich viele Gedanken gemacht habe, die sich negativ auf ihn ausgewirkt hätten, und

„durch das Medikament ist es halt ein bisschen gedämpfter einfach, sage ich mal. Es hat sich jetzt nicht so verändert. Aber diese Tiefs ... ja, wenn man ihn so sieht, glaubt man das gar nicht, dass er auch solche Phasen eben hat.“ (BG)

Sie sei zunächst gegen diese Medikamentengabe gewesen. Der behandelnde Arzt hat sich seinerzeit jedoch offensichtlich deutlich für das dämpfende Medikament ausgesprochen und dabei auch ihr Wohl im Blick gehabt. So berichtet Frau BG:

„Aber der Arzt damals, das habe ich auch von diesem Psychologen gelernt, der sagt, ‚der Behinderte muss damit zurechtkommen, aber ich als Betreute (Anmerkung: gemeint ist die, die betreut) muss auch damit zurechtkommen.‘ Was hilft es uns, wenn er sagt ‚okay‘, aber ich komme damit nicht zurecht, dass er mich dadurch so nervt oder einfach ja ... dass das für mich sehr schwierig ist. Und er hat gesagt, es muss nicht nur der, wo krank ist, mit zurechtkommen, sondern auch der, (der) betreut.“ (BG)

Es wurde auch versucht, Herrn G die Entscheidung zu erläutern.

„Ja, wir haben es ihm halt erklärt, dass er jetzt Medikamente nehmen muss.“ (BG)

Wie dies erfolgte, erklärt Frau BG folgendermaßen:

„Ja, man muss bei ihm immer mit Beispielen eben arbeiten. Sagen wir mal, er ist nicht so gesund und er braucht etwas für sein Herz, und er bekommt halt auch eine Tablette für sein Herz. Und du machst dir so viel Sorgen und so viel Gedanken und da bekommst du auch eine Tablette dafür, dass es dir wie-

der besser geht. Also, so mit ganz einfachen Worten oder Sätzen muss man ihm das schon erklären. Und dann kann er das auch akzeptieren, auf jeden Fall.“ (BG)

Es wird ersichtlich, dass Herr G in die Entscheidungsfindung mit einbezogen wird. Es ist aber sehr fraglich, ob hier eine Unterstützung im Sinne eines partizipativen Entscheidungsprozesses erfolgt beziehungsweise möglich ist. Dies wird in der Formulierung deutlich, dass ihm erklärt wurde, dass er Medikamente nehmen muss. Herr G hatte also keine Wahl. Er sollte verstehen, warum etwas sein muss. Es ging hier vornehmlich um Erlangung eines Einverständnisses zu einer letztlich schon durch die BG getroffenen Entscheidung.

Aus den Interviews wird dennoch das Bemühen von Frau BG und Herrn AG deutlich erkennbar, ein Verstehen herbeizuführen.

Zwischenfazit

Wie dargelegt, geben Betreuer stellvertretende Einwilligungserklärungen ab. Ob in den Einzelfällen eine ärztliche Prüfung der Einwilligungsfähigkeit erfolgte und eine Entscheidung auf der Basis von § 1901a BGB getroffen wurde, kann aus dem Material nicht abschließend beurteilt werden.

In den aufgeführten Fällen wurde deutlich, dass Betreuer auf eine Beteiligung der Betreuten an den Entscheidungsprozessen achten, auch wenn die Beteiligung nicht immer vollumfänglich in angemessener Weise erreicht wurde.

Im Zusammenhang mit den ausgewerteten Fallstudien wurden nur wenige, nachfolgend dargestellte Entscheidungen ersichtlich, die ohne oder gegen den Willen der Betroffenen getroffen wurden. Dies dürfte aber, wie bereits mehrfach erwähnt, mit der Fallgewinnung zusammenhängen.

3. Konflikte mit dem Willen der Betreuten

Aus den Fallstudien ergeben sich insgesamt wenige Konflikte zwischen Betreuer und Betreuten.

Es hat sich gezeigt, dass allein das objektiv Vorteilhafteste, das aus Betreuersicht bestimmt wird, in Einzelfällen durchaus problematisch ist und gerade nicht dem Willen der Betreuten entspricht.

So befand sich Herr BJ zunächst im Konflikt mit dem Willen von Frau J, wie in der folgenden Schilderung deutlich wird.

„Ich hatte einmal einen Versuch gestartet, ihr eine Pflegestufe zukommen zu lassen. Und da hat sie mich – da kommt ja dieser (...) Medizinisch-Technische Dienst (gemeint ist der MDK) – einen Tag zuvor angerufen, sie möchte das nicht. Hätte ja auch wieder einen finanziellen Vorteil gehabt. Sie möchte sich nicht verstellen wollen. (...) Gut, es war ihre Entscheidung. Ist auch nicht weiter schlimm, wie gesagt, finanziell hätte sie halt noch besser ... oder es hätte mal regelmäßig jemand nach ihr geschaut. Sie nimmt ja auch Medikamente. Aber es klappt alles noch gut. Ich habe das mehrfach kontrolliert. Sie sortiert ihre Tabletten einmal in der Woche, wie sich das gehört, und nimmt sie auch. Ist ja auch manchmal auch ein Problem, dass sie es doppelt nehmen oder vielleicht gar nicht nehmen oder verschlampen. Das klappt alles sehr gut. Das macht sie selbst, und dann war es im Endeffekt auch nicht nötig. Ich habe das auch eingesehen.“ (BJ)

Herr BJ hat demnach die Aspekte abgeklärt, die Anzeichen für eine Gefährdung hätten darstellen können. Durch Ausschlussprinzip kommt er dann immer mehr dazu, nicht nur hinzunehmen, sondern wirklich „einzusehen“, was Frau J wünscht.

Er erkennt, dass es ihm – und nicht Frau J – damit besser gegangen wäre.

„Ja, meine Auffassung wäre gewesen, wenn sie eine Pflegestufe gehabt hätte, (...) wäre, sage ich mal, dreimal die Woche jemand von der Caritas gekommen und hätte sich vielleicht mit ihr unterhalten

oder irgendetwas gemacht. Das wäre für mich ... ich hätte ein besseres Gefühl gehabt, weil (es) passieren (kann), dass eine Woche lang keiner nach ihr guckt. Das könnte passieren, und es wäre dann ganz lieb gewesen, wenn da, sage ich mal, alle zwei Tage jemand dagewesen wäre. Aber das ist halt nicht möglich.“ (BJ)

Demnach kann er gut zwischen seinen und ihren Interessen unterscheiden.

Herr BL, ein anderer Betreuer, respektiert grundsätzlich auch den Willen der Betreuten. Er weist die Betreuten darauf hin, dass und welche Nachteile drohen.

„Ich würde nicht gegen seinen Willen handeln, solange er in der Lage ist, zu erkennen, was er macht.“ (BL)

Er hindert aber generell nicht und macht Aktenvermerke.

In einem anderen Fall hat sich der Betreute Herr A erfolgreich gegen seinen Betreuer zur Wehr gesetzt.

„Dann kam Herr A in mein Büro und hat sich furchtbar aufgeregt, wie ich das denn machen könnte und das ginge doch nicht so. Und er hätte jetzt einen Anwalt eingeschaltet und so weiter, und dann wurde das verhandelt und Herr A hat Recht bekommen.“ (BA)

Dass er hier gegen den Willen des Betreuten entschieden hat, reflektiert er in dieser Situation nicht weiter, was aber auch der fehlenden Zeit im Interview geschuldet sein mag. Herr A hat wahrscheinlich deshalb vor dem Sozialgericht recht bekommen, weil Herr BA hier nicht pflichtgemäß gehandelt hat. Direktzahlungen an den Vermieter sind im Rahmen der Grundversicherungsleistungen (SGB II und XII) grundsätzlich nur auf Antrag des Leistungsberechtigten zulässig. Direktzahlungen an den Vermieter sollen erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt wird, wie zum Beispiel bei Mietrückständen, die zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen. Für Herrn A bedeutet dieses Vorgehen des Amts und die Bestätigung dieses Vorgehens durch Herrn BA eine „Entmündigung“, denn

„das ist ganz wichtig für mich, ich kriege das Geld vom Amt, und mit dem Geld vom Amt mache ich, was ich will.“ (A)

Dass er mit anwaltlicher Hilfe vor Gericht recht bekommen hat, ist für Herrn A wichtig:

„Das ist so, die Mentalität, dann machen die das so intern ... wird das geregelt mit Herrn BA. Und das gefällt mir natürlich nicht.“ (A)

Gefährdungslage

Zum anderen schildert Herr BA eine Situation, in der er ohne Einbezug des Betreuten entschieden hat, und rechtfertigt das mit einer Gefährdungslage und nachträglich mit der Qualität des Ergebnisses. Als er zu Beginn der Betreuung Herrn A zu Hause besuchte, gab es in der Wohnung eine Gefahrenquelle mit Brandgefahr, und er habe im Gespräch mehrfach auf diese hingewiesen. Herr A habe das jedoch als unproblematisch empfunden und nur gesagt, dass er das schon mache. Daraufhin habe Herr BA sich an die dafür zuständige Stelle gewandt, die einen Termin mit Herrn A verabredete, den dieser dreimal verschoben habe. In der Zeit habe Herr A die Gefahrenquelle selbst beseitigt, sodass der Fall bei der Ortsbegehung als unbedenklich eingestuft wurde. Herr BA schildert, dass Herr A.

„stinksauer auf mich war, dass ich (die zuständige Stelle) eingeschaltet habe. Aber ich habe mir Sorgen gemacht und fand es notwendig, da einzuschreiten. Herr A (...) hatte kein Verständnis dafür.“ (BA)

Das Ergebnis sei aber, dass alles in Ordnung gebracht wurde.

Zweifelhafte Behandlung im Krankenhaus

Auf die Frage, ob Frau BM schon einmal etwas gemacht habe, was sie nicht wollte, antwortet Frau M schwer verständlich. Es dauert etwas länger, es wird aber beim Hören der Audiodatei deutlich, dass Frau M mehrfach das Wort „Krankenhaus“ ausspricht. Weder Interviewerin noch Übersetzungshelferin verstehen dies und fragen stattdessen nochmals, ob Frau BM schon einmal etwas gemacht habe, was sie nicht wollte. Daraufhin antwortet Frau M „nee“ und lacht. Danach sagt sie: „Doch.“ Auf Nachfrage der übersetzenden Person „Fällt dir was ein?“ antwortet sie zwar mit Nein, setzt aber kurz darauf zum Weitersprechen an. Darauf gehen die Anwesenden nicht ein.

Auch Frau BM berichtet von einer Entscheidung während eines Krankenhausaufenthaltes, bei der sie Frau M nicht einbezogen hat.

„Als sie im Krankenhaus jetzt war, (...) die Untersuchung, die habe ich nicht mit ihr besprochen, das haben die Ärzte mit ihr gemacht. Also, da habe ich dann wirklich auch nur für die Untersuchung unterschrieben. Also, das habe ich mit dem Arzt besprochen, aber nicht mit ihr.“ (BM)

Hier zeigt sich erneut ein Kommunikationsmuster, dass sie sich mit Arzt oder Bezugsbetreuer der Wohneinrichtung in Abwesenheit von Frau M bespricht und sich dann darauf verlässt, dass diese mit Frau M kommunizieren, beziehungsweise – wie gleich deutlich werden wird – Frau M gegenüber etwas durchsetzen. Auf die Frage, warum eine gemeinsame Absprache nicht möglich war, antwortet sie:

„Ich denke, sie wird nicht verstanden. Also, sie versteht, dass sie im Krankenhaus war, weil sie (Schmerzen) hatte und das untersucht werden muss. (...) Aber dass die jetzt eine (...) Darmspiegelung und dann ... sie war ja, soweit ich weiß, als Kind schon (...) über dreißig Mal im Krankenhaus operiert (worden). Ich denke, für sie ist das auch nichts Schlimmes, ins Krankenhaus zu kommen so ungefähr.“ (BM)

Wieder beschreibt sie das mutmaßliche Erleben und den mutmaßlichen Willen der Betreuten, ohne dem genauer nachzugehen. Sie fährt fort:

„Also, die Untersuchungen, die gemacht werden sollten, habe ich mit dem Arzt abgesprochen, und die haben es ihr gesagt: ‚Wir machen jetzt das und das.‘ Und dann ist es quasi okay für sie. Das habe ich aber nicht mit ihr besprochen.“ (BM)

An diesem Punkt zeigt sich die Unkenntnis der Betreuerin im Bereich der psychosozialen Unterstützung. Obwohl Frau BM Kenntnis darüber hat, dass sich die Betroffene in ihrer Kindheit mehreren Operationen unterziehen musste, ist sie sich nicht der möglichen Auswirkungen auf Frau M bewusst. Vielmehr leitet sie aus den bekannten Krankenhausaufenthalten den Trugschluss ab, dass eine Krankenhausbehandlung dem Willen der Betroffenen nicht widerspreche. Jedoch können Krankenhausaufenthalte in der Kindheit zu schweren Traumatisierungen führen, sodass eine genaue Willens- und Situationsermittlung mit der Betreuten selbst sowie das Eruiieren alternativer Handlungsoptionen zwingend erforderlich erscheinen.

Frau BM wusste hier offenbar nichts über den Willen der Frau M bezüglich der anstehenden Untersuchung beziehungsweise Behandlung. Sie hat damit den Anforderungen des § 1901a Absatz 2 BGB nicht entsprochen. Sie kann auch nicht mit Sicherheit sagen, ob dem Recht auf verständliche Aufklärung nach § 630e Absatz 5 BGB Rechnung getragen wurde, da sie nur mit den Ärzten und nicht mit Frau M gesprochen hatte.

Aus dem Interview mit Frau M wird deutlich, dass irgendetwas im Krankenhaus sie bewegt. Hier ist kein betreuungsrechtskonformer Unterstützungsprozess von Frau M erkennbar, sondern eine ganz klare Ersetzung. Möglicherweise wurde hier sogar gegen ihren geäußerten Willen gehandelt, ohne dass sich die Akteure der Problematik bewusst sind.

4. Zwangsmaßnahmen und deren Aufarbeitung

Zwangsmaßnahmen, wie zum Beispiel eine zivilrechtliche Unterbringung, aber auch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes, stellen einen weitreichenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar und sind als Ultima Ratio zu werten. Wie mit Zwangsmaßnahmen umgegangen wird, ist daher auch für die Frage nach der Qualität in der rechtlichen Betreuung von Bedeutung.

Aus dem Material ergibt sich sehr wenig Ergiebiges zum Thema Zwang, was sicher im Zugang zu den Fallstudien begründet liegt. Auf die Frage, ob schon mal Zwangsmaßnahmen erfolgten, antworteten einige der Berufsbetreuer, bei diesem Betreuten nicht, aber bei anderen. Es besteht daher weiterer erheblicher Forschungsbedarf.

Zur Frage nach Zwangsmaßnahmen sagt B:

„Das gab es jetzt nicht. Wenn sie etwas gemacht hat, dann hat sie das zu meinem ... um zu helfen oder zu meinem Vorteil gemacht. Gut, was heißt Zwangsmaßnahme. Sie hat schon beim Richter angerufen und der Richter bei der Polizei.“ (B)

Er unterscheidet hier zwischen dem eigenen Erleben – kein Gefühl von Zwang, da zum eigenen Vorteil – und der formalen Zuordnung zu Zwangsmaßnahmen. Aber auch an dieser Stelle muss bedacht werden, dass die Darstellung von Herrn B eine Folge von Beschämung sein kann.

Frau BB berichtet von einer Zwangsmaßnahme und bestätigt die letztlich positive Bewertung von Herrn B.

„Früher, wenn er Drogen genommen hat. Sobald er etwas zu viel Alkohol trinkt, war es sehr, sehr schwierig, da konnte man nicht mit ihm reden. Ich sehe eine Situation vor mir, mit Krankenwagen eingeliefert in die Intensivstation, mussten fünf Personen, Pfleger und Ärzte, ihn festhalten, dann hat man ihm eine Braunüle gesetzt und ihn ruhiggestellt. Aber man brauchte fünf, sechs Leute, um ihn festzuhalten. Aber das ist schon sehr lange nicht mehr passiert. Und ich glaube, er war auch froh, als ich ihn das letzte Mal gefunden habe.“ (BB)

Interessant ist an dieser Stelle, dass sich die positive Einschätzung von Herrn B, auf die sich Frau BB vermutlich zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung bezieht, nicht auf den Prozess der Einlieferung bezieht, sondern nur auf das Auffinden seiner Person in einem desolaten Zustand. Offen bleibt, ob Abläufe anders und gegebenenfalls weniger eingreifend und beschämend hätten gestaltet werden können.

Doch Herr B schildert sein Erleben ja im Kontext der Zufriedenheit mit der rechtlichen Betreuung. Neben dem Aspekt der erlebten Parteilichkeit für die selbsterhaltenden Anteile seiner Person scheint auch die personenzentrierte Art und Weise der Umsetzung für die Zufriedenheit auch bei Zwangsmaßnahmen von Bedeutung zu sein.

„In der Zeit, wo ich so drauf war, da hat sie natürlich Sachen gemacht, die sie mir erst später gesagt hat, weil sie mich nicht zum Greifen gekriegt hatte. Ich sage mal, sie hat ja alle Gewalt bei sich und hat dann natürlich über meinen Kopf entschieden. Aber es war nicht zu meinem Nachteil, muss ich auch sagen. Hat mir dann erklärt, warum sie das so gemacht hat. ... Hat mir das dann später erklärt.“ (B)

Hier wird wieder deutlich, welche Rolle die Nachbesprechung für Herrn B spielt, sodass er Zwangsmaßnahmen im Nachhinein akzeptieren kann.

5. Einwilligungsvorbehalt

Durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 1903 BGB) wird die rechtliche Handlungsfähigkeit des betreuten Menschen eingeschränkt. Durch eine Einwilligung oder Genehmigung des Betreuers zu einer Willenserklärung des Betreuten wird diese Einschränkung letztlich

wieder außer Kraft gesetzt, da die Willenserklärung des Betreuten dadurch wirksam wird. Von den hier ausgewerteten Fällen bestand in vier Fällen ein Einwilligungsvorbehalt.

Herr BH steht dem Einwilligungsvorbehalt insgesamt kritisch gegenüber,

„... weil es eine Beschränkung der persönlichen Verfügung des Betroffenen ist. Andererseits ist so ein Schutz auch gar nicht so schlecht. Also, ist so eine zwiespältige Sache. Es übt schon Druck und Zwang aus. Andererseits schützt man auch den Betroffenen auch vor sich selbst, weil das natürlich immer blöd ist. Muss er vor sich selbst geschützt werden oder kann er selbst verantworten, was er macht.“ (BH)

Deutlich wird, dass er also grundsätzlich im Rahmen des Einwilligungsvorbehaltes interveniert. Ob er dadurch gegen den erklärten Willen handelt oder ein Einvernehmen herstellt, bleibt offen.

Frau H verfügt nicht über ihr Konto.

„Wenn sie selber über ihr Konto verfügen könnte, wäre das Geld am Zehnten alle.“ (BH)

Um sicherzustellen, dass das Geld bis zum Monatsende reicht, besteht ein Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge.

Der Betreuer BH verneint, Entscheidungen gegen den Willen getroffen zu haben. Er äußert aber:

„... sie macht schon Verträge, wo man gucken muss, muss ich den jetzt als Betreuer mit Einwilligungsvorbehalt unterbinden oder in welchem Rahmen kann ich den laufen lassen und so.“ (BH)

Es wird nicht deutlich, ob der Betreuer die Verträge im Einvernehmen mit Frau H unterbindet. Würde er sich nicht mit Frau H abstimmen, läge eine Entscheidung gegen den Willen vor, die zwar im Rahmen der Befugnisse des § 1903 BGB rechtlich legitim sein könnte, aber nur, wenn auch den Grundsätzen von § 1901 BGB entsprochen wird. Danach ist Schutz nur dann erforderlich, wenn sich der Betreute uneinsichtig erheblich schädigt.

Dass Herr BH zumindest prüft, ob er Verträge laufen lassen kann, verweist auf eine differenzierte Blickweise, die Ambivalenzen zulassen kann. Das wird auch an den folgenden Ausführungen deutlich:

„Ich werde irgendwann beantragen, dass der Einwilligungsvorbehalt aufgehoben wird.“ (BH)

Auch bei Frau D besteht ein Einwilligungsvorbehalt. Frau D verneint die Frage, ob Frau BD schon einmal etwas hinter ihrem Rücken gemacht hat. Hierzu erklärt Frau BD:

„Es gab halt dann finanzielle Probleme, weshalb dieser Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden war, weil Gelder dann immer weg waren und Geld nicht für die Miete gereicht hat und Versicherungen zu bezahlen waren.“ (BD)

Frau D habe viel gekauft – zu viel – und über ihre Verhältnisse gelebt. Zudem könne sie nicht mit Geld umgehen.

Frau D scheint nicht glücklich über den Einwilligungsvorbehalt zu sein, dieser sei aber notwendig. Unklar bleibt, ob sich etwas an der Situation gebessert hat und ob sie Unterstützung bekommen hat, um den Umgang mit Geld zu erlernen.

Auch für Herrn E besteht ein Einwilligungsvorbehalt, über den er keine Aussage macht. Frau BE sagt dazu:

„Ich habe also ... im Ausweis ist alles drin. Also, selbst einen Handyvertrag kann man ihm nicht andrehen. Da kann ich sofort hingehen und sagen: ‚Hier rückgängig machen.‘“ (BE)

Das Gericht habe den Einwilligungsvorbehalt direkt mit reingenommen, weil dies „sicherer“ (BE) sei. Ob sie von dieser Option schon mal Gebrauch gemacht hat, geht aus den Interviews

nicht hervor. Es scheint daher eher eine Vorratsmaßnahme zu sein, ohne konkrete Erforderlichkeit.

Einwilligungsvorbehalt zur Durchsetzung von Gewaltschutz

Im Fall der Frau I hat das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt für das Hausrecht und die Umgangsbestimmung angeordnet. Hintergrund ist ein gewalttätiger Partner und ausgeprägtes ambivalentes Verhalten der Frau I. Frau I fühlt sich durch die Betreuung entmündigt. Sie erzählt, dass ihr Exfreund und sie sich nicht mehr sehen dürfen. Auf die Nachfrage der Interviewerin, ob das gut sei, sagt sie: Ja schon, es sei besser, aber es sei sehr schwer. Sie aber wolle keine Betreuung.

Ziel des Einwilligungsvorbehaltes ist es offenbar, dem ambivalenten Verhalten im Zusammenhang mit gerichtlichen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz die Rechtserheblichkeit zu nehmen. Die Wirkung oder die Vollstreckbarkeit einer solchen Anordnung kann nämlich durch die Einwilligung der Frau I und einen durch sie erklärten Verzicht auf den gerichtlich festgestellten Unterlassungsanspruch aufgehoben werden. Dieses soll der Einwilligungsvorbehalt verhindern.

Nach der Bekundung des Herrn BI ist sie durch den Einwilligungsvorbehalt

„hier komplett entmündigt“ (BI)

und kann keine Entscheidungen mehr dazu treffen. Verfügungen laufen auf „seinen Namen“ (BI).

Grundsätzlich kann eine Antragstellerin einer gerichtlichen Anordnung nach § 1 des GewSchG über diese disponieren. Das bedeutet, dass diese das durch die Verfügung untersagte Verhalten, wie zum Beispiel das Betreten der Wohnung oder die Näherung, durch ihre Einwilligung legitimieren kann. Damit behält die Antragstellerin selbst die Dispositionsbefugnis über diese Frage. Diese Abgabe einer rechtswirksamen Einwilligung soll der Einwilligungsvorbehalt offenbar verhindern, um Frau I zu schützen und der einstweiligen Anordnung weiterhin Rechtswirkung durch Vollstreckbarkeit zu ermöglichen.

Nach § 1903 BGB ordnet das Betreuungsgericht, soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Der Einwilligungsvorbehalt hat aber Willenserklärungen zum Gegenstand und nicht die Einwilligung in eine Rechtsgutsverletzung, um die es vorliegend geht. Für die Wirksamkeit der Einwilligung ist daher auf die Frage des Vorliegens der Einwilligungsfähigkeit der Betreuten zurückzugreifen.

6. Bedeutung von Beziehungsgestaltung und Rollenreflexion

Insgesamt zeigen sich in den untersuchten Fällen viele Anhaltspunkte dafür, dass Kriterien der Strukturqualität der Betreuer berücksichtigt werden. Allerdings zeigen sich aber auch Mängel. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass Kenntnisse in den Bereichen der personenzentrierten Beziehungsgestaltung und Rollenreflexion nicht ausgeprägt sind. Dies wird hier auszugsweise dargestellt.

Beziehungsgestaltung

Obwohl Frau BD großen Wert auf die Beziehungsgestaltung legt, gibt sie nicht an, Fortbildungen im psychosozialen Bereich absolviert zu haben, diese waren auch nicht Bestandteil ihres Studiums. Ebenso macht sie keine Angaben hinsichtlich der Teilnahme an einer Supervision oder Fallberatung. Sie selbst sagt, dass sie häufig intuitiv handelt:

„Also, es ist jetzt einfach so, dass ich immer ein gutes Gefühl mit dieser Geschichte haben muss. Ich mache sehr viel aus dem Bauch heraus.“ (BD)

Es zeigt sich, dass die psychosozialen Konzepte und Theorien von Frau BD nicht fachlich fundiert sind, was von Mängeln im Bereich der Strukturqualität zeugt. Des Weiteren scheint die Betreuerin ihre Beziehung zu Frau D nicht zu reflektieren. Neben einer vordergründigen Unterstützung der rechtlichen Handlungsfähigkeit scheint für Frau BD insbesondere die subjektive Sinnstiftung ihrer Arbeit eine zentrale Komponente der Betreuungstätigkeit darzustellen.

Obwohl Frau BD subjektiv davon überzeugt sein dürfte, dass sie nur zum Besten von Frau D handelt, scheint die Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse nach Dankbarkeit, Bestätigung und Sinnhaftigkeit im Vordergrund zu stehen und einen wichtigen Teil ihrer Berufsidentität darzustellen. So sieht sich Frau BD als einen wichtigen Part im sozialen System ihrer Betreuten:

„Im Prinzip ist man ja quasi Ersatz von einem, irgendeinem Familienmitglied (...) und an dessen Stelle muss man halt jetzt quasi Aufgaben erledigen. (...) Also, das habe ich inzwischen schon gelernt oder auch schon zu viele Enttäuschungen erlebt.“ (BD)

In dieser Rolle scheint sie sich unersetzbar zu fühlen, sodass sie sich nur schwer abgrenzen kann:

„Ich habe jetzt wirklich eine fast dreißigjährige Tätigkeit, habe ich jetzt vor, Ende April zwei Wochen mal in den Urlaub zu gehen.“ (BD)

Frau BD scheint im Bereich der Beziehungsgestaltung strukturelle Defizite aufzuweisen. Sie handelt auf der Grundlage von Intuitionen ohne theoretische Fundierung und professionelles Konzept, was mit negativen Auswirkungen auf die Prozessqualität verbunden ist, weil sie auch auf der Basis von Vorurteilen und Generalisierungen zu agieren scheint, wie:

„Also, die Gehörlosen, die sind schon so ein bisschen eigen (...) (bei den) Gehörlosen ist das total theatralisch.“ (BD)

Kommunikation und Rollenreflexion mit der Betreuten

Zu Beginn der Betreuung schien das Qualifikationsprofil der ehrenamtlichen Betreuerin BM ausreichend zu sein, da ihre Berufsausbildung mit den anstehenden Aufgaben im Bereich der Vermögenssorge korrespondierte. Mit Erweiterung der Aufgabenkreise und zunehmender Verantwortung scheint Frau BM jedoch an Grenzen zu stoßen, was sich negativ auf die Prozess- und Ergebnisqualität der Betreuung auswirkt.

Im Hinblick auf die Strukturqualität erscheint der Umgang von Frau BM mit der Behinderung von Frau M problematisch. Es hat den Anschein, dass Frau BM mit den vorherrschenden Kommunikationseinschränkungen von Frau M überfordert ist. Frau M hat gelernt, dass man sie nicht versteht und dass sie das Unbehagen, das durch die Kommunikationsbarrieren bei Dritten entsteht, durch Lachen und den Verzicht auf Beharrlichkeit abbaut. Frau BM hinterfragt dieses Verhalten nicht, vielmehr stellt es für sie eine Bestätigung ihrer Betreuungsführung dar. Frau BM übersieht hier, dass sich die Betreute ungehört fühlt und keine adäquate Willensermittlung stattfindet.

Überdies ist zu bemängeln, dass Frau BM scheinbar nur schlecht zwischen ihren eigenen und den Interessen von Frau M unterscheiden kann. Dies zeigt sich insbesondere im Umgang der Betreuerin mit den Heimmitarbeitern. Die Interpretation liegt nahe, dass Frau BM die Aufgabe als rechtliche Betreuerin übernommen hat, um eine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sie auf einer emotionalen Basis entlohnt.

Als rechtliche Betreuerin möchte sie Anerkennung erfahren und Glücksgefühle bei der Betreuten erzeugen, dies scheint für sie das primäre Ziel darzustellen. Zudem erhält sie in der Beziehung zu den Mitarbeitern der Einrichtung Anerkennung und das Gefühl, gebraucht zu werden

– die zentralen Motive ihrer ehrenamtlichen Arbeit. Die Schattenseite dieser Verbindung liegt in der mangelnden Distanz gegenüber dem Wohnheim und seinen Beschäftigten, die dazu führt, dass Frau BM den Erfolg ihrer Betreuungsarbeit an die Rückmeldungen Dritter koppelt und den Willen von Frau M nicht angemessen wahrnimmt.

Ein zentraler Punkt der Betreuungsführung, die Durchsetzung von Rechten und Bedarfen der Betreuten, wird von Frau BM als beschwerlich erlebt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob Frau BM gegenüber Dritten, wie zum Beispiel den Mitarbeitern des Wohnheims, in einen Konflikt gehen würde, um die Rechte von Frau M zum Ausdruck zu bringen und diese auch durchzusetzen. Hier scheint ein elementarer Faktor rechtlicher Betreuung, und zwar die Parteilichkeit gegenüber der Betreuten, keine Beachtung zu finden.

Zwischenfazit

Deutlich wurde in allen Fällen, welche große Bedeutung der Beziehungsgestaltung und der Rollenreflexion zukommt. Vertrauensfördernd und personenzentriert ist das Vorgehen dann – so zeigt sich an vielen Stellen –, wenn Wunsch und Wille im konkreten Einzelfall in einer fragenden Haltung des Noch-nicht-Wissens eruiert werden, wenn überprüft wird, ob sie richtig verstanden wurden, und anschließend die Entscheidung, ob den Wünschen Folge geleistet wird, diskursiv und durch Prüfung der Tatsachengrundlagen erfolgt. Transparenz wird in gelungenen Fällen nicht nur auf der Sachebene, sondern auch hinsichtlich des eigenen Vorgehens hergestellt, welches auf diese Weise zum Gegenstand der Kommunikation werden kann. Qualitätsmängel entstehen, wenn das Vorgehen verschleiert wird oder Rücksprachehalten fälschlich bedeutet, das Gegenüber zwar anzuhören, aber dann die eigene Position durchzusetzen. Fehlende Rollenreflexion – so zeigt sich – kann ebenfalls zu Qualitätsproblemen führen. Dazu gehören fehlende Machtreflexion und wenn nicht ausreichend zwischen den Zielen und Wünschen der Betreuten und eigenen Interessen unterschieden wird. Dazu gehört das Bedürfnis nach Dankbarkeit durch den Betreuten oder die Anerkennung auch von Dritten. Fehlendes Bewusstsein für die eigene Macht kann auch zu Beschämung führen, wenn zum Beispiel abweichende Positionen als nur den unvernünftigen oder kranken Anteilen entspringend eingeordnet werden.

Aufgefallen ist, dass einige Betreuer – auch Berufs- und Vereinsbetreuer – ihre Tätigkeit nicht mit professionellen Unterstützungskonzepten begründen. So zeigt sich in einigen Fällen, dass Betreuer in ihrem Vorgehen explizit nicht auf Konzepte zurückgreifen, weil sie bewusst intuitiv handeln („aus dem Bauch heraus“) – mit deutlichen Abstrichen in der Qualität. In anderen Fällen beziehen sich die Betreuer zwar nicht auf Konzepte, an ihren Beschreibungen sowie an der Prozess- und Ergebnisqualität wird aber deutlich, dass sie danach handeln und über ein Wissen verfügen, welche Handlungskonzepte offenbar für die unterstützte Entscheidungsfindung hilfreich sind und wie sie personenzentriert genutzt werden können. Dieses Wissen über angemessene Methoden und Verfahren zusammenzutragen, bedarf weiterer Forschung. Aber nicht nur für die Qualitätsentwicklung ist es von Nachteil, dass Konzepte nicht explizit genannt werden. Auch für die notwendige Selbstreflexion zur Wahrung der eigenen Betreuungsqualität ist es notwendig, bewusst auf solche Konzepte Bezug nehmen zu können – auch um gegebenenfalls deren Weiterentwicklung in Forschung und Praxis zur Grundlage eigenen Handelns machen zu können.

6.2.10 Weitere Auffälligkeit

Unzulässige Kosten für die Bargeldverwaltung

An dieser Stelle ist auf eine klare rechtliche Pflichtverletzung des Betreuers BL hinzuweisen.

Herr L erhält wegen der Finanzierung der Heimkosten nach dem SGB XII einen Barbetrag. Dieser Barbetrag wird vom Heim verwaltet. Für die Verwaltung des Barbetrags zahlt L nach der Erläuterung seines Betreuers 8 € monatlich. Diese Verwaltungsgebühr zahlt L allerdings zu Unrecht. Die Leistungen, die die Einrichtungen ihren Bewohnern nach dem Heimvertrag schulden, umfassen auch die soziale Betreuung (§§ 28 Absatz 1 Nr. 8, 43 Absatz 2 Satz 1 SGB XI). Für diese Leistungen erhält die Einrichtung einen Pflegesatz. Daraus folgt, dass ein Heim nicht berechtigt ist, für die Verwaltung des Barbetrages eine besondere Kostenrechnung zu stellen, auch nicht als Zusatzleistung. Von dem monatlichen Barbetrag in Höhe von derzeit ca. 110 € werden Herrn L monatlich zu Unrecht 8 € abgezogen. Der Betreuer kommt hier seiner Rechtspflicht nicht nach, obwohl er als Rechtsanwalt ausdrücklich Wert auf die Wahrung der Rechtsansprüche seiner Betreuten legt.

6.2.11 Strukturelle Rahmenbedingungen

Aus den Fallstudien ergaben sich auch vereinzelte Hinweise auf Mängel außerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses, die auf strukturelle Mängel hindeuten.

Betreuungsgericht

Im Hinblick auf die Betreuungsgerichte ergeben sich aus den Fallstudien nur einzelne Qualitätsaspekte, die hier Erwähnung finden sollen.

Nachdenklich stimmt der Hinweis von Herrn A, wenn es Probleme mit Herrn BA gäbe, würde er sich wenden:

„(An) das Amtsgericht, aber (...) wenn es so menschliche oder sowieso Probleme geben würde oder so, verstehst du, du willst ja nicht direkt ans Gericht. Das wäre doch besser, dass es da so eine Vermittlungsstelle gäbe. (...), die Zugänge zum Amtsgericht sind auch etwas schwieriger.“ (A)

Das Betreuungsgericht wird von Herrn A nicht als geeignete niederschwellige Option erachtet, um sich wegen etwas Konkretem zu beschweren.

Das Betreuungsgericht scheint eher dann als Ansprechpartner angesehen zu werden, wenn bereits Wechselwünsche und eine Entlassung des Betreuers gewollt sind.

Im Falle von Wechselwünschen kommt es vor, dass das Betreuungsgericht erst mit erheblicher Verzögerung tätig wird.

„Ich habe da mal einen Brief an das Gericht geschrieben. Dreimal. Zweimal haben sie nicht reagiert. Beim dritten Mal habe ich einen richtig saftigen Brief geschrieben. Also richtig.“ (H)

In einem anderen Fall berichtet BH, dass es fünf Monate gedauert hatte, bis das Gericht eine Betreuung aufgehoben hat, obwohl der Betreute den Betreuer körperlich angegriffen hatte und Morddrohungen äußerte.

Im Fall O hatte der Betreuer nach über drei Monaten nach der Bestellung noch keinen Betreuerausweis seitens des Gerichts erhalten. Er legitimiert sich mit dem Beschluss über die Bestellung. (BO)

Erforderlichkeitsprinzip – Aufgabenkreise

Der Unterstützungsbedarf der betreuten Menschen zeigte sich als insgesamt weitreichend, was die Aufgabenkreise anbelangt. Aufgefallen ist, dass im Fall G das Gericht möglicherweise auf

die Bestellung in allen Angelegenheiten verzichtet hat, um das Wahlrecht nicht zu tangieren, was positiv zu bewerten ist.

„Nein, der Unterschied ist ja, das hat dann etwas mit dem Wahlrecht dann zu tun. Und der G ist also wahlberechtigt, weil bei ihm diese einzelnen Punkte aufgeführt sind. Und die sind aber eigentlich umfassend. Aber den Unterschied macht eben die Aufstellung der einzelnen Bereiche, dass er wahlberechtigt sein kann.“ (AG)

Auffällig ist auch die häufige Anordnung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ohne Anhaltspunkte für einen sachlichen Grund.

In Fall L ist auch unverständlich, warum der Betreuer das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat. Es handelt sich bei L um einen klar orientierten Pflegeheimbewohner mit körperlicher Behinderung. Unbegründet erscheint dies auch im Fall der selbstständig wohnenden M.

In einem Fall scheint die rechtliche Betreuung nicht unbedingt erforderlich. Der Betreute würde zum Beispiel Behördengänge am liebsten alleine machen und erwartet Tipps vom Betreuer, wie man das macht, „das wäre echt cool“ (N). Eine soziale Betreuung, die den Herrn N befähigt, diese Dinge alleine und selbstständig zu machen, scheint hier erstrebenswerter.

Rechnungslegung

An die Rechnungslegung stellen die Amtsgerichte offenbar unterschiedliche Anforderungen, insbesondere was die Originalbelege angeht.

Herr BA berichtet, dass Herr A Sorge habe, dass die rechtliche Betreuung bei der Bank bekannt wird. Er solle nicht zur Bank gehen und dort sagen

„... ich bin sein Betreuer, weil die Bank nämlich dann seinen Dispo-Kredit streicht. Herr A muss mir die Kontoauszüge bringen, damit ich gegenüber dem Amtsgericht erklären kann, was mit seinem Geld passiert ist. Und das ist regelmäßig ein Problem, weil Herr A. dann einfach nicht in der Lage ist, regelmäßig die Kontoauszüge mitzubringen.“ (BA)

Aus Sicht von Herrn A stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

„Dann habe ich das Online-Banking so und so gemacht und habe dann die Daten dem Herrn BA gegeben. Dass er da reingucken kann und ausdrucken kann. So, dann stellt er fest: ‚Nein, Herr A, so geht es nicht. (...) Ich brauche den Kontoauszug.‘ (...) Na gut, das konnte ich jetzt nicht wissen, (...) dass das Gericht es nicht akzeptiert sozusagen den Ausdruck von mir.“ (A)

Hier stellt sich die Frage, welche Anforderungen an die Rechnungslegung (§§ 1908i Absatz 1 Satz 1, 1840 Absatz 2, 1841 BGB) seitens des Betreuungsgerichts gestellt werden. Dass eine lückenlose Darbringung der Kontoauszüge im Original durch den Betreuer bei einem Empfänger von Grundsicherungsleistungen stets erforderlich ist, erscheint hier nicht immer mit dem Wohl des Betreuten vereinbar zu sein und auch dem Erforderlichkeitsprinzip zu widersprechen. Hier äußerte der Betreuer die Konsequenz, er müsse sich dann eben selbst bei der Bank vorstellen und die Kontoauszüge besorgen. Der Betreute will aber gerade nicht, dass die Betreuung bei der Bank bekannt wird, unter anderem aus Sorge, dass dies zur Kündigung seines Dispokredits führt, der Herr A wiederum sehr wichtig ist. Letzteres wäre, wenn die Betreuung und damit eine Behinderung als Kündigungsgrund angeführt würde, wegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des § 19 Absatz 1 AGG unzulässig. Da aber kein allgemeiner Anspruch auf einen Dispo-Kredit besteht und die Bank dessen Kündigung nicht begründen muss, besteht das Risiko einer wirksamen Kündigung des Dispo-Kredits tatsächlich und wäre, betreuungsrechtlich betrachtet, gegen das Wohl des Betreuten.

Auch im Fall von N behält der Betreuer BN die Originalunterlagen bei sich mit der Begründung, die brauche er für die Rechnungslegung.

Dies steht auch im Zusammenhang mit dem Problem des Erhaltens von Post und Dokumenten.

Umgang mit Post

Von den Betreuten wird es teilweise als sehr ärgerlich empfunden, dass sie ihre Post nicht mehr direkt erhalten, auch wenn diese dann großteils von den Betreuern weitergeleitet wird.

So ärgert sich C:

„über die Systeme dahinter, nämlich dass Konzerne oder Agenturen oder verschiedene andere Leute einfach sagen: ‚Okay, ich schreibe dem nicht mehr.‘ Aber es sind wesentliche Informationen, die mich betreffen, die meinen Alltag bestimmen, und das, finde ich, ist einfach schlecht und das findet, glaube ich, Herr (BC) genauso schlecht.“ (C)

Besonders augenfällig wurde dies im Zusammenhang mit Behördenpost.

So bemängelt B:

„Mein Schreiben, meine Bewilligung, da steht gar nicht meine Adresse drauf, sondern die der Frau BB.“ (B)

Herr C bekräftigt seine Kritik noch einmal:

„Also manche Post geht ja nicht mehr an mich, sondern an Herr BC und alleine nur dadurch, dass ich einen Betreuer habe. (...) Und das habe ich auch schon bemängelt und Herr BC selber auch, dass dann so eine Informationsknappheit einfach herrscht oder eine Zeitverzögerung. Gerade wenn es um Termine geht oder so. Die einfach unnötig ist. Er ist dann der Zwischenposten, und ich bin jetzt schon jemand, wo ich sagen würde: ‚Ich bin jemand der schon fitteren Leute, die vielleicht dann auch die Betreuung irgendwann mal abgeben kann.‘ Aber mich stört das dann halt auch manchmal, dass die Informationsflut nicht direkt bei mir ankommt.“ (C)

Hierin liegt eine Quelle für Konflikte und Kränkungen der Betreuten, dass der Betreuer und nicht der Betreute angeschrieben wird.

„Es ist so, dass es für mich in gewisser Art und Weise leicht ärgerlich ist, eben wie die Kasse verfährt, dass sie einfach an ihn immer schreibt. Dass ich zum Beispiel die ... den Bescheid über Leistungen gar nicht zugesandt bekomme. Das kriegt immer er. Und selbst die (Behörde) schicken die Abrechnungen an ihn und nicht an mich. Das finde ich also nicht in Ordnung.“ (A)

Hintergrund ist hier die Verfahrensunfähigkeit des Herrn A, die Folge des Eintritts des gesetzlichen Vertreters in das Verfahren ist und sich aus § 11 SGB X i.V.m. § 53 ZPO ergibt. Gegenüber dem Betreuten kann in diesem Fall nicht mehr wirksam bekannt gegeben werden, auch sind seine Anträge unwirksam. Ob diese Rechtsfolge mit Artikel 12 Absatz 2 und Absatz 3 UN-BRK im Einklang steht, ist zumindest fraglich. Es empfiehlt sich daher, eingehend zu prüfen, ob die Regelung des § 53 ZPO gestrichen werden kann. Ein Einwilligungsvorbehalt könnte einen Schutzbedarf im Einzelfall abdecken. Empfehlenswert ist überdies, Schreiben in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht nur an den Betreuer, sondern auch an den Betreuten als Verfahrensbeteiligten zu senden und dies als Rechtsanspruch abzusichern.

Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen

Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach § 2 Absatz 1 Kommunikationshilfenverordnung (KHV) das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen. Ob diese Rechte gewährt werden oder mithilfe der Betreuer durchgesetzt werden, erscheint nach Auswertung der hier betrachteten Fälle fraglich.

(a) Dolmetscher

Der Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher kann, trotz bestehendem Rechtsanspruch im Verwaltungsverfahren (§ 19 Absatz 1 SGB I, § 9 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) im Umgang mit Behörden offenbar nicht immer umgesetzt werden (Fall D). Unklar bei diesem Punkt ist, ob sich das Vorhandensein einer rechtlichen Betreuung nachteilig auf diesen Rechtsanspruch auswirkt, weil die Kommunikation vermeintlich über den Betreuer gewährleistet werden kann.

Wenn Dolmetscher aus der Familie kommen – wie zum Beispiel der Ehemann oder gar minderjährige Kinder – und in einem Rollenkonflikt stehen, der nicht erkannt wird, können Probleme bei der Ermittlung von Wunsch und Wille der betreuten Person auftreten, die im schlechtesten Fall nicht einmal als solche erkannt werden.

(b) Fehlen von unterstützter Kommunikation und leichter Sprache

Aus den Fallstudien ergibt sich kein systematischer Einsatz von unterstützter Kommunikation, zum Beispiel mit Grafiken, technischen oder digitalen Hilfsmitteln. Ebenfalls ergeben sich keine Anhaltspunkte über die Verwendung von Broschüren über die Betreuung in leichter Sprache.

Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für die Verwendung von Informationen, Antragsformularen oder Bescheiden in leichter Sprache, obwohl dies nach §§ 9, 10 BGG geboten wäre.

Probleme mit Angehörigen

Frau BD verweigert Angehörigen die Auskunft. Dies begründet sie damit, dass Angehörige die Betreute bevormunden würden oder versuchen würden zu verbergen, dass die Angehörige behindert ist.

Häufig werde sie auch mit Angehörigen konfrontiert, die finanzielle Interessen verfolgen. So berichtet sie von einem auf das Erbe bedachten Sohn, der zu ihr gesagt habe:

„Wie können Sie denn (für die) Mutter das ganze Geld ausgeben?“ (BD)

Sie erlebt immer wieder, dass Angehörige

„Desinteresse (haben), aber in dem Moment, wo es um das Geld geht, dann haben sie auf einmal Interesse. Und in dem Moment, wo der Betreute gestorben ist, dann stehen sie auf der Matte. Das ist immer wieder der Fall.“ (BD)

„Meine Erfahrungen sagen eigentlich, dass, je weniger Angehörige da mitzusprechen haben, die Betreuung besser zu pflegen ist.“ (BD)

Die Interessen Angehöriger stehen in diesen Fällen dem Wohl Betreuter und den Zielen der rechtlichen Betreuung entgegen. Auch das folgende Beispiel weist in diese Richtung. Der Angehörige von Herrn G ist auch als ehrenamtlicher Fremdbetreuer tätig. Er berichtet:

„Oder ich habe eine Betreute gehabt, die ein wahnsinnig hohes Vermögen hatte und deren Verwandtschaft sie über viele Jahrzehnte auf Sozialhilfeniveau runtergeregelt hatten, ja. Die hat genauso viel Taschengeld gekriegt und genauso viel Kleidergeld wie alle anderen aus der Gruppe und ist jetzt vor wenigen Monaten gestorben und hat ihren lieben Erben einen sechsstelligen, mittleren sechsstelligen Betrag vererbt, ja. Und ich habe nur wenige Jahre die Betreuung gehabt und habe dafür gesorgt, dass sie ein anständig eingerichtetes Zimmer hat, dass die sich die Sachen kaufen kann, die sie sich wünscht und die sie sich aussucht, dass jemand von den Mitarbeitern mit ihr eine Woche Urlaub im Allgäu gemacht hat. Und sie war aber damals schon neunzig. Und da sind natürlich die Möglichkeiten, so etwas zu machen, einfach sehr beschränkt und die Mitarbeiter auf der Gruppe, die haben gesagt, immer dann, wenn sie angefragt haben, ob sie denn etwas anschaffen können, haben die Verwandten gefragt: ‚Ja, ist das denn notwendig? Ist das denn wirklich kaputt und braucht sie das denn?‘“ (AG)

Gesundheitssystem

Die Information seitens der Ärzte erscheint in manchen Fällen unzureichend:

„Das ist ein steter Kampf und was die Qualität angeht, jetzt nicht mit ihm, sondern prinzipiell, werden wir immer und öfter (Lachen) nicht benachrichtigt von den Klinikärzten.“ (BB)

Wenn es um die Kommunikation mit Dritten geht, beispielsweise Ärzten oder bei Gesprächen in Behörden, berichtet Herr BH, dass er oft der Ansprechpartner sei.

„Und das ist manchmal auch bisschen blöd, weil von Externen der Betreuer für den Vormund gehalten wird, der bestimmt, aber ich begleite (Frau H) halt, um ihre Interessen zu vertreten (...) Und ich mache dann auch deutlich, dass sie eigentlich gefragt werden sollte.“ (BH)

Die Angehörige Frau AC berichtet:

„das hatte damals die Sozialpädagogin gesagt, sein größtes Hindernis wäre in ihren Augen seine Intelligenz. Und war eben in der Regel drei Schritte voraus. Und das kommt in der Klinik nicht so gut. (...) Wenn er dann noch in einer zusätzlichen Ich-fühl-mich-ganz-besonders-mächtig-Phase ist, glaube, dann kommt man ihm schlecht bei.“ (AC)

Diese Schilderung verweist auf Mängel im Bereich der Selbstbestimmung in der Psychiatrie und zeigt, wie bedeutsam Betreuung sein kann, zum Schutz gegen die Auswirkungen einer „totalen Institution“, in der eine Haltung vorherrschen kann, in der Intelligenz schon mal als Hindernis für kooperatives Verhalten von Patienten gewertet wird.

6.2.12 Zentrale Erkenntnisse aus den multiperspektivischen Fallanalysen

Ihre aktuelle rechtliche Betreuung wird von den betreuten Menschen der ausgewerteten Fallstudien großteils positiv beschrieben und wahrgenommen. Dennoch gibt es hier neben den vielen positiven Äußerungen und der Zufriedenheit auch Anhaltspunkte für Qualitätsmängel in der Betreuung. Deutlich wurde auch, dass es keine stereotypen Fälle gibt, sondern jeder Fall eine eigene Komplexität beinhaltet, die qualifiziertes und personenzentriertes Handeln erfordert.

Für eine hohe Ergebnisqualität scheint es zunächst förderlich zu sein, wenn rechtliche Betreuer als parteiliche Unterstützer der Betroffenen agieren. Hierunter kann eine Unterstützung, Bestärkung ebenso wie eine Vertretung verstanden werden, die dabei hilft, die Wünsche und Rechte gegenüber Dritten durchzusetzen. Eine solche Betreuungsführung scheint Betreute zu entlasten und mithilfe von Empowerment in ihren Ressourcen zu stärken, zum Teil auch in ihrer Selbstwirksamkeit, dem Zutrauen in eigene Kompetenzen, eine Handlung erfolgreich ausführen zu können (siehe Abschnitt 6.2.2).

Überdies stellt sich das durch die Betreuung Erreichte überwiegend positiv dar. Im Gegensatz dazu würde es vielen Betreuten nach eigener Einschätzung wesentlich schlechter gehen, wenn die Betreuung sie nicht unterstützen würde (siehe Abschnitt 6.2.3). Rechtliche Betreuung erreichte in den ausgewerteten Fällen Existenzsicherung, sowohl im Hinblick auf geregelte Einnahmen als auch hinsichtlich der Sicherstellung von Wohnraum. Ebenso zeigen sich rehabilitative Wirkungen, denn es wurden offenbar Möglichkeiten genutzt, die Krankheit oder Behinderung der Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (§ 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB). So wurde zum Beispiel bei psychischen Erkrankungen in vielen Fällen eine wesentliche Verbesserung im Laufe der rechtlichen Betreuung ersichtlich. Ebenso wurden die Möglichkeiten der Teilhabe an Gesellschaft und Arbeit eröffnet oder ausgebaut. Als Beispiele können hier Existenzsicherung, sowohl im Hinblick auf geregelte Einnahmen als auch hinsichtlich der Sicherstellung von Wohnraum, ebenso wie die Unterstützung zum Absolvieren einer Ausbildung oder die Ermöglichung von Arbeit genannt werden. Es wurden aber auch vereinzelt Zweifel geweckt, ob alle Rehabilitationsmöglichkeiten genutzt wurden.

Positive Wirkungen erzeugt auch eine Betreuerbestellung in Partizipation des Betroffenen. Dabei spielt auch die Aufklärung über die Betreuung eine gewichtige Rolle, um Ängste und Vorbehalte der Betroffenen vor einer rechtlichen Betreuung abzubauen. Im Zuge der hier ausgewerteten Fallstudien zeigt sich, dass ein als authentisch erlebtes Mitspracherecht, Vertrauen gegenüber der betreuungsanregenden Person und ein Verfahren ohne Zwangselemente als wichtige Faktoren wahrgenommen wurden. In den ausgewerteten Fallstudien erscheint es fraglich, ob – auch bei vorliegendem Bedarf – unterstützte Kommunikation bei der Aufklärung hinreichend genutzt wird. Ebenso gibt es keine Anhaltspunkte für die Verwendung von barrierearmem Material zur Aufklärung, etwa in einfacher oder leichter Sprache. Dies wird als problematisch erachtet, da eine adressatengerechte Aufbereitung der komplexen Informationen notwendig ist, um Menschen überhaupt eine eigene Chance zu geben, ihre Rechte verstehen und wahrnehmen zu können.

Unterstützungsprozesse sind dann von einer hohen Ergebnis- und Prozessqualität gekennzeichnet, wenn Betreuer den Betreuten in den Mittelpunkt des Handelns stellen. Dabei ist es bedeutsam, die Wertmaßstäbe der betreuten Menschen zu kennen, denn diese beeinflussen Willen, Wünsche, Präferenzen und Verhalten der betreuten Menschen. Sie können gerade bei einem durch den Betreuer oder Dritte unterstellten krankheits- oder behinderungsbedingten Verhalten von herausragender Bedeutung sein, um Maßnahmen vorschlagen, planen und überprüfen zu können, aber auch um partizipative Entscheidungsprozesse zu ermöglichen.

Es zeigte sich, dass auch Transparenz in der Betreuungsführung im Umgang mit Unterlagen positiven Einfluss auf die Qualität hat. Die Bereitschaft der Betreuer, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, ist durchgängig vorhanden. Einige Betreute legen auch Wert auf diese Unterlagen, andere weniger bis gar nicht. Hier zeigte sich wiederum das Erfordernis personenzentrierten Handelns sowie die Kenntnis über Wünsche und Willen des Betreuten.

Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit beginnt damit, dass die Vorstellungen, Ideen und Wünsche des Betreuten im Hinblick auf mögliche Handlungsoptionen erhoben werden. Das Ziel besteht auch darin, dass dem Betroffenen ein unterstützter Auswahlprozess ermöglicht wird. In den Fallstudien zeigte sich, dass bestimmte Punkte für diesen Prozess förderlich sind. So kann es zum Beispiel wichtig sein, die Entscheidungssituation zu strukturieren, mögliche Alternativen aufzuzeigen und alle Handlungsoptionen und ihre möglichen Konsequenzen zu erklären, wobei eine Orientierung am Empfängerhorizont erfolgen sollte. Auch Empfehlungen können angemessen sein, wenn die Betreuer das Machtverhältnis und eigene Interessen reflektieren. Als wichtiger Punkt zeigte sich des Weiteren, den Betreuten einen zeitlichen Spielraum zu eröffnen, in dem sie zu einer eigenen Entscheidung gelangen können. Betreute erleben es als positiv, wenn Betreuer ihnen Nachteile und Konsequenzen ihrer Wünsche und Präferenzen aufzeigen, und können diese verstehen und akzeptieren (siehe Abschnitt 6.2.9, 1. Unterstützungsvarianten). Es zeigte sich aber auch das Vorgehen einer beeinflussenden Überzeugung, die ein vom Betreuer vorgewähltes Ziel erreichen soll und auf die Herbeiführung der Zustimmung des Betreuten gerichtet ist. Ein solches Vorgehen kann sich im Ausnahmefall als erforderlich erweisen und darf dabei nicht manipulativ beeinflussend oder unter Anwendung von Drohung erfolgen. Die Überzeugung ist ein intervenierendes Mittel und unterliegt in besonderem Maße dem Erforderlichkeitsprinzip. Ein Überzeugungsversuch kann je nach Sachverhalt und Vorgehen des Betreuers den Bereich der Unterstützung verlassen und zu einer unzulässigen Ersetzung werden, wenn durch die Beeinflussung Wünsche, Präferenzen und Rechte des Betreuten nicht hinreichend geachtet werden und es damit zu einer Einflussnahme kommt, die nicht am subjektiven Wohl des Betreuten ausgerichtet ist (siehe Abschnitt 6.2.9, 1. Unterstützungsvarianten am Ende und 3. Konflikte mit dem Willen des Betreuten).

Im Zusammenhang mit diesem konkreten Tun der Betreuer wird deutlich, welche große Bedeutung der Beziehungsgestaltung und der Rollenreflexion des Betreuers zukommt. Vertrauensfördernd und personenzentriert ist das Vorgehen dann – so zeigt es sich an vielen Stellen –, wenn Wunsch und Wille im konkreten Einzelfall in einer fragenden Haltung des Noch-nicht-Wissens eruiert werden, überprüft wird, ob sie richtig verstanden wurden, und anschließend die Entscheidung, ob den Wünschen Folge geleistet wird, diskursiv und durch Prüfung der Tatsachengrundlagen erfolgt. Transparenz wird in gelungenen Fällen nicht nur auf der Sachebene, sondern auch hinsichtlich des eigenen Vorgehens hergestellt, welches auf diese Weise zum Gegenstand der Kommunikation werden kann. Qualitätsmängel entstehen, wenn das Vorgehen verschleiert wird oder Rücksprachehalten fälschlich bedeutet, das Gegenüber zwar anzuhören, aber dann die eigene Position durchzusetzen. Fehlende Rollenreflexion – so zeigt sich – kann ebenfalls zu Qualitätsproblemen führen. Dazu gehört fehlende Machtreflexion, was zur Folge haben kann, dass nicht ausreichend zwischen den Zielen und Wünschen der Betreuten und den eigenen Interessen unterschieden wird. Dann können eigene Interessen handlungsleitend werden, wie das Bedürfnis nach Dankbarkeit des Betreuten, nach Anerkennung auch von Dritten – mit der Folge mangelnder Parteilichkeit – und nach Minimierung des Betreuungsaufwands. Fehlendes Bewusstsein für die eigene Macht kann auch zu Beschämung führen, wenn zum Beispiel abweichende Positionen als nur den unvernünftigen oder kranken Anteilen entspringend eingeordnet werden. Insgesamt gibt es kaum Anzeichen für Schamsensibilisierung unter den Betreuern.

In den Fallstudien werden weitere Aspekte ersichtlich, die einen adäquaten Unterstützungsprozess behindern. So zeigte sich, dass es Betreuer gibt, die sich als die zentrale Ressource zur Problemlösung betrachten. Eine solche Sicht- und Vorgehensweise scheint ebenso hinderlich zu sein wie eine paternalistische Grundhaltung. Des Weiteren scheinen sich eine nicht am Adressaten orientierte Kommunikation sowie Handlungsvorschläge, die ohne eine partizipative Beteiligung der Betroffenen zustande kommen, negativ auszuwirken. Unterstützung verkümmert so zu einer Worthölse und ist nur darauf gerichtet, eine akzeptierende Zustimmung des Betreuten herbeizuführen. Dies kann unter Berücksichtigung des Erforderlichkeitsprinzips im Ausnahmefall auch zulässig sein, doch sind partizipative Unterstützungsprozesse vorrangig.

Partizipative Unterstützungsprozesse bedienen sich des Instruments der rechtlichen Vertretung, ohne dass es zu einer ersetzenden Entscheidung kommt.¹⁷² Einige Fallstudien zeigen diesbezüglich, dass zwischen der Entscheidungsfindung und Entscheidungsumsetzung unterschieden wird. Das bedeutet, dass rechtliche Vertretung durchaus auch als Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu werten und rechtliche Vertretung nicht mit ersetzender Entscheidung gleichzusetzen ist, denn Entscheidungen werden in vielen Fällen gerade von den betreuten Menschen getroffen und von den Betreuern umgesetzt. Die Übertragung der Vertretungsmacht an den Betreuer birgt jedoch zugleich das Risiko einer im Interesse des Betreuten ersetzenden Entscheidung durch den Betreuer, wie sich in den Fallstudien ebenfalls gezeigt hat.¹⁷³

Aufgefallen ist, dass einige Betreuer – auch Berufs- und Vereinsbetreuer – ihre Tätigkeit nicht mit professionellen Unterstützungskonzepten begründen. So zeigt sich in einigen der Fälle, dass Betreuer in ihrem Vorgehen explizit nicht auf Konzepte zurückgreifen, weil sie bewusst intuitiv handeln („aus dem Bauch heraus“) – mit deutlichen Abstrichen hinsichtlich einer guten Qualität, wie der erforderlichen Ermittlung von Wünschen oder der Bewertung von Wünschen oder Verhaltensweisen der Betreuten. In anderen Fällen beziehen sich die Betreuer zwar nicht

¹⁷² Fälle J, A, B, C, Abschnitt 6.2.9.

¹⁷³ Fälle M, L, Abschnitt 6.2.9.

explizit auf Konzepte, an ihren Beschreibungen sowie an der Prozess- und Ergebnisqualität wird aber deutlich, dass sie danach handeln und über ein Wissen verfügen, welche Handlungskonzepte offenbar für die unterstützte Entscheidungsfindung hilfreich sind und wie sie personenzentriert genutzt werden können. Dieses Wissen über angemessene Methoden und Verfahren zusammenzutragen, bedarf weiterer Forschung. Aber nicht nur für die Qualitätsentwicklung ist es von Nachteil, dass Konzepte nicht explizit genannt werden. Auch für die unentbehrliche Selbstreflexion zur Wahrung der eigenen Betreuungsqualität ist es notwendig, bewusst auf solche Konzepte Bezug nehmen zu können – auch um gegebenenfalls deren Weiterentwicklung in Forschung und Praxis zur Grundlage eigenen Handelns machen zu können.

6.3 Rechtliche Fallanalysen

6.3.1 Beschreibung des Vorgehens

Die rechtliche Fallauswertung untersucht in 15 Fallstudien Auffälligkeiten im Umgang mit betreuungsrechtlichen Vorschriften. Die Fallauswahl erfolgte auf Grundlage folgender Kriterien:

- Anhaltspunkte für Pflichtwidrigkeiten des Betreuers
- Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
- Hinweise auf den Einbezug „anderer Hilfen“
- unterschiedliche Betreuungsanlässe oder Anlassbeeinträchtigungen
- Lebensalter der betreuten Personen
- unterschiedliche Wohnsituationen
- Art des Betreuers (Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer, ehrenamtlicher Betreuer, Angehöriger oder ehrenamtlicher Fremdbetreuer)

Ziel der Fallauswahl ist es, ein breites Spektrum abzubilden und möglichst unterschiedliche Betreuungssituationen auszuwerten, analysieren und darstellen zu können. Die Fallauswahl erfolgte auf der Basis der Protokolle und dem ausschnittweisen Hören von Audiodateien der Fallstudien. Die 15 bereits multiperspektivisch ausgewerteten Fallstudien blieben hierbei unberücksichtigt.

Im Fokus der Analyse stehen die rechtlichen Pflichten des Betreuers, die mit der Prozessqualität der jeweiligen Betreuung verknüpft sind, wie die persönliche Betreuung, die Stärkung der Autonomie und Selbstständigkeit und die Wahrung des Erforderlichkeitsprinzips (induktives Vorgehen). Ebenso werden weitere Auffälligkeiten aus dem Material über Anhaltspunkte für betreuungsrechtliche Pflichtwidrigkeiten zusammengetragen und bewertet (deduktives Vorgehen).

Um das Forschungsziel zu erreichen, hat die Forscherin (Prof. Dr. jur. Dagmar Brosey) 15 Fallstudien mittels qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet. Dazu wurden die Audiodateien der Interviews von 15 Betreuten, zwölf Betreuern (bei vier Betreuern wurden zwei Betreuungsfälle einbezogen) und acht nahestehenden Personen ausgewertet, dies umfasst insgesamt 38 (Teil-)Interviews. Im Rahmen der Auswertung wurden Belegzitate wörtlich transkribiert beziehungsweise paraphrasiert. Aus sieben Fallstudien wurden überdies komplette Transkripte erstellt (Anzahl: elf). In der Darstellung der rechtlichen Fallanalysen wurden Zitate aus den Interviews als Belege herangezogen, die als solche mit Anführungszeichen gekennzeichnet werden und mit der Quelle des Zitates versehen sind. Auch paraphrasierte Äußerungen der interviewten Personen werden gekennzeichnet. Im Rahmen dieses Studienteils wurden den Fallstudien die Ziffern 1–15 zugewiesen. Die betreuten Menschen erhielten den Buchstaben F (Frau) oder H (Herr), die

Betreuerinnen und Betreuer den Buchstaben B und die nahestehenden Personen/Angehörigen den Buchstaben A (zum Beispiel: F7 = Betreute, B7 = Betreuer von F7 und A7 = Angehöriger/nahestehende Person von F7). Diese 15 Fälle wurden in drei Fällen von Angehörigenbetreuern (Fallnummer 11, 13, 14), in drei Fällen von ehrenamtlichen Fremdbetreuern (Fallnummer 6, 7, 15) und in neun Fällen von Berufsbetreuern (Fallnummer 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12) geführt.

Die Darstellung der rechtlichen Fallanalysen erfolgt fallübergreifend anhand von Kriterien zur Prozessqualität der rechtlichen Betreuung (siehe Abschnitt 2.5.2). Ergänzend wurden die Grundprinzipien des Betreuungsrechts herangezogen (siehe Abschnitt 2.2).

6.3.2 Persönliche Betreuung

Die Unterstützung erfolgt neben der sachlichen Betreuung auch als persönliche Betreuung (§ 1897 Absatz 1 BGB). Die persönliche Betreuung umfasst vor allem auch die Pflicht, wichtige Angelegenheiten vor ihrer Erledigung mit dem Betreuten zu besprechen (§ 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB) (siehe Abschnitt 2.5.2.a).

In den analysierten Fällen zeigen sich insgesamt wenige Auffälligkeiten dahingehend, dass die Besprechungspflicht nicht eingehalten wird. Dies bedeutet aber nicht immer, dass der Betreute mit der Kontaktgestaltung zufrieden ist. H3 bestätigt:

„Aber eben wie gesagt, es bleibt alles mit Absprache und ich werde vorher informiert, falls irgendetwas ja stattfindet, was ich wissen müsste. Ansonsten läuft das bis jetzt wunderbar.“ (H3)

Die Betreuerin äußert dazu:

„Besprechen tue ich es immer.“ (B3)

Der ambulante Wohnbetreuer A3 bestätigt:

„Er wird, auf jeden Fall bevor die Entscheidung fällt, darüber informiert. Telefonisch oder von Angesicht zu Angesicht. (...) Sie bezieht ihre Betreuten in alle Entscheidungen mit ein. Also, sie nimmt da auch weite Wege manchmal auf sich, und es kommt jetzt immer so darauf an. Ja, ich denke, gerade dieser Einbezug unserer Betreuten, das macht sie sehr gut.“ (A3)

Die Besprechungspflicht scheint hier angemessen erfüllt zu sein. Dennoch äußert H3 eine Unzufriedenheit:

„Mal sehe ich sie ein-, zweimal im Monat, mal sehe ich sie auch drei Monate gar nicht. (...) Aber wie gesagt, ich habe Verständnis dafür, dass die Frau sehr beschäftigt ist und sehr selten auch mal telefonisch erreichbar ist. Aber wie gesagt, bis jetzt gab es noch keine gravierenden Probleme. Bis jetzt eigentlich hat alles gut funktioniert. (...) Aufgrund dessen, dass eben diese Erreichbarkeit zurzeit nicht zu ändern ist, kann ich kein ‚sehr zufrieden‘ geben. Aber zufrieden. Kann ich zu hundert Prozent bestätigen.“ (H3)

Aus der professionellen Perspektive des ambulanten Wohnbetreuers A3 stellt sich die Erreichbarkeit als zufriedenstellend dar:

„Es finden regelmäßig telefonische Absprachen statt. Also, wenn es irgendwo brennt, ist sie jederzeit zu erreichen. Natürlich wenn sie gerade in irgendwo in einem wichtigen Gespräch ist, dann nicht. Aber sofern es möglich ist, nimmt sie sich die Zeit, kommt zu den Hausbesuchen, oder wir treffen uns auch mal im Büro, hier bei uns oder bei ihr. Und wie gesagt, auch circa einmal im Monat mit H3 vor Ort, manchmal auch mehr, je nachdem, wie die Notwendigkeit gerade besteht.“ (A3)

Zufriedenheit des Betreuten und das rechtlich Erforderliche fallen hier etwas auseinander, sodass sich aus rechtlicher Perspektive keine Problematik mit dem Einhalten der Pflicht zur persönlichen Betreuung ergibt.

In einem anderen Fall (7) kommuniziert der (ehrenamtliche) Betreuer B7 häufig nicht direkt mit der Betreuten F7, sondern mit dem Angehörigen A7, obwohl die Betreute F7 ansprechbar

und dialogfähig ist. Die Kommunikation über A7 liege nach Ansicht von B7 daran, dass F7 im Heim kein Telefon habe. B7 spricht oft telefonisch erst mit A7, der dann mit F7 spricht, da er F7 mehrmals in der Woche besucht (A7). Wenn etwas Dringendes anliegt, dann komme B7 auch zu F7 (A7). B7 komme aber nicht regelmäßig (A7). Gespräche zu dritt seien auch eher selten (A7). F7 selbst äußert zu diesem Vorgehen, sie habe „da keine Bedenken“. Hieraus wird aber nicht ersichtlich, ob sie dies auch wünscht oder eher nur hinnimmt.

Ob diese Art der Kommunikation über einen Dritten mit dem Grundsatz der persönlichen Betreuung vereinbar ist, erscheint zumindest fraglich. Bedenklich ist dabei auch, dass A7 selbst unterstützungsbedürftig ist und Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Alltags hat (B7). Zudem ist zu erwarten, dass B7 in Kürze auch der Betreuer von A7 wird (B7). F7 ist selbst gut orientiert, wie das Interview zeigt. Sie kommt allerdings eher selten zu Wort. Ein seitens der Betreuten gewünschter Einbezug des Angehörigen stellt zwar einen Indikator (siehe Abschnitt 2.5.2.c) für gute Betreuungsqualität dar. Allerdings darf dabei die betreute Person selbst nicht in den Hintergrund rücken. Die Kommunikation über Dritte birgt das Risiko, dass die Pflicht zur persönlichen Betreuung gerade nicht hinreichend beachtet wird.

Anders verhält sich die Berufsbetreuerin B2. Sie äußert, dass sie ihre Betreuten persönlich sehen will. Dabei hat sie als Maßstab, dass ein Treffen „allerspätstens alle acht Wochen“ erfolgt. In der Regel schaffe sie es aber alle vier Wochen oder öfter. Es hänge aber stark vom Bedarf ab. Es könne auch sein, dass der Kontakt zweimal die Woche stattfinde (B2). Der von ihr Betreute H2 bezeichnet sich bezüglich des Kontakts zu B2 als sehr zufrieden.

Neben der Häufigkeit des Kontakts ist auch bedeutsam, ob durch die Betreuer Gesprächssituationen ermöglicht werden, bei denen die Betreuten Wünsche äußern können, auch unabhängig von einem konkreten Entscheidungsanlass.

Im Fall 5 weist die ambulante Betreuerin A5 auf ein Gesprächsformat hin, dass sie als sehr hilfreich für die Betreute erlebt hat. Es gibt Gespräche zwischen F5, A5 und B5, so zum Beispiel ein Gespräch über das zurückliegende Jahr, was A5 als „besonders toll“ erlebt hat. Da konnte die F5 auch „Wünsche äußern“. F5 werde von B5 dabei unterstützt, selbst Entscheidungen zu treffen. (A5). A5 meint,

„die Betreuten einbeziehen, das machen ja leider nur wenige“. (A5)

In einem weiteren Fall beschreibt der Betreute H12 die Wunschermittlung durch die Betreuerin wie folgt:

„Man konnte sich ordentlich unterhalten. Sie hat auch gefragt, welche Wünsche man hat und nicht: Ich bin der so und so. Ich komme da und daher. (...) wie man immer abgespeist wird. (...) die hat sich auch aufgeschrieben, was ich für Wünsche hatte; und die hat sie auch ermöglicht. (...) Ich wollte aus dem Heim raus, ich wollte meine eigenen vier Wände.“ (H12)

Hier zeigt sich die Bedeutung von Gesprächen auch außerhalb eines konkreten Entscheidungsanlasses als bedeutsam. Dies eröffnet betreuten Menschen die Möglichkeit, Wünsche zu äußern, was für die Achtung und Förderung von Selbstbestimmung und Autonomie zentral ist.

Auch B15 schaffte zu Beginn der Betreuung (Anfang 2017) eine Gesprächssituation zur Ermittlung der Wünsche von F15.

„Es ist ja wichtig, was sie will. (...) da haben wir uns darauf verständigt, was wir angehen wollen.“ (B15)

B15 ging es dabei auch darum, die „Nöte“ der F15 zu erfragen, und erstellte dann mit F15 gemeinsam eine Art „Hilfeplan“ (B15).

Die Betreuung ist von F15 mit der Unterstützung von A15 beantragt worden. Trotzdem war F15 am Anfang in Sorge, dass „jemand über sie bestimmt“ (B15).

F15 äußert dazu:

„Ich habe gedacht, dass die einem alles wegnehmen, aber die macht nur, was ich will.“ (F15)

Das Vorgehen von B15 schafft offenbar eine Vertrauensbasis. Dass sie als ehrenamtliche Betreuerin zu Beginn eine solche Vereinbarung initiiert, hat den Hintergrund, dass B15 diese Kenntnis und Kompetenz offenbar als Krankenhaussozialarbeiterin mitbringt.

Einen anderen Ansatz verfolgt B11. Sie erzählt ihrem Sohn H11, was sie in den Jahresbericht an das Betreuungsgericht schreibt:

„Also, das mache ich dann einfach (...) Ob er das versteht oder nicht, das erzähle ich ihm dann einfach. Manchmal auch so ein bisschen, damit er mal wieder sieht, was gemacht werden muss. Damit er mal nicht denkt, das läuft alles so von alleine sozusagen.“ (B11)

Diese Form der Erläuterung wirkt gerade nicht wie eine Partizipation des H11 und ein gemeinsames Reflektieren über die Betreuung und anstehende Wünsche des H11.

6.3.3 Umgang mit Wünschen der betreuten Menschen

Wesentliche Betreuerpflicht ist es, den Wünschen des Betreuten zu entsprechen (§ 1901 Absatz 3 Satz 1 BGB), soweit dies dem Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zweckmäßighkeitsfrage, sondern eine Rechtspflicht, die der rechtlichen Bewertung unterliegt.

6.3.3.a Wünsche als Veto

Auf welche Weise einem Wunsch des Betreuten zu entsprechen ist, richtet sich nach der Art des Wunsches und auch danach, wie konkret der Wunsch ist. Ein konkreter Wunsch kann bereits eine klare Willensäußerung enthalten. Ein unkonkreter Wunsch kann Präferenzen deutlich machen. Es ergeben sich Willensäußerungen, Wünsche und Präferenzen, die eine Ablehnung beinhalten und damit in der Regel ein Unterlassen des Betreuers zur Folge haben müssen. Ein Beispiel dazu führt H4 aus.

„Das entscheide ich. Wenn ich zum Arzt muss, das entscheide ich. (...) Ob ich zum Arzt gehe, das entscheide ich auch. (...) Ja, mit so Arztterminen, wo ich unbedingt hingehen sollte und ich wollte aber nicht. (...) Weil ich den Sinn nicht gesehen habe. Ja, wo ich dann gesagt habe: ‚Nee, das mache ich nicht.‘ Und sie wollte halt unbedingt, dass ich dahin gehe, und da habe ich gesagt: ‚Nee, mache ich nicht. Dann habe ich es nicht gemacht. Sah den Sinn nicht.“ (H4)

H4 lehnt aber keineswegs immer alles ab. So sei bei ihm bisher keine Zwangsunterbringung erfolgt, denn Klinikaufenthalte erfolgten immer freiwillig. Dabei unterstützt auch das ambulant betreute Wohnen relativ oft (B4).

Beispiele zu Zwangsunterbringungen und Zwangsbehandlungen ergeben sich aus den Fallstudien nicht.

Auch H2 wendete sich erfolgreich gegen einen Vorschlag seiner Betreuerin B2. Als Beispiel dient der Umgang mit seinen Schulden. Dazu hatte B2 ihm empfohlen, eine Schuldnerberatung aufzusuchen und sich wegen einer Privatinsolvenz beraten zu lassen. H2 meinte aber, dass er ein P-Konto (Pfändungsschutzkonto) habe und dass ihm das ausreiche (H2). Er hat dann entschieden, kein Privatinsolvenzverfahren durchzuführen (H2).

B2 bestätigt dies und äußert, dass H2 mittlerweile die bei ihm eingehenden Gläubigerschreiben störten. B 2 sagt dazu:

„Jetzt stört es ihn zwar, aber er trägt die Konsequenz.“ (B2)

B2 vernachlässigt bei ihrem Vorgehen nicht ihre Schutzpflicht. Sie greift Problematisches von sich aus auf, wenn sie merkt, dass es H2 mit der Entscheidung nicht gut geht (B2). Sie „zwingt“ ihm aber keine „Reflexion“ darüber auf. Hierin wird deutlich, dass sie personenzentriert handelt. Sie äußert ihre Auffassung in Form einer „offenen Diskussion“ (B2). Dabei achtet B2 das Selbstbestimmungsrecht des H2 dadurch, dass sie akzeptieren kann, dass die Betreuten andere Auffassungen haben als sie selbst. Sie zeigt ihm aber Alternativen und Konsequenzen auf, was für die Entscheidungsfindung durch H2 grundlegend ist.

Neben dem Wunsch als Veto, der ein Unterlassen des Betreuers erfordert, ergeben sich Wünsche, die gerade ein Tätigwerden des Betreuers auslösen, weil der Betreute zur Umsetzung seines Wunsches zu einer rechtlichen Handlung Unterstützungsbedarf hat. Ein Unterlassen des Betreuers führt in solchen Fällen zu einer Nichtentsprechung des Wunsches. Diese Nichtentsprechung ist neben einer Unzumutbarkeit für den Betreuer aber nur durch das zuwiderlaufende Wohl des Betreuten gerechtfertigt (§ 1901 Absatz 3 Satz 1 BGB). Einem Wunsch des Betreuten ist nur dann nicht Folge zu leisten, wenn die Erfüllung des Wunsches höherrangige Rechtsgüter des Betreuten gefährden oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde und nicht Ausfluss seines Selbstbestimmungsrechts ist (siehe Abschnitt 2.2.1).

In den Fallstudien zeigten sich Wünsche nach einem Wohnortwechsel, die teils erfüllt, teils nicht erfüllt werden. Diese werden im Folgenden dargestellt.

6.3.3.b Wünsche zum Wohnortwechsel

Geht der Wille des Betreuten dahin, in der eigenen Wohnung zu leben, so hat der Betreuer dies im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen und dabei alle sozialrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen (siehe auch Artikel 19 UN-BRK) und die finanziellen Ressourcen des Betreuten zu nutzen. Er hat hierfür die ambulante Versorgung des Betreuten sicherzustellen, gegebenenfalls für eine behindertengerechte Anpassung der technischen Ausstattung der Wohnung und für die entsprechende Finanzierung zu sorgen (siehe Abschnitt 2.5.2).

Rückkehr in die eigene Wohnung

Nach einem Sturz, bei dem sich F7 den Oberschenkelhals brach, kam F7 zur Behandlung ins Krankenhaus. Im Anschluss wurde sie direkt in ein Pflegeheim verlegt. Bis zum Sturz lebte sie mit ihrem Sohn A7 zusammen. F7 versorgte A7 und machte den Haushalt. A7 kümmerte sich um ihr Konto und die Post (A7). Erst das Pflegeheim hatte die Betreuung für F7 angeregt, weil A7 mit der Unterstützung und Organisation für die F7 überfordert war (B7).

F7 „war froh als es endlich losging mit der Betreuung, weil sie aus dem Heim rauswollte“. (B7)

Der Wunsch auf Rückkehr in ihre Wohnung ist der zentrale Wunsch der F7. Dieser Wunsch ist sowohl im Heim bekannt also auch B7. Die Sozialarbeiterin des Heims wollte die Anmeldung (im Sinne des Melderechts) für F7 vornehmen, was F7 ablehnte, weil sie nach Hause wollte. (B7)

B7 habe auch versucht, den Wunsch zu erfüllen, und es

„auch zwei Tage probiert“. (B7)

A7 war nach der Rückkehr der F7 in die gemeinsame Wohnung selbst gestürzt, musste ins Krankenhaus und konnte F7 damit nicht mehr unterstützen. B7 konnte einen raschen Rückumzug der F7 in das Pflegeheim organisieren. Sie hat gegen diesen Rückumzug ins Heim nicht protestiert (B7). In dem Moment sei sie einverstanden gewesen (B7).

Zweifel an der erforderlichen Vorbereitung der Rückkehr

Der Betreuer B7 hatte dem Wunsch der Betreuten auf Rückkehr entsprochen. Ob er damit aber pflichtgemäß die mit der Rückkehr erforderlichen Angelegenheiten zum Wohl von F7 besorgte, erscheint zumindest fraglich. Auch wenn es sich bei dem Sturz des A7 um einen Unglücksfall handelte, ergeben sich hinsichtlich einer angemessenen Vorbereitung der Rückkehr in die Wohnung durch B7 Bedenken.

Erster Anhaltspunkt ist, dass ursprünglich F7 den A7 versorgte, A7 selbst unterstützungsbedürftig ist, insbesondere auch in alltäglichen Angelegenheiten der Haushaltsführung, und die Wohnung von B7 als verwahrlost und zugestellt beschrieben wird.

B7 begründet zudem den Rückumzug nach dem Sturz von A7 ins Pflegeheim mit:

„Sonst hätte die die Sozialstation einschalten müssen. Ich wusste, der Sohn kann ihr nicht helfen. Es war eher so, dass die Mutter auf ihn aufgepasst hat.“ (B7)

Dies deutet darauf hin, dass die Umsetzung des Wunsches der Betreuten nicht angemessen geplant war, denn eine ambulante pflegerische Unterstützung von F7 scheint hier nicht vorhanden gewesen zu sein. Außerdem erscheint fraglich, ob F7 angeboten wurde, die Wohnung entsprechend ihrem pflegerischen Bedarf umzugestalten, denn sie konnte nur mit Rollator laufen.

Wegen dieses untauglichen Versuchs war der Rückumzug ins Pflegeheim unter den gegebenen Umständen nachvollziehbar und ist nicht zu beanstanden. Aber der Wunsch der F7 besteht auch nach diesem Ereignis fort.

B7 habe nun schon überlegt, Hauspflege zu organisieren, aber das gehe in dieser Wohnung nicht, weil, wie er sagt, „die Wohnung so vollgestellt ist“. Auch diese Überlegung des B7 indiziert, dass der erste Versuch der Rückkehr gerade nicht mit pflegerischer Unterstützung erfolgte.

Der missglückte Versuch der Rückkehr dient nun als zentrales Argument gegen die Umsetzung des Wunsches der F7. Zudem äußert B7 zu einer Alternative:

„Eine gemeinsame Wohnung für beide suchen würde ich aber nur ungern machen. Von mir aus würde ich das nicht forcieren, um Gottes willen.“ (B7)

Zu ihrem Wunsch äußert der B7 der F7 gegenüber:

„Da sage ich schon, das geht nicht.“ (B7)

Auch A7 äußert im Beisein von F7 zum Rückkehrwunsch:

„Das wird wohl nichts werden.“ (A7)

Als nächsten Schritt stellt B7 in Aussicht:

„Die Wohnung muss wohl jetzt gekündigt werden.“ (B7)

B7 sucht bereits eine Unterkunft für A7.

Die Frage nach der Rückkehrmöglichkeit hängt auch mit den Fähigkeiten und Ressourcen der F7 zusammen. Als finanzielle Ressourcen ergeben sich größere Mengen Bargeld, die dazu führen, dass F7 das Heim nach Auskunft von B7 derzeit selbst zahlt. Es stellt sich überdies die Frage, ob F7 die erforderliche medizinische beziehungsweise geriatrische Rehabilitation nach ihrem Oberschenkelhalsbruch erhalten hat.

Zweifel an einer Rehabilitation der Frau F7 nach ihrem Sturz

F7 äußert Unmut über ihre gesundheitliche Situation. Sie bekommt keine Krankengymnastik mehr, weil der Therapeut im Heim aufgehört habe. Die Behandlung hat ihr gutgetan, so gut,

dass sie sogar mit dem Rollator gelaufen ist. Das würde sie gerne weitermachen. Für sie war das ein Wunder (F7). Sie hätte gerne eine „Reha“ gemacht (F7).

F7 war nach dem Krankenhaus nicht in einer Rehaklinik (F7). A7 sagt dazu, dass das irgendwie untergegangen sei. F7 hatte in der Vergangenheit sehr gute Erfahrung mit einer Reha gemacht. Jetzt hatte man das aber total abgelehnt. Das hat sie nicht verstanden (F7).

„Ich will mich ja beschäftigen und betätigen (...) Für mich ist das unmöglich, dass man hier so wenig macht mit mir.“ (F7)

Sie sagt, die vom Heim hätten „da früher einhaken müssen“, die hätten mich:

„wieder ankurbeln müssen (...) Ich hatte ja das Gefühl, wenn man mit mir was gemacht hatte, das hatte was gebracht.“ (F7)

Zur ihrer derzeitigen Situation äußert F7:

„Ich kann mich auf dem Bett hinsetzen. Aber ich kann nicht aufstehen. Da brauche ich schon eine Hilfe zu. Ich bin alleine nicht selbstständig. Kann nicht alleine auf Toilette, auch nicht anziehen.“ (F7)

B7 weiß offenbar um die Situation der F7, denn er äußert, dass sie nicht verstehen könne, dass ihr Bein nicht so gut verheilt (B7).

„Es ist schon meine Aufgabe, dass die Krankengymnastik wieder stattfindet. Ich weiß auch nicht, warum das eingestellt wurde. Das muss ich dann in die Wege leiten.“ (B7)

Diese Fallstudie kann nicht abschließend bewertet werden, weil sich aus den Interviews keine vollständigen Informationen ergeben. Die Informationen, die aus den Interviews gewonnen werden konnten, werfen aber gewichtige Fragen auf, ob der Anspruch auf medizinische/geriatriische Rehabilitation der F7 nach ihrem Sturz geltend gemacht wurde. Krankenhaus, Pflegeheim und rechtlicher Betreuer haben ihr offenbar nicht dazu verholfen. Als mögliche Folge ergibt sich für F7 eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit mit ungewolltem Heimaufenthalt. Ihr Rechtsanspruch auf Rehabilitation vor Pflege (§ 31 SGB XI) wurde nicht umgesetzt. Es gibt einige Indizien dafür, dass nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, um diesen zentralen Wunsch der F7 zu ihrem subjektiven Wohl zu entsprechen. Bemerkenswert ist auch, dass der ehrenamtliche B7 an anderer Stelle äußert, es gebe „keine schwierigen Betreuungsfälle“.

Ein anderes Vorgehen bei anderer Ausgangssituation zeigt F5, obwohl sie erhebliche „Zweifel“ an der Möglichkeit hatte, dass der Wunsch der F5 zu verwirklichen ist.

Eigene Wohnung statt betreuter Einrichtung

Die F5 hatte mit ihrer Mutter zusammengelebt. Nach dem krankheitsbedingten Ausfall der Mutter (zugleich rechtliche Betreuerin) wollte F5 nicht in eine betreute Wohngruppe ziehen, sondern in eine eigene Wohnung. Obwohl die Betreuerin „Zweifel“ hatte, ob F5 dies „schaffen“ würde, hat sie dies gemeinsam mit F5 realisiert. F5 arbeitet in einer Werkstatt und wird durch ambulant betreutes Wohnen durch A5 mit zwei Stunden wöchentlich betreut.

B5 hat mit der Beantragung einer ambulanten Betreuung zur Unterstützung der F5 die Rahmenbedingungen organisiert, damit der Wunsch auf eine eigene Wohnung realisiert werden konnte, und die F5 bei der Umsetzung ihres Wunsches unterstützt. Damit hat sich betreuungsrechtlich und UN-BRK-konform (Artikel 19 UN-BRK) gehandelt.

Der Wunsch auf ein eigenes Leben außerhalb einer Einrichtung zeigte sich auch im Fall 12.

Eigene Wohnung: Auszugswunsch aus dem Behindertenheim

In einem anderen Fall wurde der große Wunsch des H12 nach mehr Selbstständigkeit und einer eigenen Wohnung mithilfe der Betreuerin B12 erfüllt.

H12 wollte in eine eigene Wohnung ziehen, und dieser Wunsch wurde mit Unterstützung von B12 umgesetzt (H12). H12 betont während des Interviews mehrfach, wie wichtig ihm der Auszug aus der Einrichtung war. Ihm war es sehr wichtig, eine eigene Wohnung zu haben. Er wollte seine Ruhe haben. H12 hatte Erfahrung mit Restriktionen und Regeln im Heim, die er hinter sich lassen wollte (H12). In der Zwischenzeit haben mit Unterstützung der B12 mehre Umzüge stattgefunden.

Dass die rechtliche Betreuung zum Wohl von H12 geführt wird, macht seine Äußerung deutlich, wie sein Leben ohne Betreuung durch B12 wäre:

„Straße, Alkohol, unter der Brücke und drei Etagen tiefer unter der Erde.“ (H12)

Verwehrt Auszug aus dem Elternhaus

H11 äußerte gegenüber seinen Eltern (B11 und A11) im Alter von Mitte 20 einen Auszugswunsch, den er mit dem Wunsch nach einem „selbstbestimmten Leben“ verknüpfte (B11). Er selbst äußert sich im Interview nicht zu diesem Auszugswunsch, der schon viele Jahre zurückliegt, und macht dazu auch keine Andeutungen. Das Interview mit H11 ist insgesamt sehr kurz und wenig ergiebig. Allein aus den Äußerungen von B11 und A11 ergeben sich aber gewichtige Anhaltspunkte für Pflichtwidrigkeiten und damit Mängel in der Qualität des Betreuerhandelns.

B11 erläutert:

„Also, im Prinzip hat er so mit 24, 25 pubertiert, und zwar heftig. Aber richtig heftig. Und da ist er auch noch in falsche Hände geraten, und da ging es hier um selbstbestimmtes Leben und er will ausziehen. (...) und plötzlich kommt jemand von außen und redet ihm ein, dass es ihm schlecht geht.“ (B11)

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass B11 und A11 diesen Wunsch des H11 geachtet haben und ihm bei der Verwirklichung des Wunsches Unterstützung leisteten. Vielmehr äußert B11, dass H11 nicht gewusst habe, was ein Auszug für ihn beinhalte.

„Und dann kam eben raus, diese Freundin, die er da hatte, die Mutter macht das alles. Da habe ich meinen Sohn natürlich gesagt: (H11), meinst du, dass das, was eine fremde Mutter für dich macht, besser ist, als wenn das deine eigene Mutter macht? Und wenn du aufs Amt gehen musst, wenn deine Mutter das nicht für dich macht, wie machst du das?“ (B11)

B11 und A11 haben den Kontakt mit der Freundin und deren Mutter dann unterbunden und einen Anwalt genommen.

„... wir haben dann eine einstweilige Verfügung erwirkt, dass die sich nicht mehr nähern durften. (...) und dann habe ich wirklich gar nichts mehr zugelassen an Kontakten.“ (B11)

Sie beschreibt diese Zeit als „sehr heftig“, auch weil H11 so gelitten habe. Aber er habe nur das nachgeredet, was die ihm eingeredet haben (B11).

„Also, auch wenn er geheult hat und es für ihn ganz schlimm war und ich mehr gelitten habe als er, weil das auch für mich so fruchtbar war. Aber ich dachte, das hat jetzt keinen Wert.“ (B11)

B11 schildert zur Begründung ihres rigorosen Vorgehens, dass diese Leute anonyme Briefe geschrieben hätten, um sich über B11 und A11 zu beschweren. Sie hätten ihn aus der Schule abgeholt und übers Wochenende ohne Absprache mitgenommen. Irgendwann sei auch ein Brief von einer Wohneinrichtung gekommen, wo H11 angeblich einen Platz beantragt habe, allerdings ohne das Wissen von B11.

„... da war er eben der Meinung, er könnte ein selbstbestimmtes Leben führen mit dieser Freundin zusammen, die ebenfalls behindert ist. Unter der Obhut dieser Mutter. Ja. Und dann musste ich das eben komplett unterbinden.“ (B11)

B11 äußert, dass der Wunsch von H11, selbstständig zu leben, noch länger vorhanden war. Ihren Umgang damit beschreibt sie:

„Wir haben das dann einfach ignoriert. (...) Heute ist ihm das völlig klar, mit welchen Schwierigkeiten das für ihn verbunden ist.“ (B11)

Zur Begründung führt sie an, dass H11 vor ein paar Jahren mehrere Wochen in einer Wohngruppe untergebracht war, weil B11 zu dieser Zeit ausgefallen war. Ihre Einschätzung zu dem, was Selbstbestimmung für ihn ist, legt sie wie folgt dar:

„Hier hat er sein selbstbestimmtes, ähh ... er hat sein Zimmer mit seinem Fernseher, mit seinem Computer, alles. Wenn ihm danach ist, zieht er sich zurück und gut ist. Da wird keiner fragen, und da ist es eben nicht so. Also, da musste er sich doch recht einordnen, und das ist ihm durchaus schmerzlich.“ (B11)

Diese Selbstbestimmung habe H11 in der Wohngruppe nicht erlebt (B11).

Das Vorgehen der B11, das von A11 unterstützt wurde, wirft viele Fragen auf. Zum Beispiel wird aus den Interviews nicht deutlich, auf welcher rechtlichen Grundlage die einstweilige Verfügung zum Kontaktverbot beantragt worden ist. Hierzu hätte der Aufgabenkreis Umgangsbestimmungsrecht bestehen müssen, der von B11 nicht erwähnt wird. Andernfalls wäre eine Vertretungsberechtigung der B11 als Betreuerin mangels Aufgabenkreises rechtlich ausgeschlossen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht, was hier besteht, umfasst die Umgangsbestimmung nicht. Anhaltspunkte für eine Anordnung des umfassenden Aufgabenkreises Personensorge ergeben sich nicht. Die hier aufgeführten Belegzitate ergeben überdies Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich des Innenverhältnisses ein Pflichtverstoß durch B11 erfolgte. Dem Wunsch des H11 ist nicht entsprochen worden. B11 äußerte, dass H11 der Auszugswunsch „jemand von außen eingeredet habe“. Dies könnte zwar auch daraufhin deuten, dass B11 H11 vor einer missbräuchlichen Einflussnahme Dritter bewahren wollte und dass der Wunsch auf dieser Einflussnahme beruht. Für die Richtigkeit dieser Behauptung werden aber keine Argumente angeführt, sodass es sich um eine Unterstellung der B11 handeln könnte.

Ob dieser Auszugswunsch des H11 seinem Wohl zuwiderliefe, ist zudem fraglich. B11 hätte als rechtliche Betreuerin auch nach einem Auszug zum Beispiel weiter die Behördenangelegenheiten (Amtsgänge) für H11 besorgen können. Zudem hätte sie prüfen müssen, ob die „andere“ Mutter die Versorgung von H11 tatsächlich übernehmen kann oder nicht. Auch gab es offenbar als weitere Alternative eine Wohneinrichtung für H11. Dazu sagt B11:

„... das war wirklich völlig so absurd, dass hier eine Wohneinrichtung aus der Nähe von (...) angerufen hat, um Bescheid zu sagen, dass die jetzt keine Plätze haben. Und dann war ich völlig verblüfft, weil wir uns gar nicht drum beworben hatten.“ (B11)

Warum ein Auszug aus dem Elternhaus zum damaligen Zeitpunkt in eine Einrichtung dem Wohl von H11 zuwidergelaufen sein soll, erschließt sich nicht. Das Argument, dass H11 der Aufenthalt in einer Wohngruppe zu einem späteren Zeitpunkt nicht gefallen hatte, ist insofern kein Argument, da die Ausgangssituation eine ganz andere war. Eine Unterstützung zur Realisierung des Wunsches von H11 erfolgte vor vielen Jahren offenbar nicht. Die Anhaltspunkte für pflichtwidriges Handeln der B11 sind gewichtig.

Wünsche zum Wohnort der Betreuten haben eine herausragende Bedeutung für die betreuten Menschen. Offenbar gelingt es nicht immer, die Wünsche und Präferenzen umzusetzen und so die erforderliche Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu leisten. In den beiden Fallstudien (7 und 11), in denen dem Wunsch nicht entsprochen wurde, ergeben sich erhebliche Zweifel am pflichtgemäßen Handeln der Betreuer.

Im Folgenden werden weitere Wünsche von Betreuten und der Umgang der Betreuer mit diesen untersucht.

6.3.3.c Unterstützung bei der Realisierung von Wünschen

B 9/10, die ein Ehepaar betreut, verfolgt einen Ansatz, der es den Betreuten F9 und H10 ermöglicht, Erfahrungen im Geschäftsverkehr zu sammeln und der auch das Recht auf Selbstschädigung respektiert:

„Aber ich akzeptiere auch, wenn ein Mensch sich anders entscheidet. Das ist sein Leben. Ich zeige auf, welche Konsequenzen, welche Probleme ich sehe und welche Konsequenzen das haben kann. Aber das Leben muss der Mensch ja selbst leben. Und da gab es bei beiden auch schon, wo sie hinterher sagten: ‚Ja, sie hatten ja recht gehabt.‘ Aber das sind ja junge Menschen, die müssen ja ihre Erfahrungen sammeln. Und ich stehe, also so sehe ich meine Aufgabe, trotzdem hinter ihnen, wenn dann wirklich etwas schief läuft, dass wir möglichst Schadensbegrenzung dann machen.“ (B9/10)

B9/10 zeigt ein an den Wünschen und am subjektiven Wohl der Betreuten orientiertes Handeln, das auch Risiken angemessen einbezieht.

Allerdings hatte B9/10 in der Vergangenheit gegen den Willen von F9 und H10 entschieden und schildert den Anlass:

„Die haben zwei Kinder und bei dem ersten Kind gab es einen Kindesentzug. Dass sie nicht in der Lage sind, beziehungsweise damals nicht in der Lage waren, das Kind zu erziehen, das war mir schon klar, deswegen habe ich das Jugendamt eingeschaltet. Und da war das schon so, ‚dass die Betreuerin jetzt was tut, was wir nicht gut finden‘. Aber ich erklärte da schon, dass es da um ein Kind geht. Da gab es schon Konflikte, wo sie nicht erfreut waren über mein Handeln, aber sie haben sich nicht zurückgezogen oder so. (...) Es war kein wirklicher Konflikt, sodass man da heute nicht mehr drüber spricht, sondern eine unterschiedliche Bewertung der Situation und eine große Portion Traurigkeit.“ (B9/10)

F9 und H10 äußern keine Konflikte mit B9/10. Vielmehr äußert F9:

„Nein. Alles, was gemacht wird, wird mit uns abgesprochen, genauso wie wir das dann mit ihr absprechen.“ (F9)

Beide sind mit der Betreuung durch B9/10 zufrieden:

„Und das Beste ist ja, wir sind ja verheiratet, dass wir dieselbe Betreuerin haben.“ (F9)

Auch F1 hat Kinder, lebt aber vom Ehemann und Vater ihrer Kinder getrennt. F1 wird von B1 unter anderem im Sorgerechtsstreit und gegenüber dem Jugendamt unterstützt. In finanzieller Hinsicht ist sich F1 des Risikos ihres Verhaltens bewusst, denn F1 weiß, dass sie sich durch ihr Handeln in Schwierigkeiten bringt. Daher hat sie sich eine „Taschengeldeinteilung“ durch B1 selbst gewünscht und dies mit B1 vereinbart (F1). Sie möchte die finanziellen Dinge auch mit B1 abklären. Sie ist mehr als dankbar, dass B1 den Finger „draufhält“ und ihr empfiehlt, auch mal eine Rücklage zu bilden. Entscheidungen werden gemeinsam getroffen und ausdiskutiert (F1). Dabei wird gemeinsam überlegt und bei finanziellen Fragen hin und her gerechnet (B1), zum Beispiel ob besondere Ausgaben realisiert werden können.

„Aber wenn es nicht möglich ist, sagt sie das. Dafür habe ich sie ja.“ (F1)

Die Eltern B13 von H13 sind da etwas zurückhaltender. H13 lebt zwar schon seit vielen Jahren im (stationär) betreuten Wohnen. Seine Eltern (B13) sind gemeinsam seit über 20 Jahren seine rechtlichen Betreuer. Zu ihrer Aufgabe äußern sie:

„Es war immer nur die Rede davon, dass wir sein Vermögen beschützen.“ (B13)

H13 äußert:

„Einmal die Woche 80 €, alles, was drüber ist, da müssen meine Eltern unterschreiben. Das Geld bekomme ich hier bei der Bank.“ (H13)

Ein Einwilligungsvorbehalt besteht nicht. Es ist daher nicht verständlich, warum die Eltern bei der Bank etwas unterschreiben müssen und woraus sich dies begründet. Dies erweckt den Anschein, als behandle die Bank H13, als sei dieser in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt.

B13 äußern zur Geldfrage:

„Wir teilen es ihm nicht zu, sondern wir helfen ihm einteilen.“ (B13)

B13 meinen, sie wollen lieber beratend zur Seite stehen und nicht bevormunden. Die Betreuer vom betreuten Wohnen sehen es nicht so gerne, wenn die Eltern sich reinhängen, zum Beispiel aufräumen, bügeln oder zu viele Ratschläge geben (B13).

„Er hätte schon gerne mehr Selbstentscheidungsfreiheit. Aber bei finanziellen Dingen geht das eben nicht. Es wäre gut, wenn er selbstständiger sein könnte. Die Übersicht hat er nicht. Wenn er etwas sieht, das kauft er. Er denkt nicht über die Folgen nach.“ (B13)

Als Hintergrund führen die B13 auf, dass er nicht registriert habe, dass er ein Handicap habe. Er sei da hingegangen, „wo alle hin sind“. Er sei jeden Abend essen und trinken gegangen, also in eine Kneipe. Dann habe er teure Weine in einem Weinladen gekauft, weil er das bei seinem Bruder gesehen hatte, und das wollte er natürlich auch (B13).

„Dass das nicht geht auf Dauer, ist ja klar.“ (B13)

B13 hat hier offenbar über seine finanziellen Verhältnisse gelebt. Welche konkreten Ziele die B13 bei der Unterstützung des H13 im finanziellen Bereich verfolgen, bleibt undeutlich. Aus den Äußerungen geht nicht hervor, ob die Wünsche des H13 unterbunden werden sollen oder er unterstützt wird, diese im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. B13 greifen mehrfach auf, dass sie H13 nicht bevormunden wollen, scheinen dies aber faktisch bei der Geldeinteilung. Sie verhalten sich so, als ob ein Einwilligungsvorbehalt bestünde. Ob etwas veranlasst wird, um H13 im finanziellen Bereich selbstständiger werden zu lassen, ist fraglich. Ob ihm aufgezeigt wird, wie er seine Wünsche zum Beispiel nach Wein und Gasthausbesuchen im Rahmen seiner Möglichkeiten realisieren kann, bleibt offen.

B13 wissen auch, dass sie Einfluss auf H13 haben. Man müsse schon aufpassen, weil H13 ihre Meinung annehme (B13). B13 sind die Grenzen pflichtgemäßer rechtlicher Betreuung offenbar nur zum Teil bewusst. B13 sind nicht an einen Betreuungsverein angebunden und haben noch keine Fortbildung zur rechtlichen Betreuung besucht, denn

„Wir machen das ja nicht berufsmäßig.“ (B13)

Auch bei H4 besteht kein Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge. B4 weist H4 im Bereich der Vermögenssorge auf Schwierigkeiten hin, wenn sie feststellt, dass H4 „Verträge“ eingegangen ist. Nach B4 schließt H4 viele Verträge ab, Handyverträge und „unglaubliche teure“ PayTV-Abos mit umfangreichen Paketen. H4 teilt dies aber B4 nicht mit und verkauft zum Beispiel das Handy wieder.

„Wenn er sich ertappt fühlt, wird er aufbrausend, aber nicht aggressiv“ (B4),

und er begründet sein Handeln mit Geldnot (Handyverkauf) oder Langeweile. Sie nimmt seine Vertragsabschlüsse nach Abbuchungen von seinem Konto wahr. Er bittet sie aber schon, die Verträge zu kündigen (B4). Sie besorge dann die Rückabwicklung für ihn. H4 nimmt die Betreuung so wahr:

„Die macht nicht alles. Die tut mich jetzt nicht entmündigen oder so, ne. Also, ich bin schon selbstständig noch.“ (H4)

Der ambulante Wohnbetreuer von H4 bestätigt dies. A4 meint, dass die Erwartungen im Hinblick auf die rechtliche Betreuung übertroffen wurden, weil H4 Angst vor Entmündigung hatte (A4).

B4 unterstützt H4 hier bei der Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit und schützt ihn ohne Einwilligungsvorbehalt vor Selbstschädigungen.

6.3.3.d Wünsche bei bestehendem Einwilligungsvorbehalts

Dass ein Einwilligungsvorbehalt den Betreuer nicht von seiner Pflicht befreit, grundsätzlich den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, folgt aus § 1901 Absatz 3 BGB. In vier der rechtlich ausgewerteten Fallstudien war ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet.

Frau B12 berücksichtigt die Förderung der Selbstbestimmung des Betreuten auch, wenn ein Einwilligungsvorbehalt besteht. So hat H12 den Eindruck, dass B12 auf seine Wünsche eingeht, zum Beispiel als er mal geäußert hatte, dass er in den Urlaub fahren möchte. Dazu meinte sie, dass er nur noch etwas sparen müsse und dass es dann möglich sei (H12). Frau B12 erörtert mit H12 gemeinsam, wie er seine Wünsche im Rahmen seiner Möglichkeiten realisieren kann.

H12 äußert zur Unterstützung durch B12, dass B12 ihm zuhört. Aber er muss auch eingestehen:

„Mist, sie hat recht“ (H12),

und dann sieht er die Konsequenzen auch ein (H12).

Frau B12 schildert das so:

„Und wenn er etwas immer noch will, dann zeig ich ihm die Konsequenzen auf, die er dann in Kauf nehmen muss.“ (B12)

Sie „verbietet“ ihm nichts. Sie würde aber „nie“ etwas zustimmen, was wirklich „idiotisch“ wäre. Da gehe es auch um seine Sicherheit. Es bleibt aber im Ungewissen, was für sie „idiotisch“ ist. Außerdem scheint B12 nicht zu realisieren, dass ihre unterlassene Zustimmung wegen des Einwilligungsvorbehalts rechtlich einem Verbot gleichsteht, weil sie die wirksame Ausübung seiner rechtlichen Handlung durch die Verweigerung der Zustimmung verhindert.

Im Fall von H12 äußert sie:

„Ich weise ihn nur drauf hin, wenn es ihm schaden würde.“ (B12)

Dies deutet daraufhin, dass sie ihm nichts verboten hat. Er mache aber ohnehin nichts ohne ihr O.K. Dies mache er zu seiner Sicherheit, obwohl sie ihm sagt, er brauche sie nicht zu fragen (B12).

Damit gibt B12 eine Generaleinwilligung, die ihn in seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit stärkt.

„Der nächste Schritt ist die Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts, und dass er sein Konto wieder selbst verwaltet.“ (B12)

Die Erforderlichkeit des Einwilligungsvorbehalts ist in der Tat fragwürdig. Neben einer Gefahr für Person oder Vermögen setzt der Einwilligungsvorbehalt voraus, dass der Betreute die Gefahr nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Dafür gibt es bei H12 wenig Anhaltspunkte. Es stellt sich die Frage, ob es rechtlich zulässig ist, an die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts bei Einverständnis des Betreuten geringere Anforderungen zu stellen, weil der Einwilligungsvorbehalt einem Sicherheitsgefühl des Betreuten dient. Dies käme aber einer Selbstentmündigung gleich, die verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit dem aus Artikel 2 Absatz 1 GG folgenden Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts hätte. Die eigene Mündigkeit als Akt der Anerkennung im Rechtsverkehr steht nicht zur Disposition des Betreuten, sodass sich daraus ein Verbot der Selbstentmündigung ergibt.¹⁷⁴

¹⁷⁴ Brosey (2009), S. 153, Lipp (2000), S. 203.

Im vorliegenden Fall wäre es angezeigt, dass B12 das Betreuungsgericht entsprechend ihrer gesetzlichen Pflicht nach § 1903 Absatz 4, § 1901 Absatz 5 BGB informiert, dass Umstände vorliegen, die die Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts ermöglichen.

Auch eine weitere Fallstudie mit Einwilligungsvorbehalt wirft Fragen auf.

Zunächst äußert B8:

„Sie (F8) hat ja keinen Einwilligungsvorbehalt, sondern das gibt es ja auch noch, wenn Menschen überhaupt nicht mit sich arbeiten lassen.“ (B8)

Dann stellt sie fest:

„Genau, da haben wir tatsächlich einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet, sodass sie gar nicht mehr selber mehr Zugriff auf ihr Konto hat und ich alles kündigen kann.“ (B8)

Die Begründung für den Einwilligungsvorbehalt erfolgte:

„Sie überblickt nicht ihre finanzielle Situation, ist verschuldet und verschuldet sich zwanghaft immer wieder neu. Damit wird die wirtschaftliche Situation ihrer Familie, lebt mit Ehemann und zwei minderjährigen Kindern in einem Haushalt, negativ beeinträchtigt.“ (B8)

Frau F8 ist, wie sie selbst sagt,

„leicht kleptomanisch veranlagt“ und „hat auch schon Detektivkosten und Strafbefehle gehabt“. (F8)

F8 lebt mit ihrem Ehemann und minderjährigen Kindern in einem Haus, ist vom Ehemann aber getrennt. Der Ehemann A8 hatte die Betreuung angeregt mit der Erwartung, dass sich die innerfamiliären Spannungen sowie die finanzielle Lage der F8 verbesserten und dem Haushalt auf Dauer von ihrem Geld etwas zur Verfügung stehe und ihre Schulden reguliert würden (A8).

Der Einwilligungsvorbehalt darf nur zum Wohl der Betreuten angeordnet und entsprechend ausgeübt werden. Drittinteressen sind von der Schutzfunktion des Einwilligungsvorbehalts nicht umfasst. Ebenfalls schützt der Einwilligungsvorbehalt nicht vor den Sanktionen eines begangenen Diebstahls. Ob die Schulden der F8 auch auf Verträgen beruhen, bleibt offen.

Frau B8 hat die Schulden der F8 in der Zwischenzeit halbiert. In ihrem Vorgehen ist sie nicht immer partizipativ, denn

„... sie hatte ja noch Kreditkarten“ (...) „das habe ich ja alles erst mal gekündigt.“ (B8)

Außerdem erläutert sie: Bestimmte Onlinebanken

„arbeiten schlecht mit uns zusammen, ich habe das gelöscht, also ich habe das gekündigt und habe ihr ein Konto bei der (örtlichen) Sparkasse eingerichtet. Das hatte ich ihr gesagt, weil das ist für mich, jetzt nicht für sie, sondern für mich, weil sonst kann ich meinem Amt nicht Rechnung tragen.“ (B8)

Allerdings war eine Folge, dass F8 wegen dieser Kontoumstellung drei Monate lang kein Geld bekommen hatte (B8).

Dies ist insofern problematisch, als B8 mehrfach betont, dass F8 nicht mit Geld umgehen könne, Geld aber benötige. Dies führe dazu, dass F8 sich Geld vom Ehemann leihe (B8).

Bei der Schuldenregulierung kommt es vor, dass sie dies ohne Einbeziehung von F8 entscheidet. Sie begründet dies mit schneller Handlungsnotwendigkeit, um Inkassokosten zu vermeiden oder einen vorteilhaften Vergleich nicht zu gefährden. Auf Nachfrage äußert sie:

„Ich weiß auch nicht, was hätte denn Frau (F8) sagen können? Nein, ich soll es nicht?“. (...) „Aber wenn man so das Ganze sieht hier, war es für mich, dachte ich, ist es ein Vorteil, sofort das rauszuhaben, und man muss ja den ganzen Vorgang sehen, die ganze Verschuldungskette von F8.“ (B8)

Das Vorgehen von B8 scheint aber auch von einer Grundhaltung geprägt zu sein.

„Aber ansonsten gucke ich erfolgsorientiert und komme eben manchmal ins Gehege, weil der Betreute einen anderen Erfolg sich vorstellt.“ (B8)

Die Art der Schuldenregulierung hatte auch bei A8 zu einer Irritation geführt. Mit ihm hatte B8 vereinbart, dass er 400 € monatliches Haushaltsgeld von F8 bekommen solle. Durch die Schuldenregulierung sei aber weniger Geld vorhanden gewesen, und er habe für diesen Monat nur 50 € erhalten. Dafür habe aber die F8 ihr „Taschengeld“ von 500 € erhalten. Dies empfand er als „unglücklich“ (A8).

B8 begründet ihr Vorgehen damit, dass sie das Wohl der Betreuten über das Wohl des Ehemannes gestellt habe, denn da die F8 kleptomatisch sei, solle sie über mehr Geld verfügen können. B8 nimmt an, dass sie dadurch weitere Diebstähle der F8 verhindern kann.

In diesem Vorgehen wird deutlich, dass B8 ihr Handeln nicht an den Drittinteressen (Ehemann) ausrichtet. Allerdings weiß B8 mangels Besprechung mit F8 gerade nicht, was Wunsch und Wille der Betreuten im Hinblick auf diese Frage ist.

Frau F8 äußert sich sehr positiv über B8 und nimmt das Vorgehen der Betreuerin insgesamt als partizipativ wahr:

„Ja, also, sie spricht alles vorher ab, bevor sie, finde ich auch sehr schön. Und wenn ich zum Beispiel ... und sie fragt mich da noch, ob ich Bedenken habe, einen Einwand erheben möchte und ja und generell so. (...) sie handelt auch immer so, sie sagt auch immer, sie möchte für mich handeln, dass es für mich zum Vorteil ist, und bespricht dennoch vorab mit mir jeden einzelnen Schritt.“ (F8)

Auch im Fall von H3 ergibt sich eine Verschuldensproblematik.

„Also, ich habe ja am Anfang versucht ohne Einwilligungsvorbehalt. Habe ihm aber auch gesagt, welche Möglichkeit es gibt, wenn er sich an die Regeln nicht hält beziehungsweise er sich immer weiter verschuldet, dass ich die Möglichkeit habe, den Einwilligungsvorbehalt zu beantragen. Und dass dann Verträge nur mit meiner Zustimmung rechtswirksam werden.“ (B3)

Den Einwilligungsvorbehalt wollte H3 laut Frau B3 „nicht unbedingt“. Aber sie meint:

„Wenn man mit ihm gesprochen hat, ihm das erklärt hat, dann konnte er das auch als Schutz für sich erkennen. (...) Also, sonst hätte man ja wahrscheinlich so einen stetigen Widerstand, so eine unterschwellige Gereiztheit würde man vielleicht wahrnehmen, aber den Eindruck habe ich nicht.“ (B3)

Im Rahmen der Vermögensverwaltung geht Frau B3 folgendermaßen vor:

„... wir tilgen oder sparen an, um Vergleiche anzubieten.“ (B3)

Als sie von einem neuen Gläubiger des H3 monatliche Rechnungen erhalten habe, sei sie eingeschritten und habe vom Gläubiger vorherige Absprache verlangt, damit sie einen Überblick bekomme. Sie betrachtet ihr Vorgehen folgendermaßen:

„Das war auch ein Stück als Erziehungsmaßnahme.“ (B3)

B3 scheint H3 aber auch hier weiterhin zu unterstützen und einzelfallabhängig zu entscheiden. Darauf deutet die Absprache mit dem Gläubiger hin. Zudem wird H3 nicht von der Verwendung seines Einkommens ausgeschlossen, sondern:

„Na ja, es ist ein Budget in der Woche ausgemacht, was ich mir eigentlich von der Sparkasse selbstständig abholen kann. (...) und wenn es nicht reichen sollte oder wenn mal eine Sonderauszahlung irgendwoher kommt, wo ich sage: ‚Mhm, könnte ich mal‘, dann eben nur mit Absprache von (B3), weil sie muss ja zustimmen und Gelder bereitstellen. Und, ja, es läuft.“ (H3)

Auch äußert die ambulante Wohnbetreuerin A3, dass er partizipiert und seine Wünsche Beachtung finden:

„... sie sprechen halt auch, er ruft auch oft an: ‚Was sagt mein Kontostand, darf ich mir online das und das gerne bestellen?‘ Und dann gibt sie ihr grünes Licht oder auch nicht. Da ist sie sehr offen.“ (A3)

Bei der Betreuung von H11 besteht ebenfalls ein Einwilligungsvorbehalt. Der Richter habe nach B11 den Einwilligungsvorbehalt vorgeschlagen und gesagt:

„Machen wir das am besten, dann sind Sie auf der sicheren Seite, dann kann Ihnen niemand ans Zeug flicken.“ (B11)

Für B11 hat der Einwilligungsvorbehalt die Bedeutung eines „Sicherheitsankers“:

„Man muss ja immer Rechenschaft ablegen, und das ist dann immer ganz gut, dass manchmal irgendwann, was sonst passiert ist, von fremden Leuten, dass uns unterstellt wurde, dass wir ihm zuwiderhandeln. (...) als es darum ging. Weil es also anonyme Briefe ans Gericht gab, was wir mit unserem Sohn Schlechtes anstellen.“ (B11)

Bis zur Betreuung sei er ja „ein normaler Pflegefall“ (B11) gewesen.

„Und eigentlich ist es sogar vier Jahre nach der Volljährigkeit dann eingerichtet worden, weil wir das verabsäumt haben und gar nicht so wie wichtig erkannt. Aber dann sind andere Leute an ihn herangetreten, und es kam zu, also, was wir gerade noch so abbiegen konnten. Also, er hat dann Unterschriften geleistet für Dinge ...“ (B11)

Als Grund für die Betreuung wird zum Beispiel eine leichte Beeinflussbarkeit des H11 angeführt. Dies drückt B11 so aus:

„Damit er keine Dummheiten machen kann. (...) Er kann es ja nicht erfassen.“ (B11)

Bei der Anordnung des Einwilligungsvorbehalts überlappten sich Interessen des Betreuten und der B11. Einen Einwilligungsvorbehalt als „Sicherheitsanker“ für die Betreuerin anzuordnen, ist wegen der Eingriffswirkung des Einwilligungsvorbehalts mehr als bedenklich. Mangels Informationen kann aber keine abschließende Bewertung dieser Fallstudie erfolgen. Ob der Einwilligungsvorbehalt bei H11 heute noch erforderlich ist, ist äußerst fraglich.

6.3.4 Erforderlichkeit

Idealerweise wird der Betreute durch Unterstützungsmaßnahmen so gestärkt, dass die Betreuung sich erübrigt und aufgehoben werden kann. Autonomiebestrebungen sind zu fördern (Hilfe zur Selbsthilfe, Empowerment), um die Selbstwirksamkeit im Sinne der selbstständigen Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu erhöhen (siehe Abschnitt 2.5.2.b). Dies erfolgt in den ausgewerteten Fallstudien, zum Beispiel durch:

6.3.4.a Unterstützung durch Rücksprachemöglichkeit

Die Unterstützung ist im Laufe der Zeit weniger geworden, weil H12 viele Dinge selbst organisieren kann. Er hält aber immer Rücksprache mit B12.

B12 fördert aktiv sein Handeln:

„Meistens werde ich bei Terminen angeschaut, aber ich weise dann darauf hin, dass es um den Betreuten geht und dass die bitte mit ihm sprechen sollen.“ (B12)

Auch H12 bestätigt, dass sie ihn im eigenen rechtlichen Handeln unterstützt:

„Frau B12 guckt auch die Arbeitsverträge an, die ich unterschreibe.“ (H12)

F5 weiß, dass B5 für die Finanzen zuständig ist. Sie kann selbst Geld und Kontoauszüge holen (F5). B5 macht Onlinebanking. F5 findet es gut, dass jemand mal draufguckt, aber sie kann es alleine regeln mit dem Konto und kann sich darauf verlassen, dass sie einen Hinweis von Frau B5 kriegt, wenn mal was ist.

Auch F9 schätzt die Rücksprachemöglichkeit mit der Betreuerin:

„Ist auch bei Arztterminen und so, wenn man da mal nicht alleine hingehen will oder kann, wie gesagt, wenn man das nicht alleine kann, dann kommt sie auch mal mit.“ (F9)

B9/B10 ist die Betreuerin eines Ehepaars. Sie fördert das eigenständige Handeln von F9 und H10 durch Bestärkung:

„Also, früher war es oft so gewesen, dass ich Arzttermine ausgemacht habe. Jetzt sage ich: ‚Okay. Das und das steht an. Bitte anrufen und einen Termin machen.‘ Dann geht es manchmal darum: ‚Ich traue mich nicht.‘“ (B9)

Aber auch bei anderen Angelegenheiten ergibt sich eine Unterstützung und befördert das rechtliche Handeln durch F9.

„Auch Anträge, die gestellt werden müssen, geht sie mit uns durch, sie erklärt, was das alles so auf sich hat. Wir unterschreiben das dann nachher, und dann wird alles Weitere nachher in die Wege geleitet und, wie gesagt, es kommt immer darauf an, was kommt und was es ist.“ (F9)

Im Laufe der Betreuung ist F9 in ihrer Selbstständigkeit gefördert worden, denn:

„Zu Beginn habe es Geldeinteilung gegeben: Taschengeld, aber das ist schon lange vorbei.“ (F9)

Bei H10, dem Ehemann von F9, ist kürzlich die Vermögenssorge weggefallen (H10).

„Und wenn ich jetzt an H10 denke, wie ich ihm gesagt habe, dass ich schätze, dass er das jetzt ganz alleine schafft, da war er auch sehr stolz. Das war auch eine Entwicklung, die auch ihm guttut und man ihm was zutraut.“ (B10)

Wo sie ohne die Betreuerin wäre, erläutert F9:

„Dann hätten wir sehr viele Probleme, weil manche Sachen können wir alleine gar nicht immer so, da sind wir ganz froh, dass man eine Betreuerin hat, die das dann auch machen kann, und auch, dass man die Hilfe bekommt.“ (F9)

H 10 ergänzt:

„Vielleicht hätten wir auch keine Wohnung, vielleicht hätten wir dann auch nicht so diese Ärzte, wo man bräuchte. Man hätte keine Ratschläge, was man bekommt, würde nichts erklärt bekommen, das wäre schlecht.“ (H10)

6.3.4.b Unterstützung bei Behördenterminen

Es zeigt sich, dass die Begleitung durch die Betreuer den Betreuten bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit gegenüber Behörden hilft und Betreute hier einen aktiven Part übernehmen. So äußert H3 zu seinen Erfahrungen:

„Zum größten Teil war ich derjenige und Frau (B3) war nur in dem Sinne beisitzend für den Fall, dass rechtliche Fragen kommen, die Frau (B3) besser beantworten kann. Ansonsten habe ich die Hauptarbeit, sage ich mal, geleistet.“ (H3)

H2 macht Behördengänge teilweise selbst. Dazu sagt er, dass er sich nicht fallen lassen will. Soweit er etwas machen kann, versucht er das und entscheidet auch selbst. Allerdings meint B2 dazu, dass H2 hinter den Möglichkeiten zurückbleibe, daher sei sie nicht so zufrieden mit der Betreuung. Aber er wolle es halt so (B2). Selbstbestimmung und Rehabilitation stehen hier in einem Spannungsverhältnis.

Auch für F1 ist die Begleitung durch ihre Betreuerin B1 wichtig, dann fühlt sie sich sicherer und hat keine Angst (F1).

„B1 ist ein stiller Begleiter.“ (F1)

Dritte sprechen mit F1 (B1). B1 meint, sie Sorge dafür, dass F1 zu ihrem Recht kommt. Für F1 ist die Begleitung noch aus einem anderen Grund wichtig:

„Ich möchte immer einen Zeugen dabei haben (...), weil ich leider viel Negatives erlebt habe, so nach dem Motto, psychisch krank ist immer der Stempel bekloppt und ist nicht lebensfähig, und das ist einfach nicht so.“ (F1)

Dies bezieht sich auf Ämter, auch auf das Jugendamt, weil sie als Mutter minderjähriger Kinder immer wieder Kontakt mit dem Jugendamt habe.

6.3.4.c Arztgespräche

H11 ist seit seiner Kindheit sehr häufig in ärztlicher Behandlung. Im Umgang mit den Ärzten und der Aufklärung des H11 gehen seine Betreuer B11 und A11 nicht ganz einheitlich vor. So äußert B11:

„... also da treffen Sie mich gerade an so einer Stelle, dass die Leute gerne über ihn völlig hinweggehen. Also, ich habe da auch schon Kämpfe ausgestanden und gesagt: ‚Erklären Sie es ihm bitte, auch wenn er nicht alles versteht, ist es für ihn wichtig, dass zu hören, weil sonst hat er Angst.‘“ (B11)

Die Reaktion sei dann:

„Ja, die gucken mich zwar sehr oft so ein bisschen komisch an. So nach dem Motto: ‚Na ja, was sollen wir dem jetzt erklären?‘ (...) Da dringe ich drauf. Auch wenn er das nicht versteht. Also kann ich ihm das hinterher noch mal erklären, (...) Ja, es bleibt immer etwas hängen. (...) Für ihn ist das wichtig.“ (B11)

Der A11, mit B11 gemeinsam zum Betreuer bestellt ist, sieht eher sich als Ansprechpartner bei Arztbesuchen.

„Wir kommunizieren dann doch besser und schneller mit dem Arzt.“ (A11)

Bei Arztterminen handhabt die Betreuerin B2 es bei H2 so, dass sie H2 vorschlägt, dass der Arzt sie nach seinem Termin anrufen soll. So weiß der Betreute, dass es Kontakt zwischen Arzt und Betreuerin gibt. Anschließend gibt es meist noch ein Gespräch zwischen B2 und H2, wo reflektiert wird, welche Information der Arzt weitergegeben hat (B2).

6.3.4.d Verhältnis zu „anderen Hilfen“

Macht der Betreuer „andere Hilfen“ im Sinne von § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB nutzbar, welche die Bestellung eines Betreuers ganz oder teilweise erübrigen, so teilt er dies dem Betreuungsgericht mit der Anregung mit, die Betreuung aufzuheben oder einzuschränken (§ 1901 Absatz 5 BGB) (siehe Abschnitt 2.5.2.b und c).

Bereits aus den multiperspektivisch ausgewerteten Fallstudien wird deutlich, dass neben der rechtlichen Betreuung auch soziale Betreuung, insbesondere durch stationär oder ambulant betreutes Wohnen, besteht. Es zeigt sich, dass in vielen Fällen das ambulant betreute Wohnen durch den rechtlichen Betreuer organisiert wurde. Es zeigt sich aber auch der umgekehrte Fall, dass das (ambulant) betreute Wohnen die rechtliche Betreuung initiiert, so im Fall von H4, der bereits seit sechs Jahren ambulant betreut wird, derzeit mit drei Wochenstunden. Die rechtliche Betreuung besteht hingegen erst seit drei Jahren.

Anregung der rechtlichen Betreuung durch die ambulante Betreuung

Das betreute Wohnen habe die „gesetzliche“ Betreuung angeregt, weil die berufliche Integration und damit verbundene Reha-Anträge des H4 sehr speziell gewesen seien (A4). Außerdem sollte die rechtliche Betreuung H4 bei den finanziellen Dingen helfen, weil H4

„etwas locker mit dem Geld umgeht (...) Er gibt gerne aus (...) schließt zum Beispiel teure Abos ab und dies war schwierig gewesen.“ (A4)

Das ambulant betreute Wohnen habe keine Möglichkeiten gehabt, Einfluss zu nehmen und stellvertretend mit den Banken Kontakt aufzunehmen (A4). H4 nutze gerne das Helfersystem, was nicht bedeuten soll, dass er es nicht brauche. Er habe aber eine Offenheit für Hilfen (A4).

A4 hatte H4 erklärt, was „gesetzliche“ Betreuung ist. Und nach der Erklärung war H4 mit der Anregung einverstanden. A4 führt aus, dass viele Leute „Vorurteile“ und „große Scheu“

hätten, weil sie Angst hätten, dass dies endgültig sei, sie entmündigt würden und immer den Betreuer fragen müssten (A4).

H4 äußert dazu:

„Ja, da hätte ich ja Riesenprobleme mit diesen ganzen Ämter-Geschichten und so weiter und so fort. Ja. Die kennt sich da ja super aus. Die weiß, wie man das handelt. (...) Tut schon drauf gucken, dass ich eine gewisse Selbstständigkeit behalte so. Die macht nicht alles. Die tut mich jetzt nicht entmündigen oder so, ne. Also, ich bin schon selbstständig noch.“ (H4)

Die Betreuung erfüllt daher im Grunde ihre Funktion, nämlich die Wahrung der Rechte, der Selbstbestimmung und des Schutzes auch im Hinblick auf das Rehabilitationsprinzip, welches ohne die rechtliche Betreuung nicht verwirklicht werden könnte.

A4 vermutet, dass H4 ohne Betreuung große finanzielle Probleme hätte und nicht mehr arbeiten würde, obwohl ihm dies wichtig sei.

Abgrenzung rechtliche Betreuung und ambulant betreutes Wohnen

Auch H3 erhält Unterstützung durch ambulant betreutes Wohnen, und zwar zweimal pro Woche mit Hausbesuch (A3).

„Und darin geht es dann um alles, was zum alltäglichen Leben dazugehört. Arzttermine begleiten, Begleitung zu behördlichen Angelegenheiten, Haushaltsführung, Finanzplanung, also wie kommt er mit seinem Wirtschaftsgeld pro Woche aus, wo können wir ihn da unterstützen, Begleitung zum Einkaufen. Ja, dann machen wir regelmäßig Freizeittreffs mit allen Betreuten, einfach, dass sie so ihre Sozialkompetenzen ein bisschen ausbauen können, ein Freundeskreis sich bildet, dass sie einfach auch Kontakte haben. Wir fahren alle zwei Jahre für eine Woche in den Urlaub mit unseren Betreuten, machen so Tagesausflüge, alles was so wirklich zum Leben dazugehört, das beinhaltet unsere Betreuung.“ (A3)

H3 nimmt das folgendermaßen wahr:

„Es waren mehr die ärztlichen Termine, das puffert ja (BeWo-Anbieter) größtenteils mit ab.“ (H3)

Im Fall von Herrn H4 erfolgt die Abgrenzung zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung im Einzelfall:

„Es wird sich abgestimmt, wer kann das leisten.“ (A4)

Es gibt eine enge Zusammenarbeit. A4 weiß, dass die „gesetzliche“ Betreuung nicht so viel Zeit zur Verfügung hat wie er. Als seine Aufgabe sieht er:

„Wir versuchen zu erhalten, was er kann, aber er baut ab.“ (A4)

Durch den Einsatz des ambulant betreuten Wohnens wird hier das Ziel der Rehabilitation verfolgt, bei der es auch darum geht, die Verschlimmerung der Behinderung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (§ 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB).

Nach Auskunft von A4 muss H4 immer begleitet werden, zum Beispiel zum Arzt, zu Behörden, zum Einkaufen (A4).

Als Unterschied zur rechtlichen Betreuung führt er aus:

„Wir dürfen auch gar nicht ausführend für ihn tätig werden.“ (A4)

A4 als ambulanter Betreuer teilt es der B4 daher mit, wenn von ihr ein Tätigwerden gefordert ist.

Als Beispiel kann hier dienen, dass A4 entdeckte, dass H4 seine Medikamente unregelmäßig genommen habe, manchmal habe er auch zu viel eingenommen. Es bestand die Sorge eines Suizidversuchs, da er auch Medikamente gesammelt habe. Seit zwei Monaten kommt nun ein Pflegedienst zur Hilfe bei der Medikamentenvergabe. Dies habe B4 organisiert.

Es gibt auch gemeinsame Gespräche zwischen H4, A4 und B4.

Nach Auffassung von B4 sollten dies auch nicht zu viele Gespräche sein, weil das „ja von den Fachleistungsstunden abgeht“, und das möchte B4 dem Betreuten auch nicht „wegnehmen“ (B4).

Ambulant betreutes Wohnen und rechtliche Betreuung

Auch B3 hat das ambulant betreute Wohnen beantragt, das zweimal die Woche zu H3 kommt. A3 schildert seine Perspektive, warum die rechtliche Betreuung auch nach der Organisation des ambulant betreuten Wohnens erforderlich ist.

„Sie hat sich auch darum gekümmert, dass er eine Hauswirtschaftshilfe bekommt, die ihn einfach auch im Haushalt noch unterstützt. Die ganze ärztliche Versorgung, die sie auch so mitangekurbelt hat, dass er zu Hause auch Unterstützung durch die Pfleger bekommt beim Duschen, bei der Versorgung, was ihm noch wichtig ist. Ich denke, die ganze finanzielle Situation. Also, er hat diesen Weitblick nicht, sein Geld einzuteilen. Also, ohne (B3) hätte er am Anfang des Monats schon kein Geld mehr zu überleben. Ich denke, das weiß er auch.“ (A3)

In einem anderen Fall löste die rechtliche Betreuung das ambulant betreute Wohnen ab.

F1 hatte vor vielen Jahren eine rechtliche Betreuung, die aufgehoben worden war. In einer erneuten Krise wendete sie sich an die ehemalige Betreuerin, die ihr dabei half, ambulant betreutes Wohnen zu beantragen. Dies habe aber für ihre Bedarfe nicht ausgereicht. Sie bezeichnet sich selbst als kaufsüchtig und war hoch verschuldet. Sie habe die Post versteckt und außerdem hätten sie Ämter „massivst“ überfordert (F1).

F1 habe dann die rechtliche Betreuung selbst beantragt, denn dies sei ja kein „Schandmal“.

„Betreuung hat ja in der deutschen Gesellschaft einen sehr schlechten Ruf und da sollte die Bundesregierung auch mal was dran machen.“ (F1)

Sie sagt, dass sie:

„Ohne die Betreuung würde ich es nicht packen. Meine Kinder wären weg, ich wäre finanziell total ruiniert, auch was Amtsangelegenheiten und Post angeht. (...) Alleine schaffe ich es nicht.“ (F1)

F1 meint damit auch explizit die rechtliche Betreuung durch B1, denn

„Ich wollte, dass sie mir mein Leben abnimmt. Aber (B1) hat mich Schritt für Schritt ins Leben zurückgeführt.“ (F1)

B1 unterstützt und nimmt ihr auch „einiges“ ab (F1).

„In der Regel machen wir Hilfe zur Selbsthilfe.“ (F1)

Bei vielen Anträgen unterschreibt F1 selbst.

F1 äußert auch, dass ihr die Gesundheitsvorsorge wichtig sei, weil sie manchmal nicht merke, wenn es ihr schlechter gehe (F1).

Derzeit besteht nur noch die rechtliche Betreuung und kein ambulant betreutes Wohnen mehr. F1 möchte explizit die rechtliche Betreuung und keine andere Art der Betreuung (B1). B1 sagt, dass F1 ambulant betreutes Wohnen nicht möchte, das seien ihr dann zu viele Menschen, und sie möchte nur eine Bezugsperson. Außerdem führt sie als weiteres Motiv auf, dass die Mutter der F1 die Kosten für das ambulant betreute Wohnen habe tragen müssen. Das sei bei der rechtlichen Betreuung nicht so (B1).

Aus rechtlicher Perspektive ist es allerdings nicht nachvollziehbar, warum (offenbar) Unterhaltspflichten der Mutter der F1 bei dem ambulant betreuten Wohnen angerechnet werden und bei den Kosten der Betreuervergütung nicht, denn hinsichtlich des Einsatzes von Mitteln des Betreuten (Einkommen und Vermögen) gilt wegen des Verweises in §§ 1908i Absatz 1

Satz 1, 1836c BGB die Regelung des SGB XII ebenso wie bei der Gewährung des ambulant betreuten Wohnens als Leistung (§§ 53 ff. SGB XII).

Stationär betreutes Wohnen, Wohnen in Gastfamilien und rechtliche Betreuung

H13 lebt im stationär betreuten Wohnen. Er hat laut Bewilligungsbescheid 130 Betreuungsstunden im Jahr und bekomme tatsächlich vielleicht 50 (B13). Der Kontakt sei schlecht, die haben keine Zeit (H13). „Wir mussten einspringen“, weil der soziale Betreuer des betreuten Wohnens oft verhindert sei (B13).

Hier zeigt sich ein Erfordernis rechtlicher Betreuung auch darin, dass rechtliche Betreuung auch dafür zuständig ist, zu überwachen, dass die soziale Betreuung ihre Pflichten erfüllt. Ein Einspringen der B13, das über die Überwachung hinausgeht, hängt hier vermutlich auch damit zusammen, dass B 13 die Eltern des H13 sind.

Auch H6 lebt in einer stationären Wohnform. Er befindet sich durch die Organisation des B6 in einer therapeutischen Wohngruppe. A6 ist sein Bezugsbetreuer. A6 sagt über H6, er stehe „unter Betreuung“ (A6), wodurch sich eine falsche Einschätzung der rechtlichen Handlungsfähigkeit des H6 ausdrückt.

Nach A6 ist B6 eher für „das Formale“ zuständig (A6). Zur Abgrenzung sagt er:

„Unser Part ist das Psychosoziale.“ (A6)

A6 führt dazu aus, dass er im Psychosozialen näher dran sei, daher unterstütze er H6 bei der Erlangung einer medizinischen Rehabilitation. Allerdings meint er, dass B6 einbezogen werden müsse, weil dieser ja Anträge stellen müsse, wenn es zum Beispiel um einen Auszug von H6 gehe.

„Unterschreiben muss er wahrscheinlich, er ist ja der gesetzliche Vertreter.“ (A6)

Dass die Unterschrift durch den Betreuer erfolgt, wird in einem anderen Zusammenhang deutlich. H 6 äußert:

„Auf dem Jobcenterantrag muss der Betreuer auch mit unterschreiben.“ (H6)

Dieses Vorgehen hindert H6 in der Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit. Mit ihm werden diese Angelegenheiten zwar abgesprochen. Es ist aber unverständlich, warum H6 die Antragsstellung nicht selbst mittels eigener Unterschrift vornimmt, sondern B6 als Vertreter handelt. Dies hat zur Folge, dass H6 für das jeweilige Verwaltungsverfahren rechtlich handlungsunfähig wird (Folge von § 53 ZPO).

Unverständlich ist dies auch vor dem Hintergrund, dass sowohl A6 als auch H6 meinen, dass das Leben des H6 nicht groß anders wäre, wenn die rechtliche Betreuung durch B6 nicht bestünde. A6 meint, B6 sei nicht von so großer Bedeutung, die Dinge könnten sie (in der Wohngruppe) auch mit erledigen.

„Vielleicht hilft es ihm in Gedanken, B6 im Hintergrund zu wissen. Wir decken vieles auch mit ab, auch wenn wir keine gesetzlichen Vertreter sind.“ (A6)

Auch H6 äußert, dass die Betreuer von der Einrichtung ihm auch helfen würden, zum Beispiel beim „Kurantrag“ (gemeint ist die Reha) wegen seiner neuen Erkrankung (H6).

Auffällig ist hier die Fehleinschätzung der Beteiligten, B6 müsse als gesetzlicher Vertreter Anträge unterschreiben, obwohl die rechtliche Betreuung nicht als notwendig zur Besorgung der Angelegenheiten des H6 betrachtet wird. Hier zeigt sich die Auswirkung mangelhafter Kenntnisse über Bedeutung und Folgen rechtlicher Betreuung. Die Erforderlichkeit rechtlicher Betreuung kann hier in Frage gestellt werden.

In einem anderen Fall stellt sich die Situation hinsichtlich der Erforderlichkeit rechtlicher Betreuung ganz anders dar. Hier war der Betreute H14 in einer „Gastfamilie“ untergebracht. Wie erforderlich eine rechtliche Betreuung bei einem in einer Gastfamilie untergebrachten Betreuten sein kann, zeigt der Fall von H14.

H14 war nach einer Suchterkrankung und mehreren Schlaganfällen teilweise gelähmt und pflegebedürftig. Nach einem weiteren Schlaganfall konnte er in seiner betreuten Wohnung nicht mehr bleiben und ist in eine „Gastfamilie“ gekommen. Hierbei handelt es sich um ein Projekt im Kontext der Eingliederungshilfe, welches an einen Wohlfahrtsverband angegliedert ist. Zu der Zeit wurde H14 von einer Berufsbetreuerin rechtlich betreut, mit der sowohl H14 als auch sein Bruder und jetziger Betreuer B14 zufrieden waren. Allerdings sei die Berufsbetreuerin von der Gastfamilie regelrecht „aus dieser Betreuung rausgetrieben worden“ (B14). Die Gastfamilie habe die Berufsbetreuerin nicht haben wollen.

„Die hat nur ihre Arbeit gemacht, dass die Zustände dort sehr schlecht waren.“ (B14)

Die Gastfamilie habe Blankounterschriften genutzt, um Beschwerden über die Berufsbetreuerin an das Gericht zu senden, um einen Betreuerwechsel zu erreichen. Dann hatte sich aber B14 als Bruder von H14 in das Verfahren eingeschaltet und sich bereit erklärt, die Betreuung ehrenamtlich zu übernehmen (B14). Zum Hintergrund äußert er:

„Und dann haben wir dann geguckt, da wollten wir ihn da nicht so in den Fängen da lassen von (...) Irgendwo ist das ja in eine Ausnutzung schon gegangen.“ (B14)

H14 äußerte den Wunsch, die Gastfamilie zu wechseln, dem stimmte B14 zu und veranlasste alles Erforderliche.

H14 erinnert sich an den Aufenthalt in dieser Gastfamilie folgendermaßen:

„... ich in die Gastfamilie gekommen. (...) Das war gar nichts, auf Deutsch gesagt. (...) Um 20 Uhr geht Fernseher aus. (...) Da habe ich gefragt: ‚Was soll denn das?‘ Eigentlich schon eine Zeitschaltuhr drangemacht, das habe ich nicht gewusst, mit Kinderuhr und kein Fernseher. Habe ich gesagt: ‚Ich bin kein Kind. Ich bin ein erwachsener Mann.‘“ (H14)

B14 erwähnt diesen Vorfall ebenfalls. Außerdem äußert er:

„Dann ist ein Ofen mit Holz aufgestellt worden, die Heizung wurde ganz abgedreht. Und dann ist das Schlimme gekommen. (...) Um 8 Uhr ist die Zeitschaltuhr (...) konnte er kein Fernseher mehr gucken.“ (B14)

B14 berichtet einen weiteren Vorfall aus der Gastfamilie:

„... diese Frau (...) hat alle Medikamente von sich aus, ohne Rücksprache vom Arzt, abgesetzt.“ (B14)

Er erläutert, dass die Folge ein weiterer Infarkt des H14 gewesen sei, dazu gebe es ein Gutachten (B14). Zudem sei H14 sein Essengeld vorenthalten worden und ihm als Betreuer sei der Zutritt zum Zimmer verwehrt worden.

„Und ich hatte irgendwann dann eine einstweilige Verfügung bekommen mit Hausverbot. Ich dürfte das Teil nicht mehr betreten, und dann bin ich dann dementsprechend so weit hingegangen und habe mir dann einen Anwalt geholt. Und das hat dann auch einen Prozess gegeben.“ (B14)

Es habe dann noch Schwierigkeiten mit der Kündigung gegeben.

Zur rechtlichen Betreuung äußert er insgesamt:

„Ich musste mir jetzt schon zweimal in dieser Sache, wie gesagt, schon anwaltlich Hilfe nehmen, um da entsprechende Rechte diesbezüglich durchzusetzen.“ (B14)

„Und als Betreuer muss man dann halt eben immer am Ball bleiben.“ (B14)

Dies hat sich offenbar ausgezahlt, denn inzwischen lebt H14 in einer eigenen Wohnung und äußert:

„Mir geht es bombig. Ich habe meine Arbeit, meine Wohnung, bin zufrieden mit allem.“ (H14)

6.3.5 Zentrale Erkenntnisse aus den rechtlichen Fallanalysen

Die rechtlich ausgewerteten Fallstudien bilden ebenfalls ein breites Spektrum unterschiedlicher Betreuungen ab. Die Fallstudien wurden unter den Gesichtspunkten der persönlichen Betreuung, des Umgangs mit Wünschen der betreuten Menschen sowie des Erforderlichkeitsprinzips analysiert. Hinsichtlich betreuungsrechtlicher Zwangsmaßnahmen ergeben diese Fallstudien jedoch keine ergiebigen Angaben.

In vielen Fallstudien zeigt sich, dass bei den betreuten Menschen zunächst Vorbehalte gegen die rechtliche Betreuung bestehen. Dazu sagt ein ambulanter Wohnbetreuer, dass viele Leute „Vorurteile“ und „große Scheu“ hätten, aus Angst, „dass dies endgültig sei, sie entmündigt würden und immer den Betreuer Fragen müssten“ (A4). Eine Betreute äußert sich dahingehend, dass sie die rechtliche Betreuung selbst beantragt habe, denn dies sei ja kein „Schandmal“. „Betreuung hat ja in der deutschen Gesellschaft einen sehr schlechten Ruf und da sollte die Bundesregierung auch mal was dran machen“ (F1).

Im Hinblick auf die Erfüllung der Pflicht zur persönlichen Betreuung wird ersichtlich, dass neben der Häufigkeit des persönlichen Kontakts ebenfalls bedeutungsvoll ist, ob die Betreuer Gesprächssituationen ermöglichen, bei denen die Betreuten Wünsche äußern können, und zwar auch unabhängig von einem konkreten Entscheidungsanlass.

Nachdenklich stimmt der Hinweis eines ambulanten Wohnbetreuers: „Die Betreuten einbeziehen, das machen ja leider nur wenige“ (A5). Dies zeigt aber auch, dass die hier ausgewerteten Fallstudien nur ein unvollständiges Bild der Betreuungswirklichkeit aufzeigen.

Hinsichtlich der Umsetzung der Wünsche von Betreuten ergeben die Fallanalysen sowohl pflichtgemäße als auch pflichtwidrige Verhaltensweisen seitens der Betreuer. Besonders deutlich wird dies bei Wünschen der Betreuten im Zusammenhang mit einem Wohnortwechsel. Es zeigt sich, dass Betreuer Betreute bei der Realisierung ihrer Wünsche unterstützen. Es finden sich aber auch Fälle, in denen es gewichtige Anhaltspunkte dafür gibt, dass betreute Menschen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder gar gehindert werden, ihre Wünsche zu verwirklichen (siehe Abschnitt 6.3.3).

Auch im Zusammenhang mit einem angeordneten Einwilligungsvorbehalt liegen Anhaltspunkte sowohl für rechtmäßiges als auch rechtswidriges Handeln vor. So wird der Einwilligungsvorbehalt ein „Stück (weit) als Erziehungsmaßnahme“ (B3) eingesetzt, was sich auch in einer anderen Äußerung widerspiegelt, nach der ein Einwilligungsvorbehalt dann angeregt werde, „wenn Menschen überhaupt nicht mit sich arbeiten lassen“ (B8). Der Einwilligungsvorbehalt, der den Betreuten vor uneinsichtigen Selbstschädigungen schützen soll, wird aber auch als Sicherungsanker für Betreuer verwendet, denn Betreuer müssten ja gegenüber dem Gericht „Rechenschaft“ ablegen. „Machen wir das am besten, dann sind Sie auf der sicheren Seite, dann kann Ihnen niemand am Zeug flicken“ (B11), so ein Richter zur Begründung eines Einwilligungsvorbehalts nach Aussage eines Betreuers.

Bereits in den multiperspektivisch ausgewerteten Fallstudien zeigt sich ein Neben- und Miteinander von rechtlicher Betreuung und sozialer Betreuung, insbesondere durch betreutes oder ambulant betreutes Wohnen. Dieses Verhältnis wurde im Rahmen des Studienteils hinsichtlich des Erforderlichkeitsgrundsatzes ausgewertet. Es zeigt sich, dass in vielen Fällen das ambulant betreute Wohnen durch den rechtlichen Betreuer organisiert wurde. Auch der umgekehrte

Fall wird aber belegt, dass ein Mitarbeiter des (ambulant) betreuten Wohnens die rechtliche Betreuung angeregt hat. So zieht eine Betreute die rechtliche Betreuung dem ambulant betreuten Wohnen vor. Zudem sagt sie: „Ohne die (rechtliche) Betreuung würde ich es nicht packen. Meine Kinder wären weg, ich wäre finanziell total ruiniert, auch was Amtsangelegenheiten und Post angeht. (...) Alleine schaffe ich es nicht“ (F1).

In einem anderen Fall weist der ambulante Betreuer vom betreuten Wohnen auf den Unterschied wie folgt hin: „Wir dürfen auch gar nicht ausführend für ihn tätig werden“ (A4). Gemeint ist ein vertretungsweises Tätigwerden für den Betreuten.

Überdies finden sich auch in den Fallstudien Beispiele von stationärer Betreuung mit unterschiedlicher Auswirkung auf die rechtliche Betreuung. So dokumentiert eine Fallstudie, dass die soziale Betreuung der Wohneinrichtung sehr viele unterstützende Aufgaben auch hinsichtlich rechtlicher Angelegenheiten übernimmt. In einem anderen Fall wurde die rechtliche Betreuung von der Wohneinrichtung angeregt. Ein dritter Fall zeigt sehr deutlich, dass ein rechtlicher Betreuer zum Schutz und zur Wahrung der Rechte gegenüber der Einrichtung erforderlich ist.

Insgesamt lässt sich aus den Fallstudien kein einheitliches Bild der rechtlichen Betreuung ermitteln. Vielmehr zeigen sich in einigen Fällen gewichtige Anhaltspunkte sowohl für pflichtgemäßes als auch für pflichtwidriges Handeln.

7 Zeitaufwand in der Berufsbetreuung

In der Debatte um Qualität in der rechtlichen Betreuung ist das Thema der dafür benötigten Zeit und ihrer Vergütung zentral und umkämpft: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mehr Zeit pro Betreuungsfall die Betreuungsqualität steigert. Angelegenheiten der Betreuten können sorgfältiger recherchiert und geregelt werden; es besteht eher die Chance, herauszufinden, was tatsächlich den Wünschen der Betreuten entspricht und wie sie bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden können; die Zeit für Weiterbildung und Selbstreflexion der Betreuer oder kollegiale Fallbesprechungen ist großzügiger bemessen.¹⁷⁵ Gleichzeitig ist offensichtlich, dass die Finanzierung optimaler Betreuungsqualität mit anderen (wohlfahrts-)staatlichen Zielen konkurriert. Es gilt also, auf empirisch gesicherter Grundlage zu ermitteln, wie viel Zeit für einen Betreuungsfall notwendig ist, um gesetzlich garantierte Ziele für die Betroffenen zu erreichen. Es wäre weiterhin nützlich, Anhaltspunkte dazu zu haben, bis zu welchem Punkt die Qualitätsgewinne durch zusätzliche Zeit in einem sinnvollen Verhältnis zu dem zusätzlichen finanziellen Aufwand stehen. Die finanzierte Zeit, die den beruflichen Betreuern für die Betreuungsführung zur Verfügung steht, ist somit eine strukturelle Voraussetzung der Qualität der beruflichen Betreuung.

Derzeit ist die Vergütung beruflicher Betreuungsführung durch Pauschalbeträge pro Betreuungsfall geregelt. Die Pauschalen werden durch zwei Größen festgesetzt: fallbezogen-zeitliche Stundenansätze und monetäre Stundensätze. Die Stundenansätze beinhalten den vermuteten durchschnittlichen Zeitaufwand für den Betreuungsfall (zum Beispiel 3,5 Stunden/Monat). Sie richten sich derzeit nach drei Merkmalen, die zu insgesamt 16 Fallkonstellationen führen: Vermögensstatus des Betroffenen (mittellos/vermögend), Wohnsituation des Betroffenen (Privat Haushalt/Heim), bisherige Dauer der Betreuung (1.–3. Monat, 4.–6. Monat, 7.–12. Monat, ab 13. Monat). Die Stundensätze bestimmen den Brutto-Stundenlohn, mit welchem die Stundenansätze multipliziert werden. Es gibt derzeit drei Vergütungsstufen (27,00 €, 33,50 €, 44,00 €), wobei die niedrigste Stufe praktisch kaum noch Relevanz besitzt (siehe Abschnitt 3.1.1). Die Vergütungsstufe eines Betreuers wird von den Gerichten festgelegt. Diese orientieren sich dabei an dem für die Betreuung verwertbaren Wissen der als Betreuer bestellten Person.

Das System pauschalierter Vergütung wurde im Jahr 2005 eingeführt, um den Dokumentations- und Prüfaufwand, aber auch das Missbrauchspotenzial, das mit dem früheren Abrechnungssystem einherging, zu reduzieren. Dabei wird nicht davon ausgegangen, dass tatsächlich für jeden Betreuungsfall gleich viel Zeit aufgewendet wird oder aufzuwenden sei. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass sich Abweichungen des tatsächlichen Zeitaufwands von dem Zeitaufwand, von dem die Stundenansätze ausgehen, im Durchschnitt ausgleichen: Einerseits kann sich der Zeitaufwand für einen bestimmten Betreuungsfall im Zeitverlauf ausgleichen, weil im einen Monat mehr und in einem anderen Monat weniger anfällt. Andererseits geht man davon aus, dass ein beruflicher Betreuer viele Betreuungen führt und dass sich so Abweichungen im Zeitaufwand zwischen den Betreuungsfällen ausgleichen können. Während die Situation eines bestimmten Betroffenen weniger Zeit des Betreuers in Anspruch nimmt, nimmt die Situation eines anderen Betroffenen mehr Zeit in Anspruch.

Seit der Einführung dieses Vergütungssystems wurde nicht mehr überprüft, ob die Stundenansätze dem tatsächlichen Zeitaufwand entsprechen. Unter anderem durch die Verbände der beruflichen Betreuer wird aber geltend gemacht, dass dies keineswegs der Fall sei, sondern dass der tatsächliche Zeitaufwand inzwischen weit höher sei. Als mögliche Ursachen für höheren

¹⁷⁵ Man könnte einwenden, dass zu viel Zeit auch zu Überbetreuung führen könnte, die in die Unselbstständigkeit führt. Da die Realität aber derzeit weit von dieser Möglichkeit entfernt zu sein scheint, erscheint dieser Fall hier nicht relevant.

Zeitaufwand können beispielhaft folgende genannt werden: Es kann zum Beispiel sein, dass in einer Region plötzlich mehr Betreute leben, die sich nicht auf Deutsch verständigen können; es kann sein, dass in einer Region Behörden Personal sparen und bei der Beantragung von Leistungen nun weniger unterstützen können; es kann zum Beispiel auch sein, dass in einer Region mehr ehrenamtliche Betreuer zur Verfügung stehen und die Berufsbetreuer im Durchschnitt „schwierigere“ und damit zeitaufwendigere Fälle führen.

Zunächst ist offensichtlich: Sollte der durchschnittliche Zeitaufwand pro Betreuungsfall höher sein, als die Stundenansätze annehmen, sind die tatsächlichen Stundenlöhne von Berufsbetreuern niedriger als jene, die in den Stundensätzen festgelegt werden. Doch nicht nur für vergütungspolitische Auseinandersetzungen ist die Klärung dieser Frage relevant, sondern auch für die Betreuungsqualität: Um seine Kosten zu decken und sein monatliches Auskommen zu erzielen, muss jeder Betreuer eine bestimmte Anzahl von monatlichen Pauschalen erhalten und somit eine entsprechende Anzahl von Betreuungsfällen übernehmen. Wenn nun der tatsächliche Zeitaufwand pro Betreuungsfall steigt, kann der Betreuer bis zu einem bestimmten Punkt seine Arbeitszeit ausweiten, also unbezahlte Überstunden machen. Diese Lösung funktioniert offensichtlich nicht unbegrenzt. Weiterhin kann er die Arbeit intensivieren oder „verdichten“, indem er schneller arbeitet. Wenn auch diese Möglichkeit, die anfallenden Aufgaben mit einem bestimmten Qualitätsanspruch zu erledigen, erschöpft ist, bleibt dem Betreuer letztlich die Möglichkeit, Abstriche bei der Qualität zu machen. Er kann zum Beispiel die bisher regelmäßig geführte Supervision oder seine Weiterbildungen streichen; er kann aber zum Beispiel auch dazu übergehen, häufiger ersetzende Entscheidungen zu treffen, statt die Betreuten in einem zeitlich aufwendigeren Prozess der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Eine zentrale Forschungsfrage ist somit: Wie hoch ist der tatsächlich notwendige Zeitaufwand für die berufsmäßige Führung eines Betreuungsfalls? In dieser Form enthält die Frage eine normative Komponente, die empirisch nicht ohne Weiteres zu beantworten ist. Daher ist zunächst die Frage empirisch zu beantworten: Wie viel Zeit verwenden Berufsbetreuer derzeit für einen Betreuungsfall? Die Beantwortung der letztgenannten Frage kann keine Antwort auf die Frage liefern, wie viel finanzierte Zeit den beruflichen Betreuern zur Verfügung stehen sollte. Die derzeit verwendete Zeit kann nur Aufschluss über den Zeitaufwand für die derzeit praktizierte Betreuungsqualität liefern. Es könnte sein (und wird in der Diskussion zu bedenken gegeben), dass manche Berufsbetreuer zum Zeitpunkt der Erhebung ihre Möglichkeiten zur Arbeitszeitausweitung und -verdichtung ausgeschöpft und bereits Qualitätseinbußen in Kauf genommen hatten. Die zweite wichtige Frage zur Einschätzung der derzeitigen Stundenansätze lautet also: Wie ist die derzeit praktizierte Qualität in der beruflichen Betreuung zu bewerten? Im vorliegenden Kapitel des Berichts werden Ergebnisse zur Frage nach dem Umfang der derzeit verwendeten Zeit präsentiert und einige Ergebnisse dazu, wie diese Zeit verwendet wird.

In Abschnitt 7.1 werden die Ergebnisse zur ersten zentralen Frage präsentiert: Wie viel Zeit verwenden Betreuer derzeit für einen Betreuungsfall? In Abschnitt 7.2 werden dann die Ergebnisse zur Zeitverwendung präsentiert. Die Abschnitte 7.3 und 7.4 enthalten verschiedene methodische Einschätzungen zu den präsentierten Ergebnissen, die teilweise theoretisch und teilweise empirisch abgeleitet werden.

7.1 Ergebnisse zum Zeitaufwand

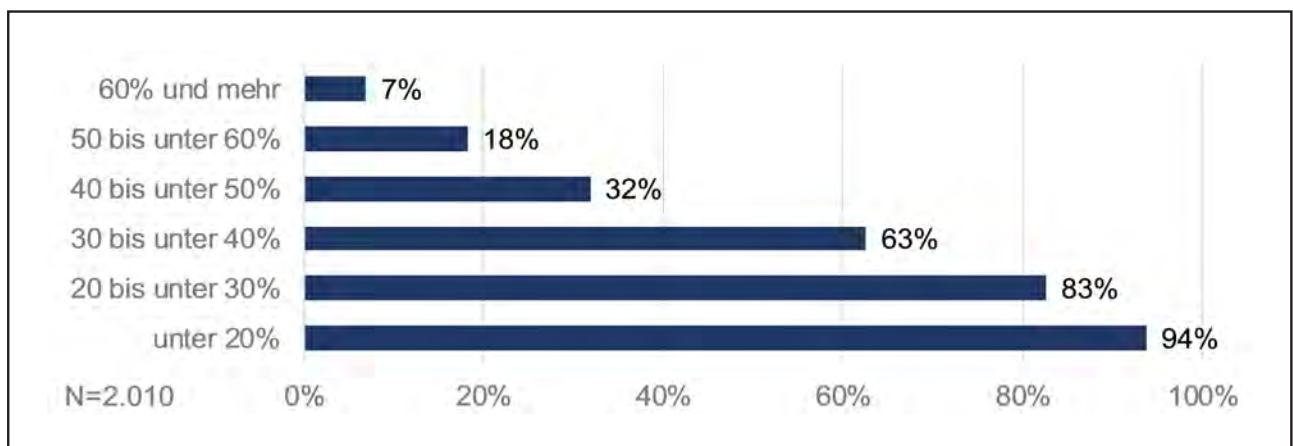
7.1.1 Einschätzungen aus der standardisierten Befragung der Berufsbetreuer

In der standardisierten Befragung der Berufsbetreuer wurden die Betreuer um Einschätzungen dazu gebeten, ob der tatsächliche Zeitaufwand dem vergüteten Zeitaufwand entspricht. Der

Vergleich zwischen tatsächlichem und vergütetem Zeitaufwand durch die Berufsbetreuer fällt eindeutig aus: 94% geben an, dass der tatsächliche Aufwand den vergüteten Aufwand übersteigt. Nur 4% antworteten, dass die Stundenansätze dem tatsächlichen Zeitaufwand entsprechen, und 2% antworten, dass sie das nicht einschätzen können (N=2.447).¹⁷⁶

Die Betreuer wurden auch um eine Einschätzung dazu gebeten, um wie viel der tatsächliche Zeitaufwand höher ist als der vergütete Zeitaufwand. Nimmt man an, dass jemand, der sagt, dass der Zeitaufwand zum Beispiel 40% höher ist, auch den Aussagen zustimmt, dass der Zeitaufwand mindestens 30%, 20% und 10% höher ist, können die Antworten so wie in Abbildung 312 dargestellt werden. Demnach sagen 94%, dass der Zeitaufwand mindestens 10–20% höher ist; das sind alle, die sagen, dass der tatsächliche Zeitaufwand höher ist als der vergütete. Dass der Zeitaufwand um mindestens 20–30% höher ist, sagen fast genauso viele, nämlich 83% der Befragten. Die Einschätzung, dass der Zeitaufwand um 30–40% höher ist, teilen nur noch 63%, was aber immerhin noch knapp zwei Drittel der Befragten sind. Ein Drittel der Befragten (32%) meint, dass der Zeitaufwand mindestens 40–50% höher ist als die Stundenansätze. Vereinsbetreuer schätzen den Unterschied zwischen tatsächlichem und vergütetem Aufwand durchschnittlich etwas geringer ein als die selbstständigen Berufsbetreuer (Abbildung 313).

Abb. 312: Um wie viel Prozent übersteigt tatsächlicher Zeitaufwand vergüteten Zeitaufwand (Insgesamt)

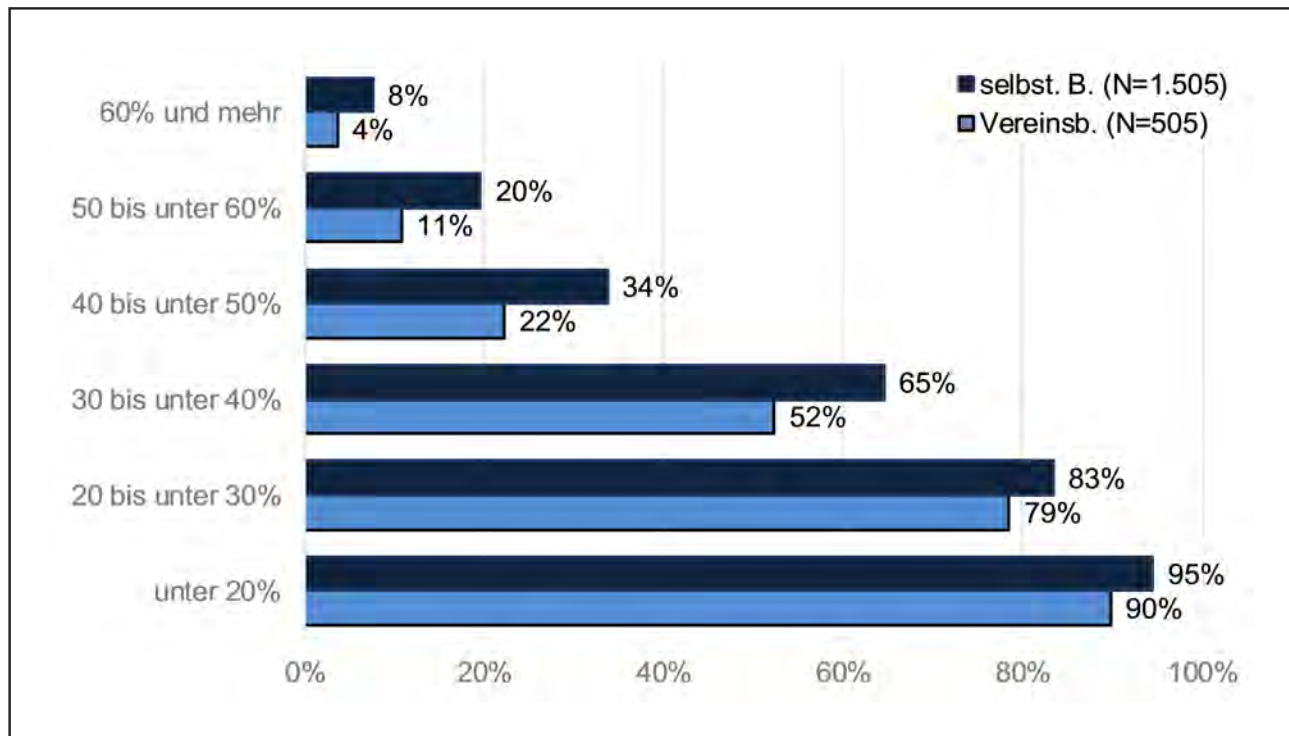


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Bitte schätzen Sie: Wie sehr übersteigt Ihr tatsächlicher Zeitaufwand durchschnittlich Ihre vergüteten Arbeitsstunden? Bitte beziehen Sie gegebenenfalls Zeitaufwand von Angestellten/Hilfskräften mit ein. – 10%, 20%, 30%, 40%, 50%, 60%, Sonstiges, und zwar (Angabe in %): __“

¹⁷⁶ Die genaue Frage lautete: „Wenn Sie Ihren tatsächlichen Zeitaufwand für die Kernaufgaben der rechtlichen Betreuung mit den Stunden vergleichen, die Ihnen vergütet werden: Wie fällt dieser Vergleich aus? Kernaufgaben der rechtlichen Betreuung: Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten und persönliche Betreuung in dem hierfür erforderlichen Umfang. Bitte beziehen Sie gegebenenfalls Zeitaufwand von Angestellten/Hilfskräften mit ein.“ – Antworten gemäß Abbildung. Vereinsbetreuer: höher = 90%, gleich = 5%, niedriger = 1%; weiß nicht = 4% (N=620), selbstständige Berufsbetreuer: höher = 95%, gleich = 4%, niedriger = 0%; weiß nicht = 2% (N=1.827).

Abb. 313: Um wie viel Prozent übersteigt tatsächlicher Zeitaufwand vergüteten Zeitaufwand (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)

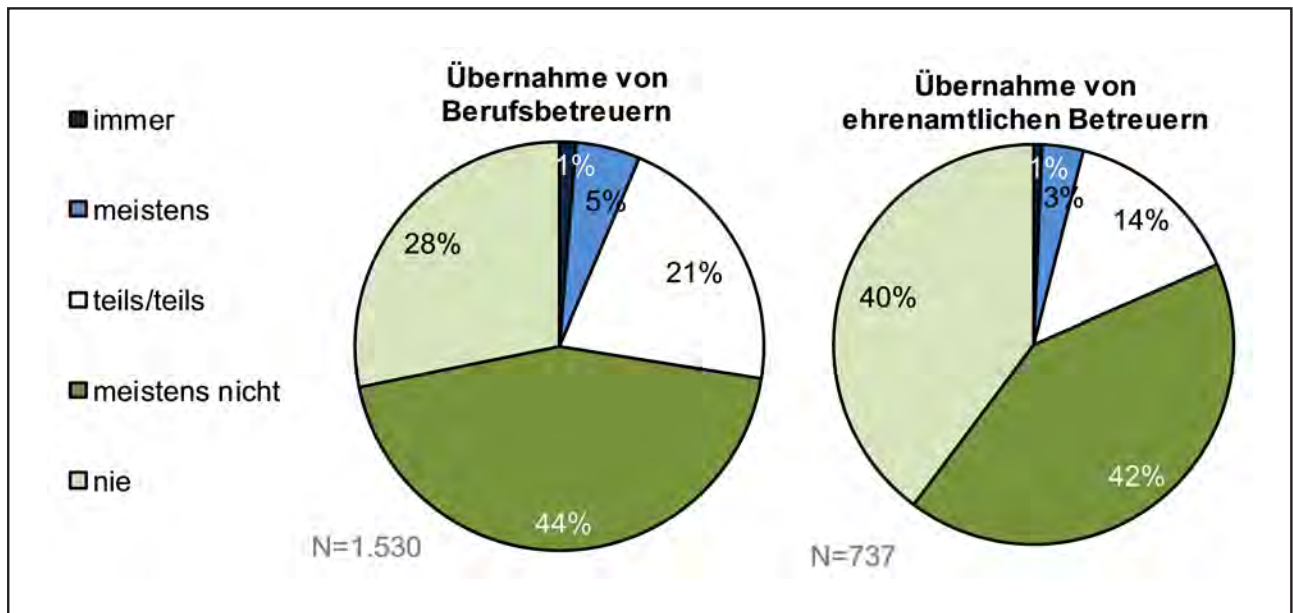


Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Bitte schätzen Sie: Wie sehr übersteigt Ihr tatsächlicher Zeitaufwand durchschnittlich Ihre vergüteten Arbeitsstunden? Bitte beziehen Sie gegebenenfalls Zeitaufwand von Angestellten/Hilfskräften mit ein. – 10%, 20%, 30%, 40%, 50%, 60%, Sonstiges, und zwar (Angabe in %): __“

Da die Dauer seit Beginn der Betreuung ein Merkmal ist, anhand dessen die Stundenansätze bestimmt werden, ist die Situation klärungsbedürftig, in der ein Berufsbetreuer eine laufende Betreuung übernimmt. Bei der Übernahme einer Betreuung entspricht der Stundenansatz dem Stundenansatz, den der Betreuer erhalten würde, wenn er die Betreuung bisher selbst geführt hätte. Einschätzungen dazu, ob in solchen Situationen die Stundenansätze dem tatsächlichen Zeitaufwand entsprechen, wurden von den Berufsbetreuern getrennt danach erhoben, ob die Betreuung bisher von einem ehrenamtlichen oder einem beruflichen Betreuer geführt wurde. Die entsprechenden Fragen wurden nur an Betreuer gerichtet, bei denen der jeweilige Fall in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal vorkam. Abbildung 314 zeigt deutlich, dass die Berufsbetreuer selten den Eindruck hatten, dass der Stundenansatz bei Übernahme einer Betreuung von einem Berufsbetreuer ausreichte. 72% gaben an, dass die vergüteten Stunden „meistens nicht“ oder „nie“ ausreichen. Nur 7% gaben an, dass die vergüteten Stunden „meistens“ oder „immer“ ausgereicht haben, um die anfallenden Aufgaben zu bewältigen. Bei der Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer sagen sogar 82% der Berufsbetreuer, dass die vergüteten Stunden „meistens nicht“ oder „nie“ ausreichen. Da sich die Befragten allerdings grundsätzlich sehr einig sind, dass die Stundenansätze geringer sind als der tatsächliche Zeitaufwand, kann es kaum überraschen, dass sie diesen Eindruck auch für diese besonderen Situationen im Wesentlichen teilen. Bedeutende Unterschiede zwischen Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern bestehen nicht (Tabelle 82).

Abb. 314: Ausreichend vergütete Zeit bei Übernahme einer laufenden Betreuung? (Insgesamt)



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „War der abrechenbare Stundenansatz für die von Berufsbetreuern [ehrenamtlichen Betreuern] übernommenen Betreuungen in der Regel ausreichend?“ – Antworten gemäß Abbildung

Tab. 82: Ausreichend vergütete Zeit bei Übernahme einer laufenden Betreuung? (Vereinsbetreuer versus selbstständige Berufsbetreuer)

	immer	meistens	teils/teils	meistens nicht	nie
Übernahme von Berufsbetreuern:					
Vereinsbetreuer (N=342)	2%	6%	21%	45%	26%
selbstständige Berufsbetreuer (N=1.188)	1%	5%	21%	44%	29%
Übernahme von ehrenamtlichen Betreuern:					
Vereinsbetreuer (N=165)	1%	7%	20%	40%	32%
selbstständige Berufsbetreuer (N=572)	1%	3%	14%	42%	41%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „War der abrechenbare Stundenansatz für die von Berufsbetreuern [ehrenamtlichen Betreuern] übernommenen Betreuungen in der Regel ausreichend?“ – Antworten gemäß Tabelle

Die Betreuer wurden auch danach gefragt, mit welcher Situation die Übernahme einer Betreuung am ehesten vergleichbar sei (Tabelle 83). Nur sehr wenige Betreuer (6%) schätzen es so ein, dass der Zeitaufwand bei Übernahme einer Betreuung von einem beruflichen Betreuer dem Zeitaufwand entspricht, den sie bei der Fortführung eines eigenen Betreuungsfalls haben. 59% haben den Eindruck, dass der Aufwand deutlich höher als bei der Fortführung einer selbst geführten Betreuung oder sogar vergleichbar mit einer Erstbestellung ist. Dass der Aufwand „etwas“ höher ist als bei der Fortführung eines eigenen Betreuungsfalls, sagen 36%. Der Vergleich mit den Antworten zur Situation bei Übernahme einer Betreuung von einem Ehrenamtler zeigt allerdings, dass die Betreuer hier einen Unterschied feststellen: Der Zeitaufwand bei einer Übernahme von einem Ehrenamtler erscheint im Vergleich zur Übernahme von einem anderen Berufsbetreuer deutlich mehr Betreuern (81%) höher als bei der Fortführung einer selbst ge-

fürten Betreuung. Auch hier scheinen sich Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer in ihren Einschätzungen weitestgehend einig zu sein.

Tab. 83: Tatsächlicher Zeitaufwand bei Übernahme einer laufenden Betreuung: womit vergleichbar?

	N	vergleichbar mit der Fortführung eines selbst geführten Betreuungsfalls	etwas höher als bei der Fortführung eines selbst geführten Betreuungsfalls	deutlich höher als bei der Fortführung eines selbst geführten Betreuungsfalls oder ungefähr so hoch wie bei einer Erstbestellung
Insgesamt:				
von Berufsbetreuern übernommen	1.533	6%	36%	59%
von Ehrenamtlichen übernommen	734	2%	17%	81%
Vereinsbetreuer:				
von Berufsbetreuern übernommen	346	6%	39%	55%
von Ehrenamtlichen übernommen	165	4%	22%	75%
selbstständige Berufsbetreuer:				
von Berufsbetreuern übernommen	1.187	6%	35%	59%
von Ehrenamtlichen übernommen	569	2%	16%	82%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Mit welcher Situation ist der zeitliche Aufwand bei der Übernahme einer Betreuung von einem Berufsbetreuer meistens vergleichbar?“ – Antworten gemäß Tabelle

Es wurde auch erfragt, wie häufig die Berufsbetreuer derzeit neue Betreuungen übernehmen und wie häufig sie Betreuungen abgeben oder nicht mehr weiterführen, weil die Betreuung endete oder aufgehoben wurde (Tabelle 84). Diese Information ist wichtig, um die zeitliche Belastung, die hier durch eine mögliche Fehleinschätzung der Stundenansätze entstehen kann, abzuschätzen. Neben durchschnittlich 5,6 Erstbetreuungen (Neubestellungen) haben die Berufsbetreuer im letzten Jahr durchschnittlich 0,7 Betreuungen von ehrenamtlichen Betreuern übernommen und 2,4 Betreuungen von anderen Berufsbetreuern. Bei durchschnittlich 3,1 von anderen übernommenen Betreuungen im Jahr wird also der Zeitaufwand nach Einschätzung der Betreuer durch die angesetzten Stunden deutlich unterschätzt, da sie nach ihrer Einschätzung deutlich höher als eine selbst fortgeführte Betreuung oder mit einer Neubestellung vergleichbar sind und im bestehenden Vergütungsrecht doch wie die Fortführung eines eigenen Betreuungsfalls bewertet werden.

An den Ergebnissen der Tabelle lässt sich noch ein weiterer Befund erkennen: Die Berufsbetreuer berichten davon, in den letzten zwölf Monaten im Durchschnitt 8,7 neue Betreuungen übernommen zu haben, aber nur 6,3 Betreuungen abgegeben zu haben. Sie haben also im Durchschnitt 2,4 Betreuungen mehr übernommen als abgegeben. Bei den Vereinsbetreuern sind es durchschnittlich 2,0 Betreuungen mehr, und bei den selbstständigen Berufsbetreuern sind es durchschnittlich 2,5 Betreuungen mehr. Dieser Befund könnte sich daraus ergeben haben, dass sich das Verhältnis von beruflich geführten Betreuungen und verfügbaren Berufsbetreuern gegenüber dem Jahr vor der Befragung geändert hat. Eine andere Erklärung wäre aber, dass Berufsbetreuer, die ihre Tätigkeit beendet haben oder derzeit im Begriff sind, ihre Tätigkeit

zu beenden, nicht oder seltener an der Befragung teilgenommen haben als Berufsbetreuer, die ihre Tätigkeit derzeit aufbauen und damit auch ausweiten.

Tab. 84: Durchschnittlich neu übernommene und beendete oder abgegebene Betreuungen

	Insgesamt		Vereinsbetreuer		selbstständige Berufsbetreuer	
	N	Mittelwert	N	Mittelwert	N	Mittelwert
Neu übernommene Betreuungen:						
Erstbetreuungen (Neubestellungen)	2.332	5,6	591	3,5	1.741	6,0
von ehrenamtl. Betreuern	1.918	0,7	500	0,5	1.418	0,8
von Berufsbetreuern	2.165	2,4	552	2,6	1.613	2,4
Insgesamt		8,7		6,6		9,1
Beendete bzw. abgegebene Betreuungen:						
an ehrenamtl. Betreuer	1.851	0,5	499	0,4	1.352	0,5
an Berufsbetreuer	1.987	1,1	511	0,9	1.476	1,1
wegen Vorsorgevollmacht aufgehoben	1.667	0,1	441	0,0	1.226	0,1
aus anderen Gründen aufgehoben	2.075	1,5	524	1,0	1.551	1,6
durch Tod beendet	2.279	3,2	580	2,3	1.699	3,4
Insgesamt		6,3		4,6		6,7

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Falls Sie das schätzen können: Wie viele Betreuungen haben Sie in den letzten zwölf Monaten neu übernommen? Und wie viele haben Sie beendet oder abgegeben?“ – Kategorien gemäß Tabelle

Die Berufsbetreuer wurden nach typischen Gründen gefragt, weshalb der vorherige Betreuer die Betreuung nicht weiterführte, die sie übernommen haben. Auch diese Information wurde zur besseren Einschätzung der Belastung durch die Übernahme von laufenden Betreuungen erfasst. Tatsächlich ist der mit 65% am häufigsten genannte Grund bei beruflich geführten Betreuungen, dass es Probleme zwischen dem Betreuten und dem vorherigen Betreuer gegeben hat (Tabelle 85). Vereinsbetreuer, die in den letzten zwölf Monaten eine laufende Betreuung von einem anderen Berufsbetreuer übernommen haben, nennen diesen Grund seltener (51%) als selbstständige Berufsbetreuer (67%). Erst an zweiter Stelle stehen Umstände, die ihren Grund nicht im Betreuungsverhältnis haben: der Umzug des Betreuers oder des Betreuten (43%) sowie der Fall, dass der vorherige Betreuer seine Tätigkeit beendet hat (35%). Ein Drittel der Berufsbetreuer, die in den letzten zwölf Monaten einen Betreuungsfall von einem anderen Berufsbetreuer übernommen haben, hat zumindest einen Fall übernommen, in welchem der vorherige Berufsbetreuer mit dem Umfang oder der Schwierigkeit der Betreuung im konkreten Fall überlastet war. Nur wenige Berufsbetreuer haben Betreuungen von anderen Berufsbetreuern übernommen, ohne zu wissen, weshalb die Betreuung abgegeben werden sollte.

Bei der Übernahme einer laufenden Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer ist der mit Abstand häufigste Grund, dass der ehrenamtliche Betreuer mit dem Umfang oder der Schwierigkeit der Betreuung im konkreten Fall überlastet war (Tabelle 86). Bei 86% derjenigen, die in den letzten zwölf Monaten eine Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer übernommen haben, traf das zumindest einmal zu. Bei einem guten Drittel dieser Berufsbetreuer war zumindest einmal der Grund, dass es Probleme zwischen dem Betreuten und dem Betreuer gegeben hat. Nur sehr selten kam es vor, dass der Umzug des Betreuten oder des Betreuers Ursache da-

für war, dass der Berufsbetreuer die laufende Betreuung übernommen hat, und noch seltener kam es vor, dass dem Berufsbetreuer nicht bekannt war, warum diese Betreuung nicht durch den bisherigen Betreuer fortgeführt wurde.

Tab. 85: Gründe für die Übernahme laufender Betreuungen von beruflichen Betreuern

	Insgesamt (N=1.499)	Vereins- betreuer (N=328)	selbstständige Berufsbetreuer (N=1171)
Es gab Probleme zwischen dem Betreuten und dem vorherigen Betreuer.	65%	51%	67%
Der Betreute oder der vorherige Betreuer ist umgezogen.	43%	44%	43%
Der vorherige Betreuer hat seine Betreuungstätigkeit insgesamt beendet.	35%	38%	35%
Der vorherige Betreuer war mit dem Umfang oder der Schwierigkeit der Betreuungstätigkeit im konkreten Fall überlastet.	33%	29%	34%
Ich kenne die Gründe nicht.	6%	8%	6%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Was waren die Gründe für die Übernahme von Betreuungen durch Sie?“ – Kategorien gemäß Tabelle

Tab. 86: Gründe für die Übernahme laufender Betreuungen von ehrenamtlichen Betreuern

	Insgesamt (N=721)	Vereins- betreuer (N=164)	selbstständige Berufsbetreuer (N=557)
Der vorherige Betreuer war mit dem Umfang oder der Schwierigkeit der Betreuungstätigkeit im konkreten Fall überlastet.	86%	90%	85%
Es gab Probleme zwischen dem Betreuten und dem vorherigen Betreuer.	36%	34%	37%
Der Betreute oder der vorherige Betreuer ist umgezogen.	9%	9%	8%
Ich kenne die Gründe nicht.	4%	4%	4%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Frage: „Was waren die Gründe für die Übernahme von Betreuungen durch Sie?“ – Kategorien gemäß Tabelle

7.1.2 Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung: Insgesamt

Die Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung geben weiteren und differenzierteren Aufschluss darüber, wie hoch der derzeitige tatsächliche Zeitaufwand im Vergleich zum derzeit vergüteten Zeitaufwand ist. Der Mittelwert des tatsächlichen Zeitaufwands über alle Betreuungen liegt nach Auswertungen der Zeitbudgeterhebung bei **4,1 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat** (7.910 aus 215 Dokumentationen). Der Mittelwert des derzeit vergüteten Zeitaufwands liegt demgegenüber bei **3,3 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat** (nachfolgend kurz: Std).

Hinter diesen Mittelwerten verbirgt sich eine gewisse Streuung, die hier anhand von Perzentilen dargestellt wird (Tabelle 87): Wenn alle 7.910 Betreuungsfälle nach dem für sie dokumentierten Zeitaufwand in aufsteigender Reihenfolge sortiert werden, gibt das fünfte Perzentil den Zeitaufwand an, für den gilt, dass 5% der Betreuungsfälle einen kleineren Zeitaufwand benötigten und 95% ein höheren. Das 25. Perzentil gibt entsprechend den Wert an, mit welchem verglichen 25% der Betreuungsfälle ein kleineren und 75% der Fälle einen höheren Zeitaufwand benötigten. Das 50. Perzentil hat eine besondere Bedeutung: Es gibt den Zeitaufwand für den Behandlungsfall an, der genau in der Mitte steht. Dieses Perzentil wird auch „Median“ genannt. Im Anhang sind alle Ergebnisse auch mit ihrer auf diese Weise dargestellten Streuung und den jeweiligen Fallzahlen enthalten (Tabelle 130 und Tabelle 131). Über alle Betreuungsfälle hinweg sieht die Verteilung des tatsächlichen sowie des vergüteten Zeitaufwands pro Behandlungsfall und Kalendermonat wie folgt aus:

Tab. 87: Verteilung tatsächlicher versus vergüteter Zeitaufwand

	tatsächlicher Zeitaufwand	vergüteter Zeitaufwand
5. Perzentil	0,6 Std	2,0 Std
25. Perzentil	1,7 Std	2,0 Std
Median	3,0 Std	3,5 Std
75. Perzentil	5,1 Std	3,5 Std
95. Perzentil	10,9 Std	7,0 Std

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Eine Plausibilisierung dieser Ergebnisse kann unter Bezugnahme auf statistische Rahmendaten vorgenommen werden (Tabelle 88). Die folgende Modellrechnung legt die Daten zu den Betreuungszahlen und den Ausgaben für Pauschalvergütungen aus der Staatskasse nach §§ 4,5 VBVG i.V.m. § 1836d BGB zugrunde, die der jährlich von H. Deinert auf Basis der Betreuungsstatistik des BfJ zusammengestellten Statistik zu entnehmen sind.

Dieser Statistik zufolge wurden am Jahresende 2015 insgesamt 1.276.538 Betreuungsverfahren registriert, was etwa 1.248.870 tatsächlichen Betreuungen entspricht (97,83%, siehe Abschnitt 3.1). Die Staatsausgaben für Pauschalvergütungen nach §§ 4,5 VBVG betragen im Jahr 2015 insgesamt 767,8 Mio. €. 44,3% der Betreuungen werden beruflich geführt (Anteil der beruflich geführten an allen Erstbestellungen), und 88,4% der Betreuten sind mittellos (Ergebnis der ISG-Befragung der Berufsbetreuer 2016). Da die Pauschalvergütungen nur für diese Teilgruppe aus der Staatskasse gezahlt werden, sind die Ausgaben der Staatskasse auf schätzungsweise rund 489.072 Betreuungen zu beziehen. Auf Basis der ISG-Befragung der Rechtspfleger wurden Anhaltspunkte zur Verteilung der Vergütungsstufen gewonnen, anhand derer ein gewichteter Durchschnitt von 40,50 € pro Stunde errechnet wurde.

Tab. 88: Modellrechnung auf Basis der Betreuungsstatistik 2015

1. vergütungsrelevante Betreuungen	
Betreuungsverfahren 2015	1.276.538
darunter (geschätzt): tatsächliche Betreuungen (97,83%)	1.248.870
darunter (geschätzt): beruflich geführt (44,3%)	553.249
darunter (geschätzt): mittellos (88,4%)	489.072
2. vergütete Betreuungsstunden	
Ausgaben nach §§ 4, 5 VBVG	767.806.974
Ausgaben pro Betreuung / Jahr	1.570
vergütete Stunden / Jahr (40,50 €)	38,8
vergütete Stunden / Monat	3,2

Quelle: Pauschalvergütungen nach §§ 4,5 VBVG i.V.m. § 1836d BGB aus der Staatskasse nach Betreuungsverfahrenstatistik; Bundesamt für Justiz/Deinert 2016

Die Modellrechnung auf der Basis dieser statistischen Daten und Erhebungsergebnisse kommt zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2015 für mittellos Betreute durchschnittlich 1.570 € pro Jahr ausgegeben wurden. Bei einem durchschnittlichen Vergütungssatz von 40,50 € pro Stunde entspricht dies 38,8 abgerechneten Stunden pro Betreuung pro Jahr beziehungsweise 3,2 abgerechneten Stunden pro Monat. Der im Rahmen der Zeitbudgeterhebung ermittelte Durchschnitt von 3,3 abrechenbaren Stunden bezieht sich auf alle Betreuungen einschließlich der von Vermögenden. Berechnet man mit den Daten der Zeitbudgeterhebung den abrechenbaren Zeitaufwand, also die vergüteten Stunden, nur für die mittellosen Betreuten, ergibt sich für diese ein monatlicher Durchschnitt von 3,2 abrechenbaren Stunden.

Die Ergebnisse können auch mit den Ergebnissen einer früheren Studie verglichen werden.¹⁷⁷ In Tabelle 89 sind die Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung 2016 den Ergebnissen einer Analyse von 1.808 Gerichtsakten von damals laufenden Betreuungen gegenübergestellt. Die Akten dokumentierten den Zeitaufwand in verschiedenen Jahren zwischen 1996 und 2000, wobei der monatliche Zeitaufwand bis ins fünfte Jahr der Betreuung ermittelt wurde. Es zeigt sich, dass insbesondere der Zeitaufwand für Heimbewohner in der aktuellen Erhebung deutlich höher ausfällt. Wurden damals in den ersten drei Monaten nach Bestellung des Betreuers noch durchschnittlich 5,6 Std ermittelt, liegt der Zeitaufwand heute mit 8,2 Std um +47% höher. Für das zweite Quartal zeigt sich ein Anstieg um +23% (von 4,9 auf 6,1 Std); für das zweite Halbjahr ein Anstieg von +34% (von 3,8 auf 5,1 Std). Für das zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr der Betreuung wird heute durchgängig ein um etwa eine halbe Stunde höherer Zeitaufwand ermittelt (0,4 Std bis 0,5 Std). Diese Unterschiede liegen relativ betrachtet zwischen +15% und +20%.

Für Betreute, die nicht in Heimen leben, ist das Bild nicht so einheitlich: Bedeutende Abweichungen zu den Ergebnissen der alten Studie zeigen sich nur im ersten Halbjahr und im zweiten Jahr der Betreuung. Außerdem zeigen diese weder einen eindeutigen Anstieg noch einen eindeutigen Rückgang im Zeitaufwand an. Im ersten Quartal der Betreuung ist der Zeitaufwand um +8% gestiegen, während er im zweiten Quartal um -14% gesunken ist. Der Aufwand im zweiten Jahr ist heute um +8% höher. Bei der Dauer der Betreuung zeigt sich heute nicht mehr die deutliche Zäsur nach dem ersten Jahr, die sich in der früheren Erhebung gezeigt hat. Stattdessen dauert ein vergleichbarer Rückgang im Zeitaufwand heute bis ins dritte Jahr der Betreuung.

¹⁷⁷ Sellin/Engels 2003; zur Vergleichbarkeit mit den aktuellen Erhebungsergebnissen s.o. Fußnote 10.

Tab. 89: Zeitaufwand 2003 versus 2016 für Betreuungen bis zum 5. Jahr der Betreuung

Fallkonstellation	Mittelwert			Median			Fallzahl		Anteil 2016
	2003	2016	2016 -2003	2003	2016	2016 -2003	2003	2016	
Wohnform: Heim									
1. bis 3. Monat	5,6	8,2	2,6	4,1	6,1	2,0	367	64	2%
4. bis 6. Monat	4,9	6,1	1,2	3,4	5,0	1,6	384	59	2%
7. bis 12 Monat	3,8	5,1	1,3	2,8	3,2	0,4	403	133	4%
2. Jahr	3,1	3,5	0,4	2,5	2,7	0,3	686	288	8%
3. Jahr	2,8	3,3	0,5	2,2	2,5	0,3	680	259	7%
4. Jahr	2,7	3,2	0,5	2,2	2,2	0,1	634	245	7%
5. Jahr	2,6	3,1	0,5	2,1	2,3	0,2	532	154	4%
Wohnform: außerhalb von Heim									
1. bis 3. Monat	8,1	8,7	0,6	6,7	5,9	-0,8	431	186	5%
4. bis 6. Monat	7,0	6,0	-1,0	5,4	4,5	-0,9	432	174	5%
7. bis 12 Monat	5,4	5,3	-0,1	5,0	3,9	-1,1	429	307	8%
2. Jahr	4,5	4,9	0,4	3,7	3,7	0,0	643	596	16%
3. Jahr	4,4	4,5	0,1	3,7	3,7	0,0	593	479	13%
4. Jahr	4,2	4,1	-0,1	3,5	3,1	-0,4	489	371	10%
5. Jahr	4,0	4,1	0,1	3,5	3,3	-0,2	400	369	10%
Insgesamt	4,3¹⁾	4,6¹⁾	0,3	-	3,3	-	1.808²⁾	3684	100%

Quelle: 2003: Auswertung von Gerichtsakten (über die Jahre 1996–2000), ISG 2003
2016: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: 1) arithmetisches Mittel, gewichtet anhand der Anteile gemäß der Zeitbudgeterhebung 2016

2) Ein Gesamt-Median könnte nur anhand der Originaldaten berechnet werden, die seinerzeit nach Abschluss der Untersuchung aus Datenschutzgründen gelöscht wurden.

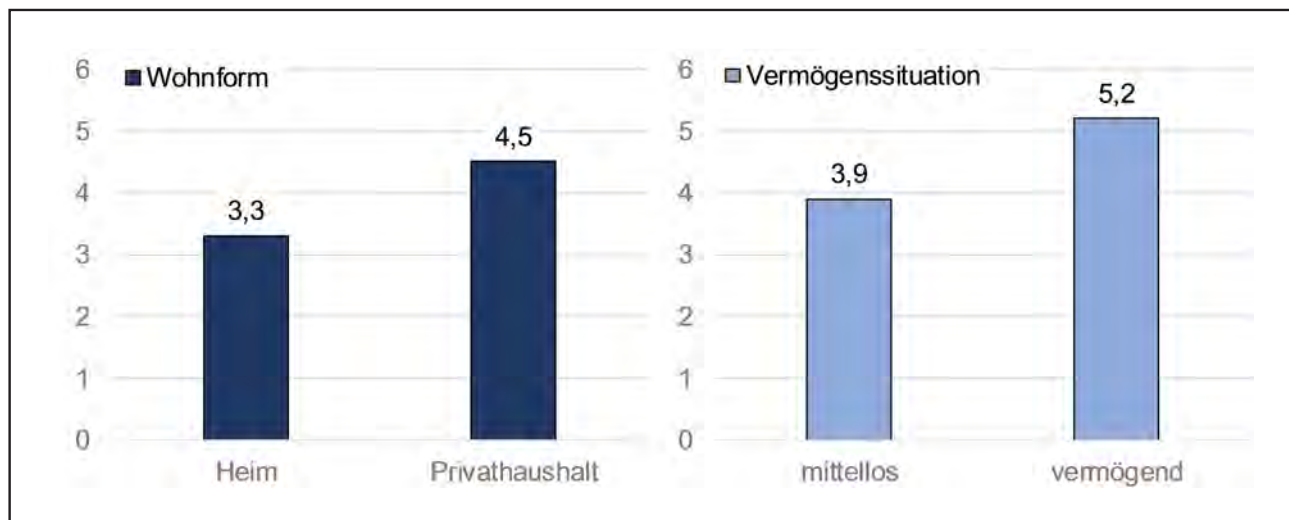
3) Akten, die über einen längeren Zeitraum der Betreuung vorlagen, wurden für jeden verfügbaren Zeitraum ausgewertet, sodass die Summe der Fallzahlen nach Konstellation wesentlich höher ist als die Anzahl der ausgewerteten Akten.

Um das Gesamtmittel vergleichbar zu machen, müssen zwei Anpassungen vorgenommen werden: 1.) Die Daten der Zeitbudgeterhebung beinhalten auch Betreuungen, die bereits länger andauern als fünf Jahre. So mussten für einen Vergleich diese länger andauernden Betreuungen ausgeschlossen werden. Es ergibt sich erwartungsgemäß ein höherer Gesamtmittelwert von 4,6 Std, wenn diese Fälle nicht enthalten sind, im Vergleich zu 4,1 Std, wenn sie enthalten sind. 2.) Die Fallzahlen pro Dauer der Betreuung weichen zwischen den beiden Erhebungen stark voneinander ab. Durch die Analyse von Akten wurden in der früheren Erhebung wesentlich mehr Daten über die Anfangszeit einer Betreuung ausgewertet, als es dem tatsächlichen Anteil solcher Betreuungsfälle an der Gesamtzahl der Betreuungen entsprach und entspricht. Die Dauer der Betreuung ist aber gleichzeitig ein bestimmender Faktor für den Zeitaufwand. Da für die frühere Erhebung keine Daten über die tatsächliche Verteilung nach Betreuungsdauer vorliegen, wurde für den Gesamtmittelwert der vergangenen Studie ein gewichtetes Mittel errechnet, das auf der Verteilung der Fälle gemäß der Zeitbudgeterhebung basiert. Dieses gewichtete Mittel liegt bei 4,3 Std. Der durchschnittliche Zeitaufwand für Betreuungen bis ins fünfte Jahr der Betreuung ist gemäß diesem angepassten Vergleich um +7% gestiegen.

7.1.3 Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung: nach Stundenansätzen

Als Nächstes werden die Ergebnisse differenziert nach den Merkmalen und 16 Fallkonstellationen dargestellt, die derzeit für die Bestimmung der Stundenansätze verwendet werden. Abbildung 315 zeigt den durchschnittlichen Zeitaufwand je nach Wohnform und Vermögenssituation der Betreuten. Ein deutlich geringerer durchschnittlicher Zeitaufwand wird für Betreute beobachtet, die in Heimen leben (38% der Betreuten, siehe Abschnitt 4.1.6). Betreute, die außerhalb von Heimen leben (62% der Betreuten, siehe Abschnitt 4.1.6), erfordern nach den Ergebnissen der Zeitbudgeterhebung im Durchschnitt 1,2 Std mehr pro Monat, was einem relativen Unterschied von +36% im Vergleich zu Heimbewohnern entspricht. Weiterhin ist ein deutlicher Unterschied zwischen mittellosen und vermögenden Betreuten festzustellen (88% beziehungsweise 12% der Betreuten, siehe Abschnitt 4.1.6). Die Teilnehmer der Zeitbudgeterhebung dokumentierten für ihre vermögenden Betreuten durchschnittlich 1,3 Std pro Monat mehr als für ihre mittellosen Betreuten. Der Unterschied liegt relativ betrachtet bei +33%.

Abb. 315: Mittelwerte nach Wohnform u. Vermögenssituation der Betreuten



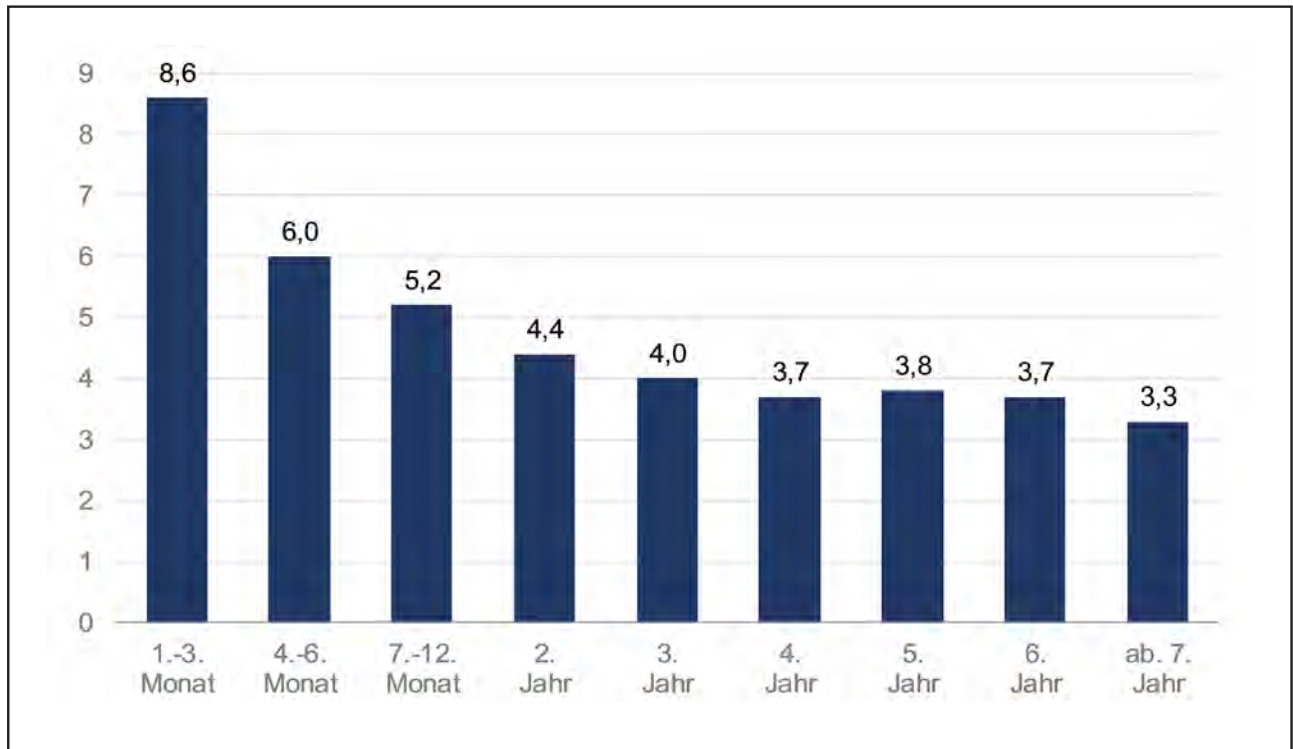
Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Abbildung 316 zum Zeitaufwand nach Dauer der Betreuung bestätigt die bisherige Annahme, dass der Zeitaufwand im Laufe des ersten Jahres nach Einrichtung einer Betreuung steil abfällt. Die Betreuer gaben in der Zeitbudgeterhebung allerdings nicht direkt an, wie lange die Betreuung bereits eingerichtet ist, sondern nannten den Monat und das Jahr, in welchem die Betreuung eingerichtet wurde. Deshalb kann der durchschnittliche Zeitaufwand auch für Betreuungen, die bereits länger als ein Jahr bestehen (82% der Betreuten, siehe Abschnitt 4.1.6), differenziert dargestellt werden. Es stellt sich nämlich die Frage, ob sich der Zeitaufwand nach zwölf Monaten bereits insoweit eingependelt hat, dass mit zunehmender Betreuungsdauer keine weitere Reduzierung des Zeitaufwands zu beobachten ist.

In der Abbildung wird deshalb die Dauer der Betreuung ab dem 13. Monat differenzierter dargestellt, als für den Vergleich mit den derzeitigen Stundenansätzen erforderlich ist. Es wird der durchschnittliche Zeitaufwand im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr sowie ab dem sechsten Jahr dargestellt. Verglichen mit dem Rückgang des Zeitaufwands zwischen den ersten drei Monaten (8,6 Std) und dem zweiten Jahr (4,4 Std) verändert sich nach dem zweiten Jahr anscheinend nur noch wenig. Doch ein eindeutiger Trend ist festzustellen, der für sich genommen nicht unbedeutend ist. Im dritten Jahr ist der Zeitaufwand nochmal 9% niedriger als im zweiten Jahr (-0,4 Std), dann stagniert er im vierten bis sechsten Jahr bei nochmals etwa 8%

weniger (-0,2 bis -0,3 Std). Die länger als sechs Jahre andauernden Betreuungen sind dann insgesamt noch einmal um 11% weniger zeitaufwendig (-0,4 Std).

Abb. 316: Mittelwerte nach Dauer der Betreuung in Monaten



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

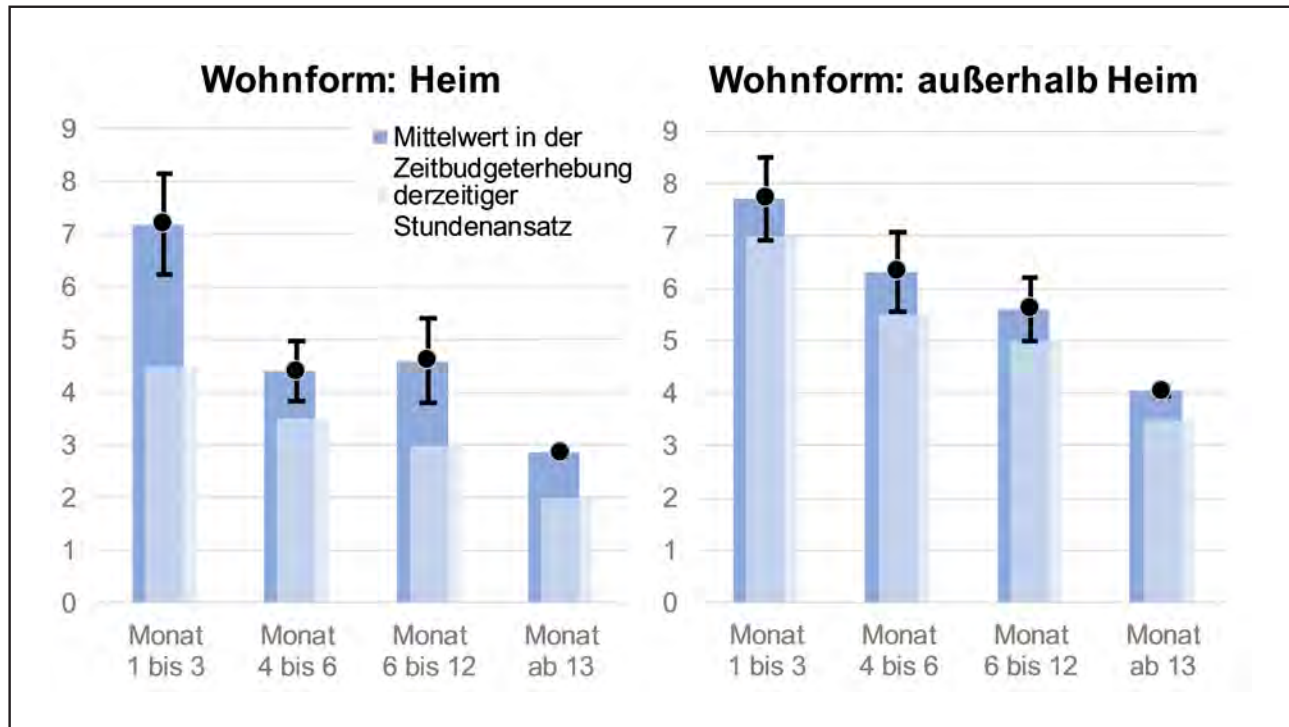
In Abbildung 317 und Abbildung 318 werden die Mittelwerte, die durch die Zeitbudgeterhebung ermittelt wurden, jeweils den aktuellen Stundenansätzen gegenübergestellt. Der dunkelblaue, hintere Balken stellt jeweils den ermittelten tatsächlichen Zeitaufwand dar, während der transparente, vordere Balken den jeweiligen derzeitigen Stundenansatz repräsentiert. Zusätzlich wurden Konfidenzintervalle für den ermittelten Zeitaufwand in die Grafik eingefügt (schwarze Linien). Das Konfidenzintervall zeigt an, in welchem Bereich der ermittelte Zeitaufwand mit 90%iger Wahrscheinlichkeit liegen würde, wenn unter gleichen Bedingungen eine erneute Erhebung durchgeführt würde. Das Konfidenzintervall errechnet sich aus der Varianz der einzelnen Werte rund um den Punktschätzer (hier der Mittelwert) und der Anzahl der Beobachtungen. Im vorliegenden Fall sind die Konfidenzintervalle offensichtlich umso größer und damit die Unsicherheit umso höher, je neuer die Betreuung ist. Das liegt hauptsächlich daran, dass für neuere Betreuungen weniger Betreuungsfälle dokumentiert wurden. Es ist aber auch inhaltlich plausibel: Gerade in der Anfangszeit einer Betreuung fällt der Aufwand je nach Betreutem sehr unterschiedlich aus und kann durch einen einzelnen Wert (hier der Mittelwert) folglich weniger treffsicher geschätzt werden.

Die häufigste Fallkonstellation ist, dass der Betreute als mittellos eingestuft ist und nicht in einem Heim lebt (57% der Betreuten, siehe Abschnitt 4.1.6). Der erhobene mittlere Zeitaufwand ist in dieser Fallkonstellation für jede Dauer der Betreuung höher als in den Stundenansätzen festgelegt (Abbildung 317). Die Differenzen liegen absolut betrachtet zwischen 0,5 und 0,8 Std. Anteilig zum derzeitigen Stundenansatz wird der Zeitaufwand um 10–15% unterschätzt. Der erhobene Mittelwert ist in den ersten drei Monaten 10% höher, dann liegt die relative Differenz im zweiten Quartal bei +15%, im zweiten Halbjahr bei +12% und ab dem zweiten Jahr bei +14%.

7 Zeitaufwand in der Berufsbetreuung

Betrachten wir nun mittellose Betreute, die in einem Heim leben (32% der Betreuten, siehe Abschnitt 4.1.6), so sind die Differenzen hier weitaus höher. Die absolute Differenz in den ersten drei Monaten beträgt 2,7 Std, was einer relativen Differenz von +60% entspricht. In den Monaten 4–6 ist der Abstand dann mit 0,9 wesentlich kleiner, ist aber relativ betrachtet mit +26% immer noch hoch. In Monat 7–12 ist der relative Abstand wieder sehr hoch und liegt bei +53% (absolut: 1,6 Std). Ab dem 13. Monat sieht das mit +45% und einer absoluten Differenz von 0,9 Std auch nicht viel anders aus.

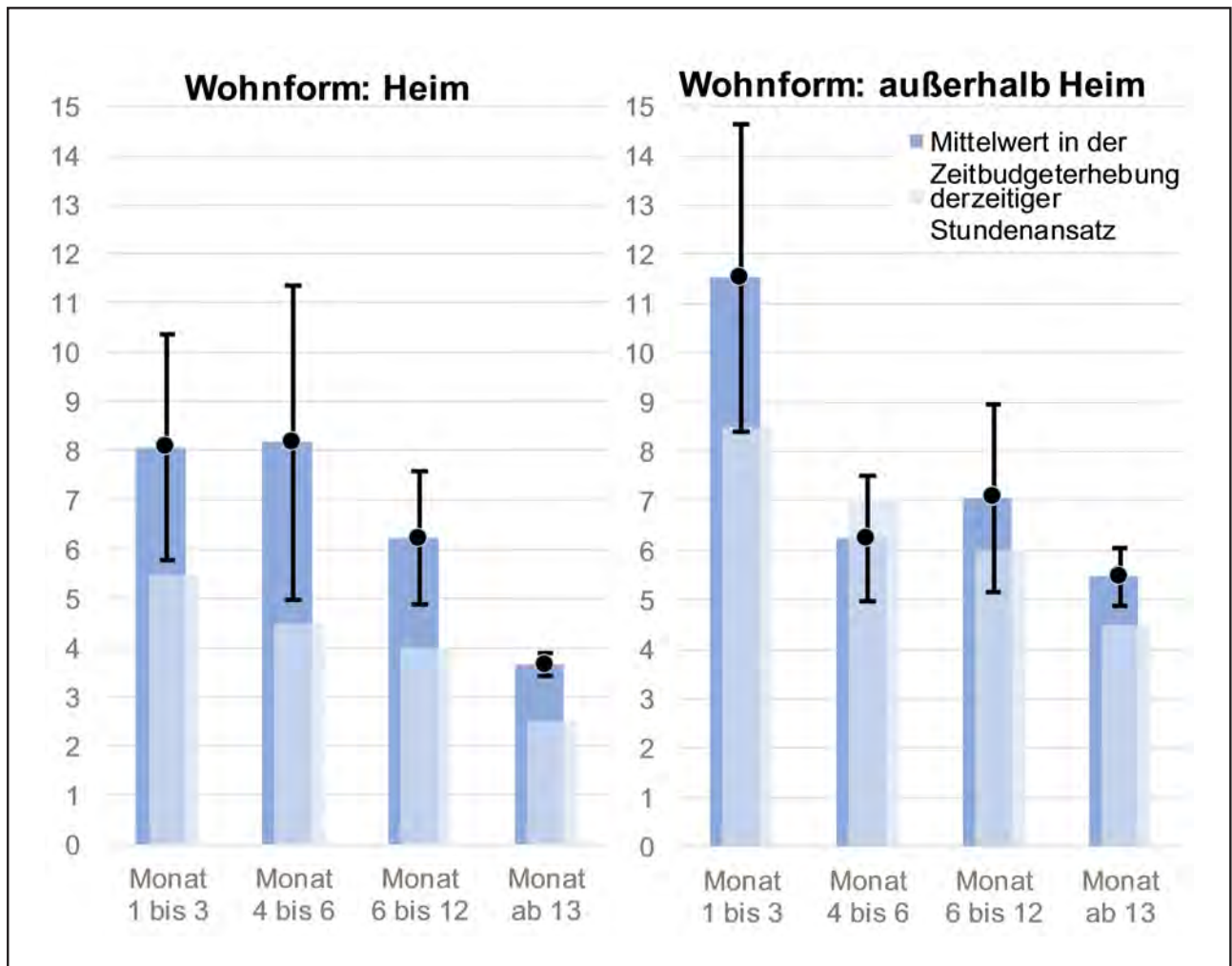
Abb. 317: Mittelwerte und aktuelle Stundenansätze für mittellose Betreute



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Bei vermögenden Betreuten, die außerhalb von Heimen wohnen (5% der Betreuten, siehe Abschnitt 4.1.6), wird die einzige Differenz nach unten beobachtet (Abbildung 318). In Monat 4–6 ist der beobachtete Mittelwert um -11% kleiner, als der derzeitige Stundenansatz vermutet. In den anderen Monaten dieser Fallkonstellation bestätigt sich wieder die Vermutung, dass die Stundenansätze geringer sind als der derzeitige Aufwand für die Betreuungsführung. In den ersten drei Monaten ist der beobachtete Zeitaufwand mit 11,5 Std um 3,0 Std oder, relativ ausgedrückt, um +35% höher als der Stundenansatz. In den Monaten 7–12 beträgt die Differenz 1,1 Std oder +18% und ab dem 13. Monat 1,0 Std beziehungsweise +22%.

Auch für die Gruppe der vermögenden Betreuten sind die Unterschiede zwischen Stundenansätzen und beobachtetem Zeitaufwand für jene Betreuungsfälle wesentlich höher, die in Heimen leben (6% der Betreuten, siehe Abschnitt 4.1.6). Die Differenzen liegen zwischen 1,2 Std und vollen 3,7 Std. Absolut und relativ betrachtet sind die Differenzen zwischen den Stundenansätzen und den Mittelwerten aus der Zeitbudgeterhebung in dieser Fallkonstellation am größten. Prozentual liegen die Differenzen bei +47% (Monat 1–3), +82% (Monat 4–6), +55% (Monat 7–12) und +48% (ab Monat 13).

Abb. 318: Mittelwerte und aktuelle Stundenansätze für vermögende Betreute

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Die Herabgewichtung des Zeitaufwands, der von Mitarbeitern geleistet wurde, ist für vergütungsrelevante Ergebnisse folgerichtig. Es ist aber auch von Interesse, wie viele Stunden tatsächlich geleistet wurden, unabhängig von der Berufsgruppe. Deshalb werden in Tabelle 90 die bisher dargestellten Ergebnisse dem Zeitaufwand gegenübergestellt, der sich ergibt, wenn die von Angestellten der Betreuer geleistete Zeit voll berücksichtigt wird. In der ersten Spalte der Tabelle stehen die aktuellen Fallkonstellationen und entsprechenden Stundenansätze. In der zweiten sind die bisherigen Ergebnisse noch einmal wiedergegeben. Die dritte Spalte zeigt die Ergebnisse ohne eine Gewichtung des Zeitaufwands von Mitarbeitern, und die vierte Spalte zeigt die Abweichung der beiden Ergebnisse in Prozent. Die letzten beiden Spalten enthalten die Fallzahlen.

Insgesamt fällt der Zeitaufwand mit 4,4 Std statt 4,1 Std um +7% höher aus, wenn die Zeit von Mitarbeitern voll einbezogen wird. Je nach Fallkonstellation sind die Abweichungen der Ergebnisse unterschiedlich hoch: In der Fallkonstellation, der die meisten Betreuungsfälle angehören (mittellose Betreute in Privathaushalten ab dem 13. Monat), fällt der Unterschied mit +10% am höchsten aus. In der Fallkonstellation, der die wenigsten Betreuungsfälle angehören (vermögende Betreute in Heimen im 1.–3. Monat), unterschieden sich die Ergebnisse mit +2% am wenigsten.

Nicht nur der Gesamtzeitaufwand, sondern auch der Anteil des Zeitaufwands, den Angestellte der Betreuer leisten, ist durch die Gewichtung rechnerisch reduziert worden. Er liegt ohne Ge-

wichtung des Zeitaufwands von Angestellten insgesamt bei 14,3% des Gesamtzeitaufwands und ist durch die Gewichtung auf 7,5% des Gesamtzeitaufwands reduziert worden. Bei den letztgenannten Zahlen sind allerdings auch jene Betreuer enthalten, die keine Angestellten beschäftigen. Betrachtet man nur die Daten von Betreuern, die Angestellte haben, so liegt der Anteil des Zeitaufwands von Angestellten am Gesamtzeitaufwand ohne Gewichtung bei 19,3% und mit Gewichtung bei 10,4%.

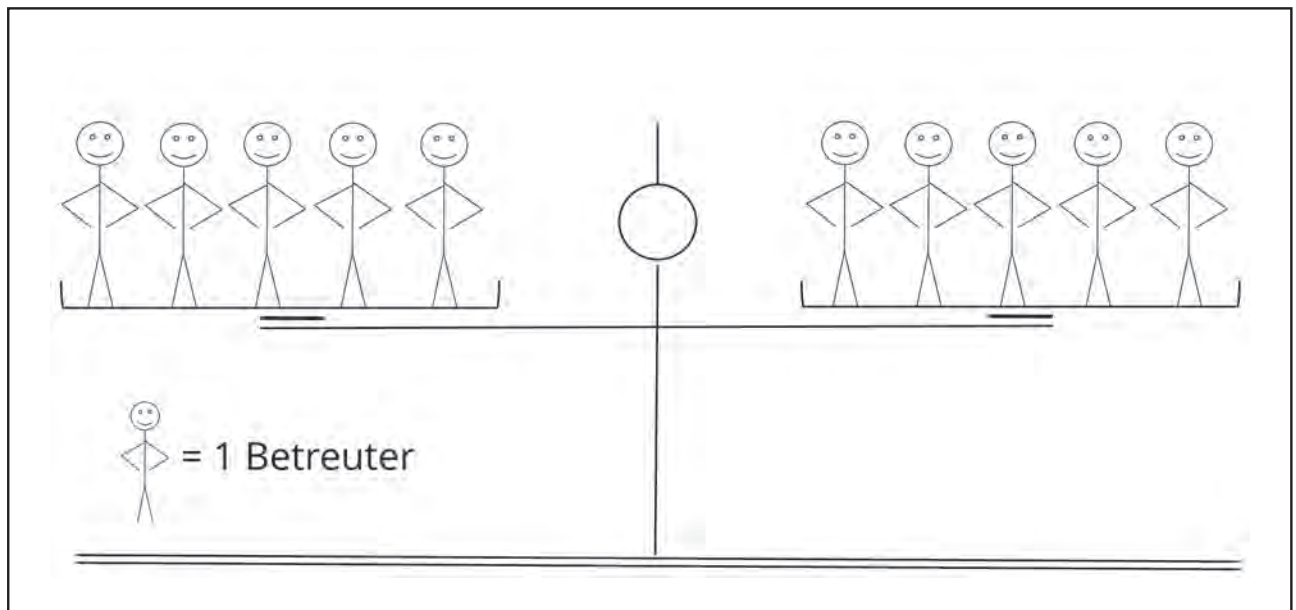
Tab. 90: Vergleich des durchschnittlichen Zeitaufwands nach Stundenansätzen mit und ohne Gewichtung des Zeitaufwands von Angestellten der Betreuer

aktuelle Stundenansätze	Angestellte gewichtet	Angestellt ungewichtet	Abweichung	Fallzahlen	
				Betreute	Betreuer
vermögend, im Heim:					
5.5 Std (Monat 1-3)	8,1	8,3	2%	17	15
4.5 Std (Monat 4-6)	8,2	8,5	4%	31	26
4.0 Std (Monat 7-12)	6,2	6,7	8%	39	30
2.5 Std (Monat ab 13)	3,7	4	8%	438	158
vermögend, nicht im Heim:					
8.5 Std (Monat 1-3)	11,5	12,4	8%	32	29
7.0 Std (Monat 4-6)	6,2	6,5	5%	49	38
6.0 Std (Monat 7-12)	7,1	7,3	3%	33	30
4.5 Std (Monat ab 13)	5,5	5,9	7%	283	142
mittellos, im Heim:					
4.5 Std (Monat 1-3)	7,2	7,6	6%	112	55
3.5 Std (Monat 4-6)	4,4	4,8	9%	92	58
3.0 Std (Monat 7-12)	4,6	4,9	7%	83	56
2.0 Std (Monat ab 13)	2,9	3,1	7%	2.206	208
mittellos, nicht im Heim:					
7.0 Std (Monat 1-3)	7,7	8,2	6%	213	108
5.5 Std (Monat 4-6)	6,3	6,7	6%	150	93
5.0 Std (Monat 7-12)	5,6	5,9	5%	218	102
3.5 Std (Monat ab 13)	4	4,4	10%	3.847	212
Insgesamt	4,1	4,4	7%	7.910	215

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

7.1.4 Exkurs: Mittelwert oder Median?

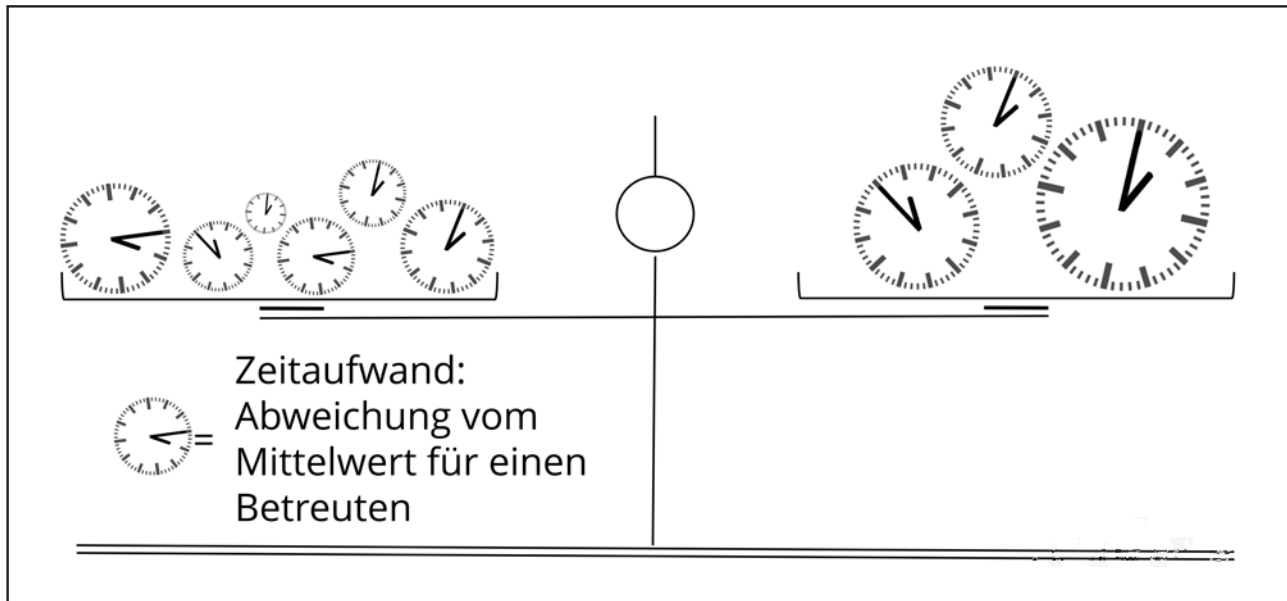
In Abschnitt 7.1.2 wurde bereits kurz erläutert, dass der Median ein beobachteter Wert für eine bestimmte Variable (hier: der Zeitaufwand) ist, für den gilt, dass die Hälfte der Fälle (hier: die Betreuten) einen geringeren Wert aufweist und die andere Hälfte der Fälle einen höheren Wert aufweist. Der Median ist also im vorliegenden Fall ein Stundenbetrag, und zwar 3,0 Std. Die 50%, die unter diesem Stundenbetrag liegen, und die 50%, die über diesem Stundenbetrag liegen, sind jeweils eine Anzahl von Betreuungsfällen oder Betreuten; in der Zeitbudgeterhebung sind das $7.910/2 = 3.955$ Betreute. Für 3.955 Betreuungen wurde also ein kleinerer und für 3.955 Betreuungen ein größerer Zeitaufwand als 3,0 Std dokumentiert. Beim Median ist die Anzahl der Betreuungsfälle links und rechts von ihm gleich groß oder im symbolischen Bild einer Waage ausgeglichen. Abbildung 319 veranschaulicht das für einen imaginären Datensatz mit nur zehn Betreuungsfällen.

Abb. 319: Was ist bei einem Median ausgeglichen?

Quelle: eigene Darstellung, ISG 2017

Der Mittelwert beziehungsweise das arithmetische Mittel wird dagegen errechnet, indem die Werte einer bestimmten Variablen (hier: der Zeitaufwand) über alle Fälle (hier: die Betreuten) aufsummiert und dann diese Summe durch die Anzahl der Fälle geteilt wird. Auch der Mittelwert ist im vorliegenden Fall ein Stundenbetrag, und zwar 4,1 Std. Er errechnete sich aus der Stundensumme 32.147 Std und der Anzahl der Betreuten 7.910, für die diese Stunden geleistet wurden. Wenn für jeden Fall, also für jeden Betreuten, ausgerechnet wird, wie groß der Unterschied zwischen dem mittleren Zeitaufwand (4,1 Std) und dem Zeitaufwand ist, der für ihn persönlich aufgewendet wurde, erkennt man, was sich beim Mittelwert die Waage hält: Die Summen dieser Abweichungen sind beim Mittelwert links und rechts von ihm gleich groß, außer dass das Vorzeichen auf der einen Seite „minus“ und auf der anderen Seite „plus“ lautet. In den Daten der Zeitbudgeterhebung handelt es sich hierbei um -10.077 Std und +10.077 Std. Man sieht, dass Abweichungen die Regel darstellen. Abbildung 320 veranschaulicht für den imaginären Datensatz mit nur zehn Betreuungen, was bei einem Mittelwert ausgeglichen ist. Es wird offensichtlich, dass bei einem Mittelwert, in Abgrenzung zum Median, nicht gleich viele Fälle auf jeder Seite der Waage liegen müssen. Abbildung 320 könnte theoretisch auch anders aussehen. Es könnten wenige große Abweichungen nach unten auf der linken Seite liegen und viele kleinere Abweichungen nach oben auf der rechten Seite; es könnte auch ausgeglichen sein. In unserem konkreten Fall ist es aber offensichtlich so, dass weniger als die Hälfte der Fälle rechts vom Mittelwert liegen. Das erfahren wir durch den Vergleich von Median und Mittelwert: Gemäß dem Median erforderte die Hälfte der Betreuungsfälle einen größeren Zeitaufwand als 3,0 Std. Da es auch Betreuungsfälle gibt, die einen Zeitaufwand zwischen 3,0 und 4,1 Std verursachen, müssen weniger als 50% der Fälle mehr Zeit erfordert haben als 4,1 Std.

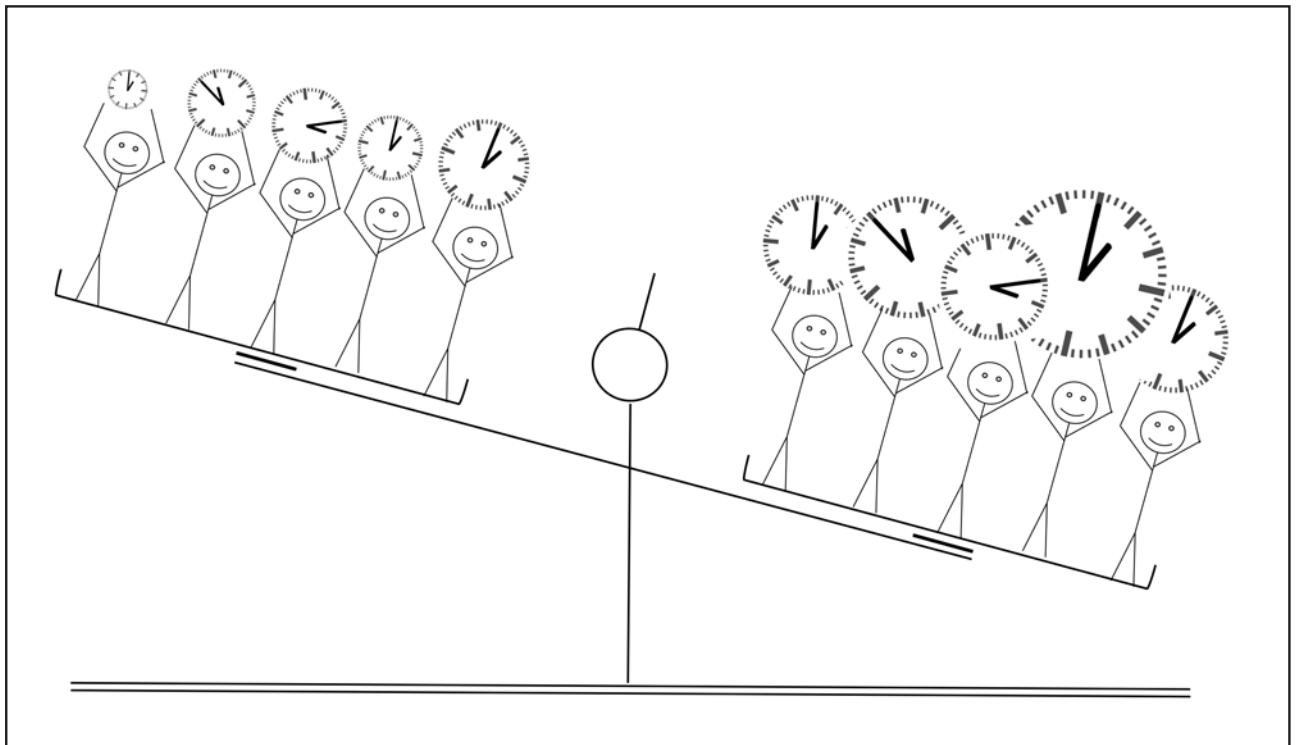
Abb. 320: Was ist bei einem arithmetischen Mittelwert ausgeglichen?



Quelle: eigene Darstellung, ISG 2017

An welchem Wert sollten sich nun pauschale Stundenansätze orientieren? Das Ziel der pauschalen Stundenansätze ist, den Dokumentations- und Prüfaufwand für eine stundengenaue Abrechnung zu umgehen. Wie eingangs erläutert, wird davon ausgegangen, dass sich Abweichungen des tatsächlichen Zeitaufwands von dem Zeitaufwand, der pauschal angesetzt ist, ausgleichen können. Man geht also einerseits davon aus, dass der Zeitaufwand für einen Betreuten zwar in einem bestimmten Monat geringer oder größer sein kann, dass sich dies aber im Zeitverlauf ausgleicht. Man geht andererseits davon aus, dass die Situation von manchen Betreuten eine zeitaufwendigere Betreuung erfordert, dass es aber auch Betreute gibt, die weniger Zeit beanspruchen, als die pauschalen Stundenansätze zugrunde legen. Es geht also durchweg um die Abweichungen im Zeitaufwand von den Stunden, die in den Stundenansätzen angenommen werden. Es geht um negative und positive Stunden-Beträge, die sich ausgleichen sollen. Diese Abweichungen sind, wie wir gesehen haben, bei einem arithmetischen Mittelwert ausgeglichen. Das ISG empfiehlt deshalb, dass sich die Diskussion um pauschale Stundenansätze am arithmetischen Mittelwert orientiert.

Der Median hingegen gleicht die Anzahl der Betreuungsfälle links und rechts von ihm aus. Da es aber eigentlich um den Zeitaufwand und bei einer pauschalen Vergütung um die Abweichungen im Zeitaufwand vom Stundenansatz geht, gerät die Waage für den imaginären Datensatz ins Ungleichgewicht, wenn, orientiert am Median, auf jeder Seite gleich viele (hier: fünf) Betreute stehen (Abbildung 321). So kommt es, dass der Minus-Betrag an Stundenabweichungen zum Median kleiner ist als der Plus-Betrag an Stundenabweichungen zum Median. Im vorliegenden Datensatz beträgt die Summe der Abweichungen nach unten, bezogen auf den Median, -5.380 Std, während sich die Abweichungen nach oben zu +13.513 Std aufsummieren. Die Abweichungen nach oben sind also in der Zeitbudgeterhebung bezogen auf den Median 2,5-mal so hoch wie die Abweichungen nach unten.

Abb. 321: Vergütungspauschalen orientiert am Median

Quelle: eigene Darstellung, ISG 2016

Bisher geht diese Überlegung implizit davon aus, dass Merkmale der Betreuungsfälle für die beobachteten Unterschiede ausschlaggebend sind. Man könnte berechtigterweise einwenden, dass auch Merkmale, die beim Betreuer zu sehen sind, einen Unterschied ausmachen, und man könnte argumentieren, dass diese Unterschiede für die Festlegung der Stundenansätze keine Rolle spielen sollen. Beispiele für Merkmale der Betreuer oder deren Arbeitssituation, die zu unterschiedlichem Zeitaufwand führen könnten, wären folgende: Betreuer, die noch am Anfang ihrer Berufstätigkeit stehen, könnten zum Beispiel in einer „Lernzeit“ freiwillig besonders viel Zeit investieren. Ein Beispiel für Abweichungen nach unten wären potenzielle Zeitersparnisse, wenn Betreuer mit anderen Betreuern zusammenarbeiten: Sie könnten sich gegenseitig Informationen geben und damit Rechercheaufwand reduzieren. Das ISG hat deshalb weiterführende statistische Analysen durchgeführt, die in Abschnitt 7.3 dargestellt werden. Es stellt sich heraus, dass die Merkmale der Betreuten beziehungsweise der Betreuungssituation ausschlaggebend für die Unterschiede im Zeitaufwand sind. Merkmale der Betreuer können auch relevant sein, haben aber derzeit im Vergleich ein geringeres Gewicht. Nach ersten Ergebnissen sind etwa 13% der Varianz im Zeitaufwand (nach unten und nach oben) durch Merkmale der Betreuer zu erklären und 87% durch Merkmale der Betreuten.

7.1.5 Modellrechnungen zu Arbeitszeit und Vergütung von Berufsbetreuern

In diesem Abschnitt werden die Arbeitszeit und die Vergütung von Berufsbetreuern für typische Arbeitszeitvarianten hochgerechnet. Den Ausgangspunkt bildet hierbei die durchschnittliche Zusammensetzung der Betreuungsfälle eines Betreuers entlang der 16 Fallkonstellationen, welche die derzeitigen Stundenansätze bestimmen. Tabelle 91 stellt die entsprechenden Ergebnisse aus der Zeitbudgeterhebung dar. Die häufigste Fallkonstellation ist demnach, dass der Betreute als mittellos eingestuft wurde, nicht in einem Heim lebt und bereits seit mehr als zwölf Monaten betreut wird (49,1%). Unter den vermögenden Betreuten ist die häufigste Fallkonstellation

jene, dass der Betreute in einem Heim lebt und bereits seit mehr als zwölf Monaten betreut wird (5,6%).

Tab. 91: Anteil Betreuungsfälle für Fallkonstellationen der Stundenansätze

Betreute nach Dauer der Betreuung	mittellos Betreute		vermögende Betreute		Betreute insgesamt
	im Heim	nicht im Heim	im Heim	nicht im Heim	
1. - 3. Betreuungsmonat	1,4%	2,7%	0,2%	0,4%	4,8%
4. - 6. Betreuungsmonat	1,2%	1,9%	0,4%	0,6%	4,1%
7. - 12. Betreuungsmonat	1,1%	2,8%	0,5%	0,4%	4,8%
mehr als 12 Betreuungsmonate	28,1%	49,1%	5,6%	3,6%	86,4%
Betreute insgesamt (N=7.843)	31,8%	56,5%	6,7%	5,1%	100,0%

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Für jede dieser 16 Fallkonstellationen gilt ein bestimmter Stundenansatz und für jede dieser 16 Fallkonstellationen wurde ein bestimmter tatsächlicher Zeitaufwand ermittelt. Für eine bestimmte Anzahl an Betreuungen kann nun der durchschnittliche vergütete und der durchschnittliche tatsächliche Zeitaufwand ermittelt werden. Hierbei werden die Stunden jeder Fallkonstellation entsprechend ihrem durchschnittlichen Anteil an der Gesamtzahl der Betreuungen gewichtet. Folgende Berechnungsmethode wird also für jede Fallkonstellation angewendet: Die Gesamtzahl der Betreuungen wird zunächst mit dem Anteil der jeweiligen Fallkonstellation an der Gesamtzahl der Betreuungen multipliziert, und dann wird das Ergebnis mit dem entsprechenden Stundenansatz beziehungsweise dem ermittelten Zeitaufwand multipliziert. Für die häufigste Fallkonstellation entspricht das folgender beispielhafter Berechnung: 37 Betreute x 49,1% x 3,5 Std.

Das ISG hat diese Berechnung für drei Arbeitszeitvarianten durchgeführt. Aus der Befragung der Berufsbetreuer wurde ermittelt (Tabelle 92), welche durchschnittliche Anzahl an Betreuungsfällen Betreuer angeben, die zwischen 37 und 40 Stunden pro Woche arbeiten (Variante b). Diese Arbeitszeit wurde als Referenz für eine „normale“ Vollzeitstelle herangezogen. Es handelt sich hierbei in der Befragung um 13% der Betreuer, und diese führen im Durchschnitt 38 Betreuungen. Da das Gros der befragten Betreuer (50%) ein größeres Arbeitspensum angibt, als einer normalen Vollzeitwoche bei abhängig Beschäftigten entsprechen würde, wurde auch ermittelt, wie viele Betreuungen jene Betreuer angeben, die höhere Wochenstunden als 40 angeben (Variante c). Deren Anzahl der Betreuungen liegt durchschnittlich bei 48. Um auch die Situation von Teilzeitbetreuern zumindest beispielhaft darzustellen, wurde die durchschnittliche Anzahl an Betreuungsfällen für Betreuer ermittelt, die angaben, dass sie zwischen 18 und 22 Wochenstunden als Berufsbetreuer tätig sind (7% der Befragten). Diese führen im Schnitt 17 Betreuungen (Variante a).

Tabelle 93 enthält die Modellrechnungen für diese drei Arbeitszeitvarianten und zum Vergleich die Modellrechnung für einen durchschnittlichen Betreuten. Ein Betreuer, der gemäß der Befragung der Berufsbetreuer ein normales Vollzeitpensum arbeitet, führt durchschnittlich 38 Betreuungen. Wenn diese Betreuungsfälle sich entsprechend den Ergebnissen aus der Zeitbudgeterhebung auf die 16 Fallkonstellationen verteilen, errechnet sich hieraus, dass der Betreuer im Monat 125,6 Std vergütet bekommt. Das entspricht 29,0 Wochenstunden.¹⁷⁸ Der ermittelte

¹⁷⁸Wochenstunden wurden ermittelt, indem der monatliche Betrag durch 52/12, die durchschnittliche Wochenzahl eines Monats, geteilt wurde.

Zeitaufwand liegt hingegen bei monatlich 154,6 Std, was einer Wochenstundenzahl von 35,7 Std entspricht. Der Bruttoumsatz eines Betreuers mit dem Stundensatz von 44 € liegt bei gut 5.500 €. Bei einem Stundensatz von 33,50 € liegt sein Bruttoumsatz bei gut 4.200 € und bei einem Stundensatz von 27 € bei knapp 3.400 €. Der ermittelte Bruttostundenumsatz liegt für einen Betreuer mit der Vergütungsstufe 3 tatsächlich bei 35,80 € anstatt 44,00 €; für einen Betreuer mit der Vergütungsstufe 2 liegt er bei 27,20 € anstatt bei 33,50 €; für einen Betreuer mit der Vergütungsstufe 1 liegt der tatsächliche Stundenumsatz bei 21,90 € statt 27 €. Das entspricht jeweils einer relativen Abweichung von -19%.

Tab. 92: Betreueranteil und durchschnittliche Anzahl Betreuungen nach wöchentlichen Arbeitsstunden

Wochenstunden	unter 14	15 bis 17	18 bis 22	23 bis 27	28 bis 36	37 bis 40	über 40
Anteil Betreuer*	4,6%	2,6%	6,6%	5,4%	17,0%	13,3%	50,4%
durchschnittliche Anzahl Betreuungen*	16	15	17	22	28	38	48

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Bei der Berechnung dieser Werte wurde der Anteil Vereinsbetreuer von 25,9%, wie er in der Befragung liegt, auf 18,2% herabgewichtet, wie er sich aus der Befragung von Rechtspflegern (ISG 2016) ergibt (siehe Abschnitt 3.1.1).

Tab. 93: Modellrechnungen zu Arbeitszeit und Verdienst aus den Ergebnissen der Betreuerbefragung und der Zeitbudgeterhebung

	Anzahl Betreuungen			
	1	17	38	48
vergütete Std/Monat	3,3	56,2	125,6	158,7
vergütete Std/Woche	0,8	13,0	29,0	36,6
Monatsbrutto (bei 44€)	145,5	2472,8	5527,4	6982,0
Monatsbrutto (bei 33,50€)	110,7	1882,7	4208,4	5315,9
Monatsbrutto (bei 27€)	89,3	1517,4	3391,8	4284,4
ermittelte Std/Monat	4,1	69,1	154,6	195,2
ermittelte Std/Woche	0,9	16,0	35,7	45,1
ermittelter Bruttostundenlohn (bei 44€)	35,8	35,8	35,8	35,8
ermittelter Bruttostundenlohn (bei 33,50€)	27,2	27,2	27,2	27,2
ermittelter Bruttostundenlohn (bei 27€)	21,9	21,9	21,9	21,9

Quelle: Befragung von Berufsbetreuer, ISG 2016; Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Die Situation, die Betreuer häufiger betrifft, entspricht einer durchschnittlichen Anzahl an Betreuungen von 48. Für diese errechnet sich, dass der Betreuer im Monat 158,7 Std vergütet bekommt. Das entspricht 36,6 Wochenstunden. Der ermittelte Zeitaufwand liegt hingegen bei monatlich 195,2 Std, was eine Wochenstundenzahl von 45,1 Std entspricht. Der Bruttoumsatz eines Betreuers mit dem Stundensatz 44,00 € liegt in dieser Situation bei knapp 7.000 €. Bei einem Stundensatz von 33,50 € liegt sein Bruttoumsatz bei gut 5.300 €. Bei einem Stundensatz von 27 € liegt sein Bruttoumsatz bei knapp 4.300 €. Die ermittelten Bruttostundenumsätze

unterscheiden sich aufgrund der gleichbleibenden Berechnungsmethode nicht zwischen den Situationen.

Für Teilzeitbetreuer mit beispielhaften 17 Betreuungen errechnet sich, dass der Betreuer im Monat 56,2 Std vergütet bekommt. Das entspricht 13,0 Wochenstunden. Der ermittelte Zeitaufwand liegt hingegen bei monatlich 69,1 Std, was einer Wochenstundenzahl von 16,0 Std entspricht. Der Bruttoumsatz eines Betreuers mit dem Stundensatz von 44 € liegt in dieser Variante bei knapp 2.500 €. Bei einem Stundensatz von 33,50 € liegt sein Bruttoumsatz bei knapp 1.900 € und bei einem Stundensatz von 27 € liegt sein Bruttoumsatz bei gut 1.500 €.

Für die finanziellen Auswirkungen der Differenz von vergütetem und tatsächlichem Zeitaufwand für Vereine lässt sich eine weitere Vergleichsrechnung anstellen: Nimmt man an, dass die Jahresarbeitszeit eines in Vollzeit beschäftigten Vereinsbetreuers 1.694 Stunden beträgt,¹⁷⁹ so kann unter Annahme von 3,3 vergüteten Arbeitsstunden pro Betreutem davon ausgegangen werden, dass der Vollzeit-Vereinsbetreuer 42,8 durchschnittliche Betreuungen führen kann ($1.694 / (3,3 \times 12)$). Damit kann der Verein mit einem Vereinsbetreuer, der in Vergütungsstufe 3 eingruppiert ist, theoretisch einen Umsatz von 74.575 € erzielen ($42,8 \times 3,3 \times 12 \times 44$ €), was die Arbeitgeberkosten von 78.545 €, wie sie in Abschnitt 8.4 hergeleitet werden, unterschreitet. Eine größere Lücke zu den in diesem Bericht angenommenen Arbeitgeberkosten wird deutlich, wenn die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit für Betreuungen für diese Modellberechnung angesetzt wird: So kann ein Vollzeit-Vereinsbetreuer unter der Annahme eines Zeitaufwands von 4,1 Stunden pro Betreuung in seiner Jahresarbeitszeit nur 34,4 durchschnittliche Betreuungen führen ($1.694 / (4,1 \times 12)$). Diese lassen sich für einen Vereinsbetreuer, der in der Vergütungsstufe 3 eingruppiert ist, in einen Jahresumsatz von 59.939 € umrechnen, der gerade einmal ausreicht, um die angenommenen Lohnkosten des Arbeitgebers zu decken (59.349 €, siehe Abschnitt 8.4). Die weiteren Arbeitgeberkosten (Sachkosten Arbeitsplatz, Nebenkosten für Personalverwaltung etc.) einschließlich der Kosten der Betreuungsführung können mit diesem Jahresumsatz nicht refinanziert werden. Rechnet man diese Kosten noch hinzu, kommt man zu einer Finanzierungslücke von rund 18.600 € jährlich.

In den vorherigen Abschnitten wurde festgestellt, dass es einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der geführten Betreuungen und der durchschnittlich aufgewendeten Zeit gibt. Dieser Zusammenhang wird bei den hier durchgeführten Modellrechnungen nicht berücksichtigt. Für den ermittelten Zeitaufwand wird jeweils der Gesamtmittelwert für die entsprechende Fallkonstellation verwendet.

7.1.6 Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung nach Merkmalen der Betreuten

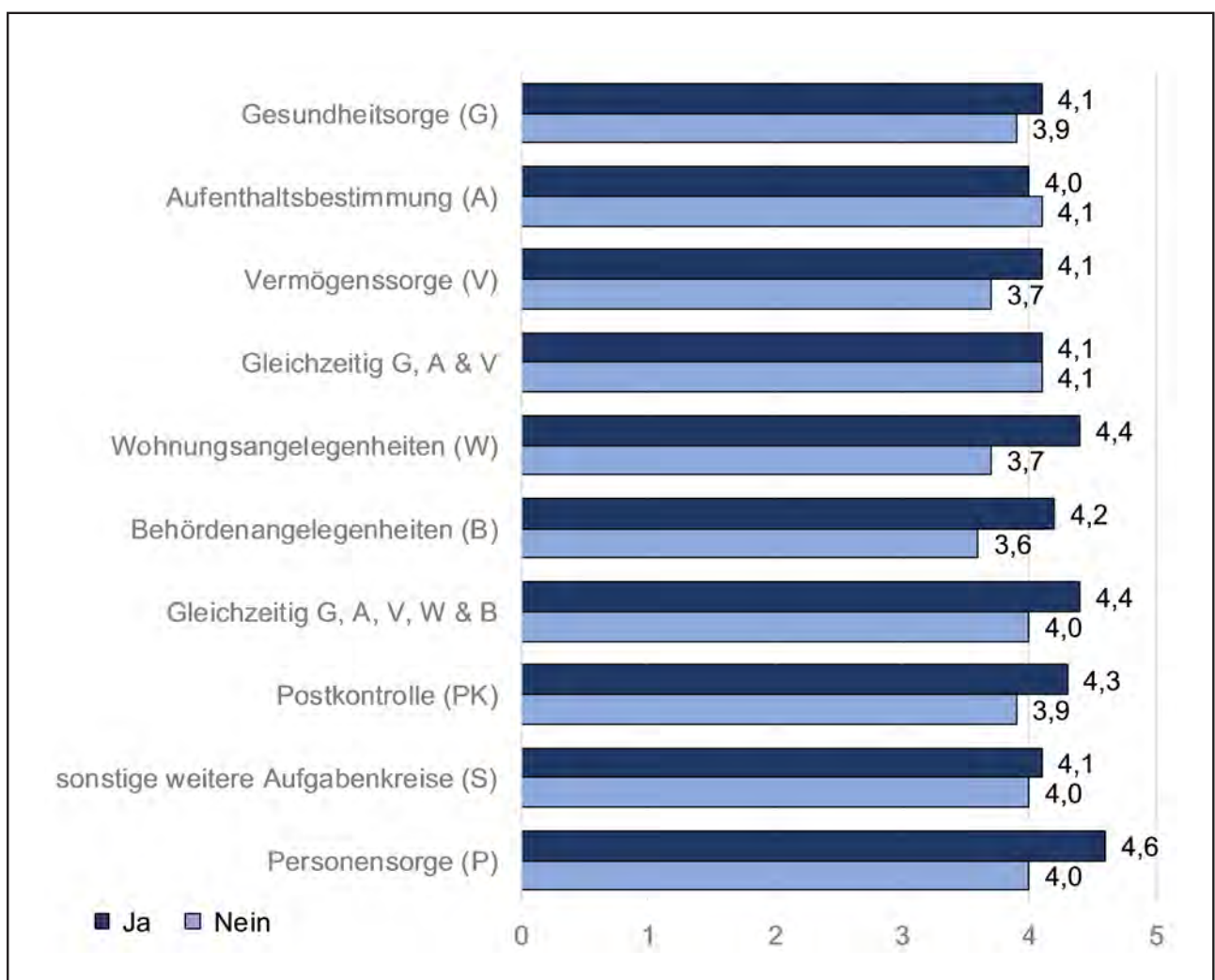
Während in Abschnitt 7.1.3 die Mittelwerte differenziert nach den Merkmalen und Fallkonstellationen dargestellt wurden, welche die derzeitigen Stundenansätze definieren, werden die Ergebnisse in diesem Abschnitt differenziert nach weiteren Merkmalen präsentiert.

Eine naheliegende Frage ist, ob bestimmte Aufgabenkreise zu besonderem Zusatzaufwand führen. In Abbildung 322 wird jeweils der durchschnittliche Zeitaufwand von Betreuungsfällen mit einem bestimmten Aufgabenkreis mit dem durchschnittlichen Zeitaufwand verglichen, der für Betreuungen anfiel, die diesen Aufgabenkreis nicht umfassen. Es wird zunächst ersichtlich, dass der mittlere Aufwand für fast keinen Aufgabenkreis dann niedriger ist, wenn die Betreuung auch ihn umfasst. Die einzige Ausnahme ist hier die Aufenthaltsbestimmung; hier ist der

¹⁷⁹ Annahmen: Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche, sechs Wochen Urlaub, acht Feiertage (durchschnittliche bundeseinheitliche Feiertage, die auf Werkstage fallen) und elf Fehltage (entspricht durchschnittlichem Krankenstand 2016 von 4,25% (Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2017)) multipliziert mit Anzahl der jährlichen Arbeitstage (365 Tage abzüglich 102 Wochenendtage abzüglich acht Feiertage)).

mittlere Zeitaufwand bei den Betreuungen um 0,1 Std höher, die keine Aufenthaltsbestimmung umfassen. Die höchste Differenz ist mit absoluten 0,7 Std für den Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten zu beobachten. Betreuungen, die Wohnungsangelegenheiten beinhalten, stellen durchschnittlich einen um 19% höheren Zeitbedarf an den Betreuer. Behördenangelegenheiten und Personensorge scheinen auch besonders zeitaufwendig zu sein. Die Betreuungen, bei denen diese zu den Aufgaben des Betreuers gehören, haben einen um 17% beziehungsweise 15% höheren durchschnittlichen Zeitaufwand verglichen mit jenen, bei denen dieser Aufgabenkreis nicht in der Betreuerurkunde steht. Die Betreuungsfälle, welche Vermögenssorge umfassen, sind um 11% zeitaufwendiger als jene, die keine Vermögenssorge umfassen. Ein um 10% höherer Zeitaufwand wird bei Postkontrolle beobachtet und bei Betreuungen, die gleichzeitig Gesundheits- und Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Wohnungs- und Behördenangelegenheiten umfassen.

Abb. 322: Mittelwerte nach Aufgabenkreisen

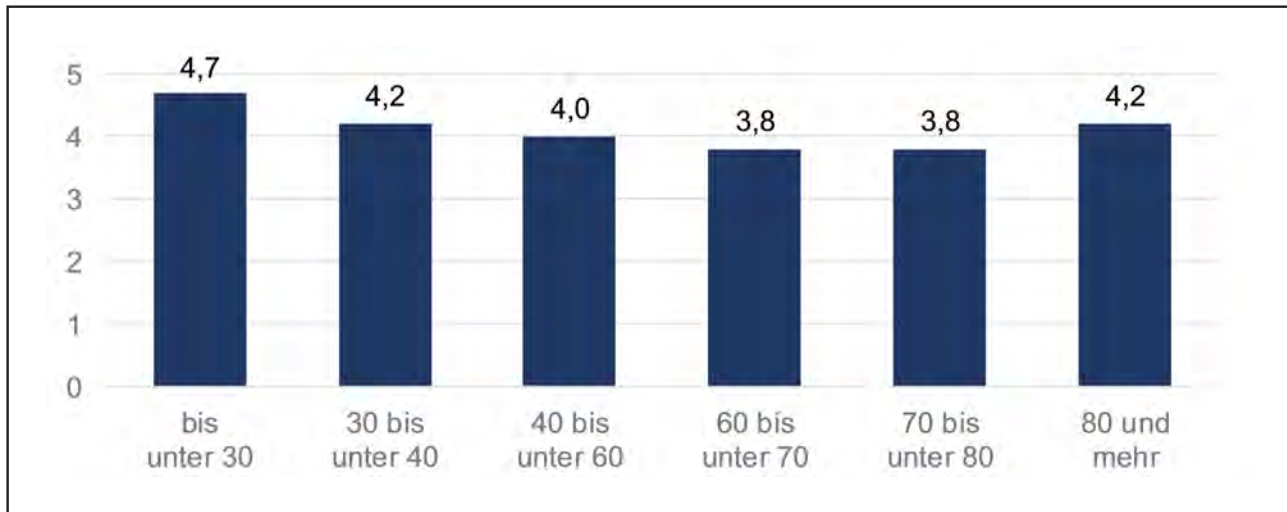


Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Der durchschnittliche Zeitaufwand unterscheidet sich auch nach dem Alter der Betreuten. Abbildung 323 stellt den durchschnittlichen Zeitaufwand nach Altersgruppen der Betreuten dar. Es fällt auf, dass für die unter 30-Jährigen der mit Abstand höchste Zeitaufwand dokumentiert wurde (4,7 Std). Nach einer deutlichen Abnahme um 11% zu den 30- bis unter 40-Jährigen (-0,5 Std) reduziert sich der Zeitaufwand bis zu den 70- bis 80-Jährigen schrittweise um insgesamt -19% im Vergleich zu den unter 30-Jährigen (-0,9 Std). Zur Gruppe der über 80-Jähri-

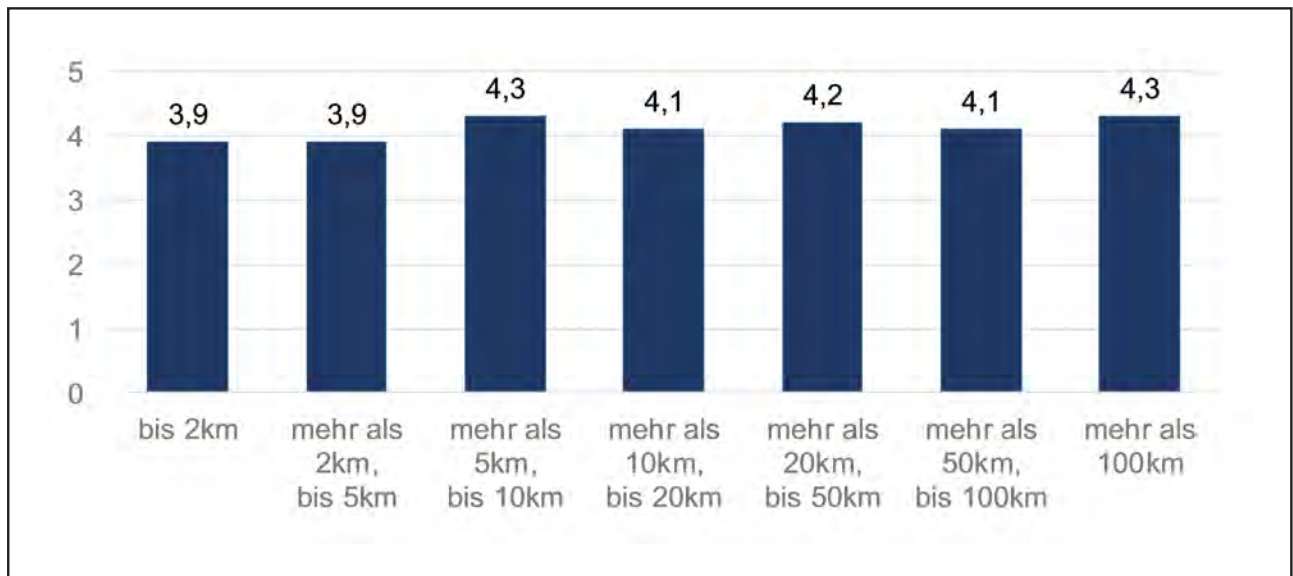
gen findet dann wieder ein sprunghafter Anstieg des Zeitaufwands um 11% statt (+0,4 Std), was diese Gruppe im durchschnittlichen Zeitaufwand mit den 30- bis 40-Jährigen vergleichbar macht.

Abb. 323: Mittelwerte nach Alter der Betreuten



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

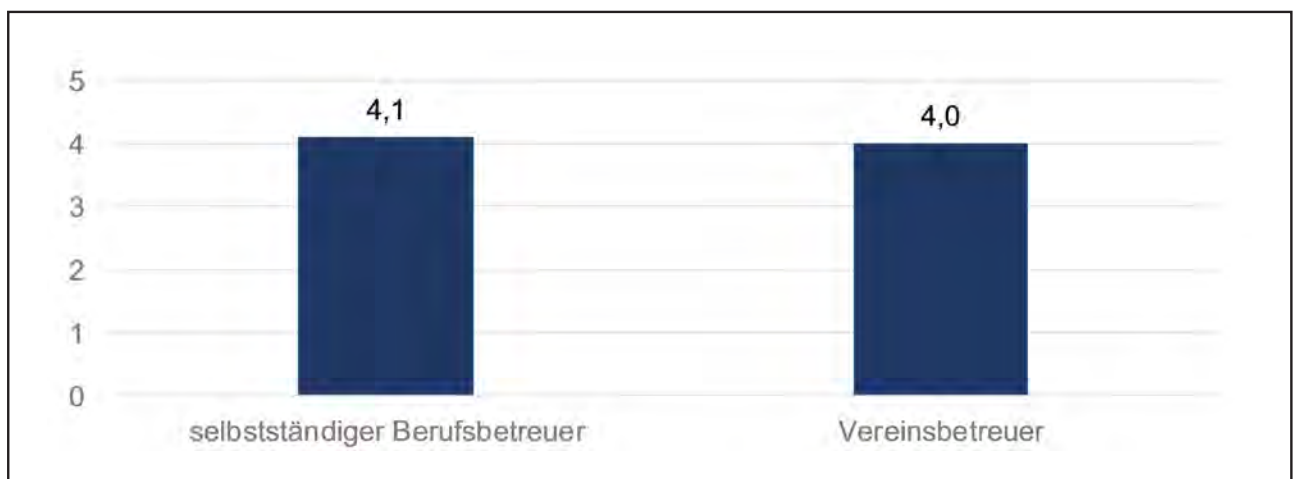
Abbildung 324 zeigt den durchschnittlichen Zeitaufwand für die Betreuungsführung differenziert nach der Entfernung zwischen dem Arbeitsort des Betreuers und dem Wohnort des Betreuten. Ein deutlicher Unterschied im Zeitaufwand ist zwischen den Betreuungsfällen mit einer Distanz von bis zu 5 km und den Betreuungsfällen mit einer größeren Distanz zu erkennen. Bis zu 5 km liegt der Mittelwert bei 3,9 Std, während in den verschiedenen Entfernungskategorien darüber Mittelwerte zwischen 4,1 Std und 4,3 Std beobachtet werden. Der Mittelwert für alle Fälle mit einer Distanz von über 5 km liegt bei 4,2 Std und damit um 0,3 Std höher als der Mittelwert für Betreuungsfälle mit einer Distanz von unter 5 km. Damit ist der Zeitaufwand bei Betreuten, die weiter als 5 km entfernt leben, durchschnittlich um 8% höher. Ein geringerer Zeitaufwand für Betreuungsfälle mit kleiner Distanz kann durch Ersparnisse in den Fahrtzeiten erklärt werden. Es zeigt sich aber auch, dass der Zusatzaufwand, den die Betreuer dokumentieren, nicht proportional zu der Entfernung zum Betreuten steigt. Da die realen Fahrtzeiten pro Strecke definitiv mit der Entfernung steigen, muss angenommen werden, dass die Betreuer zusammen mit jenen Betreuten, die weit entfernt leben, Lösungen gefunden haben, um den Fahrtzeitaufwand zu begrenzen.

Abb. 324: Mittelwerte nach Entfernung des Betreuten zum Betreuer

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

7.1.7 Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung nach Merkmalen der Betreuer

Der wesentliche Unterschied zwischen den Berufsbetreuern liegt in ihrer Arbeitssituation als selbstständige Berufsbetreuer oder als angestellte Vereinsbetreuer. Es stellt sich die Frage, ob in diesen unterschiedlichen Situationen unterschiedlich viel Zeit für die Betreuungsführung verwendet wird. Ein direkter Mittelwertvergleich zeigt, dass der Unterschied mit 0,1 Std und damit sechs Minuten sehr gering ausfällt (Abbildung 325) und es somit zunächst keinen Hinweis auf einen solchen Unterschied gibt.

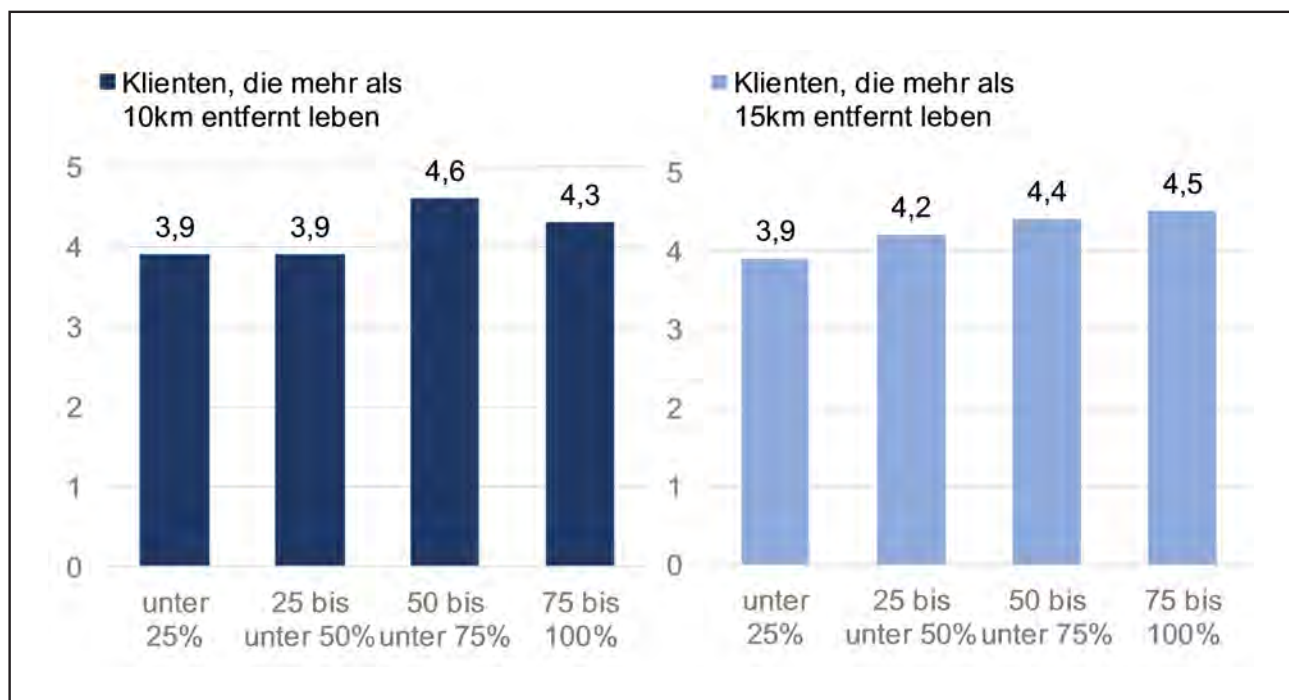
Abb. 325: Mittelwerte für selbstständige Betreuer und Vereinsbetreuer

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Für die Arbeitssituation eines Betreuers kann es eine Rolle spielen, wie viele Betreute insgesamt weit von ihm entfernt leben. Das ISG hat deshalb für jeden Betreuer errechnet, wie hoch bei ihm der Anteil an Betreuten ist, die mehr als 10 km entfernt von seinem Arbeitsort leben. Analog wurde der Anteil an Betreuten errechnet, die mehr als 15 km entfernt leben. In Abbildung 326 wird der durchschnittliche Zeitaufwand jeweils für Anteile von unter 25%, von 25% bis unter 50%, von 50% bis unter 75% und für Anteile von 75% und mehr dargestellt. Der durchschnittliche Zeitaufwand für Betreuer mit hohen Anteilen an Betreuungsfällen, die

weiter entfernt von ihrem Arbeitsort leben, ist offensichtlich höher. Für beide Grenzwerte (10 km und 15 km) ergibt ein Vergleich jener, die einen Anteil unter 50% haben, und jener, die einen Anteil von 50% und mehr haben, fast das gleiche Ergebnis: Betreuer, bei denen Betreute, die weiter entfernt leben, weniger als die Hälfte ausmachen, arbeiten im Schnitt 3,9 Std pro Betreuungsfall. Jene, bei denen dies mindestens die Hälfte sind, arbeiten durchschnittlich 4,4 Std pro Betreuungsfall (Grenze 10 km) beziehungsweise 4,5 Std pro Betreuungsfall (Grenze 15 km). Das ist ein relativer Unterschied von +13 beziehungsweise +15%. Abbildung 327 zeigt je nach Größe des Arbeitsorts den Anteil der Betreuer, bei denen mindestens die Hälfte der Betreuungsfälle mehr als 10 km beziehungsweise mehr als 15 km entfernt von ihrem Arbeitsort leben. Hohe Anteile an Klienten, die weit entfernt leben, werden deutlich häufiger in kleineren Orten beobachtet. In Orten unter 10.000 Einwohnern ist diese Arbeitssituation die Regel. Bemerkenswert ist daneben, dass es offenbar auch in großen Städten Betreuer gibt, die für 50% und mehr ihrer Betreuungsfälle weite Distanzen überbrücken müssen.

Abb. 326: Mittelwerte nach Entfernung des Betreuers zu den Betreuten

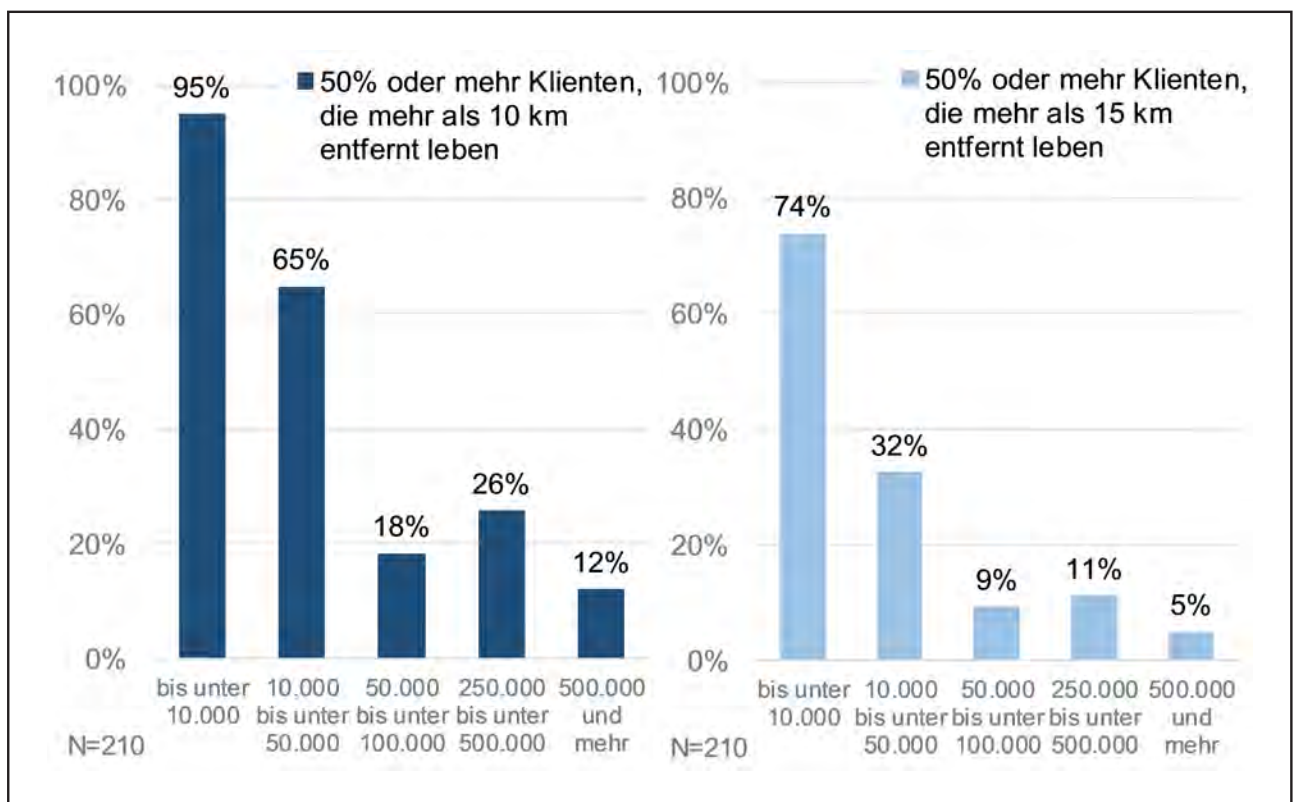


Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

In der Zeitbudgeterhebung zeigt sich ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der aufgewendeten Zeit pro Betreuungsfall und der Gesamtzahl an Betreuungsfällen, die der jeweilige Betreuer derzeit führt (Abbildung 328 links). Die Spannweite reicht von 5,7 Std bei Betreuern, die noch unter zehn Betreuungen führen, bis 3,4 Std bei Betreuern, die 55 und mehr Betreuungen führen. Da regelmäßig erst ab zehn Betreuungen von einer berufsmäßigen Betreuer Tätigkeit ausgegangen wird, wird hier der relative Unterschied zwischen jenen, die zehn bis unter 25 Betreuungen führen (5,4 Std), und jenen, die 55 und mehr Betreuungen führen, betrachtet: Betreuer mit sehr vielen Betreuungsfällen arbeiten durchschnittlich -37% weniger Std pro Betreuungsfall beziehungsweise Betreuer mit sehr wenigen Betreuungsfällen arbeiten durchschnittlich +59% mehr Std pro Betreuungsfall. Weshalb diese Unterschiede entstehen, kann aus den Daten nicht ohne Weiteres abgelesen werden. Sie lassen verschiedene Interpretationen zu: Einerseits ist es sehr naheliegend, davon auszugehen, dass mit einer höheren Anzahl an Betreuungen Effizienzgewinne entstehen. Eine arbeitsteilige Organisation, zum Beispiel auch mit Angestellten und der Inanspruchnahme externer Dienstleister, wird möglich; bestimmte

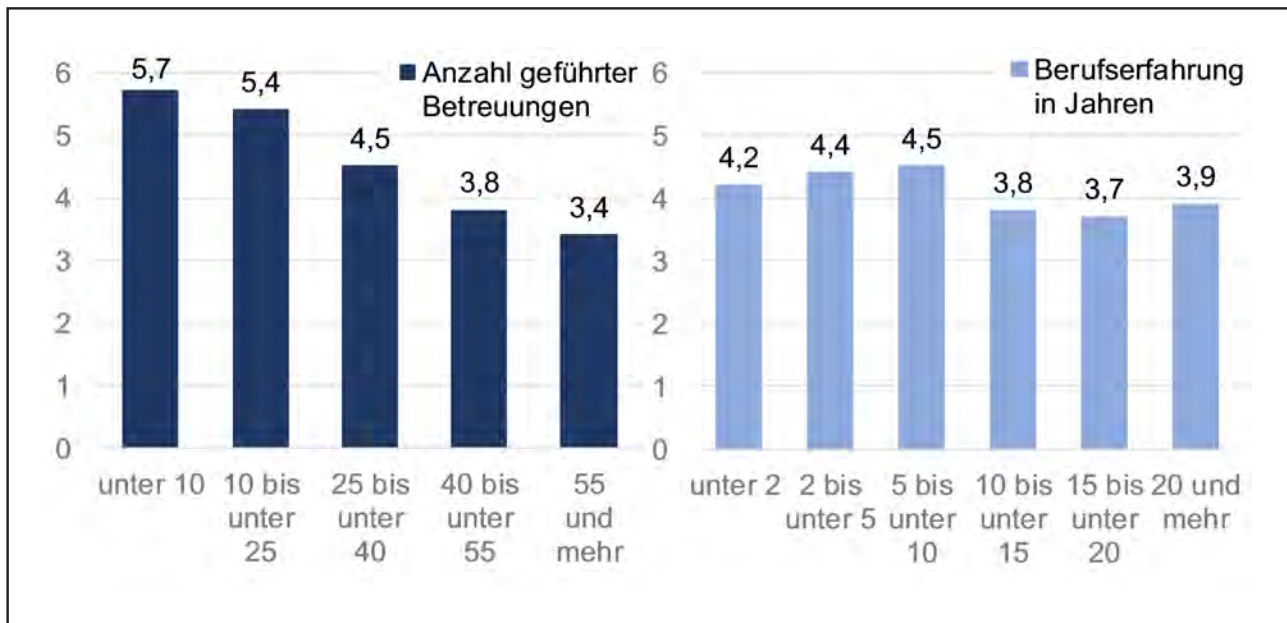
zeitsparende Investitionen, wie zum Beispiel ein Auto oder professionelle Software, sind erst wirtschaftlich rentabel, wenn sich deren Kosten auf viele Betreuungsfälle verteilen. Andererseits ist davon auszugehen, dass ab einer bestimmten Anzahl an Betreuungen schlicht kein zusätzlicher Aufwand mehr geleistet werden kann, auch wenn er möglicherweise notwendig wäre, um eine bestimmte Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Eine zeitliche Grenzziehung ist dann für den Betreuer leichter, da die zeitliche Grenze als externes Moment erlebt wird („Es ist einfach nicht möglich“, „Ich muss jetzt weg“). Es ist anzunehmen, dass Betreuer, die als „Teilzeitkräfte“ grundsätzlich noch die Möglichkeit besitzen, die Arbeitszeit auszudehnen, dies, wenn es ihnen notwendig erscheint, auch häufiger machen. Sie haben andererseits auch eine tendenziell schwierigere Aufgabe darin, Ansprüche der Betreuten, die über die Betreuungsführung hinausgehen, abzuwehren.

Abb. 327: Anteil Betreuer mit 50% oder mehr weit entfernten Betreuten nach Ortsgröße



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Eine effizientere Betreuungsführung, mehr Wissen, das ohne Recherche zur Verfügung steht, und vergleichsweise ausgereifere Abgrenzungsfähigkeiten können auch bei Betreuern erwartet werden, die mehr Berufserfahrung besitzen. Im rechten Teil von Abbildung 328 wird der durchschnittliche Zeitaufwand deshalb nach der Berufserfahrung in Jahren dargestellt. Es zeigt sich kein durchgängiger Zusammenhang in dem Sinne, dass eine längere Berufserfahrung immer zu einem geringeren Zeitaufwand führt. Eine Grenze, die sich in den Daten der Zeitbudgeterhebung zeigt, liegt bei zehn Jahren Berufserfahrung. Betreuer mit weniger Berufserfahrung arbeiten zusammengenommen durchschnittlich 4,4 Std und Betreuer mit mehr Berufserfahrung arbeiten insgesamt durchschnittlich 3,8 Std. Betreuer mit mehr Berufserfahrung wenden damit im Vergleich zu Betreuern mit weniger Berufserfahrung -14% weniger Zeit auf.

Abb. 328: Mittelwerte nach Anzahl der geführten Betreuungen und Berufserfahrung

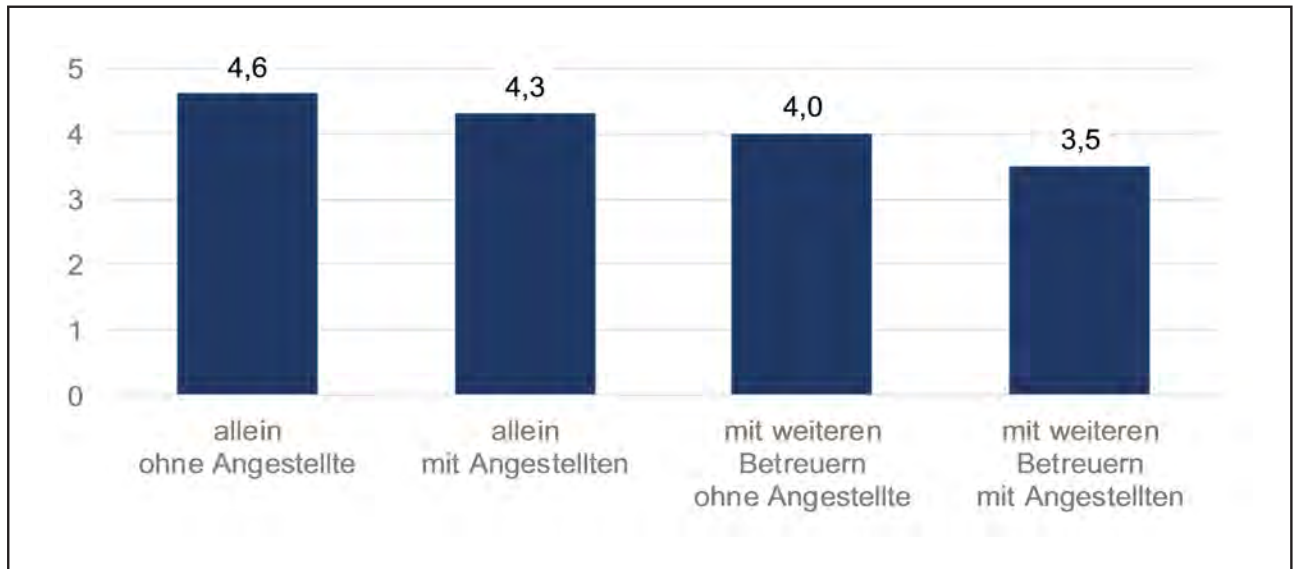
Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Eine Frage in der Debatte ist auch, ob die Art der Arbeitsorganisation Einfluss darauf hat, wie viel Zeit Betreuer pro Betreuungsfall aufwenden. Eine These lautet hier, dass größere Betreuungsbüros Angestellte beschäftigen können, die die Betreuer zeitlich entlasten. Eine weitere These ist, dass Betreuer sich dort untereinander besser unterstützen können, als wenn ein allein arbeitender Betreuer Austausch mit Kollegen gezielt suchen muss. Da die Vereinsbetreuer immer mit anderen Mitarbeitern im Verein angestellt sind, erfolgten die Auswertungen hierzu nur für selbstständige Berufsbetreuer. Andernfalls wären die Ergebnisse stark konfundiert mit einem Vergleich von selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern. Abbildung 329 zeigt deutlich, dass der dokumentierte Zeitaufwand des Betreuers pro Betreuungsfall niedriger ist, wenn Betreuer Angestellte haben. Auch bei dieser Berechnung wurde der dokumentierte Zeitaufwand von Angestellten in die Berechnung des Zeitaufwands mit einbezogen (Gewichtungsfaktor: 0,4841). Bei allein arbeitenden Betreuern ist der Unterschied -0,3 Std oder -7%. Bei Betreuungsbüros mit mindestens zwei Berufsbetreuern beträgt der Unterschied ebenfalls -0,5 Std, relativ betrachtet aber -15%. Es zeigt sich auch ein offensichtlicher Unterschied zwischen Betreuern mit und ohne Kollegen. Bei Betreuern ohne Angestellte liegt dieser bei -0,6 Std oder -13%. Bei Betreuern mit Angestellten liegt er absolut bei -0,8 Std und relativ bei -19%.

In Abbildung 330 wird der Gesamtmittelwert von 4,1 Std den Mittelwerten gegenübergestellt, die für Betreuer mit bestimmten Ausbildungsabschlüssen beobachtet werden. Dabei wurden nur jene Ausbildungsabschlüsse in die Betrachtung einbezogen, für welche mindestens sechs Dokumentationen vorlagen. Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen liegen mit 4,0 Std knapp unter, aber sehr nah am Gesamt-Mittelwert. Das kann nicht überraschen, da sie mit 66% im Datensatz die Mehrheit der Betreuer stellen. Auch Betreuer, die ein Studium absolviert haben, das speziell auf die Tätigkeit als Berufsbetreuer vorbereiten soll, haben in der Zeitbudgeterhebung einen Mittelwert von 4,0 Std pro Betreuungsfall und Monat. Ganz im Gegensatz dazu zeigt sich für jene, die Sozialmanagement studiert haben, mit 4,9 Std der zweitgrößte dokumentierte Zeitaufwand. Sozialwissenschaftler wenden mit 4,1 Std genau durchschnittlich viel Zeit pro Betreuungsfall auf. Den jeweils kleinsten und größten Mittelwert haben Betreuergruppen, die kein Studium absolviert haben. Der größte Mittelwert wird mit 5,1 Std für Betreuer mit einer Ausbildung im pädagogischen Bereich beobachtet; der kleinste mit 3,6 Std für Betreuer mit

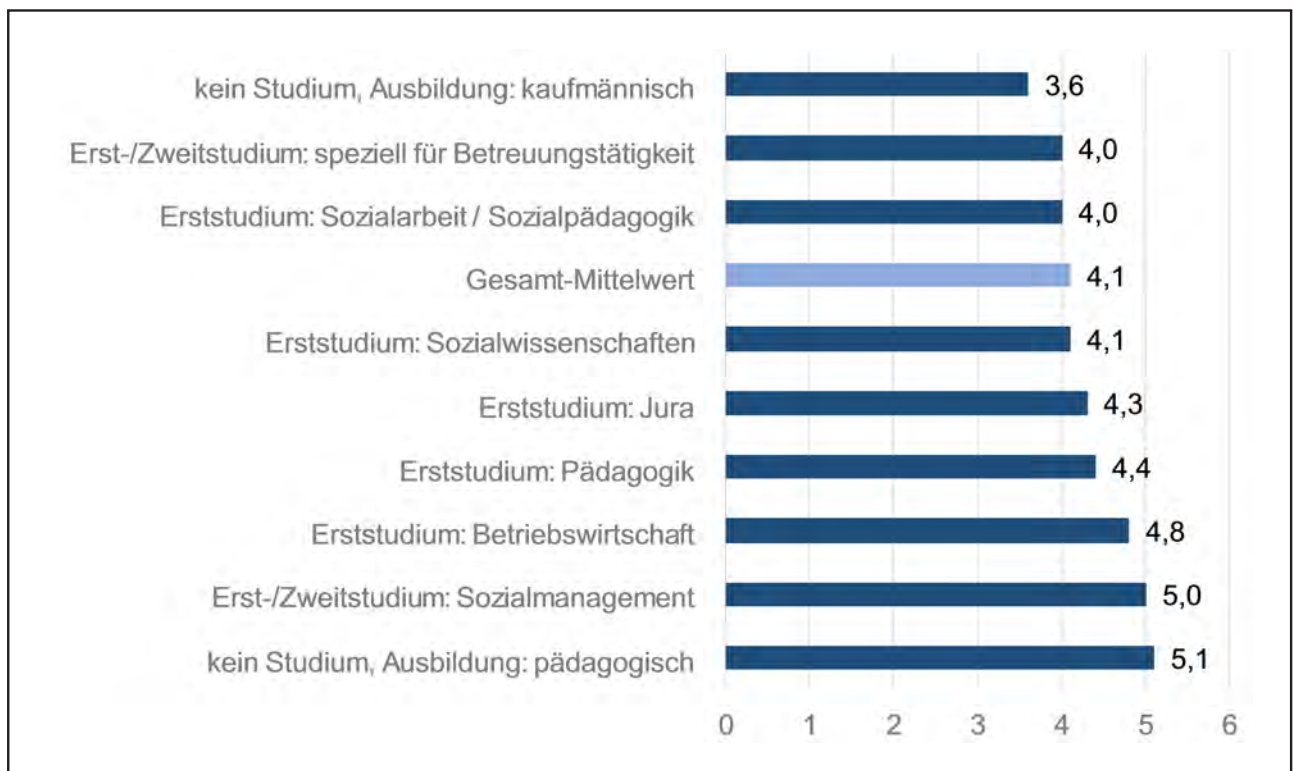
einer Ausbildung im kaufmännischen Bereich. Die Mittelwerte für Betriebswirtschaftler, Pädagogen und Juristen liegen über dem Gesamtmittelwert. Unterschiede im durchschnittlichen Zeitaufwand zwischen Betreuern mit unterschiedlichen Bildungsabschlüssen können einerseits damit zusammenhängen, dass sich ihr jeweiliges für die Betreuungstätigkeit verwertbares Wissen unterscheidet. Andererseits ist es auch wahrscheinlich, dass sie von Betreuungsbehörden und -gerichten unterschiedliche Arten von Betreuungsfällen zugeteilt bekommen. Eine eindeutige Interpretation ist deshalb nicht ohne Weiteres möglich.

Abb. 329: Mittelwerte nach Arbeitsform (nur selbstständige Berufsbetreuer)



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 330: Mittelwerte nach häufigen Ausbildungsabschlüssen



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Zuletzt soll der Frage nachgegangen werden, ob sich weibliche und männliche Betreuer darin unterscheiden, wie viel (zusätzliche) Zeit sie für einen Betreuungsfall aufwenden. Da das Merkmal Geschlecht von den Betreuern nicht erhoben wurde, musste für diese Analyse anhand der Kontaktdaten zu den Teilnehmern auf das Geschlecht geschlossen werden. Ein ausreichend sicherer Rückschluss von einem vorhandenen Namen auf das Geschlecht des Betreuers war für zwei Drittel der Teilnehmer möglich (N=143). Von diesen sind 31% Männer und 69% Frauen. Die durchschnittliche Differenz zwischen vergüteten Stunden und tatsächlichen Stunden liegt bei männlichen Betreuern bei 0,8 Std und bei weiblichen Betreuern bei 1,0 Std. Frauen wenden also im Durchschnitt 25% mehr zusätzliche Zeit auf als Männer.

7.2 Ergebnisse zur Zeitverwendung: aufgewendete Zeit nach Tätigkeiten und Aufgabenkreisen

Bei der Dokumentation ihres Zeitaufwands dokumentierten die Betreuer auch, was sie in der Zeit taten und welchem Aufgabenkreis sie diese Tätigkeit zuordneten. Für die Angabe der Tätigkeit wurden den Betreuern vordefinierte Abkürzungen angeboten, wie zum Beispiel „PKB“ für einen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten oder „TKB“ für einen telefonischen Kontakt mit dem Betreuten. Die Betreuer konnten aber auch eigene Abkürzungen definieren, die besser zu ihren Arbeitsabläufen passen oder die Tätigkeiten beschreiben, die nicht in den vordefinierten Abkürzungen vorkamen. Die eingesandten Dokumentationen wurden vom ISG daraufhin analysiert, welche selbstdefinierten Abkürzungen sich im Hinblick auf die jeweiligen Arbeitsinhalte gruppieren ließen. So entstanden zusätzlich zu den vorgegebenen Abkürzungen folgende Tätigkeitsbereiche, die in vielen Dokumentationen vorkamen:

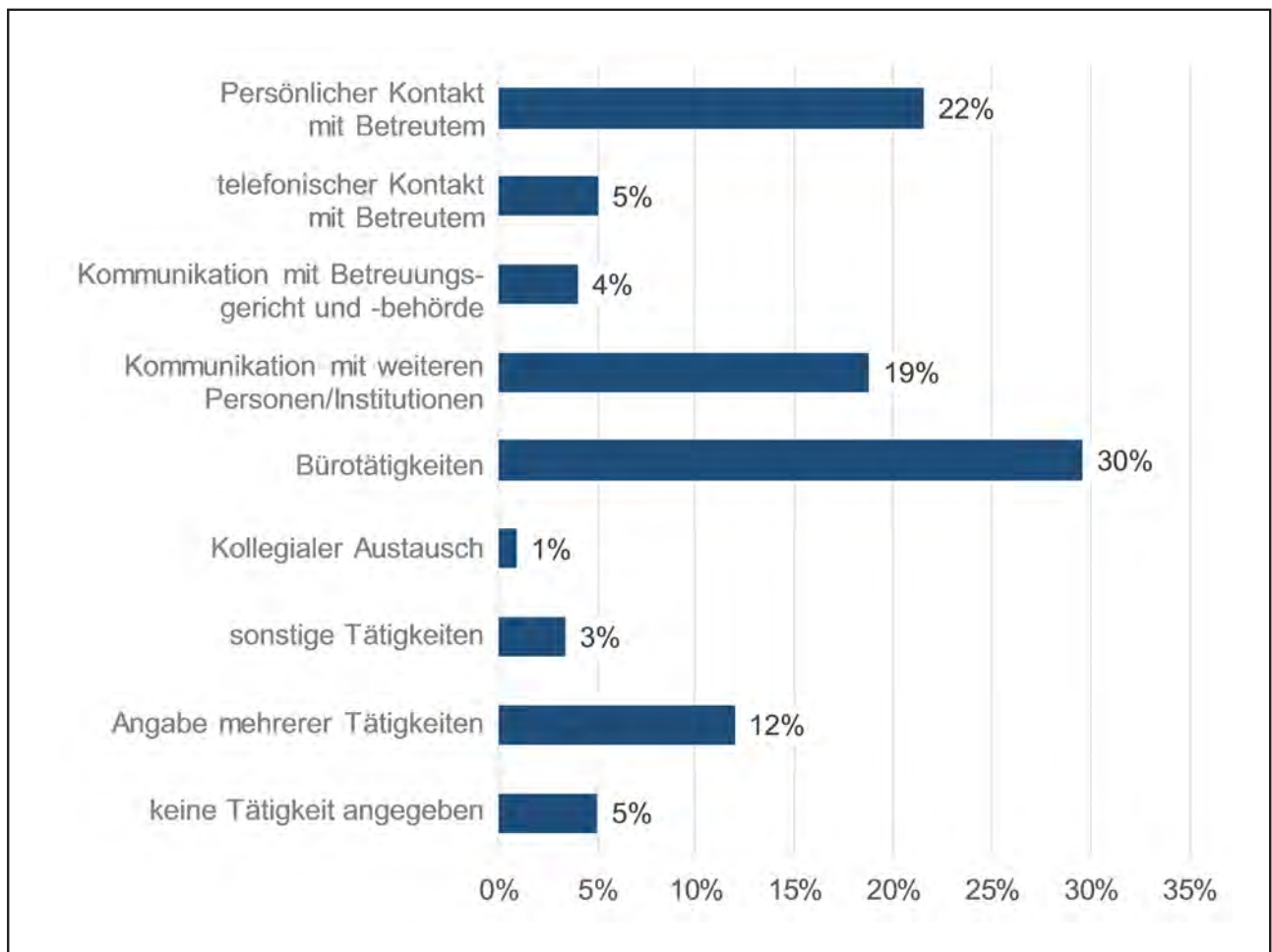
- Kollegialer Austausch
- Bankangelegenheiten, unter anderem Onlinebanking
- Kontakt mit Versicherungen (Kranken/Renten/Pflege)
- Kontakt mit diversen anderen Personen/Institutionen (zum Beispiel Vermieter, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Gläubiger)

Weiterhin wurden von vielen Betreuern Tätigkeitskürzel kombiniert, um besser zu beschreiben, was sie taten. Eine typische Kombination von Tätigkeiten war, dass Betreuer „PKB“ mit anderen Kontakt-Kürzeln, zum Beispiel Kontakt mit Heim, kombinierten und so zum Beispiel „PKB + KH“ schrieben. Diese Kombinationen wurden zu zwei Kategorien zusammengefasst: persönliche Kontakte, die auch einen weiteren Kontakt ermöglichten, und persönliche Kontakte, die die Begleitung des Betreuten, zum Beispiel zum Arzt, umfassten. Eine andere häufige Kombination war, dass viele Betreuer zu einer bestimmten Tätigkeit zusätzlich „Bürotätigkeit“ ergänzten, zum Beispiel wurde „A“ für „Anträge stellen“ mit „B“ für „Bürotätigkeit“ zu „A+B“ kombiniert. Alle Kombinationen, bei denen das „B“ am Ende stand, wurden der Tätigkeit, die am Anfang stand, zugeordnet. Es versteht sich, dass nicht alle Tätigkeiten und Tätigkeitskombinationen vereinheitlicht werden konnten. Insbesondere Tätigkeitsbeschreibungen, die mehrere verschiedene Tätigkeiten kombinierten, ließen sich nicht eindeutig zuordnen, da damit einhergegangen wäre, dass auch der jeweilige dokumentierte Zeitaufwand vollständig einer Tätigkeit zugeschrieben worden wäre.

In Abbildung 331 wird der Anteil bestimmter Tätigkeitsbereiche am gesamten dokumentierten Zeitaufwand zusammenfassend dargestellt. Der persönliche (22%) und telefonische (5%) Kontakt mit den Betreuten macht demnach ein gutes Viertel der dokumentierten Tätigkeiten aus. Ein knappes Viertel entfällt auf die Kommunikation mit den für die Betreuten und den „Be-

treuungsfall“ relevanten Personen und Institutionen (23%), wovon 4% auf Betreuungsbehörde und -gericht entfallen. Fast ein Drittel der Arbeit der Teilnehmer bestand aus weiteren Bürotätigkeiten (30%), wie zum Beispiel Anträge stellen oder Onlinebanking. In der Zeitbudgeterhebung entfiel 1% auf kollegialen Austausch. Weitere 20% der Tätigkeiten konnten nicht klar zugeordnet oder so stark vereinheitlicht werden, dass eine sinnvolle Präsentation möglich wäre. Die Anteile könnten also anders sein, wenn diese 20% des Zeitaufwands noch eindeutiger kategorisiert werden könnten. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass nicht alle Betreuer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, selbst Abkürzungen zu definieren. Es ist also anzunehmen, dass Kategorien, die nicht vordefiniert waren, in diesen Ergebnissen tendenziell unterschätzt sind, weil Teile der Betreuer die jeweiligen Tätigkeiten einem vordefinierten Kürzel zuordneten. Des Weiteren war eine häufige Rückmeldung, dass die regelmäßig und informell stattfindende kollegiale Hilfestellung nicht dokumentiert wurde, weil das den Betreuern zu viel Aufwand gewesen wäre.

Abb. 331: Anteile bestimmter Tätigkeiten an der Betreuungsführung in der Zeitbudgeterhebung



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Der dokumentierte Zeitaufwand von Angestellten wurde in die Berechnung des Zeitaufwands mit einem Gewichtungsfaktor von 0,4841 mit einbezogen.

In Tabelle 94 sind die Anteile nach Art der Tätigkeit differenzierter dargestellt. Außerdem enthält die Tabelle für jede Tätigkeitskategorie den Anteil Fahrtzeit an der Gesamtzeit und den Zeitanteil an der Gesamtzeit, den Mitarbeiter übernommen haben (gewichtet mit dem Faktor 0,4841). Insgesamt liegt der Fahrtzeitanteil mit 9% bei einem knappen Zehntel des gesamten

dokumentierten Zeitaufwands. Bei den persönlichen Kontakten ist der Fahrtzeitanteil, wenig überraschend, am höchsten und macht ein Viertel der hier verwendeten Zeit aus. Daneben scheinen Arztkontakte ebenfalls häufig persönlich stattzufinden, denn auch hier beträgt der Fahrtzeitanteil 10%. Der Zeitanteil von Mitarbeitern, die selbst keine Betreuungen führen, liegt – gewichtet – insgesamt bei 8%. Er ist mit 16% bei den Bürotätigkeiten besonders hoch.

Insgesamt liegt der Anteil des persönlichen Kontakts am Gesamtzeitaufwand der Betreuungsführung bei 22%. Das sind im Durchschnitt 53 Minuten pro Monat pro Betreuung. Mit den Ergebnissen in Tabelle 95 wird der Frage nachgegangen, ob sich die Zeit, die für persönlichen Kontakt zu den Betreuten zur Verfügung steht, zwischen verschiedenen Situationen unterscheidet. Dazu wird für verschiedene Merkmale (Spalte 1, Bsp. Wohnform) je nach Ausprägung des Merkmals (Spalte 2, Bsp. Heim) angegeben, welchen Anteil der persönliche Kontakt am Gesamtzeitaufwand ausmacht (Spalte 3, Bsp. 20,5%). Da sich allerdings auch der Gesamtzeitaufwand unterscheiden kann, müssen Unterschiede in den Anteilen nicht notwendigerweise Unterschiede im absoluten Zeitaufwand bedeuten. Deshalb wird jeweils auch ausgewiesen, wie viele Minuten Betreuungszeit diesem Anteil entsprechen (Spalte 4, Bsp. 41 Minuten).

Besonders deutlich wird der Unterschied zwischen Anteil und Minuten bei der Dauer der Betreuung in den ersten drei Monaten. Hier liegt der Anteil bei unterdurchschnittlichen 18%. Da der Zeitaufwand insgesamt in dieser Zeit sehr hoch ist, entspricht dieser Anteil aber überdurchschnittlichen 93 Minuten. Ein anderes deutliches Beispiel ist die Differenzierung nach dem Merkmal Vermögenssituation: Während für mittellose Betreute 22% des Gesamtzeitaufwands für persönlichen Kontakt aufgewendet werden, fällt dieser Anteil für Vermögende mit 17% geringer aus. Der absolute Zeitaufwand für persönlichen Kontakt unterscheidet sich mit durchschnittlichen 53 beziehungsweise 52 Minuten aber nicht nach dem Merkmal Vermögenssituation. Die Auswertung zeigt, dass Betreuer etwa ein Drittel weniger Zeit für persönlichen Kontakt mit Heimbewohnern aufwenden (41 Minuten), als sie für Betreute außerhalb von Heimen aufwenden (59 Minuten). Die Anteile am gesamten Zeitaufwand unterscheiden sich dabei aber kaum. Es werden keine Unterschiede in der Zeit für persönlichen Kontakt danach deutlich, ob der Betreuer Angestellter beschäftigt oder nicht, sowie nach dem Geschlecht der Betreuten. Deutliche Unterschiede zeigen sich nach dem Alter der Betreuten, wobei mit unter 40-jährigen Betreuten überdurchschnittlich und mit über 70-jährigen unterdurchschnittlich viel Zeit für persönlichen Kontakt aufgewendet wird. Deutliche Unterschiede sind auch danach zu erkennen, wie viele Betreuungen der Betreuer insgesamt führt. Betreuer, die weniger als zehn Betreuungen führen und bei denen deshalb anzunehmen ist, dass sie ihre Berufstätigkeit entweder noch aufbauen oder gerade beenden, verbringen etwa ein Drittel weniger Zeit mit ihren Betreuten als Betreuer, die zehn bis unter 40 Betreuungen führen. Betreuer, die 40 Betreuungen und mehr führen, verbringen etwa ein Fünftel weniger Zeit mit ihren Betreuten (40 bis unter 55: -22%; 55 und mehr: -17%).

Tab. 94: Anteile einzelner Tätigkeiten an der Betreuungsführung in der Zeitbudgeterhebung

Tätigkeit	Gesamtzeitaufwand	Anteil Fahrzeit	Anteil (gewichteter) Mitarbeiterzeit
Persönlicher Kontakt insgesamt	21,5%	24,9%	1,6%
PKB = pers. Kontakt mit Betreutem	17,9%	24,5%	1,9%
PKB + A/KA/KH/KP/TKB = pers. Kontakt, der auch andere Kontakte ermöglichte	2,1%	29,4%	0,1%
PKB + GB/KBB/KBG/AK = pers. Kontakt durch Begleitung bei etwas	1,6%	23,4%	0,1%
TKB = telefonischer Kontakt mit Betreutem	5,0%	0,6%	4,9%
Kommunikation mit Betreuungsgericht und -behörde insgesamt	4,0%	2,4%	4,6%
KBG = Kommunikation mit Betreuungsgericht	3,7%	2,3%	4,8%
KBB = Kommunikation mit Betreuungsbehörde	0,3%	3,2%	2,2%
Kommunikation mit weiteren Personen / Institutionen insgesamt	18,7%	5,3%	3,5%
GB = Komm. mit anderen Behörden und Gerichten	7,2%	4,3%	4,0%
KH = Kontakt mit Heim	2,7%	5,5%	3,1%
AK = Arztkontakt	1,8%	9,8%	2,4%
KP = Kontakt ambulanter Pflegedienst	1,3%	4,2%	3,9%
KA = Kontakt mit Angehörigen	2,4%	4,2%	2,4%
VERS= Kontakt mit Versicherungen (Krankenkasse, Renten- & Pflegeversicherung)	0,2%	1,2%	5,2%
KS= Kontakt mit div. Personen/ Institutionen in Zusammenhang mit Betreuungstätigkeit (z.B. Vermieter, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Gläubiger)	3,1%	6,4%	3,9%
Bürotätigkeiten insgesamt	29,6%	1,6%	15,8%
A = Anträge stellen	3,8%	1,1%	9,0%
BANK= alle selbstdefinierten Kürzel, die Bankangelegenheiten beschreiben (außer Kontakte, diese zu KS (Kontakte mit div. Personen)	3,6%	7,8%	18,6%
B = weitere / andere Bürotätigkeit	22,2%	0,7%	16,5%
Kollegialer Austausch	0,9%	5,7%	5,9%
sonstige Tätigkeiten insgesamt	3,4%	10,8%	6,4%
S= Sonstiges durch Betreuer als "Sonstige" angegeben	1,1%	10,3%	4,6%
Sonstiges durch ISG als Sonstige definiert	2,2%	11,1%	7,3%
Angabe mehrerer Tätigkeiten	11,9%	9,8%	2,6%
keine Tätigkeit angegeben	5,0%	3,3%	16,0%
Insgesamt	100,0%	8,7%	7,5%

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Der dokumentierte Zeitaufwand von Angestellten wurde in die Berechnung des Zeitaufwands mit einem Gewichtungsfaktor von 0,4841 mit einbezogen.

Tab. 95: *Persönlicher Kontakt differenziert nach verschiedenen Merkmalen in der Zeitbudgeterhebung*

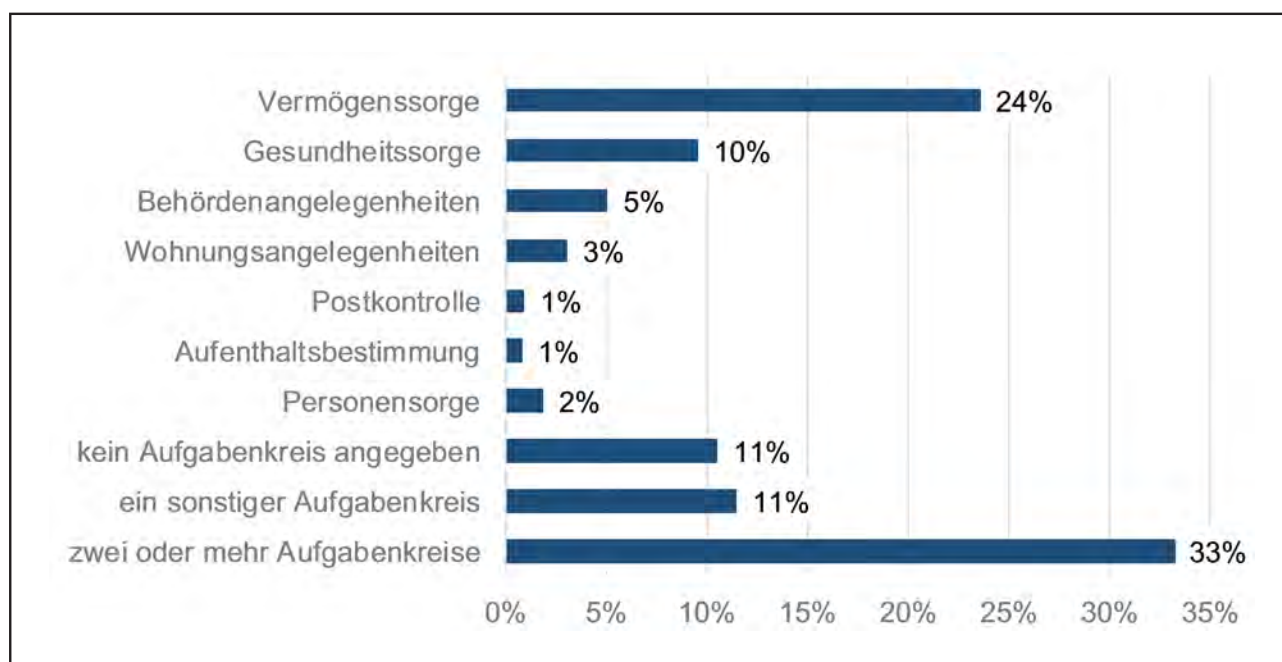
Merkmal	Ausprägung	Anteil des persönlichen Kontakts am Gesamtzeitaufwand	Durchschnittlicher persönlicher Kontakt pro Monat in Minuten
Wohnform	Heim	20,5%	41
	nicht im Heim	22,0%	59
Vermögenssituation	mittellos	22,3%	53
	vermögend	16,9%	52
Wohnform & Vermögenssituation	vermögend, im Heim	15,6%	40
	vermögend, nicht im Heim	17,9%	65
	mittellos, im Heim	21,7%	41
	mittellos, nicht im Heim	22,5%	59
Dauer der Betreuung	1.-3. Monat	18,1%	93
	4.-6. Monat	18,4%	66
	7.-12. Monat	19,4%	61
	2. Jahr	18,6%	49
	3. Jahr	22,6%	55
	4. Jahr	22,5%	50
	5. Jahr	19,4%	44
	6. Jahr	20,8%	46
	ab 7. Jahr	24,9%	50
Alter des Betreuten	bis unter 30	20,3%	58
	30 bis unter 40	22,9%	58
	40 bis unter 60	22,4%	53
	60 bis unter 70	24,3%	56
	70 bis unter 80	19,3%	44
	80 und mehr	17,0%	43
Geschlecht des Betreuten	männlich	22,4%	53
	weiblich	20,5%	52
Betreuer hat Angestellte	nein	20,3%	50
	ja	21,3%	50
Anzahl geführter Betreuungen	unter 10	12,0%	41
	10 bis unter 25	17,7%	58
	25 bis unter 40	22,4%	60
	40 bis unter 55	20,5%	47
	55 und mehr	24,2%	50
Insgesamt		21,5%	53

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Der dokumentierte Zeitaufwand von Angestellten wurde in die Berechnung des Zeitaufwands mit einem Gewichtungsfaktor von 0,4841 mit einbezogen.

Bezüglich der Zuordnung einer Tätigkeit zu einem bestimmten Aufgabenkreis zeigte sich vor allem, dass die Betreuer sehr häufig keine eindeutige Zuordnung vornehmen konnten. Sie nannten dann zwei oder mehr Aufgabenkreise, wenn sie eine Tätigkeit dokumentierten. Bei insgesamt einem Drittel des dokumentierten Zeitaufwands trifft das zu (Abbildung 332). Weitere 11% des Zeitaufwands wurden, aus womöglich ähnlichen Gründen, keinem Aufgabenkreis zugeordnet. Von den restlichen 56% des Zeitaufwands entfallen in der Zeitbudgeterhebung 45% auf die vordefinierten Aufgabenkreise. 11% sind selbst definierte Abkürzungen. Von dem Zeitaufwand, der durch die Betreuer eindeutig zugeordnet werden konnte, entfällt der größte Teil auf die Vermögenssorge (24%). Mit weitem Abstand und einem Zehntel des dokumentierten Zeitaufwands folgt die Gesundheitsvorsorge. Nur halb so viel des Zeitaufwands (5%) entfällt auf Behördenangelegenheiten. Zwischen 1% und 3% wurden jeweils für Wohnungsangelegenheiten, Postkontrolle, Aufenthaltsbestimmung und Personensorge dokumentiert.

Abb. 332: Anteile bestimmter Aufgabenkreise an der Betreuungsführung in der Zeitbudgeterhebung



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Der dokumentierte Zeitaufwand von Angestellten wurde in die Berechnung des Zeitaufwands mit einem Gewichtungsfaktor von 0,4841 mit einbezogen.

Tabelle 96 enthält für jeden Aufgabenkreis den Anteil Fahrtzeit an der Gesamtzeit und den Zeitanteil an der Gesamtzeit, den Mitarbeiter übernommen haben. Es fällt ins Auge, dass Personensorge (16%), Aufenthaltsbestimmung (13%) und Gesundheitsvorsorge (12%) besonders hohe Fahrtzeitanteile aufweisen. Mitarbeiter werden stark überdurchschnittlich im Bereich der Postkontrolle (28%) sowie überdurchschnittlich im Bereich der Vermögenssorge (10%) eingesetzt. Weiterhin wurden Mitarbeiterzeiten sehr häufig ohne eine Zuordnung zu einem Aufgabenkreis dokumentiert, was die Interpretation zulässt, dass es sich hier um allgemeine Bürotätigkeiten handelt, die für alle Betreuungsfälle geleistet werden.

Tab. 96: Anteile bestimmter Aufgabenkreise an der Betreuungsführung in der Zeitbudgeterhebung

Aufgabenkreis	Gesamtzeitaufwand	Anteil Fahrzeit	Anteil (gewichteter) Mitarbeiterzeit
Vermögenssorge	23,5%	5,4%	9,7%
Gesundheitssorge	9,5%	12,2%	2,6%
Behördenangelegenheiten	5,1%	4,7%	8,2%
Wohnungsangelegenheiten	3,1%	9,3%	3,5%
Postkontrolle	0,9%	2,1%	27,6%
Aufenthaltsbestimmung	0,8%	12,7%	1,7%
Personensorge	1,9%	15,7%	1,5%
kein Aufgabenkreis angegeben	10,5%	3,0%	19,6%
ein sonstiger Aufgabenkreis	11,5%	6,5%	9,9%
zwei oder mehr Aufgabenkreise	33,2%	12,9%	2,8%
Insgesamt	100,0%	8,7%	7,5%

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Der dokumentierte Zeitaufwand von Angestellten wurde in die Berechnung des Zeitaufwands mit einem Gewichtungsfaktor von 0,4841 mit einbezogen.

7.3 Relevanz von Vermögenssituation, Wohnform und Dauer der Betreuung zur Bestimmung des Zeitaufwands

Das ISG hat mit den Daten der Zeitbudgeterhebung weiterführende statistische Auswertungen durchgeführt, um zu einer Einschätzung der Relevanz der Faktoren zu gelangen, die derzeit verwendet werden, um die pauschalen Stundenansätze zu bestimmen. Die Frage lautete: Sind die Vermögenssituation, die Wohnform und die Dauer der Betreuung verglichen mit anderen Faktoren die ausschlaggebenden Faktoren, wenn es darum geht, den Zeitaufwand für einen Betreuungsfall sachgerecht zu definieren? Das Gesamtergebnis dieser Auswertungen lautet wie folgt: Die Faktoren, die derzeit verwendet werden, um die Stundenansätze zu bestimmen, zeigen sich in den Auswertungen als die relevantesten Faktoren von jenen, die in der Zeitbudgeterhebung erhoben wurden. Es gibt zu diesem Zeitpunkt also keine empirischen Hinweise darauf, dass die pauschalen Stundenansätze dringend auf der Basis von anderen Faktoren bestimmt werden müssten. Als Nächstes werden die Ergebnisse im Einzelnen erläutert. Dabei wird versucht, die Ergebnisse verständlich zu erläutern und gleichzeitig für Leser, die mit multivariaten Analysemethoden vertraut sind, die wichtigsten Rahmeninformationen präzise zu benennen.

Die verwendete Auswertungsmethode ist eine deskriptive, lineare Regressionsanalyse, welche die hierarchische Struktur der Daten berücksichtigt (Mehrebenenanalyse). Die Ergebnisse einer Regressionsanalyse können als Zusammenfassung einer sehr großen Kreuztabelle verstanden werden, die den Zeitaufwand eines Betreuungsfalls nach vielen verschiedenen Merkmalen differenziert. Die Bedeutung einzelner Faktoren für den Zeitaufwand kann mit ihrer Hilfe statistisch unabhängig von den anderen betrachteten Faktoren bewertet werden. So könnte es zum Beispiel sein, dass das Merkmal Wohnform nicht unabhängig vom Merkmal Alter ist – sehr alte Betreute könnten bei Heimbewohnern überrepräsentiert sein. Wenn in diesem Beispiel der Zeitaufwand für Heimbewohner mit jenem für Betreute in Privatunterkünften verglichen wird,

ist das Ergebnis vermischt mit dem Zusammenhang, der zwischen dem Alter der Betreuten und dem Zeitaufwand besteht. Solcherlei „Vermischungen“ sind vielfältig, können nicht vermieden werden und sind grundsätzlich unproblematisch. In dem Beispiel ist die Vermischung von Wohnform und Alter deshalb nicht problematisch, weil die Stundenansätze sich nicht am Alter der Betreuten orientieren. Sie ist inhaltlich sogar richtig, weil die gleiche „Vermischung“ in der Wirklichkeit auch besteht und somit bei dem Vergleich nicht ausgeklammert werden sollte. Schwierig ist es hingegen, die Relevanz verschiedener Faktoren im Vergleich zueinander zu bewerten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass solche „Vermischungen“ bei den einzelnen Vergleichen eine Rolle spielen.

Weiterhin handelt es sich bei den Daten der Zeitbudgeterhebung um hierarchische Daten, also Daten, die auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind. Die Daten sind hierarchisch in dem Sinne, dass jeder beobachtete Betreuungsfall (1. Ebene) einem bestimmten Betreuer (2. Ebene) zugeordnet werden kann und dass durch jeden Betreuer mehrere Betreuungsfälle dokumentiert wurden. Die Ergebnisse für die Betreuungsfälle eines bestimmten Betreuers sind also nicht unabhängig voneinander, da die Betreuten durch den gleichen Betreuer betreut und dokumentiert wurden. Das gewählte Verfahren geht mit dieser Tatsache um und kann weitere relevante Informationen liefern: Einerseits liegen auch bei den Merkmalen der Betreuer und ihrer Arbeitssituation die beschriebenen „Vermischungen“ vor; so beschäftigen Betreuer zum Beispiel eher Angestellte, wenn sie viele Betreuungen führen. Andererseits stellt sich die Frage, wie bedeutsam Merkmale der Betreuer oder ihrer Arbeitssituation im Vergleich zu Merkmalen der Betreuten oder der Betreuungssituation für den Zeitaufwand sind. Auch zu dieser Frage kann das gewählte Auswertungsverfahren Einschätzungen generieren.

Die nachfolgenden Ergebnisse beziehen sich einheitlich nur auf jene Betreuungsfälle und Betreuer, für welche alle hier einbezogenen Merkmale vorliegen. Dieser Datensatz umfasst 193 Betreuer mit 7.014 Betreuungsfällen.

Eine Regression ganz ohne Einflussfaktoren (Nullmodell) liefert ein erstes Ergebnis dazu, wie relevant Merkmale der Betreuer im Vergleich zu Merkmalen der Betreuten sind. Der Anteil der Variation im Zeitaufwand (nach unten und oben), der statistisch der Ebene der Betreuer zugeordnet wird, liegt bei 13% (ICC = Intraclass-Correlation-Coefficient). Demgegenüber beträgt der Anteil der Variation, der auf der Ebene der Betreuten liegt, 87%. Ausschlaggebend für den Zeitaufwand sind also eindeutig die Merkmale der Betreuten oder der Betreuungssituation. Merkmale der Betreuer oder deren Arbeitssituation spielen auch eine Rolle, aber eine untergeordnete.

Bei einer Regression wird für jedes Merkmal eine Kategorie ausgewählt, die die Basis darstellt, mit welcher die Ergebnisse für die anderen Kategorien dann verglichen werden. Das ISG hat hier bei fast jedem Merkmal jene Kategorie als Basis gewählt, die am häufigsten vorkommt, und dann ausgewertet, wie sehr der Zeitaufwand bei den anderen Kategorien von der Basis-kategorie abweicht.¹⁸⁰ Tabelle 97 fasst die Situation zusammen, für welche die ermittelte Vergleichsbasis zutrifft. Diese ermittelte Vergleichsbasis liegt bei 3,6 Std (Konstante der Regression). Dieser Zeitaufwand ergibt sich für Betreute, die in Privathaushalten leben, als mittellos eingestuft wurden, seit vier Jahren oder länger betreut werden usw. (siehe Tabelle 97).

¹⁸⁰ Eine Ausnahme wurde für das Merkmal Geschlecht gemacht. Hier wurde die Variable im Datensatz um ihren Mittelwert zentriert, sodass die Vergleichsbasis für ein theoretisches „Durchschnittsgeschlecht“ gilt. Es wurde so verfahren, damit die Ergebnisse nicht entweder für Männer oder für Frauen zutreffend sind.

Tab. 97: Ergebnisse der Regressionsanalyse – Teil 1

Die Vergleichsbasis von 216 Minuten (3,6 Std) beschreibt folgende Situation:	
Wohnform:	Privathaushalt
Vermögenssituation:	mittellos
Dauer der Betreuung:	4 Jahre und mehr
Aufgabenkreise:	
Gesundheitssorge	Ja
Aufenthaltsbestimmung	Ja
Vermögenssorge	Ja
Wohnungsangelegenheiten	Ja
Behördenangelegenheiten	Ja
Postkontrolle	Nein
Sonstige weitere Aufgabenkreise	Nein
Personensorge	Nein
Geschlecht des Betreuten:	Durchschnittsgeschlecht
Alter des Betreuten:	40 bis unter 60
Entfernung Betreuer - Betreuter:	mehr als 2km, bis 5km
Anteil Betreute, die mehr als 15km weit entfernt leben:	unter 25%
Anzahl geführter Betreuungen:	40 bis unter 55
Berufserfahrung:	10 bis unter 15 Jahre
Arbeitsform:	Vereinsbetreuer
Qualifikation:	andere Qualifikation als die, die in Tabelle 98 aufgeführt werden (hauptsächlich: Sozialarbeiter/-pädagogen)

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Die Regression mit Einflussfaktoren auf Ebene der Betreuten und der Betreuer wurde auf die abhängige Variable „Zeitaufwand in Minuten“ anstelle von „Zeitaufwand in Stunden“ durchgeführt, damit die nachfolgenden Ergebnisse leichter zu verstehen sind. In Tabelle 98 wird für jede Merkmalskategorie, die nicht in der Vergleichsbasis genutzt wurde, wiedergegeben, um wie viele Minuten der Zeitaufwand im Durchschnitt höher oder niedriger ist, wenn diese Merkmalskategorie zutrifft anstelle jener, die in der Vergleichsbasis genutzt wurde. Demnach würde ein Betreuer, der in allem der Beschreibung der Vergleichsbasis entspricht, außer dass er statt in einem Privathaushalt in einem Heim lebt, 65 Minuten weniger Zeitaufwand erfordern und damit insgesamt 2,5 Std anstelle von 3,6 Std ($215 - 65 = 250$ Minuten). Wenn sich dieser Betreute allerdings zusätzlich in der Vermögenssituation von der Situation in der Vergleichsbasis unterscheiden würde, wäre dieser Unterschied wieder ausgeglichen, denn er würde als Vermögenger 78 Minuten zusätzlichen Zeitaufwand erfordern ($215 - 65 + 78 = 228$ Minuten = 3,8 Std). Verglichen mit der Basis (Dauer der Betreuung: vier Jahre und mehr) erfordert ein Betreuungsfall in den ersten drei Monaten durchschnittlich 5,1 Std mehr Zeitaufwand; ein Betreuungsfall im 3. bis 6. Monat erfordert durchschnittlich 2,5 Std mehr; ein Betreuungsfall in Monat 6 bis Monat 12 erfordert 1,5 Std mehr. Ersichtlich wird auch, dass ein Betreuungsfall auch im zweiten Jahr merklich mehr Zeit erfordert als Betreuungsfälle, die bereits vier Jahre oder länger bestehen: immerhin eine Dreiviertelstunde pro Monat. Aus der Tabelle ist insgesamt ersichtlich, dass auf der (einflussreicheren) Ebene der Betreuten die Faktoren Wohnform, Vermögenssituation und Dauer der Betreuung die größten Unterschiede ausmachen. Weiterhin bemerkenswert sind auf dieser Ebene die Aufgabenkreise Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten, welche, wenn sie in einer Betreuung nicht umfasst werden, eine zeitliche Entlastung von 39 beziehungsweise

28 Minuten pro Monat bedeuten. Insbesondere junge Betreute unter 30 Jahren sind üblicherweise mit einer zeitlichen Mehrbelastung verbunden (durchschnittlich 30 Minuten); dies gilt ebenso für Betreute, die weit entfernt leben.

Tab. 98: Ergebnisse der Regressionsanalyse – Teil 2

Für nachfolgend aufgeführte Merkmale...	...ist der Zeitaufwand durchschnittlich um nachfolgend aufgeführte Minuten größer/kleiner als die Basis von 215 Minuten.
Wohnform: Heim	-65
Vermögenssituation: vermögend	78
Dauer der Betreuung:	
unter 3 (volle) Monate	304
3 bis unter 6 (volle) Monate	150
6 bis unter 12 (volle) Monate	91
12 bis unter 24 (volle) Monate	44
24 bis unter 36 (volle) Monate	23
36 bis unter 47 (volle) Monate	13
Aufgabenkreise:	
Gesundheitssorge: Nein	-13
Aufenthaltsbestimmung: Nein	-6
Vermögenssorge: Nein	-39
Wohnungsangelegenheiten: Nein	-28
Behördenangelegenheiten: Nein	-6
Postkontrolle: Ja	7
Sonstige weitere Aufgabenkreise: Ja	14
Personensorge: Ja	-8
Geschlecht: Männlich	-9
Altersgruppen:	
bis unter 30	30
30 bis unter 40	14
60 bis unter 70	-8
70 bis unter 80	-16
80 und mehr	-7
Entfernung Betreuer - Betreuter:	
bis 2km	-4
über 5km bis 10km	10
über 10km bis 20km	-6
über 20km bis 50km	8
über 50km bis 100km	27
mehr als 100km	45
Anteil Betreute, die mehr als 15km weit entfernt leben:	
Anteil: 25 bis unter 50%	13
Anteil: 50 bis unter 75%	27
Anteil: 75 bis 100%	19

Fortsetzung von Tab. 98

Anzahl geführter Betreuungen:	
unter 10	128
10 bis unter 25	91
25 bis unter 40	22
55 und mehr	-41
Berufserfahrung:	
unter 2 Jahre	-9
2 bis unter 5 Jahre	-26
5 bis unter 10 Jahre	3
15 bis unter 20 Jahre	-24
20 und mehr Jahre	-4
Arbeitsform:	
selbstst. ohne Angestellte	8
selbstst. mit Angestellten	54
selbstst. mit weiteren Betreuer/innen, ohne Angestellte	-24
selbstst. mit weiteren Betreuer/innen, mit Angestellten	17
Qualifikation:	
kein Studium, Ausbildung: kaufmännisch	-41
kein Studium, Ausbildung: pädagogisch	47
Erststudium: Betriebswirtschaft	86
Erststudium: Pädagogik	13
Erststudium: Sozialwissenschaften	-34
Erststudium: Jura	25
Erst-/Zweitstudium: speziell für Betreuungstätigkeit	13
Erst-/Zweitstudium: Sozialmanagement	62

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Die Ergebnisse auf der Betreuten-Ebene können als sehr robust beschrieben werden. Sie verändern sich nur marginal, je nachdem, wie das Regressionsmodell aufgebaut wird. Die Ergebnisse auf der (weniger einflussreichen) Ebene der Betreuer sind aufgrund der Fallzahl von 193 Betreuern nicht ganz so robust.

7.4 Einschätzung der Ergebnisse aus methodischer Sicht

Mit wissenschaftlichen Analysen auf der Basis von Stichproben wird eine Annäherung an die „Wirklichkeit“ erreicht, aber nicht das Maß an Sicherheit, das bei unbegrenzter Dokumentation aller Betreuer in Deutschland erreicht würde. In diesem Abschnitt wird eine Einschätzung zu der Frage begründet, ob der durch die stichprobenhafte Zeitbudgeterhebung ermittelte Zeitaufwand den tatsächlichen Zeitaufwand eher unterschätzt, überschätzt oder ob er ihm sehr präzise entspricht. Dafür wird verschiedenen möglichen methodischen Problemen nachgegangen und ein systematischer Abgleich der Daten mit anderen verfügbaren Daten durchgeführt. Insgesamt ist die Einschätzung des ISG, dass es sich bei den ermittelten Zahlen um eine konservative Schätzung des tatsächlichen Zeitaufwands handelt. Angesichts der hoch belastbaren Datengrundlage und der methodischen Sorgfalt ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon

auszugehen, dass der ermittelte Zeitaufwand dem tatsächlichen Zeitaufwand entspricht oder ihn, wenn er ihm nicht entsprechen sollte, unterschätzt. Eine Überschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand hält das ISG hingegen aus den nachfolgend dargelegten Gründen für so gut wie ausgeschlossen.

7.4.1 Mögliche Überschätzung durch Dokumentation von Mitarbeiterzeiten

Die pauschale Vergütung beinhaltet derzeit, dass alle Aufwendungen, wie zum Beispiel Dolmetscherkosten oder auch Löhne für Angestellte, in der Vergütung mit abgegolten sind. Angestellte verursachen allerdings nicht nur Kosten, sondern auch eine Zeitersparnis für den Betreuer. Der Zeitaufwand von allen Betreuern, die Mitarbeiter haben, würde also unterschätzt, wenn diese Zeitersparnisse keinerlei Berücksichtigung finden würden. Da es sowohl bei selbstständigen Betreuern als auch bei Vereinsbetreuern große Anteile gibt, die durch Mitarbeiter zeitlich entlastet werden, musste für die Zeitbudgeterhebung ein Weg gefunden werden, um den dokumentierten Zeitaufwand von Betreuern mit und ohne Mitarbeitern vergleichbar zu machen. Der gewählte Weg war, dass die Betreuer den Zeitaufwand, der von Mitarbeitern geleistet wurde, ebenfalls dokumentierten. Die Betreuer haben zu jeder dokumentierten Tätigkeit eine Spalte ausgefüllt, die beinhaltete, durch wen die Tätigkeit ausgeführt wurde. Für die im Bericht präsentierten Ergebnisse wurden nur Betreuungsfälle ausgewertet, für welche diese Information durchgängig gegeben war. Das ISG gewichtete dann den von Mitarbeitern geleisteten Zeitaufwand mit einem Faktor, der dem Verhältnis der Stundenkosten der Mitarbeiter zum Stundenumsatz der Betreuer im Durchschnitt entsprechen soll (0,4841). Das bedeutet, dass von zum Beispiel 100 dokumentierten Mitarbeiterminuten 48,41 Minuten in die Berechnung des Zeitaufwands für den jeweiligen Betreuungsfall eingeflossen sind. Dieser Faktor entspricht dem Verhältnis eines Arbeitgeber-Brutto-Stundenlohns von 19,85 € zu einem Bruttoumsatz von 41 €. Vom Stundenumsatz eines Betreuers mit der Vergütungsstufe 3 (44,00 €) wurden für die Bezugsgröße 3,00 € abgezogen. Diese 3,00 € sind im derzeitigen Stundensatz enthalten, weil sie 2004 im Zweiten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts pauschal für Aufwendungen angesetzt wurden.¹⁸¹

Es ist davon auszugehen, dass die Angestellten von Berufsbetreuern mehrheitlich eine Ausbildung abgeschlossen haben, die sie für die entsprechenden Bürotätigkeiten qualifiziert (zum Beispiel kaufmännische oder bürotechnische Berufsausbildung). Nur eine Minderheit der Berufsbetreuer wird ungelernete Hilfskräfte anstellen können, welche den Anforderungen dieser Tätigkeit gewachsen sind. Das ISG hat deshalb zur Berechnung des Faktors die Brutto-Stundenlöhne von vier Referenzberufen aus der Verdienststatistik des Statistischen Bundesamtes und zwei passende Tarifstufen des öffentlichen Dienstes betrachtet.¹⁸² Die Arbeitnehmer-Brutto-Stundenlöhne in den Referenzberufen liegen zwischen 16,65 € und 20,69 €. Von den sechs Lohnniveaus wurde das niedrigste ausgewählt, was zu einer maximalen Herabgewichtung der Mitarbeiterzeit führte. Dieser methodische Umgang spricht für eine konservative Schätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand.

7.4.2 Mögliche Überschätzung durch Einzelfälle

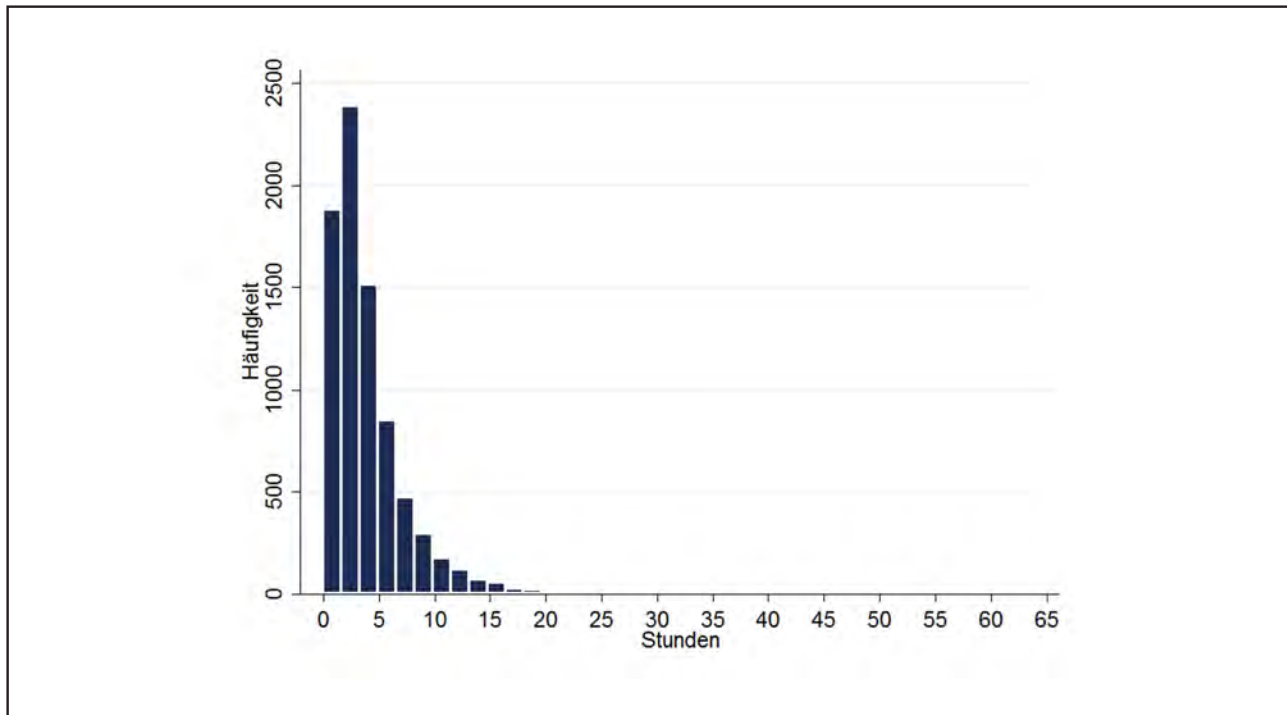
In den Ergebnissen wird die Verteilung anhand von Perzentilen dargestellt. Über alle Betreuungsfälle hinweg wurde für 95% der Betreuungsfälle ein monatlicher Stundenaufwand von bis zu 10,9 Std pro Betreuung dokumentiert. Abbildung 333 stellt die gesamte Verteilung der

¹⁸¹ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (... Betreuungsrechtänderungsgesetz – ... BtÄndG). Drucksache 15/2494 am 12.2.2004, S. 35 f.

¹⁸² Statistisches Bundesamt 2016, Fachserie 16, Reihe 2.1: Arbeitnehmerverdienste 2. Quartal 2016; hier: Leistungsgruppe 3, M, M 691, Q, Q 88; Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes TVÖD, 1. Halbjahr 2016; hier: EG 8 Stufe 4, EG 9a Stufe 4.

dokumentierten Stunden pro Betreuungsfall dar (N=7.910). Das 95. Perzentil ist auch in dieser Abbildung leicht erkennbar: Die allermeisten Fälle bedurften offenbar weniger als zehn Std.

Abb. 333: Histogramm zu dokumentierten Stunden pro Betreuungsfall

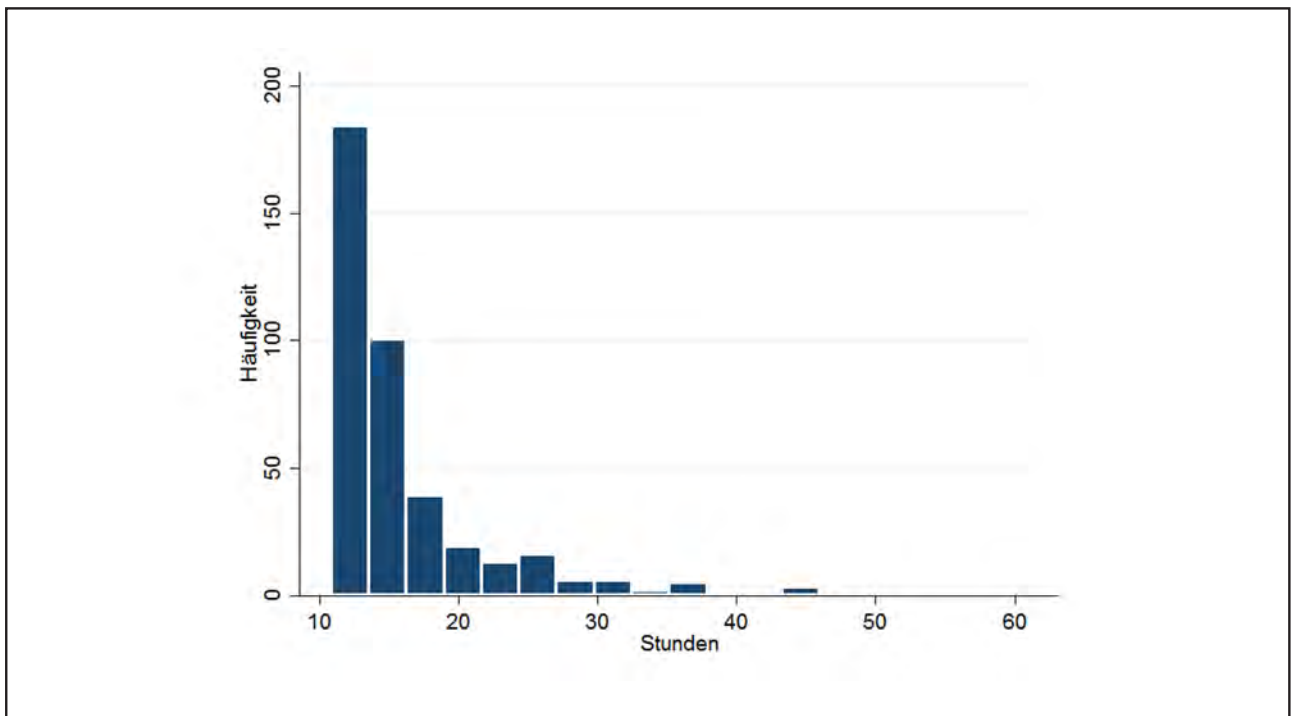


Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Es stellt sich nun die Frage, ob in den 5% der Fälle, die über diesem Wert liegen, viele besonders einflussreiche Ausreißer enthalten sind, welche das Ergebnis stark beeinflussen und welche deshalb als Einzelfälle einer besonderen Prüfung ihrer Plausibilität unterzogen werden sollten. Das ISG ist dieser Frage nachgegangen und kommt zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist. Abbildung 334 stellt die Häufigkeit dokumentierter Stunden für die 5% der Betreuungsfälle dar, für welche der höchste Zeitaufwand dokumentiert wurde (N=395), also für jene, für die 10,9 Std oder mehr dokumentiert wurden. Es zeigt sich, dass die meisten dieser Fälle nah am 95. Perzentil liegen. Stunden, die häufig vorkommen und von verschiedenen Betreuern als Einzelfälle dokumentiert wurden (dies wurde im Datensatz überprüft), können nicht ohne Weiteres als unplausible Ausreißer betrachtet werden. In den Daten kommen nach dem 95. Perzentil so gut wie alle Stundenbeträge in abnehmender Häufigkeit vor. Es zeigt sich die typische, am rechten Rand abnehmende Häufigkeitsverteilung eines linkszensierten¹⁸³ Merkmals. Diese typische Verteilung setzt sich bis zu einer auffallenden Grenze von 35–37 Std fort, welche noch häufig und von verschiedenen Betreuern als Einzelfälle dokumentiert wurden. Danach gibt es eine Lücke zu sechs Einzelfällen, die darüberliegen (45–62 Std). Um den Einfluss dieser Fälle auf das Gesamtergebnis zu überprüfen, wurde testweise eine Auswertung ohne diese Betreuungsfälle vorgenommen. Dadurch veränderten sich die durchschnittlich dokumentierten Stunden von 4,0642 auf 4,0282. Es handelt sich also um einen Unterschied in der zweiten Nachkommastelle, welcher 2,2 Minuten entspricht. Eine systematische und gravierende Überschätzung des monatlichen Zeitaufwands durch Einzelfälle ist damit widerlegt. Weiterhin erschienen die sechs Einzelfälle bei einer genauen Durchsicht der eingesandten Originaldokumentationen inhaltlich nicht unplausibel und wurden deshalb im Datensatz belassen.

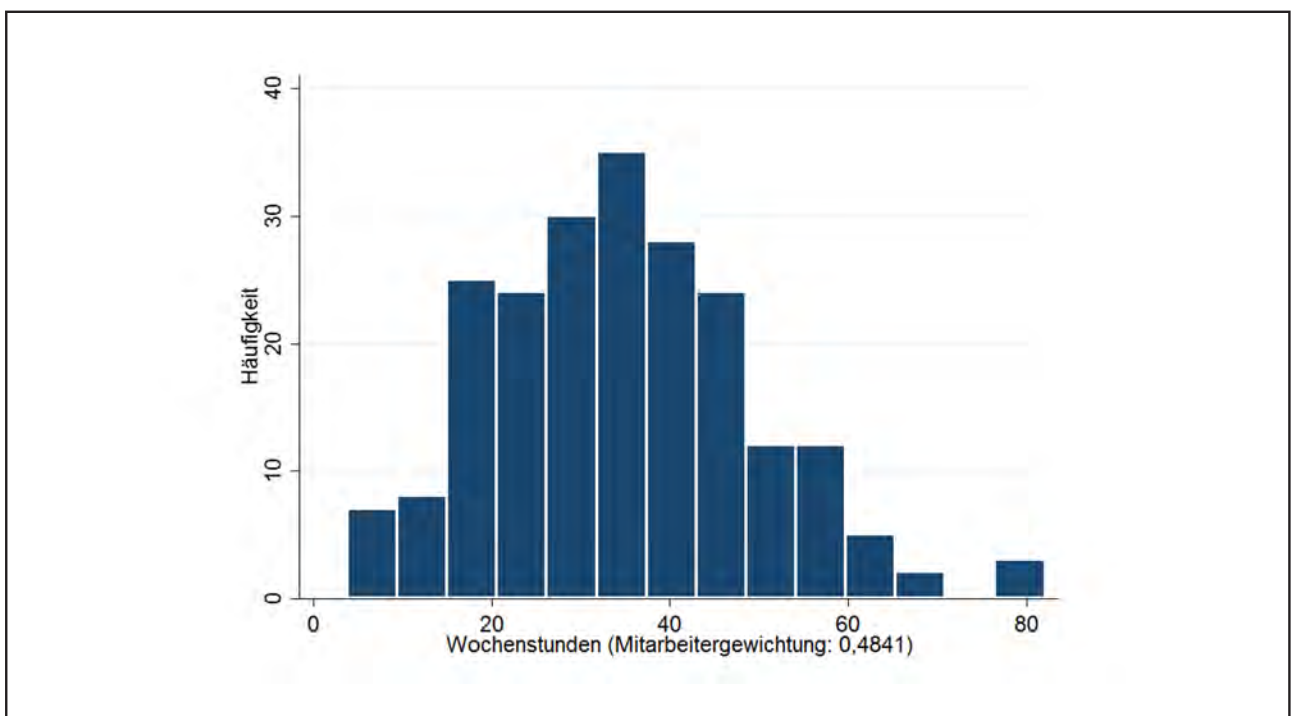
¹⁸³ Der Zeitaufwand kann nicht unter null sein; deshalb ist das Merkmal linkszensiert.

Abb. 334: Histogramm zu dokumentierten Stunden für jene 5% der Betreuungsfälle mit dem höchsten dokumentierten Zeitaufwand



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Abb. 335: Verteilung des dokumentierten Zeitaufwands (insgesamt)

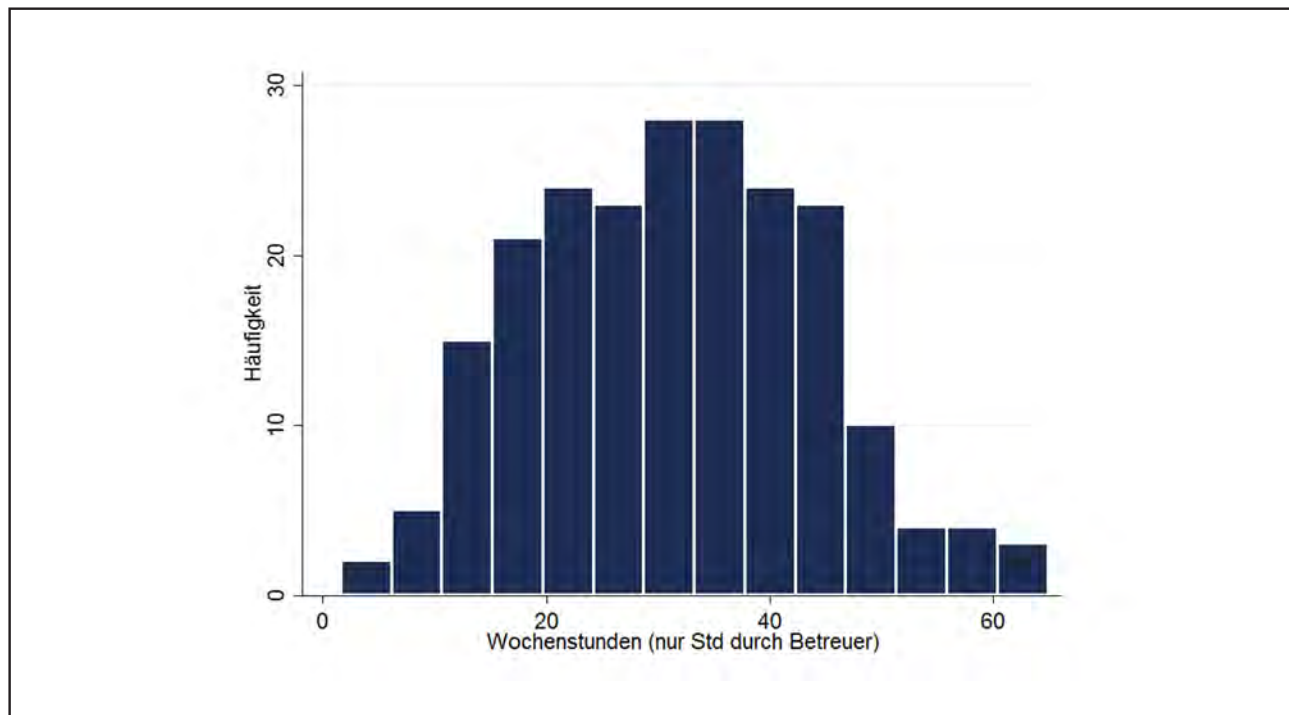


Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Die zusammengeführten Daten wurden als weitere Plausibilitätsprüfung auf Betreuerbene statt auf Betroffeneneneben aggregiert. So konnte überprüft werden, ob es im Datensatz Betreuer gibt, die insgesamt unplausibel hohe Wochenstunden dokumentiert hatten. Dabei wurde mit einbezogen, dass auch Mitarbeiter diese Wochenstunden geleistet haben konnten. Es wurden keine Datensätze gefunden, die als unplausibel eingestuft werden können. Abbildung 335

stellt die dokumentierten Wochenstunden insgesamt dar, also inklusive der gewichteten Mitarbeiterzeit. Abbildung 336 stellt nur jene dokumentierten Wochenstunden dar, die durch die Betreuer selbst durchgeführt wurden.

Abb. 336: Verteilung des dokumentierten Zeitaufwands (nur Betreuer)



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

7.4.3 Mögliche Über- oder Unterschätzung aufgrund der Verteilung von Merkmalen der Betreuer oder deren Arbeitssituation

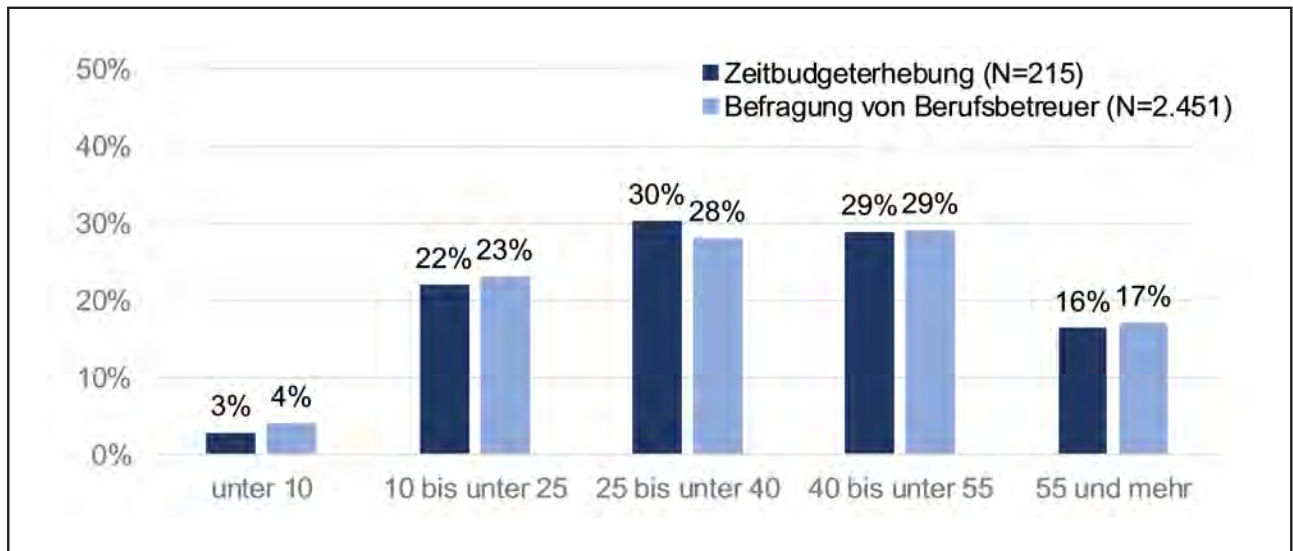
Es fällt ins Auge, dass das Verhältnis von Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern in der Zeitbudgeterhebung ein anderes ist als in der Befragung der Berufsbetreuer. Das tatsächliche Verhältnis von Vereinsbetreuern zu Berufsbetreuern ist unbekannt, aber, wenn man annimmt, dass die Beteiligungsbereitschaft für die Befragung bei den beiden Gruppen gleich groß war, kann man das Verhältnis aus der Befragung als erste Annäherung verwenden. Demnach wäre ein gutes Viertel (26%) der Berufsbetreuer Vereinsbetreuer,¹⁸⁴ während in der Zeitbudgeterhebung die Hälfte der Teilnehmer (49%) Vereinsbetreuer sind. Nach der Betreuungsverfahrensstatistik entfallen 18,2% der Bestellungen von beruflichen Betreuern (bei Erstbestellungen und Betreuerwechseln) auf Vereinsbetreuer (Gesamtzahl 127.454, siehe Bundesamt für Justiz: Betreuungsverfahren 2015). Nach dieser Bezugsgröße sind Vereinsbetreuer in der Zeitbudgeterhebung noch stärker überrepräsentiert. Es gibt allerdings keinen Anhaltspunkt dafür, dass dieser Umstand zu einer Überschätzung des Zeitaufwands führt, da sich der durchschnittliche ermittelte Zeitaufwand für die beiden Betreuerarten kaum unterscheidet. Er liegt für Vereinsbetreuer insgesamt bei 4,0 Std und für selbstständige Berufsbetreuer insgesamt bei 4,1 Std (siehe Abschnitt 7.1.7). Diese Beobachtung spricht, wenn überhaupt, für eine leichte Unterschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand.

Ein Ergebnis der Zeitbudgeterhebung ist, dass es einen deutlichen Zusammenhang zwischen der aufgewendeten Zeit und der Anzahl der Betreuungen gibt, die der jeweilige Betreuer der-

¹⁸⁴ Nach der ISG-Studie zur Qualität von Betreuungen aus dem Jahr 2003 lag der Anteil der durch Vereinsbetreuer geführten an allen beruflich geführten Betreuungen bei 28%; Sellin/Engels 2003, S. 57.

zeit führt. Je mehr Betreuungen geführt werden, desto kleiner ist die durchschnittlich aufgewendete Zeit pro Betreuungsfall (siehe Abschnitt 7.1.7). Man könnte vermuten, dass Betreuer, die sehr viele Betreuungen führen, seltener bereit waren, an der Zeitbudgeterhebung teilzunehmen, und dass deshalb der Zeitaufwand insgesamt überschätzt würde. Abbildung 337 zeigt, dass diese Vermutung nicht zutrifft. Die Verteilung der Betreuer nach der Anzahl der von ihnen geführten Betreuungen ist in der Zeitbudgeterhebung fast identisch mit der Verteilung, die aus der Befragung der Berufsbetreuer ermittelt wurde. Auch der Mittelwert liegt identisch bei 37 Betreuungen.

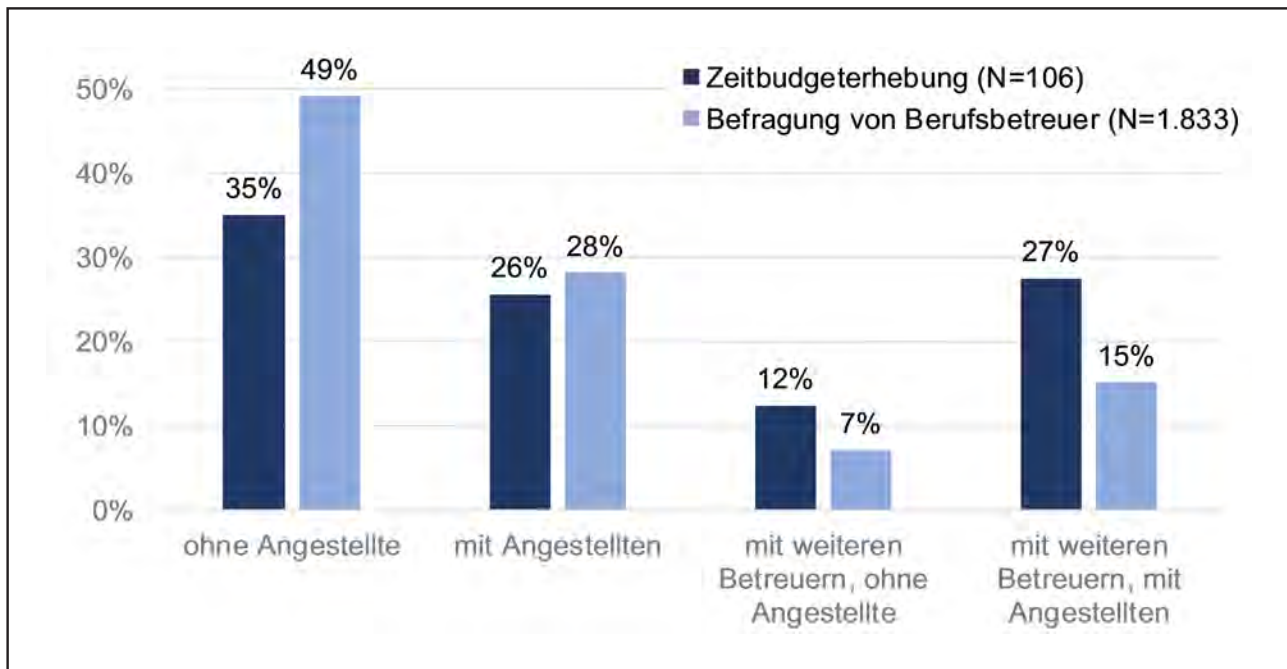
Abb. 337: Anzahl Betreuungsfälle in Befragung der Berufsbetreuer und Zeitbudgeterhebung



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

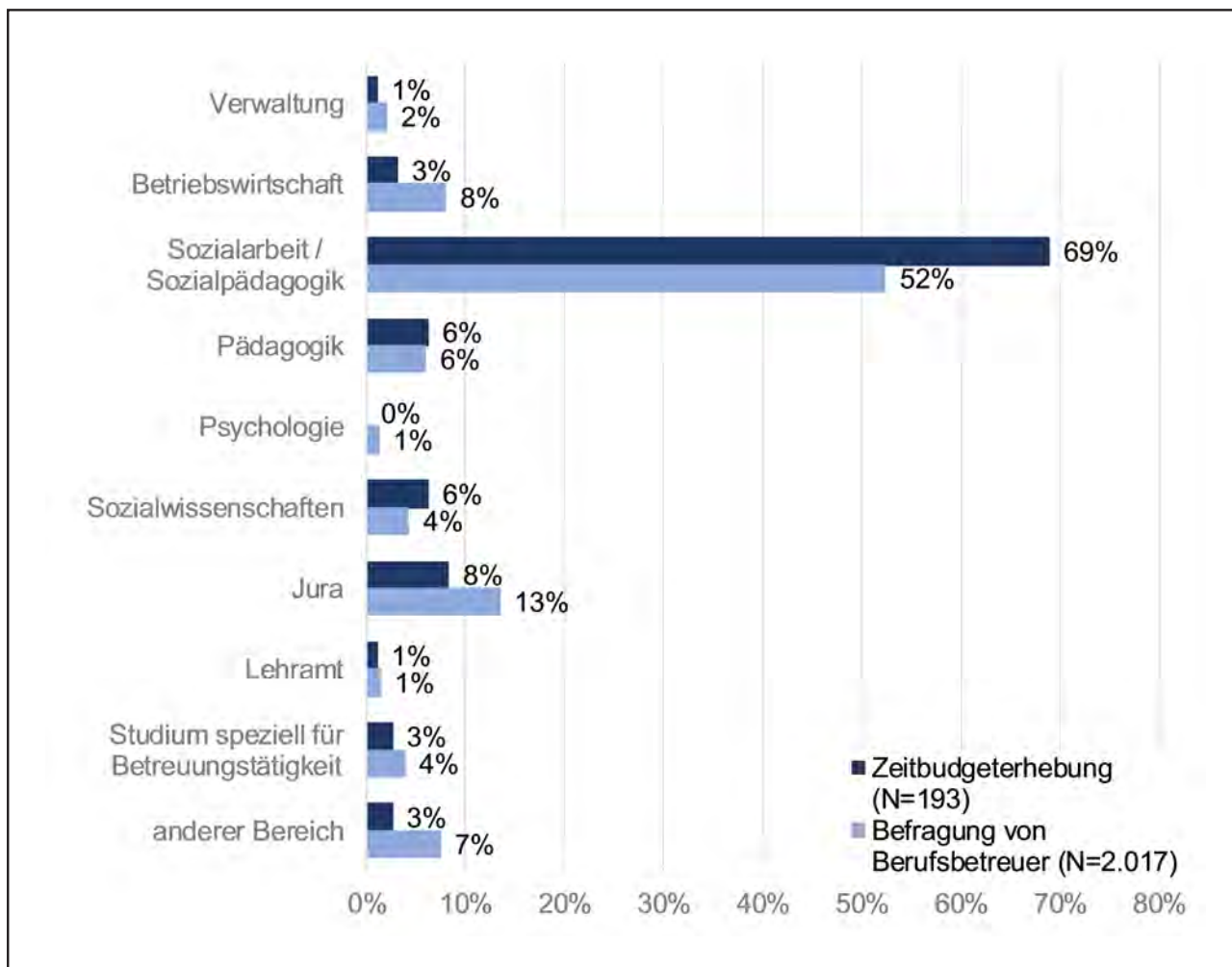
Ein Ergebnis der Zeitbudgeterhebung ist, dass es einen Zusammenhang zwischen der Arbeitsform eines selbstständigen Berufsbetreuers und dem Zeitaufwand gibt, den er im Durchschnitt für seine Betreuungsfälle aufwendet. Betreuer, die Kollegen haben, zeigen einen durchschnittlich geringeren Zeitaufwand und Betreuer, die Angestellte beschäftigen, ebenso. In Abbildung 338 wird die Verteilung der selbstständigen Berufsbetreuer auf vier verschiedene Arbeitsformen dargestellt. Der Vergleich zwischen der Befragung der Berufsbetreuer und der Zeitbudgeterhebung ergibt, dass vor allem allein tätige Berufsbetreuer unterdurchschnittlich stark an der Zeitbudgeterhebung teilgenommen haben und damit jene Betreuergruppe, die von den vier Gruppen am meisten Zeit pro Betreuungsfall aufwendet. Überdurchschnittlich häufig haben hingegen jene Betreuergruppen teilgenommen, die den geringsten Zeitaufwand pro Betreuungsfall dokumentierten, das heißt Betreuer, die in Betreuungsbüros arbeiten und hier insbesondere jene, die zusätzlich auch Angestellte beschäftigten. Die Ergebnisse dieses Vergleichs sprechen eher für eine Unterschätzung des Zeitaufwands und definitiv nicht für eine Überschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand.

Abb. 338: Arbeitsform von selbstständigen Berufsbetreuern in Befragung der Berufsbetreuer und Zeitbudgeterhebung



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Ein Ergebnis der Zeitbudgeterhebung ist, dass Betreuer entlang ihrer jeweiligen Studiengänge einen unterschiedlich hohen mittleren Zeitaufwand aufweisen. In Abbildung 339 wird die Verteilung der Studiengänge von studierten Betreuern aus der Befragung der Berufsbetreuer mit jener in der Zeitbudgeterhebung verglichen. An der Zeitbudgeterhebung nahmen insgesamt Absolventen ähnlicher Studiengänge teil wie in der Befragung der Berufsbetreuer. Eine offensichtlich überproportionale Teilnahme von Sozialarbeitern/-pädagoginnen und Sozialwissenschaftlerinnen ist erkennbar, während alle anderen Studienbereiche unterrepräsentiert sind. Da Sozialarbeiter/-pädagoginnen allerdings einen leicht unterdurchschnittlichen mittleren Zeitaufwand aufweisen und Sozialwissenschaftler einen genau durchschnittlichen, spricht dieser Vergleich dafür, dass die in der Zeitbudgeterhebung ermittelten Zeiten den tatsächlichen Zeiten entsprechen oder den tatsächlichen Zeitaufwand leicht unterschätzen. Der Vergleich der Studienbereiche der Teilnehmer mit der Verteilung, die aus der Befragung ermittelt wurde, spricht eindeutig nicht für eine Überschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand.

Abb. 339: Verteilung Studiengänge in Befragung der Berufsbetreuer und Zeitbudgeterhebung

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

7.4.4 Mögliche Über- oder Unterschätzung aufgrund der Verteilung von Merkmalen der Betreuten oder des Betreuungsfalls

Sowohl die derzeitigen Stundenansätze als auch der in der Zeitbudgeterhebung ermittelte Zeitaufwand unterscheiden sich stark nach den 16 Fallkonstellationen, die durch Vermögenssituation, Wohnform und Dauer der Betreuung definiert sind. Der tatsächliche Zeitaufwand könnte also insgesamt unterschätzt oder überschätzt werden, wenn bestimmte Fallkonstellationen systematisch seltener oder häufiger in der Zeitbudgeterhebung vorkommen als in der Wirklichkeit. Die beste Annäherung an die Wirklichkeit, die derzeit vorliegt, sind die Ergebnisse aus der Befragung der Berufsbetreuer. Deshalb hat das ISG die durchschnittliche Verteilung der Betreuungsfälle auf die 16 Fallkonstellationen zwischen den beiden Erhebungen verglichen. Tabelle 99 stellt im obersten Panel die Verteilung gemäß der Befragung der Berufsbetreuer dar, im mittleren Panel die Verteilung gemäß der Zeitbudgeterhebung und im untersten Panel Abweichung der Zeitbudgeterhebung von der Befragung der Berufsbetreuer in Prozentpunkten. Die Abweichungen in den Anteilen, die sich bezüglich Vermögenssituation und Wohnform der Betreuten ergeben, sind eher klein. Sie liegen anteilig alle unter 8%. Bedeutende Abweichungen sind allerdings hinsichtlich der Dauer der Betreuung festzustellen. Betreuungen, die bereits länger als ein Jahr andauern, sind in der Zeitbudgeterhebung im Vergleich zur Befragung der Berufsbetreuer überrepräsentiert. Neuere Betreuungen sind hingegen unterrepräsentiert.

7 Zeitaufwand in der Berufsbetreuung

Da neuere Betreuungen einen höheren Zeitaufwand verursachen, könnte diese Beobachtung dafür sprechen, dass der tatsächliche Zeitaufwand durch die Zeitbudgeterhebung etwas unterschätzt wird. Der tatsächliche Zeitaufwand sollte dabei nicht für die einzelnen Fallkonstellationen, sondern nur für den Gesamt-Zeitaufwand unterschätzt sein, der durch die Zusammensetzung aus den 16 Fallkonstellationen mitbestimmt wird. Der Gesamt-Mittelwert der tatsächlichen Stunden läge bei einer Durchmischung bezüglich der Fallkonstellationen gemäß der Befragung der Berufsbetreuer rechnerisch bei 4,2 Std pro Monat statt bei 4,1 Std pro Monat, wie er ermittelt wurde. Das entspricht einer prozentualen Abweichung von +2,4%.

Tab. 99: Verteilung von Betreuungsfällen nach Vermögenssituation, Wohnform und Dauer der Betreuung

	mittellos Betreute		vermögende Betreute		Betreute insgesamt
	im Heim	nicht im Heim	im Heim	nicht im Heim	
Verteilung Betreuungsfälle gemäß Befragung der Berufsbetreuer (N=81.483)					
1. - 3. Betreuungsmonat	1,1%	3,2%	0,4%	0,5%	5,2%
4. - 6. Betreuungsmonat	1,0%	2,9%	0,4%	0,4%	4,7%
7. - 12. Betreuungsmonat	1,8%	4,3%	0,6%	0,5%	7,3%
mehr als 12 Betreuungsmonate	27,3%	46,5%	5,0%	4,1%	82,8%
Summe	31,2%	56,9%	6,4%	5,5%	100,0%
Verteilung Betreuungsfälle gemäß Zeitbudgeterhebung (N=7.843)					
1. - 3. Betreuungsmonat	1,4%	2,7%	0,2%	0,4%	4,8%
4. - 6. Betreuungsmonat	1,2%	1,9%	0,4%	0,6%	4,1%
7. - 12. Betreuungsmonat	1,1%	2,8%	0,5%	0,4%	4,8%
mehr als 12 Betreuungsmonate	28,1%	49,1%	5,6%	3,6%	86,4%
Summe	31,8%	56,5%	6,7%	5,1%	100,0%
Absolute Abweichung der Zeitbudgeterhebung zu Befragung der Berufsbetreuer					
1. - 3. Betreuungsmonat	0,3%	-0,5%	-0,2%	-0,1%	-0,4%
4. - 6. Betreuungsmonat	0,1%	-1,0%	0,0%	0,2%	-0,6%
7. - 12. Betreuungsmonat	-0,8%	-1,5%	-0,1%	-0,1%	-2,5%
mehr als 12 Betreuungsmonate	0,9%	2,6%	0,6%	-0,5%	3,6%
Summe	0,5%	-0,4%	0,2%	-0,4%	

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

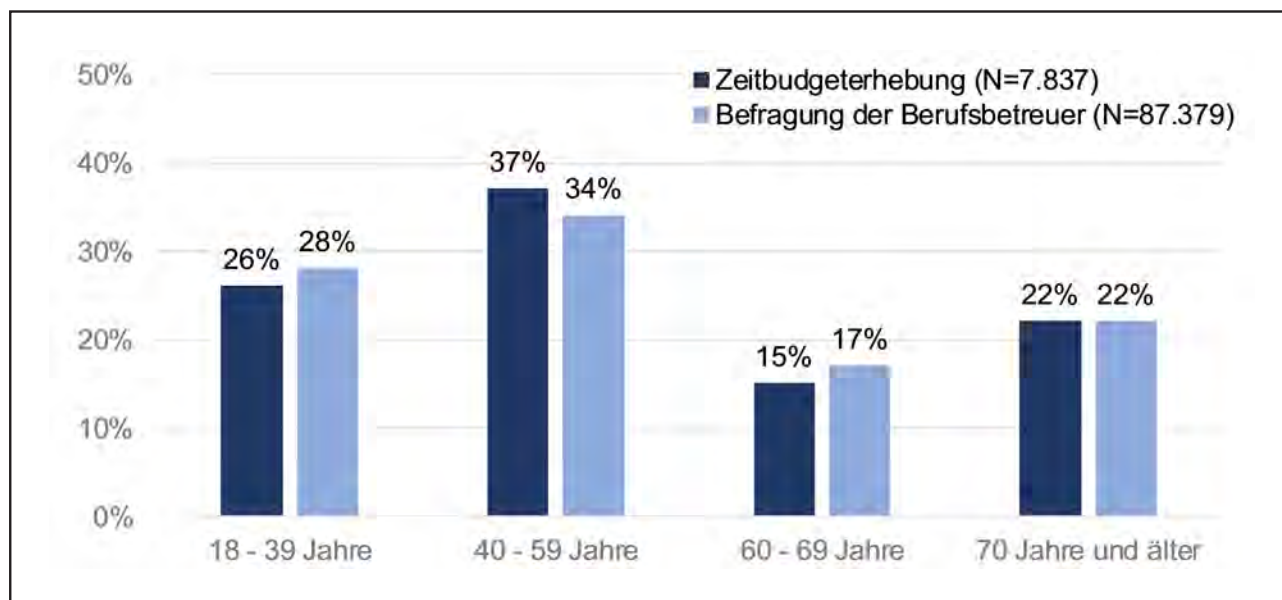
Anm.: Die Abweichungen wurden mit Zahlen errechnet, die mehrere Nachkommastellen haben, und erst danach wieder auf eine Nachkommastelle gerundet. Deshalb können sie von der Abweichung der gerundeten Prozentzahlen um eine Nachkommastelle abweichen.

Bei einer Durchmischung entlang der Ergebnisse aus der Befragung der Berufsbetreuer liegen auch die durchschnittlichen vergüteten Stunden höher als in der Zeitbudgeterhebung, nämlich bei 3,4 Std statt 3,3 Std, was einer prozentualen Abweichung von +3,0% entspricht. In den in Abschnitt 7.1.2 zur Plausibilisierung herangezogenen Modellrechnungen auf Basis der Betreuungsstatistik 2015 ergeben sich durchschnittlich 3,2 vergütete Stunden. Dieser Wert ist offensichtlich geringer als sowohl der Wert aus der Zeitbudgeterhebung als auch der Wert, der sich aus der Befragung der Betreuer ergibt. Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Berechnungen auf Basis der Betreuungsstatistik keine vermögenden Betreuten umfassen, welche durchschnittlich höhere Stundenansätze haben, und sowohl die Zeitbudgeterhebung als auch die Befragung

der Berufsbetreuer vermögende Betreute mit einschließen. Bei einer durchschnittlichen Durchmischung eines Betreuungsfalls ausschließlich entlang der acht Fallkonstellationen für mittellose Betreute ergeben sich gemäß der Befragung der Berufsbetreuer 3,3 vergütete Stunden, während sich aus den Ergebnissen der Zeitbudgeterhebung 3,2 vergütete Stunden ergeben. Die Durchmischung gemäß der Zeitbudgeterhebung wurde aus diesem Grund für die Modellrechnungen in Abschnitt 7.1.5 zugrunde gelegt.

Ein Ergebnis der Zeitbudgeterhebung ist, dass der Zeitaufwand für die Betreuungsführung systematisch nach dem Alter der Betreuten variiert. Es könnte also zu einer systematischen Unter- beziehungsweise Überschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand kommen, wenn die Verteilung der Betreuten hinsichtlich des Alters stark von der Wirklichkeit abweicht. Das ISG hat deshalb die Ergebnisse aus der Befragung der Berufsbetreuer mit der Verteilung, die sich in der Zeitbudgeterhebung zeigt, verglichen. Abbildung 340 belegt, dass es hier keine starken Abweichungen gibt. Folglich spricht nichts dafür, dass der tatsächliche Zeitaufwand aufgrund der Altersverteilung der Betreuten in der Zeitbudgeterhebung falsch ermittelt wird.

Abb. 340: Verteilung des Alters der Betreuten in Befragung der Berufsbetreuer und Zeitbudgeterhebung



Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Ein weiteres Ergebnis aus der Zeitbudgeterhebung ist, dass für männliche Betreute weniger Zeitaufwand dokumentiert wurde als für weibliche Betreute. Deshalb wurde auch dieses Merkmal in seiner Verteilung mit den Ergebnissen der Befragung der Berufsbetreuer verglichen. In der Zeitbudgeterhebung lag der Anteil männlicher Betreuer bei 54% und der Anteil weiblicher Betreuer bei 46%. In der Befragung von Berufsbetreuern sind die Anteile mit 55% Männern und 45% Frauen so gut wie identisch. Es gibt also aufgrund der Zusammensetzung der Betreuten hinsichtlich des Geschlechts keine Hinweise auf eine Über- oder Unterschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand.

Die Verteilung der Aufgabenkreise für die Betreuungen kann nicht ohne Weiteres zwischen der Befragung der Berufsbetreuer und der Zeitbudgeterhebung verglichen werden, da es sich hier um sehr unterschiedliche Erhebungsmethoden handelt. In der Befragung wurden die Betreuer gebeten, einzuschätzen, wie häufig ein bestimmter Aufgabenkreis bei ihren Betreuungsfällen insgesamt vorkommt. In der Zeitbudgeterhebung wurden die Betreuer hingegen gebeten, eine

7 Zeitaufwand in der Berufsbetreuung

Liste ihrer aktuell geführten Betreuungen zu erstellen und in dieser Liste für jeden Betreuten jeden Aufgabenkreis einzeln zu nennen. Aus der Zeitbudgeterhebung erhalten wir dementsprechend einen Prozentanteil von Betreuungen, die den jeweiligen Aufgabenkreis umfassen (Tabelle 100 letzte Spalte). Aus der Befragung erhalten wir eine Verteilung der Antworten der Berufsbetreuer, aus der nicht auf einen Prozentanteil geschlossen werden kann. In Tabelle 100 sind die aufgeführten Aufgabenkreise nach der Häufigkeit ihres Vorkommens in der Zeitbudgeterhebung sortiert. Eine Annäherung kann gewonnen werden, indem die Antworten für „sehr oft (oder immer)“ und „oft“ addiert werden. Sie ergeben die gleiche Rangfolge der Häufigkeit in den Aufgabenkreisen, wie sie sich in der Zeitbudgeterhebung zeigt. Es können aber aus diesen Statistiken keine eindeutigen Schlüsse darüber gezogen werden, ob in der Zeitbudgeterhebung im Vergleich zur Befragung bestimmte Aufgabenkreise unter- oder überrepräsentiert sind.

Tab. 100: Aufgabenkreise der Betreuungen gemäß Befragung der Berufsbetreuer und Zeitbudgeterhebung

	Befragung der Berufsbetreuer (N=2.035 bis 2.438)						Zeitbudgeterhebung (N=7.879)
	sehr oft (oder immer)	oft	manchmal	selten	sehr selten (oder nie)	weiß nicht	Anteil der Betreuungen mit jeweiligem Aufgabenkreis
Vermögenssorge	78%	21%	1%	0%	0%	0%	89%
Gesundheitssorge	66%	32%	2%	0%	0%	0%	81%
Behörden- und Gerichtsangelegenheiten	79%	18%	2%	0%	0%	0%	77%
Wohnungsangelegenheiten	26%	48%	23%	3%	1%	0%	53%
Aufenthaltsbestimmung	21%	39%	32%	8%	1%	0%	53%
Postkontrolle	19%	29%	27%	16%	9%	0%	35%
Personensorge insgesamt	13%	12%	11%	14%	45%	5%	6%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016; Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

7.4.5 Mögliche Über- oder Unterschätzung durch saisonale Schwankungen im Zeitaufwand unter Einbeziehung bestehender Zeitdokumentationen

Im Vorlauf zu der Erhebung wurde von mehreren Seiten die Einschätzung geäußert, dass der Zeitpunkt der Erhebung in eine Jahreszeit fiel, in der unterdurchschnittlich viel Arbeit zu erledigen sei (Stichwort „Sommerloch“). Es sei deshalb zu erwarten, dass der ermittelte Zeitaufwand kleiner sei als der tatsächliche Zeitaufwand im Jahresdurchschnitt. Diese Einschätzungen von Einzelpersonen wurden durch die Befragung der Berufsbetreuer auf eine breitere Basis gestellt. Die Betreuer wurden gefragt:

Welche Kalendermonate sind normalerweise überdurchschnittlich arbeitsintensiv, und welche sind eher unterdurchschnittlich arbeitsintensiv?

Die Antworten wurden wie folgt kodiert:

- 100 = unterdurchschnittlicher Monat
- 0 = durchschnittlicher Monat
- +100 = überdurchschnittlicher Monat

In der Einschätzung der Berufsbetreuer sind Juli und insbesondere August Monate, die ein unterdurchschnittliches Arbeitsaufkommen aufweisen, während November bis Januar Monate sind, die überdurchschnittlich viel Arbeitsaufwand erfordern (Abbildung 341).

Abb. 341: Saisonalität des Arbeitsaufkommens gemäß Einschätzung von Berufsbetreuern



Quelle: Ergebnisse aus der Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Für jeden Monat wurde der Durchschnitt der Antworten gebildet und von diesem Durchschnitt wurde der Gesamtdurchschnitt über alle Monate abgezogen. Auf diese Weise liegt der Gesamtdurchschnitt inhaltlich interpretierbar bei null.

Die Zeitdokumentationen verteilen sich bis auf Einzelfälle über die Monate Juli bis Oktober. Die nachfolgende Tabelle 101 zeigt, dass etwa 42% der Teilnehmer eine Dokumentation über jenen Zeitraum erstellten, der in der Befragung als „Sommerloch“ beschrieben wurde.

Tab. 101: Verteilung der Dokumentationszeiträume in der Zeitbudgeterhebung

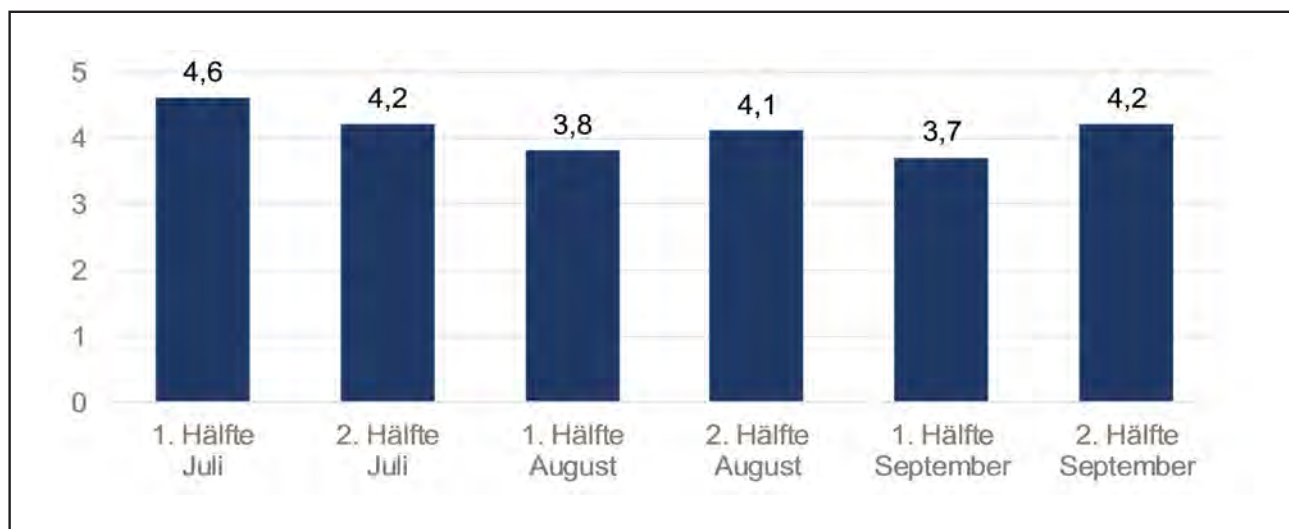
Beginn	Ende	Anzahl Teilnehmer	Anteil
vor Juli		4	1,9%
erste Julihälfte	bis erste Augushälfte	30	14,0%
zweite Julihälfte	bis zweite Augushälfte	60	27,9%
erste Augushälfte	bis erste Septemberhälfte	47	21,9%
zweite Augushälfte	bis zweite Septemberhälfte	21	9,8%
erste Septemberhälfte	bis erste Oktoberhälfte	31	14,4%
zweite Septemberhälfte	bis zweite Oktoberhälfte	22	10,2%
Total		215	100,0%

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Vergleicht man nun aber den durchschnittlichen ermittelten Zeitaufwand differenziert nach dem Dokumentationszeitraum, so kann kein eindeutiges „Sommerloch“ festgestellt werden (Abbildung 342). Die letzten drei Balken, welche zeitlich in eher durchschnittliche Monate fallen, sind nicht systematisch größer als die ersten drei Balken, welche in Monate fallen, die als unterdurchschnittlich eingeschätzt werden. Im Gegenteil: Für den Dokumentationsmonat

Juli lässt sich sogar feststellen, dass hier ein überdurchschnittlicher Zeitaufwand pro Betreutem dokumentiert wurde. Aufgrund dieses Ergebnisses ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer ihren Dokumentationszeitraum selbstständig so gelegt haben, dass er nicht zu sehr in das (unter anderem durch Ferienregelungen in ihrer Region bedingte) Sommerloch fällt. Dazu muss ergänzt werden, dass aufgrund der Fülle an eingesandten Dokumentationen einzelne Dokumentationen, die einen wesentlichen Anteil des Monats als „Urlaub“ angaben, nicht in die Auswertungen übernommen wurden. Auch diese Selektion durch das ISG spricht gegen eine Unterschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand aufgrund eines „Sommerlochs“.

Abb. 342: Durchschnittlicher Zeitaufwand pro Betreutem pro Monat nach Beginn des Dokumentationszeitraums



Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Eine bedeutende Unterschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand kann allerdings auch dadurch entstanden sein, dass die Monate November bis Januar, welche als überdurchschnittlich gelten, gar nicht in die Erhebungsphase der Zeitbudgeterhebung fielen. Zu diesen Monaten können bisher also auch keine vergleichenden Ergebnisse präsentiert werden. Deshalb sprechen für eine Unterschätzung des Zeitaufwands aus diesem Grund bisher ausschließlich die Einschätzungen zur Saisonalität des Arbeitsaufkommens aus der Befragung der Berufsbetreuer. Für eine Überschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand aufgrund einer möglichen Saisonalität im Arbeitsaufkommen spricht aus Sicht des ISG nichts.

Um zu validieren Erkenntnissen darüber zu gelangen, ob es bedeutende saisonale Schwankungen im Arbeitsaufkommen gibt, wurden die bestehenden, langfristigen Zeitdokumentationen ausgewertet, die dem ISG über „ProSozial“ vorliegen (siehe Abschnitt 3.3). Es handelt sich dabei um Daten, die von 22 Betreuern stammen, welche ihre Arbeitszeit über Jahre hinweg mit der Software dokumentierten. Das ISG hat für die Jahre 2009 bis 2015 jeweils Datensätze erstellt, die nur jene Betreuungen umfassen, die in dem jeweiligen Jahr über alle Monate hinweg eingerichtet waren. Für jedes Jahr wurde einerseits mit den Daten für das ganze Jahr der durchschnittliche Zeitaufwand pro Betreuung pro Monat errechnet. Andererseits wurde für jeden Kalendermonat der Zeitaufwand pro Betreuung errechnet. Dann konnte für jeden Monat betrachtet werden, um wie viel Prozent der Zeitaufwand in diesem Monat vom Jahresdurchschnitt abweicht. Da für die Vergleichbarkeit der Monate nur jene Betreuungen ausgewertet wurden, für welche der jeweilige Betreuer das ganze Jahr über bestellt war, sind saisonale

Schwankungen in der Anzahl der Betreuungen nicht berücksichtigt. Phasen der Neueinrichtung von Betreuungen sind nur in Ausnahmefällen vollständig im Datensatz enthalten, nämlich dann, wenn die Betreuung genau Anfang Januar eingerichtet wurde. Es besteht aber die Möglichkeit, dass die Häufigkeit von Neueinrichtungen saisonal schwankt und dass dieser Aspekt damit unberücksichtigt bleibt.

Tabelle 102 gibt die Ergebnisse dieser Auswertung wieder. Es zeigt sich nicht in jedem Jahr das gleiche Muster, doch über die Beobachtung mehrerer Jahre wird erkennbar, dass insbesondere der Monat Januar und der Monat März stark überdurchschnittlich ausfallen, sowie dass die Monate Mai, September und Dezember regelmäßig stark unterdurchschnittlich ausfallen. Abbildung 343 veranschaulicht das Gesamtergebnis. Die Auswertung der bestehenden Zeitdokumentationen hinsichtlich einer vermuteten Saisonalität im Arbeitsaufkommen spricht für eine Unterschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand in einer Größenordnung von etwa -4% (einfacher Mittelwert der Abweichungen für Juli bis Oktober: +1%, -5%, -7%, -4%). Für eine Überschätzung des tatsächlichen Zeitaufwands durch den ermittelten Zeitaufwand finden sich hingegen keine Hinweise.

Tab. 102: Saisonalität im Arbeitsaufkommen gemäß Auswertung bestehender Zeitdokumentationen

	2015 (N=855)	2014 (N=863)	2013 (N=849)	2012 (N=834)	2011 (N=818)	2010 (N=813)	2009 (N=773)	Durchschnitt 2009-2015
Januar	10%	20%	32%	26%	16%	11%	19%	19%
Februar	0%	12%	6%	-2%	0%	-2%	1%	2%
März	7%	5%	3%	6%	11%	23%	15%	10%
April	-5%	-5%	-6%	-13%	-14%	-5%	-6%	-8%
Mai	-10%	7%	0%	2%	8%	-11%	-23%	-4%
Juni	7%	-3%	3%	8%	-12%	12%	-2%	2%
Juli	7%	2%	3%	2%	-2%	2%	-10%	1%
August	-5%	-20%	-15%	5%	-3%	-6%	7%	-5%
September	-3%	-13%	-9%	-25%	-3%	-1%	5%	-7%
Oktober	2%	-3%	-9%	5%	0%	-9%	-13%	-4%
November	0%	7%	9%	2%	5%	-5%	12%	4%
Dezember	-15%	-8%	-15%	-15%	-6%	-9%	-5%	-10%

Quelle: Auswertung „ProSozial“-Daten, ISG 2016

Abb. 343: Saisonalität im Arbeitsaufkommen gemäß Auswertung bestehender Zeitdokumentationen



Quelle: Auswertung „ProSozial“-Daten, ISG 2016

7.4.6 Mögliche Über- oder Unterschätzung durch Dauer der Erhebung

Eine letzte zu diskutierende Möglichkeit, warum der ermittelte Zeitaufwand vom tatsächlichen Zeitaufwand nach unten abweichen könnte, ist die Tatsache, dass bei der Führung eines Betreuungsfalles nicht alle Aufgaben im gleichen Rhythmus anfallen. Viele Tätigkeiten fallen wesentlich seltener als monatlich an. Es könnte also argumentiert werden, dass durch den Dokumentationszeitraum von einem Monat genau solche Tätigkeiten weniger erfasst werden, als sie, über einen längeren Zeitraum betrachtet, tatsächlich anfallen. Theoretisch sprechen zwei Dinge gegen eine Unterschätzung des Zeitaufwands aus diesem Grund. Zum einen der wechselseitige Ausgleich bei hoher Fallzahl: Während bei dem einen Betreuungsfalle genau im Dokumentationszeitraum keine dieser Tätigkeiten anfallen, fallen bei einem anderen Betreuungsfalle genau im Dokumentationszeitraum eine oder mehrere dieser Tätigkeiten an. In einer Erhebung mit ausreichend vielen Fällen sollte dann der ermittelte Zeitaufwand auch für Tätigkeiten, die seltener als monatlich anfallen, dem tatsächlichen Zeitaufwand im Durchschnitt entsprechen. Auch die Arbeitsorganisation der Betreuer spricht dafür, dass eine einmonatige Dokumentation den Zeitaufwand im Vergleich zu einer längeren Dokumentation nicht unterschätzt: Die Betreuer sind aufgrund ihrer begrenzten Zeit gezwungen, unregelmäßig anfallende Arbeiten, die sie für ihre Klienten erledigen, über die Zeit zu verteilen. Ein Betreuer, der zum Beispiel 37 Betreuungsfälle führt, kann nicht alle Betreuten in einer Woche besuchen. Daher sprechen auch arbeitsorganisatorische Gründe dafür, dass innerhalb des Dokumentationszeitraums häufiger und seltener anfallende ebenso wie zeitaufwendigere und weniger zeitaufwendige Tätigkeiten in einer Mischung vertreten sind, die bei großer Fallzahl Abweichungen ausgleicht.

Erkenntnisse über eine mögliche Unter- oder auch Überschätzung des Zeitaufwands aufgrund der Dauer der Erhebung wurden durch die Auswertung der dreimonatigen Dokumentationen gewonnen. An der dreimonatigen Dokumentation von zwei zufällig ausgewählten Betreuungsfällen beteiligten sich insgesamt 90 Betreuer (zur Erhebungsmethode siehe Abschnitt 3.3.3). Damit liegt die Fallzahl in dieser Erhebung bei 180 Betreuungsfällen. Für die Auswertung wurde einerseits der durchschnittliche Zeitaufwand pro Monat über die drei Monate hinweg berech-

net. Er liegt für die 180 Betreuungsfälle bei 3,32 Std. Andererseits wurde in diesem 180 Fälle umfassenden Datensatz für jeden Betreuungsfall ein einzelner Monat zufällig ausgewählt. Auch für diesen modifizierten Datensatz wurde der durchschnittliche Zeitaufwand pro Betreuung berechnet. Er liegt für die 180 Betreuungsfälle bei 3,27 Std. Das Ergebnis, das mit dem zufällig ausgewählten Monat gewonnen wurde, entspricht dem Ergebnis auf Basis der dreimonatigen Beobachtung also sehr genau. Der Unterschied liegt prozentual bei nur -1,5%. Diese Abweichung ist vernachlässigbar. Es konnten also keine Hinweise auf eine Unter- oder Überschätzung des tatsächlichen durch den ermittelten Zeitaufwand aufgrund der Dauer der Erhebung gefunden werden.

Die beiden absoluten Werte, die sich aus der dreimonatigen Dokumentation zweier zufällig ausgewählter Fälle ergeben, sind aus verschiedenen Gründen nicht vergleichbar mit den ermittelten Werte aus der Zeitdokumentation aller Betreuungsfälle für einen Monat: 1.) Es handelt sich um eine vergleichsweise geringe Fallzahl (N=180 versus N=7.910), bei welcher eine zufällig stark abweichende Zusammensetzung nicht unwahrscheinlich ist. 2.) Neue Betreuungen, die mit einem höheren Betreuungsaufwand verbunden sind, hatten eine verschwindend kleine Auswahlwahrscheinlichkeit, da die Auswahl vom ISG aufgrund einer zugesandten Liste der derzeit geführten Betreuungen durchgeführt wurde. 3.) Bei der dreimonatigen Dokumentation wurden Tätigkeiten, die nicht einem bestimmten Fall zuzuordnen sind, nicht erhoben und fehlen damit im Gesamtergebnis. Die absoluten Werte liegen aber eingedenk dieser Einschränkungen in einem plausiblen Bereich.

7.5 Zusammenfassung

Für eine gute Betreuungsführung wird hinreichend Zeit benötigt. Im Vorfeld der Untersuchung wurde die Frage gestellt, ob die mit Einführung der Pauschalierung festgelegten Stundenansätze dem tatsächlichen Aufwand entsprechen. Im Rahmen des Forschungsvorhabens war daher empirisch zu ermitteln, wie viel Zeit derzeit für einen Betreuungsfall verwendet wird. Die Beantwortung dieser Frage kann keine Antwort auf die Frage liefern, wie viel Zeit den beruflichen Betreuern zur Verfügung stehen müsste, um die gesetzlich garantierten Ziele für die Betroffenen zu erreichen. Die derzeit verwendete Zeit kann aber Aufschluss über den Zeitaufwand für die derzeit praktizierte Betreuungsqualität liefern, deren Ermittlung zentrales Thema des Forschungsvorhabens ist (Ergebnisse in Kapitel 5). Die Berufsbetreuer wurden zu einigen Aspekten des Zeitaufwands in standardisierter Form befragt. Hauptsächlichste Datenquelle für Ergebnisse zum Zeitaufwand ist aber eine umfassende Zeitbudgeterhebung, bei der 215 Berufsbetreuer den Zeitaufwand für ihre insgesamt 7.910 Betreuungen über einen Monat differenziert erfasst haben.

In der Befragung der Berufsbetreuer schätzten 94% die tatsächlich aufgewendete Zeit als mindestens 10–20% höher ein als die vergütete Zeit, darunter meinen 63% der Berufsbetreuer, dass die vergütete Zeit um mindestens 30% überschritten wird. In diesem Zusammenhang wird der Aufwand bei der Übernahme einer Betreuung ähnlich hoch eingeschätzt wie bei einer Erstbestellung statt wie bei einer Fortführung; häufig sind zeitintensiv zu bearbeitende Konflikte der Grund für einen Betreuerwechsel.

Die Zeitbudgeterhebung ergab für den tatsächlichen Zeitaufwand über alle Betreuungen einen Mittelwert von 4,1 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat. Der Mittelwert des derzeit vergüteten Zeitaufwands liegt demgegenüber bei 3,3 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat. Eine Validierung anhand statistischer Rahmendaten stützt die Verlässlichkeit dieser Angaben.

Der Vergleich mit den pauschalierten Stundenansätzen ergibt, dass die tatsächlich aufgewendete Zeit bei mittellosen Betreuten in Privathaushalten um 10–15% höher liegt, bei mittellosen Betreuten in Einrichtungen sogar – je nach Dauer der Betreuung – um 26%–60% höher. Bei vermögenden Betreuten ist die tatsächlich aufgewendete Zeit in Privathaushalten (mit einer Ausnahme der Unterschreitung) um 18–35% höher und in Einrichtungen um 47–82% höher als die pauschal vergütete Zeit.

In vertiefenden Analysen wird erläutert, dass das arithmetische Mittel bei dieser Fragestellung ein sachgerechteres Maß darstellt als der Median. Weiterhin wird aufgezeigt, dass die zeitliche Varianz wesentlich stärker durch Merkmale der Betreuten und der Betreuungssituation als durch Merkmale des Betreuers beeinflusst wird. Im Hinblick auf die Vergütung ergeben die Analysen, dass ein Betreuer mit durchschnittlicher Zahl und Struktur der Betreuungen 154,6 Std pro Monat (beziehungsweise 35,7 Std pro Woche) für Betreuungen aufwendet, wovon 125,6 Std (beziehungsweise 29,0 Std pro Woche) vergütet werden. Auch die Aufgabenkreise sind mit unterschiedlichem Zeitaufwand verbunden: Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten erweisen sich als vergleichsweise zeitaufwendig. Die Betreuung von jungen Erwachsenen ist sehr zeitaufwendig, mit zunehmendem Alter sinkt der Zeitaufwand und steigt erst ab 80 Jahren wieder leicht an. Seitens des Betreuers sinkt der durchschnittliche Zeitaufwand mit steigender Zahl der Betreuungen und mit zunehmendem Grad arbeitsteiliger Organisation.

Die Zeitbudgeterhebung gibt auch über die Anteile einzelner Tätigkeitsbereiche am gesamten dokumentierten Zeitaufwand Aufschluss. Der persönliche (22%) und telefonische (5%) Kontakt mit den Betreuten macht demnach ein gutes Viertel der dokumentierten Tätigkeiten aus. Ein knappes Viertel entfällt auf die Kommunikation mit den für die Betreuten und den „Betreuungsfall“ relevanten Personen und Institutionen (23%), wovon 4% auf Betreuungsbehörde und -gericht entfallen. 30% entfallen auf weitere Bürotätigkeiten wie zum Beispiel Anträge stellen oder Onlinebanking, und 1% der Arbeitszeit entfällt auf kollegialen Austausch.

In einer Regressionsanalyse wird berechnet, welchen statistischen Zusammenhang die Vermögenssituation, die Wohnform und die Dauer der Betreuung jeweils für sich mit dem Zeitaufwand haben, wenn alle anderen erhobenen Merkmale statistisch konstant gehalten werden. Es zeigt sich, dass Wohnform, Vermögenssituation und insbesondere die Dauer der Betreuung hohe Zusammenhänge mit dem Zeitaufwand für die Betreuungsführung aufweisen. Abschließend wird die methodische Güte der Zeitbudgeterhebung geprüft mit dem Ergebnis, dass die tatsächlich aufgewendete Zeit hier eher unterschätzt als überschätzt wird.

8 Vergütungssituation in der Berufsbetreuung

Mit einer Befragung der Berufsbetreuer zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung, die im Zeitraum von Juli bis September 2016 stattfand, sollte die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Roherträge (gemessen anhand der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) in den Jahren 2008, 2013 und 2014 abgebildet werden. Von einer ursprünglich vorgesehenen jährlichen Abfrage seit 2008 wurde abgesehen, um den Aufwand für die Befragten zu reduzieren.

Neben den jährlichen Betriebsausgaben und -einnahmen¹⁸⁵ wurden ebenfalls Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der geführten Betreuungen, der Vergütungsstufe sowie der Art des Büros (Büro im privaten Wohnraum oder externes Büro, bei Letzterem zusätzlich Angaben über die Anzahl der dort tätigen Betreuer) erfragt.

An diesem Erhebungsschritt beteiligten sich insgesamt 103 selbstständige Betreuer.¹⁸⁶ Nach Bereinigung um unplausible Angaben verblieben die Datensätze von 101 Betreuern für die weitere Auswertung, davon waren alle im Jahr 2014, 99 auch im Jahr 2013 und 70 Betreuer auch schon im Jahr 2008 als Betreuer tätig. Daher beziehen sich die folgenden Angaben zunächst je nach Jahr auf unterschiedliche Fallzahlen.

Angesichts dieser Fallzahlen ist die Datenbasis dieses Erhebungsschritts nicht in gleichem Maße belastbar wie die der übrigen Erhebungsschritte. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse, bei denen Auswertungen differenziert nach Merkmalen der Betreuer (und damit für noch kleinere Fallzahlen) vorgenommen wurden. Gleichwohl können die Ergebnisse dazu dienen, die finanziellen Grundstrukturen der Betreuungspraxis zu veranschaulichen. Zudem lässt sich an den erhobenen strukturellen Merkmalen (Vergütungsstufe, Arbeitsorganisation, durchschnittliche Zahl der Betreuungen) zeigen, dass die hier einbezogenen Betreuer nicht untypisch sind, sondern die Struktur der Grundgesamtheit annähernd widerspiegeln. Weiterhin können die in diesem Erhebungsschritt ermittelten Daten durch einen Abgleich mit den Ausgaben der Länder und Modellrechnungen zur Kostenstruktur einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse insgesamt dargestellt (Abschnitt 8.1). Im zweiten Abschnitt werden unterschiedliche Strukturmerkmale der Befragten ausgewertet (8.2). Im dritten Abschnitt werden die angegebenen Werte nach den zentralen Strukturmerkmalen differenziert und pro Betreuung berechnet, um die Daten vergleichbar zu machen (8.3). Weiterhin werden die Ergebnisse mit statistischen Rahmendaten verglichen (8.4) und abschließend zusammengefasst (8.5).

8.1 Durchschnittliche Einnahmen, Ausgaben und Roherträge

8.1.1 Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung des ISG (2016)

Im Jahr 2008 waren 70 der insgesamt 101 Befragten als Betreuer tätig. Im Durchschnitt führten sie 34 Betreuungen, wobei etwa die Hälfte zwischen 25 und 50 Betreuungen führte und jeweils ein Viertel weniger als 25 beziehungsweise mehr als 50 Betreuungen. Die Betriebsausgaben lagen bei durchschnittlich 21.780 €, die Betriebseinnahmen bei 53.841 € und der durchschnittli-

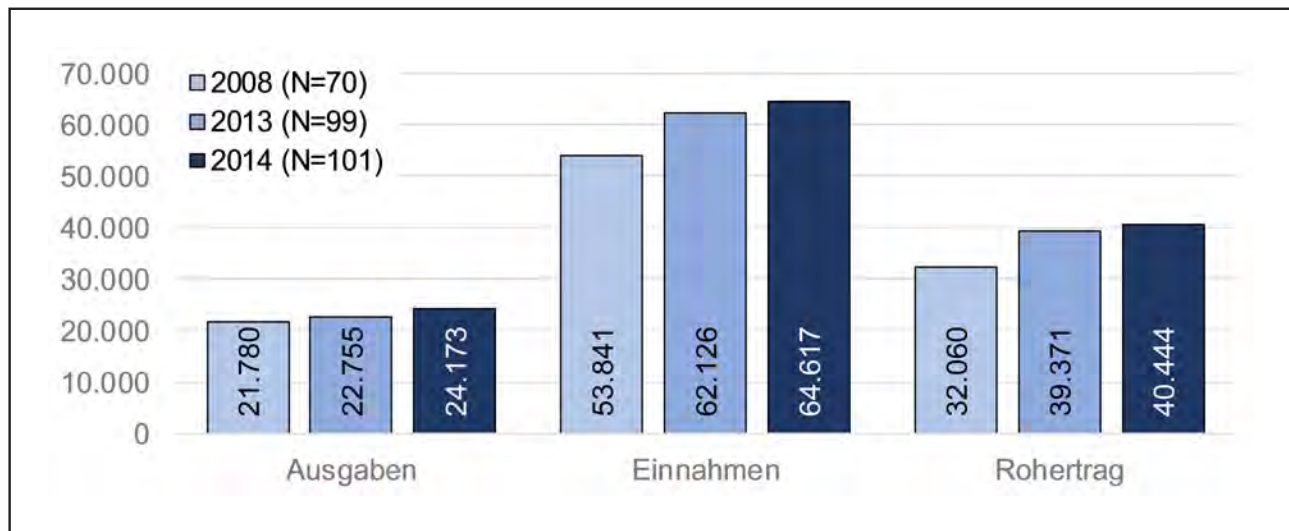
¹⁸⁵ Hinsichtlich der Betriebseinnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese teilweise durch jahresübergreifende Abrechnungen bedingt sein können und damit auch aus mittlerweile aufgehobenen Betreuungen aus den jeweiligen Vorjahren mit einem Abrechnungszeitraum von zum Beispiel 15 Monaten resultieren können.

¹⁸⁶ Darüber hinaus beteiligten sich auch zwei Betreuungsvereine an der Erhebung. Da die Befragung ausdrücklich nur für selbstständige Berufsbetreuer konzipiert war und da sich die Einflussfaktoren auf die Einnahmen und Ausgaben von Betreuungsvereinen erheblich von denen bei selbstständigen Betreuern unterscheiden, wurden diese aus den weiteren Analysen ausgeschlossen.

8 Vergütungssituation in der Berufsbetreuung

che Rohertrag (im Sinne eines „Gewinns vor Steuern“, ermittelt anhand der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) belief sich auf 32.060 € (Abbildung 344). Der niedrigste Rohertrag lag bei 1.815 €, der höchste Rohertrag betrug 82.000 €. Darüber hinaus geben zwei Befragte an, Verluste gemacht zu haben, die zwischen -2.071 € und -1.371 € liegen. Dies kann zum Beispiel daran liegen, dass in der Anfangsphase einer Existenzgründung Investitionen getätigt werden, die sich erst im Verlaufe mehrerer Jahre amortisieren. Rechnet man diese beiden Fälle heraus, liegt der durchschnittliche Rohertrag bei 33.054 €. ¹⁸⁷

Abb. 344: Ausgaben, Einnahmen und Roherträge in den Jahren 2008, 2013 und 2014 unter Einbeziehung aller Dokumentationen (N=101)



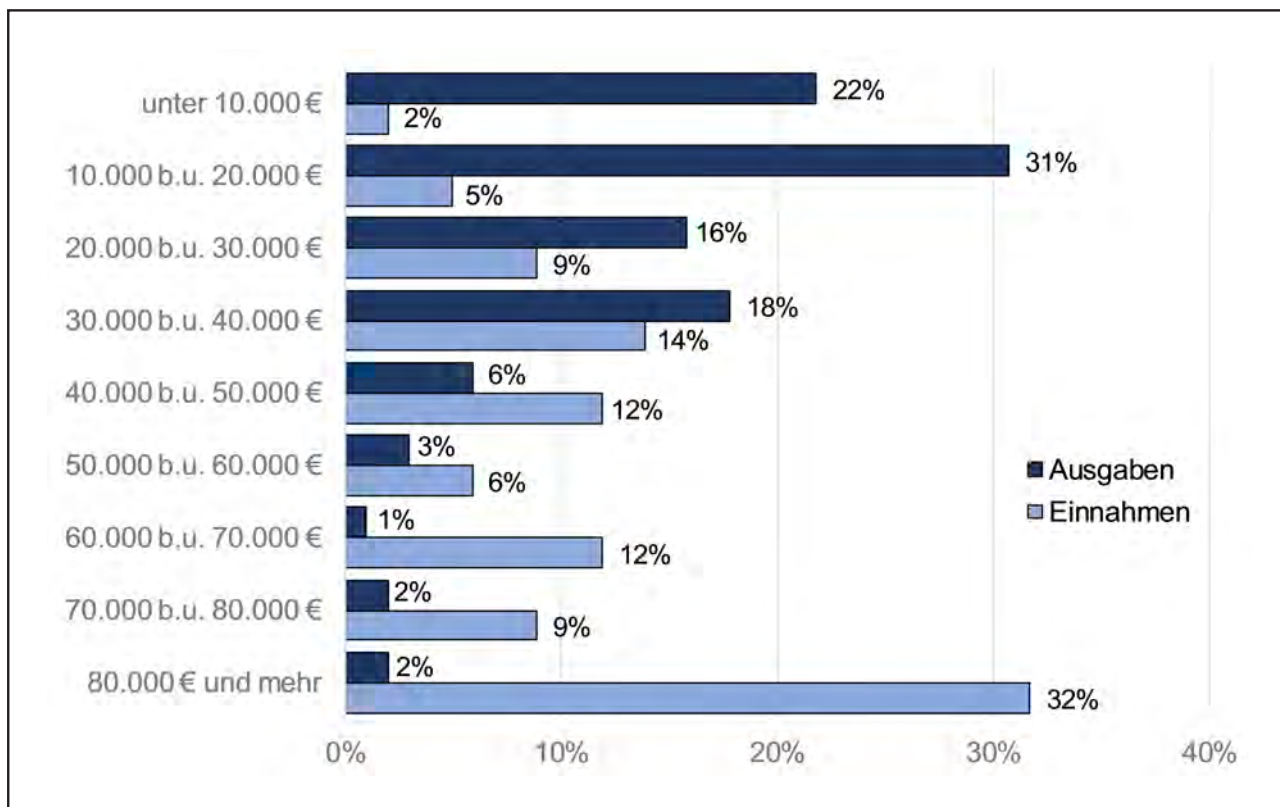
Quelle: Einnahmen-Ausgaben-Erhebung unter selbstständigen Berufsbetreuern, ISG 2016

Im Jahr 2013 waren 99 der insgesamt 101 Befragten als Betreuer tätig, sie führten durchschnittlich 39 Betreuungen. Die durchschnittlichen Betriebsausgaben betragen 22.755 €, die durchschnittlichen Einnahmen 62.126 € und der durchschnittliche Rohertrag 39.371 € (minimaler Rohertrag 2.690 €, maximaler Rohertrag 97.865 €). Zwei Befragte gaben an, dass sie Verluste gemacht haben, die zwischen -931 € und -22.411 € liegen. Bleiben diese bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt, liegt der Rohertrag bei 40.423 €.

Im Jahr 2014 waren sämtliche 101 Befragten als Betreuer tätig mit einer Durchschnittszahl von 40 Betreuungen. In diesem Jahr lagen die Ausgaben im Durchschnitt bei 24.173 €, die Einnahmen bei 64.617 € und der durchschnittliche Rohertrag bei 40.444 €, wobei die Angaben der einzelnen Betreuer von 2.675 € bis hin zu 137.590 € reichen. Drei Befragte geben an, Verluste gemacht zu haben, die zwischen -23.509 € und -4.474 € lagen. Ohne deren Angaben beträgt der durchschnittliche Rohertrag 42.182 €.

Die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2014 ergibt das folgende Bild (Abbildung 345): Etwa die Hälfte der Betreuer hat Ausgaben unter einem Betrag von 20.000 € pro Jahr, rund 34% der Betreuer haben Ausgaben zwischen 20.000 und 40.000 € und rund 14% der Betreuer haben Ausgaben von mehr als 40.000 € pro Jahr. Auf der Einnahmenseite haben rund 30% der Betreuer jährliche Einnahmen unter 40.000 €, rund 39% der Betreuer haben Einnahmen zwischen 40.000 und 80.000 € und die restlichen rund 32% der Betreuer liegen darüber.

¹⁸⁷ Im Folgenden legen wir jeweils die Angaben einschließlich der Verluste zugrunde, da diese beispielsweise im Jahr der Neueinrichtung eines Büros zur Normalität gehören können. Die Auswirkungen dieser Einbeziehung sind, wie gezeigt, geringfügig.

Abb. 345: Verteilung der Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2014 (N=101)

Quelle: Einnahmen-Ausgaben-Erhebung unter selbstständigen Berufsbetreuern, ISG 2016

Im Zeitraum von 2008 bis 2014 sind die durchschnittlichen Betriebsausgaben um 11% gestiegen, die Einnahmen um 20% und die Roherträge um 26%. Diese Daten sind jedoch noch nicht aussagekräftig, da für die einzelnen Jahre eine jeweils unterschiedliche Anzahl an Betreuern berücksichtigt wurde. Genauer wird die Darstellung der Entwicklung, wenn diese nur auf die Betreuer bezogen wird, die über den gesamten Zeitraum von 2008 bis 2014 tätig waren. Dabei entstehen jedoch wiederum Verzerrungen durch Betreuer, die in 2008 erst mit dieser Tätigkeit begonnen haben und in der Anlaufphase erst wenige Betreuungen geführt haben. Daher wird diese Analyse erst dadurch exakt, dass auch die Anzahl der geführten Betreuungen in die Berechnungen einfließt (siehe Abschnitt 8.3).

8.1.2 Plausibilitätsprüfung anhand der Ausgaben der Länder für berufliche Betreuungen

Die Plausibilität der vom ISG ermittelten Daten zu den Einnahmen selbstständiger Berufsbetreuer kann anhand einer Modellrechnung mit den statistisch ausgewiesenen Ausgabenbeträgen der Staatskasse überprüft werden. Daten zu den Ausgaben der Länder für Pauschalvergütungen aus der Staatskasse nach §§ 4,5 VBVG i.V.m. § 1836d BGB sind der jährlich von H. Deinert auf Basis der Betreuungsstatistik des BfJ zusammengestellten Statistik zu entnehmen.

Dieser Statistik zufolge ist im Jahr 2014, also dem aktuellsten Jahr, für das die Einnahmen-Ausgaben-Erhebung durchgeführt wurde, von 1.306.589 Betreuungsverfahren (Jahresende) und von Staatsausgaben für Pauschalvergütungen nach §§ 4,5 VBVG in Höhe von 716 Mio. € (Gesamtjahr) auszugehen. Die in Tabelle 103 dargestellte Modellrechnung geht davon aus, dass (a) 97,83% der Betreuungsverfahren zu tatsächlichen Betreuungen führen (siehe Abschnitt 3.1),

(b) im Jahr 2014 etwa 43% der Betreuungen beruflich geführt werden,¹⁸⁸ (c) ein Anteil von 88,4% der Betreuten mittellos ist (Ergebnis der ISG-Befragung der Berufsbetreuer 2016). Da die Pauschalvergütungen nur für diese Teilgruppe gezahlt werden, sind die Ausgaben der Staatskasse auf schätzungsweise rund 485.895 Betreuungen zu beziehen. Weiterhin hat die ISG-Befragung der Berufsbetreuer ergeben, dass (d) selbstständige Berufsbetreuer im Durchschnitt 39 Betreuungen führen (siehe Abschnitt 4.1.1).

Tab. 103: Modellrechnung auf Basis der Betreuungsstatistik 2014

1. Vergütungsrelevante Betreuungen	
Betreuungsverfahren 2014	1.306.589
darunter (geschätzt): tatsächliche Betreuungen (97,83%)	1.278.269
darunter (geschätzt): beruflich geführt (43%)	549.656
darunter (geschätzt): mittellos (88,4%)	485.895
2. Jahresvergütung pro Berufsbetreuer	
Ausgaben nach §§ 4,5 VBVG	715.993.173
Ausgaben pro Betreuung / Jahr	1.474
Ausgaben pro Betreuer / Jahr bei 39 Betreuungen pro Betreuer	57.469

Quelle: Pauschalvergütungen nach §§ 4,5 VBVG i.V.m. § 1836d BGB aus der Staatskasse nach GÜ2 und Betreuungsstatistik; Bundesamt für Justiz/Deinert 2016

Die Modellrechnung auf der Basis dieser statistischen Daten und Erhebungsergebnisse kommt zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2014 für mittellos Betreute durchschnittlich 1.474 € pro Jahr ausgegeben wurden (durchschnittliche Vergütungen für selbstständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer). Für einen selbstständigen Berufsbetreuer, der 39 Betreuungen führt (für diese Gruppe sind hier die Vergleichswerte zu rekonstruieren), entspricht dies einer Einnahme in Höhe von 57.469 € im Jahr 2014.

Eine solche Modellrechnung lässt sich zu Vergleichszwecken auch für das Jahr 2004 unter Heranziehung der seinerzeit gültigen Annahmen durchführen (Tabelle 104). Im Jahr 2004 wurden 30,4% der rund 1,16 Mio. Betreuungen beruflich geführt, der Anteil der mittellosen Betreuten lag bei 82,6%.¹⁸⁹ Dividiert man die statistisch ermittelten Staatsausgaben von 318,2 Mio. € für Vergütungen (einschließlich des schätzungsweise auf Berufsbetreuer entfallenden Anteils des Aufwendungsersatzes) durch die Zahl von schätzungsweise rund 284.150 Personen, die mittellos waren und beruflich betreut wurden, so ergibt sich ein Betrag von 1.120 € pro Betreuung und Jahr. Der für das Jahr 2014 berechnete Betrag von 1.482 € pro Betreuung und Jahr ist um 32% höher als dieser Wert, allerdings ist dieser Vergleich schon allein deshalb mit hoher Unsicherheit behaftet, weil die Abrechnungszeiträume vor Einführung der Pauschalierung stärker

¹⁸⁸ Dies entspricht dem statistisch ausgewiesenen Anteil der beruflich geführten an allen Erstbetreuungen im Jahr 2014. Dagegen könnte eingewendet werden, dass der Anteil der beruflich geführten Betreuungen durch eine Bezugnahme auf die Erstbestellungen möglicherweise überschätzt wird. Der Anteil beruflicher Betreuungen an den Erstbestellungen ist von 31% im Jahr 2004 auf 43% im Jahr 2014 gestiegen, und diese Veränderung schlägt sich nur mit einer Zeitverzögerung auf die Gesamtheit der Betreuungen nieder. Andererseits werden bei Betreuerwechseln anteilig noch mehr Berufsbetreuer bestellt als bei den Erstbestellungen (70% im Jahr 2015). Somit erscheint eine Orientierung an den Erstbestellungen vertretbar, zumal hierzu keine verlässlicheren Daten vorliegen.

¹⁸⁹ Köller/Engels (2009), S. 81.

von der jährlichen Zahl der Betreuungen abwichen als nach der Gesetzesänderung des Jahres 2005.¹⁹⁰

Tab. 104: Modellrechnung auf Basis der Betreuungsstatistik 2004

1. Vergütungsrelevante Betreuungen	
Betreuungsverfahren 2004	1.157.819
darunter (geschätzt): tatsächliche Betreuungen (97,83%)	1.132.723
darunter (geschätzt): beruflich geführt (30,4%)	344.008
darunter (geschätzt): mittellos (82,6%)	284.151
2. Jahresvergütung pro Berufsbetreuer	
Vergütung nach 1836 BGB i.V.m. § 1 BVormVG	293.222.615
Aufwendungsersatz nach § 1835 BGB (Anteil Berufsbetreuer geschätzt*)	25.120.750
Summe Ausgaben	318.343.365
Ausgaben pro Betreuung / Jahr	1.120

Quelle: Vergütung nach § 1 BVormVG zuzüglich Aufwendungsersatz nach § 1835 BGB aus der Staatskasse nach GÜ2 und Betreuungsstatistik; Bundesamt für Justiz/Deinert 2016

Anm.: * Von insgesamt 331.164 Anträgen auf Aufwendungsersatz wurden schätzungsweise 282.604 von Berufsbetreuern gestellt, dies entspricht 85,3%. Dieser Anteil wurde zur Schätzung des Aufwendungsersatzes herangezogen.

Der vom ISG ermittelte Einnahmenbetrag lag im Jahr 2014 bei 64.617 € (siehe oben). Die in der Modellrechnung ermittelte jährliche Einnahme für mittellos Betreute von 57.469 € entspricht 88,9% dieses Betrags. Da mittellose Klienten einen Anteil von 88% an allen Betreuungen ausmachen, ist dieses Ergebnis von der Größenordnung her plausibel. Trotz der vergleichsweise kleinen Zahl der Betreuer, die sich an diesem Erhebungsschritt beteiligt haben (101 Betreuer im Jahr 2014), bestätigt der Vergleich mit den statistischen Rahmendaten somit, dass die hier genannten Einnahmen und Ausgaben im Durchschnitt in einer typischen Größenordnung liegen dürften.

Zieht man die Modellrechnungen aus Abschnitt 7.1.5 heran, so kommt man (inkl. vermöglicher Betreuer) mit einer Jahresbruttovergütung von 62.649 € auf ein plausibel nach oben abweichendes Ergebnis (128,9 vergütete Stunden x 40,50 € x 12 Monate).¹⁹¹ Für vermögende Betreute werden den Betreuern schließlich mehr Stunden vergütet, und diese machen etwa 13% der Betreuten aus. Das ISG hat für eine bessere Vergleichbarkeit ebenfalls eine Modellrechnung ausschließlich auf Basis der mittellosen Betreuten durchgeführt. Für 39 geführte Betreuungen ergibt sich hierbei eine Jahresbruttovergütung von 61.240 € (126,0 vergütete Stunden x 40,50 € x 12 Monate).

8.2 Mögliche Einflussfaktoren

Die erzielten Roherträge können durch mehrere Faktoren beeinflusst werden. Dies sind vor allem die jeweilige Vergütungsstufe, die Organisation der Betreuungstätigkeit (Einzel- oder Ge-

¹⁹⁰ Wegen des höheren Abrechnungsaufwands wurden vor der Pauschalierung viele Abrechnungen erst im Folgejahr oder noch später vorgenommen. Der ISG-Erhebung zufolge wurden 37% der im Jahr 2004 erbrachten Betreuungen erst in den Folgejahren 2005 und 2006 abgerechnet (Köller; Engels (2009), S. 154). Daher können die statistisch ausgewiesenen Ausgaben eines Jahres und die in diesem Jahr geführten Betreuungen vor der Pauschalierung nicht in gleicher Weise einander zugeordnet werden wie nach deren Einführung.

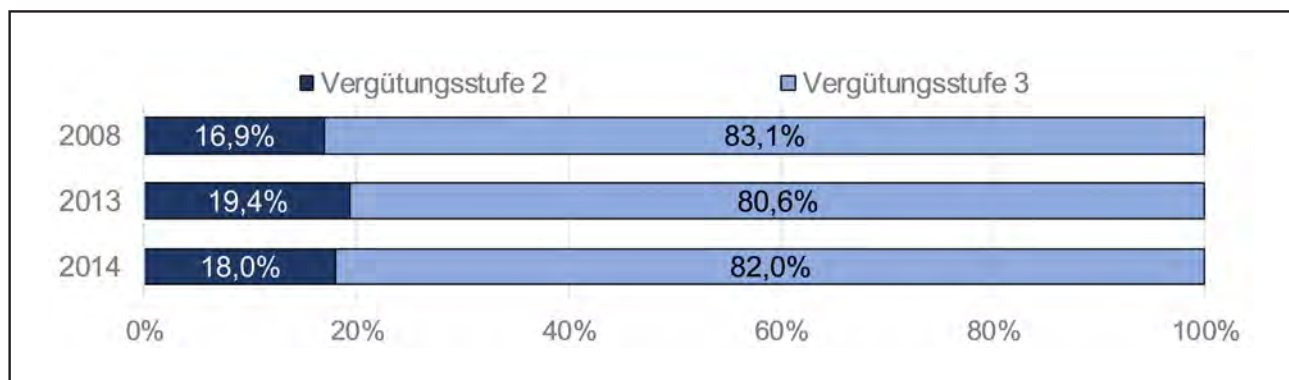
¹⁹¹ Der Betrag von 40,50 € ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der drei Vergütungsstufen auf Basis einer Auswertung der befragten Rechtspfleger (s. Abschnitt 3.1.1).

8 Vergütungssituation in der Berufsbetreuung

meinschaftsbüro) sowie die durchschnittliche Anzahl an Betreuungen. Weitere Einflussfaktoren sind die Vermögens- und Unterbringungssituation der betreuten Personen sowie die Dauer der jeweiligen Betreuung. Diese bestimmen nach § 5 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) die pro Monat und Betreuung abrechenbaren Stunden. Um den Aufwand für die Befragten möglichst gering zu halten, wurden letztere Informationen jedoch nicht gesondert erfragt, sodass sie im Folgenden nicht berücksichtigt werden können.

Abbildung 346 zeigt, dass im Jahr 2014 rund 82% der Befragten der Vergütungsstufe 3 und rund 18% der Vergütungsstufe 2 zugeordnet waren. Diese Relation spiegelt annähernd das Ergebnis der Betreuerbefragung wider (siehe Abschnitt 3.1.1), sodass die hier ausgewertete Dokumentation trotz der kleinen Fallzahl in dieser Hinsicht die Grundgesamtheit gut abbildet. In den Jahren 2013 und 2008 waren diese Anteile in etwa gleich. Die Vergütungsstufe 1 wurde in keinem der hier dokumentierten Jahre von einem Befragten angegeben.

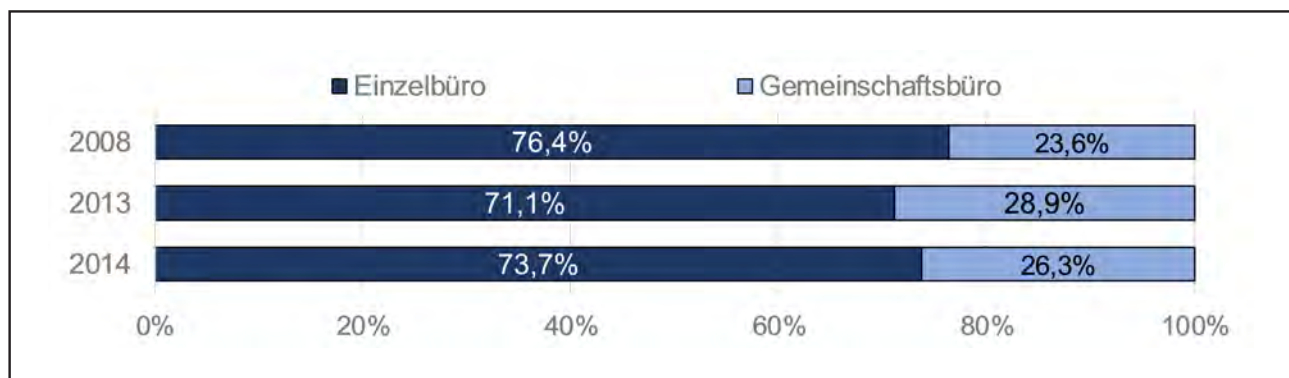
Abb. 346: Vergütungsstufen in den Jahren 2008, 2013 und 2014



Quelle: Einnahmen-Ausgaben-Erhebung unter selbstständigen Berufsbetreuern, ISG 2016

Aus Abbildung 347 wird ersichtlich, dass auch die Organisation der Betreuungstätigkeit im Vergleich der Jahre 2008 bis 2014 in etwa gleichbleibend ist. So ist im Jahr 2014 der Großteil der Befragten alleine selbstständig tätig (rund 74%), während rund 26% in einem Gemeinschaftsbüro zusammen mit anderen Betreuern arbeiten. Auch dies bildet die Grundstruktur der Grundgesamtheit sehr gut ab (76% in Einzelbüros, 24% in Gemeinschaftsbüros; siehe Abschnitt 4.1.1), sodass es auch hinsichtlich der Arbeitsorganisation typische Berufsbetreuer sind, die ihre Einnahmen und Ausgaben dokumentiert haben.

Abb. 347: Organisation der Betreuungstätigkeit in den Jahren 2008, 2013 und 2014



Quelle: Einnahmen-Ausgaben-Erhebung unter selbstständigen Berufsbetreuern, ISG 2016

Die durchschnittliche Anzahl der geführten Betreuungen liegt bei 38 und ist im Zeitverlauf angestiegen. Sie liegt bei rund 34 Betreuungen im Jahr 2008, rund 38 Betreuungen im Jahr 2013

und rund 40 Betreuungen im Jahr 2014 (Spannbreite im Jahr 2014 von mindestens sieben bis maximal 80 Betreuungen). Damit bewegt sie sich in dem Rahmen, der in der Onlinebefragung der Berufsbetreuer 2016 ermittelt wurde (durchschnittlich 37 Betreuungen, darunter selbstständige Berufsbetreuer 39 Betreuungen; siehe Abschnitt 4.1.1). Die Angaben der Befragten der Erhebung zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung liegen hinsichtlich der Anzahl der geführten Betreuungen damit in der gleichen Größenordnung wie die der dort einbezogenen selbstständigen Berufsbetreuer.

Im Jahr 2014 hat etwa die Hälfte der selbstständigen Berufsbetreuer, die sich an dieser Erhebung beteiligten, über 25 bis zu 50 Betreuungen geführt. Ein gutes Viertel von ihnen führte bis zu 25 Betreuungen und ein weiteres Viertel mehr als 50 Betreuungen.

Insgesamt haben die 101 Betreuer, die sich im Jahr 2014 an der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen beteiligt haben, 4.022 Betreuungen geführt. Damit sind die hier dargestellten Daten in Beziehung zu setzen. Im folgenden Abschnitt werden daher die dokumentierten Daten auf Werte je Betreuung berechnet.

8.3 Durchschnittliche Einnahmen, Ausgaben und Umsätze pro Betreuung

Um die Daten besser vergleichbar zu machen, werden sie in diesem Abschnitt für eine durchschnittliche Betreuung berechnet. Tabelle 105 gibt einen Überblick über die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen, Ausgaben und Roherträge pro Betreuung.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2008 deutlich kleinere Fallzahlen als in den Jahren 2013 und 2014 vorliegen. Dies beeinflusst die Ergebnisse insofern, als bei der Berechnung der durchschnittlichen Roherträge im Jahr 2008 Extremwerte deutlicher ins Gewicht fallen als in den Jahren 2013 und 2014.

Im betrachteten Zeitraum von 2008 bis 2014 sind die Ausgaben pro Betreuung um 12% gesunken, die Einnahmen mit +1% etwa gleich geblieben und der Rohertrag um 11% gestiegen.

Tab. 105: Einnahmen, Ausgaben und Roherträge pro Betreuung bei allen Befragungsteilnehmern (N=101)

		2008	2013	2014	Veränderung 2008 - 2014
	Ausgaben	668 €	603 €	587 €	-12%
Insgesamt	Einnahmen	1.592 €	1.592 €	1.611 €	1%
	Rohertrag	924 €	988 €	1.024 €	11%

Quelle: Einnahmen-Ausgaben-Erhebung unter selbstständigen Berufsbetreuern, ISG 2016

Teilauswertung für Betreuer mit Angaben zu allen drei Zeitpunkten

Die durchschnittlichen Einnahmen, Ausgaben und Roherträge pro Betreuung werden auch dadurch beeinflusst, dass die Fallzahlen im Zeitverlauf schwanken. Daher werden die Analysen im nächsten Schritt separat nur für diejenigen Befragten durchgeführt, die an sämtlichen drei Erhebungszeitpunkten als Betreuer tätig waren. Die Ergebnisse in Tabelle 106 beruhen damit auf den Angaben von insgesamt 70 Betreuern, die zu allen drei Erhebungsjahren Betreuungen geführt haben.

Die Gesamtentwicklung von 2008 bis 2014 ergibt nun das folgende Bild: Insgesamt sinken die Ausgaben dieser Betreuer von 668 € auf 605 € pro Betreuung, dies entspricht -9,4%. Die Ein-

8 Vergütungssituation in der Berufsbetreuung

nahmen pro Betreuung steigen von 1.592 € auf 1.673 € (+5,1%). Die Roherträge steigen von 924 € auf 1.068 €, dies entspricht einem Zuwachs um 15,5%.¹⁹²

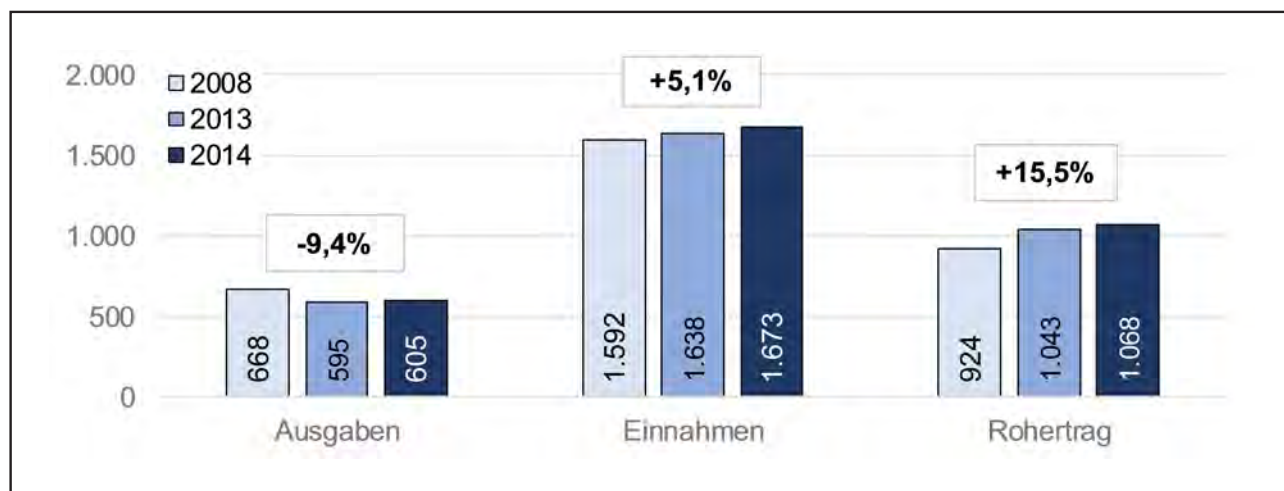
Tab. 106: Einnahmen, Ausgaben und Roherträge pro Betreuung nur bei Befragungsteilnehmern mit Daten zu allen drei Messzeitpunkten (N=70)

		2008	2013	2014	Veränderung 2008 - 2014
Insgesamt	Ausgaben	668 €	595 €	605 €	-9%
	Einnahmen	1.592 €	1.638 €	1.673 €	5%
	Rohertrag	924 €	1.043 €	1.068 €	16%

Quelle: Einnahmen-Ausgaben-Erhebung unter selbstständigen Berufsbetreuern, ISG 2016

Fasst man die Angaben pro Betreuung für diese Befragten, die für alle drei Jahre dokumentiert haben, zusammen, so ergibt sich das folgende Bild: Die Einnahmen pro Betreuung sind von 2008 bis 2014 um rund 5% gestiegen, während die Ausgaben um rund 9% gesunken sind. Durch das Zusammenwirken beider Faktoren ist der Rohertrag pro Betreuung in diesem Zeitraum um rund 16% gestiegen. Bei der Interpretation dieser Veränderung ist der Wegfall der Umsatzsteuer in Höhe von 19% zur Jahresmitte 2013 zu berücksichtigen (wenn dies auch nicht zu einem Einkommenszuwachs in gleicher Höhe geführt hat, da damit auch die Vorsteuerabzugsberechtigung entfallen ist).

Abb. 348: Einnahmen, Ausgaben und Roherträge pro Betreuung, nur Befragungsteilnehmer mit Daten zu allen drei Messzeitpunkten (N=70)



Quelle: Einnahmen-Ausgaben-Erhebung unter selbstständigen Berufsbetreuern, ISG 2016

8.4 Vergleich der Ergebnisse mit der Entwicklung von Rahmendaten

Bei der Bewertung dieser Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass hier nominale Werte dargestellt werden. Um die Realentwicklung abzubilden, ist aber auch die allgemeine Preisentwicklung zu berücksichtigen: Die Verbraucherpreise in Deutschland sind von 2008 bis 2014 (Jahresdurchschnitt) um 8,1% gestiegen, von 2005 bis 2014 sogar um 15,2% (Statistisches Bundesamt 2017). Somit liegt der Einnahmewachstum pro Betreuung von 2008 bis 2014 (5,1%) noch leicht

¹⁹² Die prozentuale Entwicklung bezieht sich immer auf die jeweilige Basis, daher können prozentuale Veränderungen nicht addiert oder subtrahiert werden.

unter der allgemeinen Preisentwicklung. Der Rohertrag pro Betreuung hat sich demnach real um 7,4% erhöht.

Diese Daten lassen sich weiterhin mit der Einkommenslage anderer Berufsgruppen und deren Entwicklung in diesem Zeitraum vergleichen. In der Diskussion der Betreuervergütung wird beispielhaft auf ein Gehalt von Sozialpädagogen Bezug genommen, das im Jahr 2015 bei 49.391 € brutto lag (TVöD SuE S12, Erfahrungsstufe 5, Tabelle 2015a). Diese werden von den beruflichen Anforderungen her als etwa vergleichbar mit der Tätigkeit eines Berufsbetreuers betrachtet.

Die in Abschnitt 8.1.1 dokumentierten Roherträge der selbstständigen Berufsbetreuer lagen im Jahr 2014 bei 40.444 €. ¹⁹³ Dieser Betrag liegt deutlich unter diesem für Sozialpädagogen angegebenen Referenzwert für das Bruttoeinkommen, auf das hier abzustellen ist, da vom Rohertrag noch die Einkommensteuer und Krankenversicherungskosten, gegebenenfalls die Kosten einer Berufsunfähigkeitsversicherung sowie Altersvorsorgeaufwendungen abzuziehen sind.

Weiterhin wird in der Diskussion angeregt, die Entwicklung der Betreuervergütung der Verdienstentwicklung in vergleichbaren Berufen gegenüberzustellen. Dazu ist zu klären, welche Berufe vergleichbar sind und welche Datenquellen deren Verdienstentwicklung verlässlich wiedergeben. Im Folgenden wird zum einen die vom Statistischen Bundesamt vierteljährlich erstellte Verdienststatistik herangezogen, die die tatsächlichen Verdienste auf breiter statistischer Basis ermittelt. Zum anderen wird die tarifliche Entwicklung am Beispiel eines Berufsbildes herangezogen, das dem des Berufsbetreuers zumindest ähnlich ist.

In der Verdienststatistik werden die einzelnen Wirtschaftszweige und darunter jeweils fünf Leistungsgruppen unterschieden. Mit der selbstverantworteten Tätigkeit und Arbeitsorganisation eines Berufsbetreuers ist wohl am ehesten die oberste Leistungsgruppe 1 vergleichbar, die durch „Aufsichts- und Dispositionsbefugnis“ gekennzeichnet ist und in der „umfassende ... Fachkenntnisse“ erforderlich sind, die „in der Regel ... durch ein Hochschulstudium erworben“ werden. ¹⁹⁴

Zieht man die Entwicklung der Bruttostundenverdienste der Leistungsgruppe 1 im Bereich „Gesundheits- und Sozialwesen“ heran, ¹⁹⁵ so ergibt sich das folgende Bild (Tabelle 107): Die Bruttostundenverdienste der LG 1 im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen sind von 35,13 € im Jahr 2008 auf 41,24 € im Jahr 2014 gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme um 17,4%. Die in Abbildung 348 dargestellte Entwicklung der Roherträge pro Betreuung bei Berufsbetreuern, die seit dem Jahr 2008 Betreuungen führen, liegt mit +15,5% etwas darunter.

193 In diesen Durchschnittswert fließen sowohl Daten von Betreuern ein, die weniger als Vollzeit arbeiten, als auch von jenen, die mehr arbeiten. Die hier berichtete durchschnittliche Zahl von 40 Betreuungen (s.o. Abschnitt 8.1.1) liegt nahe an dem Durchschnittswert von 39 Betreuungen, der in der Betreuerbefragung des ISG für selbstständige Berufsbetreuer ermittelt wurde (s.o. Abschnitt 4.1.1). Diese Anzahl der Betreuungen wird dort mit durchschnittlich 40 Wochenstunden geleistet.

194 Die genaue Definition der Leistungsgruppe 1 lautet: „Arbeitnehmer in leitender Stellung = Arbeitnehmer mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen zum Beispiel angestellte Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen, und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.“ Statistisches Bundesamt (2016): Verdienste und Arbeitskosten – Arbeitnehmerverdienste, Fachserie 16 Reihe 2.1, Wiesbaden.

195 Eine weitere Annäherung an die Tätigkeit eines Berufsbetreuers könnte durch Bezugnahme auf die Unterkategorie Q 88 „Sozialwesen (ohne Heime)“ vorgenommen werden. Diese Unterkategorie kann aber wegen einer zwischenzeitlichen Umstellung der Statistik nicht bis zum Jahr 2008 zurückverfolgt werden. Im Zeitraum von 2013 bis 2016 wurde die Vergütung in dieser Unterkategorie stärker erhöht als in der hier verwendeten Oberkategorie Q.

Tab. 107: Entwicklung der Verdienste im Gesundheits- und Sozialwesen

Bezeichnung	Jahr	EUR / Std.	Veränderung	
			schrittweise	ggü. 2008
N 85 Gesundheits-, Sozial- und Veterinärwesen, darunter: Gesundheits- und Sozialwesen	2008	35,13	/	/
Q Gesundheits- und Sozialwesen	2013	40,24	14,5%	14,5%
Q Gesundheits- und Sozialwesen	2014	41,24	2,5%	17,4%
Q Gesundheits- und Sozialwesen	2016	43,35	5,1%	23,4%

Quelle: Statistisches Bundesamt 2008; 2013; 2014; 2016: Verdienste und Arbeitskosten – Arbeitnehmerverdienste, Fachserie 16 Reihe 2.1, Wiesbaden

Betrachtet man zum Vergleich die Entwicklung der Vergütung von Sozialpädagogen (hier: S 12 Stufe 5), so sind deren Vergütungen im Zeitraum von 2008 bis 2014 um 15,5% gestiegen, was in der gleichen Größenordnung liegt (Tabelle 108). Im Zeitraum von 2005 (dem Jahr der Einführung des neuen Vergütungssystems für Betreuer) bis heute (Jahr 2016) sind die Vergütungen der Sozialpädagogen um 29,2% gestiegen.

Tab. 108: Entwicklung der Tarifvergütungen von Sozialpädagogen (S 12, Stufe 5)

Jahr	EUR / Monat	Veränderung schrittweise	Veränderung gesamt
2005	3.096	/	/
2008	3.261	5,3%	5,3%
2014	3.768	15,5%	21,7%
2016	4.000	6,2%	29,2%

Quelle: Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) und Vorgängerverträge (2005–2016)

Anm.: Monatsbeträge ohne Jahressonderzahlung; rückwärtige Fortschreibung des Tarifvertrags für Sozialpädagogen anhand der durchschnittlichen Veränderung des allgemeinen Tarifvertrags

Bei diesem Vergleich ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Einnahmen bei einer selbstständigen Berufstätigkeit eine andere Struktur aufweisen als die Vergütungen von Arbeitnehmern. In einer Modellrechnung anhand der Eckdaten, die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) entwickelt wurden, können die Kosten eines selbstständigen Berufsbetreuers anhand der Lohn- und weiteren Arbeitsplatzkosten des Arbeitgebers eines Sozialpädagogen geschätzt werden. Dabei wird zu dem Bruttoverdienst eines Arbeitnehmers (hier: Sozialpädagogin S 12, Stufe 5, 2014) der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zuzüglich Arbeitgeberkosten der Unfallversicherung und Beiträgen zu Berufsgenossenschaften hinzugerechnet (hier mit rund 25% angesetzt). Weiterhin kommen die Sachkosten eines Arbeitsplatzes hinzu, die (entsprechend der Schätzung der KGST) auf 9.700 € veranschlagt werden. Weitere 20% der Arbeitnehmerbruttovergütung werden pauschal für Overhead-Kosten angesetzt (Kosten für Verwaltung, Akquisition, Steuerberater etc.). Dieser Modellrechnung zufolge liegen die Kosten für einen Selbstständigen im Jahr 2014 bei 78.545 €, dies sind 65%

mehr als das Arbeitnehmerbrutto eines Sozialpädagogen.¹⁹⁶ Bei dieser Modellrechnung ist aber zu beachten, dass das Einkommen eines selbstständigen Berufsbetreuers nur mit Einschränkungen mit den Kosten des Arbeitgebers eines angestellten Sozialpädagogen (Vereinsbetreuer) verglichen werden kann. Denn die Ausgaben eines selbstständigen Berufsbetreuers sind sehr vom Einzelfall abhängig, zum Beispiel davon, ob der Berufsbetreuer ein eigenes Büro mit Angestellten unterhält, ob er sich die Büromiete mit anderen Berufsbetreuern teilt oder ob er seinen Arbeitsplatz zu Hause hat. Auch die Krankenversicherungskosten können für einen Selbstständigen sehr unterschiedlich ausfallen, wenn er privat versichert ist. Sie hängen nicht vom Umsatz ab, sondern vom Lebensalter (und gegebenenfalls vom Gesundheitszustand) des Berufsbetreuers.

Über Einnahmen in dieser Höhe verfügt nach der Erhebung des ISG etwa ein Drittel der selbstständigen Berufsbetreuer (siehe Tabelle 109). Dagegen entsprechen die durchschnittlichen Einnahmen von 64.617 €, die das ISG für das Jahr 2014 ermittelt hat, einem Arbeitnehmerbruttoverdienst von 37.875 €. Somit ist der Arbeitnehmerbruttoverdienst eines Sozialpädagogen um 25% höher als das hier ermittelte entsprechende Einkommen eines selbstständigen Berufsbetreuers.

Tab. 109: Vergleich von selbstständigen Berufsbetreuern mit angestellten Sozialpädagogen (S 12, Stufe 5) im Jahr 2014

Position	Jahr 2014	ISG-Erhebung
1. Jahresbrutto Arbeitnehmer (inkl. Jahressonderzahlung)	47.479	37.874
2. Arbeitgeberanteile Sozialversicherung (KV einschließlich zusätzlicher Umlagen je nach KV, PV, RV,ALV), Insolvenzumlage, Berufsgenossenschaft, betriebl. Altersversorgung rd. 25%	11.870	9.469
3. Sachkosten Arbeitsplatz (Büromiete, Material, Technik)	9.700	9.700
4. Nebenkosten und Overhead (20% des AN-Brutto) (Verwaltung Personal, Assistenz, Akquise usw.)	9.496	7.575
Summe der Kosten	78.545	64.617

Quelle: Modellrechnung des ISG auf Basis des TVöD, der ISG-Erhebung 2016 und Annahmen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)

8.5 Fazit der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung

Zusammenfassend bleibt zur Einnahmen-Ausgaben-Erhebung, die das ISG an die Befragung der Berufsbetreuer 2016 angeknüpft hatte, festzuhalten:

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben wurden von weniger Adressaten dokumentiert als erhofft. Gründe dafür können unter anderem der Aufwand sein, der mit einer Beantwortung dieser

¹⁹⁶ Diese Berechnung ist eher „konservativ“. Nach dem vom Bundesministerium der Finanzen jährlich herausgegebenen „Berechnungsschema für Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS)“, das darüber hinaus auch Investitionskosten und eine Gemeinkostenpauschale von 30% anlegt, ergäbe sich ein Kostenbetrag von mehr als dem Doppelten der Arbeitnehmerbruttovergütung. Vgl. hierzu http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/personalkostensaetze.html.

Fragen für ein länger zurückliegendes Jahr wie 2008 verbunden ist, oder auch eine generelle Zurückhaltung bei der Beantwortung einkommensbezogener Fragen, wie sie auch aus anderen Befragungen bekannt ist. Die für diesen Untersuchungsteil zur Verfügung stehende Stichprobe kann daher nicht als „repräsentativ“ gewertet und mit weitreichenden Schlussfolgerungen belastet werden.

- (2) Ein Abgleich mit (a) den Rahmendaten der Betreuungsstatistik zu den Ausgaben der Staatskasse für mittellose Betreute nach §§ 4,5 VBVG und (b) den Ergebnissen der Befragung der Berufsbetreuer im Hinblick auf Vergütungsstufe, Arbeitsorganisation und Zahl der geführten Betreuungen ergibt aber so hohe Übereinstimmungen der Durchschnittswerte, dass davon ausgegangen werden kann, dass die hier teilnehmenden Berufsbetreuer nicht untypisch sind.
- (3) Von differenzierten Auswertungen ist angesichts der niedrigen Fallzahl allerdings abzusehen. So führt beispielsweise die Differenzierung nach Einzel- und Gemeinschaftsbüro zu so kleinen Fallzahlen, dass die Ergebnisse ungenau werden.
- (4) Das Ergebnis durchschnittlicher Einnahmen in Höhe von rund 64.600 € im Jahr 2014 ist dennoch plausibel, da eine Modellrechnung auf Basis der Ausgabenstatistik der Staatskasse für mittellos Betreute (88% aller Betreuten) für 2014 einen Betrag von rund 57.469 € ergibt, was 88,9% der hier ermittelten Einnahmen entspricht.
- (5) Die Veränderung der Roherträge im Zeitraum von 2008 bis 2014 um 15,5% liegt in der gleichen Größenordnung wie die entsprechende Veränderung der amtlichen Verdienststatistik für vergleichbare Berufsgruppen (Gesundheits- und Sozialwesen, Leistungsgruppe 1: +17,4%) und die Entwicklung der tariflichen Vergütung von Sozialpädagogen (S 12, Stufe 5: +15,5%).

Somit können die Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung in Verbindung mit belastbaren statistischen Daten zur Illustration der finanziellen Lage selbstständiger Berufsbetreuer herangezogen werden. Diese Ergebnisse sind aber hinsichtlich Fallzahl und Repräsentativität nicht gleichrangig mit den Hauptteilen der Untersuchung zur Qualität der Betreuung: den quantitativen Befragungen und der Zeitbudgeterhebung.

9 Zusammenhänge zwischen ausgewählten Merkmalen und der Qualität der Betreuungsführung

In diesem Kapitel werden Auswertungen vorgestellt, die Hinweise darauf geben können, ob besonders interessierende Merkmale mit der Qualität der Betreuungsführung zusammenhängen. Diese Auswertungen werden für vier ausgewählte Merkmale der Berufsbetreuer oder ihrer Arbeitssituation durchgeführt.¹⁹⁷ Erstens wird untersucht, ob es Hinweise darauf gibt, dass solche Berufsbetreuer qualitativ hochwertigere Arbeit leisten, die vor Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit als rechtlicher Betreuer ein Praktikum bei selbstständigen Berufsbetreuern oder in einem Betreuungsverein gemacht haben (forschungsleitende Frage 12). Zweitens werden Hinweise zu der Frage gesammelt, ob die Dauer der Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf mit der Qualität der Arbeit als rechtlicher Betreuer zusammenhängt (forschungsleitende Frage 13). Als Drittes wird der Frage nachgegangen, ob solche Betreuer qualitativ hochwertigere Arbeit leisten, die einen der inzwischen angebotenen Studiengänge absolviert haben, die speziell auf eine Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorbereiten sollen (forschungsleitende Fragen 10 und 14). Viertens wird untersucht, ob die Qualität der Betreuungsführung mit der Anzahl der geführten Betreuungen in einem Zusammenhang steht (forschungsleitende Frage 34). Fünftens werden Vereinsbetreuer mit Betreuern verglichen, die selbstständig als Berufsbetreuer arbeiten (forschungsleitende Frage 11). Zuletzt wird der Frage nachgegangen, ob es bei den Amtsgerichten und Betreuungsbehörden, die Qualitätsstandards und Qualifikationsanforderungen bei der Betreuerbestellung heranziehen, weniger Beanstandungen hinsichtlich der Betreuungsführung gibt (forschungsleitende Fragen 16).

Der Anspruch dieses Kapitels liegt darin, *Hinweise* zu diesen besonders interessierenden Fragen zu sammeln. Zum einen lässt sich die Qualität der Betreuungsführung durch standardisierte Befragungen nicht vollständig abbilden (siehe auch Kapitel 2). Zum anderen kann aus statistischen Zusammenhängen – selbst aus deutlichen – nicht immer ohne Weiteres geschlossen werden, dass ein kausaler Zusammenhang vorliegt. Ein statistisch sichtbarer Zusammenhang kann auch aufgrund von anderen tatsächlich ursächlichen Zusammenhängen entstehen, die nicht mit abgebildet sind.

Im Folgenden wird zunächst das methodische Vorgehen erläutert. Anschließend werden die hinweisgebenden Ergebnisse vorgestellt und erläutert.

9.1 Methodisches Vorgehen

Wie in Kapitel 2 erläutert, kann die „Qualität der rechtlichen Betreuung“ als das Ausmaß definiert werden, in dem die tatsächliche rechtliche Betreuung mit vorausgesetzten Kriterien für gute rechtliche Betreuung übereinstimmt. Solche *Qualitätsindikatoren* wurden in Kapitel 2 identifiziert. Wie die Diskussion zu diesem Thema und auch die Ergebnisse in Kapitel 5 dieses Berichts belegen, kann nicht an einzelnen Merkmalen oder ausschlaggebenden Verhaltensweisen festgemacht werden, wie gut ein rechtlicher Betreuer seine Aufgabe erfüllt. Gleichzeitig muss für die in diesem Kapitel interessierenden Fragen eine Auswahl an Indikatoren vorgenommen werden, um die zentralen Forschungsfragen zielführend bearbeiten zu können. Daher wurden aus jeder Qualitätsdimension der Struktur- und Prozessqualität Merkmale der Arbeitsweise der

¹⁹⁷ Die Merkmale wurden bereits vor Beginn des Projekts ausgewählt. Sie ergeben sich aus den Forschungsfragen, die vom BMJV an die Projektbearbeitung gerichtet wurden.

Berufsbetreuer ausgewählt, die sich dazu eignen, Unterschiede zwischen guter und weniger guter rechtlicher Betreuung sichtbar zu machen. Dabei wurden folgende Kriterien angewandt:

- (1) Kann mit ausreichender Eindeutigkeit davon ausgegangen werden, dass bestimmte Antworten (oder Antworttendenzen) bezüglich der spezifischen Frage besser sind als andere?
Beispiel: Vergleichsweise eindeutig ist, dass es besser ist, wenn ein Betreuer hohe anstatt niedrige Anteile seiner Betreuten im letzten Quartal zumindest einmal persönlich getroffen hat.
Gegenbeispiel: Vergleichsweise uneindeutig ist, ob es besser ist, wenn ein Betreuer in Konflikten häufiger statt seltener „Gespräche mit anderen“ anbietet, denn ein Betreuer hat viele verschiedene Möglichkeiten, mit einem Konflikt umzugehen.
- (2) Eignen sich die Ergebnisse zu der spezifischen Frage und die spezifisch ausgewählten Antwortkategorien dafür, Unterschiede sichtbar zu machen?
Beispiel: Der Anteil jener Betreuer, die bei wichtigen medizinischen Fragen häufig eine ärztliche Zweitmeinung einholen, eignet sich gut, denn es handelt sich bei den Betreuern, die dies leisten, nicht um eine Minderheit (faïres Kriterium) und auch nicht um so gut wie alle Betreuer (keine Differenzierung). Gegenbeispiel: Der Anteil jener Betreuer, die bei wichtigen medizinischen Fragen beim behandelnden Arzt Rat suchen, eignet sich weniger, da dies so gut wie alle Betreuer, die Rat suchen, angeben.
- (3) Eignen sich die spezifisch ausgewählten Antwortkategorien für eine differenzierte Auswertung nach weiteren Merkmalen? Dies ist ein technisches Kriterium: In der Befragung müssen ausreichend viele Personen ein Merkmal aufweisen, um in der Folge auch für Untergruppen den Anteil derjenigen auszuweisen, die das Merkmal aufweisen.

Für die reduzierte Auswahl an Qualitätsindikatoren werden anschließend Betreuer, die eines der interessierenden Merkmale aufweisen (zum Beispiel Praktikum vor Beginn der Tätigkeit), jenen Betreuern gegenübergestellt, die dieses Merkmal nicht aufweisen (entsprechend kein Praktikum vor Beginn der Tätigkeit). Sollte sich dabei zeigen, dass die eine Gruppe systematisch besser abschneidet als die andere, muss über die Ursachen für dieses Ergebnis nachgedacht werden.

9.1.1 Ausgewählte Qualitätsindikatoren

Aus den Qualitätsindikatoren zur Strukturqualität, die von den Berufsbetreuern erhoben wurden und in Abschnitt 5.1 ausführlich dargestellt werden, wurde nach den oben erläuterten Kriterien eine reduzierte Auswahl getroffen. Diese wird in Tabelle 110 dargestellt. In Tabelle 111 wird die entsprechende Auswahl an Qualitätsindikatoren bezüglich der Prozessqualität dargestellt, welche in Abschnitt 5.2 ausführlich besprochen wird. Für die nachfolgenden vergleichenden Auswertungen werden entweder Durchschnittswerte berechnet oder es werden zwei Gruppen gebildet. In letzterem Fall wird der Anteil jener ausgegeben, auf die die Beschreibung in der Tabelle zutrifft. Manche Indikatoren wurden technisch so umgesetzt, dass diejenigen, auf die die Beschreibung zutrifft, zu einer hervorstechend gut abschneidenden Gruppe gehören. Andere Indikatoren wurden genau umgekehrt umgesetzt, sodass hier der Anteil jener Betreuer verglichen wird, die im Vergleich zu den anderen Betreuern schlechter abschneiden. Zu jedem der ausgewählten Qualitätsindikatoren finden sich in den Abschnitten 5.1 und 5.2 ausführlichere Erläuterungen und Auswertungen. An dieser Stelle wird darauf verzichtet.

Tab. 110: Ausgewählte Indikatoren der Strukturqualität

Bezeichnung	Beschreibung	Durchschnitt bzw. Anteil	N
Durchschnittliche Kenntnisse in folgenden Gebieten:*			
Struktur 01a	betreuungsrechtliche Fachkenntnisse	3,0	2.332
Struktur 01b	weitere rechtliche Fachkenntnisse	2,3	2.331
Struktur 01c	betreuungspraktische Fachkenntnisse	2,7	2.325
Struktur 01d	spezifische Fachkenntnisse der Gesundheitsorge	3,2	2.321
Struktur 01e	spezifische Fachkenntnisse zum Aufenthaltsbestimmungsrecht	3,1	2.323
Struktur 01f	spezifische Fachkenntnisse zur Vermögenssorge	3,1	2.324
Formal-organisatorische Kenntnisse:			
Struktur 02a	(eher) leicht: offizielles Schreiben aufsetzen	89%	2.347
Struktur 02b	(eher) leicht: verstehen, was in Anträgen verlangt wird	95%	2.339
Struktur 02c	(eher) leicht: Ablagesystem bzgl. bestimmten Betreuten	75%	2.196
Struktur 02d	(eher) leicht: Ablagesystem bzgl. gesamter Tätigkeit	65%	2.191
Struktur 03	Beratung gesucht in den letzten zwölf Monaten	71%	2.278
Struktur 04	Datenweitergabevereinbarung: mit mehr als Hälfte der Betreuten	28%	2.231
Struktur 05	Raum für ungestörte Gespräche nicht vorhanden	21%	2.462
Versicherungsrechtliche Absicherung (nur für selbstständige Berufsbetreuer):			
Struktur 06a	Berufshaftpflicht: nein oder weiß nicht	7%	1.612
Struktur 06b	Vermögensschadenhaftpflicht: nein oder weiß nicht	2%	1.609
Struktur 07	Fort- und Weiterbildungen: Anzahl letzte zwölf Monate	3,1	2.413
Feste Sprechzeiten:			
Struktur 08a	Sprechtermine vor Ort	62%	2.458
Struktur 08b	Sprechtermine telefonisch	24%	2.455
Struktur 09	Rückmeldung: später als "so gut wie immer am nächsten Tag"	15%	2.457
Struktur 10	Verhinderungsververtretung (nur für selbstständige Berufsbetreuer): bei "sehr wenigen (oder keinen)" noch keine Regelung umgesetzt	78%	1.195

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Fallzahlen ungewichtet, Anteile gewichtet; *auf einer Skala von 1 = „kaum Fachkenntnisse“ bis 4 = „hohe Fachkenntnisse“

Tab. 111: Ausgewählte Indikatoren der Prozessqualität

Bezeichnung	Beschreibung	Durchschnitt bzw. Anteil	N
Kontakt zu den Betreuten im letzten Quartal:			
Prozess 01a	persönlicher Kontakt im letzten Quartal: Anteil Betreute im Durchschnitt	83%	2.214
Prozess 01b	persönlicher Kontakt im letzten Quartal: Anteil Betreuer zu <60% der Betreuten	16%	2.214
Prozess 02	regelmäßige Kontaktaufnahme: zur Hälfte der Betreuten oder weniger	19%	2.447
Trennung der eigenen Sichtweise von jener der Betreuten:			
Prozess 03a	Trennung Sichtweisen (eigene/Betreute): regelmäßige Supervision	32%	2.450
Prozess 03b	Trennung Sichtweisen (eigene/Betreute): kein spezifisches Vorgehen	26%	2.450
Prozess 04	Möglichkeit zur Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung: bei mehr als der Hälfte der Betreuten	22%	2.424
Prozess 05	unterstützte Entscheidungsfindung im Alltag: selten, sehr selten (oder nie)	8%	2.440
Ermittlung der Lebensumstände:			
Prozess 06a	Ermittlung von Ressourcen zu Beginn der Betreuung: manchmal, selten, sehr selten (oder nie)	18%	2.216
Prozess 06b	regelmäßige Besuche beim Betreuten: manchmal, selten, sehr selten (oder nie)	14%	2.234
Prozess 07	Betreuungsplan: mind. 1x ohne Anordnung in den letzten zwölf Monaten	39%	2.010
Prozess 08	Betreuungsvereinbarung: manchmal, selten, sehr selten (oder nie)	67%	2.289
Prozess 09	regelmäßige Fallbesprechungen: selten, sehr selten (oder nie)	14%	2.191
Prozess 10	bei Einwilligungsvorbehalt in jedem Einzelfall überprüfen: teils/teils, trifft eher nicht zu, trifft nicht zu	14%	2.186
Prozess 11	Zweitmeinung bei wichtigen medizinischen Entscheidungen: oft, sehr oft (oder immer)	21%	2.300

Fortsetzung von Tab. 111

Kenntnisstand bzgl. Patientenverfügung bzw. Behandlungsvereinbarung:			
Prozess 12a	durchschnittl. Anteil Betreuungen, für den die Info. vorliegt	46%	1.509
Prozess 12b	Anteil Betreuer, welchen die Info. für alle Betreuten vorliegt	35%	1.509
Prozess 13	Information und ggf. Beratung zu Patientenverfügung: oft, sehr oft (oder immer)	49%	2.227
Prozess 14	Feststellung der Einwilligungsfähigkeit durch Arzt und eigenen Eindruck	49%	2.242
Prozess 15	Maßnahme gegen den Willen des Betreuten als Patient wird i.d.R. akzeptiert, wenn auf ärztliche Anordnung	15%	2.461
Prozess 16	nach Zwangsmaßnahme regelm. Prüfung Erforderlichkeit: manchmal, selten, sehr selten (oder nie)	8%	1.968

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Fallzahlen ungewichtet, Anteile gewichtet.

9.1.2 Operationalisierung der Merkmale

Bezüglich der praktischen Vorerfahrungen wird zum einen betrachtet, ob der Berufsbetreuer vor Beginn seiner Tätigkeit ein Praktikum bei einem Betreuungsverein oder bei einem selbstständigen Berufsbetreuer gemacht hat oder nicht. 18% der Befragten haben ein solches Praktikum gemacht. Da eine häufige Form praktischer Vorerfahrung das Führen von ehrenamtlichen Betreuungen ist, wird auch diese Form betrachtet; sie trifft auf 27% der Berufsbetreuer zu (N=2.457).

Bezüglich der Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf, durch welchen nach § 4 Absatz 1 VBVG „besondere nutzbare Kenntnisse“ erworben wurden, wird für Betreuer mit der Vergütungsstufe 2 die Berufserfahrung in einem Ausbildungsberuf herangezogen und für Betreuer mit Vergütungsstufe 3 die Berufserfahrung in Berufsfeldern, für die ihr Studium als einschlägig gilt. Demnach haben 23% der Betreuer mit Vergütungsstufe 2 oder 3 keine Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf, 11% haben Berufserfahrung unter drei Jahren, 28% haben Berufserfahrung von drei bis unter zehn Jahren und 38% haben Berufserfahrung von zehn Jahren und mehr (N=1.991).

In der Befragung von Berufsbetreuern wurde nicht erfasst, ob die Betreuer einen Zertifikatskurs absolviert haben, der auf die Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorbereiten soll. Es wurde aber für jene Betreuer, die einen Hochschulabschluss haben, erfragt, ob der Studiengang speziell auf die Betreuertätigkeit zugeschnitten war (zum Beispiel „BA Betreuung und Vormundschaft“). Um zu untersuchen, ob es Hinweise darauf gibt, dass Betreuer mit einem solchen Studienabschluss eine bessere Arbeitsweise haben als Betreuer mit anderen Studienabschlüssen, werden die sechs zahlenstärksten Studiengänge miteinander verglichen (siehe Abschnitt 5.1.1, Tabelle 112). Da die Fallzahl für die Betreuer mit einem Spezialstudiengang bereits sehr gering ist (N=72) und bei den Auswertungen weitere Differenzierungen gemacht werden, wird darauf verzichtet, zwischen einem Bachelor und einem Master zu unterscheiden. Zur Information sei aber an dieser Stelle erwähnt, dass von den 72 betreffenden Berufsbetreuern 42 einen entsprechenden Bachelor- und zehn einen Masterabschluss besitzen; 18 gaben hierzu keine Auskunft.

Tab. 112: Berufsbetreuer mit einem Abschluss in einem der sechs häufigsten Studiengänge

	N	Anteil
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	1.126	60%
Jura	262	15%
Betriebswirtschaft	143	9%
Pädagogik	124	7%
Sozialwissenschaft	88	5%
BA/MA Betreuung	72	4%
Insgesamt	1815	100%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Fallzahlen ungewichtet, Anteile gewichtet.

Die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Anzahl der geführten Betreuungen und den ausgewählten Qualitätsindikatoren erfordert eine differenziertere Operationalisierung. Es wird zum einen mit einbezogen, ob der Berufsbetreuer Mitarbeiter hat oder nicht. Zum anderen macht es einen Unterschied, ob zum Beispiel 30 Betreuungen als Halbtagsstelle oder als Vollzeitstelle geführt werden. Da aus den bereits genannten Gründen nicht unbegrenzt Kategorien gebildet werden können, wurde die Auswertung hier auf Betreuer mit einem Vollzeitpensum oder einem vollzeitnahen Pensum (mindestens 28 Wochenstunden) eingeschränkt. Die folgende Tabelle 113 zeigt die acht gebildeten Kategorien, die entsprechenden Fallzahlen und die Anteile der Betreuer, die ihnen zugeordnet wurden, für diese Auswertungen.

Tab. 113: Operationalisierung der Anzahl der geführten Betreuungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Mitarbeitern

	N	Anteil
unter 25, keine Mitarbeiter	148	9%
25 bis <40, keine Mitarbeiter	297	18%
40 bis <55, keine Mitarbeiter	251	15%
55 und mehr, keine Mitarbeiter	62	4%
unter 25, mit Mitarbeiter(n)	64	3%
25 bis <40, mit Mitarbeiter(n)	234	11%
40 bis <55, mit Mitarbeiter(n)	422	22%
55 und mehr, mit Mitarbeiter(n)	313	17%
Insgesamt	1791	100%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Betreuer mit einer Wochenarbeitszeit von 28 Stunden und mehr; Fallzahlen ungewichtet, Anteile gewichtet.

Vereinsbetreuer (17%) und selbstständige Berufsbetreuer (84%) werden einem einfachen Vergleich bezüglich der ausgewählten Qualitätsindikatoren unterzogen (N=2.462), wobei die Strukturqualitätsindikatoren zur versicherungsrechtlichen Absicherung und zur Verhinderungsregelung hier ausgeklammert werden.

9.2 Ergebnisse

9.2.1 Praktika vor der Tätigkeit als rechtlicher Betreuer

Die Vergleiche zwischen Betreuern, die ein Praktikum in einem Betreuungsverein oder bei einem selbstständigen Berufsbetreuer gemacht haben, bevor sie selbst als rechtlicher Betreuer beruflich tätig wurden, und jenen, die kein solches Praktikum absolviert haben, werden in den nachfolgenden Tabellen 114 (Strukturqualität) und 115 (Prozessqualität) dargestellt. Ebenso werden die Vergleiche zwischen jenen Betreuern, die vor ihrem Einstieg als Berufsbetreuer ehrenamtlich Betreuungen geführt haben, und jenen, die das nicht gemacht hatten, in diesen Tabellen dargestellt.

Der Vergleich aller Indikatoren, die hier die Strukturqualität repräsentieren, zeigt, dass bei vielen von ihnen kein relevanter Unterschied zwischen Betreuern mit und jenen ohne Praktikum besteht. Bei zwölf von 20 Indikatoren sind die prozentualen Unterschiede kleiner als 5%. Die Unterschiede ab 5% deuten allerdings alle in die gleiche Richtung: Sie zeigen ein systematisch besseres Abschneiden jener Betreuer an, die vor ihrem Einstieg als Berufsbetreuer ein Praktikum absolviert hatten. Vier von diesen Unterschieden sind allerdings nicht besonders hoch (hier und im Folgenden: unter 10%). Deutliche prozentuale Unterschiede zeigen sich bezüglich vier Indikatoren (hier und im Folgenden: ab 10%), wobei nur einmal auch absolut betrachtet eine bemerkbare Differenz besteht. So haben 30% der Betreuer mit einem Praktikum mit mehr als der Hälfte ihrer Betreuten eine Datenweitergabevereinbarung getroffen, während es bei den anderen Betreuern 28% sind. Der Anteil der selbstständigen Betreuer ohne Berufshaftpflicht oder ohne Kenntnis über den eigenen Versicherungsschutz liegt mit 5,7% bei jenen mit Praktikum unter dem Anteil derjenigen, die kein Praktikum gemacht haben (7,0%). Der Anteil der Betreuer mit festen telefonischen Erreichbarkeitszeiten ist mit 27% etwas höher (ohne Praktikum: 24%) und auch der Anteil derjenigen, die bei sehr wenigen oder keinen Betreuten noch keine Vertretungsregelung eingerichtet haben, ist mit 84% höher (ohne Praktikum: 76%).

Der Vergleich zwischen den Betreuern, die vor Einstieg in die Tätigkeit als Berufsbetreuer ehrenamtliche Betreuungen geführt hatten, und jenen, die das nicht gemacht hatten, fällt tendenziell umgekehrt aus. Hier zeigen sich bei sieben Indikatoren keine nennenswerten Unterschiede. Es können jeweils drei kleinere Unterschiede festgestellt werden, die dafür sprechen, dass jene mit praktischer Vorerfahrung durch ehrenamtliche Betreuungen besser abschneiden, und dafür, dass jene ohne dieselbe besser abschneiden. Deutliche prozentuale Unterschiede zeigen sich sechs Mal in entgegengesetzter Richtung und nur einmal in der erwarteten Richtung: So ist der Anteil jener Betreuer, die auf Anfragen nicht „so gut wie immer spätestens am nächsten Tag“ reagieren, sondern auch länger brauchen, mit 13% geringer (ohne ehrenamtliche Betreuungen: 16%). Insgesamt kann also bezüglich der Strukturqualität nicht davon gesprochen werden, dass solche Betreuer besser abschneiden, die vorher ehrenamtliche Betreuungen geführt haben.

Tab. 114: Strukturqualitätsindikatoren nach praktischen Vorerfahrungen

	Praktikum in einem Betreuungsverein oder bei einem selbst. Berufsb.			ehrenamtliche Betreuung(en)			insg.	N
	Nein	Ja	Diff. in %	Nein	Ja	Diff. in %		
Struktur 01a	3,0	3,1	1%	3,1	2,9	-5%	3,0	2.329
Struktur 01b	2,3	2,4	1%	2,3	2,3	-3%	2,3	2.328
Struktur 01c	2,7	2,7	2%	2,7	2,6	-4%	2,7	2.322
Struktur 01d	3,1	3,2	2%	3,2	3,1	-3%	3,2	2.318
Struktur 01e	3,1	3,2	2%	3,1	3,1	-3%	3,1	2.320
Struktur 01f	3,1	3,1	1%	3,1	3,1	0%	3,1	2.321
Struktur 02a	89%	89%	0%	88%	89%	1%	89%	2.343
Struktur 02b	95%	94%	0%	95%	95%	0%	95%	2.335
Struktur 02c	74%	79%	7%	73%	77%	5%	74%	2.193
Struktur 02d	65%	68%	5%	64%	70%	9%	65%	2.188
Struktur 03	70%	74%	5%	72%	66%	-9%	71%	2.275
Struktur 04	28%	30%	10%	29%	26%	-8%	28%	2.228
Struktur 05	21%	20%	-3%	19%	25%	31%	21%	2.457
Struktur 06a	7,0%	5,7%	-19%	5,7%	8,9%	56%	6%	1.610
Struktur 06b	2,0%	2,0%	0%	1,5%	3,2%	118%	3%	1.607
Struktur 07	3,1	3,3	7%	3,0	3,3	9%	3,1	2.410
Struktur 08a	62%	62%	0%	64%	55%	-15%	62%	2.454
Struktur 08b	24%	27%	13%	25%	22%	-12%	24%	2.451
Struktur 09	15%	15%	-1%	16%	13%	-21%	15%	2.453
Struktur 10	76%	84%	11%	81%	71%	-12%	78%	1.193

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Bei den Indikatoren der Prozessqualität sind bezüglich Praktikum (ja/nein) mit 14 Indikatoren mehr Unterschiede feststellbar, die prozentual betrachtet bei wenigstens 5% liegen. Allerdings sind diese Unterschiede nicht ebenso konsistent wie bei dem Vergleich der Indikatoren zur Strukturqualität. Insgesamt: Neun Vergleiche fallen in der erwarteten Richtung aus, dass die Berufsbetreuer, die ein Praktikum absolviert hatten, besser abschneiden (davon vier kleine Unterschiede). Fünf Vergleiche fallen aber genau entgegengesetzt aus (davon ein kleiner Unterschied). Prozentual deutliche Unterschiede in die erwartete Richtung sind feststellbar:

- (a) bezüglich derjenigen Betreuer, die bei weniger als der Hälfte ihrer Betreuten regelmäßig eigeninitiativ den Kontakt aufnehmen (17% statt 20%)
- (b) bezüglich derjenigen Betreuer, die zur Trennung der eigenen Sichtweise von jener der Betreuten kein spezielles Vorgehen haben (21% statt 27%)
- (c) bezüglich derjenigen Betreuer, die bei mehr als der Hälfte ihrer Betreuten ein Potenzial zur Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung sehen (25% statt 21%)
- (d) bezüglich derjenigen Betreuer, die selten, sehr selten oder nie Fallbesprechungen machen (12% statt 15%)

- (e) bezüglich derjenigen Betreuer, die die Einwilligungsfähigkeit in medizinischen Fragen von einem Arzt feststellen lassen und sich gleichzeitig auch selbst einen Eindruck machen (54% statt 48%)

Auch die Ergebnisse aus dem Vergleich von Betreuern, die vor ihrer Tätigkeit ehrenamtliche Betreuungsführungen führten, und jenen, die das nicht getan haben, fallen bezüglich der Prozessqualität uneindeutig aus. Bei fünf Indikatoren zeigt sich kein deutlicher Unterschied, bei drei Indikatoren zeigen sich kleine Unterschiede und bei 14 Indikatoren zeigen sich deutliche Unterschiede; davon fallen allerdings nur acht in die erwartete Richtung aus. Die drei deutlichsten Unterschiede in die erwartete Richtung sind folgende:

- (a) bezüglich derjenigen Betreuer, die regelmäßige Besuche in der Wohnung nur manchmal, selten, sehr selten (oder nie) durchführen (8% statt 16%)
- (a) bezüglich derjenigen Betreuer, die bei weniger als der Hälfte ihrer Betreuten regelmäßig eigeninitiativ den Kontakt aufnehmen (15% statt 21%)
- (b) bezüglich derjenigen Betreuer, die im letzten Quartal weniger als 60% ihrer Betreuten persönlich gesehen haben (13% statt 17%)

Tab. 115: Prozessqualitätsindikatoren nach praktischen Vorerfahrungen

	Praktikum in einem Betreuungsverein oder bei einem selbst. Berufsb.			ehrenamtliche Betreuung(en)			insg.	N
	Nein	Ja	Diff. in %	Nein	Ja	Diff. in %		
Prozess 01a	83%	85%	3%	82%	86%	5%	83%	2.211
Prozess 01b	16%	16%	-4%	17%	13%	-25%	16%	2.211
Prozess 02	20%	17%	-12%	21%	15%	-30%	19%	2.443
Prozess 03a	31%	34%	9%	33%	28%	-16%	32%	2.447
Prozess 03b	27%	21%	-20%	25%	29%	20%	26%	2.447
Prozess 04	21%	25%	18%	22%	22%	1%	22%	2.421
Prozess 05	8%	9%	11%	8%	8%	1%	8%	2.437
Prozess 06a	17%	19%	10%	18%	18%	1%	18%	2.212
Prozess 06b	14%	14%	0%	16%	8%	-47%	14%	2.231
Prozess 07	39%	40%	2%	39%	41%	6%	39%	2.007
Prozess 08	68%	62%	-9%	67%	68%	2%	67%	2.286
Prozess 09	15%	12%	-19%	14%	15%	2%	14%	2.187
Prozess 10	14%	15%	11%	14%	12%	-14%	14%	2.184
Prozess 11	21%	22%	5%	21%	24%	14%	21%	2.296
Prozess 12a	45%	47%	3%	47%	43%	-9%	46%	1.508
Prozess 12b	36%	32%	-12%	34%	38%	11%	35%	1.508
Prozess 13	48%	49%	2%	46%	54%	17%	49%	2.223
Prozess 14	48%	54%	14%	51%	44%	-13%	49%	2.238
Prozess 15	15%	15%	5%	14%	17%	26%	15%	2.456
Prozess 16	8%	7%	-7%	8%	7%	-13%	8%	1.966

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Fazit: Insgesamt kann für keine der beiden Arten praktischer Vorerfahrungen ein klarer Schluss gezogen werden. Bezüglich der ehrenamtlichen Betreuungen vor einer Tätigkeit als Berufsbetreuer sind die Vergleichsergebnisse sehr unterschiedlich. Die Vergleiche zwischen Betreuern mit und ohne Praktikum bei einem Betreuungsverein oder einem selbstständigen Berufsbetreuer fallen tendenziell so aus, dass die Betreuer mit einem solchen Praktikum tatsächlich etwas bessere Qualität leisten. Einige Ergebnisse widersprechen diesem Eindruck allerdings, und viele Vergleiche zeigen keine relevanten Unterschiede. Weiterhin können diese Vergleiche keine Auskunft darüber geben, welche ursächlichen Gründe zu den Ergebnissen führen: Haben die Betreuer bei diesen Praktika vieles lernen können? Oder sind vielleicht in dieser Gruppe mehr Betreuer, die sich sehr bewusst für die Tätigkeit entschieden haben und im Voraus getestet haben, ob ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten zu dieser fordernden Aufgabe passen?

9.2.2 Berufserfahrung vor der Tätigkeit als rechtlicher Betreuer

Bezüglich der Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf, für welchen die Betreuer gegebenenfalls in eine höhere Vergütungsstufe eingruppiert wurden, zeigen die Vergleiche hinsichtlich der Strukturqualität keine Tendenz (Tabelle 116). Jeder der vier Kategorien der Berufserfahrung schneidet bei manchen Indikatoren der Strukturqualität am besten ab (grau markierte Zahlen). Vergleicht man jene, die gar keine Erfahrung in ihrem ursprünglichen Ausbildungsberuf haben, mit jenen, die vor ihrer Tätigkeit als Betreuer zehn oder mehr Jahre im ursprünglichen Ausbildungsberuf tätig waren, so zeigen sich bei acht von 20 Indikatoren keine nennenswerten Unterschiede. Bei neun Indikatoren zeigen sich Unterschiede in der Art, dass diejenigen mit viel Berufserfahrung schlechter abschneiden als diejenigen ohne Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf. Bei nur drei Indikatoren zeigen sich erwartungsgemäße Unterschiede. Es können also keine Hinweise darauf gefunden werden, dass die Dauer der Tätigkeit im ursprünglichen Ausbildungsberuf mit der Strukturqualität der Betreuungsführung zusammenhängt.

Tab. 116: Strukturqualitätsindikatoren nach der Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf

	keine	unter 3 Jahre	3 bis unter 10 Jahre	10 Jahre und mehr	Diff. in % keine bis 10+ Jahre	N
Struktur 01a	3,1	3,2	3,1	2,9	-7%	1.890
Struktur 01b	2,3	2,4	2,4	2,3	-3%	1.889
Struktur 01c	2,7	2,6	2,8	2,7	2%	1.884
Struktur 01d	3,2	3,3	3,2	3,1	-5%	1.880
Struktur 01e	3,2	3,2	3,2	3,0	-6%	1.883
Struktur 01f	3,1	3,1	3,1	3,0	-4%	1.882
Struktur 02a	86%	91%	90%	88%	3%	1.899
Struktur 02b	93%	95%	95%	97%	4%	1.894
Struktur 02c	74%	74%	77%	73%	-1%	1.782
Struktur 02d	62%	59%	68%	67%	7%	1.776
Struktur 03	73%	76%	73%	70%	-4%	1.847
Struktur 04	27%	27%	26%	31%	14%	1.805
Struktur 05	15%	15%	21%	23%	59%	1.991
Struktur 06a	5%	5%	5%	9%	92%	1.268
Struktur 06b	1%	2%	1%	2%	189%	1.263
Struktur 07	3,2	2,9	2,9	3,1	-4%	1.954
Struktur 08a	63%	69%	66%	59%	-6%	1.989
Struktur 08b	24%	30%	29%	20%	-17%	1.987
Struktur 09	19%	20%	18%	13%	-30%	1.989
Struktur 10	83%	77%	82%	73%	-12%	946

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Grau markiert sind jeweils die Zahlen, die bei dem jeweiligen Indikator die beste Qualität anzeigen. Unterschiede von einer Nachkommastelle beziehungsweise einem Prozentpunkt zur besten Zahl wurden ignoriert.

Auch durch die Vergleiche bezüglich der Prozessqualität, die in Tabelle 117 dargestellt sind, können keine Hinweise auf einen Zusammenhang mit der Dauer der Berufstätigkeit im ursprünglichen Ausbildungsberuf gefunden werden. Hier zeigen sich bei 17 von 20 Indikatoren nennenswerte Unterschiede zwischen jenen, die nicht im ursprünglichen Ausbildungsberuf tätig waren, und jenen, die zehn oder mehr Jahre dort tätig waren. Diese Vergleiche fallen mal so und mal so aus: Elf Mal kann ein mehr oder weniger großer Unterschied festgestellt werden, bei welchem diejenigen ohne Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf besser abschneiden. Sechs Mal ist es umgekehrt.

Tab. 117: Prozessqualitätsindikatoren nach der Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf

	keine	unter 3 Jahre	3 bis unter 10 Jahre	10 Jahre und mehr	Diff. in % keine bis 10+ Jahre	N
Prozess 01a	85%	83%	81%	83%	-2%	1.793
Prozess 01b	15%	14%	19%	18%	15%	1.793
Prozess 02	18%	22%	23%	20%	7%	1.983
Prozess 03a	32%	40%	35%	30%	-6%	1.986
Prozess 03b	23%	22%	24%	28%	18%	1.986
Prozess 04	24%	22%	23%	19%	-22%	1.962
Prozess 05	9%	11%	11%	6%	-33%	1.978
Prozess 06a	15%	20%	18%	19%	24%	1.798
Prozess 06b	15%	18%	18%	10%	-38%	1.812
Prozess 07	39%	36%	38%	42%	7%	1.647
Prozess 08	66%	65%	67%	67%	2%	1.855
Prozess 09	12%	14%	13%	17%	40%	1.782
Prozess 10	13%	17%	15%	15%	19%	1.779
Prozess 11	19%	19%	21%	22%	15%	1.863
Prozess 12a	44%	48%	47%	46%	3%	1.236
Prozess 12b	38%	32%	35%	35%	-9%	1.236
Prozess 13	47%	44%	45%	52%	12%	1.804
Prozess 14	55%	46%	52%	46%	-15%	1.817
Prozess 15	11%	12%	14%	17%	47%	1.990
Prozess 16	8%	8%	9%	5%	-46%	1.604

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Grau markiert sind jeweils die Zahlen, die bei dem jeweiligen Indikator die beste Qualität anzeigen. Unterschiede von einer Nachkommastelle beziehungsweise einem Prozentpunkt zur besten Zahl wurden ignoriert.

Fazit: Es kann kein systematischer Zusammenhang zwischen der Dauer der Berufstätigkeit im ursprünglichen Ausbildungsberuf und der Struktur- oder Prozessqualität der rechtlichen Betreuung festgestellt werden.

9.2.3 Spezialstudiengang zur rechtlichen Betreuung

Um Hinweise zu der Frage zu sammeln, ob Betreuer eine bessere Arbeitsweise haben, die einen Studiengang absolviert haben, der speziell auf die Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorbereiten soll, werden in den Tabellen 118 und 119 die Qualitätsindikatoren zur Struktur- und Prozessqualität zwischen den Absolventen der sechs zahlenstärksten Studiengänge miteinander verglichen.

In Tabelle 118 zu den Indikatoren der Strukturqualität wurden pro Indikator jeweils jene Zahlen markiert, die im Sinne einer guten Betreuungsführung das beste Ergebnis anzeigen. Die Tabelle zeigt, dass die Betreuer mit einem Studienabschluss zur rechtlichen Betreuung *nicht* bei auffällig vielen Indikatoren als Beste abschneiden. Bei fünf von 20 Indikatoren zeigen sie eins der besten

Ergebnisse und sind dabei jeweils mit den Absolventen von einem oder mehreren anderen Studiengängen gleichauf.

Tab. 118: Strukturqualitätsindikatoren nach Studiengängen

	Sozialarbeit/ Sozial- pädagogik	Jura	Betriebs- wirtschaft	Päda- gogik	Sozial- wissen- schaft	BA/MA Betreuung	größte Diff. in %*	N
Struktur 01a	3,1	3,4	2,9	3,0	2,9	3,5	+19%	1.716
Struktur 01b	2,3	3,1	2,2	2,1	2,2	2,3	+44%	1.715
Struktur 01c	2,9	2,3	2,6	2,9	2,7	2,7	+26%	1.712
Struktur 01d	3,2	3,4	3,1	3,1	3,1	3,4	+13%	1.709
Struktur 01e	3,2	3,3	3,0	3,2	3,0	3,4	+12%	1.710
Struktur 01f	3,0	3,5	3,2	2,9	3,0	3,3	+18%	1.710
Struktur 02a	88%	92%	90%	89%	84%	83%	+10%	1.731
Struktur 02b	95%	98%	93%	95%	98%	88%	+11%	1.726
Struktur 02c	75%	73%	83%	78%	70%	82%	+20%	1.625
Struktur 02d	65%	67%	74%	66%	54%	70%	+36%	1.618
Struktur 03	78%	53%	72%	76%	79%	69%	+50%	1.681
Struktur 04	30%	18%	31%	36%	22%	25%	+99%	1.647
Struktur 05	17%	13%	20%	17%	19%	24%	-47%	1.815
Struktur 06a	4%	8%	7%	4%	3%	7%	-56%	1.097
Struktur 06b	1%	1%	3%	0%	0%	0%	-100%	1.097
Struktur 07	2,7	2,6	3,9	4,2	3,2	3,6	+59%	1.780
Struktur 08a	66%	76%	67%	70%	57%	60%	+34%	1.813
Struktur 08b	29%	30%	19%	31%	19%	20%	+66%	1.810
Struktur 09	16%	19%	15%	16%	20%	21%	-28%	1.812
Struktur 10	84%	72%	82%	78%	77%	81%	+16%	809

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: *Bezugsgröße für den Prozentwert ist der Maximalwert bei Indikatoren, bei denen niedrigere Werte bessere Qualität anzeigen, und der Minimalwert bei Indikatoren, bei denen höhere Werte bessere Qualität anzeigen.

Grau markiert sind jeweils die Zahlen, die bei dem jeweiligen Indikator die beste Qualität anzeigen. Unterschiede von einer Nachkommastelle beziehungsweise einem Prozentpunkt zur besten Zahl wurden ignoriert.

Auch in Tabelle 119 zu den Indikatoren der Prozessqualität wurden pro Indikator jeweils jene Zahlen markiert, die im Sinne einer guten Betreuungsführung das beste Ergebnis anzeigen. Hier schneiden tatsächlich diejenigen Betreuer sehr häufig im Vergleich am besten ab, die einen Studiengang zur rechtlichen Betreuung absolviert haben. Bei elf von 20 Indikatoren gehören sie zu der Gruppe der studierten Betreuer, die am besten abschneiden. Die Unterschiede zum nächstbesten Ergebnis sind außerdem bis auf einen Fall (Prozess 13) prozentual betrachtet deutlich.

Tab. 119: Prozessqualitätsindikatoren nach Studiengängen

	Sozialarbeit/ Sozial- pädagogik	Jura	Betriebs- wirtschaft	Päda- gogik	Sozial- wissen- schaft	BA/MA Betreuung	größte Diff. in %*	N
Prozess 01a	84%	73%	84%	84%	85%	91%	+25%	1.636
Prozess 01b	15%	30%	17%	16%	8%	7%	-+77%	1.636
Prozess 02	21%	31%	15%	22%	23%	9%	-+71%	1.805
Prozess 03a	44%	18%	27%	39%	29%	22%	+142%	1.809
Prozess 03b	17%	32%	27%	18%	31%	26%	-+48%	1.809
Prozess 04	25%	16%	19%	26%	21%	20%	+64%	1.791
Prozess 05	8%	11%	8%	9%	11%	8%	-+33%	1.801
Prozess 06a	13%	24%	22%	17%	16%	12%	-+51%	1.634
Prozess 06b	17%	24%	8%	13%	17%	14%	-+68%	1.647
Prozess 07	39%	25%	52%	46%	42%	51%	+113%	1.491
Prozess 08	62%	76%	69%	69%	57%	63%	-+25%	1.683
Prozess 09	15%	15%	8%	12%	16%	18%	-+54%	1.618
Prozess 10	15%	16%	18%	15%	16%	9%	-51%	1.633
Prozess 11	21%	20%	20%	23%	21%	12%	91%	1.695
Prozess 12a	46%	43%	44%	46%	52%	35%	48%	1.117
Prozess 12b	34%	36%	38%	40%	24%	56%	+130%	1.117
Prozess 13	45%	43%	50%	46%	51%	53%	+24%	1.646
Prozess 14	50%	56%	47%	66%	49%	64%	+40%	1.654
Prozess 15	12%	13%	20%	15%	14%	5%	-75%	1.814
Prozess 16	8%	7%	9%	8%	12%	7%	-+43%	1.454

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: *Bezugsgröße für den Prozentwert ist der Maximalwert bei Indikatoren, bei denen niedrigere Werte bessere Qualität anzeigen, und der Minimalwert bei Indikatoren, bei denen höhere Werte bessere Qualität anzeigen.

Grau markiert sind jeweils die Zahlen, die bei dem jeweiligen Indikator die beste Qualität anzeigen. Unterschiede von einer Nachkommastelle beziehungsweise einem Prozentpunkt zur besten Zahl wurden ignoriert.

Fazit: Es kann kein systematischer Zusammenhang zwischen einem Studienabschluss, der speziell auf die Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorbereiten soll, und der Strukturqualität festgestellt werden. Allerdings ergeben die Auswertungen Hinweise darauf, dass Betreuer, die einen solchen Studienabschluss haben, bezüglich der Prozessqualität eine bessere Arbeitsweise an den Tag legen als die Betreuer der fünf anderen zahlenstärksten Studiengänge.

9.2.4 Anzahl der geführten Betreuungen

Bezüglich eines möglichen Zusammenhangs zwischen der Anzahl der geführten Betreuungen und der Qualität der Betreuungsführung wurden solche Betreuer, die Mitarbeiter haben, und solche, die keine haben, getrennt betrachtet. Weiterhin wurden die Auswertungen auf Betreuer beschränkt die ihre Tätigkeit in Vollzeit ausüben oder ein vollzeitnahes Pensum erreichen (siehe oben). Die nachfolgende Tabelle 120 stellt die Ergebnisse zur Strukturqualität für die acht verschiedenen Gruppen dar, die sich aus der Differenzierung ergeben.

Tab. 120: Strukturqualitätsindikatoren nach Anzahl der geführten Betreuungen und Verfügbarkeit von Mitarbeitern

	ohne Mitarbeiter				mit Mitarbeiter(n)			
	unter 25	25 bis <40	40 bis <55	55 u. mehr	unter 25	25 bis <40	40 bis <55	55 u. mehr
Struktur 01a	2,9	3,0	3,1	3,1	3,0	3,1	3,2	3,3
Struktur 01b	2,3	2,3	2,3	2,2	2,2	2,3	2,4	2,5
Struktur 01c	2,6	2,6	2,7	2,6	2,6	2,8	2,8	2,9
Struktur 01d	3,0	3,1	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,3
Struktur 01e	3,0	3,1	3,2	3,2	3,0	3,2	3,2	3,4
Struktur 01f	2,9	3,0	3,1	3,1	3,0	3,1	3,1	3,3
Struktur 02a	83%	89%	93%	95%	81%	87%	88%	94%
Struktur 02b	95%	96%	97%	97%	93%	93%	93%	95%
Struktur 02c	69%	67%	75%	65%	88%	74%	82%	82%
Struktur 02d	62%	67%	58%	55%	79%	63%	70%	73%
Struktur 03	71%	68%	64%	58%	65%	79%	77%	72%
Struktur 04	30%	29%	31%	28%	16%	31%	27%	36%
Struktur 05	39%	27%	26%	22%	13%	14%	12%	8%
Struktur 06a	10%	7%	6%	8%	9%	4%	2%	3%
Struktur 06b	3%	1%	0%	0%	0%	0%	1%	2%
Struktur 07	3,7	2,9	3,1	2,6	4,6	3,2	3,2	3,3
Struktur 08a	45%	45%	52%	55%	73%	71%	73%	79%
Struktur 08b	13%	16%	18%	17%	26%	35%	32%	30%
Struktur 09	10%	12%	9%	11%	26%	23%	16%	14%
Struktur 10	74%	71%	77%	85%	60%	84%	87%	89%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Einschränkung auf Betreuer mit mindestens 28 Wochenstunden.

Grau markiert sind jeweils die Zahlen, die bei dem jeweiligen Indikator die beste Qualität anzeigen. Unterschiede von einer Nachkommastelle beziehungsweise einem Prozentpunkt zur besten Zahl wurden ignoriert.

In Tabelle 121 sind nun zwei – aufgrund ihrer zahlenmäßigen Bedeutung (siehe Abschnitt 4.1.1) besonders interessierende – Vergleichsergebnisse dargestellt. Zum einen werden Betreuer mit 25 bis 39 Betreuungen und zum anderen Betreuer mit 40 bis 54 Betreuungen jenen Betreuern gegenübergestellt, die 55 und mehr Betreuungen führen. Zunächst zu den Betreuern, die Mitarbeiter haben: Beim Vergleich von jenen mit 25 bis 39 Betreuungen und jenen mit 55 und mehr Betreuungen überwiegen die Vergleichsergebnisse, bei denen die Betreuer, die viele Betreuungen führen, besser abschneiden. Bei 13 von 20 Indikatoren werden mehr oder weniger große Unterschiede dieser Art festgestellt. Gleichzeitig werden nur drei Unterschiede festgestellt, bei denen die Betreuer mit 25 bis 39 Betreuungen besser abschneiden; bei vier Indikatoren wurden keine nennenswerten Unterschiede festgestellt. Der Vergleich zwischen jenen mit 40 bis 54 Betreuungen und jenen mit 55 und mehr Betreuungen tendiert in die gleiche Richtung, wenn auch nicht so stark: Hier wird häufiger kein nennenswerter Unterschied festgestellt (acht Indikatoren), doch bei den Indikatoren mit einem Vergleichsunterschied überwiegen wieder die Vergleichsergebnisse, die besagen, dass Betreuer mit 55 und mehr Betreuungen eine bessere Strukturqualität aufweisen (acht Indikatoren) gegenüber jenen, die besagen, dass die

9 Zusammenhänge zwischen ausgewählten Merkmalen und der Qualität der Betreuungsführung

Strukturqualität bei jenen mit 40 bis 54 Betreuungen besser ist (vier Indikatoren). Es gibt also Hinweise darauf, dass unter den Betreuern mit Mitarbeitern jene eine höhere Strukturqualität aufweisen, die eine hohe Anzahl Betreuungen führen.

Die Vergleichsergebnisse zu den Indikatoren der Strukturqualität fallen bei den Betreuern ohne Mitarbeiter nicht in eine Richtung weisend aus. Beim Vergleich zwischen jenen mit 40 bis 54 Betreuungen und jenen mit 55 und mehr Betreuungen besagen zehn Indikatoren, dass die Betreuer, die weniger Betreuungen führen, besser abschneiden, und nur drei, dass Betreuer mit mehr Betreuungen besser abschneiden; sieben Indikatoren zeigen keinen nennenswerten Unterschied. Beim Vergleich von jenen mit 25 bis 39 Betreuungen mit jenen mit 55 und mehr Betreuungen gibt es hingegen keine Tendenz: Sechs Indikatoren besagen, dass Betreuer mit weniger Betreuungen besser abschneiden; bei acht Indikatoren schneiden die Betreuer mit mehr Betreuungen besser ab; sechs Indikatoren zeigen keinen nennenswerten Unterschied.

Tab. 121: Prozentuale Abweichungen bezüglich Strukturqualitätsindikatoren nach Anzahl der geführten Betreuungen und Verfügbarkeit von Mitarbeitern

	ohne Mitarbeiter		mit Mitarbeiter(n)	
	25-39 vs. 55+	40-54 vs. 55+	25-39 vs. 55+	40-54 vs. 55+
Struktur 01a	-4%	-1%	-6%	-4%
Struktur 01b	5%	5%	-7%	-2%
Struktur 01c	0%	5%	-4%	-4%
Struktur 01d	-4%	-2%	-3%	-4%
Struktur 01e	-6%	-2%	-7%	-5%
Struktur 01f	-2%	2%	-6%	-5%
Struktur 02a	-6%	-2%	-8%	-6%
Struktur 02b	-1%	-1%	-3%	-2%
Struktur 02c	3%	15%	-10%	0%
Struktur 02d	22%	6%	-14%	-5%
Struktur 03	17%	11%	10%	7%
Struktur 04	7%	12%	-14%	-25%
Struktur 05	24%	21%	81%	54%
Struktur 06a	-17%	-22%	41%	-6%
Struktur 06b	*	*	-100%	-71%
Struktur 07	11%	19%	-4%	-3%
Struktur 08a	-17%	-5%	-9%	-8%
Struktur 08b	-7%	6%	15%	6%
Struktur 09	6%	-25%	70%	19%
Struktur 10	-16%	-9%	-6%	-3%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: * Division durch null nicht möglich (Bezugsgröße sind die Werte von 55+); bezüglich Vergleich von 40–54 mit 55+: kein Unterschied; bezüglich Vergleich von 25–39 mit 55+: höherer Anteil bei 25–39. Einschränkung auf Betreuer mit mindestens 28 Wochenstunden.

Tabelle 122 stellt für die acht verschiedenen Gruppen die Ergebnisse zur Prozessqualität dar. In Tabelle 123 werden wiederum die besonders interessierenden Vergleichsergebnisse wiedergegeben.

Für Betreuer, die Mitarbeiter haben, ergeben sich keine Hinweise auf einen systematischen Zusammenhang: Beim Vergleich von jenen mit 25 bis 39 Betreuungen mit jenen mit 55 und mehr Betreuungen überwiegen tendenziell die Hinweise darauf, dass jene mit weniger Betreuungen besser abschneiden, wobei der Vergleich nur eine Tendenz aufzeigt (zehn Indikatoren weisen in diese Richtung, fünf allerdings entgegengesetzt, fünf kein Unterschied). Beim Vergleich von jenen mit 40 bis 54 Betreuungen mit jenen mit 55 und mehr Betreuungen ist die (leichte) Tendenz wieder umgekehrt. Bei neun Indikatoren schneiden jene mit 55 und mehr Betreuungen besser ab, bei zwei Indikatoren jene mit 40 bis 54 Betreuungen und bei fast der Hälfte der Indikatoren (neun) gibt es keinen nennenswerten Unterschied.

Tab. 122: Prozessqualitätsindikatoren nach Anzahl der geführten Betreuungen und Verfügbarkeit von Mitarbeitern

	ohne Mitarbeiter				mit Mitarbeiter(n)			
	unter 25	25 bis <40	40 bis <55	55 u. mehr	unter 25	25 bis <40	40 bis <55	55 u. mehr
Prozess 01a	89%	86%	84%	80%	81%	82%	82%	80%
Prozess 01b	12%	13%	16%	21%	21%	17%	16%	22%
Prozess 02	13%	16%	18%	24%	16%	20%	22%	22%
Prozess 03a	22%	22%	27%	17%	45%	41%	38%	37%
Prozess 03b	25%	29%	28%	32%	25%	23%	23%	23%
Prozess 04	17%	24%	17%	27%	28%	20%	21%	26%
Prozess 05	6%	6%	7%	10%	10%	10%	12%	9%
Prozess 06a	10%	16%	15%	22%	22%	19%	18%	17%
Prozess 06b	11%	10%	11%	22%	19%	12%	17%	16%
Prozess 07	40%	40%	38%	37%	42%	44%	40%	52%
Prozess 08	65%	68%	69%	72%	63%	63%	67%	67%
Prozess 09	15%	18%	17%	20%	12%	6%	13%	11%
Prozess 10	10%	14%	16%	14%	15%	17%	14%	10%
Prozess 11	29%	19%	21%	10%	17%	20%	19%	24%
Prozess 12a	42%	48%	47%	32%	42%	48%	50%	48%
Prozess 12b	38%	33%	35%	45%	43%	36%	27%	31%
Prozess 13	55%	53%	53%	42%	53%	52%	49%	48%
Prozess 14	44%	51%	52%	32%	58%	51%	50%	50%
Prozess 15	13%	14%	16%	17%	15%	11%	14%	14%
Prozess 16	9%	6%	8%	10%	6%	5%	6%	11%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Einschränkung auf Betreuer mit mindestens 28 Wochenstunden.

Grau markiert sind jeweils die Zahlen, die bei dem jeweiligen Indikator die beste Qualität anzeigen. Unterschiede von einer Nachkommastelle beziehungsweise einem Prozentpunkt zur besten Zahl wurden ignoriert.

Für Betreuer, die keine Mitarbeiter haben, zeigt sich allerdings ein deutliches Ergebnis dahingehend, dass Betreuer, die 55 und mehr Betreuungen führen, bei der Prozessqualität schlechter abschneiden als jene, die 25 bis 39 Betreuungen führen: Betreuer mit 55 und mehr Betreuungen schneiden hier nur bei zwei Indikatoren besser ab, während Betreuer mit 25 bis 39 Betreuungen bei deutlichen 17 Indikatoren besser abschneiden; nur ein Indikator weist keinen nennenswerten Unterschied auf. Der Vergleich zu jenen mit 40 bis 54 Betreuungen fällt sehr

ähnlich aus und ist nur etwas weniger eindeutig: Die Betreuer mit 55 und mehr Betreuungen schneiden bei drei Indikatoren besser ab, bei 14 Indikatoren schlechter und bei drei Indikatoren gibt es keinen nennenswerten Unterschied.

Tab. 123: Prozentuale Abweichungen bezüglich Prozessqualitätsindikatoren nach Anzahl der geführten Betreuungen und Verfügbarkeit von Mitarbeitern

	ohne Mitarbeiter		mit Mitarbeiter(n)	
	25-39 vs. 55+	40-54 vs. 55+	25-39 vs. 55+	40-54 vs. 55+
Prozess 01a	8%	5%	3%	3%
Prozess 01b	-37%	-25%	-23%	-25%
Prozess 02	-33%	-23%	-6%	3%
Prozess 03a	25%	58%	10%	1%
Prozess 03b	-8%	-11%	-2%	-1%
Prozess 04	-12%	-39%	-21%	-20%
Prozess 05	-43%	-34%	4%	31%
Prozess 06a	-30%	-33%	14%	6%
Prozess 06b	-53%	-50%	-22%	8%
Prozess 07	7%	1%	-15%	-23%
Prozess 08	-5%	-4%	-6%	1%
Prozess 09	-11%	-15%	-50%	10%
Prozess 10	-2%	16%	71%	40%
Prozess 11	102%	125%	-18%	-20%
Prozess 12a	49%	46%	0%	4%
Prozess 12b	-25%	-22%	18%	-13%
Prozess 13	27%	26%	10%	3%
Prozess 14	60%	63%	2%	0%
Prozess 15	-19%	-2%	-22%	-2%
Prozess 16	-40%	-18%	-53%	-43%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Anm.: Einschränkung auf Betreuer mit mindestens 28 Wochenstunden.

Fazit: Bezüglich der Strukturqualität wird bei Betreuern *ohne* Mitarbeiter kein systematischer Zusammenhang mit der Anzahl der geführten Betreuungen festgestellt. Bei Betreuern *mit* Mitarbeitern deuten die Ergebnisse hingegen darauf hin, dass Betreuer mit mehr Betreuungen eine bessere Arbeitsweise haben. Bezüglich der Prozessqualität wird bei Betreuern *mit* Mitarbeitern kein systematischer Zusammenhang mit der Anzahl der geführten Betreuungen festgestellt. Bei Betreuern *ohne* Mitarbeiter deuten die Ergebnisse hingegen darauf hin, dass Betreuer mit weniger Betreuungen eine bessere Arbeitsweise haben.

9.2.5 Berufliche Betreuertätigkeit als Vereinsbetreuer oder selbstständiger Berufsbetreuer

In Kapitel 5 wurden sämtliche Auswertungen aus der Befragung der Berufsbetreuer für selbstständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer getrennt durchgeführt. Dabei hat es häufig keine Unterschiede gegeben, manchmal aber doch deutliche. In diesem Abschnitt werden die Berufsbetreuer, die ihre Tätigkeit als Angestellte in einem Verein ausüben, und jene, die selbstständig

tätig sind, hinsichtlich der ausgewählten Qualitätsindikatoren miteinander verglichen. Beide Gruppen leisten ihre Arbeit unter etwas anderen gesetzlichen und tatsächlichen Bedingungen. Es ist deshalb interessant, zu erfahren, ob hier systematische Unterschiede im Hinblick darauf feststellbar sind, in welchem Maße es ihnen unter den jeweiligen Umständen gelingt, hohe Betreuungsqualität zu realisieren.

Bezügliche der reduzierten Auswahl von Strukturqualitätsindikatoren zeigen sich bei acht von 17 Indikatoren keine nennenswerten Unterschiede zwischen den beiden Berufsbetreuergruppen (Tabelle 124). Es zeigen sich weiterhin sowohl vier Unterschiede, bei denen die selbstständigen Berufsbetreuer besser abschneiden, als auch fünf Unterschiede, bei denen die Vereinsbetreuer besser abschneiden. Bezüglich der Strukturqualität können also keine Hinweise dafür gefunden werden, dass eine der beiden Gruppen systematisch bessere Betreuungsqualität leisten kann.

Tab. 124: Strukturqualitätsindikatoren getrennt für Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer

	Vereinsbetreuer		selbstständige Berufsbetreuer		Diff. in %
	Wert	N	Wert	N	
Struktur 01a	3,1	604	3,0	1.728	-4%
Struktur 01b	2,3	603	2,3	1.728	3%
Struktur 01c	2,7	603	2,7	1.722	-1%
Struktur 01d	3,2	602	3,1	1.719	-1%
Struktur 01e	3,1	602	3,1	1.721	1%
Struktur 01f	3,0	602	3,1	1.722	3%
Struktur 02a	82%	609	90%	1.738	9%
Struktur 02b	92%	605	95%	1.734	3%
Struktur 02c	79%	579	74%	1.617	-7%
Struktur 02d	64%	579	66%	1.612	2%
Struktur 03	83%	596	68%	1.682	-18%
Struktur 04	24%	587	29%	1.644	21%
Struktur 05	11%	629	23%	1.833	111%
Struktur 07	3,0	615	3,1	1.798	5%
Struktur 08a	84%	629	57%	1.829	-32%
Struktur 08b	33%	628	23%	1.827	-31%
Struktur 09	21%	629	14%	1.828	-33%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Auch bei dem Vergleich der ausgewählten Prozessqualitätsindikatoren kann kein eindeutiges Fazit dahingehend gezogen werden, dass die eine Gruppe bessere Betreuungsqualität leistet als die andere. Es werden zwar zahlreiche Unterschiede festgestellt (bei 17 von 20 Indikatoren), doch schneiden beide Berufsbetreuergruppen fast gleich häufig besser ab (Vereinsbetreuer: neun Indikatoren; selbstständige Berufsbetreuer: acht Indikatoren; Tabelle 125).

Tab. 125: Prozessqualitätsindikatoren getrennt für Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer

	Vereinsbetreuer		selbstständige Berufsbetreuer		Diff. in %
	Wert	N	Wert	N	
Prozess 01a	83%	563	83%	1.651	0%
Prozess 01b	15%	563	16%	1.651	7%
Prozess 02	21%	625	19%	1.822	-12%
Prozess 03a	58%	627	27%	1.823	-53%
Prozess 03b	19%	627	27%	1.823	42%
Prozess 04	21%	620	22%	1.804	3%
Prozess 05	10%	621	8%	1.819	-20%
Prozess 06a	16%	575	18%	1.641	12%
Prozess 06b	20%	587	12%	1.647	-39%
Prozess 07	34%	530	40%	1.480	19%
Prozess 08	64%	591	67%	1.698	5%
Prozess 09	7%	579	16%	1.612	122%
Prozess 10	16%	555	14%	1.631	-15%
Prozess 11	17%	593	22%	1.707	34%
Prozess 12a	48%	414	45%	1.095	-5%
Prozess 12b	35%	414	35%	1.095	-1%
Prozess 13	40%	586	50%	1.641	27%
Prozess 14	53%	587	48%	1.655	-10%
Prozess 15	12%	629	15%	1.832	32%
Prozess 16	10%	515	7%	1.453	-31%

Quelle: Befragung von Berufsbetreuern, ISG 2016

Fazit: Aus dem Vergleich ihrer Ergebnisse zu den ausgewählten Indikatoren der Struktur- und Prozessqualität können keine Hinweise darauf gewonnen werden, dass entweder selbstständige Berufsbetreuer oder Vereinsbetreuer eine systematisch bessere Arbeitsweise an den Tag legen (können).

9.2.6 Qualifikationsanforderung an Betreuer und Beanstandungen durch Betreute und Dritte bei Gerichten und Behörden

Im Hinblick auf die Arbeit der Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden ist zu prüfen, ob die Orientierung an Qualitätsstandards und Qualifikationsanforderungen bei der Betreuerbestellung Auswirkungen auf die Zahl der Beanstandungen hat. Forschungsfrage 16 lautet:

„Gibt es bei den Amtsgerichten und Betreuungsbehörden, die Qualitätsstandards und Qualifikationsanforderungen bei der Betreuerbestellung heranziehen, weniger Mängel beziehungsweise Beschwerden hinsichtlich der Betreuungsführung? [...]“

Die Zahl der Beanstandungen durch Betreute wird als Quote zur Gesamtzahl der Betreuungsverfahren in Beziehung gesetzt. Da die Zahl der Beanstandungen durch Dritte sehr gering ist, wird sie hier nicht herangezogen. Die Qualitätsanforderungen betreffen insbesondere die Berufsbetreuer, daher werden die Beanstandungen von Berufsbetreuungen ausgewertet.

(a) Befragung von Richtern

Bei den Gerichten, in denen Richter manchmal auch ohne Vorschlag der Betreuungsbehörde die Betreuerauswahl vornehmen, wurden im Durchschnitt 9,0 Beanstandungen durch Betreute je 100 Verfahren registriert. Als Qualitätsstandards und -anforderungen lassen sich zur Beantwortung der Forschungsfrage heranziehen:

- 1) Heranziehung von Empfehlungen, Richtlinien, Arbeitshilfen etc. bei der Betreuerauswahl (kodiert als „ja/nein“)
- 2) Anforderungen an Betreuer (kodiert als „mindestens eine Anforderung als zwingend bezeichnet/übrige“)
- 3) Vorstellungsgespräche bei Erstbestellung (kodiert als „bei mehr als der Hälfte/übrige“)

Eine Auswertung im Hinblick auf diese Qualitätsstandards ergibt, dass die Quote der Beanstandungen nicht niedriger ist, wenn Richter bei der Auswahl von Betreuern auf Empfehlungen, Richtlinien, Arbeitshilfen etc. zurückgreifen, als wenn sie dies nicht tun (Tabelle 126). Hingegen ergeben sich positive Zusammenhänge bei den anderen beiden Aspekten: Bei Richtern, die von den Anforderungen an Betreuer mindestens eine als „zwingend“ bezeichnen, ist die Quote der Beanstandungen um 19% niedriger als bei den Richtern, die keine dieser Anforderungen für zwingend halten. Weiterhin ist bei Richtern, die vor der Bestellung eines Betreuers in mehr als der Hälfte der Fälle ein Vorstellungsgespräch führen, die Quote der Beanstandungen etwas geringer (6%) als bei den Richtern, die ein solches Gespräch höchstens in der Hälfte der Fälle führen. Bei der Bewertung dieser Ergebnisse ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Auswertungen auf einer sehr niedrigen Fallzahl basieren.

Tab. 126: Qualitätsstandards und Anteil der Beanstandungen seitens der Betreuten an allen Verfahren (Richter)

A. Gerichte (Richter)	Nein	Ja	N	Differenz
1. Heranziehung von Richtlinien etc.	7,4	9,4	28	27%
2. Anforderungen: mind. 1 zwingend	8,8	7,1	23	-19%
3. Vorstellungsgespräch bei mehr als der Hälfte	8,2	7,7	29	-6%

Quelle: Befragung von Richtern, ISG 2016

(b) Befragung von Betreuungsbehörden

Bei den Betreuungsbehörden wurden im Durchschnitt 2,4 Beanstandungen durch Betreute je 100 Verfahren registriert. Hier lassen sich folgende Qualitätsstandards und -anforderungen zur Beantwortung der Forschungsfrage heranziehen:

- 1) Heranziehung von Empfehlungen, Richtlinien, Arbeitshilfen etc. bei der Betreuerauswahl (kodiert als „maximal eine/mehr als eine“)
- 2) Anforderungen an Betreuer (kodiert als „mehr als die Hälfte der Anforderungen als zwingend bezeichnet – übrige“)
- 3) Vorstellungsgespräche bei Erstbestellung (kodiert als „bei sehr vielen oder allen – übrige“)
- 4) Konkreter Betreuervorschlag im Rahmen des Sozialberichts (kodiert als „sehr wichtig – übrige“)

Fast alle Betreuungsbehörden ziehen bei der Betreuerauswahl Empfehlungen, Richtlinien, Arbeitshilfen etc. hinzu, sodass eine Unterscheidung eine strengere Grenzziehung erfordert, hier zwischen denen, die maximal eines dieser Instrumente hinzuziehen, und denen, die mehr als

9 Zusammenhänge zwischen ausgewählten Merkmalen und der Qualität der Betreuungsführung

eines hinzuziehen. Für die Letzteren ergibt sich hier ein positiver Effekt in dem Sinne, dass die Quote der Beanstandungen um 15% niedriger ist als bei den Behörden, die maximal eines dieser Instrumente hinzuziehen (Tabelle 127).

Tab. 127: Qualitätsstandards und Anteil der Beanstandungen seitens der Betreuten an allen Verfahren (Betreuungsbehörden)

B. Behörden	Nein	Ja	N	Differenz
1. Heranziehen von mehr als einer Richtlinie	2,6	2,2	106	-15%
2. Anforderungen: mehr als Hälfte zwingend	2,2	2,9	116	34%
3. Vorstellungsgespräch bei sehr vielen/allen	1,5	2,5	117	64%
4. Betreuervorschlag in Sozialbericht "sehr wichtig"	2,1	2,5	116	21%

Quelle: Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2017

Für die übrigen Qualitätsmerkmale lässt sich der erwartete Effekt nicht nachweisen. Von den Einzelanforderungen an die Betreuerauswahl werden so viele als „zwingend“ bezeichnet, dass sich ein Kontrast erst ergibt, wenn man die Behörden, die mehr als die Hälfte dieser Anforderungen für zwingend halten, von den übrigen unterscheidet. Die Behörden, die in diesem Sinne höhere Anforderungen an die Berufsbetreuer stellen, weisen aber keine niedrigere Quote der Beanstandungen auf als die Behörden mit geringeren Anforderungen.

Nahezu alle Betreuungsbehörden führen Vorstellungsgespräche mit „sehr vielen oder allen“ Bewerbern, sodass hier eine Gegenüberstellung mit denen, die mit weniger Bewerbern Vorstellungsgespräche führen, schwierig ist. Der erwartete Zusammenhang, dass die Quote der Beanstandungen bei den Behörden niedriger ist, die mehr Vorstellungsgespräche führen, ergibt sich nicht. Auch die weitere Erwartung, dass die Quote der Beanstandungen niedriger sein könnte, wenn im Rahmen des Sozialberichts ein konkreter Betreuervorschlag für „sehr wichtig“ erachtet wird, bestätigt sich nicht.

Fazit: Misst man die Qualität der Betreuerauswahl anhand der Häufigkeit von Beanstandungen seitens der Betreuten, so ist die Qualität dann, wenn Richter die Auswahl ohne Mitwirkung der Behörde vornehmen, bei solchen Richtern besser, die strenge Anforderungen an Betreuer legen, und bei Richtern, die häufiger ein Vorstellungsgespräch führen. Dagegen besteht zwischen der Heranziehung von Empfehlungen, Richtlinien etc. und der Qualität kein Zusammenhang. Die an der Häufigkeit von Beanstandungen gemessene Qualität der Betreuerauswahl durch Betreuungsbehörden ist höher, wenn diese mehrere Empfehlungen, Richtlinien etc. heranziehen, als wenn sie nur eine oder keine dieser Hilfen berücksichtigen. Die übrigen Faktoren (zum Beispiel Anforderungen an Betreuer, Vorstellungsgespräch) sind unter Behörden so selbstverständlich, dass sich daran kein Qualitätsunterschied festmachen lässt.

9.3 Zusammenfassung

Unter den Forschungsfragen, die mit der Untersuchung zu beantworten waren, richteten sich einige explizit auf die Auswirkung bestimmter Merkmale oder Spezifika auf die Qualität der rechtlichen Betreuung. Die empirisch gestützten Hinweise auf solche Zusammenhänge werden in diesem Kapitel vor allem mit Bezug auf berufliche Betreuungsführung und ergänzend mit Bezug auf die Arbeitsweise von Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden dargestellt.

Inwieweit ein Praktikum bei einem Berufsbetreuer oder einem Betreuungsverein oder inwieweit eine frühere ehrenamtliche Tätigkeit die Qualität der Betreuungsführung durch Berufsbetreuer

verbessert, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Bezüglich der ehrenamtlichen Betreuungen vor einer Tätigkeit als Berufsbetreuer sind die Vergleichsergebnisse sehr unterschiedlich. Die Vergleiche zwischen Betreuern mit und ohne Praktikum bei einem Betreuungsverein oder einem selbstständigen Berufsbetreuer fallen tendenziell so aus, dass die Betreuer mit einem solchen Praktikum tatsächlich etwas bessere Qualität leisten. Einige Ergebnisse widersprechen diesem Eindruck allerdings, und viele Vergleiche zeigen keine relevanten Unterschiede. Weiterhin können diese Vergleiche keine Auskunft darüber geben, welche ursächlichen Gründe zu diesen Ergebnissen führen.

Zwischen der Dauer der Berufstätigkeit im ursprünglichen Ausbildungsberuf und der Struktur- oder Prozessqualität der rechtlichen Betreuung kann kein systematischer Zusammenhang festgestellt werden.

Ein Studienabschluss, der speziell auf die Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorbereiten soll, wirkt sich nicht nachweisbar auf die Strukturqualität der Betreuung aus. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass Betreuer mit einem solchen Studienabschluss bezüglich der Prozessqualität eine bessere Arbeitsweise praktizieren als die Betreuer mit Abschlüssen in anderen häufig vorkommenden Studiengängen. Auch bei diesem beobachteten Zusammenhang bleibt bis auf Weiteres unbekannt, welche Ursache er hat: Es könnte einerseits sein, dass derzeit besonders engagierte Personen ein solches Studium wählen; andererseits könnte es sein, dass die dort gezielt vermittelten Fachkenntnisse die Betreuer zu einer besseren Arbeitsweise befähigen (weiterhin könnte beides gleichzeitig zutreffen).

Die Anzahl der geführten Betreuungen wirkt sich je nach Arbeitsorganisation unterschiedlich aus: Bezüglich der Strukturqualität wird bei Betreuern *ohne* Mitarbeiter kein systematischer Zusammenhang mit der Anzahl der geführten Betreuungen festgestellt. Bei Betreuern *mit* Mitarbeitern deuten die Ergebnisse hingegen darauf hin, dass Betreuer mit mehr Betreuungen eine bessere Arbeitsweise haben. Bezüglich der Prozessqualität wird bei Betreuern *mit* Mitarbeitern kein systematischer Zusammenhang mit der Anzahl der geführten Betreuungen festgestellt. Bei Betreuern *ohne* Mitarbeiter deuten die Ergebnisse hingegen darauf hin, dass Betreuer mit weniger Betreuungen eine bessere Arbeitsweise haben.

Ob selbstständige Berufsbetreuer oder Vereinsbetreuer bessere Betreuungsarbeit leisten, kann anhand der ausgewählten Indikatoren der Struktur- und Prozessqualität nicht entschieden werden.

Auch die Auswirkungen vermuteter Qualitätsmerkmale auf die Arbeitsweise von Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden wurde geprüft. Misst man die Qualität der Betreuerauswahl anhand der Häufigkeit von Beanstandungen seitens der Betreuten, so ist die Qualität dann, wenn Richter die Auswahl ohne Mitwirkung der Behörde vornehmen, bei solchen Richtern besser, die strenge Anforderungen an Betreuer legen, und bei Richtern, die häufiger ein Vorstellungsgespräch führen. Dagegen besteht zwischen der Heranziehung von Empfehlungen, Richtlinien etc. und der Qualität kein Zusammenhang.

Die an der Häufigkeit von Beanstandungen gemessene Qualität der Betreuerauswahl durch Betreuungsbehörden ist höher, wenn diese mehrere Empfehlungen, Richtlinien etc. heranziehen, als wenn sie nur eine oder keine dieser Hilfen berücksichtigen. Die übrigen Faktoren (zum Beispiel Anforderungen an Betreuer, Vorstellungsgespräch) sind unter Behörden so selbstverständlich, dass sich daran kein Qualitätsunterschied festmachen lässt.

Teil III:

Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

10 Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

Das vorliegende Kapitel fasst die empirischen Ergebnisse des im Auftrag des BMJV durchgeführten Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ zusammen, ergänzt punktuell aus den Fallanalysen gewonnene Eindrücke und leitet aus beiden Handlungsempfehlungen ab. Die Grundlage der empirischen Untersuchung der Betreuungsqualität bildet das in Kapitel 2 dargestellte Qualitätskonzept. Darin werden ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen des Betreuungsrechts und der UN-BRK und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und betreuungspraktischen Diskussion grundlegende Kriterien der Betreuungsqualität herausgearbeitet und den Dimensionen der Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität zugeordnet. In dem vorliegenden Kapitel werden zentrale Ergebnisse der Untersuchung in Orientierung an diesen Qualitätsdimensionen zusammengefasst. Die Handlungsempfehlungen, die im Rahmen der Untersuchung ebenfalls erarbeitet wurden, werden (durch Umrandung hervorgehoben) den jeweils zusammengefassten Ergebnissen zugeordnet, damit nachvollziehbar ist, auf welcher empirischen Grundlage sie beruhen. Dabei werden die Ergebnisse zu beruflich geführten Betreuungen und die zu ehrenamtlich geführten Betreuungen separat dargestellt.

Soweit die Umsetzung von Empfehlungen bei den entsprechenden Stellen zu einem zusätzlichen Aufwand führt, implizieren die Empfehlungen, dass die erforderlichen Personalkapazitäten geschaffen werden.

10.1 Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung und bezieht sich daher nicht nur auf die Betreuer, sondern nimmt alle Akteure des Betreuungssystems in den Blick. Im Folgenden werden die besonders wichtigen, auffälligen oder aussagekräftigen Ergebnisse zu den strukturellen Voraussetzungen der Betreuungsführung bei beruflichen und ehrenamtlichen Betreuern sowie im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung der institutionellen Akteure zusammengefasst.

10.1.1 Strukturqualität beruflicher Betreuung

Qualifikation, Fachkenntnisse, Kompetenzen und Vernetzung der Betreuer

Die Berufsbetreuer sind weit überwiegend akademisch qualifiziert. 73% der Berufsbetreuer haben einen Hochschulabschluss, 26% haben höchstens einen beruflichen Abschluss und nur 1% der Berufsbetreuer hat weder das eine noch das andere. Betreuer mit Hochschulabschluss haben etwa zur Hälfte einen Abschluss in Sozialarbeit; an zweiter Stelle steht Jura (15%) und an dritter Stelle Betriebswirtschaft (9%); weitere häufige Studiengänge sind Pädagogik und Sozialwissenschaft sowie Studiengänge, die speziell auf die Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorbereiten sollen. Unabhängig von der Art und dem Inhalt ihres Abschlusses waren zwei Drittel der derzeitigen Berufsbetreuer vor ihrer Tätigkeit als Berufsbetreuer zehn oder mehr Jahre berufstätig, während nur gut jeder Zehnte vorher keine andere Tätigkeit ausgeübt hat. Zwei Drittel der Berufsbetreuer haben vor Einstieg in diesen Beruf praktische Erfahrungen durch ehrenamtliche Fremdbetreuungen oder durch ein Praktikum bei einem Betreuungsverein oder einem selbstständigen Berufsbetreuer gewonnen (Seite 120 ff.).

Die meisten Berufsbetreuer verfügen nach ihrer eigenen Einschätzung über gute Kenntnisse des Betreuungsrechts, aber nur teilweise über Kenntnisse in verwandten Spezialgebieten. Über zumindest gute fachliche Kenntnisse im Betreuungsrecht verfügen – ihrer Selbsteinschätzung

zufolge – rund 90% der Berufsbetreuer, ein Drittel traut sich hier hohe Fachkenntnisse zu.¹⁹⁸ Ähnlich hoch werden die Fachkenntnisse zum Betreuungsverfahrenrecht eingeschätzt. Ihre Kenntnisse im Sozialrecht schätzen rund 70%, im Verwaltungsrecht rund 40%, im Zivilrecht rund 30% und im Strafrecht rund 20% der Berufsbetreuer als mindestens gut ein.

Im Hinblick auf betreuungspraktische Kenntnisse trauen sich rund 80% der Betreuer mindestens gute Kenntnisse in der Gesprächsführung zu, rund 70% zu Krankheitsbildern und Behinderungsarten, rund 60% in der Netzwerkarbeit sowie in der Fallsteuerung und Unterstützungsplanung sowie rund 50% jeweils im Bereich der Prozess- und Ergebnisevaluation sowie der Sozialdiagnostik.

In der Gesundheitsvorsorge trauen sich jeweils rund 80% mindestens gute Kenntnisse bezüglich der hier relevanten Genehmigungspflichten sowie in Bezug auf Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit und Patientenverfügungen zu.

Bezüglich des Aufenthaltsbestimmungsrechts kennen rund 80% die Voraussetzungen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung sowie die Genehmigungs- und Anzeigepflichten bei der Aufgabe der Wohnung gut. Rund 70% der Berufsbetreuer attestieren sich gute oder hohe Fachkenntnisse bei den Methoden zur Vermeidung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen.

Im Bereich der Vermögenssorge sind Kenntnisse der Vermögensverwaltung, zum Einwilligungsvorbehalt, zur Geschäftsfähigkeit und den Genehmigungspflichten bei Rechtsgeschäften gut (rund 80–90% der Berufsbetreuer), während Kenntnisse der Schuldenregulierung und Privatinsolvenz sowie des Vertragsrechts weniger gut sind (Seite 127 ff.).

In den Fallanalysen werden vielfältige Fachkenntnisse von Berufsbetreuern, aber auch einzelne Defizite sichtbar. Vereinzelt sind Beispiele dafür ein unklares Verständnis der Bedeutung der Vertretungsbefugnis (Seite 409), ein zweifelhafter Einsatz des Einwilligungsvorbehalts (Seite 432 ff., 456 ff.), Akzeptanz von Kosten für die Bargeldverwaltung eines Heimbewohners (Seite 437), Zweifel an der Ausschöpfung des Rechtsanspruchs auf Rehabilitation vor Pflege (Seite 426) sowie Anhaltspunkte für Defizite hinsichtlich der Gesprächsführungskompetenzen (Seite 434 f.).

Neben dem erfreulich hohen Kenntnisstand in den meisten der abgefragten Fachgebiete fällt umgekehrt auf, dass sich in einigen Spezialgebieten viele Berufsbetreuer selbst höchstens fachliche Grundkenntnisse attestieren – manche sogar keine Kenntnisse, die über das Wissen hinausgehen, das man normalerweise durch Lebenserfahrung erwirbt. Es handelt sich um Kenntnisse, die nicht für alle Betreuungen notwendig sind, die aber in entsprechenden Betreuungsfällen ausgesprochen wichtig sind. So hat zum Beispiel gut jeder zehnte Berufsbetreuer nur höchstens fachliche Grundkenntnisse zum Einwilligungsvorbehalt oder zu den Genehmigungs- und Anzeigepflichten bei Aufgabe der Wohnung. Rund jeder fünfte Berufsbetreuer hat höchstens fachliche Grundkenntnisse zu den Genehmigungspflichten in der Heilbehandlung, den Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung sowie zu den Themen Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit und Patientenverfügung. Rund ein Drittel der Berufsbetreuer attestiert sich maximal Grundkenntnisse, wenn es um die Vermeidung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen geht; ebenso viele haben keine guten Fachkenntnisse im Spezialgebiet der Schuldenregulierung und Privatinsolvenz.

Von den Sozialkompetenzen, die das Qualitätskonzept für rechtliche Betreuer als besonders wichtig einordnet (Seite 19 f.), verfügen die Berufsbetreuer ihrer Selbsteinschätzung nach vor allem über Durchsetzungsvermögen und Kooperationsbereitschaft. An zweiter Stelle stehen

¹⁹⁸ Die intendierte Bedeutung der Stufen wurde in der Befragung ausführlich erläutert (S. 127).

Frustrationstoleranz und die Fähigkeit zur Wertschätzung. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion, die Konfliktfähigkeit und die Kommunikationsfähigkeit stehen an dritter Stelle (Seite 135 ff.). In den Fallanalysen zeigt sich, dass die Fähigkeit zur Selbstreflexion nicht immer ausgeprägt ist und dass sich dies nachteilig auf die Prozessqualität auswirken kann (Seite 410 f., 435).

Wenn die Berufsbetreuer Fragen zu ihrer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer haben, ist den meisten bewusst, an wen sie sich wenden können. Ebenfalls wissen die meisten Betreuer, wer in ihrer Region für ihre Betreuten Unterstützungsleistungen im sozialen Bereich oder im Gesundheitsbereich anbietet (Seite 117 f.).

Die Mehrheit der Berufsbetreuer (rund 70%) hat in den letzten zwölf Monaten Beratung gesucht; die anderen berichten, dass keine Probleme aufgetreten sind oder zumindest keine Probleme, die sie nicht selbst lösen konnten. Selbstständige Berufsbetreuer (67%) suchen deutlich seltener Beratung als Vereinsbetreuer (82%). Beratung wurde am häufigsten bei anderen Berufsbetreuern, bei Kontakten im weiter gefassten Unterstützungssystem und bei anderen Akteuren des Betreuungswesens gesucht. Erst danach kommt Beratung durch gezielte kollegiale Fallbesprechung oder gezielte Supervision (Seite 151 f.).

Vernetzung und fachlicher Austausch mit Kollegen werden zu den organisatorischen Anforderungen an eine Tätigkeit als Berufsbetreuer gezählt. 60% der selbstständigen Berufsbetreuer sind Mitglied des Bundesverbands der Berufsbetreuer e.V. (BdB), 11% von ihnen sind Mitglied des Bundesverbands freier Berufsbetreuer e.V. (BVfB), und in weiteren Organisationen sind jeweils unter 20% als Mitglied organisiert. An regelmäßigen Formen des Austauschs nehmen 29% der Berufsbetreuer wöchentlich teil, an spontanen Formen des Austauschs darüber hinaus die Hälfte der Berufsbetreuer wöchentlich (Seite 159 f.).

Die Pflege der betreuungsrechtlichen Kenntnisse oder deren Erweiterung sind für eine angemessene Betreuungsführung unverzichtbar. Im Durchschnitt nahmen die Berufsbetreuer in den letzten zwölf Monaten an rund drei Fort- oder Weiterbildungen teil, wobei davon rund zwei maximal einen Tag dauerten. An Fort- oder Weiterbildungen, die mehr als einen Tag dauerten, nahm im Durchschnitt knapp jeder Berufsbetreuer in den letzten zwölf Monaten einmal teil (Seite 246 f.).

Handlungsempfehlung 1: Es muss geprüft werden, ob Berufsbetreuer zu Beginn ihrer Tätigkeit über die für alle Betreuungsfälle erforderlichen Fachkenntnisse im rechtlichen und psychosozialen Bereich verfügen. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass Berufsbetreuer dieses Wissen auf einem aktuellen Stand halten. Dafür könnte zum Beispiel die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildung, an organisiertem Erfahrungsaustausch und die Inanspruchnahme von Supervision als verpflichtendes Eignungskriterium von Berufsbetreuern gewertet werden.

Dabei wäre es wichtig, sicherzustellen, dass gleiche Anforderungen an Bewerber gestellt werden und das Zulassungsverfahren transparent und fair ist. Um dies auf effiziente Weise zu erreichen, wäre die Vergabe dieser Aufgabe an eine zentrale Stelle (zum Beispiel die überörtlichen Betreuungsbehörden) zielführender als eine dezentrale Durchführung.

Nicht alle Berufsbetreuer können zu jedem Zeitpunkt ihrer Laufbahn und in jedem Kenntnisgebiet fachliche Experten sein. Die Untersuchung hat dieses Alltagswissen noch einmal bestätigt und zum Beispiel gezeigt, dass sich etwa ein Drittel der Berufsbetreuer maximal fachliche Grundkenntnisse bei der Vermeidung unterbringungsähnlicher Maßnahmen attestiert.

Handlungsempfehlung 2: Das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde sollten bei der Auswahl von Berufsbetreuern – gegebenenfalls mehr als bisher – darauf achtgeben, dass die Kenntnisse vorliegen, die für den entsprechenden Fall erforderlich sind oder absehbar wichtig werden könnten.

Insbesondere sollte bei der Auswahl von Berufsbetreuern für pflegebedürftige Betroffene starkes Gewicht auf Kenntnisse über die Vermeidung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen gelegt werden, da dieses Wissen etwa einem Drittel der Berufsbetreuer fehlt.

Organisatorische und weitere Qualitätsaspekte

Die Qualität der Betreuungsführung wird auch durch weitere Aspekte wie Organisation und Umgang mit Datenschutz beeinflusst; in dieser Hinsicht werden größere Unterschiede deutlich. Der Mehrheit der Berufsbetreuer fällt es leicht, offizielle Schreiben aufzusetzen. Zu verstehen, was in Antragsformularen verlangt wird, fällt etwas weniger Berufsbetreuern leicht, was ein kritisches Schlaglicht auf die nutzerfreundliche Gestaltung von Anträgen wirft, eingedenk dessen, dass dies eine akademisch geprägte Berufsgruppe sagt, die sich alltäglich mit Antragsformularen beschäftigt (Seite 148 f.).

Ihr Ablagesystem zur Ordnung der Buch- und Aktenführung schätzen die Berufsbetreuer so ein, dass ein anderer erfahrener Betreuer notfalls auch ohne vorherige Erläuterung schnell einen Überblick über die Situationen eines ausgewählten Betreuten gewinnen könnte (Seite 149 ff.).

Welche personenbezogenen Daten der Betreuten die Betreuer an andere Stellen weitergeben dürfen, ergibt sich aus speziellen Rechtsgrundlagen und dem allgemeinen Datenschutzrecht. Eine rechtliche Grundlage für eine Datenweitergabe kann eine Vereinbarung mit dem Betreuten sein, in der dieser in die Datenweitergabe an Dritte einwilligt. Rund die Hälfte der Betreuer hat mit sehr wenigen oder keinen Betreuten eine solche Vereinbarung geschlossen. Nur ein knappes Drittel hat mit mehr als der Hälfte der Betreuten eine Vereinbarung hierzu (Seite 152 f.).

Handlungsempfehlung 3: Den Betreuern sollten durch den Gesetzgeber klare Regelungen für den Umgang mit den Daten der Betreuten bereitgestellt werden.

Zum Beispiel sollten die Voraussetzungen einer Weitergabe an Dritte klar geregelt werden.

Mit den Betreuten werden teilweise hochprivate Details ihrer Lebenssituation besprochen, was es erforderlich macht, dass diese Gespräche zumindest ohne weitere Zuhörer stattfinden *können*. Bezüglich der Räumlichkeiten, die den Berufsbetreuern zur Verfügung stehen, ist bemerkenswert, dass 11% der Vereinsbetreuer in einem Büro arbeiten, in welchem weder Einzelbüros noch ein Besprechungsraum zur Verfügung stehen, und damit keine Möglichkeit für ein ungestörtes und unbeobachtetes Gespräch besteht. 43% der selbstständigen Berufsbetreuer haben ein eigenes Arbeitszimmer oder ein Büro außerhalb der Privatwohnung. Insgesamt steht einem Viertel der selbstständigen Berufsbetreuer jedoch kein gesonderter Raum für Gespräche unter vier Augen zur Verfügung (Seite 156 f.).

Handlungsempfehlung 4: Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden sollten bei der Überprüfung der Eignung eines bestimmten Berufsbetreuers für einen bestimmten Betreuten auch beachten, dass in dem konkreten Betreuungsverhältnis geeignete Räumlichkeiten für ungestörte Gespräche zur Verfügung stehen.

Ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal stellt die versicherungsrechtliche Absicherung des Betreuerhandelns dar. Allerdings haben 6% der selbstständigen Berufsbetreuer *keine* Berufs-, Be-

triebs- oder Büro-Haftpflichtversicherung und ein weiteres Prozent weiß nicht, ob es versichert ist. Auch die Verbreitung von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen ist zwar sehr hoch, aber auch hier gibt es Ausnahmen: 2% der selbstständigen Berufsbetreuer haben keine solche Versicherung und 1% weiß es nicht (Seite 157 f.).

Handlungsempfehlung 5: Die Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte sollten bei der Überprüfung der Eignung eines Berufsbetreuers das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes als zwingende Voraussetzung behandeln. Die Gerichte sollten den Versicherungsschutz jeweils bei einem Verlängerungsverfahren überprüfen. Der Gesetzgeber sollte die Versicherungspflicht durch Ergänzung von § 1897 BGB präzisieren.

Erreichbarkeit der Betreuer

Technisch sind die Berufsbetreuer gut genug ausgerüstet, um für ihre Betreuten erreichbar zu sein: So gut wie alle Berufsbetreuer besitzen einen Festnetzanschluss, einen Anrufbeantworter und ein E-Mail-Konto für ihre Tätigkeit; drei Viertel haben ein Mobiltelefon, auf dem sie für ihre Betreuten zumindest zeitweise erreichbar sind. Organisatorisch unterscheiden sich die Berufsbetreuer untereinander im Hinblick auf regelmäßige Sprechzeiten und zeitnahe Rückmeldungen (Seite 166 ff.). Auch in den Fallanalysen stellte sich die Erreichbarkeit der Berufsbetreuer nicht als problematisch dar, es ergaben sich aber Unterschiede bezüglich der zeitnahen Rückmeldung (Seite 401 ff.).

Für den Fall einer gegebenenfalls auch unerwarteten Verhinderung eines Betreuers muss es eine klare Vertretungsregelung geben. Der Vertreter muss über die Situation des Betreuten informiert sein und sich gegebenenfalls Zugang zu Unterlagen verschaffen können. Bemerkenswert ist, dass rund 20% der Berufsbetreuer sagen, dass sie für so gut wie keinen ihrer Betreuten eine Vertretungsregelung haben. Weiterhin ist unter den übrigen Berufsbetreuern die verbreitetste Regelung, dass der Betreuer *bei Bedarf* eine Person anbietet, die für die Betreuten erreichbar ist. Fast ebenso verbreitet ist zum anderen die Regelung, dass eine bestimmte Person allgemein für den Fall einer tatsächlichen Verhinderung für die Betreuten erreichbar ist. Eher selten besteht die bisher einzige rechtlich klar geregelte Variante eines gerichtlich bestellten Verhinderungsbetreuers (Seite 168 f.).

Handlungsempfehlung 6: Der Gesetzgeber sollte mögliche Vertretungsregelungen bei beruflichen Betreuungen klären.

Auf dieser Grundlage wird empfohlen, dass das Betreuungsgericht entweder einen Verhinderungsbetreuer bestellt oder der Berufsbetreuer verpflichtet ist, seine Vertretung für den Verhinderungsfall selbst zu regeln. Die so getroffene Vertretungsregelung sollte zu einem Pflichtelement des Jahresberichts gemacht werden und dem Betreuten bekannt gemacht werden.

10.1.2 Strukturqualität ehrenamtlicher Betreuung

Kenntnisse, Kompetenzen und Vernetzung der Betreuer

Viele ehrenamtliche Betreuer berichten über unzureichende Informationen und Kenntnisse. Fast zwei Drittel der Angehörigenbetreuer und die Hälfte der Fremdbetreuer geben an, dass sie (sehr) oft oder zumindest manchmal das Gefühl haben, dass sie in bestimmten Bereichen zu wenige Kenntnisse haben und sich daher gern stärker informieren würden (Seite 134 f.). Mehr als zwei Drittel der Fremdbetreuer und etwa die Hälfte der Angehörigenbetreuer haben in den letzten zwölf Monaten mindestens eine Informationsveranstaltung besucht, die für ihre Tätigkeit als rechtliche Betreuer von Bedeutung ist. Ein Drittel der Angehörigenbetreuer und fast

ebenso viele Fremdbetreuer, die keine solche Veranstaltung besucht haben, begründen dies damit, dass sie keine interessanten Angebote zur Weiterbildung kennen. Andere hielten dies dagegen nicht für nötig, da sie bereits über alle notwendigen Kenntnisse verfügten (Seite 247 f.). Themenbereiche, zu denen sich ehrenamtliche Betreuer künftig fortbilden möchten, beziehen sich auf juristisches Fachwissen, Gesundheit und Pflege, behinderungsbezogene Themenbereiche sowie auf Techniken zum Konfliktmanagement oder zur Stressbewältigung (Seite 247). In den Fallanalysen zeigen sich vereinzelt erhebliche Auswirkungen mangelhafter Fachkompetenz der ehrenamtlichen Betreuer, so zum Beispiel auch hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Rehabilitation vor Pflege (Seite 448 ff.) oder im Umgang mit einer Betreuten, die sich schlecht verständlich machen kann (Seite 423 f.).

Die Selbsteinschätzung der Angehörigen- und Fremdbetreuer in Bezug auf verschiedene für die Betreuungsführung relevante soziale Fähigkeiten fällt überwiegend positiv aus: Eine Mehrheit der Angehörigen- und Fremdbetreuer gibt an, ihr eigenes Verhalten kritisch zu reflektieren sowie über Kritik an den eigenen Verhaltensweisen nachzudenken. Eine Mehrheit der Befragten gibt darüber hinaus an, auch in schwierigen Situationen durchzuhalten und Dinge zu Ende zu bringen. Auch die eigene Konflikt- und Empathiefähigkeit wird überwiegend positiv bewertet. Fremdbetreuer geben häufiger als Angehörigenbetreuer an, den Betreuten auch dann bei der Umsetzung seiner eigenen Pläne zu unterstützen, wenn der Betreuer meint, besser selbst für ihn entscheiden zu können. Der Anteil der zustimmenden Antworten der Fremdbetreuer gleicht dem der Berufsbetreuer eher als dem der Angehörigenbetreuer (Seite 145 ff.). Es zeigt sich in den Fallanalysen, dass das Rollenbewusstsein bei manchen Angehörigenbetreuern (insbesondere Eltern) zum Teil eher unzureichend ausgeprägt ist (Seite 413, 451 ff.).

Den selbst attestierten Informationsdefiziten begegnen die ehrenamtlichen Betreuer nur unzureichend durch die Inanspruchnahme von Beratung. Während nur etwa die Hälfte der Angehörigenbetreuer in den letzten zwölf Monaten Beratung in Anspruch genommen hat, sind dies rund zwei Drittel der Fremdbetreuer. Wenn Beratung genutzt wird, dann ist der Betreuungsverein hierfür die wichtigste Anlaufstelle (jeweils 75% der Angehörigen- und Fremdbetreuer). Beratung durch Betreuungsgerichte oder -behörden wird dagegen von einem geringeren Anteil der Angehörigen- und Fremdbetreuer (jeweils etwa 25%) in Anspruch genommen. Von eher untergeordneter Rolle ist für beide Betreuergruppen die Beratung durch andere ehrenamtliche Betreuer oder durch Berufsbetreuer. Die Zufriedenheit mit den genutzten Beratungsangeboten ist insgesamt hoch, wobei die Beratung von Fremdbetreuern offenbar als bedarfsgerechter empfunden wird: Während etwas mehr als ein Drittel der Angehörigenbetreuer nicht oder nur teilweise zufrieden mit der genutzten Beratung ist, ist dieser Anteil bei den Fremdbetreuern mit 20% geringer. Ehrenamtliche Betreuer, die in den vergangenen zwölf Monaten keine Beratung in Anspruch genommen haben, geben als Grund hierfür überwiegend an, dass dies bisher nicht nötig war. Immerhin fast 10% der Angehörigenbetreuer geben aber an, dass ihnen kein Ansprechpartner bekannt ist, an den sie sich bei Problemen wenden können (Seite 163 ff.).

Handlungsempfehlung 7: Das Betreuungsgericht sollte dafür Sorge tragen, dass es für ehrenamtliche Betreuer auf einfache Weise möglich ist, Kontakt zu den für ihre Anliegen zuständigen Personen bei Gericht aufzunehmen.

Dafür könnte zum Beispiel – falls noch nicht vorhanden – eine zentrale Anlaufstelle (des Gerichts oder gegebenenfalls der Abteilung für Betreuungssachen) eingerichtet werden, welche die Weiterleitung an die konkreten zuständigen Personen übernimmt. Die Anlaufstelle sollte den ehrenamtlichen Betreuern bei Einrichtung der Betreuung genannt werden.

Auch die mögliche Begleitung durch einen Betreuungsverein, welche das wichtigste Unterstützungsangebot ist, nehmen ehrenamtliche Betreuer noch unzureichend in Anspruch. Sie haben im Rahmen ihrer Tätigkeit am häufigsten Kontakte zu Pflegeeinrichtungen, Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten sowie zu Einrichtungen des betreuten Wohnens. Kontakte zu Ärzten, Krankenkassen, Pflegediensten und begleitenden Sozialdiensten sind ebenfalls relativ häufig. Mit dem Sozialamt, der Pflegekasse und auch mit den Betreuungsvereinen haben ehrenamtliche Betreuer dagegen seltener Kontakt (Seite 120 f.).

Handlungsempfehlung 8: Es sollte auch bei ehrenamtlich geführten Betreuungen erreicht werden, dass *alle* Betreuer die wichtigsten rechtlichen und psychosozialen Kenntnisse, die im entsprechenden Betreuungsfall gebraucht werden, möglichst vor Beginn der Betreuung (Fremdbetreuer) oder rasch nach der Bestellung (Angehörigenbetreuer) erwerben und dass diese Kenntnisse in regelmäßigen Abständen aufgefrischt und aktualisiert werden.

Zum Beispiel sollte durch regional geeignete Prozesse erreicht werden, dass zumindest regelmäßig ein Erstkontakt zu einem Betreuungsverein *stattfindet*; besser wäre allerdings die *verpflichtende* Teilnahme an einer Einführungsschulung oder sogar die dauerhafte Anbindung an einen Betreuungsverein. Dabei sollte auch erwogen werden, bestehende ehrenamtliche Betreuungen einzubeziehen oder diese zumindest flächendeckend und regelmäßig über rechtliche Änderungen und aktuelle Schulungsangebote zu informieren.

Organisatorische und weitere Qualitätsaspekte

Hinsichtlich des Verständnisses von Antragsverfahren, der Einhaltung des Datenschutzes und der Dokumentation der Betreuungsführung werden Defizite der ehrenamtlichen Betreuer (insbesondere der Angehörigenbetreuer) deutlich. Die Erledigung von förmlichem Schriftverkehr ist für die Mehrheit der Fremdbetreuer und ebenso für mehr als zwei Drittel der Angehörigenbetreuer keine größere Herausforderung. Das Verständnis von Antragsformularen stellt ehrenamtliche Betreuer dagegen vor etwas größere Schwierigkeiten. So gibt ein relativ großer Anteil an, dass es ihnen (zumindest teilweise) schwerfällt, Formulare zur Beantragung von Leistungen zu verstehen (Seite 161 f.).

Die Weitergabe persönlicher Daten besprechen rund zwei Drittel der Angehörigen- und Fremdbetreuer von Fall zu Fall mit den Betreuten. Einige wenige Betreuer haben dagegen mit dem Betreuten eine allgemeine Regelung hierzu getroffen (Seite 163).

Wenn es um die Dokumentation von Tätigkeiten im Rahmen der Betreuungsführung geht, zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Formen ehrenamtlicher Betreuung: Während mehr als ein Drittel der Angehörigenbetreuer keinerlei Dokumentation führt, ist dieser Anteil bei den Fremdbetreuern weitaus geringer. Wenn eine Dokumentation geführt wird, vermerken Angehörigenbetreuer weitaus seltener als Fremdbetreuer das Datum von Kontakten mit dem Betreuten oder die Ergebnisse wichtiger Gespräche mit dem Betreuten. Wichtige Ergebnisse von Gesprächen mit Dritten dokumentieren Angehörigen- und Fremdbetreuer dagegen gleichermaßen (Seite 162 f.). Nahezu sämtliche Angehörigen- und Fremdbetreuer verwahren wichtige Unterlagen des Betreuten in einem separaten Ordner (Seite 162).

Handlungsempfehlung 9: Bereits bei der Betreuerbestellung sollten ehrenamtliche Betreuer von der Betreuungsbehörde Informationsmaterial bezüglich der Leistungsbeantragung für den Betreuten sowie Kontaktadressen von entsprechenden Beratungsstellen erhalten. Im Rahmen des Verpflichtungs- oder Einführungsgesprächs sollte darauf hingewiesen werden, dass eine regelmäßige Dokumentation von wichtigen Gesprächsergebnissen mit dem Betreuten oder weiteren Personen dabei helfen kann, den Verlauf der Betreuungsführung für die beteiligten Personen transparent zu machen.

Erreichbarkeit der Betreuer

Die Möglichkeit zu persönlichem Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem besteht in den meisten Fällen. Die Mehrheit der Angehörigen- und Fremdbetreuer hat keine Probleme, ihren Betreuten persönlich aufzusuchen. Immerhin etwa 10% der Angehörigenbetreuer fällt es dagegen aufgrund der großen Entfernung zum Wohnort der Betreuten und der damit einhergehenden langen Fahrtzeit schwer, den Betreuten persönlich aufzusuchen (Seite 170 f.).

Dass die Betreuten bei Krankheit oder Urlaub des ehrenamtlichen Betreuers auf einen anderen Ansprechpartner zurückgreifen können, ist nicht immer sichergestellt: Zwei Drittel der Fremdbetreuer geben an, dass sie keine Vertretung für Krankheits- oder Urlaubszeiten haben. Bei den Angehörigenbetreuern trifft dies immerhin auf ein Drittel der Befragten zu (Seite 170).

Handlungsempfehlung 10: Der Gesetzgeber sollte mögliche Vertretungsregelungen auch bei ehrenamtlichen Betreuungen klären.

Auf dieser Grundlage wird empfohlen, dass das Betreuungsgericht entweder einen Verhinderungsbetreuer bestellt oder der Betreuer verpflichtet ist, seine Vertretung für den Verhinderungsfall selbst zu regeln. Die so getroffene Vertretungsregelung sollte zu einem Pflichtelement des Jahresberichts gemacht und dem Betreuten bekannt gemacht werden.

Eine andere Möglichkeit wäre, bei ehrenamtlich geführten Betreuungen generell einen Verein als Verhinderungsbetreuer zu bestellen. Dies hätte die Anbindung und Zuordnung von ehrenamtlichen Betreuern zu Vereinen als positiven Nebeneffekt zur Folge.

10.1.3 Sicherung der Strukturqualität durch die Aufgabenwahrnehmung der anderen Akteure

Einrichtung und Verlängerung einer Betreuung und Auswahl geeigneter Betreuer

Die Betreuungsgerichte tragen durch ihr Vorgehen bei der Einrichtung, Aufhebung oder Verlängerung einer Betreuung sowie bei der Auswahl geeigneter Betreuer und durch die laufende Aufsicht und Kontrolle der eingesetzten Betreuer maßgeblich zur Strukturqualität der rechtlichen Betreuung bei. Der Anteil der Verfahren, in denen eine Betreuung für erforderlich gehalten und deshalb eingerichtet wird, unterscheidet sich zwischen den Bundesländern und zwischen einzelnen Gerichten. Möglicherweise hängt dies mit unterschiedlich gründlichen Verfahren der Vorklärung zusammen, in denen etwa das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht oder alternative Unterstützungsformen schon vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch die Betreuungsbehörde geprüft werden (Seite 171 f.).

Die Betreuerauswahl seitens der Gerichte erfolgt unter anderem aufgrund eines Vorschlags der Betreuungsbehörden. Durch diese Kooperation des Betreuungsgerichts mit der Betreuungsbehörde soll die Qualität der rechtlichen Betreuung gesichert werden. Die empirische Abfrage ergibt allerdings, dass die Gerichte die Behörden nicht bei allen Betreuerbestellungen einbezie-

hen, sondern durch Anforderung eines Sozialberichts nur bei 89% der beruflichen beziehungsweise 87% der ehrenamtlichen Erstbestellungen sowie bei 86% der beruflichen beziehungsweise 87% der ehrenamtlichen Betreuerwechsel. Eher selten werden die Betreuungsbehörden bei der Verlängerung einer Betreuung einbezogen (Seite 185).

Eine wichtige „Stellschraube“ zur Qualitätssicherung stellen die Kriterien zur Auswahl eines geeigneten Betreuers dar. Die Betreuungsbehörden orientieren sich bei der Auswahl eines Betreuers für den Betreuervorschlag in der Regel an allgemeinen Empfehlungen und Richtlinien. In diesem Zusammenhang sprechen sich die meisten Betreuungsbehörden für bundeseinheitliche Richtlinien aus. Die meisten Richter greifen den Betreuervorschlag der Behörden auf; diejenigen Richter, die Betreuer auch manchmal ohne Rückgriff auf einen Vorschlag auswählen, orientieren sich bei ihrer Auswahl kaum an derartigen Richtlinien (Seite 176 ff.).

Bei erstmaligen Bewerbungen von Berufsbetreuern berücksichtigen die Betreuungsbehörden weitere Unterlagen wie Lebenslauf, Schul- und Ausbildungszeugnisse sowie die Teilnahme an Fortbildungen. Weiterhin wird hier in der Regel ein persönliches Vorstellungsgespräch geführt. (Seite 193 ff.). Bei der Erstbestellung ehrenamtlicher Betreuer werden deren Sprachkenntnisse häufig geprüft, während Auskünfte in Form eines polizeilichen Führungszeugnisses oder aus dem Schuldnerverzeichnis nur in geringerem Maße eingeholt werden (Seite 189 f.).

Die Verfügbarkeit von Berufsbetreuern schätzen Richter und Betreuungsbehörden überwiegend als gut ein und geben die gleiche Einschätzung, wenn nach „ausreichend qualifizierten“ Berufsbetreuern gefragt wird. Die Verfügbarkeit ehrenamtlicher Betreuer wird demgegenüber etwas schlechter eingeschätzt (Seite 197 f.).

Handlungsempfehlung 11: Die Qualifikationsanforderungen an die Berufsbetreuer sollten in Gestalt von bundeseinheitlichen und klar überprüfbaren gesetzlichen Kriterien definiert und konsequent angewendet werden. Durch eine gesetzliche Regelung sollte sichergestellt werden, dass mit jedem Erstbewerber ein persönliches Gespräch geführt wird.

Dabei wäre es wichtig, sicherzustellen, dass gleiche Anforderungen an Bewerber gestellt werden und das Zulassungsverfahren transparent und fair ist. Um dies auf effiziente Weise zu erreichen, wäre die Vergabe dieser Aufgabe an eine zentrale Stelle (zum Beispiel die überörtlichen Betreuungsbehörden) zielführender als eine dezentrale Durchführung.

Ein im Gesetz verankertes Kriterium ist die Zahl und der Umfang der Betreuungen, die ein in Betracht gezogener Berufsbetreuer bereits führt, da sich die Betreuungsqualität durch Überlastung verschlechtern könnte. Nur der Hälfte der Richter ist bei allen oder den meisten der vorgeschlagenen Berufsbetreuer bekannt, wie viele Fälle diese bereits betreuen, obwohl jeder Berufsbetreuer sich vor einer neuen Bestellung über die Zahl und den Umfang seiner berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären hat (§ 1897 Absatz 8 BGB). Möglicherweise wird dies auch deshalb nicht genauer erhoben, weil die Eignung dieses Kriteriums für die Bestimmung der Qualität von den Richtern ambivalent und von den Betreuungsbehörden eher kritisch gesehen wird (Seite 173 f.). Auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden weder bezüglich der Kontakthäufigkeit (Seite 269 ff.) noch bezüglich weiterer Kriterien (Seite 548 ff.) Qualitätsunterschiede festgestellt, die sich in einfacher Weise an der Anzahl der Betreuungen festmachen lassen. Es zeigen sich aber tendenzielle Ergebnisse dahingehend, dass Betreuer, die Mitarbeiter haben, mit höherer Anzahl der Betreuungen eine bessere Strukturqualität aufweisen. Weiterhin weisen Betreuer, die keine Mitarbeiter haben, mit höherer Anzahl der Betreuungen tendenziell eine schlechtere Prozessqualität auf (Seite 548 ff.).

Handlungsempfehlung 12: Den Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten wird empfohlen, die Anzahl der geführten Betreuungen in *jedem* Verfahren zur Kenntnis zu nehmen und bei hohen Zahlen nachzuforschen, ob und wie der Betreuer seiner Verantwortung nachkommt und ob seine Arbeitsweise in der konkreten Betreuung passend ist.

Die Eignung eines vorgeschlagenen Betreuers ist auch Gegenstand des Sozialberichts, den die Betreuungsbehörde erstellt. Überwiegend werden diese Sozialberichte unter Nutzung von Leitfäden oder Formularen erstellt und beruhen auf Gesprächen mit den Betreuten sowie deren Angehörigen. Dabei steht die Lebenssituation des Betreuten im Vordergrund, aber auch der Betreuervorschlag und die Sichtweise des Betreuten hierzu haben darin einen hohen Stellenwert (Seite 175 ff.).

Die (obligatorische) Einbeziehung der zu Betreuenden in die Betreuerauswahl kann dadurch erschwert werden, dass diese ihre Präferenz nicht immer klar äußern können. In solchen Fällen verschaffen sich rund 80% der Richter und der Betreuungsbehörden so gut wie immer einen unmittelbaren Eindruck von dem zu Betreuenden. Viele beziehen auch Angehörige mit ein. Vor allem aber nutzen Richter die Möglichkeit, die Betreuungsbehörden um eine Sachverhaltsermittlung zu bitten (Seite 187 ff.).

Handlungsempfehlung 13: Der Sozialbericht und insbesondere die darin erhobene Sichtweise des zu Betreuenden sollten im Rahmen der Betreuerauswahl stärker gewichtet werden als bisher.

Die Fallstudien legen weiterhin nahe, dass sich ein glaubhaftes Mitspracherecht des Betroffenen bei Einrichtung der Betreuung und Auswahl des Betreuers, insbesondere indem Bedenkzeit gewährt wird, positiv auf dessen Einstellung zu der Betreuung auswirkt und die Selbstbestimmung der betreuten Menschen auch in dieser Hinsicht stärkt (Seite 398 ff.).

Handlungsempfehlung 14: Es sollte durch die Betreuungsbehörden sichergestellt werden, dass der zu Betreuende in der Regel vor der Betreuerbestellung die Gelegenheit erhält, den vorgeschlagenen Berufsbetreuer oder ehrenamtlichen Fremdbetreuer persönlich kennenzulernen und sich zu dem Vorschlag zu äußern.

Es wurde festgestellt, dass die meisten Betreuungsbehörden und -vereine durch regelmäßige Teilnahme an den regionalen Arbeitsgemeinschaften miteinander vernetzt sind, was für Richter und Rechtspfleger aber nicht in gleicher Weise gilt. Bei der Auswahl ehrenamtlicher Betreuer nutzen die Betreuungsbehörden die von einem Betreuungsverein zu einem ehrenamtlichen Betreuer gegebenen Informationen, greifen aber nur selten auf Vermittlungsvorschläge der Betreuungsvereine zurück (Seite 179 ff.). In Experteninterviews wurde dieses Ergebnis so gedeutet, dass die vorhandenen Vermittlungsvorschläge der Vereine von den Betreuungsbehörden deshalb nicht genutzt werden, weil hierzu in vielen Regionen keine Absprachen mit den Gerichten getroffen werden können.

Handlungsempfehlung 15: Die Teilnahme an regionalen Arbeitsgemeinschaften sollte als Aufgabe der Betreuungsrichter und -rechtspfleger anerkannt und als Arbeitszeit berücksichtigt werden, um das notwendige regional vernetzte Arbeiten zu fördern.

Hinsichtlich des Umfangs der angeordneten Aufgabenkreise erscheint bedenklich, dass in 53% der Berufsbetreuungen das Aufenthaltsbestimmungsrecht angeordnet ist (Abschnitt 4.1.6). Denn aus den Fallstudien ergibt sich, dass die Anordnung der Aufenthaltsbestimmung als Auf-

gabenkreis auch in Fällen erfolgt, in denen dies nicht erforderlich ist. Weiterhin ergeben die Angaben der Berufsbetreuer mit 14% einen sehr hohen Anteil von Berufsbetreuungen, in denen der Betreuer ausdrücklich für alle Angelegenheiten bestellt ist. Der Anteil ist auch dann hoch, falls einige Betreuer die Frage falsch verstanden oder die Anzahl der Vollbetreuungen überschätzt haben sollten. Insgesamt erweckt auch die Häufigkeit von sehr umfangreichen Berufsbetreuungen den Eindruck, dass Richter stärker für den Erforderlichkeitsgrundsatz sensibilisiert werden sollten.

Handlungsempfehlung 16: Die Richter sollten bei der Einrichtung und der Verlängerung von Betreuungen stärker prüfen, ob die Anordnung der in Betracht gezogenen Aufgabenkreise wirklich erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Anordnung der Aufenthaltsbestimmung und einer Betreuung in allen Angelegenheiten.

Die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes kann des Weiteren dadurch optimiert werden, dass für die Überprüfung, die einer Verlängerung vorgeschaltet ist, die gesetzliche Überprüfungshöchstfrist von sieben Jahren unterschritten wird. Nur 30% der Richter setzen bei mehr als der Hälfte der beruflichen Betreuungen eine kürzere Überprüfungsfrist fest, während 43% der Richter bei weniger als der Hälfte der Fälle oder so gut wie nie eine Verkürzung vornehmen (Seite 245 f.).

Handlungsempfehlung 17: Die Betreuungsrichter sollten den Entscheidungszeitpunkt über Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung stärker als bisher am Erforderlichkeitsgrundsatz ausrichten und die Entscheidung über den Zeitpunkt inhaltlich begründen. Der Gesetzgeber sollte die gesetzlich festgelegte Überprüfungshöchstfrist verkürzen (gegebenenfalls mit der Option, in begründeten Fällen in Richtung einer längeren Frist abzuweichen).

Dass ein Betreuer gegen seinen Willen von der Betreuung entbunden wird, kommt relativ selten vor. Wenn dies vorkommt, so ist in den meisten Fällen der Wunsch des Betreuten der Grund. Weniger sind die Möglichkeit, einen ehrenamtlichen Betreuer einzusetzen, oder Pflichtwidrigkeiten bei der Vermögenssorge die dafür ausschlaggebenden Gründe. Eine vorzeitige Überprüfung der Betreuung erfolgt meist auf Anregung der Betreuten oder der Betreuer, seltener auf Anregung von Angehörigen oder Institutionen (Seite 243 f.).

Einführung und Begleitung von Betreuern

Eine fachlich fundierte Einführung zu Beginn der Betreuertätigkeit ist für deren Qualität ebenso wichtig wie eine fortlaufende Begleitung durch Weiterbildung und Beratung in Konfliktsituationen. In welcher Hinsicht die Betreuer einen Beratungsbedarf haben, erfahren die Betreuungsbehörden in erster Linie durch Anfragen der Betreuer selbst. Weniger als die Hälfte der Betreuungsbehörden führen diesbezügliche Umfragen bei Berufsbetreuern durch, nur ein Fünftel auch bei ehrenamtlichen Betreuern. Etwa ein Drittel der Betreuungsbehörden erfährt von den Gerichten, welcher Beratungsbedarf besteht. Die Betreuungsvereine geben den Behörden vor allem Hinweise zum Beratungsbedarf von ehrenamtlichen Betreuern und deutlich weniger zu dem von Vereinsbetreuern. Auch die Rechtspfleger erfahren vorwiegend durch Anfragen der Betreuer, welchen Beratungsbedarf diese haben. Ein Drittel von ihnen tauscht sich darüber mit den Behörden aus; eigene Umfragen führen sie kaum durch (Seite 198 f.).

Speziell für Ehrenamtliche bieten Betreuungsvereine Beratung an. Viele ehrenamtliche Betreuer, die dieses Angebot annehmen, haben den Kontakt zu den Betreuungsvereinen selbst gesucht, nur zu geringeren Anteilen wurden sie durch die Betreuungsgerichte oder Betreuungsbehörden hierhin vermittelt (Seite 199 f.).

Handlungsempfehlung 18: Die Betreuungsbehörden sollten regelmäßig und systematisch Befragungen der Betreuer dazu durchführen, welchen inhaltlichen Beratungsbedarf sie haben und in welcher Form sie eine entsprechende Unterstützung als hilfreich empfinden. Diese Befragungen sollten auf die unterschiedlichen Bedingungen und Arbeitsweisen von beruflichen und ehrenamtlichen Betreuern zugeschnitten sein. Hierzu ist es notwendig, dass die Behörden Kontaktverzeichnisse über alle beruflichen und ehrenamtlichen Betreuer in ihrem Zuständigkeitsbereich pflegen oder ein solches im Austausch mit den Gerichten in ihrer Region aktuell halten.

Einen Verbesserungsbedarf der bestehenden Angebote zur Einführung, Beratung und Fortbildung von Berufsbetreuern sieht ein Viertel der Betreuungsbehörden. Bezogen auf ehrenamtliche Betreuer liegt der Anteil der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine, die zusätzlichen Bedarf sehen, mit rund 30% etwas höher. Nur ein Drittel der Betreuungsbehörden sieht keinen Verbesserungsbedarf dieser Angebote, und rund 20% der Betreuungsvereine sehen keinen Verbesserungsbedarf der Angebote für Ehrenamtliche. Allerdings überprüfen 40% der Betreuungsbehörden und 20% der Betreuungsvereine *nicht* systematisch, ob ein Bedarf an weiteren Angeboten zur Einführung, Beratung und Fortbildung besteht (Seite 200 f.).

Die Betreuungsgerichte bieten selbst Informationen und Einführungen für ehrenamtliche Betreuer an. Weiterhin gibt es nach Einschätzung der Richter und Rechtspfleger in der Regel auch Beratungsangebote für ehrenamtliche Betreuer durch die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine, in manchen Bezirken gibt es noch andere Anbieter. Allerdings weiß ein Fünftel der Richter und Rechtspfleger nicht, ob es in ihrem Bezirk weitere Informations- und Beratungsangebote neben denen des Gerichts gibt. Unklar ist häufig auch, wer diese Angebote koordiniert (Seite 201 ff.).

Handlungsempfehlung 19: Die Betreuungsbehörden sollten das bestehende Angebot an Information, Beratung und Fortbildung für berufliche und ehrenamtliche Betreuer regelmäßig und systematisch auf Aktualität und Bedarfsgerechtigkeit hin überprüfen. Die Koordination der Angebote innerhalb eines Gerichtsbezirks sollte durch die Behörden sichergestellt werden, zum Beispiel indem sie dafür sorgen, dass die regionale Arbeitsgemeinschaft regelmäßig zusammentrifft und die Thematik der Information, Beratung und Fortbildung behandelt.

Die verbreitetsten Informations- und Beratungsangebote für Berufsbetreuer sind die individuelle Beratung durch Betreuungsbehörden nach Terminvereinbarung (von 81% der Behörden genannt), Informationsveranstaltungen und Fortbildungen zu Spezialthemen der Betreuung (60%) und regelmäßige Gesprächskreise zum Erfahrungsaustausch (56%). Ehrenamtliche Betreuer werden seitens der Gerichte vor allem im Rahmen des Verpflichtungsgesprächs informiert, und auch von dieser Seite wird die individuelle Beratung nach Terminvereinbarung häufig angeboten. Die Betreuungsvereine bieten für ehrenamtliche Betreuer ein breites Spektrum von Unterstützungsleistungen, die neben der individuellen Beratung nach Terminvereinbarung (96% der Vereine) weiterhin Informations- und Fortbildungsveranstaltungen (87%), individuelle Einführungen, regelmäßige Gesprächskreise (jeweils 81%), regelmäßige Einführungsveranstaltungen für neue Betreuer (79%) und einiges mehr umfassen. Informationen über Handreichungen und übers Internet geben darüber hinaus viele Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine (Seite 203 f.).

Die meisten Behörden bieten allerdings keine Einführungsschulungen an: 51% haben kein derartiges Angebot für ehrenamtliche Betreuer und 72% haben keines für berufliche Betreuer. Fortbildungen werden für Berufsbetreuer häufiger angeboten: 59% der Behörden bieten diese

für Berufsbetreuer, aber nur 48% der Behörden bieten Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuer an, 52% der Behörden machen kein solches Angebot. Die Möglichkeit, den Aufwand solcher Veranstaltungen durch die Nutzung von Standardkonzepten zu reduzieren, nutzt nur eine Minderheit der Behörden (Seite 207 ff.).

Arbeitshilfen zur Information und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern sind etwa der Hälfte der Rechtspfleger und Behörden sowie etwa drei Vierteln der Vereine bekannt und werden von diesen auch überwiegend genutzt (Seite 211 f.).

Handlungsempfehlung 20: Einführende Informationsangebote für berufliche und ehrenamtliche Betreuer sollten stärker ausgebaut werden. Zur Begrenzung des damit verbundenen Aufwands sollten vorhandene, standardisierte Konzepte stärker genutzt werden.

Diese Angebote werden aber nicht alle gleichermaßen von der Zielgruppe angenommen. Von den Informations- und Beratungsangeboten der Betreuungsbehörden werden deren Einschätzung nach die Einführungen für Berufsbetreuer sowie Fortbildungen zu Spezialthemen gut angenommen, Informationsmaterialien und Begleitung beim Erstkontakt aber weniger gut. Ehrenamtliche Betreuer nehmen aus Sicht der Behörden vor allem individuelle Einführung und Beratung sowie Informationsmaterialien an. Die vielfältigen Angebote der Betreuungsvereine werden nach deren Einschätzung seitens der ehrenamtlichen Betreuer ebenfalls nicht gleichermaßen angenommen. Am besten werden individuelle Beratungen nach Terminvereinbarung sowie individuelle Einführung und Informationsmaterialien genutzt, während regelmäßige Einführungsveranstaltungen, Fortbildungen und Begleitung beim Erstkontakt nur nach Einschätzung von rund 50% der Vereine gut angenommen werden und weitere Angebote noch weniger (Seite 205 ff.).

Unter Rechtspflegern und Richtern überwiegt der Eindruck, dass weniger als die Hälfte der ehrenamtlichen Betreuer die Angebote des Gerichts nutzen. Als wichtigster Grund dafür wird vermutet, dass viele Betreuer ihren tatsächlich vorhandenen Beratungsbedarf nicht erkennen. Weiterhin meinen viele Rechtspfleger und Richter, dass einige Betreuer tatsächlich keinen Beratungsbedarf haben oder dass die vorhandenen Beratungsangebote unbekannt sind. Dass sie nicht passend sein könnten, wird eher für unwahrscheinlich gehalten (Seite 205 ff.).

Von den ehrenamtlichen Betreuern wurden 16% der Angehörigenbetreuer und 33% der Fremdbetreuer durch einen Betreuungsverein in einem Einzelgespräch in ihre Aufgaben eingeführt; in einem Einführungskurs gemeinsam mit anderen Betreuern wurden 30% der Angehörigenbetreuer und 41% der Fremdbetreuer (zum Teil zusätzlich) in ihre Aufgaben eingeführt. 54% der Angehörigenbetreuer und 36% der Fremdbetreuer geben an, nicht durch einen Betreuungsverein in ihre Aufgaben eingeführt worden zu sein (Seite 210).

Handlungsempfehlung 21: Die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden sollten Information, Beratung und Fortbildung nicht nur anbieten, sondern auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme und Bedarfsgerechtigkeit evaluieren, um dieses Angebot gegebenenfalls noch besser als bisher auf den Informations- und Beratungsbedarf der Betreuer abstimmen zu können. Die Gründe für eine Nicht-Inanspruchnahme sollten genauer untersucht werden.

Informationsmaterial für ehrenamtliche Betreuer wird flächendeckend zur Verfügung gestellt. In deutlich geringerem Maße gilt dies für Informationsmaterial, das sich an die Betreuten selbst richtet, dies stellen 23% der Richter und 14% der Rechtspfleger sowie 55% der Behörden und 61% der Vereine zur Verfügung. Für berufliche Betreuer stellen 82% der Behörden, aber nur 17% der Rechtspfleger Informationsmaterial zur Verfügung. Somit werden weniger Informati-

onsmaterialien standardmäßig an die beruflichen Betreuer ausgehändigt als an die ehrenamtlichen Betreuer (Seite 212 ff.).

In vielen Fallanalysen zeigt sich ein Informations- und Beratungsbedarf der Betreuten dahingehend, dass zunächst Vorbehalte gegen die rechtliche Betreuung bestehen, zum Beispiel aus Angst vor Entmündigung und Fremdbestimmung (Seite 395, 405 f., 454 f.). Überdies zeigte sich zum Teil ein sehr unklares Verständnis von rechtlicher Betreuung (Seite 395 f.).

Handlungsempfehlung 22: Auch für die (potenziellen) Betreuten selbst sollte in allen Regionen verständliches und barrierefreies Informationsmaterial zur rechtlichen Betreuung in verschiedenen Sprachen von den Gerichten, den Betreuungsbehörden und den Vereinen bereitgehalten und übergeben werden. Weiterhin sollten, zum Beispiel durch die Betreuungsvereine, auch spezielle Informationsveranstaltungen für (potenzielle) Betreute angeboten werden.

Aus Effizienzgründen wäre es empfehlenswert, hochwertiges Informationsmaterial für das Bundesgebiet zentral zur Verfügung zu stellen und dieses Material so zu gestalten, dass es um nützliche regionale Informationen ergänzt werden kann.

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, die zur Sicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz beiträgt, fällt unterschiedlich aus. Richter haben im Jahr vor der Befragung öfter an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen als Rechtspfleger. Bei den Betreuungsbehörden haben im Jahr vor der Befragung etwa zwei von drei Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten) an bis zu eintägigen, etwa jeder Fünfte an ein- bis zweitägigen und gut jeder Zehnte an länger dauernden Fort- und Weiterbildungen teilgenommen (mit Überschneidung wegen Mehrfachantworten; Seite 248 ff.).

Das allgemeine Angebot an Fort- und Weiterbildungen bewerten 61% der Richter und 54% der Rechtspfleger als ausreichend und 39% der Richter beziehungsweise 46% der Rechtspfleger als nicht ausreichend. Noch schlechter werden spezifische Angebote etwa zu Krankheitsbildern und Kommunikationskompetenzen bewertet. Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine nehmen diese Angebote häufiger als ausreichend wahr, vermissen aber Veranstaltungen zur Auswahl, Schulung und Begleitung der Betreuer (Seite 249 ff.).

Handlungsempfehlung 23: Die Angebote zur Fort- und Weiterbildung werden von Richtern, Rechtspflegern, Behörden- und Vereinsmitarbeitern unterschiedlich in Anspruch genommen, jedoch von nennenswerten Anteilen als unzureichend bewertet. Eine systematische Prüfung und Information über bestehende Angebote seitens der Landesjustizverwaltungen und überörtlichen Betreuungsbehörden könnten zu einer Verbesserung dieser Situation beitragen. Die Teilnahmemöglichkeiten von Richtern und Rechtspflegern an Informations-, Beratungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu betreuungsrelevanten Themen sollten verbessert werden.

Zu den Themen der Verpflichtungsgespräche, die Rechtspfleger mit ehrenamtlichen Betreuern führen, zählen vor allem die Aufgaben des Betreuers gegenüber dem Betreuten, die regelmäßige Berichterstattung über die Betreuung und gerichtliche Genehmigungspflichten. Den mit diesen Gesprächen erreichten Grad der Informiertheit schätzen die Rechtspfleger insgesamt ausgesprochen hoch ein. Bezüglich grundsätzlicher Fragen zur Betreuertätigkeit schätzen sie ihn überwiegend sehr hoch ein, bezüglich spezifischer Fragen teilweise auch als ergänzungsbedürftig und bezüglich weiterer Beratungsmöglichkeiten durch Gericht, Behörden und Vereine schätzt dies ein gutes Fünftel als eher unzureichend ein. Von den ehrenamtlichen Betreuern selbst geben allerdings 23% der Angehörigenbetreuer und 17% der Fremdbetreuer an, dass mit ihnen kein solches Gespräch geführt worden sei (Seite 216 ff.).

Einführungsgespräche mit dem Betreuer und dem Betroffenen (nach § 289 Absatz 2 FamFG) werden in vergleichsweise wenigen Fällen durchgeführt. 85% der Rechtspfleger führen ein Einführungsgespräch nur mit sehr wenigen oder keinen beruflichen Betreuern durch und 83% der Rechtspfleger nur mit sehr wenigen oder keinen ehrenamtlichen Betreuern (Seite 219 f.).

Nach Auswertung der Fallstudien erzeugt eine Betreuerbestellung in Partizipation des Betroffenen positive Wirkungen. Dabei spielt auch die Aufklärung über die Betreuung eine gewichtige Rolle, um Ängste und Vorbehalte der Betroffenen vor einer rechtlichen Betreuung abzubauen (Seite 400 f.).

Handlungsempfehlung 24: Die Rechtspfleger sollten von dem Instrument eines Einführungsgesprächs unter Beteiligung des Betreuten mehr Gebrauch machen und dabei gegebenenfalls darauf achten, dass die Kommunikation mit dem Betreuten barrierefrei und adressatengerecht erfolgt.

Die gleichzeitige Bestellung eines ehrenamtlichen und eines beruflichen Betreuers in einem „Tandem“ wird derzeit (noch) relativ selten praktiziert. Tandem-Modelle sind zwei Dritteln der Betreuungsbehörden bekannt und finden in der Praxis wenig Anwendung. Bei der Betreuerbestellung kommen sie kaum zur Anwendung (Seite 178, 220). Auch die Betreuungsvereine berichten von einer Umsetzung dieses Modells in nur wenigen Fällen. Wenn dieses Modell praktiziert wird, dann häufiger so, dass der Berufsbetreuer und der ehrenamtliche Betreuer unterschiedliche Aufgabenkreise haben, als dass sie innerhalb der gleichen Aufgabenkreise arbeitsteilig arbeiten. Den wichtigsten Grund dafür, dass nicht mehr Tandems umgesetzt werden, sehen die Betreuungsvereine in einer mangelnden Bereitschaft der Richter, Betreuer im Tandem zu bestellen. Als zweitwichtigste Ursache sehen sie eine fehlende Bereitschaft der Behörden für einen entsprechenden Vorschlag (Seite 220 f.). Diese Ergebnisse decken sich mit der Erklärung aus einem Expertengespräch, wonach die Möglichkeiten der genauen Ausgestaltung dieses Modells unter Richtern nicht genügend bekannt seien.

Handlungsempfehlung 25: Unter Richtern sollten das Tandem-Modell und die Möglichkeiten zu dessen genauer Ausgestaltung besser bekannt gemacht werden.

Aufsicht und Kontrolle über die Betreuer

Wenn den Gerichten eine Pflichtverletzung oder der Verdacht auf eine Pflichtverletzung bekannt wird, werden diese Hinweise auch verfolgt: Gemäß der Befragung verfolgen etwa 95% der Rechtspfleger 100% der Fälle, die ihnen bekannt werden. In rund 40% bis 60% der verfolgten Fälle (je nach Übermittlungsweg und Art der Betreuung) wurde der Verdacht bestätigt. Bekannt werden Mängel durch die Prüfung der Berichte, Rechnungslegungen und der Vermögensverzeichnisse, durch Beschwerden und teilweise durch stichprobenhafte Kontrollen (Seite 227 ff.).

Bezüglich der Berichte, der Rechnungslegung und des Vermögensverzeichnisses stellen rund 90% der Rechtspfleger Mindestanforderungen an Berufsbetreuer und rund 95% der Rechtspfleger an ehrenamtliche Betreuer. Eine Berichtsvorlage gibt es für ehrenamtliche Betreuer so gut wie immer und für berufliche Betreuer etwas weniger häufig. In der Regel sind diese Berichte einmal pro Jahr vorzulegen (Seite 222 f.). Betreuer, die von der Rechnungslegung befreit sind, werden von rund 90% der Rechtspfleger auf andere Weise beaufsichtigt (Seite 225). Wenn Mängel festgestellt wurden, holten die Rechtspfleger am häufigsten eine Auskunft bei den betreffenden Betreuern ein und wiesen diese auf die Pflichtwidrigkeit hin. Etwas seltener erfolgte eine Anhörung des Betreuers. Maßnahmen wie die Entlassung des Betreuers oder häufigere Anforderung der Rechnungs- oder Berichtslegung wurden nur selten ergriffen. Aber auch eine

Anhörung der Betreuten wird nur von einem kleinen Anteil der Rechtspfleger routinemäßig durchgeführt (Seite 231).

Beschwerden über Betreuungen werden sowohl von den Betreuten selbst (in bis zu 9% der Fälle bei beruflichen und bis zu 3% der Fälle bei ehrenamtlichen Betreuungen) als auch seitens Dritter (in bis zu 4% der Fälle bei beruflichen und bis zu 2,5% der Fälle bei ehrenamtlichen Betreuungen) an die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden herangetragen. Als berechtigt bewerten die Richter, Rechtspfleger und Behörden etwa die Hälfte der Beschwerden über ehrenamtliche Betreuungen und etwa ein Drittel der Beschwerden über berufliche Betreuungen. Häufige Gründe für Konflikte bei beruflich geführten Betreuungen sind, dass sich der Betreute vom Betreuer nicht ausreichend persönlich betreut fühlt, dass ein Dissens über eine einzelne Entscheidung des Betreuers bestand oder dass Angehörige einen Konflikt mit dem Betreuer haben. Die meisten Richter und Rechtspfleger sagen, dass es in mehr als der Hälfte der Konfliktfälle gelungen sei, eine Lösung zu erreichen, ohne dass ein Betreuerwechsel notwendig gewesen wäre – meist durch Gespräche mit dem Betreuer, mit der betreuten Person oder mit beiden gemeinsam (Seite 352 ff.).

Von der Möglichkeit, Angaben der Betreuer gegenüber dem Gericht auch unabhängig von Verdachtsmomenten zumindest stichprobenartig zu überprüfen, machen nur wenige Rechtspfleger routinemäßigen Gebrauch. So werden Angaben in den Rechnungslegungen und den Vermögensverzeichnissen von einem guten Drittel der Rechtspfleger routinemäßig überprüft; Angaben im Jahresbericht sogar nur von etwa einem Fünftel und der Wahrheitsgehalt von gegebenenfalls eingeforderten Auskünften sogar noch seltener. Selbst die Angaben zur Kontakthäufigkeit (in den Jahresberichten) wurden in den letzten zwölf Monaten von mehr als der Hälfte der Rechtspfleger in keinem einzigen Fall überprüft, wenn die Angaben selbst keinen Verdacht auf eine Pflichtverletzung weckten; ein weiteres Drittel gab an, das sehr selten getan zu haben (Seite 227, 231 ff.).

Handlungsempfehlung 26: Für die zumindest stichprobenhafte Überprüfung von Angaben der Betreuer gegenüber dem Gericht sollten an allen Gerichten ausreichende Kapazitäten geschaffen werden, da Berichte, deren Angaben bekanntermaßen nicht überprüft werden, als Kontrollinstrument nicht ausreichend erscheinen.

Eine *systematische* Bearbeitung auch von nicht förmlichen Beanstandungen oder Beschwerden (Beschwerdemanagement) gibt es bei den befragten Gerichten so gut wie nicht, allerdings werden entsprechende Hinweise zum Teil als förmliche Beschwerde behandelt. Dagegen verfügen 75% der Betreuungsbehörden über ein Beschwerdemanagement bezüglich informeller Beanstandungen (Seite 233 f.).

Handlungsempfehlung 27: Da es gerade für Menschen, die eine rechtliche Betreuung erhalten, häufig schwierig sein dürfte, eine formale Beschwerde zu formulieren, sollten barrierefreie Verfahren zur Aufnahme und Bearbeitung informeller Beschwerden, auch von Beschwerden gegenüber den Gerichten, besser etabliert werden.

Dabei könnte es zum Beispiel zielführend sein, bei *einer* unabhängigen Stelle ein professionelles Beschwerdemanagement einzurichten.

Eine weitere Form der Qualitätssicherung betrifft die Kontrolle von Vereins- beziehungsweise Behördenbetreuern durch Leitungsmitarbeiter; diese erfolgt in den Vereinen in der Regel in Form von Fallbesprechungen. Ein auffälliges Ergebnis ist, dass die große Mehrheit der Behör-

den, in denen Mitarbeiter Betreuungen führen, keine Aufsicht über diese Betreuungen führt (Seite 235 ff.).

Handlungsempfehlung 28: Es sollte sichergestellt werden, dass die Betreuungsführung von Behörden- und Vereinsbetreuern entweder innerhalb der Behörde/des Vereins oder durch das zuständige Gericht beaufsichtigt wird. Die Gerichte sollten bei der Bestellung eines Behörden- oder Vereinsbetreuers sowie bei der Verlängerung einer solchen Betreuung prüfen, ob die Aufsicht über die Betreuungsführung durch die Behörde/den Verein ohne Interessenkonflikte sichergestellt ist oder ob die Befreiung von den Genehmigungs- und Rechnungslegungspflichten nach § 1908i Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB aufzuheben ist.

Die meisten Berufsbetreuer erfüllen in der Regel ihre jährliche Mitteilungspflicht über die Anzahl der geführten Betreuungen und den erhaltenen Geldbetrag aus dem Vorjahr. Allerdings geben 22% der Betreuungsbehörden an, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich nur die Hälfte oder weniger der Berufsbetreuer dieser Pflicht nachkommen. Diese Verstöße melden die meisten Betreuungsbehörden dem Betreuungsgericht (Seite 242).

Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Willens des Betreuten

Wenn Entscheidungen zu treffen sind, ohne dass der Betreute seinen Wunsch äußern kann, verschaffen sich die Rechtspfleger nicht häufig genug einen eigenen unmittelbaren Eindruck von dem Betreuten. Am häufigsten bestellen die Rechtspfleger in einer solchen Situation einen Verfahrenspfleger. Weitere Vorgehensweisen bestehen darin, dass sie sich beim Betreuer nach dem mutmaßlichen Willen des Betreuten erkundigen oder dass sich der Rechtspfleger einen unmittelbaren Eindruck von dem Betroffenen macht. Letzteres praktizieren in den in der Befragung angesprochenen Beispielfällen aber weniger als 60% der Rechtspfleger immer, obgleich die persönliche Anhörung nach § 299 Satz 2 FamFG obligatorisch ist (Seite 237 f.).

Eine andere Situation liegt vor, wenn Entscheidungen gegen den (geäußerten) Willen des Betreuten zu treffen sind. Bei etwa der Hälfte der befragten Rechtspfleger kam es im Jahr vor der Befragung vor, dass ein Genehmigungsantrag im Aufgabenkreis der Vermögenssorge bekanntermaßen nicht dem Wunsch des Betreuten entsprach. In diesen Fällen erkundigen sich die Rechtspfleger meist beim Betreuer, warum er eine Entscheidung gegen den Wunsch des Betreuten für notwendig hält. Häufig hören die Rechtspfleger in diesen Fällen auch den Betroffenen selbst persönlich an, um sein Motiv für die Ablehnung in Erfahrung zu bringen, und überprüfen oft, ob die Angaben des Betreuers zutreffen. Der Einsatz eines Verfahrenspflegers steht in diesem Fall erst an vierter Stelle der gewählten Optionen. Ein Problem muss allerdings darin erkannt werden, dass viele Rechtspfleger sehr häufig gar nicht den Wunsch des Betroffenen in Erfahrung bringen (können): Nur 44% kannten in den letzten zwölf Monaten in sehr vielen oder allen Genehmigungsverfahren den Wunsch des Betroffenen (Seite 238 ff.).

Handlungsempfehlung 29: Es muss ein routinemäßiger Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein, den Wunsch oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten in Erfahrung zu bringen und aktenkundig zu machen. Rechtspfleger sollten ausreichende Kapazitäten besitzen, um die Angaben des Betreuers überprüfen zu können. Wenn kein Wunsch oder mutmaßlicher Wille ermittelt werden kann, sollte dokumentiert werden, warum dies so ist.

Finanzierungssituation in der Querschnittsarbeit

Die Querschnittsarbeit ist ein vom Gesetzgeber vorgesehener Beitrag zur Sicherung der Qualität in der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung, der neben den Betreuungsbehörden zu einem großen Teil von den Betreuungsvereinen geleistet wird. Ob und wie gut diese Arbeit geleistet

werden kann, hängt damit maßgeblich davon ab, ob sie auf einer ausreichenden und für die Vereine planbaren Finanzierung basiert.

Auch in den Ergebnissen des vorliegenden Forschungsprojektes zeigt sich insbesondere, dass sich die öffentliche Finanzierung der Querschnittsarbeit der Vereine zwischen den Bundesländern *massiv* unterscheidet. Auf eine mit den Landeszuschüssen finanzierbare Vollzeitstelle entfallen in Rheinland-Pfalz rund 900 ehrenamtliche Betreuungen, während es in Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt über 10.000 sind (Bundesdurchschnitt rund 4.000). Auch die Aufteilung der Finanzierung zwischen Ländern und Kommunen unterscheidet sich deutlich: Der Anteil der Landesmittel an der gesamten öffentlichen Förderung liegt zwischen 40% in Mecklenburg-Vorpommern und 100% in Sachsen-Anhalt (Bundesdurchschnitt 61%). Die Möglichkeiten, öffentliche Zuschüsse für bestimmte Maßnahmen oder Ergebnisse der Querschnittsarbeit zu erhalten, und die Finanzierungsbedingungen sind ebenfalls sehr unterschiedlich ausgeprägt (Seite 253 ff.).

In der Einschätzung der meisten Vereine reichen die finanziellen Ressourcen für die Querschnittsarbeit nicht aus: Rund zwei Drittel sagen, dass ihnen nicht oder eher nicht genügend Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Weniger als ein Fünftel der Vereine sehen sich für die Querschnittsarbeit derzeit ausreichend oder eher ausreichend finanziert. Für rund 80% der Vereine hat sich außerdem die finanzielle Situation insgesamt (inkl. der Querschnittsarbeit) in den letzten fünf Jahren verschlechtert, wobei rund 60% eine *deutliche* Verschlechterung erlebt haben. Als Hauptursache führen die Vereine an, dass die Personalkosten für die Vereinsbetreuer und die Angestellten in der Querschnittsarbeit gestiegen sind. Die drei am häufigsten genannten Konsequenzen sind: 1) die Steigerung der Anzahl der geführten Betreuungen pro Vereinsbetreuer; 2) die teils starke Reduktion der Aktivitäten in der Querschnittsarbeit; 3) Sparmaßnahmen, die direkt die Betreuungsqualität reduzieren (zum Beispiel Reduktion des persönlichen Kontakts; Seite 260 ff.).

Handlungsempfehlung 30: Die Finanzierung der Querschnittsarbeit als Aufgabe, die der Gesetzgeber den Betreuungsvereinen gemäß § 1908f BGB als Voraussetzung für die Anerkennung überträgt, muss bundesweit sichergestellt werden. Dazu sollte eine Mindestfinanzierung gesetzlich geregelt werden.

Dabei erscheint es notwendig, die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen und die Höhe der öffentlichen Förderung von Vereinen unter Berücksichtigung der von den Betreuungsbehörden geleisteten Querschnittstätigkeit stärker in einen Zusammenhang zu setzen, um die massiven Unterschiede zwischen den Ländern auszugleichen.

Im Falle einer Finanzierung der Querschnittsarbeit über die Förderung einzelner Maßnahmen muss dabei sichergestellt sein, dass alle Aufgaben der Vereine förderungsfähig sind. Zum Beispiel sollte dann nicht nur die Gewinnung, sondern auch die Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern förderungsfähig sein.

10.2 Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Prozessqualität

Die Prozessqualität betrifft die Art und Weise der Betreuungsführung. Auch eine Herangehensweise, die sich am Gesetz und an Empfehlungen zu guter Betreuungspraxis orientiert, kann zwar nicht immer garantieren, dass die Betreuung im Sinne der Betroffenen verläuft. Man kann aber davon ausgehen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu einem positiven Ergebnis leistet.

10.2.1 Prozessqualität beruflicher Betreuung

Persönliche Betreuung

Die Betreuung ist persönlich zu führen, aber es gibt keine festen Vorgaben zur Häufigkeit persönlicher Kontakte. Die Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass einige Berufsbetreuer den Ermessensspielraum des Gesetzes sehr weit auslegen: Während die Mehrheit der Betreuer (57%) alle oder so gut wie alle ihrer Betreuten im letzten Quartal getroffen hat, haben einige Betreuer (16%) unter 60% ihrer Betreuten im letzten Quartal getroffen.¹⁹⁹ Dies erweckt den Eindruck, dass ein nicht unbedeutender Anteil der Berufsbetreuer seine Kontaktpflichten vernachlässigt (Seite 265 f.). Das bestätigt auch die Befragung der Rechtspfleger: Zwar haben 36% der Rechtspfleger im Jahr vor der Befragung bei keinem einzigen Bericht Hinweise auf eine unzureichende Kontaktpflege gefunden, aber 13% der Rechtspfleger stellten solche Hinweise in mehr als 20% der beruflich geführten Betreuungen fest (Seite 227). Weiterhin nehmen zwar 59% der Berufsbetreuer zu sehr vielen oder allen Betreuten selbst regelmäßig Kontakt auf, aber fast jeder Zehnte nimmt zu weniger als der Hälfte seiner Betreuten in einem festgelegten Rhythmus eigeninitiativ Kontakt auf (Seite 272 f.).

Die Wahrnehmung der Kontaktpflichten eines rechtlichen Betreuers scheint dabei nicht mit der Anzahl der geführten Betreuungen zusammenzuhängen: Die Häufigkeit von persönlichen Treffen sinkt nur leicht zwischen Berufsbetreuern mit 20 bis 29 Betreuungen und Berufsbetreuern, die 70 und mehr Betreuungen führen (Seite 270). Die Untersuchung hat also keinen Zusammenhang zwischen der Anzahl der geführten Betreuungen und der Häufigkeit des Kontakts mit den Betreuten ergeben, sodass hieraus kein Bedarf für die gesetzliche Festlegung einer bestimmten Fallobergrenze geschlossen werden kann. Die Untersuchung bestätigt damit den Ansatz des Gesetzes, die einzelnen Aspekte der Betreuungsführung durch den Betreuer einzelfallbezogen zu gestalten und sich auf handlungsleitende Prinzipien zu beschränken, statt feste Untergrenzen für persönliche Kontakte vorzugeben. Es empfiehlt sich auf der Basis der empirischen Ergebnisse *nicht*, eine allgemeine Untergrenze des persönlichen Kontaktes ins Gesetz aufzunehmen.

Handlungsempfehlung 31: Es sollte in Erwägung gezogen werden, den Gerichten einen gesetzlichen Auftrag zur Bestimmung von Untergrenzen des persönlichen Kontaktes, die auf die Besonderheiten des Einzelfalls abgestimmt sind, oder zu einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Betreuer unter Einbeziehung des Betreuten zu erteilen. Auch wenn eine *Untergrenze* bestimmt oder vereinbart wurde, können für eine gute Betreuungsführung häufigere Kontakte erforderlich sein.

Den Gerichten sollte in diesem Fall die Kontrolle dieser Untergrenzen im Rahmen der Jahresberichte und der (gegebenenfalls stichprobenhaften) Überprüfung der dortigen Angaben obliegen.

Um den Wünschen und Präferenzen des Betreuten entsprechend handeln und die Betreuten bei ihrer eigenen Entscheidungsfindung unterstützen zu können, müssen Betreuer zwischen ihren eigenen Vorstellungen und denen ihrer Betreuten unterscheiden können. Das fällt den Betreuern unterschiedlich leicht. Häufig leisten Kollegen dabei Unterstützung; eine externe Supervision nutzt nur etwa ein Viertel der selbstständigen Berufsbetreuer (27%), aber mehr als die Hälfte der Vereinsbetreuer für diese besondere Herausforderung (58%). Insgesamt sind Methoden zur Selbstreflexion der Arbeit aber verbreitet: Etwa zwei Drittel der Berufsbetreuer nutzen regelmäßig Fallbesprechungen; ein knappes Drittel der selbstständigen Berufsbetreuer

¹⁹⁹ Es wurde auch überprüft, ob diese Betreuer verstärkt über das Telefon Kontakt halten, aber dies ist nicht der Fall.

und etwas mehr als die Hälfte der Vereinsbetreuer nutzen regelmäßig Supervision durch Kollegen (Seite 276 ff.).

Handlungsempfehlung 32: Es könnte (bei entsprechender Finanzierung) zu den Aufgaben der Betreuungsbehörden oder hinsichtlich der eigenen Mitarbeiter und der ehrenamtlichen Betreuer der Betreuungsvereine gehören, in ihrer Region die Möglichkeiten und Anreize zur Inanspruchnahme von Supervision zu erhöhen.

Rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten (sachliche Betreuung)

Die Betreuer sollen dazu beitragen, dass ihre Betreuten ihr Leben im Rahmen ihrer Fähigkeiten nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können (§ 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB). Dies beinhaltet die Verpflichtung, die Autonomie und Selbstbestimmung des Betreuten – wenn möglich – zu stärken. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Betreuer hierfür ein breites Repertoire an Maßnahmen und alltäglichen Handlungen nutzen. Allerdings sehen die meisten Betreuer (59%) für weniger als die Hälfte ihrer Betreuten überhaupt die Möglichkeit zur Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung (Seite 285 ff.). Diese unterschiedlichen Einschätzungen können teilweise daher rühren, dass die Betreuer unterschiedlich hohe Ansprüche an das stellen, was sie als „Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung“ betrachten, und dass sie unterschiedlich gut ihre Möglichkeiten erkennen, um die Autonomie und Selbstbestimmung ihrer Betreuten zu stärken.

Handlungsempfehlung 33: Aufgabenspezifische Fortbildungen und organisierter Erfahrungsaustausch zu den Möglichkeiten der Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung dürften dazu beitragen, die Umsetzung von § 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB und Artikel 12 UN-BRK mit dem Vorrang der unterstützten Entscheidungsfindung durch Berufsbetreuer mithilfe professioneller Standards und Methoden zu fördern. Gefördert werden sollte auch die Befähigung zu einer barrierefreien Kommunikation mit dem Betreuten.

Mehr als die Hälfte der Berufsbetreuer sagen, dass es ihnen im Alltag oft oder sehr oft gelingt, die Betreuten bei ihrer eigenen Entscheidungsfindung zu unterstützen; etwa einem Drittel gelingt das manchmal und knapp jeder Zehnte sagt, dass das selten funktioniert. Der häufigste Grund dafür, dass unterstützte Entscheidungsfindung nicht immer geleistet werden kann, ist aus Sicht der Berufsbetreuer, dass sich die Betreuten wünschen, dass die Entscheidungen in ihrem Sinne getroffen werden. Als zweithäufigster Grund wird allerdings *Zeitmangel* angeführt. Weiterhin sagen so gut wie alle Berufsbetreuer, dass die vergüteten Stundenansätze zu gering seien, um in einem guten und realistischen Ausmaß die Betreuten bei ihrer eigenen Entscheidungsfindung zu unterstützen, anstatt ersetzende Entscheidungen zu treffen. Mit einem Drittel, die es so einschätzen, gehen dabei die meisten davon aus, dass die Stundenansätze um 30% bis 40% höher sein müssten (Seite 289 ff.).

Die Fallanalysen zeigen, dass es in der Praxis der Berufsbetreuer an theoretischen Konzepten und Methoden zur unterstützenden Entscheidungsfindung fehlt (Seite 419 ff.). In einzelnen Beispielen zeigen sich unterschiedliche personenzentrierte, aber auch vertretungsorientierte Ansätze im Betreuungsprozess (Seite 407 ff.). Es werden Aspekte ersichtlich, die einen adäquaten Unterstützungsprozess behindern. So zeigte sich, dass es Betreuer gibt, die sich als eine zentrale Ressource zur Problemlösung betrachten. Eine solche Sicht- und Vorgehensweise scheint ebenso hinderlich zu sein wie eine paternalistische Grundhaltung. Des Weiteren scheinen sich eine nicht am Adressaten orientierte Kommunikation sowie Handlungsvorschläge, die ohne eine partizipative Beteiligung der Betroffenen zustande kommen, negativ auszuwirken (Seite 420 ff.).

Handlungsempfehlung 34: Für die rechtliche Betreuung sind Konzepte und Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln. In zweiter Linie gehört hierzu auch die Entwicklung eines Selbstevaluationsinstruments, das es ermöglicht, selbst zu überprüfen, ob eine unterstützte Entscheidungsfindung erfolgte.

Handlungsempfehlung 35: Wenn das Ziel, die Autonomie und Selbstbestimmung zu fördern, durch mehr unterstützte Entscheidungsfindung verfolgt werden soll, sind die Stundenansätze zu erhöhen. Die Stundenansätze wären diesbezüglich vor allem für die erste Zeit einer Betreuung zu erhöhen, da in dieser Zeit meist mehr entschieden wird als im späteren Verlauf der Betreuung. Zudem hat der Betreuer auf diese Weise mehr Zeit, anfangs den Betreuten und dessen Wünsche und Präferenzen kennenzulernen und einen Modus zu finden, wie er ihn bei späteren Entscheidungen am besten unterstützt.

Planung und Steuerung der Betreuung

Es gehört sowohl zur persönlichen als auch zur sachlichen Betreuung, dass der Betreuer gemeinsam mit dem Betreuten oder zumindest im Einvernehmen mit ihm die Betreuung plant, Ziele erfasst und die Prozesse steuert. Um sich ein umfassendes Bild von der Lebenssituation des Betreuten machen zu können, führen fast alle Berufsbetreuer zu Beginn der Betreuung eine Bestandsaufnahme zum Hilfebedarf des Betreuten durch und ermitteln die verfügbaren Ressourcen. Spezielle Methoden der Sozialdiagnostik sind zwar weniger verbreitet, werden aber ebenfalls von fast zwei Dritteln der Betreuer regelmäßig eingesetzt (Seite 297 ff.). Auch im weiteren Fortgang der Betreuung muss der Betreuer „auf dem Laufenden“ bleiben und somit stetig ermitteln, wie es um den Betreuungsbedarf sowie die verfügbaren Ressourcen des Betreuten steht. Die meisten Betreuer besuchen ihre Betreuten regelmäßig in ihrer Wohnung, um sich über deren Lebensumstände zu informieren (Seite 299 f.).

In bestimmten Fällen kann das Betreuungsgericht die Erstellung eines Betreuungsplans anordnen, was aber nicht oft vorkommt; 12% der Berufsbetreuer haben im vergangenen Jahr in durchschnittlich zehn Fällen Betreuungspläne auf Anordnung erstellt. Gleichzeitig kann ein Betreuungsplan auch ohne Anordnung hilfreich sein, um Entwicklungen im Betreuungsverlauf methodisch beobachten und auswerten zu können. 39% der Berufsbetreuer haben im Laufe des vergangenen Jahres mindestens einen Betreuungsplan erstellt, ohne dass dies gerichtlich angeordnet worden wäre. Diese Berufsbetreuer erstellten durchschnittlich 14 Betreuungspläne ohne Anordnung. Die Betreuungsplanung ist also inzwischen ein durchaus verbreitetes Instrument geworden. Weniger verbreitet ist es hingegen, dabei Unterstützung der Betreuungsbehörden zu erhalten oder anzunehmen: Von den Berufsbetreuern, die in den letzten zwölf Monaten Betreuungspläne erstellt haben, nutzten nur sehr wenige diese Unterstützung (4%, Seite 301 ff.). Somit erscheint der Betreuungsplan aus Sicht der Berufsbetreuer als geeignetes und genutztes Instrument der Steuerung der Betreuung im Interesse der Selbstbestimmung des Betroffenen, das aber von den Gerichten noch wenig angeordnet und von den Behörden in der Praxis wenig unterstützt wird.

Die im Qualitätskonzept begründete Annahme, dass auch eine sorgfältige Betreuungsplanung zur Verbesserung der Betreuungsqualität beitragen kann, wird nur von 33% der Betreuungsbehörden geteilt, während 46% dies eher verneinen. 89% der Behörden haben keine Beratungsgespräche zur Erstellung von Betreuungsplänen geführt, die übrigen nur in Einzelfällen (Seite 215). Der Stellenwert, der der Betreuungsplanung in der fachlichen Diskussion beigemessen wird, steht also in Kontrast zu deren Umsetzung und Bewertung in der Praxis.

Handlungsempfehlung 36: Die Betreuungsbehörden sollten die Qualitätssicherung über die Betreuungsplanung stärker fordern und unterstützen, um die Betreuer zu einer systematisch geplanten Betreuungsführung anzuhalten und dadurch auch mehr Transparenz zu schaffen. Die Betreuungsbehörden sollten auch prüfen, ob ihre Angebote zur Unterstützung der Betreuungsplanung bedarfsgerecht sind, und die Berufsbetreuer besser darüber informieren. Die Betreuungsgerichte sollten von der Möglichkeit, einen Betreuungsplan anzuordnen, stärker Gebrauch machen.

55% der Berufsbetreuer haben mit weniger als der Hälfte ihrer Betreuten „mündliche oder schriftliche Vereinbarungen über die Betreuungsführung (Betreuungsvereinbarungen)“ getroffen (Seite 303), was im Hinblick auf die Einbeziehung der Betreuten in die Betreuungsführung und die vorsorgliche Ermittlung der Wünsche der Betreuten durch die Betreuer kritisch zu werten ist.

Zu Beginn und auch im weiteren Verlauf der Betreuung kann es für den Betreuer hilfreich sein, durch Ermittlungen im sozialen Umfeld des Betreuten (mit dessen Einverständnis) mehr über ihn und seine Situation zu erfahren. Etwa zwei Drittel der Betreuer sprechen zu Beginn der Betreuung in der Regel mit Personen aus dem Umfeld. In ihrem Berufsalltag haben die Berufsbetreuer dann häufiger zu Pflegepersonal und Einrichtungsmitarbeitern Kontakt als zu Personen aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld (Seite 298 ff.).

Aufgabenkreisbezogene Betreuerpflichten

Während die meisten Berufsbetreuer angeben, dass sie nur manchmal oder selten gegen die Wünsche der Betreuten entscheiden müssen, geben immerhin 7% an, dass sie das oft oder sogar sehr oft müssen. Trotz des Interpretationsspielraums der Antwortvorgaben erscheint es bedenklich, wenn 1% der Berufsbetreuer hier „sehr oft (oder immer)“ angibt (Seite 330).

Wenn ein Einwilligungsvorbehalt zum Schutz des Betreuten eingerichtet wurde, hat der Betreuer besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass der Betreute trotzdem seine rechtliche Handlungsfähigkeit behält. Zwischen 3% und 5% der Berufsbetreuer geben diesbezüglich an, dass sie eher *nicht* jeden Einzelfall prüfen, die Rechtsgeschäfte eher *nicht* mit den Betreuten besprechen und eher *nicht* sofort ihre Zustimmung geben, wenn klar ist, dass der Betreute sich nicht erheblich schädigt. Es ist zwar ein sehr positives Ergebnis, dass etwa 85% der Betreuer in der Regel dem Gesetz entsprechend vorgehen. Für die Betreuten, deren Betreuer nicht so vorgehen, könnte es aber zu sehr starken Einschränkungen kommen: Immerhin 17% der Berufsbetreuer stimmen der offensichtlich dem Gesetz entgegenstehenden Aussage zu, dass ein Einwilligungsvorbehalt auch zur Disziplinierung diene. Weiterhin stimmt etwa jeder zehnte Berufsbetreuer der Aussage zu, dass er im Falle eines Einwilligungsvorbehalts überwiegend oder immer alleine bestimmt (Seite 309 ff.). Auch in den Fallanalysen spiegeln sich diese Ergebnisse wider (Seite 433 f., 454).

Handlungsempfehlung 37: Den Untersuchungsergebnissen zufolge wird die Nutzung des Einwilligungsvorbehalts durch den Betreuer nicht immer auf das gesetzlich erforderliche Maß begrenzt. Daher sollten die Gerichte häufigere Kontrollen und genauere Nachforschungen dahingehend durchführen, ob der Einwilligungsvorbehalt wirklich ausschließlich zum Schutz des Betreuten eingesetzt wird.

In den Fallstudien haben einige Betreute ihren Unmut darüber geäußert, dass sie ihre Post insbesondere von Behörden nicht mehr selbst erhalten (Seite 439). Hintergrund ist hier die Prozess- beziehungsweise Verfahrensunfähigkeit im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren,

die Folge des Eintritts des gesetzlichen Vertreters in das Verfahren ist und unmittelbar aus § 53 ZPO folgt. Ob diese Regelung mit Artikel 12 UN-BRK im Einklang steht, ist fraglich. Sollte sich ein Betreuer durch seine Tätigkeit oder Untätigkeit in Gerichts- und Verwaltungsverfahren erheblich selbst gefährden, könnte geprüft werden, ob im Einzelfall die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts einen bestehenden Schutzbedarf abdecken kann.

Handlungsempfehlung 38: Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Regelung des § 53 ZPO gestrichen werden kann. Empfehlenswert ist überdies, Schreiben in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht nur an den Betreuer, sondern auch an den Betreuten als den vertretenen Verfahrensbeteiligten zu senden und dies als Rechtsanspruch abzusichern. Die rechtlichen Verpflichtungen aus zugestellten Schriftstücken sollten dabei beim Betreuer bleiben. Der Gesetzgeber sollte weiterhin prüfen, ob auch gegenüber privaten Institutionen, wie zum Beispiel Banken, ein Anspruch auf doppelten Versand umsetzbar wäre.

Es gehört bei Betreuungen, die den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege umfassen, zu den Betreuerpflichten, sich (auch vorsorglich) über die Behandlungswünsche des Betroffenen zu informieren. Daher sollte dem Betreuer bekannt sein, ob eine Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung besteht. Den Berufsbetreuern liegt allerdings im Durchschnitt zu 46% ihrer Betreuten keine Information darüber vor, ob es eine Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung gibt (Seite 315). Gleichzeitig zeigen Ergebnisse aus der Zeitbudgeterhebung, dass etwa vier von fünf (Berufs-)Betreuungen den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege umfassen (Seite 75). Daraus folgt, dass die Berufsbetreuer nicht bei allen Betreuungen mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege wissen, ob eine Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung vorliegt. Die Betreuer unterscheiden sich weiterhin stark darin, ob sie die Betreuten, bei denen keine Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung vorliegt, über diese Optionen informieren und beraten (Seite 316 f.).

Handlungsempfehlung 39: Es wird empfohlen, die Prüfung des Vorliegens einer Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung systematischer in die Betreuung einzubauen.

Der Kenntnisstand hierzu könnte, wenn die Betreuung die Gesundheitspflege umfasst, zu einem Pflichtelement zumindest des ersten Jahresberichts gemacht werden. Unkenntnis hierüber sollte dann begründungspflichtig sein. Alternativ könnten die Behörden während des Einrichtungsverfahrens einer Betreuung diese Information recherchieren und den Betreuern mitteilen, falls diese im weiteren Verlauf für den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege bestellt werden.

Im Rahmen der Gesundheitspflege ist es eine Aufgabe des Betreuers sicherzustellen, dass der Betreute vor wichtigen medizinischen Entscheidungen in für ihn verständlicher Weise aufgeklärt wird und dass er diese Aufklärung im besten Fall direkt von seinen Ärzten erhält. Die Betreuer versuchen, dieses Ziel mit verschiedenen Methoden zu erreichen, wie zum Beispiel den Arzt aufzufordern, direkt mit dem Betreuten zu sprechen. Nur wenige Betreuer sind bei jedem, aber die meisten bei wichtigen Arztgesprächen anwesend. Fast alle Betreuer suchen sehr oft vor medizinischen Entscheidungen Rat oder machen das von der konkreten Situation abhängig. Allerdings holen rund zwei von fünf Berufsbetreuern selten oder sehr selten bei wichtigen medizinischen Entscheidungen eine ärztliche Zweitmeinung ein (Seite 312 ff.). Aus den Fallanalysen ergeben sich Hinweise darauf, dass einige Betreuer darauf achten, dass der Arzt direkt mit dem Betreuten spricht, andere weniger (Seite 417, 427 ff., 431, 441, 447, 460).

Im Fall einer medizinisch notwendigen Behandlung soll ein Arzt die Einwilligungsunfähigkeit des Betroffenen in Bezug auf die konkrete Behandlung feststellen, wenn der Betreuer stell-

vertretend die Einwilligung erklärt. Der Betreuer verschafft sich im besten Fall ebenfalls einen Eindruck, um die Einschätzung des Arztes kritisch würdigen zu können und gegebenenfalls eine Zweitmeinung einzuholen. Es geben allerdings nur 64% der Betreuer an, dass sie die Einwilligungsunfähigkeit bezüglich medizinischer Fragen jeweils durch einen Arzt feststellen lassen (Seite 317). Aus den Fallanalysen ergeben sich auch Hinweise darauf, dass die konkrete Prüfung der Einwilligungsunfähigkeit vor einer stellvertretenden Einwilligung des Betreuers seitens der Ärzte oft wenig Beachtung findet (Seite 431, 435).

Um dafür zu sorgen, dass die Wünsche und Rechte der Betreuten als Patient umgesetzt werden, sind die Betreuer auf die Aufklärungsbereitschaft von Ärzten und Pflegenden angewiesen. Diese scheint aber sehr unterschiedlich auszufallen. Insbesondere in Krankenhäusern, aber auch in stationären Wohneinrichtungen oder bei ambulanten Pflegediensten machen viele Betreuer diesbezüglich unterschiedliche Erfahrungen (33–46%), und ein nicht unbedeutender Anteil macht sogar schlechte Erfahrungen (7–22%, Seite 318 f.). Diese teilweise mangelnde Aufklärungsbereitschaft könnte daran liegen, dass viele im Gesundheitswesen tätige Personen nicht wissen, welche Rechte und Pflichten der Betreuer gegenüber seinem Betreuten hat und einhalten muss.

Handlungsempfehlung 40: Die Betreuer sollten im konkreten Fall immer darauf hinwirken, dass die behandelnden Ärzte die gesetzlich vorgesehenen Pflichten einer verständlichen Information und Beratung mit der erforderlichen Sorgfalt und gegebenenfalls barrierefrei vornehmen. Weiterhin sollten sie eine gegebenenfalls in Betracht kommende Einwilligungsunfähigkeit immer auch von einem Arzt feststellen lassen.

Handlungsempfehlung 41: Damit die Betreuer diesen Aufgaben gerecht werden können, wird empfohlen, dass die Ärzte über die Rechtslage und die Pflichten der Ärzte sowie die Rolle der Betreuer aufgeklärt werden.

Dazu könnte die organisierte Ärzteschaft (zum Beispiel Bundesärztekammer, Landesärztekammern) regelmäßig Informationsveranstaltungen durchführen.

Wenn eine Zwangsmaßnahme (Unterbringung oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahme, ärztliche Zwangsbehandlung) durchgeführt wurde, überprüfen im Anschluss fast alle Berufsbetreuer (92%) routinemäßig in regelmäßigen Abständen, ob die Maßnahme oder Unterbringung noch erforderlich ist. 8% der Berufsbetreuer überprüfen das allerdings nur in manchen, wenigen oder keinen Fällen (Seite 328).

Handlungsempfehlung 42: Die Gerichte sollten, wenn sie die Genehmigung zu einer Zwangsmaßnahme erteilen, mit dem Betreuer einen Mindestrhythmus zur Überprüfung der Erforderlichkeit definieren und die Durchführung dieser Überprüfungen (gegebenenfalls stichprobenhaft) kontrollieren.

Konflikte zwischen Betreuer und Betreutem

Konflikte mit ihren Betreuten hatten 97% der Berufsbetreuer innerhalb des vergangenen Jahres allenfalls manchmal, darunter 73% selten oder nie. Konflikte mit Personen aus dem sozialen Umfeld kommen nach Angaben der Berufsbetreuer insgesamt auch eher selten bis nie vor. Dies sagen 60% der Berufsbetreuer mit Bezug auf die Nachbarschaft der Betreuten und rund 70% der Berufsbetreuer mit Bezug auf die Freunde der Betreuten und (soweit eingebunden) auf das Pflegepersonal. Etwas häufiger gibt es Konflikte mit Familienangehörigen, aber auch hier sagen

weniger als 20% der Berufsbetreuer, dass das oft oder sehr oft vorkommt, während 43% dies manchmal erleben und 38% selten oder nie (Seite 346 f.).

In mehreren Fallanalysen zeigen sich Konflikte zwischen Betreuer und Betreutem; die Einbeziehung solcher Fälle war bei der Fallauswahl ausdrücklich gewünscht worden (Abschnitt 3.2). Es hat sich gezeigt, dass allein das aus Betreuersicht objektiv Vorteilhaftes in Einzelfällen problematisch ist und gerade nicht dem Willen der Betreuten entspricht, zum Beispiel wenn es um einen Wohnortwechsel geht (Seite 448 ff., 451 ff.).

10.2.2 Prozessqualität ehrenamtlicher Betreuung

Es wurde bereits im Hinblick auf die Strukturqualität festgestellt, dass ehrenamtlichen Betreuern vielfach wichtige Kenntnisse fehlen, welche die Voraussetzung für eine qualitativ gute Betreuungsführung und damit für eine hohe Prozessqualität bilden. Die allgemeine Handlungsempfehlung 8, den erforderlichen Kenntnisstand durch geeignete Maßnahmen bei *allen* Betreuern sicherzustellen (siehe oben), gilt also auch bezüglich der Erkenntnisse zur Prozessqualität. Im Folgenden werden zusätzlich bestimmte Themengebiete hervorgehoben, in denen eine Verbesserung des Kenntnisstands besonders erforderlich erscheint.

Persönlicher Kontakt und Einblick in die Lebenssituation des Betreuten

Die Gestaltung des Kontaktes zwischen Betreutem und Betreuer ist bei der Mehrheit ehrenamtlich geführter Betreuungen positiv zu bewerten: Mit mehr als drei Vierteln ihrer Betreuten haben Angehörigen- und Fremdbetreuer überwiegend persönlichen Kontakt. Bei etwa 10% der Betreuten von Angehörigenbetreuern und 20% der Betreuten von Fremdbetreuern verläuft der Kontakt vor allem telefonisch. Zu bedenken gibt allerdings, dass einige Fremdbetreuer angeben, mit ihren Betreuten hauptsächlich auf schriftlichem Wege zu kommunizieren (Seite 278).

Wenn Angehörigenbetreuer mit ihren Betreuten im gleichen Haushalt leben, gibt es auch persönlichen Kontakt, ohne dass der Anlass hierfür die rechtliche Betreuung ist. Während zwei Drittel der Angehörigenbetreuer, die *nicht* mit ihrem Betreuten im gleichen Haushalt leben, mindestens einmal wöchentlich persönlichen Kontakt mit ihrem Betreuten haben, überwiegt bei den Fremdbetreuern der Anteil derer, die mindestens einmal monatlich oder seltener persönlichen Kontakt haben. Verglichen mit den Berufsbetreuern finden persönliche Kontakte zwischen ehrenamtlichen Betreuern und ihren Betreuten häufiger statt (Seite 279). Das bestätigt auch die Befragung der Rechtspfleger: Nur 3% der Rechtspfleger haben im Jahr vor der Befragung in mehr als 20% der Jahresberichte von ehrenamtlichen Betreuern Hinweise auf eine unzureichende Kontaktpflege gefunden, während 60% der Rechtspfleger in keinem einzigen Bericht dahingehende Hinweise fanden (Seite 227). In den Fallanalysen zeigt sich, dass bei Betreuungsverhältnissen innerhalb eines Haushalts ein Gespräch über Angelegenheiten der rechtlichen Betreuung in den Hintergrund rücken kann (Seite 413).

Während die Mehrheit der Angehörigenbetreuer angibt, zu Beginn der Betreuung den Unterstützungsbedarf des Betreuten festzustellen, werden mögliche Ressourcen des Betreuten seltener überprüft: Zwar ermitteln mehr als drei Viertel der Fremdbetreuer und rund zwei Drittel der Angehörigenbetreuer, über welche Fähigkeiten der Betreute verfügt. Möglichkeiten der Unterstützung durch das soziale Umfeld werden dagegen nur von rund der Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer in Erfahrung gebracht. Um sich auch im weiteren Verlauf der Betreuung ein umfassendes Bild von der Lebenssituation des Betreuten zu verschaffen, sprechen ein Großteil der Fremdbetreuer und mehr als zwei Drittel der Angehörigenbetreuer mit Einrichtungsmitarbeitern. Viele Angehörigen- und Fremdbetreuer führen auch Gespräche mit Fachleuten wie Ärzten. Etwas mehr als die Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer führen

zudem mit dem Betreuten selbst persönliche Gespräche. Nur etwa ein Drittel der ehrenamtlichen Betreuer nimmt eine explizite Überprüfung des Betreuungsverlaufs und der gesetzten Ziele vor (Seite 305 ff.).

Handlungsempfehlung 43: Sowohl in Einführungsgesprächen als auch in Schulungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Betreuungsführung einen persönlichen Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem erfordert. Weiterhin sollte deutlich gemacht werden, dass neben dem Unterstützungsbedarf auch die Fähigkeiten des Betreuten und Unterstützungspotenzial aus dessen sozialem Umfeld zu ermitteln und im weiteren Verlauf zu überprüfen sind. In geeigneten Fällen sollten gemeinsam mit dem Betreuten konkrete Ziele für die Betreuungsführung festgelegt werden, um Transparenz zu schaffen und den Verlauf der Betreuung evaluieren zu können.

Information und Beratung

Die aktive Einbindung des Betreuten in die Betreuungsführung erfordert eine umfassende und adressatengerechte Information. Während ein Großteil der Fremdbetreuer und etwa die Hälfte der Angehörigenbetreuer den Betreuten zwar über Entscheidungen und mögliche Handlungsoptionen im Verlauf der Betreuung informieren, klären vergleichsweise wenige ehrenamtliche Betreuer den Betreuten zu Beginn der Betreuung über seine persönlichen Rechte und Pflichten auf (Seite 280).

Handlungsempfehlung 44: Um sicherzustellen, dass betreute Personen über ihre persönlichen Rechte und Pflichten aufgeklärt werden, sollte die Information des Betreuten hierüber zu Beginn der Betreuung durch das Betreuungsgericht erfolgen. Ferner sollte in Einführungs- und Schulungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer ausdrücklich thematisiert werden, dass die Betreuten zu Beginn der Betreuung und in deren weiterem Verlauf aktiv einzubinden sind und dass dies eine fortlaufende Information über anstehende Entscheidungen und Handlungsoptionen bedeutet.

Autonomie, Selbstbestimmung und unterstützte Entscheidungsfindung

Zur Stärkung der Selbstständigkeit wenden ehrenamtliche Betreuer verschiedene Vorgehensweisen an. Etwas weniger als die Hälfte der ehrenamtlichen Betreuer achten darauf, dass bei Gesprächen mit Ärzten oder Mitarbeitern von Behörden mit dem Betreuten direkt kommuniziert wird, und helfen nur, wenn es nötig ist. Etwa ein Drittel der Angehörigen- und Fremdbetreuer legt zu Beginn der Betreuung gemeinsam mit dem Betreuten Ziele fest oder unterstützt den Betreuten dabei, sich seiner Werte und Ziele bewusst zu werden. Eine Beratung des Betreuten durch Fachleute organisieren dagegen nur wenige Betreuer (Seite 297).

Fast drei Viertel der Angehörigen- und Fremdbetreuer geben jedoch an, dass sie ihren Betreuten nicht oder nur teilweise dabei unterstützen können, selbst Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Im Vergleich sagen von den Berufsbetreuern dagegen zwei Drittel, dass sie (sehr) oft oder immer eine eigenständige Entscheidungsfindung unterstützen können (Seite 294 f.).

Handlungsempfehlung 45: In Einführungs- und Schulungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer sollte ein besonderer Themenschwerpunkt auf Möglichkeiten der unterstützten Entscheidungsfindung liegen. Hierzu sollten Anleitungen und Praxisbeispiele entwickelt werden.

Um die Selbstbestimmung des Betreuten zu wahren, müssen Betreuer zwischen ihren eigenen Sichtweisen und denen des Betreuten unterscheiden können. Dabei unterscheiden sich

die beiden Gruppen ehrenamtlicher Betreuer in ihrer Vorgehensweise. Fremdbetreuer suchen häufiger die Beratung durch Dritte, wie zum Beispiel durch andere rechtliche Betreuer oder Einrichtungsmitarbeiter, oder sie nehmen an Gruppengesprächen des Betreuungsvereins teil. Dieser Austausch wird von Angehörigenbetreuern seltener gesucht, stattdessen beraten sich diese häufig mit den eigenen Familienangehörigen und Freunden. Ein Fünftel der Angehörigenbetreuer und ein Zehntel der Fremdbetreuer geben dagegen an, dass sich die Frage nach der Trennung zwischen eigenen Einstellungen und Ansichten und denen der Betreuten für sie gar nicht erst stellt (Seite 283 ff.).

Handlungsempfehlung 46: Beratungs- und Schulungsangebote für ehrenamtliche Betreuer sollten gezielt auf die Vermittlung von Methoden zur Stärkung der Autonomie und Selbstständigkeit der Betreuten ausgerichtet sein. Weiterhin sollten ehrenamtliche Betreuer zwischen ihrer eigenen Sichtweise und der des Betreuten klar trennen können. Angehörigenbetreuer sollten auch dabei unterstützt werden, sich ihrer Rolle als Angehöriger einerseits und ihrer Pflichten als rechtlicher Betreuer andererseits bewusst zu werden. Auch Möglichkeiten der Beratung durch Fachleute sollten gezielt unter den ehrenamtlichen Betreuern bekannt gemacht werden.

Etwa ein Zehntel der Angehörigenbetreuer ist nicht darüber informiert, ob bei ihrem Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt vorliegt, bei den Fremdbetreuern ist dieser Anteil etwas geringer. Wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, gibt jeweils etwa ein Fünftel der Angehörigen- und Fremdbetreuer an, in solchen Fällen überwiegend oder immer allein zu entscheiden. Die Mehrheit der Betreuer wenden jedoch eine oder mehrere Strategien an, um den Betreuten trotz des Einwilligungsvorbehalts in Entscheidungen einzubeziehen. Hierbei sind für viele Betreuer die Einschätzungen und Wünsche des Betreuten selbst maßgeblich: Mehr als zwei Drittel der Angehörigen- und Fremdbetreuer besprechen gemeinsam mit dem Betreuten die Rechtsgeschäfte, die in den Einwilligungsvorbehalt fallen. Ähnlich viele Angehörigen- und Fremdbetreuer überprüfen, ob die betroffenen Rechtsgeschäfte das Wohl des Betreuten erheblich gefährden, und gut die Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer erteilt in der Regel ihre Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, wenn sich der Betreute dadurch nicht erheblich schädigt (Seite 336 ff.).

Nur mit einem geringen Anteil der Betreuten ist keinerlei Kommunikation möglich. Bei mehr als der Hälfte der Betreuten von Angehörigen- und Fremdbetreuern ist die Kommunikation dagegen zwar grundsätzlich möglich, aber aus verschiedenen Gründen eingeschränkt (Seite 281 f.). Jeweils zwei Drittel der Angehörigen- und Fremdbetreuer geben an, dass sie die Wünsche und Abneigungen des Betreuten auch dann zu ermitteln versuchen, wenn dieser nicht in der Lage ist, seinen Willen auszudrücken (Seite 308). Um in diesen Fällen sachgerechte Entscheidungen zu treffen, wenden Angehörigen- und Fremdbetreuern verschiedene Strategien an. Während viele Fremdbetreuer die Einschätzung Dritter einholen, wie zum Beispiel nahestehender Personen des Betreuten oder von Einrichtungsmitarbeitern, kennen Angehörigenbetreuer häufiger die Einstellungen des Betreuten aus früheren Gesprächen und treffen auf dieser Grundlage Entscheidungen. Weniger als die Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer wenden sich in solchen Angelegenheiten an den Betreuungsverein oder an das Betreuungsgericht. Sehr selten orientieren sich insbesondere Angehörigenbetreuer an den in einer Betreuungs- oder Patientenverfügung schriftlich festgehaltenen Wünschen des Betreuten, von den Fremdbetreuern gibt dies ein Drittel an. Dies kann auch daran liegen, dass nur vergleichsweise wenige Betreute ihre Wünsche in Bezug auf konkrete Angelegenheiten schriftlich formuliert haben (Seite 282 f.).

Handlungsempfehlung 47: Beratungs- und Schulungsangebote zur Kommunikation mit Menschen mit geistiger oder kommunikativer Beeinträchtigung sollten bereitgestellt werden oder deren Bekanntheit unter den ehrenamtlichen Betreuern durch gezielte Informationskampagnen verbreitet werden.

Aufklärung über medizinische Sachverhalte und Berücksichtigung von Behandlungswünschen

Besonders bei medizinischer Behandlung treten ehrenamtliche Betreuer oft zurückhaltend auf. Jeweils etwa ein Fünftel der Angehörigen- und Fremdbetreuer gibt an, dass die Kommunikation über medizinische Sachverhalte mit dem Betreuten sehr schwierig oder nicht möglich ist. Ein Großteil der Betreuer, bei denen die Kommunikation hierüber mit dem Betreuten grundsätzlich möglich ist, bespricht im Nachgang zu Arztgesprächen noch einmal die wesentlichen Gesprächsinhalte mit dem Betreuten. Während der Arztgespräche intervenieren zwei Drittel der Angehörigen- und Fremdbetreuer, um eine verständliche Aufklärung des Betreuten sicherzustellen. Zwei Drittel der Angehörigen- und Fremdbetreuer achten ebenfalls darauf, dass direkt mit dem Betreuten gesprochen wird. Jeweils die Hälfte der Befragten gibt darüber hinaus an, dass sie während des Gesprächs das Gesagte in eine für den Betreuten verständliche Sprache „übersetzen“ (Seite 338 f.).

Eine Mehrheit der Angehörigen- und Fremdbetreuer verlässt sich in solchen Fällen auf die Einschätzung des behandelnden Arztes. Die Zweitmeinung eines anderen Arztes oder Heilpraktikers holen dagegen nur wenige ehrenamtliche Betreuer ein. Häufiger wird insbesondere von Angehörigenbetreuern die Einschätzung von nicht-ärztlichem Personal wie zum Beispiel Einrichtungsmitarbeitern eingeholt. Für einen Teil der Fremdbetreuer sind auch die Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht eine Anlaufstelle. Angehörigenbetreuer nutzen die Beratung durch diese Institutionen dagegen in geringerem Maße (Seite 339 f.).

Handlungsempfehlung 48: Vor wichtigen medizinischen Entscheidungen kann es sinnvoll sein, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen. Angehörigenbetreuer sollten verstärkt auf Beratungsmöglichkeiten durch die Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht hingewiesen werden.

Ehrenamtliche Fremdbetreuer wissen bei rund einem Viertel ihrer Betreuten nicht, ob eine Patientenverfügung vorliegt, auch wenn sie für den Aufgabenkreis der Gesundheitsorge bestellt sind. Angehörigenbetreuer sind hierüber weitaus besser informiert (Seite 339 f.).

Handlungsempfehlung 49: Es wird empfohlen, auch bei ehrenamtlichen Betreuungen die Prüfung des Vorliegens einer Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung systematischer in die Betreuung einzubauen.

Zum Beispiel könnten die Behörden während des Einrichtungsverfahrens einer Betreuung diese Information recherchieren und den Betreuern mitteilen, falls diese im weiteren Verlauf für den Aufgabenkreis der Gesundheitsorge bestellt werden.

Wenn Behandlungswünsche des Betreuten durch Pflegende oder Ärzte nicht berücksichtigt werden, klären zwei Drittel der Angehörigen- und Fremdbetreuer diese über die Rechte des Betreuten auf und verhindern notfalls die Durchführung einer Maßnahme, die gegen den (mutmaßlichen) Willen des Betreuten erfolgen soll. Wenn die Maßnahme dagegen bereits durchgeführt wurde, geben etwas weniger als die Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer an, dass sie den zuständigen Arzt oder die Pflegekräfte über deren Pflichten und die Rechte des Betreuten aufklären. Beachtliche Anteile der Angehörigenbetreuer (40%) und Fremdbetreuer

(rund 30%) akzeptieren es dagegen in der Regel, wenn eine Maßnahme auf ärztliche Anordnung erfolgt (Seite 342 f.).

Um Zwangsmaßnahmen zu vermeiden, sollten Alternativen zu solchen Maßnahmen ermittelt und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Die Befragung zeigt, dass nur eine Minderheit der Angehörigen- und Fremdbetreuer keinerlei Möglichkeiten sieht, solche Maßnahmen zu vermeiden. Diejenigen, bei denen schon einmal eine solche Maßnahme vorgesehen war, führen zu einem Großteil Gespräche mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und sonstigen Vertrauten, um deren Durchführung zu vermeiden. Beratungs- und Unterstützungsstellen (zum Beispiel zur Krisenintervention) sind nur etwa einem Drittel der Fremdbetreuer und einem Fünftel der Angehörigenbetreuer bekannt. Der Betreute selbst kommt in solchen Angelegenheiten nur bei etwa der Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer zu Wort (Seite 344 f.).

Aus den Fallanalysen werden Bemühungen der Betreuer deutlich, die Betreuten aktiv einzubeziehen. Es zeigen sich aber auch Auffälligkeiten, aus denen hervorgeht, dass Maßnahmen gegen den Willen nicht als problematisch erachtet werden (Seite 431 f.).

Handlungsempfehlung 50: Bereits bei der Einrichtung der Betreuung sollte das Betreuungsgericht in solchen Fällen, in denen der Betreuer mit entsprechenden Aufgabenbefugnissen betraut ist, erläutern, unter welchen Voraussetzungen freiheitsentziehende Maßnahmen oder eine medizinische Zwangsbehandlung erforderlich sein können und wie diese Maßnahmen zu verhindern sind. In diesen Fällen sollten sich ehrenamtliche Betreuer nach Möglichkeit von Unterstützungsstellen wie zum Beispiel dem Betreuungsverein beraten lassen.

Sonstige Entscheidungen gegen den Willen des Betreuten

Die Angehörigen- und Fremdbetreuer geben an, dass es bei der Mehrheit ihrer Betreuten in den vergangenen zwölf Monaten nicht nötig war, eine Entscheidung gegen den Wunsch des Betreuten zu treffen. Bei einem Fünftel der Betreuten von Angehörigenbetreuern wurde dagegen seltener als einmal monatlich gegen den Willen des Betreuten entschieden, bei einigen wenigen Betreuten war dies aus Sicht der Betreuer sogar mehrmals im Monat nötig. Bei den Betreuten von Fremdbetreuern sind die entsprechenden Anteile deutlich geringer. Die Befragungsergebnisse geben keine Auskunft darüber, ob die Entscheidung gegen den Wunsch des Betreuten tatsächlich notwendig war (Seite 345 f.). Aus den Fallanalysen werden solche Situationen deutlich. Hier zeigen sich erhebliche Zweifel am Vorgehen, sowohl durch Angehörigen- als auch durch Fremdbetreuer (Seite 451 ff., 448 ff.).

Konflikte anlässlich der Betreuungsführung

Betreuer, die in den vergangenen zwölf Monaten größere Meinungsverschiedenheiten mit ihrem Betreuten erlebt haben, versuchen in diesen Situationen überwiegend, den Betreuten zu beruhigen, indem sie ihm zuhören und Verständnis für ihn zeigen. Etwa die Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer setzt verbal klare Grenzen. Für die Hälfte der Fremdbetreuer ist der Rat von Einrichtungsmitarbeitern eine wichtige Hilfe, und etwa ein Drittel der Fremdbetreuer gibt an, sich in solchen Fällen Hilfe von Außenstehenden einzuholen, zum Beispiel bei einer Beratungsstelle. Angehörigenbetreuer beziehen dagegen seltener weitere Personen mit ein, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Betreuten kommt (Seite 350 ff.). Im Falle von größeren Meinungsverschiedenheiten mit Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten versucht die Mehrheit der Fremdbetreuer, den Gesprächspartner zu beruhigen, indem sie ihm zuhören und Verständnis für seine Sichtweise zeigen. Etwa die Hälfte der Fremdbetreuer sucht in Konfliktfällen mit Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten die Hilfe außenstehender Personen, zum Beispiel von einer Beratungsstelle (Seite 348 f.).

Handlungsempfehlung 51: Methoden des Konfliktmanagements sollten Bestandteil von Einführungs- und Schulungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer sein.

10.3 Zentrale Ergebnisse zur Ergebnisqualität

Als Ergebnisqualität wird der Ertrag der rechtlichen Betreuung für die Betreuten selbst bezeichnet, der methodisch auch durch deren eigene Einschätzung ermittelt wird.

Wirkungen, die bei den Betreuten erzielt werden können

Zwei Drittel der selbstständigen Berufsbetreuer und ein etwas geringerer Anteil der Vereinsbetreuer sind sehr zufrieden oder zumindest eher zufrieden mit der Unterstützung, die sie ihren Betreuten geben können. Etwa ein Zehntel der Berufsbetreuer gibt dagegen eine mittlere Zufriedenheit an und ein Anteil von immerhin etwa 30% der Vereinsbetreuer und 20% der selbstständigen Berufsbetreuer ist hiermit eher unzufrieden (Seite 374 ff.).

Bei den ehrenamtlichen Betreuern ist die Zufriedenheit dagegen deutlich höher als bei den Berufsbetreuern: Die Mehrheit der Fremd- und Angehörigenbetreuer ist eher zufrieden oder sogar sehr zufrieden mit der Unterstützung, die sie ihren Betreuten geben können, und nur sehr wenige geben unterdurchschnittliche Zufriedenheitswerte an (Seite 376).

In den Interviews mit den Betreuten werden die positiven Wirkungen der rechtlichen Betreuung von diesen überwiegend bestätigt. In den ausgewerteten Fällen wurde zum Beispiel Existenzsicherung sowohl im Hinblick auf geregelte Einnahmen als auch hinsichtlich der Sicherstellung von Wohnraum erreicht. Ebenso zeigten sich rehabilitative Wirkungen, denn es wurden offenbar Möglichkeiten genutzt, die Krankheit oder Behinderung der Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Aber auch gesellschaftliche Teilhabe und die Teilhabe an Arbeit wurden ermöglicht (Seite 366 ff.).

Unterstützung für den Betreuten durch das System der rechtlichen Betreuung

Die institutionellen Akteure wurden nach ihrer Einschätzung zur Unterstützung gefragt, die das derzeitige System der rechtlichen Betreuung für die Betreuten leistet. Hierbei wurde zwischen der Unterstützung durch selbstständige Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer, ehrenamtliche Angehörigen- und Fremdbetreuer unterschieden. Jede Betreuergruppe leistet ihre Arbeit unter etwas anderen gesetzlichen und tatsächlichen Bedingungen. Es ist deshalb interessant, zu erfahren, ob Unterschiede im Hinblick darauf feststellbar sind, in welchem Maße es diesen Betreuergruppen gelingt, Betreuungsqualität zu realisieren. Einigkeit herrscht hier bei den Akteuren darin, dass sie mit der Unterstützung von Vereinsbetreuern am zufriedensten und mit der Unterstützung durch Angehörigenbetreuer am wenigsten zufrieden sind. Neben kleineren Unterschieden zwischen den verschiedenen Arten der Betreuungsführung ist die Einschätzung insgesamt sehr ähnlich: Die Zufriedenheit der verschiedenen institutionellen Akteure mit der Unterstützung, die das System der rechtlichen Betreuung für die Betreuten insgesamt leistet, liegt im mittleren Bereich, nur sehr wenige Befragte sind sehr zufrieden (Seite 376 ff.).

Das Fazit zur Zufriedenheit der institutionellen Akteure mit der derzeitigen Unterstützung für die Betreuten bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese die Arbeitsweise der Betreuer als unzureichend ansehen. Sie können sogar gleichzeitig davon überzeugt sein, dass die Betreuer unter den gegebenen Bedingungen sehr gute Unterstützung für die Betreuten leisten, dass diese Bedingungen aber die Betreuungstätigkeit erschweren.

Die Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Betreuten nehmen die verschiedenen Akteure teilweise unterschiedlich wahr: Richter sind mit der Arbeitsweise der ehrenamtlichen Betreuer am häufigsten voll und ganz oder zumindest überwiegend zufrieden. Dies trifft auf Angehörigen- und Fremdbetreuer gleichermaßen zu. Danach folgen die Vereinsbetreuer und dann die selbstständigen Berufsbetreuer. Die Einschätzung der Rechtspfleger ist ähnlich, allerdings sind diese bezüglich der ehrenamtlichen Betreuer etwas häufiger zufrieden mit den Fremdbetreuern als mit den Angehörigenbetreuern. Die Behörden sind hingegen am häufigsten mit Vereinsbetreuern zufrieden, am zweithäufigsten mit ehrenamtlichen Fremdbetreuern, gefolgt von selbstständigen Berufsbetreuern und am seltensten mit der Aufgabenwahrnehmung durch Angehörigenbetreuer. Die Vereine, die bei dieser Frage nur zur Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlichen Betreuer eine Einschätzung machten, sind häufiger mit der Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Betreuten durch Fremdbetreuer als durch Angehörigenbetreuer zufrieden (Seite 379 ff.).

In den Interviews machen einige Betreute deutlich, dass sie es schätzen, wenn rechtliche Betreuer als parteiliche Unterstützer der Betroffenen agieren. Hierunter kann eine Unterstützung, Bestärkung ebenso wie eine Vertretung verstanden werden, die dabei hilft, die Wünsche und Rechte gegenüber Dritten durchzusetzen. Eine solche Betreuungsführung scheint Betreute zu entlasten und in ihren Ressourcen, zum Teil auch in ihrer Selbstwirksamkeit, also dem Zutrauen in die eigenen Kompetenzen, zu stärken (Seite 391 ff.).

10.4 Zentrale Ergebnisse weiterer Untersuchungsschritte

10.4.1 Auswertung der Fallstudien

In die Untersuchung der Qualität der rechtlichen Betreuung wurden auch die Betreuten selbst einbezogen, um deren Erfahrungen und subjektive Einschätzungen der Betreuungsqualität zu untersuchen. Im Rahmen von Fallstudien wurden qualitative Interviews mit Betreuten, Betreuern und gegebenenfalls einer weiteren, nahestehenden Person geführt, um konkrete Abläufe von Betreuungsprozessen erfassen und relevante Einflussfaktoren auf die Betreuungsqualität multiperspektivisch untersuchen zu können. Von den auf diesem qualitativen Weg gewonnenen Eindrücken und Beispielen kann nicht auf die rechtliche Betreuung insgesamt geschlossen werden.

Zentrale Erkenntnisse aus den multiperspektivischen Fallanalysen

Ihre aktuelle rechtliche Betreuung wird von den betreuten Menschen der ausgewerteten Fallstudien überwiegend positiv wahrgenommen und beschrieben. Dennoch werden neben den vielen positiven Äußerungen und der Zufriedenheit auch Anhaltspunkte für Qualitätsmängel in der Betreuung sichtbar. Insgesamt zeigen die Fallstudien, dass es keine einfachen Fälle gibt, sondern dass jeder Fall Besonderheiten aufweist, die von dem Betreuer ein qualifiziertes und personenzentriertes Handeln erfordern.

Die rechtliche Betreuung hat in den ausgewerteten Fällen in vielerlei Hinsicht eine Verbesserung der Lebensumstände der Betreuten bewirkt. Dies reicht von der Verbesserung der gesundheitlichen Verfassung bei Betreuten mit psychischen Erkrankungen bis hin zur Förderung von Möglichkeiten der Teilhabe an Gesellschaft und Arbeit. Als Beispiele können hier Existenzsicherung ebenso wie die Unterstützung zum Absolvieren einer Ausbildung oder bei der Aufnahme einer Arbeit genannt werden. Es wurden aber auch vereinzelt Zweifel geweckt, ob alle Rehabilitationsmöglichkeiten genutzt wurden.

Bei den ausgewerteten Fällen wurde eine Reihe von Faktoren herausgestellt, die sich positiv auf die Betreuungsqualität auswirken. Positive Wirkungen erzeugt bereits die Einbindung des

Betreuten in die Betreuerbestellung. Dabei spielt eine adressatengerechte Aufklärung des Betreuten eine wichtige Rolle, um Ängste und Vorbehalte gegenüber einer rechtlichen Betreuung abzubauen. Ob dies immer erfolgt, ist jedoch fraglich. So zeigen sich in den ausgewerteten Fallstudien – auch bei vorhandenem Bedarf – keine Anhaltspunkte für den Einsatz von unterstützter Kommunikation oder barrierearmem Material, etwa in leichter Sprache. Dies ist problematisch, da eine adressatengerechte Aufbereitung der komplexen Informationen notwendig ist, um Menschen überhaupt eine eigene Chance zu geben, ihre Rechte verstehen und wahrnehmen zu können. Im Zusammenhang mit der Betreuungseinrichtung zeigt sich darüber hinaus, dass ein als authentisch erlebtes Mitspracherecht, Vertrauen gegenüber der betreuungsanregenden Person und ein Verfahren ohne Zwangselemente von Bedeutung für die Betreuten sind.

Unterstützungsprozesse sind dann von einer hohen Prozess- und Ergebnisqualität gekennzeichnet, wenn Betreuer den Betreuten in den Mittelpunkt ihres Handelns stellen und ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem besteht. Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit beginnt damit, dass die Vorstellungen, Ideen und Wünsche des Betreuten im Hinblick auf mögliche Handlungsoptionen ermittelt werden. Für das Ziel, dem Betreuten einen unterstützten Auswahlprozess zu ermöglichen, haben sich bestimmte Vorgehensweisen als förderlich herausgestellt, wie zum Beispiel die Entscheidungssituation zu strukturieren, mögliche Alternativen aufzuzeigen sowie Handlungsoptionen und ihre möglichen Konsequenzen zu erklären. Ein wichtiger Punkt ist auch, den Betreuten einen zeitlichen Spielraum zu eröffnen, in dem sie zu einer eigenen Entscheidung gelangen können. Auch Empfehlungen können die Betreuten in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, sofern die Betreuer das Machtverhältnis und ihre eigenen Interessen reflektieren. In einigen Fällen zeigt sich jedoch, dass Betreuer bereits eigenständig ein Ziel definiert haben und lediglich auf die Zustimmung des Betreuten hinarbeiten. Dieses Vorgehen kann unter Umständen erforderlich sein, ist jedoch in besonderem Maße nach dem Erforderlichkeitsprinzip zu überprüfen.

Wichtig ist, die Unterstützungsprozesse partizipativ zu gestalten, indem das Instrument der rechtlichen Vertretung so eingesetzt wird, dass es nicht zu einer ersetzenden Entscheidung kommt. Dies wird in einigen analysierten Fällen so gehandhabt, dass die Entscheidungen von den Betreuten selbst getroffen und von den Betreuern lediglich umgesetzt werden. Die Betreuten werden somit in der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstützt. Die Übertragung der Vertretungsmacht an den Betreuer birgt jedoch auch – wie sich in wieder anderen Fallstudien ebenfalls gezeigt hat – das Risiko einer ersetzenden Entscheidung durch den Betreuer, der davon ausgeht, dass dies im Interesse des Betreuten liegt.

In diesem Zusammenhang ist das Selbstverständnis und Rollenbewusstsein des Betreuers von Bedeutung. So zeigte sich, dass es Betreuer gibt, die sich selbst als die zentrale Ressource zur Problemlösung betrachten. Eine solche Sicht- und Vorgehensweise scheint ebenso hinderlich zu sein wie eine paternalistische Grundhaltung. Qualitätsmängel entstehen auch, wenn das Vorgehen durch den Betreuer verschleiert wird oder in der Kommunikation mit dem Betreuten dieser zwar angehört, aber dann die eigene Position durchgesetzt wird. Fehlende Rollen- und Machtreflexion können somit zur Folge haben, dass Betreuer nur unzureichend zwischen den Zielen und Wünschen der Betreuten und den eigenen Interessen unterscheiden. Damit können eigene Interessen handlungsleitend werden, wie das Bedürfnis nach Dankbarkeit des Betreuten, nach Anerkennung auch von Dritten und nach Minimierung des Betreuungsaufwands.

Aspekte, die einen adäquaten Unterstützungsprozess behindern, sind somit eine nicht-adressatengerechte Information und Kommunikation, Handlungsvorschläge, die ohne eine partizipative Beteiligung der Betroffenen zustande kommen sowie ein mangelndes Rollen- und Machtbewusstsein auf Seiten der Betreuer. Zudem zeigen die Fallstudien, dass einige Betreuer – auch

Berufsbetreuer – ihre Tätigkeit nicht mit professionellen Unterstützungskonzepten begründen, sondern bewusst intuitiv handeln. Daraus ergeben sich deutliche Qualitätsabstriche etwa im Hinblick auf die erforderliche Ermittlung von Wünschen oder die Bewertung von Wünschen oder Verhaltensweisen der Betreuten. In anderen Fällen beziehen sich die Betreuer zwar nicht explizit auf Konzepte, an ihren Beschreibungen wird aber deutlich, dass sie danach handeln und über ein Wissen verfügen, welche Handlungskonzepte offenbar für die unterstützte Entscheidungsfindung hilfreich sind und wie sie personenzentriert genutzt werden können.

Zentrale Erkenntnisse aus den rechtlichen Fallanalysen

Themenschwerpunkte der rechtlichen Fallanalysen waren die persönliche Betreuung, der Umgang mit Wünschen sowie die Achtung des Erforderlichkeitsprinzips.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Pflicht zur persönlichen Betreuung wird ersichtlich, dass neben der Häufigkeit des persönlichen Kontakts ebenfalls wichtig ist, ob die Betreuer Gesprächssituationen ermöglichen, in denen die Betreuten Wünsche auch unabhängig von einem konkreten Entscheidungsanlass äußern können. Nachdenklich stimmt der Hinweis eines ambulanten Wohnbetreuers, demzufolge nur wenige Betreuer die Betreuten aktiv in die Betreuungsführung einbeziehen. Dies zeigt auch, dass die hier ausgewerteten Fallstudien nur ein unvollständiges Bild der Betreuungswirklichkeit aufzeigen.

In Bezug auf die Umsetzung der Wünsche von Betreuten ergeben die Fallanalysen sowohl pflichtgemäße als auch pflichtwidrige Verhaltensweisen seitens der Betreuer. So zeigt sich, dass viele Betreute durch die Betreuer bei der Realisierung ihrer Wünsche unterstützt werden. Es finden sich aber auch Fälle, in denen es gewichtige Anhaltspunkte dafür gibt, dass betreute Menschen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder gar daran gehindert werden, ihre Wünsche zu verwirklichen.

Auch im Zusammenhang mit einem angeordneten Einwilligungsvorbehalt liegen Anhaltspunkte sowohl für rechtmäßiges als auch rechtswidriges Handeln vor. So wird der Einwilligungsvorbehalt von einigen Betreuern als Erziehungsmaßnahme eingesetzt, von anderen wiederum als „Sicherungsanker“ zur Rechenschaft gegenüber dem Gericht.

Bereits in den multiperspektivisch ausgewerteten Fallstudien zeigte sich ein Neben- und Miteinander von rechtlicher Betreuung und sozialer Betreuung, insbesondere durch Mitarbeiter des betreuten Wohnens. Dieses Verhältnis wurde im Rahmen der rechtlichen Fallanalysen hinsichtlich des Erforderlichkeitsgrundsatzes ausgewertet. Oft wird das betreute Wohnen durch den rechtlichen Betreuer organisiert, aber auch der umgekehrte Fall wird belegt, dass ein Mitarbeiter des (ambulant) betreuten Wohnens die rechtliche Betreuung angeregt hat. In diesen Fällen leisten sowohl der Betreuer als auch die Mitarbeiter des betreuten Wohnens Unterstützung für die Betreuten, jedoch mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten.

Im Hinblick auf das Wohnen in einer stationären Einrichtung dokumentiert eine Fallstudie, dass die soziale Betreuung der Wohneinrichtung sehr viele unterstützende Aufgaben auch hinsichtlich rechtlicher Angelegenheiten übernimmt. In einem anderen Fall wurde die rechtliche Betreuung von der Wohneinrichtung angeregt. Ein dritter Fall zeigt, dass ein rechtlicher Betreuer zum Schutz und zur Wahrung der Rechte gegenüber der Einrichtung erforderlich ist.

Insgesamt lässt sich aus den Fallstudien kein einheitliches Bild der rechtlichen Betreuung ermitteln. Vielmehr zeigen sich in einigen Fällen gewichtige Anhaltspunkte sowohl für pflichtgemäßes als auch für pflichtwidriges Handeln. Der Gewinn dieses Untersuchungsschritts liegt in der detaillierten Darstellung konkreter Betreuungssituationen und der darin erkennbaren Handlungsweisen, Einstellungen und Einschätzungen der beteiligten Akteure.

10.4.2 Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung

Für eine gute Betreuungsführung wird hinreichend Zeit benötigt. Im Vorfeld der Untersuchung wurde die Frage gestellt, ob die mit Einführung der Pauschalierung festgelegten Stundenansätze dem tatsächlichen Aufwand entsprechen. Im Rahmen des Forschungsvorhabens war daher empirisch zu ermitteln, wie viel Zeit derzeit für einen Betreuungsfall verwendet wird. Die Beantwortung dieser Frage kann keine Antwort auf die Frage liefern, wie viel Zeit den beruflichen Betreuern zur Verfügung stehen müsste, um die gesetzlich garantierten Ziele für die Betroffenen zu erreichen. Die derzeit verwendete Zeit kann aber Aufschluss über den Zeitaufwand für die derzeit praktizierte Betreuungsqualität liefern, deren Ermittlung zentrales Thema des Forschungsvorhabens war (Ergebnisse in Kapitel 5). Die Berufsbetreuer wurden zu einigen Aspekten des Zeitaufwands in standardisierter Form befragt. Hauptsächliche Datenquelle für Ergebnisse zum Zeitaufwand ist aber eine umfassende Zeitbudgeterhebung, bei der 215 Berufsbetreuer den Zeitaufwand für ihre insgesamt 7.910 Betreuungen über einen Monat differenziert erfasst haben.

In der Befragung der Berufsbetreuer schätzten 94% die tatsächlich aufgewendete Zeit als mindestens 10–20% höher ein als die vergütete Zeit, darunter meinen 63% der Berufsbetreuer, dass die vergütete Zeit um mindestens 30% überschritten wird. In diesem Zusammenhang wird der Aufwand bei der Übernahme einer Betreuung ähnlich hoch eingeschätzt wie bei einer Erstbestellung statt wie bei einer Fortführung einer selbst geführten Betreuung. Bei der Übernahme einer beruflich geführten Betreuung sind häufig zeitintensiv zu bearbeitende Konflikte der Grund für einen Betreuerwechsel. Bei bisher ehrenamtlich geführten Betreuungen ist der häufigste Grund, dass der vorherige Betreuer mit dem Umfang oder der Schwierigkeit der Betreuungstätigkeit im konkreten Fall überfordert war (Seite 468 ff.).

Handlungsempfehlung 52: Bei Übernahme einer Betreuung von einem anderen Betreuer sollte die Vergütung des neuen Betreuers grundsätzlich der Vergütung bei einer Erstbestellung entsprechen.

Es erscheint möglich, Ausnahmen für konfliktfreie Fälle, wie zum Beispiel Umzug des Betreuers oder des Betreuten sowie Aufgabe der Betreuertätigkeit des bisherigen (Berufs-)Betreuers, gesetzlich zu definieren. Dabei sollte auch in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass der neue Betreuer zu Beginn einen höheren Aufwand hat als bei der Fortführung einer bereits längere Zeit selbst geführten Betreuung.

Die Zeitbudgeterhebung ergab für den tatsächlichen Zeitaufwand über alle Betreuungen einen Mittelwert von 4,1 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat. Der Mittelwert des derzeit vergüteten Zeitaufwands liegt demgegenüber bei 3,3 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat – der tatsächliche Zeitaufwand liegt also im Durchschnitt um 24% höher als der vergütete Zeitaufwand. Eine Validierung anhand statistischer Rahmendaten stützt die Verlässlichkeit dieser Angaben (Seite 475 f.).

Der Vergleich mit den pauschalierten Stundenansätzen ergibt, dass die tatsächlich aufgewendete Zeit bei mittellosen Betreuten in Privathaushalten um 10–15% höher liegt, bei mittellosen Betreuten in Einrichtungen sogar – je nach Dauer der Betreuung – um 26% bis 60% höher. Bei vermögenden Betreuten ist die tatsächlich aufgewendete Zeit in Privathaushalten (mit einer Ausnahme der Unterschreitung) um 18–35% höher und in Einrichtungen um 47–82% höher als die pauschal vergütete Zeit (Seite 479 ff.).

Handlungsempfehlung 53: Die pauschalen Stundenansätze müssen erhöht werden, um den tatsächlichen Zeitaufwand zuverlässig abzubilden. Eine solche Erhöhung kann auch für die einzelnen Varianten der Pauschalen vorgenommen werden, für die auf empirischer Basis differenzierte Ergebnisse zum tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt wurden.

In einer vertiefenden Betrachtung wird erläutert, dass das arithmetische Mittel bei dieser Fragestellung ein sachgerechteres Maß darstellt als der Median. Weiterhin wird aufgezeigt, dass die zeitliche Varianz wesentlich stärker durch Merkmale der Betreuten und der Betreuungssituation als durch Merkmale des Betreuers beeinflusst wird (Seite 482 ff.). Im Hinblick auf die Vergütung ergeben die Analysen, dass ein Betreuer mit durchschnittlicher Zahl und Struktur der Betreuungen 154,6 Std pro Monat (beziehungsweise 35,7 Std pro Woche) für Betreuungen aufwendet, wovon 125,6 Std (beziehungsweise 29,0 Std pro Woche) vergütet werden (Seite 485 ff.). Auch die Aufgabenkreise sind mit unterschiedlichem Zeitaufwand verbunden: Wohnungsangelegenheiten und Vermögenssorge erweisen sich als vergleichsweise zeitaufwendig. Die Betreuung von jungen Erwachsenen ist sehr zeitaufwendig, mit zunehmendem Alter sinkt der Zeitaufwand und steigt erst ab 80 Jahren wieder leicht an (Seite 488 ff.). Seitens des Betreuers sinkt der durchschnittliche Zeitaufwand mit steigender Zahl der Betreuungen und mit zunehmendem Grad arbeitsteiliger Organisation (Seite 491 ff.).

Die Zeitbudgeterhebung gibt auch über die Anteile einzelner Tätigkeitsbereiche am gesamten dokumentierten Zeitaufwand Aufschluss. Der persönliche (22%) und telefonische (5%) Kontakt mit den Betreuten macht demnach ein gutes Viertel der dokumentierten Tätigkeiten aus. Ein knappes Viertel entfällt auf die Kommunikation mit den für die Betreuten und den „Betreuungsfall“ relevanten Personen und Institutionen (23%), wovon 4% auf Betreuungsbehörde und -gericht entfallen. 30% entfallen auf weitere Bürotätigkeiten wie zum Beispiel Anträge stellen oder Onlinebanking, und 1% der Arbeitszeit entfällt auf kollegialen Austausch (Seite 496 ff.).

In einer Regressionsanalyse wird berechnet, welcher statistische Zusammenhang zwischen Vermögenssituation, Wohnform und Dauer der Betreuung einerseits und dem Zeitaufwand für die Betreuungsführung andererseits besteht, wenn alle anderen erhobenen Merkmale statistisch konstant gehalten werden (Seite 502 ff.). Es zeigt sich, dass Wohnform, Vermögenssituation und insbesondere die Dauer der Betreuung hohe Zusammenhänge mit dem Zeitaufwand für die Betreuungsführung aufweisen. Es zeigen sich aber auch Zusammenhänge mit weiteren Merkmalen der Betreuungssituation. Abschließend wird die methodische Güte der Zeitbudgeterhebung geprüft mit dem Ergebnis, dass die tatsächlich aufgewendete Zeit hier eher unterschätzt als überschätzt wird (Seite 506 ff.).

10.4.3 Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung

An der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung für die Jahre 2008, 2013 und 2014, die das ISG an die Befragung der Berufsbetreuer 2016 angeknüpft hatte, beteiligten sich mit rund 100 weniger selbstständige Berufsbetreuer als erhofft. Differenzierte Auswertungen konnten angesichts dieser niedrigen Fallzahl nicht durchgeführt werden. Ein Abgleich mit (a) den Rahmendaten der Betreuungsstatistik zu den Ausgaben der Staatskasse für mittellose Betreute nach §§ 4,5 VBVG und (b) den Ergebnissen der Befragung der Berufsbetreuer im Hinblick auf Vergütungsstufe, Arbeitsorganisation und Zahl der geführten Betreuungen ergibt aber so hohe Übereinstimmungen der Durchschnittswerte, dass davon ausgegangen werden kann, dass die hier teilnehmenden Berufsbetreuer nicht untypisch waren. Das Ergebnis durchschnittlicher Einnahmen in Höhe von rund 64.600 € im Jahr 2014 ist plausibel, da eine Modellrechnung auf Basis der Ausga-

benstatistik der Staatskasse für mittellos Betreute (88% aller Betreuten) für 2014 einen Betrag von rund 57.469 € ergibt, was 88,9% der hier ermittelten Einnahmen entspricht (Seite 523 ff.). Die Veränderung der Roherträge im Zeitraum von 2008 bis 2014 um 15,5% liegt in der gleichen Größenordnung wie die entsprechende Veränderung der amtlichen Verdienststatistik für vergleichbare Berufsgruppen (Gesundheits- und Sozialwesen, Leistungsgruppe 1: +17,4%) und die Entwicklung der tariflichen Vergütung von Sozialpädagogen (S 12, Stufe 5: +15,5%; Seite 530 ff.).

Somit können die Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung in Verbindung mit belastbaren statistischen Daten zur Illustration der finanziellen Lage selbstständiger Berufsbetreuer herangezogen werden. Diese Ergebnisse sind aber hinsichtlich Fallzahl und Repräsentativität nicht gleichrangig mit den Hauptteilen der Untersuchung zur Qualität der Betreuung: den quantitativen Befragungen und der Zeitbudgeterhebung.

Der in Abschnitt 8.4 angestellte Abgleich der feststellbaren Einkommensentwicklung bei Berufsbetreuern mit derjenigen vergleichbarer Berufsgruppen deutet darauf hin, dass das Einkommen von Berufsbetreuern in dem maßgeblichen Zeitraum von 2005 bis 2016 nicht in einer vergleichbaren Größenordnung, sondern in geringerem Maße gestiegen ist. Zwar lässt sich nicht exakt bestimmen, *welche* Berufsgruppen eine der rechtlichen Betreuung vergleichbare Tätigkeit ausüben. Zieht man das Gehalt von nach TVöD bezahlten Sozialpädagogen (S 12, Erfahrungsstufe 5) heran, die von den beruflichen Anforderungen her als in etwa vergleichbar mit der Tätigkeit eines Berufsbetreuers bewertet werden, so ergibt ein Vergleich der Ergebnisse aus der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung mit der Vergütung dieser Berufsgruppe, dass das Arbeitnehmerbrutto eines Sozialpädagogen im Durchschnitt deutlich über dem eines selbstständigen Berufsbetreuers liegt (Abschnitt 8.4). Auch die Vergütungsentwicklung der genannten Berufsgruppe der Sozialpädagogen im Zeitraum von 2005 bis 2016 (siehe Tabelle 108) liegt über der der Berufsbetreuer.

Bezüglich der Finanzierungssituation der Betreuungsführung durch Vereinsbetreuer haben die Modellrechnungen in Abschnitt 7.1.5 gezeigt, dass selbst unter der Annahme, dass der tatsächliche Zeitaufwand dem vergüteten Zeitaufwand entspricht, die Arbeitgeberkosten für einen Vereinsmitarbeiter, der in Vergütungsstufe 3 eingruppiert ist (44 €), nicht ganz gedeckt sind. Wenn hingegen der tatsächliche Zeitaufwand gemäß der Zeitbudgeterhebung herangezogen wird, besteht eine beträchtliche Finanzierungslücke.

Handlungsempfehlung 54: Im Hinblick auf die Entwicklung der Vergütung in vergleichbaren Berufen seit 2005 kommt eine Anpassung der Vergütung für Berufsbetreuer, etwa durch Anhebung der Stundensätze, in Betracht.

10.4.4 Ergebnisse der Prüfung von Zusammenhängen zwischen ausgewählten Merkmalen und der Qualität der Betreuungsführung

Unter den Forschungsfragen, die mit der Untersuchung zu beantworten waren, richteten sich einige explizit auf die Auswirkung bestimmter Merkmale oder Spezifika auf die Qualität der rechtlichen Betreuung. Die empirisch gestützten Hinweise auf solche Zusammenhänge werden im 9. Kapitel vor allem mit Bezug auf berufliche Betreuungsführung und ergänzend mit Bezug auf die Arbeitsweise von Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden dargestellt.

Inwieweit ein Praktikum bei einem selbstständigen Berufsbetreuer oder einem Betreuungsverein oder inwieweit eine frühere ehrenamtliche Tätigkeit die Qualität der Betreuungsführung durch Berufsbetreuer verbessert, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Bezüglich der eh-

renamtlichen Betreuungen vor einer Tätigkeit als Berufsbetreuer sind die Vergleichsergebnisse sehr unterschiedlich. Die Vergleiche zwischen Betreuern mit und ohne Praktikum bei einem Betreuungsverein oder einem selbstständigen Berufsbetreuer fallen tendenziell so aus, dass die Betreuer mit einem solchen Praktikum tatsächlich etwas bessere Qualität leisten. Einige Ergebnisse widersprechen diesem Eindruck allerdings, und viele Vergleiche zeigen keine relevanten Unterschiede. Weiterhin können diese Vergleiche keine Auskunft darüber geben, welche ursächlichen Gründe zu diesen Ergebnissen führen (Seite 541 ff.).

Zwischen der Dauer der Berufstätigkeit im ursprünglichen Ausbildungsberuf und der Struktur- oder Prozessqualität der rechtlichen Betreuung kann kein systematischer Zusammenhang festgestellt werden (Seite 544 ff.).

Ein Studienabschluss, der speziell auf die Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorbereiten soll, wirkt sich nicht nachweisbar auf die Strukturqualität der Betreuung aus. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass Betreuer mit einem solchen Studienabschluss bezüglich der Prozessqualität eine bessere Arbeitsweise praktizieren als die Betreuer mit Abschlüssen in anderen häufig vorkommenden Studiengängen (Seite 546 ff.). Auch bei diesem beobachteten Zusammenhang bleibt bis auf Weiteres unbekannt, welche Ursache er hat: Es könnte einerseits sein, dass derzeit besonders engagierte Personen ein solches Studium wählen; andererseits könnte es sein, dass die dort gezielt vermittelten Fachkenntnisse die Betreuer zu einer besseren Arbeitsweise befähigen (weiterhin könnte beides gleichzeitig zutreffen).

Die Anzahl der geführten Betreuungen wirkt sich je nach Arbeitsorganisation unterschiedlich aus: Bezüglich der Strukturqualität wird bei Betreuern *ohne* Mitarbeiter kein systematischer Zusammenhang mit der Anzahl der geführten Betreuungen festgestellt. Bei Betreuern *mit* Mitarbeitern deuten die Ergebnisse hingegen darauf hin, dass Betreuer mit mehr Betreuungen eine bessere Arbeitsweise haben. Bezüglich der Prozessqualität wird bei Betreuern *mit* Mitarbeitern kein systematischer Zusammenhang mit der Anzahl der geführten Betreuungen festgestellt. Bei Betreuern *ohne* Mitarbeiter deuten die Ergebnisse hingegen darauf hin, dass Betreuer mit weniger Betreuungen eine bessere Arbeitsweise haben (Seite 548 ff.).

Ob selbstständige Berufsbetreuer oder Vereinsbetreuer bessere Betreuungsarbeit leisten, kann anhand der ausgewählten Indikatoren der Struktur- und Prozessqualität nicht entschieden werden (Seite 552 ff.).

Auch die Auswirkungen vermuteter Qualitätsmerkmale auf die Arbeitsweise von Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden wurde geprüft. Misst man die Qualität der Betreuerauswahl anhand der Häufigkeit von Beanstandungen seitens der Betreuten, so ist die Qualität dann, wenn Richter die Auswahl ohne Mitwirkung der Behörde vornehmen, bei solchen Richtern besser, die strenge Anforderungen an Betreuer legen, und bei Richtern, die häufiger ein Vorstellungsgespräch führen. Dagegen besteht zwischen der Heranziehung von Empfehlungen, Richtlinien etc. und der Qualität kein Zusammenhang.

Die an der Häufigkeit von Beanstandungen gemessene Qualität der Betreuerauswahl durch Betreuungsbehörden ist höher, wenn diese mehrere Empfehlungen, Richtlinien etc. heranziehen, als wenn sie nur eine oder keine dieser Hilfen berücksichtigen. Die übrigen Faktoren (zum Beispiel Anforderungen an Betreuer, Vorstellungsgespräch) sind unter Behörden so selbstverständlich, dass sich daran kein Qualitätsunterschied festmachen lässt (Seite 554 ff.).

10.5 Fazit

Der Auftrag des Forschungsvorhabens bestand darin, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Betreuungsrechts, der UN-BRK sowie der wissenschaftlichen und betreuungspraktischen Diskussion ein Konzept der Qualität rechtlicher Betreuung zu erarbeiten, mit dem Auftraggeber und dem Beirat abzustimmen, die darin benannten Qualitätskriterien in Form von Indikatoren zu operationalisieren und mit verschiedenen quantitativen und qualitativen Untersuchungsschritten empirisch zu überprüfen.

Im Hinblick auf die Strukturqualität der rechtlichen Betreuung im Bereich der beruflichen Betreuung hat die Untersuchung einen hohen Qualifikationsstandard der Berufsbetreuer ergeben: 73% von ihnen haben eine akademische Ausbildung, zwei Drittel verfügen über eine langjährige Berufserfahrung und zwei Drittel haben Vorerfahrungen über Praktika oder ehrenamtliches Engagement gesammelt.

Ihre Kenntnisse im Kernbereich des Betreuungsrechts schätzen 90% der Berufsbetreuer als gut ein, aber in angrenzenden, speziellen Rechtsgebieten sind sie geringer ausgeprägt. Dieses Bild bestätigt sich bei betreuungspraktischen Kenntnissen, auch hier sind die Grundkenntnisse gut, Spezialkenntnisse aber weniger gut. So erscheinen beispielsweise die Kenntnisse von Möglichkeiten zur Vermeidung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen unzureichend.

Bei weiteren Qualitätsmerkmalen zeigt sich ein heterogenes Bild: Organisatorische Fragen scheinen weitgehend befriedigend geklärt, aber einzelne Defizite werden bei Verfahren der Antragstellung, beim Datenschutz und der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten deutlich. Ferner haben 20% der Berufsbetreuer keine klare Vertretungsregelung im Verhinderungsfall.

Im Hinblick auf die Strukturqualität ehrenamtlicher Betreuung ergibt sich aus der Untersuchung, dass das Angebot einer Begleitung durch die Betreuungsvereine unzureichend in Anspruch genommen wird. Das Informations- und Kenntnisniveau ist niedriger als bei Berufsbetreuern, und auch Angebote der Beratung werden unzureichend genutzt. Vor allem Angehörigenbetreuer haben oft Schwierigkeiten mit einer klaren Rollenabgrenzung. Hinsichtlich Antragsverfahren, Datenschutz und Dokumentation werden bei ehrenamtlichen Betreuern mehr Defizite deutlich als bei Berufsbetreuern.

Bezüglich des Beitrags anderer Akteure (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine) zeigt sich Verbesserungsbedarf bei der Betreuerauswahl, zum Beispiel durch stärkere Gewichtung des Sozialberichts. Auch sollten die Betreuungsbehörden von den Gerichten umfassender einbezogen werden.

Wenn Richter die Auswahl beruflicher Betreuer selbst – das heißt ohne Rückgriff auf einen Vorschlag der Betreuungsbehörde – vornehmen, ziehen 75% von ihnen keinerlei Richtlinien heran, nur wenige Richter nutzen zum Beispiel die von den Kommunalen Spitzenverbänden und der BAGüS erarbeiteten Richtlinien. In dieser Hinsicht fehlen einheitliche Standards.

Bei der Einführung und Beratung von Berufsbetreuern sollten die Betreuungsbehörden mehr Eigeninitiative zeigen. Insgesamt wird ein Verbesserungsbedarf an bestehenden Beratungsangeboten gesehen: Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine beklagen, dass sie mit ihren Informations- und Beratungsangeboten ihre Zielgruppe nicht wie gewünscht erreichen, woraus die Empfehlung resultiert, mehr Energie in die Inanspruchnahme dieser Angebote zu investieren. Auch die Information der Betreuten selbst sollte stärker in den Blick rücken.

Im Hinblick auf die Ausübung der den Gerichten obliegenden Aufsicht und Kontrolle der Betreuer gibt es einerseits positive Erkenntnisse: Wenn Mängel erkannt werden, so wird dem in

der Regel nachgegangen. Andererseits wurde auch ein gewichtiges Defizit festgestellt: Von der Möglichkeit, Angaben der Betreuer gegenüber dem Gericht (stichprobenartig) auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen, wird nur an wenigen Gerichten routinemäßiger Gebrauch gemacht, und viele Rechtspfleger berichten, dass diese Möglichkeit selten oder nie genutzt wird. Auch der Umgang mit Beschwerden sollte verbessert werden, insbesondere sollten die Betreuungsgerichte niederschwellige Möglichkeiten für die Einreichung und Erfassung von Beschwerden von Betreuten anbieten. Defizite zeigen sich weiterhin bei der Ermittlung des Willens, auch des mutmaßlichen Willens, von Betreuten durch die Gerichte: Rechtspfleger machen sich nicht hinreichend oft einen unmittelbaren Eindruck von dem Betroffenen, und es fehlt im Rahmen von Genehmigungsverfahren häufig an einer Ermittlung und Beachtung des Willens und der Wünsche des Betreuten durch die Rechtspfleger.

Die Prozessqualität der Betreuungsführung bemisst sich unter anderem an der Häufigkeit persönlicher Kontakte. Während die Mehrheit der Berufsbetreuer so gut wie alle ihrer Betreuten im letzten Quartal getroffen hat, haben einige Berufsbetreuer weniger als 60% ihrer Betreuten im letzten Quartal getroffen. Dies erweckt den Eindruck, dass ein Teil der Berufsbetreuer seine Kontaktpflichten nicht im wünschenswerten Umfang erfüllt.

Zur Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung des Betreuten setzen die Berufsbetreuer ein breites Repertoire an Maßnahmen ein. Allerdings sehen 60% von ihnen für weniger als die Hälfte ihrer Betreuten überhaupt die Möglichkeit zur Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung. Wenn es Schwierigkeiten dabei gibt, die Betreuten bei ihrer eigenen Entscheidungsfindung zu unterstützen, wird unter anderem ein Mangel an (vergüteter) Zeit als Grund genannt. Außerdem fehlen Konzepte und Methoden zur Unterstützung der Entscheidungsfindung.

Fast alle Berufsbetreuer führen zu Beginn der Betreuung eine Bestandsaufnahme zum Hilfebedarf des Betreuten durch und ermitteln die verfügbaren Ressourcen. Nur in wenigen Fällen erfolgt dies aber im Rahmen einer fortlaufenden Betreuungsplanung, mit der die weiteren Entwicklungen im Betreuungsverlauf methodisch beobachtet und ausgewertet werden können und insgesamt mehr Transparenz geschaffen werden kann. Der Stellenwert, den die Betreuungsplanung in der fachlichen Diskussion hat, spiegelt sich in ihrer Umsetzung und Bewertung in der Praxis nicht wider. Ebenfalls in unzureichendem Maße werden mit den Betreuten mündliche oder schriftliche Vereinbarungen über die Betreuungsführung (Betreuungsvereinbarungen) getroffen.

Konflikte mit ihren Betreuten hatten die quantitativ befragten Berufsbetreuer eher selten, etwas häufiger wird über Konflikte mit Angehörigen berichtet. Wie mit Konflikten umgegangen wird, erschließt sich eher aus den Fallanalysen, da bei der Auswahl der Interviewpartner ausdrücklich auch diejenigen gewünscht waren, mit denen es Konflikte gab.

Die Untersuchung der Qualität der Betreuungsführung hat interessante Befunde hinsichtlich bestimmter Aufgabenkreise und bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts ergeben: Ein Einwilligungsvorbehalt wird zwar von 85% der Berufsbetreuer sensibel gehandhabt, aber 17% sehen darin – entgegen der gesetzlichen Intention – auch ein Mittel der Disziplinierung, und 10% der Berufsbetreuer entscheiden bei dessen Vorliegen überwiegend allein. Im Aufgabenkreis der Gesundheitsorge begründen die Untersuchungsergebnisse Zweifel daran, ob alle Berufsbetreuer die Behandlungswünsche der Betreuten hinreichend kennen; zumindest ist nicht allen bekannt, ob eine Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung vorliegt. Im Umgang mit Ärzten und Pflegepersonal lässt ein Teil der Berufsbetreuer den erforderlichen Nachdruck vermissen, indem sie auf deren Aufklärungspflicht und das Erfordernis der Berücksichtigung des Willens des Betreuten stärker hinweisen.

Die Prozessqualität der ehrenamtlichen Betreuung ist zum einen dadurch geprägt, dass deutlich häufiger persönliche Kontakte gepflegt werden, auch abgesehen von dem Fall, dass Angehörigenbetreuer mit dem Betreuten in einem Haushalt leben. Zum anderen ist aber die Informationslage der ehrenamtlichen Betreuer schlechter als die der Berufsbetreuer, worunter auch die Aufklärung der Betreuten über ihre Rechte und Pflichten sowie die Unterstützung einer selbstständigen Entscheidungsfindung leiden. Nur ein Drittel der ehrenamtlichen Betreuer legt zu Beginn der Betreuung gemeinsam mit dem Betreuten Ziele fest, und nur wenige Betreuer organisieren eine Beratung des Betreuten durch Fachleute.

Etwa ein Zehntel der Angehörigenbetreuer ist nicht darüber informiert, ob bei ihrem Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt vorliegt, bei den Fremdbetreuern ist dieser Anteil etwas geringer. Wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, entscheidet ein Fünftel der ehrenamtlichen Betreuer überwiegend oder immer allein. Somit wird deutlich, dass ehrenamtliche Betreuer (und darunter Angehörigenbetreuer noch stärker als Fremdbetreuer) sich vor allem in den sensiblen Bereichen der Ermittlung eines nicht klar geäußerten Willens, der unterstützten Entscheidungsfindung und des Umgangs mit einem Einwilligungsvorbehalt merklich von Berufsbetreuern unterscheiden. Weniger als die Hälfte der Angehörigen- und Fremdbetreuer lassen sich von einem Betreuungsverein oder einem Betreuungsgericht über geeignete Methoden beraten, einen nicht klar artikulierten Willen in Erfahrung zu bringen.

Besonders bei medizinischer Behandlung treten ehrenamtliche Betreuer oft zurückhaltend auf. Eine Mehrheit der Angehörigen- und Fremdbetreuer verlässt sich auf die Einschätzung des behandelnden Arztes. Während der Arztgespräche intervenieren zwei Drittel der ehrenamtlichen Betreuer, um eine verständliche Aufklärung des Betreuten sicherzustellen, und achten darauf, dass direkt mit dem Betreuten gesprochen wird, ein Drittel tut dies nicht. Weniger als die Hälfte von ihnen weisen den Arzt erforderlichenfalls auf die Rechte der Betreuten hin. Das Auftreten gegenüber Ärzten und auch die Kenntnis von Patientenverfügungen erscheinen bei ehrenamtlichen Betreuern noch prekärer als bei den Berufsbetreuern.

Wenn Konflikte zwischen ehrenamtlichen Betreuern und ihren Betreuten auftreten, zeigt sich auch im Hinblick auf Methoden des Konfliktmanagements ein geringerer Kenntnisstand. Für die Hälfte der Fremdbetreuer ist der Rat von Einrichtungsmitarbeitern eine wichtige Hilfe, und etwa ein Drittel der Fremdbetreuer gibt an, sich in solchen Fällen Hilfe von Außenstehenden einzuholen, zum Beispiel bei einer Beratungsstelle. Angehörigenbetreuer beziehen dagegen bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Betreuten seltener weitere Personen mit ein und bemühen sich weniger um eine diesbezügliche Beratung.

Die Ergebnisqualität der rechtlichen Betreuung wird aus der jeweiligen Perspektive der beteiligten Akteure unterschiedlich eingeschätzt: Zwei Drittel der selbstständigen Berufsbetreuer und ein etwas geringerer Anteil der Vereinsbetreuer sind sehr zufrieden oder zumindest eher zufrieden mit der Unterstützung, die sie ihren Betreuten geben können. Bei den ehrenamtlichen Betreuern ist die Zufriedenheit dagegen deutlich höher, die Mehrheit der Fremd- und Angehörigenbetreuer sind eher oder sehr zufrieden mit der Unterstützung, die sie geben können. In den Interviews mit den Betreuten werden die positiven Wirkungen der rechtlichen Betreuung von diesen überwiegend bestätigt: Manche Unzufriedenheit im Detail wird bei einer Gesamtbewertung der Unterstützung durch den Betreuer relativiert, mehrfach wird die Betreuung als hilfreich und unverzichtbar bezeichnet. Andere Akteure wie Richter, Rechtspfleger, Behörden und Vereine sind etwas zufriedener mit der Unterstützung durch Vereinsbetreuer als mit der Unterstützung durch selbstständige Berufsbetreuer. Mit der Unterstützung der Betreuten durch ehrenamtliche Betreuer äußern sie eine ähnliche Zufriedenheit wie mit der Arbeit der Berufsbetreuer (Vereins- und selbstständige Berufsbetreuer).

Im Hinblick auf die weiteren Untersuchungsschritte ist das in Kapitel 7 dargestellte Ergebnis der Zeitbudgeterhebung hervorzuheben, dass die von Berufsbetreuern tatsächlich aufgewendete Zeit die vergütete Zeit überschreitet. Tatsächlich werden 4,1 Stunden pro Betreuung und Monat aufgewendet, davon werden 3,3 Stunden pro Betreuung vergütet. Anders ausgedrückt wendet ein durchschnittlicher Berufsbetreuer pro Woche 35,7 Stunden für Betreuungen auf und erhält davon 29,0 Stunden vergütet. Da die Validität dieser Angaben sich in mehrfacher Überprüfung bestätigt hat, lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass die pauschalen Stundenansätze und/oder die monetären Stundensätze einer Verbesserung bedürfen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die angemessene Vergütung der aufgewendeten Zeit bei Berufsbetreuern einen zentralen Aspekt der Qualität der Betreuung darstellt.

In den ausgewerteten Fallstudien kommt zum Ausdruck, dass viele Betreute ihre rechtliche Betreuung positiv wahrnehmen. Die rechtliche Betreuung hat in vielerlei Hinsicht eine Verbesserung ihrer Lebensumstände bewirkt. Dennoch werden neben den vielen positiven Äußerungen und der Zufriedenheit auch Anhaltspunkte für Qualitätsmängel in der Betreuung sichtbar. Insgesamt zeigen die Fallstudien, dass es keine einfachen Fälle gibt, sondern dass jeder Fall Besonderheiten aufweist, die von dem Betreuer ein qualifiziertes und personenzentriertes Handeln erfordern.

Die weiteren Untersuchungen lassen sich nur kurz zusammenfassen: Die Aussagekraft der in Kapitel 8 dargestellten Ausgaben-Einnahmen-Erhebung ist wegen der geringen Fallzahl der Teilnehmer eher illustrativ als für weiter gehende Schlussfolgerungen belastbar. In Kapitel 9 werden spezifische Effekte gesondert untersucht.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass den Berufsbetreuern und den ehrenamtlichen Betreuern der hohe Stellenwert der Autonomie und Selbstbestimmung der Betreuten durchaus bewusst ist, dass aber die Unterstützung oft schwierig ist. Weiterhin ist deutlich geworden, dass die tatsächlich aufgewendete Zeit der Berufsbetreuer die vergütete Arbeitszeit überschreitet. Ferner werden Information, Beratung und Fortbildung noch nicht so in Anspruch genommen, wie es erforderlich und wünschenswert erscheint. Darüber hinaus wird die Qualität der rechtlichen Betreuung durch viele strukturelle und prozessbezogene Einzelaspekte bestimmt. Die Ansatzpunkte, an denen aus Sicht des Forscherteams Verbesserungen der Betreuungsqualität erreicht werden können, kommen in den o.g. 54 Handlungsempfehlungen zum Ausdruck.

11 Beantwortung der forschungsleitenden Fragen

In diesem Kapitel werden die forschungsleitenden Fragen und die durch das Projekt dazu gewonnenen Antworten dargestellt. Die forschungsleitenden Fragen waren bereits in der Ausschreibung formuliert und wurden im Forschungskonzept ergänzt. Zu den Fragen werden – wenn möglich – kurze Antworten formuliert. Zu jeder Frage wird auf die Abschnitte des Berichts verwiesen, in denen die entsprechenden Ergebnisse ausführlicher berichtet werden.

11.1 Gesetzliche Anforderungen/Konformität

- (1) Welche Anforderungen an Qualität beziehungsweise welche Qualitätsmaßstäbe gibt das deutsche Betreuungsrecht vor?

Kurze Antwort: § 1896 BGB beinhaltet die Voraussetzungen einer Betreuerbestellung sowie die zentralen Prinzipien des Betreuungsrechts: das Erforderlichkeitsprinzip und den Vorrang des freien Willens. § 1897 Absatz 1 BGB sieht vor, dass als Betreuer nur solche Personen bestellt werden dürfen, die geeignet sind, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Daraus ergeben sich zugleich die Aufgaben des Betreuers. Zudem regelt § 1901 BGB die Leitlinien des Betreuerhandelns. Zentral ist das subjektive, durch die Wünsche, Fähigkeiten und Ressourcen individuell zu bestimmende Wohl des Betreuten (§ 1901 Absatz 2 BGB). Dazu gehört auch die Möglichkeit des Betreuten, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (§ 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB). Zum Wohl des Betreuten gehören nicht die Belange anderer Personen oder die des Betreuers. Nach der gesetzlichen Handlungsanweisung hat der Betreuer nach § 1901 Absatz 3 BGB grundsätzlich den Wünschen des Betreuten zu entsprechen. Weiterhin obliegt dem Betreuer eine Besprechungspflicht, allerdings mit der Beschränkung auf wichtige Angelegenheiten.

Der Vorrang der Wünsche des Betreuten begegnet nur zwei gesetzlichen Einschränkungen: Der Betreuer darf den Wünschen des Betreuten nicht entsprechen, soweit dies dessen subjektivem Wohl zuwiderläuft, oder er braucht es nicht, soweit es dem Betreuer nicht zuzumuten ist. Dass den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen ist, ist der gesetzliche Ausnahmefall, der des Vorliegens besonderer Gründe bedarf.

Ein weiterer gesetzlich geregelter Grundsatz ist die Transparenz der Betreuungsführung. Der Betreuer steht unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts (§§ 1908i Absatz 1 Satz 1, 1837 Absatz 2 und 3 BGB). In besonders wichtigen Angelegenheiten wird die Vertretungsbefugnis des Betreuers durch eine gerichtliche Genehmigungsbedürftigkeit eingeschränkt (§§ 1904 Absatz 1 bis 3, 1905 Absatz 2, 1906 Absatz 2, 1906a Absatz 2, 1907 Absatz 1 und 3 sowie § 1908i Absatz 1 Satz 1 i.V.m. §§ 1810 ff. BGB), ebenso ergeben sich Ausschlüsse der Vertretungsbefugnis bei Interessenkollisionen (§§ 1908i Absatz 1 Satz 1 i.V.m. §§ 1795 f., § 1897 Absatz 3 und 5, § 1899 Absatz 4, § 181 BGB).

Im Hinblick auf die Bestellung von Berufsbetreuern ergeben sich als Soll-Vorschriften ausgestaltete Regelungen. Vor der erstmaligen Bestellung als Berufsbetreuer in dem jeweiligen Gerichtsbezirk soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde anhören (§ 1897 Absatz 7 BGB). Diese soll den künftigen Berufsbetreuer auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Wird eine Person als Berufsbetreuer

bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären (§ 1897 Absatz 8 BGB).

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 2, insbesondere Abschnitt 2.2 und Abschnitt 2.5

- (2) Welche Anforderungen an Qualität beziehungsweise welche Qualitätsmaßstäbe gibt die UN-BRK vor?

Kurze Antwort: Nach Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Daraus leitet sich unter anderem an die rechtliche Betreuung die Anforderung ab, Barrieren zu reduzieren und Teilhabe zu erschließen.

Artikel 3 der UN-BRK bestimmt zunächst als Grundsatz die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit.

Artikel 12 der UN-BRK betont das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen. Nach Artikel 12 Absatz 2 UN-BRK genießen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK sieht vor, dass es geeignete Maßnahmen geben muss, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Nach Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK haben alle Maßnahmen, die die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorzusehen, um Missbrauch zu verhindern. Diese Sicherungen sollen gewährleisten, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden sowie Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme verhindert werden. Aus Artikel 12 Absatz 5 UN-BRK ergibt sich unter anderem, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben sowie ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Nach Artikel 14 Absatz 1 UN-BRK ist zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen, dass ihnen dieses Recht nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden kann, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

Bedeutsam ist zudem Artikel 19 lit. a UN-BRK, wonach Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, sowie nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 2, insbesondere Abschnitt 2.2 und Abschnitt 2.5

- (3) Welche Rolle spielen Rechtsnormen bei Betreuungsqualität?

Kurze Antwort: Rechtsnormen bestimmen Anforderungen an die Betreuungsqualität. Sie bestimmen die Rechte der Betreuten und die Rechte und Pflichten der anderen Akteure und bilden damit die Kriterien der Überprüfbarkeit aller betreuungsrechtlichen Maßnah-

men. Kenntnis und Anwendung dieser Vorgaben sind Indikatoren für eine gute Qualität der rechtlichen Betreuung.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 2, insbesondere Abschnitt 2.2

11.2 Eignung der beruflichen Betreuer/Qualität der beruflichen Betreuung

- (4) Welche Erfahrungen machen die Betreuten mit der Betreuungsführung? Welche positiven Aspekte und welche Mängel werden genannt? Werden sie in ihrer eigenen Entscheidungsfindung unterstützt?

Kurze Antwort: Die meisten der interviewten Betreuten sind mit der rechtlichen Betreuung insgesamt zufrieden beziehungsweise sehr zufrieden und sind der Meinung, dass ihre Angelegenheiten bei ihrem Betreuer in guten Händen sind. Fast alle Betreuten berichten, dass sie ohne die rechtliche Betreuung weniger zufrieden mit ihrem Leben wären. Die Mehrheit der Betreuten fühlt sich über den Verlauf und den aktuellen Stand der anstehenden Angelegenheiten ausreichend informiert. Viele der Betreuten geben darüber hinaus an, dass anstehende Entscheidungen gemeinsam besprochen und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang äußern einige Betreute auch, dass der Betreuer sie dabei unterstützt, Dinge selbst zu erledigen und Entscheidungen eigenständig zu treffen, sodass sie in ihrer Selbstständigkeit gestärkt werden.

Zu den Aspekten, die von den interviewten Betreuten positiv bewertet werden, zählen darüber hinaus Zuverlässigkeit auf Seiten des Betreuers sowie das Gefühl, mit dem Betreuer über alle Angelegenheiten offen sprechen zu können. Zu den genannten Mängeln zählt, dass Betreuer in Einzelfällen auch ohne Rücksprache mit dem Betreuten Entscheidungen treffen oder dass Vereinbarungen und Absprachen durch den Betreuer nicht eingehalten werden. Einige wenige Betreute würden sich darüber hinaus mehr Unterstützung wünschen, als sie derzeit von ihrem Betreuer erhalten. Als Qualitätsmangel ist auch zu bewerten, dass einige Betreute nicht in die Auswahl des Betreuers einbezogen wurden.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.3.1; Kapitel 6

- (5) In welchem Umfang werden betreute Menschen über Inhalt und Aufgaben der rechtlichen Betreuung und ihre eigenen Rechte als Betreute aufgeklärt?

Kurze Antwort: Die interviewten Betreuten geben sehr häufig an, mit den Informationen, die sie hierzu erhalten haben, zufrieden zu sein. Allerdings berichten einige Betreute, zu Beginn der Betreuung keine oder unzureichende Informationen über die rechtliche Betreuung erhalten zu haben. Die Mehrheit der Berufsbetreuer gibt dagegen an, dass sie die Betreuten fast routinemäßig hierüber informieren würden. Ein offensichtliches Defizit liegt darin, dass nach den Untersuchungsergebnissen nur sehr wenige Betreuungsgerichte, nur etwa die Hälfte der Betreuungsbehörden und nur etwa zwei Drittel der Betreuungsvereine Informationsmaterial für die Betroffenen bereithalten.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

aus Sicht der Betreuten: insbesondere Kapitel 5, Abschnitt 5.3.1; Kapitel 6; Informationsmaterial von Gerichten, Behörden und Vereinen: Kapitel 5, Abschnitt 5.1.6 (Indikator (3)); aus Sicht der Berufsbetreuer: Kapitel 5, Abschnitt 5.2.1 (Indikator (3))

- (6) In welchem Umfang finden persönliche Kontakte statt?

Kurze Antwort: Während die Mehrheit der Berufsbetreuer (57%) alle oder so gut wie alle ihrer Betreuten im letzten Quartal getroffen hat, haben einige Betreuer (16%) unter 60% ihrer Betreuten im letzten Quartal getroffen. Durchschnittlich verwenden Berufsbetreuer 22% ihrer Zeit für den persönlichen Kontakt mit den Betreuten, was sich abzüglich Fahrtzeiten in durchschnittlich 40 Minuten pro Betreutem pro Monat umrechnen lässt. Es wurden allerdings große Unterschiede zwischen den einzelnen Betreuern festgestellt.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

aus Sicht der Betreuten: insbesondere Kapitel 5, Abschnitt 5.3.1; Kapitel 6; aus Sicht der Berufsbetreuer: Kapitel 5, Abschnitt 5.2.1 (Indikator (3)); gemäß der Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern: Kapitel 7, Abschnitt 7.2

- (7) Welche positiven Aspekte und Mängel werden von den anderen beteiligten Kreisen (zum Beispiel von Angehörigen, von Einrichtungsmitarbeitern, von Betreuungsrichtern, von Rechtspflegern und von Mitarbeitern von Betreuungsbehörden) genannt?

Kurze Antwort: Zur Beantwortung dieser Forschungsfrage wurden umfangreiche Informationen erhoben, die ausführlich in den genannten Kapiteln berichtet werden. Für eine globale Bewertung werden hier lediglich die Ergebnisse zur Zufriedenheit der institutionellen Akteure mit der Aufgabenwahrnehmung durch die Betreuer gegenüber den Betreuten berichtet. Die befragten Betreuungsrichter, Rechtspfleger und Behördenvertreter schätzen die Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Betreuten bei der Mehrheit der Berufsbetreuer als positiv ein. Trotzdem sind die befragten Akteure mit der konkreten Unterstützung für den Betreuten, die unter den derzeitigen Gegebenheiten des Systems der rechtlichen Betreuung durch die Betreuer geleistet werden kann, nur teilweise zufrieden.

In den qualitativen Interviews gibt die Mehrheit der nahestehende Personen der Betreuten an, mit der Unterstützung für den Betreuten durch den Betreuer zufrieden zu sein, und ist darüber hinaus der Ansicht, selbst genügend durch den Betreuer in die Betreuungsführung eingebunden zu sein. Vereinzelt wird angemerkt, dass der Betreuer gezielter auf die Stärkung der Selbstständigkeit des Betreuten hinarbeiten könnte.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

zu Kooperationen: Kapitel 5, Abschnitt 5.2.6; zur Ergebnisqualität: Kapitel 5, Abschnitt 5.3.2; zu den Interviews: Abschnitt 6.2

- (8) Wie bewerten die Berufsbetreuer selbst ihre Arbeit? Sehen sie Defizite? Worin sind diese aus ihrer Sicht begründet? Wie beurteilen die Betreuer ihre Aufgabe im Verhältnis zu anderen Leistungserbringern? Welche Hindernisse und Schwierigkeiten treten dort auf? (8) a) Welche Methoden wenden Betreuer zur Erfüllung ihrer Aufgaben an?

Kurze Antwort: Die Mehrheit der Berufsbetreuer ist eher zufrieden oder sehr zufrieden mit ihrer Arbeit, wobei Vereinsbetreuer auf einer Skala von 0 „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 „ganz und gar zufrieden“ durchschnittlich weniger zufrieden (\bar{x} 6,7) sind als selbstständige Berufsbetreuer (\bar{x} 7,4). Auch mit der Unterstützung, die sie den Betreuten geben können, sind die selbstständigen Berufsbetreuer (\bar{x} 6,3) durchschnittlich etwas zufriedener als die Vereinsbetreuer (\bar{x} 5,7). Bezüglich des Einkommens sind beide beruflichen Betreuergruppen sehr unzufrieden, die selbstständigen Berufsbetreuer (\bar{x} 3,5) noch mehr als die Vereinsbetreuer (\bar{x} 4,6).

Mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem sind die Berufsbetreuer überwiegend oder zumindest teilweise zufrieden, wobei die sozialen Dienste, die Pflegedienste sowie die Rentenversicherung am besten abschneiden. Vergleichsweise ne-

gativ fällt dagegen die Bewertung der Kooperation mit Jugendämtern und Jobcentern aus.

Das methodische Vorgehen unterscheidet sich von Betreuer zu Betreuer stark. Sehr häufig nehmen die Berufsbetreuer zu Beginn der Betreuung eine Bestandsaufnahme zum Hilfebedarf vor und überprüfen die Ressourcen des Betreuten. Im Betreuungsverlauf besucht ein Großteil der Berufsbetreuer die Betreuten regelmäßig an ihrem Wohnort. Außerdem erfolgen zumeist eine Überprüfung des Betreuungsverlaufs und gegebenenfalls eine Anpassung der gesetzten Ziele, wobei die Mehrheit der Betreuer auch die Wünsche und Abneigungen bei Betreuten zu ermitteln versucht, die nicht in der Lage sind, ihren konkreten Willen auszudrücken. Methoden wie die Sozialdiagnostik, die Erstellung eines Betreuungsplans oder einer Betreuungsvereinbarung sind dagegen vergleichsweise selten.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Arbeits- und Einkommenszufriedenheit der Berufsbetreuer: Kapitel 5, Abschnitt 5.1.11; Bewertung der Kooperationsbeziehungen durch Berufsbetreuer: Kapitel 5, Abschnitt 5.2.6; Methoden der Aufgabenerfüllung durch Berufsbetreuer: Kapitel 5, insbesondere Abschnitt 5.2; Bewertung der Ergebnisse durch Berufsbetreuer: Kapitel 5, Abschnitt 5.3.2; Bewertung der zur Verfügung stehenden Zeit durch Berufsbetreuer: Kapitel 7, Abschnitt 7.1.1

- (9) Welche Ausbildungen haben Berufsbetreuer? In welchem Umfang wird von der Möglichkeit des Erwerbs spezifischer Kenntnisse zur Führung von Betreuungen (Zertifizierungskurse, modularisierte Studiengänge) Gebrauch gemacht?

Kurze Antwort: 73% der Berufsbetreuer haben einen Studienabschluss, 26% haben als höchsten Abschluss einen beruflichen Abschluss und 1% hat keinen Abschluss. Von jenen mit Studienabschluss hat etwa die Hälfte Soziale Arbeit studiert; derzeit haben 5% der Berufsbetreuer einen Studiengang absolviert, der speziell auf eine Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorbereiten soll.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.1

- (10) Wie ist der Effekt derartiger Aus- und Fortbildungen auf die Qualität der Betreuung?

Kurze Antwort: Für eine Auswahl an Struktur- und Prozessqualitätsindikatoren wurden die Ergebnisse der fünf zahlenstärksten Studienabschlüsse der Berufsbetreuer verglichen. Hinsichtlich der Strukturqualität stachen Absolventen der Studiengänge, die speziell auf eine Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorbereiten sollen, nicht hervor. Bezüglich der Prozessqualität waren sie allerdings auffällig häufig die durchschnittlich beste Gruppe, nämlich bei elf von 20 betrachteten Indikatoren.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 9, insbesondere Abschnitt 9.2.3

- (11) Gibt es insoweit signifikante Unterschiede zwischen den betreuenden Personen, die diese Tätigkeit freiberuflich beziehungsweise für einen Verein ausüben?

Kurze Antwort: Alle Auswertungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bei Berufsbetreuern (Kapitel 5) wurden für selbstständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer getrennt durchgeführt. Für ausgewählte Qualitätsindikatoren wurden zusätzlich die Abweichungen in den Antworten von selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern näher untersucht. Bei der Strukturqualität zeigen sich bei acht von 17 Indikatoren keine nennenswerten Unterschiede zwischen den beiden Betreuergruppen, bezüglich der Prozessqualität trifft dies sogar auf 17 von 20 untersuchten Indikatoren zu. Wenn Unter-

de bestehen, schneidet jedoch keine der beiden Betreuergruppen in der Gesamtschau eindeutig besser oder schlechter ab. Bezüglich des Zeitaufwands für die Betreuungsführung gibt es keine Hinweise dafür, dass selbstständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer sich deutlich unterscheiden.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

bezüglich der Qualität der Betreuung: Kapitel 5 und Kapitel 9, insbesondere Abschnitt 9.2.5; bezüglich des Zeitaufwands: Kapitel 7, Abschnitt 7.1.7

- (12) Wurden vor Übernahme einer Betreuung Praktika bei Berufsbetreuern oder in Betreuungsvereinen absolviert? Hat dies einen erfassbaren Effekt auf die Qualität der Betreuung?

Kurze Antwort: Etwa zwei Drittel der befragten Berufsbetreuer haben vor Einstieg in ihre Tätigkeit in irgendeiner Form praktische Vorerfahrungen gesammelt (zum Beispiel auch über ehrenamtliche Fremdbetreuungen). 18% der Befragten haben ein Praktikum bei einem selbstständigen Berufsbetreuer oder in einem Betreuungsverein gemacht. Für eine Auswahl an Struktur- und Prozessqualitätsindikatoren wurden die Ergebnisse zwischen jenen mit und jenen ohne eine solches Praktikum verglichen. Die Vergleiche fallen tendenziell so aus, dass die Betreuer mit einem solchen Praktikum tatsächlich etwas bessere Qualität leisten. Einige Ergebnisse widersprechen diesem Eindruck allerdings, und viele Einzelvergleiche zeigen keine relevanten Unterschiede.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.1; Kapitel 9, insbesondere Abschnitt 9.2.1

- (13) Wie lange waren Berufsbetreuer, die durch eine Ausbildung für die Führung von Betreuungen „besondere nutzbare Kenntnisse“ im Sinne von § 4 Absatz 1 VBVG erworben haben, vor ihrer Tätigkeit in ihren ursprünglichen Ausbildungsberufen beschäftigt? Hat dies einen erfassbaren Effekt auf die Qualität der Betreuung?

Kurze Antwort: 23% der Betreuer mit Vergütungsstufe 2 oder 3 haben keine Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf, 11% haben Berufserfahrung unter drei Jahren, 28% haben Berufserfahrung von drei bis unter zehn Jahren und 38% haben Berufserfahrung von zehn Jahren und mehr. Für eine Auswahl an Struktur- und Prozessqualitätsindikatoren wurden die Ergebnisse der Betreuer mit unterschiedlich hoher Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf verglichen. Weder hinsichtlich der Strukturqualität noch hinsichtlich der Prozessqualität wurden Hinweise auf einen systematischen Zusammenhang mit der Qualität der Betreuung entdeckt.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.1; Kapitel 9, insbesondere Abschnitt 9.2.2

- (14) Ist aus den zur beruflichen Betreuung angebotenen Qualifizierungskursen und -studiengängen ein spezifisches Qualifikationsprofil ableitbar? Sind Qualitätsdefizite in der Betreuung signifikant auf das Fehlen einer entsprechenden Qualifikation zurückzuführen?

Kurze Antwort: Das ISG hat die Curricula von drei Studiengängen und fünf Lehrgängen verglichen. Deutlich geworden ist dabei, dass alle neun Angebote Inhalte behandeln, die sich zu den folgenden drei Oberthemen zusammenfassen lassen: (1) organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte der Betreuungsführung, (2) psychosoziale und medizinische Fachkenntnisse sowie (3) Kenntnisse zu verschiedenen Rechtsgebieten. Für eine Auswahl an Struktur- und Prozessqualitätsindikatoren wurden die Ergebnisse der fünf zahlenstärksten Studienabschlüsse der Berufsbetreuer verglichen. Hinsichtlich der Strukturqualität stachen Absolventen der Studiengänge, die speziell auf eine Tätigkeit als rechtlicher Betreuer

vorbereiten sollen, nicht hervor. Bezüglich der Prozessqualität waren sie allerdings auffällig häufig die durchschnittlich beste Gruppe, nämlich bei elf von 20 betrachteten Indikatoren.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.1; Kapitel 9, insbesondere Abschnitt 9.2.3

- (15) Wie werden die Berufsbetreuer im Zusammenspiel zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht ausgewählt? Welche Qualitätsstandards und Qualifikationsanforderungen werden erhoben? Inwieweit werden dabei überregionale „Empfehlungen zur Betreuerauswahl“ beachtet?

Kurze Antwort: Die Gerichte beziehen die Behörden bei 89% der beruflichen beziehungsweise 87% der ehrenamtlichen Erstbestellungen sowie bei Betreuerwechseln zu 86% (Berufsbetreuer) beziehungsweise 87% (ehrenamtliche Betreuer) ein. „Empfehlungen zur Betreuerauswahl“ werden von den meisten Behörden beim Vorschlag eines Betreuers, aber von den wenigsten Richtern verwendet, wenn sie den Betreuer – wie es vielfach passiert – ohne Vorschlag der Behörde auswählen. Nach Einschätzung der Richter erhalten sie bei ehrenamtlich geführten Betreuungen jedoch häufiger einen Vorschlag als bei beruflich geführten Betreuungen. Wenn die Behörde einen Betreuervorschlag macht, folgen 95% der Richter diesem Vorschlag sehr häufig oder immer.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.5; Kapitel 9, Abschnitt 9.2.6

- (16) Gibt es bei den Amtsgerichten und Betreuungsbehörden, die Qualitätsstandards und Qualifikationsanforderungen bei der Betreuerbestellung heranziehen, weniger Mängel oder Beschwerden hinsichtlich der Betreuungsführung? Werden bei der gerichtlichen Kontrolle der Berufsbetreuer Qualitätsstandards verwandt?

Kurze Antwort: Misst man die Qualität der Betreuerauswahl anhand der Häufigkeit von Beanstandungen seitens der Betreuten, so ist die Qualität dann, wenn Richter die Auswahl ohne Mitwirkung der Behörde vornehmen, bei solchen Richtern besser, die strenge Anforderungen an Betreuer legen, und bei Richtern, die häufiger ein Vorstellungsgespräch führen. Dagegen besteht zwischen der Heranziehung von Empfehlungen, Richtlinien etc. und der Qualität kein Zusammenhang. Die an der Häufigkeit von Beanstandungen gemessene Qualität der Betreuerauswahl durch Betreuungsbehörden ist höher, wenn diese mehrere Empfehlungen, Richtlinien etc. heranziehen, als wenn sie nur eine oder keine dieser Hilfen berücksichtigen. Schlaglichtartig kann weiterhin berichtet werden, dass es für wenige Richter, die nicht regelmäßig einem Behördenvorschlag folgen, zur Routine gehört, bei ehrenamtlichen Betreuern eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis oder ein polizeiliches Führungszeugnis anzufordern. An Berufsbetreuer stellen Richter und Behörden verschiedene Anforderungen, wobei eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine Haftpflichtversicherung am häufigsten als sehr wichtig eingeschätzt werden.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.5; Kapitel 9, Abschnitt 9.2.6

- (17) Wie viel Zeit müsste aufgewendet werden, um die entwickelten Qualitätskriterien zu erfüllen?

Kurze Antwort: Eine Darstellung, welche Aspekte im Zusammenhang mit dieser Frage auf der Grundlage der Forschungsergebnisse beantwortet werden können, findet sich in der Einleitung zu Kapitel 7. Darüber hinaus geben die Berufsbetreuer eine Einschätzung, um wie viel höher die Zahl der vergüteten Stunden sein müsste, um Betreute bei ihrer eige-

nen Entscheidungsfindung zu unterstützen, anstatt ersetzende Entscheidungen zu treffen. 96% der Berufsbetreuer sind der Meinung, dass hierzu eine Erhöhung der vergüteten Stunden um mindestens 10% notwendig ist, davon sagt knapp die Hälfte, dass der vergütete Zeitaufwand um mindestens 40% höher sein müsste, und ein Drittel ist der Meinung, dass hierzu mindestens 50% mehr vergütete Stunden notwendig sind.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 7, insbesondere Abschnitt 7.1 und Abschnitt 7.2; zu unterstützter Entscheidungsfindung: Kapitel 5, Abschnitt 5.2.2

11.3 Eignung der ehrenamtlichen Betreuer/Qualität der ehrenamtlichen Betreuung

(18) Wie definieren die ehrenamtlichen Betreuer ihre Rolle?

Kurze Antwort: Im Hinblick auf das Rollenbewusstsein zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Berufsbetreuern und ehrenamtlichen Betreuern sowie zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuern. So geben in der standardisierten Befragung die Fremdbetreuer häufiger als Angehörigenbetreuer an, den Betreuten auch dann bei der Umsetzung seiner eigenen Pläne zu unterstützen, wenn der Betreuer meint, besser selbst für den Betreuten entscheiden zu können. Auch in den qualitativen Interviews zeigt sich, dass das Rollenbewusstsein bei Angehörigenbetreuern (insbesondere bei Eltern, die zum Betreuer ihres Kindes bestellt wurden) zum Teil wenig auf das Profil der rechtlichen Betreuung hin geschärft ist.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 6, insbesondere Abschnitt 6.2.8

(19) Wie bewerten die ehrenamtlichen Betreuer selbst ihre Tätigkeit? Sehen sie Defizite? Worin sind diese aus ihrer Sicht begründet?

Kurze Antwort: Die Mehrheit der Fremd- und Angehörigenbetreuer ist eher zufrieden oder sogar sehr zufrieden mit der Unterstützung, die sie ihren Betreuten geben können, und nur sehr wenige geben unterdurchschnittliche Zufriedenheitswerte an. Diese Bewertung fällt positiver beziehungsweise weniger selbstkritisch aus als die entsprechende Bewertung durch die Berufsbetreuer. Im Falle der unterstützten Entscheidungsfindung sagen allerdings 45% der Angehörigenbetreuer und 31% der Fremdbetreuer, dass sie ihren Betreuten nicht dabei unterstützen können, selbst Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Als Grund dafür nennen sie am häufigsten starke körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen des Betreuten, aus denen Einschränkungen der Kommunikations- und Urteilsfähigkeit, der Mobilität oder der Alltagskompetenz resultieren.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.2.2 und Abschnitt 5.3.2; Kapitel 6

(20) Welche Erfahrungen machen die beteiligten Kreise (Betreute, Angehörige, Einrichtungsmitarbeiter, Betreuungsrichter, Rechtspfleger, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine) mit der Arbeit von ehrenamtlichen Betreuern? Welche positiven Aspekte und welche Mängel werden genannt? Gibt es Unterschiede zwischen Fremdbetreuern und Betreuern aus dem familiären Umfeld?

Kurze Antwort: Betreute äußern sich in den Interviews oft positiv und manchmal auch kritisch zu den ehrenamtlichen Betreuern; allerdings bilden qualitative Fallstudien keine ge-

eignete Grundlage zur systematischen Bewertung der Arbeit von Fremdbetreuern und Angehörigenbetreuern, da sie Eindrücke in Einzelfällen widerspiegeln. Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sind insgesamt mit der Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer zufrieden, aber in vielen Details werden Defizite erkennbar. In Bezug auf die Unterstützung der Betreuten durch ehrenamtliche Betreuer geben die Richter, Rechtspfleger, Behörden und Vereine im Durchschnitt ähnlich hohe Zufriedenheitswerte an wie in Bezug auf Berufsbetreuer. 30% der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine sehen einen zusätzlichen Bedarf an Angeboten zur Einführung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer, dieser Bedarf wird höher eingeschätzt als bei den Berufsbetreuern.

Im Umgang mit unterstützter Entscheidungsfindung, Einwilligungsvorbehalten und im Auftreten gegenüber Ärzten treten vereinzelt Schwierigkeiten und Schwächen ehrenamtlicher Betreuer zu Tage.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.3.1 und Abschnitt 5.3.2; Kapitel 6

- (21) Werden die Betreuten in ihrer eigenen Entscheidungsfindung unterstützt beziehungsweise wird der mutmaßliche Wille ergründet und geachtet?

Kurze Antwort: Jeweils zwei Drittel der Angehörigen- und Fremdbetreuer geben an, dass sie die Wünsche und Abneigungen des Betreuten auch dann zu ermitteln versuchen, wenn dieser nicht in der Lage ist, seinen Willen auszudrücken. Sowohl bei den ehrenamtlichen Fremdbetreuern (31%) als auch bei den Angehörigenbetreuern (45%) sehen aber viele keine Möglichkeit, ihre Betreuten dabei zu unterstützen, selbst Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Als Grund dafür sehen die Befragten am häufigsten starke geistige oder psychische Beeinträchtigungen des Betreuten.

Das Forschungsprojekt hat darüber hinaus viele Hinweise zum Umgang mit den Wünschen und dem (mutmaßlichen) Willen der Betreuten gesammelt, die sich den folgenden Kapiteln und Abschnitten entnehmen lassen.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

aus Sicht der Betreuten: insbesondere Kapitel 5, Abschnitt 5.3.1; Kapitel 6; aus Sicht der Betreuer: Kapitel 5, Abschnitt 5.2.2

- (22) Gibt es Methoden, die die ehrenamtlichen Betreuer zur unterstützten Entscheidungsfindung anwenden?

Kurze Antwort: Diejenigen, die zumindest teilweise diese Möglichkeit sehen, verwenden verschiedenste Herangehensweisen. Folgenden Kapiteln und Abschnitten lässt sich Näheres entnehmen:

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2

- (23) In welchem Umfang finden persönliche Kontakte statt?

Kurze Antwort: Sehr wenige Angehörigenbetreuer (1%) und ehrenamtliche Fremdbetreuer (2%) sehen ihre Betreuten seltener als einmal im Quartal. Die meisten Angehörigenbetreuer sehen ihre Betreuten mindestens wöchentlich (67%) und die meisten ehrenamtlichen Fremdbetreuer mindestens monatlich (79%). Es wurden nur Angehörigenbetreuer berücksichtigt, die mit den Betreuten nicht in einem Haushalt leben. Folgenden Kapiteln und Abschnitten lässt sich Näheres entnehmen:

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.2.1

- (24) Wie bewerten ehrenamtliche Betreuer (Angehörige sowie Fremdbetreuer) die Informations- und Beratungsangebote von Betreuungsbehörden, -vereinen und -gerichten? Sind sie ihnen bekannt? Bekommen sie ausreichende Unterstützung? Nehmen sie Unterstützung an?

Kurze Antwort: Bei schwierigen Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Betreuung wie zum Beispiel beim Umgang mit Betreuten, die nur eingeschränkt kommunizieren können, suchen ehrenamtliche Betreuer vor allem das Gespräch mit nahestehenden Personen, nur teilweise werden Beratungsangebote von den genannten Akteuren gesucht. 47% der Fremdbetreuer nehmen dann eine Beratung durch Betreuungsvereine und 38% der Fremdbetreuer durch die Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht in Anspruch. Angehörigenbetreuer nutzen diese Angebote seltener.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.3, 5.1.6, 5.2.1, 5.2.4; Kapitel 6

- (25) Wie werden ehrenamtliche Betreuer durch den Rechtspfleger im Zuge der Betreuerbestellung eingeführt? Wie lange dauert die Einführung, und was ist deren Inhalt?

Kurze Antwort: Ehrenamtliche Betreuer erhalten in der Regel durch die Rechtspfleger während der Verpflichtung eine Einführung in ihre Aufgaben sowie in die Rechte und Pflichten der Betreuten. Dies trifft auf 72% der Angehörigenbetreuer und auf 82% der Fremdbetreuer zu. Diese Verpflichtungsgespräche dauern mindestens im Durchschnitt 22 Minuten, meistens oder üblicherweise im Durchschnitt 33 Minuten und, wenn besonders viel zu klären ist, durchschnittlich 58 Minuten.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.6

- (26) Welche weiteren Informationsquellen und Beratungsangebote nutzen ehrenamtliche Betreuer außerdem?

Kurze Antwort: 70% der Fremdbetreuer und 51% der Angehörigenbetreuer haben in den letzten zwölf Monaten Informationsveranstaltungen besucht, die für ihre Tätigkeit als rechtliche Betreuer von Bedeutung sind. Schlaglichtartig sei weiterhin berichtet, dass nur 26% der Angehörigenbetreuer und 13% der Fremdbetreuer bei medizinischen Entscheidungen eine Zweitmeinung einholen; in solchen Fällen werden von einem Teil der ehrenamtlichen Betreuer weitere Beratungsmöglichkeiten genutzt.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Fortbildungen: Kapitel 5, Abschnitt 5.1.1; Einholen von Rat: Kapitel 5, Abschnitt 5.2.4

- (27) Inwieweit werden aus Sicht der Betreuungsbehörden und -vereine ihre Informations- und Beratungsangebote von den Adressaten wahrgenommen? Stehen ihnen genügend Ressourcen zur Erfüllung ihrer Beratungs- und Fortbildungsaufgabe zur Verfügung?

Kurze Antwort: Die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine geben für die meisten ihrer angebotenen Beratungsangebote für ehrenamtliche Betreuer an, dass diese von den ehrenamtlichen Betreuern „gut angenommen“ werden, vor allem individuelle Einführung und Beratung sowie Informationsmaterialien, allerdings Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen weniger. Unter Rechtspflegern und Richtern überwiegt der Eindruck, dass weniger als die Hälfte der ehrenamtlichen Betreuer die Angebote des Gerichts nutzen. Als wichtigster Grund dafür wird vermutet, dass viele Betreuer ihren tatsächlich vorhandenen

Beratungsbedarf nicht erkennen, dass sie tatsächlich keinen Beratungsbedarf haben oder dass die vorhandenen Beratungsangebote unbekannt sind. Bezüglich der Ressourcensituation der Vereine kann zudem berichtet werden, dass in der Einschätzung der meisten Vereine die finanziellen Ressourcen für die Querschnittsarbeit nicht ausreichen: Etwa zwei Drittel sagen, dass ihnen (eher) nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen; nur wenige Vereine sehen sich für die Querschnittsarbeit derzeit (eher) ausreichend finanziert.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Annahme der Beratungsangebote: Kapitel 5, Abschnitt 5.1.6; Finanzierungssituation in der Querschnittsarbeit der Vereine: Kapitel 5, Abschnitt 5.1.10

- (28) Inwieweit werden Modelle wie das „Tandem-Modell“ oder das „Hessische Curriculum“ zur Ausbildung und Anleitung ehrenamtlicher Betreuer genutzt?

Kurze Antwort: Etwa einem Drittel der befragten Betreuungsbehörden sind Schulungsmodelle wie das Hessische Curriculum oder Tandem-Bestellungen nicht bekannt. Nur in etwa einem Viertel der Behörden werden die Hälfte oder mehr ehrenamtliche Betreuer nach einem Modell geschult. Die gleichzeitige Bestellung eines ehrenamtlichen und eines beruflichen Betreuers in einem „Tandem“ wird derzeit (noch) relativ selten praktiziert.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.5 und Abschnitt 5.1.6

- (29) Was sind Schwierigkeiten für ehrenamtliche Betreuer? Wo sehen sie die größten Herausforderungen?

Kurze Antwort: 45% der Angehörigenbetreuer und 31% der Fremdbetreuer sagen, dass sie ihren Betreuten nicht dabei unterstützen können, selbst Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Als Grund dafür nennen sie am häufigsten starke geistige oder psychische Beeinträchtigungen des Betreuten, aus denen Einschränkungen der Kommunikations- und Urteilsfähigkeit, der Mobilität oder der Alltagskompetenz resultieren. Weiterhin verhalten sich ehrenamtliche Betreuer oft eher zurückhaltend gegenüber Ärzten. Insbesondere Angehörigenbetreuern gelingt es nicht immer, ihre Rolle als rechtlicher Betreuer von anderer Betreuungsarbeit zu trennen.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.3.2; Kapitel 6

11.4 Eignung des Vergütungssystems

- (30) Wie viel Arbeitszeit verwendet ein Berufsbetreuer oder eine Berufsbetreuerin, differenziert nach den in § 5 Absatz 1 und 2 VBVG genannten Kriterien sowie typisiert nach Tätigkeiten, durchschnittlich für einen Betreuungsfall? Gibt es signifikante Unterschiede zwischen Betreuern, die diese Tätigkeit freiberuflich, und jenen, die sie für einen Betreuungsverein ausüben?

Kurze Antwort: Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung bezüglich des durchschnittlichen Zeitaufwands pro Betreutem und pro Monat entlang der Kategorien zusammen, die derzeit die Stundenansätze definieren. Durchschnittlich wurden bezüglich des Zeitaufwands für die Betreuungsführung keine relevanten Unterschiede zwischen selbstständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern festgestellt. Insgesamt liegt der Zeitaufwand bei durchschnittlich 4,1 Stunden pro Betreuung pro Monat.

Tabelle: Durchschnittlicher Zeitaufwand pro Betreuung pro Monat nach den 16 Fallkonstellationen, die die aktuellen Stundenansätze definieren

Dauer der Betreuung	mittellos Heim	mittellos Privat	vermögend Heim	vermögend Privat
1.-3. Monat	7,2 Stunden	7,7 Stunden	8,1 Stunden	11,5 Stunden
4.-6. Monat	4,4 Stunden	6,3 Stunden	8,2 Stunden	6,2 Stunden
7.-12. Monat	4,6 Stunden	5,6 Stunden	6,2 Stunden	7,1 Stunden
ab 13. Monat	2,9 Stunden	4,0 Stunden	3,7 Stunden	5,5 Stunden

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 7, insbesondere Abschnitt 7.1.3 und Abschnitt 7.1.7

- (31) Gibt es signifikante Unterschiede in einzelnen Betreuungsfällen?

Kurze Antwort: Ja, es gibt große Unterschiede zwischen den Betreuungsfällen.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 7, insbesondere Abschnitt 7.1.2 und Abschnitt 7.4.2

- (32) Mit welchem Zeitaufwand ist eine Unterstützung von Betreuten zur eigenen Entscheidungsfindung im Vergleich zu einer ersetzenden Entscheidung verbunden?

Kurze Antwort: 96% der Berufsbetreuer sind der Meinung, dass hierzu eine Erhöhung der vergüteten Stunden um mindestens 10% notwendig ist, davon sagt knapp die Hälfte, dass der vergütete Zeitaufwand um mindestens 40% höher sein müsste und ein Drittel ist der Meinung, dass hierzu mindestens 50% mehr vergütete Stunden notwendig sind.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.2.2

- (33) Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Aufgabenteilung und Aufgabendelegation, wenn mehrere Betreuer zusammenarbeiten oder auf einen Mitarbeiterstab zurückgreifen können?

Kurze Antwort: Der dokumentierte Zeitaufwand der Betreuer pro Betreuungsfall ist am höchsten, wenn Betreuer ohne Angestellte arbeiten (4,6 Stunden). Betreuer mit Angestellten wenden dagegen im Durchschnitt 4,3 Stunden pro Betreuungsfall auf. Betreuer, die mit weiteren Betreuern, aber ohne Angestellte in einem Betreuerbüro arbeiten, dokumentieren durchschnittlich 4,0 Stunden, und der geringste Zeitaufwand ist mit 3,5 Stunden pro Betreuungsfall bei Betreuern festzustellen, die mit weiteren Betreuern und zusätzlichen Angestellten in einem Büro arbeiten.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 7, Abschnitt 7.1.7

- (34) Wie viele Betreuungen führen selbstständige Berufsbetreuer oder Vereinsbetreuer in Relation zur Gesamtarbeitszeit (Teilzeit/Vollzeit und unter Berücksichtigung weiterer beruflicher Tätigkeiten zum Beispiel in der Querschnittsarbeit)? Gibt es unter Berücksichtigung arbeitsteiliger Organisation eine Relation zwischen Fallzahl und Qualität?

Kurze Antwort: Die folgende Tabelle gibt wieder, wie viele Betreuungen Vereinsbetreuer, selbstständige Berufsbetreuer mit Mitarbeitern und selbstständige Berufsbetreuer ohne Mitarbeiter im Durchschnitt führen.

Tabelle: Durchschnittliche Anzahl Betreuungen nach Wochenarbeitsstunden

Wochenstunden	unter 15	15 bis 17	18 bis 22	23 bis 27	28 bis 36	37 bis 40	über 40
Vereinsbetreuer	13	14	20	25	32	42	43
selbstständige Berufsbetreuer mit Mitarbeitern	-	-	25	29	38	49	55
selbstständige Berufsbetreuer ohne Mitarbeiter	15	14	16	19	26	36	41

Für eine Auswahl an Struktur- und Prozessqualitätsindikatoren wurden die Ergebnisse der Berufsbetreuer mit und ohne Mitarbeiter verglichen, die unterschiedlich viele Betreuungen (unter 25, 25–39, 40–54, 55 und mehr) in einem zumindest vollzeitnahen Pensum (mindestens 28 Wochenstunden) führen. Daraus ergeben sich Hinweise darauf, dass unter den Betreuern mit Mitarbeitern jene eine höhere Strukturqualität aufweisen, die eine hohe Anzahl von Betreuungen führen. Die Vergleichsergebnisse zu den Indikatoren der Strukturqualität fallen bei den Betreuern ohne Mitarbeiter nicht in eine Richtung weisend aus. Für Betreuer, die Mitarbeiter haben, ergeben sich keine Hinweise auf einen systematischen Zusammenhang der Anzahl der Betreuungen mit der Prozessqualität. Für Betreuer, die keine Mitarbeiter haben, zeigt sich allerdings ein deutliches Ergebnis dahingehend, dass Betreuer, die 55 und mehr Betreuungen führen, bei der Prozessqualität schlechter abschneiden als jene, die 25 bis 39 Betreuungen führen; der Vergleich zu jenen mit 40 bis 54 Betreuungen fällt sehr ähnlich und nur etwas weniger eindeutig aus.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Anzahl der geführten Betreuungen: Kapitel 4, Abschnitt 4.1.1; Zusammenhang mit Qualität: Kapitel 9, insbesondere Abschnitt 9.2.4

- (35) Ist der zeitliche Aufwand für einen Berufsbetreuer nach einem Betreuerwechsel durchschnittlich vergleichbar mit dem bei einer Fortführung der Betreuung oder signifikant höher (differenziert nach vorheriger beruflicher oder ehrenamtlicher Betreuung)? Kann der zeitliche Aufwand gegebenenfalls mit einer Erstbestellung verglichen werden?

Kurze Antwort: Die meisten Berufsbetreuer (59%) schätzen es so ein, dass der Zeitaufwand bei Übernahme einer Betreuung von einem Berufsbetreuer deutlich höher als bei der Fortführung einer selbst geführten Betreuung oder ungefähr so hoch wie bei einer Erstbestellung ist. Viele (36%) nehmen es auch so wahr, dass der Zeitaufwand etwas höher als bei der Fortführung einer selbst geführten Betreuung ist. Nur wenige Berufsbetreuer haben den Eindruck, dass der Zeitaufwand vergleichbar mit der Fortführung einer selbst geführten Betreuung ist. Bei der Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer schätzt mit 81% die große Mehrheit der Berufsbetreuer es so ein, dass der Zeitaufwand deutlich höher als bei der Fortführung einer selbst geführten Betreuung oder ungefähr so hoch wie bei einer Erstbestellung ist.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 7, Abschnitt 7.1

- (36) Wie haben sich die Vergütungsumsätze seit 2005 entwickelt, gegliedert nach Vergütungsgruppen?

Kurze Antwort: Die Beteiligung der selbstständigen Berufsbetreuer an der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung war so gering, dass insoweit keine belastbaren Ergebnisse gewonnen werden konnten. Allerdings liegt die hier ermittelte Veränderung der Roherträge im Zeit-

raum von 2008 bis 2014 um 15,5% in der gleichen Größenordnung wie die entsprechende Veränderung der amtlichen Verdienststatistik für vergleichbare Berufsgruppen (Gesundheits- und Sozialwesen, Leistungsgruppe 1: +17,4%) und die Entwicklung der tariflichen Vergütung von Sozialpädagogen (S 12, Stufe 5: +15,5%). Ein wichtiger Grund für diese Entwicklung ist der Wegfall der Umsatzsteuer in Höhe von 19% zum 1. Juli 2013.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 8, Abschnitt 8.3 und Abschnitt 8.4

- (37) Wie haben sich die steuerlich absetzbaren Aufwendungen im Jahresdurchschnitt seit 2005 entwickelt, gegliedert nach Vergütungsgruppen? Wie haben sich speziell die Aufwendungen für die Hinzuziehung von Sprach- und Gebärdendolmetschern entwickelt?

Kurze Antwort: Die Beteiligung der selbstständigen Berufsbetreuer an der Einnahmen-Ausgaben-Erhebung war so gering, dass keine belastbaren Ergebnisse gewonnen werden konnten. Den vorliegenden Daten ist ein Ausgabenrückgang um 9% zwischen den Jahren 2008 und 2014 zu entnehmen. Weitere Differenzierungen sind wegen geringer Fallzahl nicht möglich.

Die Aufwendungen für die Hinzuziehung von Sprach- und Gebärdensprachdolmetschern wurden in dieser Dokumentation nicht erfasst. Aus der Befragung der Berufsbetreuer geht hervor, dass 86% von ihnen keine Betreuung haben, in dem ein Gebärdensprachdolmetscher benötigt wird, und bei den übrigen 14% handelt es sich um Einzelfälle. Insgesamt haben 0,86% der Betreuten eine Hörbehinderung, die die Kommunikationsfähigkeit beeinträchtigt. Vereinsbetreuer benötigen für 2% ihrer Betreuten einen Sprachdolmetscher oder die entsprechenden Sprachkenntnisse, selbstständige Berufsbetreuer benötigen dies für 3% ihrer Betreuungen. Die Mehrheit der Betreuer (58%) braucht für keine ihrer aktuell geführten Betreuungen einen Sprachdolmetscher oder Fremdsprachenkenntnisse.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 8, Abschnitt 8.3; Kapitel 4, Abschnitt 4.1.6

11.5 Geeignete Kontrolle der Tätigkeiten der Betreuer sowie der Betreuungsqualität

- (38) Gibt es Beanstandungen seitens des Gerichts über das Verhalten oder die Leistungen der Betreuer? Wenn ja, was waren die Gründe? Wurden diese überprüft?

Kurze Antwort: Hinweise hierauf liefert die Zufriedenheit der Gerichte mit der Aufgabenwahrnehmung durch die Betreuer. Bei der Aufgabenerfüllung gegenüber den Betreuten schneiden ehrenamtliche Betreuer in der Beurteilung durch die Richter und Rechtspfleger besser ab als Berufsbetreuer. Dagegen wird die Aufgabenwahrnehmung gegenüber dem Gericht durch die Berufsbetreuer sowohl von Richtern als auch Rechtspflegern zu höheren Anteilen als voll und ganz oder zumindest überwiegend zufriedenstellend eingeschätzt, als dies bei den ehrenamtlichen Betreuern der Fall ist.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.3.2

- (39) Gibt es Beanstandungen/Beschwerden von Betreuten bezüglich des Verhaltens oder der Leistungen des Betreuers gegenüber dem Gericht? Gibt es Beschwerden von Dritten, zum Beispiel Angehörigen, Mitarbeitenden von Einrichtungen? Gibt es ein Beschwerdemanagement?

Kurze Antwort: Ja, es gibt zu relevanten Anteilen der Betreuungen Beanstandungen von Betreuten und Dritten gegenüber Rechtspflegern, Richtern und Betreuungsbehörden. Diese Beanstandungen sind auch zu relevanten Anteilen aus Sicht der Rechtspfleger, Richter und Betreuungsbehörden berechtigt. An Gerichten gibt es neben dem förmlichen Beschwerdeverfahren nach §§ 58 f. FamFG nur in absoluten Ausnahmefällen „einen formalisierten Ablauf, wie mit (nicht förmlichen) Beschwerden, Beanstandungen, Meldungen von Unregelmäßigkeiten oder Verdachtsmomenten umgegangen wird („Beschwerdemanagement“)“. Die Betreuungsbehörden haben zu drei Vierteln ein Beschwerdemanagement.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.7

(40) Wie häufig liegen Betreuungspläne vor? Werden diese vom Gericht angeordnet?

Kurze Antwort: 39% der Berufsbetreuer haben in den letzten zwölf Monaten wenigstens einen Betreuungsplan ohne Anordnung erstellt; 12% der Berufsbetreuer haben wenigstens einen Betreuungsplan auf Anordnung des Gerichts erstellt. Dies lässt darauf schließen, dass von diesem Instrument von Seiten der Gerichte selten Gebrauch gemacht wird. Eine Mehrheit der Rechtspfleger und fast die Hälfte der Betreuungsbehörden sind skeptisch bezüglich der Eignung von Betreuungsplänen zur Verbesserung der Betreuungsqualität.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

aus Sicht der Berufsbetreuer: Kapitel 5, Abschnitt 5.2.3, weiterhin zu Betreuungsplänen aus Sicht der Betreuungsbehörden: Kapitel 5, Abschnitt 5.1.6 (Indikator (7)), aus Sicht der Rechtspfleger: Abschnitt 5.1.7 (Indikator (8) und (9))

(41) Eignet sich die Feststellung von Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen bei der Bestellung des Betreuers (§ 1897 Absatz 8 BGB) als Indikator zur Feststellung der Eignung eines Betreuers?

Kurze Antwort: Nur wenige der befragten Richter (17%) und Betreuungsbehörden (24%) finden, dass sich Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen eher oder sehr eignen, um die Eignung des Betreuers festzustellen. Die meisten der Richter (45%) und Behörden (51%) finden, es komme auf den Einzelfall an. Viele der Richter (39%) und Behörden (25%) finden weiterhin, dass sich dieses Kriterium eher nicht oder sogar sehr wenig eignet. Im Hinblick auf ausgewählte Qualitätsindikatoren zeigt sich, dass bezüglich der Prozessqualität bei Betreuern mit Mitarbeitern kein systematischer Zusammenhang mit der Anzahl der geführten Betreuungen festzustellen ist. Bei Betreuern ohne Mitarbeiter deuten die Ergebnisse hingegen darauf hin, dass die Qualität der Betreuung bei Betreuern mit weniger Betreuungen höher ist.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.5; Kapitel 9

(42) In welchem Zeitabstand erfolgen die regelmäßigen Berichte der Betreuer (jährlich, häufiger, seltener)? Welche Fragen überprüft das Gericht dabei? Wie viel Zeit wendet das Gericht für eine Überprüfung auf?

Kurze Antwort: Die Berichte werden von den Gerichten in aller Regel jährlich verlangt (98%). Am verbreitetsten ist es, für den Bericht, die Rechnungslegung und das Vermögensverzeichnis Mindestanforderungen zu stellen, eine Berichtsvorlage oder ein Standarddokument bereitzustellen. Einem Verdacht auf Pflichtverletzungen, der sich aus den eingereichten Dokumenten des Betreuers ergibt, wird in der Regel (95% der Rechtspfleger überprüfen sämtliche Verdachtsmomente) nachgegangen, und zwar meist durch (weitere)

Auskünfte durch den Betreuer. Ein auffälliges Defizit ist darin zu sehen, dass es an weit weniger als der Hälfte der Gerichte zur Routine gehört, auch unabhängig von Verdachtsmomenten – zumindest stichprobenartig und zumindest für zentrale Angaben der Betreuer – Kontrollen durchzuführen (etwa ein Viertel bezüglich der Angaben in den Berichten, etwa zwei Fünftel bezüglich Rechnungslegung und Vermögensverzeichnis).

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.7

(43) Mit welchen weiteren Mitteln beaufsichtigt das Gericht die Betreuer?

Kurze Antwort: Für ausgewählte weitere Mittel (Einholen von Auskünften unabhängig von der Berichtspflicht und Rechnungslegung, Prüfung des Wahrheitsgehalts von Auskünften, Behandlung von Eingaben der Betreuten als förmliche Beschwerden) zeigen die Ergebnisse, dass die Kontrolle durch das Betreuungsgericht nicht nur über die jährlichen Berichte erfolgt, sondern auch darüber hinaus. Wenn sich Mängel zeigen, werden diese in der Regel auch nachverfolgt.

Diese Frage wird in folgenden Berichtsteilen beantwortet:

Kapitel 5, Abschnitt 5.1.7

Teil IV:

Anhang

12 Weitere Datentabellen

Tab. 128: Zeitbudgeterhebung – Datensatzbeschreibung bezüglich Betreuer

	N Betreuer	in %
Beginn der Dokumentation		
vor Juli	4	1,9%
erste Julihälfte	30	14,0%
zweite Julihälfte	60	27,9%
erste Augushälfte	47	21,9%
zweite Augushälfte	21	9,8%
erste Septemberhälfte	31	14,4%
zweite Septemberhälfte	22	10,2%
Total	215	100,0%
Bundesland		
Baden-Württemberg	22	10,4%
Bayern	25	11,8%
Berlin	7	3,3%
Brandenburg	3	1,4%
Bremen	19	9,0%
Hamburg	3	1,4%
Hessen	11	5,2%
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,9%
Niedersachsen	30	14,2%
Nordrhein-Westfalen	65	30,7%
Rheinland-Pfalz	9	4,2%
Sachsen	6	2,8%
Schleswig-Holstein	6	2,8%
Thüringen	4	1,9%
Total	212	100,0%
Ortsgröße		
unter 2.000	10	4,8%
2.000 bis unter 10.000	9	4,3%
10.000 bis unter 50.000	36	17,4%
50.000 bis unter 100.000	33	15,9%
100.000 bis unter 500.000	77	37,2%
500.000 und mehr Einwohner	42	20,3%
Total	207	100,0%
Betreute, die mehr als 10km entfernt leben		
Anteil: unter 25%	76	36,4%
Anteil: 25 bis unter 50%	64	30,6%
Anteil: 50 bis unter 75%	40	19,1%
Anteil: 75 bis 100%	29	13,9%
Total	209	100,0%

Fortsetzung von Tab. 128

	N Betreuer	in %
Betreute, die mehr als 15km entfernt leben		
Anteil: unter 25%	116	55,5%
Anteil: 25 bis unter 50%	56	26,8%
Anteil: 50 bis unter 75%	25	12,0%
Anteil: 75 bis 100%	12	5,7%
Total	209	100,0%
Betreuerart		
Selbstständiger Berufsbetreuer	109	50,7%
Vereinsbetreuer	106	49,3%
Total	215	100,0%
Vergütungsstufe		
2 brutto 33,50 €	14	6,6%
3 brutto 44,00 €	198	93,4%
Total	212	100,0%
Anzahl geführter Betreuungen		
unter 10	6	2,8%
10 bis unter 25	47	21,9%
25 bis unter 40	65	30,2%
40 bis unter 55	62	28,8%
55 und mehr	35	16,3%
Total	215	100,0%
Selbsteinschätzung Stellenumfang		
bis zu 20 Std	44	21,1%
mehr als 20, bis zu 30 Std	43	20,6%
mehr als 30 Std	122	58,4%
Total	209	100,0%
Arbeitsform (nur Selbstständige)		
ohne Angestellte	37	34,9%
mit Angestellten	27	25,5%
mit weiteren Betreuern, ohne Angestellte	13	12,3%
mit weiteren Betreuern, mit Angestellten	29	27,4%
Total	106	100,0%
Berufserfahrung		
unter 2 Jahr	19	9,4%
2 bis unter 5 Jahre	38	18,7%
5 bis unter 10 Jahre	36	17,7%
10 bis unter 15 Jahre	41	20,2%
15 bis unter 20 Jahre	32	15,8%
20 und mehr Jahre	37	18,2%
Total	203	100,0%

Fortsetzung von Tab. 128

	N Betreuer	in %
Studium (Erststudium)		
Verwaltung	2	1,0%
Betriebswirtschaft	6	3,1%
Sozialarbeit / Sozialpädagogik	133	68,9%
Pädagogik	12	6,2%
Sozialwissenschaften	12	6,2%
Jura	16	8,3%
Lehramt	2	1,0%
Studium speziell für Betreuungstätigkeit	5	2,6%
Sozialmanagement	4	2,1%
anderer Bereich	1	0,5%
Total	193	100,0%
Besondere Studiengänge (inkl. Zweitstudium)		
Studium speziell für Betreuungstätigkeit: nein	187	96,9%
Studium speziell für Betreuungstätigkeit: ja	6	3,1%
Total	193	100,0%
Sozialmanagement: nein	186	
Sozialmanagement: ja	7	96,4%
Total	193	3,6%
Beruf (wenn kein Studium)		
pädagogischer Bereich	6	31,6%
kaufmännischer Bereich	8	42,1%
juristischer Bereich	2	10,5%
medizinischer oder pflegerischer Bereich	2	10,5%
sozialer Bereich	1	5,3%
Total	19	100,0%

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Tab. 129: Zeitbudgeterhebung – Datensatzbeschreibung bezüglich Betreuer

	N Betreute	in %	N Betreuer
Wohnform			
Heim	2.909	37,0%	215
Privathaushalt	4.957	63,0%	215
Total	7.866	100,0%	215
Vermögenssituation			
mittellos	7.006	89,1%	215
vermögend	858	10,9%	201
Total	7.864	100,0%	215
Wohnform & Vermögenssituation			
vermögend, Heim	430	5,5%	172
vermögend, Privathaushalt	425	5,4%	167
mittellos, Heim	2.473	31,5%	214
mittellos, Privathaushalt	4.526	57,6%	215
Total	7.854	100,0%	215
Dauer der Betreuung			
1.-3. Monat	294	3,8%	128
4.-6. Monat	286	3,7%	129
7.-12. Monat	528	6,8%	169
2. Jahr	1.028	13,3%	194
3. Jahr	833	10,8%	181
4. Jahr	713	9,2%	173
5. Jahr	578	7,5%	159
6. Jahr	491	6,3%	154
ab 7. Jahr	2.992	38,6%	177
Total	7.743	100,0%	212
aktuelle Stundenansätze			
0.0 Std (z.B. verstorben, anbahnend)	6	0,1%	3
5.5 Std (vermögend/Heim, Monat 1-3)	17	0,2%	15
4.5 Std (vermögend/Heim, Monat 4-6)	31	0,4%	26
4.0 Std (vermögend/Heim, Monat 7-12)	39	0,5%	30
2.5 Std (vermögend/Heim, Monat ab 13)	438	5,6%	158
8.5 Std (vermögend/Privathaushalt, Monat 1-3)	32	0,4%	29
7.0 Std (vermögend/Privathaushalt, Monat 4-6)	49	0,6%	38
6.0 Std (vermögend/Privathaushalt, Monat 7-12)	33	0,4%	30
4.5 Std (vermögend/Privathaushalt, Monat ab 13)	283	3,6%	142
4.5 Std (mittellos/Heim, Monat 1-3)	112	1,4%	55
3.5 Std (mittellos/Heim, Monat 4-6)	92	1,2%	58
3.0 Std (mittellos/Heim, Monat 7-12)	83	1,1%	56
2.0 Std (mittellos/Heim, Monat ab 13)	2.206	28,1%	208
7.0 Std (mittellos/Privathaushalt, Monat 1-3)	213	2,7%	108
5.5 Std (mittellos/Privathaushalt, Monat 4-6)	150	1,9%	93
5.0 Std (mittellos/Privathaushalt, Monat 7-12)	218	2,8%	102
3.5 Std (mittellos/Privathaushalt, Monat ab 13)	3.847	49,0%	212
Total	7.849	100,0%	215

Fortsetzung von Tab. 129

	N Betreute	in %	N Betreuer
Aufgabenkreise			
Gesundheitsorge (G): nein	1.535	19,5%	207
Gesundheitsorge (G): ja	6.344	80,5%	215
Total	7.879	100,0%	215
Aufenthaltsbestimmung (A): nein	3.705	47,0%	211
Aufenthaltsbestimmung (A): ja	4.174	53,0%	215
Total	7.879	100,0%	215
Vermögenssorge (V): nein	847	10,8%	185
Vermögenssorge (V): ja	7.032	89,2%	214
Total	7.879	100,0%	215
Gleichzeitig G, A & V: nein	4.097	52,0%	214
Gleichzeitig G, A & V: ja	3.782	48,0%	214
Total	7.879	100,0%	215
Wohnungsangelegenheiten (W): nein	3.725	47,3%	213
Wohnungsangelegenheiten (W): ja	4.154	52,7%	211
Total	7.879	100,0%	215
Behördenangelegenheiten (B): nein	1.847	23,4%	187
Behördenangelegenheiten (B): ja	6.032	76,6%	208
Total	7.879	100,0%	215
Gleichzeitig G, A, V, W & B: nein	6.092	77,3%	215
Gleichzeitig G, A, V, W & B: ja	1.787	22,7%	192
Total	7.879	100,0%	215
Postkontrolle (PK): nein	5.117	64,9%	208
Postkontrolle (PK): ja	2.762	35,1%	188
Total	7.879	100,0%	215
Sonstige weitere Aufgabenkreise (S): nein	4.869	61,8%	213
Sonstige weitere Aufgabenkreise (S): ja	3.010	38,2%	194
Total	7.879	100,0%	215
Personensorge (P): nein	7.441	94,4%	213
Personensorge (P): ja	438	5,6%	88
Total	7.879	100,0%	215
Geschlecht			
männlich	4.273	54,2%	215
weiblich	3.613	45,8%	215
Total	7.886	100,0%	215

Fortsetzung von Tab. 129

	N Betreute	in %	N Betreuer
Entfernung vom Betreuer			
bis 2km	1.074	14,0%	158
mehr als 2km, bis 5km	1.852	24,2%	180
mehr als 5km, bis 10km	1.689	22,0%	180
mehr als 10km, bis 20km	1.617	21,1%	194
mehr als 20km, bis 50km	1.044	13,6%	174
mehr als 50km, bis 100km	265	3,5%	82
mehr als 100km	119	1,6%	61
Total	7.660	100,0%	209
Alter			
bis unter 30	959	12,2%	197
30 bis unter 40	1.080	13,7%	202
40 bis unter 60	2.921	37,1%	215
60 bis unter 70	1.166	14,8%	205
70 bis unter 80	886	11,3%	205
80 und mehr	861	10,9%	200
Total	7.873	100,0%	215

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Tab. 130: Ermittelter Zeitaufwand in Stunden (pro Betreuung, pro Monat) differenziert nach Merkmalen der Betreuten

	Mittelwert	5. Perz.	25. Perz.	50. Perz. (=Median)	75. Perz.	95. Perz.	N Betreute	N Betreuer
Wohnform								
Heim	3,3	0,5	1,4	2,4	4,2	9,2	2909	215
Privathaushalt	4,5	0,7	2,0	3,4	5,7	11,6	4957	215
Vermögenssituation								
mittellos	3,9	0,6	1,7	3,0	5,0	10,4	7006	215
vermögend	5,2	0,9	2,1	3,5	6,5	14,0	858	201
Wohnform & Vermögenssituation								
vermögend, Heim	4,3	0,9	1,8	3,1	5,3	11,5	430	172
vermögend, Privathaushalt	6,0	0,9	2,4	4,1	7,6	16,3	425	167
mittellos, Heim	3,2	0,4	1,3	2,3	4,0	8,6	2473	214
mittellos, Privathaushalt	4,4	0,7	2,0	3,4	5,5	11,1	4526	215
Dauer der Betreuung								
1.-3. Monat	8,6	1,1	3,2	6,2	10,7	26,2	294	128
4.-6. Monat	6,0	1,0	2,8	4,7	7,8	14,9	286	129
7.-12. Monat	5,2	0,9	2,3	3,7	6,6	13,6	528	169
2. Jahr	4,4	0,8	1,9	3,4	5,5	11,4	1028	194
3. Jahr	4,0	0,7	1,8	3,2	5,0	10,6	833	181
4. Jahr	3,7	0,6	1,6	2,8	4,9	10,2	713	173
5. Jahr	3,8	0,7	1,9	3,1	4,9	9,0	578	159
6. Jahr	3,7	0,5	1,5	2,8	4,8	10,3	491	154
ab 7. Jahr	3,3	0,5	1,5	2,6	4,2	8,8	2992	177
aktuelle Stundenansätze								
0.0 Std (z.B. verstorben)	4,3	3,9	4,1	4,2	4,6	4,6	6	3
5.5 Std (v/H, Monat 1-3)	8,1	0,7	3,3	8,0	12,4	17,3	17	15
4.5 Std (v/H, Monat 4-6)	8,2	1,2	2,5	5,4	10,9	16,2	31	26
4.0 Std (v/H, Monat 7-12)	6,2	1,1	3,1	4,2	9,0	16,8	39	30
2.5 Std (v/H, Monat ab 13)	3,7	0,8	1,7	2,8	4,6	9,2	438	158
8.5 Std (v/P, Monat 1-3)	11,5	1,5	4,2	7,9	14,6	30,8	32	29
7.0 Std (v/P, Monat 4-6)	6,2	1,2	2,6	4,7	8,2	18,4	49	38
6.0 Std (v/P, Monat 7-12)	7,1	1,8	2,7	5,7	8,2	20,3	33	30
4.5 Std (v/P, Monat ab 13)	5,5	0,9	2,1	3,6	7,1	13,7	283	142
4.5 Std (m/H, Monat 1-3)	7,2	1,8	3,3	5,4	8,6	20,8	112	55
3.5 Std (m/H, Monat 4-6)	4,4	0,4	1,8	3,6	6,5	11,3	92	58
3.0 Std (m/H, Monat 7-12)	4,6	0,6	2,0	3,2	6,3	12,9	83	56
2.0 Std (m/H, Monat ab 13)	2,9	0,4	1,3	2,2	3,7	7,3	2206	208
7.0 Std (m/P, Monat 1-3)	7,7	1,1	3,2	5,8	10,1	19,9	213	108
5.5 Std (m/P, Monat 4-6)	6,3	1,0	3,1	4,8	7,6	15,7	150	93
5.0 Std (m/P, Monat 7-12)	5,6	0,8	2,3	4,3	7,5	15,3	218	102
3.5 Std (m/P, Monat ab 13)	4,0	0,7	1,9	3,2	5,2	10,2	3847	212

Fortsetzung von Tab. 130

	Mittelwert	5. Perz.	25. Perz.	50. Perz. (=Median)	75. Perz.	95. Perz.	N Betreute	N Betreuer
Aufgabenkreise								
Gesundheitsorge (G): nein	3,9	0,7	1,8	3,1	5,1	10,2	1535	207
Gesundheitsorge (G): ja	4,1	0,6	1,7	3,0	5,2	11,0	6344	215
Aufenthaltsbestimmung (A): nein	4,1	0,7	1,8	3,2	5,3	10,9	3705	211
Aufenthaltsbestimmung (A): ja	4,0	0,6	1,6	2,9	5,0	10,9	4174	215
Vermögenssorge (V): nein	3,7	0,6	1,5	2,9	4,8	9,6	847	185
Vermögenssorge (V): ja	4,1	0,6	1,7	3,1	5,2	11,0	7032	214
Gleichzeitig G, A & V: nein	4,1	0,6	1,8	3,1	5,3	10,8	4097	214
Gleichzeitig G, A & V: ja	4,1	0,6	1,6	2,9	5,0	11,1	3782	214
Wohnungsangelegenheiten (W): nein	3,7	0,5	1,6	2,8	4,7	9,9	3725	213
Wohnungsangelegenheiten (W): ja	4,4	0,7	1,8	3,3	5,5	11,6	4154	211
Behördenangelegenheiten (B): nein	3,6	0,5	1,5	2,8	4,7	9,7	1847	187
Behördenangelegenheiten (B): ja	4,2	0,6	1,8	3,1	5,3	11,2	6032	208
Gleichzeitig G, A, V, W & B: nein	4,0	0,6	1,7	3,0	5,1	10,6	6092	215
Gleichzeitig G, A, V, W & B: ja	4,4	0,6	1,8	3,1	5,4	12,0	1787	192
Postkontrolle (PK): nein	3,9	0,6	1,7	3,0	5,0	10,5	5117	208
Postkontrolle (PK): ja	4,3	0,7	1,8	3,2	5,4	11,6	2762	188
Sonstige weitere Aufgabenkreise: nein	4,0	0,6	1,7	3,0	5,1	10,6	4869	213
Sonstige weitere Aufgabenkreise: ja	4,1	0,6	1,7	3,1	5,2	11,5	3010	194
Personensorge (P): nein	4,0	0,6	1,7	3,0	5,1	10,7	7441	213
Personensorge (P): ja	4,6	0,7	1,6	3,0	5,3	13,9	438	88
Geschlecht								
männlich	3,9	0,6	1,6	2,9	4,9	10,7	4273	215
weiblich	4,2	0,6	1,8	3,2	5,4	11,1	3613	215
Alter								
bis unter 30	4,7	0,8	2,1	3,6	5,9	12,6	959	197
30 bis unter 40	4,2	0,6	1,8	3,3	5,6	10,6	1080	202
40 bis unter 60	4,0	0,6	1,7	3,1	5,0	10,1	2921	215
60 bis unter 70	3,8	0,6	1,6	2,9	4,9	10,6	1166	205
70 bis unter 80	3,8	0,6	1,5	2,6	4,5	10,8	886	205
80 und mehr	4,2	0,6	1,6	2,8	5,0	12,2	861	200

Fortsetzung von Tab. 130

	Mittel- wert	5. Perz.	25. Perz.	50. Perz. (=Me- dian)	75. Perz.	95. Perz.	N Betreute	N Betreuer
Entfernung vom Betreuer								
bis 2km	3,9	0,5	1,5	2,8	5,0	11,0	1074	158
mehr als 2km, bis 5km	3,9	0,6	1,8	3,0	5,0	10,1	1852	180
mehr als 5km, bis 10km	4,3	0,6	1,8	3,2	5,3	11,6	1689	180
mehr als 10km, bis 20km	4,1	0,6	1,8	3,1	5,2	10,7	1617	194
mehr als 20km, bis 50km	4,2	0,7	1,7	3,1	5,2	11,5	1044	174
mehr als 50km, bis 100km	4,1	0,5	1,5	2,5	5,3	10,1	265	82
mehr als 100km	4,3	0,3	1,2	3,2	5,6	10,3	119	61
Insgesamt	4,1	0,6	1,7	3,0	5,1	10,9	7910	215

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Tab. 131: Ermittelter Zeitaufwand in Stunden (pro Betreuung, pro Monat) differenziert nach Merkmalen der Betreuer

	Mittelwert	5. Perz.	25. Perz.	50. Perz. (=Median)	75. Perz.	95. Perz.	N Betreute	N Betreuer
Beginn der Dokumentation								
vor Juli	3,3	0,4	1,2	2,3	4,2	9,7	153	4
erste Julihälfte	4,6	0,6	1,9	3,5	5,7	12,2	966	30
zweite Julihälfte	4,2	0,6	1,8	3,1	5,3	11,0	2318	60
erste Augusthälfte	3,8	0,5	1,6	2,9	4,9	10,5	1757	47
zweite Augusthälfte	4,1	0,7	1,6	2,9	5,2	10,8	871	21
erste Septemberhälfte	3,7	0,7	1,6	2,8	4,7	10,2	1111	31
zweite Septemberhälfte	4,2	0,6	1,8	3,1	5,1	10,8	734	22
Bundesland								
Baden-Württemberg	4,8	0,7	2,0	3,5	5,9	12,6	577	22
Bayern	4,5	0,7	2,2	3,6	5,4	12,1	776	25
Berlin	3,7	0,8	1,6	2,7	4,5	10,2	345	7
Brandenburg	3,7	0,6	1,5	2,7	5,0	9,6	139	3
Bremen	3,5	0,4	1,5	2,9	4,6	9,4	1040	19
Hamburg	5,5	1,2	2,5	4,5	7,5	15,8	71	3
Hessen	4,4	0,6	1,7	3,3	5,7	11,9	402	11
Mecklenburg-Vorpommern	2,5	0,5	1,5	2,1	3,0	6,0	104	2
Niedersachsen	4,3	0,8	1,8	3,1	5,2	11,4	931	30
Nordrhein-Westfalen	3,8	0,5	1,5	2,7	4,9	10,3	2409	65
Rheinland-Pfalz	4,5	0,5	1,7	3,0	5,9	11,9	380	9
Sachsen	4,6	1,2	2,3	3,6	5,7	11,2	269	6
Schleswig-Holstein	4,2	0,4	1,3	2,7	5,3	11,2	221	6
Thüringen	4,6	1,0	2,2	3,4	6,3	11,9	153	4
Ortsgröße								
unter 2.000	3,8	0,6	1,6	2,7	4,7	11,1	400	10
2.000 bis unter 10.000	4,9	0,3	1,6	3,3	5,6	14,1	369	9
10.000 bis unter 50.000	4,6	0,7	1,9	3,3	5,8	12,0	1287	36
50.000 bis unter 100.000	3,8	0,5	1,4	2,6	4,8	10,5	1100	33
100.000 bis unter 500.000	3,7	0,6	1,6	2,9	4,8	9,8	3047	77
500.000 und mehr Einwohner	4,4	1,0	2,1	3,4	5,5	11,3	1466	42
Klienten, die mehr als 10km entfernt leben								
Anteil: unter 25%	3,9	0,6	1,6	2,9	5,0	10,5	2925	76
Anteil: 25 bis unter 50%	3,9	0,7	1,8	3,1	5,0	10,2	2354	64
Anteil: 50 bis unter 75%	4,6	0,7	1,8	3,3	5,8	12,0	1340	40
Anteil: 75 bis 100%	4,3	0,4	1,6	2,9	5,2	12,2	1102	29
Klienten, die mehr als 15km entfernt leben								
Anteil: unter 25%	3,9	0,6	1,7	2,9	5,0	10,5	4311	116
Anteil: 25 bis unter 50%	4,2	0,7	1,9	3,3	5,2	10,9	2163	56
Anteil: 50 bis unter 75%	4,4	0,7	1,7	3,1	5,7	12,1	790	25
Anteil: 75 bis 100%	4,5	0,4	1,7	2,9	5,5	13,4	457	12

Fortsetzung von Tab. 131

	Mittelwert	5. Perz.	25. Perz.	50. Perz. (=Median)	75. Perz.	95. Perz.	N Betreute	N Betreuer
Betreuerart								
Selbstständiger Berufsbetreuer	4,1	0,6	1,7	3,0	5,2	11,0	4520	109
Vereinsbetreuer	4,0	0,6	1,7	3,0	5,1	10,7	3390	106
Vergütungsstufe								
2 brutto 33,50 €	3,9	0,6	1,5	2,4	4,8	12,1	555	14
3 brutto 44,00 €	4,1	0,6	1,7	3,1	5,2	10,8	7254	198
Anzahl geführter Betreuungen								
unter 10	5,7	0,8	2,7	4,1	6,4	15,6	40	6
10 bis unter 25	5,4	0,8	2,3	3,9	6,7	14,5	806	47
25 bis unter 40	4,5	0,7	2,0	3,4	5,6	11,5	2056	65
40 bis unter 55	3,8	0,6	1,6	2,9	5,0	10,0	2833	62
55 und mehr	3,4	0,5	1,4	2,7	4,4	9,6	2175	35
Selbsteinschätzung Stellenumfang								
bis zu 20 Std	4,2	0,7	1,8	3,1	5,2	11,6	809	44
mehr als 20, bis zu 30 Std	4,5	0,7	2,0	3,4	5,7	11,6	1231	43
mehr als 30 Std	3,9	0,6	1,6	3,0	5,1	10,6	5692	122
Arbeitsform (nur Selbstständige)								
ohne Angestellte	4,6	0,5	1,7	3,1	5,9	12,7	1116	37
mit Angestellten	4,3	0,8	2,0	3,3	5,3	11,1	1312	27
mit Betreuern, ohne Angestellte	4,0	0,6	1,7	2,9	5,2	11,5	478	13
mit Betreuern, mit Angestellten	3,5	0,4	1,4	2,6	4,4	9,5	1481	29
Berufserfahrung in Jahren								
unter 2 Jahre	4,2	0,7	1,8	3,2	5,4	11,3	599	19
2 bis unter 5 Jahre	4,4	0,8	1,7	3,1	5,4	12,3	1238	38
5 bis unter 10 Jahre	4,5	0,8	1,9	3,2	5,6	11,7	1323	36
10 bis unter 15 Jahre	3,8	0,6	1,7	3,0	4,8	9,7	1670	41
15 bis unter 20 Jahre	3,7	0,4	1,3	2,7	4,7	10,4	1274	32
20 und mehr Jahre	3,9	0,5	1,6	2,9	5,1	10,3	1390	37
Studium (Erststudium)								
Verwaltung	3,8	0,9	1,9	2,8	4,7	10,7	100	2
Betriebswirtschaft	4,8	0,6	1,9	3,4	5,6	11,6	216	6
Sozialarbeit / Sozialpädagogik	4,0	0,6	1,6	3,0	5,1	10,6	5021	133
Pädagogik	4,4	0,7	1,8	3,2	5,6	11,8	439	12
Sozialwissenschaften	4,1	1,0	2,1	3,2	5,1	10,2	384	12
Jura	4,3	0,5	1,8	3,0	5,3	12,1	503	16
Lehramt	4,2	1,2	2,6	3,4	4,8	9,5	53	2
Studium spez. für Betreuungstätigkeit	4,0	0,7	2,4	3,3	4,7	9,9	235	5
Sozialmanagement	5,4	0,8	2,5	3,3	6,1	18,4	92	4
anderer Bereich	4,4	1,4	1,6	3,4	7,2	9,7	7	1

Fortsetzung von Tab. 131

	Mittelwert	5. Perz.	25. Perz.	50. Perz. (=Median)	75. Perz.	95. Perz.	N Betreute	N Betreuer
Besondere Studiengänge (inkl. Zweitstudium)								
Speziell für Betreuungstätigkeit: nein	4,1	0,6	1,7	3,1	5,2	10,9	6753	187
Speziell für Betreuungstätigkeit: ja	3,6	0,7	1,9	3,1	4,5	9,7	297	6
Sozialmanagement: nein	4,0	0,6	1,7	3,0	5,1	10,7	6877	186
Sozialmanagement: ja	5,0	0,5	2,4	3,5	6,2	14,5	173	7
Beruf (wenn kein Studium)								
pädagogischer Bereich	5,1	0,9	2,0	3,6	6,7	13,9	233	6
kaufmännischer Bereich	3,6	0,6	1,4	2,3	4,3	10,8	286	8
juristischer Bereich	5,5	0,2	2,2	4,7	7,8	13,6	81	2
med. oder pflegerischer Bereich	2,8	0,2	1,2	2,0	3,4	8,5	114	2
sozialer Bereich	3,9	0,9	1,8	3,1	5,4	9,0	31	1
Insgesamt	4,1	0,6	1,7	3,0	5,1	10,9	7910	215

Quelle: Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern, ISG 2016

Tab. 132: Schätzung der eingerichteten Betreuungen (einschließlich vorläufiger)

	Betreuungs- verfahren ¹⁾	Betreuungen am Jahresende ²⁾	Betreuungen (ohne vorläufige) am Jahresende (teilweise geschätzt) ³⁾	Differenz Betreuungen (ohne vorläufige) am Jahresende am Jahresende	Verfahren über Erst- bestellung: Anord- nungen ⁴⁾	Verfahren über Erst- bestellung: Ablehnung wegen Vorsorge- vollmacht ⁴⁾	Verfahren über Erst- bestellung: aus anderen Gründen ⁴⁾	Verfahren über Erst- bestellung: Anord- nungen	eingeri- chtete Betreuungen (einschließlich vorläufige) (Schätzung) ⁵⁾	Anteil ehrenamtl. Betreuungen an allen Betreuungen (Schätzung) ⁶⁾	Anteil ehrenamtl. Betreuungen an allen Betreuungen (Schätzung) ⁷⁾
BW	112.457	48.945	95.732	16.725	17.972	1.276	2.206	16%	109.742	58,75%	55,90%
BY	183.428	150.500	150.500	32.928	32.275	3.080	3.579	17%	177.796	64,25%	61,13%
BE	57.125	54.311	54.311	2.814	11.438	180	634	7%	56.938	41,59%	39,57%
BB	45.767	41.652	41.652	4.115	5.674	174	453	10%	45.358	49,59%	47,18%
HB	10.167	9.764	9.764	403	1.217	97	491	33%	10.036	38,20%	36,35%
HH	26.312	19.154	19.154	7.158	5.323	200	405	10%	25.581	41,99%	39,95%
HE	98.703	77.839	77.839	20.864	15.950	1.079	2.148	17%	95.192	61,19%	58,22%
MV	35.281	33.604	33.604	1.677	4.858	188	242	8%	35.145	54,19%	51,56%
NI	136.697	82.571	82.571	54.126	20.868	1.312	2.061	14%	129.166	58,29%	55,46%
NW	285.604	278.526	278.526	7.078	38.291	1.846	4.435	14%	284.607	48,40%	46,05%
RP	61.546	53.289	53.289	8.257	10.876	548	1.114	13%	60.451	56,58%	53,83%
SL	20.212	17.175	17.175	3.037	3.563	191	171	9%	19.932	69,00%	65,65%
SN	69.867	57.820	57.820	12.047	9.405	976	1.773	23%	67.142	53,16%	50,58%
ST	45.536	38.343	38.343	7.193	5.853	416	752	17%	44.339	53,25%	50,67%
SH	49.616	42.237	42.237	7.379	9.064	257	663	9%	48.936	55,82%	53,11%
TH	38.220	34.168	34.168	4.052	5.112	357	431	13%	37.679	51,25%	48,76%
Bund	1.276.538	1.086.685	1.086.685	189.853	197.739	12.177	21.558	15%	1.248.869	55,44%	52,75%

1) Jahr 2015; Bundesamt für Justiz, GU2 (Ziffer: 14.01.14) sowie Korrektur BaWü durch Deinert, Betreuungszahlen 2015

2) Jahr 2015; Bundesamt für Justiz, GU2 (Ziffer: 14.01.16); fehlender Wert für SH, unkorrigierter Wert für BW, daher kein Wert für Bund möglich

3) Jahr 2015; geschätzte Werte für BW und SH durch Betreuungsverfahren multipliziert mit Anteil eingerichteter Betreuungen an Betreuungsverfahren für alle Länder außer BW und SH (85,13%)

4) Jahr 2015; Bundesamt für Justiz, Betreuungsstatistik 2015 (Ziffer 1.1)

5) Jahr 2015; Anzahl der Verfahren abzüglich des Anteils der Anordnungen an Erstbestellungen von der Differenz aus Verfahren und am Jahresende eingerichteten Betreuungen

6) Jahr 2015; Bundesamt für Justiz, Betreuungsstatistik 2015 (ohne Ziffer)

7) Jahr 2015; nach unten korrigierter Anteil bei Erstbestellungen (Faktor 0,9515); Faktor aus dem Verhältnis des bundesweiten Anteils ehrenamtlicher Betreuungen an den Erstbestellungen (55,44%) und dem Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an allen Betreuungen gemäß der Befragung von Betreuungsbehörden, ISG 2016 (52,75%)

8) Jahr 2015; geschätzter Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an allen Betreuungen multipliziert mit geschätzter Anzahl eingerichteter Betreuungen (einschließlich vorläufiger)

13 Literaturverzeichnis

- Bahrenfuss, D. (Hrsg.), FamFG, 2017, Berlin, Erich Schmidt Verlag.
- Bienwald, W.; Sonnenfeld, S.; Harm, U. 2016: Betreuungsrecht, Bielefeld Giesecking.
- Wingefeld, K.; Engels, D. et al. 2011: Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe. Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin. http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegeheim/Abschlussbericht_Ergebnisqualitaet_stationaere_Altenhilfe_20110601.pdf.
- Brosey, D. 2009: Wunsch und Wille des Betreuten bei Einwilligungsvorbehalt und Aufenthaltsbestimmungsrecht. Hamburg: Kovac.
- Brosey, D. 2014: Einwilligungsvorbehalt und Artikel 12 der UN-BRK „Anforderungen an einen Eingriff in das Recht auf Anerkennung vor dem Recht“. In BtPrax 2014, Nr. 6: Seite 243-247.
- Brown, B. 2013: Verletzlichkeit macht stark. München: Kailash.
- Buchner, T. 2011: Das soziale Modell von Behinderung, „Supported Decision-Making“ und Sachwalterschaft: ein Spannungsfeld? In Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht 2011, Nr. 5 Seite 266-269.
- Bundesamt für Justiz 2016: GÜ2 2015, Betreuungsstatistik, Auswertung durch Deinert, H. 2016. online unter: https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreuungszahlen/2015/Betreuungsstatistik_2015.pdf.
- Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (Betreuungsrechtänderungsgesetz – BtÄndG). Drucksache 15/2494 am 12.02.2004.
- Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe 2013: Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.01.2013.
- Donabedian, A. 1980: The Definition of Quality and Approaches to Its Assessment, Explorations in Quality Assessment and Monitoring. In Health Administration Press Band 1.
- Engels, D.; Matta, V.; Maur, C.; Schmitz, A. 2017: Qualität in der rechtlichen Betreuung. Zweiter Zwischenbericht.
- Gesundheitsberichterstattung des Bundes: Krankenstand der Pflichtmitglieder der Gesetzlichen Krankenkassen im Jahresdurchschnitt (in Prozent). Jahr 2016. Verfügbar unter: http://www.gbe-bund.de/oowa921-install/servlet/oowa/aw92/dboowasys921.xwdevkit/xwd_init?gbe.isg-betol/xs_start_neu/&p_aid=3&p_aid=90916992&nummer=640&p_sprache=D&p_indsp=-&p_aid=55109930 (Zugriff: 22.11.2017).
- Hick, J. 2010: Selbstständig als gesetzlicher Betreuer: Beratungskompetenz, Weiterbildung, unternehmerisches Wissen für Betreuer, Supervisoren und Sozialpädagogen. Regensburg: Walhalla.
- IGES Institut GmbH 2017: Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde.
- Jürgens, A. 2014: Betreuungsrecht. München: C.H. Beck.

- Köller, R.; Engels, D. 2009: Rechtliche Betreuung in Deutschland. Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes. Köln: Bundesanzeiger-Verlag.
- Lang, H.; Kampmeier, S.; Schmalenbach, K.; Strohmeier, G.; Mühlig, S. 2016: Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen. Forschungsbericht 470. Berlin: BMAS.
- Lipp, V. 2000: Der Mensch als Rechtsperson. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lipp, V. 2005: Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus betreuungsrechtlicher Perspektive. In BtPrax Nr. 1: Seite 6–10.
- Mayring, P. 2002: Einführung in die qualitative Sozialforschung. Weinheim und Basel: Beltz.
- Meuser, M.; Nagel, U. 2005: Vom Nutzen der Expertise, Experteninterviews in der Sozialberichterstattung. In Bogner, A. 2005: Das Experteninterview: Theorie, Methode, Anwendung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Seichter, J. 2008: Überlegungen zum vermehrten Einsatz ehrenamtlicher Betreuer – Konkurrenz der Berufsbetreuer mit den ehrenamtlichen Betreuern. In BtPrax 2008, Nr 4: Seite 157-160.
- Sellin, C.; Engels, D. 2003: Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. Köln: Bundesanzeiger-Verlag.
- Statistisches Bundesamt 2016: Fachserie 16 Reihe 2.1: Arbeitnehmerverdienste 2. Quartal 2016, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt 2017: Index der Verbraucherpreise. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Verbraucherpreisindizes.html>.
- Staudinger, J. v. (Hrsg.) 2013: BGB – 4. Buch: Familienrecht, Berlin, Sellier – de Gruyter.
- Steinke, I. 2000: Gütekriterien qualitativer Forschung. in: Flick, U.; Kardorff, E. von; Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

14 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Anzahl der Betreuungsverfahren in Deutschland 2000–2015 (Jahresende) ...	35
Abb. 2:	Anzahl der Betreuungen	58
Abb. 3:	Tätigkeitsform von selbstständigen Berufsbetreuern	58
Abb. 4:	Durchschnittliche Anzahl der Betreuungen nach Tätigkeitsform	59
Abb. 5:	Anzahl der geführten Betreuungen und Nutzung von externen Dienstleistern	60
Abb. 6:	Wochenarbeitszeit in Stunden und durchschnittliche Anzahl geführter Betreuungen bei Vereinsbetreuern	61
Abb. 7:	Wochenarbeitszeit in Stunden und durchschnittliche Anzahl geführter Betreuungen bei selbstständigen Berufsbetreuern	61
Abb. 8:	Geschlecht der Berufsbetreuer	62
Abb. 9:	Alter der Berufsbetreuer	63
Abb. 10:	Berufserfahrung der Berufsbetreuer in Jahren	64
Abb. 11:	Vergütungsstufe der Berufsbetreuer	65
Abb. 12:	Verteilung der Tätigkeiten der Vereinsbetreuer	65
Abb. 13:	Verteilung der Tätigkeiten der selbstständigen Berufsbetreuer	66
Abb. 14:	Altersvorsorge von selbstständigen Berufsbetreuern in Euro pro Jahr	66
Abb. 15:	Anzahl der Betreuungsgerichte, von denen ein Berufsbetreuer bestellt ist ...	67
Abb. 16:	Anzahl der Notariate, von denen ein Berufsbetreuer bestellt ist	67
Abb. 17:	Alter der Betreuten	69
Abb. 18:	Wohnverhältnis und finanzielle Lage der Betreuten differenziert nach Betreuerart	70
Abb. 19:	Grund für die Einrichtung der Betreuung (Berufsbetreuer insgesamt)	71
Abb. 20:	Grund für die Einrichtung der Betreuung (Vergleich von Vereinsbetreuern und selbstständigen Berufsbetreuern)	72
Abb. 21:	Übertragene Aufgabenkreise gemäß Befragung von Berufsbetreuern	73
Abb. 22:	Übertragene Aufgabenkreise differenziert nach Betreuerart	74
Abb. 23:	Übertragene Aufgabenkreise gemäß Zeitbudgeterhebung	75
Abb. 24:	Anteil der Betreuten, die Gebärdensprachdolmetscher benötigen	76
Abb. 25:	Anteil der Betreuten mit sehr geringen Deutschkenntnissen	77
Abb. 26:	Anteil der Betreuten, für die ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen wurde	78
Abb. 27:	Anteil der Betreuten, für die ein Sprachdolmetscher hinzugezogen wurde ...	79
Abb. 28:	Anzahl der Termine mit Gebärdensprachdolmetscher im letzten Quartal pro Betreutem, der einen Gebärdendolmetscher im letzten Jahr brauchte ...	80
Abb. 29:	Anzahl der Termine mit Sprachdolmetscher im letzten Quartal pro Betreutem, der einen Sprachdolmetscher im letzten Jahr brauchte	80
Abb. 30:	Geschlecht der Betreuer	81
Abb. 31:	Alter der ehrenamtlichen Betreuer	81
Abb. 32:	Dauer der Betreuertätigkeit	82
Abb. 33:	Anzahl der geführten Betreuungen	83
Abb. 34:	Geschlecht der Betreuten	84
Abb. 35:	Alter der Betreuten	84
Abb. 36:	Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem	85
Abb. 37:	Grund für die Betreuerbestellung – Angehörigenbetreuer mit einem Betreuten	86

Abb. 38:	Grund für die Betreuerbestellung – Fremdbetreuer mit mehreren Betreuten	86
Abb. 39:	Betreute nach übertragenen Aufgabenkreisen (Mehrfachnennung möglich)	87
Abb. 40:	Betreute nach Entfernung zum Wohnort des Betreuers	88
Abb. 41:	Anteil der beruflich geführten Betreuungen, die ohne Qualitätseinbu- ßen an ehrenamtliche Betreuer abgegeben werden könnten	89
Abb. 42:	Warum nicht noch mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden – Einschätzung von Richtern	90
Abb. 43:	Warum nicht noch mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden – Einschätzung von Rechtspflegern	91
Abb. 44:	Warum nicht noch mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden – Einschätzung von Betreuungsbehörden	92
Abb. 45:	Warum nicht noch mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden – Einschätzung von Betreuungsvereinen	93
Abb. 46:	Gründe für die Beendigung einer ehrenamtlichen Betreuung bei Ange- hörigenbetreuern – Einschätzung von Betreuungsvereinen	94
Abb. 47:	Gründe für die Beendigung einer ehrenamtlichen Betreuung bei Fremd- betreuern – Einschätzung von Betreuungsvereinen	95
Abb. 48:	Personalbesetzung eines Betreuungsgerichts (in Vollzeitstellen)	96
Abb. 49:	Anzahl der eingerichteten Betreuungen pro Richter, Rechtspfleger oder Gericht	97
Abb. 50:	Verteilung der Stellenanteile von Richtern und Rechtspflegern	97
Abb. 51:	Durchschnittliche Anzahl verantworteter Betreuungsverfahren von Rich- tern und Rechtspflegern pro Stellenumfang	98
Abb. 52:	Verteilung der Berufserfahrung von Richtern und Rechtspflegern in Jahren ..	98
Abb. 53:	Anteile betreuungsbezogener Tätigkeiten	105
Abb. 54:	Verfügbarkeit elektronischer Fachverfahren zur Bearbeitung	106
Abb. 55:	Beteiligung der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht	108
Abb. 56:	Zugehörigkeit zu einem Dachverband	110
Abb. 57:	Tätigkeitsgebiet der Betreuungsvereine	110
Abb. 58:	Verwendung der Arbeitszeit für Querschnittsaufgaben	113
Abb. 59:	Anzahl der begleiteten ehrenamtlichen Betreuer	114
Abb. 60:	Anteil ehrenamtlicher Fremdbetreuer, die Berufsbetreuer werden wollen	115
Abb. 61:	Altersstruktur ehrenamtlicher Betreuer	115
Abb. 62:	Anzahl der Betreuungen, in die Vereine über Begleitung von ehrenamt- lichen Betreuern involviert sind	116
Abb. 63:	Anzahl Betreuungsfälle, die von Vereinen begleitete ehrenamtliche Be- treuer führen	116
Abb. 64:	Häufigkeit der Kontakte zu Behörden und Organisationen (Berufsbetreuer) .	119
Abb. 65:	Häufigkeit der Kontakte zu Behörden und Organisationen (Ehrenamtliche) ..	121
Abb. 66:	Berufliche Abschlüsse der Berufsbetreuer	121
Abb. 67:	Studienfach der Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss	122
Abb. 68:	Berufsbetreuer mit beruflichem Abschluss nach dessen Ausrichtung	124
Abb. 69:	Dauer der Berufstätigkeit vor Betreuertätigkeit	126
Abb. 70:	Betreuungsrechtliche Vorerfahrungen der Berufsbetreuer vor der Berufs- tätigkeit	126
Abb. 71:	Erwerb von Fachkenntnissen von Berufsbetreuern insgesamt	133
Abb. 72:	Gefühl unzureichender Kenntnisse in betreuungsrechtlich relevanten Themenbereichen	135

Abb. 73:	Selbsteinschätzung zur Fähigkeit der Selbstreflexion	136
Abb. 74:	Selbsteinschätzung zur Frustrationstoleranz	137
Abb. 75:	Selbsteinschätzung zur Konfliktfähigkeit	138
Abb. 76:	Selbsteinschätzung zum Rollenbewusstsein	139
Abb. 77:	Selbsteinschätzung zum Durchsetzungsvermögen	140
Abb. 78:	Selbsteinschätzung zur Empathiefähigkeit	141
Abb. 79:	Selbsteinschätzung zur Kommunikationsfähigkeit	142
Abb. 80:	Selbsteinschätzung zur Fähigkeit der Wertschätzung	143
Abb. 81:	Selbsteinschätzung zur Kooperationsbereitschaft	144
Abb. 82:	Selbsteinschätzung zur Fähigkeit der Selbstreflexion	145
Abb. 83:	Selbsteinschätzung zur Fähigkeit der Frustrationstoleranz	146
Abb. 84:	Selbsteinschätzung zur Fähigkeit, Ruhe zu bewahren	146
Abb. 85:	Selbsteinschätzung zum Rollenbewusstsein	147
Abb. 86:	Selbsteinschätzung zur Empathiefähigkeit	148
Abb. 87:	Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr	149
Abb. 88:	Fähigkeit, Antragsformulare zu verstehen	149
Abb. 89:	Geordnetes Ablagesystem für einzelne Betreuungsfälle	150
Abb. 90:	Geordnetes Ablagesystem für die gesamte Betreuungstätigkeit	151
Abb. 91:	Wurde in den letzten zwölf Monaten Beratung gesucht?	151
Abb. 92:	Mit wie vielen Betreuten hat der Betreuer eine Vereinbarung (mündlich oder schriftlich) über die Weitergabe seiner persönlichen Daten geschlossen?	153
Abb. 93:	Dokumentation der Betreuungstätigkeit (Insgesamt)	154
Abb. 94:	Räumlichkeiten von Vereinsbetreuern	156
Abb. 95:	Räumlichkeiten von selbstständigen Berufsbetreuern	157
Abb. 96:	Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von selbstständigen Berufsbetreuern	158
Abb. 97:	Nachhaftung von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen von selbstständigen Berufsbetreuern	158
Abb. 98:	Teilnahme an regelmäßigen und spontanen Formen des Austauschs (Insgesamt)	160
Abb. 99:	Verbreitung verschiedener Bürossoftware	161
Abb. 100:	Fähigkeit, offizielle Schreiben aufzusetzen	161
Abb. 101:	Fähigkeit, Antragsformulare zu verstehen	162
Abb. 102:	Dokumentation der Betreuungstätigkeit	163
Abb. 103:	Mündliche Absprache oder schriftliche Vereinbarung über die Weitergabe persönlicher Daten	163
Abb. 104:	Inanspruchnahme von Beratungsangeboten	164
Abb. 105:	Zufriedenheit mit der Beratung	165
Abb. 106:	Dokumentation ausgewählter Betreuungstätigkeiten durch ehrenamtliche Betreuer	165
Abb. 107:	Vorhandensein verschiedener Hilfsmittel für die Erreichbarkeit	167
Abb. 108:	Überprüfung des beruflichen E-Mail-Postfaches	167
Abb. 109:	Telefonische Sprechzeiten	168
Abb. 110:	Geschwindigkeit der Rückmeldung auf Anfragen	169
Abb. 111:	Häufigkeit von verschiedenen Vertretungsregelungen bei selbstständigen Berufsbetreuern	169
Abb. 112:	Vertretung bei Verhinderung	170

Abb. 113: Haben die Betreuer Schwierigkeiten, ihren Betreuten persönlich aufzusuchen?	171
Abb. 114: Anteil der Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung, die 2015 abgelehnt wurden	173
Abb. 115: Gründe für abgelehnte Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung	173
Abb. 116: Verfahren, bei denen Zahl und Umfang der geführten Betreuungen bekannt sind	174
Abb. 117: Eignung von Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen als Kriterium für die Eignung von Betreuern aus Sicht von Behörden und Richtern	174
Abb. 118: Einschätzung der Wichtigkeit bestimmter Inhalte des Sozialberichts	176
Abb. 119: Informationsquellen für die Erstellung des Sozialberichts	177
Abb. 120: Einschätzung der Behörden zu möglichen bundeseinheitlichen Standards und Verfahren zur Auswahl geeigneter Betreuer	178
Abb. 121: Verbreitung von Schulungsmodellen und Tandem bei ehrenamtlichen Betreuern	178
Abb. 122: Teilnahme an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften (Richter und Rechtspfleger)	180
Abb. 123: Teilnahme an regionalen oder überregionalen Arbeitsgemeinschaften (Behörden und Vereine)	180
Abb. 124: Vernetzung der Behörden mit den Vereinen bezüglich der Auswahl ehrenamtlicher Betreuer	181
Abb. 125: Häufigkeit von konkreten Betreuervorschlägen durch Behörden (Einschätzung Behörden)	182
Abb. 126: Häufigkeit von konkreten Betreuervorschlägen durch Behörden (Einschätzung Richter)	183
Abb. 127: Vorgehen der Richter, wenn einem Betreuervorschlag nicht gefolgt werden kann	184
Abb. 128: Einbezug der Betreuungsbehörde durch das Gericht bei bestimmten Verfahrensentscheidungen (Richter)	187
Abb. 129: Vorgehen bei Betreuerauswahl, wenn Betroffener nicht äußerungsfähig (Richter)	188
Abb. 130: Vorgehen bei Betreuerauswahl, wenn Betroffener nicht äußerungsfähig (Behörden)	189
Abb. 131: Prüfung zentraler Anforderung bei Erstbestellung ehrenamtlicher Betreuer ..	190
Abb. 132: Anforderungen an Berufsbetreuer (Behörden) – Teil 1	191
Abb. 133: Anforderungen an Berufsbetreuer (Behörden) – Teil 2	192
Abb. 134: Anforderungen an Berufsbetreuer (Richter)	193
Abb. 135: Relevanz bestimmter Unterlagen bei erstmaliger Auswahl von Berufsbetreuern (Behörden)	194
Abb. 136: Relevanz bestimmter Unterlagen bei erstmaliger Bestellung von Berufsbetreuern (Richter)	194
Abb. 137: Häufigkeit von Vorstellungsgesprächen bei erstmaliger Bestellung von Berufsbetreuern (Richter)	195
Abb. 138: Häufigkeit von gemeinsamen Vorstellungsgesprächen mit der Behörde bei erstmaliger Bestellung von Berufsbetreuern	195
Abb. 139: Einschätzung der Behörden zu den Wünschen der Betroffenen bezüglich der Betreuerart	196

Abb. 140: Einschätzung zum Versorgungsgrad mit beruflichen Betreuern	197
Abb. 141: Einschätzung zum Versorgungsgrad mit beruflichen Betreuern, die ausreichend qualifiziert sind	197
Abb. 142: Einschätzung zum Versorgungsgrad mit ehrenamtlichen Betreuern	198
Abb. 143: Ermittlung des Beratungsbedarfs von Betreuern durch die Betreuungsbehörden	199
Abb. 144: Wer vermittelte ehrenamtliche Betreuer an einen Betreuungsverein?	200
Abb. 145: Beratungsangebote neben jenen der Gerichte aus Sicht von Richtern und Rechtspflegern	201
Abb. 146: Beratungsanbieter neben den Gerichten aus Sicht von Richtern und Rechtspflegern	202
Abb. 147: Institutionenübergreifende Koordination verschiedener Beratungsangebote	202
Abb. 148: Annahme der eigenen Beratungsangebote durch die ehrenamtlichen Betreuer (Richter und Rechtspfleger)	205
Abb. 149: Gründe dafür, warum Angebote nicht angenommen werden, in der Einschätzung der Richter und Rechtspfleger	207
Abb. 150: Standardisierung von Einführungsschulungen und Fortbildungen der Behörden	209
Abb. 151: Einführung durch einen Betreuungsverein bei Erstbestellung	210
Abb. 152: Inhalte der Einführung durch Betreuungsvereine (Ehrenamtliche)	211
Abb. 153: Eignung von Betreuungsplänen zur Verbesserung der Betreuungsqualität nach Einschätzung von Behörden	215
Abb. 154: Information der ehrenamtlichen Betreuer durch das Verpflichtungsgespräch	216
Abb. 155: Dauer des „Einführungsgesprächs“ mit dem Rechtspfleger (Ehrenamtliche)	218
Abb. 156: Inhalte der Einführung durch Rechtspfleger (Ehrenamtliche)	219
Abb. 157: Häufigkeit der Durchführung eines Einführungsgesprächs	220
Abb. 158: Warum interessierte Ehrenamtliche nicht im Tandem bestellt werden	221
Abb. 159: Anteil der Rechtspfleger, die keine Mindestanforderungen an Bericht, Rechnungslegung oder Vermögensverzeichnis stellen	222
Abb. 160: Zeitabstände für Berichtslegung gemäß Rechtspflegern	224
Abb. 161: Zeitabstände für Berichtslegung gemäß Berufsbetreuern	225
Abb. 162: Zeitabstände für die Berichtslegung, falls unterschiedliche Zeitabstände, gemäß Berufsbetreuern	225
Abb. 163: Anteil der Betreuungen, bei denen Rechtspfleger eine Auskunft verlangten	226
Abb. 164: Häufigkeit der Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Auskünften	227
Abb. 165: Feststellung von oder Verdacht auf Pflichtverletzungen bei der Häufigkeit des persönlichen Kontakts durch Prüfung des Berichts	227
Abb. 166: Notwendige Mindestkontakthäufigkeit nach Einschätzung der Rechtspfleger	228
Abb. 167: Feststellung von oder Verdacht auf Pflichtverletzungen durch Prüfung des Berichts/der Rechnungslegung oder auf anderen Wegen	229
Abb. 168: Feststellung von oder Verdacht auf Pflichtverletzungen insgesamt	230
Abb. 169: Folgen der Feststellung von oder des Verdachts auf Pflichtverletzungen	231
Abb. 170: (Stichprobenhafte) Überprüfung zentraler Angaben unabhängig von Verdachtsmomenten	232
Abb. 171: (Stichprobenhafte) Überprüfung der Angaben zu den persönlichen Kontakten unabhängig von Verdachtsmomenten	233
Abb. 172: Informelle Einsprachen der Betreuten als förmliche Beschwerden	234

Abb. 173: Eignung von Betreuungsplänen zur Verbesserung der Betreuungsqualität nach Einschätzung von Rechtspflegern	235
Abb. 174: Aufsicht über die Betreuungsführung von Vereinsbetreuern durch Vereine ..	236
Abb. 175: Vorgehen bei Aufgabe der Wohnung, wenn Betroffener nicht äußerrungsfähig (Rechtspfleger)	238
Abb. 176: Genehmigungsverfahren in der Vermögenssorge in den letzten zwölf Monaten, bei denen Rechtspflegern der Wunsch des Betreuten bekannt war	239
Abb. 177: Vorgehen zur Ermittlung des Wunsches der Betreuten bei Genehmigungsanträgen im Aufgabenkreis Vermögenssorge	240
Abb. 178: Vorgehen, um eine Entscheidung zu treffen, bei der Genehmigung von Anträgen im Aufgabenkreis Vermögenssorge gegen den Wunsch des Betroffenen	241
Abb. 179: Vorgehen bei Genehmigungsanträgen gegen den Wunsch des Betroffenen im Rahmen der Vermögenssorge	242
Abb. 180: Betreuer, die der Mitteilungspflicht nach § 10 VBVG nachkommen	242
Abb. 181: Häufigkeit von Betreuerentlassungen ohne Initiative des Betreuers	243
Abb. 182: Gründe für Betreuerentlassungen ohne Initiative des Betreuers	244
Abb. 183: Initiatoren von vorzeitigen Überprüfungen von Betreuungen	245
Abb. 184: Häufigkeit von Überprüfungsfrist unter sieben Jahren	246
Abb. 185: Durchschnittliche Anzahl der Fort- und Weiterbildungen	246
Abb. 186: Gründe für Nicht-Teilnahme an Weiterbildungsangeboten	248
Abb. 187: Zeit für Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen (Richter und Rechtspfleger)	248
Abb. 188: Reicht das Angebot an Fort- und Weiterbildungen zum Betreuungsrecht im Allgemeinen aus? (Richter und Rechtspfleger)	249
Abb. 189: Reicht das Angebot an Fort- und Weiterbildungen zu spezifischen Krankheitsbildern/Beeinträchtigungen aus? (Richter und Rechtspfleger)	249
Abb. 190: Reicht das Angebot an Fort- und Weiterbildungen zu Kommunikation aus? (Richter und Rechtspfleger)	249
Abb. 191: Angebot an Fort- und Weiterbildungen (Behörden)	251
Abb. 192: Organisation von Fort- und Weiterbildungen in den Vereinen	251
Abb. 193: Reicht das Angebot an Fort- und Weiterbildungen aus? (Vereine)	252
Abb. 194: Zeit für Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen (Vereine)	252
Abb. 195: Umfang der öffentlichen Förderung der Querschnittsarbeit im Jahr 2016	253
Abb. 196: Ehrenamtliche Betreuungen pro finanzierbarer Vollzeitstelle aus Landesmitteln	255
Abb. 197: Umfang der sonstigen Mittel für die Querschnittsarbeit im Jahr 2016	256
Abb. 198: Umfang der derzeitigen Stellen für die Querschnittsarbeit	257
Abb. 199: Planungssicherheit für die derzeitigen Stellen für die Querschnittsarbeit	257
Abb. 200: Einschätzung zur aktuellen Ressourcen-Situation in der Querschnittsarbeit ..	261
Abb. 201: Veränderung der Ressourcen-Situation in den letzten fünf Jahren	261
Abb. 202: Ursachen für die Verschlechterung der Ressourcen-Situation	262
Abb. 203: Zufriedenheit der selbstständigen Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer mit ihrer Arbeit	264
Abb. 204: Zufriedenheit der selbstständigen Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer mit ihrem Einkommen	265

Abb. 205: Anteil der Betreuten, mit denen in den letzten drei Monaten persönlicher Kontakt bestand	266
Abb. 206: Anteil der Betreuten, mit denen in den letzten drei Monaten telefonischer Kontakt bestand	267
Abb. 207: Häufigkeit von persönlichen Gesprächen (> 60 min) in der letzten Woche ...	268
Abb. 208: Häufigkeit von persönlichen Gesprächen (< 60 min) in der letzten Woche ...	269
Abb. 209: Häufigkeit von Telefonaten in der letzten Woche	269
Abb. 210: Häufigkeit von persönlichen Gesprächen in der letzten Woche in Relation zur Anzahl der Betreuten	270
Abb. 211: Häufigkeit von telefonischen Gesprächen in der letzten Woche in Relation zur Anzahl der Betreuten	272
Abb. 212: Kontaktaufnahme seitens des Betreuers in einem festgelegten Rhythmus	273
Abb. 213: Information des Betreuten über anstehende Entscheidungen mit Folgen und Alternativen in konkreten Angelegenheiten	274
Abb. 214: Information über persönliche Rechte und Pflichten zu Beginn einer Betreuung	274
Abb. 215: Gründe für sehr schwierige Kommunikation	275
Abb. 216: Vorgehen bei Ermittlung des (mutmaßlichen) Willens der Betreuten	276
Abb. 217: Trennung zwischen eigenen Sichtweisen oder Vorstellungen und denen der Betreuten	277
Abb. 218: Vorgehensweise zur Trennung zwischen eigenen Sichtweisen oder Vorstellungen und denen der Betreuten	277
Abb. 219: Gestaltung des Kontaktes zwischen Betreuer und Betreuten, die nicht in demselben Haushalt leben	278
Abb. 220: Häufigkeit persönlicher Treffen, wenn Betreuer und Betreuter nicht im selben Haushalt leben	279
Abb. 221: Telefonische Erreichbarkeit des Betreuers, wenn Betreuer und Betreuter nicht im selben Haushalt leben	280
Abb. 222: Vorgehen zur Information und Beratung des Betreuten	281
Abb. 223: Möglichkeit zur Kommunikation	282
Abb. 224: Vorgehen, um Entscheidungen zu treffen, wenn die Kommunikation mit dem Betreuten über seine Wünsche nicht möglich ist	283
Abb. 225: Vorgehen zur Trennung zwischen eigenen Sichtweisen oder Vorstellungen und denen des Betreuten	284
Abb. 226: Anteil Betreute, für die eine Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung aus Sicht der Betreuer möglich ist	285
Abb. 227: Häufigkeit der Anwendung verschiedener Handlungen zur Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung (Insgesamt)	287
Abb. 228: Häufigkeit der Anwendung verschiedener Methoden zur Stärkung der Selbstständigkeit der Betreuten (Insgesamt)	289
Abb. 229: Häufigkeit von unterstützter Entscheidungsfindung im Alltag	291
Abb. 230: Gründe, warum unterstützte Entscheidungsfindung nicht immer möglich ist (Insgesamt)	291
Abb. 231: Derzeit vergüteter versus notwendiger Zeitaufwand für unterstützte Entscheidungsfindung (Insgesamt)	293
Abb. 232: Möglichkeit zur Unterstützung des Betreuten bei der selbstständigen Entscheidungsfindung und -umsetzung	294
Abb. 233: Vorgehen zur Unterstützung eigener Entscheidungen	296

Abb. 234: Vorgehen zur Stärkung der Selbstständigkeit/Hilfe zur Selbsthilfe	297
Abb. 235: Vorgehen zu Beginn einer Betreuung	298
Abb. 236: Stetige Überprüfung im Verlauf einer Betreuung	299
Abb. 237: Kontakte zum sozialen Umfeld, bezogen auf alle Betreuungen eines Berufsbetreuers	300
Abb. 238: Initiative zur Kontaktaufnahme bei Personen aus dem sozialen Umfeld	301
Abb. 239: Erstellung mindestens eines Betreuungsplans im Laufe des vergangenen Jahres	302
Abb. 240: Betreuungsvereinbarung	303
Abb. 241: Vorgehen bei Betreuungsvereinbarung	304
Abb. 242: Fallbesprechung und Supervision	304
Abb. 243: Vorgehen zur Schaffung eines umfassenden Bildes von der Lebenssitua- tion des Betreuten zu Beginn der Betreuung	306
Abb. 244: Vorgehen zur Schaffung eines umfassenden Bildes von der Lebenssitua- tion des Betreuten im Verlauf der Betreuung	307
Abb. 245: Ermittlung von Wünschen und Abneigungen des Betreuten	308
Abb. 246: Häufigkeit von Kontakten mit Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten	308
Abb. 247: Einbezug der Betreuten bei Einwilligungsvorbehalt (Insgesamt)	310
Abb. 248: Sicherstellung der Aufklärung über medizinische Sachverhalte (Insgesamt) ..	312
Abb. 249: Rat vor wichtigen medizinischen Entscheidungen: Häufigkeit	314
Abb. 250: Rat vor wichtigen medizinischen Entscheidungen: von wem?	315
Abb. 251: Häufigkeit einer Zweitmeinung vor wichtigen medizinischen Entschei- dungen	315
Abb. 252: Herkunft der Information über Patientenverfügung oder Behandlungs- vereinbarung	316
Abb. 253: Information und Beratung zu Patientenverfügung oder Behandlungsver- einbarung	317
Abb. 254: Aufklärungsbereitschaft medizinischen Fachpersonals zur Berücksichti- gung des (mutmaßlichen) Willens von Betreuten (Insgesamt)	319
Abb. 255: Anzahl der eingeleiteten Verfahren in (geschlossene) Unterbringungen	321
Abb. 256: Anzahl der eingeleiteten Verfahren in freiheitsentziehende Maßnahmen	321
Abb. 257: Anzahl der eingeleiteten Verfahren in ärztliche Zwangsmaßnahmen	322
Abb. 258: Einschätzung zur Häufigkeit von erfolgreichen Alternativen zu Zwangs- maßnahmen (Insgesamt)	324
Abb. 259: Zeitaufwand und Kurzfristigkeit der Ermittlung von Alternativen zu Zwangsmaßnahmen (Insgesamt)	327
Abb. 260: Formen der Aufarbeitung nach Zwangsmaßnahmen (Insgesamt)	328
Abb. 261: Häufigkeit von Entscheidungen gegen den Wunsch von Betreuten	330
Abb. 262: Bekanntheitsgrad von vorgefertigten Arbeitshilfen oder Checklisten	332
Abb. 263: Schwierigkeit der Aufgabe, zwischen Wunsch und Wohl der Betreuten abzuwägen	334
Abb. 264: Gründe für die Schwierigkeit der Aufgabe, zwischen Wunsch und Wohl der Betreuten abzuwägen (Insgesamt)	334
Abb. 265: Rechtsauskunft zur Prüfung finanzieller Forderungen gegen Betreute: von wem?	336
Abb. 266: Betreuer, bei deren Betreutem ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist	337

Abb. 267: Einbeziehung des Betreuten in Entscheidungen bei angeordnetem Einwilligungsvorbehalt	338
Abb. 268: Vorgehen zur Sicherstellung einer verständlichen Aufklärung des Betreuten über medizinische Sachverhalte	339
Abb. 269: Information vor wichtigen medizinischen Entscheidungen	340
Abb. 270: Vorliegen einer Patientenverfügung und/oder Behandlungsvereinbarung – Betreute mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsorge	340
Abb. 271: Fähigkeit zur Willensäußerung in Bezug auf medizinische Fragen	341
Abb. 272: Ermittlung von Behandlungswünschen oder des (mutmaßlichen) Willens des Betreuten in Bezug auf medizinische Fragen	342
Abb. 273: Vorgehen, wenn der (mutmaßliche) Wille von Betreuten durch Pflegenden oder Ärzte nicht berücksichtigt wird	343
Abb. 274: Einwilligung in geschlossene Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen oder ärztliche Zwangsmaßnahmen in den letzten zwölf Monaten ..	344
Abb. 275: Ermittlungswege zur Vermeidung von geschlossener Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen	345
Abb. 276: Häufigkeit von sonstigen Entscheidungen gegen den Wunsch des Betreuten	346
Abb. 277: Häufigkeit von Konflikten mit Personen aus dem Umfeld des Betreuten	347
Abb. 278: Umgang mit Konflikten mit Personen aus dem Umfeld des Betreuten	348
Abb. 279: Vorgehen der Fremdbetreuer bei größeren Meinungsverschiedenheiten mit Personen aus dem sozialen Umfeld des Betreuten	349
Abb. 280: Häufigkeit von Konflikten zwischen Betreuer und Betreutem	350
Abb. 281: Umgang mit Konflikten mit dem Betreuten	351
Abb. 282: Vorgehen bei größeren Meinungsverschiedenheiten mit dem Betreuten	352
Abb. 283: Durchschnittlicher Anteil Betreuungsfälle mit Beanstandungen durch Betreute	353
Abb. 284: Durchschnittlicher Anteil Betreuungsfälle mit Beanstandungen durch Dritte	353
Abb. 285: Häufigkeit von zufriedenstellender Konfliktlösung	355
Abb. 286: Konfliktlösungsstrategien (Richter)	355
Abb. 287: Konfliktlösungsstrategien (Rechtspfleger)	356
Abb. 288: Konfliktlösungsstrategien (Betreuungsbehörden)	357
Abb. 289: Zufriedenheit der Berufsbetreuer mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem (Insgesamt)	358
Abb. 290: Zufriedenheit der Angehörigenbetreuer mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem	360
Abb. 291: Zufriedenheit der ehrenamtlichen Fremdbetreuer mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem	361
Abb. 292: Zufriedenheit verschiedener Akteure mit der Zusammenarbeit mit Betreuungsbehörden	362
Abb. 293: Zufriedenheit verschiedener Akteure mit der Zusammenarbeit mit Betreuungsvereinen	362
Abb. 294: Zufriedenheit verschiedener Akteure mit der Zusammenarbeit mit Gerichten, Richtern und Rechtspflegern	363
Abb. 295: Zufriedenheit verschiedener Akteure mit der Zusammenarbeit mit Betreuern	364
Abb. 296: Zufriedenheit der Berufsbetreuer mit der Unterstützung für die Betreuten ...	375

Abb. 297: Zufriedenheit der selbstständigen Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer mit der Unterstützung für die Betreuten	375
Abb. 298: Zufriedenheit der ehrenamtlichen Betreuer mit der Unterstützung für die Betreuten	376
Abb. 299: Durchschnittliche Zufriedenheit der anderen Akteure mit der Unterstützung für die Betreuten durch beruflich geführte Betreuungen	377
Abb. 300: Durchschnittliche Zufriedenheit der anderen Akteure mit der Unterstützung für die Betreuten durch ehrenamtlich geführte Betreuungen	378
Abb. 301: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der selbstständigen Berufsbetreuer gegenüber den Betreuten	380
Abb. 302: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der selbstständigen Berufsbetreuer gegenüber dem Gericht	380
Abb. 303: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der Vereinsbetreuer gegenüber den Betreuten	381
Abb. 304: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der Vereinsbetreuer gegenüber dem Gericht	381
Abb. 305: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der Angehörigenbetreuer gegenüber den Betreuten	382
Abb. 306: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der Angehörigenbetreuer gegenüber dem Gericht	383
Abb. 307: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer gegenüber den Betreuten	383
Abb. 308: Zufriedenstellende Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer gegenüber dem Gericht	384
Abb. 309: Befragte Personen im Rahmen einer Fallstudie	385
Abb. 310: Betreuungsführung	386
Abb. 311: Altersgruppen der Interviewpartner	386
Abb. 312: Um wie viel Prozent übersteigt tatsächlicher Zeitaufwand vergüteten Zeitaufwand (Insgesamt)	469
Abb. 313: Um wie viel Prozent übersteigt tatsächlicher Zeitaufwand vergüteten Zeitaufwand (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	470
Abb. 314: Ausreichend vergütete Zeit bei Übernahme einer laufenden Betreuung? (Insgesamt)	471
Abb. 315: Mittelwerte nach Wohnform u. Vermögenssituation der Betreuten	478
Abb. 316: Mittelwerte nach Dauer der Betreuung in Monaten	479
Abb. 317: Mittelwerte und aktuelle Stundenansätze für mittellose Betreute	480
Abb. 318: Mittelwerte und aktuelle Stundenansätze für vermögende Betreute	481
Abb. 319: Was ist bei einem Median ausgeglichen?	483
Abb. 320: Was ist bei einem arithmetischen Mittelwert ausgeglichen?	484
Abb. 321: Vergütungspauschalen orientiert am Median	485
Abb. 322: Mittelwerte nach Aufgabenkreisen	489
Abb. 323: Mittelwerte nach Alter der Betreuten	490
Abb. 324: Mittelwerte nach Entfernung des Betreuten zum Betreuer	491
Abb. 325: Mittelwerte für selbstständige Betreuer und Vereinsbetreuer	491
Abb. 326: Mittelwerte nach Entfernung des Betreuers zu den Betreuten	492
Abb. 327: Anteil Betreuer mit 50% oder mehr weit entfernten Betreuten nach Ortsgröße	493
Abb. 328: Mittelwerte nach Anzahl der geführten Betreuungen und Berufserfahrung ..	494

Abb. 329: Mittelwerte nach Arbeitsform (nur selbstständige Berufsbetreuer)	495
Abb. 330: Mittelwerte nach häufigen Ausbildungsabschlüssen	495
Abb. 331: Anteile bestimmter Tätigkeiten an der Betreuungsführung in der Zeitbudgeterhebung	497
Abb. 332: Anteile bestimmter Aufgabenkreise an der Betreuungsführung in der Zeitbudgeterhebung	501
Abb. 333: Histogramm zu dokumentierten Stunden pro Betreuungsfall	508
Abb. 334: Histogramm zu dokumentierten Stunden für jene 5% der Betreuungsfälle mit dem höchsten dokumentierten Zeitaufwand	509
Abb. 335: Verteilung des dokumentierten Zeitaufwands (insgesamt)	509
Abb. 336: Verteilung des dokumentierten Zeitaufwands (nur Betreuer)	510
Abb. 337: Anzahl Betreuungsfälle in Befragung der Berufsbetreuer und Zeitbudgeterhebung	511
Abb. 338: Arbeitsform von selbstständigen Berufsbetreuern in Befragung der Berufsbetreuer und Zeitbudgeterhebung	512
Abb. 339: Verteilung Studiengänge in Befragung der Berufsbetreuer und Zeitbudgeterhebung	513
Abb. 340: Verteilung des Alters der Betreuten in Befragung der Berufsbetreuer und Zeitbudgeterhebung	515
Abb. 341: Saisonalität des Arbeitsaufkommens gemäß Einschätzung von Berufsbetreuern	517
Abb. 342: Durchschnittlicher Zeitaufwand pro Betreutem pro Monat nach Beginn des Dokumentationszeitraums	518
Abb. 343: Saisonalität im Arbeitsaufkommen gemäß Auswertung bestehender Zeitdokumentationen	520
Abb. 344: Ausgaben, Einnahmen und Roherträge in den Jahren 2008, 2013 und 2014 unter Einbeziehung aller Dokumentationen (N=101)	524
Abb. 345: Verteilung der Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2014 (N=101)	525
Abb. 346: Vergütungsstufen in den Jahren 2008, 2013 und 2014	528
Abb. 347: Organisation der Betreuungstätigkeit in den Jahren 2008, 2013 und 2014 ..	528
Abb. 348: Einnahmen, Ausgaben und Roherträge pro Betreuung, nur Befragungsteilnehmer mit Daten zu allen drei Messzeitpunkten (N=70)	530

15 Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Beispiele für Definition, Operationalisierung und Spezifizierung eines Indikators	16
Tab. 2:	Schätzungen zur Zahl und Verteilung der Betreuer und Betreuungen in Deutschland	37
Tab. 3:	Bundesland der teilnehmenden Berufsbetreuer	38
Tab. 4:	Versand und Rücklauf der Befragung von Betreuungsgerichten und Notariaten	41
Tab. 5:	Beteiligung von Richtern und Rechtspflegern nach Bundesland	42
Tab. 6:	Versand und Rücklauf Behördenbefragung	44
Tab. 7:	Versand und Rücklauf der Befragung von Betreuungsvereinen	45
Tab. 8:	Standardisierte Befragungen zur Qualität in der rechtlichen Betreuung im Überblick	46
Tab. 9:	Fallzahlen nach Fallkonstellationen der derzeitigen Stundenansätze	53
Tab. 10:	Zusammenhang des Geschlechts von Betreuern und Betreuten	68
Tab. 11:	Wohnverhältnis und finanzielle Lage der Betreuten	69
Tab. 12:	Sprachkenntnisse und Sprachverwendung von Berufsbetreuern	78
Tab. 13:	Betreuungsstruktur bei Erstbestellungen nach Angaben von Betreuungsgerichten und Notariaten	99
Tab. 14:	Personalkapazitäten der Betreuungsbehörden	103
Tab. 15:	Hochrechnung beruflicher und ehrenamtlicher Betreuungen	107
Tab. 16:	Personal der Betreuungsvereine nach Aufgabenbereichen	111
Tab. 17:	Personal der Betreuungsvereine nach Qualifikation	112
Tab. 18:	Personal der Betreuungsvereine nach Ausrichtung der Qualifikation	112
Tab. 19:	Betreuungsrechtliche Fachkenntnisse	128
Tab. 20:	Weitere rechtliche Fachkenntnisse	128
Tab. 21:	Betreuungspraktische Fachkenntnisse	129
Tab. 22:	Spezifische Fachkenntnisse der Gesundheitspflege	130
Tab. 23:	Spezifische Fachkenntnisse zum Aufenthaltsbestimmungsrecht	131
Tab. 24:	Spezifische Fachkenntnisse zur Vermögenssorge	132
Tab. 25:	Erwerb von Fachkenntnissen getrennt für Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer	134
Tab. 26:	Welche Art der Beratung war das?	152
Tab. 27:	Dokumentation der Betreuungstätigkeit (Vereinsbetreuer)	155
Tab. 28:	Dokumentation der Betreuungstätigkeit (selbstständige Berufsbetreuer)	155
Tab. 29:	Mitgliedschaften in Netzwerken, Verbänden und Vereinen	159
Tab. 30:	Teilnahme an regelmäßigen und spontanen Formen des Austauschs (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	160
Tab. 31:	Inhalte des Sozialberichts, die mit Betroffenen besprochen werden	175
Tab. 32:	Verwendung von Empfehlungen und Richtlinien zur Betreuerauswahl	177
Tab. 33:	Gründe für die Ablehnung von Betreuvorschlägen der Behörden durch Richter	184
Tab. 34:	Einbezug der Betreuungsbehörde durch das Gericht bei bestimmten Verfahrensentscheidungen (Behörden)	185
Tab. 35:	Angaben, die von Vereinen oder Behörden über Betreuer erfasst werden	198
Tab. 36:	Derzeitiger Verbesserungsbedarf bei den Angeboten zur Einführung, laufenden Beratung und Fortbildung von Betreuern	201

Tab. 37:	Beratungsangebote von Behörden, Gerichten und Vereinen für Betreuer	204
Tab. 38:	Annahme der eigenen Beratungsangebote durch berufliche und ehrenamtliche Betreuer (Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine)	206
Tab. 39:	Themen von Einführungsveranstaltungen der Behörden und Vereine	208
Tab. 40:	Standardisierung von Einführungsschulungen und Fortbildungen der Behörden	209
Tab. 41:	Nutzung von Arbeitshilfen zur Beratung von ehrenamtlichen Betreuern	212
Tab. 42:	Informationsmaterial für Betreute, das normalerweise ausgehändigt wird	212
Tab. 43:	Informationsmaterial für ehrenamtliche Betreuer, das normalerweise ausgehändigt wird	213
Tab. 44:	Informationsmaterial für berufliche Betreuer, das normalerweise ausgehändigt wird	214
Tab. 45:	Mindestanforderung an Bericht, Rechnungslegung und Vermögensverzeichnis	223
Tab. 46:	Zeitabstände für die Berichtslegung, falls unterschiedliche Zeitabstände, gemäß Rechtspflegern	224
Tab. 47:	Überprüfung von möglichen Pflichtverletzungen	230
Tab. 48:	Formen der Einarbeitung für die Betreuungsführung in Betreuungsbehörden	237
Tab. 49:	Öffentliche Finanzierung der Querschnittsarbeit nach Bundesländern	254
Tab. 50:	Anteil der Vereine, die für bestimmte Maßnahmen Förderung erhalten können	258
Tab. 51:	Stellen und Maßnahmenförderung pro Bundesland	260
Tab. 52:	Konsequenzen der Verschlechterung der Ressourcen-Situation	263
Tab. 53:	Durchschnittlicher Anteil Betreute, mit denen ein telefonischer Kontakt stattfand, differenziert nach Anteil Betreute, mit denen ein persönlicher Kontakt stattfand	267
Tab. 54:	Häufigkeit von persönlichen Gesprächen in der letzten Woche in Relation zur Anzahl der Betreuten	271
Tab. 55:	Häufigkeit von telefonischen Gesprächen in der letzten Woche in Relation zur Anzahl der Betreuten	272
Tab. 56:	Häufigkeit der Anwendung verschiedener Handlungen zur Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	288
Tab. 57:	Häufigkeit der Anwendung verschiedener Methoden zur Stärkung der Selbstständigkeit der Betreuten (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	290
Tab. 58:	Gründe, warum unterstützte Entscheidungsfindung nicht immer möglich ist (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	292
Tab. 59:	Derzeit vergüteter versus notwendiger Zeitaufwand für unterstützte Entscheidungsfindung (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer) .	294
Tab. 60:	Einbezug der Betreuten bei Einwilligungsvorbehalt (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	311
Tab. 61:	Sicherstellung der Aufklärung über medizinische Sachverhalte (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	313
Tab. 62:	Feststellung der Einwilligungsfähigkeit in Bezug auf medizinische Fragen	317
Tab. 63:	Ermittlung von Behandlungswünschen oder (mutmaßlichem) Willen von einwilligungsunfähigen Betreuten	318

Tab. 64:	Aufklärungsbereitschaft medizinischen Fachpersonals zur Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Willens von Betreuten (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	319
Tab. 65:	Vorgehen, wenn der (mutmaßliche) Wille von Betreuten durch Pflegende oder Ärzte nicht berücksichtigt wird	320
Tab. 66:	Ermittlungswege für Alternativen zu Zwangsmaßnahmen	323
Tab. 67:	Einschätzung zur Häufigkeit von erfolgreichen Alternativen zu Zwangsmaßnahmen (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	324
Tab. 68:	Durchschnittliche Eignung von Alternativen zu geschlossenen Unterbringungen	325
Tab. 69:	Durchschnittliche Eignung von Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen	326
Tab. 70:	Durchschnittliche Eignung von Alternativen zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen	326
Tab. 71:	Zeitaufwand und Kurzfristigkeit der Ermittlung von Alternativen zu Zwangsmaßnahmen (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	328
Tab. 72:	Formen der Aufarbeitung nach Zwangsmaßnahmen (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	330
Tab. 73:	Häufige Gründe für Entscheidungen gegen den Wunsch von Betreuten	331
Tab. 74:	Nutzung von vorgefertigten Arbeitshilfen oder Checklisten	332
Tab. 75:	Nutzung von selbst erstellten Arbeitshilfen oder Checklisten	333
Tab. 76:	Gründe für die Schwierigkeit der Aufgabe, zwischen Wunsch und Wohl der Betreuten abzuwägen (Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer)	335
Tab. 77:	Rechtsauskunft zur Prüfung finanzieller Forderungen gegen Betreute	336
Tab. 78:	Häufigste Konfliktgründe	354
Tab. 79:	Konfliktlösungsstrategien (Betreuungsvereine)	357
Tab. 80:	Zufriedenheit der Berufsbetreuer mit der Kooperation mit anderen Akteuren im Unterstützungssystem (selbstständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer)	359
Tab. 81:	Zufriedenheit von Behörden und Vereinen mit der Zusammenarbeit bezüglich der Gewinnung, Schulung, Vermittlung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern	365
Tab. 82:	Ausreichend vergütete Zeit bei Übernahme einer laufenden Betreuung? (Vereinsbetreuer versus selbstständige Berufsbetreuer)	471
Tab. 83:	Tatsächlicher Zeitaufwand bei Übernahme einer laufenden Betreuung: womit vergleichbar?	472
Tab. 84:	Durchschnittlich neu übernommene und beendete oder abgegebene Betreuungen	473
Tab. 85:	Gründe für die Übernahme laufender Betreuungen von beruflichen Betreuern	474
Tab. 86:	Gründe für die Übernahme laufender Betreuungen von ehrenamtlichen Betreuern	474
Tab. 87:	Verteilung tatsächlicher versus vergüteter Zeitaufwand	475
Tab. 88:	Modellrechnung auf Basis der Betreuungsstatistik 2015	476
Tab. 89:	Zeitaufwand 2003 versus 2016 für Betreuungen bis zum 5. Jahr der Betreuung	477

Tab. 90:	Vergleich des durchschnittlichen Zeitaufwands nach Stundenansätzen mit und ohne Gewichtung des Zeitaufwands von Angestellten der Betreuer	482
Tab. 91:	Anteil Betreuungsfälle für Fallkonstellationen der Stundenansätze	486
Tab. 92:	Betreueranteil und durchschnittliche Anzahl Betreuungen nach wöchentlichen Arbeitsstunden	487
Tab. 93:	Modellrechnungen zu Arbeitszeit und Verdienst aus den Ergebnissen der Betreuerbefragung und der Zeitbudgeterhebung	487
Tab. 94:	Anteile einzelner Tätigkeiten an der Betreuungsführung in der Zeitbudgeterhebung	499
Tab. 95:	Persönlicher Kontakt differenziert nach verschiedenen Merkmalen in der Zeitbudgeterhebung	500
Tab. 96:	Anteile bestimmter Aufgabenkreise an der Betreuungsführung in der Zeitbudgeterhebung	502
Tab. 97:	Ergebnisse der Regressionsanalyse – Teil 1	504
Tab. 98:	Ergebnisse der Regressionsanalyse – Teil 2	505
Tab. 99:	Verteilung von Betreuungsfällen nach Vermögenssituation, Wohnform und Dauer der Betreuung	514
Tab. 100:	Aufgabenkreise der Betreuungen gemäß Befragung der Berufsbetreuer und Zeitbudgeterhebung	516
Tab. 101:	Verteilung der Dokumentationszeiträume in der Zeitbudgeterhebung	517
Tab. 102:	Saisonalität im Arbeitsaufkommen gemäß Auswertung bestehender Zeitdokumentationen	519
Tab. 103:	Modellrechnung auf Basis der Betreuungsstatistik 2014	526
Tab. 104:	Modellrechnung auf Basis der Betreuungsstatistik 2004	527
Tab. 105:	Einnahmen, Ausgaben und Roherträge pro Betreuung bei allen Befragungsteilnehmern (N=101)	529
Tab. 106:	Einnahmen, Ausgaben und Roherträge pro Betreuung nur bei Befragungsteilnehmern mit Daten zu allen drei Messzeitpunkten (N=70)	530
Tab. 107:	Entwicklung der Verdienste im Gesundheits- und Sozialwesen	532
Tab. 108:	Entwicklung der Tarifvergütungen von Sozialpädagogen (S 12, Stufe 5)	532
Tab. 109:	Vergleich von selbstständigen Berufsbetreuern mit angestellten Sozialpädagogen (S 12, Stufe 5) im Jahr 2014	533
Tab. 110:	Ausgewählte Indikatoren der Strukturqualität	537
Tab. 111:	Ausgewählte Indikatoren der Prozessqualität	538
Tab. 112:	Berufsbetreuer mit einem Abschluss in einem der sechs häufigsten Studiengänge	540
Tab. 113:	Operationalisierung der Anzahl der geführten Betreuungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Mitarbeitern	540
Tab. 114:	Strukturqualitätsindikatoren nach praktischen Vorerfahrungen	542
Tab. 115:	Prozessqualitätsindikatoren nach praktischen Vorerfahrungen	543
Tab. 116:	Strukturqualitätsindikatoren nach der Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf	545
Tab. 117:	Prozessqualitätsindikatoren nach der Berufserfahrung im ursprünglichen Ausbildungsberuf	546
Tab. 118:	Strukturqualitätsindikatoren nach Studiengängen	547
Tab. 119:	Prozessqualitätsindikatoren nach Studiengängen	548

Tab. 120: Strukturqualitätsindikatoren nach Anzahl der geführten Betreuungen und Verfügbarkeit von Mitarbeitern	549
Tab. 121: Prozentuale Abweichungen bezüglich Strukturqualitätsindikatoren nach Anzahl der geführten Betreuungen und Verfügbarkeit von Mitarbeitern	550
Tab. 122: Prozessqualitätsindikatoren nach Anzahl der geführten Betreuungen und Verfügbarkeit von Mitarbeitern	551
Tab. 123: Prozentuale Abweichungen bezüglich Prozessqualitätsindikatoren nach Anzahl der geführten Betreuungen und Verfügbarkeit von Mitarbeitern	552
Tab. 124: Strukturqualitätsindikatoren getrennt für Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer	553
Tab. 125: Prozessqualitätsindikatoren getrennt für Vereinsbetreuer und selbstständige Berufsbetreuer	554
Tab. 126: Qualitätsstandards und Anteil der Beanstandungen seitens der Betreuten an allen Verfahren (Richter)	555
Tab. 127: Qualitätsstandards und Anteil der Beanstandungen seitens der Betreuten an allen Verfahren (Betreuungsbehörden)	556
Tab. 128: Zeitbudgeterhebung – Datensatzbeschreibung bezüglich Betreuer	621
Tab. 129: Zeitbudgeterhebung – Datensatzbeschreibung bezüglich Betreuter	624
Tab. 130: Zeitbudgeterhebung – Mittelwerte differenziert nach Merkmalen der Betreuten	627
Tab. 131: Zeitbudgeterhebung – Mittelwerte differenziert nach Merkmalen der Betreuer	630
Tab. 132: Schätzung der eingerichteten Betreuungen (einschließlich vorläufiger)	633